


254
6 D
14





Geschichte

Alexanders des Dritten

und

der Kirche seiner Zeit.

Von

Hermann Reuter.

Dritter Band.



Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1864.

In demselben Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Böcking, Eduard, beider Rechte und der Philosophie Doctor, ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Geh. Justizrath, **drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften.** I. Orationes de decimis. 1518. — II. Oratio Christi pro Luthero. 1521. — III. Responsio ad apologiam Croti Rubeani 1532. gr. 8. n. 20 Ngr.

——— **Index bibliographicus Huttenianus.** Verzeichniss der Schriften Ulrichs von Hutten. gr. Lex.-8. 1858. geh. n. 1 Thlr.

Brandes, Dr. H. B. Chr., Beiträge zur Charakteristik des Herzogs und Churfürsten Moritz und seiner Regierung. Bei Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Sievershausen, aus Urkunden und Handschriften herausgegeben. gr. 8. 1853. geh. 15 Ngr.

Briefe Preussischer Staatsmänner. Herausgegeben von Dr. Dorow. Erster Band. Briefe des Königl. Preuss. Legationsraths Karl Ernst Oelsner an den wirkl. Geheimen Rath Fr. Aug. von Staegemann aus den Jahren 1815 bis 1827. Mit Facsimile der Handschrift. gr. 8. 1843. geh. 2 Thlr.

Büdinger, Max, österreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts. Erster Band. gr. 8. 1858. geh. n. 2 Thlr. 20 Ngr.

Nach den Versicherungen des Herrn Verfassers wird der zweite Band dieses bedeutenden Werkes binnen Kurzem der Presse übergeben werden.

Campe, Professor Dr. J. F. C., Director des Gymnasiums zu Greiffenberg, **Geschichte und Unterricht in der Geschichte.** Abhandlungen. gr. 8. 1858. geh. n. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dietsch, Rudolf, Director des Gymnasiums zu Plauen. **Lehrbuch der Geschichte** für die oberen Klassen der Gymnasien und zum Selbststudium. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage.

Ersten Bandes erste Abtheilung: Die Geschichte des Orients und Griechenlands. gr. 8. 1860. geh. 1 Thlr.

Ersten Bandes zweite Abtheilung: Die Geschichte der Römer und der mit ihnen in Beziehung getretenen Völker. gr. 8. 1861. geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Zweiten Bandes erste Abtheilung: Die Zeit von Christi Geburt bis zum Regierungsantritt Karls des Großen. gr. 8. 1864. geh. 1 Thlr.

——— **Grundrisz der allgemeinen Geschichte** für die oberen Gymnasialklassen. 3 Theile. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1863 — 1864. geh. Jeder Theil 12 Ngr.

——— **Abrisz der Brandenburgisch-Preuszischen Geschichte.** Mit 3 Karten. Beigabe zu des Verfassers Grundrisz der allgemeinen Geschichte. Zweite durchgesehene und verbesserte Auflage. gr. 8. 1860. geh. 12 Ngr.

Epistolae obscurorum virorum et dialogus novus et mire festivus ex obscurorum virorum salibus cribratus. 16. 1864. 8. geh. 1 Thlr., gebunden n. 1 Thlr. 10 Ngr. [Herausgeber Ed. Böcking in Bonn.]

Falkenstein, Dr. Constantin Carl, Königl. Sächs. Hofrath und Oberbibliothekar u. s. w., **Geschichte der Buchdruckerkunst** in ihrer Entstehung und Ausbildung. Ein Denkmal zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Typographie. Mit einer Sammlung in Holz und Metall geschnittener Facsimile's der seltensten Holztafeldrucke, Nachbildungen von Typen alter berühmter Officinen und Proben von Kunstdrucken nach den neuesten Erfindungen unserer Zeit. Zweite unveränderte Ausgabe. 4. 1856. geh. n. 2 Thlr. 12 Ngr.

Geschichte

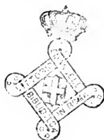
Alexanders des Dritten

und

der Kirche seiner Zeit.

Von

Hermann Reuter.



Dritter Band.



Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1864.

Uebersicht des Inhalts des dritten Bandes.

seines Kirchenregiments S. 370—372. Synode zu London am 18. Mai 1175 S. 372—375. Der ältere und jüngere König am Grabe des heiligen Thomas S. 376. Hoftag zu Reading. Die Wahlversammlung zur Besetzung der vacanten Abteien und des Bisthums Norwich zu Woodstock im Juli 1175 S. 377. 378. Die Neuerwählten S. 378. 379. Johann von Oxford Bischof von Norwich S. 378. 384. — Das Kloster des heiligen Augustin. Rückblick auf das Regiment des Abts Clarembald S. 379. 380. Commissorium der Bischöfe von Worcester und Exeter S. 380. 381. Clarembalds Entsetzung S. 381. — Anerkennung des in Woodstock erwählten Roger durch den Wahlact der Mönche am 9. October 1175 S. 382. — Ankunft des Cardinal-Legaten Hugo Ende October 1175 S. 382. Die Gedanken seiner Mission S. 383. Die Attentate auf das Exemtionsrecht des Clerus S. 384. Der Vertrag Hugos mit dem Könige S. 385. Die Apologie desselben S. 386. — Hugo und die Westminster-Synode Mitte März 1176. Die Schlägerei S. 387—390. Alexanders Breve in Betreff der Rangordnung der beiden Erzbischöfe S. 391. Die peinliche Lage Hugos S. 391. 392. Abreise am 3. Juli 1176. — Ankunft des Legaten für Schottland und Irland Vivian in Dover 22. Juli 1176 S. 392. Er muß sich dazu bequemen, den herkömmlichen Eid zu leisten S. 393. — Rückblick auf die Ereignisse in Schottland nach Freilassung des Königs Wilhelm S. 393. 394. — Der schottische Clerus auf der Versammlung zu York 10. August 1175, auf dem Reichstage zu Northampton 26. Januar 1176 S. 395. Die Legation in Schottland S. 396. Vivian in Irland. Rückkehr nach England S. 396. Wiederankunft in Schottland. Kirchenversammlung in Castrum Puellarum S. 397. Vereitelung der Legation Rogers von York ebend. — Schritte zur Herstellung der Exemtion Schottlands S. 398. — Kirchliche Zustände in Irland in den Jahren 1172—1177. Die apostolischen Breven S. 398. Die neuen kriegerischen Wirren. Friede zu Windsor im October 1175. Johann von Courcy. Vivian. Synode zu Dublin 1177 S. 399. 400. — Weitere Geschichte der Legation des Cardinals Peter von St. Chrysogonus (s. S. 185) auf dem französisch-englischen Continente seit Ende 1174 S. 401. Neue Zerwürfnisse Heinrichs II. und Ludwigs VII. Klagen des Letzteren über das Hinausschieben der Vermählung seiner Tochter Alice mit dem Prinzen Richard. Das Dilemma der Curie. Bevollmächtigung der Legaten Peter und Hugo S. 401. 402. Bedrohliche Lage Heinrichs II. S. 403. 404. Ankunft desselben in der Normandie August 1177. Convent bei Ivry 27. September S. 405. Abermalige Ueberlistung und Täuschung Ludwigs VII. S. 405. 406. Seine Hoffnungen auf eine Erneuerung der Kirche S. 406. — Das Erzstift Rheims. Tod des Erzbischofs Heinrich. Translation des Erzbischofs Wilhelm von Sens nach Rheims 8. August 1176 S. 406—408. Johann von Salisbury als Bischof von Chartres (8. August 1176). Rückblick auf seine Stellung in dem englischen Kirchenstreite 408—410. — Eskill, Erzbischof von Lund. Sein Gedanke an die Resigna-

Siebentes Buch.

Erstes Capitel.

Während der letzten drittehalb Jahre der englischen Kirchenfehde, deren Geschichte das fünfte und sechste Buch erzählt haben[1]), hatten sich die Verhältnisse in Rom anders gestaltet, als die Parteien im Spätsommer 1168 hofften. Sowohl die kaiserliche als die Alexandrinische waren enttäuscht. Eine Restauration des ächten Pontificats, wie diese sie weissagen zu können meinte[2]), ist in Folge der Neuwahlen zum Senate daselbst nicht durchgedrungen[3]). Aber auch der Gegenpapst hat, wie vermuthet werden darf, die rechte Auctorität sich nicht zu verschaffen vermocht. Vielmehr scheint seine Lage seit der letzten Rückkehr in die Capitale so schwankend, wie von uns angedeutet ist[4]), bis zu dem Lebensende geblieben zu sein. Nach dem kurzen Regimente von vier Jahren fünf Monaten starb er daselbst[5]) am 20. September 1168.

Also erfüllte sich spät, wenn auch nicht zu spät, was die Propheten auf Seiten der Feinde im Hinblick auf die Heerfahrt des Jahres 1167 in den Bildern der Vision geschaut haben wollten. In den Augusttagen desselben verschont geblieben, hatte

1) Bd. II. S. 287—571.

2) Ebend. S. 280.

3) Ebend. S. 279. 280. Die Notiz in den Ann. Ratisbon. Pertz XVII. 588. lin. ult. Cui Godefredus successit, qui et Calixtus dictus est, adhuc Alexandro vivente et *fidelis populi favorem obtinente* ist eine leere Behauptung.

4) Ebend. S. 280.

5) Das Datum in dem Chronic. Fossae novae Muratori Script. rerum Ital. VII. 873. Pagi ad a. 1168. N. XIII. Die Annal. max. Colon. Pertz XVII. 782 nennen sicher unrichtig den 14. September (18 Kal. Octob.). — Otto Sanbl. Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 601. Vita Alex. Murat. III. 1. 461. Watterich, Vitae Rom. Pontif. tom. II. 411 — dum apud beati Petri ecclesiam incubaret — — — pessima morte succubuit. Romuald. Salernit. Murat. VII. 211 mense *Februarii*.

Paschalis III. länger gelebt nur, um seine besondere Katastrophe um so auffälliger zu machen. Und die gehässigen Schilderungen der Alexandriner erzielen ein Gleiches. In der letzten Zeit war er von Gott gezeichnet, erzählen sie. An einem Beine gelähmt, vermochte er nur hinkend sich fortzubewegen[1]). Ueberdies hatte schon zuvor ein plötzlicher Unfall den einzigen Cardinal getroffen, welcher am 22. April 1164 Mitglied des Wahlcollegs gewesen. Johann (de sancto Martino), zuletzt Cardinal-Bischof von Albano[2]), war unweit Viterbo mit dem Pferde gestürzt[3]) und hatte das Genick gebrochen. Ein noch gräßlicheres Geschick marterte aber nach derselben Tradition seinen Herrn. Ein krebsartiges Geschwür soll ihm die Nieren zerfressen haben; ein übelriechender Geifer aus dem Munde geflossen sein[4]). Ebenso gewiß als das Eine, daß darin viel mehr die Sprache der Leidenschaft als die der treuen Geschichtserzählung vernommen wird, ist das Andere, daß die Kritik diese nicht zu ersetzen vermag. — Ueberhaupt läßt sich mit Sicherheit ein Bild des Characters des zweiten Gegenpapstes nicht zeichnen[5]). Aber was Alexander einst von Victor IV. gesagt[6]), daß dessen Regiment vielmehr ein steter Knechtsdienst gewesen; nicht der auf den Stuhl St. Peters Erhobene, sondern der, welcher ihn erhoben, habe die Cleriker ab- und eingesetzt, die entscheidenden Befehle gegeben, nach Gutdünken Urtheile gefällt, das gilt ohne Zweifel auch von der Zeit, in der sein Nachfolger waltete. — Wie peinlich mag der Druck der Herrschaft gewesen sein, unter dem dieser geistliche Herrscher seufzte! —

Vielleicht hat er den in dem Verhältniß zu dem einen oder anderen seiner Untergebenen durch jene Rührigkeit der eigenen Machtübung zu mildern gesucht, wie sie dem ersten Gegenpapste eigen gewesen. Doch ist das durch die wenigen von ihm übrigen Documente nicht zu verbürgen. Er hat in einem Schreiben[7]) den

---

1) Vita Alex. Murat. III. 1. 461. Watterich tom. II. 410.
2) S. die Unterschrift der Bulle bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 300.
3) Vita Alex. l. l. 460. Watterich l. l. 410.
4) Ibid. 461. Watterich l. l. 411.
5) Als Cardinal war er einst von Balderich Vita Alberon. Trev. Bouquet-Brial XIV. 358 als vir alti sanguinis, valde curialis et honestus dulcique eloquio gepriesen.
6) Ep. Alex. Biblioth. Patrum Lugd. tom. XXIV. 1519. Cf. Richer. Senon. Boehmer, Fontes rerum Germanic. III. 32.
7) Bouquet-Brial XVI. 118. N. CCCLXIII. Bd. II. 196.

König Ludwig VII., seinen Verwandten, von dem Schisma zur „katholischen Kirche“ zurückgerufen; in einem anderen[1]) die Wirksamkeit eines ungenannten Edeln zu gleichem Zwecke in Anspruch genommen. Wir wissen überdies, daß er als Schirmherr der Straßburger Canoniker aufgetreten[2]), indem er den dieser Kirche Pflichtigen einen Termin setzte, bis zu welchem sie derselben gerecht werden sollten; weiter, daß er dem von ihm bestätigten[3]) Bischof Ludwig von Basel den vierten Theil der Zehnten wieder zugesprochen[4]); endlich daß dem Kloster Stablo seine Besitzungen und Freiheiten bekräftigt sind[5]), dessen Abte Everold das Recht zuerkannt ist, den Ring, die Mitra, die Sandalen zu tragen[6]). — Das scheinbar wichtigste Decret[7]), dasjenige, welches das Bisthum Cambray von dem Metropolitanverbande mit dem „schismatischen“ Rheims löste und dem Cölner Philipp untergab (26. Februar 1168), ist bald darauf durch dessen eigenen Beschützer vereitelt[8]). — Und wie mußte dieser selbst durch die Nachricht von dem jähen Ausgang Paschalis III. erschüttert werden! —

Von den Alexandrinern dagegen ward er als ein zweites noch dringlicher mahnendes Zeichen Gottes[9]) beurtheilt und verkündigt. Wir kennen ihre Predigten nicht im Speciellen; aber sicher sind sie darauf angelegt gewesen, die Schismatiker nicht blos zu beschämen, sondern auch zu bekehren. — Und Hoffnungen dieser Art waren damals keineswegs lediglich Illusionen.

Die Deutschen waren seit dem Zerfalle des englischen Bündnisses wieder isolirt, in Folge der August-Ereignisse wahrscheinlich

---

1) Ib. XVI. 119. N. CCCLXIV. Inde est quod tuam devotionem per apostolica scripta sollicitamus, quatenns pravitati schismaticorum, qni ecclesiam Dei et totum mundnm turbare non dnbitant, in qnantum potes, resistas et — — animum Regis aliorumque principum ad unitatem ecclesiasticae pacis revoces etc.

2) Wuerdtwein, Nova snbsidia diplom. X. 25. Jaffé, Regest. Rom. Pontif. N. 9410.

3) Pactum Anagnin. Pertz IV. 148. N. 21.

4) Trouillart, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle tom. I. 345. N. 226.

5) Mémoires de l'academie royale de Belgique XXI. Notice de Stavelot par Gachard p. 15.

6) Ebend.

7) Lacomblet, Urkundenbuch znr Geschichte des Niederrheins I. 300. Jaffé N. 9411. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogth. Westfalen. Ersten Bandes dritte Abtheilung. Zweiter Theil S. 402. Anmerk. 18.

8) S. unten in dem zweiten Capitel.

9) S. S. 4.

in der Weise gestimmt, wie wir an einem anderen Orte[1]) zeigen werden. Friedrich selbst, obwohl sogar während der Fluchtreise aus Italien noch bemüht den Bekenner des zu Würzburg besiegelten Systems weiter zu spielen[2]), war darum doch nicht mehr der unbedingt Gläubige[3]). Er arbeitete, so zu sagen, noch in denselben Stoffen, wie zuvor oder ließ darin arbeiten. Aber was bisher daraus bereitet war, galt ihm nicht mehr als unverbesserlich. War er doch als Mann der That zu sehr gewohnt, seine Combinationen durch Berechnung der veränderlichen geschichtlichen Größen zu bilden. Lehrte die abstracte Regel, welche Raynald von Cöln gegeben, Gleichgültigkeit gegen Personen und Situationen: so liebte er es vielmehr gerade in diesen die das Urtheil entscheidenden Momente zu sehen; er konnte Ausnahmen machen. — Also stimmte, wie wir vermuthen, der Schirmherr des Kirchensystems in Deutschland nicht mehr mit demselben in dem Grade überein, wie dessen Knechte in Italien in dem Augenblicke, als man den zweiten Gegenpapst zu Grabe trug.

Dieselben folgten nur dem blinden Triebe der Selbsterhaltung, als sie noch in demselben Monat (September 1168) die Neuwahl nicht nur beriethen, sondern auch in Rom[4]) vollzogen.

Das eigenmächtige Vorgehen[5]) scheint gewiß, so unsicher auch die Umstände sind, unter denen das geschah. Wir erfahren nur, daß man in äußerster Verlegenheit darüber, wie die alsobald entstandene Lücke wieder zu ergänzen sei, auf den Gedanken kam, den Johannes, einst Abt von Struma[6]), unter dem Namen Ca-

1) S. unten des neunten Buches erstes Capitel zu Anfang.

2) Bd. II. S. 275. 283.

3) S. unten S. 21. Anmk. 4.

4) S. die Anmk. 5 aus der Ap. ad Radevic. anzuführende Stelle. — Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 276 will wissen, die Wahl habe zu Viterbo Statt gefunden.

5) Annal. Col. max. Pertz XVII. 782 per eosdem fautores imperii successit etc. Append. ad Radevic. Urstis. Script. rerum Germ. I. 559 a Romanis *praeter Centios* —— eligitur. Chronic. Fossae Novae Murat. VII. 873. et pars ejus elegit. Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 162 et electus est a schismaticis.

6) Vita Alex. Murat. III. 1. 461. (Watterich tom. II. 411.) Johannem *quondam* abbatem Strumensem. Ib. 471. Cod. Ricc. nach Giesebrechts Collation et Johannis de Suma. Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 162 quidam abbas de Struma. Petri Bles. Opp. ed. Giles vol. I. 147. Ep. XLVIII. Joannes Struma. Ein Nonnen-Kloster Struma lag in der Diöcese Arras; dies kann indessen begreiflicher Weise hier nicht in Betracht kommen. L'art de vérifier les dates tom. I. 403 macht den Zusatz en Hongrie, aber Beweise dafür finde ich nirgends. — In der App. ad Radevic. ap. Urstis. Script. Germ. rerum I. 559 heißt es Johannes Albanensis *abbas* eligitur.

lixt III. [1]) auf den Stuhl St. Peters zu setzen. Zufolge einer Nachricht war er zuletzt Cardinal-Bischof von Tusculanum[2]) gewesen, zufolge der wahrscheinlich richtigen Deutung einer andern von Albano[3]). Der Geschichtsschreiber des legitimen Papstthums, der natürlich keinen dieser Titel kennt, nennt ihn einen unstät umherirrenden, in einem wüsten Leben verkommenen Abenteurer, einen Genossen der Diebe und Räuber, der Kuppler und entlaufener Mönche. Nur in fortwährendem Verkehr mit diesen soll der Darbende auch fernerhin das Leben haben fristen können[4]). Weder über die früheren Verhältnisse noch über das Datum der Wahl ist irgend etwas überliefert. Als die Wähler werden auf der einen Seite die Römer außer den Ceneiern[5]) oder der noch übrige Haufe der Schismatiker[6]), auf der andern die kaiserlichen Parteigänger[7]) genannt. In jedem Falle ist das hinterlassene überaus schwache Cardinalcollegium nicht ausschließlich betheiligt gewesen. Und auch sonst haben schwerlich die gewöhnlichen Normen den Hergang geregelt. Das Tumultuarische desselben hat, so zu sagen, sich sogar in der Verworrenheit der überkommenen fragmentarischen Notizen ausgeprägt. Selbst das Einverständniß des Kaisers oder doch der Grad desselben bleibt ungewiß. — Indessen einer directen Leitung der Handlung durch besonders instruirte Bevollmächtigte bedurfte es dieses Mal nicht. Das Würzburger Kirchensystem, bislang noch nicht widerrufen, galt ja als das legitime. Und wenn es sich jetzt verjüngte in der Weise, wie das ursprüngliche Gesetz verlangte, so konnte Friedrich das nicht vereiteln wollen. Der neue schismatische Pontificat war geboren und wurde verkündigt[8]) in seinen Landen.

---

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 210. Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. Robert. de Monte ib. VIII. 517. lin. 55. Hugo Ratisb. ib. XVII. 588.

2) Romuald. Salernit. Muratori VII. 210 Cui successit intrusus quidam Tusculanensis episcopus Johannes de Struma nomine etc.

3) S. S. 6. Anm. 6. Schluß. Das Chronic. Fossae N. Muratori VII. 873 bezeichnet den Johannes als *electum* de Albanis. Die Bulle Paschalis III. bei Lacomblet, Urkundenbuch etc. I. 300 hat ein Johannes als Cardinal-Bischof von Albano unterzeichnet, wahrscheinlich kein anderer als der spätere dritte Gegenpapst.

4) Vita Alex. 461. Watterich II. 411.

5) S. S. 6. Anm. 5.

6) Vita Al. l. l. residua schismaticorum turba. Chron. Alt. s. S. 6. Anm. 5.

7) Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. ad a. 1168. C. per eosdem fautores imperii successit.

8) Vita Alex. 461. Sed ne in suo malo proposito superari videretur et omnino confundi, simulavit sicut homo callidus et valde astutus praedictam bestiam venerari et praecepit fautoribus suis, ut eum manutenerent

Aber gleichzeitig kam es zu einer geheimen Verhandlung mit den Alexandrinisch gesinnten Westmächten, die nicht einmal von ihm eingeleitet zu werden brauchte. Er hatte nur die Gelegenheit zu benutzen, welche ihm das Entgegenkommen Heinrichs II. von England bot. Dieser suchte des Kaisers Bündniß gegen seinen Rivalen[1]); der Kaiser eine Uebereinkunft mit beiden im Interesse eines kirchlich reconciliatorischen Plans.

Seine Diplomatie war geschickt genug, dessen Ausführung in doppelter Weise vorzubereiten. Einerseits schickte auf seine Veranlassung der Markgraf Wilhelm von Montferrat den Abt des Marienklosters in Locedium mit einem Beglaubigungsschreiben[2]) an Ludwig VII., demselben einen eindringlichen Vortrag über den Frieden und die Eintracht der Kirche zu halten. Andererseits bevollmächtigte er selbst den neuen Erzbischof Philipp[3]) von Cöln, Raynalds Nachfolger, Christian von Mainz, den Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern zu einer Gesandtschaft an beide Fürsten[4]). — Und die Umstände fügten sich so, daß diese Negotiation vor den Augen der Welt weniger auffallend ward.

Es war etwa Ende September 1168, als Philipp, der Erwählte von Cambray, auf dessen Geschichte wir demnächst zurückkommen werden, in Cöln eintraf[5]). Und nur zu gern hätte er es daselbst auf längere Zeit sich wohl sein lassen. Aber in höflicher Rede gab man ihm zu verstehen[6]), daß vielmehr auf seine Gastfreundschaft gerechnet werde. Also mußte er sich dazu bequemen, als Begleiter der Kaiserlichen alsobald zurückzureisen, um deren Wirth zu werden. — Aber selbst das genügte noch nicht. In Cambray am 14. Octo-

---

et sustentarent. Der imperiales literae wird hier nicht gedacht, wohl aber bei Caesar. Heisterb., Dialog. miraculorum Dist. sec. cap. XVIII. Vol. I. 87 ed. Strange. Tempore schismatis, quod fuit inter Alexandrum et Calixtum sub Friderico Imperatore — — compellebantur omnes Ecclesiae per universum orbem Romanum literis imperialibus jurare fidelitatem et obedientiam Calixto, quem ipse Papam creaverat. Resistentes vero jussi sunt exsulare etc. Allein wir wagen keinen sichern Gebrauch von der Stelle zu machen, da in derselben die Zeit des dritten Gegenpapstes mit der des ersten verwechselt zu sein scheint. S. Bd. I. S. 130.

1) Ep. Mariae, Boloniae Comitissae, ad Ludovicum Regem Bouquet-Brial XVI. 144. N. CDXXXVII. Watterich, Vitae Roman. Pontif. II. 577. not. 5.

2) Bouquet-Brial XVI. 149. N. CDL.

3) S. über denselben unten im zweiten Capitel.

4) Lambert. Waterlos. Annal. Camerac. Pertz XVI. 545. lin. 22—25.

5) Ibid. lin. 20—25.

6) Ibid. lin. 26—29.

der 1168 angekommen, forderten die Reisenden, durch Speise und Trank erquickt, das weitere Geleit zu dem Hoflager sowohl des englischen als des französischen Königs[1]).

Zu deren Grenzländern hörte man freilich nur den Waffenlärm[2]). Und wer den leidenschaftlichen Haß kannte, von dem entbrannt gerade dieses Mal Ludwig in den Kampf gezogen, hätte leicht den Muth zum Beschwichtigen verlieren können. Aber diese Deutschen wußten im Voraus, daß sie gehört werden würden. —

In der That war der Empfang, wie er erwartet worden, ein überaus huldvoller. Geheime Sitzungen begannen sofort, und in diesen kam zuerst derselbe Punkt zur Sprache, den gleichzeitig die Männer von Grammont befürworteten[3]). Ob die thatsächliche Waffenruhe im November (1168); ob die wirkliche Friedensstiftung zu Montmirail[4]) ein Erfolg auch der Kaiserlichen gewesen? — Wir wagen das nicht zu bejahen, aber noch viel weniger zu bestreiten. Genug die vielleicht auch unter dieser Mitwirkung verabredete, späterhin wirklich zu Stande gekommene Concordie der Könige war nach des Kaisers ursprünglichem Plane die Voraussetzung[5]) der kirchlichen. Und diese ist nachweislich auch während der nächsten zwei Jahre eifrig betrieben worden. Aber obwohl die Geschichte derselben durch die Ueberlieferung verbürgt wird, so doch nicht die Aufeinanderfolge der Momente, in denen das Project, wie wir glauben, so oder anders gefaßt worden. Des Kaisers Entwürfe ihrer allgemeinsten Richtung nach sind wohl erkennbar; aber die bestimmteren Umrisse der den Königen gemachten Vorschläge nicht sicher zu zeichnen. Seine Gesandten redeten, wie der Italiener, welchen Wilhelm von Montferrat bevollmächtigt hatte, von dem Frieden der Kirche[6]); aber der war in keinem Falle ihm einerlei mit der rückhaltslosen Umkehr zu Alexander III. Er mag die Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, den Gegenpapst fallen zu lassen; allein das garantirte keineswegs die Anerkennung seines

1) Ibid. lin. 36. 37.
2) Bd. II. S. 399. 400.
3) Bd. II. S. 400.
4) A. a. O.
5) Append. ad Radevic. ap. Urstisium I. 559 — ab imperatore de pace inter se facienda precibus conveniuntur etc. Annal. Camer. Pertz XVI. 545. lin. 25. pacis causa reformandae dirigebantur lin. 37—39 de statu *sanctae ecclesiae* et de *pace regum* inter eos reformanda diu apud sese tractantes etc.
6) S. Anm. 5.

Gegners. Er bereitet durch die Sendlinge, deren Geschichte wir erzählen, die Ausführung eines Unternehmens vor, das mit einer auffälligen Langsamkeit fortschreitet; aber wie es den Königen vorgestellt, wie von diesen geantwortet worden, ist nicht auszumitteln[1]).

„Nachdem die Deutschen lange über die Lage der Kirche verhandelt, kamen sie endlich zum Schlusse. Sie baten demnach um die Erlaubniß sich entfernen zu dürfen; gnädig entlassen, richteten sie ihre Reise auf Cambray", erzählt eine alte Chronik[2]). Scheint das nicht dafür zu zeugen, daß der Eindruck, welchen die nunmehr Scheidenden auf beide Fürsten gemacht, ein gleichmäßiger gewesen? — Das ist auch in gewisser Weise wahr; doch nicht in dem Sinne, als ob eine gemeinsame Conföderation Beider mit dem Kaiser zu Stande gekommen. Vielmehr sprach man hier von einem Separatvertrage, welchen dieser mit Heinrich II. gegen Ludwig VII.; dort von einem solchen, welchen eben derselbe mit Ludwig abgeschlossen habe. Die Gräfin Marie von Boulogne warnte[3]) den Oberlehnsherrn vor den Machinationen des mächtigsten seiner Vasallen. Die Thomisten dagegen, welche von noch anderen Gesandtschaften[4]) gehört haben wollten, konnten nicht Worte genug finden, die Gefahren zu schildern, welche die Haltung des von Friedrich gesuchten Frankreich bereite. Die meisten der französischen Großen[5]) riethen, „das Bündniß mit den Deutschen" — und was lag darin nicht alles? — ohne Weiteres anzunehmen. Selbst die Treue mancher Prälaten[6]), in Folge der Zweideutigkeit der päpstlichen Politik irre geworden, schien zu wanken. Da war es der neue Erzbischof Wilhelm von Sens, der dieselbe von Neuem befestigte. Eben deshalb galt er als der in Frankreich augenblicklich Unentbehrliche[7]). Seine Reise nach Vene-

---

1) Annal. Colon. Pertz XVII. 783 (Godefr. Colon. Boehmer III. 442.) — sed qualis legatio fuerit praeter eum (archiepiscopum Moguntinum) et Regem (Angliae) latuit. Dem Chronisten ist aber doch bekannt, daß die Conferenz mit den Letztern zu Rouen gehalten worden ist.

2) Annal. Camer. l. l. 37—41.

3) Bouquet-Brial XVI. 144. N. CDXXXVII.

4) Thomae Cant. Epist. ed. Giles vol. I. 62. Ep. XXIII. Et quia schismaticorum machinamenta non cessant, quin Regem Christianissimum crebris legationibus et magnis promissis sollicitent etc.

5) L. l. Nam plurimi procerum et etiam quidam magni nominis, quos ad praesens tacemus, exaudiri vota Teutonum et iniri cum eis foedera consulebant etc.

6) L. l. — et plurium tam episcoporum quam procerum fidem evertere nituntur.

7) L. l.

vent zum Zweck der Abholung des Palliums, die Ceremonie der Huldigung vor der Allerhöchsten Person könne nicht so wichtig sein als die nur ihm mögliche Unterstützung ihrer Auctorität in dem wichtigsten Territorium der Obedienz, meint Thomas Becket[1]). Indessen war das viel mehr Uebertreibung als Wahrheit. Ludwigs alte Devotion, wenn auch vielleicht von gewissen versucherischen Neigungen vorübergehend gequält, erhielt sich in ihrer alten Stärke, und Heinrich hat die außerordentlichen Schmeicheleien mit Drohungen des Abfalls nur gewechselt[2]), um das Eine durchzusetzen, was wir kennen[3]). Unläugbar weiset das zurück auf einen Dualismus nicht sowohl der Launen als der scharfsinnigsten Combination. Eben in der Voraussicht, daß man genöthigt sein werde gerade durch dergleichen auf den päpstlichen Stuhl zu wirken, konnte den deutschen Gesandten zur Zeit ihrer Abreise von dem englischen Hofe eine definitive Antwort nicht ertheilt werden.

Um so weniger kann des Kaisers Handeln aus diesem im Detail unbekannten Zusammenhange der Dinge begriffen werden. Nur das behaupten wir, daß ein kirchlich-politisches Zusammenwirken desselben mit den Westmächten in Folge der Gesandtschaft nicht erkennbar sei. Um so mehr hat das Wort, das dieselbe oft genug in den Mund genommen haben mag, auch auf Andere, anders Gestimmte einen eigenthümlichen Zauber geübt. Nach Herstellung der „Einheit der Kirche" sehnten sich gar Manche, denen die Heilung der Zerrissenheit der Zeit eben so am Herzen lag als die Erhaltung des Pontificats Alexanders. Vor allen waren es die Cistercienser, welche glauben mochten, der Tag wäre bereits herangekommen, wo ihre Gebete sich erfüllen sollten. Hatte sich doch — also vermuthen wir — zwischen ihrem Mutterkloster und dem Kaiser ein geheimer Verkehr während all' der Wirren erhalten. Der Abt Lambert[4]) war es gewesen, welcher in die Rathsversammlung berufen worden, welche im Jahre 1159 die Convocation einer allgemeinen Synode für das geeigentste Mittel zur Hebung der Folgen der Doppelwahl erklärte. Und wenn gleich bald darauf der Orden in Erwägung der parteiischen Maßnahmen der wirklich zu Stande gekommenen

---

1) L. l. Placeat itaque — — — — in regno Francorum.
2) S. Bd. II. S. 419—421.
3) A. a. O. S. 420. Z. 4 v. o.
4) Bd. I. S. 82. 131 Anmk. 1. S. 504.

die Anerkennung versagt[1]), später den Protest gegen die Paveser Beschlüsse durch das Märtyrerthum besiegelt, ja den Aufschwung des Alexandrinischen Regiments in dem Vaterlande wesentlich gefördert hat: so scheinen doch Anziehungskräfte auf beiden Seiten nachgewirkt zu haben.

Die Cistercienser dieser Zeit haben immerdar einen starken Zug zu jener Einheit gefühlt, ohne welche die katholische Kirche nicht zu denken ist, und nicht geruht bis sie hergestellt, was sie so schmerzlich vermißten. Das war die Erbschaft von ihrem großen Meister, welcher dem gewaltigen Triebe zur Contemplation niemals also nachgegeben, daß er der Wirren der Kirche außerhalb der Klostermauern darüber vergessen. Sie zu lösen hatte er einst Alles daran gesetzt, das Gegenpapstthum Anaclets II. zu stürzen. Gleich stark waren die Antipathien der von ihm geweihten Schüler gegen jene Oberpriester, welche Friedrich I. eingesetzt; aber darum verschmähten sie es nicht dafür zu wirken, den rechten Papst mit dem rechten Kaiser auszusöhnen. Gleichzeitig bestimmten diesen wenn nicht die religiösen, doch die politischen Interessen, sich ihrer zu bedienen.

Schon damals als der Letztere im Herbste 1168 reconciliatorische Neigungen zur Schau trug[2]), fragte er nach demselben Mittler, welcher nunmehr wirklich vor ihm erscheinen darf. Umgekehrt war Alexander[3]) von Citeaux durch die entwürdigende Art, wie der erste Versuch vereitelt worden[4]), nicht wankend geworden in seinem Vertrauen auf des großen Deutschen einstige Bekehrung. Er, wie Pontius von Clairvaux, waren die Suchenden[5]) geblieben; beide wurden aber auch dermalen gesucht[6]).

Also erklärt sich ihr Auftreten[7]) auf dem Hoftage zu Bamberg

1) Bd. I. S. 103. 130. Bd. II. S. 86.
2) Bd. II. S. 274.
3) Gallia christiana IV. 988.
4) Bd. II. S. 275.
5) Cf. Chron. Alt. Archivio storico Italiano VIII. 162. Cumque multi religiosi viri — — — revocare. App. ad Radevic. ap. Usserm. Episcop. Bamberg. 115. Cisterciensis et Clarevallensis abbates imperatorem conveniunt super schismate etc.
6) S. Anmk. 7.
7) Annal. Col. max. Pertz XVII. 783. Boehmer III. 442. Imperator celeberrimam curiam 8 Idus Aprilis apud Bavinberg habuit, ubi de Francia abbas Cisterciensis et abbas Clarevallensis *ipsius vocatione* eum adierunt etc. Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. ep. CCLXXXV. Teutonicus tyrannus consilio prudentum partis suae abbates Cisterciensem et Clarevallensem accivit.

am 6. April 1169. Sie hatten vor allen von dem, um welchen die Fürsten hier versammelt waren, die näheren Mittheilungen zu hören. Und die sind ohne Zweifel in jenen geheimen Conferenzen gemacht, welche schwerlich ein Chronist belauschen durfte. Auch kein auf uns gekommenes Document hat sie uns verrathen. Wir kennen nicht einmal die Instruction, welche ihnen, welche ihrem Begleiter auf der Reise zum Papste ertheilt worden ist. Aber die Nachricht, welche ein scharfsichtiger Beobachter[1]) der Zeit über den Stand der späteren Verhandlungen bringt, läßt uns mittelbar auf dasjenige schließen, worüber man damals sich berathen hat. — Und die verbürgte gleichzeitige Geschichte des Kaiserreichs macht die Motive des neuen Projects einer Vereinbarung mit Alexander klar.

Gerade in den Jahren 1168 bis 1170 war Friedrich emsig bemüht, seine Hausmacht beträchtlich zu erweitern[2]). Das Glück, wie die eigene politische Erfindsamkeit sicherten die Erfolge. Das augenscheinlich Wichtigste war die Erwerbung der Mathildinischen Güter. Die hatte zum Verkaufe Welf VI.[3]) freiwillig angeboten, dermalen des Geldes bedürftiger als je. Die Zeit war nunmehr vorüber, wo die knappe Haushaltung lästig geworden; man sah ihn jetzt als einen Anderen[4]). Zu dem glänzenden Hofe paßten die prächtigen Feste[5]), welche er oft genug auch den Ministerialen gab. Den Becher in der Hand, ein schönes Mädchen am Arme zu haben, schien ihm bereits Bedürfniß zu sein. Schenkungen an seine Geliebten wechselten mit Almosen und Stiftungen zum Besten der Kirche[6]). Denn gutherzig war er immer, und Gelegenheit gab jeder Tag, die Sünden der Weltlust durch fromme Werke zu sühnen. Sie verschönerten das Leben, erschöpften aber die Kasse. Und Schulden konnten wohl gemacht, mußten aber auch getilgt werden. Den Stoff dazu bot das Geld, welches der Kaiser für jene leichtsinnig veräußerten Territorien gab[7]).

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 222.

2) Otto Sanblas. Boehmer, Fontes rerum Germanie. III. 601. 602. Cf. Annal. Pegav. ad a. 1179. Pertz XVI. 262. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 219. 220. 221. Stälin, Würtemb. Geschichte II. 107. 123. Ficker, Deutsches Königthum und Kaiserthum. Innsbruck 1862. S. 104.

3) Stälin a. a. O. II. S. 108. 262. 269. 434.

4) Anonym. Weingart. Hess, Monum. Guelf. p. 51. 52. 53.

5) Monum. Boica VII. 359. X. 27.

6) Anonym. Weingart. l. l. p. 53.

7) Otto Sanbl. l. l. 601. Scheidius, Orig. Guelf. II. 380. Gemeiner a. a. O. S. 221.

Diesem indessen waren dieselben noch nicht genug. Durch ferneren Kauf und in Folge von Schenkungen, durch glückliche Erbschaft[1], günstige Verträge, durch Erwerb von Kirchenlehen[2] wußte er sich und seinen Söhnen die reichsten Güter zu verschaffen. Sie sollten im Verein mit dem, was er schon besaß, die materielle Basis herstellen, stark genug die monarchische Gewalt des Staufischen Hauses zu stützen. Also kam es vor allem darauf an, diese selbst zu sichern. Darum betrieb Friedrich schon jetzt die Wahl seines jungen Sohnes Heinrich zum Könige. Aber war gleich Aussicht da, diese durchzusetzen; die Bekräftigung durch die Ceremonie der Krönung hatte doch unter den damaligen Umständen ihre Bedenken. Vollzog sie derjenige, welchem sie nach Herkommen oblag, so gründete man die Herrschaft des Gekrönten auf den Bestand des Schismas. Oder aber, wenn es zerfiel, konnte zugleich die Legitimität der Königswürde angefochten werden. Und solchen Krisen sollte ohne Noth die politische Machtstellung der Staufischen Dynastie Preis gegeben werden? — Sie zu verhüten, erschien das Opfer der Selbstüberwindung nicht zu groß, welches gebracht wurde durch den Versuch, mit demjenigen einen Vergleich zu schließen, von welchem man vielleicht schon jetzt in vorurtheilsfreien Augenblicken sich selbst gestand, daß er den Sieg behalten werde.

Und hatte man sich denn dem dermalen ohne alle Capitulation zu unterwerfen? — Derselbe hatte vielmehr der Andeutungen genug gegeben, daß auch er den Frieden wünsche. Durch den Brief aus Genua[3] vom 16. März 1161, durch einen anderen[4] aus dem Kloster Dole vom 18. September 1162 war Erzbischof Eberhard von Salzburg beauftragt, dem Kaiser vorzustellen, welchen Werth seine Umkehr auch für den Papst habe. Das Bekenntniß, die Vereinbarung sei der höchste der Wünsche seines Lebens, war eine verführerische Schmeichelei. Und dabei verblieb es nicht. Man gab reelle Beweise dafür, daß die Worte aufrichtig gemeint seien. Es war im März des Jahres 1163 gewesen, als die Bischöfe von Pavia und Troyes, der Cardinal Oddo und ein anderer nebst dem Magister

1) Chronic. Ursperg. Coenobii Argent. 1609. p. 225 — coepitque in partibus Alemanniae multa praedia nunc emptione, nunc procerum donatione seu quacunque successione fiscali vel haereditaria conquirere.
2) Beweise bei Ficker, vom Heerschilde p. 39.
3) Bd. I. S. 187.
4) Ebd. S. 229.

Roland als Bevollmächtigte Alexanders in Nürnberg eintrafen[1]). Statt mit dem Träger der Krone, wie sie begehrt, unterhandeln zu können, hatten sie mit einer Unterredung mit den Fürsten sich begnügen müssen[2]). Und die waren kaum geneigt sie anzuhören. Als sie versuchten, ihren Vollmachtgeber von dem Verdachte der Conspiration mit Wilhelm I von Sicilien zu reinigen, die Legitimität der Wahl zu rechtfertigen, zur Herstellung des Friedens und der Eintracht aufzurufen: wurden sie mit harten Worten angefahren; die Cardinäle geradezu vom Hofe weggewiesen. Und die Reden der Bischöfe, die man zum vertraulichen Gespräch zurückbehielt, hatte man mit dem Gegenvorschlag beantwortet, das Recht oder Unrecht der hadernden Päpste durch ein Arbiträrgericht bisher Unparteiischer entscheiden zu lassen.

Dagegen konnte nun freilich Alexander nur protestiren[3]). Und die späteren kühnen Wendungen der Staufischen Politik, die Aufrichtung des Würzburger Kirchensystems, die Heerfahrt vom Jahre 1167 mußten noch mehr dazu dienen, den Gegensatz wieder auf das Aeußerste zu verschärfen. Nachdem vollends die Katastrophe der Augusttage als ein Gericht Gottes gedeutet war, schien dem ermuthigten Papste jeder andere Gedanke als der an die unbedingte Unterwerfung des also Gerichteten fern zu liegen.

Und doch gab es in Wahrheit der Dinge genug, welche ihn geneigt machen konnten, auch eine irgendwie bedingte anzunehmen.

Die Erhebung[4]) der Alexandriner in Italien seit dem Rückzuge des Kaisers ist unzweifelhaft, aber doch die Wirkung[5]) eine mehr blitzartige als eine dauernde gewesen. Nur von einer hier mehr spora-

---

1) Brief Alberts von Freisingen. Sudendorf, Registrum N. XXIV. B. I. 67. S. Bd. I. S. 588.

2) Ib. Cf. Alex. Biblioth. maxim. Lugdun. tom. XXIV. 1519 — cum etiam cardinales, quos hoc anno ad ejus praesentiam destinavimus, quos quidem nec videre dignatus est nec quemlibet eum eis sermonem habere, nihil ab eo potuerint aliud obtinere nisi quod aliqui deberent eligi, qui in *sua potestate* et *praesentia* constituti id solummodo providerent, quod utilius ad pacem reddendam ecclesiae viderent.

3) Alex. epist. ad priorem domus Alv. Maxima Bibl. Patrum XXIV. 1519 — ista sunt, quae mentem ab hujusmodi examinatione judicii revocant et quae inducunt et suadent viriliter pro domo Domini nos opponere etc.

4) Bd. II. S. 270—282.

5) Alexander spricht in einem im J. 1168 geschriebenen Briefe sogar von der noch fortdauernden Verfolgung der Kirche in Italien (?). Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. Ep. CCXXII.

dischen, dort mehr massenhaften, die politische Erregtheit begleitenden geistlichen Erweckung konnte man reden. Und diese war noch dazu nicht überall ächt, sondern offenbar an gar manchen Orten nur als Mittel für die antikaiserliche Bewegung verwendet. Ueberdies hatte die neue Gegenwahl den Anspruch Alexanders auf die Vertretung der katholischen Kirche selbst auf der italienischen Halbinsel wieder vereitelt. Rom selbst verblieb in seiner Verstimmung. Statt Beweise irgend welcher Theilnahme zu geben, suchte man vielmehr hier nach Gelegenheiten, den in den Augusttagen flüchtig Gewordenen empfindlich zu verletzen. Der Verlust an Menschenleben, welche in der Schlacht bei Tusculanum geopfert worden, wurde nunmehr ihm als Schuld angerechnet. Die Gedanken der Rache ließen den Römern keine Ruhe. Und da sie diese nicht an den Deutschen auslassen konnten, sollte wenigstens die verhaßte Stadt dafür büßen, daß sie denselben zum Siege mitgeholfen hatte. Indessen aus nicht nachweisbaren[1]) Gründen mußte das Unternehmen für den Augenblick aufgegeben werden. Man begnügte sich zunächst das unschuldige Albano anzugreifen. Unter dem Vorwande, es sei mit Friedrich verbündet gewesen, war es überfallen und am 9. April 1168 von Grund aus zerstört[2]).

Das konnte den Hof in Benevent wohl empören; aber den Frevel zu ahnden vermochte er nicht. Er mußte damit zufrieden sein, daß die Krone Sicilien wenigstens seine Sicherheit hütete. Mittelitalien dagegen war meist in den Händen der Feinde, mochten es Italiener, mochten es Deutsche sein. Mit dem Herzogthum Spoleto war Bidulf, ein Dienstmann des Kaisers, von ihm belehnt; die Mark Ancona und den Exarchat besaß Conrad von Lutzelhard[3]).

---

1) Die Vita Alex. 460. Watterich II. 410 dagegen meint qnia eorum injustis conatibns *ecclesia non consensit*, licet inviti ab hujusmodi proposito destiterunt ad modicum tempus.

2) Vita Alex. l. l. Sicardi Cremon. Chronic. Murat. VII. 601. Historiae Farfens. Pertz XIII. 590. ad a. 1168. 5 Idns April. Albanensis civitas destructa est a Romanis. Die Stelle des Catal. Cenc. bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 553. Anm. 1 Albanum a Romanis concrematum est VI Idus April. Das Chron. Fossae Novao Murat. VII. 873. Pagi ad a. 1169. N. III. tom. IV. 635 berichtet Indictione prima mense Aprili Romani cum Cancellario Imperatoris (dieser befand sich vielmehr am 19. März 1168 in Mainz Joann. Rer. Mogunt. tom. II. 753, im April ohne Zweifel entweder ebendaselbst oder in einer anderen Stadt Deutschlands) et cum praefecto Romae perrexerunt sper civitatem Albanensem ot destruxerunt illam a fundamentis et non sinobant eam reaedificare.

3) Chronic. Coenob. Ursperg. p. 225. Stälin, Würtemb. Gesch. II. 109. 240. 587.

Und mit dem Fürsten, welcher seine Hülfe gegen die in Folge der Verbündung[1]) Heinrichs von Oesterreich (im Jahre 1167) mit Ungarn noch bitterer gehaßten Deutschen angetragen, ein Coalition einzugehen hatte der Papst abermals Bedenken getragen. Als Manuel um diese Zeit[2]) einen neuen Abgeordneten sandte, durch ihn das oft gehörte Project zur Sprache brachte und den Anspruch erhob, die Krone, welche Friedrich verwirkt, aus den Händen Seiner Heiligkeit wieder zu erhalten: stand es bei ihm fest, das könne auch jetzt nicht geschehen[3]). Dennoch berieth er sich mit den Bischöfen, Cardinälen, den treu gebliebenen römischen Großen nicht sowohl um zur Gewißheit zu kommen als zu verhüten, daß der Antragsteller verletzt werde. Eben darauf war auch die Antwort berechnet. Sie feierte die Verdienste, welche der griechische Kaiser sich um die Kirche erworben, belobte die wohlwollende Gesinnung, welche er von Neuem bethätigt. Aber was er fordere, hieß es schließlich, sei zu bedeutsam, zu außerordentlich, als daß es erfüllt werden könne. Der Redner wäre gewohnt den Statuten der Väter zu folgen, und die wären dagegen[4]).

Vielmehr waren das die eigenen Interessen. — Das Eingehen auf die byzantinischen Vorschläge, welche man vor zwei Jahren verworfen hatte[5]), erschien dermalen als nicht weniger unmöglich. Die Zerwürfnisse zwischen Alexander und Friedrich würden im Falle der Annahme nimmer zu beseitigende geworden sein; der Abfall der deutschen Reichskirche wäre verewigt. Und was das heiße, ohne sie im Occidente das Erbe des heiligen Petrus anzutreten, mußte der regierende Papst täglich erfahren. Die practischen Schwierigkeiten, mit denen er in Folge dessen zu ringen hatte, machten sich in dem Grade empfindlich, daß er nicht aufhören konnte zu versuchen, die Versöhnung seines Feindes oder, wie er lieber sagte, die Rückkehr des Verirrten zu erleichtern. Ein Mittel zu dem Zwecke war die abermalige Abweisung des Anerbietens Manuels. Dieselbe erfolgte freilich in höflichen Formen: zwei Cardinäle wurden den nach Con-

1) Ficker, Rainald von Dassel S. 107. Anm. 1.
2) Im Jahre 1168 oder 1169. Watterich, Vit. Roman. pontif. II. 410. setzt diese Verhandlung in das Jahr 1170 und will sogar wissen, sie habe im Januar oder Februar Stall gefunden. Darüber ist aber gar nichts überliefert.
3) Vita Alex. Murat. III. 1. 460. Watterich l. l.
4) Ibid.
5) Bd. II. S. 246—248.

stantinopel heimkehrenden Gesandten beigesellt[1]) unter dem Scheine, als sollten sie über die Angelegenheit des Weiteren verhandeln, in Wahrheit um die vielberegte Union zu fördern[2]). Dagegen das politische Project zu verwerfen war man unfraglich in Benevent fest entschlossen. Um so mehr Aussicht auf Erfolg hatte der Antrag, welchen nunmehr Kaiser Friedrich machen ließ. — Welcher Art war denn der? —

Es ist schwer über das, was er damals ernstlich gewollt, was er nur vorgegeben, völlig ins Klare zu kommen[3]). Aber unläugbar ist es doch, daß die Intentionen, welche er nachweislich in der zweiten Hälfte des Jahres 1176 verfolgt, schon jetzt erkennbar sind.

Zweierlei war es[4]), was er erzielte. Einmal kam es darauf an den bisherigen Bund zu sprengen, den Papst von den aufrührerischen[5]) Lombarden zu trennen und zum Abschluß eines Separatfriedens zu vermögen. Und in diesem — das war das Zweite — sollte in jedem Falle die Anerkennung der seit 1159 in Deutschland vollzogenen neuen Ordinationen als katholischer ausgesprochen[6]), die einst zu Würzburg den Prälaten ertheilte Zusage codificirt werden. Also stellte man an die Curie in Benevent die Zumuthung, vor allem die Existenz eines schismatischen Episkopats daselbst zu läugnen; erst dann war Hoffnung, der deutsche Hof werde sich in gewisser Weise zu derselben bekennen. Wolle sie sich dazu bequemen dem Consecrator des künftigen Thronfolgers die Katholicität, dem Consecrirten selbst die Kaiserkrone zuzugestehen[7]): dann stand ein in zweideutigen Formeln zugesicherter Anschluß in Aussicht. Doch Friedrich selbst behielt sich eine eigenthümlich eximirte Stellung vor. Er wollte, sagte man, sich mit Sanct Peter und den übrigen Apostolischen begnügen, die in dem Himmel seien[8]). Vielleicht beanspruchte in Zukunft der Sohn, wenn er mündig geworden, das gleiche Privilegium. Und hatte man auch das nicht zu besorgen, so quälte doch der Zweifel, wie man sich in Deutschland im Fall der Vereinbarung zu der vielberegten Legitimitätsfrage stellen werde.

---

1) Vita Alex. Watterich l. l. 411.
2) Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 609.
3) Krit. Beweisführungen N. 33 b.
4) Ebend.
5) S. die Urkunde bei Muratori, Antiq. Italic. IV. 265.
6) Krit. Beweisf. N. 33 b.
7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 222. Ep. CCXCII.
8) Ibid.

Aber die jüngsten Ereignisse daselbst erregten noch andere. Während vorgeblich Eingeweihte sicher wissen wollten, das im September des vorigen Jahres erneuerte Gegenpapstthum finde selbst beim Kaiser keine Unterstützung mehr[1]), kam es in seiner nächsten Nähe zu einer auffälligen Gegendemonstration.

Kaum waren die beiden Cistercienser-Aebte zugleich mit dem Bischof Eberhard II. von Bamberg, dessen Geleit sie sich ausdrücklich erbeten hatten[2]), nach Italien abgereist (Ende April 1169): so machten sich umgekehrt von hier die von den Cardinälen Calixts III. bevollmächtigten Gesandten auf den Weg über die Alpen. Ob in der Absicht, den bedrohlichen Abfall des deutschen Hofes zu verhüten? — Aber der war ja augenscheinlich geschäftig, Proben seiner unwandelbaren Treue zu geben. Die Angekommenen wurden nicht nur mit den den Legaten des rechtmäßigen Papstes gebührenden Ehren empfangen; sie erlebten ein Wichtigeres. Der schon am 8. Juni (1169) versammelte Reichstag zu Bamberg, welchem sie beiwohnten[3]), begann sogleich mit jener Niederlage der Alexandriner, welche wir in der Geschichte Adalberts von Salzburg erzählen werden. Und er endigte mit jener Siegesfeier des Staufischen Hauses, welche jeden seiner Feinde, der es war, der es wurde, schrecken mußte. Die hier anwesenden Fürsten erkoren auf Grund der Fürsprache des Erzbischofs Christian[4]) von Mainz den erst vierjährigen Prinzen Heinrich zu ihrem Könige[5]), ohne jedoch ihn und sich selbst an den zu Würzburg vorgeschriebenen Eid[6]) zu binden. Und das konnte aller-

1) Cf. Joann. Saresb. Op. vol. II. 223. Nam et ipse Imperator jam exaugustus patenter expertus est se in Augustalem non posse redire dignitatem, nisi pacem cum ecclesia fecerit etc.

2) App. ad Radevic. ap. Urstis. Script. rerum Germanic. I. 560. — Das Generalcapitel vom J. 1157 hatte decretirt: Nullus eat ad curiam Domini papae nisi cum *proprio* episcopo. Martène et Durand, Thesaur. Anecd. IV. 1250.

3) Chronic. Magni Presbyt. Pertz XVII. 489. ad a. 1169. lin. 49. 50; 490. lin. 1. 2. Boehmer III. 538. Imperator celebravit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg in diebus pentecostes, quod evenerat tunc in 6 Idus Junii, cui interfuerunt legati quos dixerunt cardinales illius, quem post mortem Guidonis Cremensis illa pars sibi quasi in papam elegerant.

4) Annal. Pegav. Pertz XVI. 260. lin. 40. 41.

5) So Magn. Presb. Chron. Reichersp. Pertz XVII. 490. lin. 2—4. Nach den Annal. Palid. ib. XVI. 94 soll die Königswahl am 24. Juni in Erfurt Statt gefunden haben. Die Ann. Magdeb. ib. 193 übergehen die Wahlhandlung. Die Annal. Pegav. ib. 260 nennen weder Ort noch Zeit.

6) Bd. II. S. 199. Z. 23—25. v. o.

dings den Calixtinern als ein bedenkliches Zeichen der Zeit erscheinen. Aber sie wurden vielleicht wieder getröstet durch ein anderes. Am 15. August (1169) krönte[1]) den Knaben zu Aachen die Hand desjenigen, welcher[2]) das Pallium von Paschalis III., ihres Herrn Vorgänger, empfangen hatte. Und das war doch in jedem Falle eine katholische. Aber nicht blos in den Augen des Kaisers; auch nach dem Urtheile desjenigen Mannes sollte sie das werden, welchen man bisher in Deutschland Roland den Schismatiker genannt hatte. Das war das Räthsel der Politik, daß ungefähr um dieselbe Zeit, wo der deutsche Hof in der Heimath die Vertreter der Calixtinischen Curie als die Legitimen behandelte, ein entgegengesetztes Vorgehen desselben in Italien bemerkbar ward.

Denn damals müssen die beauftragten Cistereienser bereits jenseits der Alpen angelangt sein. Wenn gleich um ihres Begleiters willen von den Lombarden mit mißtrauischen Augen angesehen und, wie es scheint, zur Trennung von ihm genöthigt[3]), waren sie selbst doch an der Weiterreise nicht gehindert. — Sie gelangten glücklich bis Benevent[4]).

Und welchen Lohn mögen sie da schon bei dem ersten Empfang gefunden haben! —

Der Papst begrüßte „diese Boten Gottes". „Nicht nach menschlichem Ermessen, auf Eingebung des heiligen Geistes haben sie sich aufgemacht, der Kirche Frieden und Eintracht wiederzugeben[5])," bekannte der Brief vom 19. Juli, welcher das Ausbleiben des Pontius beim Generalcapitel des Ordens entschuldigte[6]). Gerade der jetzige Vereinbarungsversuch erscheint in der langen Reihe der Verdienste, welche der letztere von den ersten Anfängen dieses Pontificats an

1) Annal. Col. max. Pertz XVII. 783. lin. 20—23. Boehmer III. 442. Annal. Aq. ib. 394. Quix, Cod. dipl. Aq. I. 1. 72. Annal. Palid. Pertz XVI. 94. lin. 28. Annal. Camerac. ib. 550. lin. 20. Sigeb. Contin. Aquic. ib. VIII. 412.

2) Erzbischof Philipp von Cöln.

3) Krit. Beweisf. N. 33 a.

4) Die Anmk. 5 zu citirende Ep. Alex. vom 19. Juli 1169 beweist, daß die Ankunft vor diesem Datum erfolgt sein müsse.

5) Ep. Alex. Manrique, Annal. Cisterc. II. 500 — qui non humano instinctu, sed superni consilii spiritu provocati pro pace universalis Ecclesiae labores maximos et pericula subierunt.

6) Ib. Adhuc quia praedictum Clarevallensem abbatem pro inevitabili necessitate promovendae pacis ab adventu capituli duximus retinendum etc. Das Generalcapitel vom Jahr 1157 hatte es eingeschärft, daß und wie das Ausbleiben von demselben zu ahnden sei. Martène et Durand, Thesaur. Anecdot. IV. 1247. N. 3.

sich erworben, als das glänzendste. Derselbe ist ein neuer in die Augen fallender Erweis jener treuen Liebe, welche die Cistercienser in der Stunde der Gefahr bethätigt haben[1]). Nicht eines gnädigen Zulassens, vielmehr einer dankbaren Anerkennung durften sie sich rühmen.

In der That so lange des Kaisers Anerbietungen in dem Munde der beiden Kloster-Häupter laut wurden, schien das Einverständniß ein vollkommenes. Das Mittel, das sie zum Zweck der Heilung des Zwiespalts der Zeit in der Sprache der religiösen Sehnsucht zu empfehlen versucht, ward auch von Alexander vom kirchlich politischen Standpunkt aus genehmigt. Und selbst was die Art betrifft, wie es zu gebrauchen, bequemte er sich ihnen an.

Schon im Herbst 1169 wollten die Thomisten in Frankreich gehört haben, daß er bereit sei, die kaiserlichen Concessionen mit den seinigen zu erwidern[2]). Aber über das Nähere erfuhr man dort nichts; um so gespannter war die Erwartung auf das, was die beiden Aebte bei ihrer Rückkehr berichten würden[3]).

Indessen die Unterhandlungen zogen sich vielmehr noch in das folgende Jahr hinein. Und auf den entscheidenden Punkt wurden sie nicht sowohl durch sie als durch Eberhard von Bamberg gebracht, — freilich in einem anderen Zusammenhange der Dinge, als Friedrich wünschte. Der hatte den Unterhändlern zur Pflicht gemacht, den Papst möglichst zu isoliren[4]). Dieser forderte dagegen die Lombarden ausdrücklich zur Betheiligung an der Vereinbarung auf. Oder vielmehr die antikaiserliche Bundesgenossenschaft zog sich wie von selbst um so inniger in dem Momente zusammen, in welchem sie zerrissen werden sollte. Also mag nicht bezweifelt werden, daß von Benevent aus genauere Mittheilungen ergingen und die Städte dadurch veranlaßt wurden, die für diesen Zweck bestimmten Abgeordneten ausreichend zu bevollmächtigen[5]). Man schritt sofort zu

---

1) Ep. Al. 1.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 222. Ep. CCXCII. Stat in hoc calculo lis adhuc, sed utraque pars ex aliquibus signis in quadam petitionis parte alteri cessura esse praesumitur.

3) Ibid.

4) Vita Alex. 461 — cui (episcopo Bambergensi) dederat potestatem, ut cum eo juxta formam capitulorum, quae sibi commiserat, concordiam et pacem firmaret. Injunxit etiam sibi, ut *haec omnia eidem pontifici solummodo revelaret.*

5) Vita Alex. l. l. Pontifex autem — — — ad Lombardos literas et nuntios festinanter direxit, eorum dubia et nutantia corda firmavit et ut de



Wahlen, die naturgemäß die Consuln trafen[1]), und demnächst versammelte sich zu Benevent ein Friedenscongreß, der schon in dieser Zusammensetzung den Absichten des Kaisers entgegenwar. Da Alexander nicht nur mit jenen seinen Conföderirten über die Vergleichsformeln sich berieth, sondern auch nur in Gemeinschaft mit denselben verhandeln zu können erklärte: so blieb zunächst nichts anderes übrig, als darauf einzugehen[2]). Wenigstens ging das Gerücht, man sitze bereits in Benevent bei einander; die Lombardischen Consuln seien auf das Eifrigste beschäftigt, die Formeln zu erfinden und zu feilen[3]), welche die Verhältnisse der Zukunft sichern sollten; schon schrieb Erzbischof Wilhelm von Sens[4]), in des Thomas Becket Interesse damals dort anwesend, an seine Freunde, auch der Kaiser zeige seine Bereitwilligkeit, mit den Städten unter billigeren Bedingungen sich zu vereinbaren[5]); schon sah man, wie es scheint, der Ankunft Eberhards in der Hoffnung auf den endlichen Abschluß entgegen, als dieser von einem ungenannten Orte der Römischen Campagna aus meldete, „er für seine Person dürfe nicht weiter reisen. Das sicilianische Reich zu betreten sei ihm von seinem Herrn verboten[6]); Seine Heiligkeit daher zu ersuchen, in das Patrimonium des heiligen Petrus zurückzukehren. Nur in einer Stadt daselbst könne er seinen Auftrag ausrichten."

So wenigstens lautet die curialistische Ueberlieferung, welche überhaupt von der Mission der Cistercienser nichts weiß. Und auch die deutschen Chronisten verschweigen deren Ende. Die wichtigen Mittheilungen, welche nach der Rückkehr in die Heimath die Neugierde ihrer Freunde befriedigt haben mögen, sind uns verloren

---

singulis civitatibus unam discretam et idoneam personam, quae vicem generalitatis — habeat, ad ejus praesentiam destinarent etc.

1) S. Anmk. 3.

2) Joann. Sarcsb. Opp. vol. II. 223. Nam et ipse Imperator jam Exaugustus expertus est se in Augustalem non posse redire dignitatem nisi pacem cum ecclesia fecerit *nec detrectat jam conditionibus aequis foedus inire cum Italis.*

3) L. l. accitique consules civitatum cum nunciis ejus ineundae pacis in curia librant et formant articulos et valituras in posterum componunt cautiones.

4) L. l. Hujus rei exitum praestolatur Dominus Senonensis etc.

5) Ich nehme an, daß die von Johannes von Salisbury (s. Anmk. 2) mitgetheilten Nachrichten aus einem Briefe Wilhelms geschöpft worden.

6) Vita Alex. l. l. Accessit autem jam dictus episcopus ad partes Campaniae et eidem pontifici adventum suum nuntiavit, rogans et obsecrans, ut quia terram Siciliae regis intrare prohibitus fuerat, ad Campanum beati Petri patrimonium pro colloquio secum habendo dignaretur reverti.

gegangen. Wir haben nur jenen einseitigen Bericht von unsicherem Werthe.

Dem gemäß ward die eben gedachte Vorstellung von der Curie weder abgeschlagen noch in dem Sinne des Petenten anfänglich verstanden. — Das konnte dieser freilich kaum ahnen, als er die Citation nach Veroli erhielt [1]).

Dahin hatte sich Alexander bereits am 25. Februar 1170 auf den Weg gemacht [2]), nicht blos von den Cardinälen und anderen Prälaten, auch von den Lombarden umgeben. — Am 18. März langte die Reisegesellschaft an ihrem Ziele an [3]). Schon am folgenden Tage gewährte man dem deutschen Bischof Audienz.

Und bei Gelegenheit derselben sollte es sich zeigen, daß die Politiker aus Norditalien nicht blos die Bestimmung schirmender Begleiter hatten. Dieselben traten vielmehr mit allen Zeichen der zur Entscheidung mitberufenen Bundesgenossen auf. Auch sie waren gegenwärtig [4]), als Eberhard an dem genannten Termin im vollen Consistorio empfangen ward [5]).

Ihm blieb zunächst nichts anderes übrig, als dem Papste, welchen die Versammelten als den allein rechtmäßigen verehrten, auch seinerseits die gebührende Reverenz zu erweisen. Er beugte die Kniee, aber nicht ohne die Absicht, den Eindruck der ursprünglichen, nunmehr näher zu verdeutlichenden Bitte dadurch zu verstärken. Sein kaiserlicher Herr, sprach er, habe ihm den strengen Befehl ertheilt, mit Alexander allein zu verhandeln. Er könne daher nichts weiter sagen, würde nicht ein Gespräch unter vier Augen gestattet. Mochte der Angeredete immerhin erwidern, solch' ein Vortrag sei völlig zwecklos, ein Bescheid darauf nur unter dem Beirath seiner Brüder, seiner Alliirten zu ertheilen: schließlich geneigte er doch, unbeschadet des Rechtes der bisher gegenwärtigen Zeugen, zuvörderst ohne sie den Bittsteller zu hören.

Jene traten ab. Dieser konnte ohne Zwang reden. Und das that er denn auch mit jener Lebendigkeit, welche ihm eigen war. Die einleitenden Worte sollen sich in gewaltigen Strömungen er-

1) Vita Al. l. l. Watterich l. l. II. 413. Placuit ergo — — — exspectaret.

2) S. Jaffé, Reg. Pont. Rom. N. 7843. 7844.

3) Chronic. Fossae Novae Murat. VII. 873. Mense Martio die 15 Kal. April. venit Alexander Verulos.

4) Vita Alex. Muratori III. 1. l. l. Watterich II. 413.

5) Vergl. Krit. Beweisf. N. 33 a.

gossen haben, ohne daß freilich der Inhalt dadurch durchsichtiger wurde. Endlich aber kam er doch dazu, bestimmtere Erklärungen zu geben. Sein Allerhöchster Vollmachtgeber sei bereit — also lautete die Betheuerung — in Zukunft sich aller Feindseligkeit gegen Alexander zu enthalten; auch die von diesem vollzogenen Ordinationen anzuerkennen und zur Anerkennung in dem Reiche zu bringen. — Natürlich nur unter der Bedingung, daß in Bezug auf die Eleriker, welche von Schismatikern eingesegnet worden, von Seiten der Gegenpartei das Gleiche geschehe. Das, erwartet man, werde hinzugefügt werden. Aber die officielle Staatsschrift der Alexandrinischen Curie berichtet nichts von dieser Forderung eines Aequivalents[1]). Wohl aber beklagt sie, daß der Redner es an einer genügenden Obedienz-Erklärung habe fehlen lassen. Seine Worte sollen sich mehr und mehr durch jene Zweideutigkeiten gefärbt haben, welche dem aufmerksamen Ohre unverkennbar bleiben, auch wenn man versucht, dieselben zu verwischen. Dem Hörer riß darüber die Geduld. Er verlangte statt so vieler Umschweife eine runde Antwort. Allein Eberhard erwiderte, damit könne er nicht dienen. Ihm seien die Redeweisen auf das Genaueste vorgeschrieben, welche gebraucht werden sollten.

Da ging der Papst in das Nebenzimmer, wo die entlassenen Zeugen noch versammelt waren, um sich mit denselben zu berathen. Demnächst trat er wieder heraus, um dem Harrenden das Resultat zu verkündigen. Das geschah sicher mit schwerem Herzen, vielleicht in anderen Worten, als dem Papste sein Biograph in den Mund gelegt hat.

In dieser bezeugt er ebensowohl die Freude über die Zugeständnisse, welche sein Gegner gemacht, als sein Bedauern über die Inconsequenzen, durch die sie entwerthet würden. — Sein Pontificat sei das allein legitime. Ein Satz, welchen der Redner nicht wie in dem ersten Regierungsjahre als eine aller Kritik entnommene Thatsache[2]) ausspricht, sondern, wie seit der Tolosaner Synode[3]) immer, auch dieses Mal unter Berufung auf das Urtheil, „der Kirche" wiederholt. — Wolle Friedrich zu dieser gehören[4]), so habe er auch

1) Ebend. N. 33 b.
2) Bd. I. S. 65.
3) Bd. I. S. 165—169.
4) Vita Alex. 462. Vergl. dagegen die Aeußerungen in der Ep. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI, 1038. dat. vom 16. März 1162. Indessen in der ep. ad

deren ächtes Haupt anzuerkennen. Aber statt seine Renitenz durch Erinnerung an die Gefahren zu erweichen, welche ein ferneres Verbleiben in dem Schisma dem Seelenheil bereite, werden vielmehr die höchsten Ehren in Aussicht gestellt für den Fall der Umkehr[1]).

Um so verletzender war die Art, wie man diese Pflicht dem Sendboten zu Gemüthe führte. Oder vielmehr man rügte mit harten Worten daß er sich zum Werkzeug der Ausrichtung eines so zweideutigen Auftrags habe gebrauchen lassen[2]).

Und er selbst mochte froh darüber sein, aus der peinlichen Situation entlassen zu werden. Er hatte überdies eine weite, nicht ungefährliche Reise vor. Und wenn es wahr ist, was wir dahin gestellt sein lassen, daß er von den Lombarden geführt heimkehrte[3]), so geschah das ohne Frage nur, um desto sicherer jeden neuen Versuch einer einseitigen Vereinbarung mit dem Papste zu verhüten.

Der zeigte indessen keinerlei Neigung, sich abermals täuschen zu lassen. An Anregungen und Sorgen anderer Art fehlte es überdies nicht. Es waren vornehmlich die Angelegenheiten der englischen Kirche[4]), welche die Zeit seines diesjährigen Aufenthaltes in Veroli in Anspruch nahmen. Er hatte den zweideutigen Juli-Frieden daselbst erlebt[5]), aber die im Verfolg desselben nothwendigen Breven noch nicht alle ausgefertigt, als er gegen Mitte September[6]) durch die Verwickelungen der Dinge in Tusculanum zur Abreise sich veranlaßt sah.

Hier hatte bisher einer der italienischen Großen, Rayno[7]) mit

---

eund. vom 18. September 1162. (s. Bd. I. S. 229) drückt sich der Papst bereits ähnlich aus, wie in der obigen Rede.

1) Ibid.

2) Ibid.

3) So die Vita Alex. in völligem Widerspruch mit der App. ad Radevic. Urstis. I. 560. Nam Episcopus ab eis repulsus ad propria redire coactus est.

4) Bd. II. S. 476. 477.

5) Ebend. S. 519—524. — Auch die Vermählung Otto's Frangipani mit der Nichte Manuels segnete Alexander in Veroli ein. S. Chron. Fossae Novae bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im M. IV. S. 555.

6) Am 10. September 1170 befand sich Alexander noch in Veroli; am 16. in Ferentino. Jaffé, Regest. Pont. Rom. N. 7912. 7913.

7) So nach der Vita Alex. Murat. III. 1. 462. Nach Romuald. Salernit. VII. 210. Jonatha. Der erstere Name ist der richtige. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter IV. S. 539. Anmk. 1. S. 555. Anmk. 1.

Namen, durch einen Eid dem apostolischen Stuhle verpflichtet, die Herrschaft aufrecht halten können. Aber im Sommer des laufenden Jahres (1170) war er durch den kaiserlichen Präfect, Johannes Malebetti[1]), der das Bedürfniß fühlen mochte, sich einen festeren Stützpunkt im Süden zu verschaffen, zur Verzichtleistung bewogen. Der abgeschlossene Tauschcontract entschädigte ihn durch Montefiascone und San Flaviano. Mochte immerhin die darob erzürnte Curie das Recht dazu bestreiten — die ebengenannten Orte, wie Tusculanum zur Hälfte gehörten zum Patrimonium des heiligen Petrus[2]) —; die Contrahenten verständigten sich nichtsdestoweniger und schritten zur Ausführung. Aber merkwürdig genug ward jener Protest von den dem Papste sonst trotzenden Römern mit den Waffen unterstützt, freilich nur um das bis dahin hinausgeschobene Gericht auch an dieser „verrätherischen" Stadt zu vollziehen. Sie ward mit Heftigkeit angegriffen, und Johannes mußte fliehen. Indessen brach gleichzeitig in den dem Rayno zuerkannten Orten eine Empörung aus, welche ihn nöthigte, seinen ursprünglichen Sitz wieder aufzusuchen. Aber auch hier sah er sich nunmehr ausgeschlossen. Also doppelt getäuscht, meinte er am Sichersten aus den Verlegenheiten sich zu erlösen, wenn er den schon einmal verkauften Besitz noch einmal verkaufte.

Er knüpfte rasch die Beziehungen zu Alexander wieder an, indem er unter demüthigem Bezeigen sich erbot, alle seine Rechte auf Tusculanum abzutreten. Allein unterdessen war unabhängig davon aus der Mitte der hiesigen Bürger, welche das Regiment Rayno's als erloschen betrachteten, eine Gesandtschaft nach Veroli abgegangen, um in deren Namen die Unterwerfung anzukündigen[3]). Sie ward gern gehört, aber gleichwohl die Unterhandlung mit Rayno fortgesetzt und zu Ende geführt. Schon am 8. August unterzeichnete dieser die Entsagungsurkunde[4]). Und alsobald machte sich der päpst-

1) Bd. II. S. 268. 279.

2) Tauschcontract bei Murat. Antiq. Ital. IV. 777. Theiner, Codex diplomat. dominii temporalis s. sedis Romae 1861. tom. I. 16. N. XX. Gregorovius IV. S. 539. 540.

3) Vit. Al. Sed populus Tusculanus jam praevenerat ipsum Raynonem et se ac civitatem, quantum in eo erat, sub dominio beati Petri et potestate ipsius pontificis tradiderat.

4) S. dieselbe, unter anderen von Mallafellonus, nepote D. papae unterzeichnet, in der Vita Alex. Cod. Ricc. 228, der hier einen von Dr. Giesebrecht mir gütigst mitgetheilten langen Zusatz hat, der in den früheren Drucken fehlt, aber von Watterich II. 415. 416. edirt ist. — Gregorovius IV. 555.

liche Subdiaconus Peter von Gaëta nebst einem Edlen von Tusculanum Johann von Supino[1]) auf den Weg, um in Alexanders Namen die Stadt in Besitz zu nehmen und dessen Besuch anzukündigen. In der That folgte er nicht lange darauf mit den Cardinälen nach. Nachdem er am 10. September oder an einem der nächstfolgenden Tage von Veroli aufgebrochen, traf er am 17. October ein[2]) und nahm im Palaste der Feste seine Wohnung.

Allein eben dieser Gunsterweis empörte umgekehrt die Römer gegen ihn. Schien es doch, als ob die Wahl gerade dieser Residenz eine verhöhnende Demonstration sein solle. Die Abgeordneten, die nicht lange nach seinem Einzug erschienen, waren offen genug, das rückhaltslos zu erklären[3]). Ja sie droheten, falls er nicht alsobald von hier abreise, werde er die schlimmen Folgen zu tragen haben. Vergebens waren des Papstes Gegenvorstellungen. Mochte er noch so eifrig den Satz verfechten, es sei ihm nur wieder zugefallen, was dem apostolischen Stuhle immer gehört, und die davon zu erwartenden Vortheile noch so sicher in Aussicht stellen: das alles vermochte die Gereizten nicht zu besänftigen.

Was das Wort nicht vermocht, sollte die Faust ertrotzen. Von Tage zu Tage hörte man von immer furchtbareren Verheerungen, welche auf den Saatfeldern und an den Weinbergen angerichtet worden[4]). Das wurde denn endlich auch dem Papste zu arg. Er ließ seine Kriegsmannschaft gemeinschaftliche Sache mit den Städtern machen[5]). Man trieb die Plündernden zurück und fuhr umgekehrt fort, Streifzüge bis in die Nähe von Rom zu machen. Hier sah man Gefangene einbringen, dort erbeutete Viehheerden nach Tusculanum treiben. Bald war auf der ganzen Strecke zwischen den verfeindeten Städten Niemand mehr des Lebens sicher: man säete, man pflügte nicht[6]). Das Unerträgliche des Zustandes ward je länger je mehr auf beiden Seiten gefühlt.

---

1) Vita Alex. Watterich tom. II. 416.

2) Ib. Ipse vero celebrata nativitate b. Marie cum fratribus suis de Verul. exiens et versns Tusculannm procedens in vigilia S. Lucie (leg. sancti Lucae Jaffé p. 735) cnm gloria et honore civitatem ipsam intravit etc. Romuald. l. l.

3) Vita Alex. Cod. Ricc. — Romnald. Salernit. l. l. Qnod factum Romanis mnltum displicuit etc.

4) Vita Alex. Cod. Ricc. l. l.

5) Ib. Romnald. — et ob boc inter eos et praedictum papam guerra maxima est exorta etc.

6) Vita Alex. Cod. Riccard. 228. — Watterich tom. II. 417.

Um so eindringlicher ward daher die Vorhaltung [1]), welche die Römer dem Papste zum zweiten Male machten. Sie wußten nunmehr ihm etwas anzubieten. Falls er ihnen erlaube, an der Stätte seiner jetzigen Residenz sich Genugthuung zu verschaffen, seien sie bereit — also verhießen sie — ihn als Herrn und Vater wieder bei sich aufzunehmen [2]). Eine Erklärung, die nicht verfehlte diesen zu bezaubern. Er war schwach und zugleich undankbar genug, in einen Vergleich zu willigen, der unter Voraussetzung der Rückkehr zur Obedienz ausdrücklich gestattete, die Mauern des Castells der treuen Stadt Tusculanum bis zu einem bezeichneten Punkte zu vernichten. Der ward demnächst wirklich abgeschlossen und von nicht weniger als achthundert Männern im Namen des römischen Volkes beglaubigt [3]).

Und in welcher Art vollzogen? — Die Zerstörer ließen nicht lange auf sich warten. Als sie aber erst angefangen, fanden sie nur zu schwer das Ende. Die vorgeschriebene Grenze ward nicht beachtet. Die einmal entzügelte Leidenschaft brauste nach jedem Schlage, den man gethan, um so gewaltiger auf. Bald waren die Festungswerke dem Erdboden gleich gemacht [4]). Keine Erinnerung, keinerlei Vorstellung Alexanders fruchtete. Selbst als die Wüthenden von ihrer schrecklichen Arbeit erschöpft waren, vermochte er sie nicht zu bekehren. Mochte er immerhin in aller Sanftmuth und noch so dringlich Buße predigen: er wagte doch dem Erfolge nicht zu vertrauen [5]). Statt nach Rom zurückzukehren, zog er vor, in dem nun ganz offenen Tusculanum [6]) Residenz zu halten. — Da ist er geblieben bis zu Anfang Januar 1173, wo er nach Segni sich begab. —

---

1) Ib. Post multa vero damna hinc inde collata, post varia colloquia communiter habita, in hoc tandem utraque pars convenit etc.

2) Romuald. Salernit. l. l. Die Vita Al. schweigt darüber.

3) Vita Alex. Watterich tom. II. 417.

4) Ib. 418. Romuald. l. l.

5) Vita Alex. Cod. Ricc. 228.

6) Die Angabe in der Vita Alex. l. l., der Papst habe nur 16 Monate in Tusculanum zugebracht, ist erweislich unrichtig. S. Jaffé, Regesta Pontif. Rom. p. 735. 752. Der Satz bei Romuald. l. l. „Papa vero — — turrim Tusculanorum fossis et muris circumvallari fecit et relicta ibi militum et peditum competenti custodia Anagniam rediit“ enthält fast ebensoviele Fehler als Wörter. Völlig zerstört ward die Stadt erst unter Cölestin III. am 17. April 1191. S. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 584.

Indessen war Bischof Eberhard von Bamberg von seiner Mission glücklich, aber ohne seine ursprünglichen Reisegefährten in dem Vaterlande wieder angelangt.

Wir finden ihn am 8. Juni 1170 auf dem Hoftage zu Fulda[1]), wo die Fürsten bei dem Kaiser versammelt waren, das Schicksal der Reichskirche zu entscheiden. Die Grundlage dazu konnte nur sein Bericht geben. Und der stimmte nicht zur Versöhnung. Sein Herr antwortete darauf, wie es scheint, in einem längeren Vortrage. Der schloß mit der Erklärung, niemals solle Roland als Papst anerkannt werden[2]).

Ein verwegenes Wort, dessen Erfüllung die Geschicke der Weltgeschichte vereitelt haben. — Diese aber hoffte Friedrich selbst damals zu lenken. Die Richtung, in welcher das geschehen sollte, den Umschwung des politischen Gedankenlebens verräth dem Hörer diese Confession.

Es wäre eine Verirrung, wenn man meinte, dieselbe liefere den nachträglichen Beweis dafür, daß seine Intentionen unmittelbar mit Raynalds System sich deckten[3]). Es war zuvörderst das Gefühl der Empörung über den fortdauernden Widerstand, welchen diese Hierarchie seiner Kaiserherrschaft bereitete, welches darin sich Luft machte. Aber der Zürnende bekannte allerdings noch ein Anderes. Je empfindlicher er sich von der Seite abgestoßen fühlte, um so stärker war die Anziehungskraft, welche das Project jenes politischen Werkmeisters durch die eigenthümliche Geschlossenheit übte. In dem Augenblick leidenschaftlicher Aufregung übermannte der Gedanke, alle Vermittelungen nützten nichts; die unbeugsame Consequenz sei das einzige Mittel, das Räderwerk des curialistischen Geistes zu zerrütten. — Aber darum war das doch nicht des Kaisers unwandelbare Ueberzeugung geworden. — Nur das ist sicher, die Erwägungen schlossen ab mit dem Vorsatz, den verhaßten Rivalen seiner Macht abermals mit den Waffen anzugreifen.

Unter welchen Umständen das geschehen, die Vorbereitungen zum Kampfe und diesen selbst soll unser neuntes Buch vergegen-

1) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 783. ad a. 1170.
2) Ibid.
3) Vergl. die Erörterung am Schlusse des letzten Capitels des neunten Buchs.

wärtigen. Dort werden wir die Fluctuation, den Widerstreit der Elemente in der ganzen deutschen Reichskirche zu schildern haben. In dem Folgenden ist die Aufgabe, die Geschichte der einzelnen Erzstifte und Bisthümer des Vaterlandes[1]) innerhalb der Grenzen, welche durch den Zweck vorgezeichnet sind, von dem Jahre 1167 bis 1174, beziehungsweise 1176 fortzusetzen[2]).

---

1) Die Zustände der Magdeburger Kirchenprovinz können nicht wohl in Betracht kommen, da das hierhergehörige Material theils an verschiedenen Stellen des neunten Buchs, theils in der Missionsgeschichte verwendet werden soll.

2) Ueber die Zeit von 1159 bis 1167 s. Bd. II. S. 110—167.

Zweites Capitel.

Die Diöcesanen des Hochstifts Cambray hatten den Namen des alten Bischofs Nicolaus[1]) stets mit Ehrfurcht genannt. Es war ein allgemeiner Trauertag, als sich am 1. Juli 1167 die Kunde von seinem Ableben[2]) verbreitete. Und doch konnte man den Trost nicht abweisen, welchen die gleichzeitigen Ereignisse in Italien zu bringen schienen. Ein Blick auf den bis dahin siegreichen Zug des Kaisers hat vielleicht in Vielen die Hoffnung geweckt, daß die Verlegenheiten, welche in den letzten Lebensjahren den Verewigten gequält, die Bedingungen des Schismas selbst in Bälde beseitigt sein würden. Dazu kam, daß die Erinnerung an das Schicksal[3]), welches derselbe von der Alexandrinischen Curie erlitten, eine weitere Parteinahme für dieselbe zu undankbar erscheinen ließ. Nun brachten freilich die August-Tage den Kaiserlichen eine arge Enttäuschung. Umgekehrt konnte diese die in Cambray treu gebliebenen Alexandriner wieder ermuthigen. Aber ob die Zeitung aus Italien zu der Zeit, wo man an Ersatz zu denken hatte, dort schon bekannt gewesen? — Selbst wenn sie das war: eine Rückwirkung auf die Stimmung des Wahlcapitels ist nicht nachzuweisen. Gleichwohl ist es zu einer Parteiung gekommen. Es war der Gegensatz einer Flandrisch gesinnten und einer einheimischen Faction, welcher damals in den Vordergrund trat.

Die erstere hatte ihr Haupt an dem ehrgeizigen Grafen Philipp,

1) S. Bd. II. S. 113.
2) Lamberti Waterlosii Annal. Camerac. Pertz XVI. 539. lin. 10—19. Ann. Camer. ib. IX. 508.
3) Bd. II. S. 114.

der, persönlich ein Alexandriner[1]), aber nicht sowohl in der Absicht in dieser seiner Eigenschaft zu wirken, als um die Machtstellung seines Hauses zu erweitern, den jüngsten kaum mannbaren[2]) Bruder Peter, ein lockeres Weltkind[3]), auf den bischöflichen Stuhl bringen wollte. Die andere schaarte sich um den Archidiaconus Alardus. Vergewaltigungen an der Ueberzeugung der Mitglieder des Capitels wurden wohl von beiden Seiten geübt; doch war der Terrorismus der Gräflichen ohne Zweifel der stärkere[4]). Sie stellten eine Majorität her, die Peter wirklich wählte[5]). Aber die Opposition der Minorität vermochten sie doch nicht zu vereiteln. Diese proclamirte den Namen ihres Führers und war fest entschlossen, denselben aufrecht zu erhalten. Den Ausschlag konnte nur der Kaiser geben. Und um den zu captiviren, rüsteten sich gleicherweise beide Factionen. Zwei Gesandtschaften gingen ab nach Pavia, die Bestätigung, die Verwerfung zu bewirken. Der Abt „vom Berge des heil. Martin" (de Monte Sancti Martini), von den Petrinern ermächtigt, ward zum Zweck der Beglaubigung mit einem Schreiben versehen, welches „die Archidiaconen, das ganze Capitel der Maria, alle Aebte und Bürger der Stadt" unterschrieben haben sollten. Nur „das Siegel der heil. Jungfrau" fehlte, weil es ausschließlich in des Alardus Gewahrsam sich befand[6]). Doch schien man darüber um so eher sich trösten zu können, als Graf Philipp überdies in seinem eigenen Namen den Botschaftern einige Vertraute beigesellte, die vor allen an die Kaiserin Beatrix, seine liebe Base, gewiesen wurden. Sie sollten ihr jene Zeichen des Verwandten-Bundes überbringen, die einst ausgewechselt worden waren, um einander zu Gefälligkeiten zu verpflichten. Dagegen hatte der Nuncius der Partei des Alardus, der Abt Gossichinus[7]) von Saint Ghilain eine mit jenem heiligen Petschaft bedruckte Urkunde in Händen, welche — merkwürdig genug — gleicherweise jene selben Unterschriften zeigte[8]). Ueberdies wollten die Feinde wissen, er

1) Bd. I. S. 391.
2) Annal. Camerac. Pertz IX. 508. lin. 33. Lamb. Waterl. ib. XVI. 540. lin. 52. 53.
3) Annal. Camer. l. l. IX. 508. lin. 44—46. Er war bisher Sancti Audomari praepositus et Flandriae cancellarius. ib. lin. 29.
4) Ibid. lin. 30. 31.
5) Ibid. l. l. Lamb. Waterl. Pertz XVI. 540. lin. 51—53.
6) Lambert. Waterl. l. l. 541. lin. 15—24.
7) Bouquet XIII. 523. not. 6.
8) Lambert. Waterl. l. l. 541. lin. 25—29.

habe über die reichsten Mittel zur Bestechung zu verfügen [1]). Und das wenigstens ist gewiß, daß er auf der Reise den Vorsprung gewann: er kam drei Tage früher [2]) als die Rivalen in Pavia (im September 1167) an, um sich zur Audienz beim Kaiser [3]) zu melden.

Aber die Letzteren wollen nun doch schon damals den Sieg über ihn und seine goldenen Waffen davongetragen haben. Der merkwürdige Bericht, welchen Lambert Waterlos [4]) darüber mittheilt, sucht offenbar durch das dramatisch Anschauliche der Darstellung den Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu erheben.

Nach demselben sollen die Flandrischen Gesandten sogleich von dem Kaiserpaare gnädig empfangen und bewirthet, von der Kaiserin aber namentlich seit jenem Augenblicke durch Huldenweise ausgezeichnet sein, als sie jene Angedenken sammt dem Briefe überlieferten. Die übten solchen Zauber, daß die Empfängerin eine überaus wirksame Fürsprecherin bei dem Gemahle wurde. Allein dieser, so geneigt er war dieselben zu hören, wollte nun doch auch in diesem Falle als unparteiischer Richter sich zeigen [5]). Er lud die beiderseitigen Vertreter vor den Fürstenrath, um ihre Papiere und Aussagen prüfen zu lassen, und dieser soll schon damals unter Cassation der Wahl des Alardus die des Peter für die allein legitime erklärt haben. Dessenungeachtet äußerte sich der Kaiser den Flandrischen Gesandten gegenüber noch nicht entschieden; während er bereits der Kaiserin seinen Glückwunsch zu diesem Ausgange der Dinge darbrachte, wurden jene doch dermalen ohne definitiven Bescheid entlassen. Seine letzten Worte konnten allerdings nur für Hoffnung erregende gelten, aber erfüllen sollten sie erst die von ihm angekündigten Sendboten [6]). —

Am 1. November (1167) trafen dieselben [7]) wirklich in Cam-

1) Ibid. l. l. lin. 33—37.
2) L. l.
3) Ueber des Kaisers damalige Lage s. Bd. II. S. 272.
4) Ibid. 542. lin. 4—51.
5) Ibid. 542. lin. 51—56. 543. lin. 1—9. Nach den Ann. Camerac. Pertz IX. 508. lin. 33 ist der Kaiser erst durch wiederholte Gesandtschaften zur Nachgiebigkeit erweicht worden.
6) Pertz XVI. 543. lin. 23—26.
7) In der Ep. Imperat. Bouquet XVI. 695 wird vorausgesetzt, daß der Abt Eberold von Stablo nebst dem Decan der Kirche zu Aachen und einem kaiserlichen Caplan die nach Cambray zurückkehrenden Gesandten des Capitels begleite. Bei Lamb. Waterl. Pertz XVI. 543. lin. 23—25 kündigt der Kaiser an, missuri sumus nuncios nostros *citius* ad urbem *post* vos etc.

bray ein, nicht ohne zunächst eine bedenkliche Ueberraschung zu bereiten. Hatte schon das lange Warten verstimmt, so noch mehr die Art, wie die endlich Angekommenen auftraten. Als sie sich auch von Anhängern des Alardus empfangen und begrüßen ließen, entstand ein heftiger Volkstumult. Die Wüthenden drangen in die Marienkirche, die alsobald von Protesten gegen Jeden außer dem geliebten Peter widerhallte. Dennoch hörte man schweigend den officiellen Brief des Kaisers[1]) verlesen, der in harten Worten das Ungebührliche der früheren Wahlhandlung rügte. Obwohl durch Verletzung des Spolienrechtes gereizt, wolle er doch die kaiserliche Milde walten lassen und sich damit begnügen zu befehlen, innerhalb 60 Tagen einen neuen Termin anzusetzen. Gleichzeitig aber oder bald darauf[2]) las man in Cambray ein anderes Billet von seiner Hand, und darin gab er im Voraus seine Zustimmung zu der Investitur des Flandrischen Grafen. Denselben unterstützte, freilich nur in der Hoffnung an ihm einen Alexandriner zu gewinnen, auch der Metropolit von Rheims[3]). Etwaige Scrupel, welche der Gedanke an das allzujugendliche Alter des Candidaten erwecken möchte, wurden durch Zusicherung der Dispensation gemildert[4]).

Also drang die Majorität zum zweiten Male durch. Am 9. December 1167 ward Peter endgültig erwählt, am 13. inthronisirt[5]). — Geweiht ist er niemals[6]).

Man kann es aus den sogleich zu erzählenden Enttäuschungen, welche seinen anfänglichen geistlichen Protector ärgerten, nur allzu natürlich erklären, daß der ihm nicht die Ordines verlieh. Daß der

1) S. S. 33. Anmk. 7.

2) Lambert. Waterl. Ann. Camerac. Pertz XVI. 544. lin. 23—25.

3) Das scheint sich mir zu ergeben aus den Worten der Epist. Alex. ad Henric. Rhem. Bouquet-Brial XV. 895. N. CCLXXXV — et qnomodo quid tibi de praedicto Cameracensi contigit — — — sollicita te convenit meditatione pensare et de satisfactione Creatori tuo propter hoc exhibenda studiosum existere etc.

4) S. die aus der eben genannten Ep. S. 36. Anmk. 8 anzuführenden Worte. Die Annal. Camerac. Pertz IX. 508. berichten: (Imperator) acquievit, ratum habens, quod curia Romana dispensans de aetate et ordinibus non improbabat. Ob diese c. R. die des Gegenpapstes oder Alexanders III. sei, darüber wird nichts gesagt. Man Anmk. 3 nur an die erstere denken zu können; denn der Kaiser wird doch eine von Alexander ertheilte Dispensation nicht anerkannt haben. Aber aus der zuerst notirten Stelle ergiebt sich nach meinem Dafürhalten eine Betheiligung des Alexandrinisch gesinnten Erzbischofs von Rheims an der Angelegenheit.

5) Lamb. Waterlos. Pertz XVI. 544. lin. 30—36.

6) S. S. 37.

Erwählte selbst aber sie überhaupt nicht begehrte, darf uns als characteristisch gelten.

Ihm war der Widerstreit zwischen Amt und Natur, dessen Lösung die Ordination bringen sollte, vielmehr stets ein unversöhnlicher. Er übernahm das Bisthum; aber fühlte nicht, wollte nicht fühlen dessen Last[1]). Statt der Geschäfte die Ehre beanspruchen, statt des Dienstes die Vortheile wahrnehmen, war sein Wahlspruch. Den hat er während der sieben Jahre seiner Regierung zur Wahrheit gemacht und doch des Ueberdrusses nicht Herr werden können. Von Anfang an ohne irgend welchen Begriff von kirchlichen Dingen, nur daran gewöhnt jene Bedürfnisse zu stillen, welche die Sinnenreize eines kleinen Hoflebens geweckt, vermochte er eine sichere Ueberzeugung sich nicht zu bilden. — Schwerlich darf man sagen, daß Bedenken über Katholicität und Schisma sein Gewissen beunruhigt haben. —

Je wahrscheinlicher das Gegentheil war, um so eher meinte Philipp von Cöln die Annexion dieses Bisthums an seine Kirchenprovinz erwirken zu können. Zu dem Ende hatte er bereits in Italien von Paschalis III. das oben erwähnte[2]) Privilegium sich ertheilen lassen, welches indessen erst noch zu vollziehen war.

Dazu schien der geeignete Augenblick gekommen zu sein, als Peter, von den von dem Besuche bei Ludwig VII. und Heinrich II. Zurückreisenden[3]) mitgenommen, an dem kaiserlichen Hoflager eintraf[4]) (Ende Octobers oder Anfang Novembers 1168), die Belehnung zu empfangen. Mußten nicht die außerordentlichen Rechte und Ehren, welche die deutsche Krone spendete, dazu geneigt machen, auch in kirchlicher Beziehung ganz deutsch zu werden? — Also dachte der genannte Metropolit, als er bei dem Kaiser darauf drang, diesen neuen Lehnsträger durch Lösung des Obedienzverhältnisses zu Erzbischof Heinrich in seinen Suffragan zu verwandeln[5]). Allein dagegen remonstrirte derselbe heftig[6]); Rheims sollte auch ihm bleiben, was es seinen Vorgängern gewesen, die legitime Metropole. Und der Kaiser, vielleicht schon damals von Neigungen zur Recon-

1) Annal. Camerac. Pertz IX. 508.
2) S. oben S. 5.
3) S. oben S. 9.
4) Lamb. Waterl. Pertz XVI. 545. lin. 51. 52; 546. lin. 1—6.
5) Ibid. lin. 6—21.
6) Ibid. lin. 21—23.

ciliation bewegt und nicht gewillt die französische Krone zu verletzen, sagte ihm das wirklich zu[1]). Mochten seine Getreuen sich immerhin darüber wundern, daß er also das eigene Interesse verletze, des zweiten Gegenpapstes Auctorität erschüttere; der Petent wurde gnädig entlassen und langte wohlgemuth am 6. December 1168 in Cambray wieder an[2]). Um desto eifriger dem Oberen in Rheims seine Ergebenheit zu beweisen? —

Gerade daran hat er es, wie jener klagte, nur allzusehr fehlen lassen. Ein ächter Alexandriner ist er niemals geworden; eher konnte man das Gegentheil sagen. Man wußte, daß er zur Durchführung der Würzburger Beschlüsse, die nach dem Scheitern des Vereinbarungs-Projects in um so drohenderem Tone wieder eingeschärft zu sein scheinen, die Hand geboten.

Jener Abt Leo von St. Guilain, dessen wir bereits oben als Märtyrers gedacht haben[3]), ward gerade durch ihn verdrängt[4]). — Aber auch sonst erlaubte er sich Excesse, welche nicht blos einen Erzbischof von den strengen Grundsätzen Heinrichs von Rheims, sondern jeden anderen hätten empören müssen. Mochte der verfügen, was er wollte, das kümmerte den Suffragan nicht im Geringsten[5]). Er lebte, wie es ihm beliebte, als ein lustiger Zecher in Saus und Braus, nicht ohne gelegentlich Clerus und Mönche zu tyrannisiren. Den Abt von Maroilles[6]), der ihm etwas nicht recht gemacht hatte, ließ er eines Tages, als er ausritt, überfallen, abwerfen, mit Faustschlägen bedienen.

Natürlich war darüber auch das Haupt der Rheimser Kirchenprovinz außer sich. Eine heftige Beschwerdeschrift ging abermals an Alexander ab. Um so beschämender war dessen Antwort[7]). Sie forderte auf zu bedenken, ob es zu verwundern sei, wenn man erndte, was man gesäet habe. Ob denn ein Anderes von diesem unerzogenen Burschen, welcher vielmehr selbst eines Vormundes bedurft als sich fähig gezeigt hätte Andere zu bevormunden[8]), zu erwarten ge-

1) Ibid. lin. 30—33.
2) Ibid. lin. 33.
3) Bd. II. S. 210.
4) S. die Bd. II. S. 210. Anmk. 4 angeführte Ep. Alex.
5) Alex. ep. Bouquet-Brial XV. 895. N. CCLXXXVI.
6) Alex. ep. l. u. ib. 912. N. CCCXV.
7) Alex. ep. Bouquet Brial 895. N. CCLXXXV.
8) Ibid. — qui propter aetatem non erat ad episcopalem dignitatem vocandus, cum etiam secundum leges saeculi, si persona esset saecularis, in propria causa procuratorem haberet patris etc.

wesen? — Nichtsdestoweniger blieb jetzt nichts weiter übrig, als die gebührende Strafe zu verhängen. Dem „sogenannten Erwählten von Cambray" ward die Kirche verboten[1]), also ein amtliches Pflichtverhältniß anerkannt und doch auch nicht. Eine Zweideutigkeit, bei welcher es verblieb, auch wenn der Papst den, wie es scheint, wieder fügsamer Gewordenen beiläufig seinen geliebten Sohn nannte[2]). Der wollte indessen je länger desto weniger weder diesem noch irgend welchem andern geistlichen Vater gehorsamen.

Im Jahre 1174 zog er das bischöfliche Gewand für immer aus, um die Ritterrüstung dagegen einzutauschen. Von den Könige Ludwig VII. mit der Grafschaft Nevers belehnt, wollte er fortan mit seiner geliebten Mathilde, verwittweten Gräfin von Issoudun, die Freuden der Ehe, mit seinen Genossen die der Kampfspiele und des Kriegs genießen[3]), als er nicht lange nach der Vermählung um die Zeit von Mariä Himmelfahrt plötzlich starb, zur Strafe für den ärgerlichen Wandel, wie Benedict von Peterborough meinte.

Und doch hat sich die der Nachfolger so wenig zur Warnung dienen lassen, daß er das gegebene Beispiel wo möglich noch überbot.

Es war Robert, Propst in Aire[4]), der kaum in Arras zum Bischof gewählt, ehe er die Weihen empfangen, nunmehr in das Bisthum Cambray berufen ward durch die Stimme der von dem Flandrischen Grafen[5]) abermals terrorisirten Majorität des Capitels. Der Widerspruch der Appellanten ward nicht beachtet[6]).

Und doch ist nur zu gewiß, daß darin nicht etwa ein lediglich verdächtigender Parteieifer hervorbrach. Auch unabhängige Beurtheiler stimmten ein in diese Klagen. Unter dem Schutze seines Gönners war er aus einem armen Cleriker Inhaber aller Propsteien in ganz Flandern geworden[7]). Die in Aire war ihm um der Einkünfte willen so theuer, daß er auch als erwählter Bi-

1) Alex. ep. Bouquet-Brial XV. 912. N. CCCXV.
2) Alex. ep. ib. XV. 929. N. CCCXLVI.
3) Benedict. Petrol. de vita et gestis Henrici II ed. Hearne vol. I. 56. Bouquet XIII. 166. Sigebert. Contin. Aquicinct. Pertz VIII. 414. lin. 26—30.
4) Anonym. Camerac. Bouquet XIII. 540.
5) Henrici Rhem. ep. ad Alex. Bouquet - Brial XV. 948. 949. N. CCCLXXVIII. Gisleb. Mont. Chronic. ib. XIII. 575. Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 414. lin. 30. 31.
6) Gislebert. Mont. l. l. Petri Bles. Opp. ed. Giles vol. I. 126—130.
7) Gislebert. Mont. l. l. Anon. Camerac. l. l.

schof den Namen jener Würde an erster Stelle zu nennen pflegte[1]; über sich am liebsten keinen. Denn herrschen[2] wollte dieser frivole Pfaffe möglichst ohne Schranke. Und müßte sie auch durchbrochen werden mit dem Schwerte in der Hand[3]. Wo es galt angeblich dem Bisthum entrissene Güter wiederzugewinnen, da wählte er statt des weitläufigen processualischen Verfahrens lieber die Gewalt. Und er war unvorsichtig genug, dadurch nicht blos die Armen zu erbittern; die unersättliche Habgier brachte auch die reichen Barone gegen ihn auf[4]. — Wer die Verhältnisse wirklich kannte, konnte voraussagen, falls dies entsittlichende Regiment nicht selbst sich bald ändere, werde es geändert werden. Aber der Prophet[5]), welcher das nicht vorenthielt, wurde nicht gehört. Der Leidenschaftliche hörte nicht auf durch sein Gebahren namentlich den Edlen Jacob von Avesnes[6]) zu reizen. Und der sann auf Rache.

Als Robert im Herbste 1174 sich auf das bischöfliche Gut Melin begeben wollte, hatte er die Besitzungen seines Feindes zu passiren. Und daselbst fühlte er sich allerdings nicht geheuer. Zu seiner Sicherheit erbat er sich von dem Grafen von Hennegau einen militairischen Begleiter, der ihn jedoch nicht retten konnte. Als er am 5. October bei dem Schlosse Condé vorbeigekommen und im Begriffe war über die Brücke zu gehen, ward er von Mördern überfallen und umgebracht[7]).

Das gräßliche Ende galt offenbar dem Papste als eine Sühne des sündigen Lebens. Alle Remonstrationen Heinrichs von Rheims hatte er jetzt vergessen. Der Todte ward nunmehr als der ordnungsmäßig Erwählte bezeichnet[8]) und Befehl ertheilt, nicht minder

1) Petr. Bles. l. l. 126.

2) Ibid. 129. Dicitur tamen quod sic raperis ad vanitates et insanias falsas et quod abjecta gratia divinae vocationis adeo ardenter affectas potentiam, ut subjectos spolies, ut per oppressionem tyrannicam de spoliis pauperum tibi iram et furorem Domini thesaurizes.

3) Petr. Bles. l. l. 127. Electus in pontificem sanguinolenta conscientia exerces gladii potestatem.

4) Gisleb. Mont. l. l.

5) Petr. Bles. l. l. 127. 129. Mors Philippi et aliorum plurimum deterrere te potest.

6) Gisleb. Mont. Bouquet XIII. 575. Sigeb. Cont. Aquic. Pertz VIII. 414. lin. 47. 48.

7) Gisl. Mont. l. l. Anonym. Camerac. ib. 540. Cf. XV. 949. not. c. Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 414 unten, 415 oben.

8) Alex. epist. Bouquet-Brial XV. 949. N. CCCLXXIX.

über die intellectuellen als über die offenkundigen Urheber des Verbrechens den Kirchenbann auszusprechen.

Das geschah. Aber Jacob von Avesnes leistete schon im Anfange des folgenden Jahrs einen Reinigungseid[1]), welcher den Metropolitan befriedigte. — Derselbe ist ein weiterer Beweis dafür, daß Papst Alexander in jenem Bisthum der Rheimser Kirchenprovinz bald den Schein der Herrschaft, bald sie selbst in Wahrheit sich erhalten.

Dagegen blieb das Cölner Erzstift auch in diesen Jahren derselben entzogen. — Nicht zu einem Wechsel der Tendenz, nur der Person war es 1168 gekommen. In Raynald hatte das Schisma einen unvergleichlichen Führer verloren; in dem Nachfolger einen rüstigen Vertheidiger erhalten.

Philipp[2]) aus dem gräflichen Geschlechte der Heinsberg, deren Güter in der Nähe von Jülich lagen, war, obwohl ältester Sohn, von dem Vater Gozwin II.[3]) und der Mutter Adelheid, einer geborenen Gräfin von Sommersenburg, für die clericale Laufbahn bestimmt. Zuerst unterwiesen in der Andreasschule[4]) der Metropolis, deren Monumente und Stiftungen die hehre Geschichte der Vergangenheit vor Augen stellten, dann in Rheims[5]) weiter gefördert, war er demnächst Propst in Lüttich[6]) geworden. Indessen Erzbischof Friedrich II. hatte ihn in die Stadt zurückgerufen, von der er ausgegangen: seit dem Jahre 1156 bezeichnet er sich wiederholentlich in den Urkunden[7]) als Decan zu St. Peter in Cöln[8]).

1) Siegeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. lin. 7—10. lin. 12—17.
2) S. insgesammt Keussen, De Philippo Heinsberg. archiep. Col. 1856. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen. Ersten Bandes dritte Abtheilung. Zweiter Theil S. 398—464.
3) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 281. 282. N. 476. Annal. Egmund. Pertz Script. XVI. 466. lin. 37. Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Monum. Germ. VIII. 412.
4) Keussen l. l. p. 6. §. 2.
5) Caesarii Heisterb. Dial. mirac. Dist. sec. cap. XVI. ed. Strange tom. I. 84.
6) Seibertz a. a. O. S. 399.
7) Z. B. bei Lacomblet I. 272. N. 392.
8) Ebend. Caesar. Heisterb. Boehmer, Fontes II. 277. Sigeb. Gembl. Contin. Aq. VIII. 412.

In diesem Amte erscheint er denn auch als Raynalds Werkzeug. Mochte er gleich im Bewußtsein des eigenen Werths den versucherischen Reiz zum Widerstreite empfinden; eine besonnenere Erwägung lehrte einsehen, daß man in Zukunft groß nur werden könne durch Huldigung der gegenwärtigen Größe. Und die konnte er leisten ohne zu heucheln. Das seit 1165 bestehende Kirchensystem hätte er wahrscheinlich nicht gegründet. Nun es aber da war, drückte es ihn nicht. Seine Ueberzeugung war noch nicht geklärt; und schwerlich war ihm das Bedürfniß. Rein religiös kirchliche Motive haben jene vielleicht niemals geläutert.

Darum konnte er doch dem Erzbischof in gewisser Weise treu dienen. Das Interesse für Hebung des Stifts war naturgemäß auch das seinige. Und wenn es wahr ist, daß er, so oft jener abwesend sein mußte, stellvertretend das Regiment der Kirche geübt[1]), so ist das gewiß mit solchem Geschick geschehen, daß die Ansicht sich verbreiten mußte, Raynald sei zu ersetzen. Wer ihn nur hier und da beobachtete, konnte glauben, das getreue Abbild seines Herrn zu sehen. Wie dieser, so vertauschte auch er das Priestergewand gegen Helm und Harnisch, so oft nicht die Häresie, sondern die Schwerter eifersüchtiger Fürsten das Erzstift bedrohten. Als im Mai 1164 Pfalzgraf Conrad mit seinen Verbündeten die Fehde ankündigte[2]), sah man Philipps[3]) schöne, ritterliche Gestalt an der Spitze der Cölner, welche sich auf dem Gefilde von Andernach lagerten. Und als Raynald über den Sieg bei Tusculanum[4]) in jenem Schreiben[5]) berichtete, in welchem in jedem Worte der Jubel des deutschen Lagers wiedererklingt, gedachte er zweimal des „Canzlers“ Philipp, unter allen Cölnern seiner allein.

Aber freilich kann er ihn auch von denselben haben unterscheiden wollen. Das Amt, auf welches der Titel hinweist, hatte, seitdem Christian, zum Erzbischof von Mainz erwählt und investirt[6]),

1) Keussen l. l. p. 40. Ann. 1. ad §. 3.
2) Bd. II. S. 150. Ann. Pegav. Pertz Script. XVI. 93. lin. 20. 21.
3) Caesar. Heisterb. Catalog. arch. Col. Boehmer II. 278. Hic adhuc existens decanus supradictum exercitum — duxit in campum Andernaci contra Conradum Palatinum, Ludevicum et Conradum, qui episcopatum demoliri cupiebant. Die Ann. Egm. Pertz XVI. 463. lin. 40—43 lassen fälschlich dort Raynald gegenwärtig sein.
4) Bd. II. S. 249. 250.
5) Sudendorf, Registr. II. 146 - 148. N. LXII.
6) Bd II. S. 163. — Die dem Datum nach früheste Urkunde, von Philipp

es aufgegeben, den Cölner Decan in das nächste Verhältniß zum Kaiser gebracht[1]). Zugleich war dieser seinem Primas in verhältnißmäßiger Selbständigkeit zur Seite getreten mit umfassenden Ansprüchen an die Zukunft.

Nichtsdestoweniger war die so schleunige Erfüllung derselben überraschend. Der Würgengel der August-Tage (1167) ward ihm der Bringer des Glücks. In dem Moment, wo Raynald gestorben, war sein Nachfolger gewiß. Während Johannes von Salisbury[2]) sich mit dem Gedanken trug, daß man nunmehr für jenen einen Alexandriner wählen würde, hatte Friedrich bereits denselben vereitelt. Der schrieb noch auf dem Schauplatz seines furchtbaren Unglücks den Brief[3]), welcher die Vota des Capitels für seinen Canzler begehrte. Und dieses vollzog in voller Sympathie die Handlung, durch welche es den damals noch Abwesenden[4]) wirklich erkor. Durch Paschalis III. ward derselbe bestätigt[5]).

Aber nichtsdestoweniger hielten ihn gerade die Pflichten der Dankbarkeit während der letzten vier Monate 1167 und in der ersten Hälfte des folgenden Jahres in dessen Nähe in dem insurgirten Italien zurück. Erst im Sommer 1168 folgte er dem nach Deutschland heimgekehrten Kaiser auf ungewöhnlichem Wege: er schiffte sich ein, landete an der Mündung der Rhone und reiste von St. Gillet[6]) mit Gefolge — wir wissen nicht auf welcher Straße — weiter[7]). Das Fest der Himmelfahrt Mariä (15. August 1168) war

als Canzler recognoscirt, ist die zu Gunsten des Bischofs Albert von Trident ausgestellte. S. die folgende Anmk.

1) Ughelli, It. sa. V. 598. Ed. Venet. Fontes rerum Austriac. V. 36. N. 11.

2) Opp. ed. Giles vol. II. 84. Ep. CCXXVI. Nam fortasse pro salute mnltorum vos ad illam barbariem Dominus destinavit, nt contrito schismatis capite Coloniensis ecclesia per industriam vestram ad catholicam redeat unitatem.

3) Chron. Susat. manusc. Kenssen l. l. p. 42. snp.

4) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 782. Boehmer III. 441. Ecclesia Coloniensis Philippum majoris ecclesiae decannm — *cum adhuc in Italia teneretur*, pontificem sibi eligit. Binterim und Mooren, Rheinisch westphael. diplom. Cod. I. 146. — Sigebert. Cont. Aqnic. Pertz VIII. 412 fälschlich zu 1166. Ann. Egm. Pertz Script. XVI. 466. lin. 37. Ann. Magdeb. ibid. 192. lin. 54. 55.

5) Die Behauptung, daß die Bestätigung sich verzögert habe, nicht ohne Schwierigkeit zu erwirken gewesen, gründet sich lediglich auf den späteren unächten Zusatz zu den Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. lin. 33—43.

6) S. Anm. 7.

7) Annal. Col. max. Pertz XVII. 782. 783. Boehmer III. 442 — non

der Tag des Einzugs in seine Residenzstadt[1]). Und schon am Michaelistage (29. September) empfing der Erwählte von seinem Suffragan Gottfried von Utrecht[2]) in Gegenwart des Erzbischofs Christian von Mainz, Philipps Bischofs von Osnabrück, Friedrichs von Münster, Evergisus von Paderborn, Werners von Minden[3]) und mehrerer Aebte und Herren die Weihe zum erzbischöflichen Amte.

Man mag sagen, daß er das auch dem Leben nach gewesen. In der That, in dem Eifer für den Kriegsdienst hat er Raynald völlig erreicht, wenn nicht übertroffen. Mann gegen Mann im Gewühl des Kampfes zu stehen; dem besten Ritter gleich das Schwert zu ziehen, die Seinigen muthig zu führen und unermüdlich auszuharren, ist auch späterhin sein Ruhm geblieben. In stolzem Selbstgefühl konnte er einst seinen Kaiser fragen, wer genannt werden könne, der es ihm darin zuvorgethan[4]). Und doch war er andererseits der Zurückgebliebene. Häufiger in den Panzer gehüllt als in die priesterliche Casula, lieber in Verkehr mit den fürstlichen Waffenbrüdern als mit Clerikern und Mönchen, hat er eingebüßt, was jener Vorgänger sich erhalten; das lockere zügellose Leben im Lager vergiftete auch das seinige[5]). Wie mag er jenseits der Alpen gehaust haben, wenn er selbst in den Deutschen Gauen Schrecken und Entsetzen über die Verheerungen überall verbreitete[6]), die sein Heerhaufe anrichtete. Brach er mit seinen Reisigen in Feindes Land ein,

---

praevalens per Italiam redire et juga montis Jovis cum maximo tam suo quam suorum periculo navigio per mare ad sanctum Aegidium pervenit.

1) L. l.

2) L. l. Die Ann. Egm. Pertz Script. XVI. 467. lin. 30 setzen fälschlich die Consecration in das Jahr 1169. S. die folgende Anmk. Romuald. Chronic. Murat. VII. 236 bemerkt, die Ordination Philipps sei zu Venedig (im August 1177) anerkannt, als von seinem suffraganeus et *catholicus* vollzogen. Diese Beurtheilung gründet sich auf die im Pactum Anagninum Art. 20. Pertz IV. 148 festgestellte Norm. In Wahrheit aber war maßgebend der 20. Artikel.

3) S. den Schluß der Urkunde Philipps vom 1. October 1168 bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen I. 83. N. 59.

4) Auf dem Reichsfest zu Mainz um Pfingsten 1184. Abel, Die politische Bedeutung Cölns am Ende des zwölften Jahrhunderts. Kieler allgemeine Monatsschrift 1852. I. 446. Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. IX. p. 320. ed. Bangert.

5) Caesar. Heisterb. Catal. Arch. Colon. Boehmer II. 277. Anmk. 2. Erat namque vir omnino negotiis saecularibus ac bellicis implicatus, magis et glorie, que ad saeculum quam que ad Deum est intentus. Ep. Hildeg. ap. Keussen p. 7. §. 3. Ann. Egm. Pertz' Sc. XVI. 262. lin. 2. 263. Arn. Lub. Ch. lib. II. cap. XXIV.

6) S. die S. 43 Anmk. 1 anzuführenden Stellen.

dann schienen mit Einem Male die ewigen Grenzen zwischen Recht und Unrecht durchbrochen: die Faust zerschmetterte zu einem gräßlichen Chaos, was die versittlichende Arbeit gebaut. Diese Schöpfungen gingen in Flammen auf: mochte das Haus, auf das man stieß, eine Kirche[1]) heißen oder ein Palast, das galt in solchen Augenblicken dem Manne gleich, der auch sonst gern mit der Schrift bekannte, wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir[2]). —

Nahm er den Krummstab in die eine Hand, so unterzeichnete er oft genug mit der anderen nach dem Beispiel der frommen Altvordern[3]) Stiftungs-Urkunden[4]) von Klöstern, namentlich für Nonnen. Griff er zum Schwerte, seine Mannen zu befehligen, dann nahm er sie im Sturm, sein wollüstiges Verlangen darin zu sättigen. Als im Jahr 1178 die Fehde gegen Heinrich den Löwen begann, mußte das Welfische Kloster Steterburg die Gottgeweiheten Jungfrauen flüchten, sollten sie nicht eine Beute der Lüste werden[5]). Das Stift Hildesleve nebst den Flecken und Gotteshäusern in der Nähe ward von Grund aus zerstört[6]).

Verwirkte das eine Schuld, so wußte er doch zugleich das Mittel der Kirche zu gebrauchen, sich von derselben zu reinigen: die guten Werke ersetzten die Fehler der sündigen. Es war ihm nicht genug, sich als Beschützer der jener gewidmeten Stiftungen zu feiern[7]); er sicherte seiner Seele Seligkeit durch dergleichen selbst. Als seine

---

1) Caesar. Heisterb. l. l. Unde et ecclesiis Dei in suis causis nullum in eo erat patrocinium. Ann. Pegav. Pertz Script. XVI. 262 — ubi proh dolor etiam ecclesiis non parcitur. Cf. Ann. St. Petri Erphesf. ib. 24. lin. 10. 11. Cf. Petri Cell. Opp. aoc. Migne p. 562. 563. Ep. CXIII. Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. II. cap. XXV. p. 282.

2) Günther, Cod. dipl. Rhen. — Mosell. I. 403. N. 189.

3) In der Bestätigungsurkunde für das Kloster Wedinghausen vom 27. Febr. 1173 bei Seibertz a. a. O. I. 88. N. 63. Nos vero religiosorum praedecessorum nostrorum etsi non perfectione sanctitatis, zelo tamen pio aemulationis vestigia secuti etc. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln. I. 597. N. 104.

4) Stiftungsurkunde für das Nonnenkloster Bredelar bei Seibertz I. 83. N. 60. Bestätigungsurkunde für das Nonnenkloster Oelinghausen ebend. I. 93. N. 67.

5) Chron. Stederb. Pertz, Script. XVI. 214. lin. 6—15.

6) Ann. Pegav. Pertz, Script. XVI. 263. lin. 8. 9. 10.

7) Seibertz a. a. O. I. 88. N. 63; I. 93. N. 67; I. 91. N. 65; I. 96. N. 69; I. 100. N. 72; I. 103. N. 74; I. 104. N. 75; I. 105. N. 76. Lacomblet I. 324. N. 461; I. 320. N. 456; 319. N. 454. 315. N. 450. 314. N. 449; 312. N. 446. u. s. w.

Eltern das von ihnen begründete Kloster bei Heinsberg mit einem Theil ihrer Erbgüter beschenkten, war er selbstverläugnend genug, nebst seinen Geschwistern seine Zustimmung zu geben[1]). Das Kloster Bredelar hat er sogar allein fundirt[2]); dem Kloster Flechtorf[3]) und dem der heil. Walburgis zu Soëst[4]) Güter zugebracht, auf die Gottschalk von Padberg nebst seiner Frau Luidgarde Verzicht geleistet hatte; dem Kloster Oelinghausen den Zehnten, in Bezug auf welchen Lutfried von Müsche und Conrad von Rüdenberg ein Gleiches gethan[5]).

Aber ist dies und Aehnliches Erweis eines geistlichen Lebens? — Ein Mönch[6]), der in seinen jungen Jahren den alternden Philipp beobachten und keinen Grund haben konnte in der Kritik gegen ihn ungerecht zu werden, hat bekannt, er sei vielmehr „ein Mann dieser Welt" gewesen. Das kann doch nicht lediglich in Bezug auf seine Kriegsfahrten gesagt sein, obwohl auch von diesen. Raynald war ihm darin gleich und dessenungeachtet ein Anderer[7]). Wir wiederholen, daß auch die kirchenpolitische Tendenz nicht die gleiche war.

Beide haben daran gearbeitet, das Erzstift zu der Bedeutung eines der alten Stammesherzogthümer zu erheben; aber für Raynald war das nur das Zweite, für Philipp das Erste. Beide haben für das Schisma gewirkt; allein jener aus Ueberzeugung und mit Aufopferung der besten Kräfte, dieser vielleicht vornehmlich, um den Kaiser zu verpflichten. Das Ende desselben hat ihm das Herz nicht bluten gemacht. Vielmehr ist es gerade durch seine Vermittelung geschlossen, auf daß desto energischer die Ausführung des Planes seines politischen Egoismus begonnen werden könnte.

Doch die Geschichte derselben hebt erst jenseits des Jahres an, bis zu welchem dieses Capitel reicht. —

Bis dahin und noch länger blieben die Suffraganbisthümer, was sie schon unter Raynald gewesen, die der Metropole als dem

---

1) Lacomblet I. 336. N. 476. Vergl. ebend. 305. N. 436.
2) S. S. 43. Anmk. 4.
3) Seibertz I. 82. N. 59.
4) Seibertz I. 111. N. 80.
5) Ebend. I. 108. N. 78.
6) Caesarius Heisterb., Catal. Arch. Colon. Boehmer II. 277.
7) S. Bd. II. S. 165 und Annal. Egmund. Pertz Script. XVI. 464 ad a. 1167 — vir strenuisissimus — — parcus in victu etc. — omnibus Europae episcopis dignior erat.

Haupte gleichgestimmten Glieder. Von irgend welchen Agitationen, durch die man versucht hätte das Kirchensystem des Reiches zu brechen oder auch nur zu ändern, finden wir keine Spur. In Utrecht waltete noch derselbe Gottfried (1178), welcher, schon im Jahr 1156[1]) bei seiner Investitur durch Friedrichs Gnade ausgezeichnet[2]), neun Jahr darauf mit dem eifersüchtig hadernden Grafen Florentius von Holland versöhnt worden war[3]). Wohl sah er 1173 seine Residenz rasch nach einander durch Wassers- und Feuersnoth heimgesucht — vom 2. Mai an hatte eine drei Tage zusehends sich steigernde Ueberschwemmung, so grausig wie sie auch die Aeltesten nicht erlebt, Verheerung über die Saatfelder, die Angst der Verzweiflung über die Einwohner gebracht[4]) und sogleich darauf war an demselben Himmelfahrtsfeste, an dessen Morgen die gepreßten Herzen zum Dank für die Errettung sich erschlossen, gegen Abend die Marienkirche in Flammen aufgegangen[5]) —; wohl ordnete er auf einer Diöcesan-Synode ein allgemeines Fasten an und leitete selbst jene feierliche Procession, welche sich von St. Martin nach der St. Jacobikirche bewegte[6]); aber das geschah nicht etwa um die Schuld des Schismas abzubüßen. Den Zwiespalt mit dem zürnenden Herrn der Kirche wollte man heilen; die Kirche selbst schien der Heilung nicht bedürftig. —

Auch Bischof Ludwig von Münster (seit 1169) hat ebenso treu zum Kaiser gehalten, wie sein Vorgänger Friedrich II., der einst die Entscheidung auf dem Concil zu Lodi[7]) mit bestimmt hatte[8]); er kannte keinen anderen Papst als Calixt III.[9]). Und Werner von Minden († 10. November 1170) blieb in den drei letzten Jahren

---

1) Annal. Palid. Pertz Sc. XVI. 89. lin. 40. Annal. Magdeb. (= Chron. Saxo) 191. lin. 18.

2) Annal. Egmund. ib. 460. lin. 50.

3) Urkunde des Vergleichs bei Heda, Historia Episc. Ultraj. 171.

4) Annal. Egmund. l. l. 468. lin. 11—18.

5) Ibid. lin. 23—25.

6) Ibid. lin. 27—34.

7) Bd. I. S. 175.

8) Er ist Zeuge in der Urkunde Friedrichs vom 20. Juni 1161. Dat. Laudae in palatio Imperatoris s. Erhard, Regesta H. Westphaliae II. N. 1884 und in den beiden anderen „Laudae in generali concilio“ erlassenen. Ebend. Cod. diplom. 97. N. CCCXXV. Schoepflin, Alsatia diplom. I. 249.

9) Erhard, Reg. Hist. Westph. II. Cod. diplom. 115. N. CCCLV — praesidente Romane sedi Calixto. Andere Urk. ib. N. 1943. 1954. 1955. 1956. 1974.

seines Lebens ebenso entschieden, wie in der ersten Zeit der entstehenden Kirchenspaltung: durch Friedrich und Victor IV. in besonders dringlicher Weise zu derselben Parteiversammlung eingeladen[1]), hatte er sogar seinen Zehnten zu Oulhusen an die Martinskirche verpfändet[2]), um baares Geld zu gewinnen. Sein Nachfolger Anno dagegen scheint vor lauter asketischem Eifer nicht recht zum kirchlich politischen Handeln gekommen zu sein. Hatte die Reichskirche nicht dieselben Dogmen, dieselben Gnadenmittel, wie die, welche in Alexander ihr legitimes Haupt anerkannte? — Das mochte jener, von dem die Gewissen allzuleicht zerrüttenden Kirchenstreite sich abwendend, vielleicht um so lieber bejahen, je wichtiger ihm die Frage nach dem persönlichen Heile war. Also schenkte er als Seelgeräth zum Besten der Eltern, der Geschwister und seiner selbst ein Gut zu Dhugentorp an die Martinskirche und verordnete Todtenmessen unter genauesten Weisungen über ihre Feier[3]). Und zu Anfang des Jahres 1175 zu derselben Zeit, wo so mancher andere Deutsche Cleriker vor Alessandria lagerte, gefiel es ihm vielmehr einen eigenthümlichen Kampf der Kasteiung auf sich zu nehmen. Ihn drängte es, die Unruhe seines Herzens an dem Grabe des heil. Jacobus zu Compostella zu beschwichtigen[4]). Aber selbst der einmalige wenn auch überaus hohe Genuß der Andacht genügte dem leidenschaftlich Verlangenden nicht. Der asketische Gemeingeist in Clugny und in St. Martin in Tours war ihm das rechte Lebenselement gewesen. Gern hätte er sich dauernd damit ernährt. Allein er mußte wieder aufbrechen, einigermaßen getröstet durch Stiftung eines eigenthümlichen Gebets- und Todtenbundes mit der Mindener Kirche. Jedem Mitgliede des Capitels, welches in eins jener Klöster kommen werde, ward gastfreundschaftliche Aufnahme und Theilnahme an allen geistlichen Gütern verbürgt. Für die Todten sagte man eine feierliche Messe zu[5]) (1175).

Damals hatte Philipp von Osnabrück seine einunddreißig-

1) Urkunde Werners bei Erhard, Reg. Hist. Westph. II. N. 1868. Cod. diplom. 91. N. CCCXVIII. Notum esse cupimus — —, quod quum apostolici Victoris auctoritas simul et Imperatoris Friderici imperiale mandatum nos ad consilium in Italiam evocasset etc. Seine Gegenwart zu Lodi ist bezeugt durch Friedrichs Urkunde bei Schoepflin l. I. S. 45. Anmk. 8.

2) S. die Anmk. 1 citirte Urkunde Werners.

3) Erhard l. l. II. N. 1970. Cod. diplom. 113. N. CCCLIII.

4) Ibid. II. N. 2005. Cod. diplom. 126. N. CCCLXXIII.

5) Ibid.

jährige Regierung bereits seit zwei Jahren geschlossen († 15. Juli 1173[1]). Der glänzende Hof[2]), den er sich eingerichtet, hatte doch nicht zum verweichlichenden Wohlleben verführt. So oft das Vaterland gerufen, war er auf dem Platze gewesen. In gar wichtigen Momenten finden wir ihn in Friedrichs Umgebung[3]), für seinen kirchlichen Reformplan thätig. Das durch Raynald aufgebauete Kirchenthum ward nicht allein durch ihn zuerst eingesegnet[4]), es ward unter seiner Mitwirkung auch fortgesetzt[5]). — Seit 1169 trat der alternde Prälat seltener auf dem Schauplatze der Begebenheiten hervor[6]). Aber Bischof Arnold[7]) (seit 1173) suchte der Erbe nicht blos seines Amtes zu werden. — Soviel wir wissen, ist er auch an Character dem Vorgänger ähnlich gewesen.

Dagegen hat jener andere Arnold[8]), welcher, bisher Domherr und Propst zu St. Andreas in Cöln, seit 1169 der Trierer Kirchenprovinz vorstand, dem Schisma mit festerer Ueberzeugung sich angeschlossen als dies von Erzbischof Hillin[9]) scheint gesagt werden zu können. Nach dem Willen Friedrichs von Clerus und Volk erwählt, folgte er auch späterhin dem Zuge seiner Kirchenpolitik, ohne jedoch völlig die Regungen der Alexandrinischen Opposition niederhalten zu können. In Metz blieb Theodorich, so lange er lebte († 1171), ihre Stütze[10]). Ebenso sein Nachfolger der kränkliche Friedrich[11]) während der beiden Jahre, während deren er sich zu halten vermochte (1171—1173). Allein 1173 ward seinem Regimente gewaltsamer Stillstand bereitet[12]). Die Kaiserlichen setzten

---

1) Erhard II. N. 1983.
2) Moser, Osnabr. Geschichte II. S. 74.
3) Ebend.
4) Bd. II. S. 210.
5) S. oben S. 41.
6) Nach dem Necrol. Osnab. starb er am 15. Juli 1173. Erhard, Regesta hist. Westphaliae II. N. 1983.
7) Moser a. a. O. S.
8) Goerz, Regesten der Erzbischoefe zu Trier. Erste Abtheilung S. 23. 24.
9) Bd. II. S. 111. 112.
10) Ebend. 112. Alex. ep. ad Henric. Rhem. Martèn. et Durand, Coll. tom. II. 780.
11) Gesta episcop. Mettens. Pertz XII. 545. §. 3.
12) S. die Note 13. von Waitz bei Pertz XII. 516.

als Bischof den zweiten Theodorich aus dem herzoglichen Hause Lothringen ein[1]).

Unterdessen war es auf dem Stuhle zu Verdun[2]) zu einem Wechsel der Personen in Folge der geregelten Succession, aber nicht der Gesinnung gekommen. Den für Calixt III. gestimmten Bischöfen Richard († 1171) und Arnulf († 14. August 1181) scheint nur der ehrwürdige Abt Conon[3]) von St. Vannes († 1178) als Alexandriner[4]) Widerstand geleistet zu haben. Vielleicht ist es ihm auch gelungen die zerstreute Gemeinde der Alexandriner zu erhalten.

Anders war der Geist, welcher in den vierzehn Suffraganepiskopaten[5]) der großen Mainzer Kirchenprovinz herrschte. Der hatte wohl seine Gradunterschiede; aber eine wirkliche Opposition kam nicht auf. Die brauchte nicht erst niedergehalten zu werden durch den gewaltsamen Druck des Metropoliten. Die Bischöfe ersetzten durch selbständiges Handeln, was zu thun ihm selbst durch die häufigen Missionen erschwert war.

Nachdem Christian, in den Augusttagen verschont geblieben, um die grausigen Bilder zu schauen, welche der Tod in den Geschicken seiner Waffenbrüder gemalt, im Februar oder März 1168 heimgekehrt war[6]), konnte er nach Maßgabe der ihm bekannten Intentionen seines kaiserlichen Herrn den dermaligen Bestand der Reichskirche nur sichern helfen. Und in dieser Beziehung hat er es

---

1) Gest. ep. Mett. l. l. 546. §. 4.

2) Gesta episcop. Virdun. l. l. 518. Der auf dem Reichstage zu Würzburg gegenwärtige Bischof von Verdun (so ist Bd. II. S. 206. Z. 5. v. unten zu lesen statt Verden) war Richard.

3) Gesta episcop. Virdun. l. l. §. 4.

4) Alex. epist. ad Conon. Martène et Durand, Thes. Anecdot. tom. I. 455.

5) Die Bisthümer Chur (wo Egino 1160—1186 regiert, s. Archiv für Kunde oestr. Gesch. XV. 341), Constanz (Bischof Otto seit 1165, s. Naugart Episcop. Constant. Part. I. tom. sec. Friburgi 1862. p. 145. 146.), Verden (Bischof Hugo 1167—1180) Hildesheim (Hermann 1162—1170, Adelog 1171—1190, s. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I. 459—476), Speier u. s. w. sind hier übergangen.

6) Die erste Urkunde, die der Heimgekehrte ausgestellt, ist vom 19. März 1168 datirt. Joann. Rer. Mogunt. II. 753. Handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.

an sich nicht fehlen lassen. Sowohl vor als nach dem Tode Paschalis III. war er neben Philipp von Cöln gar rührig in der Arbeit für alles das, was ihm als Aufgabe zugewiesen ward. Wie er in der Heimath als Mann der correcten Orthodoxie betrachtet und aufzutreten veranlaßt ward, wird die Geschichte der Erzdiöcese Salzburg erzählen [1]). Was für Befestigung des Staufischen Königthums geschehen [2]), was zum Zweck einer Conföderation mit den Westmächten zu thun von ihm versucht worden, ist bereits nachgewiesen. Seine Mission an den byzantinischen Kaiserhof [3]) 1170 hat wahrscheinlich die Verhandlungen über jenen Heirathsplan eingeleitet, welcher, zur Ausführung gebracht, vielleicht am wirksamsten die Neigungen zu einer Union mit Alexander erstickt hätte; aber vor den Augen der Welt hatte sie keinen anderen Erfolg als den, den Reliquien-Schatz der Mainzer Kirche vermehrt zu haben [4]). Und schon 1172 ging Christian wieder nach Italien [5]).

Mittlerweile wirkten die Suffragane mehr oder weniger in seinem Sinne.

Freilich Hermann II. von Bamberg, der dem am 15. Juli 1172 [6]) verschiedenen Eberhard II. [7]) succedirt war, hatte die Eigenschaften nicht alle, durch welche dieser in der Geschichte des Schismas sich einen Namen erworben. Man darf urtheilen, daß ihm, der dem großen Otto [8]) in der Liebhaberei für das Klosterwesen ähnlich war, ein vorzugsweise administratives Talent beiwohnte. Die alten durch des Kaisers Heinrich II. Huld in Oesterreich und Kärnthen angewiesenen Güter [9]), wie die jüngst erworbenen [10]) zu bereisen, ihren Wohlstand zu prüfen und zu heben, Abrechnung zu

1) S. das dritte Capitel dieses Buchs.
2) S. oben S. 19.
3) S. die folgende Anmerkung.
4) Annal. St. Petri Erphesf. Pertz Script. XVI. 23.
5) Im Januar 1172 ist er bei Alessandria. Oberti Annal. Genuenses. Muratori, Script. rerum It. VI. 342. (Handschriftliche Nachweisung von Dr. Jaffé.) Pertz XVIII. 90.
6) Ussermann, Episcop. Bamb. 115.
7) S. oben Bd. I. S. 39. 40. Bd. II. 125. Bd. III. S. 21.
8) Ussermann l. l. 61. N. XX. 62. N. XXI.
9) Büdinger, Geschichte Oesterreichs I. S. 452. Gemeiner, Geschichte von Baiern S. 27.
10) Im J. 1152 hatte Eberhard II. als Lohn für die geschickte Weise, in der er seine Mission an Eugen III. ausgerichtet (Ep. Henrici Not. Martène et Durand, Coll. ampl. II. 540), das Diplom erhalten, in welchem die Abtei Nieder-Altaich im Gebiete des Bisthums Passau dem Bamberger unterworfen worden. Monum. Boica XI. 165. 167. 168. 170.

halten war seine angelegentliche Sorge[1]). Die Bamberger konnten klagen, er wäre fast mehr Landwirth als Seelenhirt, häufiger in Sachen der Klöster in und außerhalb[2]) Baierns von seiner Residenz abwesend, als hier mit der kirchlichen Leitung seiner Diöcese beschäftigt. Auch Evergisus von Paderborn, der den am 16. Juli 1160[3]) gestorbenen Bernhard ersetzen sollte, hat wohl in den ersten Jahren sich unternehmend gezeigt[4]); aber später überwiegt seine Neigung zur Seßhaftigkeit. Im Allgemeinen scheint er seitdem in Schenkungen und Bestätigungen von Dotationen seinen bescheidenen Ruhm gesucht zu haben[5]).

Dagegen war Conrad I. von Worms, der schon dem Oheim Friedrichs nahe gestanden hatte[6]), in des Letzteren ersten Regierungsjahren sein rühriger Kriegsgenosse gewesen. Begleiter auf dem ersten italienischen Zuge, dann auf dem zweiten[7]) und auf der Synode zu Lodi[8]) gegenwärtig gewesen, konnte er erst im Jahre 1163 in die Heimath zurückkehren, freilich nur, um im Herbste 1164 als Verbündeter des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen[9]) die für diesen unglückliche Entscheidung zu beklagen. Dieselbe scheint die ernstere Einkehr in sich bewirkt zu haben. Von Gewissensscrupeln gequält, suchte er in dem geistlichen Urtheilsspruch der heiligen Hildegard Beruhigung. Der soll ihn aber vielmehr zu jener Selbsterkenntniß gebracht haben, welche nicht ohne den Schmerz der Buße ist[10]). Er hat seitdem, wie es scheint, zum Bewußtsein seines prie-

---

1) Mon. Boica XII. 343. 344. XIII. 183. 185. V. 162. Im J. 1176 verleiht er urkundlich wegen der weiten Entlegenheit der bischöflichen Güter in Kärnthen dem Herzoge Hermann von Kärnthen die Vogtei über die Einkünfte bei Dietrichstein. Archiv für die Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XI. 311. N. CCCCLXIV. Gemeiner a. a. O. S. 271.

2) Hoffmann, Annal. Bamberg. Ludewig, Script. rerum Germ. I. 138. N. XCIII.

3) Erhard, Regesta hist. Westph. II. N. 1871. Bd. II. S. 174. Z. 8. v. o. ist statt Bischof Siegfried zu schreiben Dompropst Siegfried.

4) Er betheiligte sich an der Synode zu Lodi 1161. S. Erhard l. l. Cod. diplom. 97. N. CCCXXV. Am 29. December 1165 wohnte er der Canonisation Carls des Großen in Aachen bei. Miraei Opera diplom. III. 346. Erhard II. N. 1907. Im J. 1166 nahm er an der Belagerung der Stadt Arnsberg Theil. Erhard l. l. N. 1916.

5) Erhard l. l. N. 1927. 1966. 1984. 1989. 1990. 2037.

6) Schannat, Historia Wormat. Episcop. T. I. 355.

7) Ibid. 356.

8) Die Ann. St. Petri Erphesf. Pertz Script. tom. XVI. 22 nennen decem suffraganei sedis Moguntinae als Theilnehmer.

9) S. oben Bd. II. S. 191. Schannat. l. l. 357.

10) Schannat l. l. 357. 358.

sterlichen Berufs erweckt, einige Jahre hindurch mehr den Pflichten und Uebungen gelebt, welche die kirchliche Sitte dem Bischof zumuthete. Aber indem das ohne Ueberspannung geschah, war es ganz in Friedrichs Sinne und befestigte ihn in seinem Vertrauen. Dasselbe ward ihm denn auch aufs Neue ganz unzweideutig bewiesen, als er 1172[1]) als Bevollmächtigter nach Constantinopel gesandt ward[2]). Bedurfte es anders in Betracht des weltlichen Zweckes der Reise eines Trostes, so mochte er den in dem Gedanken finden, auf derselben zugleich den Herzog Heinrich den Löwen zum heiligen Grabe zu geleiten. — Schon anders war die Lage, in welcher sich Conrad II. befand. Erhoben zu der Zeit[3]), in welcher nach dem Scheitern des Reconciliationsversuches der Gedanke des Jahres 1166 wieder aufgenommen und belebt werden sollte, konnte er sich nur halten, wenn er denselben sich zu eigen machte. Und das hat er, so lange irgend welche Erfolge zu hoffen waren, mit demselben Eifer gethan, durch welchen Herold von Würzburg sich bewährt. Dieser[4]) war allerdings schon durch den Ursprung seiner Würde mit den kaiserlichen Interessen unauflöslich verknüpft: seine Wahl war entweder nur wenige Tage dem Schwure zu Würzburg vorangegangen oder bald darauf erfolgt[5]), die Inthronisation unter dem unmittelbaren Eindrucke desselben gefeiert. Aber er kann nicht Genüge gefunden haben lediglich in einer characterlosen Fügsamkeit. Vielmehr erschienen seine Verdienste dem Kaiser so außerordentlich, daß er sie am 10. Juli 1168 mit jenem Diplom[6]) belohnte, welches die herzogliche Würde von Franken verlieh. — Auch sein Nachfolger Reinhard zählte (1173) zu denen, auf deren Treue die Krone unbedingt rechnen durfte[7]).

---

1) Da in dieses Jahr die Wallfahrt des Herzogs Heinrich des Löwen fällt (s. Böttiger, Herzog Heinrich der Löwe S. 280), so ist dadurch auch Conrads Reise chronologisch bestimmt. Schannat l. l. setzt sie unrichtig in das Jahr 1171. Ebenso versteht er fälschlich das, was in Arnold. Lubec. Chronic. Slavorum lib. III. cap. 8 von dem Tode des episcopus Conradus erzählt wird, von dem Obengenannten, während doch Conrad von Lübeck gemeint ist. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 216.

2) Arnold. Lubec. Chronic. Slavorum III. 3. p. 242.

3) Schannat l. l. 359.

4) Früher Propst zu Würzburg. Ussormann, Episcop. Wurcib. Cod. prob. p. 45. N. XLV. p. 46. N. XLVII.

5) In der am 14. Juni 1165 ausgestellten Urkunde Friedrichs bei Schannat l. l. p. 47. N. XLVIII ist er schon als Wirceburgensis episcopus unterzeichnet.

6) Schannat, Vindemiae literariae T. II. 116. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 236. Stälin, Würtembergische Geschichte II. 108.

7) Pertz IV. 144. lin. 16—18.

Aber als Feinde des ihr feindlichen Pontificats haben sich Hartwich von Augsburg und Rudolf von Straßburg noch augenscheinlicher erprobt. Ueber den Ersteren hören wir im Munde treuer Alexandriner jene Klagen, über die wir anderswo berichten werden[1]). Der Andere muß in ähnlicher Weise rührig gewesen sein, mehr als wir dies im Einzelnen nachweisen können. Denn er ward späterhin neben Ludwig II. von Basel (zum Erzstift Besançon gehörig), welcher, Ortliebs[2]) Nachfolger in Amt und Gesinnung[3]), der leichtsinnigen Verschleuderung der Kirchengüter überdies sich schuldig gemacht[4]), ohne Zweifel nicht blos der von dem Gegenpapste empfangenen Ordination wegen als einer der vornehmsten Schismatiker beurtheilt und schließlich verurtheilt[5]).

Dagegen zeigten die Wahlkämpfe[6]) in der Metropole der Bremer Kirchenprovinz nach dem Tode des Erzbischofs Hartwich († 11. October 1168), daß hier der Zwiespalt der Zeit in das Capitel selbst eingedrungen[7]). Ein Theil der Mitglieder desselben — und zu diesen gehörten Domherren und Mönche — gab die Stimme jenem Sigfried in Magdeburg, der, ein Sohn des Markgrafen Albrechts des Bären[8]), als entschlossener Alexandriner bekannt war; der andere die seinige dem Bremischen Dechanten Otbert[9]). Allein dem Herzog Heinrich dem Löwen war keiner von beiden genehm. Und der heftige Conflict, welcher seit jenem Tage fortgedauert, wo die Parteien sich einander gegenübergestanden, erleich-

---

1) Im neunten Buche.
2) Ueber seine Betheiligung am Concil zu Pavia s. Radevic. de rebus gestis Friderici lib. II. cap. 70. Trouillart, Monnments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle tom. I, 335.
3) Vergl. oben S. 5. Anmk. 4. Trouillart a. a. O. p. XCVII. XCVIII. — Das erste Jahr der Regierung Ludwigs ist 1164. S. Moojer, Zur Feststellung der Reihenfolge der Bischöfe des Hochstifts Basel. Beiträge zur vaterländischen Geschichte VII. S. 26. Trouillart a. a. O.
4) Urkuude Friedrichs I. bei Tronillart I. 353. N. 232.
5) Trouillart I. 359 .377.
6) Vergl. oben Bd. II. S. 235. 282.
7) Albert. Stad. Pertz, Script. T. XVI. 346.
8) Ibid. 329. Gercken, Stiftshistorie von Braudenburg S. 91. 92. Riedel, Cod. diplom. Br. VIII. 70. §. XIV.
9) S. Anmk. 7. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I. 215. Anmk. 1. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 165.

terte ihm den gewaltsamen Eingriff, welcher das Geschehene vereitelte. Nachdem das Capitel durch Zuziehung von Laien erweitert worden [1]), ward, wie es scheint, auf seinen Antrieb der Termin der Wahl erneuert: man entschied sich nunmehr natürlich für keinen andern als für den Mann nach seinem Herzen, Balduin, bisher Propst in Halberstadt [2]), den Sohn des Grafen Florentius III. [3]) von Holland. — Wozu konnte es helfen, daß die Alexandriner muthig genug blieben, sich dieserhalb klagend an ihren Papst zu wenden [4])? — Ihre Zuschrift war eine That des freimüthigen Bekenntnisses; aber die Antwort, die man am 29. Juni 1169 zu Tusculanum gab [5]), konnte doch eine practische Entscheidung nicht erwirken. Wozu diente Sigfrieds Remonstration an den Kaiser? — Auch dieser versagte ihm die Bestätigung [6]). Während Balduin seine Functionen antrat, blieb er dagegen flüchtig, — aber doch stark durch den consequenten Verfolg seiner Ansprüche. Auch also verdrängt, hat er doch fortgefahren sich den Erwählten von'Bremen zu nennen und Muth zu bewähren in der Zeit der Gefahr. In den Jahren 1170—1173 trug er sich — das erfahren wir aus seinem eigenen Munde [7]) — mit dem Gedanken, nach Art der getreuen Alexandriner persönlich eine geheime Pilgerfahrt zum apostolischen Stuhl zu unternehmen, um von dessen Inhaber selbst eingesegnet zu werden [8]), und berieth bereits mit Adalbert von Salzburg die Vorsichtsmaßregeln [9]), welche zu ergreifen sein möchten. Allem Anschein nach ist es freilich dazu nicht gekommen; aber daraus we-

---

1) Das scheint geschlössen werden zu dürfen aus der Stelle in Alex. Ep. Hamb. Urkundenbuch I. 216. Praesentibus ergo literis innotescat, quod — — ad electionem tamen laici admitti non debent.

2) Ann. Palid. Pertz, Script. Tom. XVI. 94. lin. 29.

3) Ann. Egmnnd. ib. 466. lin. 38. 39.

4) S. Anmk. 5.

5) Lappenberg, Hamb. Urknndenb. I. 215. N. CCXXXVII.

6) Brief Sigfrieds an Adalbert von Salzburg. Sndondorf, Reg. I. 81. N. XXXVI — licet eam (electionem meam) Imperator reprobare depntaverit etc.

7) A. a. O.

8) Ebend. Per vos siqnidem ad Dominum papam transire et benedictionem pontificalem ab ipso percipere proposui.

9) Ebend. Adventnm igitur meum Domino patriarchae Aquilojensi, Domino C(onrado) Moguntino archiepiseopo, ipsi quoque Domino papae intimare curate, ita tamen caute, ne rumor iste impedimentum mihi pariat itineris. Diese Stelle, wie die in dem Briefe überhaupt vorausgesetzten Verhältnisse machen es unmöglich, denselben in das Jahr 1179 zu setzen, wie von Sudendorf geschehen ist.

der auf Zaghaftigkeit noch auf eine Wandelung der kirchlichen Ansicht[1]) zu schließen. In dieser vielmehr verharrte er, mit dem Bisthum Brandenburg investirt (1174), bis der Tod des unfähigen Erzbischofs Balduin[2]) (1178) mittelbar ihm die Succession ermöglichte[3]).

Ungleich geräuschvoller war die Geschichte der Kirchenprovinz Salzburg geblieben. Der Geist, welchen der große Eberhard verbreitet, hatte nach seinem Tode, ankämpfend gegen des Kaisers Vergewaltigungen, mehr oder minder stark sich erhalten auch in den Suffraganbisthümern.

Auf dem Freisinger Stuhl saß noch derselbe, welcher dem unvergeßlichen Otto († 22. September 1158)[4]) gefolgt war. Von ihm, wie man sich erzählte, mit außerordentlichem Vertrauen ausgezeichnet und als „der Zukünftige" bezeichnet[5]), hatte Albert wahrscheinlich dieselbe kirchliche Ansicht ererbt, aber nicht ohne über die Anwendbarkeit derselben auf die Zeitverhältnisse enttäuscht zu werden. Die Zuversicht, mit welcher der fromme Historiker das Zeitalter Friedrichs als das einer großartigen Versöhnung der geschichtlichen Elemente begrüßt hatte[6]), war, vielleicht in diesem selbst seit dem Conflicte mit Hadrian IV. abgeschwächt, in dem Nachfolger durch die Macht der Thatsachen seit Ende des Jahres 1159 in bedenklicher Weise erschüttert. Um so entschlossener hatte er dagegen nach dem Vorbilde seines Metropoliten die Partei erwählt: wie dieser, so war auch er auf der Synode zu Pavia nicht erschienen[7]). Auch das

1) Vergl. ebend. Cui vos (Adalbertum Salzburgensem) fidelem perseverasse et usque in finem perseveraturum gaudemus, quia nihil aliud de vobis cum tota ecclesia confidimus.

2) Eine Urkunde von ihm, in der er dem Kloster zu Neumünster den von Hildeward ihm aufgetragenen Zehnten verleiht, vom 1. Juli 1174 bei Lappenberg I. 218. N. CCXL; eine andere aus demselben J., in der er die Rechte des Domcapitels namentlich in Bezug auf die Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahres bestätigt, ebend. 219. N. CCXLI. — Vergl. den bezüglichen Erlaß des Papstes Alexander ebend. S. 228. N. CCL.

3) Die Fortsetzung der Geschichte des Bremer Erzstifts s. in Buch X Cap. 4. Ueber die Suffraganbisthümer vergl. die Missionsgeschichte.

4) Radevic de reb. gestis Friderici lib. II. cap. XI. Meichelbeck, Hist. Frising. T. I. a. 348.

5) Meichelbeck l. l. 350.

6) Ottonis Frising. prolog. ad Frideric. Murat. VI. Urstisius, Germ. hist. illust. I. 406.

7) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 126. Anmk. 340 will

scharfe Edict, das dort erlassen, hatte ihn nicht zum Abfall verleitet. Den erneuerten Verhandlungen zu Cremona und Lodi hat er sich unter dem Vorwande entzogen[1]), er habe den Neubau des Domes zu leiten. In Wahrheit beschäftigte ihn vielmehr der Gedanke, dem Papste Alexander einen Besuch zu machen. Und als er nun gar von diesem, der davon Kunde erhalten, in überaus zuvorkommender Weise eingeladen und als alter Freund begrüßt war[2]), da ward derselbe unwiderstehlich. Er reiste nach dem Westen[3]). Das wird vorausgesetzt in jenem Briefe, in welchem der Pilger selbst darüber an den Erzbischof Eberhard I. von Salzburg berichten will[4]), aber der wirkliche Bericht ist fragmentarisch und dem handschriftlichen Texte nach allzu unsicher, als daß er befriedigen könnte. Albert ist damals durch Spanien, die Gascogne, Guienne, Frankreich gepilgert; aber von einer Audienz bei Alexander, die doch ohne Zweifel Statt gefunden, wird nichts erzählt. Er ist voll Preises der göttlichen Gnade, die, ihn geleitend, alles glücklich vollenden ließ; aber welcher Art das gewesen, darüber ist die Mittheilung schwankend. Um so unverkennbarer hat sich die Devotion gegen jenen Pontificat, die herzliche Liebe zu dem denselben verfechtenden Metropoliten ausgeprägt: das ist das einzige Schmerzliche, was zu beklagen ist, daß er dessen Angesicht so lange nicht gesehen, dessen Segen nicht empfangen hat[5]).

Aber doch fühlte er sich und handelte er auch nach Eberhards Tode als ein von ihm Gesegneter. In Würzburg stand er nicht nur auf Seiten der ursprünglichen Alexander günstigen Minorität, er wußte sich auch, selbst als Raynalds Vorschläge genehmigt waren,

---

das Gegentheil beweisen durch Radev. lib. II. cap. XXIII. Allein das dort Erzählte gehört in das Jahr 1159; im Februar desselben befand sich Albert allerdings in Antimiaco beim Kaiser. Daß er aber im Jahr 1160 in Italien gewesen, ist durch keine Urkunde, auch durch keine Stelle eines Berichterstatters zu erweisen; überdies innerlich im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn die Folgen des furchtbaren Brandes, der die Stadt Freisingen am 5. April 1159 (s. Meichelbeck l. l. 349) einäscherte, nöthigten ihn in jedem Falle zu Hause zu bleiben.

1) Meichelbeck l. l. T. I. a. 355. 356.

2) Pez, Thesaur. Anecd. T. VI. 1. 393. N. 8. Meichelbeck l. l. 362.

3) Was von Meichelbeck l. l. nur vermuthet werden konnte, ist jetzt durch den in der folgenden Anmk. zu citirenden Brief als sichere historische Thatsache zu erweisen.

4) Sudendorf Registrum I. 66. 67. N. XXIV.

5) Sudendorf l. l. Iter quidem divina comitante clementia prosperum per omnia me noverit habuisse praeter unum solum conscientiae scrupulum, quod desideratam beatitudinis vestre faciem non vidimus et paternae benedictionis prosecutionem praesentialiter accipere non potuimus.

dem Eidschwur auf dem Reichstage zu entziehen[1]). Aber dennoch hat er nicht gar lange darauf, sei es vor dem Vorgange zu Passau oder nach demselben, sich dazu bequemen müssen. „So lange das Reich den Papst Paschalis III. anerkennen werde, so lange er selbst im Besitz der Regalien zu bleiben wünsche“[2]), wolle er jenem treu sein, lauteten die etwas veränderten Worte der Schwurformel. Aber nicht die, welche ihm sein Herz eingegeben haben würde. Das blieb auch ferner dem zugethan, welchem er aufrichtig gehuldigt. Und wie so gern hätte er auch in allen Fällen das bekannt, was er glaubte. Aber wollte er nicht sein Bisthum opfern, so mußte der verhältnißmäßige Widerspruch ertragen werden. Wußte er doch durch die Art, wie er sich aufdringen ließ, was er seinem Willen nach ablehnte, den Eindruck eines Protestes zu machen. — Nachdem es mehrere Jahre hindurch gelungen war, den Empfang der Weihen zu verweigern, mußte er sich endlich an einem Tage der letzten Monate des Jahres 1168 darein fügen, statt vor dem ihm zugehörigen Metropoliten vor dem Mainzer als Consecrator zu erscheinen. Mochte immerhin damals unter den Kaiserlichen das Urtheil der Ironie laut werden, der Zeitmoment sei von ihm wohl in der Meinung erwählt, in Folge des Abscheidens des zweiten Trägers des Schisma sei er selbst von demselben geschieden[3]): Alberts späteres Verhalten hat es zur Wahrheit gemacht. In der That, gerade seitdem versuchte er entschlossener die Ketten zu zerreißen, an die man ihn gefesselt; dagegen in dem Vaterlande die Krisis vorzubereiten. Und das hat er gethan nicht durch Zersplitterung seiner Kräfte, sondern indem er in seiner Diöcese und auf den reichen Gütern, die sie in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain[4]) besaß, die Alexandriner einigte und stärkte. Mit dem Abte und den Mönchen in Tegernsee scheint er der kleinlichen Streitigkeiten ungeachtet, die in dem Verhältniß der Bischöfe zu privilegirten[5]) Klöstern kaum

---

1) Bd. II. S. 206. u. Append. ad Radevic. ap. Urstisium I. 558. Solus Albertus Frisingensis tunc jurare noluit; was durch die ep. amici (Bd. II. S. 197. Anmk. 1.) berichtigt wird.

2) Append. ad Radev. l. l.

3) Append. ad Radev. Urstisius I. 559. Albortus Frisingensis jam quasi liber et liberatus a schismate per mortem Guidonis similiter.

4) Büdinger, Geschichte Oesterreichs I. 453. 454.

5) Schutzbrief Friedrichs I. für Tegernsee vom J. 1163. Mon. Boica VI. 174—180.

vermeidlich waren[1]), doch in der großen kirchlichen Angelegenheit zusammen gehalten zu haben. Mag er sich auch zuweilen haben überwinden müssen, ein anderes Mal der Mahnung der Curie bedurft haben[2]), um zur Ahndung eines Frevels bewogen zu werden, über den man dort klagte; zu einer ernstlichen Beschwerde[3]) gegen ihn ist es doch, soviel wir wissen, erst nach Hebung des Schismas gekommen. Dagegen in den Jahren, deren Geschichte wir erzählen, wird er, diese erst zu erzielen, mit der Betriebsamkeit jener Quirinus-Jünger gewetteifert haben. Kam es darauf an die geheimen Missionen zu fördern, welche die Alexandrinische Propaganda auf dem Wege von Baiern nach Italien auszuführen hatte[4]), so durfte er nur seine Weisungen ertheilen, um, sei es im Oesterreichischen in Enzersdorf (an der Donau oberhalb Wien), bei Amstetten am Ulmerfeld an der Url und Yps, sei es in Krain auf der Laker-Ebene um Krainburg, sei es in Kärnthen in der Nähe von Katsch, Lind, Oberwels und im oberen Drauthale[5]), Versteckörter zu sichern. Handelte es sich um ein thatsächliches Bekenntniß zu dem Haupte der freien Hierarchie, so sah er eine Ehre darin zu denjenigen zu zählen, die es abzulegen wagten. Im Jahre 1172 vollzog er, von jenem bevollmächtigt, die Weihe des neuen Bischofs von Passau. Inmitten der gleichzeitigen Wirren im Gebiete seiner Metropolis blieb er auf Seiten des Erzbischofs Adalbert. Auf dem verhängnißvollen Tage zu Regensburg im Jahre 1174 war er der einzige unter den Suffraganen, der nicht erschienen[6]). —

In Regensburg war seit dem Tode Eberhards[7]), der die Schuld der Zweideutigkeit[8]) seit dem Schwure zu Wien[9]) durch aufopfernde Treue zu sühnen gesucht, eine Vacanz eingetreten. Das Domcapitel, das in der Erwartung den so furchtbar geprüften Kaiser bald in

---

1) Meichelbeck T. I. a. 373. 375. Doch ist nicht auszumachen, ob diese Briefe vor dem Venetianer Frieden oder erst später gewechselt sind.
2) B. et Jacinthi Cardinalium Ep. ad Albertum Fris. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 31. L.
3) Ib. ep. Ruperti monasterii S. Quirini abbatis ep. ad Al. ib. VI. 2. 9. N. 20.
4) S. Bd. II. S. 167. 168.
5) Vergl. S. 56. Anm. 4 und Widemann, Otto von Freisingen S. 89.
6) Magn. Reichersp. Chron. Boehmer III. 541. Pertz XVII. 498. lin. 9.
7) S. Bd. II. S. 267.
8) Er war auf dem Reichstage zu Würzburg nicht anwesend. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 206.
9) Chron. Reichersp. Ludewig II. 289.

dem heimischen Lande wieder zu sehen, durch die Nachricht überrascht worden, derselbe gedenke vielmehr im Kampfe mit den aufrührerischen Städten in Oberitalien auszuharren, eilte noch in eben dem Jahre (1167), sie zu heben. Man wählte den Domherrn Chuno von Reitenbuch[1]) und lud ihn ein, ohne den Act der Belehnung abzuwarten, sofort von den Regalien Besitz zu ergreifen. Der Bischof that das unbedenklich. Aber seine Wähler, die sich erinnern mochten, was einst Hartwich II.[2]) in einem ähnlichen Falle erduldet, beschlossen alsobald eine Gesandtschaft nach der Lombardei abzuordnen, die Genehmigung des Geschehenen nachzusuchen. An Ort und Stelle angelangt, glaubte man die am sichersten erwirken zu können, wenn es gelänge den Gewaltigen zu rühren. Also wurde die Geschichte des Hergangs durch Schilderung des außerordentlichen Nothstandes[3]) eingeleitet, in welchem sich die Regensburger Kirche befinde. War und ist sie nicht im Stande, den Erwählten durch ihre eigenen Mittel auch nur Monate lang zu ernähren, was blieb da anders übrig, als die Einkünfte augenblicklich zu gewähren, welche demselben in Zukunft doch zufallen sollten? — Ist doch — so mochte man ausführen — gerade in Folge der Uebereilung ein „kaiserlicher" Bischof um so früher in das Amt gekommen. Und das mußte freilich dem Oberlehnsherrn wichtiger erscheinen als alles Ceremonielle. Unter Bezeugung der Allerhöchsten Huld und Gnade ward nicht nur das von dem gesetzlichen Herkommen Abweichende[4]) legalisirt; die Regensburger wurden überdies mit dem Glückwunsch zu der Erhebung gerade dieses Bischofs, welcher das Verlorene wieder zu gewinnen, das Zerstreute zu sammeln, das Zerfallene wieder aufzubauen, so ausnehmend befähigt sei[5]), entlassen.

Das hat er aber in jedem Fall weder im Sinne Friedrichs noch in dem seiner Wähler bewiesen. Beiden brachte er eine arge Enttäuschung. Die hohen Ehren, mit denen Bischof Herold von Würzburg zum Lohn der Treue und Ergebenheit am 10. Juli 1168 aus-

---

1) Zeuge in der Urkunde Hartwichs II. bei Hundius, Metrop. Salisb. II. 311. (Vergl. die Anmk. 3 zu citirende Urkunde.)

2) Auf den Reichstage zu Regensburg 1156. Otto Fris. de reb. gestis Frid. II. cap. 28. Auf dem Concil zu Pavia war er gegenwärtig gewesen, s. Bd. I. S. 114; zu Cremona (Bd. I. S. 176) nicht, s. Oefelius. Sc. R. I. 196. Eine Urkunde von ihm in den Mon. Boic. XIII. 359. Er starb am 22. August 1164. Oefel. l. l. I. 195. Hugo Ratisb. Boehmer III. 491. Pertz XVII. 588. a. 49.

3) Urkunde Friedrichs I. bei Ried, Cod. Ratisb. I. 242. Num. CCLXIII.

4) Ebend.

5) Ebend.

gezeichnet worden[1]), hatten Chuno nicht zur Nacheiferung reizen können; seine Gesinnung wurde offenbar, als auch er den Erzbischof von Mainz als Spender der Consecration ablehnte. Eine harte Rüge und die Weisung, bis zum nächsten Reichstage (zu Bamberg) zu Pfingsten (1169) entweder seiner Pflicht nachzukommen[2]) oder das Bisthum aufzugeben, war die Folge. Und das schien für ihn um so bedrohlicher zu sein, als er gleichzeitig mit der Bürgerschaft in Regensburg sich überworfen. In ihren Ansprüchen gekränkt, mochte sie schon länger mit dem Erwählten und doch immer noch nicht Investirten unzufrieden gewesen sein; da gab ein Hanse „hungrigen Volkes" das Signal zum Ausbruch[3]). Ein Unbekannter war in einer der Kirchen von den Wüthenden ergriffen und gemißhandelt; weitere Excesse verschuldeten den Todtschlag. Darob hatte Chuno, ohne sich mit seinem Metropoliten zu berathen, ja auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Unschuldigen und Schuldigen, die Gradunterschiede des Vergehens zu nehmen, sofort die Excommunication über die ganze Stadt verhängt in einer Weise, daß selbst ein Kirchenmann so strenger Schule wie Gerhoch von Reichersberg bedenklich den Kopf schüttelte. Daß die Stadt „auf dem Berge", die einer Leuchte gleich das Land ringsumher erhellte, die Stadt, in der er selbst in jungen Jahren die Priesterweihe empfangen[4]), durch solchen Tumult sollte verschüttet werden, das war ein Gedanke, bei dem ihm das Herz brechen wollte. Schon dem Tode nahe, ließ er durch den Abt Erbo von Prüflingen[5]) in dringenden Worten zur Mäßigung mahnen. In der That hat sich der Bischof nicht nur dazu bequemen müssen; es wurde ihm auch ein noch ungleich Peinlicheres auferlegt. Die Thatsache der ferneren Regierung[6]) seiner

1) S. 51. Anmk. 6.

2) App. ad Radev. Urstisius I. 559. Ob hanc etiam causam Chunonem Ratisbonensem electum graviter ibidem tractavit et curiam ei do hoo verbo usque in proximam Pentecoston praesignavit. S. oben S. 19. — Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern, S. 241. 242 denkt an den Reichstag zu Regensburg zu Pfingsten 1170 (24. Mai Contin. Admunt. Pertz XI. 584). Aber Cohn, Göttinger gelehrt. Anz. Jahrg. 1859. Bd. II. S. 1311. 1312. hat bewiesen, daß die hier erzählten Begebenheiten in das Jahr 1169 gehören.

3) Die einzige Quelle ist der das Factum mehr voraussetzende als erzählende Brief Gerhochs von Reichersberg bei Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 591—593. N. 21.

4) Ibid.

5) Ibid.

6) S. d. Urkunden bei Ried, Cod. Ratisb. N. CCLXVI, CCLXVII, CCLXXI, CCLXXIII, CCLXXIX, CCLXXX etc. Am 20. Febr. 1172 war er auf dem Hoftage zu Salzburg gegenwärtig. Sudendorf Regist. I. 76.

Diöcese beweist zwar nicht, daß er Alexanders Partei wirklich verlassen[1]), wohl aber, daß er jener Ceremonie der Weihung sich unterzogen haben müsse, welche das zu bezeugen schien. Und als man ihn später an dem fünften italienischen Zuge sich betheiligen sah, konnte man da nicht meinen, er sei wirklich zum Renegaten geworden? —

Gedanken anderer Art mochte in dem gleichzeitigen Beobachter der Blick auf die Geschichte des Bisthums Passau veranlassen. Während der ersten acht Jahre war hier das Schisma sei es genehmigt sei es ertragen. Selbst Conrad, den wir seit seiner Berufung (1164) auf den Metropolitansitz[2]) als heftigen Oppositionsmann geschildert[3]), hatte sich dereinst dem Rufe des Kaisers nach Pavia nicht entziehen können[4]). „Der Bischof von Passau", der nach dem Vorgange des Patriarchen Pelegrin von Aquileja den Synodalbeschluß unter Vorbehalt einer künftigen wahrhaft ökumenischen Entscheidung unterschrieben[5]), kann nur er gewesen sein. Die fälschende Tradition von seiner Verdrängung[6]) durch den von Friedrich zur Zeit des Anfangs des Schisma entgegengestellten Rudbert ist vielleicht nur deßhalb erfunden, um diese Thatsache zu verdecken. Sie soll die Entschlossenheit, welche Conrad in Salzburg später bewährt, schon in die Zeit seines Regiments in Passau verlegen. Und doch hat er vielmehr während derselben sein schwankendes Bekenntniß zu Alexander nur allmählich in ein entschiedenes verwandelt. Aus seiner schleunigen Rückkehr aus Italien[7]) (Ende März 1160) mag auf jenes Gefühl der Unbehaglichkeit geschlossen werden, welches ihn im Verkehr mit den Victorinern ergriffen hatte. Aber die Verlegenheit blieb. Denn während die Clausel, welche seine anfängliche Ueberzeugung ausprägte, nicht beachtet, dagegen seine Unterschrift von den Kaiserlichen bekannt gemacht ward: war ihm je länger desto

---

1) Wie Gemeiner a. a. O. S. 242 behauptet.
2) Bd. II. S. 118.
3) Ebend. S. 118. 119.
4) Bd. I. S. 114. Z. 18 v. o. ist statt Rudbert von Passau zu schreiben Conrad von Passau.
5) Ep. viri religiosi cujusdam ad Arch. Salisb. Radev. lib. II. c. LXXII. Vergl. Bd. I. S. 119.
6) Bei Hundius, Metrop. Salisb. I. 206. Add. Gewoldi ib. 248. S. dagegen Hansiz. l. l. 325.
7) Anfang April ist er schon wieder zu Hause. Am 11. d. M. fertigt er apud Cremsam die Urkunde zu Gunsten der Kirche in Zizerstorf aus. Hansiz. G. s. I. 317.

mehr jene selbst zu eng geworden. Er begann nun eine Zeitlang ein Suchender zu werden, wie Gerhoch von Reichersberg[1]), bis er durch Eberhard von Salzburg für Alexander gewonnen wurde[2]). Indessen selbst seitdem konnte man den immer noch Zaghaften doch nur als einen zweiten Nicodemus[3]) bezeichnen. Offenen Widerstand hat er selbst damals nicht bethätigt. Dies bezeugen die Acte des scheinbaren Einvernehmens mit den Kaiser[4]), die Erweise der Gunst, mit denen dieser „den Getreuen" begnadigt hat[5]). Das war er freilich in Wahrheit nicht. Aber wer mag läugnen, daß der Unterschied zwischen dem, was er in dem Herzen bekannte und dem, was der Mund anzudeuten schien, erst durch die Vocation nach Salzburg gehoben ist? —

Sein Nachfolger im Amte zu Passau, Rudbert kannte dergleichen Schwankungen nicht. Schon als Decan[6]) entschlossener Victoriner, hat er seit der Wahl zum Bischof auch an der weiteren Entwicklung des Schismas thätigen Antheil genommen. Zu Würzburg gegenwärtig, hatte er den Eid geleistet und sich durch die wider den Willen seines Metropoliten empfangenen Weihen nur noch rückhaltsloser gebunden[7]). Und als der Kaiser am 29. Juni 1169 in seiner Residenzstadt weilte[8]), konnte der selbst sehen, mit welcher Strenge hier die Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse innegehalten ward. Sämmtliche Cleriker mußten die vorgeschriebene Formel beschwören[9]).

---

1) S. Bd. II. S. 125.

2) Das wird wahrscheinlich durch die von Hansiz. l. l. 317—320 mitgetheilten Briefe.

3) Henrici Hist. calam. eccles. Saltz. Pez, Thes. Anecdot. II. 3. 202 — qui prius occultus erat propter metum Judaeorum. Hansiz. I. 316. lin. 35.

4) Conrad unterzeichnet Friedrichs Schutzbrief für Tegernsee. Mon. Boica VI. 181.

5) Friedrich übergiebt das Marienstift in Passau dem Bischof Conrad in der Urk. vom 29. Januar 1161. Hansiz. I. 320. 321; bestätigt diese Uebergabe aufs Neue durch die Urk. vom 3. Juni 1161. ib. 321. — Die Unterschrift tempore vastationis weist nicht auf die Zerstörung Mailands hin, wie Erhard, Regesta historiae Westph. II. N. 1883 meint. S. Stälin, W. Gesch. II. 320.

6) Unterzeichnet als solcher Conrads Urkunde Chron. Reichersp. Ludewig II. 263. Hansiz. I. 323. N. XXVIII.

7) Magn. Presb. Chron. Reich. Pertz XVII. 472. Ludewig II. 289.

8) Ib. 288 — et Pataviam venit III. Kal. ejusdem mensis.

9) Ib. 289. — Ueber Rudberts sonstige Verfügungen s. Hansiz. Germ. sacra I. 324. 325. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern unter Friedrich I. S. 188. Anm. 571.

Eben die Richtung schien auch der Mann, der seit dem 11. November 1165 gefolgt war[1]), heiligen zu wollen. Alban (Albo), vordem Propst und Decan zu Passau, hatte während der ersten drei Jahre seines Regiments Alles gethan, die Diöcesanen glauben zu machen, er suche keinen anderen Ruhm als den der standhaften Treue gegen den schismatischen Pontificat. Wer es hörte, daß noch im März 1167 dreißig Alexanders Partei zugehörige Cleriker aus dem Passauer Sprengel von Gewissensangst darüber gefoltert, ob sie daheim der ächten katholischen Weihen theilhaftig werden könnten, ausgewandert seien, um sie von dem Metropoliten von Salzburg sich zu erbitten[2]), konnte der zweifeln, daß dort das Schisma ebenso ausschließlich gepflegt werde, wie zu des leidenschaftlichen Rudbert Zeit? — Man erzählte sich ja überdies, daß Alban von der Pflicht des Heerbannes im Jahr 1166 unter der Bedingung freigesprochen worden, daß er sich um so eifriger in der Befehdung des eben genannten Consecrators erweise[3]). Aber freilich davon hatte man nach des Kaisers Aufbruch nach Italien nichts bemerkt; der Bevorzugte saß mittlerweile ruhig in seiner Diöcese[4]), — um ein neuer Mensch zu werden.

Nach des Erstern Rückkehr sah man ihn an der Spitze derer, welche gegen die zugemuthete Weihung durch Christian von Mainz remonstrirten[5]).

Die Passauer dagegen forderten dieselbe ebenso entschieden wie der Kaiser[6]). Oder haben sie sich aus anderen Gründen mit dem Erwählten überworfen? — Sicher ist in jedem Fall die Thatsache, daß eine revolutionäre Bewegung gegen ihn losbrach[7]), in welcher eine clerikale Faction mit der der Laien zusammen wirkte. Man wußte nun mit Einem Male von argen Verbrechen des Schuldigen[8]); man urtheilte und verurtheilte ohne gerichtliche Formen[9]).

1) Chron. Reichersp. Ludewig II. 289. Contin. Adm. Pertz XI. 583. lin. 35.

2) Bd. II. S. 216.

3) Gemeiner a. a. O. S. 208.

4) Monum. Boica V. 346.

5) App. ad Radevic. Urstisius I. 560. Gemeiner a. a. O. S. 210. 217. Fechner, Udelrich II. von Aquileja S. 12.

6) Hansiz. l. l. I. 326.

7) Annal. Mellic. Contin. Zwetl. prima Pertz XI. 538. lin. 35. Seditio inter Patavienses et episcopum Albanum oritur etc.

8) Magn. Reichersp. Boehmer III. 539 — propter quosdam, ut dicebatur, enormes actus ejus. Contin. Cremif. Pertz XI. 545. lin. 48 — contumeliose incriminatus etc.

9) Brief Albos. Sudendorf, Reg. II. 150. N. LXV — nobis praeter

Bald darauf sah man den gewaltsam Verdrängten[1]) als Flüchtling umherirren und hörte die Klagen[2]) über die erlittene Schmach. Aber Adalbert von Salzburg, dem er sie brieflich aussprach, hatte mit den eigenen Angelegenheiten zu viel zu thun, als daß er sie hätte erhören können. Und in Passau dachte man ebensowenig an eine Restauration, als in dem kaiserlichen Hoflager. Hier war man lediglich mit dem Plane gegen Salzburg beschäftigt[3]), und wollte man denselben durchsetzen, so mußte auch diese Vergewaltigung tolerirt werden; dort eilte man in der Gewißheit der Allerhöchsten Zustimmung die Neuwahl zu betreiben, um die Rückkehr des Verjagten unmöglich zu machen. Und darin irrten sich freilich die also Berechnenden nicht, wohl aber in der Person des zu Erwählenden. Sie warfen ihr Auge auf den Propst Heinrich von Speier[4]), aus dem Geschlechte der Grafen von Berg aus Schwaben[5]), als des Kaisers Landsmann in der Treue geboren, wie man wähnte. Alban's erneuerter Hülferuf war vergebens[6]), der Propst und das Capitel zu Salzburg scheinen die Beschwerden über den Eindringling ebensowenig gehört zu haben, als der unterdessen so schwer getroffene Metropolit[7]). Und der Kaiser hatte vorübergehend nur Hoffnung gemacht, um sie durch das Handeln zu vereiteln[8]). Am 4. August 1169 von den Führern des Aufstandes zum Bischof ausgerufen[9]), zog Heinrich schon am 9. in die Residenzstadt ein[10]). Aber das Unhaltbare seiner Lage ward vielleicht schon damals von ihm erkannt. Durch eine Parteiwahl erhoben — denn der größere Theil des Clerus und des Volkes hatte sich ihr widersetzt —, in seinem

judicii et justitiae rationem tam in propriis quam episcopalibus spoliatis et expulsis.

1) A. a. O. Cont. Cremif. l. l. Cont. Adm. Pertz XI. lin. 25. Herm. Altah. Boehmer II. 490 ad a. 1169. Pertz XVII. 384.

2) S. S. 62. Anmk. 9.

3) S. das dritte Capitel.

4) Magn. Reichersp. Boehmer II. 539. Contin. Cremif. Pertz XI. 545. Hansiz. Germania sacra I. 327. N. XXX.

5) Stälin, Würtemberg. Geschichte II. S. 240. 353. 357—358. 684. Anmk. 3. Caesar. Ann. Styriae I. 700.

6) S. S. 62. Anm. 9.

7) Albo kehrte wieder in sein früheres Dienstverhältniß zurück. Die Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. 560 unterzeichnet er als Albanus Pataviensis *quondam* electus.

8) App. ad Radev. Urstis. I. 560. Albanum Patavinum a suis ab episcopo perturbatum spe tantum in episcopatum restituit, effectu minime. Magn. Presb. Chron. R. Pertz XVII. 496.

9) Hansiz. l. l. I. 327.

10) Magn. Reichersp. l. l.

Gewissen irre geworden, wie es scheint, an der Richtung und den Mitteln der herrschenden Kirchenpolitik[1]), vielleicht auch den verhängnißvollen Ausgang derselben voraussehend, verzichtete er schon im Jahre 1171 auf seine Würde, — um sie seinem Bruder Diepold[2]) zu überlassen. Und der war so glücklich, nicht blos das Vertrauen des Papstes wie des Kaisers zu besitzen; er getrauete sich auch dasselbe zu rechtfertigen. Der Letztere war durch die Bürgschaft, die man ihm leistete, so befriedigt, daß er die Ceremonie, welche die kurze Vacanz beendigen sollte, durch seine Gegenwart zu verherrlichen verhieß. Und in der That er kam in der besten Laune von dem Reichstage zu Salzburg am 29. Februar 1172 in Passau an, um Diepold erwählt zu sehen[3]). Andererseits zeigte Alexander[4]) seine Befriedigung schon durch das Zugeständniß, welches er machte. Mit seiner Erlaubniß sollte die Consecration statt von dem verfassungsmäßig berechtigten Metropoliten von Albert von Freisingen unter Assistenz des Bischofs Chuno von Regensburg und des Bischofs von Brixen vollzogen werden. Und also geschah es am 23. September 1172[5]).

Wohl mochte sich seitdem der Investirte als jenes Doppelwesen fühlen, welches im Bewußtsein seines widerspruchsvollen Ursprungs die Ausgleichung in dem Leben herzustellen das Bedürfniß hat. Er versuchte aufs Neue, was schon Andere angestrebt, im Herzen getreuer Alexandriner, doch als gut kaiserlich zu erscheinen. Und man darf vermuthen, daß ihm das in irgend welchem Maße eine Zeitlang geglückt sei. Die wenigen uns überlieferten Thatsachen lassen sich wenigstens in diesem Sinne verstehen. Wir wissen, daß er bei Ausstellung von Urkunden das Pontificaljahr zu nennen unterließ. Statt den Namen des regierenden Papstes beizufügen, sprach er lieber „von dem Regiment des Herrn Jesu“[6]). Aber er verstand das in der Art zu thun, daß Friedrichs Argwohn nicht rege ward. Dieser mußte vielmehr Beweise hingebender Treue in Händen zu haben

1) Caesar. Ann. Styriae I. 700 — resignavit episcopatum hoc anno, ne in schismate contra ecclesiam obediret Friderico, inquit Henricus Stero in Ann.
2) S. Anmk. 3.
3) Contin. Claustron III. Pertz XI. 630. lin. 30. Magn. Reichersp. Boehmer III. 541. Pertz XVII. 497. Herm. Altah. Annal. ib. 384.
4) Magn. Presb. Ch. R. l. l.
5) L. l.
6) Hansiz. Germania sacra I. 328.

glauben, als er ihn unter denjenigen auszeichnete[1]), welche nach seiner Weisung mit dem Schwerte in der Hand zur Verjagung[2]) des unglücklichen Inhabers des Erzstifts losbrechen sollten. —

Wer aber war denn der? —

---

1) Sudendorf, Regist. I. 80. N. XXXIV. Nos enim praecepimus Duci Austriae et Episcopo Patavino, ut viriliter eos infestent et persequantur etc.

2) An derselben muß sich Diepold in der That detheiligt haben. Ueberdies steht er seit 1174 offen auf des Kaisers Seite. Daher wird er auch zu denen gerechnet, welche im August 1177 zu Venedig das Schisma abschwören müssen, s. Vita Alex. 471. — Er starb als Theilnehmer am dritten Kreuzzuge am 3. November 1190 im heiligen Lande. Chron. Reichersperg. Pertz XVII. 517. lin. 25—33.

Drittes Capitel.

Conrad II., als Eberhards I. Nachfolger in Salzburg in der Regierung der Kirchenprovinz zu einem von seinem Geiste inspirirten Bekenner[1]) geworden, hatte noch sterbend, die Gräuel der Verwüstung[2]) in dem Erzstifte vor Augen, deren Anstiftern den Kirchenfrieden gewährt. Sogar Leopold, Graf von Playen, der heftigsten einer, war nebst den übrigen von ihm absolvirt[3]). Aber beider Tod[4]) vereitelte die Wirkungen der eingeleiteten Sühne.

Die Wirren waren noch nicht gelöst. In dieser Ueberzeugung begannen die Berathungen über die Wahl des neuen Erzbischofs in dem Capitel in engerem Sinne und außerhalb desselben; denn außer den Salzburger Domherren hatten auch der Clerus und die Ministerialen Antheil[5]). Sie alle wußten einander zu erzählen von den schönen Tagen Eberhards, von dem behaglichen Frieden, den er den Seinigen zu sichern gewußt. Um so stärker wurde der Wunsch, daß Conrads II. Nachfolger in Zukunft das Gleiche leisten möge. Auf die Persönlichkeit, meinte man, komme Alles an. Aber deren Werth kann geschätzt werden entweder nach den intellectuellen und sittlichen Eigenschaften oder nach den Vorzügen der Geburt und der

---

1) S. S. 60. 61.

2) Bd. II. S. 214—216.

3) Magni Chron. Reichersp. Pertz XVII. 489. lin. 40—42. Boehmer III. 537 — sopitis omnibus majoribus et minoribus, qui adversum eum arma tulerant, et in gratiam receptis, ab excommunicatione quoque, qua eos alligaverat, absolutis etc.

4) Bd. II. S. 216. — Necrol. ms. ap. Hansiz. Germ. sac. II. 953. Leopoldus autem de Plein praeventus aegritudine non modica ebannitus restaurationem damni pro posse suo jurans obiit.

5) Cf. Gest. archiep. Sal. Vita Eberhardi Pertz XIII. 80. lin. 19. 20. Vita Gebh. et success. ib. 44. lin. 28.

verwandtschaftlichen Beziehungen. — Die Salzburger scheinen geurtheilt zu haben, der Mangel an jenen sei durch den Besitz dieser zu ersetzen, als sie über den Candidaten sich verständigten. —

Es war am 1. November 1168[1]), als nach der Nachricht der Chronik des Capitels[2]) die Domherren in dem entlegenen Städtchen Frisach in Kärnthen zum Zweck der Hebung der Vacanz zusammentraten. Nach einer anderen Erzählung soll die Handlung in Salzburg selbst[3]), außer den Genannten auch vom Clerus und Volk vorgenommen sein. Darin sind beide und die übrigen Zeitbücher[4]) eins, daß die Vota sich für Adalbert, den jungen[5]) Sohn des Königs Wladislaus I. von Böhmen und der Gertrud, Schwester des jüngst entschlafenen Erzbischofs Conrad II. und des Herzogs Heinrich II. von Oesterreich, damals erst Diaconus, entschieden. Was der starrsinnige[6]) Stiefoheim Friedrichs nicht erreicht, als Anhänger des Pontificats Alexanders dennoch in dessen Gunst zu verbleiben, das, dachte man, werde der anscheinend geschmeidigere Sohn der Stieftante erzielen. Ja man ging so weit in den Erwartungen, zu wähnen, schon diese wiederholte in die Augen fallende Rücksichtsnahme auf einen Verwandten des kaiserlichen Hauses werde einnehmen[7]). Weiter meinte man, die Verdienste, welche sich der Vater des Erwählten durch seine Leistungen im Felde erworben[8]), würden dem Oberlehnsherrn so verpflichtend erscheinen, daß er sich dazu herablassen werde, wiederum jene außerordentliche Connivenz zu üben, welche es ermöglichte, gut Alexandrinisch zu bleiben und doch im Frieden zu leben. Endlich gab man viel auf Adalberts hohe Geburt und seine umfassenden politischen und verwandtschaftlichen

1) Magn. Reichersp. Pertz XVII. 489. lin. 45. 46. Boehmer III. 538 — et in die festivitatis omnium sanctorum in Kathedrali ecclesia cum gandio omnium inthronizatus est.

2) Hanzis. Germ. sacra II. 953.

3) S. Anmk. 1 und Vita Gebh. et success. Pertz XIII. 47. clerus et populus apud metropolim Juvavum coadunati elegerunt etc. — von Meiller, Reg. p. 230. N. 238.

4) Ann. Adm. Pertz XI. 584. Ann. St. Rudb. Salisb. ib. 776. Cont. Claustr. sec. 612. 616. Hansiz. l. l. II. 282. Chron. Vorav. bei Caesar. Annal. Styriae I. 694.

5) Hist. cal. Pez, Th. II. 3. 214.

6) von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 464. 465 und die daselbst beigebrachten Citate.

7) Henrici Historia calamit. cap. II. Pez, Thesanr. Anecd. II. 3. 203. Palacky, Geschichte von Böhmen I. 454.

8) Henrici hist. laud.

Verbindungen[1]. Im schlimmsten Falle aber, hoffte man, würden die Böhmen mit den Waffen[2] in der Hand für ihren Prinzen kämpfen.

Gedanken dieser Art machten augenblicklich sicher. Man berief — um vor aller Welt zu zeigen, daß auch der dritte Erzbischof seit Anfang des Schismas den Ruhm des treuen Haltens zu dem katholischen Pontificat[3] suche — statt Christians von Mainz[4] Udalrich von Aquileja zum Consecrator. Und am 15. März (1169) ertheilte dieser unter Assistenz[5] Heinrichs, Bischofs von Gurk[6] und Ulrichs von Tarvis in Frisach[7] dem Erwählten die priesterlichen und bischöflichen Weihen[8], vielleicht mit dem Segenswunsche, es möge ihm gelingen, beiden Herren dieser Welt ebenso genehm zu werden, wie er selbst es geworden. — Cardinal Conrad von Wittelsbach übergab bald darauf in Alexanders Namen[9] das Pallium. — Und wer mag urtheilen, daß der also Investirte das nicht festgehalten? — Es ist ihm also zum Eigenthum geworden, daß er nicht glaubte es aufgeben zu können, ohne ein Stück seiner selbst zu verlieren. Aber dadurch ist doch das Bewußtsein von der Bedeutung des priesterlichen Berufs nicht in ihm erweckt. Vielmehr das Kleinliche persönlicher Interessen ließ einen großen Gedanken nicht auf-

---

1) Ib. Credebatur, quod omnis amicorum vestrorum nobilissima turba propensiori studio semper ecclesiam, cui praeessetis, affectu coleret etc.

2) Brief Alexanders III. an Wladislav, Koenig von Boehmen, vom 28. Jan. 1171 — etiam ea spe, quod per potentiam magnitudinis tuae a persequentium oppressionibus defenderetur. S. unten S. 79 Anmk. 5.

3) Alex. Ep. ad Conrad. Ludewig, Scr. Germ. II. 311.

4) Hundius, Metrop. Salisb. I. 7.

5) Necrol. Sal. cod. 311. Caesar. Annal. Styriae I. 694. Pertz XI. 776. Not. 70.

6) Ann. Rudb. Salisb. breves Pertz XI. 758. lin. 31—33.

7) Necrol. Sal. cod. 311. l. l. Dagegen meint Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern unter Friedrich I. S. 226, vergl. von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 471, Adalbert sei zu Admunt geweiht. Allein das wird durch die von ihm citirte Urkunde bei Pez, Thes. Anecd. T. III. 3. 683. N. IX, in welcher Udalrich dem Kloster ein Leibgeding im Forste Gnessau verleiht, nicht bewiesen. Dieselbe ist ohne Angabe des Ortes und des Tages, an welchem sie ausgestellt.

8) Magn. Reichersp. Pertz XVII. 489. l. 49. Boehmer III. 538. App. ad Radev. Urstis., Script. Germ. I. 560. Circa id tempus Salzburgensis electus ab Ulrico patriarcha Aquilejensi consecratus est, *invito* Imperatore.

9) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Alex. Ep. ad Conrad (s. Anmk. 3) — qui de mandato et auctoritate *nostra* in ipsa ecclesia archiepiscopus sit institutus etc. Henrici Historia calamit. Eccl. Salzb. Pez, Thes. Anecd. II. 3. 208. cap. V. Alexander papa catholicus dignitate pallii sublatum archiepiscopi nomine et honore exaltavit.

kommen. Nicht der sittliche Muth, ein grämlicher Eigensinn gewährte den Schein der Festigkeit. Wohl hat er Alexanders Hierarchie als die rechte; noch ausdrücklicher aber sich als deren unentbehrliches Werkzeug bekannt. Seine Ansprüche waren maßlos und im Vergleich mit den geringen Fähigkeiten um so verletzender. — Man kann wohl sagen, er hat nicht weniger die Männer seiner Partei erbittert, als deren Feinde. Zunächst freilich diese. Das sei denn doch zu arg, meinten sie, daß dieses einzige Erzstift in Deutschland auch jetzt noch fortfahre, ihrem Herrn zu trotzen[1]). Dieser selbst war weit entfernt, die Wahl in dem Sinne und nach Maßgabe der Wünsche des Capitels zu beurtheilen. Statt darin einen Act der Ergebenheit gegen sein Haus zu sehen, grollte er vielmehr über dies neue Attentat auf die Ehre seiner Krone[2]). Wo sich nur Gelegenheit bot, zeigte er geflissentlich, daß das Scheinbare jener Vorstellungen, welche von dem Clerus jener Metropole verbreitet worden, ihn nicht zu täuschen vermöchte. Man habe, äußerte er, den mit dem Reichsfeinde verbündeten Königssohn erkoren nur im Vertrauen auf die Heeresmacht der Böhmen. Augenscheinlich gehe die verrätherische Opposition darauf aus, aufs Neue sich gegen ihn zu waffnen[3]). —

Und in der That, Adalberts Haltung und Verfahren waren nicht dazu angethan, solchen Verdacht zu zerstreuen. Das Wahlcapitel hatte vorausgesetzt, er werde doch nach dem Vorbilde, welches Conrad II. in seinen letzten versöhnlichen Handlungen gegeben, auf die Beschwichtigung des Kaisers bedacht, sein Regiment beginnen. Allein schon war der Monat Juni herangekommen, und doch das herkömmliche Gesuch um Belehnung noch nicht anhängig gemacht[4]).

---

1) Henrici Historia Eccles. Salzb. Pez, Thes. II. 3. 204. In tam ingenti procella fluctuum, quibus tundebatur navis, id est, Ecclesia Salzburgensis in tantum, ut contra eam fremeret totus mundus etc.

2) Ib. 202. cap. II. Siquidem electionem vestram non ad favorem suum reputat ille — — — sed ad ignominiam et opprobrium imperii, privatim et publice in curiis et placitis contra Salzburgenses conquerendo etc.

3) Ib. 204. cap. II. ext. — quod in exercitus multitudine et armorum potentia confidentes Regis Bohemorum filium illi elegissent, arbitrantes se bello et tyrannide habituros episcopum.

4) Heinrich, Bischof von Gurk, an Alexander III. Sudendorf, Reg. I. 70. N. XXVII — quod dominus noster — — regalia secundum consuetudinem principum Teutonicorum ab imperatore requirere neglexit. Die Stelle ist schon oben Bd. II. S. 215 Anmk. 3 anticipirt.

Da berief Friedrich selbst den Erzbischof zu sich[1]). Dies schien den Salzburgern damals noch eine günstige Wendung der Dinge ermöglichen zu können. Sie schrieben, obwohl selbst unzufrieden über die unerhörten Steuern, durch welche der junge Oberhirt beschwerlich fiel, an dessen gesetzmäßigen Oberlehnsherrn jenen Brief[2]), in dessen Worten die schmeichlerische Huldigung der kaiserlichen Macht die demüthige Bitte einleitete, ihren Erkornen mit seinen Gnaden zu empfangen. Nur den Empörern ein Schrecken zu sein, sei ja seine Majestät gewohnt.

Aber diese zählte den Prinzen eben zu den letztern[3]). Als derselbe mit seinem königlichen Vater in der Pfingstwoche (1169) in Bamberg erschien, um dem glänzenden Hoftag beizuwohnen, auf dem, wie wir oben erzählt[4]), die Legaten Calixts III. den Genuß aller Ehren hatten, wurde er, sei es offen als Alexandriner, sei es unter dem Vorwande, die Reichsgüter an sich gerissen zu haben, schimpflich abgewiesen[5]). Eine Demonstration, die schlechterdings nicht mißzuverstehen war. Adalbert selbst ließ die Illusion fahren, als könne er dem Kampfe noch entgehen. Er begab sich geraden Weges in eine seiner Festen in Kärnthen[6]).

Aber nichtsdestoweniger irrte er sich in Beurtheilung der Zustände in seinem Erzstift. Die Ansicht, der Clerus, in Eberhards Schule gebildet, werde auch unter den schwersten Drangsalen feststehen in der Treue gegen das Pontificat, von dem er selbst kirchlich investirt worden, war wohl richtig; aber dabei übersehen, daß der Genuß der persönlichen Sympathie, durch welche der Vorgänger so stark gewesen, ihm fehlte. Anklagen und Klagen über gewalthaberisches Regiment[7]) und verletzenden Hochmuth wurden, wenn nicht in Worten, doch in Seufzern gegen denselben laut, mit dessen kirchlicher Tendenz man nicht allein einverstanden war, sondern die man im entgegengesetzten Falle ihm sogar aufgenöthigt haben würde.

---

1) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Archiepiscopus Salzburgensis *antea ab Imperatore* vocatus. Pertz XVII. 490. lin. 4.
2) Sudendorf, Reg. II. 148. N. LXIII.
3) Henrici Hist. calam. Eccl. Salisb. Pez, Thes. II. 3. 204.
4) S. oben S. 19.
5) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Pertz l. l. lin. 6.
6) Das wird durch die Notiz in Henr. Hist. calam. Pez, l. l. 206. cap. IV vorausgesetzt: quem de Carinthia vocaverunt.
7) Sudendorf, Registr. I. 70. N. XXVII; 72. 73. N. XXVIII. Dagegen vergl. Adalberts eigene apologetische Aeußerungen N. LXVI. Th. II. 151.

Und wenn auch die Aebte, wie die Pröpste, die Bischöfe, wie die Geistlichen niederen Ranges zum Schutze[1]) der Gotteskirche gegen Kaiser und Reich aufriefen: so hatten doch die meisten Dienstmannen nicht Lust, sich für sie zu schlagen. Das Romantische eines heiligen Krieges konnte diejenigen nicht locken, welche, überdies durch den Gedanken an mancherlei Kränkungen in früherer Zeit gereizt, den sichereren Besitz der Kirchengüter in Aussicht hatten, wenn sie zum Kaiser hielten.

Wie also hätten sie noch zaudern sollen? — Kaum hatten sie gehört, was in Bamberg geschehen, so eilten sie mit jenem sich ins Einvernehmen zu setzen. Während man Adalbert verleitete, sein Versteck zu verlassen[2]), um in der Residenzstadt selbst der Führer seiner getreuen Salzburger zu werden: gingen geheime Boten an Friedrich ab[3]), ihn zu verrathen. „Ihre Herren seien es müde, verkündigten sie, um der Wirren eines Schismas willen, welches der Eigensinn extremer Kirchenmänner angerichtet, die Acht des Reiches zu tragen[4]). Was könnten sie vielmehr dringender wünschen, als den Zorn des Oberlehnsherrn zu besänftigen? — Also möge er nur kommen; er werde es anders finden als einst zur Zeit Conrad II. Damals seien die meisten Festen und Schlösser unbezwungen geblieben. Jetzt hielten sie dieselben nur besetzt, um sie ihm zu übergeben[5]). Würde er erst auf der Grenze erscheinen, ganz Salzburg liege dann zu seinen Füßen."

Und also geschah es. Der Waffenlärm, den man hier hörte (Anfang August 1169), verrieth nicht den Kampf: er war nur das Toben des Uebermuths[6]) derer, welchen der Verrath des Feindes Land öffnete. Die Salzburger fielen massenhaft, wie vorher angekündigt worden, von ihrem Fürsten ab: die Städte bewillkommneten

---

1) Henrici Historia calamitat. Pez, l. l. II. 3. 206. cap. IV. Abbates siquidem et propositi totusque clerns fortiter adhuc catholicam tenent unitatem.

2) Ib. — quem de Carinthia vocaverant quasi ad defensionem castrorum repraesentarc se Imperatori ete.

3) Ib. Qnapropter orebris et oecultis legationibns illum voeavernnt etc.

4) Ib. cap. IV. Sed eheu! — — — — profecto diuturnitati schismatis taedio affecti, tonitruis etiam et fragoribus regiae comminationis et indignationis exterriti etc.

5) Ib. Ueber die Festungswerke Salzburgs s. p. 207.

6) Ib. 204. cap. III. Quamobrem ita fervens fremensque ut leo eastra movet contra civitatem, non solum ipsam in solitudinem aeternam redigere sed et totum episcopatum militibus dividere — — — *intendens*.

den Kaiser, die Besatzungen der meisten Burgen kamen dem Sturme durch Capitulation zuvor[1]), den Eid zu brechen war an der Tagesordnung. Oder aber die Treue derer, welche denselben heilig hielten, wurde von dem Landesherrn selbst verrathen.

Hatte der selbst doch zu allererst bei dem hereinbrechenden Tumult den Kopf verloren. Zwar sah man ihn in dem Augenblicke der Gefahr in die Metropole zurückkehren[2]). Aber wer erwartet hatte, das werde ermuthigend wirken, erkannte bald den Irrthum. Des Erzhirten Haltung zeigte den Egoismus des Stolzes und die Verzagtheit in widerlicher Mischung. Während er den Propst an seiner Metropolitankirche, wie man allgemein urtheilte, völlig willkührlich entsetzte[3]), bekannte er sich in allen Fällen rathlos, in welchen die Alexandriner auf ihn gezählt hatten.

Als der Kaiser eine Meile von Salzburg sein Lager aufgeschlagen[4]), war er weit entfernt, die Seinigen zum Kampfe anzufeuern. Die jammernden Cleriker erzählten einander mit dem Ausdrucke des Abscheues, ihr Herr sei eben auf dem Weg dahin, sich den Frieden zu vermitteln. Man wußte, was allein diese Redeweise unter den dermaligen Umständen bedeuten konnte. Die persönliche Unterredung mit den Fürsten des kaiserlichen Gefolges, um welche er gebeten, ward ohne Schwierigkeit gewährt[5]). Dieselbe kam auch rasch genug zum Schlusse. Kaum that es Noth, daß Herzog Heinrich von Oesterreich[6]), Adalberts Oheim, ihm noch zuredete; er verkündigte alsobald seinen Entschluß, sich selbst und sein Erzbisthum, jedoch unbeschadet der Auctorität des Papstes Alexander[7]), dem erzürnten Oberlehnsherrn überliefern zu wollen[8]). Eine Be-

1) Ib. 207. cap. IV — nulla necessitate cogente defecerunt, nulla virtutis signa posteris relinquentes. Magn. Reichersp. Boehmer III. 538. Caesar, Ann. Styr. I. 695.

2) S. oben S. 71 Anmk. 2.

3) Brief Heinrichs, Abts zu St. Peter in Salzburg an Adalbert. Sudendorf, Regist. I. 73. Ep. XXVIII. Quid fecistis cum preposito majoris Ecclesiae post tot labores, post tot servitia, quem sine ecclesiastico jure et forma canonica non vocatum — — officii suspensione damnastis? —

4) Brief Heinrichs, Bischofs von Gurk, an Alexander. Sudendorf I. 70. N. XXVII.

5) Ebend.

6) Magn. Reichersp. Boehmer III. 538 — persuasus a principibus maxime autem ab avunculo suo, duce Austrie. Pertz XVII. 490. lin. 13. 14.

7) Caesar, Annal. Styriae I. 695. Dagegen Henrici Histor. calamit. Pez, II. 3. 207 — quia sine interposita condicione factum est etc.

8) Brief Heinrichs. Sudendorf, Regist. I. 70.

reitwilligkeit in der That, die selbst den Pfalzgrafen Otto scheint überrascht zu haben. „An uns ist es nicht, sprach er, Euch zu widerrathen, etwas zu thun, was die Ehre und die Macht unseres Herrn und Kaisers mehren wird. Aber dessen seid gewiß, ist er erst im Besitz Eures Erzstifts: nimmer werdet Ihr es zurückempfangen, so lange das Schisma dauert[1]." Allein die Warnung fruchtete nichts. Adalbert wiederholte in des Ersteren Gegenwart seine Worte und gab sogleich darauf, ohne der Gegenvorstellungen der weinenden Cleriker zu achten, den Burgvoigten den Befehl, dem Kaiser die Festen zu übergeben, den Eid der Treue zu leisten[2]). Damit entschied sich das Schicksal von ganz Salzburg. Kaum war der Tag vorüber, an welchem die in der Hauptstadt versammelten Landherren von dem Sieger gehört worden[3]), als dessen Mannen unbarmherzig genug den Spruch vollzogen[4]), welchen Adalbert über sich selbst gefällt. Von dem herrlichen Gebiete mit seinen Burgen, Städten, Flecken, Saatfeldern verblieb dem „Verwiesenen" auch nicht einmal ein Mansus Ackerland zu seinem Unterhalt[5]).

Nichtsdestoweniger floß ihm dieser doch von einer andern Seite zu, oder vielmehr er verstand es, Zwangsmittel anzuwenden, um dergleichen sich zu verschaffen. Der Regalien verlustig, aber seiner Resignation ungeachtet sie dennoch beanspruchend, lebte er im Bewußtsein der unanfechtbaren erzbischöflichen Würde in seinem Lande und handhabte mit gewohnter Härte das Regiment; forderte Gehorsam und legte Steuern auf[6]), den Ausfall der bisherigen Einkünfte sich zu ersetzen. Ihn kümmerte nicht das Wehgeschrei der Diöcesanen über die Excesse, welche die Kaiserlichen täglich an Kirchen und Klöstern verübten. Ohne Herz für die Drangsale[7]), die er über Andere gebracht, wußte er dagegen viel Redens von seinen eigenen zu machen. Das unglückliche Erzstift ward behandelt, als

---

1) Ebend.
2) Ebend. 71.
3) Ann. Rudb. Sal. Pertz XVI. 776. lin. 31. Hermann. Altah. Boehmer II. 490. Imperator ad Salzburc*hofen* (s. die Note) curiam celebrans etc. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 234.
4) Magn. Reichersp. l. l. 538.
5) Sudendorf, Registrum I. 71 — ita ut ne mansus quidem episcopo nostro relictus sit. Henrici Historia calamitatum ecclesiae Salzb. Pez. Thes. II. 3. 207 — personam vestram expulit.
6) Sudend. 71. 72.
7) Ebend. 72. N. XXVIII — quod Ecclesiae nostrae status satis esset miserabilis et gemendus etc.

sei es auch jetzt nur dazu da, ihm ein möglichst bequemes Leben zu bereiten.

Während er, der feige genug gewesen war, dasselbe zu verrathen, durch seine Leichtgläubigkeit[1]) verführt, den einheimischen Clerus als Verräther beim Papste anzuschwärzen sich nicht entblödete: erzählte man sich hier von den verschiedenen Preisen, die er dem Kaiser geboten, um wiederzukaufen[2]), was zu vertheidigen er nicht fähig gewesen. Zuerst tausend Mark, dann fünftausend, endlich zwanzig Pfund Gold, fünfhundert Pfund Silber schienen nicht zu viel, konnte er dadurch seine Restauration bewirken. Mochten darüber die Herrschaftsgefälle, die Zehnten, die Klostergüter zu Grunde gehen[3]), wie durfte das Opfer zu groß erscheinen, wenn es dazu diente, ihm wieder ein behaglicheres Dasein zu verschaffen? —

Allein der Kaiser schlug den Antrag ab. Und der Clerus, in welchem mit dem Schmerze der Aerger sich mischte, faßte bereits den Gedanken, das Schicksal der katholischen Kirche in Salzburg von dem dieses Unfähigen zu trennen. Schon an dem Tage zu Lorch[4]) hatte derselbe im mündlichen Verkehr offen Klage erhoben und dem Schuldigen gegenüber sich für unschuldig[5]) an all den Wirren erklärt, welche das Vaterland verheerten. Die argen Gerüchte aber, welche, von Adalbert geflissentlich verbreitet, die Gesinnung der Salzburger gegen Alexander verdächtigten, nöthigten zur Abfassung eines ausführlichen, die Lage der Dinge rückhaltslos enthüllenden Berichts[6]) an diesen selbst. Der enthielt nicht nur einen Protest gegen die Verschleuderungen[7]), wie jener sie im Sinne hatte; er beantragte auch die ausdrückliche Cassation alles dessen, was in dieser Hinsicht seit Conrads II. Tode verfügt worden. Der Ruin des Erzstifts sei unabwendbar, wenn nicht alsobald der Papst sich als Retter in der Noth erweise, hieß es am Schlusse.

---

1) Ebend.
2) Ebend. 71. 72. Praeterea notum — — — — monasteriorum.
3) Ebend.
4) Ebend. 72. N. XXVIII. Scripsimus Domino Apostolico, per ipsius obedientiam adstricti, sicut et vobis Laureaci praedixeramus etc.
5) Ebend. ubi et nostram innocentiam excusare curavimus, quod scilicet sine nostro factum sit consilio etc.
6) Sudendorf I. N. XXVII.
7) Von Adalbert selbst werden sie in Abrede gestellt. Ebend. II. 151. N. LXVI.

Man war offen genug, dem Manne, den man also in seiner Blöße dargestellt, den Inhalt dieses Briefes mitzutheilen[1]). Statt des fingirten, der, „ein Beweismittel der Empörung", den Erzürnten zu Denunciationen aller Art verleitet, erhielt er nun den ächten, in den Angaben genau genug, um ihm zu verdeutlichen, wie selbst seine Wähler über ihn dächten.

Und daß dies alle Welt erfahre, war freilich auch in ihrem Interesse. Obwohl mit dem unzufrieden, welcher als Haupt der deutschen Alexandriner sich geberdete, waren sie doch jenem treu geblieben, nach welchem sie sich nannten[2]). Aber bei der heftigen, in die schlimmsten Anklagen[3]) ausbrechenden Erbitterung Adalberts — besonders ergrimmt[4]) war er gegen Heinrich von Gurk, mit Verläugnung jedes Wahlrechts des Capitels durch Conrad II. in ausschließlicher Machtvollkommenheit[5]) zum Bischof erhoben, als Verfasser jenes Schreibens — kam es darauf an, also zu handeln, daß darin ein alle Zweifel bewältigendes Bekenntniß abgelegt werde. Insofern konnte die Gelegenheit erwünscht erscheinen, welche die Zumuthung gab, eine neue Wahl vorzunehmen[6]). Man antwortete darauf nicht nur mit einer allgemeinen, Alexander als allein rechtmäßigen Papst feiernden Obedienz-Erklärung[7]); man war auch entschlossen genug, einen bestimmten Protest zu erheben. Und der Kaiser hörte den nicht allein an ohne Unwillen, er gewährte sagar

---

1) Ebend. N. XXVIII.

2) Atex. Ep. ad Conradum apostolicae sedis legatum. Chron. Reichersp. Ludewig. Script. rerum Germ. II. 310 — quorum alter Gurcensis videticet — ferventem circa nos et Romanam ecctesiam scriptis et nnnciis devotionem ostendit. Pertz XVII. 499 unten 500 oben.

3) Vergl. Sudendorf, Regist. I. 74. 75. N. XXVIII.

4) Urkunden — Regesten zur Geschichte Kaerntens von Gottlieb Freiherrn von Ankershofen. Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quelten Bd. VIII. 378. Anmk. 1. Bd. XIV. 158. Anmk. 2. Ueber den Todestag des Vorgängers Romanus I. s. ebend. Bd. VIII. 374. Anmk. 3.

5) Die Notiz in Rudberti Salisb. Ann. Pertz XI. 758. lin. 31—33 ist allerdings zweideutig, da es fraglich ist, ob nicht dem Erzbischof Conrad nur die Ordination zugeschrieben werde. Aber da die Wahl Romanus II. im J. 1174 durch Clerus und Volk in Atex. Ep. Hansiz. Germ. s. II. 299 als ein Exceptionelles bezeichnet, die im J. 1180 mit Entscheidung des Streites Beauftragten, Albert Bischof von Freisingen und Heinrich Abt zum heil. Kreuz erklären, s. Meichelbeck, Histor. Fris. I. 374, es sei sonst niemals ein Fall vorgekommen, wo das Capitel in Gurk gewählt hätte: so ist die Angabe im Texte genügend begründet.

6) Sudendorf I. 71.

7) Ebend. coram ipso Imperatore vestram obedientiam profitentes ad vestram praesentiam differri negotium rogavimus etc.

an einem zweiten Termine, an welchem derselbe erneuert wurde, Frist bis zum 11. November (1169), damit, wie die Wahlherren wünschten, Alexander mittlerweile befragt werden könnte. Mag das nun als eine Reminiscenz an Eberhard I. Zeiten oder als eine Concession aus Rücksicht auf die gleichzeitigen Unterhandlungen der Cistercienser erklärbar sein[1]): das Verfahren ist in beiden Fällen auffällig genug. Ein Vorwurf darüber, daß man in Salzburg sich also gegen die Würzburger Schlüsse aufzulehnen wage, ward nicht gehört; Friedrich erklärte, auch an jenem dritten Termin, an welchem der rebellische Erzbischof zur Rechenschaft zu ziehen sein werde, solle nicht nach Willkühr, sondern „nach dem Rechte des Reichs und der Fürsten" mit ihm verhandelt werden[2]). — Dagegen wagten denn auch die Prälaten nicht zu remonstriren. In der Voraussicht, daß der Vorgeladene auch dieses Mal nicht erscheinen werde, gestand man der Curie geradezu, nicht sowohl in dem kirchlichen Bekenntniß, als in der Persönlichkeit desselben liege die Schwierigkeit[3]). Es wäre daher gerade im Interesse der Kirche, ihn fallen zu lassen.

Friedrich dagegen, durch die Nichtbeachtung seiner Citation nur noch mehr gereizt, ging damit um, selbst ihn zu fällen. Aber das sollte zugleich mit Zustimmung der Fürsten und der Salzburger Cleriker geschehen[4]). Also hatte er den Endpunkt der gewährten Bedenkzeit nicht gepreßt. Ein Schreiben[5]) voll Wohlwollen kündigte vielmehr erst im Anfang des Jahres 1170 seine Ankunft an und warnte[6]) zugleich, den geflissentlich verbreiteten Gerüchten Glauben zu schenken, als ob es auf eine Vergewaltigung abgesehen sei. —

Sein Versprechen erfüllte sich. Am 15. Februar (1170) eröffnete er in Person in Salzburg[7]) eine vorläufige Unterredung und

---

1) S. oben S. 20. 21.

2) Quia ibi in eum nihil de proprio arbitrio, sed de Regni jure et principum judicio sit acturus.

3) Diese Ansicht tritt deutlich genug in dem ganzen Briefe N. XXVII bei Sudendorf hervor.

4) S. Anmk. 5.

5) Sudendorf, Regist. I. 73. 74. N. XXIX. Adventum quoque nostrum in proximo tempore condicto ad vos accelerantes vobiscum colloquium habere volumus etc.

6) Ib. Ne igitur aliquid sinistre de nobis praedicet vel in episcopatu aliquid facere praesumat, quod contra nostrum honorem sit, nosse volumus discretionem vestram, quod adhuc nihil cum eo disposuimus nec disponere intendimus, nisi prius consilium a principibus et a vobis accipiamus.

7) Ann. S. Rud. Pertz XI. 776. Herm. Al. ib. XVII. 384. Imperator

beschied die Versammelten auf Montag vor Aschermittwoch zu einer entscheidenden Conferenz nach der Gebirgstadt Leibnitz[1]) in Untersteiermark. Allein so umfassend und eingehend immerhin die Erörterungen gewesen sein mögen, zu denen es hier gekommen, sie waren doch nur vorbereitender Natur: das Project der Wiederbesetzung des Erzstifts, offenbar von Neuem besprochen und beschlossen, ward nichts destoweniger vertagt. Und das mußte Friedrich geschehen lassen, wollte er nicht den Vortheil einbüßen, den der Eindruck eines von dem Wahlcapitel selbst zu vollziehenden Actes bereiten mußte. Eben dazu durch Erweisungen von Huld und Gnade zu reizen, war er gerade in diesen Tagen bemüht gewesen. Jedermann sollten dieselben, so zu sagen, greiflich werden. Darum weilte er im Gebiet des Erzstifts so auffallend lange (von Mitte Februar bis Mitte Mai): im Verkehr mit hohen Clerikern und Aebten trug er einen außerordentlichen kirchlichen Eifer zur Schau. Schon am 3. März hatte er zu Frisach den Mönchen von St. Lambert in Gegenwart Heinrichs von Gurk und des Herzogs Hermann von Kärnthen umfassende Privilegien zuerkannt[2]). Am 10. desselben Monats wurde ebendaselbst für den schon genannten Bischof der Schutz- und Schirmbrief ausgestellt[3]). Am 19. vollzog er in Leibnitz einen ähnlichen für das Stift St. Paul. Zehn Tage darauf, am Palmsonntage, traf er in dem Benedictiner-Kloster Garsten[4]) in der Nähe von Steyer an der Ens (im heutigen Oberösterreich), ein. Erst gegen Mitte Mai (1170) soll er, um sich nach Regensburg zu begeben, die Grenzen der Salzburgischen Lande wieder überschritten haben[5]). —

Salzburg. XIIII. Kal. Martii venit, ad Libenz cum praelatis colloquium habuit. Caesar, Ann. St. 696. Hansiz. Germ. s. II. 288.

1) Ann. S. Rud. (Poz, Script. Aust. I. 345.) Pertz XI. 776; Cont. Admont. ib. 584. Fridericus imperator ad Libnitz (seit Otto I. Zeiten dem Erzbisthum Salzburg zugehörig, s. Büdinger, Oesterreichische Geschichte I. 269.) montana nostra intravit. — Am 3. März befand sich Friedrich in Frisach, s. Boehmer N. 2539. Caesar I. 698. Gemeiner a. a. O. S. 241. — Am 10. März weilte er daselbst noch, s. Wattenbach, Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XIV. 21; von Ankershofen ebend. 157. 158. Am 19. März ist seine Anwesenheit in Leibnitz urkundlich zu erweisen. Boehmer N. 2540. — Am 29. März ist er im Kloster Garsten angekommen. Cont. Admont. Pertz XI. 584.

2) S. Anmk. 1.

3) S. ebend.

4) Ebend. — Caesar, Annal. Styriae I. 127. Pez, Script. Aust. II. 81

5) Contin. Admont. Pertz XI. 584. lin. 29. 30.

Um so kecker dagegen trat Adalbert daselbst wieder auf. Ohne sich durch die Landesverweisung[1]) schrecken zu lassen, aber auch ohne sich um die kaiserliche Ladung (im November 1169) zu kümmern, lebte er theils in seinen Steierschen Klöstern[2]), theils unter dem halb geheimen, theils offenen Schutze des in dieser Hinsicht zum Renegaten gewordenen Herzogs Heinrich in dem österreichischen Gebiete[3]) seiner Kirchenprovinz. Ausschreiben von seiner Hand beriefen die Prälaten zum Beirath[4]) in seine jeweilige Residenz; zum ersten, zum zweiten Male in so entwürdigender Weise, wie dies seit Menschengedenken nicht vorgekommen, wurden sie im Jahre 1170 in eben die Stadt[5]) „befohlen", wo sie im März um seinen Verfolger versammelt gewesen. Aber in diesem Falle ward doch der Versuch der Einschüchterung vereitelt: durch die unaufhörlichen Plackereien endlich ermüdet, antwortete man mit einer Remonstration. Es schien nicht genügend gegen das Recht der maßlosen Anklagen[6]), welche die Treue des Capitels auch beim Papste verdächtigt hatten[7]), die Einsprache zu wiederholen; man versagte thatsächlich den Gehorsam. Der Brief, welchen der Propst Siboto und Heinrich Abt zu St. Peter in Salzburg abfaßten[8]), wußte das durch Hinweis auf die täglich sich steigernden Wirren zu motiviren. Sie zu lösen gebe es nur das eine Mittel, statt durch die bisherigen Gewaltmaßregeln zu erbittern, der Geistlichkeit vielmehr durch die Selbstdemüthigung, welche allein den Frieden mit den Kaiser vermitteln könne, Erleichterung zu verschaffen[9]).

Allein der Rath klang in Adalberts Ohren vielmehr als Ver-

---

1) Sndendorf Regist. I. 74. N. XXIX. Significatum est nobis, quod nepos noster, Albertns Bohemus, in partes Saltzb. declinaverit.

2) Am 12. December 1169 weilte er in Admunt. Admunter Archivsurkunde nach von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 472.

3) Caesar l. l. 696. Vergl. Anmk. 1.

4) Translatio mon. San-Vitani ad m. s. V. Mon. Boica V. 237 „communicato consilio praelatorum nostrorum".

5) Leibnitz. Ep. Eccl. Salzb. ad Adalb. Pez, Thes. VI. 2. 48. N. LXX. Dieselbe ist von Fechner, Udalrich II. S. 46 auf eine kaum begreifliche Weise mißverstanden; der Sinn kann nur der sein, welchen bereits Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 244 angegeben.

6) L. l.

7) Sndendorf I. 73. N. XXVIII.

8) S. die Anmk. 5 citirte ep.

9) Ebend. Si vero de priorum continentia literarum vestra dignatio nostrae parvitatis exspectat responsum, unum est omnium consilium, idem omnium desiderium, ut ad pacem et liberationem ecclesiae de manu principis — — — omni *humilitate* et patientia intendatis.

rath. Viel lieber las er die Klaglieder Heinrichs von Berchtesgaden in der „Historie der Calamitäten“ [1]), in welcher sein Hirtenamt im Tone älterer Martyrologien gepriesen, seiner Treue bis in den Tod die Krone des Lebens verheißen ward. Erzählte sie doch die letzten zehn Jahre dieses Erzstifts, um das Wort der Schrift, daß man nur durch Leiden in das Reich Gottes eingehen könne, durch Beispiele zu veranschaulichen. Bewies sie doch gerade aus dem seinigen die volle persönliche Ebenbürtigkeit im Vergleich zu den großen Vorgängern. Und wenn sie auch am Schlusse diese Gedanken der Eitelkeit wieder erstickte und den Glauben befestigte, daß auch in diesem Falle die göttliche Prüfung den von irdischer Hülfe unzureichend Gestützten zu läutern die Bestimmung habe [2]): so soll doch damit keineswegs jenes sich Beugen empfohlen werden, welches Siboto und die Gleichgesinnten dem Erzbischof an das Herz gelegt hatten. Während jene einen Absagebrief geschrieben, hatte der Verfasser „der Historie“ mit der Miene des Getreuesten ihm die Hand gedrückt. Während die Einen zur Umkehr mahnten, ermuthigte der Andere zum Beharren [3]) und begeisterte durch die Erinnerung an die wunderbare Katastrophe der Augusttage des Jahres 1167 [4]).

Dazu kamen demnächst Trostbriefe noch anderer Art. Papst Alexander, von Adalbert mit Beschuldigungen gegen die Salzburger Prälaten, von diesen mit Klagen gegen jenen überhäuft, gab unter dem 28. Januar 1171 mittelbar eine Antwort in den Breven, welche er an Wladislav von Böhmen [5]) und Herzog Heinrich von Oesterreich [6]) erließ. In denselben kommt die Verwunderung darüber zu Worte, daß beide bisher so wenig für den gethan, welchen zu beschützen nicht nur das kirchliche Interesse, sondern auch die natürliche Sympathie für den Blutsverwandten hätte treiben müssen. Aber es ist nicht der Nothschrei des Verzweifelten, der hier laut wird; man glaubt ein Machtgebot zu hören, welches zugleich das innerste Ge-

1) Pez, Thes. Anecd. II. 3. 198—218.
2) L. l. 214.
3) L. l.
4) 210—213. cap. VI. VII.
5) Sudendorf, Reg. I. 69. N. XXVI. Die Einreihung in das Jahr 1169 ist wegen der Unterschrift Tusculani eine unmögliche, da Alexander im Januar 1169 sich in Benevent befand. Jaffé, Reg. N. 8018 ist zweifelhaft, ob der Brief dem Jahre 1171 oder 1172 angehöre. Wir wagen uns mit Fechner, Udalrich II. von Aquileja S. 47 für das erstere zu entscheiden.
6) Fischer, Merkwürdige Schicksale von Klosterneuburg II. 150.

wissen rühren will, wenn nunmehr die Mahnung folgt, dem zu so hoher Stelle Berufenen Helfer und Retter in der Gefahr der Verfolgung zu werden.

Dieselbe wurde auch in Salzburg bekannt und bewirkte hier ein Doppeltes. Der Clerus konnte beide Schreiben nicht anders deuten denn als Entscheidung gegen seine Anträge; Adalbert vernahm darin eine Bestätigung gerade seiner persönlichen Würdigkeit. Die wichtigen Schirmbullen Alexanders für die Steierschen Klöster Admunt[1]), Vorau[2]), Seckau[3]), die um diese Zeit durch seine Hand gingen, wurden weitere Mittel, seine angezweifelte Auctorität[4]) wieder herzustellen. Und ist es gleich zu jener bewaffneten Intervention nicht gekommen, welche man am Hofe zu Tusculanum zu wünschen schien, so doch zu einem augenscheinlicheren Vorgehen des Königs Wladislav (Wladislaus).

Die Durchreise des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, der bei seiner Rückkehr aus Oesterreich, wo er ohne Zweifel die reichen Güter seiner Familie[5]) besichtigt, den Weg durch Böhmen genommen[6]), ward dazu benutzt, eine vorgeblich ernst gemeinte Vereinbarung mit dem Kaiser einzuleiten. In einem vertraulichen Gespräche zu Prag[7]), dem nur Dietrich von der Lausitz und Graf Dedo von Groitsch als Zeugen beiwohnten, bat der König um vermittelnde Fürsprache[8]). Er vergegenwärtigte dem Großwürdenträger die treuen, ja außerordentlichen Dienste, welche er bisher in allen Reichskriegen geleistet, um zu überzeugen, daß er Ansprüche auf Gunsterweise habe. Um so schmerzlicher müsse er es empfinden, daß ihm der Kaiser, statt seine Verdienste zu belohnen, vielmehr durch offenbare Kränkungen wehe gethan. Sein Sohn Adalbert sei ordnungsmäßig erwählt und kirchlich consecrirt; also möge er endlich durch

---

1) Dat. vom 10. Febr. 1171. Pez, Thes. Anecd. III. 3. 666. Jaffé, Reg. Pont. N. 7945.

2) Dat. vom 31. Januar 1171. Caesar, Ann. Styriae I. 764. N. 39. Vgl. das von Adalbert selbst ausgefertigte Privilegium vom 24. November 1170. ebend. 766.

3) Dat. vom 10. Febr. 1171. Pusch et Froehlich, Diplom. Styriae I. 157.

4) Man bemerke die Formel — salva — — — Salzburgensis archiepiscopi canonica reverentia.

5) Archiv für oesterreichische Geschichtsquellen XXI. 358. 371.

6) Sudendorf I. 74. 75. N. XXX.

7) Ebend.

8) Ebend.

die bisher versagte Belehnung mit den Regalien in den wirklichen Besitz des Erzstifts gesetzt werden[1]). Wichmann erwiderte, das unbedingt zu befürworten sehe er sich unter den dermaligen Umständen außer Stande. Doch möchte er die Gelegenheit benutzen, sich mit dem Prinzen persönlich zu besprechen[2]). Und dieser, alsobald herbeigerufen, überraschte denn auch durch eine Erklärung, welche geeignet schien, selbst den Kaiser zu befriedigen. In Betracht dessen nahm der Oberhirt der Magdeburger Kirchenprovinz keinen Anstand, dem Sohne wie dem Vater anzurathen, an dem bevorstehenden Hoftage[3]) zu Goslar sich zu betheiligen und daselbst von seinem und ihrem Herrn die Allerhöchste Gnade zu erflehen. Das ward in Aussicht gestellt, aber auch die Bitte ausgesprochen, es möge dem Prinzen für den Fall, daß sich seine Hoffnung nicht erfülle, verstattet werden, an dem Hofe des Vaters sich aufzuhalten. Der werde dem Kaiser Treue bewahren, wie bisher.

Indessen dieser ist auf den in Prag besprochenen Vergleich nicht ohne Weiteres eingegangen. Und Adalbert kehrte nicht nur in sein Erzstift zurück; er schien es sogar bei der massenhaften Weihe der Cleriker zu Vischa[4]) auf eine feindliche Demonstration abgesehen zu haben.

Und doch verhüllte sie vielmehr das Spiel der Intrigue, welches er in geheimer Unterhandlung mit dem fortgesetzt[5]), gegen welchen jene zeugen zu sollen schien. Den Archiepiscopat sich zu erhalten, hatte der geschmeidige Heuchler um die Gunst der Krone und der Tiara gleicherweise gebuhlt. Während er Boten über Boten über die Alpen sandte, sich in stets erneuerten Selbstbelobungen als einzigen Vorkämpfer für die Einheit der „katholischen“ Kirche dem Manne

---

1) Ebend.
2) Ebend.
3) Sudendorf I. 75. N. XXX. Annal. Magdeb. (= Chronogr. Saxo Pertz Script. XVI. 193. ad a. 1171. lin. 14. Fridericus imperator in octava sancti Martini Goslariae curiam habuit etc. — Friedrichs Privilegium für Osnabrück zeigt, daß er am 23. November sich in Goslar befand. Moser, Osnab. Geschichte II. 306. N. LXVII. a.
4) Contin. Admont. Pertz XI. 584. Caesar, Annal. St. I. 702. Adalbertus an ante Friderici adventum ad comitia Salisb. in Vischa contulerit an dein? ignotum; Id certo ad hunc annum affirmat Chron. Adm. his verbis: Adalbertus archiepiscopus apud Vischa ordines celebravit. Locum hunc Vischa dioecesis *Salzb.* fuisse credo et *distinctum* a moderno Austriae loco Vischa appellato, quo se dioecesis Sal. non extendit. Gemeiner a. a. O. S. 260.
5) S. S. 83. Anmk. 3. 4. 5. S. 84. Anmk. 1.

in Tusculanum zu empfehlen[1]), schämte er sich nicht einen Tractat zu unterzeichnen, durch den dieser verrathen wurde. Er legte sein Schicksal in dessen Hand in demselben Augenblicke, in welchem er dem Beschützer des Schismas die Versicherung ertheilte, er wolle zu demselben übergehen. Andererseits hatte der Kaiser die Miene angenommen, als sei er bereit, sich wirklich um diesen Preis abfinden zu lassen. Das Geheimniß der scheinbaren Vereinbarung ward geflissentlich gewahrt, aber nur um es bei Gelegenheit um so verhängnißvoller zu enthüllen.

Und die fand sich denn auch alsobald. Längst hatte der hohe Clerus des Erzstifts einen abermaligen Besuch desselben gefürchtet und doch zugleich gewünscht. Die Frist war auf wiederholtes Ansuchen verlängert, und doch drängte die Natur der Dinge zur endlichen Entscheidung. Konnte er diese selbst nicht vereiteln wollen, so doch die Art, die man aller beruhigenden Erklärungen des Kaisers ungeachtet, immer noch zu fürchten allen Grund hatte. Also kam es darauf an, alles zu thun, um zu verhüten, daß die Anklage gegen den Erzbischof nicht zugleich als Bruch der Treue gegen den Papst beurtheilt werde. Die wollte man vielmehr heilig halten, indem man gerade in dem Momente der Lossagung von jenem sich um so feierlicher zu diesem bekannte.

Von solchen Gedanken bewegt, hatten die Salzburger, um die ganze Angelegenheit dieser Aegide noch augenfälliger zu unterstellen, am päpstlichen Hofe ausdrücklich die Sendung eines Legaten beantragt[2]), eventuell demselben mit vieler Mühe und großem Kostenaufwand ein sicheres kaiserliches Geleit ausgewirkt[3]). In der That war denn auch von dort die gewünschte Zusage und die bestimmte Nachricht angekommen, daß Cardinal Hildebrand[4]) schon auf dem Wege sei und in Tarvis die versprochenen Geleitsmänner erwarte. Die

1) Sudendorf II. 155. 156. N. LXX. Wir glauben diesen Brief weder mit diesem Herausgeber in das Jahr 1177, noch mit Fechner, Udalrich II. S. 16. Anmk. 52 in die Zeit nach dem Hoftage zu Salzburg, sondern in die Zeit vor demselben setzen zu müssen, wie er selbst S. 47 thut.
2) Sudendorf, Registrum I. 76. N. XXXI.
3) Ebend. — quia multis laboribus et expensis valde securum et honestum conductum ab imperiali majestate ei impetravimus.
4) Ebend. Et si dominus Cardinalis — — — pervenisset. Der Name wird in Alex. ep. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 390. N. 3 dat. vom 12. Juni genannt, die wir gegen Jaffé, Reg. Pont. Rom. N. 8496 mit Fechner S. 16 und Cohn, Göttinger gelehrte Anzeigen 1859 S. 1310 in dies Jahr 1172 zu setzen geneigt sind, freilich keineswegs mit Sicherheit.

Prälaten waren darüber hocherfreut; man zählte die Stunden bis zu seiner Ankunft. Allein ein Tag verging nach dem andern, ohne daß er sichtbar wurde[1]). Er selbst hat sich seinem Herrn gegenüber mit der Aussage entschuldigt, die Rectoren der Mark hätten aus Besorgniß, es solle ein Separatfrieden mit dem Kaiser abgeschlossen werden, die Weiterreise verhindert; überdies sei keiner von denen, welche ihn nach Salzburg führen sollten, an dem verabredeten Orte gegenwärtig gewesen[2]). Die Salzburger haben später feierlich versichert, es seien an den Zögernden Nuncien über Nuncien abgeordnet[3]); aber ohne Erfolg. Also mußten die zu Salzburg Versammelten — Bischof Chuno von Regensburg, Heinrich von Gurk, Richer der Erwählte von Brixen werden namentlich genannt — auf dem Hoftage am 20. Februar 1172 abermals dem Kaiser allein sich gegenüberstellen[4]).

Der begann sogleich damit zu erklären, das Capitel habe nunmehr zwischen einem Doppelten zu wählen; entweder seine Vota für einen Mann nach seinem Herzen abzugeben oder einen von ihm erhobenen anzunehmen[5]). Freilich eine harte Rede; aber wie erschütternd mußte sie wirken, als sie weiter fortgesetzt den Beweis führte, daß Adalbert sich selbst ferner unmöglich gemacht! Der schien allerdings sich allen denen aufdringen zu müssen, welche nun von der Uebereinkunft hörten, welche der Letztere und sein Vater mit dem Kaiser abgeschlossen hatten. Der Eine hatte, das Erzbisthum für eine Waare erachtend, die versteigert werden dürfe, eine hohe Geldsumme dafür geboten; der Andere war bereit, das von Alexander empfangene Pallium den Flammen zu überliefern, um sich dadurch von allen Schlacken der Partei desselben rein zu brennen. Als Bürgen für die Wahrheit dieser Mittheilung — also schloß Friedrich

1) Sudendorf I. 76.

2) Alex. ep. Pez l. l. ipse tamon longe aliter nobis siguificavit, quod, cum usque ad Tarvisum pervenisset et ibi per dies aliquod exspectasset nec vos nec alios obviam habnerit, qui ei securum ad destinatum locum commeatum praestarent, et rectores Marchiae dubitantes et timentes, ne sine ipsis cum F. dicto imperatore pacem componeremus, eidem cardinali probibnerunt, ne ultra progrederetur.

3) — et de bac re freqneuter nuntios ad eum misimus. Sudendorf I. 76.

4) Ebend. Post longam vero exspectationom et de die in diem de imperiali gratia protractis induciis, tandem Dominus Imperator curiam suam cum multis principibus in civitate nostra in Dominica Exsurge celebravit. Contin. Claust. III. Pertz XI. 630, lin. 28.

5) Ebend.

— könne er angesehene Fürsten stellen; doch begnüge er sich vorläufig mit der Erklärung, daß er seinerseits sich nicht gebunden habe, sondern in gnädigem Wohlwollen die Angelegenheit dem Ermessen des Capitels anheim gebe[1]).

Nichsdestoweniger hatte sich ein allgemeines Gemurmel in der Versammlung verbreitet. So unzufrieden man längst mit dem Unfähigen gewesen, ein Verbrechen dieser Art hatte man ihm doch nicht zugetraut. Das Gefühl des Abscheues kämpfte noch mit dem Mißtrauen; Mienen und Geberden verlangten nach Beglaubigung des Ungeheuerlichen, was man so'eben gehört[2]). Aber auch diese wurde gegeben, schneller und unzweideutiger als man erwarten und selbst wünschen konnte. Der Kaiser befahl die Urkunde, mit dem königlich böhmischen Siegel bedruckt, öffentlich vorzulesen, in welcher wörtlich dasselbe geschrieben stand[3]).

Da wurden denn freilich alle stutzig: diese moralische Vernichtung schien jedes weitere menschliche Gericht überflüssig zu machen. — Was konnte jetzt noch Bedenken erregen, des Kaisers Zumuthung Folge zu geben? —

Also mochte man in dem ersten Momente urtheilen, während in dem zweiten die Erinnerung an den besonderen Recurs, den man an Alexander genommen, und die unbekannte Vollmacht seines Legaten, der in jedem Augenblicke eintreffen konnte, den Gedanken wieder eine andere Richtung gab. Kaum hatten sich die Salzburger[4]) von dem Schreck des ersten Eindrucks erholt, als sie, ohne eine definitive Antwort ertheilt zu haben, zu einer eigenthümlichen Berathung[5]) zusammentraten. Da wurde zunächst des Papstes Instruction[6]), welche erst vor Kurzem zu Handen der Pröpste zu Gurk[7]) gekommen war, verlesen und, wenn gleich in Folge der neuesten Enthüllungen die Lage der Dinge verändert schien, dennoch als bindend anerkannt[8]). Nichtsdestoweniger machten das Gefühl der Verlassenheit,

1) Ebend. Itaque Dominus Imperator — — — — — Ecclesiae posuit.
2) Ebend. Et quia haec res incredibilis et execrabilis videbatur etc.
3) Ebend.
4) Und zwar chorus et praelati et ministeriales universi. Sudendorf I. 77. N. XXXI.
5) Itaque quum de his deliberando consideret tota Ecclesia. Sudendorf I. 76.
6) Nicht mehr vorhanden.
7) Sudendorf I. 77.
8) Ebend. Et quod vera sunt singula, capitula consensit chorus et praelati et ministeriales universi.

die Spannung, in der man immer noch der Dazwischenkunft Hildebrands harrete, die Situation abermals zu einer peinlichen, als gewissermaßen zum Ersatz des Letzteren der jüngst nach Tusculanum abschickte Bote zur rechten Stunde zurückkehrte mit einem päpstlichen Schreiben in der Hand[1]). Und kaum war dasselbe, ob es schon in die dermaligen Conjuncturen nicht ganz passen konnte, unter Ausbrüchen des Dankgefühls und der Freude[2]) zu Ende gehört, als die Versammelten durch die andere Nachricht überrascht wurden, Erzbischof Adalbert sei in der Nähe und bitte um sicheres Geleit an den Hoftag[3]).

Das war beinahe zuviel für einen Tag: die allgemeine Aufregung riß auch den Gleichgültigeren mit sich fort. — Da der Kaiser, der selbst die unter seinen Augen gepflogene Communication mit Alexander nicht gestört[4]), die Zulassung des Petenten zugesagt, so wagte man nunmehr 'zu hoffen, es werde zu einem Definitivum kommen. Zunächst schien es auch in der That also. Als die vermittelnden Fürsten dem Erzbischof im Namen des Kaisers die Wahl ließen, ob er auf diesem oder einem anderen Hoftage die Entscheidung seiner Angelegenheit erwarten wolle, entschied er sich für das Letztere und bekräftigte durch einen freiwilligen Eid des Versprechen, daß er in Person erscheinen werde[5]). Als man ihm weiter zu bedenken gab, ob er des Kaisers Gnade oder dem Fürstengerichte sich überantworten wolle, äußerte er sich freilich unentschieden, aber ohne daß das Anstoß erregt hätte. Jener drang nur darauf, daß die so eben mündlich eingeleitete Convention urkundlich verbrieft werde[6]). Allein als zu diesem Zwecke sich die Bevollmächtigten wiederum zu dem bisherigen Bittsteller begaben, weigerte er sich nicht allein förmlich zu contrahiren, er läugnete auch Alles ab, was er so eben zugestanden[7]). Alle noch so bringenden Vorstellungen fruchteten nur soviel, daß er verhieß, er wolle sich die Sache noch einmal die folgende Nacht über=

---

1) Ebend. Supervenit interea H. proximus noster deferens literas vestrae sanctitatis etc. Dieselben sind ebenfalls nicht mehr vorhanden.
2) Ebend.
3) Ebend. Chron. Reichersp. Boehmer III. 540. Illuc quoque archiepiscopus, licet non vocatus ab imperatore, cum paucissimis supervenit etc.
4) Sudendorf I. 77. — et res dominum imperatorem non latuit et ipse patienter dissimulavit.
5) Ebend. Ipse vero aliam curiam elegit et sacramentum sponte obtulit, quod in illa curia se praesentaret, stare justitiae et gratiae.
6) Ebend.
7) Ebend.

legen[1]). Indessen als bei grauendem Morgen sich die Abgeordneten der Salzburger Prälaten in seiner Wohnung einfanden, um ihn an die Wahrung seiner Ehre zu mahnen, war er verschwunden[2]).

Kein Wunder, daß darob eine allgemeine Entrüstung entstand[3]). Die Fürsten ergossen sich in Klagen und Verwünschungen; der Kaiser erklärte seine Majestät für verhöhnt und ließ scheinbar seinen ganzen Aerger an den verlegenen Salzburgern aus. Er gab ihnen zu verstehen, es bleibe nunmehr nichts Anderes übrig, als seinem Willen sich zu fügen. Doch der ward selbst vielmehr noch einmal bestimmt. Die gemeinsamen Bitten der Prälaten und Fürsten drangen durch: Friedrich erklärte mit Ausführung des Dilemmas wenigstens bis zum nächsten Johannisfeste warten zu wollen[4]). Zugleich erging der Befehl, bis zu dem Termine solle Niemand mit Adalbert verkehren; ein Mandat von ihm weder erbitten noch annehmen, wenn anders ihm sein Leben lieb sei[5]).

Also drohend verließ er Salzburg und begab sich nach Passau, wo er am 29. Februar eintraf[6]). Die Salzburger dagegen ermangelten nicht, die ganze Geschichte des Hoftags in einem ausführlichen Briefe[7]) dem Papste Alexander zu berichten in der Hoffnung, dadurch eindringlicher als durch alle weiteren Erörterungen wirken zu können.

Allein Adalbert scheint denselben doch zuvorgekommen zu sein. Und die schriftliche Selbstapologie, wie die mündliche Auseinandersetzung seiner Nuncien[8]) wußten von ganz anderen Dingen zu erzählen. Seine Feinde klagten darüber, daß Cardinal Hildebrand als Richter nicht eingetroffen; er selbst darüber, daß jene das päpstliche Schreiben unterschlagen, das auch ihn angewiesen hatte, vor Jenem sich zu stellen[9]). Die Salzburger bedauerten, daß das also angeordnete

1) Ebend.
2) Ebend.
3) Ebend. — et ita Ecclesiam desolatam et totam curiam exacerbatam reliquit.
4) Ebend. S. 77. 78. Videntes vero Episcopi — — — faciamus.
5) Ebend. Dedit quoque mandatum districtum, ne aliquis nostrum infra illum terminum domino nostro loqui vel aliquid mandare vel ejus mandatum accipere praesumat, sicut vitam et res nostras diligamus.
6) Chron. Reichersp. Pertz XVII. lin. 40. Hansiz. Germ. sacra II. 289. (Caesar, Ann. Styriae 702.) Cont. Claust. III. Pertz XI. 630. lin. 30. S. S. 64.
7) Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 390. Nr. 3.
8) Ibid.
9) Ibid. quod ei literas nostras, quibus illi mandaveramus, ut ad vocationem cardinalis veniret nullatenus, reddideritis.

commissarische Verfahren nicht zur Ausführung gekommen[1]); die Bevollmächtigten des Erzbischofs wiesen nach, daß schon vor dem dazu angesetzten Termin „in Böhmen, Baiern, Polen, Deutschland und Ungarn" das Gerücht ausgesprengt worden, die Curie selbst beabsichtige seine Entsetzung[2]). — Und selbst den berüchtigten Vertrag verstanden sie in überraschender Weise umzudeuten[3]). Sein Vater sei weit entfernt gewesen, ihn in seiner Treue gegen die katholische Kirche erschüttern zu wollen. Er habe jene Urkunde von dem Sohne sich nur ausstellen lassen, um den Kaiser zu versuchen. Es sei das als das zweckmäßigste Mittel erschienen, ihn zu dem Geständnisse zu bringen, daß es ihm nicht sowohl darauf ankomme seine gekränkten Investiturrechte in Beziehung auf das Erzbisthum Salzburg aufrecht zu erhalten, als dasselbe von Alexanders Obedienz loszureißen[4]). Zugleich wurden Briefe vorgelegt, in welchen einzelne Salzburger in Widerspruch mit der von ihnen unterzeichneten Collectiv-Eingabe vielmehr Adalberts Gesuch um eine unmittelbare Allerhöchste Entscheidung in Tusculanum unterstützten[5]). Die mündlichen Aussagen der Sendboten begründeten dasselbe überdies durch Schilderung der Treue und der schweren Heimsuchungen ihres Herrn[6]). Wie war es da zu verwundern, daß die Curie, an die auch der Passauer Clerus in eben dem Sinne geschrieben[7]), sich abermals auf diese Seite stellte. Unter dem 12. Juni 1172 antwortete sie dem Capitel in einem Schreiben, welches auf die künftige Entscheidung verwies, und befahl mittlerweile dem angeklagten und klagenden Erzbischof „zu gehorchen"[8]).

Allein damit war vielmehr in den Lesern die Krisis eingeleitet.

---

1) Sudendorf I. 76.
2) Pez l. l. VI. 1. 390.
3) Pez, l. l. VI. 1. 390. Die Salzburger selbst berichten, Adalbert sei sogar soweit gegangen (auf dem Hoftage zu Salzburg) zu behaupten, die Convention sei weder mit seinem Wissen noch mit seinem Willen abgeschlossen. Sudendorf I. 76.
4) Pez l. l. — quod imperator non tantum quaereret et concupisceret, quod ecclesiam Salzburgensem ordinaret, sed ut ab obedientia et devotione Romanae ecclesiae fieret aliena.
5) Pez, Thes. VI. 1. 390.
6) Ibid.
7) Chron. Reichersp. Ludewig II. 308. Apostolicus vera edoctus per literas fore omnium praelatorum totius episcopatus Pataviensis, bonum testimonium patri suo dantium et injuriam contra eum factam conquerentium etc. Pertz XVII. 498. lin. 22—24.
8) Pez l. l.

Die Spannung der Verlegenheit, statt gelöst zu sein, war vielmehr, wie sie fühlten, bis zum Aeußersten gesteigert, nicht sowohl durch die Schärfe, mit der sich abermals des Papstes Wille dem des Kaisers entgegengekehrt[1]), als durch den Conflict, in welchen ihr Trieb zu kirchlicher Obedienz mit dem sittlichen Wahrheitssinn gebracht worden. Entschlossen, für die Sache Alexanders das Martyrium auf sich zu nehmen, fühlten sie doch keinerlei Bedürfniß, seines unwürdigen Schützlings wegen dem Kaiser zu trotzen. Im Grunde mit diesem in Beurtheilung desselben einverstanden, sollten sie gleichwohl seiner verhaßten Auctorität sich untergeben, um für sie zu leiden. Ihre Treue ward in derselben Urkunde [2]) in Anspruch genommen, durch welche die neuen Fälschungskünste des Erzbischofs offenbar geworden. Sie hatten geglaubt, der mit so vieler Mühe erwirkte Termin werde auch von Alexander als der ihrer bisher bewiesenen Geduld anerkannt werden; durch das, was sie in dessen letztem Rescripte[3]) lasen, sahen sie denselben in das Unbestimmte hinausgeschoben.

Allein mochten sie das überlegen, wie sie wollten, man konnte sich des Gedankens nicht erwehren, die dermaligen Zustände seien unhaltbar. Zwar war es abermals durchgesetzt, daß die Neuwahl nicht schon am Johannisfeste von ihnen verlangt, vielmehr dem Hoftage zu Worms[4]) am 8. April[5]) 1173 die unwiderruflich letzte Entscheidung vorbehalten werde; aber schon bewiesen die Zeichen der Zeit, daß Friedrich Alles thue, dieselbe überflüssig zu machen. Hatte er bisher den Prälaten aller Weiterungen ungeachtet sich gnädig gezeigt, so verhandelte er jetzt, wie man erfuhr, in ihrem Rücken mit den Ministerialen, sie von dem Bunde mit denselben loszureißen. Ein Brief[6]), voll von Klagen über das Unrecht, welche der Salzburger Clerus an Kaiser und Reich verübt, erinnerte die Empfänger an ihre Pflicht und warnte, an der Schuld des „Zu spät" sich nicht

---

1) Chron. Reichersp. Ludewig II. 308. Ipse domnus papa perfidos illos et rebelles ab intentione sua dehortatus scriptis et praeceptis apostolicis ad obedientiam et subjectionem memorati archiepiscopi revocabat. Pertz XVII. 498. lin. 22—26.

2) Pez l. l. VI. 1. 389. 390.

3) L. l. 391 am Schlusse.

4) Sudendorf I. 78. N. XXXII. Nos patruo nostro, Electo eorum, et clero et toti familiae Salzb. curiam et locum apud Wormaciam ex judicio dedimus etc.

5) Annal. Col. max. Pertz XVII. 785. lin. 43. 44.

6) Sudendorf a. a. O.

zu betheiligen. Sei einmal der letzte Spruch gefällt, dann würden diejenigen vergebens klagen, die doch eben Alles gethan, denselben herbeizuführen. Darum könne der Verfasser nur rathen, nicht auf den Tag zu Worms zu warten; alle Unfälle wären noch abzuwenden, falls sie nur dazu sich alsobald entschlössen, unmittelbar mit ihm selbst sich ins Einvernehmen zu setzen[1]) — unbekümmert um „die Pfaffen".

Indessen in diesen regten sich gerade in denselben Augenblicken Separations-Gelüste, nur anderer Art. Hat die Drohung wirklich geschreckt, so hat doch der Schreck nur als Reiz gewirkt, jenen Gedanken an eine eigenthümliche Selbsthülfe, welchen des Papstes Brief bereits eingegeben haben mag, um so schleuniger auszuführen. Alle Wirren schienen beseitigt, sobald es gelang, den aufdringlichen Erzbischof zu isoliren, um ihn zu entmächtigen. Also galt es den Metropolitanverband zu sprengen; der Plan der Emancipation[2]) des Suffraganbisthums Gurk, einmal angeregt, ward um so unverfänglicher, weil als das einzig erkennbare Mittel besprochen, das die Rettung in der Noth bereiten könne[3]).

Gerade um so wirksamer aber konnte Bischof Heinrich in Verfolg desselben zugleich für die Zwecke seines persönlichen Ehrgeizes arbeiten. War doch der Fall der Art, daß der Kaiser wie der Papst gleicherweise dabei interessirt waren. Dem Einen durfte das Unternehmen als die einfachste Maßnahme empfohlen werden, die mittelbar dazu führen zu müssen schien, den Verhaßten zu verdrängen; dem Andern als die einzige Auskunft, die zu erwählen übrig blieb, sollte nicht die Obedienz des ganzen Erzstifts in Frage gestellt werden. Jener hatte erst vor drei Jahren durch den Erlaß eines außerordentlichen Schutzbriefes der Gurker Kirche seine Gnade erwiesen[4]); dieser[5]) schien für die Sache um so leichter eingenommen

1) Ebend. — sed si vos prius ad consilium nostrum venire velletis, forsitan ex ipso vestro consilio et nostro et principum nostrorum omnia damna ista provideri possent ne contingerent.

2) Sudendorf II. 151. N. LXVI.

3) In Betracht der eigenthümlichen Umstände, unter welchen das Bisthum Gurk von Erzbischof Gebhard gestiftet war, und der ausdrücklichen Bestimmungen in der Bestätigungsurkunde Alexanders II. vom 21. März 1070. Hundius Metrop. Salisb. I. 39. (Mansi XIX. 975) und Heinrichs IV. ib. war das Unternehmen um so augenscheinlicher ein revolutionäres. Vergl. S. 75. Anmk. 5.

4) 10. März 1170. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XIV. 157. N. 33.

5) Am 16. Juni 1171—1173 hatte Alexander dem Bischof von Gurk die

werden zu können, als Conrad von Wittelsbach in seiner Eigenschaft „als Legat in Baiern" nicht nur grundsätzlich einverstanden war, sondern auch eine weitere Loslösung beabsichtigte. Er beantragte bei Alexander dasselbe für die Steiersche Kirche[1]), was Heinrich für sein Bisthum. Beider Sendboten standen vor dessen Tribunal neben einander, wirkten aber doch zusammen zu dem gemeinsamen Zweck, Adalbert also einzuschränken, daß er unschädlich ward.

Der war mittlerweile auch nach der anstößigen Scene auf dem Salzburger Hoftage mit derselben Sicherheit aufgetreten wie zuvor. Am 15. August 1172 hatte er in Vorau bei der Weihe der Capelle zu Ehren des heil. Paulus fungirt[2]); in andern Fällen sich als Herrn der Salzburger Hochstiftsgüter geberdet: wir wissen, daß er in diesem Jahre eine Schenkung des Ministerialen Otto von Chulm an das Kloster Admunt bestätigt hat[3]). Und als er von jenem bedrohlichen Unternehmen gehört, waren alle seine Gedanken vorerst darauf ausgegangen, dasselbe durch Schreckmittel und Bitten zu vereiteln. Ueber seine „Verläumder" verhängte er die Excommunication[4]); an die Geistlichkeit und die Dienstmannschaft seiner Kirche schrieb er einen flehentlichen Brief, sie zu rühren und zu eindringlichen Vorstellungen auf dem Fürstentage zu Worms (8. April 1173) zu vermögen. Allein deren Tendenz war vielmehr dergleichen Anträgen entgegen, und, abgesehen von dem Petersstift[5]) in der Hauptstadt, eine beinahe durchweg revolutionäre. Nicht nur, daß außer diesen Getreuesten sich Niemand mehr um diese und andere Censuren kümmerte[6]); der Erzbischof ward sogar aus seinen eigent-

---

Grenzen des Bisthums und die Vicarie über Salzburg bestätigt. Archiv a. a. O. 158. N. 34.

1) Sudendorf II. 151. 152. Praeterea Dominus Moguntinus simili modo procurare studet optatam libertatem conferre et apud dominum Apostolicum obtinere omnibus ecclesiis in fundo praedii marchionis et suorum fidelium.

2) Caesar, Annal. Styriae I. 702 nach dem Cod. Bibl. Vorav. N. 200.

3) von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 483 nach dem Admunter Saatbuch IV. 248. 249.

4) Sudendorf II. 151, wo der Text nicht nach des Herausgebers Vorschlage, sondern so zu verbessern ist: Dominus Gurcensis episcopus nostris excommunica*tis* et anathematis vinculo innodat*is*, prout vult, omni modo communicando etc. Es ist von des Bischofs Verkehr mit den Gebannten, nicht von dem Bann die Rede, welcher ihn selbst getroffen. Zu diesem kam es erst nach dem Reichstage zu Regensburg. S. S. 92.

5) Sudendorf II. 152. 153. N. LXVII.

6) Ebend.

lichen Stiftsgütern verdrängt und in Folge der gleichzeitigen Katastrophe in Böhmen des Schutzes seiner Familie beraubt[1]), zur Flucht bald in diesen bald in jenen Versteckort genöthigt. Und hatte er bisher sich getrösten können, den Hirtenstab aller Vergewaltigungen ungeachtet doch noch in seinen Händen behalten zu haben; die Stunde war nahe, wo derselbe ihm entwunden werden sollte[2]).

Freilich nicht so, wie der Bischof von Gurk dazu die Anleitung gegeben. Jenes Project der Lösung des Metropolitanverhältnisses hatte doch des Kaisers Billigung nicht gewinnen können. Ja es lief im Grunde schnurstracks dem Gedanken entgegen, welcher seit zwei Jahren mit immer gesteigerter Energie verfolgt war, der gerade jetzt zur Ausführung kommen sollte. Auf dem Punkte, zum fünften Male nach Italien zu ziehen[3]), das Herz der Alexandrinischen Parteiung zu durchstoßen, konnte er nicht selbst dazu mitwirken wollen, dem einen oder anderen Gliede derselben sogar ein selbständigeres Leben durch Lockerung irgend welchen Abhängigkeitsverhältnisses zu ermöglichen. Vielmehr den Zwiespalt der im Erzstift unter einander selbst habernden Alexandriner zum Mittel ihrer Selbstauflösung zu verwenden, mußte sein Bemühen sein. Es that nur Noth, dem Hasse gegen den Unerträglichen durch eine letzte Reizung des Ehrgeizes der Suffraganbischöfe zum Ausbruche zu verhelfen, und man erreichte, was man wünschte, sie selbst bereiteten im Widerspruch mit Alexanders Weisungen ihm den Sturz. Und wurden die Umstände, unter denen dies geschehen sollte, nur gehörig vorbereitet, so mußte das den Eindruck hervorbringen, als sei der Vorort der Alexandriner in Deutschland in seiner Obedienz selbst erschüttert[4]).

---

1) Chronic. Reichersp. Pertz XVII. 498. lin. 15—17. ad a. 1174. Ipse autem archiepiscopus jam nusquam certam mansionem habebat, quia pater ejus rex Bohemiae, cum quo antea morabatur, jam priori anno (vielmehr nach Gerlac. Contin. Vincent. Prag. ib. 686. lin. 35 am 18. Januar 1175) mortuus erat et imperator regnum ipsius Bohemicum vi obtinens pro velle suo illud disposuerat etc. — In die ersten Monate des Jahres 1174 muß sein Aufenthalt in Reichersberg gesetzt werden. Monum. Boica III. 461. V. 237. Das Stift St. Lambert erhält von ihm die Bestätigung des Hofes Pisich. Pusch et Froehlich. Dipl. sacra Styriae I. 160. — Gemeiner a. a. O. S. 270.

2) Contin. Admunt. Pertz XI. 584. Contin. Claustron. III. ib. 630. lin. 31—36. Caesar, Ann. Styriae I. 705. Hansiz. Germ. sec. II. 289.

3) S. des neunten Buchs erstes Capitel.

4) Chron. Reichersp. Pertz XVII 498. l. 27. Sed imperator — — collecta curia, ut ex toto et manifeste schismaticos faceret illos, qui jam ex multo tempore contra archiepiscopum nitebantur etc. Alex. Ep. ad Con-

Und wer mochte daran zweifeln, der erzählen hörte, was in dieser Beziehung auf dem Reichstage zu Regensburg (24. Juni 1174)[1]) geschehen. Alle Welt wußte, daß daselbst die letzten entscheidenden Gelübde für die italienische Heerfahrt erneuert werden sollten. Fürsten und Dienstmannen, so viele an Zahl, so prächtig gerüstet, wie man seit Jahren nicht gesehen, zogen aus allen deutschen Gauen herbei, den Reichstag zu verherrlichen[2]), zu dem auch Adalbert entboten war. Begleitet von seinem Oheim, dem Herzog Heinrich von Oesterreich [3]), fand er hier alle seine Suffraganbischöfe mit Ausnahme Alberts von Freisingen und die meisten der Prälaten, wie die vornehmsten Dienstmannen[4]). Aber sie waren fern davon sich um ihn, als ihren Herrn, zu schaaren. Mißtrauen und Erbitterung erfüllten Aller Herzen, keinen mehr als Richer von Brixen. Schon im vorigen Jahre erwählt, hatte er, obwohl Studiengenosse und Freund des regierenden Papstes[5]), bisher seine Weihe nicht erwirken können[6]). Von Adalbert war sämmtlichen Bischöfen der Kirchenprovinz der Vollzug der Ceremonie verboten, eben dadurch aber dem Ungeduldigen der Gedanke eingegeben, durch Anschluß an den Kaiser sich zu helfen. Gleicherweise schien Heinrich von Gurk mehr und mehr nach dieser Seite hin gedrängt zu werden, freilich ohne in Widerspruch mit seiner Alexandrinischen Ueberzeugung[7]) kommen zu wollen. Was er dem Papste wiederholt bekannt, das sollte auch in dieser Stunde bekannt werden. Aber er erlaubte sich das dermalen nach Maßgabe des Urtheils seines individuellen Gewissens zu thun. Er mochte sich einreden, in diesem

---

radum, legatum sedis apostol. ib. 499. Licet antem — — — — — comminendam. Ej. Ep. ad Siboton. praepositum Saltzb. ib. 500.

1) Nach den Annal. Col. max. Pertz XVII. 787. Boehmer III. 445. Dagegen nach Magn. Ch. Reich. Pertz XVII. 498 am 26. Mai. Die Angabe der ersteren ist die richtige. S. Friedrichs I. Brief an den Herzog von Kaernthen. Sudendorf I. 79. N. XXXIII — pacem teneas nsqne ad sex hebdomadas post Pentecosten (12. Mai); tunc enim curiam nostram Rat. celebrabimus.

2) Chronic. Reichersp. l. l. 498.

3) L. l.

4) L. l.

5) Alex. Ep. ad Conradum legatnm. Chron. Reichersp. Pertz l. laud. 500. Et de altero scilicet Brixinensi, qui dum simnl in scholasticis disciplinis essemns praecipue quadam familiaritate nobis tenebatnr adstrictus et multae religionis et honestatis esso probatur et se catholicum profitetur.

6) Chronic. Reichersp. l. l.

7) Alex. Ep. ad Conradnm l. — quorum alter, Gurcensis scilicet, ab initio promotionis suae et ante, ut credimus, ferventem circa nos et Romanam ecclesiam scriptis et nunciis devotionem ostendit.

Ausnahmsfalle, den der Hof zu Anagni, der wiederholten Darlegungen ungeachtet, doch immer noch nicht richtig zu schätzen verstehe, müsse man ungehorsam scheinen, gerade um des ächten Gehorsams willen. Und zu der Ansicht muß sich auch der Propst von Berchtesgaden[1]) bekehrt haben. Mochte das gerade ihm um des grellen Widerspruchs willen, in den er sich dadurch mit früheren Aeußerungen verwickelte[2]), immerhin unbequem werden; Gefühlserregungen der Art verflogen um so schneller, je unerwarteter er der eigentliche Mann des Tages ward.

Umgekehrt sind für Adalbert die Sitzungen zu einer Reihe von Demüthigungen geworden. Zuvörderst empfing der Erwählte von Brixen unter Nichtachtung des ausdrücklichen gegentheiligen Befehls von dem Bischof von Gurk unter Assistenz Ungenannter die Weihe[3]). Und weiter trat gerade er als Sprecher auf, um bei den Versammelten den Antrag auf Entsetzung Adalberts zu begründen[4]). Da derselbe alsobald auch durch die anderen Suffragane unterstützt und im Namen ihrer aller wiederholt ward, wurde erreicht, was der Kaiser seit Jahren betrieben, der Augenschein lehrte, die Opposition dieser Kirchenprovinz gegen das Reich sei umgeschlagen in die gegen das eigene Haupt. Und sei es nun, daß dieser Eindruck, sei es, daß, wie ein Bericht meint[5]), der Terrorismus entschied: die übrigen mit Ausnahme des Herzogs Heinrich von Oesterreich[6]) und einiger Ungenannter stimmten bei.

Das Urtheil ward gesprochen und alsobald durch die Neuwahl[7]) eines legitimen Erzbischofs vollzogen. Sie traf den Mann[8]), wel-

---

1) L. l. virum utique, qui quondam religiosus habitus est et catholicus.

2) Unter der freilich nicht ganz sichern (Caesar. Ann. Styr. I, 695. Hansiz. Germ. sacra II. 286. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern unter Friedrich I. S. 244) Voraussetzung, daß er und der Verfasser der Historia calamit. eccl. Salzb. identisch sind.

3) Epist. Alex. ad Conradum l. Chronic. Reichersp. Pertz XVII. l. l. Audivimus siquidem, quod, cum venerabilis frater noster, Gurcensis — munus consecrationis contra interdictum archiepiscopi, quod sibi non licuit, impendisset etc.

4) Ib. Chron. Reichersp. Boehmer III. 541. Pertz XVII. 498.

5) Ib. Pertz 498. Boehmer 541 quia etiam principes regni pro gratia imperatoris consentire *cogebantur*.

6) Ibid.

7) Ibid. unten. Aber p. 542 folgt die einschränkende Bemerkung: Ex praelatis autem et personis ecclesiasticis, qui aderant viri, paucissimi [quibus altior mens et sanctius propositum consiliumque sanius inerat] huic insaniae *se* subtraxerunt nec electioni illius interfuerunt.

8) Heinrich Propst in Berchtesgaden.

cher bisher als Historiograph am heftigsten wider die an Adalbert frevelnde Revolution gezeugt und ebendeßhalb am geeignetsten war, den „Abfall" mit möglichster Ostentation zu verdeutlichen. Mochte immerhin, wie seine Wähler dem Papste Alexander versicherten, das Gelübde der diesem letzteren zu leistenden Obedienz von ihm verlangt und abgelegt sein[1]), das konnte damals doch nur ein Abkommen privater Natur sein. Die augenfällige unter den Augen des „schismatischen" Kaisers zu Stande gekommene Ceremonie mußte als thatsächliche Verläugnung gelten. Der von Alexander mit dem Pallium Investirte war ohne sein Wissen unter des Ersteren Schutze verdrängt[2]); der von eben diesem mit den Regalien Belehnte[3]), auf demselben Reichstag anerkannt, welcher gegen die Lombarden und ihren Verbündeten in Anagni waffnete, erschien nach dem Urtheile der Welt als ein Gleichgestimmter[4]). Ja man kann sagen, daß sich das als die nackte Wahrheit Allen aufdrängte. Nachdem die Vasallen dem neuen Herrn Salzburgs den Huldigungseid geleistet[5]) und die meisten Cleriker sich um ihn gesammelt[6]), konnten ferner stehende Beobachter meinen, gerade in Folge dieses „Uebertritts" werde es nun dort endlich zu einer Pacification kommen.

Allein darin hatte man sich doch in doppelter Weise verrechnet. So scheinbar immerhin der Vorgang zu Regensburg den Zweifel an der ferneren Treue der Salzburger gegen Alexander begründen zu müssen schien: er ist nichtsdestoweniger durch die spätere Geschichte hinweggenommen. Auch Erzbischof Heinrich zeigte, daß es ihm Ernst sei mit dem von seinen Wählern ihm abgenommenen Gelübde, das Hochstift ausschließlich Alexanders Pontificat erhalten zu wollen. Allein dennoch hat er es in Frieden nicht regieren können: nicht einer, zwei Erzhirten zogen in dasselbe ein.

Der Bannfluch, welchen Adalbert gegen den Rivalen und

1) Ep. Alex. ad Conradum l. Pertz XVII. l. l. Licet autem praedicti — — asserant, praefatum praepositum sub obedientia et devotione nostra in praescripta ecclesia positum esse etc. Ej. ep. ad Sibot. ib. 500. 501.

2) Epp. Alex. l.

3) Chronic. Reichersp. Pertz XVII. 498 lin. 40. 41. Boehmer III. 541. 542. Contin. Admunt. Pertz XI. 585. ad a. 1174. Cont. Claustron. ib. 616. lin. 41—44.

4) Epp. Alex. l.

5) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 498. lin. 43. 44.

6) Ib. Ex praelatis autem et personis ecclesiasticis viri paucissimi huic insaniae se *subtraxerunt* etc.

Heinrich von Gurk schleuderte[1]), war der Aufruf zum Kampfe. Und der blieb um so weniger wirkungslos, als Zweifel an der Legitimität des in Regensburg Erkornen hier und da die Gewissen verwirrte. Eine muthige Minorität, geführt von dem Convente des St. Petersklosters in Salzburg, warf sich ihm entgegen und vollzog eine Zeitlang pünktlich, was die Kirche in Bezug auf die Enthaltsamkeit in dem Verkehr mit den Gebannten vorschrieb[2]). Selbst die Vorladung vor das Gericht Heinrichs des Löwen und das Urtheil, daß sie ob ihrer Widerspenstigkeit Gefängniß und Fesseln verdient[3]), machte sie nicht wankend. Aber freilich, sie standen dem eigenen Bekenntniß nach beinahe allein[4]): der Wegfall der Fürbitte für den mittlerweile dahingeschiedenen Bischof von Gurk († 3. October 1174) erregte selbst in dem größeren Kloster mancherlei Anstoß[5]); der Bann gegen den Erzbischof Heinrich kam, abgesehen von der Ausnahme, welchen die Petriner machten, kaum zum Vollzug. Man klagte sogar in einem Appellationsschreiben an Alexander über diese uncanonische Maßnahme.

Dieser hatte indessen schon im Voraus dagegen protestirt. Von Adalbert über die auf dem jüngsten Reichstage zum Ausbruch gekommene Revolution durch dessen getreuen Erchenbold, Canonicus zu Reichersberg, der zum dritten Male mit Lebensgefahr die Reise unternommen[6]), auf das Schleunigste unterrichtet, zeigte er alsobald die rührigste Thätigkeit, sie in ihren Folgen zu vereiteln. In dem Augenblicke, wo die Vorhut des kaiserlichen, auch zu seinem Sturze gerüsteten Heeres schon die italienische Grenze überschritten[7]), mußten die fortdauernden Verdächtigungen der Salzburger einen um so peinlicheren Eindruck machen. Es mochte ihm zu Muthe sein, wie wenn er hörte, die stärkste seiner Festungen in Deutschland sei gefallen.

---

1) Brief des Convents des Klosters S. Petri zu Salzburg an Adalbert. Sudendrof II. 153 — ex quo sententia excommunicationis vestrae in superelectum illum promnlgata est etc.
2) Ebend. 152. 153.
3) Ebend. 152.
4) Ebend. 153.
5) Ebend. Praeterea non modicus clamor ntrinsque partis contra nos exortus est, eo quod, audita morte Gnrcensis episcopi, in orationibus et missarum celebrationibus ipsi debitum officinmhnmanitatis et compassionis non exsolvimus.
6) Chron. Reichersp. Boehmer III. 542. Pertz XVII. 499.
7) S. des neunten Buches erstes Capitel.

Dieselbe wiederzugewinnen, unterzeichnete er am 8. September 1174 drei Briefe an Adalbert, den Propst Siboto, den Cardinal Otto von Wittelsbach[1]). Sie gehen gleicherweise darauf aus, die Cassation des Geschehenen durchzusetzen, indem sie dieselbe gebieten. Dem Ersten bezeugte der Schreiber unter Anerkennung des schweren Unrechts, welches man gegen ihn begangen, seine ganze Theilnahme und den festen Entschluß, ihm vollständige Genugthuung zu verschaffen. Den Propst erinnerte er zunächst an die hehre Geschichte des Erzstifts unter Eberhard I. und Conrad II., um den Contrast dieses unerhörten Verbrechens um so greller wirken zu lassen. Weiter aber wird nicht verhehlt, was Apologetisches von der Partei des Empfängers vorgebracht worden, verrathe gerade in den offenkundigen Widersprüchen die Unhaltbarkeit. Wie vermöchten die noch ehrlich sich zu ihm zu bekennen, welche dem von ihm Auctorisirten den Gehorsam aufgekündigt hätten[2])? — Aber der also Fragende setzte nichtsdestoweniger das Erstere gerade in seinen Weisungen voraus. Hinsichtlich der Art, wie sie auszuführen seien, ward der Legat sehr genau instruirt. Wir vermuthen vielleicht nicht mit Unrecht, daß das Schreiben, in welchem das geschieht, einen versteckten Tadel andeuten will, wenn dasselbe es befremdlich findet, daß dergleichen unter seinen Augen oder doch in seiner Nähe habe geschehen können[3]). Noch rückhaltsloser aber sind die Ausdrücke der Verwunderung über das Attentat, welches die Bischöfe von Gurk und Brixen geübt, und die Befehle, Alles aufzubieten, den Schaden wieder gut zu machen. Der „Aufdringling" soll sich selbst der angemaßten Würde begeben, in die Stelle zurückkehren, die er vordem eingenommen; jene vornehmsten seiner Wähler sammt dem Clerus und dem Volke in Adalbert den allein Legitimen verehren; und wenn eine Bestimmung darüber fehlt, was geschehen solle, wenn man sich nicht dazu bequeme: so erklärt sich das eben aus der Voraussetzung, daß dergleichen eine Unmöglichkeit sei.

1) Chron. Reichersp. Ludewig II. 309—312. Pertz XVII. 499. 500. 501. Jaffé N. 8325. 8326. 8327.

2) Ludewig 311 — non videmus tamen nec videri potest ab aliquo, quomodo possit vel debeat esse ut, qui de mandato et auctoritate nostra in ipsa ecclesia archiepiscopus fuerit institutus, nobis ignorantibus amoveatur ab eadem ecclesia et alius favore terreni principis sibi superponatur.

3) Ep. Alex. ad Conradum Mogunt. Chron. Reichersp. Ludewig II. 310. Pertz XVII. 499.

Aber wider Erwarten erwies sich dieselbe als eitel. Allerdings gelangten die Verfügungen an die bezüglichen Adressen — der rückkehrende Bote, der am 12. October ein Opfer seines Diensteifers geworden, hatte sie sterbend zuverlässigen Mitwissern übergeben, Udalrich von Aquileja selbst den Weg zur weiteren Beförderung angegeben[1]) —; aber erkennbare Erfolge haben sie nicht gehabt. Wir finden weder, daß der Erwählte vom 24. Juni sich in seiner Stellung erschüttern ließ, noch daß Cardinal Conrad das versuchte: der Spruch von Regensburg blieb in Kraft und entlud sich über den Gestürzten.

Kaum bedurfte es des ausdrücklichen Befehls des Kaisers: die beutegierigen Ritter, an ihrer Spitze abermals die Grafen von Playen[2]), jagten im Einverständniß mit dem neuen Bischof Diepold von Passau[3]) ihn wie ein flüchtiges Wild in seiner Diöcese umher und bedrängten Kirchen und Klöster, die, sei es in Wahrheit, sei es angeblich, zu ihm hielten. Und die waren allerdings so gut Alexandrinisch, wie alle anderen; anders gesinnte gab es kaum im Gebiet des Erzstifts. Allein da Erzbischof Heinrich, der gleichen Richtung ungeachtet, von dem Kaiser legitimirt war, so blieben nur Adalberts Festen zum Angriff übrig. In jedem Falle hat dies Schicksal die getreuesten unter den getreuen Alexandrinern getroffen, — diejenigen, welche die Communication[4]) mit dem Papste während des neuen Lombardenkampfs leiteten. Vornehmlich klagte Tegernsee in diesen Jahren (1174 — 1176) über Verluste und Vergewaltigungen mancherlei Art. Da hörte man von zwei Rittern, welche ein Landgut, welches dem Kloster in seinem Salinenbezirke bei Hallein geschenkt war, mit dessen Abgaben vorenthielten[5]), weiter, daß Dienstmannen[6]) Friedrichs von Hagenau[7]) einen Getreidetransport aufgehoben. Anderswo wurden Klosterunterthanen mißhandelt, gefangen gesetzt und genöthigt, um hohes

1) Magn. Reichersp. Chronic. Pertz XVII. 501. lin. 10—14.
2) Sudendorf I. 79. N. XXXIV. Daß der Brief erst in diese Zeit fällt, nicht etwa in das Jahr 1167, ergiebt sich aus dem Schluß. Der hier genannte Bischof von Passau kann nur der erst 1171 erwählte Diepold sein.
3) S. Anmk. 2.
4) Bd. II. S. 167. 168.
5) Fechner, Udalrich von Aquileja. S. 19. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. p. 6. N. 7. Negotium — — — — obsecramus. Ib. p. 31. N. 4.
6) Fechner S. 19. Anmk. 63; aber statt des daselbst beigebrachten Citats ist vielmehr Pez VI. 2. p. 11. N. 23 das richtige.
7) Bei Pez l. l. p. 13. N. IX erklärt er selbst sich übrigens zur Schadloshaltung bereit.

Lösegeld sich loszukaufen oder sich loskaufen zu lassen[1]). Der Markgraf Berthold von Istrien, als Schirmvogt[2]) wiederholt angerufen, konnte kaum die nöthige Hülfe bringen[3]). Die fahndenden Ritter erschöpften nicht nur ihre wilde Fehdelust: sie mochten sich auch als die kaiserlichen Freischaaren geberden, im Rücken ihres Gebieters den Reichskrieg zu unterstützen.

Das wurde noch schlimmer, als im Jahre 1176 die Böhmen von kleinlichen Grenzstreitigkeiten Veranlassung nahmen, das erste Mal im August, zum zweiten Male im December mit ihren Schaaren Oesterreich zu überschwemmen und mit Conrad von Mähren, Hermann von Kärnthen, mit Ungarn selbst im Bunde den Herzog Heinrich auf das Aeußerste bedrängten[4]). Raub und Mord, Plünderungen und Brandschatzungen richteten Land und Leute, Kirchen und Häuser in gar manchen Gegenden zu Grunde. Erst im folgenden Jahre rief Sobeslav die Seinigen zurück, von Alexanders Bannstrahl, wie man sagte[5]), getroffen. Ob auch von des Kaisers Zorn? — Die späteren Ereignisse[6]) schienen das vorauszusetzen. Im Jahre 1176 aber erfuhr man sicher, daß Walter, Cardinal-Bischof von Albano, in Ungarn eingetroffen sei, die Wirren auch der Kirchenprovinz Salzburg endlich zu entscheiden[7]). Daß das überaus schwierig sein werde, hatte man schon zu Anagni erkannt und deßhalb die eingeschlagene Reiseroute vorgeschrieben. Erst nachdem er sich eine genaue Kenntniß der Lage der Dinge verschafft, sollte er den Versuch machen, von Ungarn aus unter ausreichendem Geleit sich an Ort und Stelle zu begeben.

Und eben darum baten die Sendboten der hadernden Parteien. Denselben antwortete Walter mit den Befehle, am Feste Johannis des Täufers (24. Juni 1176) bei dem Schlosse Raab an der unga-

---

1) Fechner ebend. Pez l. l. p. 10. N. 22.
2) Ep. B. et Jac. Card. Rom. ad Albertum Frising. Pez l. l. p. 31. N. L.; p. 9. N. 18. Früher bekleidete das Amt Graf Heinrich von Wolfrathshausen. Ib. p. 16. N. XX. Buchner, Documente zur Geschichte von Baiern IV. 50. N. 326.
3) L. l. p. 7. N. 10; p. 9. N. 18.
4) Contin. Admunt. Pertz XI. 585. Contin. Claustron. sec. ib. 616. Magn. Presby. Chron. Reichersp. Pertz XVII. 501. Contin. Gerlaci ib. 689. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 292. 300.
5) S. das neunte Buch.
6) Contin. Gerl. l. l.
7) Ib. Con. Zwetl. Pertz XI. 541.
8) Quelle für das Folgende sind die Ep. Gualteri ad Alex. Pertz XVII. 501. 502. Ej. ep. ad prop. Saltzb. 502. 503.

risch-deutschen Grenze sich einzufinden. Er selbst kam pünktlich an dem bezeichneten Termin. Aber statt der erwarteten Mannschaften fand er nur Briefe von Conrad von Wittelsbach[1]) und dem jungen Markgrafen von Steiermark, statt des Geleites nur Worte, welche das versprachen. Und die waren noch dazu wenig einladend. Beide gaben zu bedenken, ob es nicht im Hinblick auf die Dinge in Italien[2]) der Würde des apostolischen Stuhles entsprechender erscheine, den Richterspruch bis zu des Kaisers Rückkehr auszusetzen. Und wenn der Legat erwog, daß „der Knabe," der selbst so zaghaft seinen Schutz anbot, der einzige war, der ihn gewähren wollte: so konnte ihm wohl bei dem Gedanken bange werden, was aus ihm werden dürfte, wenn er sich dennoch in die deutschen Lande wagte. Aber dem Befehle seines Herrn zuwider die ganze Angelegenheit in eine ungewisse Zukunft hinauszuschieben, wäre andererseits doch mehr als bedenklich gewesen. Also entschloß er sich, dieselbe in Raab zu erledigen, und erließ zu dem Ende unter Zustimmmung des Königs Bela III. von Ungarn an Adalbert und Heinrich, wie an die Prälaten und Ministerialen Salzburgs die erforderlichen Citationsschreiben. Aber nur der Erstere erschien am 1. August[3]) (1176) inmitten jenes zahlreichen Gefolges, ohne welches er, seiner Aussage nach, bei den Nachstellungen seiner Feinde nicht reisen konnte. Dagegen die Ankläger waren weder selbst anwesend, noch hatten sie zur Verantwortung einen Vertreter geschickt. Das kümmerte jenen nicht, wohl aber den Legaten. Während der Eine schon den Mund öffnen wollte, gegen die boshaften Verläumdungen, welche sein Richter nicht einmal zu hören brauche, sich zu vertheidigen: mahnte der Andere, den inzwischen weiter hinausgeschobenen Termin erst abzuwarten[4]). Indessen als auch der herangekommen, ohne daß sich auch nur einer der Kläger hätte blicken lassen; als überdies nicht nur Udalrich von Aquileja, sondern auch der neue Bischof Romanus II. von Gurk, anders gewählt[5]), aber auch anders gestimmt als sein Vorgänger, brieflich die Stimme der Fürsprache

1) Ob Conrad schon damals eine Ahnung von dem hatte, was im October (1176) in Anagni verabredet ward? —
2) Nach der Schlacht bei Legnano.
3) Magn. Presb. Reich. Chron. Pertz XVII. 501. ad 1176. lin. 30. Ep. Gualt. laud.
4) Pertz XVII. 502. §. 15.
5) Hansiz. Germ. s. II. 299. 300.

erhoben, und der Propst an der Kathedralkirche Siboto, wie der Abt zu St. Peter in Salzburg Heinrich genügende Zeugen geschickt hatten[1]), ja diejenigen, welche das aus freien Stücken werden wollten, in Masse herbeieilten[2]): wurde der Proceß dennoch entschieden. Im Einverständniß mit dem Bischof Andreas von Kolocsa, Miculinus, dem Erwählten von Raab, dem Propst Gregor von Stuhlweißenburg, dem Abt des Klosters vom Martinsberg[3]) südlich von Raab verurtheilte Walter (Gualterius) den Propst Heinrich von Berchtesgaden, wie die gleich schuldigen Canoniker in contumaciam, suspendirte sie bis auf Weiteres von den Aemtern und befürwortete bei dem Papste in den wärmsten Worten die Wiedereinsetzung des Märtyrers[4]).

Dieser selbst suchte deren Eindruck in außerordentlicher Weise zu verstärken. Auf der Stelle gingen Boten an denselben ab[5]), durch das Dringliche, was der mündlichen Rede eigen ist, ihn vollends einzunehmen. — Nicht lange darauf folgte ein eigenhändiger Brief[6]), der meisterlich verstand, dem hohen Leser in besonderer Weise nahe zu kommen, ohne doch lästig zu werden: so geschickt war dessen Sache und die des Verfassers als untrennbar dargestellt. „Adalbert hat alle Noth dieser Zeit in unwandelbarer Treue gegen die katholische Kirche auf sich genommen; der Papst, mit dem Regimente derselben betraut und eben jetzt mit herrlichem Siege gekrönt, wird sie ihm also lohnen, daß jeder Katholik darin ein Reizmittel zur Nacheiferung erkenne"[7]).

Aber so berechtigt dieser Schluß auf Grund früherer Erklärungen und sogar der letzten Anordnungen war; am Hofe zu Ana-

---

1) Pertz XVII. 502. §. 40.

2) Pertz XVII. 502. §. 25. Tot enim et tam religiosae personae cum eo ad nostram praesentiam convenerunt etc.

3) Ib. — et R. abbas S. Martini de Pannonia.

4) Pertz XVII. 502. §. 20. 25.

5) Adalberts Brief an Alexander. Sudendorf, Registrum II. S. 156. N. LXX — sicut et ante paucos dies per internuntios nostros facere studuimus etc.

6) Ebend.

7) Ebend. Hoc potissimum de gravaminibus tribulationum nostrarum, quae invenerunt nos nimis pro instantia conservandae catholicae unitatis, sentiendum fiducialiter gratiae vestrae suggerendo praemisimus et continuatis precibus nunc exoramus — — — — pro causa nostra tuenda sic et agenda, ut honori vestro proficiat et ad incrementum devotionis vestrae quisque fidelis promptior assurgat.

gui, wo man dermalen jene Mysterien der Kirchenpolitik beging, die wir erst später beleuchten werden, ward er nicht gern gehört. Damit beschäftigt, Ein großes Resultat zu erzielen, erkannte man die Nothwendigkeit, den Werth gar mancher Einzelfragen herabzusetzen. Was Adalbert im Verfolg der Consequenz als untheilbar darzustellen sich bemühte, ward dort mehr und mehr als ein Theilbares erkannt. Das Urtheil über ihn, welches vordem selbst die ernstesten Vorstellungen der Suffraganbischöfe nicht hatten ändern können[1]), war durch das Gewicht der Postulate des durch seine Katastrophe doch nicht so, wie man in manchen Kreisen der deutschen Alexandriner meinte, geknickten Kaisers irgendwie umgestimmt, ja, wie Manche wissen wollten, ein entschieden ungünstiges[2]) geworden. Dunkele Gerüchte von einer beabsichtigten Entsetzung[3]) verbreiteten sich immer weiter und schreckten den mit Einem Male Enttäuschten, wie einst den Thomas Becket[4]).

Indessen das war doch auch nicht im Interesse des Papstes. Er erklärte in einer besonderen Zuschrift[5]) dergleichen für ungegründete Verdächtigungen. Seine Worte strömten über in Ergüsse seines Schmerzes, in Geständnisse seiner unwandelbaren Liebe[6]). Aber diese müsse doch auch unverfälscht, mit der Gerechtigkeit immerdar gepaart sein. Während früher alle Anklagen der Gegenpartei als unbefugt abgewiesen worden, meinte er nunmehr dieselben doch hören zu müssen[7]). — Um schließlich richten zu können, berief er den schon Verzagten in der Zeit, in welcher während der noch im Salzburgischen und den Grenzlanden[8]) nachwirkenden Wirren

1) S. oben S. 87.

2) Alex. Ep. ad Adalb. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 395. N. 11.

3) Ib. Significavit nobis vir H. fidelis et familiaris tuus, fraternitati tuae firmiter asseveratum fuisse, nos adversum te tantam indignationem gerere, ut omnino ad depositionem tuam intendere videamur et laborare.

4) Bd. II. S. 361. 385—389.

5) S. Anmk. 2.

6) L. l. Quo audito — — — — amplexemur.

7) Ib. Verum cum in eo simus loco — — — — intimata.

8) Krieg zwischen Oesterreich und Böhmen 1176. S. 98. Klagen der Mönche von St. Georg in Kärnthen über die widerrechtliche Besetzung eines Klostergutes durch zwei Grafen aus der Diöcese Passau. Alex. Ep. ad episcop. Patav. vom 20. Juli 1177. Archiv für die Kunde oestreichischer Geschichtsquellen XI. 313. N. CCCCLXVIII. Beschwerden der Nonnen von St. Georg über den Clerifer Reinold. Ep. Alex. ad archiep. Salzb. vom 30. Juli 1177. Archiv ebend. 314. N. CCCCLVIIII.

der große Friedenscongreß vorbereitet ward, freundlich, aber bestimmt zu sich in die Lombardei[1]).

1) Quapropter confidenter et secure omni dubitatione seposita in Longobardiam ad nostram accedas praesentiam. Ep. Alex. (S. 101 Anmk. 2).

Achtes Buch.

Erstes Capitel.

Am Abend des 29. December 1170 hatte man das Geläut der Glocken der Kathedrale in Canterbury zum letzten Male gehört. Seitdem das Blut des Märtyrers den heiligen Boden befleckt[1]), war es verstummt. Unter dem Eindruck der entsetzlichen Entweihung hörte nach altem Brauche der gesammte Gottesdienst in derselben bis auf Weiteres auf[2]). Die Crucifixe wurden wie in der Passionswoche verhüllt, die Altäre ihres Decken-Schmuckes beraubt[3]), die Mönche des Trinitatis-Klosters beteten still im Capitel-Hause[4]). Aber selbst darin sind sie, wie es scheint, mitunter gestört. Die Schreckensherrschaft dauerte nicht nur während der kurzen Zeit, in der die Mörder in der Stadt weilten; das neue Jahr begann, wie das alte geschlossen hatte. Die Königsleute hausten hier auch ferner nach Gefallen[5]). Die erzbischöfliche Gewalt ward von ihnen usurpirt und ausgeübt[6]) unter Verhöhnung alles Rechts. Wehe dem Priester, welcher sich hätte beikommen lassen, nach dem Muster der Metropolitankirche in der seinigen den Cultus zu sistiren; unter

---

1) S. Bd. II. S. 561—567.

2) Gervas. ap. Twysden et Selden 1417. Per totum fero annum usque ad festum sancti Thomae apostoli ecclesia Christi ab officiis cessavit divinis etc. 1421. Toto illo anno a die scilicet passionis usque in diem s. Thomae apostoli a sacris missarum solemniis suspensa est celebratio divinorum. Radulf. de Diceto 558 ein Jahr weniger neun Tage. Edw. Grim. Th. Cant. Vit. ed. Giles vol. I. 83. Denique per anni circulum *decem* tantum exceptis inde diebus conticuit in ea divina laus etc.

3) Gervas. 1417. Radulf. de Dic. l. l.

4) Gervas. l. l.

5) Gervas. 1417 Mater——— in jubilo. Edw. Grim l. l. Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 259. 260. cf. 288. 289.

6) Edw. Grim l. l. Interim vero committitur cura archipraesulatus inimicis justitiae etc.

Faustschlägen wäre er zum Altare geschleppt und genöthigt, nach Herkommen Messe zu lesen[1]). Schon derjenige, welcher allzulaut des Erschlagenen rühmend gedachte[2]), war verdächtig. Die vielgeprüfte Pilgergemeinde wurde abermals verfolgt; man sah in Jedem, der ihr zugehörte, einen zum freimüthigen Bekenntniß entschlossenen Feind. Und das sollte nicht gehört werden. Also wurden die Einen eingekerkert, die Anderen proscribirt und zum abermaligen Exil verurtheilt[3]). Beiderlei Schicksale vermieden nur die, welchen es gelang, gleich dem Johannes von Salisbury und seinem Bruder Richard in einem geheimen Verstecke in England sich zu bergen. Da blieben sie wochenlang, ohne auch nur zu wagen, in ein Paar Zeilen den Freunden auf dem Continente Nachricht zu geben[4]). Die erlöste von der Angst erst jener eigenhändige Brief, welcher überzeugte, sie seien noch am Leben. Ein anderer, von Herbert von Boseham geschrieben, wußte von einer sei es damals, sei es zu einer anderen Zeit geschehenen Eidesleistung zu erzählen[5]). —

Um so schadenfroher äußerten sich zunächst die Antithomisten unter den Clerikern der Kirchenprovinz[6]). Ging es auch darunter und darüber unter dem neuen Regiment; durch Geld und schmeichlerische Worte konnte man ergiebige Pfründen nach Belieben erkaufen. Die Canones waren völlig abrogirt, von den Satzungen der Väter hörte man nichts[7]). Rücksichten der Billigkeit setzte man geflissentlich außer Acht. Gewalt galt für Recht. Die Blutthat wirkte nicht blos fort in dem Eindrucke des Entsetzens; sie schien auch das Einschüchterungs-System befestigen zu sollen. Und doch hatte der Märtyrer gehofft, gerade durch seinen Tod den Urheber desselben zu stürzen[8])? — Wie erging es dem seitdem? —

1) Ib. contra vetitum coguntur sacerdotes tremenda celebrare mysteria etc. Dagegen in der Vit. Alani et Joann. Saresb. ib. 338 wird dies anders motivirt.

2) Vergl. S. 112. Anmk. 2. Wie Thomas Becket selbst noch nach der Ermordung von den Königlichen beurtheilt ward, darüber s. Bd. II. 567, Anonym. Lambeth. Vit. ed. G. vol. II. 128.

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 259. Für die neue Verfolgung der Thomisten auf Veranlassung des December-Mordes zeugt auch der fünfte der zu Avranches beschworenen Artikel.

4) Petri Cellens. Opera acc. Migne 570. Ep. CXXI.

5) Herberti de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 293. 294.

6) Gervas. 1417. Cf. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 135—137.

7) Edw. Grim 83.

8) Bd. II. S. 537.

Er war einige Tage nach jenem Vorfall auf dem Schlosse Bures, welchen wir oben geschildert haben[1]), von dort nach der Stadt Argentan in der südlichen Normandie übergesiedelt[2]). Hier geschah es, daß er die Wirkung der letzten zu den Mördern gesprochenen Worte hörte. Die Botschaft, rasch über den Canal gebracht, gelangte sicher früher, als die Höflinge glauben machen wollen[3]), zu ihrem Herrn. Und nicht blos ihre, auch Anderer Berichte stimmen darin überein, der Eindruck, den dieselbe bereitete, sei ein erschütternder gewesen. Ein Gefühl des Grauens und zugleich des tiefsten Schmerzes schien ihn zu übermannen. Drei Tage[4]) schloß er sich ein in das entlegenste Zimmer des Schlosses. Niemand sollte ihn in seinen Kasteiungen stören. Keinerlei Speise, keinerlei Trank, sagte man, nahm er zu sich. Wohl wechselte die Art der Klage, nicht diese selbst. Des Schmuckes der königlichen Majestät entkleidet[5]), schien er dem Pönitenten ähnlich, welcher Buße thut im Sacke und in der Asche. Das Schweigen und Seufzen ward nur unterbrochen durch vereinzelte Wehrufe und die wiederholte Betheuerung vor Gott dem Herrn, er sei unschuldig an diesem Blute[6]).

Im Wesentlichen soll sich das auch in den folgenden fünf Wochen[7]) nicht geändert haben. Die Sage ging, er habe auch da gelebt, lediglich um sich abzuhärmen. An Stelle des geräuschvollen Hoflebens war eine beängstigende Stille getreten. Keiner sah den sonst leidenschaftlichen Reiter zu Pferde steigen[8]). Die Räthe der Krone wurden zur Sitzung nicht mehr berufen; die wichtigsten Regierungs-Angelegenheiten blieben unerledigt[9]).

In dem Erzstift Canterbury verbreiteten die Königlichen Schrecken; in dem Palast zu Argentan geberdete der König selbst sich als den Erschreckten.

1) Ebend. S. 548. 549.
2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 145. Radulf. de Diceto 556. §. 30. Cf. Gervas. 1419. Stanley, Historical memorials of Canterbury 99.
3) Kritische Beweisf. N. 34 a.
4) Arnulf. Lex. Ep. ed. Giles 192. N. 55. Bouquet-Brial XVI. 469. Bened. Petrob. l. l.
5) Radulf. de Diceto l. l. Arnulf. l. l.
6) Radulf. de Diceto l. l. Cf. Willel. Steph. Vitae ed. Giles vol. I. 309.
7) Benedict. Petrob. l. l. Radulf. de Diceto l. l. Anonym. Vit. Th. ed. Giles vol. II. 203.
8) Anonym. l. l.
9) Anonym. Vit. Th. l. l.

Also berichten wenigstens die getreuen Hofbischöfe, darin im Einklang mit den übrigen Erzählern. Aber hinsichtlich der Länge der Zeit, welche die Clausur gedauert haben soll, weichen sie ab [1]. Diese Lieblinge — erst vor einigen Tagen zu einer Conferenz in dieser Stadt versammelt [2] — erhielten ungerufen doch Zutritt schon am dritten Tage.

Da schauten sie ihren Gebieter, ein Bild des Grames und des Schmerzes, seiner selbst nicht mächtig, das Antlitz verstört, einem Wahnsinnigen ähnlich, der sich zu Tode martern will. — In der That das Furchtbarste stand bevor, außer dieser einen Leiche, der „viel beweinten", noch eine zweite zu haben [3]), wenn es nicht in Bälde gelang ein Heilmittel zu finden, meinten diese Barmherzigen.

Haben sie das etwa in frommen Tröstungen bereitet, die Gewissensqualen zu lindern? — Statt dergleichen sind höchst wahrscheinlich damals die kühlsten politischen Consultationen gehalten.

Es galt vor allem einen bedrohlichen Schlag abzuwenden, und zu dem Zwecke mußte der hier mitanwesende Metropolit Rotrod von Rouen wirksam werden. Er war ja für den Fall, daß der Friede vom 22. Juli 1170 nicht zur Ausführung gebracht werden würde, über die dissseitigen Lande das Interdict zu verhängen nebst Wilhelm von Sens ermächtigt [4]). Und daß dieser schon länger auf den geeigneten Moment gelauert, konnte Niemand bezweifeln, welcher dessen Gesinnung kannte. Während der letzten Wochen hatten ja die Gerüchte, welche aus der Mitte der Thomisten über den Canal drangen, darüber entschieden, die eine der Bedingungen, die Restauration des Erzstifts betreffend, sei vereitelt [5]). Und schon in Folge dessen scheint der französische Kirchenmann den normannischen an den Vollzug der Execution gemahnt zu haben. Unvergleichlich dringlicher aber waren die Vorstellungen, welcher jener unter dem erschütternden Eindrucke der Nachricht von dem Attentate machte.

---

1) Krit. Beweisführungen N. 34 a.
2) Ebend.
3) Ep. Episcop. Normanniae Arnulf. Lexov. Op. ed. Giles 192. Bouquet-Brial XVI. 469 quoniam qui sacerdotem lamentabamur primitus, de Regis salute consequenter coepimus desperare etc.
4) Bd. II. S. 537.
5) Willelmi Senon. ep. ad Alex. Thomae Cant. Epist. ed. Giles vol. II. 165. N. CCCXXXI. Scimus enim quod nec possessiones, sicut promiserat, restituit etc.

Dieselbe sagte ihm, wie der Artikel, welcher die Sicherheit der Person gewährleistete, heilig gehalten von dem Könige[1]; er sich selber, daß derselbe schuldig sei an dem Morde[2]). — Und wie gern hätte er diese Ueberzeugung nicht blos ausgesprochen, sondern auch durch Verwendung der Strafgewalt offenbart! —

Nichtsdestoweniger hatte er bislang davon abstehen müssen, da derjenige, mit welchem er dieselbe theilen sollte, einen definitiven Bescheid noch nicht ertheilt hatte. Dazu sollte es erst kommen bei Gelegenheit des in Aussicht gestellten Besuches in Sens[3]). Unmöglich konnte derselbe länger hinausgeschoben werden, das mußte damals Rotrod selbst seinem königlichen Herrn gestehen. Und das mag Anstoß gegeben haben zu jenen weiteren Gesprächen, welche den Beschluß über das inne zu haltende Verfahren motivirten. — Indessen da die Lage der Dinge vor der Hand noch nicht gefährlich schien, genügte die Vorsichtsmaßregel, dem andern Bevollmächtigten die Mitwirksamkeit zu versagen[4]).

Zu dem Ende machte sich Rotrod, begleitet von Aegidius Bischof von Evreux, Arnulf von Lisieux, Roger von Worcester und vielen Clerikern und Laien vom Hofe des Königs, auf den Weg nach Sens[5]). Daselbst angelangt, trat er sofort mit dem Collegen in Verhandlung. Die konnte indessen nur dazu dienen, die gänzliche Differenz der Ansicht zu verdeutlichen. Der eine drang auf sofortige Publication des Interdicts; der andere war für die Weiterung. Der eine meinte, die Instruction sei ganz unzweideutig, nach Befund der Sachlage zweifelsohne zu gebrauchen; der andere machte Schwierigkeiten, brachte der Entschuldigungen immer mehrere vor. Kurz eine Verständigung war nicht möglich[6]). Das Gespräch brach Rotrods Erklärung ab, welche ausdrücklich jede Betheiligung an dem Interdicte von der Hand wies. Statt deren ver-

1) L. l. nec securitatem, sicut mors martyris indicat, praestitit.

2) Willel. Seuon. ep. ad Alox. l. l. 162. N. CCCXXX. Ueber den hier und bei anderen Autoren des Mittelalters vorkommenden Ausdruck filius excussorum s. Robertson, Becket p. 336. N. XVI.

3) L. l. 165. N. CCCXXXI — postquam literas vestras ei repraosentari fecimus, nobis significavit, quod Senonas veniret etc.

4) Krit. Beweisführungen N. 34 a.

5) Ep. Willol. Senon. l. l. 165, der Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 145 bis auf das Wort folgt, Ep. Stephani Meld. ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 223.

6) Ep. Will. Senon. l.

kündigte er die Appellation[1]; schon sei er auf dem Wege nach Tusculanum, sie daselbst in Person vor dem Papste zu rechtfertigen.

Und sofort reiste er ab von Sens, nicht aber — so vermuthen wir wenigstens[2] — auf der Straße nach Süden, sondern auf der, welche er gekommen, in die Normandie zurück. Da hatte er denn bald genug Gelegenheit zu hören, daß geschehen sei, was er vorausgesehen. Wilhelm von Sens war unter Zustimmung seiner Suffragane, wie der Aebte von St. Denys, St. Germain, Pontigny und anderer allein vorgegangen. Nicht allein sämmtlichen Bischöfen in den diſſeitigen Landen, sogar dem Erzbischof Rotrod brachten seine Boten den Erlaß, der im Namen des Papstes anbefahl die bezügliche Censur zu vollziehen[3]. Doch daran dachte Niemand; in allen Kirchen feierte man den Gottesdienst nach wie vor[4], ohne daß dieserhalb ein Mandat nothwendig gewesen. Man hielt es zunächst nicht einmal für der Mühe werth, Schritte zur Versöhnung des apostolischen Stuhls zu thun.

In Argentan spielte der König die Rolle als Büßer weiter. Das mochten die Günstlinge diſſeits und jenseits des Canals verkündigen, dessen gewiß, es reiche aus, denselben von allem Verdacht zu reinigen. Wo dennoch vereinzelte Gegenstimmen laut wurden, hat man sie sicher auch dieses Mal überschrien. War man doch in den Regierungskreisen gewohnt, das religiöse Gewissen der Unterthanen durch Machtgebote zu befehligen. Wo hätte der Träger dieser Krone in seinem Reiche den Riwalen der Herrschaft finden sollen? —

Es war der Todfeind, der unter den Schwertern der Ritter gefallen. In das Grab gesenkt, sollte er stärker als er je im Leben gewesen, aus demselben wieder auferstehen.

Geheimnißvoll scheinen die ersten seiner Zeichen[5], von denen die Thomisten berichten, und doch sind sie nicht allzuschwer zu deuten. Nicht gemeine Fälschung hat sie erfunden; aber sie sind auch nicht

1) Ib. Krit. Beweisführungen N. 34 a.
2) Krit. Beweisführungen ebend.
3) Ep. Will. Senon. l. Ep. Steph. l.
4) Benedict. Petrob. 146. Bouquet-Brial XIII. 145. Das wird auch nicht anders geworden sein seit der durch das Breve vom 14. Mai 1171 Bouquet-Brial XVI. 479 ertheilten Genehmigung.
5) Vergl. Krit. Beweisf. N. 34 e.

wirklich geschehen. Die Andacht derer, welche ihn verehrten, hat sie geschaffen.

Gerade die Vergewaltigungen der Schreckensmänner in Canterbury hatten dieselben um so excentrischer gestimmt. Was man nicht ohne Gefahr vor der Welt ausüben konnte, geschah um so inbrünstiger im Geheimen: der Verkehr mit dem Abgeschiedenen im Gebete wurde um so lebhafter. Der Contrast des Verdienstes und des augenscheinlichen endlichen Schicksals wirkte betäubend und aufregend zugleich. Der Glaube verlangte Lösung des Widerspruchs mit jener Heftigkeit, deren die religiöse Leidenschaft fähig ist. So oft die Schilderung der Katastrophe von den Augenzeugen wiederholt ward, wechselte der Schauder, welchen die Hörer darob empfanden, mit den Affecten einer schwärmerischen Liebe. Und die konnten sich nur vollenden in der Adoration, wie sie dem hergebrachten Heiligencultus eigenthümlich war.

Also, wie man gesehen und erfahren, konnte der nicht endigen, welcher, wie man hoffte, der Kirche in England den Triumph bereiten sollte; den selbst Heinrich von Winchester als denjenigen gepriesen hatte, welcher zur Beschämung der älteren das Himmelreich an sich gerissen mit Gewalt [1]). Das war das unerschütterliche Axiom der religiösen Ueberzeugung der Hinterbliebenen; der Blitz, der das Dunkel der Angst und Sorge durchleuchtete. Je mehr sie der Verlust ihres Herrn schmerzte, um so sehnsüchtiger folgten sie ihm mit ihren frommen Vorstellungen in den Himmel. Da schaueten sie den Lebenden, wie sie meinten, in dem Glanze überirdischer Verklärung; und doch war es vielmehr das Bild, welches die fiebernde Phantasie in irdischen Farben malte. Das Visionäre der Stimmung wirkte auch auf das leibliche Auge: bald der Eine, bald der Andere, bald Viele zugleich verkündigten, er sei ihnen erschienen und habe sich selbst in Worten als den noch Lebenden bezeugt [2]).

Durch die Macht der Wunder war er längst zuvor bewährt. Die hatten schon in der Nacht begonnen, in welcher er bestattet

1) Girald. Cambrens. de vit. sex episc. Anglia sa. II. 420.
2) Ueber die ersten Visionen s. Ep. Willel. Senon. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 161. Bouquet-Brial XVI. 467. Dicitur namque et constanter asseritur post passionem suam multis apparuisse in visu, quibus perhibet se non mortuum esse, sed vivere et non vulnera, sed vulnerum tantum cicatrices ostendit. Krit. Beweisf. N. 34 e.

worden. Man erzählte[1]), die Frau jenes Bürgers, welcher Augenzeuge gewesen, sei durch den Tropfen Blut, der sein Hemd befeuchtet, augenblicklich geheilt worden. Indessen davon hatte man in den ersten Tagen nur halblaut zu sprechen gewagt[2]); die Verfolger waren bemüht gewesen das Gerede zu unterdrücken; aber nur um die Verbreitung um so mehr zu beschleunigen[3]). Und gleichzeitig bildeten sich andere Traditionen; sei es hier, sei es dort rühmte sich der Eine oder Andere eines selbsterlebten Wunders. Die Fälle wiederholten sich in so rascher Folge, daß sie kaum zu zählen waren. Diese Verzückung ergriff gleichmäßig auch räumlich getrennte und doch zu einer unsichtbaren Kette zusammengeschlossene Beter. Es half zu nichts der Versuch, sie durch menschliche Gewalt zu zerreißen; wirkungskräftiger als diese bewährte sich die himmlische des Verklärten. Diese Glorie war auch der Zauber, welcher das Band der Zunge löste. Jammer und Klage wandelte sich in den Preis seiner Herrlichkeit[4]); diese ward offen bekannt.

Der Umschwung der Stimmung war durch das Außerordentliche der neuesten Vorgänge entschieden[5]) und brachte dem Könige Gefahr.

Im Vergleich zu der also strahlenden Transfiguration des neuen Heiligen erschien seine Gestalt in um so dunkleren Farben. Je wunderbarer die Unschuld desselben beglaubigt worden, um so härter war das Urtheil über den Urheber des verübten Verbrechens. Und daß der kein anderer als der Pönitent in Argentan sei, blieb nicht mehr die unwillkührliche Aeußerung des ersten Eindrucks auf Einzelne; seine kirchlichen und politischen Feinde suchten unter Hinweisung auf die neuen Zeichen durch das Determinirte ihrer Anklagen denselben dem ganzen Volke mitzutheilen. Eine Empörung der bedenklichsten Art, der Aufruhr der Gewissen sollte den ver=

---

1) Will. Steph. Vit. ed. Giles vol. I. 310. Ein anderes Wunder wird als das erste erzählt von Edw. Grim ib. 80. — Gervas. 1417. Krit. Bew. N. 34 e.

2) Will. Steph. l. l. 312 — primo magnalia Dei non nisi in silentio loqui audebant fideles etc. Ed. Grim ib. 80. Verum hoc — — — — iniqua.

3) Ib. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 256. Caeterum frustra quis obnubilare desiderat, quod Deus glorificare disposuit. Eo enim amplius percrebuere miracula, quo videbantur impiis studiosius occultanda.

4) Cf. Edw. Grim l. l: 83 — quonsque per pretiosum martyris sui sanguinem visitavit plebem suam oriens ex alto et fit ipse consolationis causa, cujus mors principium creditur ministrasse moerori.

5) Gervas. ap. Twysden et Selden. 1417. 1419. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 262. Ep. CCCVI. vitae Th. vol. I. 338. Edw. Grim ib. 83.

haßten Rivalen endlich stürzen[1]). — Der Zündstoff schien hinreichend verbreitet zu sein; es kam nur darauf an, denselben in Flammen zu setzen. Das vermochte nur die apostolische Gewalt, die in Alexanders Hand gelegt war.

Denselben zu deren schleunigem Gebrauche anzureizen, waren seit Anfang des Jahres (1171) Briefe[2]) über Briefe von Seiten der Thomisten nach Tusculanum abgegangen, der eine noch heftiger als der andere, alle einverstanden in dem Antrage, das Außergewöhnliche des Mordes durch einen außergewöhnlichen Strafact zu ahnden. König Ludwig von Frankreich sandte schon in den ersten Tagen des Januar durch einige versprengte Thomisten jene Zeilen[3]), welche dazu aufriefen, das Schwert des heil. Petrus nunmehr zu entblößen und das unschuldige Blut des Heiligen zu rächen. An wem? sollten die Boten sagen; sagten die ungefähr gleichzeitig abgefaßten Schreiben des Erzbischofs Wilhelm von Sens[4]), des Bischofs Stephanus[5]) von Meaux, des Gräfen Theobald von Blois[6]). Das eine begnügt sich zu bezeugen, der Frevel sei auf Heinrichs Befehl geschehen[7]); das andere nennt ihn selbst den Frevler, nicht König, sondern Feind nicht blos der Engländer, sondern der ganzen Christenheit[8]). Alle Gräuel der Verfolgung, welche seit Neros Zeit bis auf diesen Tag von den Machthabern der Welt an den Gläubigen verübt worden, sind nicht zu vergleichen mit

---

1) Guillel. Neubrig. bei Pagi tom. IV. 639. Tum Rex, dum fere omnes in eum beati viri necem refunderent et Francorum maxime principes, qui felicitatis ejus aemuli semper exstiterant, adversus eum — — sedem apostolicam instigarent etc. Ep. episc. Norm. Arnulf. ep. 193. Bouquet-Brial XVI. 469 — arbitrari se nominis sui famam et gloriam maledictis aemulorum respergi posse etc.

2) Außer den Anmk. 3. 4. 5. anzuführenden Briefen s. die Ep. Theobald. Bl. Th. Epp. vol. II. 211. Ep. CCCLVI. Ep. Herbert. de Bosch. Opp. vol. II. 293. — Cf. Ep. Petri Bern. ad Guillelm. prl. Bouq. XVI. 470, ad Reg. 473.

3) Ep. Ludovici Reg. Bouquet-Brial XVI. 466.

4) Ib. 467. Willel. Senon. ep. I. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 160—163. ep. II. ib. 163—165.

5) Gilh. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 222.

6) Th. Ep. ed. Giles vol. II. 211. N. CCCLVI.

7) Steph. Meld. Ep. S. Anmk. 5.

8) Ep. Will. Senon. S. Anmk. 4. — Die Ep. Anonymi ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 305 meint dagegen quod enim ex mandato ejus hoc facinorosum opus processerit, nefas est opinari.

diesem einen[1]). Das wird Jedermann sagen, der die Person, die Zeit, den Ort sich vergegenwärtigt. War es doch der Geweihte Gottes, der in der heiligen Kirche nach dem Feste der Geburt des Herrn an dem Tage der Feier des Bethlehemitischen Kindermordes von den Schergen der Gewalt geschlachtet ist. Ein Attentat so ungeheuerlicher Art, daß ein Schrei der Empörung in dem Inselreich, auf dem Continente, in der ganzen Christenheit laut wurde. Aufgeregt wie sie ist, kann sie nur beschwichtigt werden durch eine exemplarische Sühne. Sie fordert das ewige Gesetz der Gerechtigkeit, das zu hüten dem Papste obliegt, will er der Kirche Heil, seine eigene Ehre wahren[2]). Die Briefsteller bitten, sie begehren, sie drohen: die Ansprüche werden mehr als zudringlich; alles Schmeichlerischen ungeachtet, welches ihrer Rede beigemischt ist, hier und da den Drohungen nur zu ähnlich. Längst unzufrieden mit der wiederholt bewiesenen Lauheit des Verfahrens, ertrotzt man um so ungestümer einen Beweis der Entschiedenheit. — Und war denn den zu geben nicht überdies ungefährlich? —

Was hatte es dem Könige geholfen, daß er in letzter Zeit doch auch manches gute Werk für Kirchen und Klöster gethan? — Selbst die, welche er zu verpflichten gedacht, sagten sich von ihm los. Als man in Grammont vernahm, was geschehen, entließ der Prior Wilhelm von Trahinac die herrschaftlichen Bauleute und kündigte in einem heftigen Fehdebriefe[3]) jegliche Gemeinschaft auf schon um des Verdachts willen. Und daß er den für begründet hielt, hat er dem Manne nicht verhehlt, welcher ihn von dem Anklageacte der französischen Großen zuerst in Kenntniß gesetzt. Der hatte den alten Bernhard de Corilo — kein anderer war der Berichterstatter — außer aller Fassung gebracht. Im Angedenken an das, was er selbst vor zwei Jahren als Mitglied der zweiten päpstlichen Gesandtschaft[4]) erlebt, fiel ihm der Gedanke schwer auf das Herz, daß er dem Könige gegenüber sich mehrfach schwach bewiesen.

1) Ep. Will. Senon.

2) Ep. Theob. Bles. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 212. Hanc salvo pudore dissimulare ratio non debet nec potest Romana ecclesia. Ep. Will. Senon. Th. Epp. II. 164 — et sic nostro consulite dolori, ut honestati vestrae pariter consulatis et saluti ecclesiae.

3) Epistola Willelmi de Trahinac ad Regem Bouquet-Brial XVI. 471.

4) S. Bd. II. S. 400. In dem Inhaltsverzeichniß Bd. II. S. IX. Z. 26. v. o. und Z. 42 ist statt dritte zu lesen zweite.

Um so mehr fühlte er sich berufen, nunmehr den Starken zu spielen. Das beweist der Styl seiner Strafepistel[1]). Derber und verletzender hat niemals eines Menschen Hand an diesen Fürsten geschrieben. Die Form ist schroffer als die Pflicht der Wahrheitsliebe verlangt; aber des Wahren ist genug darin.

Ein Bild ward hier gemalt, statt des durch schmeichelnde Künstler verherrlichten, mit grobem Pinsel freilich, aber in vielen Zügen zum Erschrecken ähnlich. Dem Ideal des Königs entspricht bei Heinrich nur die Carricatur. Das Königthum ist das durch Gesetz geregelte Regiment, die Tyrannis die Herrschaft der frevlen Willkühr; jenes das conservirende Fundament des Lebens eines Volkes, diese das zerstörende Element. Zerbrochen wird die Krone durch das Verbrechen, und das hat deren gegenwärtiger Träger begangen durch diesen Mord. Er ist der Schuldige, — eine entsetzliche Wahrheit allerdings; aber noch entsetzlicher wird sein Schicksal, das des Landes werden. Denn die göttliche Weltordnung läßt sich nicht zerrütten; der Frevel kann nur den Frevel gebären; aus der Familie der Dynastie selbst wird dem Gemordeten ein Rächer erstehen. Gegen diesen Vater wird einst der eigene Sohn sich empören. Doch will der Prophet nicht weiter mit dem verhandeln, welcher, wie er wähnt, bereits von dem Fluche der Kirche getroffen ist. Um von demselben wieder erlöst zu werden, möge er sich bald befähigen durch eine Bußfahrt sei es zum heil. Vater, sei es, wenn der Weg durch Kaiser Friedrich verlegt sein sollte, nach Jerusalem! — Ganz Grammont wird zu dem Herrn beten, er wolle seiner armen Seele gnädig sein. —

Eine Verheißung, die freilich von dem Könige am allerwenigsten in dem Sinne gehört ward, in welchem sie gemeint war. Aber neben den Wundern, von denen die Thomisten zu erzählen wußten, erkannte er darin ein anderes Zeichen der Zeit. Das ganze Schriftstück gab Zeugniß von einer Verstimmung, welche in eine Revolution sich entladen konnte, furchtbar genug, die bisherige Gewaltherrschaft zu erschüttern. Von den Thomisten in England, von den Nebenbuhlern in Frankreich[2]) ward die Gährung in den Gemüthern täglich verstärkt. Jede Klage über erlittene Unbill, bislang unter-

1) Bouquet-Brial XVI. 472—475.
2) Ep. Petri Bernardi ad Guillelmum Bouquet Brial XVI. 470. Ej. ep ad Regem ib. 473.

drückt, trat nunmehr um so heftiger hervor und schien gerechtfertigt. Jegliche Mißgunst, welche das unerhörte Glück des Fürsten erweckt hatte, durfte als Ausdruck des sittlichen Unwillens gelten; ein unwürdiger Servilismus als heldenmüthiges Dulden sich selber preisen. Was sonst als politisch verdächtige Aufregung ohne Schwierigkeit gedämpft sein würde, blieb jetzt nicht nur ungefährdet; es konnte losbrechen, um im Zusammenwirken mit dem Heere, welches König Ludwig als Vollstrecker des etwaigen Richterspruchs der Curie nur zu gern in das feindliche Gebiet geführt hätte, die englische Macht auf dem Continente zu zertrümmern.

In der That, der Moment war für den päpstlichen und französischen Hof verführerisch genug; um so bedrohlicher für Heinrich II.[1]) Wollte dieser nicht von der augenscheinlich sich vorbereitenden Katastrophe überrascht werden, so mußte er eilen, dieselbe aufzuhalten. Das konnte nur geschehen, wenn es gelang, Alexander zu beschwichtigen. — Wie aber war es demselben mittlerweile ergangen? —

Er hatte das neue Jahr mit Gedanken der Versöhnung begonnen.

Es verlautete, daß die schon Mitte December von England abgesandten königlichen Nuncien [2]), Johann Cumin und Magister David, dieser mit einem Allerhöchsten Handschreiben versehen[3]), in Tusculanum eintreffen würden, nichts Geringeres als Absolution der von Thomas gebannten Bischöfe zu verlangen. Und demnächst fand sich der Erstere, welcher dem Collegen vorausgeeilt war[4]), zugleich mit den Clerikern des Erzbischofs Roger von York, wie der Bischöfe Gilbert von London und Johannes von Salisbury[5]) auch wirklich ein. Längst bekannt mit dem Terrain, verwendete er sofort das oft erprobte Mittel, dasselbe zu befruchten. Der erste Empfang bei den Cardinälen, welcher nicht freundlicher Art gewesen zu sein scheint, machte weder stutzig noch verdrießlich. Der Petent ward um so zudringlicher in Wort und That; der Widerstand der Curie um so schwächer. Das Versprechen, 500 Mark in klingender Münze

1) Gervas. 1419. Dolebat enim Rex de modo martyrii et famae suae plurimum metuebat, ne proditoris elogio ubique terrarum notaretur.
2) Bd. II. S. 550. Anmk. 1.
3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 288.
4) Ep. Anonymi. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 260. Watterich, Vitae Rom. pontif. II. 586.
5) Benedict. Petrob. de vita H. II. ed. Hearne. vol. I. 24. Ep. Anon. l. l. vol. II. 260. 261. Ep. Nunciorum Reg. ib. 201.

zahlen zu wollen, machte bereits gehörigen Eindruck[1]). Die Verhandlung war im besten Gange, die Aussicht auf Erfolg täglich besser geworden; da brachte das Gerücht die erste Nachricht von dem December-Mord, und mit Einem Male war die Situation verändert[2]). Alexander, der bereits die eine Hand ausgestreckt zu haben schien, auch diese Petition zu bewilligen, zog sie nicht nur zurück; er brach auch alle Communication mit den königlichen und bischöflichen Boten ab[3]). Und nicht nur dies, alle Geschäfte ruheten[4]). Während der nächsten acht Tage hat der von seinen Gefühlen Uebermannte nicht einmal den Vertrautesten den Zutritt gestattet. Statt dessen hörte man, daß er durch Gebet und Fasten sich kasteiete[5]). Und wohl mochte nicht blos der Zorn, auch der Schmerz der Bußstimmung über ihn kommen, wenn er dessen gedachte, was er in Bezug auf England gethan, was er nicht gethan in diesen letzten sechs Jahren[6]). — Mußte nicht die Erinnerung an die Vorwürfe, welche seinem Regimente so oft in den Briefen des Märtyrers gemacht waren, jetzt um so empfindlicher quälen? — Der Widerspruch zwischen der Praxis Beider war erschütternd genug gewesen; für den Augenblick auch der Erfolg. Nichtsdestoweniger hätten die Flecken des antikaiserlichen Pontificats nicht wirksamer abgewaschen werden können als durch dies Blut. Des Thomas Glorie ward auch die seinige, das Beglaubigungsmittel der apostolischen Legitimität, die Schwungkraft zur Führung der Regierung der Kirche. Jeder Zweifel daran, daß Alexander allein St. Peters rechter Nachfolger sei[7]), schien vor dem Wunderglanze zerrinnen zu müssen, in welchem derjenige sein himmlisches Leben offenbarte, welcher während der

1) Ep. Anonym.

2) Ib. Et credo, quod reportassent absolntionem, nisi supervenisset rumor de morte archiepiscopi, qui omnia denigravit.

3) Ib. Et generaliter interdictum est, ne Anglici ad enm haberent accessum.

4) Ib. Et suspensa sunt omnia eorum negotia.

5) Gervas. 1419, dessen Schilderung die interessanteste ist.

6) Ib. Dolebat et Alexander male sibi conscius de causa ecclesiae, pro qna sanctus Tbomas jam per annos sex labores plurimos sustinuerat, qnod eam scilicet male defendisset.

7) S. das hochwichtige Bekenntniß bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 263. *Dubitatur* a plnrimis an pars domini papae, in qna stamus, de justitia niteretur; sed eam a crimine schismatis gloriosus martyr absolvit, qui si fantor esset scbismatis nequaquam tantis miraculis coruscaret. Erat namque vir tantae prudentiae, nt non facile posset errore qnolibet supplantari in tanto periculo animarum.

irdischen Wallfahrt sein vornehmster Bekenner gewesen. Schon damals ein Zeuge von außerordentlicher Auctorität, war er nunmehr ein alle Irrungen lösender Bürge geworden, wenigstens nach der Thomisten Meinung. Die Herrlichkeit ihres Heiligen galt als Kriterium der Erkennbarkeit der wahren Kirche[1]). Aber andererseits mußte diese Inbrunst des Glaubens auch die Motive der Anhänglichkeit an deren sichtbares Haupt verstärken. Und wer mag zweifeln, daß das dazu wirkte, auch in weiteren Kreisen die Sympathieen anzuregen? — Sie verbreitete sich in jenen Strömungen, aus denen diesem Papste eine ungeahnte Fülle der Gewalt entstehen konnte. Sie drangen ihm dieselbe auf, also, daß sie sein eigen wurde, wenn er sie verwandte. Aber wehe ihm auch, wenn das unterblieb[2]). Das Gewissen gerade der Getreuesten würde empört sein; ihre erbitterte Klage zum Abfall in der ganzen Obedienz aufgerufen haben. Nur eine in die Augen fallende Satisfaction, dem Schuldigen zu Ehren desjenigen auferlegt, welcher der Schutzgeist dieses Pontificats, augenblicklich gewaltiger als dieser selbst[3]), geworden, konnte es zu neuem Leben stärken; der Moment des endlichen Sieges der Hierarchie in England werden.

Den zu ermöglichen war Thomas in den Tod gegangen[4]); den zu erstreiten, dazu riefen die Rachegeister auf, welche den Sturz des intellectuellen Mörders verlangten. Dieser selbst schien in Folge der religiös-kirchlichen Bewegung um ihn her also entmächtigt, daß es unbedenklich schien, den Bann zu verhängen[5]). — In der That stimmten darin die Gedanken des Papstes und des Königs[6]) in gewisser Weise zusammen.

Aber dieser war auch entschlossen, den äußersten Versuch zu machen, dem bedrohlichen Verhängniß auszuweichen.

Als erstes Vertheidigungsmittel kann die Publication jenes

1) S. S. 117. Anmk. 7.

2) Ep. Will. Senon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 164; Ep. Theobaldi ib. 212.

3) S. S. 117. Anmk. 7.

4) Bd. II. S. 537.

5) Cf. Willel. Sen. ad Alex. Th. Epp. vol. II. 164. Clamabit (ultio sanguinis gloriosi martyris) siquidem et commovebit non solum terram, sed et coelum. Ep. Theobald. Bles. ib. 212. Vobis ergo — — — ultione.

6) Vita Alex. Murat. III. 1. 462. Watterich tom. II. 148. Crescente autem ipsa infamia rex non immerito timuit, ne in personam ejus ecclesia Romana tantum flagitium graviter vindicaret.

Briefes[1]) gelten, in welchem der Erzbischof Rotrod von Rouen sich von der Betheiligung an dem von Wilhelm von Sens ausgesprochenen Interdicte losgesagt und dasselbe unter Hinweisung auf seine Appellation und die veränderte Lage der Dinge als unberechtigt bezeichnet hatte. Ein zweites wurde nunmehr vorbereitet. Man beschloß, nach Tusculanum eine neue Gesandtschaft abzuordnen, die unter Eingeständniß eines gewissen Maßes mittelbarer Schuld[2]) um so energischer gegen die maßlosen Beschuldigungen der Ankläger Protest erheben sollte. Demselben Zwecke dienten auch die von dem Könige selbst[3]) und von Arnulf von Lisieux im Namen des normannischen Episcopats[4]) geschriebenen Briefe, welche dort übergeben werden sollten; sie enthielten freilich auch noch Anderes. Der Verfasser des einen bat den Papst um Auskunft über Mittel und Wege, die zu erwählen wären, um den durch die schlimmen Gerüchte gefährdeten Ruf wiederherzustellen. Der Bischof von Lisieux dagegen kündigte im Auftrage seines Souverains dessen Bereitwilligkeit an, sich dem Urtheilsspruch der Kirche zu unterstellen[5]).

Wie die specielle Instruction der Gesandten für die mündliche Vorstellung gelautet habe, wissen wir nicht. Aber nur im hohen Grade Bewährte[6]) wurden mit dieser Mission des Allerhöchsten

1) Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 559. Bouquet-Brial XVI. 477. N. CCCXXIV.

2) Ep. Regis Heurici II. ad Alex. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 559. Bouquet XVI. 470. Ep. Auon. Gilb. Fol. vol. II. 261 — missi ad excusandum Regem, qnod nec ejus mandato uec ejus volnntate interfectus esset Cautuariensis. Hoc antem nou est uegatum, quin ipse dedisset causam mortis suae (Will. Senon. ep. Th. Caut. ep. ed. Giles vol. II. 165. Per Carthusiensem quoqne, qnem ad eum miseramus, nobis siguificavit, quod cansam mortis ejus dederat et quod enm occiderat [?]) et quin aliquid dixisset, uude interfectores illi occasiouem interficiendi sumpseriut. Arnulfi Lexov. Ep. Epp. ed. Gilos p. 192. Bouquet-Brial XVI. 469. N. CCCXVII.

3) S. Anmk. 2.

4) S. Anmk. 2.

5) Der König selbst in seinem Briefe billet den Papst nur, ihm ein Mittel anzurathen, durch dessen Gebrauch er den durch die lautgewordenen Beschuldigungen gefährdeten Ruf wiederherstellen könne. Dagegen nach Arnulf. ep. laudat ist derselbe bereit, super hoc quoque se judicio ecclesiae prorsus exponere et humiliter susceptnrum quidquid in eo fuerit salubriter statuendnm.

6) Gervas. 1419. Die Namen in der Ep. Nuuciorum Gilb. Fol. Epp. vol. II. 198—202. Bouquet-Brial XVI. 477. N. CCCXXV und der Ep. Auon. Gilb. F. l. l. vol. II. 260. 261. Bouquet-Brial l. l. 478. N. CCCXXVI, welche beide die Quellen ersten Rangs für die Geschichte der Gesandtschaft überhaupt sind. Die Berichte der Chronisten kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Ueber die bezügliche Stelle der Vit. Alex. s. S. 124. Anmk. 4.

Vertrauens begnadigt: die Bischöfe Aegidius von Evreux (nebst seinem Decan) und Roger von Worcester, der Abt Richard von Wallasey, die Archidiaconen Reginald von Salisbury und Robert von Lisieux, Robert Herr von Neuburg (de novo Burgo), der Hofcleriker Richard Barre, der Magister Heinrich Pichim (Pizin, Pium), Cleriker des Bischofs von London, und ein ungenannter Tempelherr. Diese alle sollten zugleich das Gefolge des Metropoliten von Rouen bilden, der ja als Appellant vor dem apostolischen Stuhle zu erscheinen beschlossen hatte.

Zu dem Ende reiste derselbe etwa in der zweiten Woche des Monats Februar (1171) ab, gelangte aber nicht zum Ziele. Die Strapazen sollen den überdies durch die Beschwerden des Alters Gequälten zur Umkehr bestimmt haben[1]). Die anderen aber eilten weiter; Richard Barre denselben voraus[2]). Nach mancherlei Fährlichkeiten war er bereits in der Residenz des Papstes angelangt, als die Gefährten sich noch auf dem Wege nach Siena befanden. Und als auch sie endlich diese Station erreicht hatten, warteten ihrer neue Aengste: die Kaiserlichen hielten alle Eingänge der Stadt besetzt[3]). Man überlegte Tag für Tag, mußte sich aber doch überzeugen, daß eine gemeinsame Weiterreise auf der gewöhnlichen Straße unthunlich sei. Andererseits war es keine Frage, daß jede Stunde des Verzugs ihrem Herrn Gefahr brachte. Also beschloß man, um desto weniger Aufmerksamkeit zu erregen, die Trennung[4]). Die beiden Bischöfe, der Decan von Evreux, Robert von Neuburg sollten auf eine andere Gelegenheit warten; die übrigen aber die nächste Nacht zur Flucht benutzen[5]). Dieselbe glückte in der That. Unter dem Schutze der Dunkelheit entkamen sie aus der Stadt und langten nach längerem Umherirren in Berg und Thal, nach unsäglichen Mühen endlich am 20. März (1171) in Tusculanum

1) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 146.

2) Ep. Nnnciorum ad Henric. Regem. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 199. Die ep. Anon. l. l. 261 schweigt darüber.

3) Ep. Nunc. l. l.

4) Ep. Nnnciorum 199; Ep. Anonym. Sod nec isti secundi nuncii simul ad curiam venerunt etc.

5) Nach der Ueberschrift der citirten Ep. N. (wo außerdem Richard Barre sich neunt) R. abbas Watlaciae, Reginatdus Saresberiensis archidiaconus, R. Lexoviensis archidiaconus — — et magister Henricus. Dagegen wird ib. p. 201 der Letzte unter den Zurückgebliebenen genannt, was nicht richtig sein kann. Auch die Ep. Anon. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 261 bezeichnet als diese nur Wigorniensem et Ebroicensem episcopos et Robertum de Novo Burgo.

an. Natürlich wurde sofort Richard Barre aufgesucht und auch gefunden; aber tröstlich war das Zusammentreffen nicht. Tiefe Niedergeschlagenheit malte sich in seinen Zügen, und was er mitzutheilen hatte, war ganz geeignet, die auch auf die neuen Ankömmlinge zu übertragen. Jegliche Anstrengung, von dem Papste eine Audienz zu erwirken, war vergebens; auch der Empfang bei denjenigen unter den Großwürdenträgern, die sich überhaupt sprechen ließen, ein überaus kalter gewesen. Ein neuer Versuch, welchen sämmtliche jetzt anwesende königliche Sendboten machten, sich Zutritt am Hofe zu verschaffen, scheiterte gleicherweise. Alexander wollte sie nicht einmal sehen, geschweige denn irgend welche Huldigung oder eins der Schriftstücke entgegennehmen. Selbst die meisten Cardinäle machten eine Zeitlang Miene, die Petenten von ihrer Schwelle zu weisen[1]). Endlich gelangten diese dazu, wenigstens von einigen angenommen zu werden[2]); aber nichtsdestoweniger schien man auf eine förmliche Verhandlung sich nicht einlassen zu wollen. Dagegen wuchs vor ihren Augen mit jedem Tage der Einfluß der Thomisten[3]). Stärker, als sie je während des Lebens des geliebten Meisters gewesen waren, wurden sie durch dessen tragisches Ende. Der tiefe Schmerz gab ihren Worten jenen leidenschaftlichen Ausdruck, der auch die nüchterne Curie schien überwältigen zu sollen. Selbst die bewährtesten Freunde der englischen Krone in dem heiligen Collegium erklärten wiederholt deren Vertretern, dieses Mal nicht dienen zu können.

Indessen selbst das schreckte in der Diplomatie so gut geschulte Leute nicht zurück. Je abstoßender man sie behandelte, desto geschmeidiger wurden sie. Willig gingen sie immer weiter in ihrem Angebot. Und als auch der Preis zugestanden war, unter dem die Spröden sich nicht erkaufen lassen wollten, da hörte der unbedingte Widerstand auf[4]). — Die verhältnißmäßig Erweichten wur-

---

1) Ep. Nunc. Vix enim plerique cardinalium dignati sunt nos recipere vel in verbo.

2) Ib. his, qui vos fidelius diligebant, omnimode supplicavimus etc.

3) Nach der Ep. Nunc. Gilb. Fol. vol. II. 199. Alexander der Waliser und Guntherius. Dagegen berichtet Willel. Steph. Vit. ed. Giles vol. I. 292. (Bd. II. 561), am Morgen des 29. December seien von Thomas an den päpstlichen Hof abgesandt Herbert von Boseham, Alexander der Waliser, Gilbert von Glanville. Herbert. de Bosch. Opp. vol. II. 294 nennt nur sich selbst und Alexander den Waliser als zu dieser Mission Designirte. Daß er aber nicht sich an derselben betheiligt habe, ergiebt sich aus derselben Stelle.

4) Gervas. 1419. Vix tandem quingentis marcis interpositis admissi sunt.

den Petenten zu Gunsten der Petenten bei dem Papste. Und bald merkte man, daß das Eindruck machte.

Eines Tages wurde den weniger verdächtigen unter Heinrichs Sendlingen, dem Abte Richard von Wallasey und dem Archidiaconus Robert von Lisieux eine Stunde zum Empfange angesagt. Allein als diese nun sofort als des Königs Agenten auftraten; von ihm als dem ergebensten Sohn der römischen Kirche einen ehrerbietigen Gruß überbrachten: ertönte in dem Saale sofort der Ruf „Haltet ein, haltet ein!" und die Audienz war geschlossen. Um sich indessen bald zu wiederholen mit besserem Erfolg.

Nach einer Besprechung mit den Genossen ließen sich die einmal Abgewiesenen zum zweiten Male melden, lediglich als Privatpersonen. Die Folge war, daß sie in anderen Formen um so ungehinderter Alles mittheilen konnten, was ihnen aufgetragen war[1]) und noch ein Mehreres. Ihre Rede verdeutlichte, welche Wohlthaten ihr königlicher Herr diesem Erschlagenen erwiesen habe, mit welchem Undank ihm dieselben vergolten worden, wie viel Aerger und Verdruß ihm bereitet sei. Ja gerade das ward am Schärfsten betont. Und man mußte auch glauben, ihre Worte hätten gefruchtet. Wenigstens durften sie dieselben am folgenden Tage (? postea) wiederholen im Beisein der Cardinäle. Indessen hatten auch die Sendboten des Thomas ihre Anstrengungen verdoppelt, ihnen entgegenzuwirken[2]). Der Kampf der Partcien an diesem Hofe, welcher während des Lebens des Erzbischofs mehrfach Statt gehabt, erneuerte sich noch einmal nach seinem Tode gewaltiger denn jemals; aber allen erkennbaren Zeichen nach zu urtheilen mit entgegengesetztem Ausgang.

Die königlichen Nuncien waren nur gehört, nicht erhört. Das lasen sie in den Mienen der Glieder des heiligen Collegiums, das sagten ihnen noch unzweideutiger die geheimen Vertrauten. — Ja das Schlimmste war zu erwarten.

Der Gründonnerstag stand bevor[3]) und an demselben gemäß der schon damals üblichen Sitte die Verkündigung der Allerhöchsten Entscheidungen, seien sie absolvirender, seien sie verurtheilender Art.

---

1) G. F. 199 unten — ei de nostro communi consilio exponentis, quod nobis fuerat a vestra majestate injunctum etc.

2) L. l. contendentibus etiam contra eos Alexandro Wallensi et Gunterio Flandrensi, clericis Cantuariensis etc.

3) L. l. 200. Instante vero quinta feria ante pascha etc.

Schon sprach man in aller Bestimmtheit davon, daß an diesem Tage das über die diesseitigen Lande verhängte Interdict anerkannt, über das Inselreich dasselbe ausgesprochen, die persönliche Excommunication des Königs veröffentlicht, die Censur, durch welche Thomas zu dem Attentate gereizt hatte, bekräftigt werden sollte. Gerade die eifrigsten Anglicaner unter den Cardinälen[1]) bestätigten es, der Sieg der Thomisten sei so gut wie gewiß. Ja durch immer zudringlichere Fragen gequält, gestanden sie endlich unter Thränen die ganze schreckliche Wahrheit, jenes Aeußerste sei bereits fest beschlossen. Ob unwiderruflich? —

Das war die Frage, welche die Petenten zu wiederholen nicht müde wurden. Aber vergebens war ihre Bitte um Aufschub, vergebens die Vorstellung, wenigstens bis zur Ankunft ihrer Collegen warten zu wollen[2]). Man entgegnete, der Termin sei unabänderlich; — nicht aber das Urtheil. Einen Ausweg gebe es allerdings, der Verdammung zu entgehen. — Unfraglich hat Alexander selbst mittelbarer Weise Veranlassung gegeben, denselben zu erwählen.

Er hatte hinreichend die Gründe gewürdigt, welche die Verhängung jenes strengsten Gerichts zu motiviren schienen, das des Königs Feinde so stürmisch begehrten. Aber es entging ihm nicht, daß dessen Gewalt auch jetzt noch fester sei als jene glauben machen wollten. Die wiederholt begehrte Censur, wurde sie vorschnell verhängt, konnte ebensogut zum Abfall reizen[3]), als zur Unterwerfung zwingen. Im ersteren Falle ward allerdings ein höchst bedenkliches Experiment von ihm gewagt, denn die Bevölkerung im Großen und Ganzen diesseits wie jenseits des Canals hatte das Martyrium des wunderthätigen Heiligen enger als jemals an Alexander gekettet; aber unbedingt sicher zu berechnen war der Erfolg darum doch nicht. — Und weßhalb sofort die extremsten Maßnahmen erwählen, wenn mildere ausreichten? — Nicht auf den Sturz, auf die De-

1) L. l. consnluimus eos, quos majestati vestrae fideliores cognovimns scilicet dominnm Portnensem, dominum Hyacintbnm, dominnm Papiensem, dominnm Tnsculanum, dominnm Petrnm de Mirso — dominus Joannes Neapolitanns aberat — enm omni stndio et instantia exorantes, ut nobis animnm domini papac et quod circa vos statuere proponeret, aperirent.

2) L. l. Positi ergo — — — vestrorum.

3) Ep. Anon. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 305 — totius Anglicanae regionis nniversitas alterutri dnorum incommodorum necessitati succumbet: ant enim miserandae mentis excaecatione sedis apostolicae disciplinam et devotionem et obedientiam *abjurabit* ant irregressibiliter dispensatione tantum exulabit.

müthigung des Urhebers der Clarendoner Statuten kam es an. Konnte deren Cassation von ihm erzwungen werden, so war der Sieg errungen, um dessentwillen der Märtyrer in den Tod gegangen war. — Allein man ging noch weiter. Der König sollte jetzt schon leisten, was das fünfte[1]) jener Statuten sogar allen Engländern verboten hatte, den Eid, an welchen nach der Forderung der Curie diejenigen Gebannten sich zu binden hatten, welche, um den Folgen der Bannung zu entgehen, die vorläufige Absolution begehrten. Oder vielmehr augenblicklich sollten das an seiner Stelle die Gesandten thun, die nicht einmal in der Lage waren, die Einwilligung aus Argentan einzuholen. Und doch konnten sie auch nicht auf Weiterungen sich einlassen. Der Gründonnerstag (25. März 1171) mit seinen Schrecknissen kam von Minute zu Minute näher. Andererseits tröstete aber auch der Gedanke, daß zumal unter diesem Pontificat sich die Wahrheit bewähre, Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Also beschloß man, mit Ueberschreitung der Vollmacht[2]), ohne eine neue sich zu erbitten, zu handeln wie verlangt ward, als geschähe das im Namen des Königs. Von Angst vor der diesem und dem ganzen Lande drohenden Gefahr ergriffen, erklärten die Königlichen mit einem Male, beauftragt zu sein, vor Sr. Heiligkeit zu schwören, ihr Herr sei bereit, der päpstlichen Gewalt sich unbedingt zu untergeben und dazu durch einen persönlichen Eid sich zu verpflichten[3]). — Die bewährten Vertrauensmänner im heiligen Collegio eilten, dies Alexander mitzutheilen.

Und als an dem peinlichst erwarteten Tage (am 25. März 1171) die neunte Stunde schlug[4]), wurden jene, wie die Nuncien der cen=

1) Bd. I. S. 575.

2) S. oben S. 119. A. 5. Die Vita Alex. Watterich II. 418 behauptet fälschlich Misit ergo (Rex) viros ecclesiasticos ac prudentes ad praesentiam summi pontificis, *tribuens eis potestatem*, nt in animam ejns jurarent, quod de ipsa interfectione, unde infamatus fnerat, rex ipse in propria persona juraret ad mandatum ejusdem pontificis stare. S. Anmk. 3.

3) Ep. Nunc. l. l. 201. Timore namque perterriti iisdem cardinalibus intercedentibus significavimus Domino papae, nos accepisse in mandatis a vobis, quod juraremus in praesentia ejus, quod *vos stabitis mandato suo* et boc jurabitis in porsona propria. Ep. Anon. 261. Undo — — — sua. — Radulf. de Dic. 556. 557. Gervas. 1419. Guill. Neubrig. II. 25.

4) Die Beschreibung der Scene nach der Ep. Nunc. l. l. 201. Eadem ergo die — — — — jnrabunt, der Ep. Anon. 261. Eadem dic — — — — et boc jurabunt. Die Erzählung der Vit. Alex. Watterich II. 418 ist so unklar, daß sie von mir nicht benutzt werden konnte. Sie lautet: Venientibus autem nuntiis ipsis apud Tuscnlanum in quinta feria majoris hebdomadae ante

jurirten Bischöfe — denn auch sie hatten sich zu derselben Procedur bequemt — gerufen und in das um Alexander versammelte Consistorium geführt, wo sie nacheinander die bezeichnete Eidesformel hersagten. Sie war, so weit sie den König betraf, für den Augenblick das Mittel, die Strafe von demselben abzuwenden. Um so herber lautete das Urtheil über seine Werkzeuge[1]. Die Mörder, wie alle die, welche ihre Helfershelfer gewesen, welche etwa sie in Zukunft beherbergen oder sonst irgendwie unterstützen sollten, wurden mit den üblichen Bräuchen excommunicirt[2]. Also meldete der Gesandtschaftsbericht, welcher schon zu Ostern, aber ehe die bisher zurückgebliebenen Nuncien, die Bischöfe von Worcester und Evreux, der Decan von Evreux, in des Papstes Residenzstadt eingetroffen waren[3], abgeschickt wurde[4] an den König. Der sollte dadurch überzeugt werden, daß alles, was geschehen, ein Unvermeidliches gewesen und es unverfänglich sei, sich darein zu fügen. „Das Unwetter ist bereits im Verzuge, und heller Sonnenschein wird folgen auf diesen Nebel," meinten die Briefsteller[5]. Inwiefern, darüber äußerten sich dieselben nicht; hofften aber in Person bald mündlichen Bericht erstatten zu können.

Aber es währte doch noch ungefähr drei Wochen, ehe sie selbst sammt den unterdessen angekommenen Collegen hinsichtlich aller Hauptpunkte den definitiven Bescheid empfingen. Der lautete dahin, daß zur Entscheidung des Processes des Königs, die ausreichende Genugthuung zu erfordern, bevollmächtigte Gesandte geschickt wer-

---

pascha, cum pontifex de consulto moro ad occlesiam vellet accedere, Apostolico se conspectni praesentarunt ot qnod ab eis ab eodem Rege impositnm fuerat, exponentes jnramentnm, sicnt diximns, facere obtulerunt. Tunc Pontifex habito fratrum snorum consilio, exivit foras (?) in consistorlo (?) el in communi audientia, sicnt a cardinalibus distinctum fuit et compntatum, ab oisdem nunciis jnramentum ipsnm rccepit et inducias regi concessit.

1) Wie selbst in der ep. episcop. Normanniae (Arnulf. Lexov. ed. Giles 193) beantragt war.

2) Ep. Nunc. l. l. 201. Ep. Anon. 261.

3) Ep. Nunc. l. l. 201. Dominus Wigorniensis etc. in proximo venturi erant etc. Ep. Anon. l. l. 261. *Post pascha* venerunt Wigorniensis etc. et ntrum illnd juramentum ab eis exactum sit, nescio; sed scio, qnod non jnraverunt.

4) Ep. Nuncior. l. l. 202 — et lator praesentium die paschae rccessit a nobis.

5) Ep. Nunc. Auch der Anonym. l. l. 262 meint: Sod nunc non oportet vos timere interdictum in *Anglia*, sicut credo, si Rex legatis parere volnorit.

den würden[1]). Bis zu der Zeit, wo das geschehen sein werde, sollte das von dem Erzbischof Wilhelm von Sens verhängte Interdict in Kraft bleiben; der König selbst sich der Theilnahme an dem Gottesdienste enthalten[2]). Und nur das Eine, was zu hindern die Thomistischen Boten ursprünglich gekommen, ward nachgegeben, die Relaxation des von dem Martyrer gegen die Bischöfe gefällten Richterspruches. Der Erzbischof von Bourges, der Bischof von Nevers, der Abt von Pontigny[3]) erhielten den Auftrag, für den Fall, daß vier Wochen nach der Rückkehr der englischen Gesandten die mit der erwähnten Mission zu betrauenden päpstlichen Legaten noch nicht angekommen sein sollten, die Bischöfe von London und Salisbury, nachdem sie zur Wiederholung des bereits von ihren Nuncien geleisteten Eides angehalten sein würden, wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Auch dazu ließ sich endlich Alexander bewegen, einen Brief an den König zu schreiben[4]). Als auch der eingehändigt war, reisten die Gesandten ab[5]) (in der dritten Woche des Monats April?) und langten an dem Hofe ihres Herrn glücklich wieder an[6]).

Und was alles hatten sie da nicht zu berichten! — Wie mochte die eine Frage die andere drängen! — Und doch konnte kaum eine beantwortet werden. Nicht einmal darüber erhielt man Auskunft, welche Cardinäle als die künftigen Richter, — zu welcher Zeit sie zu erwarten seien[7]). Vollends über den Umfang der Vollmacht, den Inhalt der Forderungen vermochten die hart Zugesetzten gar nichts zu sagen. — Um so sicherer dagegen war es, daß die Feinde auf dem englisch-französischen Continente die künftigen Sendlinge mit Klagen und Anklagen aller Art für ihre Pläne zu stimmen versuchen

1) Ep. Anon. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 262; ep. Anon. ib. 331. 332. N. DXX. Gervas. 1419. Guill. Neubr. bei Pagi IV. 640.

2) Ep. Anon. l. l. 262. Praecepit etiam, quod Rex temperaret ab ingressu ecclesiae et subjunxit, quod ipse mittet legatos suos ad Regem etc.

3) Ep. Anon. l. l. 262. Ep. Alex. ad archiepiscopum Bituricensem et episcopum Nivernensem ib. 59. N. CCCXXXVI.

4) Ep. Anon. l. l. 262. Sed vix fuit impetratum, ut scriberet.

5) Ib. Sic recesserunt nuncii domini Regis a curia nec aliud reportant. — Alexander bezeugt indessen selbst, mit welchem Eifer namentlich Reginald, Richard Barre, auch der Magister David (den er sogar durch Verleihung einer Präbende in dem Bisthum Lincoln auszeichnet Savioli, Ann. Bol. I. 2. 268) in des Königs Interesse gewirkt haben. Alex. ep. ad R. Savioli l. l. 269.

6) Vielleicht im Anfang Juni (1171). Am Sonntage nach Himmelfahrt nuncii fuerunt Bononiae in reditu.

7) Ep. Anon. 262. Quando autem venturi sint vel qui, nondum credimus cardinalibus innotuisse.

würden. Umgekehrt erkannte der König völlig klar die Gefahr, welche die Curie ihm bereiten konnte, wenn sie dieses Mal kühn genug war, die zum Angriff Gerüsteten wirklich aufzurufen. Der Gedanke, demselben weichen zu müssen, war allzu demüthigend, als daß er den hätte vollziehen können. Noch einmal strengte sich seine Erfindsamkeit an, die gegnerischen Entwürfe zu überbieten.

Sie und das Glück, das sich ihm so oft bewährt, wirkten zusammen, durch jene Diversion zu überraschen, welche ihn gerettet hat.

Zweites Capitel.

Irland, durch den heiligen Patricius zum Glauben an den Gekreuzigten bekehrt, hatte sich demnächst auch kirchlich organisirt. Aber die Institutionen der Verfassung, welche hier heimisch wurden, wie die Ordnungen des Gottesdienstes sind nicht denen des katholischen Occidents gleichartig gewesen. Die irische Kirche, das vornehmste Glied des großen Kirchenthums, welches man passend das Culdeische[1]) genannt hat, zeigte eben die eigenthümlichen Züge, welche jenes im Ganzen characterisiren. Im sechsten, siebenten, achten Jahrhundert war diese Insel der Heiligen die Heimath der katholischen Freiheit geblieben. Der Episcopat[2]) im römischen Sinne war ebensowenig bekannt als die Liturgie[3]); das Klosterwesen[4]) nicht also verfaßt, wie seit dem sechsten Jahrhundert die Benedictinerregel für die classische erachtende Curie verlangte, der Cölibat keine Satzung für den Clerus, für die Mönche[5]). Nur in Bezug auf die Osterfeier gelang es dem schottischen Abte Adamnanus von Hy (680) den Anschluß an die römisch-englische Observanz zu bewirken[6]). Aber an ein weiteres Nachgeben war vorläufig nicht zu denken; das bezeugten die heftigen Conflicte, in welche die als Hel-

---

1) Ebrard, Die culdeische Kirche in Niedners Zeitschrift für histor. Theologie Jahrgang 1862. Neue Folge Bd. 26. S. 564 – 624. Jahrgang 1863. Bd. 27. S. 325—491. Lappenberg in Ersch und Gruber, Encyclop. Zweite Section Bd. 24.

2) Ebrard a. a. O. Bd. 27. S. 400 – 404. (Cf. Girald. Cambr. Op. ed. Brewer London. 1861. vol. I. p. 69.)

3) Ebend. S. 449 folg.

4) Ebend. S. 417 folgde.

5) Ebend. S. 432.

6) Beda, Hist. eccles. Angl. lib. II. cap. XVI.

fer der Mission auf dem Continente wandernden Irländer noch im achten Jahrhundert geriethen. Aber damals war auch die selbständige geistliche Entwicklung in dem Vaterlande auf ihrem Höhepunkte angelangt; seitdem (seit Anfang des 9. Jahrhunderts) begann die Periode des Verfalls. Der ist ebenso sicher als das Detail der Ereignisse dunkel. Nur das wußte man in England, daß auf dem benachbarten Eilande ein politisch und kirchlich unabhängiges, trotziges Volk lebte.

Um so mehr ward dort der Gedanke angeregt, dasselbe in beiderlei Hinsicht zu unterjochen.

Was das kirchliche Unterthänigkeitsverhältniß betrifft, so geschahen zur Herstellung desselben die ersten Schritte in einigermaßen versteckter Weise. Man leitete eine engere Verbindung mit der katholischen Hierarchie Englands ein. Wir erfahren nicht wann, nicht wie. Nur das ist verbürgt, daß sie damals schon bestand, als der Plan auch der politischen Eroberung Irlands zuerst gefaßt wurde. Zur Zeit Wilhelms I., welcher dergleichen beabsichtigte, wird die Gewohnheit der Bischöfe nachweisbar, sich aus Canterbury die Ordination zu holen[1]), ohne daß jedoch in unmittelbarer Folge davon das Bewußtsein einer Verpflichtung gegen den Papst gelichtet worden wäre.

Das geschah erst durch die epochemachende Thätigkeit des ehrwürdigen Malachias von Armagh[2]). Es war ihm nicht genug, die Institutionen des Cultus und der Disciplin durch Einführung der Firmelung, der Ohrenbeichte und des Meßopfers, des Chorgesangs und des Cölibats den römischen zu conformiren[3]); ein in die Augen fallender persönlicher Huldigungsact sollte fortan die Zugehörigkeit zu dem römischen Stuhle nicht nur versinnbilden, sondern auch besiegeln. Zu dem Ende reiste er im Jahr 1139 nach Rom, für den

1) Lappenberg a. a. O. S. 62.

2) Bernardi Clarevall. liber de vita et rebus gestis Malachiae. Opp. ed. Mabillon vol. I. 657–692.

3) L. l. 662. cap. III. Sed et apostolicas sanctiones et decreta sanctorum patrum praecupueque consuetudines sanctae Romanae ecclesiae in cunctis ecclesiis statuebat. Hinc est quod hodieque in illis ad horas canonicas cantatur et psallitur juxta morem universae terrae. Nam minime id ante fiebat etc. — Deinde usum saluberrimum confessionis, sacramentum confirmationis, contractum conjugiorum — — Malachias de novo (?) instituit. Cf. ib. 667. cap. X. 675. cap. XVIII. 682. cap. XXVI. — Cf. ep. Lanfranci XXXVIII. Op. ed. D. Achery p. 233.

Inhaber des Primatialsitzes Armagh das Pallium zu erbitten[1]). Aber Innocenz II., so huldvoll er den Petenten aufnahm, fand doch nicht rathsam, dessen individuelles Bedürfniß für ein genügendes zu erachten. Das Insigne — also lautete die Antwort — könnte nicht eher gewährt werden, ehe nicht von der versammelten Synode insgesammt der Antrag gemacht würde[2]). Und dazu war es denn wirklich nach wiederholtem Drängen des unermüdlichen Malachias im Jahr 1148 gekommen[3]). Dieser selbst schiffte sich zum zweiten Male ein, um die Bitte nunmehr im Namen seiner Brüder zu wiederholen. Aber widrige Winde nöthigten zur Heimkehr. Er starb bald darauf. Das hat indessen das Project nicht vereitelt. Vielmehr muß eine darauf bezügliche Vorstellung durch einen andern Agenten in eigenthümlicher Weise erneuert worden sein. Denn feststeht die Thatsache, daß Papst Eugen III. 1151 durch seinen Legaten Johannes Papirius sogar vier Pallien nach Irland sandte[4]).

Indessen scheint es, als ob diese Auszeichnung doch nicht die Wirkung geübt habe, welche der Geber sich davon versprochen. Der kaum angebahnte Verkehr mit der römischen Curie muß in den nächsten Jahren irgendwie gestört; die unlängst eingeführten Reformen müssen wieder zerfallen sein[5]). Denn dort erklärte man den Zustand der Dinge in Irland für durchaus unbefriedigend, ja man sprach ziemlich unverhohlen die Ansicht aus, die könnten nur geändert werden durch die politische Unterwerfung unter den Scepter, welcher das benachbarte größere Inselreich regierte[6]).

Den legte das englische Volk in die Hände Heinrichs II. in demselben Monat, in welchem der Engländer Hadrian IV. den Stuhl St. Peters bestieg[7]). Wie ist es da zu verwundern, daß Beide in Bezug auf den oft besprochenen Invasionsplan in einer Weise zusammenstimmten, daß man nicht weiß, von welcher Seite[8])

1) L. l. 673. 674. cap. XVI.
2) L. l.
3) L. l. 689. 690. cap. XXXI.
4) Chron. de Mailros. Fell, Anglic. rer. script. 167. Errichtung der vier Erzbisthümer auf dem Concil zu Mellifont 1152. Pagi ad a. 1152. N. XII. tom. IV. 571.
5) S. die Briefe Hadrians IV. S. 131. Anmk. 2 und Alexanders III. S. 132. Anmk. 2.
6) Ebend.
7) Bd. I. S. 4.
8) Nach Matth. Westm. bei Schaarschmidt, Joann. Saresb. S. 31. Anmk. 3 war die Initiative auf Seiten Heinrichs II.

zuerst derselbe angeregt worden ist? — Das aber berichtet die beglaubigte Ueberlieferung, der König habe sich durch den Papst in dieser Hinsicht in aller Form bevollmächtigen lassen.

Es war Johannes von Salisbury, der (wahrscheinlich im Jahre 1155) mit dieser Sendung betraut wurde. Er selbst hat uns mit der eigenthümlichen Anmuth, mit der seine Rede Selbsterlebtes zu veranschaulichen weiß, den Empfang erzählt[1]). Doch davon kann kaum im herkömmlichen Sinne die Rede sein. Alle ceremonielle Weiterungen wurden während der Tage des vertraulichen Zusammenlebens vergessen. Der Papst wollte nur als Landsmann, als Freund mit seinem geliebten Johannes verkehren. Der war der ein für alle Male eingeladene Gast; an demselben Tische mußte er bei ihm sitzen; von derselben Schüssel, aus demselben Becher tranken Beide. Um so weniger konnte es zu förmlichen Negotiationen kommen. In harmloser Unterhaltung sprach man sich aus und verabredete den Inhalt der auszufertigenden Bulle[2]). Auf Grund des Satzes, daß alle Inseln der christlichen Welt Eigenthum des apostolischen Stuhles seien[3]), und von der Ueberzeugung geleitet, daß der die Pflicht habe, das Gedeihen einer Gott genehmen geistlichen Pflanzung zu ermöglichen, ertheilt ihr Verfasser dem brittischen Herrscher die Erlaubniß, Irland zum Zweck sittlicher und kirchlicher Reformen in Besitz zu nehmen, unbeschadet der Rechte der Kirche, unter der Bedingung der Zahlung des Peterspfennings von jedem Hause. Und als der Tag kam, wo das Actenstück dem theuren Boten eingehändigt werden sollte, da übergab er zugleich mit demselben als Sinnbild der Investitur jenen prächtigen mit einem Smaragd gezierten Ring[4]), von dem man sich demnächst in England so viel erzählte. —

Die Erwartung aber, daß derselbe sofort reale Bedeutung erhalten werde, hat sich nicht erfüllt. Zwar berieth der hohe Em-

---

1) Op. ed. Giles vol. V. 205. Metalog. IV. c. 42. Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis. Leipzig 1862. S. 31. 32.

2) Mansi XXI. 788. Girald. Cambrens. de instruct. princip. Dist. II. cap. XIX. ed. Lond. Rymer, Foedera etc. I. 19. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. II. 201 mit fehlerhaftem Texte.

3) Johannes von Salisbury bringt die weitere Begründung. Nam omnes insulae de jure antiquo ex donatione Constantini, qui eam donavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere.

4) Joann. Saresb. l. l. Girald. Cambr. de instr. princip. Dist. II. cap. XIX.

pfänger schon um Michaeli 1155 mit seinen Großen zu Winchester die Expedition[1]). Indessen damals auf den Wunsch der Kaiserin aufgegeben, ist sie erst siebenzehn Jahre später zur Ausführung gebracht, wiewohl eine neue Auctorisation durch Alexander III. schon früher ertheilt war. Die Urkunde[2]), welche dieselbe enthielt, beurtheilte die Irländer nur als Namenchristen und stellte dem Eroberer selbst die Aufgabe, die effective Christianisirung erst noch zu bewirken, die ächte kirchliche Organisation herzustellen. Ein Zugeständniß an die weltliche Macht in Betracht der Allgemeinheit der Redeweise sehr bedenklicher Art, wie der Papst, später auf Einschränkung desselben bedacht, selbst erkannte[3]).

Auch hatte derselbe bereits viel früher unabhängig von jeder politischen Beihülfe versucht, die Insel seiner geistlichen Auctorität zu unterstellen. Schon in den ersten Jahren seines Pontificats ward dieselbe die seinige genannt[4]); freilich mit zweifelhaftem Rechte. Doch ist die Anwesenheit eines Alexandrinischen Legaten um jene Zeit, die Ausschreibung eines Concils durch denselben, die Absendung des Abts von Mellifont an den päpstlichen Hof (im Jahr 1166?) verbürgt[5]). Gleicherweise aber auch, daß durch das alles die Restauration der seit Malachias Tode zerrütteten kirchlichen Institutionen nicht bewirkt ist. Dieselbe konnte nur erzwungen werden durch die Gewalt der Waffen.

Und die erglänzten auf irischem Boden im Mai 1170[6]). Damals sandte Richard Graf von Clare die ersten Streitschaaren über den St. Georgs-Canal; am 25. August folgte er selbst, von dem heimischen Fürsten Diarmait gerufen, von seinem eigenen Könige verstoßen, voll der Gedanken an die Abenteuer, welche ihm Ersatz für die erlittenen Verluste bringen sollten. Und die Erfolge in dem laufenden Jahre, wie in dem folgenden waren allerdings blendend genug; Waterford ward erobert, gleicherweise Dublin. Aber das

---

1) Robert. de Monte ad a. 1155. Pertz VIII. 505. lin. 7—10.

2) Alex. ep. Girald. Cambrens. de instructione principum Dist. II. cap. XIX. p. 53. ed. Lond.

3) Alex. ep. ad Henricum Regem, dat. 20. September 1172. Rymer, Foedera, conventiones literae Regum Angl. I. 45.

4) Bd. I. S. 170.

5) Alex. ep. ad Hiberniae Regem Mansi XXI. 1028. N. CV.

6) Das Detail der in dem Folgenden skizzirten Geschichte bei Lappenberg in der Encyclopädie von Ersch und Gruber. Zweite Section Bd. 24. S. 64. Pauli, Geschichte von England III. S. 96—98.

Glück Richards reizte nicht nur die Iren zu verzweifelten Gegenanstrengungen; auch der ehrgeizige Heinrich ward auf das Aeußerste verstimmt. Der sah in Richard einen Rivalen seiner Ansprüche und fühlte seinen Zorn nicht eher beschwichtigt, als bis auf der Zusammenkunft zu Newnham die Entsagung auf die eroberten Städte ausgesprochen ward. Die übrigen Territorien empfing der Gedemüthigte wieder, aber nur gegeben von dem Oberlehnsherrn.

Als solcher wollte der König fortan über die ganze Insel verfügen, nachdem er ihr Eroberer geworden. Der Plan der Expedition ward seitdem lebhafter denn je verfolgt; die Natur der geschichtlichen Dinge drängte sie auf. Dieselbe verlieh ihm nicht nur einen Glanz des Namens, demjenigen ähnlich, welcher jeden siegreichen Kreuzfahrer umstrahlt — und dessen bedurfte er am allermeisten in dieser Zeit der Verdächtigung seiner sittlichen Ehre —; sie war auch die wirksamste Schutzwaffe gegen alle etwa von den Legaten zu versuchenden Attentate[1]).

Der Gedanke entschied die Beschleunigung der Rüstungen für die Invasion in Irland, welche zugleich eine kriegerische Vertheidigung gegen die Curie geworden ist.

Das gesammte brittische Inselreich sollte abermals zeitweilig von deren Jurisdiction eximirt, zu dem Ende völlig abgeschlossen werden[2]). An jedem Hafenorte jenseits des Canals ward ein Haufe Wächter aufgestellt, die landenden Fremden zu untersuchen; wer als Bote des Papstes eine gravirende Urkunde zu überbringen wagen würde, sollte gefangen gesetzt, als Hochverräther behandelt werden. Ueberhaupt wurde es untersagt, dem Könige ohne vorhergehende Anmeldung irgend welchen Brief zu überreichen[3]). Dagegen hatte Jeder, welcher von England nach der Normandie überfahren wollte, den in dem vierten Clarendoner Statut vorgeschriebenen Eid zu leisten[4]).

Also verkündigte das Edict den Unterthanen der königlichen und herzoglichen Lande. Und die wußten alle, daß dasselbe mit unnachsichtlicher Strenge vollzogen werden würde.

1) Gervas. 1420. §. 20. Tertia vero, summa (causa), ut aestimo, erat et praecipua, videlicet, ut sententiam interdicti, si forte daretur, facilius declinaret etc.
2) Ib. 1419. §. 50.
3) Ib. 1421. §. 30.
4) Ib. 1419. §. 50. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 26.

Das war die letzte Verfügung gewesen, die Heinrich erlassen hatte, als er zu Anfang August 1171 sich einschiffte[1]). In Portsmouth glücklich angekommen, reiste er zunächst weiter nach Winchester, — um daselbst an einem Sterbebette zu weilen. Es war am 6. d. M., als er mit dem mit dem Tode ringenden Bischof Heinrich, des Märtyrers einstigem Consecrator, ein letztes Wort redete. Aber der Fragende erhielt keine Antwort, welche beruhigen konnte. Nicht mit dem Segen wurde er entlassen; wenn nicht mit dem Fluche, doch mit der Weissagung schweren Ungemachs ob seines Frevels[2]). — Aber selbst die konnte den nicht irre machen, welcher zu sehr gewohnt war, sich selbst als seines Geschickes Urheber zu betrachten. Was er angefangen, sollte vollendet werden. Am 14. September (1171) traf er in Pembroke in Wales ein[3]), die letzten Befehle hinsichtlich der Ueberfahrt zu geben. — Sonnabend den 16. October[4]) schiffte er sich selbst und sein Heer auf 400 Fahrzeugen ein; am folgenden Tage führte er es bei Crook in das irische Land. —

Die Aufnahme war nicht, wie sie einem als Feind betrachteten Eroberer zu Theil wird. Die englischen Historiker berichten von einem friedlichen Empfang, den Ceremonien der Huldigung[5]). Die entgegenzunehmen begab sich der König am 18. October nach Waterford[6]). Richard von Clare sprach das Homagium zuerst, welches die Investitur mit dem Königreich Leinster bedingte; die Fürsten von Cork, Limerick, Ossory folgten, um ihre Länder als Lehen der englischen Krone zurückzuempfangen; endlich kam die Landeshierarchie an die Reihe[7]). — Nur Roderik O' Connor von Connaght war nicht erschienen[8]). Eine Demonstration, deren Bedeutung durch die Art, wie derselbe den zu ihm entsandten Nuncien Hugo de Lacy und Wilhelm Fitz-Aldelm am Shannon gehuldigt

1) Nach Benedict. Petrob. de rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 26 circa festum St. Petri ad vincula = 1. August, nach Gervas. 1419 am 11. August.

2) Radulf. de Diceto 557. §. 40.

3) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 27.

4) Die Belege bei Pauli, Geschichte von England III. S. 99. Anmk. 2. Pagi ad a. 1171. N. V. tom. IV. p. 639.

5) Benedict. Petrob. vol. I. 27. 28. Gervas. 1419. Girald. Cambr. Hibernia expugn. Camden, Anglica Normannica Hibernica p. 755.

6) Bened. Petrob. l. l. 28.

7) Ibid.

8) Ibid.

haben soll[1]), keineswegs aufgewogen ward. Diese war vielmehr durchaus illusorisch; jene bedrohlich genug für die Zukunft. In der That, nicht als Vasall des Königs fühlte er sich; als Prätendent mit dem Anspruch auf den Besitz der ganzen Insel ist er demselben demnächst entgegengetreten. Also blieb die englische Occupation, die überdies auf Ulster sich gar nicht einmal erstreckte[2]), in diesem Jahre eine mehr nur nominelle. Nichtsdestoweniger ist sie nicht nur in politischer Beziehung die erste Grundlage der späteren Unterwerfung geworden; auch die irische Kirche, im Vergleich zu dem römischen Musterbilde mit manchen jener Incorrectheiten wiederum behaftet, welche bereits Malachias von Armagh für immer verbessert zu haben glaubte, ward damals nach Alexanders Wunsch zu conformiren versucht.

Es war am 6. November (1171), als die von dem Könige durch den Caplan Nicolaus und Radulf, Archidiaconus in Llandaff, nach Cashel[3]) berufene Synode unter dem Vorsitz des als apostolischer Legat fungirenden Bischofs Christian von Lismore eröffnet ward. Erschienen waren außer dem durch Körperschwäche geplagten Gelasius von Armagh, der indessen seine acht Suffraganbischöfe gesandt, die Erzbischöfe alle: Donatus von Cashel mit seinen zehn Suffraganbischöfen, Laurentius von Dublin mit deren fünf, Catholicus von Tuam, gleichfalls mit fünf; außerdem viele andere einheimische und englische Cleriker und Aebte.

Die Verhandlungen, wenn von dergleichen überhaupt die Rede sein kann, dienten nur dazu, die Differenzen zwischen den alten liebgewordenen, und deßhalb um so schneller wieder aufgekommenen Gewohnheiten und den römischen zu offenbaren, ohne daß auch nur die Prüfung der Vorzüge gestattet worden wäre. Die correcten Kirchenmänner aus England waren ja zugegen. Wie hätte eine andere Ordnung eingeführt werden dürfen, als diejenige, welche das Reich längst recipirt hatte, aus dem sie selbst, aus welchem der neue Erbherr gekommen waren? — Der anglicanische Ritus sollte unbedingt üblich werden, das wurde ausdrücklich und, befremdlich genug, ohne daß dabei Rom genannt worden wäre, decretirt[4]). Aber

1) Nach Girald. Cambr. l. l. lib. I. cap. XXXII. p. 776.
2) Pauli a. a. O. III. 99.
3) Mansi XXII. 131—136. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 610.
4) Girald. Cambr. Expug. Hibern. lib. I. cap. 33. Camden, Anglica etc. p. 777. Mansi XXII. 135. cap. VIII.

dieser allgemeine Grundsatz wurde überdies durch mehrere Rituelles und dem Verwandtes betreffende Canones verdeutlicht. Bisdahin oder wenigstens seit dem Verfall der Reformen, welche Malachias angebahnt, von Neuem hatte der irische Hausvater sein Kind selbst getauft[1]). Die Conciliaren verordneten, daß fortan das Sacrament nur von ordinirten Priestern in Taufkirchen verwaltet[2]), die katholische Formel gebraucht werden sollte. Weiter wurden die Zahlung des Zehnten[3]) an den Clerus, welcher die Verpflichtung dazu am allerwenigsten einleuchtend machen konnte, die Exemtion desselben wie der kirchlichen Gebäude von der Last der Einquartirung[4]), die Abhaltung der Seelenmessen für die Abgeschiedenen[5]), deren ordnungsmäßige Bestattung, die Abfassung förmlicher Testamente[6]) eingeschärft.

Dagegen sah man vorläufig davon ab, die Verstöße gegen die römische Fastenordnung[7]) zu rügen. Auch ein Canon gegen die Priesterehe und die Erblichkeit der Pfründen fehlt. Nicht als ob dergleichen in Irland nicht vorgekommen. Beides war vielmehr daselbst unfraglich in dem Grade wieder zur Gewohnheit geworden[8]), daß es zweckmäßig schien, es zunächst zu ignoriren. Wie hätten auch die anwesenden englischen Geistlichen für die Reform einer Sitte stimmen können, die bei ihnen selbst[9]) in Uebung war? — Um so entschlossener ging die Synode vor in Regelung der Eheordnung, die bisher durch so überaus arge Excesse zerrüttet war[10]).

---

1) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. vol. I. 30. Roger. de Hoved. ap. Mansi XXII. 132. Joan. Bromton. ap. Twysden et Selden 1071. §. 30.

2) Cap. II. S. S. 135. Anmk. 4.

3) Cap. III. Alex. ep. ad Henric. Reg. Rymer I. 45.

4) Cap. IV.

5) Cap. VII.

6) Cap. VI.

7) Alex. ep. ad Henric. Reg. Rymer I. 45 — et omnes passim in Quadragesima vescuntur carnibus.

8) Cf. S. Bernard. de vita S. Malachiae cap. X. Op. 667. De transitu S. Malachiae Sermo I. ib. 1045. Ebrard, Die culdeische Kirche. Niedner, Zeitschrift für historische Theologie. Jahrgang 1863. S. 432.

9) Darüber B. XI. Cap. 3 in der Characteristik des Kirchenregiments Alexanders.

10) Girald. Camb. de rebus a se gestis lib. II. c. XIV. Op. I. 168. — Benedict. Petrob. de vita et rebus gest. Henrici II. ed. Hearne vol. I. 30. Joann. Bromton ap. Twysden et Selden 1071. §. 40. Alex. ep. ad Henricum R. Rymer I. 45 — frater uxore fratris eo vivente abutitur; unus duabus se sororibus concubinis immiscet; et plerique illorum, matre relicta, filias introducunt etc.

Die Iren wußten kaum, daß das Evangelium das Verhältniß des Mannes zu dem Weibe als ein einziges heilige. Der Mann wählte sich Genossinnen seiner Lust nach Belieben, ohne sich an eine zu binden. Und die, welche gebunden schienen, betrachtete der Schwager zugleich als die seinigen. Das Weib galt als Gemeingut der männlichen Glieder einer Familie. Die Verbindung mit der Stiefmutter war nichts Ungewöhnliches[1]). — Die Versammelten verfügten nunmehr, daß fortan die Trauung die Einehe unter Ausschließung aller anderen Verbindungen einsegnen solle[2]). —

Das waren die Gesetze, welche für den Augenblick genügend schienen, den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen; aber doch selbst bedürftig der Sanction durch den rechten Papst.

Dieselbe auszuwirken, zugleich noch einmal die Legitimität der neuen Herrschaft sich bestätigen zu lassen, sandte Heinrich II. als getreuer Sohn der Kirche den königlichen Bannerträger Wilhelm Fitz-Aldelm, den zum Prior von Wallingford ernannten Nicolaus[3]) und den Archidiaconus Radulf von Llandaff[4]) mit den von dem Clerus vollzogenen Urkunden an den Hof Alexanders.

Ob sie dessen neuen Legaten — nicht Oddo, wie man zuerst vermuthet hatte[5]), sondern Albert Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Laurentius in Lucina und Theodin Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Vitalis waren dazu ernannt[6]) — vielleicht in Frankreich begegnet sind? — Sicher warteten diese daselbst längst auf denjenigen, in dessen Namen die Nuncien am 25. März (1171) die unbedingte Unterwerfung unter den päpstlichen Richterspruch angekündigt hatten.

---

1) Alex. ep. I.

2) Consil. Cassil. Mansi XXII. 133. cap. I.

3) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 30, Roger. de Hoveden Mansi XXII. 132 nennen die Namen der Nuncien nicht. Aber sie sind verbürgt durch Girald. Cambr. Hibern. exp. lib. II. c. VI. Camden 787.

4) Alex. epist. ad Henric. Reg. Rymer I. 45.

5) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 331. N. DXX.

6) Im Juni 1171. Alex. ep. ad Herb. de Boseham. Ej. Op. vol. II. 304. — Vergl. Krit. Beweisf. N. 34 b. — Benedict von Peterborough de reb. gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 26. Bouquet XIII. 146 berichtet, daß schon vor der Ankunft Alberts und Theodins Gratian und Vivian in der Normandie eingetroffen seien, qui magnis et diversis vexationibus Regem ipsum et terram suam angariaverunt, volentes et ipsum et eam sub interdicto ponere. Sed nullo modo poterant in malitia sua procedere. Nam Rex inde praemunitus ad summi pontificis praesentiam appellavit. Indessen diese Nachricht, ob sie gleich von diesem im Ganzen sorgfältigen Autor verbürgt wird, scheint mir doch durchaus apokryphischer Natur zu sein.

Der aber hatte unterdessen mit jenen Dingen sich zu thun gemacht, an welche unsere kurze Darstellung erinnert hat. Und selbst im November dachte er an nichts weniger als an die Heimkehr. Viel dringlicher schien es, im Genusse der Eroberung den Winter in dem Palast zu verleben, den bei Dublin sinnige Künstler aus Holz angefertigt hatten [1]). Von da aus regierte er die Lande jenseits und diesseits des Canals, seinen Unterthanen in hundert Ordonnanzen gegenwärtig, seinen Richtern fern. Diesen waren die Hände gebunden; die seinigen bewegten sich frei. Sie droheten Jedem, der wagen würde, ohne Erlaubniß sich zu nahen; am meisten jenen Sendlingen aus Tusculanum.

Eine Verhöhnung der Curie ohne Gleichen [2]), noch dazu in seltsamem Widerspruch mit jener Verherrlichung, welche die neuesten Herolde bereiten sollten. Und wäre nur der Aerger darüber wenigstens das Einzige gewesen, was ihre Vertreter damals zu verwinden hatten! — Aber die Lage derselben war noch peinlicher geworden in Folge des Mißtrauens, welches hier und dort die Kreise der Thomisten aufregte. Eröffnungen wie die, welche dem enttäuschten Herbert von Boseham über seinen Frieden gemacht waren [3]), konnten dasselbe wahrlich nicht beschwichtigen. Besonders viel böses Blut machte aber eben das, was die Freunde des Märtyrers über die Amnestirung gerade derer hörten, welche sie für die schuldigsten unter allen, für die Verführer selbst des Königs hielten.

Gilbert von London, den sie neben dem Erzbischof Roger von York und dem Bischof Jocelin von Salisbury ohne Hehl den Mörder [4]) nannten, hatte in Folge dessen unter dem Fluche des Bannes in dem Maße leiden [5]) müssen, daß er in einem seinen in Tusculanum anwesenden Agenten nachgeschickten Briefe [6]) die Absolution geradezu als Lebensbedingung darstellte. Und wir wissen, daß dieselbe

1) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 31. Joann. Bromton ap. Twysden ot Selden 1079.

2) Herbert. de Boseham Op. ed. Giles vol. II. 300.

3) Ib. vol. II. 303. 304.

4) Ep. Willel. Senon. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 162 — qui filium tuum, fratrem suum Joseph non mystice, sed in veritate occiderunt etc.

5) S. seine eigenen Klagen Epp. ed. Giles vol. I. 208. Ep. CLV.

6) S. Anmk. 5.

durch die dortige Handlung[1]) in Aussicht gestellt worden. Aber das ungleich Wichtigere war, sie wirklich zu erhalten. Zu dem Ende hatte sich Gilbert nach Verlauf der oben genannten Frist nach dem Continente übersetzen lassen, um vor den durch das Breve[2]) vom 24. April bezeichneten Prälaten zu erscheinen. Indessen hatte die Curie an Stelle des Erzbischofs von Bourges den Bischof von Beauvais bevollmächtigt[3]), und schon das Weiterungen veranlaßt. Durch andere des Näheren nicht bekannte Umstände ward ein fernerer Aufschub aufgenöthigt, und erst zu Anfang August (1171) durch den Bischof von Beauvais und den Abt von Pontigny auf Grund des persönlich geleisteten Eides die Lossprechung vollzogen[4]). Aber selbst sie genügte nicht. Verpflichtet, nichtsdestoweniger die Reise zum apostolischen Stuhle zu unternehmen, um daselbst das Endurtheil zu hören, ward der Absolvirte auch nach jenem Termin immer noch als Gebannter betrachtet[5]). Man ignorirte das Geschehene und bereitete ein Attentat vor für den Fall der Pilgerfahrt. Wenigstens behauptet das er selbst, um desto eindringlicher um Erlaß derselben zu petitioniren[6]). Gleichzeitig hatte der König den verlangt und weiter, daß der Proceß Gilberts und seiner Leidensgefährten durch Delegirte auf englischem Grund und Boden entschieden werde[7]): ein Antrag, der nicht sogleich[8]), aber demnächst mit einer geringen Modification zur Ausführung kam. Schien es doch in der That bei näherer Erwägung billig, daß der Reinigungseid da geleistet werde, wo der Unschuldige am meisten gelästert worden[9]). Um sich als solchen zu declariren, hatte der Gravirte nach

1) S. oben S. 126.
2) Gilb. Fol. Epp. vol. II. 59. Ep. CCCXXXVI. S. 126. Anmk. 3.
3) Ib. vol. I. 336. N. CCXLI.
4) Radnlf. de Diceto 557.
5) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 209. Ep. CLVI.
6) Ib. Cf. Alex. ep. ad archiepisc. Rothomag. et episcop. Ambianensem. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 69. ep. CCLXI.
7) S. die Anmk. 6 citirte ep. Alex. Caeterum quum praedictus Rex per nuntios snos apud nos multa instantia laborasset, ut eorum purgationem, quos de hac re infamia resperserat, in partibns illis committeremus recipiendam etc.
8) Ib. — huic rei noluimus aliquatenns consentire, qnia si qui apparerent qui eos vellent impetere, in praesentia nostra causam disposueramus discntere aut. non apparentibus impetitoribus, illos decreveramns super hoc ad rationem ponere et eis purgationem indicere quam cognosceremus ad tantam abolendam infamiam expedire.
9) L. l. 70.

Vorschrift die Eideshelfer nach Albamarle[1]), einem Orte an der englisch-französischen Grenze[2]) mitgebracht, woselbst seiner die berufenen Richter, der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Arras, warteten. Nachdem er durch den Schwur auf die Evangelien betheuert, weder schriftlich noch mündlich noch thätlich mit Bewußtsein den König zur Ermordung gereizt zu haben, ward am 1. Mai 1172 die Lossprechung und die Restitution in das Amt vollzogen.

Eine gleiche Vergünstigung war schon einige Monate früher dem Erzbischof Roger von York zuerkannt worden[3]).

Er, der — nach der Schilderung Johanns von Salisbury[4]) ein Scheusal an Leib und Seele — selbst den durch Wunder verherrlichten Märtyrer einen zweiten Pharao zu nennen sich nicht entblödete[5]), hatte dessenungeachtet im Triumph verkündigen können, er habe erreicht, was er wollte. Bereits am 6. December 1171[6]) war es an derselben Stätte zu der Ceremonie der Reinigung gekommen. Erzbischof Rotrod und der Stellvertreter des Bischofs von Arras forderten im Namen des Papstes von ihm in Gegenwart des Bischofs von Evreux und anderer Großwürdenträger die eidliche Aussage, daß er die vermaledeieten Gewohnheiten nicht beschworen, sie halten zu wollen nicht versprochen; weiter das vielberegte Prohibitorium, welches die Krönung des jüngeren Heinrich untersagte, nicht erhalten; endlich daß auch er nichts gesagt, nichts gethan habe, den König zu der Blutthat zu verleiten[7]). Lauter Sätze, die ein

---

1) Radulf. de Diceto 560. §. 10.

2) Ep. Alex. I. Quapropter de vestra religione et prudentia et honestate plenius confidentes fraternitati vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus in confinio Regis Francorum et Regis Angliae, in Marchia videlicet — — — praedictum episcopum convocetis ante vos etc.

3) Auch ihm war schließlich die Reise zum apostolischen Stuhle aus Rücksicht auf die von ihm und Anderen (Ep. Arnulf. 57. od. Giles Bouquet-Brial XVI. 480) eingesandten Entschuldigungsschreiben (Alex. ep. Th. Epp. vol. II. 66), in denen namentlich auf die von dem Kaiser zu fürchtenden Nachstellungen hingewiesen wird (l. l.), erlassen. L. l.

4) Opp. ed. Giles vol. II. 260. Epp. CCCV.

5) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 260. N. CCCV.

6) Nach Radulf. de Diceto 558 in festo S. Nicolai. Epist. Rogeri Eborac-Joannis Saresb. Opp. vol. II. 266. „Acta sunt haec secunda feria post Dominicam, qua cantatur Gaudete die festo sanctae Luciae apud Albamarlam.“

7) Nach Maßgabe der Bestimmungen in Alex. epist. Th. Epp. vol. II. 66. 67. Die Capitula absolutionis bei Giles, Vitae S. Th. Cant. vol. II. 268. 269 enthalten noch einen vierten Satz „quod ipse in coronatione filii Regis debitum juramentum recepit integre nec aliquid omisit quod in coronatione

Mann von so reinem Gewissen wie dieser Hasser seines Rivalen ohne Schwierigkeit bekennen konnte. Er sprach das alles in dem starken Bewußtsein seiner Unschuld mit besonderer Emphase also, daß die Delegirten selbst sich glücklich priesen, dazu mitgeholfen zu haben, sie an den Tag zu bringen. Durch das Zeugniß auch der Eideshelfer befriedigt, erklärten dieselben den schmählich Gedemüthigten für frei von allem Verdacht[1]), lösten die Bande des Fluches und gaben die Amtsgewalt zurück[2]) unter augenscheinlicher Rührung aller Anwesenden[3]), zum äußersten Verdruß der Thomisten[4]), welche damals wie später durch die ärgsten Gewaltthaten gehindert[5]) waren, Gegenzeugen zu werden. — Und das war geschehen, wenn auch nicht nachweislich mit Zustimmung, doch mit Zulassung der Legaten.

War es also zu verwundern, wenn Fragen und Bedenken um sich griffen auch hinsichtlich der Art, wie sie ihrer wesentlichen Aufgabe genügen würden[6])? —

Das Gerücht wollte wissen, die Curie sei auch dieses Mal captivirt[7]). Hier und da erzählte man sich von gewissen geheimen Artikeln, welche bereits zwischen beiden Theilen vereinbart worden. Sogar die Wallfahrt Williams de Tracy, eines der Mörder, zum apostolischen Stuhle erschien nach den Aussagen dieser Berichterstatter in einem zweideutigen Lichte. Nicht sowohl um Buße zu thun als um Erlaß derselben für seinen Herrn im Voraus nachzusuchen, sollte er dort wirksam gewesen sein. Und mochte dergleichen

Regis Angliae praestari solet". — Th. Stubbs, Actns Pontif. Eborac. Twysden et Selden 1723.

1) Ep. Rogeri Eborac. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 266. incontinenti me a snspicione qua tenebar absolverunt. — Radnlf. de Diceto 558.

2) Das ist anzunehmen unter der Voraussetzung, daß zur Ausführung gebracht ist, was vorgeschrieben war in dem Breve vom 23. Octob. 1171. Th. Epp. vol. II. 67 ipsi nostra freti anctoritate officii sui plenitudinem incunctanter restituatis. In dem späteren Breve l. l. 68 heißt es ausdrücklich nolumus, ut alias venerabilis frater noster Eboracensis archiepiscopus — — innocentiam demonstret, quam ut ei si hoc fecerit in cismarinis partibus liceat officium suum exercere.

3) Ep. Rogeri Ebor. l.

4) Ep. Herb. de Boseham Opp. vol. II. 300.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 260. Et ne ipsius purgatio valeat impediri, procuravit, nt nulli nostratnm liceat transfretare nisi Domini Regis impetrata licentia.

6) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 300. Ep. XXXIX.

7) Ibid. 301.

auch nicht durchweg festen Glauben finden; es diente doch zur Beunruhigung der Gemüther. Einer der Lebensgefährten des Märtyrers war offen genug das rückhaltslos zu gestehen[1]), überdies vor den Gefahren der Ueberlistung zu warnen. Gleicherweise mahnte der Abt von St. Rhemigius zur Vorsicht und konnte den Wunsch nicht zurückhalten, es möge wenigstens dem Cardinal Albert gefallen, durch ihn selbst sich informiren zu lassen[2]).

Indessen mochten immerhin er wie sein College dazu geneigt sein, sie bekamen doch nichts zu hören, was dazu verhelfen konnte, die peinliche Lage zu ändern. Woche auf Woche, Monat auf Monat ging dahin, ohne daß von der Rückkehr des Königs etwas verlautet hätte[3]). Den Legaten fing an die Zeit lange zu werden. Dessenungeachtet wagten sie noch immer nicht die englische Grenze zu überschreiten, noch viel weniger die Continentalsperre zu durchbrechen. Nicht einmal der Feierlichkeit des von dem Prior Odo in Antrag gebrachten[4]) Wiederanfangs des Gottesdienstes in der Kathedrale in Canterbury hatten sie persönlich beiwohnen können; sie mußten sich genügen lassen an der Nachricht, es sei geschehen, was sie unter Genehmigung des Papstes[5]) angeordnet[6]). Am 21. December (1171) war von den Bischöfen von Exeter und Chester im Beisein der übrigen der Kirchenprovinz die Lustration mittelst Besprengung mit Weihwasser vollzogen und zum ersten Male wieder Messe gelesen, freilich nicht mit solchem Aufwand ceremoniellen Gepränges, wie die Stellvertreter des apostolischen Stuhles wünschten. In Voraussicht dessen hatten sie mit der Hoffnung getröstet[7]), was in

---

1) Ibid.

2) Petri Coll. Op. acc. Migne p. 533. ep. LXXXVI. Est enim in pectore nostro multa de negotio vobis injuncto et de fine ejus sollicitudo, quia honor Dei — — et famae vestrae integritas atque totius curiae Romanae circumspectio ex eo accipiet apud conscientiam omnium laudem —, si secundum regulam aequitatis et veritatis fuerit effectum. — Cardinal Albert mochte sich auch des Briefes erinnern, welchen auf Veranlassung der Legation im Jahr 1167 Johannes von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 33. N. CCI ihm geschrieben hatte.

3) Ib. p. 572. Ep. CXXII – legatos scilicet Romanae curiae tenemus. Quid autem statuere, quid dejicere, quid aperire debeant, tam ipsis quam nobis incertum est. Tota siquidem clausula negotii pendet ex adventu et responsis Regis Angliae.

4) Gervas. 1421.

5) Alex. ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 58. Ep. CCCXXXIV.

6) Legat. ep. l. l. vol. II. 121. Ep. CCCLXXXVI. Radulf. de Diceto 558.

7) L. l.

dieser Hinsicht der Feier fehle, werde durch den Glanz der Wunder desjenigen ergänzt werden, an welchen dieselbe in so erschütternder Weise erinnere. — Aber daß zu dessen Ehre von ihnen selbst etwas durchgesetzt werde, darauf wartete man vergebens.

Das erste Viertel des neuen Jahrs (1172) war ebenfalls bereits abgelaufen; nichtsdestoweniger sahen sie sich auch jetzt noch zur Unthätigkeit verurtheilt. Und das war um so schlimmer, als der König den Schein verbreiten konnte, es sei das nicht durch ihn, durch die Umstände selbst verschuldet. Keinerlei Zeitung hatte ihre Ankunft in seinen Staaten gemeldet[1]). Auf dem französischen Gebiete harrend, waren sie für ihn nicht da; sie durften nicht da sein, so lange noch ein Zweifel an den Absichten der Curie quälen konnte. Erst da als diese Gelegenheit genommen hatte (im März 1172), den unmittelbaren Antheil des Königs an der Schuld des Mordes in Abrede zu stellen[2]), und zeigen zu wollen schien, daß die Wege, welche seine erbitterten Feinde einzuschlagen riethen, nicht die ihrigen seien, war die Zeit gekommen die Verhandlung zu ermöglichen. Die Legaten dagegen schienen sie erzwingen zu wollen. Das lange Warten, meinte der Eine oder Andere, habe selbst diese Sanftmüthigsten also erbittert, daß sie wahrscheinlich ihre Strafgewalt verwenden würden[3]). Diese Ansicht mußte bestärkt werden durch die Nachricht, dieselben hätten sich endlich auf den Weg in das englische Gebiet gemacht (Anfangs April 1172). Ja sie erließen wirklich an den immer noch Säumigen eine Citation[4]), die, sei es daß sie in seine Hände gelangte, sei es, daß sie ihm nur dem Inhalte nach bekannt wurde, einen vielleicht unheimlichen Eindruck machte. Obwohl die Stimmung der Bevölkerung der Normandie keinerlei Besorgnisse einflößte[5]), mochte doch eine weitere Ueberlegung über-

1) Das erkennen selbst die Legaten an, wenn sie ep. ad Willelm. Senon. — Gilb. Fol. Epp. vol. II. 123. N. CCCLXXXVII melden, der König sei sogleich gekommen, postquam venisse nos in regnum suum *in veritate* cognovit etc.

2) Alex. ep. ad Rothom. arch. et Ambian. ep. (datirt vom 27. Februar 1172, also Ende März empfangen) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 68. 69. N. CCLXI. Quumque — — — — cruentare. Dem Sinne nach ebenso, aber dem Ausdrucke nach unklarer hatte Alexander schon früher geurtheilt in der ep. vom 23. October 1171. l. l. vol. II. 65. N. CCLIX.

3) Petri Cell. Op. acc. Migne p. 572. Ep. CXXII. Gervas. 1421 proposuerunt legati severius in Regem agere.

4) Gervas. 1421. §. 20. Miserant enim ad eum commonitorias epistolas et comminatorias etc. Cf. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 5. Vergl. Krit. Beweisf. N. 34 d.

5) — inveni totam terram meam cismarinam in summa pace et tran-

zeugen, daß ein ferneres Zögern die Fremden zwecklos reizen würde.

Also beschloß der nun gehorsame Sohn der Kirche mit Blitzesschnelle[1]) die Rückkehr.

Am ersten Ostertage (16. April 1172) ging das Heer bei Croot in der Nähe von Waterford unter Segel und landete noch an demselben Tage Abends in Milford bei Pembroke[2]). Der König, welcher das Fest nicht auf dem Meere zubringen wollte, folgte erst am 17. April und trat nach glücklicher Fahrt unweit[3]) St. Davids an die Küste seines Landes Wales, durchreiste es rasch, traf am 23. in Kärdif ein[4]) und begab sich demnächst nach Portsmouth. Daselbst bestieg er an einem Tage der ersten Hälfte des Monats Mai[5]) ein bereitliegendes Schiff, welches ihn nach Barfleur[6]) übersetzte, wo er als siegreicher Eroberer vom Volke mit Jubel empfangen ward[7]).

Und sofort eilten nunmehr die Boten voraus, den Sendlingen des Papstes seine Ankunft anzukündigen, über Ort und Zeit der persönlichen Verhandlung Rücksprache zu nehmen[8]).

Diese ward schon am 16. Mai eingeleitet durch die Scene der Begrüßung bei dem Schlosse[9]) Goron (Gorham) an dem Ufer des Flusses Colmont. Man ertheilte einander daselbst den Friedenskuß[10]). Allein damit war noch sehr wenig gethan. Erst in dem Kloster Souvigny — also beschlossen die Parteien nach längerem

---

quillitate disponente Deo constitutam schreibt der König nach seiner Rückkehr auf den Continent. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 267. Ep. CCCIX.

1) Ludwigs VII. Ausruf bei Radulf. de Diceto 560. Rex Angliae modo in Hibernia modo in Anglia modo in Normannia volare potius judicandus est quam vel equum vel navem adscendere. — Ep. legat. ad Will. Senon. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 122. 123. (Cf. Petr. Bles. Ep. XLI. Op. ed. Giles vol. I. 125.)

2) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 32.

3) Ibid.

4) Joan. Bromton Twysden et Selden. p. 1079.

5) Ein Genaueres läßt sich nicht feststellen. Die Angabe bei Benedict. Petrob., die Landung sei um Himmelfahrt (25. Mai 1172) erfolgt, ist irreführend. Kritische Beweisf. N. 34 d.

6) Benedict. Petrob. l. l. 33.

7) Ep. Reg. Henr. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 267 — et homines et fideles meos de adventu meo, ut oportebat, uberiori laetitia perfusos.

8) Epp. leg. ad Will. Senon., ad Gilbert. Rav. — atque incontinenti plures ad nos nuntios et honorabiles destinavit, inquirens a nobis, in quo loco potius convenire cum eo et loqui vellemus. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 7.

9) Stanley, Historical Memorials of Canterbury p. 100. 101.

10) Ep. Anon. S. Krit. Beweisf. N. 34 d., woselbst der Nachweis der Quellen für das Folgende.

Hin- und Herreden — wollte man sich über die speciellen Bedingungen der Reconciliation vereinbaren; zum deutlichen Beweis, daß der zu Tusculanum im Namen der englischen Krone geleistete Eidschwur selbst jetzt nicht einmal für verbindlich erachtet werde. Heinrich erschien dort am folgenden[1]) Tage (17. Mai), umgeben von vielen weltlichen und geistlichen Baronen, in königlicher Pracht auf der einen Seite; auf der anderen die Legaten mit der ernsten Miene der Richter. Und ernst waren auch die Forderungen, die sie stellten. Indessen überraschten die den royalistisch gesinnten Clerus vielleicht weniger als die Festigkeit[2]), mit der sie dabei beharreten. Die Formulirung der Artikel war der Art, daß sie Jedermann für unannehmbar erachten mußte, welcher den König kannte. Dieser selbst erklärte das, und zugleich in Ausdrücken des äußersten Unwillens jeden weiteren Unterhandlungsversuch für überflüssig. Es giebt für mich wichtigere Dinge in Irland zu thun als solche Prätensionen der Curie zu hören, sprach er[3]). Ich kehre dahin zurück, Ihr aber durchwandert in Frieden und nach Belieben meine Lande, daselbst die Geschäfte zu verrichten, die Euch aufgetragen sind. — Und indem befahl er die Abreise.

Das Signal war damit gegeben; der Kampf, unberechenbar seinem Ausgange nach, auf dem Punkte wieder loszubrechen, wenn kein Friedensvermittler Hülfe brachte.

Und wo wollte man den finden? — Jeder Engländer wußte, was man als Unterthan dieses Herrn zu gewärtigen habe, wenn man, nachdem solche Worte gefallen, zu beschwichtigen versuchte. Aber freilich die Gefahr, welche ein neues Zerwürfniß mit der Curie heraufbeschwor, war bedenklich genug auch für das Land[4]). Das mochten Viele denken und doch verzagen. Sie überboten einander in Klagen und wagten doch nicht zu handeln außer Einem.

Es war der geschmeidige Arnulf von Lisieux, der im Bewußtsein des außerordentlichen Dienstes, der durch Heilung des Bruches beiden Parteien geleistet werde, mit den selbst ihn aufsuchenden[5])

1) Ep. Anon.
2) Ep. Henrici Regis — et quamquam eos in principio duros invenissem etc.
3) Ep. Anon.
4) Ep. Henr. Reg. l. — contra spem omnium, contra opinionem singulorum pax denique secuta est etc.
5) Ep. Anon. Tunc cardinales habito arctiori consilio revocaverunt

Legaten unterhandelte. Dann eilte er dem Monarchen nach und bewog ihn wirklich, die Ueberfahrt nach England aufzugeben, zurückzukehren [1]), sich zu bekehren. — Wir kennen nicht die Worte der Predigt, die das bewirkten; aber um so genauer das Selbstlob im Munde des Predigers, der dies Wunder vollbrachte [2]). Denn also stellt er selbst die Umwandlung Heinrichs vor; also erschien sie denen, welche die Kunst des gar menschlichen Vermittelns dieses Berathers nicht kannten. Er hatte mit Beihülfe der Archidiaconen Richard von Poitiers und Reginald von Salisbury [3]) eine Annäherung bewirkt, welche, wie man vermuthen darf, auch durch eine Concession von Seiten der Cardinäle bedingt, aber der Art war, daß sie als Abweichung von den ursprünglichen Postulaten verläugnet werden konnte. Diese alle seien eingeräumt [4]), behaupteten dieselben, als am 19. Mai Arnulf die entscheidende Nachricht brachte, welche veranlaßte, die bereits beabsichtigte Reise nach Avranches wirklich zu unternehmen [5]).

Dahin begab sich auch der König sammt seinen Großen, dahin strömten die Bewohner der Umgegend, dem kirchlichen Schauspiel beizuwohnen, das am nächsten Sonntage (vor Himmelfahrt) den 21. Mai 1172 in der Kathedrale aufgeführt ward. Sie war damals eins der prächtigsten Denkmale normannischer Architectur, erbaut auf jenem Platze auf der Höhe des Bergrückens, von welchem aus dem Beschauer der Blick auf die herrliche Bai vergönnt ist, aus deren Mitte das Felsenkloster von St. Michael hervorragt. Doch an dem Tage dachte jeder Kirchgänger nur an die bevorstehende Ceremonie. Durch dieselbe sollte ein Büßer ausgesöhnt werden, von dem man im Grunde nicht wußte, ob er als ein Gebannter zu betrachten sei [6]), ob er das nicht. Von einer solennen Ausstoßung

---

episcopum Lexov. l. l. Dieser selbst Epp. ed. Giles p. 208. N. 65 schreibt sich ausschließlich aus leicht begreiflichen Gründen die Initiative zu.

1) Ep. Arn. Lex. l. Die Ep. leg. l. berichtet, der König habe sich nur so gestellt, als wolle er zurückkehren.

2) Ep. Arnulf. Lex. l.

3) Ep. Anon. Die ep. leg. sagt nur archidiaconi duo; die Ep. Arnulfi nennt gar keinen Mithelfer.

4) Ep. leg. et concesso, quod petebamus.

5) Ib. et nos exspectavimus sequenti die ad Abrincas civitatem ituri, postero autem die venerunt ad nos Lex. ep. et duo archidiaconi et concesso, quod petebamus, ad praedictam processimus civitatem.

6) Bernhard de Corilo hatte das ohne Weiteres vorausgesetzt in seiner ep. ad Regem Martène et Durand, Thes. Anecdot. I. 568. Secundo contagiosum hocce vulnus excommunicationis in anima tua inflictum (?) prohibet me tecum agere.

aus der Kirchengemeinschaft hatte man nichts gehört, wohl aber, daß zu Tusculanum ein Schwur geleistet worden, der nach dem herkömmlichen Brauch das voraussetzte. Der Friedenskuß hatte denjenigen schon erquickt, welcher doch durch die erst jetzt beginnende Handlung wieder aufgenommen werden zu sollen schien von den Vertretern der Curie. — Was also wollten die nun thun? —

Sie stellten sich in der gedrängt gefüllten Kirche dem Könige gegenüber, um die Frage an die Versammelten zu richten, ob unter ihnen sich irgend Jemand befände, welcher denselben des ihm zur Last gelegten Verbrechens anklage, und diese Anklage zu begründen sich getraue[1]). Als Niemand sich meldete[2]), erfolgte die Aufforderung, den vorgeschriebenen Reinigungseid zu leisten. Heinrich legte die eine Hand auf das Evangelienbuch[3]), erhob die Finger der anderen zum Schwur und betheuerte[4]) mittelst desselben, daß er die Ermordung des Erzbischofs Thomas von Canterbury hochheiligen Andenkens weder angeordnet noch gewollt; sobald er von derselben aber gehört, den innigsten Schmerz empfunden habe—einen innigeren, setzte er hinzu, als der Tod des Vaters bereitet habe, der der Mutter bereiten würde —; daß er aber nichtsdestoweniger durch Zornesworte Veranlassung zu derselben gegeben zu haben glaube und daher bereit sei jede Satisfaction zu leisten, welche die Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit ihm auferlegen würden.

Das war nun freilich so ganz ernstlich nicht gemeint, sondern eine der einst von den königlichen Nuncien zu Tusculanum gesprochenen[5]) nur ähnliche, unbedingt lautende Formel, welche mit dem Bewußtsein gesprochen ward, daß sie in Wahrheit einen sehr bedingten Inhalt habe. Dieser ward auch alsobald anerkannt, indem die Legaten die schon zuvor verabredeten Forderungen stellten, welche der König durch den Eid in zu erfüllende Gelübde verwandelte.

Also verhieß er zum Ersten[6]), nicht weichen zu wollen von der Obedienz Alexanders und seiner katholischen Nachfolger, so lange sie ihn als einen katholischen König, als einen Christen betrachten

---

1) Darüber berichtet nur die Vit. Alex. Watterich, Vit. Pont. II. 419.
2) Ibid.
3) Ep. Anon.
4) Die Belege für das Folgende s. in den Kritischen Beweisf. N. 34 d.
5) S. oben S. 124. 125.
6) Krit. Beweisf. N. 34 d.

und behandeln würden. Dasselbe solle sein ältester Sohn schwören. Zum Andern gelobte er, von dem bevorstehenden Pfingstfest an ein Jahr hindurch eine Geldsumme zu zahlen, welche nach dem Ermessen der Templer ausreiche, auf so lange 200 Ritter in dem heiligen Lande zum Zweck der Vertheidigung desselben zu unterhalten. Weiter vom nächsten Weihnachtsfest an auf drei Jahre das Kreuz zu nehmen und im nächsten Sommer mit des Herrn Hülfe in Person nach Palästina zu ziehen, es sei denn, daß ihm das von dem regierenden Papste oder seinem katholischen Nachfolger erlassen werde. Für den Fall, daß er durch eine dringende Gefahr sich veranlaßt sehen würde in Spanien gegen die Saracenen zu kriegen, solle er so lange als diese Expedition dauere, jene andere hinausschieben dürfen. — Zum Dritten schwur er, die Gewohnheiten, welche etwa zum Nachtheil der Kirche unter seiner Regierung eingeführt seien, aufheben und als unverbindlich [1]) betrachten zu wollen. — Zum Vierten gab er den Verkehr der Appellanten mit der Curie frei mit Ausnahme des Falles, daß Jemand verdächtig erscheine. Der solle Bürgschaft dafür leisten, daß er beim Verfolg der Appellation nicht darauf ausgehe, dem Könige und dessen Reiche Schaden zu bereiten. — Zum Fünften endlich verhieß er alle Besitzungen, welche der Kirche zu Canterbury entrissen sein möchten, zurückgeben und dieselbe also ausstatten zu wollen, wie sie in dem ersten Jahre des Exils des Erzbischofs Thomas ausgestattet gewesen [2]). Ebenso sollten dessen Miterulanten restaurirt und begnadigt werden. —

Das war es, was der König laut und öffentlich beschwor. Man sah ihn darauf im Zwiegespräch mit den Cardinälen verkehren, ohne davon etwas zu vernehmen. Indessen daß dasselbe sich auf jene andern Bußwerke bezogen habe, welche er sich freiwillig auferlegen ließ, wie man später erfuhr [3]), konnte man schon damals aus den Worten schließen, welche nun wieder Allen hörbar wurden. „Siehe, sprach er, mein Leib ist in Eurer Hand [4]). Wisset, daß

1) Vergl. S. 150. Anmk. 5.

2) „wie sie in dem letzten Jahre vor dem Exil ausgestattet gewesen“ Ep. Henr. Reg.

3) Ep. Anon. Injunxerunt etiam ei secretius jejunia et eleemosynas et alia quaedam, quae ad communem audientiam non pervenerunt. Ep. leg. ad Will. Senon. Promisit autem alia de libera voluntate, quae non oportet scripturae serie denotare.

4) Ep. Anon. (Guilelm. Neubrig. de reb. g. reg. Angl. Bouquet XIII. 112.)

ich gehen werde, wohin ich Eurem Willen nach gehen soll, sei es nach Jerusalem, sei es nach Rom, sei es nach St. Jacob." Die Angeredeten aber verordneten eine leichtere Buße, d. h. eine solche, wie der Sprecher selbst sie begehrte[1]). Dieselben führten ihn in das Portal der Kirche, ließen ihn daselbst niederknien und alsobald wieder aufstehen. Dann ward er zu dem Chore zurückgeleitet[2]). — Allerdings eine auffällige Genügsamkeit in der Handhabung der Pönitenz. Nicht allein daß man nicht wagte auch nur eine jener Strafen zu verhängen, wie sie zum Zweck der Demüthigung schwer Gravirter üblich waren; nicht einmal der Absolutionsact trat deutlich hervor[3]).

Um so genauer nahm man es mit der Art der eidlichen Verpflichtung auf die schon erwähnten Artikel.

Es genügte nicht, daß auch der jüngere König Heinrich in die Hand des Cardinals Albert eidlich gelobt hatte, daß er auch seinerseits sie halten; im Fall des Todes des Vaters das an der übernommenen Buße noch Fehlende ergänzen wolle[4]). Damit eine noch größere Zahl von Zeugen sich für diesen Zweck verbürge, namentlich auch französischen Notabeln die Betheiligung ermöglicht werde, ward zur Wiederholung des schon zu Avranches geleisteten Eides auf Dienstag den 30. Mai in Caen ein neuer Termin anberaumt und schon jetzt festgesetzt, daß an demselben auch der Erzbischof von Tyrus nebst seinen Suffraganen anwesend sein sollte[5]).

Diese zweite Handlung hat in der That auch Statt gehabt[6]). Am Schluß derselben ward zur dauernden Vergewisserung des Geschehenen eine Urkunde ausgefertigt, mit dem königlichen Siegel und

---

1) Ib. ex propria Regis voluntate etc.

2) Ep. Anon. — ibique flexis genibus, non tamen exutis vestibns. Dagegen Guilelm. Neubrig. de rebns gest. reg. Angl. Bonquet XIII. 112. Quo dicto et veste abjecta, jnxta morem pnblice poenitentinm, *nudum* se ecclesiasticae snbmisit disciplinae.

3) Die Cont. Aqnle. Sigebert. Gembl. Pertz VIII. 413 alterirt das in den Briefen überlieferte Historische, wenn sie erzählt a vinculo anathematis absolvitnr.

4) Ep. Anon. Ep. leg. ad Henric. Reg. Die erstere berichtet überdies, um die Anwesenheit des jüngeren Heinrich bei der Feier zu ermöglichen, sei dieselbe bis zum 21. Mai hinausgeschoben.

5) Ep. Anon. Ep. legat. ad Willelm. Senon., ep. ad Gilbert. Ravenn.

6) Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 5. 6. 7. — Weitere Belege in den Kr. Beweisf. N. 36 d.

dem der Cardinäle versehen[1]). — Abschriften derselben wurden unter die Anwesenden vertheilt[2]).

Sicher Garantien, wie man sie besser nicht verlangen konnte. Ist es aber darum ausgemacht, daß wirklich durchgesetzt worden, was die Curie in ihren Siegesberichten verkündigt? — Hat die geistliche Gewalt in England in der That den Primat erstritten und seitdem behauptet? —

Heinrich II. wenigstens hat nicht einmal die verbrieften Zusagen in diesem Sinne genommen. In dem Billet[3]), welches wenige Tage nach dem Schwur zu Avranches der Bischof Bartholomäus von Exeter erhielt, sprach er nur von einem Frieden, der zu Gottes und der Kirche, zu seiner und seines Reiches Ehre abgeschlossen worden. Folglich hielt er, wie durch die früher gegebene[4]) Interpretation dieser Formel klar wird, durch jenen die Prärogativen seiner Krone nicht für gefährdet. Und mit Recht. Mochte immerhin der dritte Artikel beschworen sein; selbst der Buchstabe desselben hatte die althergebrachten Gewohnheiten nicht abrogirt, sondern nur die unter dem regierenden Könige erst aufgekommenen; und von denen konnte er der Wahrheit gemäß behaupten, es gebe deren keine oder doch gar wenige. Die Curie mochte immerhin den beregten Artikel auf die Cassation der geschriebenen Januar-Gesetze vom J. 1164 deuten; der Fürst konnte sogar diese Deutung genehmigen. Dadurch war aber nur zugestanden, die Codification des Gewohnheitsrechts sei außer Kraft gesetzt, nicht dieses selbst. Auch durch die sei es schon zu Avranches, sei es erst zu Caen geforderte Verzichtleistung[5]) auf die bisherige Praxis, die Prälaten auf die Constitutionen zu beeidigen, ward im Grunde nichts zu seinem Nachtheil geändert. Denn nicht die Beeidigung der Beamten auf geschriebene oder ungeschrie-

---

1) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 35. Et ut hoc in memoria Romanae ecclesiae haberetur, ipse Rex praecepit sigillum suum cum sigillis illorum cardinalium apponi scripto illi, in quo haec capitula ponebantur.

2) Robert. de Monte l. l. — et (literae publicae) a multis personis, quae illuc convenerant, retinentur.

3) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 267. N. CCCIX.

4) Bd. II. S. 453.

5) Ep. legat. ad arch. Senon. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 125. N. CCCLXXXVII am Schlusse. N. CCCXXXVIII.

bene Gesetze hält diese aufrecht, sondern das thatsächliche Beobachten. Wo dieses üblich ist, wird jene überflüssig.

Und die spätere Geschichte Heinrichs zeigt, daß, der ceremoniellen Demüthigung zum Trotz, den wichtigsten Punkten nach Gewohnheit geblieben ist, was es bis dahin war. Selbst das, was er späterhin[1]) der Kirche von Canterbury zugestanden, erwies sich doch nur als eine abermalige, durch das wirkliche Verfahren vereitelte fromme Redensart. Er hat die Bisthümer besetzt[2]) nach wie vor, den Huldigungseid von den zu Investirenden gefordert, die Vacanzen ausgenutzt, wie zu des Thomas Lebzeiten; erst im J. 1176 eine Beschränkung zugesagt, aber schwerlich gehalten. Gleicherweise ist den reisenden Clerikern fernerhin eine Urlaubsbewilligung von Seiten des Königs von Nöthen gewesen; hat dessen Gerichtshof bis zu dem erwähnten Jahre ausnahmslos, seitdem wenigstens in gewissen Fällen mit denselben Verhöre angestellt. Auch daß die Curie jemals in England die siebente Constitution hat umgehen dürfen, ist nicht zu erweisen. Nur die fünfte und achte sind ermäßigt, die letztere durch den vierten Artikel von Avranches, der in der That zeitweilig eine Wahrheit geworden zu sein scheint, da die englische Geschichtsschreibung von dem J. 1172, was die Appellationen an den heiligen Stuhl angeht, den Anfang einer neuen Aera oder doch einer Episode datirt[3]). Wie Heinrich II. den zweiten Artikel (von Avranches) gehalten, hat unsere spätere Geschichte[4]) zu erzählen. Daß aber der fünfte auf eine schmähliche Weise gebrochen worden, darüber wird nicht blos von den bitter getäuschten Thomisten geklagt[5]); der Angeklagte selbst hat durch eine spätere Verheißung seine Schuld bekannt[6]), ohne von da an nachweislich durch Entschädigung dieselbe gesühnt zu haben. —

Um so besser erging es den Mördern ihres Meisters.

Allerdings giebt es der Sagen genug, welche das grausige Schicksal derselben ausmalen[7]). Aber die kritisch gesichtete Ge-

1) S. unten das vierte Capitel gegen den Schluß.
2) Die Nachweisungen hierfür und das Folgende in den Kritischen Beweisführungen N. 34 d am Ende.
3) Ancient Laws and Instit. of England vol. I. 510 not.
4) In dem Abschnitt über die Kreuzzüge in des zwölften Buches erstem Capitel.
5) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 259. 288. 289. Ep. Odonis prioris ib. 283. N. CCCXX.
6) Ed. Grim. Vit. Th. ed. Giles vol. I. 87.
7) S. darüber Stanley 89—91.

schichte lautet anders[1]). Sie vergewissert, daß der Fluch der Kirche sich nicht effectiv hat entladen können. Denn sie, obwohl damals im Besitz des Privilegs[2]), die Mörder der Geistlichen ausschließlich richten zu dürfen, war doch ohne alle Mittel der executiven Gewalt. Dieselbe hätte nur das kirchliche Volk ausüben können. Aber das durfte dergleichen kaum wagen, selbst wenn der Eine oder Andere es gewollt hätte. Die Meisten machten sich kein Gewissen daraus, mit den Gebannten zu verkehren; Niemand weniger als der König selbst. Sie lebten in den nächsten zwei Jahren nach dem Attentate theils in Northumberland[3]), theils ganz harmlos sogar an dem Hofe. Sie waren die liebsten Begleiter auf den Jagdpartien[4]). Seit dem Jahre 1172 hat sich das freilich, wie man vermuthen darf, geändert. Aber der Schutz ihres Gönners war darum nicht weniger wirkungskräftig. Als Papst Alexander jenes Breve erlassen hatte[5]), in welchem je nach dem Grade der Schuld der unmittelbar oder mittelbar Betheiligten und der mit den letzteren Verkehrenden das Strafmaß auf das Genaueste bestimmt war, mußten ihm die Bischöfe Bartholomäus von Exeter und Roger von Worcester erklären[6]), die Instruction sei gerade in Bezug auf die am bedenklichsten Gravirten nicht zur Ausführung zu bringen. Wer Miene machte das zu thun, würde für einen Feind des Königs, für einen Zerstörer der Kirche in England gehalten werden[7]).

Und auch später hatten sie wahrscheinlich nichts anderes zu erleiden, als was sie im Bewußtsein der Schuld sich selbst auferlegten. Die von deutschen[8]) und englischen[9]) Historikern überlieferte Erzählung von einer gemeinsamen Reise aller Vier zum apostolischen Stuhle

---

1) Das Detail ebend. 91 folgd.

2) Das wurde erst aufgehoben im Jahr 1176.

3) Radulf. de Diceto 557 — illi nihilominus in provincia Northanhymbrorum moram fecerunt per annum apud Graresburc.

4) Auf die Verfolgung der Mörder, die Vertreibung derselben aus den königlichen Landen hatte Bernhard de Corilo nachdrücklich gedrungen in s. Ep. Martène et Durand, Thes. Anecd. I. 567. Bouquet-Brial XVI. 474; die in Heinrichs Interesse geschriebene ep. episcop. Normanniae (s. S. 125. Anmk. 1) hatte das gleiche Verlangen an die Curie gestellt. Dennoch berichtet Gervas. 1422 qui tamen in deliciis venationum aliquamdiu postea fuerant cum ipso commorati.

5) Alex. ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 8t. N. CCCLVI.

6) Im J. 1174.

7) Ep. Barth. Exon. et Rogeri W. Joannis Saresb. Opp. vol. II. 273. N. CCCX.

8) Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 413.

9) Guil. Neubrig. lib. II. cap. XXV.

und von der über sie verhängten Buße muß für zweifelhaft gelten. Dagegen mag immerhin eine Pilgerfahrt zum heil. Grabe in verschiedenen Jahren von ihnen unternommen sein; von William de Tracy ist sie gewiß [1]). Ebenso aber, daß Hugh de Moreville noch im Anfange des folgenden Jahrhunderts unangefochten auf seinen Gütern lebte [2]). — Die Curie wußte das zu ignoriren und begnügte sich mit dem Glauben der Christenheit an die Anderes berichtenden Legenden. —

Wir aber schreiben die Geschichte der weiteren Begebenheiten seit der Scene zu Caen. —

1) Stanley 96. 97.
2) Rotul. de oblatis 1. Joh. 84 bei Rymer, Foedera I. 81. Pauli, Geschichte von England III. 91. Anmk. 5.

Drittes Capitel.

Was in den nächsten acht Wochen (im Juni und Juli 1172) in den Angelegenheiten der Kirche der englischen Kronländer geschehen, ist im Einzelnen nicht überliefert. Aber im Großen und Ganzen wird die Zeit der in den Mai-Tagen begonnenen Wirksamkeit der apostolischen Legaten als diejenige geschildert, welche die Periode der hierarchischen Reaction vorbereitet. Der Triumph der Curie ist das Thema des Tages nicht blos in den Berichten, auch in den von Augenzeugen im Jahre 1173 geschriebenen Briefen[1]). Die Trauer ist in Freude, der Schmerz in Jubel, der lange Knechtsdienst in Freiheit verwandelt, meinen diese Panegyriker[2]). Und das sind nicht blos Männer der königlichen Partei; auch Thomisten[3]) stimmen ein in diesen Preisgesang. Er ist harmonisch genug, selbst das Ohr des kritischen Hörers einzunehmen. Kann man sich wundern, wenn dadurch und durch das, was in Irland geschehen war, der Papst gleichsam bezaubert wird? —

Waren es doch Thatsachen, welche man als Beweise der Nachgiebigkeit des Königs anführen konnte.

Er hatte es sich gefallen lassen, daß, um König Ludwig zu beschwichtigen, die Feier, welche am 14. Juni 1170 begangen war[4]), wiederholt und ergänzt werde. Am 27. August 1172 wurde der jüngere Heinrich, dieses Mal sammt Gemahlin, der französischen

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 211. N. CLVIII. ib. 214. N. CLX. ib. 214. N. CLIX. Arnulf. Lexov. Epp. p. 215. ep. 69.
2) Ep. Odonis ad Alex. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 284. N. CCCXX.
3) S. S. 162.
4) Bd. II. S. 498. 499.

Margarethe, zu Winchester[1]) von dem Erzbischof Rotrod von Rouen unter Assistenz der Bischöfe Aegidius von Evreux und Roger von Worcester[2]) feierlich gekrönt. Unterdessen weilte der König in der Bretagne, visitirten die Legaten die Abteien der Normandie. Aber auf die Rückkehr des zwiefach Gekrönten warteten sie vergebens[3]). Dagegen war der erwähnte Metropolit schon gegen das Fest der Geburt Mariä (8. September) auf dem heimischen Boden wieder gelandet[4]). Und dahin kehrte auch in der Zeit des Matthäusfestes (21. September) der ältere Heinrich zurück[5]), um der auf den 27. September von ihm aus dem Clerus der Normandie und der Bretagne nach Avranches berufenen Landessynode[6]) beizuwohnen.

Daran ward er indessen durch zunehmendes Unwohlsein[7]) gehindert. Das scheint auch lähmend auf die Thätigkeit der Kirchenmänner eingewirkt zu haben: allerlei Reformbeschlüsse wurden von ihnen gefaßt, doch nicht so viele, als die Legaten wünschten. Die Vorlagen, betreffend die Abschaffung gewisser mißbräuchlicher Gebühren, verwarfen die normannischen Bischöfe[8]). Die übrigen wurden demnächst als Canones[9]) verkündigt; die vornehmsten von dem späteren ökumenischen Concil wiederholt. Das Verhältniß von Kirche und Staat berührte keiner. Dennoch mag das, was dort geschehen ist, als ein Beweis erneuerten kirchlichen Lebens, im Zusammenhange mit dem Mai-Ereignisse als ein weiterer Erfolg der Curie in Heinrichs Landen gepriesen sein. — Und demnächst kam es, wie man meinte, auf dem Inselreich zu noch glänzenderen.

Thomas war schon der Heilige, ehe er canonisirt worden, ja

---

1) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 33. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. Radulf. de Diceto 560.

2) Benedict. Petr. Robert. de Monte, welcher überdies berichtet, daß der Erzbischof von York, die Bischöfe von London und Salisbury auf ausdrückliches Verlangen Ludwigs VII. von der Function ausgeschlossen worden. Radulf. de Diceto l. l. ministrantibus sibi ep. Ebroicensi et *aliquibus suffraganeis Cant. ecclesiae.*

3) Die Wiederankunft des jüngeren Königs auf dem Festlande erfolgte erst um Martini. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 19. 20.

4) Benedict. Petrob. l. l.

5) Benedict. Petrob. 33. 34.

6) Ib. 35. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 10—12. Kritische Beweisf. N. 34 d.

7) Rob. de M. sed obsistente Regis infirmitate parum profecerunt.

8) Benedict. Petrob. vol. I. 35, wo indessen der Text sehr verderbt zu sein scheint.

6) L. l.

von Gott dem Herrn selbst auf außerordentliche Weise beglaubigt, schien er des Urtheils der Kirche kaum zu bedürfen[1]; aber sein Erzstuhl und nicht weniger als sechs bischöfliche Stühle derselben Kirchenprovinz standen noch verwaist. Und das verletzte nicht weniger das Zartgefühl des dem neuen Cultus mit Enthusiasmus ergebenen Volkes als die verbrieften königlichen Verheißungen. Vor allen die altehrwürdige Metropole verlangte einen neuen Hirten; der Mönchsconvent des Trinitatisklosters in Canterbury einen von ihm frei erwählten. Für Heinrich II. Veranlassungen genug, zu zeigen, wie er den Eidschwur zu Avranches zu halten gedenke. War er im Ernst gewillt, auf die zwölfte Constitution zu verzichten, jetzt hatte er Gelegenheit das zu zeigen.

Statt dessen sah man ihn mit der ganzen Reizbarkeit der Eifersucht jene Prärogative festhalten, sobald man die Zumuthung stellte, in Wahrheit zu entsagen.

Als Odo, Prior des Trinitatisklosters in Canterbury, den König in der Normandie bald nach Michaeli (1172) besuchte, um im Allgemeinen die dort schon vielbesprochene Besetzungsfrage in Anregung zu bringen[2], im Besonderen für sein Capitel das ausschließliche und unbedingte Wahlrecht in Anspruch zu nehmen[3], konnte er den Kampf der Gefühle wahrnehmen, welcher die Antwort begleitete. Fern davon, die formelle Befugniß der Mönche zu bestreiten, gestand der Angeredete doch offen, was sich ereignen könnte, wenn sie dieselbe anders ausübten, als er wollte. Mit Grund besorgt, man werde einem Gesinnungsgenossen des Märtyrers die Stimme geben, soll er sogar der rührenden Bitte sich nicht geschämt haben, nicht also gegen ihn zu handeln, damit er nicht selbst abermals freventlich handele[4]. Er rathe den Bischof Heinrich von Bajeux zu creiren[5]. Aber der Prior, der den allzu biegsamen Mann kannte und doch nicht schmerzlicher verletzen wollte als nöthig war, antwortete ausweichend, ohne Zustimmung des Con-

1) Ep. Prioris S. Trinitatis Martène et Durand, Thes. Anecd. I. 1750. Joann. Saresb. Op. vol. II. 263. Anon. Lamb. Vit. ed. Giles vol. II. 135. Petr. Cell. Op. acc. Migne 571. Ep. CXXII.
2) Gervas. 1423. §. 10—30.
3) Ib. 1422. §. 60.
4) Ib. 1423 — rogabat, ut sui misereretur, ne malefactis suis aliquod deterius superaddere cogeretur.
5) Ib. 1423. §. 20.

vents könne er nichts verbürgen. Indessen Heinrich blieb der Hoffnung voll. Als er das herkömmliche königliche Handschreiben, welches den Wahlact befahl, in des Scheidenden Hand legte, wiederholte er noch einmal in gnädigen Worten sein Verlangen[1]). — Das war für Bischof Gilbert Gebot. Und durch ihn waren auch die übrigen Suffragane fügsam geworden[2]). Als sie aber in London mit Odo und dem ihn begleitenden Ausschuß der Mönche zur Berathung zusammentraten: zeigte sich eine unvereinbare Differenz der Ansicht und der Ansprüche. Die Männer aus Canterbury klagten über Beeinträchtigung ihrer Freiheiten und protestirten gegen den Aufgedrungenen. — Die Wahl kam nicht zu Stande[3]).

Aber demnächst eine neue. Auch war das die Art, wie sie vorbereitet ward. Denn es zeigte sich, daß die Mönche bereits irre geworden waren an der Haltbarkeit ihrer Opposition. Nicht als ob sie sich dazu herbeigelassen, den Bischöfen eine weitere Berechtigung einzuräumen; diesen gegenüber blieben sie dabei, ihnen komme die Wahl zu, den Rivalen nur die Zustimmung; aber wider des Königs Willen wagten sie doch nicht wieder vorzugehen. Der Großrichter Richard de Luci wurde ins Vertrauen gezogen[4]); man nannte ihm halblaut drei Candidaten, mit dem Ersuchen, bei Seiner Majestät anzufragen, wer von diesen genehm sei. Das geschah nicht nur, auch die Antwort ward rasch vermittelt, und demgemäß die zweite Wahlversammlung auf den 2. März 1173 in den Lambeth-Palast[5]) bei London ausgeschrieben. Und die verlief in der Hauptsache glücklich. Als der Prior und die Mönche von Canterbury ihre Stimmen dem Abt von Bec gaben, thaten die Bischöfe, abermals durch Gilberts Vorstellungen erweicht[6]), das Gleiche. Soweit war man

---

1) Gervas. l. l. Rex igitur Odonem cum literis suis remisit in Angliam, rogans attentius, quatenus conventum ecclesiae Christi ad consentiendum induceret.

2) Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 367. N. CCLXIX. Primo de domino Bajocensi actum est. Quod episcopis regni vestri licet grave videretur, omnes tamen, opem ferente Domino, ad hoc induxi, ut in ipsum assentirent ipsumque suscipere parati essent.

3) Ib. Soli monachi respuerunt, quod vos praecipue velle cognoverunt. Gervas. l. l.

4) Gervas. 1423. §. 50.

5) Nach Radulf. de Diceto 561. §. 40. VI. Non. Mart. suffraganei Cant. ecclesiae, ut de archiepiscopi electione tractarent, sub edicto vocati venerunt Lamehedam (=Lambetham). Gervas. 1423 mense Februario.

6) Gilb. Fol. Epist. ed. Giles vol. I. 367. De Beccensi postmodum actum est. Quod etsi gravissimum omnibus regni episcopis videretur. etc.

einig, nicht aber in der Ansicht über das Recht der Verkündigung. Die Einen behaupteten, es stehe dem Bischof von London, die Andern, dem Prior des Trinitatisklosters zu. Endlich verständigte man sich dahin, einen unbetheiligten Dritten für dieses Mal fungiren zu lassen. Richard, Archidiaconus in Poitiers, proclamirte den Erwählten[1]).

Also übrigte, wie es schien, nur das Eine, denselben zur Inthronisation nach England abzuholen. Zu dem Zwecke schiffte sich Odo nach der Normandie[2]) ein und eilte weiter nach dem Kloster Bec. Als er aber den Abt als Erzbischof begrüßen wollte, mußte er zu seinem Erstaunen hören, daß er die Annahme verweigerte. Alle Mahnungen waren vergebens; die Antwort war immer dieselbe, er gelüste nicht nach diesem Amt. Wohl aber dürfe es aufgebürdet werden, meinte Odo; hier sei ein Fall, in welchem man Gewalt anzuwenden habe[3]). Der König, wie die Legaten, welchen er das zumuthete, übten sie wenigstens in Worten gegen den Renitenten, welcher zu einer Zusammenkunft nach Sainte Barbe en Ange auf den 2. April (1173) berufen war[4]). Aber keinerlei Bitte, keinerlei Kunst der Rede vermochte umzustimmen: dieser Mann war fest in dem Entschluß, wie in der Ueberzeugung von dem Mißverhältniß seiner Kraft zu der Aufgabe. Man mußte sich schließlich dazu bequemen, seine Resignation in aller Form zu genehmigen[5]). —

Das konnte ihn nur erquicken. Um so untröstlicher war der Prior. Täglich klagte er seinem Könige. Nichtsdestoweniger war dessen Antwort gnädig und wirklich dazu angethan zu beschwichtigen. Er verhieß nicht nur; er gewährte die Zurückgabe des Einen oder Andern, was dem Erzstift entzogen worden. Nicht allein die Beschirmung der Freiheiten ward zugesagt; eine Maßnahme principieller Art in eben diesen Tagen beschlossen und dem Petenten vor

---

1) Radulf. de Diceto 561. §. 40. 50.

2) Gervas. 1423. §. 60.

3) Ib. unten. 1424 oben.

4) Gervas. 1424. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 39—43 hat den Hergang mißverstanden, wenn er berichtet, Odo et aliae honestae personae hätten sich am 2. April zu dem Könige und den Legaten begeben und nach erfolgter Rücksprache mit diesen den Abt von Bec erwählt.

5) Am 5. April. Gervas. 1424 — apud sanctam Barbaram in coena Domini ab electione absolutus est. Cf. Radulf. de Diceto l. l.

seiner Rückreise eröffnet. Er war der Glückliche, der die Nachricht davon zuerst in die Heimath brachte[1]) (Mitte April 1173).

Das bald darauf ankommende Actenstück gab die Bestätigung. Es war ein Mandat[2]) von den Legaten unterzeichnet, welches anhebend mit dem Preise Gottes, welcher in seiner Huld das Herz des Königs erleuchtet, den Capiteln der vacanten Bisthümer und des Erzstifts Canterbury bekannt machte, es sei Seiner Majestät gnädiger Wille, daß unverzüglich zum Zweck der Wiederbesetzung der Vacanzen die canonischen Vorschriften zur Ausführung gebracht würden. Ein gleichzeitig eintreffendes königliches Schreiben verfügte dasselbe[3]).

Hatte man also nicht mit Einem Male, was in England seit Menschengedenken unerhört gewesen[4]), die von der Hierarchie verlangte Freiheit der Wahl? —

Die Kirchenmänner in England bejahten das in enthusiastischer Rede. Sie verherrlichten das Ereigniß als ein außerordentliches. Die Einen erkannten darin eine Offenbarung der Alles beugenden Auctorität der päpstlichen Legaten[5]) —, ob sie gleich nicht einmal wagen durften das Inselreich zu betreten[6]); die Anderen sahen hier ein Wunder des Märtyrers, glänzender als die anderen alle, welche man von ihm berichte[7]). Was die Anstrengungen menschlicher Kämpfer in Jahrhunderten nicht erwirken konnten, das ist in Einem Augenblick geschenkt durch den himmlisch

---

1) Gervas. 1424. §. 10.

2) Ep. legat. ad dilectos in Christo fratres clericos et monachos vacantium ecclesiarum bei Radulf. de Diceto 567. §. 50. 60. Ep. Odonis prioris Joann. Saresber. Opera ed. Giles vol. II. 284. Ep. CCCXX. Nuper enim emanavit ab eis mandatum de celebrandis electionibus in regno etc.

3) Ep. Odon. l. — Et Dominus Rex eorum precibus acquiescens idoneos in ecclesiis secundum Deum pastores praecepit ordinari. Radulf. de Diceto 568. §. 20. Ad instantiam cardinalium Henricus Rex — in Anglicana ecclesia fieri liberas electiones et permisit et *scripsit*.

4) Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles 215. Ep. 69. Certum est autem ibi noviter quoddam inter caetera contigisse miraculum, quod nulla spes antea, nulla fiducia praesumebat, scilicet quod ibi (für das Erzstift Canterbury, wovon speciell die Rede ist) persona ad regimen ecclesiae sine designatione laicae potestatis electa est, quum ibi nullus antea promoveri potuerit nisi, de quo prius potentia saecularis edixit.

5) Ep. Gilb. Lond. Ej. Epp. ed. Giles vol. I. 212. Ep. CLVIII. Ep. Bartholomaei Ex. ad Al. Joann. Saresb. Op. vol. II. 280. Ep. CCCXVII. Ejusd. ep. ad eundem 281. Ep. CCCXVIII. Ep. Joann. Saresb. ad eundem ib. 273 — legatorum vestrorum procurante industria etc.

6) Kritische Beweisf. N. 34 c.

7) Arnulf. Ep. 215. 216. 217.

verklärten Sieger. Gerade darum war jenes heilige Urrecht der Kirche bisher versagt, damit die Herrlichkeit dieses Unvergleichlichen um so augenfälliger werde. Erst jetzt erfährt alle Welt, daß er nicht vergebens in den Tod gegangen. Der Triumph, welchen heute die befreiete Gottesgemeinde in England feiert, ist sein eigener.

In der Phantasie dieser Redseligen oder in der Wirklichkeit? — Das entscheidet die Geschichte der Wahlen.

Dieselben wurden beinahe gleichzeitig (Mitte April 1173) in den Hauptstädten der Bisthümer [1]) von dem berechtigten Clerus vollzogen. Und unter diesem war keiner, der auch nur darüber zweifelhaft gewesen, wem er seine Stimme zu geben habe [2]). Freilich konnte er das in dem Wahllocale nicht erfahren; denn von Denominationen der Krone hörte man nichts; aber nur deßhalb, weil das völlig überflüssig war. Alle Anwesenden kannten die Namen derer, welche, in dem Cabinet des Königs bezeichnet, durch geheime Zwischenträger, wie man vermuthen darf, längst bekannt geworden. Es waren jene Männer, welche während des Conflicts dem Könige gegen Thomas Becket treu gedient, zum Theil die Spötter [3]) und der Mitschuld an dem Morde verdächtigen [4]) Todfeinde des Letzteren. Die sollten nunmehr durch die besten Pfründen belohnt werden. Zu dem Ende war Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Und so vortrefflich übte man die Disciplin, daß kein einziges Votum in irgend welchem Falle dissentirte [5]).

---

1) Das ist in Bezug auf die Wahl in Winchester ausdrücklich bezeugl von Johannes von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 276. Ep. CCCXIII. Electio ejus primo in opiscopali sedo celobrata est. Daß das gleiche Verfahren auch sonst innegehallen sei, folgl von selbst. Radnlf. de Diceto 568. §. 20. 30 darf nichl irre führen, wenn er berichtet Proinde vacantinm ecclesiarum convoniente cloro sub paucorum interstitio diernm Richardus Pictaviensis — — — — Joannos ojnsdem loco decanus cleotus est apnd Westmonasterium. Von ihm sind die beiden Wahlhandlungen nichl auseinandergebalten. Auch Robort. do Monte 521. lin. 44—52 verwirrl sich in chronologischer Beziehung.

2) S. S. 162 Anmk. 4.

3) Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 136. Si ergo Bathoniensis eloctns, sicut *et nos omnes*, vitam martyris quandoque habnit in derisnm etc. Ib. 135. Nam ot nos insensati vitam ipsius pntabamus insaniam etc.

4) In Bezug auf Reginald, Archidiaconus in Salisbury, s. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. I. 135. Ep. XLV. Arnulf. Lexov. 241.

5) S. die S. 161. Anmk. 1. 3. 5. 10. cilirlen Briefe, in denen durchweg die Einstimmigkeil behauplet wird. — Zusammenstellung der Namen der Erwähllen bei Radulf. do Diceto 568. §. 20. 30 Gervas. 1424. §. 60. Robert. de Mont. 521. lin. 44—48. — Robertson, Becket archbishop of Canterbury London 1859. p. 307. 308.

Die Kirche von Ely [1]) erkor jenen Gaufrid Ridel [2]), bisher Erzpriester (Archidiaconus) in Canterbury, welchen man früher in dem Kreise der Thomisten meinte eher Erzteufel nennen zu müssen. Die von Bath [3]) den bisherigen Archidiaconus in Salisbury Reginald, denselben, welcher in vornehmlich kritischen Momenten die Machinationen der Diplomatie am päpstlichen Hofe geleitet [4]) und durchgesetzt, um denselben desto schmählicherer Verachtung Preis zu geben. Winchester [5]) erklärte sich für Richard von Ilchester, Archidiaconus in Poitiers, gleichfalls dereinst von dem Könige mit wichtigen Sendungen betraut [6]), einmal um den Abfall zum Gegenpapste in Würzburg zu beschwören [7]), ein anderes Mal, um unter dem englischen Clerus die Revolution [8]) gegen Thomas Becket zu schüren; für den doppelt Gebannten [9]). — Hereford [10]) creirte Robert Foliot, Archidiaconus in Oxford; Chichester [11]) den seitherigen Decan der Kirche von Chester Goscelin. — Lincoln endlich schien sich nach oben am allermeisten empfehlen zu wollen: es berief des Königs sei es natürlichen, sei es von der Ykenai ihm zugebrachten Sohn, den Wildfang Gottfried in das Bisthum [12]). —

In Wahrheit der niedere Clerus hatte das Seinige gethan. Der Episcopat jedoch suchte an Hingebung ihn noch zu überbieten.

Auf der Versammlung, die in der Westminsterabtei in London in den letzten Tagen des Monats April [13]) berufen war, sprach er

1) Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. N. CLXX. p. 232.
2) S. oben Bd. I. S. 347. Bd. II. S. 428. 440. 471. 647.
3) Gilbert. Ep. vol. I. 215. Ep. CLX.
4) S. z. B. Bd. II. 419. 480. Bd. III. S. 21.
5) Ep. Joann. Saresb. CCCXIII. CCCXIV. CCCXV in ej. Op. — Ep. Prioris et convent. Cantuar. ib. vol. II. 282. N. CCCXIX. Ep. episc. Exoniens. ib. 279. N. CCCXVI.
6) Bd. I. S. 351. 444. Vergl. Anmk. 7 u. 8.
7) Bd. II. S. 198.
8) Ebend. S. 473.
9) Bd. II. S. 297. 431.
10) Ep. Barthol. Exon. episc. Joann. Saresb. Op. vol. II. 280. N. CCCXVII. Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 45 nennt den Robert unrichtig Archidiaconus in Lincoln. — Ueber s. Vorgänger Robert von Melun s. Bd. I. S. 297. 548.
11) Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 47. 48. Radulf. de Diceto l. l.
12) L. l. Philips. Walter Map. 34. 35.
13) Gervas. 1424. §. 50. ext. — convocati sunt episcopi et clerus Angliae ad Londoniam circa finem mensis Aprilis.

nicht nur mit Enthusiasmus seine Zustimmung[1]) zu sämmtlichen Wahlen aus; nachdem durch den Großrichter das königliche Placet verkündigt worden[2]), erschmeichelte derselbe demnächst auch von dem Papste die Confirmation in der zudringlichsten Weise.

Characteristischer für die Gesinnungstüchtigkeit gewisser Bischöfe und Aebte als diese auf die Wahlen bezüglichen Briefe[3]) ist wohl kein anderes Denkmal. Die Wahrheit wird nicht blos hier und da entstellt; statt ihrer trägt man die Lüge vor. Die Verfasser preisen die beispiellose Freiheit der Wahl, ob sie gleich wissen, daß sie so verlaufen[4]), wie wir erzählt haben. Ihr Mund fließt über von dem Lobe der Erwählten. Die sittliche und intellectuelle Bedeutung, die Treue gegen die hierarchische Kirche, der Eifer für die höchsten geistlichen Güter werden in völliger Unbefangenheit gefeiert, ohne daß die Sorge quält, die das Alles schlechthin verneinenden Schreiben des Heiligen und der Seinigen, welche die Curie in ihrem geheimen Archiv bewahrte, könnten von dem Papste zur gelegentlichen Vergleichung gefordert werden. —

Und rührten jene Federstriche nur her von den Königlichen um jeden Preis! — Aber auch ein Mann wie Johannes von Salisbury redet in diesem Falle eine eigenthümliche Sprache. Entweder hat er mit Einem Mal Alles anders zu beurtheilen gelernt denn zuvor, oder er ist sei es durch die Illusionen, welche der royalistische Clerus verbreitete, getäuscht, sei es durch dessen Terrorismus[5]) eingeschüchtert worden. Die Billets, zu Gunsten des Erwählten von Winchester von ihm abgefaßt, sind die merkwürdigsten

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 276. Ep. CCCXIII. Electio — — in episcoporum conventu solemniter approbata.

2) L. l. 279. Ep. Barthol. Exon. N. CCCXVI. 280. N. CCCXVII.

3) L. l. vol. II. N. CCCXI — CCCXXI. Gilb. Fol. Ep. vol. I. 214. N. CLX.

4) Gervas. 1424. §. 50. extr. — electi sunt ad *libitum Regis et curialium.* Dem ersteren hatte dagegen Alexander einst geschrieben: Nec velis eis, qui electionem facturi sunt, personam, de qua electionem facere debeant, nominare. Hoc enim esset non eos, sed te ipsum potius electionem illorum ministerio celebrare etc. Th. Ep. vol. II. 126.

5) Dergleichen anzunehmen, könnte man geneigt werden auf Grund zweier Stellen der freilich erst später (im Juni) im Interesse Richards von Canterbury abgefaßten Empfehlungsbriefe. Op. ed. Giles vol. II. 274 heißt es: Si calamus, serenissime pater, excessit, necessitati, quae legibus arctari nescit, adscribatur, non homini. *Angustiae enim nostrae multiplicatae sunt* super numerum. Ib. 275. Quod — — tanto magis necesse habeo postulare, quanto *majori meo discrimine* quidam mentiri ausi sunt, quod ego apud vos et per vos consecrationem ejus debuerim impedisse.

unter den bezüglichen Actenstücken. Es genügte ihm nicht, den Legaten Albert und Theodin überschwänglich empfehlende Worte[1]) zu schreiben; auch an Humbald, Cardinal-Bischof von Ostia, und an den geliebten Gratian[2]) wandte er sich mit seiner Fürsprache. Keiner erscheint deren so würdig, als dieser Richard, der Trost aller Bedrängten, der Schrecken aller Bösen, der Beschirmer der jungen Freunde des Märtyrers. Den verehrt er als seinen eigenthümlichen Schutzherrn; ihm hat er sich ergeben mit Leib und Seele.

Dem nämlichen, welcher den jetzt so Getreuen vor wenigen Jahren unter der Zahl der Verfluchten genannt hatte? —

Vielleicht hat sich der Fluch in Segen verwandelt; vielleicht die aufgekommene Schwärmerei für den Heiligen auch ihn geheiligt. Das aber ist gewiß, die vorgeblich Thomistisch geartete Kirchlichkeit hat den alten Royalismus nicht verdrängt. Richard blieb, was er gewesen, der hochbegnadigte Diener seines weltlichen Herrn[3]). — Aber sein geistlicher Primas, wer war denn der? —

Darauf sollte die noch tagende Versammlung in London die Antwort erst geben, nachdem sie zum Zweck dieser Wahl die Aebte der Kirchenprovinz, vor allen aber die stimmberechtigten Mönche aus Canterbury zugelassen. Die waren erschienen wiederum unter Führung Odo's, nicht sowohl um sich zu vereinbaren, als die ärgerlichsten Weiterungen zu veranlassen. Das Urtheil bestätigt auch die Erzählung eines[4]) ihrer Brüder, welchen sie daheim im Kloster zurückgelassen, der apologetischen Tendenz ungeachtet, welche sie verfolgt. Die mag dazu gewirkt haben, einzelne Momente zu verschieben. Nichtsdestoweniger wird der Totaleindruck, den sie hervorbringt, durch den Bericht eines anders gesinnten Verfassers[5]) also unterstützt, daß man sagen darf, die wesentlich geschichtliche Wahrheit des Hergangs sei unentstellt geblieben.

Es leidet keinen Zweifel, daß der Prior abermals von einem Privilegium seines Stifts redete und dasselbe scharf betonte[6]). Ja er verlangte geradezu, daß der künftige Inhaber des Erzstuhls aus

---

1) Joann. Saresb. Op. vol. II. 276. N. CCCXIII.
2) Ib. 277. N. CCCXIV. 278. N. CCCXV. Cf. 287. N. CCCXXI.
3) S. Radulf. de Diceto 576. §. 10. — Späterhin gehörte Richard nebst Gaufrid von Ely, Johann von Norwich zu den archijustitiarii Regis. Ep. Richardi Cant. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. I. 252. 253.
4) Gervas. 1424. §. 60. 1425. §. 10. 20.
5) Radulf. de Diceto 568. §. 50.
6) Ibid.

der Mitte der Kirche von Canterbury erwählt werde. So stark die Prätension war; die Bischöfe sollen doch dieselbe sich haben gefallen lassen unter der Bedingung, daß über den aufzustellenden Candidaten der König zuvor gehört werde. Als das auch die Mönche genehmigt hatten, schien die Gesandtschaft sofort abgehen zu können. Aber da sollen nun doch wieder die Bischöfe ein Hinderniß bereitet haben durch Zurücknahme der schon ertheilten Zustimmung[1]); worauf der Prior einen neuen Vorschlag machte, der ihn in Widerspruch mit sich selbst zu bringen schien. Denn statt eines Mannes in Canterbury nannte er mit Einem Male den Abt Martin von Cerisy in der Diöcese Bajeux als einen empfehlenswerthen, sicher auch an Allerhöchster Stelle begünstigten Candidaten[2]). Der hohe Clerus antwortete zunächst, der könne als ein gänzlich Unbekannter nicht wohl in Betracht kommen[3]), allein durch die Rede Gilberts[4]) soll er doch dazu bestimmt sein, ein drittes Opfer der Nachgiebigkeit zu bringen unter der Voraussetzung, daß ihm dafür wenigstens der Vorzug der Wahl, dem Bischof von London als Wähler die erste Stelle eingeräumt werde[5]).

Aber selbst dazu wollten sich jene nicht verstehen. Zu dominiren ist auch dieses Mal ihre Art gewesen, klagten die Gegner[6]). Und das möchte bedenklich sein auch für das Königthum, lassen sie ihren Gebieter durch einen Vertrauensmann wissen. Sollen denn wirklich diese von jedem Huldigungseid Eximirten einen specifischen Vorzug vor den königlichen Bischöfen haben, um dadurch in der Anmaßung[7]) nur noch mehr bestärkt zu werden? — Vielmehr möge Seine Majestät geruhen in irgend welcher Weise das unfraglich in dem Wahlkörper gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Auch dürfte es gut sein, einen geborenen Engländer als persona grata zu bezeichnen[8]).

---

1) Gervas. 1425.
2) Ib. Gilbert. Fol. Ep. vol. I. 367. N. CCLXIX.
3) Gervas. l. l.
4) Gilb. Fol. Ep. l. l.
5) Ib. — tandem tamen obtinui, ut si monachi Cantuariae in electionis pronuntiatione episcopis regni vestri vel modicam exhibere voluissent reverentiam, in ipsum acquiescerent etc.
6) Ib. Verum hi — — — compulerunt.
7) Ib. Qua in re — — — obnoxii.
8) Ibid.

Also schrieb Gilbert von London — zugleich, wie er vorgab, um die Gerüchte von seinen Intriguen zum Zweck der Verzögerung der Wahl zu widerlegen [1]) — dem Könige. Der mochte den Brief kaum gelesen haben, als Richard, Prior in Dover, nebst einem andern Cleriker im Auftrage der darin geeinigten Parteien bei ihm eintraf, seine Meinung in Betreff des Candidaten zu erfragen [2]). Allein eine bestimmte Antwort erfolgte nicht; wohl aber die Weisung, die Gesandten hätten sich ungesäumt nach England zurückzubegeben [3]). — Um vor aller Welt zu zeigen, daß die so laut proclamirte Freiheit der Wahl des Capitels wirklich unangetastet bleiben sollte? — Vielmehr weil alle Wähler den Namen dessen, der erhoben werden sollte [4]), durch einen andern Vermittler erfahren sollten als durch ihn selbst. Die Boten, welche an den königlichen Commissarius Richard de Luci abgegangen, denselben zu instruiren, waren den heimkehrenden Bevollmächtigten des Capitels schon zuvorgekommen. Als diese in London wiederanlangten, kannten ihre Collegen schon den Namen. Und auch der Tag, an welchem derselbe ausgesprochen werden sollte, ward anberaumt.

Es war am 3. Juni [5]) 1173, gerade elf Jahr nach der Wahl des Thomas Becket, als die Berechtigten [6]) in der Katharinencapelle im Westminster sich versammelten, ohne Zweifel der unverhältnißmäßigen Majorität nach eines Sinnes. Höchstens hätte die Harmonie gefährdet werden können durch den Eigensinn Odo's. Allein den zu erweichen oder vielmehr irre zu führen, zugleich die von den Bischöfen beanspruchte formelle Prärogative durchzusetzen, bediente

1) L. l. 366. Ajunt enim me ad archiepiscopatum Cantuariensem ambire et ob hoc electiones, quas de aliis faciunt, modis omnibus impedire.

2) Gervas. 1425. §. 20.

3) Ibid.

4) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. vol. I. 72. Rex dedit Ricardo, priori de Dovera, archiepiscopatum Cantuariae. Dagegen meint Gervas. 1425. Cum Prior Odo a petitione liberae electionis minis vel blanditiis non valeret avelli, etsi tardo, tamen obtinuit, quod petivit.

5) Gervas. 1425. §. 30. Dominica octavarum pentecostes III. non. Junii. Falsch Radulf. de Diceto 568. pridie non. Julii. Auch seine Angabe, daß der König wie die Cardinäle brieflich zu dem Vollzug der Wahl aufgefordert hätten, verwechselt sicher das, was Ende April geschehen ist, mit den Vorbereitungen der Juni-Wahl. — Mansi XXII. 141.

6) Johannes von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 275 nennt als die Wähler eos, qui in majori degunt ecclesia et alios; Bartholomäus von Exeter ib. 281 hos, qui in prima sede degunt (die Mönche des Trinitatisklosters), et suffraganeos provinciae et omnes, ad quos pertinebat electio; Gilbert von London Ep. vol. I. 212 episcopos suffraganeos et caeteras ipsius provinciae personas. — Vergl. Bd. I. S. 542.

sich Gilbert eines zweckdienlichen Mittels[1]). Er nahm sogleich das Wort, um den verehrten Oberen des Trinitatisklosters zu feiern, ja, wie es schien, den Blick auf ihn zu richten. Plötzlich aber brach er ab und durch den Wahlruf „Wir wählen Richard Prior in Dover" gab er das Signal zu der gleichen Abstimmung. Man sprach sie nicht; man sang sie in dem „Gott Dich loben wir", das in dem Augenblick erscholl, in welchem der Votirende die Hand des Glücklichen ergriff[2]). — Und der Commissarius vollendete den Act, indem er sogleich nach dem Schlusse des Liedes die königliche Zustimmung ertheilte[3]), den Eid verlangte. Der Erwählte leistete denselben auf Grund desselben Formulars, welches Thomas Becket beschworen.

Um so augenscheinlicher ist der Beweis geführt, daß der Clarendoner Constitutionen auch nicht einmal Erwähnung geschehen sein kann, meinen seine Apologeten[4]). Als ob das nicht völlig überflüssig gewesen wäre, da die Worte des Schwurformulars also lauteten, wie in der zwölften Constitution vorgeschrieben war. Gerade als Text der letzteren[5]) kamen sie in Betracht nach dem Urtheil des Königs, der ebendeßhalb auch kein Bedenken trug, die vielbesprochene Clausel „unbeschadet der Weihe" stehen zu lassen. Als das Verpflichtende galt ihm der Buchstabe des ganzen Artikels; nicht das, was Thomas Becket in jene einzelne Formel hineingelegt.

Und doch sollte an eben diesen der Erwählte in so außerordentlicher Weise erinnert werden, daß der Gedanke an die auch geistliche Nachfolge schien erweckt werden zu müssen. — Gerade nach der vollendeten Wahl erhielten die Versammelten die officielle Kunde[6]) von der Canonisation des Märtyrers.

Dieselbe hatte Papst Alexander, durch die dringendsten Petitionen veranlaßt[7]), auf Grund der von seinen Legaten und[8]) anderen Augenzeugen über die Wunder erstatteten Berichte am 2. Februar (1173) in der Hauptkirche zu Segni in Gegenwart der Bischöfe und

1) Radulf. de Dicoto 568. §. 60. 569.

2) Ib. Die bereits mehrfach citirten Briefe der Augenzeugen begnügen sich, die Einstimmigkeit und das Canonische der Wahl zu bezeugen.

3) Ep. Odonis. Joann. Saresb. Op. vol. II. 285 regius, ut mos est, accessit assensus. Ep. Barth. Exon. ib. 281. Impetrato igitur Regis assensu etc.

4) Radulf. de Diceto 569 oben; 580. §. 10.

5) Vergl. oben S. 151.

6) Radulf. de Diceto 569. §. 10. Mansi XXII. 141.

7) S. die S. 167. Anmk. 2 citirten Briefe.

8) Alex. ep. ad Albertum et Theodin. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 58. N. CCCXXXV und die S. 167 Anmk. 2 citirten Briefe.

Aebte der Campagna mit dem damals üblichen Pomp vollzogen[1]). Und bereits am 12. März hatte man die Breven[2]) ausgefertigt, welche durch dieselben Vermittler den beiden Königen, dem Clerus und dem Volke Englands, den Mönchen in Canterbury zugehen sollten. Das war bisher unterblieben; vielleicht weil man eine Gelegenheit zur Publication abwarten zu müssen glaubte. — Diese bot der heutige Tag, welcher erst den Allerhöchsten Willen offenbarte. Dem gemäß sollte nicht blos in ganz England, sondern auch in Frankreich und in anderen „Kirchenprovinzen"[3]) jährlich an dem unvergeßlichen 29. December das Fest des heiligen Thomas begangen werden. Man hatte ihn fortan als Fürsprecher im Gebete anzuflehen. — Das war nun freilich, wie wir erinnern, längst geschehen und wurde nicht erst legitim durch die Sanction der Curie nach Ansicht der Thomisten[4]). Aber die hier Versammelten, die sich zu denselben nicht zählen konnten, machten wahrscheinlich zum ersten Male Gebrauch von diesem Rechte, zugleich um ihre Schuld zu bekennen. Sie sollen den Heiligen angerufen haben, auf daß dessen Intercession des Herrn gnädige Vergebung der schweren Unterlassungssünden erwerbe[5]), welche sie während des Lebens gegen ihn selbst begangen hatten.

Das war nun schwerlich so ernstlich gemeint. Gedanken dieser Art wurden überdies durch die Zurüstungen auf die Festlichkeiten in Canterbury zerstreut.

Dahin strömten von allen Seiten die Neugierigen, dem Empfange in der Capitale beizuwohnen, welchen die hohe Geistlichkeit[6]) der Kirchenprovinz ihrem Erwählten bereiten wollte. Sie

---

1) Vita Alex. 463. Watterich tom. II. 420. S. Gregorovius im Ausland Jahrgang 1862.

2) Der S. 166 Anmk. 8 citirten Ep. ad legatos waren beigelegt: a) die ep. ad Reges ipsos, die nicht mehr vorhanden ist, b) die ep. ad monach. Cant. Thomae Cant. ep. ed. Giles vol. II. 39., c) die ep. ad clerum et popul. Angliae ib. 75. Mit derselben identisch ist die von Jaffé N. 8203 als besondere angeführte ep. ad archiep. episcop. etc. Radulf. de Diceto 569.

3) Alex. ep. ad Walterum episcop. Aversan. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 88. Ep. CCLXXV.

4) Radulf. de Diceto 570 oben.

5) S. darüber unten in dem Abschnitt über die Canonisationen in des elften Buchs drittem Capitel.

6) Einige Bischöfe hatten ihre Abwesenheit schriftlich entschuldigt. Gilbert. Fol. Epp. vol. I. 213 eum — — — nuntios(que) suos et ratihabitionis literas, qui ex necessitate aberant, destinassent.

begrüßte ihn Sonnabend den 8. Juni unter glänzendem Gepränge. Und an demselben Tage ward die Inthronisation in der Kathedrale mit den üblichen Ceremonien gefeiert[1]. — Am Sonntage (9. Juni) sollten die Weihen den neuen Erzbischof vollenden[2].

Schon war zu dem Zwecke Alles vorbereitet; der festliche Gottesdienst sollte beginnen, als plötzlich ein Bote erschien[3], einen Brief[4] des jüngeren Heinrich in der Hand, und ohne Aufschub die Lesung gebot.

Eine Zumuthung, deren Eindruck, so überraschend derselbe war, noch überboten wurde durch den Inhalt der Zeilen. Dieselben enthielten nichts Geringeres als einen Protest gegen Richards Wahl und die der neuen Suffragane. Die Handlungen, deren Berechtigung man voraussetze, seien vielmehr null und nichtig, weil ohne des gesalbten und königlichen Herrn in England Zustimmung vollzogen; die Erwählten ohne Ausnahme nicht geeignete Persönlichkeiten. In Betracht dessen habe Seine Majestät die Legaten von der in aller Form geschehenen Appellation in Kenntniß gesetzt, und sei derselben von ihnen bereits deferirt worden. Gleicherweise seien die Bischöfe von London, Worcester, Exeter davon benachrichtigt. — Als ein zweites Appellationsinstrument solle dieser Brief dienen.

Derselbe war zu Ende gelesen unter dem steigenden Erstaunen der Versammelten. Dem Schweigen folgte ein wirres Durcheinandersprechen, das deutlich genug verrathen mochte, daß man doch etwas anderes empfand als den Aerger über die Störung eines prunkvollen Festes. Die Einen freilich schienen davon nichts wissen zu wollen; sie waren eifrig bemüht die Merkmale der Unächtheit des vorgelegten Schriftstücks nachzuweisen[5], um auf Grund derselben den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen; die Anderen aber

1) Ep. Odonis. Gilbert. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 165. Gervas. 1425. §. 30. Sequente die sabbati ab episcopis et electis Angliae, clero et populo Cantuariensis ecclesiae honorifice susceptus est, in crastino, sicut dicebatur, consecrandus. Radulf. de Diceto 570. §. 40.

2) S. Anm. 1. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. 213 sequenti Dominica post octavas Pentecostes.

3) Gilb. Fol. ep. l.; ep. Odon. l. l. vol. II. 165; ep. Barthol. Ex. Joannis Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 282. — Gervas. 1425. §. 40. Radulf. de Diceto 570. §. 40. — Dagegen erzählt Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 49—52 in generali conventu episcoporum — — prior Cantuariensis protulit literas Henrici Regis junioris; welche Angabe durch Inhalt und Haltung seines Briefs in Joann. Saresb. Op. vol. II. 285 als unrichtig erwiesen wird.

4) Der Text desselben bei Gervas. 1425. §. 40. 50. 60.

5) S. die Anmk. 3 citirten Episteln.

urtheilten, davon sei in jedem Falle abzusehen schon aus Rücksicht auf den apostolischen Stuhl; die Consecration auszusetzen[1]).

Und das ward endlich die Ueberzeugung Aller, wie sie sagten; der unfreiwillige Entschluß, welchen der Schrecken über die Machtstellung des gegen den eigenen Vater empörten Sohnes aufzwang, wie die Geschichte zeigt. —

1) Ebend. — Gervas. 1425. S. 60. 1426 oben; Radulf. de Diceto 570. S. 50.

Viertes Capitel.

Es war kurz vor Mariä Reinigung (2. Februar) 1173, als Heinrich II. sein Hoflager von Chinon nach Montferrat in der Auvergne verlegte[1]). Seit dem Tage, an welchem er mit seinem ältesten Sohne eingezogen, nahm die Zahl der Besucher in ungewöhnlicher Weise zu. Die ganze Stadt hatte ihr Festgewand angelegt. Einheimische wie Fremde waren gleich sehr gespannt auf die Eröffnung des Fürstencongresses[2]), der auf den 12. Februar angesagt war. Und auch die Zurüstungen, welche der Hof anordnete, nahmen außerordentliche Dimensionen an. Man merkte es, die hohen Gäste sollten an Pracht überboten werden[3]). Und das entsprach in der That den realen Verhältnissen. Denn Alfons II., König von Aragonien, Raymund V., Graf von Toulouse, Humbert, Graf von Maurienne, langten hier an[4]), um so oder anders dem Mächtigeren zu huldigen. Der letzte verlobte seine Tochter Alais mit Heinrichs erst sechsjährigem Sohne Johann auf Grund eines wesentlich in englischem Interesse abgeschlossenen Pacts[5]). Die beiden anderen Fürsten verehrten in ihrem Wirth zugleich den künftigen Versöhner.

---

1) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 148 ante purificationem s. Mariae etc.

2) Radulf. de Diceto 561. §. 10 apud Montem ferandum in Arvernia II. Idus Febr. Martin, Histoire de France tom. III. 493 bezeichnet unrichtig das Datum als das des Anfangs des nach Limoges übergesiedelten Congresses.

3) Radulf. de Diceto 561. §. 10. 20.

4) Benedict. Petr. Bouquet XIII. 149 oben. — Radulf. de Diceto 561. §. 20.

5) Bened. Pet. l. I. 148. 149.

Sie sollten nunmehr Freunde werden, und wurden es wirklich[1]), als sie in Limoges — dahin hatte man sich in den letzten Tagen des Monats übergesiedelt — durch ihn einander in die Arme geführt waren. Daselbst kam es überdies zu jener Anerkennung der englischen Oberhoheit[2]) über Toulouse, welche den König Ludwig VII. abermals mit Gefühlen der Indignation erfüllt haben[3]).

Und die wirkten gleichzeitig andere Motive auch in seinem Schwiegersohn, dem jüngeren Heinrich von England.

Schon damals, als der Vater auf Verlangen Humberts verheißen, den Verlobten mit den Schlössern Chinon, Laudon, Mirebeau ausstatten zu wollen, hatte er lebhaft widersprochen[4]). Er sei gekrönter König, bemerkte er bitter, und habe doch kein Kronland. Eins müsse er verlangen, sei es das Inselreich, sei es die Normandie, sei es Anjou[5]). Eine trotzige Rede, die übel genug vermerkt wurde. Nicht allein, daß eine abschlägliche Antwort erfolgte; man behielt auch den, welcher sich also geäußert, um so fester im Auge. Als nach dem Schlusse der Festlichkeiten zu Limoges der regierende König nach Chinon sich begab, befahl er ausdrücklich, der jüngere habe ihn zu begleiten. Und vielleicht ist er auch seit der Ankunft in dem Schlosse daselbst bewacht, jedoch nicht genügend. Schon in der ersten Nacht begab er sich auf die Flucht[6]) nach Alençon, von da nach Argentan, dann weiter nach Chartres[7]). Am 8. März (1173) traf er in St. Denys bei Ludwig VII. ein[8]), der schon seit Wochen bereit war, den verabredeten Revolutionskrieg einzusegnen.

Daß der ausbrechen werde, darüber war kein Zweifel. Jeder Tag brachte neue Enthüllungen. Als der unglückliche Vater, von schlimmen Ahnungen gequält, dem Flüchtlinge nacheilte und ihn

1) Benodict. Petrob. Bouquet XIII. 149.

2) Ib. Radulf. de Diceto 561. §. 20. Bouquet-Brial XVI. 159. not. b.

3) Rotrodi et Arnulfi Loxov. ep. ad Henric. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. II. 91 istasque occasiones dissensionis et odii proponebat, quod — — — in coronae suae dispendium Comitem s. Aegidii in ligium hominem recepistis.

4) Benedict. Petrob. Bouq. XIII. 150. ed. Hearne vol. I. 46; Gervas. 1424.

5) Bened. Petr. l. l. cf. Gervas. l. l.

6) Benedict. Petrob. 150. od. Hearne vol. I. 47. Radulf. de Diceto 561 unten, 562 oben. Gervas. 1424. §. 30.

7) S. die Anmk. 3 citirte ep. antequam Carnotum filius vester adventasset etc.

8) Bened. Petrob. ed. Hearne vol. I. 47.

auch in Gisors nicht getroffen[1]), erwartete er mit Bestimmtheit deren Erfüllung[2]). War es doch sicher, daß auch die beiden Söhne Richard und Gottfried über die französische Grenze entwichen seien[3]). Selbst die treulose Eleonore, durch Männertracht entstellt, folgte; wurde jedoch demnächst wieder eingefangen[4]).

Indem hörte man von den Vorgängen auf der Reichsversammlung zu Paris[5]). Die hatte den jüngeren Heinrich zum König von England ausgerufen; Ludwig VII. auf das Evangelienbuch den Eid geleistet, mit dem Schwerte in der Hand ihm das Reich erkämpfen zu wollen; seine Barone hatten das Gleiche gethan. Philipp von Flandern, Matthäus von Boulogne, Theobald von Blois waren nach vollendetem Homagium von dem neuen Oberlehnsherrn mit englischen Territorien ausgestattet. Und gleich ihnen rüstete Schottland, nachdem dem Könige Wilhelm Northumberland bis an den Tyne, dessen Bruder neben Huntingdon auch Cambridgeshire zugesichert war[6]). Ueberdies griff in England selbst, wie in den Ländern des Continents, der Verrath[7]) immer weiter um sich. Ein entsetzliche Spaltung[8]) riß die Nation hier wie dort auseinander. Wir kennen beinahe neunzig Namen lediglich normannischer Notabeln, welche der Fahne des rebellischen Sohnes folgten. Und wie gräßlich die Schrecknisse dieses Krieges gewesen, davon sind alle Geschichtsbücher[9]) der Zeitgenossen voll.

Wir haben die Erzählung der einzelnen Ereignisse desselben,

1) Benedict. Petrob. l. l.

2) Ibid.

3) Gervas. 1424. §. 30.

4) Der Anmk. 3 genannte Chronist berichtet, daß Eleonore noch rechtzeitig an der Flucht gehindert worden. Daß sie wirklich entflohen, zeigt der Brief Rotrods von Rouen Petri Bles. Op. ed. Giles vol. II. 93. N. CLIV.

5) Benedict. Petrob. od. Hearne vol. I. 49. 50. Bouquet XIII. 150. 151. Gervas. 1424. §. 30. 40. Cf. Vita Alex. Watterich II. 421.

6) Bened. Petrob. Bouquet XIII. 151.

7) Ep. Rotrod. Rothom. et Arnulfi. Lex. ad Regem. Petri Bles. Op. tom. II. 92. Hoc enim inimicos vestros potissimo invitat ad pugnam, quod intestinos hostes sentiunt vos habere etc. Henrici Reg. ep. ad Alex. ib. tom. II. 20. Illud praeterea sub silentio praeterire non possum, quod amici mei recesserunt a me et domestici mei quaerunt animam meam. Sic enim — — — praefulgere. — Radulf. de Diceto 570.

8) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 150. Hujus autem nefandae proditionis auctores exstiterunt Rex Franciae et, ut a quibusdam dicebatur, ipsa Alienor etc.

9) Radulf. de Diceto 562. 571. Edw. Grim. Vit. Th. vol. I. 84. Vita Alex. Watterich, Vitae Pont. tom. II. 420. 421. Cf. Rotrod. ep. Petr. Bles. Op. I. 111. N. XXXIII.

an welcher andere Historiker sich versucht haben, hier weder zu wiederholen noch zu verbessern. — Um so dringlicher ist die Frage nach den Motiven des Abfalls, dem etwaigen Zusammenhang desselben mit dem neuen Kirchenstreit.

Ist er ein Strafgericht des Herrn gewesen für die Blutschuld des December-Mordes? — Heinrich von Winchester [1]), Peter von Corilo hatten einst dergleichen prophezeit [2]). Aber ob der Letztere in dem jetzigen blutigen Drama die Erfüllung seiner Rede gesehen, wissen wir nicht. Möglich wäre ihm das nur gewesen, wenn er entweder, wie Edward Grim das wirklich thut, die Reconciliation zu Avranches ignorirt, oder die von der Kirche auferlegte Sühne für nicht genügend erklärt, die Gleichung des irdischen und himmlischen Regiments der Kirche nicht vollzogen hätte. Und Beweise dafür, daß dieselbe dem religiösen Bewußtsein selbst extremer Kirchenmänner des Mittelalters nicht immer geläufig gewesen, finden sich allerdings auch sonst genug. Aber characteristisch ist es doch, daß gerade der Biograph Alexanders [3]), der die Scene am 21. Mai 1172 nicht nur kennt, sondern in seiner Weise sogar ausführlich erzählt, wenn gleich sonst abweichend in der Auffassung, doch mit jenem enthusiastischen Verehrer [4]) des Heiligen in dem Urtheile zusammenstimmt, um den an diesem begangenen Frevel zu rächen, habe Gott in seinem Zorne das Geschick verhängt. Der Papst selbst aber schweigt darüber völlig; um so lieber, als der Thomascultus sowohl der ursprünglichen Entstehung nach, wie durch seine maßlose Ueberschwänglichkeit ihm peinlich genug werden mußte [5]). Freilich hatte

---

1) S. 134.

2) S. oben S. 115. Schon im Jahre 1168 hatte Johannes von Salisbury ausgerufen: Qnis non doleat, tantum principem et ecclesiae Dei tam necessarinm in eo fortunae calculo esse positum, ut impellente consilio reproborum in snam *et liberorum suorum* (quam Deus avertat) subversionem praeceps cnrrere videatur. Op. ed. Giles vol. II. 139. Ib. 140. Timeo, ne praefatus Rex ambulans in viis ejus (Friderici Imperatoris) exitum (quod Deus impediat) similem consequatur. Cf. vol. I. 222. 223.

3) Vita Alex. Watterich, Vit. Pont. tom. II. 420. Post mortem vero ejusdem martyris biennio jam elapso et tribns mensibus non absque divinae ultionis judicio, ut creditur, accidit etc.

4) Edw. Grim Vit. ed. Giles vol. I. 84. Igitur quum de terra clamaret ad dominum sancta mater ecclesia dicens, vindica, Domine, sanguinem servi tni. — — — subito — — pax nniversa confunditur.

5) Wenn Baronius, Annal. eccles. ad a. 1181. N. VI behauplet, Alexander habe den schon vor der Canonisation von den Thomisten ausgeübten Cultus des Märtyrers nicht nur nicht gemißbilligt, sondern sogar seine Freude darüber ausgesprochen, so ist das Fälschung der Geschichte. In den S. 166. Anmk. 8 und

er auch seinerseits die Canonisation ausgesprochen, aber mehr nur der Nothwendigkeit weichend[1]), auf das Tiefste verletzt durch diejenigen, welche offen äußerten, nicht sowohl der glorreiche Wunderthäter habe deren bedurft, als er selbst der Canonisation seines Pontificats durch jenen. — Endlich verräth auch keins der Manifeste, sei es des französischen Ludwig, sei es des jüngeren Heinrich, daß sie in diesem religiös-kirchlichen Interesse den Krieg begonnen haben. Ueberall wird die Sprache des politischen Ehrgeizes laut.

Und der war in dem Sohne aufgekommen durch die Schuld des Vaters selbst. Die kindliche Ehrfurcht hatte unter dem Eindrucke der Zerwürfnisse des Familienlebens sich nie stärken können; Gehorsam gegen das unverbrüchliche sittliche Gesetz der nicht gelernt, welcher in seiner nächsten Umgebung die zügellose Leidenschaft walten sah. Er war in einer Schule des Egoismus der Herrschaft groß geworden; der Drang, dergleichen Bedürfnisse zu stillen, durch den eigenen Vater planmäßig geweckt. Was konnten die vorzeitigen Ehren der Ceremonie der Krönung anders wirken als das Verlangen, Titel und reale Machtverhältnisse auszugleichen? — Und wäre das auch vielleicht unter anderen Umständen durch die Regungen des Gewissens wieder ermäßigt; die aufreizenden Vorstellungen Ludwig VII.[2]) ließen das nicht zu. — Dazu kam das Versucherische der Erfahrung der eigenen glänzenden Erfolge. In der That, dieser Jüngling verstand es die Herzen zu erobern[3]). Schön von Gestalt, hinreißend durch die Macht der Rede, ein Freund der Poesie und des Gesangs[4]), voll Hingebung und innigen Mitgefühls, übte er einen eigenthümlichen Zauber vornehmlich durch die Art, wie er sich jedes Vorzugs seiner hohen Geburt freiwillig begab. War er im Felde, dann verkehrte er mit den Waffenbrüdern stets als der Gleiche; aber im Getümmel der Schlacht an Tapferkeit und strategischer Einsicht der Erste, ward er aus doppeltem Grunde angebetet. Nichtsdestoweniger auch gebraucht um persönlicher Zwecke willen von den Parteigenossen.

S. 167. Anmk. 2 genannten Briefen wird jener vielmehr gänzlich ignorirt. Nur der nunmehr officiell bezeugten Wunder freut sich der Autor. — Vergl. unten des elften Buchs drittes Capitel.

1) Vergl. des elften Buchs drittes Capitel.

2) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 150. Ep. Henrici II. ad Alex. Petr. Bles. Op. vol. II. 20. N. CXXXVI.

3) Rudulf. de Diceto 602. Philips. Walter Map. p. 42. 43. 139.

4) Diez, Leben und Werke der Troubadours S. 204.

Demnach sind die vorwiegenden Motive der ganzen Conspiration sicher politische gewesen, wenn auch die kirchlichen Dinge von ihr ausgebeutet wurden, vielleicht mehr, als wir wissen.

Daß das religiöse Volksbewußtsein durch den Vorgang zu Avranches nicht befriedigt war, ist gewiß[1]). Es fehlte unfraglich nicht an solchen, welche den „absolvirten" König dennoch für schuldbeladen hielten, eine schmerzlichere Buße verlangten. Sahen sie doch vor Augen, wie derselbe aller eidlichen Gelübde ungeachtet immer noch der alte war; nicht die reale Freiheit in der Kirche herrschte, deren Scheinbild blendete. Indessen wir erfahren weder, daß die also Gesinnten insgesammt, noch wie Einzelne unter ihnen, die wirklich zu Worte[2]) kamen, sich im Speciellen über den Vater geäußert, noch daß sie von dem jüngeren Heinrich ein Besseres erwartet haben. Hatte dieser gleich das Mögliche gethan, seinen Abscheu vor der Bluthat zu offenbaren, von den Mördern und deren Helfern sich geflissentlich fern gehalten[3]); daß die ächten Thomisten ihn darum als ihren Beschützer beurtheilt, daß auch nur einer von ihnen seiner Fahne gefolgt wäre, um dem Märtyrer Genugthuung zu verschaffen, ist nicht zu beweisen. Vielmehr blieben Männer wie Johannes von Salisbury auf der Seite des älteren Königs. Gleich den überschwänglichen Royalisten drang auch er, wie wir wiederholen, auf die Confirmation der Wahlen. Der jüngere Heinrich dagegen war ohne einen erkennbaren kirchlichen Anhang; um so leichter konnte sein Protest als ein Attentat auf die von dem Vater wieder gewährte Freiheit dargestellt werden.

In der Anklage waren alle Briefsteller[4]) einig; ebenso aber auch in dem Schweigen über den Krieg des verführten Sohnes. Und auch dieser scheint seine und des Schwiegervaters Nuncien angewiesen zu haben, in Anagni nicht sowohl ein schiedsrichterliches

1) Girald. Cambr. de instructione princip. Dist. II. cap. VI. p. 26 sagt in Bezug auf die Reconciliation durch die Legaten in quorum praesentia Rex purgata magis ad hominem quam ad rationem conscientia sua etc. — Rotrod von Rouen und Arnulf von Lisieux mahnten schon in ihrem Briefe Petri Bles. Op. ed. Giles tom. II. 92 Accipite vobis in auxilium preces ecclesiae: quam si in aliquo offendistis, *debita satisfactione impensa* ei de caetero omnem reverentiam exhibete.

2) Vergl. S. 186. 187.

3) Willelm. Steph. Vit. ed. Giles vol. I. 309.

4) S. S. 168. Anmk. 3.

Urtheil zu seinen Gunsten zu erwirken, als lediglich den Erwählten den Proceß zu machen[1]).

Also war Alexander von Seiten der kriegenden Parteien zunächst nicht veranlaßt, über das Recht der einen oder der anderen im Großen und Ganzen, sondern lediglich in der besonderen Wahlangelegenheit zu entscheiden. — Aber beabsichtigte er selbst denn nicht ein Weiteres? —

Allerdings, wenn er seinen Willen durchsetzen konnte. Das geschah aber nur in dem einen Falle, wenn der etwa von ihm veröffentlichte schiedsrichterliche Spruch sich durch den Ausgang des Kriegs geschichtlich bewahrheitete. Der Erfolg mußte die augenscheinliche Execution desselben werden. Allein der war bei der weiten Entfernung von dem Schauplatze der blutigen Wirren um so schwerer zu berechnen. — Also hat Alexander lieber gehandelt, wie andere große Päpste, welche ähnliche Krisen erlebten. Er zauderte, ehe er überhaupt sich einmischte. Mehrere Monate vergingen, ehe auch nur ein Wort seine Gedanken verrieth. Und vielleicht hätten die noch länger mit einander gekämpft, wäre nicht im August durch eine doppelte Veranlassung ihm die Selbstentscheidung erleichtert.

Er hatte sich überzeugt, daß jede Parteinahme in unübersehbare Gefahren verwickeln werde. Sie drängte den, gegen welchen er sich etwa erklärte, unfehlbar auf die Seite des schismatischen Deutschlands und machte ihn zum Genossen der hier bald vollendeten Rüstungen. Er selbst aber wurde nicht nur isolirt; im Fall der von ihm Begünstigte unterlag, sogar sein eigener Sturz unvermeidlich. Um sich zu erhalten, mußte er nicht nur die bisherige Obedienz als Bundesgenossenschaft erhalten, er mußte sie auch stärken. Das war nicht anders möglich als durch Pacification.

Das war ihm bereits klar, als überdies jener Brief[2]) des älteren Heinrich eintraf, welcher nur diese, noch dazu als die allerhöchste Gnade erflehte.

Ein auffälliges Wort aus der Feder dieses Verfassers, noch auffälliger in Betracht des Zusammenhanges des Ganzen, welchem es angehört. Dasselbe ist eine Urkunde, in der, wenn auch nicht

---

1) Epist. Reginaldi Bath. Bromton p. 1094.
2) Rymer, Foedera literae conventiones Regum Angl. tom. I. 29. Petri Bles. Opera ed. Giles vol. II. 19. 20. 21. N. CXXXVI.

unbedingt, doch so treu wie in keiner anderen, die augenblickliche Stimmung seines Seelenlebens sich offenbart hat. Ein Bekenntniß wird darin laut nicht sowohl der eigenen Schuld als des Schmerzes über die Schuld der Kinder. Die durch den namenlosen Jammer erregten Affecte bewegen in ihrer ganzen Stärke jeden Laut. Man erkennt hier das erweichte Herz des Vaters; oder wenigstens es soll von dem hohen Empfänger ebenso erkannt werden als das Andere, daß nur er selbst fähig sei, dasselbe zu trösten. Der Briefsteller ist freilich stark genug, mit den Waffen den Aufstand des verirrten Sohnes niederzuschlagen; aber nur der Papst kann diesen letzteren erschüttern und bekehren. — „Das Land möge erfahren, was der römische Bischof als Inhaber der Jurisdiction über England vermag, indem er, ohne materielle Mittel zu gebrauchen, das Patrimonium des heil. Petrus schützt!" —

Eine Bitte als Huldigung der geistlichen Macht, noch dazu in diesem Munde, so außerordentlicher Art, daß sie nicht überhört werden zu können schien. Und dazu kam von anderer Seite noch jene zweite, welche geradezu nöthigte, die Anordnung einer Vermittelung zu beschleunigen.

Gerade um die Zeit war abermals ein Sendling aus dem heiligen Lande angelangt, durch Schilderung des unerhörten Nothzustandes zu rühren, zur Hülfleistung zu erwecken[1]). Die Brüder in dem Orient wurden durch die Ungläubigen auf das Aeußerste bedrängt. Und dessen gewiß, wagten die Fürsten den unnatürlichen Krieg noch länger fortzusetzen? — Die Predigt der Versöhnung sollte sie vielmehr vereinigen. Und die ward in Alexanders Auftrag laut im Munde eines auserwählten Mannes.

Peter von Tarantaise, der in den letzten Jahren auf dem Schauplatze der Begebenheiten nicht erschienen war — nur an dem Februar-Congresse dieses Jahres hatte er sich betheiligt[2]) — ward nunmehr berufen, das Geschäft der Vermittelung zu übernehmen[3]). Sein Wort hatte so oft und noch vor Kurzem, wie man sich erzählte, die Störungen der Gesundheit gehoben; sollte es nicht auch fähig sein, den Hader der feindlich gestimmten Gemüther zu beschwichti-

1) Alex. ep. ad Henricum Rhemensem. Bouquet-Brial XV. 937 (dat. vom 28. August 1173).
2) Walter Mapes, De nugis curialium Dist. II. cap. 3. p. 69. Philips, Walter Map. p. 37. — Vergl. Bd. I. S. 103—106.
3) Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 17. Alex. ep. l. s. Anmk. 1.

gen? — In dieser Hoffnung machte er sich im Verein mit Alexander[1], Abt von Citeaux, auf den Weg zum Hoflager zunächst des französischen Ludwig. Schien es doch so, als müsse der Eindruck seiner Rede, von den Erfahrungen des bisherigen Unglücks im Felde unterstützt, gerade jetzt ein überwältigender werden. Und von Heinrich II., der bereits im Anfange des Krieges freiwillig einen Versuch der Verständigung gemacht hatte[2], wußte man gewiß, daß er diese erleichtern werde.

Also wurde von den Prälaten ein Convent in Gisors auf den 25. September (1173) angesagt und wirklich zu Stande gebracht[3]. Die Ausspicien schienen glückliche zu sein. Die Opfer, welche zu bringen der befehdete Vater sich bereit erklärte, waren so außerordentlich, daß man hätte glauben sollen, ein Weiteres könnte nicht beansprucht werden. Er bot dem Sohne die Hälfte der Einkünfte in England und vier Schlösser oder, wenn er lieber in der Normandie residiren wollte, die Hälfte der Einkünfte aus diesem Herzogthum und drei normannische Schlösser[4]. Ja noch umfassendere Concessionen wurden von ihm gemacht. Der Richterspruch von dem Papste zu bevollmächtigender Legaten sollte entscheiden, was sonst noch zu überlassen sei. Aber Alles war vergebens. Gerade dieses Entgegenkommen, als Eingeständniß der Schwäche beurtheilt, diente dazu, den Rivalen zu ermuthigen. Er wollte den Sturz des unglücklichen Fürsten. Auf seine Veranlassung wurde die Vermittelung von den Söhnen abgelehnt, also die Stimme des Papstes selbst überhört[5].

Dennoch zeigte dieser sich nicht beleidigt; im Gegentheil, er that einen Schritt zu Gunsten der Alliirten. Wenigstens konnte derselbe, wenngleich vielleicht unter anderen Aussichten beschlossen, aber jetzt erst offenbar geworden, als ein Zeichen der Parteinahme gedeutet werden. Die von Heinrich II. gefangen gehaltenen französischen Prinzessinnen Margarethe, die Gemahlin des jüngeren Königs, und Alice, die Braut Richards, sollten innerhalb vierzig

1) Daß dieser Peters Begleiter gewesen, erzählt Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 19. — In der S. 177. Anmk. 1. citirten Ep. Alex. waren eventuell noch andere Prälaten designirt.
2) Ep. Rotrodi Rothomagensis et Arnulfi Lexoviensis ad Henricum II. Regem Petri Bles. Op. ed. Giles vol. II. 91. N. CLIII.
3) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 67. Bouquet XIII. 156.
4) Ibid.
5) Ibid.

Tagen nach geschehener Mahnung ausgeliefert, im Fall der Renitenz sollte von den Prälaten der englischen Kronländer das Interdict über alle Orte der Provinz verhängt werden[1]), in welcher die Damen bewacht werden würden. Indessen nicht einmal zu jener Vorhaltung, welche wiederum dem Wundermann von Tarantasia nebst Anderen[2]) überwiesen war, um so weniger zur Ausführung der Censur scheint es gekommen zu sein unter dem neuen Waffenlärm.

In England scheint der kaum einige Wochen unterbrochen worden zu sein. Kaum war zwischen der königstreuen Partei und den Schotten jener Waffenstillstand bis zum 13. Januar 1174 verabredet, welcher den nördlichen Grafschaften Erholung brachte, als in Folge der Vereitelung des Friedensgesprächs auf dem Continent ein Heer unter Führung des Grafen Robert von Leicester auf der Insel landete. Allein durch den Sieg bei Farnham am 13. October (1173) ward dasselbe vernichtet[3]). Und auch in Anjou nöthigte Heinrich II. selbst die Aufrührer zur Unterwerfung[4]). — Dennoch vermochten selbst diese augenscheinlichen Vortheile nicht, denselben zum Herrn der Situation zu machen. Vielmehr nahm er den angebotenen Waffenstillstand für die Zeit vom Hilariustage (13. Januar 1174) bis Ostern (24. März 1174) an[5]), vielleicht in der Ueberzeugung, daß dieser furchtbarste aller bisherigen Kämpfe um des religiös-kirchlichen Elements willen, welches demselben beigemischt war, nicht lediglich durch materielle Waffen zum Siege zu bringen sein werde. Was diese nicht auszuwirken vermocht hatten, sollte die geistliche Strafgewalt erzwingen. Hatte die Curie als Mittlerin die Empörer zur Versöhnung nicht zu stimmen vermocht; so schien sie um so eher dazu bewogen werden zu können, durch richterlichen Spruch gegen sie zu entscheiden. —

Eine Petition dieser Art ist wirklich in Anagni vorgebracht worden, wenn nicht in directem Auftrage des unglücklichen Vaters,

---

1) Alex. ep. ad omnes praelatos Regi Angliae subditos. Bouquet-Brial XV. 940. N. CCCLXVI.

2) Pontius Bischof von Clermont, Theodorich Prior der Carthause, Simon von Montdée. Ep. l.

3) Pauli, Geschichte von England Bd. III. S. 111. 112.

4) Ebend. S. 112.

5) Ebend.

doch in seinem Namen von Männern seiner Partei. — Und wer waren die? —

Der Bericht über die Londoner Handlung[1]) vom 3. Juni 1173 nebst den zahlreichen denselben unterstützenden Empfehlungsschreiben[2]) war unmittelbar nach dem Schlusse derselben abgesandt. Und nicht lange darauf hatten sich Richard der Erwählte von Canterbury und Reginald von Bath in Person eingeschifft[3]), um je eher desto lieber die Consecration von der Hand des Papstes selbst zu empfangen. Um so peinlicher war es, daß die Natur der Dinge zu einer überaus langsamen Weiterreise nöthigte. Als sie an der Küste des englisch-französischen Continents landeten, hatten die Schrecknisse des Kriegs bereits begonnen und die Wege unsicher gemacht, vornehmlich für diese Pilger, auf welche, als persönliche Feinde, die Verbündeten ohne Zweifel fahnden ließen. Wir wissen die von ihnen eingeschlagene Route nicht; wohl aber, daß ungewöhnlich schlechte und ungesunde Witterung Beschwerden bereitete[4]). Und dazu sind sicher noch jene anderen Hindernisse gekommen, welche wir angedeutet haben. Wie wäre es sonst zu erklären, daß dieselben erst um Weihnachten in Piacenza[5]) anlangten? — Und selbst da hinderten andere bedrohliche Eventualitäten, den directen Landweg nach dem Süden zu wählen. Man zog es vor, zunächst nach Genua sich zu begeben[6]). Daselbst bestiegen die Reisenden am 24. Januar 1174 ein Schiff, hatten aber auch auf der See kein Glück. Sturm und Ungewitter nicht weniger als die Nachstellungen der Piraten brachten in die äußerste Gefahr. Erst nach 9 schweren Tagen gelang es den Anstrengungen der Matrosen, den

---

1) S. oben S. 161—166.

2) Ep. Odonis, prioris Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 164; Bartholomaei Exon. Joan. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 281; Joann. Saresb. ad Bosonem cardin. ib. 287, ad Willelm. Senon. ib. 274, ad Alexandrum papam ib. 273.

3) Radulf. de Diceto 579. Gervas. 1426. Misit igitur Cantuariensis electus nuntios et literas tam suas quam omnium episcoporum et electorum Angliae et conventus et ecclesiae Christi ad Dominum papam et ipse post modicum tempus in propria persona persecutus est.

4) Radulf. de Diceto 579. §. 40. Cantuariensis electus — — — expavit.

5) Ib. Diebus itaque nataliciis Placentiae celebratis.

6) Ibid. §. 50.

Hafen von Civita Vecchia zu erreichen[1]). Richard und sein Begleiter rasteten daselbst nicht lange. Ebensowenig in Rom. Nachdem die dringendsten Bedürfnisse der Neugierde und der Andacht gestillt waren, zogen sie weiter auf der Straße nach Anagni[2]).

Und da hatten sie schon in den ersten Tagen Gelegenheit zu erfahren, daß ihr persönlicher Besuch keineswegs überflüssig sei. Alexander hatte allerdings das dicke Paquet Briefe von ihren Wählern empfangen, war aber keineswegs schon in dem Urtheil befestigt. Mochte man ihm immerhin vorgestellt haben, dieser Richard sei kein anderer, als der einstige Mönch im Trinitatiskloster, jener Prior in Dover, welchen der Heilige in Anerkennung der treu geleisteten Dienste noch am letzten Tage seines Lebens zu sich entboten[3]), um mit ihm über die Versetzung nach Canterbury zu verhandeln; die Nuncien des jüngeren Heinrich und Ludwigs VII.[4]) wußten von ihm, wie von den übrigen Erwählten, andere Dinge zu erzählen. Bei Ableistung des Homagiums habe er ohne allen Vorbehalt dem Könige Treue geschworen, das Verbrechen der Simonie begangen; überdies könne er den Beweis der ehelichen Geburt nicht beibringen[5]). Anklagepunkte, die, selbst wenn sie nicht zugleich auch im Namen des die äußerste Rücksicht beanspruchenden französischen Hofes vorgebracht wären, des Eindrucks auf die Curie kaum verfehlen konnten. In Betracht der damaligen Conjuncturen aber wurden sie zugleich Momente des Streites jener in Frankreich und England kriegenden Parteien, von denen eine zu verletzen man auch jetzt noch Anstand nehmen mußte. Daher die Nachricht die Gewähr innerer Wahrscheinlichkeit hat, der Proceß sei nicht sowohl durch das Urtheil über Recht oder Unrecht der Kläger und Vertheidiger, als auf Veranlassung des Gerüchtes von dem definitiven Friedensschluß entschieden worden[6]). Oder sollten doch lediglich die andringenden Bitten der einen Partei es gewesen sein, welche Alexanders

1) Ibid.

2) Ibid.

3) Willelm Stephan. Vit. ed. Giles vol. I. 309. Ep. Barthol. Ex. Joannis Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 281.

4) Reginaldi Bath. ep. apud Joannem Bromton Twysden et Selden 1094. Benedict. Petroh. Bouquet XIII. 158.

5) Vergl. S. 182. Anmk. 2.

6) Gervas. 1426. Sed disperso rumore simulato de concordia regum cum electus jam desperatus regredi simularet etc.

Herz erweichten? — Es ist das demjenigen[1]) schwer zu glauben, welcher, allerdings als Augenzeuge, die Wahrheit berichten konnte, aber sie selbst seinem Gebieter unter Umständen zu verhehlen verstand. Wie dem auch sei, die Angelegenheit des Erwählten von Canterbury wurde mit Einem Male überaus schnell erledigt. Man begnügte[2]) sich, einen Reinigungseid zu fordern, der in Bezug auf den dritten Punkt von Zeugen bekräftigt, in Bezug auf die beiden anderen von ihm allein geschworen ward. Darauf schritt Alexander seinerseits am 7. April[3]) (1174) zur Consecration, ertheilte am 9.[4]) das Pallium, einige Tage darauf[5]) die Rechte der Primatialwürde in dem Umfange, wie dieselbe von Lanfranc und Anselm ausgeübt worden. Also übrigte nur noch, die Investitur mit der apostolischen Legation, welche zur Ausübung der unbedingten Strafgewalt an den Feinden des älteren Königs befähigen sollte, auszuwirken. Und selbst die ward zugestanden[6]). Dagegen sah der Erwählte von Bath seine Hoffnung, ebenfalls von der Allerhöchsten Hand geweiht zu werden, vereitelt[7]). Sei es, daß das in Folge der neuesten Zeitung von dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten oder in Erwägung der Bedenken geschah, welche vor allen die Beschuldigung des Antheils an dem December-Morde erregte; genug, die Entscheidung des Processes der übrigen Erwählten ward hinausgeschoben, bis die Versöhnung zu Stande gebracht sein werde[8]). Wenigstens lautete also die officielle Mittheilung. Unter der Hand jedoch gab man zu ver-

1) Ep. Reginaldi Bath. electi ap. Bened. Petrob. ad a. 1174. ap. Joann. Bromton Twysden et Selden 1094 — tandemque ad instantiam nostram divina operante gratia domini papae duritia adeo est emollita etc. Radulf. de Diceto 580 meint aequa lance terminatum est in fine.

2) Radulf. de Diceto 580 giebt den Inhalt des Eides. Am wichtigsten ist der Satz, daß das sacramentum regiae fidelitatis non simpliciter, sed apposita illa solomni clausula salvo ordine meo geleistet sei. Vergl. unsere Bemerkung oben S. 166.

3) Radulf. de Diceto 580. IV. Nonis Aprilis ejus electio confirmata est. Gervas. 1426. §. 50 — electione confirmata consecratus est ab ipso papa Dominica post pascha, qua canitur ad introitum Misericordias Domini. Ep. Regin. Dominica sequente. Robert. de Monte Pertz VIII. 522. lin. 21.

4) Ep. Regin. l. consecrato die tertia pallium dedit etc.

5) Ib. modici temporis spatio excurrente primatiam addidit. Ep. Alex. ap. Radulf. de Diceto 580. §. 50. Gervas. 1426. §. 60.

6) Ep. Reginal. laud. ap. Joann. Bromton 1094. Gervas. 1426. §. 60.

7) Ep. Reginal. laud. — Auch Gilberts von London Bitte Ep. CLXI. vol. I. 216. war also nicht gehört.

8) Ep. Regin. l. donec vobiscum filius voster ad concordiam reformetur etc.

stehen, die eventuelle Erledigung der ganzen Angelegenheit sei von dem Erzbischofe von Canterbury zu erwarten[1]). Ein versiegeltes, erst in London zu eröffnendes Schreiben[2]) enthalte die diesem selbst noch unbekannte Instruction.

Und der rüstete sich bereits zur Rückreise, die indessen fast noch größere Schwierigkeiten bereiten sollte, als die Herreise. Sie auf dem Landwege zu beginnen, daran war jetzt noch viel weniger zu denken[3]). Christian von Mainz hatte allen pilgernden Alexandrinern die gewöhnlichen Pfade zu wandeln beinahe unmöglich gemacht[4]). Also blieb den beiden englischen Prälaten nichts anderes übrig, als wiederum auf die See sich zu flüchten. Am 26. Mai (1174) schifften sie sich nach Genua ein[5]).

Von da schlugen sie die Richtung nach Nordwest ein, offenbar in der Absicht, einen gewissen Ort zu einer bedeutungsvollen Feier aufzusuchen. Denn Reginald zählte bereits die Tage, wo er Bischof genannt werden sollte. Und das wurde er am 23. Juni (1174) durch die Weihe in St. Johann in Maurienne[6]) in der Kirchenprovinz Peters von Tarantaise. Gerade den hatte man eingeladen, durch die Heiligkeit seines Namens die durch keinerlei Kasteiungen[7]) zu beseitigende sittliche Blöße des Erwählten zu decken. Nachdem derselbe durch den vorgeschriebenen Eid von dem Verdachte der Theilnahme an dem an dem Märtyrer begangenen Verbrechen, durch die eidliche Aussage Anderer von dem Makel des Vorwurfs, eines Priesters Sohn zu sein, gereinigt war, ward er von den beiden Metropoliten eingesegnet[8]). Der Fluch der Kirche aber sollte

1) Ibid.

2) Gervas. 1428. §. 40.

3) Das deutet schon Reginald am Schlusse des eben citirten Briefs an — et nihil jam exspectabamus nisi galeas nostras etc.

4) Gervas. 1426 unten, 1427 oben. — Radulf. de Dicet. 581. — archiepiscopum ad reditum properare pluribus causis concurrentibus suaserunt.

5) Radulf. de Diceto 581. VII. Kal. Junii (so ist zu lesen statt Julii) apud Sturam in Romania trierem ascendit et post aliquot dies appulsus est Januae.

6) Ib. intra valles Morianae in ecclesia s. Joannis et in vigilia s. Joannis baptistae Bathoniensem electum consecravit, archiepiscopo Tarantasiae praesente manum etiam apponente. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 22. 23. Raginerum electum Bathensem, socium ejus, sacravit archiepiscopus Tarantasie.

7) Petr. Bles. opera ed. Giles vol. I. 137. Ep. XLV. illud expiavit asperitate cilicii, largioribus eleemosynis, lacrymis profusioribus et austerioribus disciplinis etc.

8) Radulf. de Diceto 581. §. 10.

fortan denjenigen treffen, welcher wagen würde, die Rechtmäßigkeit der Wahlen, die Legitimität der Alleinherrschaft des älteren Königs in Frage zu stellen.

Von dem Gedanken erfüllt — so vermuthen wir — haben die beiden hohen Cleriker aus England die Heimkehr beschleunigt. Aber die ward durch den Krieg in außerordentlicher Weise verzögert[1]) — ohne Nachtheil für ihren Gebieter. Denn dem sollten nicht sie, sollte nicht der zur Friedensvermittelung rathende Hohepriester, von dem sie kamen; ein noch Mächtigerer den Sieg geben. —

Vergebens, wie so eben schon vorausgesetzt worden ist, hatte die Curie den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten sich bemüht. Alle Mittel waren wirkungsunkräftig geblieben. Nicht einmal die Friedensgestalt[2]) Bernhards von Clairvaux, welche die auf Bitten der Cistereienser[3]) beschlossene, aus Rücksicht auf die Zeitverhältnisse am 18. Januar 1174 zu Anagni vollzogene Canonisation[4]) vergegenwärtigt hatte, konnte den französischen Ludwig versöhnen. So schmeichelhaft demselben immerhin diese Gleichstellung der vaterländischen Kirche mit der englischen sein mochte; der politische Haß konnte dadurch nicht beschwichtigt werden. Als der Waffenstillstand zu Ende ging, griffen die Verfeindeten wieder zu den Schwertern[5]); Alexander aber, um die Vereinbarung durch seine Auctorität zu erzielen, entschied sich für die Wahl eines außerordentlichen Mittels.

Die Gefahren des Kriegs und freilich auch jene anderen zu beschwören, welche Schisma und Häresie bereiteten, ward Peter[6]),

---

1) Ib. §. 20.

2) Vergl. in der Anmk. 3 citirten Epistel die Stelle Specialiter autem s. R. ecclesiam — — ita quondam sub gravis persecutionis turbine laborantem — — sustentavit etc.

3) Ep. Alex. ad arch. ep. abbat. prael. Franciae Bouquet-Brial XV. 940. N. CCCLXVII. Bernardi Clarevall. Op. ed. Mabillon tom. II. 1342. Mansi XXI. 1048.

4) Ep. I. Ej. ep. ad abbat. Cisterc. Bernard. Op. l. l. 1343. Ej. ep. ad Ludov. Reg. ib. Bouquet XV. 941. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 623. Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XVI. 655. Pagi ad a. 1174. N. XIV. tom. IV. 644. Manrique, Ann. Cist. tom. III. 2. Watterich tom. II. 421. — Vergl. unten den Abschnitt über das Canonisationsrecht in des elften Buches drittem Capitel.

5) Pauli, Geschichte von England III. S. 112.

6) Biographisches bei Bouquet-Brial XVI. 679, in der Gall. Christ.

bis zum Jahr 1173 erwählter Bischof von Meaux, seitdem zum Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Chrysogonus befördert, zum Legaten auf dem englisch-französischen Continent im April 1174 ernannt[1]). Allein auch seine Vermittelung ward nicht beachtet, ein Fall, der nicht blos den Vollmachtgeber schmerzen mußte, sondern auch in Vielen seiner Getreuen Bedenken sehr ernster Art zu erregen geeignet war. Diese verlangten nach einer klaren Entscheidung für die eine oder andere Partei; nichtsdestoweniger hörten sie nur von unfruchtbaren Pacificationsversuchen. Gewohnt, auf den richterlichen Spruch der Curie zu warten, sahen sie dieselbe mit auffälliger Aengstlichkeit die Linie der Neutralität wahren. Tausende seufzten nach Erlösung von den Gräueln des Kriegs, welcher Kirchen und Klöster verwüstete[2]), aber auch von dem Zweifel, ob der Vater, ob der Sohn im Rechte sei[3]); und mußten doch bemerken, wie der Untrügliche selber schwanke. — Dazu kam, daß diese Gedanken-Wirren sich verschlimmern mußten, als die Erinnerung an den Frevel der December-Mordes, nach Vieler Ansicht bislang unzureichend gesühnt[4]), durch den Wechsel des Kriegsglücks wieder erweckt ward.

Freilich war der Angriff auf die Normandie zurückgeschlagen[5]), in Maine und Anjou[6]) die Insurrection nicht nur bewältigt, sondern auch die Treue in so herzlichen Erweisungen offenbar geworden, daß sie den rechtmäßigen Landesherrn ermuthigen konnten. Allein als der, in das nördliche Herzogthum zurückgekehrt, um Johanni (1174) seine Barone in Lillebonne um sich versammelt hatte[7]), ward die Berathung durch eine erschütternde Nachricht unterbrochen.

Im Mai[8]) hatten die Schotten den Krieg erneuert und aller

---

tom. VIII. 1616, der Histoire litéraire de la France tom. XIV. 230. Die Erhebung auf den Stuhl von Meaux verdankte er dem Erzbischof Wilhelm von Sens. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 567. ep. CXVII.

1) Alex. ep. ad ep. Fr. dat. vom 17. April 1174. Bouquet-Brial XV. 944. N. CCCLXXII. Mansi XXI. 967. Cf. ej. ep. ad Henric. Rhem. arch. l. l. 945. N. CCCLXXIII. Vita Alex. Muratori III. 1, 463.

2) Edw. Grim. S. Th. Cant. Vit. ed. Giles vol. I. 84. Vit. Alex. l. l. Gervas. 1427. §. 10.

3) Edw. Grim l. l.

4) S. 175.

5) Pauli a. a. O.

6) Ebend.

7) Radulf. de Diceto 575. §. 50.

8) Pauli a. a. O. S. 113. Anmk. 4.

kleinen Vortheile ungeachtet, die man denselben abgerungen, doch die Uebermacht behalten. Sie wußten überdies, daß der Widerstand der Königlichen bald ganz gebrochen sein würde.

Es nahete der Moment, welchen ihre Verbündeten auf dem Continente für das neue strategische Unternehmen verabredet hatten. Eine Invasion in England mit großartigen Mitteln und ein energischer Angriff auf die Normandie sollten gleichzeitig nach Johanni[1]) zur Ausführung gebracht werden. — In Witsand sammelte sich die große Flotte, welche die Armee überzusetzen die Bestimmung hatte[2]). Bereits am 12. Juni[3]) traf daselbst der jüngere König ein, nach vollendeten Rüstungen das Commando zu übernehmen. Die Kerntruppen des Grafen von Flandern wurden sogar als Vortrab des Hauptheeres schon am 13. eingeschifft[4]), landeten am 14. glücklich bei Orwell und zogen sofort gegen Norwich. Die Einnahme der Stadt (am 18. Juni) und deren gräßliche Plünderung[5]) war das Zeichen, nach welchem das eingeschüchterte England sein zukünftiges Schicksal deuten konnte. Es schaute von Tage zu Tage sorgenvoller nach dem Continente, wohin Nuncien über Nuncien abgegangen, den König zu rufen, ohne daß er hören zu wollen schien. Da fuhr endlich der letzte, welchen der tiefbekümmerte Richard de Luci zu senden hatte, Richard von Ilchester, der Erwählte von Winchester, als Eilbote über den Canal[6]).

Die Schreckensbotschaft, welche er nach Lillebonne brachte, wurde durch die verbürgten Gerüchte aus Witsand bestätigt. Das Gefühl von dem Außerordentlichen der Lage bewegte die Herzen der Versammelten, keins mehr als das Heinrichs selbst. Alle stimmten darin zusammen, den Untergang der Herrschaft abzuwehren, gelte es einen letzten Waffenversuch zu machen. Aber eben der, welchem man das zumuthete, mußte sich sagen, daß die materiellen Kräfte nur dann ausreichten, wenn eine Weihe ungewöhnlicher Art einen auch moralischen Aufschwung gab. Die Stimmungen der Loyalität,

---

1) Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 24. seq. Radulf. de Diceto 575. §. 60. infra XV dies post instans festum St. Joannis. — Cf. Guil. Neubrig II. 32.
2) Benedict. Pet. ed. Hearne vol. I. 81.
3) Radulf. de Diceto 575. §. 60.
4) Radulf. de Diceto 576. §. 1. XVIII. Kal. Julii (so ist zu lesen statt Junii).
5) Ibid.
6) Ibid. 576. §. 10. 20.

waren sie gleich durch den Anblick des herben Geschicks des Herrschers in manchen Getreuen erregt, konnten denselben nicht ersetzen. Eben sie wurden in der unverhältnißmäßigen Mehrzahl niedergehalten durch die indessen immer stärker gewordenen religiösen Scrupel. Der Gedanke, es möchte am Ende sich doch bewahrheiten, was bisher hier und da angedeutet worden, gerade um der einst und jetzt an der Kirche verübten Frevel willen erleide man diese Heimsuchung des Herrn, hatte mehr und mehr die Gemüther erschüttert[1]). — Manche meinten sogar, das Blut des Märtyrers klebe noch an der Krone. Und das waren ohne Zweifel theilweise die, welche dem Cultus desselben sich mit ganzem Herzen ergeben hatten. Sie standen darin nicht allein; ganz England brachte diese Huldigung dar in allen Gradunterschieden des Enthusiasmus[2]).

Schon längst hatte man ja gewagt, dessen Leben mit dem des Herrn Jesu also zu vergleichen, daß Abbild und Urbild in nichts mehr sich unterschieden. Dies Martyrium war zu einer zweiten Passionsgeschichte geworden[3]). Und wie zu dem heiligen Grabe in Jerusalem, so pilgerten jetzt bereits Tausende[4]) zu dem, welches man in Canterbury zeigte, den Erwerb der heiligen Reliquien sich zu verdienen, ein neues Wunder zu erleben, die Sünden abzubüßen.

Aber unter den Wallbrüdern hatte bislang der gefehlt, welcher nicht blos das zu leisten; welcher vor allen den Heiligen selbst zu versöhnen hatte. — Wie wenn er das that in den jetzigen Tagen der Erniedrigung? — Nur jener Mittler zwischen ihm und seinem Volke konnte erhöhen[5]). —

Das war die Ahnung, welche, wie wir vermuthen, bereits Heinrichs Seele durchzog, als er am 8. Juli 1174[6]) in der Frühe den

---

1) Das läßt sich schließen auf Grund der S. 175. Anmk. 1. angeführten Stellen unter Vergleichung der Aeußerungen Edwards Grim Vit. Th. ed. Giles vol. I. 84 unten, 85 oben.

2) S. Kritische Beweisführungen N. 34 e.

3) Ebend.

4) Ebend.

5) Cf. Edw. Grim Vit. Th. Cant. ed. Giles vol. I. 85. Denique conscius sibi rex — — — ostenso per visionem non esse aliud iter obtinendae pacis nisi placato et reconciliato martyre — — — advenit.

6) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 159 setzt den Termin der Abfahrt circa octavas apostolorum Petri et Pauli; als den der Ankunft bezeichnet er die feriam secundam VIII. Id. Julii = Montag den 8. Juli. Radulf. de Diceto 576. VIII. Id. Junii; wofür Julii zu lesen ist. Der Letztere berichtet ausdrücklich,

Befehl gab, alle Fahrzeuge, welche in Barfleur vor Anker lagen, sollten in See gehen. Das Admiralschiff bestieg er selbst nebst den beiden Königinnen. — Es fuhr eine Zeitlang bei günstigem Winde, wie es dem Könige schien; die Matrosen dagegen witterten darin den Vorboten des Sturms.

Und der brach denn auch los, als man ungefähr auf der Mitte des Canals angelangt sein mochte, und packte das Fahrzeug mit seiner furchtbaren Gewalt. Die brausenden Wogen thürmten sich um so höher, nur um einen desto schlimmeren Sturz in die Wassertiefe zu bereiten. Jeder Augenblick steigerte die Noth. Die trieb den Fürsten statt zur Verzweiflung vielmehr zum inbrünstigen Gebete. Wenn es also beschlossen sei, sprach er, daß die Rückkehr den Unterthanen des Inselreichs den Frieden bringen solle, dann möge ihm eine glückliche Landung beschieden sein; wo nicht, so wolle er die Küste niemals wiedersehen[1]).

Und er sah sie wieder. Am späten Abend desselben Tags nach unsäglichen Anstrengungen der Mannschaft brachte ihn das Schiff in den Hafen von Southampton.

Am Dienstag (9. Juli) darauf stieg er daselbst zu Pferde; aber nicht um an der Spitze seiner Armee dem Feinde entgegenzuziehen. Die blieb einem andern Commando unterstellt, während er selbst zu dem denkwürdigsten aller seiner Kämpfe, zu einem asketischen sich rüstete[2]). Schon seit dem ersten Moment war seine Lebensordnung die des Büßers, Brot die Speise, Wasser der Trank gewesen, das Gebet und die andächtige Betrachtung waren an die Stelle der geräuschvollen Unterhaltung getreten[3]). Er berieth sich lediglich über die Pfade, welche er zu wählen habe, um die Pilgerstraße nach Can=

daß der König an demselben Tage in England landete, an welchem er abgefahren. — Pauli III. 115. 116 läßt dagegen unbefugter Weise die Ueberfahrt zwei Tage dauern.

1) Radnlf. de Diceto 576. §. 50.

2) Die Geschichte der berühmten Bußfahrt ist sicher am meisten authentisch überliefert von dem damals in Canterbury anwesenden Gnernes de Pont. St. Maxence, La vie St. Thomas lo martir. 78. v. 1 folgd. Abhandl. der Academie der Wissenschaften zu Berlin. Historisch-phil. Cl. 1838. S. 159 folgd. (Vergl. Stanley, Historical Memorials of Canterbury p. 104—106) und von Edward Grim, Vit. Th. Cant. vol. I. 85—88. Ich folge beiden Referenten vornehmlich unter Vergleichung der Berichte bei Radulf. de Diceto 576. 577. Gervas. 1427, Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 82. 83. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 37 seq. — Morris, The life and Martyrdom of Thomas Becket p. 352. 353; Robertson, Becket archbishop of Cant. p. 305. 306.

3) Radulf. de Dicecto 576 unten.

terbury zu erreichen. Die Reise dahin ging langsam von Statten, da der Grundsatz der leitende war, die größeren Städte zu vermeiden[1]). — Also langte der Reiter erst Freitag den 12. Juli[2]) an der Stelle an, wo die Wege nach London und nach der Märtyrerstadt sich treffen.

Da lag und liegt noch heute das Hospital von Harbledown, dessen Kirche die Gaben der vorüberziehenden Pilger sammelte. Auch der, dessen Geschichte wir beschreiben, gedachte ihrer. Er spendete 40 Mark und ritt sodann jenseits des Hospitals den steilen Weg hinauf, dessen Höhe einen ersten Blick auf die in der Ferne sichtbar werdende Kathedrale gewährte. Da stieg er ab, um nunmehr zu Fuß zu der Kirche des heiligen Dunstan in der Vorstadt zu gehn und gegen die Königstracht das Pilgerkleid einzutauschen. Das stach gar merklich ab: ein härenes Gewand, ein wollenes Hemd darunter zu ziehen, ein Mantel gegen den Regen war alles, was man ihm bieten konnte. Die Füße blieben unbeschuhet. — Die Wallfahrt begann, ein Schauspiel, wie es die hiesigen Einwohner noch nicht gesehen. Sie liefen verwundert herbei, ihren Herrn und König mit den Blicken zu geleiten. Und wenn ein spitziger Stein die Sohle verwundete, dann mochte der Eine oder Andere meinen, das sei bereits genug für das Maß der Schuld. Und doch waren diese blutigen Zeichen nur die Vorbereitung auf das, was er sich selbst bestimmt hatte. —

In dem Märtyrerdome in Canterbury angelangt, kniete er zuerst in dem Portale nieder und ging dann in Gemeinschaft mit dem Bischof Gilbert von London, wie mit anderen Prälaten und Mönchen zu der geweiheten Stätte, an welcher das Opfer gefallen war, sie zu küssen. Dieselbe war eben die, wo er die Beichte ablegte[3]). Erst als sie vollendet war, führte man ihn in die Krypte, in welcher sich das Grab befand. Er beugte zunächst die Knie, dann warf er sich mit seinem ganzen Körper zur Erde, um das Heiligthum zu küssen, mit Thränen zu benetzen. Die Inbrunst der Andacht steigerte sich zu einem Gebetskampfe außerordentlicher Art. — Endlich unter-

---

1) Ib. abstinens a civitatum ingressu etc.

2) Radulf. de Diceto IV. Idus Julii; Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 40 feria sexta; Gervas. 1427. feria sexta *sexto* Idus Julii = 10. Juli unrichtig. Guernes de Pont. St. Maxence 79. v. 6—10 nennt den 12. Juni (Juinet, wofür mit Pauli III. 116. Anmk. 4. Juliet zu lesen ist).

3) Guernes de Pont. St. Maxence 79 b. v. 16—20. a. a. O. 160.

brach die Stille der Versammlung Gilbert als Dolmetscher der Gefühle des fürstlichen Büßers.

Seine Rede [1]) wiederholte zunächst den Inhalt des zu Avranches geleisteten Reinigungseides, gestand dann aber mittelbar ein, daß weder die dort beliebte Reconciliation die Gewissensqual beschwichtigt, noch die damals ertheilten Verheißungen bisher erfüllt seien [2]). Gerade um die unvollständige Sühne zu vollenden, habe er diese Pönitenz sich auferlegen lassen. Und was das Zweite angeht, so sollten nunmehr im Verfolg der endlichen Ausführung derselben die Rechte und Privilegien der Metropolitankirche wirklich restaurirt, überdies alle Thomisten, welche während der Kirchenfehde durch ihre Parteistellung Anstoß erregt, begnadigt werden. Das durch sein eigenes Wort zu bekräftigen, erhob sich der König. Und sofort erbat und erhielt er die Absolution [3]), die er doch in der nächsten Stunde sich erst verdienen sollte durch das Werk der Genugthuung.

Zu dem Ende kniete er zum dritten Male nieder, die Scene einzuleiten, welche als eine bisdahin beispiellose die katholische Welt Jahrhunderte hindurch besprochen hat [4]).

Auf seinen Befehl ward ihm das härene Gewand abgenommen und die einzige Hülle blieb das wollene Hemd [5]). Also entkleidet, lehnte er Kopf und Schulter auf das Grabmal; worauf die Geißelung begann. Jeder Bischof und Abt, Gilbert von London an der Spitze, mit der Mönchsgerte bewaffnet, ertheilte fünf Streiche auf den Rücken, jeder der achtzig Mönche deren drei. — Als auch der letzte gefallen war, stand der Gezüchtigte auf, der unbedingten [6]) Absolution nunmehr versichert, aber doch der Meinung, der Bußacte seien noch nicht genug geschehen. Die letzten wollte er in stiller Einsamkeit vollziehen. Also traten die Versammelten der eine nach dem andern ab. Der Pönitent aber verlebte an diesem heiligen Orte die ganze Nacht unter Gebet und Thränen ohne Nahrung, auf dem steinernen Boden liegend mit den nackten, bluttriefenden Füßen, welche überdies noch nicht einmal von dem Schmutze der Straße gereinigt waren [7]).

---

1) Edw. Grim. Vit. ed. Giles vol. I. 86.
2) Vergl. oben S. 148. 151.
3) Guernes de Pont. St. Maxence. Edw. Grim 87 setzt die Absolution erst in die Zeit unmittelbar nach der Geißelung.
4) Edw. Grim. Vit. vol. I. 87. Neque enim facile reperitur in aliqua historia Christiani temporis aut humilior isto principe in poenitentia etc.
5) Ib. Gervas, 1427. — Guernes de Pont. St. Maxence.
6) S. Anmk. 3.
7) Edw. Grim 87.

Endlich am Sonnabend (13. Juli) in aller Frühe stand er auf, in der Oberkirche die Gräber der Heiligen zu umwandeln. Von da zum Sarkophag des Thomas zurückgekehrt, wartete er auf die Stunde, wo die erste Messe würde gelesen werden. Der wohnte er in aller Andacht bei. Als sie beendigt war, kam der Augenblick des Abschieds.

Den zu weihen, verlieh er eine Dotation von 11 Pfund jährlich für die Lampen[1]), die an dem geheiligten Grabe, der Stätte seiner Kasteiung, brennen sollten. Dagegen erbat er sich die übliche Reliquie des Wallbruders, ein Fläschchen mit Wasser und einigen Tropfen vom Blut des Märtyrers gefüllt[2]), um die Weiterreise anzutreten im Glauben an die geschehene Sühne oder vielmehr in der Gewißheit, das Bewußtsein seines Volkes durch dieselben umgestimmt zu haben.

Dieser Glaube hat ihn gerettet, hat das königliche Heer zum Siege geführt. Der heil. Thomas war nahe, als es an demselben denkwürdigen 13. Juli bei Alnwick[3]) die Schotten zurückschlug, den König Wilhelm selbst gefangen nahm. Er war es, welcher die bedrohliche Landung vereitelte. Ein Sturm zerschellte die bei Witsand ausgerüstete Flotte, sagt der eine Bericht[4]). Um eben die Zeit hinderte die Abmahnung des französischen Ludwig die Einschiffung, sagt ein anderer Chronist[5]).

Innerhalb dreißig Tagen war ganz England in die Gewalt des älteren Königs gekommen[6]).

Schon am 8. August[7]) (1174) landete er wieder in Barfleur; von wo er weiter eilte, das bedrängte Rouen zu entsetzen, zunächst nach Caen. Daselbst überraschte das Zusammentreffen mit dem Erzbischof Richard von Canterbury und Reginald von Bath, welche

---

1) Nach Radulf. de Diceto 577. Nach Edw. Grim l. l. 87 waren überdies schon am Freitag triginta librarum reditus zugesagt für die zur Fürbitte verpflichteten Mönche.

2) Anonym. Lambeth. Vit. Th. Cant. ed. Giles vol. II. 134.

3) Gervas. 1427. §. 50. §. 60. Robert. de M. Pertz VIII. 523. lin. 43.44. Radulf. de Diceto 577. Edw. Grim l. l. 88. Petr. Bles. Op. ed. Giles vol. I. 196.

4) Radulf. de Diceto 577. §. 40.

5) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 84.

6) Gervas. 1428 oben. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 48. 49.

7) Bened. Petrob. ed. Hearne vol. I. 85 sexto Idus Augusti. Radulf. de Diceto 578. VII. Id. Aug.

ihren Herrn mit Enthusiasmus begrüßten und viel von den Vollmachten redeten, mit denen sie von dem Papste ausgerüstet worden. Welcher Art die seien, zeigte der bereits während des Aufenthalts in der Normandie veröffentlichte Erlaß des erstgenannten Prälaten, welcher unter Berufung auf die Allerhöchste Auctorisation über alle Rebellen die Excommunication verhängte[1]). Und mit derselben bedrohete den jüngeren König selbst jene harte Strafepistel[2]), welche indessen erst nach der Ueberfahrt nach England scheint abgefaßt zu sein. Sie spricht von dem Einverständniß mit den Suffraganen und davon, daß dieselben gleichzeitig in einer gemeinsamen Zuschrift ebenso sich äußerten[3]). Wir wissen nicht, welchen Eindruck beide Schriftstücke gemacht, wohl aber, daß sie die Entscheidung nicht gegeben haben. Diesen Revolutionskrieg hat nicht der hohe englische Clerus[4]), nicht der Papst durch Machtgebote, sondern die durch den Heiligen von Canterbury eingesegnete[5]) siegreiche Waffe des königlichen Büßers beendigt. Seine unter solcher Aegide errungenen Erfolge sind es gewesen, welche am 30. September 1174 zu Montlouis zwischen Gisors und Amboise den Frieden[6]) erzwungen haben. Und nur eine Fälschung der Geschichte ist es, wenn den Abschluß desselben die römische Historiographie[7]) der Vermittelung der Curie

---

1) Petr. Bles. Op. vol. I. 207. Novum siquidem a. D. papa noveritis emanasse mandatum, ut quicunque pacem d. regis turbant, appellatione remota, excommunicationis vinculo astringantur. Hac auctoritate fretus d. *Cantuariensis* omnes regis impugnatores apud *Cadomum* nuper excommunicavit.

2) L. l. vol. I. 141—145. N. XLVII.

3) Ib. 145. Quod si nostro et suffraganeorum nostrorum consilio, qui super hoc generaliter tibi scribunt, acquiescere et consentire detrectes, scias nos recepisse a summo pontifice in mandatis, ut te et omnes — — excommunicationis vinculo innodemus etc.

3) Richard von Canterbury, der nebst Reginald von Heinrich II. nach Bened. Petrob. ed. Hearne vol. I. 85. cf. Gervas. 1428 angewiesen war, schleunigst nach England überzusetzen, nach Matth. Paris. hist. maj. ed. Wats. 109 erst am 30. August (1174) in London angekommen sein soll, verweilte daselbst nach Gervas. l. l. nach Maßgabe der jetzt erst entsiegelten Instruction (s. S. 183) fünf Wochen und kam nach Radulf. de Diceto p. 581 am 3. September, nach Gervas. 1428. §. 60 erst am 5. October in Canterbury an.

5) Edw. Grim. Vit. ed. Giles vol. I. 88.

6) Gervas. 1428. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 88. Bouquet XIII. 161, woselbst auch die Friedensurkunde. Der Brief Heinrichs II. bei Radulf. de Diceto 582 unten, 583 oben, welcher letztere indessen unrichtig als Datum den 11. October angiebt. Robert. de Monte Pertz VIII. 523. lin. 57 circa festum St. Michaelis. Er schreibt das Zustandekommen der Vereinbarung der Hülfe der Jungfrau Maria zu.

7) Vita Alex. Watterich II. 421. Unde factum est, quod in tempore

zuschreibt. Die Chronisten Englands sprechen auch hier im Sinne des damaligen Volksglaubens von der wunderbaren Hülfe des heiligen Thomas[1]).

Ist er also schließlich der Sieger in dem englischen Kirchenstreit geworden? — Die Frage ist ohne nähere Bestimmung weder zu bejahen noch zu verneinen. Betrachtet man als den Kampfpreis die erfolgreiche Vertheidigung oder die Cassation der Clarendoner Statuten, so ist nicht zu läugnen, vielmehr der König habe den davon getragen. Wie seine den feierlichen Gelübden widersprechende Praxis geblieben, hat unsere Geschichte schon an einer früheren Stelle gezeigt[2]). Die vereinzelten Zugeständnisse[3]), von denen nicht einmal sicher nachzuweisen ist, daß sie dauernd maßgebend wurden, kommen kaum im Vergleich zu der Mehrzahl der Artikel in Betracht, welche unzweifelhaft aufrechterhalten sind. Die Basis blieb diesem Königthum.

Und doch kann man andererseits sagen, daß dieselbe durch das Martyrium und die mythische Verklärungsgeschichte des Heiligen auf das Tiefste erschüttert worden ist.

Die Wallfahrt nach Canterbury an dem Juli-Tage 1174 war ein moralischer Triumph, wie die Kirche dergleichen seit der Scene zu Canossa nicht gefeiert; Thomas Becket der nach dem Tode noch lebende Heros, der denselben erzwungen hatte. Das religiöse Volk in England urtheilte nicht anders, als daß der fürstliche Pilger dem einst tödtlich gehaßten Feinde als dem doch Stärkeren an dessen Grabe sich zu Füßen geworfen[4]).

---

est, quod in tempore congruo adveniente *ipso legato* ecclesiarum praelati — — partes suas interposnerunt etc. Darüber wird sonst nirgends berichtet.

1) Gervas. 1428. §. 50. Sicqne pace Regis nndiqne firmata Deus in martyre suo Thoma glorificatns est. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 83. Quod cum audisset Rex, gavisns est gaudio magno valde et gratias inde egit omnipotenti Deo et *beato Thomae martyri*. Edw. Grim. Vit. ed. Giles vol. I. 88 — sic rursus humiliato regi, *martyre mediante venerabili*, repropitiata divinitas et hostes snbegit et uberiorem pacis gratiam reformavit.

2) S. oben S. 151.

3) S. oben S. 190.

4) Anonym. Lambeth. Vit. Th. C. ed. Giles vol. II. 135 unten, 136 oben. Vergl. Anmk. 1.

Ebensowenig konnte jene berühmte Stelle[1]) in seinem Briefe an den Papst vergessen werden, welche diesen als den Oberlehnsherrn Englands zu bezeichnen schien. — Es ist wahr, es sind das nur überschwängliche Worte, durch Schmerz und Noth erpreßt; es ist ein bekennendes Wort gewesen, welches bald genug das thatsächliche Handeln verläugnet hat. Aber diese Buchstaben, von des Königs eigener Hand gezeichnet, sind nichtsdestoweniger die Inschrift eines Monuments der Huldigung in der Geschichte der römischen Hierarchie geblieben.

Die Zeitgenossen in England haben sie damals mit dem durch den Thomas-Cultus verzückten Blicke gelesen. Aber auch die Katholiken auf dem Continente wurden je länger desto mehr von ähnlichen Sympathien erregt. Selbst in Deutschland, wo über den sittlichen Werth des erschlagenen Erzbischofs das Urtheil bis zum Jahre 1171 ein getheiltes gewesen[2]), erzählte man sich in veränderter Stimmung von jenen Wundern[3]), welche denselben, wie Alexander selbst, als Bürgen der ächten katholischen Kirche beglaubigten.

Schon war derselbe Heilige, welcher das englische Königreich errettet hatte, der Angebetete auch in der schismatischen Reichskirche geworden. — Um sie zu bekehren? —

1) S. S. 176, 177.
2) Caesarii Heisterbach. Dialog. miracul. Dist. VIII. cap. LXIX. vol. II. 139. ed. Strange.
3) Ib. Annal. Egmund. Pertz XVI. 467. ad a. 1170. Annal. Col. max. ib. XVII. 785. Gerlaci Cont. ib. 685. — Manrique, Annal. Cisterc. tom. II. 511.

Neuntes Buch.

Erstes Capitel.

In demselben Jahre (1174), in welchem die Katastrophen in England dem Pontificate Alexanders einen ungeahnten Aufschwung bereiteten, rüstete sich auf Befehl des Kaisers Deutschland, denselben zu stürzen.

Aber parallel damit ging eine entgegengesetzte geistige Bewegung, welche sich zum Durchbruch zu bringen hoffte.

Deren Anfänge waren freilich keine entscheidenden gewesen. Die Niederlage Friedrichs in den Augusttagen des Jahres 1167 hatte — wir erinnern abermals daran[1]) — keineswegs eine augenfällige Erhebung der deutschen Alexandriner zur unmittelbaren Folge gehabt. Der Eindruck haftete lediglich an der Stimmung. Den Einen mag jene Nachricht mit den Gefühlen der Hoffnung durchschauert haben; dem Andern zur Predigt von einem Gottesgericht geworden sein[2]). Sie pflanzte vielleicht den Glauben in die Herzen gar Mancher, die noch nicht zu bekennen wagten. Aber schon seit dem Jahre 1169 wurde das anders[3]). Die ehemals so überaus zahlreiche Partei der Neutralen[4]) war verschwunden; dagegen der Antagonismus der sich schroff gegenüberstehenden um so stärker geworden. Ein wiederholtes Zucken und Aufgähren deutete an, daß unvereinbare Stoffe in dem Körper der Reichskirche vor-

1) Bd. II. S. 282. Bd. III. S. 1. 15. 16.
2) Bd. II. S. 268.
3) Alex. ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 757. Bd. II. S. 282. Anmk. 5.
4) S. Bd. I. S. 129. Bd. II. S. 126. Cf. Gerhoh. Reichersp. De investigatione Antichristi. Archiv für die Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen Bd. XX. 137. 170. 171. 172. 174. 183.

handen seien. Zuweilen erbebte die Oberfläche und klaffte hier und da zu Rissen auseinander. Mochten sie sich auch schließen, bedrohlich genug war das immerhin.

Die Weigerungen jener drei Bischöfe, über die wir oben[1]) berichtet haben, von dem excommunicirten Metropoliten Christian von Mainz die Ordines entgegenzunehmen, waren schon ein Zeichen der Zeit; andere konnte man darin sehen, daß hier und da nach den Pontificaljahren Alexanders bei Beurkundung rechtlicher Acte zu rechnen gewagt wurde[2]). Dazu kam, daß in manchen Stiftern die gesammten Klosterbrüder in Uebereinstimmung mit ihren Oberen gegen den kaiserlich gesinnten Bischof sich verbündeten, wie in dem Marienkloster zu Magdeburg[3]). Hier und anderswo dauerte überdies der geheime Verkehr[4]) mit Alexander fort oder wurde eingeleitet. Sendboten gingen ab, Bullen zu erbitten, und kamen zurück, dieselben zu bringen. Ja das Kloster des heil. Zeno[5]) bei Reichenhall, Vorau[6]), das Marienstift zu Seccau[7]), das Nonnenkloster St. Georg am Längsee[8]) trugen kein Bedenken, dergleichen zu veröffentlichen.

Andererseits griff Alexander selbst ein, sei es zu erwecken, sei es zu beloben, wie z. B. die gegen den schismatischen Abt Ulrich empörten Mönche in Wessobrunn[9]). — Das Schreiben an den Propst Arno zu Reichersberg[10]) mahnte zur Standhaftigkeit, zur ferneren Agitation in einer Weise, welche ganz geeignet war, des

1) Bd. III. S. 56. 62.

2) S. z. B. die Urkunde der verwittweten Pfalzgräfin Hailka von Wittelsbach vom J. 1166 bei Ried, Cod. diplom. Ratisb. tom. I. 241; des Markgrafen Ottokar VII. von Steiermark Caesar, Annal. Styr. I. 759. 760, von Muchar, Geschichte von Steiermark. Bd. IV. S. 437. 438; des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen Würtembergisches Urkundenbuch Bd. II. S. 165. N. CCCXCV.

3) Alex. ep. ad Balderamum praepositum etc. Ludewig, Reliq. manuscript. tom. II. 401. Commendamus et digna laude prosequimur integritatem et devotionem fidei, quam erga —— Romanam ecclesiam et erga personam nostram vos *constanter* exhibuisse — accepimus.

4) Vergl. die ep. Alex. bei Leutner, Historia monast. Wessofont. 205. 206 und Bd. II. S. 167. 168.

5) Bulle Alexanders vom 1. Juli 1169. Monum. Boic. III. 544.

6) S. oben S. 80. Anmk. 2.

7) Ebend. Anmk. 3.

8) Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsquellen Bd. XI. 301. 307. N. CCCCLII.

9) Leutner, Historia Monast. Wessofont. l. l.

10) Chron. Magni Presbyt. Pertz XVII. 496. 497.

Empfängers Gewissensbedenken hinsichtlich des Verkehrs mit Schismatikern zu beschwichtigen.

Anderswo wurden Petenten unter apostolischen Schutz[1] gestellt, Cleriker und Aebte bestätigt[2], Schuldige verurtheilt[3] und durch Verhängung kirchlicher Censuren bestraft, gleich als verstehe sich die Fügsamkeit unter die Auctorität dieses Oberhirten von selbst. Eine Kühnheit des Verfahrens, die vielleicht öfter Erfolg gehabt hat, als wir nachweisen können. — Aber der Sorgen waren doch mehrere.

Sehen wir hier auch davon ab, daß das französische Prémontré[4], das deutsche Romersdorf[5] der Infection von dem Schisma mehr als verdächtig geworden; die jungen Stifter dieses Ordens, nicht weniger die der Cistercienser in dem Wendenlande konnten schon gar nicht anders, als ihre Stellung auf der Seite des kaiserlichen Papstes nehmen oder doch zu nehmen scheinen[6]. Auch die deutschen Cluniacenser blieben getheilt: während in Admunt Alexander bekannt wurde[7], mußte er in St. Blasien[8] verläugnet werden. Die großen monastischen Congregationen, welche sonst in Zeiten der Zerrissenheit als Leiter des Zusammenhangs sich allseitig bewährt, wurden von der Spannung dieses Schismas auch irgendwie ergriffen[9]. — Es blieb theilweise nur übrig, einzelne Klöster und andere getreue Territorien als ebensoviele Asyle zu behüten. Eine

---

1) S. S. 198. Anmk. 5. 6. 7. 8.

2) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 159.

3) Alexander schützt das Kloster St. Alban gegen die Uebergriffe des Herzogs Berthold von Zähringen Schoepflin, Hist. Zaering. Bad. V. 110. (Stälin, Geschichte Würtembergs, Bd. II. S. 330.), Tronillart, Documents de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle tom. I. 346. N. 227. Ueber sein Verfahren in Betreff des Bisthums Cambray s. oben Bd. III. S. 31—39.

4) Vergl. Bouquet-Brial XV. 774. N. XXXVI. Ib. 918. N. CCCXXVII. u. die Note a. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 773. — Sämmtliche Urkunden Alexanders Prémontré betreffend bei Le Paige, Bibl. Praemonst. 629—634.

5) Urkunde Victors IV. vom 11. September 1162 bei Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien Bd. I. 692. N. 633.

6) S. darüber unten in der Missionsgeschichte.

7) S. oben S. 80. Anmk. 1.

8) Schutzbulle Calixts III. Würtemberg. Urkundenbuch Bd. II. 172. N. CDI.

9) Begreiflich wird durch das Obige nicht im Entferntesten zurückgenommen oder auch nur eingeschränkt, was über die Treue der deutschen Cistercienser in den älteren Stiftern Bd. I. S. 103. 130, was über diese und die französischen Bd. II. S. 86f., Bd. III. S. 20f.; was über die Carthäuser Bd. I. S. 106 und die französischen Cluniacenser seit Hugo's III. Entsetzung Bd. II. S. 98 gesagt ist.

Aufgabe, welche seit 1169 ein ständiger Agent der Alexandriinischen Curie zu lösen versuchte.

Es war das kein anderer als Conrad von Wittelsbach, für diesen Zweck durch die Würde eines apostolischen Legaten in Baiern[1]) ausgezeichnet. Eingeweiht in die Pläne des Kaisers, noch mehr in die „der Katholischen", im Dienste seines Herrn treu, und doch ehrgeizig genug, seine Mission auch für persönliche Zwecke zu verwerthen, mußte er befähigt erscheinen wie Einer, die begonnene Umstimmung zu verbreiten. Er war es, welcher in des Papstes Namen Adalbert von Salzburg zu dessen Kämpfer weihete, aber gleichwohl sich also in diese Fehde mischte, daß er sie zugleich überwachte. Er war es, der, die Finanznoth des apostolischen Stuhles zu erleichtern, die Pflichtigen zur Zahlung des demselben schuldigen Zinses antrieb[2]); statt zu bitten, schüchterte er ein durch Drohen. Er konnte das um so eher, als seine Vollmachten außergewöhnliche waren[3]): er durfte Bullen[4]) ausfertigen und that das, so oft es in Rücksicht auf „die Ausnahmszustände"[5]) nöthig war.

Aber dergleichen mußte freilich je länger je mehr allen Zusammenhang der geregelten Institutionen durchlöchern oder vielmehr, da diese ihre Widerstandskraft bethätigten, den Conflict der Mächte dieser Zeit zu einen unerträglichen machen. Statt der Einen Kirche bestand die Zweiheit der Parteien; jede gebot im Namen der Einen. Alexander und sein Legat erneuerten oder vervielfältigten die Exemtionen von dem Diöcesanverband[6]); kaiserlich gesinnte Bischöfe zogen denselben unter Berufung auf ihre legitime Gewalt um

---

1) S. oben S. 68. Anmk. 3 und 9. Monum. Boica XIV. 395. Sudendorf Reg. II. 154.

2) Sudendorf Regist. II. 154. N. LXVIII. Cum auctoritas nobis apostolicae legationis sit credita etc. — — — vobis praecipimus, quatenus — — — — post acceptas literas infra decem dies, *ubicunque* in provincia Saltzburgensi fuerimus, praesentiam vestram nobis exhibeatis, ita ut super his, quae *ecclesia vestra Romano debet pontifici*, nobis respondeatis etc.

3) S. Anmk. 2.

4) z. B. die dem Kloster Diessen ex parte Domini papae Alexandri wegen der Pfarrfiliale Egglingen und Windach ertheilte. „Idque vigore hujus paginae corroboramus salvo antiquo jure Augustensis ecclesie, schismate quidem cessante." Mon. Boica tom. VIII. 164.

5) S. Anmk. 4.

6) S. S. 201. Anmk. 4. 5. 6 und Alex. Ep. ad Vorav. Caesar, Ann. Styr. I. 764 — ordinationes clericorum — a dioecesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit —; — — alioquin liceat vobis quem malueritis adire antistitem, qui nostra fultus auctoritate, quod postulatur, indulgeat.

so straffer an und schreckten durch die Strafmittel[1]) der Kirche. Am Schroffsten stieß, wie es scheint, in dem Bisthum Augsburg der Gegensatz der Factionen auf einander.

Auf der einen Seite hatte hier Herzog Welf im Verfolg seiner eigenthümlich gesteigerten Kirchlichkeit[2]) — die gleichwohl die Genüsse des Wohllebens nicht stören durfte — den schon vom Bischof Conrad heftig bekämpften[3]) Alexandrinern zum völligen Siege zu verhelfen gesucht. Dessen Nachfolger reizte zu weiterer Reaction. Bereits am 26. December 1167 war auf Welfs Veranlassung von der Curie für alle Cleriker seiner hiesigen Stammgüter die Dispensationsbulle erlassen, deren wir schon früher vorgreifend gedacht[4]). Im Jahr 1170 bekräftigte Conrad von Wittelsbach das dort im Allgemeinen Gewährte in Berücksichtigung des bestimmten Falls in dem Erlaß an den Propst Hartwich von Dissen[5]). Und fünf Jahr später, als der entscheidende Kampf in Oberitalien längst begonnen, hat Alexander selbst für nöthig gefunden, die Vollmacht Ottos von Rotenbuch, die von dem Schisma Abfallenden an seiner Statt zu absolviren, abermals zu ertheilen[6]), ihm selbst eine Ausnahmsstellung zu gewähren; so lange das Schisma währe, solle er von aller Gewalt der schismatischen Bischöfe unabhängig bleiben (15. Mai 1175). Aber das alles mußte eben der Bischof Hartwich dahin bringen, seinerseits Gegenmaßregeln anzuordnen. Als in Folge jener Weisungen je länger desto weniger Cleriker sich stellten, sich von ihm einsegnen zu lassen, der eine lieber nach Gurk, der andere nach Trident, der dritte nach Verona jetzt, wie später[7]) wallfahrtete, um als Geweihete zurückzukehren, wollte er diesem Unfug nunmehr ein Ende machen. Dem alten Canon gemäß, welcher die Eingriffe fremder Bischöfe in eine Diöcese untersagte, erkannte er dieselben nicht nur nicht als berechtigte Priester an[8]); er soll sogar geschworen haben,

1) S. das sogleich Folgende.
2) S. oben S. 13.
3) Bd. II. 113. 232.
4) Bd. I. S. 130. Anmk. 6. Bd. II. S. 232. Anmk. 3, wo indessen statt 1161 zu schreiben ist 1167. S. Jaffé N. 7675.
5) Monum. Boica VIII. 164.
6) Scheidius, Orig. Guelf. II. 615. N. CXXXVI. Die Urkunde bezieht sich allerdings nicht auf eine frühere Bevollmächtigung; aber die Bd. I. S. 130 Anmk. 5 citirte Stelle aus Welf. Ep. ad Alex. kann schlechterdings doch nur von einer solchen verstanden werden.
7) Welf. Ep. Scheidius, Orig. Guelf. II. 599. 600. 601.
8) S. Anmk. 7. Die Aussagen der dort citirten Briefe beziehen sich freilich

Einzelne unter ihnen niemals wieder zu Gnaden annehmen zu wollen. Den Uebrigen aber setzte er eine peremtorische Frist. Im Namen des Kaisers und mit ausdrücklicher Betonung der zustehenden Gerechtsame erfolgte die Ladung auf die Quatembern vielleicht des Jahres 1171 in seine Residenz, die rechte Ordination zu empfangen[1]). Aber auch dieses Mal blieben sie aus. Fest entschlossen, wenn es anders sein müsse, noch schwerere Opfer zu bringen als die bisherigen, ja in der Voraussicht derselben trösteten sie sich in der Gewißheit, nach Marias Vorbild den bessern Theil erwählt zu haben, den Niemand von ihnen nehmen könne[2]).

Und in der That, die Versuchungen waren furchtbar genug, welche über die Gläubigen kamen. Nicht alle bewährten sich, die mit dem Munde bekannt hatten. Man erzählte sich selbst in Frankreich, gar Manche, bis dahin für starke Säulen des Herrn gehalten, seien dennoch erschüttert. „Für einen Bissen Brot, die Ehren dieser Welt“ sah man in den Landen Friedrichs hier diesen, dort jenen die Ueberzeugung verläugnen[3]). Die getreuen Confessoren dagegen hatten das Aeußerste zu erdulden. Man sprach von „neuen und unerhörten Vergewaltigungen“[4]), aber auch von ergreifenden Martyrien, welche zur Nacheiferung reizten. In Benedictbeuern wurde der Alexandriner Albert entsetzt, der Ordensbruder Walter von dem Bischof Hartwich mit der geistlichen Amtsgewalt, von dem Kaiser mit den Regalien investirt[5]). In den Jahren 1170—1172 flüchte-

auf die Jahre 1175—1177. Daß aber dergleichen auch früher vorgekommen, ist doch auf Grund derselben vorauszusetzen, s. S. 201 Anmerkung 6. — Vergl. Pez, Thes. Anecd. III. 3. 636.

1) Ep. R. ad Rupert. abbatem Pez, Thesaur. Anecd. VI. 2. p. 18. N. XXVI. Notifico enim vobis me caeterosque nostri Ordinis patres legationem Augustensis electi accepisse, in qua et ex mandato Imperatoris et obedientiae verbo in his quatuor temporibus ad sui ordinationem convocavit.

2) Ib. Nos autem, qui jamdudum saniorem Christianae Religionis partem elegimus, — — novas et intolerabiles invasiones exspectamus.

3) Petr. Cellens. Op. acc. Migne Ep. CLX. Res ipsa sine dubio et ratio temporis nodum quaestionis solvit, dum in errore schismatico, qui videbantur columnae esse in domo Dei, proclivius elabuntur pro buccella panis et pro gloria carnis etc.

4) S. Anmk. 2. Cf. Petr. Cell. l. 1, 531. Ep. LXXXIV. Hist. calam. Salisb. ecc. Pez, Thes. Anecd. tom. II. 3. 200. Codex Lauresh. dipl. tom. I. 258.

5) Alex. ep. Pez, Thes. Anecd. tom. III. 3. 636. N. 6.

ten zwei Priester auf das französische Gebiet der Rheimser Kirchenprovinz[1]), ein anderer mit Namen Walter nach Soissons[2]).

Aber Niederlagen dieser Art wechselten doch mit Siegen. Mochten die Alexandriner an einer Stelle bewältigt sein, um so ungestümer zeigten sie sich an einer anderen. Hielt gleich das Schwäbische Stammesherzogthum[3]) treu zum Kaiser, so würden doch vielleicht die vielen Welfischen Enclaven die Sammelorte anders gestimmter Elemente. Mochte immerhin Heinrich der Löwe auf Seiten des Schismas verbleiben, er ward doch durch seine öftere Abwesenheit von Baiern gehindert, es hier so nachdrücklich zu schützen wie in Sachsen. Und wenn jetzt im Salzburgischen ein Erzhirt regierte, der von dem Kaiser belehnt worden, so konnte das wohl als Scheingrund für die Ansicht geltend gemacht werden, es sei dort sein Wille völlig durchgedrungen, nichtsdestoweniger war die kirchliche Opposition der — allerdings unter einander selbst hadernden — Alexandriner noch dieselbe, wie zuvor. — In Oesterreich hatten sie überdies an Herzog Heinrich, in Steiermark an dem Markgrafen Ottokar VIII. einen Halt. Hatte jener nichtsdestoweniger wegen seines zweideutigen Benehmens gegen Adalbert die Anklage der Lauheit verschuldet[4]): so wußte dieser um so mehr durch seinen jugendlichen[5]) Enthusiasmus einzunehmen. In einem späteren Schreiben (1175) bezeichnete er oder derjenige, welcher statt seiner die Feder führte[6]), die Treue und Ergebenheit gegen den legitimen Apostolischen als ein heiliges Erbe, das er von seinen Eltern überkommen. Und daß dies nicht blos ein hochtönendes Bekenntniß gewesen, beweist der kräftige Schutz, welcher dem durch den Löwen

1) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 851. Auch einen Priester Johannes empfiehlt Alexander dem Erzbischof Heinrich von Rheims, sofern er von Theodorich, Erwählten von Metz, erfahren werde, daß er von dem Bischof Stephan „ante initam schismaticorum societatem“ ordinirt sei. L. l. tom. II. 780. N. CLXXV. Einen ähnlichen Empfehlungsbrief erhielt schon im J. 1166 Peter von St. Rhemigius l. l. tom. II. 740.

2) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 851. N. CCLXXXII.

3) Ueber eine Schutzurkunde Calixts III. zu Gunsten der Constanzer Kirche s. Neugart, Episcop. Coust. I. 2. p. 146. N. CLXXVII. Sie soll datirt sein vom 1. Juli 1171.

4) S. oben S. 79.

5) Er war geboren den 19. August 1163. S. von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 446.

6) Caesar, Ann. Styr. I. 773. N. 51. Daß umgekehrt Alexander den Markgrafen während des Schismas zu den Seinigen zählte, läßt sich schließen aus einer Stelle der Ep. ad Seizenses. Pez, Th. VI. 1. 400.

vertriebenen Bischof Ulrich von Halberstadt[1]) in Vorau gewährt ward. — Also war und blieb doch der ganze Südosten des Reiches die Heimath der Alexandrinischen Partei.

Und die wirkte weiter durch die Diaspora betriebsamer Sendlinge auch auf anderen Territorien. Mochten diese flüchtig und unstät umherirren[2]), der Eine hier, der Andere dort ein Versteck finden: sie arbeiteten doch in der Gewißheit der sie einenden Sympathie. Obgleich die Einsamen, fühlten sie sich doch als die geheime in sich zusammenhangende Gemeinde: jeder Schlag, der das eine Glied zerschmettert zu haben schien, weckte in den anderen vielmehr die Bewegung des Lebens. Und je gewaltiger sie ward, um so näher schien der Moment, wo sie durchbrechen konnte.

In Wahrheit war in Folge der kaiserlichen Erlasse und der päpstlichen Gegenmaßregeln[3]), der Acte des Terrorismus und der heldenmüthigen Martyrien der Wirrsal immer bedenklicher, die Störung und hier und da auch die Sistirung des Gottesdienstes immer häufiger geworden[4]). Die Gläubigen schmachteten zuweilen vergebens nach dem Genuß der Gnadenmittel; Priester, die sie hätten spenden können, trieben sich obdachlos umher.

Ueberdies — und das war das Verhängnißvolle — begannen religiöse Zweifel das Gewissen gerade der Ernsteren zu durchschüttern. Je mehr der katholische Glaube sich daran gewöhnt hatte, die Einheit der Kirche in der sichtbaren päpstlichen Monarchie zu sehen, um so schlimmer[5]) war der dermalige Dualismus. Mochte man

1) Caesar, Ann. Styr. I. 697.

2) Vergl. Pez, Thes. VI. 2. 18. N. XXVI.

3) Vergl. S. 201. Anmk. 4. 5. 6 und Mansi XXII. 399. De electionibus et electorum potestate cap. II.

4) Vergl. das Urtheil der Fürsten beim Venetianer Frieden „Commoda, quae ex consummata pace ecclesiae et imperii toti mundo proveniunt, ipsa innumerata mala, quae inde vitantur, manifeste ostendunt“ Pertz IV. 160. lin. 40. 41 und Alexanders Worte in seiner im April 1177 zu Ferrara gehaltenen Rede: „Sanctorum patrum statuta et Canones de suo ordine sunt eo jure mutata. Sicque factum est, quod *occasione hujus schismatis* et *discordiae* multae ecclesiae et monasteria sunt destructa, honestas ex parte perdita et religio violata; adulteria plurima, fornicationes, furta et homicidia sine vindice perpetrata; castella et urbes sunt dirutae et incendio concrematae, res viduarum et pauperum praedae sunt et direptioni expositae.“ — Annal. Palid. Pertz XVI. 91. lin. 39. Chron. Reichersp. ib. XVII. 503. lin. 28—30. Historia monast. Viconiensis. Martène et Dur. Coll. VI. 295.

5) Vergl. die Herzensergießungen bei Joann. Saresb. Polycrat. lib. VIII. cap. XXIII. Opp. ed. Giles vol. IV. 362—365 über die Schismata früherer Zeit. 364 — dum flagrat ecclesia succensa schismate, Christus videtur abesse.

immerhin entgegnen, daß Fälle dieser Art schon sonst vorgekommen; das konnte doch nicht die Qual derer lindern, welche sich sagen mußten, ein Schisma von solcher Dauer habe die Christenheit noch nicht erlebt[1]). Man sehnte sich nach Frieden und sah den Streit. Man kannte das Dogma von der sich selbst gleichen Tradition und fühlte es doch durch die Macht der Thatsachen erschüttert werden. Die peinliche Unruhe des Grübelns und Suchens durchzog so manche fromme Seele. Die eine und die andere hielt dem Hin- und Herwogen der Gedanken nicht mehr Stand und forschte fragend nach der heiligen Hildegard untrüglichem Orakel[2]).

Da sollte nach des Kaisers Absicht vielmehr die Geschichte selbst in ihrem Gerichte die Antwort geben. Und er persönlich machte sich zum Werkzeug, dasselbe zu vollstrecken[3]).

Den Gedanken an eine neue Heerfahrt hatte er schon im Frühjahr 1171 gefaßt. Im Verfolg desselben suchte er vorläufig sich durch auswärtige Bündnisse zu stärken. Ehepacten sollten dieselben erleichtern. So gram er im Herzen dem Kaiser Manuel war, so stand er doch nicht an, das Opfer der Selbstüberwindung dem kirchlich-politischen Zwecke zu bringen. Nachdem Christian von Mainz[4]) den Verkehr zwischen den Höfen wieder eingeleitet, erschienen bereits 1171 griechische Gesandte, die Bedingungen des Verlöbnisses zwischen der Tochter ihres Kaisers und Friedrichs ältestem Sohne zu verabreden[5]). Wie weit man sich damals vereinbart, ist nicht be-

---

1) Anual. Egmnud. Pertz. Script. XVI. 461. lin. 25 — nec fuit a tempore Petri apostoli tauta et tam dintiua discordia iuter papam et Imperatorem et Romauos, inter Romanum imperium et totum orbem terrarum. Ursperg. Coeuobii Chronic. Argeut. 1609. p. 221. Aruold. Lubec. Chron. Slav. lib. II. cap. XVII. p. 268. — Anual. Palid. Pertz XVI. 91. liu. 39. Auu. Pegav. ib. 259. liu. 50. Auu. Magdeb. l. l. 191. liu. 39. — Gerhoch vou Reichersberg, De iuvest. Antichristi. Archiv für oesterr. Geschichtsq. XX. 144. Gnillelm. de Nangiaco Chrou. ad a. 1179. Bonquet XX. 759.

2) Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 1099. Ep. LXVII. Quid ergo faciet homo languidus, quaerens salutis remedium et uon iuveuiens cousolationis auxilium? Ecclesia schismate vuluerata est. Ib. 1044. 1045. Ep. XXV. abbat. de Rappenberch. Ad consuleudum enim Spiritum Dei, qui in vobis habitat, de praesenti statu ecclesiae nostrae eum ad vos direxi. Ib. 1055. Ep. XXXIV. Igitur quouiam ecclesia in apostolica diguitate et nomine claudicat et, ad quod caput suum respiciat, veracitur ignorat: —— hi qui spiritu Dei aguutur, non miuime sollicitantur, quis finis eorum in voluutate Dei esse debeat. — Joann. Saresb. Opp. ed Giles vol. II. 30.

3) S. oben Bd. III. S. 29.

4) S. oben Bd. III. S. 49.

5) Annal. Col. max. Pertz XVII. 783. ad a. 1171. lin. 40—42.

kannt; aber gewiß, daß eine letzte Entscheidung vorbereitet ward. Dieselbe entgegenzunehmen und zu geben, ward 1172 Bischof Conrad von Worms nach Constantinopel geschickt[1]); aber auch seine Arbeit war vergeblich. — Statt zu einer Allianz kam es zum erneuerten offenen Bruche.

Aber noch schlimmer waren die Gerüchte von einer gleichzeitigen Brautwerbung am französischen Hofe gewesen. Alexander wurde durch dieselbe so erschreckt, daß am 28. Februar 1172 durch den getreuen Heinrich von Rheims die dringendsten Ermahnungen an Ludwig ergingen, gleich als ob ihm und seinem Reiche das schwerste Unglück bevorstehe[2]). Nichtsdestoweniger hörte er wenige Monate darauf, daß sogar ein persönliches Gespräch zwischen dem Könige und dem Kaiser Statt gefunden haben solle. Ohne zu warten, bis sich das bestätigte, sandte er in seiner Angst im Juni 1172 den Bischof Matthäus von Troyes und den Abt Guarinus von Pontigny mit geheimen Aufträgen an denselben Vertrauensmann und verlangte durch einen schleunigst zu sendenden Boten Aufschluß[3]).

Und der mochte einigermaßen befriedigend lauten. Diese Conföderation gegen ihn war nicht zu Stande gekommen, wohl aber die der Lombarden zu seinen Gunsten in gewissem Grade neu organisirt. Schon seit dem Jahre 1171 hatten sich alle ihre Städte mit Ausnahme Como's, Pavia's, Cremona's um Mailand geschaart[4]), die Herrschaft des Gegenpapstes zu stürzen. „Alexander und die Freiheit" ward ihr Feldgeschrei.

Friedrich umgekehrt vernahm darin nur den deutlichen Ausbruch der Revolution, die auch auf Deutschland zurückwirken

1) S. Bd. III. S. 51.

2) Ep. Alex. Martène et Dùrand, Ampl. Colleet. II. 889. 890. Ep. CCCXXXIII — quia vero id regno perienlosnm et ecclesiae posset esse damnosum, fraternitatem tuam monemns atque mandamus quatenus, ne illud matrimonium fiat, praedicto Regi modis omnibus studeas dissuadere et rem penitus impedire.

3) Ib. II. 936. Ep. CCCXCII. Im September des Jahres 1173 taucht dagegen das Gerücht auf von einem zwischen dem französischen Prinzen Philipp August und des Kaisers Tochter Sophie abgeschlossenen Ehepact. Ib. II. 991.

4) Otto Sanbl. Boehmer III. 602. Mediolanenses — — — omnibus Italie civitatibus confoederati praeter Cumanos Papienses Cremonenses cum aliquibns civitatibus sibi faventibus etc. Spretoque in ignominiam Caesaris pontifice Calixto, Alexandro pape jam diu exuli obedientia firmata ipsoque in apostolicnm suscepto subjiciuntur etc. Vergl. S. 207. Anmk. 3.

konnte [1]). Die Ideenströmung hier und die in Italien zeigten wirklich zu viel Verwandtes, als daß nicht zu fürchten gewesen, sie würden zusammenfließen. Das durch Absperrung zu hindern, war unmöglich; nur die Quelle zu verstopfen blieb übrig, aus der beide stammten. Also drängten die Sorge für des Reiches Ehre und die wiederaufgefrischten Ideale der Kirchenpolitik gleicherweise zur Rüstung zum vierten (beziehungsweise fünften) Zuge über die Alpen.

Schon Ende des Jahres 1171 [2]) war Christian von Mainz vorangegangen, bevollmächtigt [3]), den Gang der Dinge sei es zu beobachten, sei es zu bestimmen. Indessen wie man in der Lombardei gesinnt sei, zeigte bereits sein erster Empfang. Er hatte sich vielmehr durchschleichen müssen, statt offen auftreten zu können. Als er über den Tanaro setzen wollte, vermochte er sich nur durch die Schnelligkeit seiner Pferde durch eine Furth hinüberzuretten [4]), um neben Alessandria vorbei nach Genua zu entkommen (Januar 1172). Und als von den darob Erzürnten die Zufuhr abgeschnitten ward, hörte er von den in Folge dessen schwer heimgesuchten, treu gesinnten Genuesen mehr Klagen als Freudenbezeugungen [5]). Sie erklärten offen, was ihnen bisher der Kaiser gewährt, stehe in keinem Verhältnisse zu den Leistungen. Allen Versuchungen zum Abfall hätten sie bisher Widerstand geleistet. Die zudringlichen Geldanerbietungen des griechischen Manuel [6]), die aufreizenden Reden ihrer revolutionären Nachbarn und der Krone Sicilien habe man abgewiesen. Nichtsdestoweniger habe Niemand sie bisher gehört um ihrer Beschwerde willen gegen das treulose Pisa, in dessen Kerkern Tausende von Lucchesen schmachteten. Christian verhieß nicht nur,

---

1) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. XV. p. 265. Siquidem Longobardi unanimes rebellabant contra eum et respublica in partibus illis nimis turbata erat, forte propter peccatum schismatis, quod multis annis duraverat etc.

2) Annal. Colon. Pertz XVII. 783. lin. 45. (Godefr. Colon. Boehmer III. 443) zum Jahre 1171. Am 29. September 1171 befindet sich Christian noch in Lüttich. Urk. Friedrichs bei Miraeus, Opera diplomat. I. 189.

3) Obert. Ann. Genuens. Pertz XVIII. 90. Nam circa exitum huius Consulatus Christianus Moguntinus archicancellarius et legatus totius Italiae, missus tunc a Domino Friderico Imperatore Teutonico intravit Lombardiam contra voluntatem Lombardorum, qui *tunc temporis rebelles erant* et guerram habebant cum eodem imperatore, et transivit flumen Tanaris non ponte neque pede, sed equorum velocitate prope civitatem Alexandrinam. Chron. Pisana Eodem anno mense *Januarii* etc. Murat, VI. 186.

4) L. l.

5) Obert. l. l.

6) Ib. 91. Nos enim — — — coerces.

dem abhelfen zu wollen, so weit das ohne Zwangsmaßregeln geschehen könne; er begab sich auch, von den augenblicklich Begütigten mit Geld unterstützt, direct nach Tuscien[1]), wo er am 3. Februar 1172[2]) in Pisa erschien und einen Landtag nach Siena berief[3]). Den eröffnete er unter Aussprechen des kaiserlichen Grußes, um Ermahnungen zur Ruhe und Verträglichkeit daran zu schließen. Die Hadernden sollten dem zu fällenden Richterspruch sich unterwerfen, verlangte er[4]). Allein die Zumuthung war doch den Pisanern allzu bedenklich, den Genuesen zu lau. Jene, schon durch den Besuch Christians in der feindlichen Stadt verstimmt, verlangten Aufschub, diese dagegen schleunige Execution und drangen damit auch in gewissem Grade durch. Nach mancherlei Hin- und Herreden erklärte sich Christian bereit, um den Streit mit der Rivalin zu erledigen, noch einmal einen Termin anzusetzen, und wenn auch der verstrichen sein werde, ohne daß von ihr Satisfaction geleistet, den Weg der Gewalt zu betreten. In der That kam es zu einem zweiten Tage zu Siena[5]) (am 28. März 1172) und, da die Pisaner bis dahin ihre Weiterungen fortgesetzt, zur Bannung. Alle Privilegien wurden ihnen genommen, ihr Geld entwerthet. Das reizte zum Kriege. Aber der war noch nicht lange begonnen, als man schon wieder von friedlichen Vereinbarungen redete[6]). Kaum aber hatte man darauf ernstlich Bedacht genommen, als der Ueberfall des kaiserlichen Schlosses St. Miniato das Signal zu neuen Kämpfen gab[7]).

Indessen statt dieselben fortzusetzen, kündigte vielmehr der kriegerische Prälat eine neue rechtliche Ausgleichung an. Und die

---

1) ivit in Tusciam l. l. 91. l. 44. Romuald. Salernit. Murat. VII. 211. Cf. Chron. Altin. Archivio storico It. VIII. 172.

2) Chron. Pisan. l. l. 186 — tertio nonas Februarii venit Pisas.

3) Wahrscheinlich Ende Februar, da doch zwischen dem Termin dieses ersten Landtages und dem zweiten einige Wochen einzurechnen sind. Obert. ib. l. 44. 45. et apud Senensem civitatem convocatis comitibus, marchionibus, consulibus civitatum a Roma usque Luccam et innumeris personis celebravit ingentem curiam etc.

4) Christians Rede bei Obert. ib.

5) Christians Urk. bei Obert. Ann. Gen. Pertz XVIII. 92. 93, in welcher die proxima tertia feria post Laetare Hierusalem als Termin genannt wird. (Eine andere Urkunde vom 20. März „apud Senas" bei Bussi, Ist. de Viterbo 398, handschriftlich von Dr. Jaffé nachgewiesen.) Die Chron. Pisan. 186 erzählen die Geschichte nur dieses zweiten Landtages.

6) Obert. ib. 93. l. 36. 37 — quoniam a consulibus Pisanorum sibi dictum fuerat, quod pax facta erat inter nos et Pisanos etc.

7) Obert. Ann. Genuen. Pertz XVIII. 93. lin. 44.

Florentiner und Pisaner erwarteten die wirklich. Als aber am 24. August (1172) deren Gesandte an der angewiesenen Stätte (Burgum St. Ginesii) erschienen, wurden sie plötzlich gefangen genommen und eingekerkert[1]).

Ein verrätherisches Attentat, über welches ganz Tuscien in Aufruhr gerieth. Eine an den Kaiser bevollmächtigte Gesandtschaft soll der Erbitterung über den Urheber den lebhaftesten Ausdruck gegeben haben[2]). Diesen kümmerte das sehr wenig. — Der Meinung, in dieser Gegend sei vorläufig genug geschehn, machte er sich auf, nunmehr Ancona, den durch Byzanz[3]) armirten Platz, um so nachdrücklicher anzugreifen.

Oder ob er zunächst einen Streifzug gegen Tusculanum, des Papstes damalige Residenz, unternahm oder unternehmen wollte? — Wir wissen das nicht sicher; aber die verworrene Notiz eines Annalisten[4]) macht es wahrscheinlich. Hätte sie wirklich historischen Werth, so würde zugleich eine andere Angabe verständlicher.

Ein Mann der Curie berichtet, Alexander habe beabsichtigt, gegen Ende des Jahres (1172) sich von Tusculanum nach Rom überzusiedeln[5]). Dort wollte man schon die Zeichen des Enthusiasmus wahrnehmen, mit welchem der Rückkehrende hier empfangen werden solle.

In Wahrheit kam es vielmehr zu den unverkennbarsten Manifestationen der Uebermacht der kaiserlichen Partei. Sie setzte es durch, daß die Römer sogar in einem überaus loyalen Schreiben[6]) an den Vertrauten des Staufen, den Erzbischof Philipp von Cöln, den Jubel schilderte, welchen die Ankündigung der neuen Heerfahrt erregt habe. Bereits sehe man den Kaiser und das deutsche Heer

---

1) Chron. Pisana Mur. VI. 187. Chron. Marang. Archivio storico Ital. VI. 1. 63.

2) Chron. Pis. l. l. 189. 190. Dennoch bringen die Annal. max. Colon. Pertz XVII. 784 einen Brief der Pisaner an den Erzbischof Philipp von Cöln, der, dem der Römer an denselben ähnlich, die Freude über die Nachricht von dem bevorstehenden Einmarsch der Deutschen in Italien ausdrückt.

3) Ueber die Verbreitung der byzantinischen Partei in Italien s. Nicet. Chon. Hist. ed. Bonn. p. 262. 265.

4) Sigebert. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 413. lin. 29—34. ad a. 1171 (!). Christianus cancellarius imperatoris Friderici Alexandrum papam et Tusculanos imperatori rebelles obsessurus, Tusculanum pergit. Alexander autem papa veritus imminentem jam cervicibus suis cancellarium, de civitate fugere disponit.

5) Vita Alex. Murat. III. 1. 462.

6) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 784.

mit Trophäen geschmückt, die Rebellen vernichtet, die Capitale der Welt mit neuem Glanze bekleidet. — Eine Einladung, welche die ausdrückliche Abweisung des Papstes im Grunde überflüssig machte. Der tröstete sich mit der Erwägung, seine Stunde sei noch nicht gekommen [1]), und reiste vielmehr südwärts nach Segni.

Da traf er am 27. Januar 1173 ein [2]) unter nicht gerade glücklichen Auspicien. Denn das Gerücht bestätigte sich, daß die Venetianer mit dem deutschen Christian sich verbünden würden. Dieser sollte das Landheer führen; jene sollten die Flotte liefern, Ancona auch von der Seeseite einzuschließen. Ein Beweis für den Wechsel der Parteinahme, welche zunächst zu erklären ist.

Zwischen Venedig und Constantinopel war es bislang wiederholt zu Reibungen und Zerwürfnissen gekommen. In den letzten Jahren hatten nicht blos die überaus hochfahrenden Ansprüche Manuels dazu geführt; auch der Freistaat hatte im Verfolg seiner Handelspolitik besondere Veranlassungen gegeben. — Venetianische Schiffer und Kaufleute, die nur zu deutlich wußten, wie viele Vortheile sie der Hauptstadt des Kaiserreichs brachten, waren gewohnt geworden, daselbst fester aufzutreten, als der griechischen Eitelkeit genehm war. Die reichen Magazine, wie sonstige dauernde Niederlassungen wurden als Rechtstitel selbstverständlicher Privilegien beurtheilt [3]); gar manche Gesetze nicht respectirt [4]). Da sollte durch einen empfindlichen Schlag daran erinnert werden, daß auch die Fremden und Ansiedler gleich allen anderen Unterthanen der byzantinischen Krone sich zu fügen hätten. Nachdem eine absichtlich beschwichtigende Erklärung in die Irre geführt, wurde der Befehl ertheilt, an einem und demselben Tage (12. März 1171) alle Güter der Venetianer mit Beschlag zu belegen und die Schiffe zu besetzen [5]). Das gelang nun zwar, reizte aber andererseits die darob Zürnenden, sich Satisfaction zu verschaffen. Die schleunigst gerüstete Venetianische Flotte erschien vor Constantinopel und bei den

---

1) Vita Alex. l. l.

2) Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874.

3) Nicet. Chon. ed. Bekker 223. — *οἱ δ' ἐν τῇ πόλει τὰς οἰκήσεις ἔχοντες Βενέτικοι κ. τ. λ.* (Chron. Altin. Archivio stor. It. VIII. 162.)

4) Ib. *Οὐκοῦν καὶ περιβαλλόμενοι πλοῦτον πολὺν αὐθάδειάν τε καὶ ἀναίδειαν μετεδίωκον, ὡς μὴ μόνον ἀναρσίως ἔχειν Ρωμαίοις, ἀλλὰ καὶ τῶν βασιλικῶν ἀνεπιστρόφως ἀπειλῶν τε καὶ ἐντολῶν.*

5) Ib. 223.

Inseln[1]) und bereitete so großen Schaden, daß man dem wehren mußte. Schon begannen hier die Friedensgedanken[2]) durchzudringen, als in der feindlichen Flotten-Abtheilung, welche Chios belagerte, die Pest ausbrach, sich nach Venedig verbreitete[3]) und daselbst die Volkswuth gegen den eigenen Dogen empörte. Vitale Michieli, der sie dämpfen wollte, fiel ihr zum Opfer[4]), und Sebastian Ziani[5]), an seine Stelle erwählt, zeigte sich sofort als einen Frieden Suchenden. In der That ward derselbe auf Grund weiterer Verhandlungen vereinbart[6]); aber die Spannung blieb.

Und die schlug in offenen Kampf wieder um, als im Jahr 1173 Ancona abermals der byzantinische Vorort in Italien werden sollte. Venedig[7]) sah das mit ebenso mißtrauischen Augen an, als Christian und die Deutschen in seiner Umgebung. Dort betrachtete man die Stadt nicht sowohl als eine politisch anders gesinnte, denn als einen unter auswärtiger Protection stehenden nebenbuhlerischen Handelsort; hier als eine Feste Alexanders und seines Conföderirten[8]). Und da nun überdies Venedigs Stellung zu dem Lombardisch-Alexandrinischen Bunde eine laue geworden, hörte es um so leichter auf die Vorstellungen des deutschen Prälaten. — In Folge des sofort vereinbarten Tractats[9]) begannen am 1. April 1173[10]) die gemeinsamen Operationen, auf die wir schon hingedeutet[11]). Der Heldenmuth der Belagerten und die Anstrengungen des Einschließungsheeres rangen eine Zeitlang um den Preis[12]). Aber je länger, desto höher stieg doch die Noth in der

1) Ib. 224. 225.

2) Das wird freilich von dem byzantinischen Historiographen nicht berichtet, aber durch Vergleichung des Chron. Altin. Archivio storico It. VIII. 166 unzweifelhaft.

3) Chron. Altin. 166. 167.

4) Ibid. 167.

5) Ibid. 170.

6) Nicet. Choniat. 225.

7) Boncompagni de obsidione Anconae cap. III. Murat. VI. 929.

8) Ibid.

9) Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 172. Quapropter nuntios ad Ducem misit et facta cum eo amicitia foedus contraxit, ut cum Venetis Anconitanos, intendentes imperii, expugnaret.

10) Marang. Chron. Pisan. ib. VI. 1. 68. Christianus, cancellarius imperatoris Friderici, qui multa mala Tuscis intulit, a Kalend. April. usque ad medium mensis Octobris Anconensium civitatem — — — — obsedit.

11) S. 209.

12) Sicardi Cremon. Chron. Muratori VII. 601. Romuald. Salernit. ib. 214. — Mag. Boncompagni, De obsidione Anconae ib. VI. 929. seqq.

Stadt. Selbst außerordentliche Erweise der Aufopferung vermochten den verhängnißvollen Ausgang nicht abzuwehren. Da verbreitete sich das Gerücht, daß die Armee der Lombarden sich rüste, ja sogar in dem Rücken der Verbündeten schon heranziehe[1]), einen Umschwung der Dinge herbeizuführen. Das und die Furcht vor dem bedenklichen Winterfeldzuge bestimmte im September die Venetianer, in die Heimath zurückzusegeln[2]), und die Folge davon war, daß auch Christian am 15. October[3]) die Belagerung aufgab.

Unterdessen hatten aber die Ersteren bereits sich abermals zu einem Wechsel der politischen Parteistellung bequemt. Als die Lombarden, längst durch Conrad von Wittelsbach[4]) in Alexanders Auftrag zum einträchtigen Handeln ermahnt, auf dem Tage zu Modena (den 10. October 1173) mit der Mark und der Romagna zu einem Bündniß zum Zweck der Vertheidigung der Freiheit gegen den Kaiser zusammentraten, fanden sich auch Gesandte des Venetianischen[5]) Freistaates ein. Und unter dem Segen der anwesenden Alexandrinischen Cardinäle Hildebrand und Theodinus[6]) unterzeichneten sie gleicherweise wie die anderen jene Urkunde[7]), welche die gesprochenen Gelübde besiegelte. Man verband sich allgemein dazu, einander beizustehen mit Gut und Blut, jeden Angriff auf das eine Bundesglied zugleich als auch gegen die übrigen geschehen zu betrachten, nicht einseitig mit dem Tyrannen zu verhandeln oder Frieden zu schließen; vielmehr nicht zu ruhen, bis er aus dem Felde geschlagen sein werde.

Der hatte aber längst seinerseits das Nöthige vorzubereiten versucht, auf demselben nicht blos zu erscheinen, sondern sich auch daselbst zu behaupten. Was am 1. Mai 1171 während seines Aufenthaltes in Giengen[8]), was am 7. d. M. zu Donauwörth[9])

1) Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 172 quidam Lombardorum, qui pecuniam Imperatoris Graecorum acceperant, causam Imperatoris Romanorum destruere cupientes — — congregaverant magnum exercitum etc.
2) Ibid.
3) S. S. 211. Anmk. 10.
4) Ep. Alex. ad C. Mognnt. arch. Ughelli, It. sac. V. 737 — et oportet nos inter cives Lombardiae et eorum cives hoc tempore praecipue pacem et concordiam ponere.
5) S. die Unterschriften der Anmk. 7. citirten Urkunde.
6) Murat. Antiq. It. IV. 273. 274.
7) Ib. IV. 271—273.
8) Stälin, Würtembergische Geschichte II. 408.
9) Monum. Boic. XXIX. 402.

geschehen, was auf dem Reichstage zu Goslar (acht Tage nach Martini) verhandelt worden, ist nicht bekannt; wohl aber, daß er zu Worms am 26. März 1172[1]) inmitten der versammelten Fürsten einen bezüglichen Beschluß durchsetzte. Seine heftig bewegte Rede hatte über die neue Verschwörung geklagt, welche Roland und die Lombarden angezettelt, das Attentat auf seine und des Reiches Ehre geschildert. Gingen doch die Rebellen auf nichts Geringeres aus als auf Uebertragung der Kaiserkrone auf das Haupt des griechischen Manuel[2]). Scheine doch das verhaßte Mailand nur deßhalb verjüngt zu sein, um den alten Trotz der Empörung zu zeigen und zu verbreiten. Alles komme darauf an, denselben zeitig zu brechen.— Aber mochte er das Thema so oder anders ausführen, um den Patriotismus zu Erweisen der Hingabe zu reizen; er konnte doch nichts Weiteres erwirken als die Zusage, nach zwei Jahren solle der Heerbann gerüstet über die Alpen ziehen[3]).

Bestimmteres auszumachen, war schon aus Rücksicht auf die Abwesenheit Heinrichs des Löwen, der zu Anfang des Jahres[4]) die den Motiven nach immer noch nicht aufgeklärte Pilgerfahrt nach Palästina[5]) unternommen, vor der Hand nicht möglich. Denn auf seine wirksame Theilnahme ward damals am allermeisten gerechnet. Aber als nun im December (1172) derselbe auf dem heimischen Boden wieder eingetroffen[6]) war und schon um Weihnachten zu Augsburg[7]) dem überraschten Kaiser die Hand geschüttelt hatte, da durfte man ernstlicher an Lösung des Gelübdes denken. Daß dieser Wallbruder sein Schwert für die Kirche in dem Sinne, wie jener das verlangte, zu ziehen bereit sein werde, daran scheint damals ein Zweifel weder aufgekommen noch veranlaßt zu sein. Aber andererseits freilich ward auch ein Versprechen nicht gefordert, nicht gegeben. —

---

1) Annal. Colon. Pertz XVII. 784. Boehmer III. 443.

2) Ib. Sigeb. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 414 ad a. 1173. Friderici Imperat. mandatum de adjuvando episcopo. Pertz IV. 144 — ne pestis perfidiae, quae totam Italiam veneno suo pollnerat, Graeciam quoque vel Siciliam in partem suam alliceret et ad coronae nostrae detrimentum utramque vel alteram falsis suggestionibus invitaret.

3) Annal. Col. max. l. l. Boehmer III. 443.

4) Am 13. Januar 1172 verließ er Braunschweig. Böttiger, Heinrich der Löwe S. 279. Giesebrecht, Wend. Gesch. III. 214.

5) Arnold. Lubec. Chron. Stav. Lib. III. cap. II. p. 241.

6) Ib. III. cap. XI. p. 258.

7) Ibid.

Um so eifriger waren die Mahnungen an andere Lehnsleute. Schon auf den Tagen zu Seckingen[1]), Lenzburg[2]), Basel[3]), auf der Reichsversammlung zu Worms (8. April 1173)[4]) wurden sie ohne Zweifel laut, auf denen zu Sinzig[5]) (Synzige zwischen Coblenz und Bonn) und Frankfurt[6]) vielleicht von Friedrich wiederholt. Ueberdies ermüdete er nicht, in besonderen Missiven[7]) über die Gefahren der ganz Italien durchschütternden Revolution[8]) und die Pflicht zu predigen, dieselbe für immer zu bewältigen[9]). Jedes Wort, das er schrieb, das er sprach, färbte die Zornesgluth. Er gebot als kaiserlicher Herr[10]), aber zugleich im Namen der nationalen Ehre; ja es konnte scheinen, als wollte er vielmehr hinreißen als vorschreiben. Er setzte die patriotische Opferwilligkeit[11]) voraus und suchte sie doch zu erleichtern durch Verheißung des Ersatzes.

Augenscheinlich nahmen ihn daneben in diesem Jahre (1173) noch andere Dinge in Anspruch. Als der alte Wladislav, des Lebens und der Regierung überdrüssig, aber für die Selbständigkeit seiner Dynastie besorgt, eigenmächtig die Krone niedergelegt und sie auf seinen Sohn Friedrich vererbt hatte[12]), forderte der Staufe, von dem an seinem Hofe lebenden Herzog Ulrich zuerst aufgereizt[13]), beide zur Rechenschaft und erhob auf Veranlassung der Klagen der böhmischen Stände zum deutlichen Erweise[14]) seiner ungeschmälerten Machtvollkommenheit den in langer Gefangenschaft gemißhandelten Sobeslav II. zum „Herzog“[15]). Und um Polen zu züchtigen, unter-

---

1) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 266.
2) Am 20. Februar 1173. Schoepflin. Hist. Zaeringo-Bad. IV. 114.
3) Am 4. März 1173. Herrgott, Geneal. Habsburg. II. 189.
4) Annal. Col. max. Pertz XVII. 785.
5) Gemeiner a. a. O. S. 267.
6) Am 10. Juli 1173. Lünig, Spicileg. eccles. Contin. I. 1167. Origg. Guelfic III. 521. Auch Herzog Heinrich der Löwe war hier gegenwärtig.
7) z. B. an Würzburg bei Schannat. Vindem. liter. II. 118. Pertz IV. 144.
8) Arnold. Lub. Chr. Slav. lib. III. cap. XV. Siquidem Longobardi unanimes rebellabant etc. ed. Bangert p. 265.
9) Pertz IV. 144.
10) Ib. lin. 19—23.
11) Ib. lin. 23—31.
12) Contin. Gerlaci Vincent. Prag. Annal. Pertz XVII. 685. lin. 35.
13) Ib. lin. 43 seqq. 686. lin. 1—6.
14) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 498. lin. 39. — Wladislav starb am 18. Januar 1175. Cont. Gerl. 686.
15) Contin. Gerlaci Vincent. Prag. Annal. Pertz XVII. 686. lin. 24—29. Friderico *ducatus* Boemiae per sententiam abjudicatur etc. — Deinde traditur dominium Boemiae Uodalrico in vexillis quinque, sed ipse cessit sponte fratri suo Zobeslao tamquam seniori etc.

nahm er im August (1173) den schon im April beschlossenen Kriegszug und führte denselben durch einen raschen Sieg zu Ende[1]).

Um so begreiflicher ist es, daß nach solchen Erfolgen der Gedanke an die große Expedition des folgenden Jahres auf das Angelegentlichste ihn beschäftigte. Als er bei seiner Rückkehr nach Deutschland (December 1173) hörte, welche trotzige Sprache bereits die Insurgenten in Italien führten, da mochte er um so ungeduldiger des Moments harren, wo sie gezüchtigt werden sollten.

Den Termin pünktlich inne zu halten, der bereits vor zwei Jahren dem Aufbruche gestellt worden, war seinerseits feste Absicht. Allein die deutschen Fürsten zeigten nicht den gleichen Eifer. Als der Kaiser um Ostern 1174 (24. März) zu Aachen[2]) den Reichstag hielt und dann nach Nymwegen kam[3]), fand er sich in seinen Erwartungen getäuscht. Oder es wurde wenigstens offenbar, daß das herkömmliche feierliche Gelübde, durch das frühere Versprechen keineswegs überflüssig geworden, erst noch abzulegen sei. Als indessen zu Regensburg am 24. Juni 1174 jener glänzende Reichstag[4]) Statt fand, auf welchem die Demüthigung des Erzhirten Salzburgs durch den Kaiser unter den Acclamationen der Versammelten erzwungen ward: da konnte es scheinen, als stehe die ganze Nation, von gleicher Sympathie für die befohlene Heerfahrt erfüllt, hinter ihm.

Und doch war deren Einheit in Folge der Oppositionsbewegung der Alexandriner also zerrissen, wie oben geschildert ist[5]). Die patriotischen Wünsche für das Gelingen des Unternehmens wurden, wie es scheint, nicht in völlig gleicher Weise ausgesprochen. Sicher aber waren die Gebete vieler Herzen ganz andere. Konnten sie nicht also laut werden, wie einst[6]) im Jahre 1167, sie flehten doch nicht weniger inbrünstig den Unsegen des Himmels auf den Beschirmer des Schismas herab. Und wenn auch auf dessen Seite augenscheinlich die unverhältnißmäßige Majorität der Deutschen stand; an

1) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 786. — Röpell, Geschichte Polens I. 363. Ueber den ersten Kriegszug im J. 1157. s. ebend. 358—360.

2) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 786.

3) Ib. — et per aliquot dies ibi moratus, expeditionem ante biennium indictum cunctis jurare fecit.

4) S. oben S. 92.

5) S. oben S. 203.

6) Bd. II. S. 230.

einem völligen Einvernehmen fehlte nichtsdestoweniger viel. Nicht alle, welche vor Begierde brannten, mit „den Aufrührern" in der Lombardei sich zu schlagen, waren darum in demselben Maße Antagonisten des Papstes. — Mir wenigstens will es scheinen, als gestatte das spätere Verhalten so mancher Prälaten aus der Umgebung des Kaisers einen Rückschluß auf eine schon länger vorbereitete Umstimmung. — In anderen mag allerdings das zum Theil künstlich erregte Nationalgefühl den Rausch einer gewissen Begeisterung hervorgebracht haben; aber der war kein Bürge für die Dauer eines standhaften Patriotismus. Ein erschütternder Schlag —, und die Hülle ward zerrissen, welche die bereits vorhandenen Parteien unter den Kaiserlichen überdeckte.

Oder wurden deren Differenzen etwa schon beim Beginne der Heerfahrt offenbar? — Einem schärfer Blickenden konnte es auffallend erscheinen, daß z. B. Herzog Heinrich der Löwe in der Reihe der Helden fehlte[1]).

Die Motive dazu sind nicht mit Sicherheit zu erschließen. Aber doch läßt sich begreifen, daß besondere Sympathien für die neue Expedition ihm nicht beiwohnen konnten[2]). — Wohl war er kühn in Entwürfen; aber die betrafen unmittelbar oder mittelbar die Interessen seiner Herzogthümer. Da betheiligte er sich auch an der Herstellung kirchlicher Ordnung, namentlich in dem Wendenlande; aber fern mußte ihm der Gedanke sein, unverhältnißmäßige Opfer zur Förderung eines Staatskirchenthums zu bringen, welches Friedrich erzielte. Er war jetzt so wenig wie im Jahre 1167 ein Alexandriner[3]) geworden; aber als ein enthusiastischer Eiferer für das Schisma bewährte er sich auch nicht. Allem Idealistischen fern, brütete er in nüchterner Reflexion über seinen egoistischen Plänen. — Friedrich suchte die alte Kaiserglorie jenseits der Alpen; um so lieber blieb der neidische Vasall diesseits derselben.

Das thaten auch die übrigen sächsischen Fürsten, und auch von den Baiern hatten nur einige sich gerüstet[4]). Zu diesen zählten die

1) Nach Burchard von Ursperg soll Heinrich an der Expedition sich betheiligt haben. Das ist ein Irrthum. S. die Krit. Beweisf. N. 35 d. Anmk. 1 anzuführende Abhandlung von Ozlberger S. 6—10.

2) Vergl. die Bemerkungen bei Giesebrecht, Wend. Geschichten III. 239. 240.

3) S. Bd. II. S. 232. 233. — Als nachträglichen Beweis der Anerkennung des schismatischen Papstthums von Seiten Heinrichs führe ich noch an die Urkunde bei Scheidius, Orig. Guelf. III. 484.

4) Böttiger, Heinrich der Löwe S. 307.

Bischöfe Hartwich von Augsburg[1]), Hermann II. von Bamberg[2]), Chuno von Regensburg [3]), Diepold von Passau [4]). Denselben schlossen sich an Hugo von Verden[5]), Udo II. von Naumburg[6]), Arnold von Osnabrück[7]), Arnold Erzbischof von Trier[8]), Philipp Erzbischof von Cöln[9]) und andere; von den weltlichen Fürsten Conrad von Wittelsbach, Heinrich Graf von Diessen, Albert Graf von Herbenstein, Friedrich Graf von Altena [10]), der Lausitzer Markgraf Dietrich, sein Bruder Graf Dedo von Groix [11]); Berthold von Zähringen[12]) und Ulrich Herzog von Böhmen [13]) folgten erst später. — Sie wußten alle, daß sie demnächst zu Waffengefährten jene transalpinischen Fürsten haben würden, deren Gesandte schon am 9. Juni 1174 zu Wicelinburg [14]) der Kaiser gehört hatte.

Der begab sich von da nach Regensburg [15]), weilte daselbst vom 24. Juni bis 6. Juli [16]), um die Ankunft der Heerbanne zu erwarten, trennte sich dann aber von denselben, die Brabanter in Donauwörth (13. Juli) [17]), Trivels [18]) (2. August) zu sammeln. — In Basel [19]) angekommen, führte er das Heer auf einer nicht näher angegebenen

---

1) Monum. Boica XXIX. 427.

2) Pertz, Mon. IV. 145. Ughelli, Ital. sacra IV. 164. ed. Venet. Ussermann, Episc. Bamb. I. 118.

3) Pertz l. l.

4) Hansiz. Germ. sac. tom. I. 329.

5) Pertz IV. 145.

6) Ughelli l. l. IV. 164. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 54.

7) Am 20. Juli 1177 Zeuge in der Urkunde Friedrichs bei Dumont, Corps diplomatiq. univ. I. 1. 64. Aber er war schon früher in Italien, s. Moser, Osnabrückische Gesch. II. 79. Anmk. e.

8) Pertz IV. 145. Goerz, Regesten der Erzbischoefe von Trier I. 24.

9) Pertz l. l.

10) L. l.

11) Ib. 159. 160. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 241.

12) Am 20. November 1174 oder 1175 stellte er noch auf deutschem Boden eine Urkunde aus. Stälin, Würtemb. Geschichte II. 330.

13) Contin. Gerlaci Pertz XVII. 687. lin. 30—48.

14) Annal. Col. max. Pertz XVII. 787. — Vita Alex. 463 ad suggestionem Papiensium et marchionis de Montisferrato quinta vice in Lombardiam hostiliter remeavit.

15) S. oben S. 93.

16) Caesar, Annal. Styriae I. 708.

17) Mon. Boica XXIX. 1. 419. Für seine Anwesenheit auch am 15. Juli 1174 zeugt die Urkunde ebend. 420.

18) Schloß bei Annweiler im Zweibrückischen.

19) Am 2. September 1174 war er nachweislich daselbst anwesend. Hormayer, Geschichte von Tyrol I. 2. Urkunde 16. — Ueber die Zeit des Anfangs der diesjährigen Heerfahrt s. Krit. Beweisf. N. 35 a.

Route zum Mont Cenis[1]), überschritt denselben und traf am 29. September vor Susa ein[2]).

Schon am 30.[3]) loderten die Flammen der Zerstörung auf, ein Feuersignal, welches, wie die Deutschen wähnten, ganz Oberitalien erzittern machen sollte. Das stachelte aber vielmehr zu um so heftigerem Widerstand an. Zwar wagte Asti den nur kurze Zeit zu leisten. Obwohl dessen gewiß, daß aus den benachbarten Städten zahlreiche Truppen heranzögen, streckte es nichtsdestoweniger die Waffen[4]) und empfing mit allen Zeichen der Unterwürfigkeit den Sieger[5]). Aber als der nun weiter gegen Alessandria vorrückte, kam es zu der ersten Enttäuschung.

Die Deutschen dachten es rasch im Sturm zu nehmen. War doch von Festungswerken, wie dergleichen andere italienische Städte krönten, wenig wahrzunehmen. Außer den gewöhnlichen Gräben und dem Flußbett des Tanaro waren es nur jene winzigen Mauern und Thürme, welche, wie es schien, einige Schwierigkeiten bereiten konnten[6]). — Die wurden indessen bald in außerordentlicher Weise erhöht.

Den ersten Angriff schlug „der Himmel" selbst zurück. Plötzlich anhaltende Regengüsse schwellten die Flüsse in dem Grade an, daß die Gegend rings um die Stadt unter Wasser gesetzt ward[7]). Der also aufgeweichte Boden war längere Zeit zum Zweck der Kriegsoperationen unzugänglich. Kaum aber fing der an abzutrocknen, als dieselben mit um so größerer Energie fortgesetzt wurden. Kriegsmaschinen und starke Sturmcolonnen[8]) wurden aufgestellt und unter-

1) Vita Alex. 463. Cod. Ricc. 228. Transivit enim montem Senonum. Watterich, Vitae Roman. pontif. tom. II. 421. (Annal. Col. max. Pertz XVII. 787.)

2) Ib. tertio Kalend. Octobr. castrametatus est juxta Secusiam. — Ottob. Murat. VI. 351. — Pertz VIII. 414. not. 20.

3) Vita Alex. l. l.

4) Ibid. 464.

5) Ibid.

6) Im Texte sind die offenbaren Uebertreibungen des Mangels an Befestigungen in Abzug gebracht, die sich in der Vita Alex. 464, den Annal. Col. max. Pertz XVII. 787. lin. 41—45 finden — Ueber den Tag der Ankunft vor Alessandria s. Radulf. de rebus gest. Frid. Murat. VI. 1192 quarto Kal. Novomb. — Annal. Seligenstad. Pertz XVII. 32. 6. Kal. Novemb. obsidetur. Radulf. de Diceto 585. Kalend. Novomb.

7) Vita Alex. 464.

8) Ib. Applicuit quoque ad aggeres diversi generis machinas et diu cum eis atrociter dimicavit.

stützten einander so wirksam, daß man wähnte, diese Anstrengungen müßten Alles niederschmettern. Nichtsdestoweniger machten sie die Alessandriner zu Schanden. Diese Streiter schlugen nicht nur alle die zurück, welche ihnen bei dem Vordringen aus der Festung in den Weg kamen; sie erbeuteten auch jene mörderischen Werkzeuge, um diese und die nach deren Muster gefertigten gegen die Feinde zu kehren. Man verfolgte die Flüchtenden bis zu den Zelten [1]).

Aber auch diese Niederlage erschütterte nicht die Entschlossenheit des Kaisers. Alessandria in seine Gewalt zu bekommen, ordnete er gegen den Rath und den Wunsch seiner Fürsten die regelmäßige Einschließung an [2]). Sie war um so weitaussehender, als ebensowohl der vorrückende Winter als die von den Eingeschlossenen überraschend schnell erlernte strategische Architectur den Fortgang der Arbeiten erschweren mußte. Und in der That ist dieses Unternehmen, sehen wir sei es auf die Tapferkeit und die erfinderische Kunst der Kämpfer, sei es auf die Mittel, welche von beiden Seiten aufgewendet worden, eins der merkwürdigsten [3]) des Mittelalters, nach dem übertreibenden Urtheil eines deutschen Chronisten ein bis dahin unvergleichliches [4]). Deutsche und Italiener, glühend im Haß und kriegerischen Ehrgefühl, rangen im Wechsel sich stets erneuernder Ueberbietungen um den Preis. Was die Kühnheit wie die zähe Widerstandskraft, was die physische Anstrengung und die Kunst zur Bewältigung der Elemente zu leisten vermögen, das sollte — also erzählte man sich — vor Alessandria's Mauern geschehen sein [5]).

Die übrigen Lombarden hörten davon zuerst. Aber was konnte es helfen, die tapferen Vertheidiger in Worten des Lobes und der Bewunderung zu feiern, wenn man nicht dazu mitwirkte sie zu erlösen? — Das Schicksal dieser Feste war zugleich entscheidend für

---

1) Ibld.

2) Ibid. Unde quia idem Fridericus — — — disposuit.

3) S. Anmk. 4. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 4. Romuald. Salernit. Murat. VII. 213. Sed Alexandrini — — — — non destitit impugnare.

4) Otto Sanblas. Boehmer III. 603. Haec obsldio nulli priorum comparanda tum loci munitione, tnm civinm resistentinm atrocitate, tum militum Caesarianorum oppressione et occisione tum temporis diuturnitate. Nihil enim — — — hostes adoriebantur. — Vergl. die Erzählung der späteren Annal. Marbac. Pertz XVII. 162. lin. 9—15.

5) Vergl. Anmk. 4. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. Romuald. Salernlt. Murat. VII. 212. 213.

die gesammte Conföderation. Diese Ueberzeugung, von der Schwungkraft der eigenthümlichen Sympathie gestärkt, begeisterte zum Handeln. Um die Mitte der Fastenzeit[1]) kamen die Abgeordneten der Verbündeten, unter ihnen auch die Notabeln aus Ligurien und Aemilien, in Piacenza[2]) zusammen, um einen gemeinsamen Kriegsrath zu halten. Man vollendete rasch die Rüstungen und führte die zahlreichen Mannschaften, mit Waffen aller Art und Kriegsmaschinen, mit Lebensmitteln auf das Reichlichste versehen, auf directem Wege nach Alessandria.

Am Palmsonntage (6. April 1175) ward nicht gar weit von des Kaisers Lager entfernt von dessen Feinden das ihrige aufgeschlagen[3]). Da fühlte sich jener mit Einem Male als der Eingeschlossene: es galt — also schien es — entweder sich durchzuschlagen, oder man gerieth in die Gefahr aufgerieben zu werden. Aber Friedrich gedachte vielmehr die Rettung zu suchen in der beschleunigten Eroberung. Er ließ rastlos unterirdische Gänge[4]) graben, während er gleichzeitig durch Scheinmanöver und seit dem Grünen Donnerstage (10. April) durch eine völlige Waffenruhe[5]) sicher zu machen suchte. Allein während die Alessandriner darin die Uebung jener frommen Sitte erkennen zu müssen meinten, welche den hohen Festtag selbst in Kriegszeiten heilig hält[6]), war sie vielmehr im Sinne des Kaisers das Mittel der List, die verhaßte

---

1) Vita Alex. 464. Mediante igitur quadragesima omnes civitates — — — apud Placentiam convenorunt. — Tosti, Storia della lega Lombarda Monte Cassino 1848 p. 336.

2) Ibid.

3) Vita Alex. 464. Dominica de ramis palmarum juxta Terdonam castra sua — — — posuerunt etc. Annal. Colon. Pertz XVII. 788. (Boehmer III. 447.) Igitur ante paschalem solemnitatem conjuratio grandis per omnem Longobardiam contra Imperatorem et suos facta est. Coadunatis itaque viribus Mediolanenses, Veronenses, Novarienses aliarumque Italie urbium populi incredibilem conduxere exercitum, indicto bello publico imperatori in campis Alexandric. — Nach Romuald. Salernit. Murat. VII. 213 ist das Entsetzungsheer erst secundo die post pascha vor Alessandria erschienen.

4) Vita Alex. 464. Romuald. Salernit. Muratori VII. 213 — fossas et cuniculos sub terra fieri jussit.

5) Die Vita Alex. 464, wie Ottobon. Muratori VI. 352. Pertz XVIII. 97. berichten von einem förmlichen Waffenstillstand, zu dessen Abschluß der Kaiser in trügerischer Weise überredet haben soll. Ich bin geneigt, dies mit Sigonius und von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 165. (Dritte Auflage) für eine fälschende Uebertreibung zu halten.

6) Vita Alex. — „et ideo pro reverentia crucifixi treugam vobis et securitatem usque in secundam feriam ex imperiali benignitate concedo.“

Stadt zu überrumpeln. Wirklich hatten deren Vertheidiger während der Nacht vom Grünen Donnerstag (10. April) auf Charfreitag[1]) mit Ausnahme der Wachtposten sich der Ruhe überlassen. Als indessen die dazu ausgewählten Kaiserlichen durch die schon gegrabenen Minen vordrangen und glücklich bis zu dem Punkte kamen, wo sie sich nur weiter durchzuarbeiten hatten, um in die Stadt emporzusteigen, wurden sie von den Wächtern entdeckt, und von diesen die Bürger durch lautes Rufen alarmirt[2]). Alle waren mit Blitzesschnelligkeit in den Waffen: der heilige Petrus selbst erschien auf weißem Roß[3]), sie zum Siege zu führen. Die Einen sah man zu den Thoren, die Anderen zu dem Ausgang des Hohlwegs eilen. Dort gelang es durch einen geschickt geleiteten Ausfall die Feinde zurückzutreiben, hier stürzten sich wild aufgeregte Massen auf die unheimlichen Eindringlinge und stießen sie in die Tiefe[4]). Indem wurden die in den Minen Zurückgebliebenen durch deren Einsturz begraben[5]). — Der kühnste aller strategischen Entwürfe Friedrichs war damit vollständig gescheitert. Es blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch einen rasch und geschickt eingeleiteten Rückzug[6]) die Armee zu retten. Also erging in der Nacht vom Charfreitag auf Sonnabend (vom 11. auf den 12. April) der Befehl, die Belagerungswerkzeuge zu verbrennen[7]) und auf der Straße nach Pavia vorzurücken.

Allein gerade in Folge dieser Bewegung war ein Zusammentreffen mit dem Lombardischen Entsetzungsheere, das — merkwürdig genug — von den Vorgängen bei Alessandria nichts erfahren haben soll, nicht zu vermeiden. In der Unmöglichkeit dasselbe zu umgehen, und unfähig sich durchzuschlagen, hielt der deutsche Feldherr für das Gerathenste, um Allem aus dem Wege zu gehen[8]), was zu einem Angriffe reizen könnte, in der Nähe von San Giulietta den

---

1) Ib. „In crastino sanctus dies Veneris imminet."

2) Ib. Cum igitur vigilatores — — — expelleret etc.

3) Ib. — cum beato Petro, quem ante se in albo equo et coruscantibus armis praeire cernebant, prostraverunt in terram etc.

4) Ibid.

5) Ibid. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261.

6) Krit. Beweisf. N. 35 b.

7) Otto Sanbl. Boehmer III. 604 omnem reliquum apparatum, quem ad expugnationem ipsius civitatis fecerat, scilicet talpas, vulpeculas, cattos — — exuri praecepit etc.

8) Krit. Beweisf. N. 35 c.

Ort für ein Lager zu wählen[1]). Allein als nun die Truppen mit klingendem Spiel nach dieser Richtung hin marschirten, stellten auch die Lombarden sich in Schlachtordnung auf. Indessen auch ihre Absicht ging nicht sowohl dahin, „zu kämpfen, als durch Entfaltung ihrer numerisch überlegenen Massen zurückzuschrecken", erzählt ein allerdings parteiischer Berichterstatter[2]). Vielleicht ist eine Uebertreibung darin in Abzug zu bringen und die Ansicht die richtigere, daß auch sie Grund hatten, einer Schlacht auf offenem Felde auszuweichen. Also wurden die beiderseitigen Motive von einer Anzahl Unparteiischer richtig gewürdigt, welche den Frieden zu vermitteln kamen. Sie erlangten auch in der That williges Gehör: die Lombarden wurden sogar dazu vermocht, dem Kaiser den gewünschten Schritt durch eine demüthige Sprache zu erleichtern. Dieser aber erkannte umgekehrt die selbständige Stellung der Petenten an.

Die Antwort erklärte die Bereitwilligkeit, die Ausgleichung des Streits unbeschadet der Rechte des Reichs dem Urtheile achtbarer Männer anheimzugeben[3]). — „Unter Vorbehalt der Freiheit der römischen Kirche und unserer eigenen — also sprachen andererseits die Lombarden — thun wir dasselbe"[4]). —

Demgemäß traten auf dem Gefilde von Montebello[5]) am 16. April (1175) Bevollmächtigte der Lombardei, Venetiens und der Romagna mit den Kaiserlichen zusammen, die Zusammensetzung und das Verfahren des künftigen Schiedsgerichts zu verabreden. Eine Urkunde[6]) ward zu Stande gebracht, welche bestimmte, daß drei Personen auszuwählen seien von dem Kaiser, drei von den Lombardischen Städten. Dieselben sollten nach Einsicht der beiderseitigen, an die Consuln zu Cremona zu sendenden Schreiben und auf Grund derselben den Frieden vereinbaren, nachdem eine eidliche Erklärung darüber abgegeben, alles weglassen zu wollen, was diesem Zwecke entgegen wäre; dagegen alles das hinzuzufügen, was denselben zu fördern geeignet scheine. Der Kaiser giebt überdies Sicherheit da-

1) Vita Alex. 464. Tosti, Storia della lega Lombarda 337. Watterich, Vit. Rom. pont. tom. II. 425. not. 1.
2) Vita Alex. 465. Kritische Beweisf. N. 35 c.
3) Vit. Alex. l. l.
4) L. l.
5) Pertz IV. 146. lin. 36 in campo subtus Montebellum inter exercitum imperatoris et Lombardiae. — Ottobon. Murat. VI. 352. Pertz XVIII. 97. l. 19.
6) Krit. Beweisf. N. 35 c.

für, daß er dem Urtheile der sechs Erwählten, sofern sie zusammenstimmen — und in diesem Falle ist es spätestens bis Mitte Mai zu veröffentlichen —; wo nicht, dem dann den Ausschlag gebenden Spruch der Consuln zu Cremona, der innerhalb der folgenden vierzehn Tage erfolgen muß, sich unterwerfen wird, und verheißt demgemäß den Städten den Frieden zu verkündigen und durch den Kuß zu besiegeln. Andererseits haben je zehn aus jeder Stadt von dem Kaiser zu erwählende Männer eidlich die Heilighaltung desselben, ihm selbst Treue zu geloben. — Am 17. April wurde überdies die Convention des Waffenstillstandes beschworen, welcher bis Mitte Juni dauern sollte.

Und alsobald kam es zu einer allgemeinen Rückbewegung. Der Kaiser ließ sein Heer auseinandergehen und begab sich mit Gemahlin und Kindern, umgeben von einem ansehnlichen Gefolge, nach Pavia[1]); die Verbündeten marschirten zunächst noch zusammen, um dann sich zu trennen und in die Heimath zurückzukehren. Da stießen sie auf die Mannschaften der Cremoneser[2]), die, auch sonst des geheimen Einverständnisses mit den Pavesern angeklagt, am spätesten gerüstet auf dem Kampfplatze erschienen und aus beiderlei Gründen zu den eben beendigten Verhandlungen nicht zugezogen waren. Als sie nun das Resultat erfuhren, ging ihr Erstaunen bald in Wuth über; die Klage ward laut, daß sie absichtlich ausgeschlossen, ihre wesentlichen Rechte verletzt worden seien. Und da sie sonst nichts hatten, woran sie ihren Aerger auslassen konnten, so tobten sie nach der Rückkehr gegen ihre Consuln, denen doch eventuell das Schiedsrichteramt übertragen war, zerstörten ihre Paläste und entsetzten die verhaßten, um neue zu erwählen[3]).

Gleichzeitig war es auch zwischen den Unterzeichnern des Tractats selbst zu jener Spannung gekommen, wie sie das wieder erweckte Mißtrauen zu begründen pflegt. Ueberdies konnte ja die etwaige Ausgleichung der politischen Differenzen nur haltbar werden durch den Kirchenfrieden. — Aber schien es denn nicht so, als ob der nächstens hergestellt sein werde[4])? —

1) Vita Alex. 465. Watterich tom. II. 426.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid. Propterea — — — — gesserunt.

Zweites Capitel.

Der Kaiser traf, wie man sich erzählte, die darauf bezüglichen Einleitungen mit aller Energie. Dem Papste[1]), dem heiligen Collegium wurden in seinem Namen mündliche und schriftliche Anträge gemacht. Mit besonderer Dringlichkeit wandte er sich an drei Mitglieder des letzteren[2]). Humbald, Cardinal-Bischof von Ostia, Bernhard, Cardinal-Bischof von Porto, Wilhelm, Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Petrus ad Vincula erhielten Briefe über Briefe, der Betheurungen der friedlichen Gesinnung voll. Sie möchten nur geneigen, sich zu ihm nach Pavia zu begeben; da „werde mit des Herrn Hülfe zur Ehre der Kirche" das Friedenswerk unschwer aufgerichtet werden.

Allein so aufrichtig die Einladung gemeint, so unverfänglich in Betracht der Zusage des sicheren Geleits dieselbe zu sein schien; am päpstlichen Hofe wurden doch in der allerersten Zeit gewichtige Bedenken laut[3]). Wenn man auch daran keinen Anstoß nehmen konnte, mit einem Excommunicirten zu verhandeln, so verdächtigten doch Manche die ganze Zumuthung als ein verstecktes Mittel der Ueberlistung. Andere dagegen, obgleich auch sie einräumen mußten, daß der Staufe überzeugende Beweise der Bekehrung nicht gegeben, meinten durch das Ablehnen seiner Anträge würde dieselbe nur um so sicherer vereitelt werden. Dagegen scheine es gerade möglich, ihn

1) Romuald. Salernit. Murat. tom. VII. 214.
2) Vita Alex. Murat. III. 1. 465. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 426.
3) Vit. Alex. l. l.

durch Entgegenkommen zu gewinnen. Eine Ansicht, für welche sich der Papst unter Zustimmung seiner Brüder entschied[1]).

Gerade die begehrten Großwürdenträger wurden alsobald von ihm instruirt und angewiesen, die Reise anzutreten. Die Route, welche sie verfolgten, war indessen eine verschiedene. Während der Cardinal-Bischof von Ostia die Stationen Pisa, Lucca berührte, hatten die beiden anderen die östliche Straße über Spoleto, Imola, Bologna eingeschlagen[2]), waren aber nichtsdestoweniger in Piacenza — dort sollten alle drei sich treffen — früher als jener angelangt. Ein Tag nach dem andern ging hin; das Warten währte ihnen bald zu lange. Um doch wenigstens etwas auszurichten, begaben sie sich zum Zweck der Verhandlung mit den Rectoren der Lombarden mittlerweile nach Lodi[3]). Allein in Folge der gar bald eingetroffenen Nachricht, Humbald sei angekommen[4]), eilten sie schnell zurück. Sogleich darauf ward im Namen der päpstlichen Gesandtschaft der Läufer abgefertigt, welcher den Kaiser von ihrer Anwesenheit in Piacenza in Kenntniß setzen sollte.

Der antwortete mit freundlichen Grüßen und ersuchte sie unter feierlicher Zusicherung seines Schutzes ungesäumt über den Po zu setzen[5]). Für diesen Zweck standen bereits für die Legaten sammt dem zahlreichen Gefolge von Clerikern und Rittern, welche sich angeschlossen, Schiffe bereit. Die Reisegesellschaft bestieg dieselben und ward glücklich nach Pavia gefahren[6]). — Schon am folgenden Tage fand der solenne Empfang beim Kaiser Statt. Der weite Halbkreis von Fürsten und angesehenen Laien zu seiner Rechten und zu seiner Linken ließ seine Figur nur noch majestätischer hervortreten. Und als er selbst nun mit freundlicher Miene seine Gäste ersuchte, auf die bereitstehenden Sessel sich niederzulassen, sein Haupt entblößte, in deutscher Sprache sie anredete und um Vorlage ihrer Forderungen ersuchte[7]), wer hätte da dem Zauber widerstanden, welcher in

1) Vita Alex. l. l.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid. Watterich tom. II. 427. Ut autem ipsi tres apostolicae sedis legati fuerunt insimul, nuntiaverunt Friderico adventum suum petentes ab eo ut, quid eos vellet agere, ipsis continuo significaret. Quibus ille benigne respondens mandavit, ut transito flumine Pado ad eum secure accederent.
6) L. l.
7) L. l.

dem allen wirkte? — Aber diese Männer des Systems konnte der unter seine Macht nicht bannen. —

Der Cardinal-Bischof von Ostia trat zuerst vor, die huldvolle Ansprache zu beantworten. Er betheuerte feierlich, wie erwünscht ihm dieser Gruß eines so mächtigen Herrn gewesen. Allein zu seinem Bedauern sehe er sich außer Stande, denselben so, wie er sollte, zu erwidern[1]). „Möchte das unter Gottes Beistand in Folge des zwischen der Kirche und dem Reiche herzustellenden Friedens bald geschehen können. In Hoffnung darauf und zu diesem Zwecke sind wir auf Euern Ruf herbeigeeilt, dem Haupte der Kirche vertrauend." — Und damit leitete er die Rede auf die Geschichte des Kirchenschismas über. Mit grellen Farben wurden die beklagenswerthen Wirren in Folge dessen geschildert und harte Worte der Rüge an den Kaiser laut, der alles das verschuldet. Selbst das augenscheinliche Strafgericht, welches Gott über jene Verruchten verhängt habe, welche von der Kirche abgefallen, auf seine Seite getreten wären[2]), hätte ihn nicht bekehrt. Er allein unter allen Fürsten wage es, dem sonst von der ganzen Christenheit anerkannten apostolischen Vater den Gehorsam zu versagen. Das Thema führten, nachdem der erste Redner geendigt hatte, die beiden anderen des Weiteren aus, um durch Worte, sei es der Mahnung, sei es der einschmeichelnden Bitte, das Herz des Abtrünnigen zu erweichen[3]).

Und der antwortete demnächst so, daß man glauben konnte, er fühlte sich wirklich getroffen. Seine Rede klang wie die eines Reuigen[4]). Der Eindruck blieb den Legaten, auch nachdem sie in ihre Herbergen zurückgekehrt waren, um sich für die anbefohlenen Conferenzen vorzubereiten.

Dergleichen hielten sie in den folgenden Tagen mehrere, theils mit dem Kaiser allein, theils unter Betheiligung seiner Rathgeber[5]); aber die Hauptforderung blieb immer die gleiche, daß der Friede zwischen Reich und Kirche nur geschlossen werde zugleich mit

1) L. l.

2) Vita Alex. Murat. III. 1. 466. Watterich tom. II. 428 — quod, ubi quatuor illae personae (Victor IV., Paschalis III., Raynald von Cöln, Arnold von Mainz), quae de corpore ecclesiae sibi adhaeserant, de medio per judicium Dei erant sublatae etc. — Vergl. Bd. II. S. 273.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid.

dem zwischen dem Reiche einerseits, der Krone Sicilien, den Lombarden, dem Kaiser Manuel andererseits[1]). Umgekehrt hatte der deutsche Hof schon seit längerer Zeit den Gedanken verfolgt, den König Wilhelm auf seine Seite zu ziehen; aber alle Versuche, in demselben Lust zur Vermählung mit der kaiserlichen Princessin Sophie zu erregen, waren durch die Wachsamkeit des Papstes vereitelt[2]). — Die gesammte Coalition bewährte sich fester als je, wie sich zeigte, als man, in Folge der Erklärungen der päpstlichen Sendboten auf den Vertrag von Montebello zurückzugehen genöthigt, die Forderungen der Lombarden zu hören bekam. Die waren bereits durch die dort erwählten Vermittler in der Urkunde[3]) verzeichnet, welche als Grundlage der Negotiationen in den ferneren Sitzungen dienen konnte.

In denselben ließ sich der Kaiser durch Philipp von Cöln, Christian von Mainz und den Protonotar Wortwin vertreten[4]). Als Agenten der Lombarden erschienen die Rectoren des Bundes; neben ihnen saßen die päpstlichen Legaten. Und die hatten die Genugthuung, sich zu überzeugen, daß umgekehrt auch jene nach wie vor treu zur Sache der Kirche ständen. Unter den Bedingungen, unter denen die Städte einen Vergleich mit dem Kaiser anzunehmen sich bereit erklärten, war an erster Stelle die genannt, daß derselbe mit der heiligen römischen Kirche und dem rechtmäßigen Papste Alexander sich aussöhne[5]). Weiter ward die Herstellung des freien Wahlrechts der Consuln, Restitution der Geistlichen und Laien in ihre Besitzungen unter Aufhebung der indessen widerrechtlich vollzogenen Verbriefungen, Bestätigung der zweifelhaft gewordenen

---

1) Ib. Sed post modicum spatium legati — — — contulerunt.

2) Romuald. Salernit. Chron. Murat. VII. 214. Abel, Philipp von Hohenstaufen S. 8 und S. 299. Anmk. 10.

3) Diejenige, welche in Folge eines schwer erklärlichen Mißgriffs von Muratori Antiq. It. med. aevi tom. IV. 277 und von Pertz, Monum. IV. 151 in das Jahr 1177 gesetzt und zu den Acten des Venetianer Congresses gerechnet ist. Schon Savioli, Ann. Bol. zum Jahre 1175 und nach ihm von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. II. dritte Auflage S. 166 hatten richtig erkannt, daß dieselbe nur im Zusammenhange mit den Vorgängen in den Monaten April und Mai 1175 verstanden werden könne. Dessenungeachtet ist es dankenswerth, daß Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 619. Anmk. 1 die Mühe einer neuen Beweisführung übernommen hat.

4) Vita Alex. Murat. III. 1. 466. Wattorich, Vitae Rom. pontif. tom. II. 428.

5) Pertz IV. 151. lin. 27 videlicet ut dominus Imperator habeat pacem et concordiam cum sacrosancta Romana ecclesia, omnium fidelium matre et ejusdem ecclesiae suo pontifice domino Alexandro.

Weidengerechtigkeiten, überdies Sicherheit dafür verlangt, daß Alessandria in dem gegenwärtigen Zustande verbleibe, jeder Stadt unverwehrt sei, sich zu befestigen und mit anderen zu verbünden. Ja sogar ihre Verpflichtung zum bewaffneten Schutze der Kirche, das Recht der Revolution für den Fall, daß eine dieser Freiheiten verletzt werde, sollte anerkannt werden[1]). — Und was wollte man dagegen leisten? — Was unter den früheren Kaisern herkömmlich gewesen. Das bestand aber nach ihrer Meinung in nichts anderem, als in dem Unterhalt, den Lieferungen bei Gelegenheit eines friedlichen Römerzuges und der Gestellung der pflichtmäßigen Hülfsmannen. Offenbar eine Reduction der Pflichten, welche jegliches Unterthänigkeitsverhältniß im Sinne Friedrichs verläugnete und demselben unerträglich sein mußte. Er fühlte sich nur zum Widerspruch gereizt[2]); umgekehrt wurde der von den Legaten erhoben gegenüber seinen Postulaten. Die beanspruchten Zugeständnisse seien der Art, wie sie niemals einem Laien von der Curie gemacht worden[3]), urtheilten wenigstens jene. Sie erfüllen hätte nichts anderes geheißen, als brechen mit allen Traditionen.

In der Ueberzeugung konnten sie durch keinerlei Vorstellungen der kaiserlichen Bevollmächtigten erschüttert werden, so oft sie auch wiederholt wurden. Es half zu nichts, Sitzungen über Sitzungen bald hier, bald da anzuordnen; die Differenzen traten immer greller hervor und machten eine Verständigung unmöglich. — Durch die Abreise der Cardinäle waren alle darauf bezüglichen Schritte überhaupt sistirt, und die Gegensätze stellten sich in der ursprünglichen Schroffheit wieder her.

Zuerst in dem Kampfe[4]) der verbündeten Lombarden mit den kaiserlich gesinnten Pavesern, weiter in der Parteinahme Alexanders gegen die Stadt der Letzteren. Er strafte dieselbe, indem er dem Bischof um seiner Anhänglichkeit willen an die Sache des Gegenpapstes das Vorrecht nahm, das silberne Kreuz sich vortragen zu

1) Pertz IV. 152. lin. 30 — et semper in unitate ecclesiae permanere, ut si quando imperator vel ejus successor aut alius contra hanc concordiam venire tentaverit, possint ecclesiam manutenere et se vicissim adjuvare et defendere.
2) Vita Al. l. l. — et ultra, quam quo Carolus et Ludovicus atque Otto imperatores contenti fuerunt, exegit.
3) Ib. — et ab ecclesia in spiritualibus postulavit, quod nulli umquam laico invenitur fuisse concessum etc.
4) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 429.

lassen, mit dem Pallium sich zu schmücken[1]). — Alessandria dagegen ward durch neue Ehren beglückt.

Schon vor fünf Jahren in den Verband eines besonderen Obedienzverhältnisses aufgenommen[2]), wünschte Volk und Clerus daselbst einen einheimischen Episcopat[3]). Und der Hof zu Anagni war nur allzugeneigt, darauf einzugehen. Mußte die neue Institution doch ein Mittel werden, gleicherweise den kirchlichen Factionsgeist zu steigern, den schismatischen abzudämmen.

Der Antrag, schon von dem Erzbischof Galdinus von Mailand befürwortet[4]), jetzt von den Consuln Mailands, den Rectoren der Lombarden eingebracht[5]), ward in der That ohne Schwierigkeit genehmigt, die Selbständigkeit des Bisthums, wie das Recht der freien Wahl in aller Form verbürgt[6]). Allein den Anfang machte doch eine Ausnahme (1175). Den ersten Bischof ernannte unter ausdrücklicher Zusicherung, daß dieser Fall künftigen in keiner Weise präjudiciren solle, der Papst selbst in der Person des römischen Subdiaconus Arducius[7]). Allein der konnte sich kaum des Namens des Erwählten rühmen. Seit dem Datum der Ernennung von dem feindlichen Bischof Ubert von Aequi bedrängt, hatte er die Weihen sich noch nicht verschaffen können, als er starb[8]). Es succedirte später Otho. Allein auch ihn verstimmten die schwierigen Verhältnisse. Sein Leben ist, wie es scheint, ein fortwährender Kampf um die Ehren der Consecration[9]) gegen jenen dieselben mißgönnen-

---

1) Ibid. Praeterea Papiensem episcopum crucis et pallii dignitate privavit etc.

2) S. Bd. II. S. 281. 282, wo Z. 2 von oben statt 1169 zu lesen ist 1170.

3) Vit. Alex. l. l. Pagi, Critica in Baronium ad a. 1175. N. IV. tom. IV. 645.

4) Ep. Innocentii III. Ughelli, Ital. sacra. Tom. IV. 449. Ed. Rom. ad instantiam et petitionem bonae memoriae Galdini etc. (Vita Alex. 466.)

5) Ibid.

6) Ibid. — Ep. Algisii archiepiscopi ib. 447. Ep. Alexandri III. ib. 446. Eapropter dilecti in Domino filii praesente scripto statuimus, ut ex hoc vobis non praejudicetur in posterum, quo minus obeunte electo, qui nunc est, et suorum quolibet successorum, vos et successores vestri de episcopis vestris electionem liberam habeatis etc.

7) Ep. Alex. l.

8) Ep. Innoc. III. Ughelli IV. 449. Eodem vero electo, nondum in episcopum consecrato, viam universae carnis ingresso etc.

9) Ib. Eodem vero electo, nondum in episcopum consecrato, viam universae carnis ingresso, substitutus est alius, qui consecrationis munus similiter non percepit.

den Prälaten gewesen. So lange das Schisma dauerte, hatte dieser[1]) um so heftiger opponirt, je augenscheinlicher er damit nicht blos persönliche, sondern allgemein kirchliche Interessen vertheidigte —; aber auch nach Herstellung des Kirchenfriedens gab er nicht nach. Was half es dem Papste, daß er in amtlichen Erlassen jenen Alessandriner Erwählten anerkannte, seine Verfügungen bestätigte[2]), wenn er nicht einmal in dieser spätesten Zeit seines Pontificats jene Grundlage bewahren konnte, welche von ihm als unantastbar vorausgesetzt ward, so oft er verfügte? — Der Bischof von Aequi lehnte es ab[3]), in die Theilung der Diöcese zu willigen. Wohl wollte er es nunmehr sich gefallen lassen, daß Alessandria durch Fundation eines Bisthums belohnt werde; aber nur er wollte der Inhaber desselben werden. Also blieb nichts übrig, als unter Beseitigung „des Erwählten" eine Translation dahin anzuordnen. Erzbischof Algisius[4]) von Mailand erhielt wirklich für diesen Zweck die ausgedehntesten Vollmachten: er entband die Alessandriner von dem Eide, welchen sie dem „ehemaligen Erwählten" Otho geleistet, ermahnte sie zur Uebung des „dem Bischof" schuldigen Gehorsams und wies, so viel er vermochte, die nun gewährte Erfüllung ihrer Wünsche nach. Die blieb indessen doch eine unzulängliche. Der Hader der beiden Rivalen hat weit über die Regierungszeit Alexanders III. noch fortgedauert[5]).

Aber in dem laufenden Jahre (1175), dessen Geschichte wir erzählen, handelte es sich um noch wichtigere Dinge. Seit dem Schlusse der Friedens-Conferenzen war im Grunde der Kriegszustand wieder eingetreten, wenn nicht dem äußeren Thatbestande, doch der Stimmung nach. — Die Parteien rüsteten zum Kampfe für die Vertheidigung der, wie sie sagten, unveräußerlichen Rechte.

Gleichwohl meinten damit weder der Kaiser und die Seinigen, noch die Lombarden, noch die Alexandriner irgend welche abstracte,

1) Ubertus. Ughelli l. l. 467.
2) Am 18. Juli 1180 bestätigte Alexander III. die von Otho ernannten canonici l. l. 446.
3) Ep. Innocentii III. Ughelli IV. 449.
4) Ep. Algisii, Mediolan. archiep., Ughelli IV. 447.
5) Ep. Innocentii III. ib. 449.

sondern gewisse geschichtliche Größen. Ein einst wirklich Gewesenes sollte wiederhergestellt werden. Aber dieses Einst war nach dem verschiedenen Urtheile auch ein verschiedenes. Dem Ersten galt die Summe der Roncalischen Gesetze als die Codification des bis dahin verdunkelt gewesenen uranfänglichen Kaiserrechts; die Lombarden dagegen gingen zurück auf das unverbriefte Gewohnheitsrecht, wie es unter den letzten der Fränkischen Kaiser üblich gewesen [1]). Aber als das Gültige betrachteten sie nicht ohne Weiteres das Thatsächliche insgesammt; sie unterschieden darin vielmehr ein Regelmäßiges und ein Ausnahmsweises und betrachteten als jenes doch nur das, was sie sich wünschten. Und wenn der Kaiser dem Papste Alexander gegenüber, dieser jenem gegenüber, sich auf überkommene Prärogativen berief, so konnten dies Beide mit demselben scheinbaren Rechte, wie einst zur Zeit der Versammlung der Paveser Synode [2]). Der Eine suchte auch jetzt noch die geschichtlichen Beweise in diesem Zeitraum, der Andere in jenem; der Eine beurtheilte als das Herkömmliche das, worin der Andere Verletzungen der heiligen Legitimität erkannte. Und da Jeder stark genug sich dünkte, seine Ansprüche durchzusetzen, so konnten die jetzt wieder entstandenen Wirren nur die Waffen lösen. —

Und auf diese letzte Entscheidung bereitete sich denn auch mehr und mehr Alles vor. Der Lombardenbund [3]) mochte bereits gewillt sein loszuschlagen, als er vernahm, daß Christian des verunglückten Angriffs auf Ancona ungeachtet mittlerweile Fortschritte gemacht; nicht allein Tuscien pacificirt, sondern auch Spoleto und Assisi unterworfen habe [4]). Man überzeugte sich, daß Friedrich augenblicklich mit nur unzureichenden Streitkräften versehen sei [5]); aber erfuhr auch, daß in dem Winter von 1175 auf 76 Boten nach Deutschland eilten, neue Streitkräfte heranzuziehen. Sie übergaben jene kaiserlichen

1) Pertz IV. 146. lin. 17. 18.
2) Bd. I. S. 82. 90. 91.

3) Nach den Ann. Col. Pertz XVII. 788. lin. 51—53. (= Godefr. Colon. Boehmer III. 447) ist der Wiederausbruch des Krieges motivirt durch die Abweisung der Forderung, welche die Lombarden an den Kaiser richteten, die Alessandriner an dem April-Vertrag (S. 222. 223) Theil nehmen zu lassen. Cf. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 15—17.

4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 214.

5) Annales Magdeb. Pertz XVI. 193. lin. 45—48. Otto Sanblas. Boehmer III. 604. Mediolanenses itaque videntes exercitum Caesaris defluisse, rursus rebellare praesumunt.

Briefe[1]), welche, in allen Theilen des deutschen Reiches veröffentlicht, den Zuzug auf das Frühjahr geboten. —

Um für denselben noch umfassender zu wirken, begab sich Philipp von Cöln mit Wichmann von Magdeburg[2]) in Person in die Heimath. Obwohl vor wie nach zu Calixt III.[3]) und dem schismatischen Kirchenthum sich bekennend, hatte er doch vielleicht schon damals mit Zweifeln an der ferneren Haltbarkeit desselben zu kämpfen. Als Theilnehmer der Conferenzen mit den Stimmungen und den materiellen Mitteln der Alexandrinischen Curie vertrauter geworden; war er auch in den Fall gekommen, die Gefahren des ferneren rücksichtslosen Verfolgs der bisherigen Kirchenpolitik unbefangener zu würdigen. Und hatte er Bedenken dieser Art, die Beobachtung der Zustände in Deutschland konnte dieselben, statt sie zu mildern, vielmehr nur steigern. — Noch dauerte der Krieg fort zwischen Böhmen und Oesterreich, welchen der Kaiser selbst, um Herzog Heinrich um des Schutzes willen zu strafen, welchen er dem entsetzten Erzbischof Adalbert von Salzburg[4]) gewährt, heraufbeschworen[5]). Daneben erzählte man von allerlei kleinlichen Streitigkeiten in clerikalen Kreisen: Freisingen und Tegernsee haderten wegen Dietramszell und des Filials Wall; Tegernsee und Dissen wegen eines Leibeigenen[6]). — Noch schlimmer aber war die Unzufriedenheit, die, wie wir im Hinblick auf die im folgenden Jahre offenbar werdenden Stimmungen anzunehmen haben, schon in diesem sich

---

1) Ann. Colon. maximi Pertz XVII. 788. lin. 55. 56 Qua necessitate Caesar impulsus per omne Teutonicum regnum directis nunciis novum exercitnm adunari praecepit. Ann. Magd. ib. XVI. 193. lin. 51—53 Imperator misit epistolas per omnes partes regni Teutonici archiepiscopis, episcopis et abbatibus — imperiali auctoritate mandans eos venire sibi in adjutorium. Ann. Pegav. 261. lin. 15 — principes Saxoniae et aliarum partium invitans in Longobardiam. Ann. Palid. ib. 94. lin. 49. 50 Episcopi et alii praelati ecclesiarum Teutonici regni Papiam evocautur ad imperatorem meuse Novembri. Otto Sanbl. Boehmer III. 604. Romuald. Salernit. Murat. VII. 214.

2) Annal. Magdeb. Pertz XVI. 193. lin. 53; 194. lin. 1. 2.

3) S. den Schluß der Urkunde bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landesgeschichte Westphalens I. 96 „Calixto sedi apostolicae praesidente" aus dem Jahre 1175 und der von Lacomblet I. 325. N. 462 (dat. vom 24. Mai 1177) beigebrachten.

4) S. oben S. 92. 93.

5) Contin. Claustron. III. Pertz XI. 630. 631. Chron. Reichersp. ib. XVII. 501. lin. 26—30. Boehmer III. 543. Caesar, Annal. Styr. I. 709. von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 489. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 301.

6) Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 26. N. 12.

regte; weiter die indessen nur noch gewachsene Machtstellung und gerade bei diesem Zustande der kirchlichen Dinge doppelt bedrohliche Haltung Herzogs Heinrich des Löwen.

Erzbischof Philipp, schon längst von Neid und Mißgunst gegen diesen erfüllt, aber auch, wie wir wiederholen, vielleicht selbst nicht ganz einverstanden mit dem neuen Versuche seines Herrn, gegen das Unvermeidliche anzukämpfen, trat nichtsdestoweniger vor den Augen der Welt als guter Patriot auf und betrieb die Rüstungen mit allem Eifer; in Wort und That ging er mit gutem Beispiel voran. Wie die Altvordern, also lautete die Mahnung, zur Hebung und Stärkung des Reiches Alles aufgeboten haben: also soll es auch jetzt sein. „Kein Deutscher darf sich scheuen, die schwersten Opfer darzubringen, um dazu zu helfen, den Aufruhr in der Lombardei niederzuschlagen[1]." Er selbst stand nicht an, für 400 Mark, die er zum Reichsdienst geliehen[2], die Stiftshöfe Hilden und Elberfeld dem Grafen Engelbert von Berg zum vererblichen Pfandbesitz zu überweisen.

Und auch andere Prälaten zeigten sich zu Spenden, ja zur persönlichen Theilnahme an der Expedition bereit. Aber freilich daneben kam es zu bedenklichen Remonstrationen. In Baiern und Sachsen wurde das neue Aufgebot nirgends beachtet. Die Boten kamen ohne Hülfe zurück[3]. Vergebens versuchte mit dem Herrn dieser Lande der Kaiser selbst die Verständigung[4] zu beschleunigen. Der Stolze verweigerte in sehr determinirter Sprache den Reichsdienst. — Ob in Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Lombarden? Das ist freilich von zwei späteren Chronisten[5] berichtet, aber nicht blos in Betracht dieser ihrer geschichtlichen Stel-

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 319. 320. N. 455. Si attentius consideramus, quam egregie quantaque fidelitate venerabiles patres nostri ad sublimandam Romani imperii majestatem hactenus anhelaverint: expedit utique et dignum est, ut, exempla virtutum et pietatis ab ipsis sumentes, nec rerum expensis nec corporum terreamur dispendiis etc.

2) Ebend.

3) Gemeiner a. a. O. S. 294.

4) Dafür zeugt Ep. Imp. ad Udalricum Pez, Thes. VI. 1, 412. N. 11. Rogamus tuam dilectionem, quatenus Lubertum nuntium cognati nostri, Ducis Saxoniae usque Nurenberc secure conducas. — Cohn in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1859. S. 1313.

5) Burchard von Ursperg f. Ursp. coenobii chron. Argent. 1609. p. 226. Chron. Montis sereni ed. Eckstein p. 42.

lung, sondern aus inneren Gründen unglaubwürdig. Heinrich hat mit den Feinden des Reichs nicht conspirirt; nichtsdestoweniger ist der Erfolg seiner Zurückhaltung nicht weniger verhängnißvoll gewesen, als im Fall dieselbe in jener Weise motivirt gewesen. Ja man darf sagen, sowohl der, welcher sie übte, als der Kaiser selbst haben im Voraus geahnt, was die späteren Ereignisse bestätigt haben. Dieser begriff schon damals, was es heiße, den Herzog mit seinen Mannen bei dem neuen strategischen Unternehmen entbehren zu müssen; der Letztere hätte das aus den immer dringlicher werdenden Gesuchen schließen können, wenn es nicht schon das überschwängliche Selbstgefühl ihm gesagt hätte.

Dem soll überdies auf eine höchst außerordentliche Weise geschmeichelt sein. Wenige Chronisten[1]) erzählen von einer persönlichen Zusammenkunft des bedrängten Oberlehnsherrn und des übermüthigen Egoisten, welcher Lehnsmann war nach altem Rechte, aber nicht mehr sein wollte. Der Eine verlegt die Scene nach Chiavenna, der Andere nach Partenkirchen in Baiern, unweit der Tyroler Grenze nordwestlich von Scharnitz; Mehrere berichten in mehr oder weniger ausführlicher Weise und mit Abweichungen von unerhörten, auf Rührung berechneten Selbstdemüthigungen des Staufen. Allein dies Detail ist jedenfalls verdächtig und selbst die Thatsache des persönlichen Convents nach meinem Dafürhalten gegen den kritischen Zweifel nicht ganz sicher zu stellen[2]). Dagegen wird die obige Angabe von den Vermittelungsversuchen, welche man gemacht, durch eine authentische Urkunde[3]) beglaubigt. Daß es zu Anerbietungen einerseits, zu Gegenforderungen andererseits gekommen sei, ist mehr als wahrscheinlich. Ja es mag diejenige wirklich erhoben sein, welche Otto von St. Blasien[4]) ausdrücklich nennt. Heinrich soll das wichtige, schon früher mehrfach begehrte Goslar beansprucht, die Ueberlassung desselben als den Preis bezeichnet haben, um den die Rettung des deutschen Heeres in Italien von ihm zu erkaufen sei.

Verstehen wir sein inneres Gedankengetriebe recht, so mochte er glauben, falls dem mit solcher Ostentation geübten Zwange nach-

1) S. Kritische Beweisführungen N. 35 d.
2) Kritische Beweisführungen N. 35 d.
3) S. S. 233. Anmk. 4.
4) Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 604.

gegeben würde, müsse die kaiserliche Auctorität in demselben Grade gebrochen werden, wie wenn er unbedingt die Unterstützung versagte. Allein der kluge Rechner irrte dieses Mal. Der Kaiser bewahrte seine Majestät unverletzt, indem er das kaufmännische Markten als seiner unwürdig zurückwies[1]), und reizte umgekehrt die Geister der Erbitterung gegen jenen. Indem er abschlug, was der Herzog forderte, erzeigte er sich als der noch Mächtigere. Oder wenigstens die Erwartungen waren auf beiden Seiten vereitelt. Nicht blos der Kaiser reiste unverrichteter Sache zurück; auch der Herzog trennte sich von ihm „zornentbrannt“[2]).

Nichtsdestoweniger bewährten sich Andere. Es war Anfang Mai[3]) (des Jahres 1176), als Philipp von Cöln, Wichmann von Magdeburg, Conrad der Erwählte von Worms und andere Fürsten[4]) mit dem neuen Heerbanne, den sie durch das Engadin geführt, auf dem italienischen Boden anlangten. Eine Nachricht, welche Friedrich mit Freude und Hoffnung erfüllte. In Como, wohin er geeilt war[5]), konnte er das persönlich seinen Getreuen bezeugen. Was konnten sie leisten in Gemeinschaft mit den unter Christian von Mainz und dem Markgrafen von Montferrat von Süden heranrückenden Truppen[6])! — Das erwägend, beschlossen die Mailänder,

---

1) Otto Sanbl. Boehmer III. 604 Dux itaque Heinricus, utpote solus ad subveniendum imperio hoc tempore potentia et opulentia idoneus, Goslariam, ditissimam Saxonie civitatem, jure beneficii pro donativo ad hoc expetiit. Caesar autem, tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans, minime consensit.

2) Ib. — — Heinricus *iratus* ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.

3) Post octavas Paschae (Ostern den 4. April 1176) halle man sich in Marsch gesetzt Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. — Annal. Col. ib. XVII. 788. lin. 58. (Boehmer III. 447.) Philippus C. — — mense Majo Italiam intravit. Romuald. Salernit. Murat. VII. 215 adveniente aestate. Die Vita Alex. 467 völlig unrichtig circa finem mensis Junii.

4) Krit. Beweisf. N. 35 e.

5) Ann. Colon. max. Pertz XVII. 789. Vita Alex. 467. — Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. — Die Berichte über die Schlacht gehen weit auseinander. Die der Annal. Magdeb. 194 und Pegav. ib. 261 sind im deutschen Interesse stark gefärbt. S. Cohn, Die Pegauer Annalen mit Benutzung handschriftlicher Hülfsmittel kritisch untersucht S. 35. — Ich stelle zusammen, was sich mir als das Wahrscheinliche ergeben, die erschöpfende Kritik des Quellen-Materials dem künftigen Geschichtsschreiber Friedrichs I. überlassend.

2) Annal. Magdeb. 194. lin. 7—11.

ohne die Ankunft aller Verbündeten abzuwarten[1]), die Concentration durch eine entscheidende Waffenthat zu hindern. Ihre Armee, im Verein mit den Truppen aus Brescia, Novara, Vercelli, Verona[2]), 100,000 Mann stark, lagerte sich auf der Ebene bei Legnano[3]), zwischen dem Ticino und der Olonna. So herausfordernd das war, im Kriegsrath der Deutschen sollen doch manche Stimmen laut geworden sein, welche riethen, dem Conflicte möglichst auszuweichen[4]). Aber sei es, daß man das der Ehre zuwider hielt[5]), sei es, daß deutsche und italienische Soldaten, ohne das Commando abzuwarten, aneinander geriethen[6]): genug es begann am Morgen des 29. Mai (1176) eine Schlacht[7]), deren Ausgang mittelbar zugleich die Geschicke der katholischen Christenheit entscheiden sollte.

Zu Anfang sollen die Kaiserlichen überall im Vortheil gewesen sein[8]). Ihr Muth stählte sich im Hinblick auf ihren genialen Führer und den Bannerträger neben ihm. Siegreich drangen sie vor — also erzählte man sich später — so lange Beide gesehen wurden. Ja man meinte eine allgemeine Rückbewegung des Feindes in der Richtung auf Mailand zu bemerken[9]). Da brach die bisher intact gebliebene Schaar junger Krieger aus dieser Stadt, welche geschworen hatte zu sterben oder zu siegen, unter Anrufung der Heiligen Petrus und Ambrosius im Sturmschritt heran[10]), um das Centrum zu erschüttern, wo Friedrich befehligte. In der That wurde dasselbe durch die Gewalt des Stoßes durchbrochen, er selbst vom Pferde gestürzt, der Tapfere, welcher neben ihm die Fahne trug, getödtet.

---

1) Vita Alex. 467. —

2) Vita Alex. 467. — Ann. Col. max. Pertz XVII. 789. lin. 2—4.

3) Der Name der Wahlstätte nur bei Ottobon. Annal. Gen. Pertz XVIII. 98. lin. 8, Radulphus (Sire Raul) de rebus gest. Frid. Murat. VI. 1192.

4) Annal. Col. max. l. l.

5) Ibid.

6) Vita Alex. 467. Romuald. Salernit. Chron. Murat. VII. 215.

7) Radulphus l. l. Mur. VI. 1192 giebt das obige gewiß richtige Datum. Bei andern Chronisten werden andere genannt. Pagi ad a. 1176. N. IV. Böttiger, Heinrich der Löwe S. 323.

8) Darüber sind die meisten Referate einverstanden. Radulph. Annal. Magdeb. Pegav. Otto Sanblas. Boehmer, Font. rer. Germ. III. 604. — Vita Alex. 467.

9) Radulphus Murat. VI. 1192. Romuald. Salernit. Chron. ib. VII. 215. Otto Sanblas. Boehmer III. 604. (Unrichtig ist die Stelle bei Watterich tom. II. 595 als eine aus dem Chron. Magn. Reich. entnommene bezeichnet).

10) Vita Alex. 467. Otto Sanbl. 604. 605.

Und als nun, überdies die seitwärts aufgestellte Truppe der Brescianer[1]) einen geschickten Flankenangriff ausführte, war der Zusammenhang des deutschen Heeres gelöst; der Sieg über dasselbe unzweifelhaft. Die schon als Masse[2]) überlegenen Lombarden zerdrückten mehr und mehr die sich noch haltenden Reihen, die, von Schmerz über den vermeintlichen Verlust ihres großen Feldherrn überwältigt, noch fechten wollten, um wenigstens diese Leiche zu retten. Doch auch sie wurden geworfen. — Der Jammer[3]) der Unsrigen war nicht weniger groß als der Aerger der Sieger[4]), als keiner jenen Einen unter den Gefallenen fand. — Bald darauf verlautete, daß er sich glücklich nach Pavia[5]) gerettet habe. —

Aber darum war er doch nicht politisch gerettet.

Es ist wahr, die Niederlage ist an sich keine vernichtende gewesen; aber sie wurde es durch den Zusammenhang der Dinge.

Man konnte dem geschlagenen Heere durch neue aus Deutschland heranzuziehende Truppen keinen Ersatz geben. Es war das nicht, so zu sagen, eine physische Unmöglichkeit. Hätte es sich lediglich um Interessen weltlicher Hoheitsrechte gehandelt; vielleicht hätten die Fürsten zu einer letzten, freilich die vaterländische Wehrkraft überanstrengenden Rüstung sich entschlossen. Aber gegen den, welchen diese muthigen Republicaner zum kirchlichen Schutzgeist ihrer Freiheit sich erkoren, wollten sie nicht ferner fechten[6]). Hatte derselbe doch bereits in den letzten Jahren je länger je mehr die Bekehrung des schismatischen Reichs vorbereitet.

Sein Pontificat in der Sympathie mit dem geheimen Gedanken-

---

1) Vita Alex. l. l.

2) Otto Sanbl. l. l. Godefr. Viterb. Carmen de gestis Frider. ed. Ficker p. 57. v. 990—992.

3) Vita Alex. 467. Wattorich tom. II. 431.

4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 215. Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 15. 16. Cf. Ann. Pegav. l. l. — Ueber die in Betreff der Aechtheit nicht unverdächtige Ep. Mediol. ad Bonon. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 591. f. Pagi ad a. 1176. N. IV. Savioli Ann. Bolog. II. 1. 62. Stälin, Würtemberg. Geschichte II. 294. Anmk. 4.

5) Vita Al. 467. Otto Sanbl. Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 16. 17. Annal. Pegav. ib. 261. lin. 26. — Annal. St. Petri Erphesf. ib. 23. lin. 39 et *Cremam* — — revertitur.

6) Vita Alex. Murat. III. 1. 467. Watterich II. 431 Quippe omnos ecclesiastici et saeculares principes regni, qui praedictum Fridericum in errore suo hucusque secuti fuerant, dixerunt ei, nisi cum ecclesia pacem faceret eum ulterius non sequerentur nec sibi auxilium ferrent. — Die Nachrichten der späteren italienischen Geschichtsschreiber über Alexanders Freude über den Ausgang der Schlacht bei Pagi ad a. 1176. N. IV.

leben der damaligen Christenheit war das letzlich Unwiderstehliche. — Heere konnte man wohl gegen Heere in das Feld führen; aber die Macht der kirchlichen Ideen war nicht zu bewältigen, am allerwenigsten nachdem der bedeutend verstärkten Gemeinde der Alexandriner das blutige Zeichen des Tages von Legnano als ein erschütterndes Gottesgericht[1]) erschienen war.

In Deutschland hatte der Dualismus im höchsten Kirchenregiment, in dem Widerspruch der einander entgegenwirkenden Erlasse nur allzu empfindlich, fortgedauert und während der letzten zwei Jahre die Verwirrung ins Grenzenlose gesteigert[2]). Erwählte waren nicht bestätigt, Aufgedrungene mit Gewalt gehalten; Bischöfe theils verjagt, theils eingeschüchtert, oder durch die Schrecknisse der Gewissensskrupel gefoltert. In den beinahe vollendeten siebenzehn Jahren war eine junge Generation herangewachsen, welche die Einheit der Kirche nur von Hörensagen kannte, statt der Gleichmäßigkeit des Glaubens, von der die Eltern redeten, nur den Fanatismus der Zwietracht erlebte. Statt einiger katholischer Gemeinden gab es länger als anderthalb Decennien hindurch nur erbitterte Parteien. Die Kaiserlichen hatten sich überboten in der Verheißung besserer Zustände, und doch waren diese täglich schlimmer geworden. Die Wirren sollten nach ihrer Aussage durch augenblickliche Opfer am ehesten gelöst werden; dieselben hatten vielmehr um so weiter um sich gegriffen. — Man hatte Synoden über Synoden sich versammeln und doch keinerlei haltbare Beschlüsse zu Stande bringen sehen. Auf jede Berauschung durch einen künstlich angeregten Enthusiasmus war eine um so schmerzlichere Ernüchterung gefolgt.

Umgekehrt hatten die Alexandriner, unter dem Drucke der Verfolgung geläutert, durch die glänzenden Erfolge ihres Pontifex in England und Italien ermuthigt, einen immer gewaltigeren Aufschwung genommen. Einst eine kleine Partei, waren sie schon vor der jüngsten Niederlage auf dem Punkte, die Majorität des deutschen Volkes zu sich herüberzuziehen. Jene Bewegung, als deren

1) Wolfi VI. ep. ad Alex. Scheidius, Orig. Guelf. tom. II. 603. N. 5. Divini muneris nihilominus esse intelligimus, quod apud omnes principes regni Teutoniei — — vestri apostolatus dignitas digna laude et veneratione consistit; *pars, quae Catholicae veritati rebellabat, Dei triumphantis in se victoriam recognoscit.*

2) Vergl. oben S. 215.

Leiter wir sie oben geschildert[1]), war seit den letzten fünf Jahren eine wenn auch nicht gleichmäßig, doch unaufhaltsam wachsende geworden. Sie folgte je länger je mehr ihrer eigenen großen Strömung. Bisher nur mit äußerster Mühe eingedämmt, war sie seit jenem Tage übermächtig geworden[2]). — Durch die wiederholten, aber vergeblichen Gegenanstrengungen gegen das Papstthum Alexanders auf das Aeußerste ermüdet, offenbarte die Nation augenblicklich nur die eine Leidenschaft des Verlangens nach dem Frieden mit ihm.

Daß der ein unabweisbares Bedürfniß sei, mußten sich selbst Diejenigen zugestehen, welche, wie man hier und da sagte, mit des Kaisers bisherigen Unternehmungen mehr oder weniger einverstanden gewesen. Ihm selbst konnten sie es nicht verhehlen, die bisherige Position sei nunmehr unhaltbar. Es ist nicht zu bezweifeln, daß gerade Conrad, der Erwählte von Worms, Wichmann[3]), Erzbischof von Magdeburg, Philipp von Cöln[4]), später Christian von Mainz[5]), die eindringlichsten Vorstellungen machten. Waren gleich dieselben sicher nicht darauf gerichtet, das religiöse Gewissen ihres Herrn also zu rühren, wie andere deutsche und italienische Prälaten durch ihre Reden von dem neuesten Gotteszeichen gethan haben sollen[6]); der Eindruck, den das Alles bereiten mußte, war doch ein außerordentlicher, wenn gleich nicht entscheidender. Vielmehr verflossen volle drei Monate (Juni, Juli, August 1176), ohne daß der Kaiser ein untrügliches Zeichen der Nachgiebigkeit gegeben hätte[7]).

---

1) S. oben S. 197—204.

2) Cf. Ann. Stad. Pertz XVI. 348 Nam Alexandro regna omnia consenserunt.

3) Epist. Udalrici Pez, Thes. tom. VI. 1. 422. N. 4 — quod Magdeburgensis archiepiscopus et W. episcopus, quorum mandato et consiliis Dominus imperator in infirmitate super negotio Ecclesiae se jurejurando, ut fertur, supposuit etc.

4) Chronic. Halberst. Leibnitz II. 136. Arnold Lubec. lib. III. cap. XVI. extr. p. 261. ed. Bangert. — mediante Philippo Coloniensi.

5) Romuald. Salernit. Murat. VII. 230. 234 qui pro consummatione pacis plurimum laboraverat. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 416. lin. 3. 4.

6) Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 20. 21 Episcopi Teutonie et Longobardie discordiam inter Alexandrum papam et imperatorem jamdiu habitam in concordiam et pacem reducere studuerunt. Annal. Pegav. ib. 261. Imperator Dei inspiratione tactus et ammonitione eorum, qui circa eum erant etc. Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 14. 15 et ammonitus domnus Imperator justitie cedere et totius orbis unitatem non deserere.

7) Der Behauptung von Sybels, das Kaiserthum und die deutsche Nation S. 67, Friedrich habe sich ohne einen Moment zu verlieren zur nachgiebigen Unterhandlung mit dem Papste und den Städten herbeigelassen, widersprechen alle historischen Nachrichten mit Ausnahme derjenigen, welche das

Diese mußte ihm moralisch möglich werden. Und dazu bedurfte es der Zeit; weiter der Belehrung durch unabhängige Männer. Als solche konnten jene Cleriker aus der unmittelbaren Nähe Friedrichs nicht gelten. Viel unverfänglicher schien es, zu dem Zwecke also Gestellte wie die Cistercienser zu verwenden, welche schon vor sechs Jahren das Werk der Vereinbarung betrieben hatten. Denn nur zu dieser, „zur Herstellung der Eintracht unter den Parteien"[1]), wollte der Staufe sich verstehen, als er den Hugo, Abt des Cistercienser-Klosters Bonval, auf Michaelis (29. September 1176) zu sich beschied[2]). Mit demselben zugleich oder doch bald darauf kamen auch der schon 1169 berufen gewesene Bischof Pontius von Clermont und der Carthäusermönch Theoderich[3]). Waren sie gleich insgesammt, oder doch die beiden ersten, im Geheimen auch von den Westmächten instruirt[4]); sie traten doch als Dolmetscher und Vollender der Gedanken ihrer großen Orden auf. Und die[5]) sahen längst in Alexanders Curie das Centrum der katholischen Kirche.

Der letzteren hatte auch Friedrich bisher schon anzugehören gemeint; aber auch Andeutungen gemacht, welche als Zweifel an dieser Zugehörigkeit beurtheilt werden zu können schienen. Die Gedanken der Union, wie sie 1162, 1169, 1170 in verschiedenen Graden ihn beherrscht hatten, waren abermals zum Uebergewichte gelangt[6]). Allein diese sollte er eben nach dem Willen der Kirchenmänner[7]) aufgeben, um zu Alexander sich ausschließlich zu bekehren. Das war das große Werk, welches ihr Unterricht zu vollbringen

---

Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874 bringt Jam per *totam hanc aestatem* tractatum erat de pace; und die bewahrheitet sich nicht in dem uns sonst bekannten Zusammenhange der Dinge.

1) Ep. Imperat. Friderici ad Hugonem abbatem Bonae-Vallis Bouquet-Brial XVI. 698. N. XXIV Agitur autem instanter apud *utramque schismatis partem* de concordia ecclesiae. Romuald. Salern. Murat. VII. 224.

3) L. l. ut in proximo s. Michaelis festo praesens ad nos in Lombardiam venias etc.

3) Theoderich war sicher schon um diese Zeit (September, October 1176) bei dem Kaiser, wie sich aus dessen Ep. ad Hugonem N. XXIII. Bouquet Brial XVI. 698 ergiebt; Pontius (cf. ej. ep. N. XXV. l. l.) wahrscheinlich.

4) Cf. Chron. Altin. Archivio stor. Ital. tom. VIII. 176.

5) Mit Ausnahme der neuen Cistercienser-Stifter in dem Wendenlande S. 199.

6) S. Anmk. 1.

7) Bouquet-Brial l. l. N. XXIII consilium tuum de reformanda ecclesiasticae pacis unione acceptabiliter suscepimus; et inde, quantum hoc tempore potuimus, pro consilio familiarium nostrorum cum fratre Theoderico contulimus, quae per eum tibi intimanda commendavimus.

hatte. — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dasselbe ihnen damals nicht schon gelungen ist. Aber was ihren Beweisführungen an überzeugender Kraft fehlte, das ersetzte die harte Nothwendigkeit der Dinge. Die Enthüllungen, welche die Gespräche mit jenen hohen deutschen Prälaten und Waffengefährten brachten, bewiesen die ganze Größe der Gefahr. Man mochte dem Zaudernden verdeutlichen, daß gegen die Lombarden schlechterdings nichts auszurichten sei, so lange er in den Augen der Welt als schismatischer Kaiser diesen Katholiken gegenüber stehe. Also habe man nicht mit jenen, sondern mit demjenigen sich zu vereinbaren, welcher der unsichtbare Sieger[1]) bei Legnano gewesen.

In der That, das leuchtete ein. Sollte ein wichtiges Hinderniß hinweggeräumt werden, welches die Zertrümmerung des Lombardenbundes erschwerte: so mußte man versuchen, den Papst durch einen Separatvertrag zu captiviren, oder doch den Schein verbreiten, als sei das geschehen. Die politische Wirkung, welche man sich davon versprach, erschien augenblicklich als zu ungeheuer, als daß Friedrich in Betracht derselben seine immer noch verfolgten Unionsgedanken nicht hätte vorläufig verheimlichen sollen. Und nicht blos das; er beschloß sogar einen Schritt zu thun, den alle Welt als positiven Erweis seiner Bekehrung[2]) beurtheilen mußte. — Welcher Art war denn der? —

Wir wissen nicht, wie die Instruction lautete und in wie weit sie die Männer des Allerhöchsten Vertrauens band, die er zur Sendung „an den apostolischen Stuhl" nunmehr bevollmächtigte. Das aber ist gewiß, diese die Zeitverhältnisse scharfsichtig auffassenden Vermittler haben eine Vereinbarung zu Stande gebracht, die, mochte sie gleich dem Vollmachtgeber nicht gefallen, umgekehrt ihn doch schließlich gebunden hat. —

1) Laurent, La papauté et l'empire p. 217.
2) Cf. Romuald. Salernit. Murat. VII. 215. Watterich tom. II. 596. Tunc vero (Fridericus) manifesto Dei sibi repugnare potentiam, cujus ecclesiam et ministros persequi non cessabat, cognoscens ad cor rediens habito saniore consilio etc. Ep. Udalrici Pez, Thes. tom. VI. 1. 422.

Drittes Capitel.

Es war gegen Mitte October (1176), als Conrad, der Erwählte von Worms, Wichmann von Magdeburg, Christian von Mainz und der Protonotar Ardoyn[1]) den Weg nach Tivoli einschlugen. Von hier fertigten sie einen Boten nach Anagni an Alexander ab, die Erlaubniß zur Reise in seine Residenz auszuwirken, da sie in ihres Herrn Namen kämen um des Friedens willen. — Sofort gingen zwei Cardinäle und einige Capitane der Campagna ab, sie mit allen Ehren zu geleiten[2]).

Am 21. October trafen sie dort ein[3]). Schon am folgenden Tage fand der Empfang Statt in der Hauptkirche. Da sah man den Papst, umgeben von seinen Cardinälen und von einer großen Zahl weltlicher und geistlicher Notabeln. Die Deutschen wurden eingeführt, und nach den ersten Begrüßungen begann sofort der von ihnen erwählte Sprecher seine Rede. Es liege in den Wünschen Seiner Majestät — also lautete die Erklärung —, daß die Angelegenheit der Friedensvermittlung, welche auf dem Congresse des vorigen Jahres berathen worden und leider unerledigt geblieben sei, wieder aufgenommen und zu Ende geführt werde. Sei es doch unzweifelhaft, daß das Priesterthum und das Königthum nach göttlicher Ordnung zusammenstimmen sollten und durch den Frieden beider der Weltfriede begründet werde[4]).

1) Alex. ep. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 388. N. 2; 397. N. 14. Cf. 422. N. 4. Vita Alex. 467. Romuald. Salernit. Chron. Murat. VII. 215. Watterich tom. II. 596.
2) Vita Alex. l. l.
3) Chron. Fossae novae Murat. VII. 874.
4) Vit. Al. 468.

Worte, welche Alexander nur zu gern hörte. Hatten sie aber den Zweck, denselben für eine einseitige Vereinbarung zu gewinnen, so zeigte die Antwort, daß man sich verrechnet habe. Verhehlte diese gleich nicht, es werde nichts eine größere Freude bereiten, als wenn der Kaiser, der Fürsten größter, mit der Kirche sich versöhne; so gestand sie doch andererseits, dazu könne es nur kommen, wenn er zugleich mit ihren Bündnern, den Lombarden, Wilhelm von Sicilien, Manuel von Constantinopel, Frieden schlösse.

Eine Erklärung, welche, obwohl den Intentionen des Kaisers widerstreitend, dessen Gesandten doch nicht unerwartet kommen konnte. Sie waren auch weit davon entfernt, vor diesem großen Auditorio in eine Remonstration sich einzulassen. Im Gegentheil, sie erkannten das Recht des Postulats unverhohlen an; aber nur um zu bewirken, daß man auf Seiten der Curie um so bereitwilliger sich zeige, die sich daran schließende Bitte zu erhören[1]). Der Befehl des kaiserlichen Herrn weise sie an, in eine besondere geheime Unterhandlung zunächst mit dem Papste und den Cardinälen sich einzulassen. Man werde zugeben, daß das als um so unabweisbarer erscheine, da bekanntlich auf beiden Seiten Böswillige genug vorhanden seien, welche nur darauf ausgingen, das Friedenswerk zu vereiteln. Eine Vorstellung, auf welche einzugehen nicht unbedenklich war. — Denn eine Conferenz der beregten Art, wie sie auch immer verlaufen mochte, konnte in jedem Falle gar leicht als Bruch der Alliance ausgedeutet werden; ein Erfolg, welcher eben so gewiß von dem Kaiser beabsichtigt wurde, als des Papstes Bemühen darauf ausgehen mußte, denselben zu vereiteln. Dennoch erschienen diesem die Vortheile der in Antrag gebrachten Verhandlung zu unverhältnißmäßig, als daß er hätte verneinend antworten können. — Vielmehr löste er die Versammlung auf, berief die kaiserlichen Bevollmächtigten, wie die Glieder des heiligen Collegiums zu sich und befahl eine vertrauliche Sitzung[2]) noch an demselben Datum. — In den nächsten vierzehn Tagen folgten deren noch mehrere.

Das Detail des weiteren Hergangs ist schon den Zeitgenossen

1) L. l.

2) Vita Alex. l. l. Romuald. Salernit. l. l. Qui quum aliquantis diebus circa Papam et ejus curiam moram fecissent, *habito cum eo et paucis cardinalibus secreto nimis et privato* de modo et forma pacis consilio ac lege et conditione proposita, discesserunt.

ein Geheimniß gewesen[1]). Wie viel mehr sind wir dazu verurtheilt, auf dem Grunde weniger fragmentarischer Notizen nur unsichere Combinationen zu wagen! —

Es ist wahrscheinlich, daß die Kaiserlichen in erster Linie das Verlangen nach einem definitiven Separatfrieden unter Absehen von irgend welchen Verpflichtungen gegen die Alliirten erneuerten. Aber man kann dem Papste — nicht in Betracht seiner persönlichen Wahrhaftigkeit, sondern in Erwägung, daß das augenscheinliche Interesse dazu nöthigte — Glauben schenken, wenn er berichtet, der Vorschlag sei abgewiesen worden[2]). Das hinderte nun freilich nicht, zu der Berathung über den Kirchenfrieden selbst überzugehen. Aber diese rührte solch eine Menge von Fragen und Bedenken auf, daß man vielleicht Anfangs verzweifelte, sich zu verständigen. Die Schwierigkeiten wurzelten in dem Gegensatze der steifen hierarchischen Doctrin und der von den Deutschen vertretenen imperialistischen Ansprüche. Jener gemäß mußte die Curie eine unbedingte Unterwerfung des schismatischen Kaisers, Cassation sämmtlicher während des Schismas vollzogenen Weihen begehren[3]). Ja an ihr wäre es gewesen, völlig eigenmächtig die zu beschwörenden Artikel vorzulegen. Aber man überzeugte sich bald, daß dergleichen nicht durchzusetzen sei. Vielleicht hatte auch Alexander selbst kaum auf etwas Anderes als auf eine Vereinbarung gerechnet, welche gegenseitige Zugeständnisse voraussetzte.

Und die ist schwerlich durch das Nachsehen von Urkunden und Privilegien der Kaiser, wie der Kirchengesetze der Väter, von welchem sein Biograph[4]) redet, erleichtert worden. Was konnte es helfen, mit gelehrten Untersuchungen sich abzumühen! — Die Wirren dieser Zeit forderten Lösung von den Kindern dieser Zeit. Die Ausgleichung mußten sie selber finden. —

Als die vornehmste Bedingung derselben betrachtete Friedrich jetzt nicht weniger als vor sechs Jahren die Anerkennung der Gültigkeit der sogenannten schismatischen Ordinationen[5]).

---

1) Romuald. Salernit. S. 243. Anmk. 2.
2) Alex. ep. ad Rectores Marchiae Pez, Thes. Anecd. tom. VI, 1, 388, N. 2. S. Krit. Beweisf. N. 36 f.
3) Krit. Beweisf. N. 36 c.
4) Vita Alex. 468.
5) Vergl. Krit. Beweisf. N. 36 e.

Und sofern diese gerade diejenigen deutschen Prälaten empfangen hatten, welche, wie der persönlich anwesende Christian von Mainz selbst, der Friedensvermittelung zugeneigt, um ihres Einflusses willen vor allen zu gewinnen waren, konnte Alexander nicht anders, als sich dazu bequemen. — Erst als er das that, also den noch im Jahre 1170 erhobenen Widerspruch aufgab, war die erste Grundlage zu einem Vergleiche gelegt[1]).

Aber auch den urkundlichen Abschluß desselben zu beeilen war sein Interesse. Ihm mußte es wichtig sein, frei von dem Drucke, welchen die Stimmung auf einem zahlreichen Congresse ausüben konnte, selbständig in Gemeinschaft mit diesen reconciliatorisch gesinnten deutschen Clerikern die Friedensartikel zu berathen und zu vereinbaren. Und diese letzteren, welche ihres Herrn Widerwillen gegen eine Verhandlung mit der gesammten Conföderation seiner Feinde kannten, vermochten nur dann auf irgend welchen Erfolg zu hoffen, wenn sie sich in die Lage brachten, ein Document demselben zu unterbreiten, welches wenigstens den Eindruck eines Separatvertrags mit dem Papste zu machen geeignet war.

Wenn nun aber doch auf der anderen Seite von demselben dergleichen schlechterdings nicht auszuwirken war, wie wollten sie sich verschaffen, dessen sie bedurften?

Die Frage ist nicht mit unbedingter Sicherheit zu beantworten. Denn wir haben weder das Original noch die Abschrift der Urkunde, welche Ende October und Anfang November (1176) zu Anagni vereinbart worden[2]). Diejenige, welche man fälschlich dafür gehalten hat, ist vielmehr die des definitiven Friedens[3]). Nichtsdestoweniger kann aus dieser jene erstere durch kritische Mittel mit annähernder Wahrscheinlichkeit hergestellt werden[4]). Werden die Stellen ausgelassen, welche die Verpflichtung Friedrichs I. zur Vereinbarung mit den Verbündeten des Papstes aussagen, so bleibt ein Text übrig, welcher, abgesehen von den durch die schließliche Redaction entstandenen Veränderungen, nach meinem Dafürhalten dem des wirklichen Vertrags von Anagni[5]) entspricht. — Und wie lautete der? —

1) Krit. Beweisführungen N. 36 c.
2) Vita Alex. 468 — ultra quindecim dies tractatus ipse duravit.
3) Kritische Beweisführungen N. 36 a. b.
4) Ebend. N. 36 a.
5) Ebend. N. 36 b.

Der Kaiser (Art. 1), wie seine Gemahlin Beatrix und der Sohn Beider, der König Heinrich (Art. 6), die sich an denselben Eid binden sollen, welchen der Erstgenannte leisten wird, werden den Papst Alexander als den rechtmäßigen Papst anerkennen und ihm diejenige Ehrerbietung beweisen, welche des Kaisers katholische Vorgänger Alexanders katholischen Vorgängern gewidmet haben. Das wird auch in Bezug auf die Nachfolger verheißen. Umgekehrt haben der Papst und die Cardinäle zu geloben, die Beatrix als Gemahlin des Kaisers Friedrich, als Kaiserin anerkennen zu wollen. Entweder der Erstere oder ein von ihm beauftragter Legat wird sie selbst und den Sohn Beider, Heinrich, zum römischen König krönen (Art. 22)[1]). Papst Alexander und die Cardinäle werden weiter mit dem Kaiser, der Kaiserin und dem Könige Heinrich und allen ihren Getreuen in Frieden leben[2]) (Art. 23 erste Hälfte). Und sollte der Kaiser unerwarteter Weise durch den Tod abgerufen werden, so sind nichtsdestoweniger jene, wie auch die Nachfolger Alexanders, zur Heilighaltung desselben Friedens mit dem Nachfolger[3]) des Kaisers, wie den schon genannten Mitgliedern seines Hauses verpflichtet (Art. 28 mit Ausschluß des auf die Lombarden und die Krone Siciliens Bezüglichen). —

Der Kaiser wird alles Eigenthum der römischen Kirche, sei es die Stadtpräfectur, sei es Anderes, was derselben durch ihn oder durch die Seinigen entrissen ist, zurückgeben, unbeschadet irgend welchen Rechtes des Reichs; auch die Kirchenvasallen, welche er abwendig gemacht und in Eid und Pflicht genommen hat, entbinden und dem Papste Alexander restituiren (Art. 3); ebenso Jegliches,

---

1) So der 22. Art. bei Pertz. Dagegen bei Theiner Dominus autem papa et omnes cardinales *sicut receperunt Dominum Imperatorem Fridericum in Romanorum et catholicum Imperatorem*, ita recipient B. felicem uxorem ejus in catholicam et Romanorum Imperatricem, *ita tamen quod ipsa coronetur a Domino papa A. vel a legato ipsius. Dominum autem Henricum filium eorum in catholicum Regem recipient.*

2) Theiner hat hier den Zusatz, dessen Ursprünglichkeit mir zweifelhaft ist: salvis que de spiritualibus dispositioni et judicio Domini pape Alexandri et Romane ecclesie praesenti scripto relinquuntur et salvo omni jure Romane ecclesie adversus detentores rerum B. Petri et salvis his, que prescripta sunt tam pro parte ecclesie quam pro parte Domini Imperatoris et Imperii.

3) Da der König Heinrich möglicher Weise sterben konnte, ehe er zur Succession gelangte, so ist, um völlig sicher zu gehen, an dieser Stelle auch auf diese Eventualität Rücksicht genommen.

was seit der Zeit des Schismas oder auf Veranlassung desselben den Clerikern ohne Urtheil und Recht genommen ist (Art. 5). Gleicherweise wird der Papst die Besitzungen, welche er dem Kaiser entzogen hat, wieder herausgeben, unbeschadet irgend welchen Rechts der römischen Kirche (Art. 3)[1]. Ueberhaupt werden Kaiser und Papst zum Zweck der Erhaltung der Ehre und der Rechte des Reichs und der Kirche sich gegenseitig unterstützen (Art. 4). — Alle Streitigkeiten, welche zwischen Kirche und Reich schon vor der Zeit Hadrians IV. entstanden sind, sollen durch die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten oder, falls sie sich nicht sollten vereinigen können, von dem Papste und dem Kaiser oder den von Beiden Delegirten ausgeglichen werden (Art. 9).

Dagegen werden endgültige Entscheidungen, für die ganze Vereinbarung characteristisch, über folgende Punkte schon jetzt getroffen.

Derjenige, welcher sich Calixt III. nennt, soll eine Abtei erhalten; seine sogenannten Cardinäle kommen wieder in Besitz der früheren, vor Anfang des Schismas bekleideten Aemter, es sei denn, daß sie dieselben in Folge freiwilliger Verzichtleistung oder eines richterlichen Spruchs verloren haben (Art. 12). Alle Cleriker in Italien und in den sonstigen Territorien, welche nicht zum deutschen Reiche gehören, werden dem Urtheilsspruch des Papstes untergeben. Er allein hat zu entscheiden, ob sie in ihren Aemtern verbleiben sollen. Nur zu Gunsten von zehn bis zwölf unter ihnen darf der Kaiser Fürsprache thun mit dem Anspruch auf Erhörung (Art. 17). Nur in Bezug auf Garsidonius von Mantua kommt man überein, daß derselbe in jedem Falle zu restituiren, und der bisherige Inhaber des Bisthums Johannes[2]) durch das Tridentiner oder ein anderes zu entschädigen sei (Art. 18). Dagegen sollen in Deutschland alle, welche von ehemals Katholischen ordinirt sind[3]), in ihre Ordines restituirt werden (Art. 20). Dagegen soll

1) So der Text bei Schöpflin und Theiner.

2) Der Name ist in der Friedensurkunde nicht genannt, aber durch die Unterschrift Pertz IV. 156. lin. 43 gesichert.

3) Nach dem Text bei Pertz. Dagegen lautet derselbe bei Schöpflin und Theiner Universi etiam ordinati a quondam catholicis vel *ab ordinatis eorum* in theutonico regno restituentur in ordinibus taliter perceptis nec occasione schismatis gravabuntur. Vergl. über diese Differenz Kritische Beweisführungen N. 36 c.

Bischof Gero von Halberstadt, ohne das Recht zu haben, den also geforderten Beweis zu führen, entsetzt, der verdrängte Ulrich (Udalrich) wieder eingesetzt (Art. 13); gleicherweise sollen die von ihm veräußerten Kirchengüter zurückgegeben, die von ihm und anderen Aufgedrungenen verliehenen Beneficien durch den Papst und den Kaiser für ungültig erklärt werden (Art. 14). Man wird weiter die Wahl Siegfrieds zum Erzbischof von Bremen untersuchen und, im Fall dieselbe als ordnungsmäßig anerkannt werden sollte, denselben in dies Erzstift überführen und alles das, was Baldwin verschleudert hat, zurückerstatten (Art. 15). Dasselbe soll geschehen in Bezug auf Salzburg (Art. 16). Das Erzstift Mainz wird dem Canzler Christian, das Cölner dem Philipp eingeräumt und in aller Form Rechtens bestätigt (Art. 10), dem Conrad von Wittelsbach aber das erste Erzstift, welches im deutschen Reiche vacant wird, überantwortet werden (Art. 11). Der Erzbischof von Savo[1]) erhält das Archipresbyterat und die sonstigen Beneficien, welche er vor dem Ausbruch des Schismas besaß, wieder (Art. 19). — Das Schicksal der Bischöfe Ludwig von Basel und Rudolf von Straßburg, welche von Paschalis III. ordinirt worden waren, wird noch nicht definitiv entschieden. Dazu soll es erst kommen, wenn acht oder zehn erwählte Männer, welche man eidlich verpflichten wird, denjenigen Rath zu ertheilen, welchen sie meinen mit gutem Gewissen und ohne Beeinträchtigung der Gravirten ertheilen zu können, sich erklärt haben werden. Dieses Urtheil soll von beiden Seiten respectirt werden (Art. 21).

So weit die materiellen Vergleichspunkte zwischen Kirche und Reich. — Dazu kamen noch die Artikel, welche die Garantien für die Ausführung des Friedens feststellten.

Der eine verpflichtet Papst und Cardinäle zur Ausfertigung einer mit ihrer Namensunterschrift versehenen Adhäsions-Acte; die Letzteren haben überdies die Bestätigungsurkunde des Friedens mit ihren Siegeln zu bedrucken (Art. 23 zweite Hälfte). Gleicherweise werden — also ward versprochen — die meisten römischen Notabeln und die Capitane der Campagna denselben beschwören (Art. 25). Und der Papst wird sobald als möglich ein engeres, demnächst ein allgemeines Concil berufen, um über alle Feinde und Unruhstifter

1) Bei Schöpflin und Theiner Archipresbyter de Sacco. Es ist mir nicht gelungen, die Stadt, welche gemeint ist, zu ermitteln.

die Excommunication zu verhängen (Art. 24). — Assecuranzen genug, wie es scheint. Und welche sind nun umgekehrt die von dem Kaiser zugesagten? —

Es wird den Leser vielleicht überraschen, wenn ich sage, daß darüber der Vertrag geschwiegen habe. Nicht als ob Gegenleistungen überhaupt nicht erfordert wären; aber Garantien dafür konnten dem Papste nicht Vertrags-Artikel gewähren; was klar genug bewiesen werden kann. —

Die in Anagni anwesenden deutschen Sendboten hatten im Verfolg ihrer reconciliatorischen Gedanken das Mögliche gethan, einen Vergleich zu vermitteln, welchen um der auch von der Curie gemachten Zugeständnisse willen ihr Herr schien annehmen zu können. Aber in Betracht der ihnen gegebenen wahrscheinlich allgemein gehaltenen Vollmacht waren sie nicht im Stande, unbedingt dafür einzustehen, daß es dazu kommen werde. Sie mußten sich vielmehr sagen, daß dieser oder jener Artikel Anstoß erregen dürfte; einen ungleich bedenklicheren aber der Umstand, daß der Papst auch jetzt noch darauf bestand, den formellen Abschluß des definitiven Friedens nur unter dem Beirath seiner Verbündeten zu vollziehen. Indessen diese Clausel war ja schon vor Anfang der Conferenzen von demselben ausgesprochen, und auf Seiten der kaiserlichen Gesandten die Ueberzeugung befestigt, daß diese Eventualität unvermeidlich sein werde. Friedrich selbst hatte sie überdies instruirt, falls zum Zweck einer zu versuchenden allgemeinen Vereinbarung ein Congreß verlangt würde, denselben nicht abzulehnen — konnte doch das Ausschreiben desselben seinen geheimen Plänen dienen —; auch die üblichen Sicherheitsmaßregeln zu verbürgen. Andererseits konnte sich Alexander in Erwägung des precären Werthes des ganzen Vertrages nicht mit Garantien begnügen, welche dieser selbst zu geben verhieß, mußte vielmehr dergleichen sofort verlangen; ebenso daß ihm von den Deutschen, welche in Friedrichs Auftrag an der eben jetzt beendigten Negotiation sich betheiligt, in bündigster Weise das Versprechen ertheilt werde, Alles aufbieten zu wollen, von ihm die Genehmigung des Vergleichs zu erwirken.

Das sind die auch von den Letzteren gewürdigten Motive, welche zur Abfassung der sogenannten Verheißungs-Acte [1]) bestimmt haben.

1) Pertz IV. 149. 150. Kritische Beweisf. N. 36 a.

Dieselbe ist die wesentliche Ergänzung des Vertrags, ja die authentische Auskunft über dessen bindende Kraft. Sie zeigt, daß derselbe weder für einen Entwurf, noch für ein Definitivum galt. Er schwebt, so zu sagen, zwischen beiden in der Mitte. Er ist das Erstere nicht. Denn gewisse Artikel, nämlich der zwölfte, erste, zweite, dritte (der durch die ausdrückliche Erwähnung der Mathildinischen Güter als zu restituirender sogar noch präcisirt wird) sollen dem Inhalt nach irreformabel sein. Er ist aber auch das Letztere nicht. Denn selbst jene Artikel sind nicht schon endgültig, sondern werden das erst, wenn auch die übrigen bei der künftigen Revision sei es bestätigt, sei es formell anders redigirt sein werden. Das ist die eine Bedingung; die andere die Eventualität des von dem Kaiser mit dem Könige von Sicilien und den Lombarden abzuschließenden Friedens. Erst wenn es zu diesem gekommen, soll auch der Kirchenfriede eine Wahrheit werden.

Dagegen ist der Vollzug desselben nicht abhängig von der Person des Kaisers. Sollte derselbe vor der Zeit sterben, so werden die Kaiserin Beatrix und der König Heinrich beobachten, erfüllen und beschwören gegenüber dem Papste Alexander, allen seinen Cardinälen und der ganzen römischen Kirche die Artikel, wie sie in dem Pact verzeichnet sind oder durch die von den beiden hohen contrahirenden Parteien gemeinschaftlich erwählten Vermittler verzeichnet werden.

In jedem Falle soll zum Zweck der Herstellung des Definitivums ein Congreß berufen werden. In Rücksicht darauf verheißt Seine Majestät feierlichst unbedingte Sicherheit dem Papste, den Cardinälen, dem Gefolge derselben auf den Reisen nach Venedig, Ravenna oder anderen Orten und auf den Rückreisen von dort. Dieselbe wird gewährt werden selbst in dem schlimmsten Falle, wenn die Friedensverhandlungen abgebrochen werden sollten. Alsdann wird der Kaiser drei Monate hindurch die Waffen ruhen lassen und sich jedes Angriffs auf die Lande des Papstes und des Königs von Sicilien — der Lombarden geschieht keine Erwähnung — enthalten. Derselbe soll ferner durch die jetzt in Anagni anwesenden Gesandten veranlaßt werden, in Gegenwart der von dem Papste vorauszusendenden Legaten alle bereits ertheilten Zusagen in Betreff der zu gewährenden Sicherheit durch einen Eid in seiner Seele beschwören zu lassen.

Sobald das aber geschehen sein wird, werden jene, ihres Eides

ledig, zu nichts Weiterem verpflichtet sein als dazu, die bezeichneten irreformablen Artikel aufrechtzuerhalten und die äußerste Mühe anzuwenden, auch die anderen durchzusetzen. —

So die Acte, welche wahrscheinlich am 4. November der Papst entgegennahm. Der ertheilte den sich Verabschiedenden den apostolischen Segen.

Diese aber kehrten freudig zu ihrem Herrn zurück, wie der päpstliche Historiograph meint[1]). Und die Stimmung wird auch durch seine weiteren Berichte motivirt. Diesem zufolge bilden die Ereignisse bis zum Juli des folgenden Jahres, so zu sagen, eine gerade Linie; alle betheiligten Factoren greifen harmonisch in einander und bringen, als gleicherweise gewollt, den Frieden zu Stande. Eine Darstellung, welche, wenn sie wahr wäre, es schwer begreiflich machte, daß man dazu neun volle Monate gebrauchte[2]). Wir sind indessen so glücklich, nicht nöthig zu haben, dieselbe lediglich zu verdächtigen. Es läßt sich positiv beweisen, daß die Geschichte eine andere gewesen.

Gerade diese Zwischenzeit war die der bedenklichsten Verwickelungen und Agitationen. Nicht blos Alexanders Gegner, auch seine Alliirten, seine kirchlichen Anhänger haben das Mögliche gethan, den Erfolg des Tractats zu vereiteln.

Der sollte nach seiner Absicht lediglich ein diplomatisches Geheimniß bleiben[3]), aber gerade darum um so fester die Contrahenten binden. Umgekehrt sprach der Kaiser in der Hoffnung, wieder rückgängig machen zu können, was in Anagni in seinem Namen zugestanden war, um so lauter von dem dort schon geschlossenen definitiven Separatfrieden mit der Kirche[4]). — Eine Nachricht, die, wenn sie sich bestätigte, ganz geeignet war, die Lombarden von der bisherigen Alliance zu lösen. Und diese konnten in der That kaum anders, als den auch sonst sich verbreitenden Gerüchten Glauben schenken. Mit der ganzen Gereiztheit des italienischen Naturells wurde von ihnen alsobald die Anklage vorgebracht, sie seien von der Curie verrathen.

1) Vita Alex. 468.
2) Annal. Col. max. Pertz XVII. 789. Sed tam repente ea res nequivit finem habere. Otton. Reit. ep. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. p. 24. N. 5. Krit. Beweisführungen N. 36 e.
3) Krit. Beweisführungen N. 36 f.
4) Krit. Beweisführungen N. 36 f.

Diese dagegen hatte kaum dergleichen vernommen, als sie Alles daransetzte, den Verdacht zu zerstreuen. Für sie war es ja eine Lebensfrage, daß jene Bündner gerüstet[1]) blieben, wie bisher, und andererseits doch nicht zu einem neuen Kriege mit den Deutschen verleitet wurden, von dem man nicht wissen konnte, wie er endigen werde. Wollte man den Kaiser nöthigen, die Linien des Vertrags — und der genügte dem Papste — innezuhalten, so konnte das nur geschehen unter dem Eindrucke des noch bestehenden Waffenbundes der Lombarden. Andererseits war dieser als Schutzmacht der Kirche nur zu erhalten, wenn er nicht erfuhr, was bereits zwischen ihr und dem Reiche stipulirt war. Also überboten sich die Glieder der Alexandrinischen Curie und deren Haupt in den Betheuerungen[2]), nichts von alle dem sei wahr, womit man die Gemüther beunruhige. Hildebrand und Ardicio, welche damals in Oberitalien weilten, erklärten[3]), sie hätten soeben einen Brief von ihrem Herrn empfangen und der widerlege alle von dem Kaiser verläumderisch in Curs gesetzten Gerüchte. Seine Gesandten hätten nichts von dem durchgesetzt, was sie verlangt; Seine Heiligkeit wolle nur im Einverständniß mit seinen Alliirten sich vereinbaren; um in dieser Beziehung das Mögliche zu thun, schicke sie sich an, dem Friedenscongreß in der Lombardei beizuwohnen, und werde abreisen, sobald von den Rectoren und Consuln der dazu geeignet scheinende Ort werde vorgeschlagen sein.

Allein unter diesen war das Mißtrauen bereits zu mächtig geworden, als daß es durch dergleichen hätte entgründet werden können. Ein Brief[4]) ging nach Anagni ab, vielleicht nicht sowohl um anzufragen, als in der Voraussetzung geschrieben, es verhalte sich also, wie man vernommen. Der Papst[5]) dagegen beruhigte nicht etwa durch Mittheilung der Wahrheit; er sah von dem, was zwischen ihm und dem Kaiser zu Stande gebracht war, völlig ab und bekannte mit dreister Stirn, was man ihnen hinterbracht, sei

1) Alex. ep. ad Rectores Marchiae ext. Pez, Th. Anecd. VI. 1. 389 Vos itaque viriliter agite et in Domino confortamini vestro pio proposito persistentes, donec pax consummet societatem vestram etc.

2) Kril. Beweisf. N. 36 f.

3) Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 397. N. 14.

4) Vorausgesetzt in der Antwort Alex. ep. ad Rectores Marchiae Pez l. l. 388. N. 2.

5) S. Anmk. 4. Kritische Beweisf. N. 36 f.

lediglich eine Fiction des Staufen. Allen derartigen Versuchungen habe er widerstanden, um die Vortheile der nunmehr erst zu bewirkenden Ausgleichung seinen Verbündeten zu erhalten.

Und die scheinen in der That durch den schmeichlerischen Ton dieser Apologie wenigstens vorläufig beschwichtigt zu sein. Nachdem sie erkannt, welche Wichtigkeit ihre Angelegenheit in den Augen des Papstes habe, wurden sie immer hochfahrender in den Forderungen. Andere Alexandriner klagten laut über die Bevorzugung[1]), deren diese Städte sich erfreuten, und darüber, daß gerade durch die übertriebene Rücksicht auf sie der sehnlichst verlangte Friede verzögert[2]) werde.

Allein statt durch dergleichen Worte sich selbst zur Mäßigung zu ermahnen, eiferten diese Kläger bald genug den Beschuldigten nach Kräften nach.

Auch in Deutschland verlangte Jeder für die vielen Leiden, welche die nächste Vergangenheit gebracht, den entsprechenden Lohn oder vielmehr er überredete sich zu der Ansicht, die Zusage der Abhülfe seiner Beschwerde sei das unabweisliche Sicherheitsmittel des allgemeinen Friedens. Dieser sollte hergestellt werden durch Erledigung von hunderterlei Specialitäten, die doch vielleicht in Widerstreit mit einander selbst waren. Wer die Forderungen der also Erregten hörte, mochte glauben, sie wollten denselben selbständig mit dem Kaiser abschließen. Und das war wenigstens offenbar: Jeder fühlte sein Bedürfniß als das der Kirche; er konnte meinen sich sagen zu dürfen, wenn er das ausspreche und geltend mache, handele er gerade als ächter Katholik. Der Eine wirkte auf den Andern, oder vielmehr die Stimmung dieser eigenthümlichen Begehrlichkeit verbreitete sich dem ansteckenden Fieber gleich unter den deutschen Alexandrinern. Vorstellungen und Petitionen in kaum übersehbarer Menge[3]) gingen in den nächsten acht Monaten an den

---

1) Ep. Welf. VI. ad Alex. Scheidius, Orig. Guelf. tom. II. 600. N. 2. Contristat autem, quia dilatione interposita tantum bonum a fidelibus elongatur et vestrae religioni derogatur, quasi virtute miserationis et clementiae careatis, quae olim populo Romano fuisse scribitur „Parcere subjectis et debellare superbis.“ Dicitur enim societas Lombardiae, Rex Graeciae atque Siciliae tantam in diffinitione hujus concordiae auctoritatem obtinere, quod, *nisi ex eorum arbitrio descendat,* vestra Sanctitas opus pacis admittere perhorrescat.

2) Vergl. Krit. Beweisf. N. 36 e.

3) Wie durch die zahlreichen im J. 1177 von Alexander vollzogenen Breven und Bullen bewiesen wird. S. Jaffé ad a. 1.

Oberpriester ab. Man preßte ihn — und hielt ihn doch zurück. Man wollte erleichtern, was man vielmehr in Wahrheit erschwerte oder verzögerte, die endliche Friedensfeier[1]).

Niemand war in der Hinsicht rühriger, als Herzog Welf[2]). Er ermüdete nicht, den Weckruf zur Energie, aber auch die Darlegung seiner besonderen Desiderien zu wiederholen. Nicht durch Amnestie, meint er, sondern durch schwere Ahndung ihres Verbrechens müssen die bisherigen Förderer und Beschützer des Schismas überführt werden. Die Kirche Gottes ist durch sein Gericht offenbar geworden; — selbst der stolze Kaiser hat zur Umkehr sich bequemen müssen[3]). Also waffne sich die Siegerin mit ihrer Strafgewalt[4]). Wollte man versuchen, durch unüberlegte Milde die zu versöhnen, welche man doch nur in ihrem frevlen Trotze bestärken würde, so hieße das überdies nichts Anderes, als den ewigen Unterschied zwischen Unrecht und Recht bedenklich verkennen. Was anders als der unwürdige Servilismus verrätherischer Geistlicher hat es dem Staufen möglich gemacht, siebenzehn Jahre hindurch ein separirtes Kirchenthum aufrecht zu erhalten? — Wer dagegen ist treuer gewesen als er selbst, er, der von Anfang an die Fahne der Katholicität in Deutschland hoch gehalten hat? — Und doch erfrecht sich sogar noch in diesem Augenblick der schismatische Bischof von Augsburg sie zu beschimpfen, die Getreuen, die ihr folgen, zu drücken und zu martern! — Gerade an einem Missethäter wie dieser — also dachte er schon dermalen, also hat er vier Monate später in Briefen wiederholt gemahnt — muß ein Exempel statuirt werden[5]), auf daß alle Welt erkenne, daß der legitime Papst die Herrschaft ausschließlich ergriffen hat. Wird er entsetzt, so wird das nicht blos als ein vereinzelter Schlag gefühlt werden; es wird überhaupt einen heilsamen Schrecken einjagen[6]).

Und das mochten auch Andere dieser Getreuen meinen. Denn Jeder meinte ein um so entschiedeneres Anrecht auf diesen Namen

1) Vergl. Kritische Beweisf. N. 36 e.
2) Sein Notar Fantolinus war schon 1175 in Italien. Er unterzeichnete den Tractat vom 16. April d. J. Pertz IV. 447. lin. 4. 5; am 1. August 1177 zu Venedig das Sacramentum in anima Imperatoris.
3) Scheidius, Origin. Guelficae tom. II. 600.
4) Ib. 603.
5) Ib. 603 N. 5 unten, 604. 602. N. 4.
6) Ib. 602. 603 oben.

zu haben, je höher seine Forderungen waren. Mußte doch in demselben Grade, in welchem es gelang, diese durchzusetzen, der Kirchenfriede selbst ein vortheilhafterer werden. Also versuchte man den Papst über die Linie, welche er in dem Vertrage von Anagni innegehalten, hinauszudrängen. Das hieß nichts Anderes, als denselben beseitigen.

Und daran arbeitete auch der Kaiser öffentlich und insgeheim.

Kaum waren die Bevollmächtigten von Anagni in dem deutschen Hoflager angekommen, so wurden von hier geflissentlich jene Nachrichten verbreitet, welche, wie erwähnt[1]), die Lombarden so außerordentlich beunruhigten. „Der Friede ist geschlossen und untersiegelt", hieß es[2]). Und wenn auch nicht hinzugefügt ward, also sei die Vereinbarung mit den bisherigen Alliirten der Curie lediglich dem Ermessen des Kaisers anheimgegeben, so mußte doch Jedermann die Folgerung ziehen, welcher die Mittheilung für glaubwürdig hielt. Dagegen überraschte jener durch eine andere.

Als die Alexandriner eben von den unermeßlichen Folgen der Unterwerfung des Staufen redeten, erschien mit Einem Male ein kaiserliches Rescript[3]), welches ein Concil anberaumte, auf welchem „die Häupter beider Parteien" erscheinen sollten. Als Termin war der 25. Januar 1177, als Ort Ravenna bezeichnet. Der fürstliche Verfasser berief sich darin in Widerspruch mit Alexanders Erklärungen auf die schon vorhandene solenne Verbriefung, gleich als habe man sich schon endgültig verglichen, und lud doch auffallender Weise ein „mit Zustimmung sowohl derjenigen, welche auf Seiten Calixt's ständen, als jener, welche den sogenannten Alexander begünstigten". Er sprach davon, daß nur „die Publication" des Friedens übrige, und machte doch durch andere seiner Aeußerungen den Eindruck, als solle von den Synodalen erst über das Recht oder Unrecht des Einen oder Andern entschieden werden.

Lautet das nicht so, als ob man das zuerst in den August-Tagen 1162 versuchte, seitdem mehrere Male erneuerte Project jetzt in Aussicht auf allgemeine Zustimmung zur Ausführung bringen wollte? — Es ist schwer zu sagen, was darin ernstlich gemeint, was nur Vorspiegelung war; aber gewiß, daß das Ganze alle Welt

1) S. S. 251.
2) Kritische Beweisführungen N. 36 f.
3) Pez, Thes. Anecdot. tom. VI. 1. 414. Pertz IV. 150.

in Verwunderung setzte. In Deutschland mag es dazu gedient haben, hier und da dem Schisma neues Leben einzuhauchen[1]). Um so gereizter äußerten sich „die Katholiken". Welf wußte gar nicht, was er dazu sagen sollte. Rathlos öffnete er sein Herz dem Cardinal Hyacinth[2]). — Seinem getreuen Otto von Rotenbuch konnte er sich nicht mehr mittheilen.

Der hatte schon zu Anfang December, ohne hiervon zu wissen, aber mit anderen Aufträgen von ihm betraut, den Wanderstab ergreifen müssen. Das Letzte, was ihm auf dem heimischen Boden zu Ohren gekommen, betraf den Friedenscongreß[3]). Daß derselbe von Alexander allein oder von ihm und dem Kaiser ausgeschrieben werden würde, setzte er als selbstverständlich voraus. Aber weder dort, noch auf seiner Reise konnte er sich hinsichtlich des Ortes, der Zeit vergewissern. Gerade darüber sollte ihm sein Gönner Udalrich von Aquileja, an den er gesandt war, Auskunft ertheilen. Ihm schrieb er von einer ungenannten Station aus, zunächst um sein Eintreffen in nächster Zeit anzukündigen, aber auch — also brannte er vor Ungeduld — sich Antwort auf jene Frage zu erbitten[4]). Die[5]) überraschte den Neugierigen aber gerade durch das Unbefriedigende des Inhalts. Der Patriarch bezeugte seine Freude, den Briefsteller bald bei sich zu sehen; aber über die Lage der Dinge wußte er Sicheres nicht zu berichten. Was „das Concil" angehe, so habe er bis jetzt nur gehört, daß Friedrich darüber an die Salzburger Prälaten geschrieben; aber weder er selbst, noch einer seiner Mitbischöfe in der Lombardei und Venetien einen darauf bezüglichen Brief, sei es vom Papste, sei es vom Kaiser, erhalten. Jedermann sei darüber in Ungewißheit; auch die von Verona und anderswoher angekommenen Boten hätten sie nicht heben können. Zu einer Reise in die Lombardei habe er weder um jener, noch um einer anderen Angelegenheit willen Veranlassung; wohl aber dazu, einen

1) Daß Calixt III. sogar noch im Jahr 1177 hier und da in Deutschland Anerkennung gefunden, beweist Lacomblet I. 325. S. oben S. 232. Anm. 3. — Dagegen sagt Herzog Welf schon 1176, alle deutschen Fürsten ständen bereits auf Alexanders Seite. Scheidius tom. II. 603.

2) Ep. Welf. Scheidius tom. II. 606. Ad quod, sicut sonant literae imperatoris, uterque papa veniet. Cujus dicti causam animus noster admirans magno utique nutat incerto.

3) Ep. Otton. Pez, Thes. tom. VI. 2. 27. N. 13. Nihil fuit, quod de celebrando concilio in partibus nostris sonuit et vulgatum erat.

4) S. die Ep. Udalrici Aquilej. Pez l. l. VI. 1. 422. N. 4.

5) L. l.

Act zu vollziehen, welcher mit dem Gerüchte von einer Reconciliation in Widerspruch zu stehen scheine. Der Bischof Wezel von Camino habe in Ferrara die Cardinäle Hildebrand und Ardicio getroffen, welche ein päpstliches Schreiben vorgezeigt, durch das sie ermächtigt worden, ihn selbst und die Metropoliten von Mailand und Ravenna nebst den Suffraganen zu berufen, um die, welche auf des Kaisers Seite getreten, zu excommuniciren[1]).

Aber kaum hatte er das niedergeschrieben, als das beregte kaiserliche Convocationsschreiben[2]) (in einer Form, wie es dem gegenseitigen nahen Verhältnisse entsprach) auch in seine Hände gelangte (Mitte December?). Und das mußte ihn allerdings nicht weniger stutzig machen, als die anderen Alexandriner. Er sandte sofort einen Boten ab[3]), dem Oberlehnsherrn sein Befremden zu bezeugen. Der brachte ein Billet[4]) zurück, in welchem in verweisendem Tone die Beschleunigung der Abreise anbefohlen, als der Tag der ersten Session nunmehr der 2. Februar genannt, von der Gegenwart auch des Gegenpapstes bei derselben aber nicht mehr die Rede war. Das lautete schon unverfänglicher. Und als nun gar der Bischof Salomo von Trident meldete, ihm sei von Alexander selbst die Weisung zugekommen, sammt dem hohen Clerus der Kirchenprovinz auf dem „in Italien" zu versammelnden Concil zu erscheinen[5]); kann es Wunder nehmen, wenn man in Aquileja dies und das kaiserliche Mandat combinirte? — Otto, der mittlerweile glücklich hier angekommen, schrieb, ohne irgend welchen Scrupel zu verrathen, das Concil sei vom Kaiser und von dem Papste angesetzt[6]).

1) L. l. Dieser Sinn kann freilich nur auf Grund einer Emendation herausgebracht werden. Ich vermuthe, daß zu lesen sei ita ut nos et M. et R. archiepiscopos et suffraganeos nostros in unum convocent *et eos, qui* (statt des sinnlosen et E. quia) in partem Imperatoris cesserint, una nobiscum excommunicent.

2) S. S. 255. Anmk. 3.

3) Friderici imperat. ep. II. Pertz IV. 150. lin. 33. 34 ita per nuntium tuum iterum te certificamus etc.

4) S. Anmk. 3.

5) Pez l. l. VI. 1. 432. N. CLVIII. Verum — — — vobis significando subjungimus, vid. ut in concilio, quod in Italia — ab eodem celebrandum est, vultui gloriae ejus praesentemur. Nos igitur nolentes in tanto processu nisi ad nutum vestrum pedem movere, quid nobis consulatis vel de nobis velitis; utrum vobiscum venire debeamus an non etc.

6) Ep. Otton. Reit. Scheidius tom II. 604 — ab imperatore et Romano pontifice concilium indictum est etc. Ej. ep. Pez VI. 2. 27. N. 13. Nunc

Und auch Udalrich schien es jetzt so anzusehen. Er kündigte den Suffraganbischöfen den Entschluß an, nach Ravenna zu reisen, und befahl, ihn dahin zu begleiten. Alle Welt mußte urtheilen, das sei ganz sein Ernst. Das ausdrückliche Verbot der Rectoren der Mark [1]) Treviso (Tarvisia) und der Lombardei, welche deutlich genug zeigten, was ihre Meinung war, wenn sie schon dies Vorhaben als unvereinbar mit der Pflicht der Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl und gegen sie selbst bezeichneten, sogar das zaghafte Bedenken des Bischofs Gerhard von Padua [2]), der zu Hause blieb, konnten seinen Entschluß nicht ändern [3]); ebensowenig den der von ihm Gerufenen. Sie sammelten sich im Verein mit weltlichen Notabeln zu einem glänzenden Gefolge und verherrlichten bald darauf seinen Einzug in Venedig. Denn das war die erste Reisestation. Daß die Einschiffung nächster Tage erfolgen werde, bezweifelte Niemand. „Ich gehe mit dem Patriarchen nach Ravenna ab," schrieb Otto seinem Bruder [4]).

Aber so einfach folgerte jener nicht. Die Ankunft [5]) als Reisender in dieser Stadt diente freilich dem Zwecke einer augenfälligen Demonstration zu Gunsten des Kaisers, gewährte ihm aber auch die Mittel, ihn zu täuschen. Gerade hier, an dem wichtigsten Stapelplatz des Weltverkehrs der Halbinsel, wo täglich ein Schiff oder ein Bote abgehen oder eintreffen konnte, drängten sich die Nachrichten in ihrem Wechsel, ihrer Fülle. Er befand sich nunmehr da, wo die Fäden der Communication der Parteien sich kreuzten [6]), und war persönlich so gestellt, daß er es empfinden konnte, sobald sie angerührt wurden. Und darauf kam es jetzt an, sollte die seinige Siegerin, der Kirchenfriede im Sinne Alexanders nicht abermals eine Illusion werden.

Zu dem Ende setzte er Alles daran, die geheimen Pläne [7]) des

---

anctoritate Romani pontificis pro confirmanda ac tntins munienda ecclesiasticae pacis concordia in purificatione S. Mariae celebrari decretum est.

1) Pez l. l. VI. 1. 429. N. CLIV.

2) Ib. VI. 1. 427. N. CL.

3) Wie sich aus den Anmk. 2 und 4 citirten Episteln ergiebt.

4) Ep. Otton. Reit. Scheidius tom. II. 604. N. 6. Ep. ej. ap. Pez l. l. VI. 2. 27. N. 13 Quo Dominus patriarcha cum multa frequentia nobilium et illnstrinm virorum iter arripuit, ego nna cum ipso illuc iter aggressns snm.

5) Ep. Udalrici ad Imper. Pez VI. 1. 419. N. CXLVI.

6) Romuald. Salernit. Murat. VII. 222. Chron. Alt. 173.

7) Cf. Udalrici ep. ad Imperat. Pez VI. 1. 419. N. CXLVI. Ej. ep. ad Feltrensem ep. ib. 424. N. 6.

Kaisers sich zu enthüllen, um, eingeweiht auch in die Politik seiner Curie, sie zu vereiteln. Das konnte aber nur dann geschehen, wenn er die Doppelrolle, welche er seit dem Anfange des Patriarchats sich erwählt, kunstmäßiger als jemals fortspielte. Und das hat er verstanden.

Während er seine Umgebung glauben machte, sie wisse Alles, sprach er das letzte Wort doch niemals aus. Sich also geberdend, als sei er auf dem Punkte, je eher je lieber abzureisen, wußte er die Ungeduld des ihn Erwartenden zu spannen und doch sich diesem um so werther zu machen. Anscheinend nur noch des Befehles zur Abreise harrend, verschaffte er sich vielmehr erst die Mittel zur Selbstentscheidung. — Und was erfuhr er denn? —

Ungefähr in denselben Tagen, in welchen der Kaiser Ort und Zeit des Concils in aller Bestimmtheit angekündigt, hatte Alexander seine Bevollmächtigten in der Lombardei beauftragt, bei den Consuln des Bundes anzufragen, wo nach ihrer Meinung am zweckmäßigsten über „den Frieden", der keineswegs schon zu Stande gekommen, verhandelt werden könne. Um darüber sich zu verständigen, zugleich aber von jenem in Person das eidliche Gelübde das sichern Geleits entgegenzunehmen, gingen in den letzten Tagen des November Humbald, Cardinal-Bischof von Ostia, und Raynerius, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Georg[1]). Dieselben nahmen ihren Weg durch Tuscien, wo ihnen kund ward, der Kaiser befinde sich in Modena[2]).

Aber wie freudig mochten Beide, daselbst angelangt, überrascht werden, als sie hörten, daß ihrer schon von Udalrich[3]) abgesandte Boten harrten, ihnen einen Brief zu überbringen, der voll von Fragen war. — Die Antwort darauf konnte von diesen selbst ihrem Herrn demnächst erstattet werden. Sie brauchten nur über die Scene zu berichten, die sie als Augenzeugen (Ende December 1176) miterlebten[4]).

---

1) Vita Alex. Murat. III. 1. 468. Watterich tom. II. 435.
2) Ibid.
3) Ep. Humbaldi Ost. ad Udalricum Aquilej. Pez l. l. VI. 1. 428. N. CLII. Watterich tom. II. 605. Reinerii ep. Pez l. l. 431. N. CLVII.
4) Ibid.

Der Kaiser war wohlgemuth und um so gnädiger, je mehr er sich noch mit der Hoffnung tragen mochte, Alexanders Sendlinge für sein Project gewinnen zu können. Ohne Schwierigkeit wurde ihr erstes Anliegen gewährt. In Gegenwart vieler Bischöfe und Fürsten ließ er den jungen Grafen von Montferrat „in seiner Seele" auf die Evangelien denselben Eid ablegen[1], dessen Formel schon von Christian und seinen Begleitern zugesagt war[2]. Dasselbe thaten zum Zweck noch größerer Vergewisserung die deutschen Fürsten[3]. Aber auch die Lombarden ihrerseits gaben auf dem Tage zu Piacenza[4] dieselben eidlichen Garantien „den Freunden und den Feinden" und erwiesen sich gerade dadurch als ebenbürtige Macht. Das wurde dem Enttäuschten noch fühlbarer, als sie in Gemeinschaft mit den Legaten, welche dessen eigenmächtige Convocation gar nicht berücksichtigten, über den Ort des Friedenscongresses sich erst verständigen zu wollen erklärten. Mochte der Staufe noch so eifrig dafür zu stimmen suchen, daß man nachträglich Ravenna wähle; er drang nicht durch. Jene sprachen sich vielmehr für das ihm verhaßte Bologna[5] und für Hinausschiebung des Termins aus. — Also blieb ihm nichts Anderes übrig, als wenigstens scheinbar darein sich zu fügen. Das war jene Wendung zu Gunsten der Verbündeten, über welche Udalrich sogleich durch die Seinigen Nachricht erhielt. Die Cardinäle dagegen äußerten sich einigermaßen zurückhaltend. Humbald[6]) erklärte, es stände zwar aus Rücksichten der Sicherheit der fraglichen Reise des Patriarchen zum Kaiser nichts im Wege; aber er gebe anheim zu erwägen, ob es der Ehrfurcht gegen den heiligen Vater, der in Bälde in Oberitalien eintreffen werde, entsprechend sei, jenen eher zu begrüßen als diesen.

Der Wink war indessen doch deutlich genug; für das Verhalten

---

1) Vita Alex. Murat. III. 1. 468. Watterich tom. II. 435.

2) Promissio legat. Pertz IV. 150. lin. 2—5.

3) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 436. Ep. Reinerii l.

4) Ep. Reinerii l. Quam securitatem similiter Lombardi nuper apud *Placentiam* amicis et inimicis ad colloquium venientibus nobis jurejurando firmaverunt. Dagegen nach Romuald. Salernit. Murat. VII. 217. Watterich tom. II. 606 sollen die Lombarden an demselben ungenannten Orte, wo der Papst mit den Kaiserlichen verhandelte, gegenwärtig gewesen sein.

5) Romuald. 217 — ut colloquium tractandae pacis apud Bononiam fieret. Cf. 222. Alexander selbst Vit. 468 sagt, es sei ausgemacht, ut ipse (Imperator) in *Imola* et nos in Bononia debeamus pariter convenire.

6) Pez VI. 1. 428. N. CLII.

entscheidend. Der also Instruirte setzte das Zaudern fort. Den Vorwand, es zu rechtfertigen, entnahm er den dermaligen Conjuncturen selbst. Ein Brief ging an Friedrich ab, der den Widerspruch zwischen dessen früheren Angaben und den neuesten Nachrichten hervorhob. Ihm sei befohlen, nach Ravenna zu Mariä Reinigung zu kommen; demzufolge habe er sich auch auf die Reise begeben; nun aber höre er, daß Seine Majestät mit den Männern der Curie ein Anderes beschlossen habe, und bitte daher um Auskunft[1]).

Das Billet, das dieselbe bringen sollte, konnte oder sollte vielmehr an eben jenem Termin in Venedig eintreffen — also war sein Gesandter, der diese Correspondenz zu vermitteln hatte, angewiesen, gerade dadurch aber ihm selbst die Möglichkeit genommen, rechtzeitig in Ravenna anzukommen.

Allein diese Combination schien vereitelt werden zu sollen, als mittlerweile (Mitte Januar?) Christian von Mainz und Philipp von Cöln durch einen persönlichen Besuch überraschten. Dennoch verstand er es zu blenden. Er empfing sie in dem Krankenbette[2]), um durch den Augenschein von der Unmöglichkeit zu überzeugen, die begehrte Reise augenblicklich anzutreten. Aber ihr Vollmachtgeber, ward bemerkt, habe das am allerwenigsten zu bedauern. Denn gerade für ihn habe er in den wenigen Wochen seines hiesigen Aufenthalts mehr als jemals gethan[3]). Und in der That nicht blos diese Besucher glaubten ihm das, sondern auch, von diesen benachrichtigt, der Kaiser. Er bezeugte in einem neuen Schreiben, welches Ende Januar von eben den Prälaten nach Venedig gebracht ward, seine volle Anerkennung[4]). Aber noch wichtiger vielleicht als diese war dem Empfänger die Ueberzeugung, die er daraus gewann, das beabsichtigte Februar-Concil sei aufgegeben. —

Sogleich war die Krankheit gehoben. Er kündigte dies und zugleich seinen Willen, nunmehr am Hoflager zu erscheinen, dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg an. Der konnte die Ungeduld nicht länger bemeistern: er machte sich selbst auf den Weg, den Zaudernden abzuholen. Allein kaum hatte das Fährschiff die Anker ge-

1) Ib. VI. 1. 419. N. CXLVI. 1.
2) Die Krankheit Udalrichs wird vorausgesetzt in Wichmann. ep. ad Udalricum Pez VI. 1. 434. N. CLX.
3) Ep. Imperat. ad Udal. Pez VI. 1. 416. N. 20.
4) S. Anmk. 3

lichtet, so brach ein gewaltiger Sturm los, der ihn an die Küste zurückwarf. Wenigstens ist dies Erlebniß von ihm selbst in dem wenige Tage später abgefaßten Briefchen[1]) also dargestellt. Dasselbe wiederholte in dringlichster Weise die Einladung. Seinem allergnädigsten Herrn komme Alles darauf an, „über die Kirchenangelegenheit" persönlich mit dem Patriarchen zu sprechen. Er möge doch wenigstens in einer Seestadt in der Nähe von Ravenna sich ihm vorstellen. — „Der Friede ist so gesichert, daß an einem völligen zu Stande Kommen desselben nicht mehr zu zweifeln ist," sind die Schlußworte.

Dieselben gestanden ein, was nicht länger geläugnet werden konnte, das mit so vielem Geräusch verfolgte Synodal-Project sei vereitelt. Man hatte nunmehr sich dazu entschließen müssen, die Ausführung dessen zu bewirken, was in Modena verabredet war. Um so unverfänglicher konnte es daher dem Patriarchen erscheinen, unter den dermaligen Umständen dem Wunsche seines kaiserlichen Herrn gerecht zu werden.

Indem erschien von diesem selbst ein in der auffälligen Kürze der Sätze um so determinirter klingendes Schreiben[2]), welches die Reise befahl. Vielleicht hätte dessenungeachtet der so oft Gemahnte dieselbe noch länger hinausgeschoben, um die Rüge der Alexandriner zu vermeiden, er habe den Kaiser früher besucht als den Papst, wäre nicht eine andere Veranlassung noch hinzugekommen. Der neue Herzog Leopold V. von Oesterreich, welcher seinem am 13. Januar gestorbenen Vater gefolgt und gewillt war, sich sogleich belehnen zu lassen, berührte gerade damals Venedig. — Also schloß er sich diesem an. Und als am 24. Februar 1177 zu Candelara bei Pesaro die begehrte Feier wirklich Statt fand[3]), sprach endlich auch Udalrich den gemeinsamen Oberlehnsherrn.

Die Unterhaltung mag erregt genug gewesen sein. Denn wie vieles gab es dermalen mitzutheilen! Hatte der Eine zu klagen, so mühete sich der Andere ab zu beschwichtigen. Während Udalrich vielleicht in der schonendsten Weise den Beweis zu führen suchte, die Weltgeschicke seien nicht zu bemeistern; denen habe man sich zu

1) Pez, Thes. Anecdot. tom. VI. 434. N. CLX.
2) Pez VI. 1. 417. N. 21.
3) Contin. Claustron. III. Pertz XI. 631. Zwetl. II. ib. 541. Fechner, Udalrich von Aquileja S. 32.

fügen: mochte Friedrich auch jetzt noch remonstriren. Aber was konnte es helfen, daß er vielleicht auf den Abfall Cremonas und Tortonas[1]) von dem Lombardischen Bunde hinwies? Dieser war auch jetzt noch von bedeutender Stärke und seine Alliance mit Alexander unerschüttert. — Und die mit der Krone Sicilien hatte der Letztere in eben diesen Tagen mehr als jemals durch die glückliche Ausführung einer den Staufischen Plan durchkreuzenden Combination besiegelt.

Schon am 25. Mai 1176, vier Tage vor der Schlacht bei Legnano, war es geschehen, daß König Heinrich II. von England die glänzende Gesandtschaft Wilhelms II. von Sicilien, welche für diesen um die Hand der Prinzessin Johanne warb, in London empfangen und aus Rücksicht auf den Wunsch des Papstes das väterliche Jawort ertheilt hatte[2]). Und da der Bräutigam die Beschleunigung der Hochzeit betrieb, wurden bereits zu Anfang August die Notabeln ernannt, welche die Ehre haben sollten, die Braut zu geleiten. Am 27. verabschiedete sie sich von ihren Eltern und trat demnächst die Reise an. In St. Gilles angekommen, wurde sie von einer glänzenden Gesandtschaft von Sicilianern mit allen Ehren einer Königin empfangen; am 1. Februar (1177) lief das Geschwader von fünf und zwanzig Galeeren in den Hafen von Palermo ein[3]). An demselben Tage zog gegen Abend das hohe Brautpaar unter dem Jubel der Bevölkerung, von einem prächtigen Fackelzug begrüßt, zum Palaste. Am 13.[4]) ward in der herrlichen Wilhelmscapelle die Vermählung mit verschwenderischer Pracht gefeiert.

Der Tag war wahrlich ein Mehreres als ein prunkvolles Hof- und Volksfest. Die Glockenklänge, welche bei Einsegnung dieses Königspaars vernommen wurden, schienen das Grabgeläut der Politik des Staufischen Hauses in Italien zu sein.

---

1) Romuald. Salernit. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 606. Alexander erfährt die Nachricht während seines Aufenthalts in Viesti (Februar 1177) Vita Alex. ib. 436.

2) Radulf. de Diceto 590. Romuald. Salernit. Muratori VII. 214. 216. Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 164 und die von Watterich, Vit. pont. t. II. 596. Anmk. 2 beigebrachten Citate.

3) Romuald. 217.

4) Ibid.

Viertes Capitel.

Seit dem Tage der Entlassung[1]) der kaiserlichen Bevollmächtigten hatte den Papst Alexander der Gedanke an die denselben verheißene Reise unablässig beschäftigt. Schleunigst waren jene Legaten von ihm abgeordnet[2]), welche, wie wir erzählt, über den Ort des Congresses mit dem Kaiser, mit den Alliirten sich vereinbaren sollten. Aber schon ehe er davon Kunde haben konnte, daß das geschehen sei, faßte er den Beschluß, sich auf den Weg nach der Lombardei zu machen.

Nachdem die bezüglichen Dispositionen genehmigt waren, in Rom ein Vicar eingesetzt worden[3]), brach die Curie am 6. December 1176[4]) von Anagni auf. Schon zuvor hatte sie den König Wilhelm II. von Sicilien um Betheiligung „an dem Frieden" und um die erforderlichen Schiffe ersucht[5]). Denn man hatte sich für den Seeweg nach Venedig entschieden.

Das macht es erklärlich, daß man den Papst und die Seinigen von Anagni aus statt auf der nördlichen Straße vielmehr südwärts fahren sah. Er nahm den Weg durch die Terra di Lavoro; erst gegen Weihnachten kam er nach Benevent[6]) und weilte daselbst bis nach dem Dreikönigstage[7]) (1177).

1) S. S. 251.
2) S. S. 259.
3) Vita Alex. 468 ordinato in Urbe vicario.
4) Chronic. Fossae Novae Murat. VII. 874. ad a. 1176. Octavo Idus Decembris ibat Papa ad Venetias.
5) Romuald. Sal. l. l. Papa vero, antequam iter arriperet, nuncios suos ad Regem Guilelmum in Siciliam misit, ut aliquos de magnatibus suis a latere suo ad eum transmitteret, qui cum illo et pro parte ejus tractandae pacis colloquio interessent etc.
6) Romuald. l. l. Beneventum veniens a festo Nativitatis usque in Epiphaniam ibidem est demoratus etc.
7) Ibid.

Dann machte er sich auf, um über Troja[1]) und Foggia[2]) nach Manfredonia[3]) — sein Aufenthalt daselbst am 26. Januar ist sicher — zu gelangen, und reiste weiter, neben dem Monte Gargano vorbei[4]) nach Viesti[5]). Daselbst ankerten bereits sieben bequem eingerichtete, mit Luxusartikeln und Lebensmitteln reichlich versehene Sicilianische Galeeren[6]), mit denen die von ihrem Könige für den Congreß bevollmächtigten Gesandten Erzbischof Romuald von Salerno und der Großrichter Graf Roger von Andria[7]) angekommen waren. Diese hatten überdies den Befehl, auf denselben den Papst nebst Gefolge zu geleiten[8]).

Der bezeugte ihnen seine Freude über den neuen Erweis der Treue ihres Herrn und den Entschluß, alsobald sich einzuschiffen. Schon von Manfredonia[9]) aus waren Wilhelm, Cardinal-Bischof von Porto, und der Cardinal-Diaconus vom Titel der heil. Maria in Cosmydin[10]) nebst vier anderen Cardinälen[11]) von ihm nach „Bologna"[12]) abgeordnet, um den Kaiser und die Lombarden von der in nächster Zeit bevorstehenden Ankunft in Kenntniß zu setzen, überdies die Beförderung der zahlreichen Equipagen zu überwachen. Allein die Natur der Dinge verschuldete es, daß der Ruf seiner Herolde um ein Bedeutendes zu früh laut ward. Denn diese, ob sie gleich mit ihrem Troß die Abbruzzen[13]) nur langsam hatten durchreisen können, waren doch, von dem Erzbischof Christian geleitet[14]), längst in Ravenna[15]) angekommen, als jener Tag für Tag in Viesti

1) Vita Alex. l. l.
2) Jaffé, Reg. N. 8463.
3) = Sipontum. Vita Alex. l. l.
4) Vita Alex. l. l. Murat. ac montem Gargani (Act. Vat. ap. Baron. Garganum) transivit.
5) L. l. ad civitatem Vestanam. Acta Vat. Licianam. Romuald. Salern. ap. Mur. VII. 217. Vastam, al. Vestam.
6) Vita Alex. l. l.
7) Romuald. l. l. Romualdo Salernitano archiepiscopo et magno Justitiario totius Apuliae et Terrae Laboris. Vita Alex. l. l.
8) Vita Alex. l. l. Romuald. Orat. Pertz IV. 157. lin. 45. 46.
9) Nach der Vita Alex.; nach Romuald. l. l. von Viesti aus. Nach demselben wählten sie selbst den Landweg, quia mare propter ejus inundationes et procellas intrare metuebant.
10) Romuald. l. l.
11) Vita Alex. l. l. — sex de fratribus suis — — — praemiserat.
12) Ibid.
13) Romuald. l. l.
14) Ibid.
15) Ibid.

die Stürme toben hörte, welche die Einschiffung verzögerten [1]). Ueberdies mußten die anderen Schiffe, deren man, wie sich zeigte, noch bedurfte, erst vollständig ausgerüstet sein.

Dreißig Tage [2]) hatte der Ungeduldige geharrt. Endlich am 9. März [3]) (1177) früh Morgens konnte bei günstiger Luftströmung die kleine Flotille, elf Galeeren nebst zwei Transportschiffen [4]), in deren einem sich unter anderen auch die weißen Zelter Seiner Heiligkeit befanden, unter Segel gehen und bis Mittag die Fahrt glücklich fortsetzen. Da aber erhob sich plötzlich ein widriger Nordwind und brachte die See in Aufruhr, — nicht minder die Stimmung der Reisenden. Während die Matrosen mit äußerster Anstrengung mit den Elementen rangen, fühlten sich die hohen Cleriker von Schreck und Entsetzen durchschüttert [5]), und selbst der Papst vermochte den Gleichmuth, den er Anfangs gezeigt, nicht zu behaupten [6]). Man sah die Insel, welche den Gefährdeten Rettung bot, und ward doch durch die Fluth wieder von ihr weggetrieben, so oft man ihr nahe gekommen. Endlich schienen die Heiligen der römischen Kirche, das hochgelobte Apostelpaar, das inbrünstige Gebet zu erhören; das Steuer vermochte wieder die Richtung anzugeben, und nach unsäglicher Arbeit liefen spät in der Nacht die zehn Galeeren — die elfte nebst den mit Proviant beladenen Fahrzeugen waren schon beim ersten Ausbruch des Sturmes nach Viesti zurückgekehrt [7]) — in den Hafen von Pelagosa [8]) ein.

Da stärkten sich die vom Hunger Gemarterten mit Speise und Trank und hätten sich gern der Ruhe ergeben, wäre nicht eben jetzt der Fahrwind allzugünstig geworden. In dem Augenblicke, wo der

1) Vita Alex. 469.

2) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 436.

3) Romuald. l. l. 218 — nono scilicet die intrante mensis Martii. Vita Alex. l. l. Qui consurgens circa medium noctis instantis Quadragesimae etc.

4) Vita Alex. 469 cum *undecim* galeis et duabus galeis oneratis victualium copia et albis caballis.

5) L. l.

6) L. l. pontifex autem non fuit omnino securus. Watterich tom. II. 436.

7) Vita Alex. Murat. III. 1. 469. Sed naves albos equos ferentes cum posteriori galea regressae sunt ad portum Vestanum, quia reliquas galeas subsequi contra ventum validum non potuerunt. Der Satz fehlt in den Act. Vat. ap. Baron.

8) L. l. ad insulam quae dicitur Palatiosa (Cod. Ricc. 228. Watterich II. 436. Acta Vatic. Palacrosa.) Es kann nur entweder Pelagosa oder Pianosa gemeint sein.

Commandirende des Geschwaders das ankündigte, war jede Beschwerde vergessen. Alle genehmigten seinen Vorschlag, und unter dem Jubel der Passagiere und der Mannschaft, die insgesammt den befohlenen Dienst bereitwillig leistete, stach man auf Befehl Alexanders noch vor Anbruch des Morgens wieder in See[1]). — Der Erfolg war ein überaus glücklicher. Seinem Schnellsegler[2]), der immer voran war, folgten die übrigen Schiffe so gleichmäßig, daß alle schon am Mittage des folgenden Tages (10. März) die Insel Lissa[3]) erreichten.

„Nach vollendeter Andacht erquickten sich Alle, dankbar und fröhlich gestimmt, durch ein Mahl," erzählt ein Augenzeuge[4]). Ein Späterer[5]) weiß genau zu sagen, wer das bereitet hat. Es war der Erzbischof Raynerius von Spalatro, der, schon seit mehreren Tagen davon benachrichtigt, daß der Ersehnte hier einkehren dürfte, sich mit seinem Clerus und den Großen der Stadt rechtzeitig eingeschifft hatte, um durch einen besonderen Act der Fürsorge zu überraschen. Er begnügte sich nicht damit, Lebensmittel in reichster Fülle darzubieten; er lud die Reisenden auch in demüthiger Bitte ein, Spalatro mit ihrer Gegenwart zu beehren. Der Papst schlug das freilich ab mit der Erklärung, nicht Zeit zu haben; suchte aber den treuen Prälaten zu entschädigen, indem er seinerseits ihm die Erlaubniß gab, mit ihm zu fahren[6]) bis zum Festland. Und augenblicklich erfolgte die Ordre, die Fahrt fortzusetzen und zu beschleunigen. —

Also segelte man ohne Aufenthalt neben den übrigen Dalmatischen Inseln[7]), wie Spalmadore, Zuri, Coronata, Pasinam vorbei

---

1) Vita Alex. 469.

2) Auf demselben, also in der unmittelbaren Umgebung des Papstes befanden sich nach der Vit. Alex. 469 Manfred, Cardinal-Bischof von Palestrina, Johannes, Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Anastasia, Boso, Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Prudentiana, Cinthius, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Adrianus, Hugo, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Eustachius und die Sicilianischen Gesandten. Romuald. l. l. nennt dieselben.

3) Vita Alex. 469 — in insula, quae vocatur *Allexa*. Act. Vatic. *Alexa*. Farlat. Illyr. sac. III. 197 Altera autem die classis portum tenuit apud insulam, quam veteres *Issam*, Archidiaconus *Lissam*, qui vero acta Alexandri literis consignavit, Alexam vocat.

4) Der Verfasser der Vita Alex. 469.

5) Thomas archid. ap. Farlat. Illyr. sacrum III. 197.

6) L. l. Navigavit ergo (Alexander) inde et venit Jaderam; ivit autem Raynerius cum eo.

7) Vita Alex. 469. Et exinde caeteras Dalmatiae insulas transcendentes etc.

und gelangte somit schon am 13. März[1]) in aller Frühe bei Zara[2]) an. Das war ein Sonntag, wie die Stadt ihn noch nicht erlebt; sie sollte sehen, was sie bislang nimmer gesehen[3]). Alle segneten die Stunde, in welcher zum ersten Mal, so lange der apostolische Stuhl bestand, der Inhaber desselben den hiesigen Boden betrat[4]). Der Erzbischof Lampridius nebst seinen Suffraganen und der zahlreichen niederen Geistlichkeit, der Graf[5]) inmitten einer unabsehbaren Volksmenge bewillkommneten den Landenden. Und als er nun alsobald einen Zelter vorführen ließ[6]) und im hochpriesterlichen Schmucke sich zeigte, da konnte sich die leidenschaftliche Devotion der Slaven nicht länger zurückhalten. Sie brachen in stürmischen Jubel aus: fort und fort wiederholten sich die Zurufe in den Lauten der dem Ohre des Gefeierten so ungewohnten Muttersprache. Ein Zug, wenn gleich durch den erfinderischen Sinn des Augenblicks improvisirt, aber darum nicht weniger glänzend, geleitete ihn zur Kirche der heiligen Anastasia[7]). Und man fühlte sich glücklich, als es gelang, ihn noch weitere zwei[8]) Tage zu fesseln.

Aber am 16. März[9]) schied er mit seinem Segen und schiffte nunmehr neben den Küsteninseln und der Küste Istriens vorüber, bis man — vielleicht von Cittanuova aus — die Richtung nach West nahm. — Am 23.[10]) warf die Flotille bei dem Kloster San

1) Ib. in proxima Dominica, priusquam sol illucesceret. Romuald. Murat. VII. 218 — et Dominico die primo venturo etc.

2) Vita Alex. l. l. — ad civitatem Jaderam, quae sita est in capite Ungarici regni etc. Rom. l. l.

3) Vita Alex. l. l.

4) Ibid.

5) Romuald. 218 — ubi ab archiepiscopo (Lampridio s. Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 178) et episcopis regionis illius et comite et populo civitatis satis honorifico est receptus.

6) Vita Alex. l. l.

7) Ib. Ideoque (Act. Vatic. ap. Baronium Itaque) praeparato sibi de Romano more albo caballo processionaliter deduxerunt (Act. Vatic. duxerunt) eum per mediam civitatem ad beatae Anastasiae majorem Ecclesiam, in qua ipsa virgo et martyr honorifice tumulata quiescit. cum immensis laudibus et canticis altisone resonantibus in eorum Slavica lingua.

8) S. Anmk. 9.

9) Vita Alex. 469. Post quartum vero diem etc.

10) Chron. Altin. Archivio stor. Ital. VIII. 174 — die septimo exeunte mense Martio. Vita Alex. 469 *nono* Kalendas Aprilis indictione 10, wofür schon Pagi, Breviarium „decimo“ lesen will. Demnach muß auch bei Romuald. l. l. XIII. die residuo stante mensis Martii verbessert werden. Es ist zu schreiben VIII. die. Jaffé, Reg. p. 770.

Nicolo del Lido Anker[1]). Schon damals sollen die Söhne des Dogen nebst anderen Notabeln einen feierlichen Empfang bereitet haben[2]). Aber der außergewöhnlich Ermüdete wollte vor Allem einen Tag der Ruhe genießen; und die wollte man nicht durch neue Ovationen, nicht durch Zumuthungen stören.

Dagegen zu dem 24. rüsteten sich die Venetianer wie zu einem außerordentlichen Festtage. Die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger[3]) erschienen, den Papst nach der Stadt einzuschiffen. Die beiden Patriarchen Heinrich von Grado und Udalrich von Aquileja[4]) mit ihren Suffraganen und dem sonstigen zahlreichen clerikalen Gefolge, der Doge Sebastian Ziani mit dem Hofstaat, umgeben überdies von jenen hin und her wogenden Volksmassen[5]), welche die Andacht und die Neugierde gesammelt, bezeugten ihre Freude und sprachen die Begrüßung aus, indem sie ihm ehrfurchtsvoll zu Füßen fielen[6]). Und als er sie aufstehen geheißen hatte, gaben sie das Geleit bis zu dem Ufer, an welchem die Gondeln in langer Reihe angelegt hatten, auf denen er einziehen sollte, wie er noch niemals eingezogen in eine feiernde Stadt.

In der prächtigsten derselben nahm er selbst Platz[7]), zu seiner Rechten der Doge, welchem sie gehörte, zu seiner Linken der Patriarch von Grado[8]). In die anderen vertheilten sich die Cardinäle, die Cleriker, die sonstigen Cavaliere. Man fuhr zum Dome von San Marco[9]), wo der heilige Vater in Person das Dankgebet halten wollte. Als das vollendet war, ertheilte er dem daselbst und auf dem Platze Kopf an Kopf gedrängten Volke[10]) den Segen[11]) und

1) Romuald. l. l. ad portum Venetiae — — pervenit. Et ibidem descendens —, — — in monasterio S. Nicolai, quod dicitur ad littus, ipso die quievit. — Romanin. Storia documentata di Venezia II. 103. 104.

2) Chr. Alt. s. Anmk. 4.

3) S. Anmk. 4.

4) Romuald. l. l. 218. Dagegen redet nur von dem Patriarchen von Grado (= Venedig) das Chron. Altin. 174 — ipse dux et magnates, Veneti, patriarcha quoque ac Episcopi et clerici omnes, induti sacerdotalibus vestibus — — cum crucibus et aptatis navibus ad Domini papae venerunt pedes.

5) Romuald. l. l. cum magna navium et populi multitudine.

6) Ib. Chron. Altin. l. l.

7) Chron. Altin. l. l. et inde recepto Domino papa in nave Ducis etc.

8) Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 174.

9) Ib. Romuald. l. l. 218.

10) Chron. Altin. l. l. — qui non solum Ecclesiam repleverunt totam, sed etiam superiora Ecclesiae et totius Brolii occupaverunt loca. Romanin. Storia documentata di Venezia II. 104.

11) Romuald. l. l. et populum benedixit.

ruderte dann zum Palaste des Patriarchen, wo er wohnen sollte [1]). Der ward den Tag über nicht leer von Besuchern [2]); Bischöfe und Aebte eilten in Masse herbei; denn Jeder wünschte persönlich seine Huldigung zu erweisen. — Am 25. aber, als an dem Feste der Verkündigung Mariä, sah man ihn wieder in San Marco, umgeben von allen anwesenden Cardinälen, die Messe lesen [3]). —

Alle Welt war geneigt, das als Vorfeier des Friedens zu deuten. Aber wie mancherlei traf doch zusammen, denselben zu erschweren! — Schon diese um sechs Wochen verspätete Ankunft war gegen seine Berechnung. Umgekehrt jammerten Andere darüber, durch seine Schuld an den ihrigen irre geworden zu sein. Von Herzog Welf langten Briefe an, welche seine ganze Empfindlichkeit verriethen. Was er schon im Januar geschrieben, wiederholte er jetzt etwas spitziger, es müsse ihn höchlich Wunder nehmen, gerade sich von Seiner Heiligkeit also vernachlässigt zu sehen [4]). Von ihm sei bislang bei allen gepflogenen Verhandlungen gar nicht die Rede gewesen. Um so mehr wäre es ihm Bedürfniß, in Person zu erscheinen [5]), wäre die Reise nur nicht so gefährlich und bedenklich. Unter den dermaligen Umständen bleibe ihm nichts Anderes übrig, als auf die Angaben seines getreuen Otto von Rotenbuch zu verweisen [6]), welcher die dem Inhalte nach schon oben mitgetheilten [7]) Klagen und Wünsche noch umfassender mündlich zu motiviren angewiesen war. — Ueberdies war es sein besonderes Anliegen, die Kirche zu Steingaden, in welcher die Leiche seines Sohnes begraben lag [8]), unter den eigenthümlichen päpstlichen Schutz gestellt und die vom

1) Ib. Dehinc navem Ducis cum ipso simul ingressus usque ad palatium Patriarchae (Veneti = Henrici Gradensis) veniens, in ipso hospitio se recepit. Dieser Palast bleibt während der ganzen Zeit des Aufenthalts in Venedig die Wohnung des Papstes.

2) Romuald. l. l.

3) Ibid.

4) S. oben S. 254. Scheidius, Origg. G. II. 601. N. 3.

5) Scheidius l. l. 602. N. 4.

6) Ib. 600. N. 2. Super his omnibus advertendis nuntium vobis — — misimus — — —, qui nunc per multos dies adventum vestrum in Venetia praestolatur. Dieser Brief ist also abgeschickt, ehe der Papst in Venedig eintraf, kann aber, wenn nicht etwa schon in Viesti, erst damals in Venedig in dessen Hände gelangt sein.

7) S. 252. 253.

8) Bd. II. S. 267.

Bischof Albert von Freisingen vollzogene Consecration derselben bestätigt zu sehen.[1]).

Und andere Alexandriner hegten andere Desiderien. Der Papst hätte schon genug damit zu thun gehabt, hätte er Eingaben dieser Art, welche von nun an wohl Tag für Tag in seine Hände gelangten[2]), alle selbst lesen wollen.

Aber vorläufig war noch Wichtigeres, ja unerwartet Dringlicheres von ihm zu erledigen.

Kaum war die Berathung mit dem Dogen und anderen Vertrauensmännern[3]) angefangen, da ward sie durch eine bedenkliche Ueberraschung gestört.

Man meldete, daß von Cäsena[4]), wo der Kaiser damals Residenz hielt, Wichmann von Magdeburg und Conrad von Worms nebst dem Protonotar[5]) angekommen seien. Um einen Gruß zu bringen? — Vielmehr um eine determinirte Forderung zu stellen.

Es mußte freilich einen guten Eindruck machen, daß sie in der Audienz nicht allein sofort der schon zu Anagni vereinbarten Urkunde gedachten, sondern auch im Namen ihres Herrn erklärten, derselbe fühle sich durch diese gebunden[6]); aber sie betonten das in so eigenthümlicher Weise, als sei die Meinung, alles Weitere sei unverbindlich. Und die wurde auch wirklich alsobald laut in der Ablehnung Bolognas, als Congreß-Orts[7]). Da glaubten weder der Kaiser noch die Fürsten sicher zu sein. Wie könne namentlich Christian von Mainz in eine Stadt einziehen, welche, von ihm so arg geschädigt, nur Gedanken der Rache verfolgen werde[8])? — Man gab anheim zu überlegen, ob nicht Ravenna oder Venedig vorzuziehen[9]) sei. Indessen Alexander berief sich auf die unter Vermittelung seiner

---

1) Alex. Ep. ad Welf. bei Scheidius, l. l. II. 605. Hundius, Metrop. Salisb. III. 354. — Alex. Ep. ad Steingad. Scheidius, l. l. 616. 617. N. CXXXVIII.
2) S. S. 252.
3) Chron. Altin. Archivio stor. ital. VIII. 174 — ibique super pace Ecclesiae Dei et Lombardorum cum Duce et sapientibus viris consilia per septem dies celebravit.
4) Romuald. l. l. 218.
5) Vita Al. l. l. Watterich tom. II. 437.
6) Vita Alex. 469. Dominus noster Imperator cuncta, quae inter vos et eum de pace nobis mediantibus tractata sunt et conscripta, paratus est cum gaudio implere.
7) Ib. Romuald. l. l. 218.
8) Romuald. l. l.
9) Vita Alex. 469.

Cardinäle Humbald und Raynerius „längst" zu Stande gebrachte Uebereinkunft[1]) und bewies, daß es nicht in seiner Macht stehe, einseitig davon abzugehen. Nichtsdestoweniger wollte er um des endlichen Friedens willen auch diesem Wunsche entgegenkommen. Also möge in Ferrara eine Vorversammlung Statt finden. Da werde er selbst am 10. April erscheinen[2]), dahin die noch in Ravenna weilenden Cardinäle, die Bischöfe, Aebte, die Rectoren und Consuln der Lombarden entbieten; da solle gemeinschaftlich über den zu wählenden Ort und die sonstigen Forderungen des Kaisers ein definitiver Beschluß gefaßt, also der schon gefaßte eventuell rückgängig gemacht werden können.

Ein Bescheid, welcher die augenscheinlichste Concession zu dessen Gunsten[3]), zugleich Hoffnung erregend für die Stadt Venedig war.

Aber schon jetzt sollte sie mit Beweisen der höchsten Huld und Gnade des apostolischen Vaters begnadigt werden. Sammelte sie doch bereits die vielen Fremden, welche aus der Nähe, aus der Ferne massenhaft herbeiströmten, den rechten Monarchen der katholischen Kirche von Angesicht zu Angesicht zu sehen[4]). Umgekehrt wollte dieser denjenigen, welche dieselbe thatsächlich repräsentirten, eine eigenthümliche Sättigung der Bedürfnisse der Andacht, dem Freistaate eine besondere Ehre, sich selbst das Hochgefühl des Triumphes bereiten, als er am Sonntage Lätare (3. April 1177) sein Pontificalgewand anlegte und zum dritten Male in die Kirche des Heiligen Venedigs einzog[5]). Da sah man ihn während des beginnenden Gottesdienstes im glänzenden Geleite der Cardinäle und der versammelten Bischöfe zum Hochaltar schreiten. Aber wie groß war die Verwunderung, als er nach vollendeter Vorlesung eine Predigt hielt[6]). Es ist nicht sicher überliefert, daß er dies, was seit Jahr-

---

1) S. oben S. 260.
2) Vita Alex. l. l. in dominica die passionis.
3) Cf. Vita Alex. l. l. Quod verbum quia legatis (imperatoris) *complacuit* etc.
4) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 438. Interim vero cum turbae multae irruerent ad eum et de circumpositis civitatibus multitudo nobilium properaret ad ejus praesentiam, ut viderent illum et audirent tamquam angelum Dei missum.
5) Vita Alex. 469.
6) Ib. Post evangelicam lectionem populo ex diversis partibus congregato *pastoraliter praedicavit*.

hunderten so selten auf St. Peters Sitz vorgekommen, regelmäßig[1]) gethan. Wohl aber ging die Sage, daß er das als Pflicht gefühlt und es als einen Mangel seiner zur Verwaltung des Hirtenamtes erforderlichen Begabung bezeichnet habe, nicht so predigen zu können, wie er wünschte[2]). — Ueberdies las er die Messe und schloß die Feier mit der Uebergabe der goldenen Rose an den Dogen[3]). —

Die folgenden sechs Tage widmete er sich in Venedig den Geschäften: der sich häufenden Petitionen erledigte er so viele er konnte. Wir wissen sicher, daß damals vier Schutzbullen für Kirchen und Klöster ausgefertigt wurden[4]).

Erst am 9. April schiffte er sich nebst Begleitung auf herrlich geschmückten Galeeren ein, vollendete glücklich die kurze Seereise bis Loreo, von da weiter bis zur nördlichsten Po-Mündung, und fuhr dann stromaufwärts auf dem Po bis Ferrara, wo er am 10. glücklich anlangte[5]).

Hier hatten längst Clerus und Volk Alles zu seiner Aufnahme fertig: der Einzug in „seine Stadt"[6]) konnte glänzend genannt[7]) werden. Aber die berufenen Unterhändler, nicht so pünktlich als der Papst, ließen auf sich warten. Erst im Laufe der Woche trafen die Consuln und Rectoren der Lombarden nebst den von ihnen erwählten Vertrauensmännern, dem Patriarchen Udalrich von Aquileja[8]), den Erzbischöfen Girard von Ravenna und Algisius[9]) von Mailand, deren Suffraganen, wie den Aebten[10]) ein. Also waren

1) Die zweite Predigt in Venedig hielt er am 25. Juli.

2) Petr. Cantor. Verbum abbreviatum — e tenebris nunc erutum et notis illustratum opera Georgii Galopini cap. LXV. p. 171. Nec hoc est praetermittendum, quod quidam nescio quo animo dixit Alexandro tertio: Domine bonus papa: quidquid facis, papale est. Et respondit Alexander in vulgari suo dicens: Si scirem bien i(n) viar e bien predicar e penitense donar, io seroie boene pape. Cf. Alberici Chr. Leibnitz, Access. hist. II. 362.

3) Vita Alex. 470. Chron. Altin. l. l. 176.

4) Jaffé N. 8470—8473.

5) Die Beweise bei Jaffé p. 770. — Romanin tom. II. 105.

6) Vita Alex. 469 in suam civitatem Ferrariam.

7) Romuald. l. l. 218. 219. Ubi ab episcopis multis et ejusdem urbis civibus et magna populi multitudine, quae illuc propter feriam, quae illic celebrabatur, convenerat, satis est magnifice et honeste susceptus.

8) Wenn anders Vita Alex. 469 Recht hat.

9) Galdinus war schon im Jahre 1173 mit Tode abgegangen. Gegen Pagi, Critica in Bar. An. 1177. N. XIV. Tom. IV. 650. 651. s. Ughelli, It s. ed. Ven. tom. IV. 159.

10) Romuald. l. l. 219. Vita Alex. 469.

die Alliirten alle — denn die Sicilianischen Gesandten hatten die Fahrt von Venedig hierher mitgemacht[1]) — mit Ausnahme der Vertreter des griechischen Kaiserhofes um ihn versammelt. — Da war es ihm Bedürfniß, durch einen feierlichen Bekenntnißact zu dem rechten katholischen Verständniß seines Pontificats zu verhelfen.

Schon am Tage nach der ersten Begrüßung[2]) berief er sie in

---

1) Vita Alex. l. l. Salernitanus quoque archiepiscopus cum R. Andrensi.

2) Ueber die obengeschilderten Vorgänge hat Romuald Murat. VII. 219. 220. 221 am Genauesten berichtet. Die Vita Alex. 469 steht weit zurück hinter demselben. Nicht allein die auffällige Dürftigkeit ihrer Erzählung, noch mehr das unzweifelhaft Unrichtige muß die Augenzeugenschaft ihres Verfassers in Bezug auf jene zweifelhaft machen. Sie begnügt sich die Namen der „von beiden Seiten" ernannten Bevollmächtigten anzugeben, also die Mitglieder jener Commission, von der auch Romuald redet, ohne daß sie dessen, was vor der Ankunft der Kaiserlichen in Ferrara sich ereignet, der Rede des Papstes in der Georgskirche gedächte. Könnten wir nur die Vita als Quelle benutzen, so müßte uns nothwendig die Vorstellung entstehen, es seien die Bevollmächtigten der Lombarden und des Kaisers zu gleicher Zeit dort angekommen, vor dem Papste erschienen und zur Berathung mit diesem selbst (denn von Bevollmächtigten, die von ihm ernannt wären, ist hier eben gar nicht die Rede) zusammengetreten. Und man kann doch nicht sagen, daß diese thatsächliche Fälschung nur aus der Kürze der Erzählung sich erkläre und darum dem Motive nach unverschuldet sei. —

Noch anstößiger ist die Differenz zwischen beiden Quellen hinsichtlich der Namen jener Mitglieder. Bei Romuald. Murat. VII. 221 sagen die Kaiserlichen in ihrer Anrede an den Papst: „Et ideo nobis septem faciendae pacis auctoritatem contulit (Imperator)." In der Erzählung selbst sind freilich nur sechs, Christianus Cancellarius, Coloniensis, Magdeburgensis archiepiscopi, Wormatiensis, Godefridus alius Cancellarius et Protonotarius (der Name ist nicht beigefügt) genannt; aber in dem Cod. Contel. folgt hinter Magdeburgensis noch Trevirensis, ohne Zweifel mit Recht. Dagegen die Vita Al. führt außer eben diesen sieben noch an die Erzbischöfe von Salzburg und Besançon. Allein das erregt gegründete Bedenken. Der ex parte *Imperatoris* fungirende Erzbischof könnte doch kein anderer sein, als der von ihm aufgedrungene Heinrich (S. S. 94). Der durfte aber dem Papste sich als solcher nicht vorstellen, da er ihn niemals anerkannt hatte (S. S. 96). Es wäre auch schwer begreiflich, wie der Kaiser hätte dazu kommen sollen, den Mann, den aufzugeben er sich im Venetianischen Frieden hat bequemen müssen, hier dem Papste vorzustellen. — Eberhard von Besançon tritt sonst nirgends besonders hervor. Es ist mir also am Sichersten erschienen, im Texte allein der Angabe Romualds zu folgen.

Der Tag der Versammlung in der Georgskirche kann leider nicht bestimmt ermittelt werden. Die Vita Alex. 469 sagt allerdings, in sequenti die seien die principales personae beim Papste erschienen, und der wäre, da dieser am 10. April eingetroffen, der 11. April. Allein Romuald. 219 bezeichnet als die Zeit dieses Besuches die proxima septimana und überdies ist ja begreiflicher Weise der Termin dieser Vorstellung beim Papste nicht mit dem jener Versammlung identisch. — Die Angabe bei dem letzteren Referenten „Altero vero die" kann nicht zurückweisen auf die Dominica passionis (10. April), an der der Papst angekommen; denn die Versammlung in der Georgskirche, welche altero die Statt findet, setzt ja die Gegenwart der Lombarden voraus und diese sollen erst in der der Dominicae passionis proxima septimana eingetroffen sein. Der alterdies weist also hin auf den Tag des Empfangs (quos papa paterno affectu,

die Kirche des heiligen Georg, die indessen auch allen Anderen offen blieb. Und als er sie von den rasch herbeiströmenden Gläubigen gefüllt sah, hielt er jene denkwürdige Rede, welche die ursprünglichen Ansprüche durch Darlegung der Gottgegebenen Erfolge zu rechtfertigen unternahm.

Gerade jene Gedanken, welche die Seinigen im Hinblick auf die dunkle Zukunft schon vor Jahren zu ihrem und Anderer Trost ausgesprochen[1]), hat er hier auf Grund vollendeter Thatsachen, um sie zu deuten, wiederholt. Was damals die Weissagung verkündigt, das hatte die Geschichte erfüllt. Und dieses Wunder der Erfüllung als das augenscheinliche, auch die letzten Zweifel überwältigende göttliche Zeugniß für die Legitimität zu feiern, sollte nunmehr sein Triumph sein.

Also versetzt er seine Hörer in die Zeit der Wirren, welche im Jahre 1159 über die Kirche gekommen. Sie, welche dem Schiffe im Hafen des Friedens gleichen muß, ist durch grausige Stürme heimgesucht; sie, ihrer Natur nach untheilbar, soweit das menschlicher Weise geschehen kann, von demjenigen zerrissen, welcher der Hüter ihrer Einheit sein soll. Der römische Kaiser, zu ihrem Schutze berufen, hat sie verfolgt, einen anderen Altar dem Einen Altar gegenüber aufgerichtet, — ein entsetzliches Schisma verschuldet. In Folge dessen ist es geschehen, daß die rechte Curie, welche in Rom gebieten sollte als eine Herrin über die Völker, zeitweilig zur Dienstbarkeit verurtheilt worden. Daher, weil ihre Auctorität gelähmt war, der Umsturz der Dinge, der vor Aller Augen ist. Die heiligen Canones, die allein Recht und Pflicht aufrecht erhalten, sind gebrochen oder willkührlich geändert, die fromme Sitte ist entweiht, eine arge Verwilderung des Lebens hat überhand genommen. Ehebruch und die Gräuel der fleischlichen Sinnenlust, Raub und Mord, nicht geahndet wie sonst, sind an der Tagesordnung, das Gut der Wittwen und Waisen der Plünderung Preis gegeben worden. Ja es schien so, als ob das Fahrzeug der Kirche

prout debuit, benigne satis et jucunde suscepit), und der ist leider ungewiß. Ebenso der tertius dies (nach dem Termin der Versammlung in der Georgskirche), an welchem die Kaiserlichen Abgeordneten sich eingefunden haben sollen. (Romuald. l. l. 221). — Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 608 weiß sicher, daß der Tag, an welchem die Rede von dem Papste gehalten worden, der 17. April (1177) gewesen.

1) Vergl. Bd. I. S. 132. Bd. II. S. 266. Anmk. 1. Bd. III. S. 118.

sammt Petri Statthalter, der zu ihrem Steuermann erkoren ist, von den brausenden Wogen in die Tiefe gerissen werden sollte. Da erschien der Herr und auf sein Wort (Matth. XIV, 27): „Seid getrost, ich bin es“ legte sich der Sturm. — Wer anders als Er, welcher der Menschen Herzen lenkt nach seinem Wohlgefallen, ist es gewesen, welcher auch jetzt den Kaiser in einen anderen Mann verwandelt hat? — Was anders als sein Walten macht es erklärlich, daß ein schwacher Greis, ein wehrloser Priester die waffengerüsteten Deutschen überwältigt hat? — Ja es ist allzu deutlich, daß dieses Kirchenthum die Kirche Gottes, dieses päpstliche Regiment die Versichtbarung des göttlichen selber ist. Also hätte der Redner im Bewußtsein seiner Vollmacht auch ausschließlich die Errungenschaften für sich verwerthen können. Nichtsdestoweniger hat er in Anerkennung des feurigen Glaubensmuthes, mit dem die Lombarden für die Freiheit Italiens und das Wohl der Kirche gekämpft, den zu Anagni von dem Kaiser in aller Demuth angetragenen Frieden mit demselben abgelehnt [1]). Sind sie doch die Genossen der Leiden lange Zeit hindurch gewesen, also sollen sie auch jetzt die Genossen der Freude sein. Dieser Gedanke ist es gewesen, der den Papst vermocht hat, bei seinem hohen Alter sich dennoch den Beschwerden der Seereise zu unterziehen, um in ihrer Mitte, in Gemeinschaft mit ihnen das Vereinigungswerk zu Stande zu bringen. —

Der Redner schwieg in der Erwartung, daß seine Worte in den Herzen der Hörer einen ungebrochenen Wiederhall finden würden. Und die war wirklich in gewisser Weise berechtigt. Denn sie bekannten nur, was Niemand läugnen konnte, daß der gemeinsame Feind, den die Lombarden an einem Tage physisch besiegt hatten, doch nicht sie für unbesiegbar gehalten, sondern Jenen [2]). Wer mag es also verwerflich finden, daß er die denkwürdigste aller Thatsachen in dieser Zeit zur Zeugin seiner Macht aufrief? — Nicht den irdischen Waffen, welche bei Legnano blinkten; der geheimnißvollen Weihe, welche seine segnende Hand denselben mitgetheilt, schrieb er die Entscheidung zu. — Und in der That was wäre sein Pontificat gewesen, wenn es nicht in solchem Heiligenschein seine himmlische Abkunft und Mission dem Glauben der Zeit bewiesen hätte? —

---

1) Vergl. oben S. 242. 251. 252.
2) S. S. 237. 241.

Aber hatte derselbe nicht augenfällig von Anfang an auch sehr handgreifliche materielle Unterlagen gehabt? — Die waren ungeschichtlicher Weise von diesem verzückten Prediger übersehen. Um so rückhaltsloser wurden sie von den Lombarden, welche sich und ihr Verdienst verkannt wähnten, aufgedeckt und gewürdigt in der Antwort[1]).

Dieselbe ist in ihrer verständigen Kritik fast ebenso einseitig, als die Rede des Papstes in ihrer Ueberschwänglichkeit; aber historisch Wahres doch genug darin. — Diese Empfindlichen verfehlen freilich nicht, ihre Huldigung dem Papste darzubringen. Und daß er als Vater zu seinen ächten Kindern, als der Herr zu seinen treuen Knechten, als der Erhabene zu den demüthig Bittenden gekommen, um die Verirrten und des Irrthums Ueberführten vollends zu bekehren, deß sind sie fröhlich. Gleichwohl wird nicht verhehlt, wem diese Ueberführung zu verdanken sei.

Ihre Waffen sind es gewesen, welche die Freiheit, — welche die Kirche Gottes in Italien zum Siege gebracht. Sie haben den ersten Anprall der Invasion des kaiserlichen Heeres auszuhalten gehabt: ihre Brust war der Schild, welcher den sonst unfehlbar vernichtenden Streich von Rom abgewehrt hat. In ihrer Hand haben sie das Schwert so lange geschwungen, bis es gerettet war. — Also dürfe sich doch der heilige Vater nicht um deßwillen rühmen, daß er nicht mit dem Feinde der italienischen Freiheit einseitig Friede geschlossen. Denn wie oft wären sie in dem gleichen Falle gewesen[2]) und hätten das doch ausgeschlagen, um fest in der kirchlichen Treue zu verharren. Und solle einmal von Beschwerden und Leiden für die große Sache die Rede sein, wer könne da läugnen, daß die seinigen doch nur gering gewesen in Vergleich zu den ihrigen? — Wer endlich mag jetzt wohl die größeren Vortheile erndten, — die Freiheitskämpfer oder die Kirche? —

Das möge das Friedenswerk selbst zeigen. — Unwandelbar fest stehen die Bedingungen, unter denen allein sie helfen können es zu bauen. Sollten die alten geheiligten Rechte nicht darin anerkannt werden, nimmer könnten sie sich dabei betheiligen. Lieber wollen sie den Tod erdulden als dieses theure Vermächtniß ihrer

1) Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 220. 221. Watterich tom. II. 610. 611.
2) S. oben S. 227.

Ahnen opfern. — Sie schließen mit einer Danksagung für das Verdienst, welches sich der Papst durch die Einladung des Königs beider Sicilien erworben habe.

Der kündigte den Schluß der Verhandlung durch seinen Segenswunsch[1]) an. Aber auf eine zweite warteten die vorläufig Entlassenen zwei Tage vergebens. Endlich am dritten[2]) langten die sieben kaiserlichen Nuncien[3]), Christian Erzbischof von Mainz, Philipp von Cöln, Arnold von Trier, Wichmann von Magdeburg, Conrad der Erwählte von Worms, der Canzler Gottfried und der Protonotar Wortwin in Ferrara an. Und alsobald ward von Alexander jene feierliche Audienz anberaumt, in der dieselben, in Gegenwart jener übrigen Repräsentanten von dem November-Tractat absehend, erklärten, daß ihr Allergnädigster Herr bereit sei, „nach Maßgabe der zu Anagni ertheilten Verheißungen mit ihm dem Könige von Sicilien und den Lombarden Frieden zu schließen, und sie selbst ermächtigt seien, die Bedingungen zu vereinbaren." Zu dem Zwecke wurden vom Papste gleicherweise sieben, die Cardinal-Bischöfe Humbald von Ostia, Wilhelm von Porto, Manfred von Palästrina, die Cardinal-Presbyter Johannes von Neapel vom Titel des heil. Marcus, Theodinus vom Titel des heil. Vitalis, Peter[4]) und der Cardinal-Diaconus Hyacinth vom Titel des heil. Adrianus erwählt[5]); ebensoviele von den Lombarden[6]), nämlich die Bischöfe von Turin, Bergamo, Como, Asti, ferner Girard de Pesta von Mailand[7]), Gaezo aus Verona, Albert de Gambarra[8]) aus Brescia.

Indessen konnten begreiflicher Weise die Consultationen über die materiellen Punkte — denn zu diesen sollte es ja nach dem Vor-

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 222. Postquam Lombardi finem fecere dicendi, Papa eos de more benedixit et ad hospitia singulos abire permisit.
2) Ibid. Post diem autem tertium etc.
3) Ibid.
4) Da der in Frankreich weilende Peter vom Titel des heil. Chrysogonus nicht gemeint sein kann, so ist nur entweder an Peter vom Titel des heil. Laurentius in Damaso oder an Peter vom Titel der heil. Susanna zu denken.
5) Romuald. l. l. 221.
6) Ibid.
7) So bei Romuald. l. l. 221 geschrieben; in der Vita Alex. ap. Murator. III. 1. 470 Gerardus Pistis; so auch in dem Text der Eidesformel bei Pertz IV. 157. lin. 30. Act. Vatic. apud Baron. *Piscis*.
8) So bei Romuald. l. l. geschrieben; in dem Text der Vita Alex. im Cod. Ricc. 228 *Cambara*. Pertz l. l. 157. lin. 31 *Gambara*.

geben der Päpstlichen und Kaiserlichen auch unter diesen selbst erst noch kommen — nicht eher beginnen, ehe man sich nicht über den Ort, wo jene Statt haben sollten, vereinigt hatte.

Aber eben darüber, wie vorauszusehen war, geriethen die Ansichten hart aneinander. Die Lombarden sprachen sich für Bologna schon deßhalb aus, um von dem nicht abzugehen, worüber man sich schon früher verglichen [1]; die Kaiserlichen für Venedig. Jene erklärten dieses letztere, obwohl Mitglied ihres Bundes, doch nicht für zuverlässig genug, da es vordem wandelbar in der Politik gewesen und selbst in der letzten Zeit in Widerspruch mit dem beschworenen Gelübde Verkehr mit den Kaiserlichen gehabt [2]. Diese eiferten gegen Bologna unter Wiederholung der bereits früher dargelegten Gründe. Da schlugen die Lombarden für den Fall, daß man von der einmal vereinbarten Punctation doch abgehen wollte, Piacenza, Ferrara, Padua vor [3]. Die Kaiserlichen nannten dagegen außerdem noch Pavia und Ravenna [4].

Die Disputation hatte schon mehrere Tage gedauert [5], als endlich die Cardinäle, welche sich auf Befehl des — ohne Zweifel im Geheimen längst einverstandenen [6] — Papstes dem ersten Antrage der deutschen Prälaten anbequemten, in Folge des Beitritts der Sicilianischen Gesandten demselben die Majorität verschafften [7]. Da mochten auch die Lombarden nicht länger widerstreben. Man entschied sich also allgemein für Venedig, jedoch unter der Voraussetzung, daß die vorgeschlagene Bedingung erfüllt werden würde. Der Doge sammt dem Volke sollte zuvor eidlich dafür Bürgschaft leisten, daß der Kaiser vor dem Abschluß des Friedens [8] ohne Genehmigung Alexanders „die Grenzen Venedigs nicht überschreiten

---

1) Romuald. l. l. S. S. 260.

2) Romuald. ib. Lombardi autem e diverso suspectos habebant Venetos, asserentes, illos pacis cum eis initae foedera violasse et saepe Imperatoris nuncios (s. oben S. 210) contra hoc, quod statutum inter eos fuerat, recepisse.

3) So die Vita Alex. 471. Romuald. Chron. hat darüber nichts.

4) Vita Alex. l. l.

5) Romuald. l. l. 222.

6) Daher das Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 173 ein im gewissen Sinne Historisches berichten mag, wenn es erzählt, Venedig sei von Anfang an zum Ort der Zusammenkunft bestimmt gewesen.

7) Romuald. l. l. tandem suadentibus Regis nunciis voluntati *Domini papae* praebuere consensum etc. Vit. Alex. l. l. *Pontifex cum* nunciis regis Siciliae Venetias in hunc modum elegit etc.

8) So die Vita Alex. Bei Romuald. fehlt dies.

dürfe"; weiter, daß alle nach Venedig Reisenden und von dort Zurückkehrenden volle Sicherheit haben sollten[1]).

Sofort machten sich die Cardinal-Diaconen Hugo vom Titel des heil. Angelus und Rainerius vom Titel des heil. Georg ad velum aureum auf, um das an Ort und Stelle ins Reine zu bringen. Schon am 21. April folgte ihnen Erzbischof Christian, dem es auch in Ferrara nicht geheuer vorkam[2]). — Dagegen blieb der Papst daselbst noch vierzehn Tage. Am 24. feierte er das Osterfest mit dem Pomp, wie denselben das Gefolge einer so glänzenden Prälatur ermöglichte, darauf die Osteroctave[3]). — Die ganze Zeit hindurch aber verging selten ein Tag, an dem nicht diese oder jene Schutzbulle oder ein Erlaß anderer Art ausgefertigt worden wäre[4]). —

Mittlerweile erfuhr man, die Abgeordneten seien mit der Nachricht zurückgekehrt, daß sie den Venetianern den vorgeschriebenen Eid abgenommen[5]). Also war nicht länger zu säumen. Nachdem der hohe Gast noch einen Altar in der Hauptkirche geweiht hatte (am 8. Mai 1177)[6]), trat er am 9. die Rückfahrt an[7]), traf am Abend in Loreo ein[8]), am 10. in San Nicolo del Lido[9]) und ward am 11[10]) von dem Patriarchen Heinrich von Grado (Venedig) und dem Dogen eingeholt und von diesen und dem gesammten Clerus zuerst zur Verrichtung der Andacht in die Hauptkirche, dann in den

---

1) Vit. Alex. l. l. Rom. l. l.

2) Romuald. l. l. 222. Am 17. April 1169 hatte Alexander den Bischof Amatus von Ferrara um seiner Anhänglichkeit an seine Sache willen außerordentlich belobt. Murat. Antiq. Ital. VI. 409 Inde est, quod nos sinceritatem fidei et devotionis fervorem, qua beato Petro et nobis firmitate immobili adhaesisti, — — attendentes etc.

3) Ibid.

4) S. Jaffé, Regest. Pont. Rom. N. 8474—8486. Gemeiner, Geschichte des Herzogth. Baiern S. 318.

5) Romuald. l. l. Vergl. die spätere Erklärung des Dogen von Venedig ebend. 226. Bene potestis firmiter recolere, Domini, quod ad petitionem Domini papae per *duodecim prudentes viros* in anima omnium nostrorum juraro fecimus etc.

6) Frizzi, Mem. di Ferrara II. 194. Baron. ad a. 1177. N. XLIX.

7) Vita Alex. 470. VII. Idus Maji. Romuald. Salernit. 222 Nono die intrante mensis Maji.

8) Romuald. l. l. eo die per Padum descendit.

9) Romuald. l. l. Altero vero die per mare ad St. Nicolaum, quae dicitur ad littus, applicuit.

10) Ib. Tertia autem die — — — deductus. Unrichtig Gervas. 1437 Appropinquante — festo Sancti Jacobi Alexander — — Venetias venit.

Palast des Ersteren geleitet [1]). — Da bezog er die schon früher bewohnten Gemächer wieder. —

Aber auf den Straßen und den Plätzen war es seitdem so ganz anders geworden: — An regen Verkehr, wie ihn die commerciellen Verhältnisse mit sich brachten, war wohl der Venetianer von Jugend auf gewöhnt. Aber ein Hin- und Herwogen von Heimischen und Fremden, wie es seit den letzten Wochen gewöhnlich geworden, hatte man hier kaum seit Menschengedenken gesehen.

Gerade der Umschwung der Richtung, die Neuheit der Interessen war es, was die Eingeborenen so eigenthümlich stimmte. Die Stadt zeigte in ihrer Wandelung, daß sie augenblicklich die erste des ganzen katholischen Abendlandes geworden [2]). Das kirchlich politische Leben [3]) desselben war daselbst concentrirt, um die endliche Krisis zu erfahren.

Der Congreß [4]), seit Monaten ausgeschrieben, war nichtsdestoweniger eben so lange erfragt. Der Kaiser hatte vorläufig als Ort Ravenna [5]), der Papst zunächst keinen, dann in Gemeinschaft mit ihm Bologna genannt; aber die lange Verzögerung der Ankunft des Letzteren, die daneben fortdauernden [6]) und so eben erst ausgeglichenen Differenzen Beider hatten die Stimmung fieberhaft erregt, vor allen in den vielen Tausenden, die längst auf der Reise sich befanden. Die Zahl der Eingeladenen war durch die der eigenmächtig Abgeordneten vielleicht mehr als verdoppelt. In Deutschland gab es wohl kaum ein Capitel, kaum ein Stift, welches sich bei diesem „Frieden" nicht betheiligt fühlte [7]). Wenn nicht alle, doch

---

1) Romuald. l. l. S. 270. Anmk. 1.

2) Cf. Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 175 Fuit ergo laetitia magna die illo in Venetiis et super pace universao laetabantur gentes, dicentes Venetis: O quam beati estis, quia tanta pax apud vos potuit reformari: hoc quidem erit memoriale nominis vostri in aeternum.

3) Ep. Ottonis Reitenb. Pez. Thes. VI. 2. 24. N. 5 — diffiteri non possum sapientiores omnium gentium in Venetia confluxisse.

4) Ueber die Quellen der Geschichte desselben s. Kritische Beweisführungen N. 36 g.

5) S. oben S. 255.

6) Cf. Sigebert. Contin. Aquic. Pertz VIII. 415. lin. 48. 49. Imperator degens in civitate Ravenna et Alexander papa in Venetia alternatim de pace inter ipsos reformanda plus vice simplici mittunt.

7) Vergl. S. 253.

sehr viele wußten es dahin zu bringen, daß sie vertreten wurden. Ohne Zweifel längst in Italien angelangt, hatten sich gleichwohl diese Sendlinge als unstäte Wanderer gefühlt, ehe sie die zu Ferrara ertheilte Entscheidung kannten. Mochten sie bereits in Venedig, mochten sie anderswo geharrt haben: erst seit jener Kunde vermochten sie doch dort als Congreßmitglieder sei es zu leben, sei es einzukehren. Weitere Zuzüge mochten überdies der schaulustigen Besucher noch viele bringen. Und dazu kamen theils vor theils am 24. Juli (1177) die hohen Prälaten und Aebte, die weltlichen Fürsten und Herren, die Gesandten der Westmächte mit ihrem glänzenden Gefolge und ihrer Dienerschaft, überdies die Curie mit ihrem zahlreichen Personal, späterhin der Kaiser mit seinem Hofstaat. — Die Zahl derer, welche schließlich dem Frieden beigewohnt haben, soll mehr als 8000 betragen haben [1]).

Da sah man unter anderen den Grafen Roger von Andria, um seinen König würdig zu repräsentiren, inmitten eines Comitats von 330 Mann. Sein geistlicher College Romuald zählte deren 60; Herzog Leopold V. von Oesterreich 160, der Herzog von Kärnthen 125, Florens Graf von Holland 60. — Noch prunkender traten die deutschen Erzbischöfe auf. Christian von Mainz, Wichmann von Magdeburg hatten jeder 300, Philipp von Cöln sogar 400; Cardinal Conrad von Wittelsbach, Christians Rival, 125, Adalbert, der sich noch immer Erzbischof von Salzburg nannte, 60; Hermann, Bischof von Bamberg, 100, Romanus II., Bischof von Gurk, 50 Begleiter. Der Hofcleriker Gottfried, welcher — neben den den französischen und englischen Hof gemeinsam vertretenden Cisterciensern, dem Bischof Pontius von Clermont und dem Abte Hugo von Bonval [2]) — von König Heinrich II. zu seinem eigenthümlichen Botschafter ernannt worden, war von 42 umgeben. — Aber auch die Lombarden schienen die Ebenbürtigkeit gerade durch den Aufwand von Mitteln erweisen zu wollen. Die Consuln von Ferrara kamen mit einem Gefolge von 20 Mann; die Mailändischen mit eben so vielen, die 10 Consuln von Cremona mit 95, Markgraf Obizo von Malaspina mit 40.

Sie alle mußten finden, daß Venedig nicht mit Unrecht als die

1) Chron. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 183. — Die folgenden Zahlen nach den Angaben über die Congreßmitglieder ebend. p. 177 folgd. — Godefr. Viterb. de rebus gestis Frid. v. 1022.
2) Chron. Altin. 177 zu Anfang.

Stadt empfohlen worden, wo die Genüsse des Luxus wirklich ergiebig wären[1]). Hatte man es nicht auf Geld anzusehen, dann fanden die Sinne täglich wie ihre Reizmittel, so ihre Befriedigung. Und je mehr das geschah, um so geräuschvoller wurde das Leben. Hier sah man Franzosen, dort Engländer, hier Deutsche, dort Spanier und Ungarn [2]) oder Italiener aus fast allen Städten der Halbinsel in bunter Mischung der Trachten im Gewühle der neugierigen oder geschäftigen Menge. Nimmt man dazu den Verkehr und das Treiben der Kaufleute und Krämer, den Umsatz der bedeutenden Summen, die hier verausgabt wurden — der Kaiser hatte, die Kosten des Kirchenfriedens zu bestreiten, den geistlichen Fürsten Deutschlands eine Steuer von 1000 Mark auferlegt [3]), daneben durch Udalrich von Aquileja eine bedeutende Anleihe bei den Venetianern contrahiren lassen[4]) — den täglichen Austausch der Nachrichten, den Wechsel der Depeschen (der z. B. zwischen dem Papste und Wilhelm II. von Sicilien ein ziemlich regelmäßiger gewesen zu sein scheint[5]), das unaufhörliche Fragen jener Correspondenten[6]), welche über den Stand der Dinge zu berichten hatten, den Contrast der Freude und des Aergers der weissagenden Politiker über das Eintreffen oder die Vereitelung ihrer Combinationen, endlich die ungeheure Spannung[7]) gerade derer, welche in ernst religiösem Sinne auf die Heilung des verzehrenden Zwiespalts harreten: so hat die Phantasie Stoff genug ein Bild sich zu veranschaulichen, wie es der

1) Cf. Chron. Altin. l. l. 173 — quia Venetia tuta erat omnibus et *fertilis* et *abundans* in omnibus et gens ejus quieta et pacis amatrix.

2) Ib. 173 cum ex principibus et magnatibus Alemaniae, Franciae, Angliae et Hispaniae et Hungheriae et totius Italiae tam ecclesiasticis quam secularibus plures in civitate Venetiarum convenissent etc.

3) Ep. Imperat. ad abbatem Campidon. Pertz IV. 151. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. CXLV. N. l. 407 Noverit tua discretio, quod ad firmam ecclesiae unitatis consummationem in illo pacis tractatu per viros magnos et discretos pluribus laboribus et expensis composito ordinatum est, ut ab ecclesiasticis principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa persolvatur.

4) Ep. Imp. ad Udalricum Aquilej. Pez l. l. 413. N. 14; 414. N. 17. Dilectionem tuam attentissime commonitam et exoratam esse volumus, quatenus, quantumcunque pecuniae apud Venetos accredere potes, nobis intuitu amoris nostri accredi facias.

5) Wie sich aus der Ep. Alex. ad Arch. Spalat. Farlati, Illyr. sac. III. 197 ergiebt.

6) König Ludwig VII. von Frankreich hatte zu diesem Zweck einen Hofclerikеr gesandt. Mansi XXI. 190. Epist. XXXIX.

7) Cf. Ep. Ottonis Reitenb. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 24. N. 5.

Historiker ihr so klaren Farben, wie er wünschte, doch nicht zeichnen kann.

Um so mehr wird man ihm zumuthen, wenigstens den Pragmatismus der Dinge aufzudecken. Aber selbst das ist bei der Beschaffenheit der Ueberlieferung nur verhältnißmäßig zu leisten. — Manches ist sicher; des Hypothetischen bleibt noch mehr. —

Dem Frieden zwischen Papst und Kaiser war zu Anagni durch Formulirung der Hauptartikel, welche die Verheißungs-Acte ausdrücklich als irreformabel bezeichnet hatte, bereits präjudicirt; nur die Revision der Nebenpunkte als eine mögliche vorbehalten[1]). Und doch sollte derselbe in gemeinsamer Vereinbarung der Alliirten mit dem Kaiser überhaupt erst jetzt zu Stande gebracht werden, wie die Curie sagte. — Die Wahrheit war das nicht. Gleichwohl hat sie durch den theilweisen Widerspruch zwischen Bekennen und Handeln[2]), wie durch die Kunst, durch welche derselbe verhüllt ward, die endliche glückliche Lösung der Wirren herbeigeführt. — Und das ist wahrlich nichts Leichtes gewesen.

Denn der Egoismus der rechnenden Intrigue beherrschte die zur Vereinbarung versammelten Parteien mehr wie jemals. Alle wollten den Kirchenfrieden: die Lombarden vornehmlich als Mittel zu dem Zwecke, die rückhaltslose Anerkennung ihrer Rechte von dem Kaiser zu erzwingen; dieser dagegen, um freigesprochen von der Schuld des Schismas „die Aufrührer" um so empfindlicher züchtigen zu können. Der Papst umgekehrt unterstützte freilich die Forderungen der Städte, wie der anderen Verbündeten an den Kaiser; jedoch wesentlich in der Absicht, diesen zur Ausführung des Kirchenfriedens zu drängen. — Statt dessen konnte aber auch der Conflict der Interessen, statt ausgeglichen zu werden, wieder losbrechen in jedem Augenblick.

Ein Ausgang der Dinge, welchen zu verhüten um so schwieriger war, als außer den großen Fragen des Tags auch die hunderterlei Kleinigkeiten erledigt werden sollten, welche nach der Ansicht der zudringlichen Petenten mindestens ebenso bedeutsam waren. Wurde

---

1) S. oben S. 250.
2) Kritische Beweisführungen N. 36 f.

man durch jene aufgeregt, so durch diese überbürdet und zugleich geärgert. Selbst die fähigsten unter den Congreß=Mitgliedern ermüdeten und bekannten, diese Wucht der lastenden Geschäfte werde unerträglich[1]).

Nur nicht jenem Einen, welcher die vielen klagenden Berichterstatter doch alle schließlich zu hören hatte. Der blieb überdies frisch genug, vor allen seine großen politischen Combinationen unausgesetzt zu verfolgen. — Der Congreß ist wenn gleich nicht beherrscht, doch also benutzt von Alexander, daß die dortigen Verhandlungen zu Stande brachten, was bereits zu Anagni von ihm genehmigt war.

Als die zu Ferrara erwählte Commission[2]) in der Capelle[3]) des Palastes des Patriarchen — wir wissen nicht an welchem Tage — ihre erste Sitzung hielt, mußte man sowohl aus den officiellen Aeußerungen der päpstlichen Mitglieder als aus denen der übrigen schließen, es handele sich auch jetzt noch um die erste Ausrichtung des gemeinsamen Friedenswerkes aller Alliirten mit dem Kaiser. Es erschien lediglich als eine Erleichterung des Geschäftsganges, als der Papst verordnete — denn diese Prärogative hatte man ihm zugestanden —, man solle zuerst über den Frieden der Lombarden und des Kaisers, dann über den der Kirche und der Krone Sicilien mit demselben verhandeln[4]). Allein indem das völlig unbefangen geschah, kam es bald genug zu den von ihm vorausgesehenen Weiterungen. Beide Parteien stellten ihre Forderungen, beide schlugen sie einander ab. Da gab, um die Entscheidung zu beschleunigen, Erzbischof Christian den Lombarden Dreierlei zur Auswahl anheim:

---

1) Ep. Ottonis Reitenb. ad Rupertum abbat. Tegern. Pez, Thes. Anecd. Tom. VI. 2. 24. N. 5 — diffiteri non possum, sapientiores omnium gentium in Venetia confluxisse et multis vicibus summam consiliorum tanta difficultate et perplexitate fuisse irretitam et involutam, ut aperte omnes sapientes confiteantur, pondere rerum et negotiorum vinci se enervari atque consumi.

2) S. oben S. 278.

3) Romuald. Chron. Murat. VII. 222.

4) Romuald. l. l. Muratori VII. 222 — primo de pace Lombardorum, quae prolixiori indigebat tractatu, haberent colloquium, de pace Regis et Ecclesiae, quae quasi una est, postmodum tractaturi.

entweder dem Kaiser hinsichtlich der Regalien und der von ihm beanspruchten, aber vorenthaltenen Reichseinnahmen gerecht zu werden, oder gemäß den auf den Roncalischen Feldern verkündigten und anerkannten Aussprüchen der Juristen von Bologna sich zu verhalten, oder endlich sich dazu zu verstehen dasjenige zu leisten, was ihre Vorahnen Heinrich IV. zu leisten gewohnt gewesen [1]).

Hierauf antwortete Girard de Pesta aus Mailand im Namen der übrigen Lombarden: „Wir sind allerdings bereit, dem Kaiser als unserm Herrn alle Gerechtigkeit zu erfüllen; aber die zu dem Ende nothwendige Beweisführung ist nur auf Grund eines ausreichenden Materials zu erzielen, und das nur herzustellen, wenn die gehörige Zeit dazu gewährt wird. Wir haben daher Frist bis zu dem geeignet scheinenden Termine zu fordern, um vor einem gemeinsamen Richter Rechenschaft ablegen zu können. In Bezug auf das über den Tag von Roncalia Gesagte haben wir dagegen zu erwidern, daß daselbst nicht ein gesetzliches Urtheil, sondern ein einseitiger Machtspruch des Kaisers erfolgt ist. Die damals keineswegs aus Hartnäckigkeit Ausgebliebenen wurden vielmehr ungerechter Weise verdammt. Was endlich das zur Zeit Heinrichs IV. herrschende Gewohnheitsrecht betrifft, so ist dasselbe in der Länge der Zeit unbekannt geworden; ist doch Keiner mehr am Leben, welcher darüber berichten könnte [2]). Ueberdies kann, was von einem so tyrannischen und übel berüchtigten Herrscher herrührt, nicht ein Vorbild für die Zukunft sein [3]). — Dagegen wiederholen wir, was schon sonst gesagt ist, wir sind bereit alles das auf uns zu nehmen, worin uns die Vorfahren unter dem Regimente Heinrichs V., Lothars III., Conrads III. mit Beispiel vorangegangen. Oder sollte selbst das nicht annehmbar erscheinen, so möge man auf den durch die Cremoneser vor zwei Jahren vorgeschlagenen Vergleich [4]) zurückgehen. Ist doch das einzige Hinderniß, woran die Ausführung gescheitert, dermalen von selbst hinweggefallen." —

Das schien zunächst so einleuchtend, daß die Kaiserlichen sich wirklich für den letzten Vorschlag erklärten. Allein als nun die

1) Romuald. l. l. 222. 223.
2) Romuald. l. l. 223.
3) Die im Texte folgende Anspielung auf die Gefangennehmung Paschalis II. zeigt, daß der Redner an dieser Stelle die Geschichte Heinrichs IV. mit der Heinrichs V. verwechselt.
4) S. oben S. 223.

Urkunde vorgelegt wurde, zeigte sich bald eine bedenkliche Differenz der Auslegung. Jene deuteten manche Artikel in einem Sinne, welchen die Lombarden weder anerkannten noch jemals darin gefunden hatten; andere wurden einfach von ihnen verläugnet [1]). Die Debatten wurden im Verlauf der nächsten Wochen [2]) immer heftiger und wiederholt die Cremoneser als Zeugen angerufen. Allein auch das fruchtete nichts. Da einigte man sich endlich in dem Entschlusse, den Papst mit der Bitte anzugehen, den Ausschlag zu geben.

Und gerade der konnte dieselbe um so leichter erfüllen, als er die Verlegenheit, welche die Fragenden quälte, nicht allein vorhergesehen, sondern, man kann vielleicht sagen, herbeigeführt hatte.

Durch die schon so lange dauernden Sessionen waren die Lombarden ermüdet, gleicherweise aber durch die Vorstellungen der Curialisten, wie wir vermuthen, von dem Gedanken an extreme Schritte abgelenkt. Das Verlangen nach irgend welcher Pacification beherrschte die meisten Städte; aber darum waren sie doch nicht im Mindesten gewillt, den Forderungen der Kaiserlichen sich zu fügen. — Aber vielleicht unter ausreichenden Garantien die endliche Ausgleichung mit denselben hinauszuschieben? —

Ein Gedanke, welcher sogar den einzigen Ausweg zeigte, den man dermalen erwählen konnte. Der Papst mag denselben seit Monaten gefaßt, ja vielleicht schon in Anagni im Gespräch mit den kaiserlichen Sendboten geäußert haben. Dennoch nahm er die Miene an, als komme ihm augenblicklich die Divination, ob es nicht besser sei, statt ein unhaltbares Definitivum zu übereilen, vielmehr mit einer einstweiligen Uebereinkunft sich zu begnügen [3]). „Ein Waffenstillstand auf sechs Jahre vom 1. August an gerechnet trete ein zwischen dem Kaiser und den Lombarden [4])."

Und indem er sich zu den Gesandten des Königs Wilhelm II. wandte, beliebte er, ohne auch nur von diesen ausdrücklich veran-

---

1) Romuald. l. l. 223. Quum autem scriptura de tractatu pacis habita et per Cremonenses Lombardis aliis delegata producta fuisset in medium, coeperunt Theutonici quibusdam scripturae capitulis diligenter opponere et eorum sensum ad suae partis commodum retorquere, quaedam vero capitula denegare.

2) Ib. Quumque super his capitulis diebus plurimis esset disputatum etc. Vorher: coeperunt Cremonensium (licet essent inimici) testimonia invocare.

3) Romuald. Salernit. Murat. VII. 224.

4) Ibid.

laßt zu sein, ein Aehnliches auch ihnen zu empfehlen. - „Wenn nicht ein Friede für immer, so doch wenigstens für 15 Jahre möge von demselben Termine an zwischen diesen bisherigen Feinden abgeschlossen werden[1])."

Ein Rath, welcher die Alliirten wohl überraschte, aber nichtsdestoweniger einnahm. Es war die Macht der Evidenz einer wahrhaft practischen Politik, welche den Sieg über die langweiligen Tiraden der Männer, die sich auf den Rechtsboden steiften, erfochten hat.

Indessen spielte nunmehr Christian von Mainz die Rolle des Opponenten; oder vielmehr er mußte das. Obwohl in seinem Herzen einverstanden, konnte er doch zunächst in Folge einer Berathung mit den übrigen Bevollmächtigten nur dazu kommen, die folgende Erklärung abzugeben. Er, wie seine Collegen, hätten nur den Auftrag erhalten, mit Seiner Heiligkeit, den Lombarden, der Krone Sicilien einen Frieden zu vereinbaren; nun aber sei mit Einem Male von zwei ganz verschiedenen Arten von Verträgen die Rede, von einem vorläufigen Abkommen mit den Einen, einem definitiven mit dem Andern[2]). In Bezug darauf sei er sammt den Collegen außer Stande, eigenmächtig eine Antwort zu geben; sie müßten zuvor an den Kaiser berichten[3]).

Den trafen sie in Pomposa[4]), wohin er sich, um der Congreßstadt näher zu sein, von Volana vielleicht erst vor wenigen Tagen begeben[5]), und zwar nicht in bester Laune. Als sie über den bisherigen Verlauf der Dinge und den Vorschlag des Papstes Vortrag gehalten und denselben zur Annahme empfohlen, fuhr er sie hart darüber an, daß sie auf die Vortheile des heiligen Stuhles eifriger bedacht seien als auf die des Reichs. Einen Waffenstillstand zu genehmigen, komme ihm nicht in den Sinn. Da seine Feinde selbst es

---

1) Ibid.
2) Romuald. l. l. Muratori VII. 224.
3) Ibid.
4) Ibid. Est autem Pomposa locus quidam delectabilis et nemerosus inter Ravennam et Venetias collocatus. Watterich tom. II. 614.

5) Am 11. Mai (1177) befand sich der Kaiser in Ravenna. Fantuzzi, Monum. Ravenn. II. 151. Boehmer N. 2582; am 31. Mai in Volana unterhalb Pomposa Hundius, Metrop. Salisb. II. 207. Boehmer N. 2583. Daselbst ist auch Christian an eben diesem Tage Monum. Boica XXIX. 1. 424 (handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé). Also müßte das im Texte Erzählte, wäre Romuald hier ganz verläßlich, im Juni sich ereignet haben.

verschuldet, daß der Friede nicht ein allgemeiner werden könne, so bleibe ihm nichts Anderes übrig, als seine Bereitwilligkeit zu erklären, denselben mit dem Papste allein einzugehen[1]). Und nur dies könnte die Antwort sein auf die beregte Frage.

War sie in Wahrheit seine letzte? — Sein Handeln zeigte bald, daß dieselbe nur ertheilt war, um den Eindruck einer Gegenfrage zu erhöhen.

Während Christian nebst den übrigen Bevollmächtigten also entlassen nach Venedig zurückeilte[2]), machten sich die Cistercienser[3]) im Geleit des kaiserlichen Canzlers Gottfried auf den Weg, im Auftrage Friedrichs noch einen möglichen Weg der Ausgleichung zu bezeichnen[4]). Aber schon die Art, wie sie sich dessen entledigten, war auffällig genug. Obwohl bei der Curie nicht weniger angesehen als bei dem Kaiser, zeigten doch die Vertrauensmänner dieses Mal jener gegenüber eine auffällige Zurückhaltung. Ihre Botschaft muthete ein Außerordentliches zu. Zwar ward ihr jetzt zugesagt, was sie verlangt, Christian in des Kaisers Namen so eben abgeschlagen hatte, aber nur in dem Falle, wenn eine geheime Bedingung[5]) von ihr angenommen und erfüllt werden würde. Sie sollte dem Papste selbst nicht bekannt, sondern nur zweien von ihm selbst zu erwählenden Cardinälen mitgetheilt werden; würden diese sie aber genehmigt haben, jener an sie gebunden sein[6]).

Eine Proposition, welche ausgeführt das Vertrauen allerdings auf eine überaus starke Probe stellen mußte.

Nichtsdestoweniger schien der Papst in seinem Handeln das Jawort zu ertheilen. Die Cardinäle Humbald und Theodin wurden wirklich beauftragt zu hören und zu urtheilen. Allein als sie nun nach der mit den Cisterciensern abgehaltenen Conferenz für Annahme der Bedingung sich erklärten[7]), trug er doch Bedenken. Mißtrauen und Neugierde ließen ihn nicht zu Ruhe kommen[8]).

---

1) Romuald. l. l. Quare praecepit eis — — denegaret.
2) Ib. Qui venientes totum papae per ordinem retulerunt, sicut illis fuerat ab Imperatore mandatum. Post quorum discessum etc.
3) Der Bischof Pontius von Clermont und Hugo Abt von Bonval.
4) Romuald. l. l. 224.
5) Ibid. Quam tamen petitionem ei volebat penitus esse incognitam etc.
6) Ibid.
7) Romuald. l. l. 224. 225. Ex mandato itaque papae — — — — praeberet assensum etc.
8) Ibid. 225.

Schließlich erklärte er, ein sich gefangen Geben dieser Art sei der Würde des apostolischen Stuhls entgegen; der könne nicht billigen, was er nicht kenne. Würden dagegen ihm selbst Eröffnungen gemacht werden und sich finden, daß das, was man begehre, die Ehre Gottes und der Kirche nicht verletze, so wolle er gern darein willigen [1]).

Indessen dazu wollte es der Canzler schlechterdings nicht kommen lassen. Ja um den Eindruck zu machen, als habe man sich völlig überworfen, reiste er plötzlich unter Zeichen besonderer Aufregung ab [2]).

Indessen der Bischof und der Abt blieben nicht allein; sie ließen sich auch endlich nach langem Sträuben dazu herbei, das Geheimniß zu beichten [3]).

Es betraf die Mathildinischen Güter, die, wie die Bevollmächtigten zu Anagni verheißen, zugleich mit den übrigen Gütern der Kirche wieder überwiesen werden sollten. Dermalen aber verlangte der Kaiser für den Preis der Uebereinkunft mit den Lombarden und Sicilien den Erlaß dieser Verpflichtung. Sein Antrag ging dahin, für die nächsten fünfzehn Jahre ihm den Nießbrauch derselben zu gewähren [4]). Nach Verlauf derselben sei er unter der Voraussetzung, daß er im Besitz verbleibe, bereit, mit dem heiligen Stuhle hinsichtlich des Eigenthumsrechts sich auseinanderzusetzen und den Beweis zu führen, daß die Güter dem Reiche gehörten [5]). Der Papst wies einen Vergleich dieser Art nicht ganz von der Hand, verlangte aber doch eine Abänderung, wenn derselbe für ihn annehmbar werden sollte. Was die Hinausschiebung des endlichen Termins betraf, so wollte er sich die aus Rücksicht auf seinen geliebten Sohn Wilhelm von Sicilien gefallen lassen; sobald derselbe aber eingetreten sein werde, sollte die Erbschaft als Besitz von der römischen Kirche angetreten werden, der Kaiser dagegen die Befugniß haben, den rechtlichen Beweis dafür zu fordern [6]).

---

1) Ibid. Quare mutavit cum voluntate consilium — — — — manciparet.
2) Romuald. l. l. 225.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid. — completis vero quindecim annis volebat, possessione penes eum remanente, statim de eadem terra cum ecclesia placitare, asserens illam ad jus sui imperii pertinere.
6) Ibid. — Et tunc Ecclesia in possessione posita, si imperator

Allein der wußte vielmehr, daß das einräumen nichts Anderes heiße, als im Jahre 1192 Verzicht leisten, und dazu wollte er sich nicht verstehen.

Forderung und Gegenforderung waren auf beiden Seiten abgelehnt[1]; aber darum schien doch das Zugeständniß, welches der Kaiser in Bezug auf die vom Papste vorgeschlagene temporäre Convention mit dessen Alliirten gemacht hatte, von jenem nicht zurückgenommen zu sein, vielmehr nach wie vor genehmigt zu werden. Und damit war, wie die Commissarien meinen mochten, die letzte Schwierigkeit beseitigt, welche bisher gehindert hatte, zur Aufzeichnung der Urkunden des Friedens zu schreiten[2].

Also machten sich dieselben in diesen Tagen an die Arbeit, welche nun rasch von Statten ging. Denn was die Hauptangelegenheit anbetrifft, welche eigentlich der formellen Vorlage nach an die Reihe gekommen wäre, den Kirchenfrieden: so brauchte man denselben nicht erst zu vereinbaren, vielmehr nur die schon zu Anagni vereinbarten Artikel, unter Absehen von jeder Erwähnung der Mathildinischen Güter, obschon deren Zurückgabe vielleicht[3] in dem Pact von Anagni, mit klaren Worten aber in der Verheißungs-Acte zugesagt war, abzuschreiben und durch diejenigen zu ergänzen, welche die Verpflichtung des Kaisers zur Vereinbarung mit Alexanders Alliirten unter den nunmehr formulirten Bedingungen aussagten[4]. Aber auch die Urkunde des Waffenstillstandes mit den Lombarden, wie die des Friedens mit der Krone Sicilien wurde, wie es scheint, bis zum 6. Juli fertig[5]; — nicht aber der wirkliche Friede.

Der blieb auch jetzt noch fraglich in Betracht der Weiterungen des Kaisers. Aber auch die zu beseitigen oder wenigstens deren Beseitigung zu erleichtern, meinte Christian von Mainz das rechte Mittel angeben zu können. Es war dasselbe freilich der Art, daß es einem ganz anderen Zwecke dienen konnte; vorübergehend wirk-

---

vellet de proprietate terrae illius agere, libenter ei Ecclesia justitiam faceret.

1) Romuald. l. l. Murat. VII. 225 et sic concordia per illos tractata *remansit*. — Kritische Beweisf. N. 36 d.

2) Kritische Beweisführungen N. 36 a.

3) Ebend. a. d.

4) Ebend. a.

5) Ebend. N. 36 a. h.

lich gedient hat. Um so versucherischer drängt sich der Gedanke auf, ob dieser nicht sogar von ihm selbst insgeheim beabsichtigt, jener nur vorgeschützt worden. Indessen an der Richtigkeit desselben muß doch die Rücksicht auf die auch späterhin von ihm verfolgte irenische[1]) Tendenz irre machen. — Also war der Vorschlag vielmehr wohl aufrichtig gemeint, den der Prälat in einer demnächst erbetenen Audienz dem Papste machte.

Er zeigte zunächst seine ganze Empfindlichkeit über die Art, wie die Arbeiten der Friedenscommission durch die hinter ihrem Rücken fortdauernden geheimen Unterhandlungen der Klosterbrüder erschwert würden. Laut ward die Klage darüber, daß gewisse Leute darauf ausgingen, ihn und seine Collegen bei ihrem kaiserlichen Herrn zu verdächtigen[2]). Dergleichen mache Allerhöchsten Orts um so mehr Eindruck, je weniger die also Verdächtigten in dem Falle wären, sich vertheidigen zu können. Bei der weiten Entfernung des Kaisers von Venedig könnten sie ihn nicht überwachen; überdies ginge mit dem unaufhörlichen Hin- und Herreisen der Boten die Zeit hin; die Verständigung werde gerade hierdurch außerordentlich erschwert; man komme nicht aus der Stelle, und werde das nicht anders, so sei zu befürchten, daß Jener endlich der Sache überdrüssig werde und ab- und davonreise[3]). — Solle „der angefangene Friede wirklich vollendet" werden, so könne er nur rathen, daß dem, mit welchem er vereinbart werden solle, verstattet werde, dem Orte des Congresses sich zu nähern[4]).

Der Papst hielt es der Mühe werth, das mit den Verbündeten wenigstens zu überlegen[5]). Und das führte bald zu dem Entschlusse, dem Vorschlage unter der Bedingung, daß eine neue ausdrückliche Bürgschaft geleistet werde, die Genehmigung zu ertheilen. Der Kaiser — so lautete die Antwort — solle im Geleit Weniger nach Chioggia kommen dürfen; aber ohne ausdrückliche Erlaubniß Sei-

1) Romuald. l. l. Christianus autem cancellarius et roliqui, qui cum eo mediatores pacis fuerunt constituti etc. Chron. Altin. 174. Ann. St. Petri Erphesf. Pertz XVI. 23. lin. 42.

2) Romuald. l. l. 225. Quidam enim nostri aemuli falsa de nobis imperatori suggerunt et volunt in hac parte nos ei odiosos reddero pariter et suspectos.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid.

ner Heiligkeit auch nicht weiter[1]). Zur Beglaubigung dessen hat Christian in „seiner Seele" einen feierlichen Eid leisten zu lassen.

Der zeigte sich denn auch dazu bevollmächtigt und bereit. Und kaum war die Ceremonie vorüber, so machte sich Philipp, Erzbischof von Cöln, auf, den Kaiser aus Cäsena[2]) dahin zu geleiten. — Also wird alle Welt eine Beschleunigung des Verkehrs erwarten.

Und dazu ist es denn allerdings auch gekommen; nur war er ganz anderer Art, als Alexander im Vertrauen auf Christians Worte hoffen konnte. Ein völliger Umschwung drohte mit Einem Male alle Verhältnisse zu verwirren.

Bedenkliche Zeichen verriethen bereits die Pläne der geheimen Conspiration. Eine eigenthümliche Aufregung in Venedig seit dem Tage der Uebersiedelung des Kaisers, eine außerordentliche Lebhaftigkeit auf dem Wege nach Chioggia mochte der scharfsichtigere Beobachter entdecken. Es waren das die ersten Bewegungen der revolutionairen Volkspartei, welche dem Kaiser die Hand bot, den ganzen Congreß zu sprengen[3]). Sie drang in ihn, er möge, ohne sich an den Papst zu kehren, eigenmächtig in die Hauptstadt einziehen. Da werde sie ihm schon also hülfreich sein, daß er im Stande sein solle, den Frieden mit der Kirche und den Lombarden, statt zu vereinbaren, vielmehr vorzuschreiben[4]).

Eine Aussicht, wie sie nicht anziehender dem Staufen eröffnet werden konnte. Was alle Geschäftigkeit seiner Diplomatie seit Monaten vergebens erstrebt, das sollte von ihm in wenigen Stunden durchgesetzt werden! — Aber Vorsicht that doch Noth. Nicht als wenn die Coalition mit der Demokratie ihm schwere Gedanken gemacht hätte. So sehr sie seinem Geschmacke zuwider sein mochte; erprobte sie sich als ein wirksames Mittel, dann erwählte sie sein politischer Verstand ohne Zögern. Aber der ließ sich freilich nicht

---

1) Romuald. Murat. VII. 225. 226. Nobis quidem placet admodum, ut Imperator Clozam, quae a Venetiis quindecim distat milibus, cum paucis veniat, ea tamen condicione, quod vos in anima vestra jurare faciatis, ut postquam illuc venerit, absque nostro mandato et licentia ulterius non procedat.

2) So Romuald. l. l. 226. Nach dem Chronic. Altin. 175 ist es Peter, der Sohn des Dogen, welcher dem Kaiser bis Ravenna entgegen reist.

3) Romuald. l. l. Quidam autem populares Veneti, cognito Imperatoris adventu, ad eum accedentes, coeperunt illi studiose suggerere, ut absque mandato et licentia papae Venetias securus intraret etc.

4) Ib. — firmiter promittentes, quod eorum consilio et auxilio pacem posset cum ecclesia et Lombardis pro sua voluntate componere.

durch Vorspiegelungen berücken. Nur Bürgschaften konnten befriedigen.

Also antwortete Friedrich den Sendlingen freundlich; aber redete ihnen zugleich zu, ihre Verheißungen durch die That zu besiegeln[1]). Vor allem möchten sie dazu wirken, daß die Neigungen und Stimmungen, von denen sie so viel zu erzählen wußten, in einer massenhaften Demonstration offenkundig würden. Gerade darauf komme es an, ebenso vorsichtig als energisch es zu betreiben, daß das Volk von Venedig ihn rufe. Die Demokraten versprachen das und hielten in ihrer Weise getreulich Wort.

Ihre Agitationen verbreiteten sich durch die ganze Stadt und wurden doch so geheim gehalten, daß die Curie davon nichts zu merken schien. Die hielt den, wie sie meinte, nunmehr von beiden Seiten angenommenen Frieden für eine vollendete Thatsache und drang nur auf die noch erforderlichen Cautionen.

Zu dem Ende gingen die kaiserlichen und päpstlichen Mitglieder[2]) der Friedenscommission nach Chioggia, um Friedrich zu veranlassen, die Botschafter des Königs von Sicilien und einige Lombarden nach seinem jetzigen Aufenthaltsorte zu entbieten, damit er in deren Gegenwart durch die Fürsten „in seiner Seele" das eidliche Gelübde sprechen lassen könne, den Frieden mit der Kirche und Sicilien fünfzehn Jahre, den Waffenstillstand mit den Lombarden sechs Jahre beobachten zu wollen. In diesem Falle dürfe er ohne Weiteres in Venedig einfahren, den apostolischen Segen zu empfangen[3]). Allein der also Angeredete stellte sich zur Verwunderung namentlich der Cardinäle mit Einem Male so, als verstehe er dergleichen gar nicht[4]). Gleich als ob von Frieden nie vordem ein Wort gesprochen, antwortete er ausweichend, aber doch so, daß er eine letzte Antwort

1) Ib. Quorum verbis Imperator aliquantulum acquiescens, praecepit eis, ut dicta operibus consummarent, dantes operam, ut totum populum ad perfectionem hujus negotii caute et sapienter inducerent.

2) Mit Ausnahme Manfreds von Palästrina, welcher durch Wilhelm von Pavia ersetzt war. Vergl. Romuald. Salern. 226 Alexander autem papa — — — — ad eum direxit mit 221 Hoc autem verbum — — — instituit. Petr. Bles. Ep. XLVIII, Opp. ed. Giles vol. I. 145 preist Wilhelms Verdienste um die Herstellung des Kirchenfriedens.

3) Ibid.

4) Ibid. Imperator vero, quia aures suas verbis Venetorum quodammodo inclinaverat et eorum responsa diebus singulis exspectabat, coepit cardinalibus de verbo pacis, quasi novum esset et sibi incognitum, de die in diem sua responsa differre.

sich noch vorbehielt. — Doch darauf wartete man vorläufig vergebens.

Um so emsiger waren die Demokraten, die als die Kaiserlichen sich geberdeten. Als sie glaubten, der Wühlereien seien genug, beriefen sie am 20. Juli eine Volksversammlung nach San Marco[1]). Der Doge, der gekommen war, zu beschwichtigen, sollte vielmehr eingeschüchtert werden. Anklagen und stürmische Forderungen folgten einander rasch. Man warf ihm vor, daß er sich „des Volkes" Wohl so wenig zu Herzen nehme. Der Kaiser warte schon seit einigen Tagen in dem ungesunden und unheimlichen[2]) Chioggia, voll Groll darüber, an diese Stätte gebannt zu sein, Rache brütend im Gedanken an die Zukunft. Nur durch dessen beschleunigte Einholung könne ein großes Unglück verhütet werden[3]).

Das werde vielmehr über die Stadt hereinbrechen — also lautete die Entgegnung — wenn man sich erdreisten werde, den Eid zu brechen, welchen auf Verlangen des Papstes zwölf Männer im Namen aller Einwohner geleistet hätten. Wohl sei zu überlegen, welche Folgen eintreten dürften, wenn ohne dessen Erlaubniß Friedrich „in die Grenzen Venedigs" eingelassen werden würde. — „Aber daselbst befindet er sich ja schon mit dieser Erlaubniß," schrien die Tumultuanten dem Dogen entgegen; „Chioggia liegt in diesen Grenzen." — Darüber kam es zu weiteren Hin- und Herreden, das damit endigte, daß die Sendung einer Deputation an Alexander beschlossen ward.

Der hatte sich schon zu Bette gelegt; ward aber nichtsdestoweniger geweckt und durch die Mittheilung überrascht, es sei des Dogen und des Volkes Wille, daß der Kaiser nach der Hauptstadt komme. Da folgte dem Erwachen das Erschrecken; seine Rede war mehr bittend als abweisend; doch verlor er die Haltung nicht. Er erinnerte an den Wortlaut der Eidesformel, indem er sie zugleich authentisch auslegte, die Grenzen Venedigs bedeuteten nicht die seines Gebietes, sondern der Stadt. Er forderte sie auf, wenigstens

1) Ibid. Interea populares Veneti a Cloza Venetias redeuntes in S. Marci ecclesia congregati totius populi seditionem et tumultum contra Ducem suum excitaverunt etc.

2) Ib. apud Clozam jam diebus aliquantis est demoratus, ubi caloris distemperantias et muscarum et culicum plures molestias sustinet etc.

3) Romuald. Salernit. 226 seq., welcher die einzige Quelle auch für das Folgende ist.

bis zum folgenden Tage, an welchem die Bevollmächtigten von Chioggia zurückzuerwarten seien, ihm Zeit zu lassen Dann solle ihnen kund werden, was beschlossen worden.

Nichtsdestoweniger kündigte die Revolution sich immer drohender an, welche den Einzug erzwingen sollte. Und in diesem Falle war allerdings an eine freie Vereinbarung nicht mehr zu denken. Also urtheilten die Lombarden richtig, als sie, um jeglichem Terrorismus auszuweichen, sich nach Treviso (Tarvisia) begaben. Gar manche Cardinäle folgten ihnen nach.

Und die wenigen, die Muth genug hatten, mit dem Papste die stündlich wachsende Gefahr zu theilen, fingen doch auch an zu zittern und zu zagen; ja Jener selbst, wenn er Alles erwog, was da kommen könne, sobald der Kaiser mit den Revolutionsmännern sich vereinigt haben werde, fühlte sich beängstigt.

Aber nicht lange. Denn schon eilten die Botschafter der Krone Sicilien herbei, ihm zu verdeutlichen, alle Sorge um der persönlichen Sicherheit willen sei völlig überflüssig. Vier königliche Galeeren lägen bereit, jeden Moment in See zu stechen. Wolle er abreisen, so bedürfe es nur eines Befehles. Sie würden selbst, wenn die Venetianer das mit Gewalt verhindern wollten, ihn aus aller Gefahr erretten und von dannen führen.

Indessen so genehm diese Aussicht dem Bedrängten war, er lehnte es doch ab, sie ohne Weiteres zu benutzen. Eine verfrühete Flucht konnte gerade dazu dienen, auf ihn den Vorwurf zu wälzen, er habe den Friedensschluß vereitelt. Er war daher entschlossen, in jedem Falle bis zum nächsten Tage die Rückkehr der Cardinäle abzuwarten, und entließ die Getreuen unter Danksagungen.

Die begaben sich sofort in den Palast des Dogen, um hier einzuschüchtern, wie sie dort ermuthigt hatten.

Keinem Fürsten auf Erden verdanke der Freistaat so viel, als ihrem Könige, also begannen sie ihre Rede. In Anerkennung dessen habe man sich ja selbst feierlich verpflichtet, die Interessen Seiner Majestät thunlichst zu fördern. Umgekehrt wären sie, seine Gesandten, es gewesen, welche im Vertrauen auf solches Wort und die Ehrenhaftigkeit derer, welche es in Aller Namen gesprochen, den Papst und die Lombarden, die ihre ernsten Bedenken gehabt, endlich vermocht hätten, diese fahren zu lassen und für Venedig als Ort des Friedenscongresses zu stimmen. Nun verbreite sich aber die Kunde, man gehe hier damit um, des Frevels des Meineids sich

schuldig zu machen. Gegen den Willen Seiner Heiligkeit wolle das Venetianer Volk Denjenigen einholen, mit welchem eine definitive Vereinbarung noch nicht erzielt sei. Sie ihrerseits würden indessen dessen Ankunft nicht abwarten. „Morgen treten wir die Rückreise in die Heimath an, um unserm Herrn zu verkündigen, wie die von ihm reichlich gespendeten Wohlthaten von den Venetianern vergolten worden."

Das zu verhindern, war freilich des Dogen unzweifelhaftes Interesse. Aber er vergriff sich in dem Mittel. Obwohl bemüht, die Aufgeregten mit sanften Worten zu beschwichtigen, gab er doch sehr deutlich zu verstehen, daß nicht Alles von ihnen abhange. Er sprach von der dazu erforderlichen Erlaubniß und davon, daß er diese verweigere.

Allein das hatte eben nur noch gefehlt, um die Sicilianer auf das Aeußerste zu empören. „Wir sind weder mit Eurer Erlaubniß gekommen, noch bedürfen wir derselben, um zu gehen. Morgen schiffen wir uns ein, um nicht in Worten, sondern mit der That uns Genugthuung zu verschaffen."

Und augenblicklich eilten sie davon, befahlen sämmtliche Galeeren segelfertig zu machen, die Signalhörner zu blasen, Waffen und Geräth auf dieselben zu bringen. Jedermann sollte sehen, daß das Geschwader als ein feindliches den Hafen verlasse. Da wurde den besonnenen Einwohnern bange. Sie gedachten der vielen Landsleute, welche sich in den Staaten Königs Wilhelm aufhielten oder sich niedergelassen, und des Schicksals, das über sie verhängt werden würde, um die Schmach der Gesandten zu ahnden. Und alsobald sah man dichte Schaaren von Männern und Weibern zum Palast des Dogen ziehen, ihn zu beschwören, das drohende Unheil von dem Vaterlande abzuwehren. Um jeden Preis müsse man die also Beleidigten bewegen zu bleiben; die Aufrührer dagegen, die wagen würden, ein so verruchtes Attentat zu verüben, auf das Härteste bestrafen. — „Wir selbst sind bereit, sie vom Leben zum Tode zu bringen."

Das war der Ruf, mit dem die Klagenden schlossen. Der Doge stimmte bis zu einem gewissen Grade bei, indem er, unbetheiligt, wie er sagte, an diesem Allen, die Schuld allein auf jene Demokraten schob. Allein als man nun verlangte, deren Namen zu wissen, gab er dem nicht nach. Hätte er es gethan, ein blutiger Straßenkampf wäre die Folge gewesen. Den zu verhüten und die Sicilianer umzu-

stimmen, schickte er vielmehr einige Edele Venedigs an den Papst, ihn als Mittler anzurufen. Er möge ein gutes Wort einlegen, die Abreise zu hindern.

Allein der bezeugte den Bittstellern, dazu keine Macht zu haben. Er für seine Person, mit dem Amte der Versöhnung betraut, wolle sie gern üben; aber wie sei er im Stande, so freie Männer zu bestimmen? — Er könne ihnen nur Vorstellungen machen.

Indessen selbst dazu verstand er sich erst nach vielem Bitten und Drängen. Sein Subdiaconus Roger von Pisa und sein Seneschall wurden den Venetianern beigegeben, die Petition zu unterstützen. Allein wer die ersten Worte der Antwort der Botschafter hörte, mußte glauben, daß selbst das nichts fruchtete. Sie anerkannten den edelen Sinn und den Muth des Vollmachtgebers; bekannten aber offen, daß sie darin ihm sich nicht vergleichen könnten. Jener sei edel genug, in Hoffnung auf eine zu stiftende Versöhnung sein Leben auf das Spiel zu setzen. Sie selbst dagegen hätten keine Lust Märtyrer zu werden. — Sie zögen es vor, ihrem Könige die Bestrafung dieser undankbaren Stadt zu überlassen. — Jedoch — und damit lenkten sie mit Einem Male ein — die ehrerbietige Rücksicht gegen den hohen Fürsprecher bestimme sie allerdings, die Abreise bis auf den folgenden Tag zu verschieben. Dann würden sie in Gemeinschaft mit demselben den endlichen Entschluß fassen.

Dieser Bescheid wurde auch sofort dem Sebastian Ziani kund. Und schon am Morgen des 21. Juli verkündigte auf seinen Befehl der Herold, es solle Keiner sich mehr beikommen lassen, von der Einholung des Kaisers ein Wort zu sagen, es sei denn, daß der Papst sie genehmigt haben würde[1]).

Wirklich kühlte das die heißblütigen Demokraten ab. Sobald sie Energie auf Seiten der Regierung sahen, schraken sie zusammen. — Und alsobald machte sich der Rückschlag in Friedrichs Verhalten bemerklich. Der war bereits, in der Hoffnung, es werde der Gewaltstreich gelingen, bis zum Dreieinigkeitskloster[2]) vorgerückt,

1) Romuald. l. l. 230.

2) Am 20. Juli befand sich der Kaiser apud monasterium S. Trinitatis. Ughelli, Italia sacra ed. Venet. T. V. 66. Daher muß nothwendig die, allerdings durch keinen Erzähler verbürgte, im Texte berichtete Rückbewegung nach Chioggia Statt gefunden haben, wenn die Glaubwürdigkeit Romualds nicht angezweifelt werden soll.

als er, von den letzten Vorgängen in der Hauptstadt unterrichtet, sofort nach Chioggia zurückkehrte. Nunmehr enttäuscht und augenscheinlich erweicht[1]), begann er mit den bisher vergebens harrenden Cardinälen von selbst von dem Frieden zu sprechen (am 22. Juli).

Den Moment benutzte Christian von Mainz in Erinnerung an das einst abgelegte Gelübde[2]) und im Einverständniß mit den deutschen Prälaten, sein Gewissen zu erschüttern. Die Worte, welche der bei dieser Scene nicht gegenwärtige Erzähler[3]) demselben in den Mund gelegt, mögen immerhin nicht ganz authentisch sein; die Summe ihres Inhalts ist schwerlich gefälscht.

Sie erinnerten an das, was bereits zu Anagni ausgemacht worden, um den Contrast des Verfahrens der beiden Contrahenten von da an zu veranschaulichen. Der Papst, um in allen Puncten den Forderungen des Vertrags gerecht zu werden, habe selbst die Beschwerlichkeiten der weiten Reise nicht gescheuet; der Kaiser dagegen, durch die Vorspiegelungen verruchter Menschen verleitet, entziehe sich den Rathschlägen seiner Getreuen, um den von ihnen Allen gewünschten Frieden zu hintertreiben. Diese aber hätten ihm nunmehr zu erklären, daß sie an der Grenze des Gehorsams angekommen. Der Kaiser sei freilich der Herr der Leiber, nicht aber der Seelen. Nicht also könne man ihm dienen, daß man darüber Gefahr laufe, der Seligkeit verlustig zu werden. — „Fortan werden wir nur Alexander als Papst anerkennen; das Idol, welches Ihr in Tuscien aufgerichtet, nimmermehr anbeten."

Ein Wort des Bekenntnisses, welches die Vereitelung auch der letzten der Illusionen offenbarte und darum unter dem unmittelbaren Eindrucke der Thatsachen unwiderstehlich wirkte.

Die Nothwendigkeit der Dinge hat den Entschluß zum Nachgeben abgedrungen; der staatsmännische Verstand des großen Kaisers in dem Momente, in welchem er sich als politischen Einsiedler

---

1) Romuald. l. l. Quum autem ea, quae apud Venetias dicta et facta fuerant, ad Imperatoris ad Clozam demorantis audientiam pervenissent, sua spe et intentione frustratus, coepit de suo rigoro mollescere et Cardinalibus, qui ibi erant, de verbo pacis benignius respondere.

2) Promissio legat. Pertz IV — excepto, quod tenebimus juramento, quod bona fide operam dabimus, ut caetera, quae in communi scripto continentur, impleantur.

3) Romuald. Salernit. Chr. Muratori VII. 230. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 621.

erkannte, entschied denselben. — Er war zu schwach gewesen, die Strömung des gewaltig fluctuirenden katholischen Zeitgeistes zu brechen. Also sollte sie fortan ihn tragen zum Ziele seiner weltlichen Herrschaft. — Er nahm, wie seine Antwort erklärte, den Frieden an, bereit zur sofortigen Ausführung [1]).

Zu dem Ende wurde der Graf Heinrich von Diessen, Bruder Berthold's von Andechs, Markgrafen von Istrien, bevollmächtigt, mit den Friedenscommissarien sich nach Venedig zu begeben [2]). Diese brachten noch an demselben Tage (22. Juli) dem Papste die frohe Kunde und riefen durch eilende Boten die Rectoren der Lombardei zurück [3]).

Also konnte es am 23. Juli zu der feierlichen thatsächlichen Besiegelung kommen. Damals geschah es, daß der genannte Eideshelfer [4]) in Gegenwart des Papstes, der Cardinäle, der Botschafter des Königs Wilhelm von Sicilien, der Lombarden und einer großen Volksmenge schwur [5]), der Kaiser werde unmittelbar nach seinem Einzuge „in seiner Seele" das eidliche Gelübde leisten lassen, daß er den Frieden mit der Kirche, wie er von den Vermittlern vereinbart und schriftlich aufgezeichnet, ingleichen den Frieden mit dem Könige von Sicilien auf fünfzehn Jahre; endlich auch den Waffenstillstand mit den Lombarden, wie er ausgemacht und in der dar-

1) Romuald. Chron. Murat. VII. 230. Watterich tom. II. 621 Quibus auditis — — — praestabunt. Vita Alex. Murat. III. 1. 471. Watterich tom. II. 439. 440 Auditis itaque omnibus, quae gesta fuerunt et plenarie intellectis — — quia tamen principes in faciem sibi viriliter restiterunt, omnia tandem, sicut in praesentia pontificis gesta fuerant et conscripta, rata habuit et a se confirmari sponte promisit.

2) L. l.

3) Romuald. l. l.

4) Vita Alex. Murat. III. 1. 471. Watterich II. 440 Dedo, Act. Vatic. Diedo, Romuald l. l. de Diessa. Von Alexander selbst Ep. ad Rog. Eborac. Mansi XXII. 181, Ep. ad Petrum Casin. ib. 179 wird als der den Eid Leistende bezeichnet filius Marchionis Alberti vir nobilis, potens, magnus, et camerarius ipsius Imperatoris. Der Erstere kann kein anderer als Markgraf Otto I. von Brandenburg sein. Allein dieser war damals nicht in Italien, s. von Raumer, Regesta historiae Brandenburgicae p. 239. N. 1436; also der Papst im Irrthume. Die Differenzen in den zu Anfang dieser Anmerkung beigebrachten Citaten machen es aber zweifelhaft, ob Dedo von Groix (s. oben S. 217), Bruder Dietrichs von der Lausitz (s. ebend.), Sohn des Markgrafen Conrad von Meißen, oder Heinrich Graf von Diessen (s. ebend. und Fechner, Udalrich von Aquiloja 33. Anmk. 150) an die Stelle zu setzen sei. Ich habe im Text den Letzteren genannt, ohne in der Möglichkeit zu sein einen Beweis zu führen.

5) Die Eidesformel nach dem Texte in der Vita Alex. 471. Watterich tom. II. 440. Pertz IV. 153. not. 5 giebt einen anderen nach einer Handschrift des Brittischen Museums. — Vergl. S. 311.

über aufgenommenen Urkunde enthalten sei, getreulich beobachten und die Fürsten dasselbe schwören lassen werde. Der kaiserliche Cämmerer[1]) Sigilboth[2]) wiederholte in kürzeren Worten das Nämliche, der Caplan des Erzbischofs Philipp von Cöln im Namen der Fürsten[3]).

Kaum war das geschehen, als Alexander, die Venetianer und ihren Dogen von dem Eide entbindend, welcher bisher den Einzug verhindert hatte, denselben ausdrücklich gestattete[4]). Und sofort gingen sechs Galeeren[5]) nach Chioggia[6]) ab, nahmen den Kaiser und sein Gefolge auf und brachten ihn nach San Nicolo[7]) del Lido.

Gleichzeitig rüstete sich auch der Papst zur Feier des großen Tages[8]). — Am 24. Juli[9]) in aller Frühe fuhr er mit seinem glänzenden clerikalen Comitate in Gondeln nach San Marco, verrichtete sein Gebet[10]) und versah die Cardinal-Bischöfe Humbald von Ostia, Wilhelm von Porto[11]) und Manfred von Paläſtrina[12]), die Cardinal-Presbyter Johann vom Titel der heil. Anastasia, Theodinus vom Titel des heil. Vitalis, Peter vom Titel der heil. Su-

---

1) Ep. Alex. ad Rogerium Eborac. Mansi XXII. 181 camerarius ipsius imperatoris. Vita Alex. 471.

2) Vit. Alex. l. l.

3) Romuald. l. l. Ep. Alex. ad Rogerium Eb. Mansi XXII. 181.

4) Vita Alex. 471. His itaque hoc modo completis Pontifex ducem et populum Venetum a juramento, quo tenebatur, absolvit et ut Dominum imperatorem honorifice in Venetias deducerent, eis praecepit.

5) Romuald. Murat. VII. 231. Chronic. Altin. Archivio storico italiano VIII. 175.

6) Ibid.

7) Nach Romuald. Murat. VII. 231 spät am Abend des 23. Juli; nach der Ep. Alex. ad Rogerium Eborac. l. l. *Nono* vero Kalendas Augusti praefatus Imperator, sicut tractatum fuerat et dispositum, venit ad ecclesiam S. Nicolai. Ep. ad Petrum Cassin. ebenso. Die Angaben bei Bened. Petrob. de rebus gestis Henrici II. vol. I. 235, Gervas. apud Twysden et Selden 1438, Roger de Hoveden Mansi XXII. 185 sind wörtlich aus diesen Epp. entnommen. Vit. Alex. 471 — in praeparatis sex galeis eundem imperatorem usque ad monasterium S. Nicolai, quod est situm in capite Rivi-alti, cum gloria et honorifice fecit conduci. — Nach Chron. Alt. 175 sollen Jacob, Sohn des Dogen, und viele Edele den Kaiser daselbst empfangen haben.

8) Romuald. Murat. VII. 231.

9) Ueber die Quellen zur Geschichte des Friedens s. Krit. Beweisführungen N. 36 g.

10) Romuald. l. l. ad ecclesiam S. Marci summo mane devotus accessit.

11) Vit. Alex. Cod. Ricc. 228 nach Giesebrechts Collation. Acta V. ap. Bar. 1177. N. XXII. Romuald. 231. Mur. III. 1. 471 falsch Hi Ostiensem et E. Portuensem.

12) Vit. Alex. 470. Romuald. 231.

sanna[1]) und den Cardinaldiaconus Hyacinth vom Titel der heil. Maria in Cosmydin[2]) mit den nöthigen Vollmachten.

Die begaben sich alsobald zum Zweck der Ausrichtung derselben zum Kaiser, von ihm das Bekenntniß der Schuld zu fordern, ehe denn er der Gnade der Sühne theilhaftig würde. Derselbe legte es ab, indem er feierlich dem Schisma Octavians, Guidos von Crema, Johannis von Struma entsagte[3]), und gelobte Gehorsam dem Papste Alexander als katholischen Oberpriester[4]) und seinem rechtmäßigen Nachfolger. Die Erzbischöfe und andere Fürsten des Reiches wiederholten für ihre Person das Nämliche[5]).

Da war der Augenblick gekommen, wo sie Alle von den Banden des Fluches, in welche sie, sei es Alexander selbst, sei es der Verkehr mit den Gebannten, geschlagen hatte, entfesselt wurden. Die Absolution gab ihnen die Weihe der Wiederaufnahme in die Kirche. Ein Eilbote brachte die Kunde nach Venedig[6]).

Hier waren die außerordentlichen Vorbereitungen bereits vollendet. — Die lange Reihe der Fahrzeuge, von dem Dogen selbst commandirt und von Prälaten und Venetianischen Edelen überfüllt, setzte sich in Bewegung und ruderte nach San Nicolo[7]), wo der Kaiser harrte. Der ward nach ehrerbietigem Gruße eingeladen, in der prächtigen Gondel des Erstgenannten zu seiner Rechten Platz zu nehmen. Der Patriarch Heinrich setzte sich zu seiner Linken[8]). Die

1) Vita Alex. l. l. Romuald. l. l. fügt nur nach Angabe der Namen der Cardinalpresbyter hinzu et quosdam de cardinalibus.

2) Act. Vatic. l. l. Vit. Alex. ap. Murat. III. 1. l. l. *J.* diaconum cardinalem.

3) Vita Alex. 471. Anmk. 1.

4) Ib. apud Murat. post promissam quoque obedientiam venerabili papae Alexandro tamqnam catholi*cus* prin*ceps* ejusqne successoribus canonice intrantibus etc. Cod. Ricc. 228. tamquam catho*lico* principi ejusque successoribus canonice intrantibus etc. Act. Vatic. ap. Baron. 1177. N. XXII post promissam quoque obedientiam venerabili *Patri Domino* Alexandro tamquam catholico ponti*fici*.

5) Vit. Alex. l. l. Ep. Alex. ad Roger. Eb. Mansi XXII. 181 — et ibi tam ipse quam archiepiscopi, episcopi et alii principes Teutonici regni abrenuntiantes schismati per fratres nostros episcopos et cardinales — — absolutionis beneficium meruerant. Ep. ad Petr. Cass. 179. Ep. ad Cisterc. Pertz IV. 153. Benedict. Petr. l. l. Gervasius 1438. Roger de Hoveden Mansi XXII. 185. Nach Romuald. 231 soll Christian von Mainz damals eine eigenthümliche Abrenuntiationsformel gebraucht haben.

6) Romuald. l. l. cognito, quod Imperator ab excommunicationis esset nexibus absolntns etc.

7) Ib. Chron. Altin. 175 Altero vero die — — — ad enm venerunt.

8) Chron. Altin. l. l.

letzten Befehle erfolgten, und die Ruderer begannen ihre Arbeit. — Die glänzende Flottille legte in schnellem Lauf die kurze Fahrt zurück und landete am Gestade des heil. Marcus[1]).

Daselbst empfingen den Kaiser und sein Geleit beim Aussteigen eine große Schaar niederer Cleriker mit Fahnen und Kreuzen und eine jauchzende Volksmenge[2]). Und sofort bewegte sich die Procession in feierlichem Schritte zum Dome von San Marco[3]).

Der bot mit seiner Umgebung einen außergewöhnlichen Anblick dar. Auf dem weiten Raume des Platzes sah man Unzählige[4]), Kopf an Kopf gedrängt, des erhabenen Schauspiels harrend, welches die nächsten Minuten bringen sollten. Bis dahin hatte allein das Bild gefesselt, welches der Porticus der Kirche bot. Vor demselben war ein Thron errichtet[5]), auf welchem der Papst in seinem Pontificalgewande saß[6]); auf beiden Seiten schlossen sich die niedriger gestellten Sitze an, welche die Cardinäle je nach ihrer Rangstufe, der Patriarch Udalrich von Aquileja, die Erzbischöfe und Bischöfe der Lombardei, die Aebte und Prioren[7]) eingenommen hatten.

Als der Kaiser, geführt von Christian von Mainz[8]), deß ansichtig ward, legte er den Mantel ab[9]), schritt mit demüthigem Bezeigen weiter vor und beugte sich an den Stufen des Thrones nie-

---

1) Romnald. l. l. nsque ad litus S. Marci.

2) Godef. Viterb. carm. de reb. g. Frid. v. 1040—1044.

3) Rom. Imperator autem — — — ad ecclesiam S. Marci. — Gervasius 1438 weiß von einem Zwischenvorfall zu erzählen. „Als der Papst bereits auf seiner Kathedra saß, der Kaiser aber noch nicht angelangt war, entstand, während die Schiffer ihre Gondeln der eine hier der andere dort anlegte, ein heftiger Streit zwischen den hadernden Parteien, so daß die Cardinäle, vom Schrecken gejagt, davon eilten und den Papst allein ließen.“ —

4) Ep. Alex. ad Rogerium. Mansi XXII. 181 innumera multitudine virorum et mulierum praesente. Ep. ad Petrum Cassin. Chron. Altin. 175 — ubi inaudita convenerat multitudo.

5) S. Anmk. 6.

6) Romnald. l. l. ante cujus *atrium* Alexander papa cum episcopis suis et cardinalibus — — — honorifice residebat. Vita Alex. 471 — qui ante *fores* ecclesiae S. Marci — — — residebat. Chronic. Altin. 175 *Stabat* enim papa *in janua* ecclesiae, super solium sedens etc. — Romanin, Storia documentata di Venezia II. 106.

7) Chron. Altin. l. l.

8) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 416.

9) Vita Alex. 471 deposita chlamyde. Romnald. Murat. VII. 231 — imperiali dignitate postposita, rejecto pallio. Schon übertrieben ist die Angabe in Sigeb. Gembl. Contin. Pertz VIII. 416 — *discalceatum* et regiis ornamentis nudatum.

der[1]), dem Manne, welchen er seit 17 Jahren als seinen ärgsten Feind verfolgt, als auch von ihm anerkanntem Papste unter Thränen die Füße zu küssen[2]). Das war die Huldigung, welche nach dem Glauben der Zeit die das Reich Gottes bisher befehdende Weltmacht, nunmehr gebändigt und durch besondere göttliche Erleuchtung[3]) bekehrt, darbrachte. — Es war an dem Gefeierten, die Begnadigung zu besiegeln.

Also hob er weinend den Gedemüthigten empor[4]), bot ihm den Mund zum Friedenskuß[5]) und vollendete durch seinen Segen die schon gespendete Absolution[6]). Die Anwesenden hatten das Gefühl, als ströme der auf Alle über. Und alsobald ergoß es sich in jenen vieltausendstimmigen Gesang, in welchem das „Gott Dich loben wir“ gebetet ward[7]).

Unterdessen hatte der kaiserliche Convertit die Hand[8]) seines Versöhners ergriffen, um denselben, der in der Mitte zwischen

1) Vita Alex. l. l. prostravit se in terram. Romuald. l. l. totum se extenso corpore incliuavit.

2) Diese bestimmte Ceremonie erwähnen die Erzählungen der Vita Alex. deosculatis ejus, tamquam primi apostolorum, pedibus, des Chron. Altin. 175. Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 416. Die eigenen Angaben Alexanders deuten sie nur an Ep. ad Petr. Mansi XXII. 179 nobis summo pontifici obedientiam et reverentiam humiliter et reverenter exhibuit. Ep. ad Rogerinm Eb. ib. 181 ebenso. — Ep. ad Ludovic. Reg. Mansi XXI. 991 humilians se in conspectu Dei et iu oculis hominum humiliter et devote, sicut decuit, rediit et illam B. Petro in nobis reverentiam et honorem exhibuit, qnem antecessores ejus nostris consneverunt antecessoribus exhibere etc. Ep. ad Guidon. Senon. ib. 992. Ep. ad Wilelm. Rhem. Pertz VIII. 416 ebenso. — Epist. ad Cisterc. Pertz IV. 153 — et nobis sicut summo pontifici reverentiam et subjectionem impendit. — Vergl. Krit. Beweisführungen N. 36 k.

3) Alex. Ep. ad Wilelm. Rhem. per inspirationem divine gratie deposito vanitatis errore. Ep. ad Ludov. divina tactus intrinsecus gratia et coelestis benedictionis imbre etc.

4) So nach der ursprünglichen Angabe bei Romuald. Murat. VII. 231 Qnem Alexander papa cum lacrymis benigne elevans. — Ueber die unhistorischen Sagen s. Krit. Beweisf. N. 36 k.

5) Vita Alex. 471. Chron. Altin. 175. Romuald. l. l. Gervas. 1438.

6) Romnald. l. l. et benedixit.

7) Ep. Alex. ad Petrum. Cas., ad Rogerium Eborac. alta voce reddente laudes et gratias altissimo. Vita Alex. 471 Tunc repleti sunt omnes gaudio et prae nimia laetitia vox conclamantium in Te Deum laudamns insonuit usqne ad sidera. Romuald. l. l. moxque a *Teutonicis* Te Deum laudamns est excelsa voce cantatum. Chronic. Altin. l. l.

8) Ep. Alex. ad Petrnm Cass., ad Roger. Eborac. dextravit nos devote. Vit. Alex. l. l. apprehensa pontificis dextera. Romnald. l. l. apprehensa papae dextera. — Gervas. 1438.

ihm und dem Dogen [1]) wandelte, unter den feierlichen Klängen in die Kirche auf den Chor [2]) zum Hochaltar [3]) zu führen. Da opferte er reiche Geschenke [4]), beugte die Knie und empfing abermals den apostolischen Segen [5]). — Dann ward er sammt Gefolge mit allen Ehren in den Dogenpalast geleitet [6]), während Alexander mit den Gesandten des Königs von Sicilien in die bisher bewohnten Räume zurückkehrte [7]). —

Der mochte eben die Bedeutung des zu Ende gehenden Sonntags erwägen, als plötzlich Sendboten des Kaisers bei ihm sich melden ließen. Sie hatten den Auftrag, eine Bitte auszusprechen, deren Erfüllung nicht ungewiß sein konnte. Es war dem Vater der Christenheit eine ganz besondere Freude, von dem wiedergefundenen ältesten Sohne zur Leitung der Feier des gerade einfallenden Festes des heiligen Jacobus bewogen zu werden. — Die Antwort lautete bejahend [8]).

Und am folgenden Morgen (am 25. Juli) sah man bereits in aller Frühe auf dem Sanct Marcus-Platze den langen Zug [9]) der hohen Cleriker, der den heiligen Vater in seiner Mitte hatte. Aber wie ward der überrascht, als er den Kaiser schon vor der Kirche harrend fand! Noch mehr, als dieser in aller Ehrerbietung entgegenkam [10]) und selbst das Amt eines Ostiarius übernehmend [11]) — zum Erweise dessen hatte er das Oberkleid abgelegt — ihn an seiner rechten Seite durch die Hauptpforte führte [12]). Und als er den Chor mit Laien besetzt sah, trieb er die mit einer Ruthe fort [13]), der Pro-

---

1) Chronic. Altin. 175. Papa medius inter Imperatorem et Ducem etc.
2) Vit. Alex. 471.
3) Epp. Alex. ad Petr. Cass., ad Roger. Eb. — Chron. Alt. 175.
4) Chron. Altin. l. l. et ibi munera obtulit non panca.
5) Vita Al. l. l. Romuald. l. l.
6) Chron. Alt. l. l. Recepit eum Dux in palatio suo cum nobilibus et militibus, qui secum venerant et cum familia sua.
7) Romuald. l. l.
8) Romuald. l. l. In vesperis autem — — — celebraret. Ep. Alex. ad Petr. Cass., ad Roger. Eborac. ab eodem Imperatore rogati. Ep. ad Richard. Cant. Mansi XXII. 180. XXI. 918 — nobis ad preces ejus beati Marci ecclesiam adeuntibus.
9) Vita Alex. 471. Romuald. 231. 232 — summo mane cum cardinalibus ad S. Marci ecclesiam venit etc.
10) Ep. Alex. ad Petr. Cass., ad Roger. Eborac. — et nobis illuc venientibus praefatus imperator extra ecclesiam obviam venit.
11) Romuald. 232.
12) Epp. Alex. l.
13) Romuald. l. l. pallium deposuit, manu virgam accepit, laicos de choro expulit etc.

cession den Weg zu den Stufen des Hochaltars, dem mittlerweile mit dem Meßgewande bekleideten[1]) Papste zu diesem selbst zu bahnen. — Dann schritt er zurück bis zu dem Halbkreis der Prälaten[2]), um aus nächster Nähe auch mit den Sinnen die hohe Feier beobachten zu können.

Die war schon durch den Chorgesang des deutschen Clerus eingeleitet. Die Messe folgte[3]). Aber obwohl sonst die Culmination des katholischen Cultus und in diesem Falle, von dem Papste celebrirt, doppelt geweiht, ward sie doch an diesem Tage überboten durch das Außerordentliche, was zum zweiten Male in diesem Heiligthum geschah. Nach Verlesung des Evangeliums[4]) sah man Jenen selbst die Canzel besteigen. Und die Predigt war ganz geeignet, des Kaisers Aufmerksamkeit zu erregen. Sei es durch das Bedürfniß der Andacht, sei es durch Mißtrauen getrieben, er trat näher, damit ihm nichts entgehe[5]). Aber im Verständnisse des mit italienischem Accent gesprochenen Lateinischen nicht sicher, mochte er das durch seine Mienen verrathen. Das hatte der Redner kaum bemerkt, als er innehielt und dem Patriarchen von Aquileja befahl, seine Worte sofort ins Deutsche zu übersetzen[6]).

Das geschah denn auch mit dem besten Erfolg. Friedrich ward augenscheinlich in seiner kirchlichen, persönlichen Devotion nur bestärkt. Er offenbarte, was ihn bewegte, durch die Art der neuen Huldigung. Als nach Absingung des Nicänischen Glaubensbekenntnisses[7]) der Gottesdienst zu Ende ging, beugte er mit den inzwischen

---

1) Nach Romuald. 232 haben sich auch die den Papst geleitenden hohen Cleriker, wie dieser selbst, in dem Vestiarium erst umgekleidet. Aber der Moment, an welchem das geschehen, ist nach Vergleichung der übrigen Erzählungen nicht sicher zu bestimmen.

2) Romuald. l. l. Dehinc — — — remanens etc. Vita Alex. 471. Imperatore igitur stante in choro etc.

3) Romuald. 232 missam Domini papae devote satis et humiliter audivit. Ep. Alex. ad Richardum — missa, quam a nobis licet indignis reverenter audivit etc. — Nach der Contin. Aquic. Sigeb. Gembl. Pertz VIII. 416. lin. 11. 12 soll der Papst dem Kaiser das heil. Abendmahl gereicht haben. — Richer. Senon. Boehmer III. 33 hat die durchaus unglaubwürdige Notiz pro delictis suis viam sancti sepulcri injungit et statim eum cruce signavit.

4) Romuald. l. l. Cumque dicto evangelio Papa adscendisset pulpitum etc. Vita Alex. l. l. Post evangelium autem etc. Watterich t. II. 441.

5) Romuald. l. l. Imperator accedens propius, coepit verba ejus attentius auscultare.

6) Ib. Cujus devotionem — — — — exponi.

7) Ib. Finito autem sermone et *Credo in unum Deum* solemniter decantato etc.

herangetretenen Fürsten zum zweiten Male die Knie, küßte dem Oberpriester die Füße[1]), spendete als Opfer Gold und Kostbarkeiten[2]). — Und als dieser nach dem Schlußgebet sich zum Weggang rüstete, ergriff er abermals seine Rechte, um ihn ehrerbietig nach der Hauptpforte zurückzuführen[3]).

Vor derselben stand bereits der prächtig geschirrte Zelter, welchen Alexander nunmehr besteigen wollte. Jubem trat der Kaiser schnell vor, den Steigbügel zu halten[4]). Und als Jener Miene machte wegzureiten, faßte er die Zügel und leistete die herkömmlichen Dienste des Stallmeisters, offenbar entschlossen, das Roß bis zu der Stelle zu führen[5]), wo die päpstliche Gondel bereit lag. Allein die Strecke schien doch selbst diesem zu lang; er nahm den guten Willen für die That und entließ den sich also Demüthigenden mit seinem Segen. Und sofort übernahm es Clerus und Volk, das fehlende Geleit zu ersetzen. Der Gefeierte schiffte sich dann nach seiner Herberge ein[6]).

Da erhielt er am 26. Juli einen neuen Beweis der Aufmerksamkeit des Neubekehrten[7]). Dieser begab sich, nur von Wenigen begleitet, in die zeitweilige Residenz des Papstes, den er in traulichem Gespräche mit den Cardinälen überraschte. Die zogen sich zurück, Alexander und Friedrich blieben allein. Um so harmloser wurde sofort der Verkehr. Es waren die Menschen, die ein Genüge darin fühlten, daß sie sich als solche fanden, ohne doch der wichtigen

---

1) Dieses zweiten Fußfalles wird in den Epp. Alex. nicht ausdrücklich gedacht. Ohne Zweifel ist dieses Moment in die Anmk. 4 anzuführenden allgemeinen Angaben über die herkömmlichen Ehrfurchtsbezeugungen mit eingeschlossen. Vita Alex. 471 — imperator denuo ad vestigia ejusdem pontificis cum principibus suis devotissime *procidit* (Act. Vatic. ap. Baron. *processit*). Romuald. l. l.

2) Vita Alex. l. l. et apertis thesauris suis aurum ei post pedum oscula obtulit. Romuald. l. l.

3) Ep. Alex. ad Petr. Cass., Roger. Eborac. nos usque ad ipsius ecclesiae portam dextravit. Ebenso Ep. ad Cisterc. (cf. Gervas. 1438). Romuald. l. l. cum — — deduxit.

4) Ep. Alex. ad Petr. Cass., Roger. Eborac. sagen das ausdrücklich. Die übrigen Epp. ad Richard. Cant., ad Cisterc. haben nur die allgemeinen Angaben, welche sich in jenen beiden auch finden, in fast wörtlicher Uebereinstimmung. Die Epp. ad Ludovic. Regem, ad Willelm. Rhem., ad Guidonem Senon. haben gleichlautende Sätze ebenfalls; aber hier sind die Einzelheiten der Ereignisse der beiden Tage gar nicht klar unterschieden.

5) Vita Alex. 471. Cum autem frenum — — — prolixum. Rom. l. l.

6) Vita Alex. 471. Watterich tom. II. 441.

7) Ibid. Watterich l. l. 441. 442.

Realitäten zu vergessen, um die es sich gehandelt hatte und noch handelte. Denn war gleich der Friede „geschrieben", so war er doch noch nicht vollendet und ausgeführt. Der Vereinbarungen bedurfte es freilich nicht, wohl aber des rechten Verständnisses des Vereinbarten. Gerade darauf kam es ja an, die Frage zu entscheiden, wie die — nicht überall unzweideutige — Urkunde practisch zu machen sei. Waren gleich die Unterredner im Ganzen heiterer Laune, das Hin- und Herreden darüber mischte doch dem Scherze den Ernst[1]) bei. — Das aber war gewiß, in Alexander überwog die Stimmung der Befriedigung. Dieser Besuch wirkte völlig überwältigend. Was er in den beiden letztvergangenen Tagen erlebt, erschien ihm nicht blos als persönliche Reconciliation, sondern auch als der schon wirkliche Friede. Noch an eben diesem 26. schrieb er, ganz hingenommen von dem Eindruck dieser Scenen, jenen Brief[2]) an Roger von York, darin er das meldete; und bis zum 1. August verging kein Tag, an welchem er nicht mit beinahe gleichlautenden Worten dasselbe Anderen mitgetheilt hätte[3]). — Aber in demselben Maße, in welchem die Geschichte des Friedens weiter verlief, rückte er auch in seinem Urtheil den Termin[4]) des Abschlusses hinaus. —

Es war am 1. August[5]) früh Morgens (?), als der Kaiser, umringt von den Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten, seine Wohnung verließ und sich durch die unzähligen Volksmassen den Weg zu dem Palaste des Patriarchen[6]) bahnte. Daselbst war in Folge der jüngst vollendeten Arbeiten gar Manches anders geworden. In dem weiten, geräumigen Hof desselben hatte man in der Mitte einen Thron errichtet, und weitere Anordnungen zeigten, daß ein außerordentlicher Vorgang hier erwartet werde. Der ward vorbereitet durch die Procession der genannten Cleriker, der Patriarchen und der Cardinäle, die nunmehr sich angeschlossen hatten. Aber

1) Ibid. post — — mixtos seriis et temperatos — — jocos.
2) Kritische Beweisführungen N. 36 g. α.
3) Ebend. β. γ. δ. ε. ζ.
4) Kritische Beweisführungen N. 36 h.
5) Vita Alex. 471. Watterich tom. II. 442. Romuald. 232.
6) Romuald. Salern. Murat. VII. 232. — Sacram. in anima Imper. Pertz IV. 156. Robert. de Monte ib. VIII. 525. lin. 27.

man sah es ihren Mienen an, daß sie den entscheidenden Moment erst noch erwarteten. Der trat ein, als Papst Alexander und Kaiser Friedrich zugleich mit den Rectoren der Lombarden und den Sicilianischen Botschaftern erschienen, und der Erstere die bis dahin ungewisse Rangordnung bestimmte. Nachdem er sich selbst auf seinen Prachtsessel niedergelassen, wies er dem Kaiser den Platz zu seiner Rechten vor den Cardinal-Bischöfen und Presbytern; dem Erzbischof Romuald von Salerno den unmittelbar zu seiner Linken vor den Cardinal-Diaconen an.

Darauf eröffnete er die Feier mit einer Rede[1]), welche von dem Jubel der Freude über die Rückkehr gerade dieses Kaisers zur „Kirche“, über das Wiederfinden des Verlorenen, die Auferweckung des Gestorbenen zum neuen Leben[2]) überströmt. Man muß sich auch hier jener dem Katholicismus unveräußerlichen, von uns bereits mehrfach nachgewiesenen Gleichungen von Schisma und Häresie, Glauben und Dogma erinnern, um diese Sprache zu verstehen. Es scheint, als wirbelten darin die verschiedensten Begriffe wild durcheinander und doch ist es gerade die vorausgesetzte Synonymität derselben, welche den Rhythmus herstellt, der darin erklingt. Dieser Redner feiert nach unserer Meinung einen Sieg der irdisch-weltlichen Politik, nach der seinigen den des Reiches Gottes. Nicht die Wiedervereinigung zweier Kirchengemeinschaften; die Bekehrung der Verirrten und Ausgestoßenen wird von ihm verkündigt. „Es weiche die alte Zwietracht, der lange genährte Haß höre auf. Einer sei der Glaube, Einer der Herr, Eine die Kirche! Die Spaltung löse sich in die Gemeinschaft, die Getheiltheit in die Einheit auf! — Und da wir des Kaisers frommen Sinn und guten Willen anerkennen, so nehmen wir ihn als unsern Sohn in die Arme unserer Liebe, ihn selbst, wie seine Gemahlin und seinen Sohn unter die Zahl der Mitglieder der katholischen Kirche auf,“ das waren die Worte, mit denen er schloß.

Und sofort erhob sich der Begnadigte, legte seinen Mantel ab

1) Bei Romuald. Murat. VII. 232. 233.

2) Ib. cf. Ep. Alex. ad Richard. Mansi XXII. 180 Sicut autem Imperator nos in catholicum papam et spiritualem patrem recepit: ita nos eum in catholicum Imperatorem et uxorem ejus in catholicam Imperatricem et filium ejus in catholicum Regem recepimus. Pact. A. art. 1. 4. 22.

und antwortete in einer längeren deutschen Rede, welche Christian von Mainz sofort in das Lateinische[1]) übersetzte.

Ob sie[2]) richtig überliefert ist? — Wohl mag dem Leser, welcher erwägt, daß Friedrich noch vor wenigen Tagen auf dem Punkte gewesen, den Frieden zu umgehen, der Zweifel an deren Authentie entstehen. Man kann geneigt werden, hier nur ein von der Curie ihm in den Mund gelegtes Bekenntniß anzuerkennen. Was konnte sie selbst Größeres beanspruchen, als das, was dieser Sprecher leistete, der sich selber darum selig preist, daß es ihm vergönnt werde, in so vieler Zeugen Gegenwart sich zu demüthigen? — In der That sind diese Worte auch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach ächt — der Gedanke an buchstäbliche Treue ist nach meiner Ansicht fern zu halten — und aufrichtig gemeint: so setzen sie einen Umschwung der Denkweise auf Seiten des Kaisers voraus.

Und sollte denn die so unwahrscheinlich sein? — Man darf vielmehr vielleicht sagen, daß die Vorbedingungen dazu schon seit längerer Zeit gegeben waren. —

Auch dieser Staatsmann hatte seine kirchlichen Bedürfnisse. Die rührige Wirksamkeit für die politischen Entwürfe mochte sie periodisch zurückgedrängt haben; erstickt waren sie darum nicht, wenn auch nicht so stark, um eine Bekehrung der Art, wie der Geschichtsschreiber der Curie erzählt, bewirken zu können. Aber doch mögen religiöse Scrupel in verschiedenen Graden ebenso oft ihn angewandelt haben, als wieder gebannt sein, — um wiederzukommen. Sie haben nicht die letzte Entscheidung motivirt, aber wahrscheinlich erleichtert. Das so oft abgewiesene Bedenken, ob nicht doch der bisherige Gegner der wahre Papst sei, wich der positiven Ueberzeugung, und der Eindruck, den der Staufe demnächst im persönlichen Verkehr mit demselben empfing, überwältigte also, daß er sprechen konnte, wie von ihm berichtet wird.

Alle Welt soll erkennen, daß die Kaiserkrone, glänzend genug, alles weltliche Fürstenthum zu überstrahlen, darum doch nicht im Stande sei, die Flecken der menschlichen Fehlbarkeit auszulöschen. Nur der Irrthum des Verstandes wird zugestanden, nicht böser

1) Romuald. Chron. Murat. VII. 233 Christiano cancellario verba sua vulgariter exponente.

2) Romuald. Salernit. Pertz IV. 155. Watterich, Vit. Rom. Pontif. tom. II. 629 giebt den richtigeren Text. — Ueber die Sache vergl. noch Bd. I. S. 50.

Wille. Verruchte Menschen haben den Redner verführt[1]). In der Meinung, den rechten Weg zu wandeln, ist er abgewichen von demselben; das Scheinbild der Kirche hat er mit dieser verwechselt. „Sie selbst haben wir in dem Wahne, es handle sich um deren Vertheidigung, vielmehr verfolgt; die, welche wir zu erheben gedachten, beinahe zerstört; durch Häresie und Schisma, so viel an uns war, zerrissen." „Gott der Herr aber hat es also geordnet, daß die Stolzen gedemüthigt, die sich Demüthigenden belohnt werden. Jedoch erweist Er, wie wir selber das erfahren, auch jenen sich gnädiglich. — Also kehren wir von dem häretischen Irrthum zur Wahrheit, von den Wirren des Schismas zur Einheit, — in den mütterlichen Schooß der hochheiligen römischen Kirche zurück, indem wir den jetzt regierenden Alexander, wie seine Nachfolger, als katholischen Papst, als geistlichen Vater anerkennen.— Ueberdies schließen wir mit den Lombarden, wie mit der Krone Sicilien den schon verabredeten Frieden." —

Das zu besiegeln, blieb nur, da die bezüglichen Friedensurkunden längst ausgefertigt waren[2]), die solenne Eidesleistung noch übrig. Zu dem Ende wurden die nach der Sitte der Zeit unentbehrlichen Materialien, das Evangelienbuch, Reliquien der Heiligen, Holz vom Kreuze Christi herbeigeschafft[3]). Und sofort trat unter dem andächtigen Schweigen der Versammelten Heinrich Graf von Diessen vor[4]), berührte mit der einen Hand diese Unterlage, erhob die andere und sprach den schon am 23. Juli eidlich gelobten Schwur „in der Seele" und auf Befehl des gegenwärtigen Kaisers. Die Formel desselben unterscheidet sich von der ersteren nur durch die von den Lombarden geforderten noch mehr präcisirenden Erweiterungen. Dieselbe wiederholten in ihrem eigenen Namen und in dem der übrigen Reichsfürsten die Erzbischöfe Christian von Mainz, Philipp von Cöln, Wichmann von Magdeburg, Arnold von Trier, der Bischof Diepold von Passau, Conrad, der Erwählte von Worms, der Protonotar Wortwin, Bischof Garsidonius von

1) Vergl. die Digression am Schlusse dieses Capitels.
2) S. oben S. 291 und Kritische Beweisführungen N. 36 a.
3) Romuald. Salernit. l. l. 234.
4) Ib. Die Vita Alex. 471. Watterich II. 442 hält sich sehr allgemein; die Ep. Alex. ad Richard. Cant. nennt denjenigen nicht, welcher den Eid leistete.

Mantua, der Canzler Gottfried[1]) und Conrad von Montferrat. Auf der anderen Seite schwuren die Sicilianischen Botschafter Romuald und Graf Roger[2]) ein Gleiches, der Erstere mit dem Zusatz, sein Allergnädigster Herr wolle, sobald der Kaiser dieserhalb an ihn Nuncien geschickt haben werde, innerhalb zweier Monate durch einen seiner Fürsten den bezüglichen Eid in „seiner Seele“ leisten lassen und zehn andere Fürsten zu Eideshelfern erwählen; endlich die Lombarden, indem sie mit der Verheißung schlossen, daß überdies die so eben gesprochenen Worte von allen Consuln und Edelen sämmtlicher consöderirter Städte wiederholt werden sollten[3]).

Die solennen Feierlichkeiten waren damit zu Ende. Man ging auseinander, um so befriedigter, wie ein Augenzeuge berichtet[4]), je näher man einander gekommen. — Aber war denn damit auch der Friede vollendet? —

Also wäre doch nur zu urtheilen, wenn derselbe allseitig ausgeführt worden. Allein bislang standen gar manche Artikel lediglich auf dem Papier.

Der 10. hatte das Mainzer Erzbisthum dem Canzler Christian zugesichert. Aber der Mann, den dieser im Jahre 1165 verdrängt hatte, berief sich immer noch auf die Bestätigung seiner Weihe durch Papst Alexander und fühlte und bekannte sich als Inhaber desselben. Er hatte die Friedenstage in Venedig mit durchlebt und ohne Zweifel die Urkunde des eben beschworenen Friedens oft genug in Händen gehabt. Ja wir erfahren[5]), daß er längst diese Eventualität ins Auge gefaßt und im schlimmsten Falle sich bereit erklärt hatte, Verzicht zu leisten. Jetzt kamen plötzlich andere Gedanken in ihm auf. Als der Rival in diesen Tagen darauf drang,

1) Nach der Vit. Alex. l. l. Nach Romuald. Murat. VII. 234. Watterich Vit. Rom. pontif. tom. II. 630 duodecim principes imperii tam ecclesiastici quam saeculares — — juraverunt.

2) Romuald. Salernit. Vita Alex. l. l.

3) Romuald. Salernit. l. l. — Die Vita Al. l. l. bringt die Namen der schwörenden Lombarden.

4) Romuald. Quo facto illius diei curia est soluta et tam imperator quam reliqui cum gaudio et laetitia ad sua hospitia sunt reversi.

5) S. die aus Alexanders Rede (bei Romuald. Murat. VII. 235. Watterich l. l. tom. II. 631. 632) S. 313. Anmk. 3 anzuführende Stelle.

daß die für ihn ausbedungene Würde nunmehr ausdrücklich von dem Papste ihm zuerkannt werde, legte Conrad vielmehr Protest ein. Die feierliche Ansprache[1]), welche er damals gehalten haben soll — ob wirklich so gehalten habe, bleibt freilich fraglich — schien ganz geeignet, denselben auf das Kräftigste zu motiviren.

Sie ist ein Rechenschaftsbericht von seinem Leben in diesen dreizehn Jahren, die Summe der Ansprüche daraus zu ziehen. Der Redner erinnert an das, was er für die katholische Kirche gethan und erlitten, um ihr zu dem Siege zu verhelfen, welcher jetzt gefeiert wird. Und dafür sollte er, statt durch Erhöhung belohnt zu werden, vielmehr erniedrigt werden? der Sieger den treuen, von ihm selbst mit dem Erzstift Mainz investirten Mithelfer verstoßen, den Eindringling bestätigen wollen? — „Vielmehr bitte ich, daß, nachdem der Friede von Gott der Kirche wiedergegeben worden, auch mir der rechtmäßige Metropolitansitz wiedergegeben werde. Wie ich der Genosse in Eurem Unglück gewesen, also möchte ich der Genosse Eurer Freude sein."

Das Letztere wünschte sicher auch der geistliche Oberherr. Gleicherweise war die Logik jener Schlüsse ihm nur allzuverständlich. Aber eine lange Erfahrung hatte gelehrt, wie wenig diese in allen Fällen das Verfahren der Kirche zu regeln vermöge. Und davon den Empfindlichen durch doctrinäre Erörterungen zu überzeugen, mochte kaum nöthig scheinen. Es genügte, das zu Gemüthe zu führen, was der Protestirende selbst vordem anerkannt und zugesagt hatte.

Die Antwort[2]) thut das in der einnehmendsten Weise. Sie erkennt nicht nur jenen Ausbruch eines verletzten Selbstgefühls als berechtigt an; sie überbietet denselben noch, indem sie Conrads Uebertritt als einen Wendepunkt in der Geschichte des gefährdeten Primats feiert. Und wie gern möchte der so außerordentlich Verpflichtete, um seinen Gefühlen ganz zu genügen, ihm zu Willen sein! — Aber er vermag das nicht; der Kaiser verharrt unweigerlich bei der Forderung, daß Mainz dem Canzler Christian verbleibe. Und Conrad weiß das nicht nur, er hat ja selbst wiederholentlich erklärt[3]), sollte der Friede nicht anders vereinbart werden können,

1) Bei Romuald. Salern. Murat. VII. 235. Watterich tom. II. 632.
2) S. S. 312. Anmk. 5.
3) Non debet autem a vestra memoria excidisse, quod saepe nobis et nunciis et literis significastis etc.

als um den Preis seiner Resignation, so wollte er selbst dazu sich bequemen. — Leider stehe es dermalen so, daß entweder das von ihm zu fordern, oder aber die Retractation des schon geschlossenen Friedens zu besorgen sei.

Conrad fühlte die schneidende Schärfe des Dilemmas nur zu tief; konnte aber doch nicht dazu kommen, sich sogleich zu entscheiden [1]. — Mit der Erlaubniß entlassen, sich die Sache noch einmal mit seinen Freunden zu überlegen, meldete er sich nach dem Verlauf einer gewissen Frist zu einer zweiten Audienz. Und in dieser legte er mit schwerem Herzen, aber doch gehoben durch den Gedanken, vor aller Welt zeigen zu können, daß er nicht suche was sein, sondern des Herrn Jesu sei, das Erzbisthum Mainz in des Papstes Hand nieder [2], um ein anderes zu empfangen. —

Der legitime Inhaber des Salzburger hatte noch vor Kurzem in der Canzlei der Curie Adalbert geheißen.

In Venedig angekommen, vielleicht mit jenen wechselnden Gefühlen, die jener Brief des Papstes erregt, welcher ihn berufen [3]), mochte er in den ersten Tagen in Gesprächen mit seinem Consecrator Udalrich von Aquileja, welcher ihm die kräftigste Unterstützung versprach [4]), vorwiegend wieder Hoffnung gefaßt haben. Schon das war dem Eiteln eine Genugthuung, daß er als anerkannter Erzbischof mit dem entsprechenden Glanze hatte einziehen können, als berechtigtes Mitglied dem Congresse beiwohnen durfte. Und wer weiß, ob nicht der Enthusiasmus, welchen in den hier anwesenden als Sieger sich fühlenden Alexandrinern das unmittelbare Erleben dieser großen Tage entzündete, ihn sogar in Sicherheit eingewiegt hatte? — Um so erschütternder war dann die Enttäuschung.

Der Kaiser, der vielleicht schon zu Anagni durch seine Bevollmächtigten die Entsetzung verlangt, ja sogar — was wir oben zu vermuthen gewagt haben [5]) — im Geheimen zugesagt erhalten hatte, wollte um so weniger dermalen von der Wiederherstellung etwas wissen. Alle Versuche, die in Venedig gemacht worden, ihn gnädiger zu stimmen, waren gescheitert [6]). Und der Papst selbst mochte in der

1) Romuald. l. l. Watterich tom. II. 632.
2) Romuald. l. l.
3) S. oben S. 101. 102.
4) Daß Udalrich das Seinige gethan, den Erzbischof Adalbert zu halten, ergiebt sich aus der Ep. Udalrici ad Otton. Raitenb. Pez, Thes. Anecd. VI. 1, 423. N. 5.
5) S. 99. Anmk. 1.
6) Vita Gebh. et success. Pertz XIII. 49. lin. 5. 6.

Wiederholung der kaum ernstlich gemeinten Vorstellungen in demselben Grade lässiger werden, in welchem er sich von der Unfähigkeit des Angeklagten nunmehr völlig überzeugte. Dazu kam, daß andererseits Friedrich nicht mehr darauf bestand, es solle der von ihm Aufgedrungene in seinem Amte verbleiben[1]). Je mehr man einander bekannte, wie man über diesen Punkt denke, um so vollständiger war die Ausgleichung. Beide Rivalen — so verschieden auch ihr Verhältniß zur Curie Alexanders bisher gewesen — mußten gleicherweise von dem Erzstuhl wieder herabsteigen; wie hätte sonst der Wittelsbacher Conrad, dem Ersatz zu schaffen war[2]), auf denselben sich erheben können? — Dieser Gedanke entschied Adalberts Schicksal unwiderruflich.

Der Papst selbst kündigte ihm dasselbe an[3]), stellte jedoch die Anwartschaft auf ein anderes Bisthum für den Fall in Aussicht[4]), daß er durch die Erklärung seiner freiwilligen Cession die Lösung der Schwierigkeit erleichtern würde. In Wahrheit war sie der Entsetzung gleich. Das ward nicht nur von ihm selbst gefühlt; die Historiker seiner Partei haben das offen mit mehr oder weniger bitterer Klage über die Unrechtmäßigkeit des Richterspruchs erklärt[5]) und den Gestürzten als Opfer der Kirchenpolitik gefeiert[6]).

---

1) Ep. Alex. ad Saltzb. Mansi XXII. 191 — cum gratiam carissimi in Christo filii Friderici illustris Romanorum Imperatoris recuperare non posset etc. Damit vergl. die Aeußerung des Kaisers in seiner Ep. ad Saltzb. Pertz IV. 159. lin. 28—32.

2) S. Art. 11 der Friedensurkunde.

3) In den Epp. Alex. Imp. wird das begreiflicher Weise ignorirt. Aber das Chron. Magn. Reichersp. Boehmer III. 544. Pertz XVII. 504 unten hat unzweifelhaft Recht, wenn es berichtet (papa) persuasit et *jussit* cum cedere loco. Cf. Chron. Romuald. Salern. Murator. VII. 235 — honorifice *fecit* eligi. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 41. 42.

4) Ep. Udalrici Aquilej. ad Ottonem Raitenb. Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 423. N. 5. A. quondam A. Archiepiscopum ad petitionem Domini papae, quousque de alio archiepiscopatu vel honesto episcopatu, *prout sibi et nobis benigne promisit et firmiter laudavit, in proximo ei provideat,* in curiam nostram recepimus.

5) Chronic. Magni Reichersp. Boehmer III. 544. Pertz XVII. 504 unten Annal. Erphesf. Pertz XVI. 23. lin. 47. 48 depulso Adalberto etc. Contin. Claustron. tert. Pertz XI. 631. Adalbertus Saltzburgensis archiepiscopus ab Alexandro papa deponitur ob gratiam et favorem Imperatoris. Contin. Zwetl. ib. 541. — Ganz anders urtheilt der in seiner Parteilichkeit befangene Romuald. Murat. VII. 235. Nam filius Regis Bohemiae, qui eidem ecclesiae praeerat, pro eo quod de simonia et de quibusdam aliis criminibus coram papa fuisset accusatus, de merito suae causae diffidens, commissam sibi ecclesiam in manu papae *spontanea voluntate* remisit. — Chunradi Schirenses Ann. Pertz XVII. 630. lin. 17.

6) Contin. Claustron. tertia Pertz XI. 631. Contin. sec. ib. 617. ad a.

Sie konnten in gewisser Weise die Geschichte der nächsten Tage als offenkundigen Beweis anführen. Nachdem Adalbert und Heinrich von Berchtesgaden — denn auch dieser war gegenwärtig — gleicherweise vor Papst und Kaiser die Resignation wirklich ausgesprochen[1]), ward unverweilt von Beiden die Wahlversammlung zum Zweck der Wiederbesetzung des Erzstifts berufen[2]). Vergebens baten die Bischöfe von Gurk und Passau und die anwesenden Prälaten Salzburgs, dieselbe auf so lange hinauszuschieben, bis die Mitglieder des Capitels vollständig eingetroffen sein würden[3]). Unter dem Vorgeben, die Lage der Dinge gestatte keinerlei Aufschub, wurde die Minorität aufgefordert, die Wahl auf der Stelle[4]) zu vollziehen. Da half kein Widerstreben. Eine längere Berathung that nicht Noth. Sie Alle wußten, wen sie wählen sollten. Der Name Conrads von Wittelsbach ward alsobald von den Votirenden ohne Ausnahme genannt[5]). Nichtsdestoweniger entblödete sich der Papst nicht, den wirklichen Hergang der Dinge zu verläugnen. Seinerseits geneigt, den Neuerwählten in seiner Nähe zu behalten, gab er nur, also betheuerte er, dem einstimmigen Wunsche derer nach, welche ihn an die Spitze ihrer Kirchenprovinz beriefen[6]). Doch konnte er sich nicht dazu bequemen, den Berufenen dieser ausschließlich zu überlassen; nur unter der ausdrücklichen Bestimmung,

---

1177 Adelbertus — — est *depositus*. Vor allen ist die starke Stelle in den Annal. Garstens. ib. 594. ad a. 1183 zu vergleichen.

1) Ep. Imper. Pertz IV. 159 — uterque super hoc verbo se posuit suoque juri, quod in Saltzburgensi ecclesia quisque videbatur habere, in manus Domini papae ac nostras penitus abrenunciavit. Heinrich ward demnächst Bischof von Brixen. Cont. Zwetl. altera Pertz XI. 541.

2) Ep. Imper. l. Vacante sic ecclesia praelatos Saltzburgenses et alios, qui cum ipsis aderant, de facienda in alium electione diligenter convenimus.

3) Ep. Imp. Sed licet nobis magna supplicarent instantia, ut ad vestram usque omnium praesentiam differretur electio, tamen domni papae mandato ac nostro — —, quoniam saepe nocet differre paratis, ad electionem accesserunt etc. Ep. Alex. Mansi XXII. 191. Unde nolumus — — — — celebrandam.

4) S. Anmk. 2 und Ep. Alex. l. Postmodum venerabiles fratres nostri Gurcensis et Pataviensis episcopi et praelati ecclesiae vestrae, qui apud nos praesentes erant — — — — convenerunt. — Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 320.

5) Ep. Imp. l. domnum videlicet Chunradum consanguineum nostrum Palatinum — — — concorditer et unanimi voto elegerunt. Ep. Alex. l. unanimiter convenerunt etc. — Chron. Romuald. Sal. Murat. VII. 236. Sicque factum est — — — sublimavit.

6) Ep. Alex. l. Nos autem — — — assensum.

daß er nichtsdestoweniger im Besitz seiner bisherigen Würde[1]) verbleibe, als apostolischer Legat in ganz Deutschland fungire[2]), ward die Bestätigung ertheilt[3]). Der folgte sofort die Investitur mit den Regalien von Seiten des Kaisers unter Aufhebung dessen, wodurch er selbst und Andere sie geschmälert, in dem Umfang, wie sie zur Zeit Eberhards gewesen[4]). Diese Restauration durchzusetzen, wurden von Beiden gemeinsam in eben diesen Tagen die geeigneten Maßregeln beschlossen. Sie entbanden die Salzburger von dem sei es Adalbert sei es Heinrich geleisteten Eide, um sie zu verpflichten, von nun an dem neuen Herrn unweigerlich treu und gewärtig zu sein[5]). Alle Lehen, welche seit dem Tode des großen Erzbischofs verschleudert, in unrechtmäßigen Besitz gekommen oder seitdem von Neuem verliehen worden, sollen sofort Conrads Bevollmächtigten spätestens 14 Tage nach Empfang des päpstlichen Breves ausgeliefert werden. Widrigenfalls wird die Strafe der Excommunication die Schuldigen treffen[6]). — Also kamen der 11. und 16. Artikel zur Ausführung.

Noch lebhaftere Debatten scheint die Erörterung über den 18. veranlaßt zu haben. Nicht als ob der Kaiser und der Papst darüber uneins gewesen. Dieser scheint auch jetzt noch — was freilich befremdlich genug ist — bereit gewesen zu sein, den treuen Bischof Salomo von Trident zu opfern. Aber die bewegliche Fürsprache Udalrichs von Aquileja drang doch endlich durch: der Bedrohete blieb an seiner Stelle und empfing die bislang vergebens nachgesuchte Belehnung mit den Regalien[7]). — Die Contrahenten müssen demnach

1) Ib. non subtracto sibi honore vel dignitate, quam hactenus habuit etc. S. Bd. II. S. 242.

2) Benedict. Petrob. de rebus gestis Henrici II. vol. I. 236. Et, annuente praefato Imperatore, Dominus concessit eidem Conrado legatiam totius Teutonici regni, quamdiu ipse vixerit. Gervasius 1439. — Urkunden, in denen er diesen Titel trägt, Monum. Boica tom. I. 176. 177. Sudendorf, Regist. II. 154. N. LXVIII. — Ueber Conrads Legation in Baiern s. S. 68. 200.

3) Ep. Alex. l. Ep. Imp. l.

4) Ep. Imp. — nosque de regalibus ipsum investivimus cum ea integritate, qua archiepiscopus Eberhardus decedens illa tenuisse dignoscitur.

5) Ep. Alex. l. Sui est — — — — postponant.

6) Ep. Alex. l. Ep. Imper.

7) Ep. Udalrici Aquilej. ad Otton. Rait. Pez, Thes. Anecd. VI. 1, 424. N. 5. Nos quidem dilectissimum fratrem nostrum S. Tridentinum episcopum apud Dominum Papam et Dominum Imperatorem cum magno labore stabilivimus. Regalia utique de manu Domini Imperatoris recepit et sic in pace factus est locus ejus.

von dem in dem Artikel selbst schon erwähnten Vorbehalt Gebrauch gemacht haben. —

Im Verlaufe der folgenden Tage wurden sodann der 13.[1]), 17., 20., 21.[2]) Artikel vollzogen, der 17. und 20. wahrscheinlich in weiterem Umfange, als der Buchstabe derselben das in Aussicht stellte[3]). Die Vorstellungen des Kaisers mögen dazu nicht weniger mitgewirkt haben, als die Bitten der bisher schismatischen Cleriker, welche von Tage zu Tage in immer größeren Massen anlangten. Sie alle zeigten sich zur Abschwörung des Schismas in jeder Form bereit. Konnten sie nur den Besitz der Stellen sich erhalten, keinerlei Demüthigung war ihnen als Preis zu hoch. Und mochten immerhin die strengen Alexandriner, schon mit den Zugeständnissen des November-Vertrages unzufrieden, dringend mahnen, keine weiteren zu machen oder gar die schon gemachten wieder zu beschränken; der Papst, ganz in den Gedanken verloren, den Frieden zu einem Universalmittel der Heilung zu machen, lieh dennoch den zur Connivenz drängenden Einflüsterungen das Ohr.

Dazu kam, daß er sich vielleicht selbst einredete, eine Huldigung dieser Art verleihe seinem Regimente eine größere Glorie, als ein Uebermaß der Strenge. Genug, er bestimmte den zur Abschwörung Angemeldeten, ohne jedoch schon im Voraus den von denselben gewünschten Erfolg zu gewährleisten, sei es einen, sei es mehrere Termine[4]). Und alsobald erschienen an ihrer Spitze[5]) die Erzbischöfe Christian von Mainz und Philipp von Cöln, um nunmehr in Gegenwart Alexanders[6]) selbst durch einen zweiten feierlichen Eid sich loszusagen von dem Schisma und der Häresie Octavians, Guidos von Crema, Johanns von Struma, dagegen Treue und Gehorsam Alexander und seinen rechtmäßigen Nachfolgern zu geloben. Es folgten Arnold von Trier, Diepold von Passau, Conrad II. von Worms, Hartwich von Augsburg, Ludwig II. von Basel, Rudolf von Straßburg, Gero von Halberstadt[7]), die Bischöfe von Pavia, Piacenza, Cremona, Brescia, Novara, Acqui, Mantua, Bagnarea,

1) S. S. 319.
2) S. ebend.
3) Kritische Beweisführungen N. 36 c. i.
4) Kritische Beweisführungen N. 36 i.
5) Ebend.
6) Vita Alex. l. l. Watterich tom. II. 443.
7) Ueber die Namen der nun folgenden italienischen Bischöfe s. Kritische Beweisf. N. 36 i.

Pesaro, Fano, ein Ungenannter, von Paschalis III. zum Priester erwählt, Hugo III., einst Abt von Clugny[1]), zwei Cardinäle[2]) der Gegenpäpste und viele Andere, deren Namen nicht überliefert sind.

Die Meinung war, man werde durch diesen Act sich gleicherweise die Amnestie, in Folge deren, sei es die Anerkennung im Amte, sei es die Restauration sich verschaffen zu können. Allein in Wahrheit ist doch das Schicksal der Abschwörenden nicht durch diesen, sondern nach Maßgabe der schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen Papst und Kaiser bestimmt und demgemäß ein verschiedenes geworden[3]). Christian von Mainz und Philipp von Cöln wurden nach geleistetem Eide wirklich bestätigt[4]), der Erstere statt des alten Palliums, das er schon vordem in dem Palaste des Patriarchen verbrannt haben soll[5]), mit einem neuen, der Andere mit demselben Insigne bekleidet[6]). Ebenso durften die Erzbischöfe Wichmann von Magdeburg und Arnold von Trier und vielleicht die meisten übrigen deutschen und italienischen Bischöfe[7]), völlig legitimirt, in ihre Diöcesen zurückkehren. Dagegen Gero von Halberstadt[8]) und Hugo III. von Clugny und Andere[9]) blieben auch nach der eidlichen Obedienzerklärung ihrer Aemter verlustig; die Bischöfe von Basel und Straßburg wurden sequestrirt. —

Ob überdies die Entsetzung Calixts III., welche im Grunde durch die ganze Friedensschließung vollzogen ward, durch einen be-

---

1) Kritische Beweisführungen N. 36 i.

2) Vita Alex. 471 et intrusum Sancti Petri in Velo aureo atque vicinum ejus Sancti Salvatoris intrusum.

3) Krit. Beweisführungen N. 36 i.

4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 236. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 42. Annal. Magdeb. ib. 194. lin. 26. 27. Ann. Erphesf. ib. p. 23.

5) Benedict. Petrob. De reb. gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 237. — et pallium suscepit a Widone a Crema. Quod quia ab eo susceperat — — propriis manibus suis combussit Venetiae in Rivo alto in palatio patriarchae etc. Gervas. ap. Twysden et Selden 1439. Romuald. l. l. 236. — Völlig unrichtig berichten die Annal. Stadens. Pertz XVI. 348. ad a. 1179 Christian von Mainz und Philipp von Cöln hätten erst auf dem Lateranconcil „neue" Pallien — aus der Hand des Cardinals Hyacinth erhalten. Philipp war auf dem Lateranconcil nicht einmal anwesend. — Dagegen ist an der Richtigkeit der von denselben überlieferten Formel, welche bei der Uebergabe der Pallien gesprochen sein soll, kaum zu zweifeln.

6) Romuald. l. l. 236 — et tam ei, quam Philippo Coloniensi — — — recepto ab utroque juramento obedientiae pallium de more concessit.

7) Kritische Beweisführungen N. 36 i.

8) Nach Maßgabe des 13. Artikels.

9) Krit. Beweisf. N. 36 i.

sonderen solennen Act von Alexander ausgesprochen ward? Darüber ist die Ueberlieferung nicht sicher[1]). Auch leuchtet ein, daß wichtiger als diese Förmlichkeit die Execution des 12. Artikels sein mußte. Und die konnte der Natur der Sache nach nicht damals in Venedig, sondern erst in Zukunft realisirt werden; ebenso die des 14.[2]) und 15.[3]) Artikels.

Dagegen war es völlig zeitgemäß, daß die Gesandten der Krone Sicilien darauf ausgingen, dem Friedenswerke insgesammt die noch fehlenden Garantien auszuwirken. Dieses Verlangen war zunächst von ihnen in persönlichem Interesse ausgesprochen.

Nicht zufrieden mit dem am 1. August geleisteten, allerdings auch urkundlich aufgenommenen Eidschwur, hatten sie überdies von dem Kaiser eine förmliche mit seinem Siegel bedruckte Urkunde sich erwirkt[4]) und selbst diese noch durch eine andere von dem Papste und den Cardinälen ausgestellte und unterschriebene beglaubigen lassen[5]). Beide bezogen sich natürlich unmittelbar nur auf das Verhältniß Friedrichs zu Wilhelm II. Allein die Verhandlungen, die zu dem Ende gepflogen werden mußten, hatten doch auch für den Kirchenfrieden einen Ertrag: der, wie es scheint, fast vergessene 27. Artikel war dadurch wieder in Erinnerung gebracht. In der Absicht, denselben zu realisiren, hatte sich Cardinal Hugo auf Alexanders Befehl, mit einem kaiserlichen Schreiben in der Hand, in Begleitung des Notars des Erzbischofs Romuald und des Caplans des Grafen Roger nach Schloß Gavi begeben, von dem Könige Heinrich, welcher dort mit der Kaiserin Beatrix weilte, die

---

1) Annal. Palid. XVI. 95. lin. 3 universalis ecclesiae consilio papatus Calixto destituitur. Annal. S. Petri Erphesf. ib. 22. lin. 43 abdicato regis conniventia Calixto. Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 236 In hoc autem consilio Johannes abbas de Struma — — degradatus et ab ipso imperatore et ab omnibus principibus ecclesiasticis et saecularibus Teutonici regni abrenuntiatus est. Gervas. 1438. 1439. Roger de Hoveden ap. Savilium 568.

2) S. Buch X. Cap. 2.

3) S. Buch X. Cap. 2. 4. — Vergl. S. 54. Anmk. 3.

4) S. die weitläufige Erzählung bei Romuald. Salern. Murat. VII. 236—239.

5) Ib. 239 — praenominati nuncii non contenti imperiali privilegio ad majorem certitudinem pacis initae robur et firmamentum, aliud privilegium a papa et cardinalibus Romano fecerunt more conscribi, in quo imperiale declaratum est privilegium et auctoritate Sedis apostolicae roboratum.

persönliche Eidesleistung zu begehren[1]). Und die fand denn auch alsobald in der üblichen Form Statt. Der Bischof Hugo von Verden schwur „in des Königs Seele" auf die Evangelien und die Reliquien, daß auch er den Frieden zwischen Kirche und Reich getreulich halten werde[2]).

Also übrigte nur noch, denselben in Ausführung des 24. Artikels zu weihen. Zu dem Ende ward auf den 14. August[3]) die zunächst zu haltende engere Synode in die St. Marcus-Kirche berufen. Da sah man noch einmal die hohen Prälaten alle zusammen, welche diese Congreßzeit verherrlicht hatten, die beiden Patriarchen, die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte aus Deutschland und Italien, die Sicilianischen Botschafter, den Dogen von Venedig[4]), umwogt von jenen Massen, in welchen Andacht und Neugierde sich zu mischen pflegen, endlich den Papst und den Kaiser — ein augenscheinliches Bild der Eintracht — neben einander sitzen[5]). Gebete und Gesänge, wie herkömmlich, leiteten auch diese Feier ein. Eine lange Rede über den Frieden folgte. Und als sie geschlossen worden, war die grausige Ceremonie schon vorbereitet, welche die Kirche des katholischen Abendlandes mit den Schrecken des göttlichen Gerichtes durchschüttern sollte. Katholicität und Schisma, Glauben und Häresie wie Himmel und Hölle einander entgegenkehrend, legte der Papst auf das Bekenntniß zu ihm den Segen, auf die Verläugnung den Fluch. Dem Kaiser zuerst, dann den Clerikern und den Laien gab er die brennende Fackel in die Hand[6]). Indem sprach er im Namen des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau Maria und der heiligen Apostel die Excommunication aus über alle die, welche den abgeschlossenen Frieden zu stören oder nur zu erschweren wagen[7]), über die, welche in dem Schisma verharren wür-

1) Ib. 239. Savioli, Ann. Bologn. II. 1. 69. 76. 77 k.
2) Ibid.
3) Nach Romuald. Chron. Murat. VII. 239. Nach der Vit. Alex. 472. XVIII. Kal. Septemb. So auch Cod. Ricc. nach Giesebrechts Collation. Watterich tom. II. 443 bringt die Variante XIX.
4) Romuald. l. l. — Vita Alex. l. l.
5) Vita Alex. l. l.
6) Romuald. l. l.
7) Diese Bannformel ebend. Cf. Pertz IV. 160. Anders lautet sie in der Vit. Alex. 472. Sed ad majorem ipsius soliditatem pontifex in hunc modum excommunicationis sententiam promulgavit, ut quicunque pacem ipsam vel treugas infringeret, nisi requisitus infra quadraginta dies et commonitus satisfaceret, eandem sententiam, seposita excusatione, incurreret.

den, und schloß sie aus von der ewigen Seligkeit. Augenblicklich warfen die ihn Umkreisenden die Fackeln zur Erde: wie sie verlöschten, sollte auch den also Verbannten das Licht der Gnade erlöschen. „Also geschehe es," wiederholte der Chor der Cleriker[1]). Und viele tausend Andere, von der Angst vor einem sich wieder erneuernden Schisma durchbebt, sprachen das ohne Zweifel aus voller Ueberzeugung mit.

Aber noch lauter äußerte sich der Enthusiasmus über die endliche Versöhnung. Von Venedig, wo man schon seit länger als drei Wochen in Jubel geschwelgt[2]), verbreitete er sich täglich weiter in der christlichen Welt[3]). Eilboten und Briefe waren — schon seit dem 24. Juli[4]) — nach allen Richtungen abgegangen, die Botschaft des Friedens zu bringen. Und die ward gern gehört[5]) bei Weitem von den Meisten, wenn auch nicht von Allen. Es gab auch Verstimmte, und zwar nicht blos unter denen, welche die schismatische Opposition fortzusetzen gedachten, sondern auch unter den extremen Alexandrinern.

Zu diesen rechnete sich, wie wir wissen, Herzog Welf. Vergebens hatte er von Tage zu Tage auf die Nachricht von der Entsetzung des Todfeindes Hartwich von Augsburg geharrt. Zwar die eine seiner brieflichen, durch die mündlichen Vorstellungen Ottos von Reitenbuch verstärkten Bitten war im Mai und Juni erfüllt[6]). Dagegen aber mußte er es erleben, daß der verhaßte Prälat, dessen Sturz er

---

1) Vita Alex. l. l. In schismaticos vero, qui nondum resipuerant, *quousque satisfecerint*, anathematis sententiam innovavit.

2) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 416. lin. 14 Tota civitas laetatur et imperatorem muneribus honorans, conviviis vacat.

3) Godefr. Viterb. Carmen de rebus gestis Friderici v. 1047. 1048. Petr. Bles. Opera ed. Giles vol. I. 146. Ep. XLVIII ad Willelmum Papiensem Cardinal. Epist. Ludov. Regis ad Alex. Bouquet XV. 964. Arnoldi Chronic. Slavorum Lib. III. cap. XVII. p. 268 ed. Bangert. — et orta est in Ecclesia Dei dies exultationis et laetitiae, cessante schismate, quod viginti annos Ecclesiam dissipaverat — — — et coadunata est Ecclesia sub Alexandro et factum est unum ovile et unus pastor. Contin. Claustroneob. tertia. Pertz XI. 631. Vita Gebh. et success. Pertz XIII. 48. lin. 33. p. 49.

4) S. die Krit. Beweisführungen N. 36 g. citirten Briefe Alexanders.

5) S. Anmk. 1. Vergl. Vita Alex. 474. Facta est itaque — — — — reformare. — Ep. Ludovici Regis ad Alex. Bouquet XV. 964. Godef. Viterb. Carmen de gestis Frid. v. 1005. 1048—1053.

6) Alex. Ep. (datirt vom 26. Mai 1177) ad Welfon. ducem Hundius, Metrop. Salisb. III. 354. Scheidius, Orig. Guelf. II. 605. Monum. Boica VI. 940. — Ej. Ep. ad Steing. (datirt vom 10. Juni). Hundius, l. l. 355. Mon. B. l. l. 491.

in der Meinung betrieben[1]), es käme darauf an, wenigstens durch Ein in die Augen fallendes Exempel zu schrecken, nichtsdestoweniger in seiner Würde bestätigt ward[2]). Es half ihm nichts, daß er dieserhalb seinen ganzen Groll an jenem bis dahin seiner Treue wegen hochgehaltenen Diener ausließ[3]): er mußte sehen, daß es nicht besser wurde, als er den Verkannten durch Andere ersetzte[4]). So genau formulirt die Petitionen gewesen, welche die neuen Gesandten vortrugen, sie konnten ebensowenig etwas ausrichten. Vergebens hatte endlich Otto selber, der im September unmuthig nach Deutschland zurückgekehrt war[5]), um durch die Erfolge am päpstlichen Hofe die verlorene Gunst wieder zu gewinnen, einen Eilboten nach Venedig geschickt, den Patriarchen Udalrich zu bitten, er möchte in dieser Angelegenheit sich noch einmal verwenden[6]). Der war bereits vom Congresse nach Hause[7]) gereist[8]), und sein Herr blieb verstimmt, wie zuvor.

Ebenso der Bruder Rupert, Abt von Tegernsee. Auch seiner frommen Desiderien waren gar viele gewesen. Nicht blos das Privilegium, die Inful wieder zu tragen und die niederen Weihen zu ertheilen, sondern auch die Exemtion von der Gerichtsbarkeit, dem Interdicte des Bischofs und ein selbständiges Patronatsrecht sollte ihm zuerkannt werden[9]). Aber so unermüdlich er war zu betheuren, es stehe dabei seine Ehre auf dem Spiele, er bekam doch von seinem Otto zu hören, man habe sich zu bescheiden; der Papst geneige nur die beiden ersten Antragpunkte zu genehmigen[10]).

---

1) S. oben S. 254.

2) S. oben S. 318. 319.

3) Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 23. Epist. Otton. Raitenb. Nunc labori bus et servitio meo ista gratia rependitur, quod non solnm ipse in ira gravi contra me insnrrexit, sed etiam subditos meos ad resultandnm in me animavit.

4) Fechner, Udalrich von Aquileja 34.

5) Pez, l. l. VI. 2. 25. N. 7. Ego circa nativitatem S. Mariae revertar.

6) Pez l. l. VI. 1. 423. N. 5. Epist. Udalrici.

7) Ib. De caetero discretionem tuam scire volnmus, quod si nuntius tuus, qui A. primo ad nos pervenit, in curia principnm nos invenisset, negotia tua et ecclesiae tuae nec non et negotium D. W. apud utrumque principem libenti animo promovere stndnissemns.

8) In Gemeinschaft mit dem zur Resignation gezwungenen Adalbert von Salzburg, den er fortan bei sich beherbergte.

9) Pex l. l. VI. 2. p. 6. N. 8. p. 36.

10) Ib. VI. 2. p. 24. — In dem späteren Privilegium vom J. 1178. ward freilich dem Abte verheißen, es sollten von nun an keine Kirchen, die dem Kloster

Und dergleichen Enttäuschungen verbitterten wohl auch sonst hier und da. Waren sie gleich persönlich, sie wirkten vielleicht nichtsdestoweniger auf das Urtheil über das Venetianische Ereigniß im Ganzen. Mochten diese Ueberschwänglichen immerhin die Blicke der Phantasie an den Scenen der Demüthigung des Kaisers weiden: „der Friede" im Ganzen konnte nicht befriedigen. War doch in demselben definitiv anerkannt, was zu beseitigen sie sich redlich bemüht hatten[1]) — das Werk der Zugeständnisse, welches zu Anagni vereinbart war. — Und wie mochten sie erst schelten, als sie erfuhren, daß schließlich der Papst schwach genug gewesen, sich zu einem neuen zwingen zu lassen? —

Nachdem die Sicilianer an demselben Tage, an welchem das Anathema gesprochen, mit dem apostolischen Segen entlassen sich eingeschifft hatten[2]), konnte man den Kaiser noch fünf Wochen[3]) länger in Venedig sehen. Sie vergingen ihm, wie es scheint, in jenem Wechsel der Lustbarkeiten und der Geschäfte, wie ihn die Flitterwochen des Friedens mit sich zu bringen pflegen. Schutz- und Bestätigungsbriefe, in dieser Zeit in großer Zahl ausgestellt, bezeugen den aufs Neue erweckten Eifer für die Kirche[4]); zwei Erlasse zu Gunsten Venedigs, von der Stimmung der Dankbarkeit dictirt, bekräftigen ältere Verträge und übertragen neue Rechte[5]). Daneben kam es am 17. September (1177) zur Ausfertigung jener beiden Urkunden[6]), die eine von Friedrich selbst, die andere von den

---

zugehörten, von dem Bischof der Diöcese verliehen werden; aber die Exemtion von dem Interdicte des Bischofs ward nicht zuerkannt, sondern nur die Vergünstigung, bei einem allgemeinen Interdicte clausis januis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare. Rupert gab sich dessenungeachtet nicht zufrieden. Fechner a. a. O. 36.

1) S. oben S. 253. 254.

2) Romuald. Salernit. Murat. VII. 240. Eo autem die nuncii Regis Siciliae, accepta a papa et Imperatore licentia cum galeis suis ad monasterium S. Nicolai, quod ad litus dicitur, pervenerunt.

3) Ib. Interea cum Imperator per totum mensem Augusti et aliquam partem Septembris esset Venetiis demoratus etc.

4) Boehmer N. 2585—2598.

5) Fantuzzi, Monum. Ravenn. VI. 275. — Pertz IV. 161. Chron. Altin. l. l. 176.

6) Imperatoris promissio de pace conservanda Pertz IV. 169. lin. 20—31. Literae principum ib. lin. 34.

Fürsten gezeichnet, welche den vereinbarten, urkundlich verbrieften und besiegelten Frieden mit dem Papste noch einmal verificiren sollten. Und wer die las, wer konnte da noch daran zweifeln, daß Einverständniß Beider sei ein vollendetes? —

Und doch sollte gerade an dem Tage, an welchem sie zum letzten Male bei einander waren, diese Voraussetzung erschüttert werden.

Den Kaiser mochte es längst gedrängt haben, nun endlich sich zu verabschieden. Und der Papst sah keine Veranlassung, den Reiselustigen noch länger zurückzuhalten. Uebrigte doch, wie es schien, nur noch eine letzte Verabredung hinsichtlich der Ausführung des Friedens[1]). Und zu der sollte es in Gegenwart der Cardinäle und der Fürsten kommen bei der Abschiedsaudienz selbst.

Der Termin ward anberaumt[2]) und Friedrich trat in den Palast des Patriarchen ein[3]), von dem Papste scheinbar ebenso unbefangen und harmlos empfangen, wie zuvor. Und als nun das Gespräch begonnen, da mochten die Zeugen glauben, daß der Wechsel der Rede und Gegenrede immer mehr dazu führen werde, die vollendete Verständigung zu offenbaren. Da mit Einem Male, als man auf die Regalien des heiligen Petrus und deren Restitution zu sprechen kam, zeigte sich eine bedenkliche Differenz hinsichtlich der Mathildinischen Güter, auf die man seit der oben erzählten Controverse[4]) ausdrücklich nicht zurückgekommen. Alexander äußerte, sie seien auszuliefern „auf Grund des Friedens", der Kaiser läugnete, daß darüber „etwas geschrieben stehe"[5]). Jener erklärte dieselben nach wie vor für ein Eigenthum der Kirche; dieser entgegnete, sie gehörten dem Reiche; in jedem Falle blieben sie, wie Seine Heiligkeit selber zugestanden, noch 15 Jahre in seinem Besitze[6]).

Eine Disputation, in der, ward sie anders fortgesetzt, der

---

1) S. Anmk. 3.

2) Jedenfalls nach dem 17. September, an welchem Tage die S. 324. Anmk. 6 citirten Urkunden ausgefertigt wurden.

3) Vita Alex. 473. Zweite Spalte. Rebus itaque sic se habentibus Imperator a Venetiis recessurus, ut a summo pontifice licentiam susciperet, accessit ad eum in palatio patriarchae sedentem. Exclusis igitur caeteris cum solis episcopis et cardinalibus ac suis principibus de iis, quae ad pacis complementum restabant, cum eodem papa colloquium habuit.

4) S. oben S. 290.

5) S. Kritische Beweisf. N. 36 d.

6) S. die Rechtfertigung dieser Reconstruction des Berichts der Vit. Alex. ebend.

Gegensatz der Ansicht um so schroffer hervortreten mußte. In der That schien Jeder die seinige begründen zu können.

Ob und wie in dem ursprünglichen Texte des Vertrages von Anagni der Mathildinischen Güter gedacht worden ist, wissen wir nicht[1]); wohl aber, daß in der Urkunde des definitiven Friedens kein Wort darüber zu finden ist[2]). Und insofern hatte der Kaiser Recht. Der Papst dagegen beurtheilte jene frühere Acte, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten in Anagni in ihrem Namen ausgestellt hatten, als noch zu Recht bestehend und meinte gehört zu haben, daß dieselben in den Tagen des Friedens mit diesem auch jene, als eine sie bindende, abermals beschworen[3]). Jener konnte Beides mit Fug bestreiten: die genannte Verheißungs-Acte characterisirt sich ja selbst nach Inhalt und Form als ein Interimisticum, gültig nur bis zum wirklichen Friedensschluß. Und ließ sich nicht von Seiten des Kaisers weiter sagen, was in Folge derselben zugesagt, sei längst retractirt in Folge der vor drei Monaten gepflogenen Verhandlung[4])? — Daß der Papst wenigstens bei dem Zugeständnisse des Besitzes der Hinterlassenschaft der Großgräfin verharren werde oder müsse, dieser Gedanke war ohne Zweifel die stille Voraussetzung gewesen, unter der Friedrich sich zu dem Frieden verstanden. Alexander dagegen hatte seit dem Augenblicke, wo sein Gegenvorschlag auf der anderen Seite nicht angenommen, das ganze Project als vereitelt, seine nur eventuell gemeinte Concession seit der Ablehnung als nicht mehr verpflichtend angesehen[5]). Ohne die Einwilligung des Kaisers in die statt des definitiven Friedens mit der Krone Sicilien und den Lombarden beliebte nur interimistische Uebereinkunft, welche doch auch eine Abweichung von dem Buchstaben einer Stelle der Verheißungs-Acte war, gebührend zu würdigen, gedachte er nur jener anderen und muthete die buchstäbliche Ausführung der darin ertheilten Zusage zu.

Indessen so motivirt ihm das Alles erscheinen mochte, für so zweifelhaft erachtete er doch den Erfolg für den Fall, daß das Postulat zur Sprache kommen werde. Sein Schweigen davon während des Friedensschlusses ist ebenso begreiflich, als das des Kai-

1) Kritische Beweisführungen N. 36 d. — Vergl. S. 291.
2) Vergl. oben S. 291.
3) Kritische Beweisführungen N. 36 d.
4) S. oben S. 294.
5) Kritische Beweisführungen N. 36 d.

fers. Beide wandelte die Angst der Besorgniß an, es möchte ein unzeitiges Wort Alles wieder in Frage stellen. So entschieden sie die Ansprüche festhielten, so scheueten sie sich doch, dergleichen zu äußern. Jeder las soweit in des Anderen Seele, daß er die Differenz erkennen konnte, und wagte sie doch nicht aufzudecken. Das that der Papst erst da, als es nicht mehr gefährlich schien.

Er erhielt die Antwort, die er längst gefürchtet, — ja eine noch schlimmere, da nicht allein die Hinterlassenschaft der Großgräfin, sondern auch die schöne Besitzung, welche der Graf von Bertinoro soeben erst der Kirche vermacht[1]), in Anspruch genommen wurde[2]). Indessen zu einer ernstlichen Remonstration kam es nicht. Von dem Ernst des Moments überwältigt, in welchem das schöne Bild des Friedens, den die Zukunft bringen sollte, das Grausige der letztvergangenen achtzehn Jahre vor seinem Blicke mit einander wechseln mochten, und gerade in den jüngst verflossenen Monaten mit der Natur seines Gegners bekannt genug geworden[3]), um zu wissen, was es heiße, sie zu reizen, gab er nach[4]) und ließ es sich gefallen, daß jene Hinterlassenschaft noch 15 Jahre in dessen Besitz verbleibe. — Nach Verlauf derselben — also scheint man schließlich den Streitpunkt ausgeglichen zu haben[5]) — sollten alsdann zu erwählende Schiedsrichter die Angelegenheit überhaupt entscheiden; die übrigen Kirchengüter aber innerhalb der nächsten drei Monate überantwortet werden.

Der Papst schien befriedigt. Und der Kaiser, nachdem er dem Erzbischof Christian in jener Beziehung die bestimmtesten Befehle ertheilt[6]), beugte die Knie, die übliche Ehrenbezeugung des Fußkusses zu leisten, und ward „in Frieden" entlassen[7]). — Aber in

---

1) Vita Alex. 472. Krit. Beweisf. N. 36 l.

2) Ib. 473. — Vergl. S. 340.

3) Vergl. Alexanders Aeußerung in der Ep. ad Veronensem, Paduanum, Vicentinum episc. vom 9. Juli 1179. Savioli, Annali Bologn. vol. II. Part. II. 103 Num. CCLX. *Quot sollicitudines et labores* pro reformanda pace inter nos et carissimum in Domino filium nostrum F. illustrem Romanorum Imperatorem — — curavimus exhibere, quomodo divina favente clementia et vestro cooperante studio inter nos et Imperatorem pax sit et concordia reformata — — a memoria vestra non credimus excidisse.

4) Ficker, Deutsches Koenigthum und Kaiserthum S. 74.

5) Krit. Beweisf. N. 36 d.

6) Vita Alex. 473. Pro restituendis vero praedictis regalibus et caeteris Ecclesiae possessionibus illico eundem Moguntinum Pontifici assignavit, praecipiens ei sub obtentu gratiae suae, ut restitutionem ipsam infra tres menses cum integritate perficeret.

7) Ib. His itaque concorditer ordinatis atque dispositis Augustus ipse

Alexanders Herzen wohnte der nicht ungestört. Daß der Gesegnete noch in der letzten Stunde ihm dies abgepreßt, hat er niemals vergessen, wohl aber verstanden, auch in dieser Hinsicht Vergeltung zu üben.

Zunächst freilich in einer anderen. Bedürfniß und besondere Umstände kamen zusammen, ihn zu veranlassen, die gastliche Stadt, welche seit Monaten seine Residenz gewesen, durch weitere Erweisungen der Dankbarkeit auszuzeichnen. Sie rühmt sich dessen mit historischem Rechte, daß er in S. Peter de Castello, in S. Daniele, wiederholt in S. Marco Messe gelesen[1]); ferner S. Maria della Misericordia (am 5. April 1177)[2]), S. Salvatore[3]) und noch eine dritte[4]) persönlich geweiht; S. Daniele[5]), S. Secondo[6]), das Kloster des heil. Hilarius[7]) unter seinen Schutz[8]) genommen. — Und daß er auch sonst Obrigkeit und Bevölkerung der Stadt durch mancherlei Aufmerksamkeiten ausgezeichnet habe, mag nicht bezweifelt werden. Nur können wir nicht positiv dergleichen nennen; wohl aber die Geschichtlichkeit dessen verneinen, was die Sage von den damals ertheilten Ehren zu erzählen weiß. Diese Traditionen[9]) sind nicht ächte Erinnerungen aus dem Jahre 1177; sie gelten mir nur als Beweise des außerordentlichen Eindrucks, welchen die Persönlichkeit des Stifters des Kirchenfriedens auf die gleichzeitige Generation gemacht und hinterlassen hat.

Was die seeherrschende Republik längst vor Alexander als das höchste ihrer politischen Feste feierte, sollte er eingesetzt und geweiht haben. Der Kirche schrieb man die Stiftung eines Ritus zu, der

---

coram ipso pontifice genua flexit et deosculatis pedibus ejus in oscula pacis — — ab eo recessit.

1) Chronic. Altin. Archivio storico Ital. VIII. 176. — Romanin, Storia di Venet. II. 109.

2) Chron. Altin. l. l. Ecclesiam Sanctae Mariae de Caritate die nona (= *nonis*) mensis Aprilis etc. Alex. Ep. vom 29. Mai 1177. Murat. Antiq. It. medii aevi V. 763 — nonis Aprilis Ecclesiam vestram spiritus sancti gratia dedicavimus.

3) Chronic. Altin. 176. Die Indulgenzbulle, auf Veranlassung dieser Weihe erlassen, ist erst vom 22. Juli 1179 zu Segni datirt. Cornelius, Eccles. Venet. II. 279. Eine Schutzbulle war schon am 30. Januar 1169 ausgefertigt. Ib. XIV. 100.

4) Chronic. Altin. l. l. — et tres in Rivoalto ecclesias dedicavit.

5) Schutzbulle vom 26. August 1177 bei Cornelius, Eccles. Ven. IV. 190.

6) Schutzbulle vom 8. September 1177 ebend. VI. 34.

7) Schutzbulle vom 5. October 1177 ebend. IX. 380.

8) Das Chron. Altin. 176.

9) Krit. Beweisführungen N. 36 k.

doch so ganz das Gepräge der Weltlust, des nationalen Hochgefühls trägt. Die Combination der Legende hat geirrt. Venedig ist nicht durch kirchliche Einsegnungen zur ersten Seemacht Italiens im Mittelalter erhoben, sondern durch die Industrie und die Politik seiner Bürger. — Umgekehrt bedarf Alexander jener Venetianer Verherrlichungen nicht, um zu werden, was er war — ein großer Papst. —

Oder wäre er das im Sinne des damaligen Zeitalters nicht gewesen? — Sollte etwa in Venedig ein Sieg über den Widersacher überhaupt von ihm nicht gefeiert worden sein? — Vielleicht war das, was man gemeinhin als des Kaisers Niederlage beurtheilt hat, vielmehr das Mittel, welches die Rückkehr zu der eigenen ursprünglichen Kirchenpolitik ermöglichte; er selbst nicht sowohl geschlagen worden, als von der Uebermacht fremder Ideen befreit.

In der That, das ist die Consequenz der Ansicht[1]), welche die Motive der Zerwürfnisse des Staufen mit der Curie, deren Geschichte wir erzählt haben, nicht sowohl ihm als denjenigen zuschreiben, welche seine geistigen Beherrscher gewesen. Was unsere Darstellung als Verfolg persönlicher Projecte geschildert hat, ist in diesem Falle als Abirrung von denselben zu begreifen; der vermeintlich welthistorische Kampf zwischen diesem Kaiser und diesem Papste eine Episode der Mißverständnisse gewesen.

Eine seltsame Lösung des Problems, wie uns scheint, unternommen zu dem Zwecke, den Ersteren zu ehren, und doch ganz geeignet, den Zweifel an seiner geschichtlichen Größe zu begründen.

Nichtsdestoweniger müßte sie unfraglich für berechtigt gelten, könnte sie sich durch kritische Erörterungen beglaubigen. — Und willig werde eingeräumt, an Beweismitteln scheine es nicht zu fehlen.

Es ist nicht blos wahrscheinlich, sondern sicher, daß Friedrich I. nach Verlauf der ersten drei Regierungsjahre, und vielleicht früher, von den Männern seines Vertrauens zu einem schroffen Vorgehen gegen die Curie aufgereizt worden. Ist gleich nach unserem Dafürhalten die Ansicht eine irrige, was zu Besançon geschehen, habe

---

1) Vertreten von Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 357—359.

lediglich Raynalds unberechtigte Uebersetzung verschuldet; das läßt sich nicht läugnen, schon in dem Bericht, welchen er im Sommer 1158 aus Italien erstattete, spielte er die Rolle des Versuchers[1]).

Die Situation in Rom ward in einer Weise geschildert[2]), welche einen Regenten, wie sein Herr es war, einnehmen mußte. Durch die Natur der Dinge, meldet der Brief, ist bereits soviel vorbereitet, daß nur Noth thut, der Epoche, die sich darin ankündigt, zum Durchbruch zu verhelfen. — „Wollt Ihr die römische Macht für immer brechen, dann ist es jetzt Zeit zum Handeln“[3]).

Das war die zudringlichste Stimme aus jenem Kreise, über dessen verderblichen Einfluß schon Hadrian IV. in mehr als einem Briefe geklagt hatte[4]). Friedrich hat sicher deren mehrere vernommen. Und wenn er selbst in der Rede[5]) am 1. August 1177 klagt, durch dergleichen verführt zu sein, ist das nicht die authentische Bestätigung der Richtigkeit der oben skizzirten Ansicht? —

Gewiß, wenn sie selbst dem Buchstaben nach als ächt vorausgesetzt, dem Inhalt nach als unbedingt wahr angenommen wird ohne Anwendung irgend welcher Kritik. Und doch übt dieselbe in diesem Falle das allereinfachste Geschäft, wenn sie in den zum Zwecke der Entschuldigung gesprochenen Worten ein aufrichtig Gemeintes und ein Hyperbolisches unterscheidet. Diese Beichte ist wahr und doch auch nicht; der Beichtende beeinflußt, aber nur in der Richtung, die er selbst erwählt hat. Die Art der Ausübung der Suprematie des Kaiserthums über die Kirche war von Raynald vorgeschlagen; sie selbst als Attribut seiner weltlichen Krone wieder zu verschaffen Friedrichs Entschluß gewesen. — Also sind im Wesentlichen von ihm persönliche Ideale in Venedig aufgegeben, nicht diese gegen fremde eingetauscht.

Das ist eben so wahr als das Andere, daß sie — wir wiederholen das[6]) — nicht unmittelbar eins waren mit dem von jenem Prälaten aufgerichteten System. Ja, wir erinnern daran, daß die-

---

1) Ficker, Raynald von Dassel S. 16.

2) Sudendorf, Registrum I. 133. (Vergl. den Brief Burchards ebend. 137 und das seltsame Schreiben eines verkappten Arnoldisten bei Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 554. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 484.)

3) Ebend.

4) Ep. Hadriani IV. ad Wibaldum Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 591. 598.

5) S. oben S. 311.

6) S. oben S. 17. 18. 29. Bd. II. S. 14. 15.

ser selbst die Wandelbarkeit[1]) desselben in dem Augenblicke in das Auge faßte, ohne darum die Vereitelung der allgemeinen kirchenpolitischen Gedanken seines Herrn zu fürchten. — Diese, ausgesprochen in jener Weise, wie sie großen Naturen eigen ist, sind zuhöchst das Schöpferische gewesen, was die Männer der Umgebung anregte, und die also Erregten wirkten nun wieder auf den Kaiser zurück durch ihre Rathschläge. Also verstehen wir das, was der Vorgänger Alexanders über die Agitation gewisser Leute am deutschen Hofe äußert. Diese ist geschichtlich, aber gar sehr von ihm überschätzt. Thaten dieselben doch nichts Anderes, als daß sie die ihnen angedeuteten Umrisse weiter ausführten. Und darin hat sich Keiner als ein tüchtigerer Künstler erwiesen, als der, welcher auch wohl durch das Handeln also zu prädestiniren wußte, wie wir gezeigt haben[2]). Nicht als ob nicht der Kaiser der Urheber der Motive gewesen; aber Raynald gestaltete aus denselben das fertige Werk; aus den Prämissen wurden die Folgerungen gezogen. Unläugbar sind diese, im Vergleich zu den unbestimmt gedachten Entwürfen, Verschärfungen; allein den Eindruck hat nicht blos der eine, sondern auch der andere[3]).

Dennoch wäre der Werkmeister mächtiger geworden als der Herr, in dessen Dienste er arbeitete, wäre auch nach seinem Tode der Plan des Jahres 1165 der unbedingt maßgebende gewesen. Allein es ist eben Verkennung des wahren Thatbestandes, das zu meinen. Was Friedrich seit 1167 verfolgte, war — das ist abermals zu betonen — sein kirchlich-politisches Project; gerade was man die von dem Cölner Erzbischof erstrebte Ueberspannung nennen mag, galt als das völlig Secundäre, wie die Verhandlungen in den Jahren 1169, 1170, die Unternehmungen in den letzten beiden Monaten des Jahres 1176, in den sechs ersten 1177 beweisen. Fern davon, das Gegenpapstthum um den Preis der eigensinnigen Consequenz aufrechterhalten zu wollen, zeigte Friedrich das erste Mal sich bereit, dasselbe zu opfern für den Fall, daß Alexander seinen Zumuthungen sich fügen würde. Indessen diese waren doch immer noch zu geschärfte Antithesen gegen die Grundlagen seines Pontificats, als daß sie erträglich erschienen wären. Wir verharren bei

1) Bd. II. S. 205.
2) Bd. II. S. 15.
3) Ebend. S. 203.

der Ansicht[1]), daß die Vereinbarung nicht blos durch die Weigerung, in das die schismatischen Ordinationen betreffende Postulat zu willigen, vereitelt ist. Der Kaiser, wenn anders seine Absichten wirklich ernste gewesen, würde auf der Forderung der Recognition der Wahl bestanden haben.

Der Gegensatz der Richtungen mußte sich also erneuern oder vielmehr erhalten. Es war nicht Eigensinn, sondern das einzige Mittel der Selbsthülfe, als sechs Jahre später der Antrag auf Abschluß eines Separatfriedens abgelehnt ward. Und wenn Friedrich, daran erkennend, daß der Feind noch der alte sei, in Folge dessen den Kampf fortsetzte, so war das nicht etwa eine Nachwirkung des Conflicts, in welchen er halb wider Willen durch Raynald einst verwickelt worden, sondern ein bewußtes Einstehen für eine von ihm selbst entworfene Combination.

Der Beurtheiler mag sie als unhaltbar bezeichnen; er darf darum doch nicht dem Staufen die gleiche Ansicht zuschreiben, will er nicht den Zusammenhang der geschichtlichen Dinge von dem Tage von Legnano bis zum Venetianer Frieden gewaltsam construiren, statt denselben auf Grund der überkommenen Berichte und Zeugnisse zu verstehen.

Nichts scheint uns mehr der erwähnten Hypothese die Berechtigung zu entziehen, als die unbefangene Würdigung der Ereignisse nach der Niederlage. Sie konnte als ein Gottesgericht betrachtet werden und ist das wirklich; nicht aber ohne Weiteres von dem Besiegten[2]). Und doch lag das so nahe, wenn er wirklich nicht um seinen eigensten Plan, sondern um den von Anderen ihm eingegebenen oder aufgedrungenen durchzusetzen, nur um der Ehre willen den Papst befehdet hatte. In diesem Falle konnte er unbeschadet der letzteren nunmehr erklären, der Herr selbst habe gegen ihn entschieden, und aufrichtig den Frieden suchen, auf daß er auch vor der Welt als das erscheine, was er in seinem Herzen längst war, der zur Anerkennung Alexanders Bekehrte. Statt dessen sehen wir vielmehr ihn nur die Rolle eines solchen spielen. Nachdem er durch den Unterricht der Cistercienser sich die Möglichkeit gegeben, als ein Convertit zu erscheinen[3]), arbeitete er dagegen im Geheimen immer

1) S. oben Bd. III. S. 244 und Krit. Beweisf. N. 33 b.
2) S. oben S. 238.
3) S. 240.

noch daran, den abgenöthigten Vertrag zu vereiteln. Und dazu ward er sowenig durch die Männer seiner Umgebung verführt, daß diese im Gegentheil Alles aufboten, ihn bei demselben festzuhalten. Je länger desto mehr von seinen Getreuen verlassen, endlich ganz isolirt, hat er erst in der elften Stunde, auch über die Venetianer Volksbewegung enttäuscht, den augenscheinlich unmöglich gewordenen Widerstand aufgegeben. — Und das war nichts Geringes.

Denn der also sich Fügende leistete Verzicht auf die Jahre lang erstrebte Suprematie des Kaiserthums über die Kirche. Ja es war der bisher ausdrücklich verworfene, nunmehr aller Kritik einer kaiserlichen Synode entnommene Pontificat, welchem derselbe sich beugen mußte. Die Vereitelung seiner wesentlichen kirchlich-politischen Gedanken, des Planes einer theokratischen Weltherrschaft, des Anspruchs auf das Recht der Recognition der Papstwahl, auf den Besitz der Regalien in Rom ward damit eingestanden. Die Urkunde des Friedens verkündigte das aller Welt. Und die Berichte über denselben erzählten überdies die Demüthigungen im Einzelnen.

Sie waren, von Alexanders Stellung aus betrachtet, ebenso viele Momente des Sieges. Er konnte den feiern in dem Bewußtsein, alle unternommenen Angriffe zurückgeschlagen zu haben. Ein Erfolg, welcher schwerlich errungen sein würde, hätte er sich nicht, aller Energie der Vertheidigung ungeachtet, vor extremen Schritten gehütet. Auch die peinlichste Lage hat ihn niemals dazu verführt, einen Gegenkaiser aufzustellen[1]). Statt dessen hat er wiederholentlich versucht, den einmal erwählten König, den von dem Vorgänger Gekrönten, wieder zu versöhnen[2]). Dergleichen bewies, daß die zweimal ausgesprochene[3]) Entsetzung doch nicht sowohl als ein unwiderrufliches Gericht, denn als eine zeitweilige, zur Verschärfung der Excommunication verhängte Amtssuspension gemeint war. Ja selbst diese hat Alexander ignorirt: es ist eine characteristische Inconsequenz, daß er selbst in der Zeit des Schismas von Friedrichs Kaiserthum, kaiserlicher Herrschaft redet[4]). Um so leichter war es, in Venedig förmlich wiederanzuerkennen, was thatsächlich kaum verläugnet worden. Dagegen hätte die Vereinbarung außerordentliche,

1) Ficker, Deutsches Koenigthum und Kaiserthum Innsbruck 1862. S. 75.
2) Bd. I. S. 229. Bd. III. S. 14. 15.
3) Bd. I. S. 131. Bd. II. S. 243. 244.
4) Bd. III. S. 14. 24. Anmk. 4. S. 25.

vielleicht kaum zu beseitigende Schwierigkeiten gehabt, wenn etwa in Deutschland ein Gegenkaiser aufgestellt und begünstigt wäre. Indem Alexander, von einem Unternehmen so gewagter Art absehend, sich lediglich darauf beschränkt hatte, die gegen ihn versuchten Attentate abzuwehren, konnte er im Jahre 1177 um so eher die in Bezug auf den Pontificat erhobenen Ansprüche durchsetzen, wenn auch nicht die übrigen alle.

Im Gegentheil hat auch er sich zu Zugeständnissen bequemen müssen, welche auf Seiten des Kaisers zu verhältnißmäßigen Vortheilen wurden. — Er konnte nicht erreichen, was ursprünglich beabsichtigt war, den Kirchenfrieden abzuschließen gleichzeitig mit dem definitiven Frieden des Kaisers mit den Lombarden. An Stelle desselben war jenes Interim getreten, dessen Ende nur im Voraus bestimmt und welches in ein Definitivum verwandelt ist ohne Dazwischenkunft der Curie. Dieselbe verstand sich überdies schon in der Venetianer Urkunde zur Anerkennung der früher beanstandeten Legitimität der Ehe Friedrichs mit Beatrix, der Königswürde des Sohnes Beider und der Anwartschaft desselben auf das Kaiserthum, ferner zu der vielberegten Uebereinkunft in Bezug auf die Gültigkeit der Ordinationen der Schismatiker; sie konnte weiter hinsichtlich der Investitur nichts Gewisses erlangen[1]). Endlich brachte die Vorenthaltung der Mathildinischen Güter den dermaligen Regenten derselben in eine politisch ungefährliche Stellung[2]), die Lockerung der Conförderation mit den Lombarden und Sicilien in eine isolirte. Dazu kam das gegen Ende der Regierung wieder ausgebrochene Zerwürfniß mit den Römern. Mochte Alexander, mochten die nächsten drei Nachfolger für die vorgebliche Verletzung[3]) des dritten Friedensartikels durch Verweigerung der (doch im 22. Art. zugesagten) Krönung des Königs Heinrich sich zu rächen suchen; Cölestin III. konnte auch diese Position nicht länger behaupten.

Den Kaiser dagegen hatte gerade das in dem Friedensjahre ihm abgenöthigte Aufgeben seiner überschwänglichen Ideale in eine haltbarere versetzt. Nicht mehr genöthigt, seine besten Kräfte auf Bändigung der stets sich verjüngenden Revolution in Oberitalien zu ver-

1) Art. 9 der Friedensurkunde. — Ficker, Deutsches Koenigthum und Kaiserthum S. 76. Z. 15—18.
2) Laurent, La papauté et l'empire p. 201.
3) Kr. Bew. S. 743 Mitte; v. S. 741. 740.

wenden, konnte er mit um so besserer Aussicht auf Erfolg die Auctorität in dem Vaterlande befestigen. Der von ihm versuchte Aufbau einer imperialistischen Staatskirche war an dem Widerspruch des damaligen Weltalters gescheitert; um so gewaltiger hat er die empörten Elemente in Sachsen niedergeworfen. — Seine Machtstellung ist seit der Vereinbarung mit Alexander eine sicherere geworden[1]).

Das ist ein richtiges historisches Urtheil von unserer Seite, nicht das Friedrichs. Nichts wäre eine schlimmere Irrung, als die Meinung, eben dasselbe sei es gewesen, welches, auch von ihm gefällt, das Leitende bei dem Abschluß des Friedenstractats gewesen. Im Gegentheil, der Vortheil, welcher ihm in Folge dessen wirklich zugefallen, war nicht in völliger Klarheit vorhergesehen. Ihm selbst mochte das Regiment, wie er es auch über den Papst und die Kirche auszunüben versucht hatte, als ein ungleich stärkeres erscheinen. Und wahrlich terroristisch genug war es gewesen. Ich kann es nur für eine Vergewaltigung an der Geschichte halten, wenn ein geistreicher Historiker[2]) der Gegenwart, welchem ich ungern widerspreche, ein Bild der Ohnmacht des großen Staufen gezeichnet hat, dessen Farben nicht[3]) der beglaubigten Ueberlieferung entnommen sind. Die spricht von einem kaum erträglichen Druck, welchen er geübt habe, von einer entsetzlichen Tyrannei, einer Machtentfaltung, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen. Nichtsdestoweniger bleiben wir dabei, gesunder ist diese geworden gerade in Folge der Ernüchterung seit dem Frieden.

Derselbe hatte nur die überschwänglichen Ideale vernichtet; aber nicht eins der weltlichen Hoheitsrechte ist angetastet[4]). Von einer Demonstration, welche den von Hadrian IV. angedeuteten Anspruch auf die Lehnshoheit bezweckt hätte, redet nur die Legende, nicht die authentische Geschichte.

---

1) Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 359.

2) Von Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserthum. Düsseldorf 1862 S. 66.

3) Sie zeugt insgesammt gegen von Sybel. Helmold. Chron. Slav. lib. I. c. LXXII. p. 166. §. 5. Petr. Coll. Op. accur. Migne p. 531. Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. 63. 64. Ep. 321. Alex. ep. ad arch. Salisb. Mansi XXI. 1034; cj. ep. Bibl. max. pat. XXIV. 1519. — Durchaus unwiderlegbar ist die gegnerische Erörterung bei Ficker, Das deutsche Koenigthum und Kaiserthum S. 63. 69. 98—100.

4) Ficker a. a. O. 75. 76. 77.

Wohl aber scheint diese das Urtheil begründen zu können, der Pact von Anagni sei die Urkunde der Ausgleichung Gleichberechtigter gewesen. Wir räumen das nicht nur ein, wir behaupten das im Einklang mit unserer früheren Darstellung auch an dieser Stelle, zugleich aber das Andere, durch die Art, wie der Papst, gestützt durch seine Alliirten, schließlich den Frieden erzwungen, werde dieser Eindruck bedeutend abgeschwächt. — Waren gleich die Artikel nicht von ihm einseitig dictirt, sondern auf Grund der Concessionen beider Theile vereinbart; die persönliche Zusammenkunft zu Venedig hat dieselben doch erst zu endgültigen gemacht. Und gerade die hat ebensowohl die Erinnerung an die vorangegangene Ausgleichung nicht zwischen Papstthum und Kaiserthum[1]), aber zwischen diesem Papste und diesem Kaiser verwischt, als in ergreifenden geschichtlichen Scenen das Uebergewicht der geistlichen Gewalt veranschaulicht. — Der 24. Juli und 1. August sind die Tage i h r e s Sieges oder es giebt deren keine.

---

1) Die Nothwendigkeit der Eintracht der beiden Schwerter hatte Friedrich immer anerkannt, auch in seiner frühesten Zeit. Radevic. lib. II. cap. 56, Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 516, wie später (s. die Erklärung der deutschen Gesandten in Anagni Vita Al. 467), ohne theoretisch begreiflich zu machen, wie er sie sich dachte. In Venedig war es nicht zu einer principiellen Herstellung derselben gekommen — die unmöglich ist — aber doch zu einem bedeutungsvollen persönlichen Waffenstillstande.

Zehntes Buch.

Erstes Capitel.

In der letzten Woche des Monats September[1] war Kaiser Friedrich von Venedig abgereist, allerdings entschlossen, in die Heimath zurückzukehren, aber doch auf einem weiten Umwege. Die Gedanken, die ihn dabei leiteten, offenbarten sich durch das Handeln. Sein nächstes Reiseziel war Ravenna[2]). Von da begab er sich nach Cäsena[3]), wo er alsobald das Neueste hörte, was sich in Bertinoro zugetragen.

Daselbst hatten erst vor Kurzem die schon vor dem letzten Colloquium der beiden hohen Contrahenten bevollmächtigten päpstlichen Commissarien[4]) die Huldigung für ihren Herrn im Schloß entgegengenommen[5]). Die Freude war sehr kurz. Denn der sogleich nach der Ankunft davon benachrichtigte Kaiser verlangte, daß die

---

1) Wahrscheinlich. Romuald. Chron. Murat. VII. 240 behauptet, der Kaiser sei am 13. September abgereist. Daß dem nicht so gewesen, beweist das Datum der oben S. 324. Anmk. 6 citirten Urkunden.

2) Romuatd. l. l. Ravennam venit. Vita Al. 473 versus Ravennam — — recessit.

3) Vita Alex. l. l. und 474.

4) Die Vita Atex. 472 Zweite Spalte (vergl. p. 474 Erste Spalte) nennt R(ainerium) Diaconum Cardinalem Sancti Georgii, R. Subdiaconum et P. Sarracenum dapiferum. In Bezug auf den ersten entsteht insofern ein Bedenken, als derselbe zum Zweck der Ausführung dieses Austrages sammt seinen Collegen zufolge unserer obigen Annahme schon im September abgereist ist, dagegen aber in Romuatd. Chron. (s. S. 341. Anmk. 2) unter denen genannt wird, welche den Erzbischof Christian begleiten. Und dieser scheint doch erst im October Venedig verlassen zu haben. Man wird daher bei dem letztgenannten Chronisten einen Fehler anzunehmen haben. Rainerius mag mit beiderlei Austrägen betraut worden sein. Aber wahrscheinlich ist er nicht erst mit Christian von Mainz von Venedig aufgebrochen, sondern hat bei seiner früheren Abreise vom Papste die Weisung erhalten, wenn er das Geschäft in Bertinoro erledigt haben werde, dem mittlerweile in der Romagna eingetroffenen Christian sich anzuschließen.

5) Vita Alex. 472 Zweite Spalte.

ganze Grafschaft vielmehr ihm [1]) übergeben werden solle. Vergebens betheuerten die Päpstlichen, ihre Instruction laute ganz anders; ohne ihres Herrn Genehmigung dürften sie nicht thun, was Seine Majestät begehre [2]). Da sie nicht gutwillig weichen wollten, schien die Faust entscheiden zu müssen. Bald sammelte sich auch ein Heerhaufe, der schon Miene machte, eine regelrechte Belagerung zu beginnen [3]). Allein die war kaum nöthig. Unter den Söldnern der Curie selbst brachen Raufereien aus: die „Bulgaren" standen wider die „Maynarden" in den Waffen, und gar manche von beiden fraternisirten mit den Kaiserlichen [4]). Also jagten diese ohne Mühe den Rest der Treugebliebenen auseinander und ließen, des Protestes [5]) der Commissarien ungeachtet, ihrem Gebieter und dessen Sohne in gesetzmäßiger Weise huldigen.

Das geschah vielleicht nicht lange nach dem Tage, an welchem Alexander, ohne Rücksicht auf das Geschehene, über dieses sein Erbe anderweit verfügte, indem er es dem Erzbischof Gerard von Ravenna schenkte oder vielmehr „zurückgab" [6]). Die bezügliche Urkunde [7]) vom 8. October (1177) ist, wie es scheint, die letzte gewesen, welche zu Venedig ausgefertigt worden. Seitdem nahmen die letzten Vorbereitungen auf die endliche Abreise in Anspruch. Die noch übrigen Petitionen blieben unerledigt [8]). Alexander durfte sich sagen, in dieser Beziehung das Mögliche geleistet zu haben. Ist doch die Zahl der seit der zweiten Ankunft in Venedig (am 11. Mai 1177) wirklich publicirten Schirmbullen und denselben ähnlichen Erlasse mehr denn vierzig. — Seit dem 9. October aber hatte man mit anderen Dingen zu thun.

Die größere Hälfte der Cardinäle war vorausgereist, der empfangenen Weisung gemäß durch die Romagna [9]). Denselben

---

1) Ib. Erste Spalte. Imperator — — accessit juxta Brectauorum, accersitis ad se praedictis nunciis — — instanter postulavit ab iis possessionem illius castri cum omnibus pertinentiis suis.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid. Nec mirum cum inter Bulgaros et Maynardos, qui erant fortiores ipsius loci milites, jam emerserant aemulationes etc.
5) Ib. Quod factum — — — restituat.
6) Krit. Beweisführungen N. 36 l.
7) Ebend. — Vergl. S. 327.
8) Die Regesta pontif. Rom. ed. Jaffé p. 775 zeigen, daß vom 8. October bis zum 15. weder Briefe noch Bullen ausgefertigt sind.
9) Vita Alex. 473 — majore fratrum suorum parte per Pentapolim

scheint sich Christian von Mainz[1]) nebst den von der Curie ihm Beigegebenen, dem Cardinal Raynerius und dem Subdiaconus Gräcus[2]), angeschlossen zu haben, um das Amt eines kaiserlichen Commissarius anzutreten. Der Papst selbst, von dem übrigen Theile des heiligen Collegiums begleitet, wollte am 15. October[3]) Venedig verlassen. Auch dieses Mal waren es die klarsten politischen Erwägungen, welche ihn für die Wahl der Seefahrt entschieden. Hatte sie gleich ihre Gefahren und Beschwerden; sie war doch unter den Umständen weniger bedenklich. Zu Lande würde er freilich bald da angelangt sein, wo nach Maßgabe der Carolingischen Schenkung die Grenze des nördlichen Theils des Kirchenstaats beginnen sollte. Aber der Exarchat war durch die Schuld seiner Vorgänger, ja durch seine eigene, zerbröckelt worden[4]); und selbst das, was in der südlichen Romagna und in dem äußersten Osten Tusciens von ihm als Regale des heil. Petrus beansprucht ward, auf Befehl Friedrichs restituirt werden sollte, befand sich nicht einmal in des Letzteren Gewalt. Kaiserliche Ultras, unbekümmert um den Venetianer Frieden, trieben dort noch immer ihr Wesen[5]). Das Gegenpapstthum blieb nach wie vor der Halt der Opposition; Rom selbst im Großen und Ganzen ihr zugethan[6]). Um so weniger war Alexander gewillt, dahin zurückzukehren aus der Stadt, welche in der Monate hindurch geübten Gastfreundschaft nicht lässiger geworden.

Dieselbe setzte sogar eine Ehre darein, sich auch beim Scheiden in außerordentlicher Weise erkenntlich zu erweisen.

Nicht allein der Doge und die Commune, auch manche der Venetianer Notabeln zeichneten sich durch bedeutende Schenkungen aus[7]).

---

secus maro praomissa. Romuald. 240 quidam e cardinalibus eum per terram sunt prosecuti.

1) Romuald. ib. cf. Benedict. Petrob. vol. I. 321.

2) Romnald. l. l. Magister autem Raincrius cardiualis et Graecns subdiaconus cum Christiano cancollario in Romaniam descenderunt pro restauratione regalium, quae Imperator invaserat, rocipienda.

3) S. S. 342. Anmk. 1.

4) Krit. Beweisführungen N. 36 l.

5) Vita Alex. 474 Archisynagogus vero — — — — subjecit. Alex. ep. im Chronic. Pisoar. D'Achery, Spicileg. II. 973. Murat. Script. rer. Italic. II. 2. 1013. Ej. epist. ad Christian. Mogunt. Spicil. l. l. 975; cj. ep. ad episc. Auxim. Firm. etc. ib. 974. Murat. l. l. p. 910.

6) S. S. 342. Anmk. 8.

7) Chronic. Altin. Archivio storico Italiano VIII. 176. Sed et muuera magna et plura a Duce et communi Venetiarum atque ctiam a multis nobilibus viris et mulieribus diebus illis fuit Dominus papa consecutus.

Und Jener ließ es sich nicht nehmen, die vier Galeeren, welcher der hohe Gast bedurfte, selbst zu stellen[1]).

An dem bestimmten Termin[2]) (15. October) lichteten sie im Hafen die Anker, um, im Ganzen dieselbe Richtung verfolgend, die man auf der Herfahrt eingeschlagen, Manfredonia (Sipontum) zu erreichen. Als der Gefeierte daselbst am 29. October angekommen[3]), entließ er das Geschwader und reiste langsam mit seinem Gefolge landeinwärts. Ueber Troja (13. November)[4]), Benevent, San Germano[5]) langte er am 14. December in Anagni[6]) an.

Das war das zweite Ereigniß, bei dessen Kunde gar viele Schismatiker in Italien zusammenschreckten. Gar Manche sollen in Person erschienen sein, dem reuig anerkannten Legitimen sich zu unterwerfen; Andere gaben, wie ein hier nicht zuverlässiger Erzähler meldet, ihre Stellen auf, um sie „den Katholischen" zu überlassen, und flüchteten zu ihren Verwandten[7]).

Umgekehrt erhoben dagegen die Alexandriner[8]) in Rom muthiger das Haupt. Sie blieben nicht mehr die im Stillen Getreuen; auf ihre Lippen drängte sich das offene Bekenntniß. Und das mußte um so gewaltiger wirken unter dem Eindrucke der Dinge, die sich in der Romagna vollenden zu sollen schienen. Hier zog Christian umher, die von seinem Herrn verheißene Restauration zu bewirken. Doch das ging langsamer von Statten, als die Begleiter erwartet haben mochten[9]). Die Beispiele der früher von dem Kaiser selbst

1) Vita Alex. 473. Romuald. 240.

2) Vita Alex. 473 circa medium mensis Octobris. Romuald. Salernit. Murat. VII. 240.

3) Vita Alex. 473 — apud Sipontum quarto Kalendas Novembris — — pervenit. Romuald. 240 secunda die stante ejusdem mensis etc.

4) Jaffé N. 8548.

5) Vita Alex. l. l. Deinde per Trojam, Beneventum et Sanctum Germanum — — transitum faciens etc. Romuald. l. l. per Trojam et Beneventum Anagniam festinus pervenit etc.

6) Vit. Al. l. l. — ad civitatem Anagninam sibi multum devotam XIX. Kal. Januarii — — remeavit. Rom. l. l. Anagniam festinus pervenit. Weiterhin wird über mehrere Todesfälle im Cardinalcollegium um diese Zeit berichtet. Hugo von Bologna, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Eustachius beim Tempel des Agrippa starb zu Benevent, Wilhelm von Pavia, zuletzt Cardinal-Bischof von Porto bei Aversa, Manfred, Cardinal-Bischof von Palestrina in Anagni.

7) Vita Alex. 474. Inde utique accidit — — — fecerunt.

8) Auf sie sind unfraglich die allgemeinen Angaben der Vita Alex. 474 Facta est itaque — — tam in *Urbe*, quam etc. exultatio maxima etc. einzuschränken. S. 345. Anmk. 2.

9) Vergl. Vita Alex. 474 Audiens haec Imperator — — — — subjecit. Romuald. l. l. 241 Quo cognito Moguntinus archiepiscopus — recepit.

verschuldeten Rechtsverletzungen hatte man dort noch in Erinnerung. War es da zu verwundern, wenn die Männer der Gegenbewegung, von Jenem selbst vordem für seine Zwecke gebraucht, sich nicht sogleich auf Befehl opfern wollten? — Ohne dem Venetianer Ereigniß Rechnung zu tragen, hielten sie für gut, in den von der päpstlichen Herrschaft entwöhnten Orten als Kaiserliche sich zu halten gegenüber dem Kaiser [1]). Der aber sagte sich von ihnen los, und sein Bevollmächtigter griff zu dem Schwerte. Das hatte Calixt III. — denn also hieß der rechte Papst auch jetzt noch bei jenen Reactionären — doch nicht gedacht. Gern hätte er den Traum der Selbsttäuschung noch länger fortgesetzt; aber die Nachrichten von dem weiteren Vordringen der Executionstruppen in der Richtung nach Südwest lauteten täglich schlimmer. Also durfte er in Viterbo [2]), wo nur die Notabeln auf seiner Seite waren, nicht länger [3]) weilen, wollte er nicht der Gefangene seines bisherigen Beschützers werden. Offenbar übrigte nur, entweder unter Anerkennung des Friedens sich in den Wandel der Dinge zu fügen oder zu entweichen. Das Erstere zu thun ward ihm noch allzuschwer. Also entschied er sich auf den Rath [4]) des Stadtpräfecten Johannes [5]), der, unbekümmert um den dritten Artikel des Friedens, ein ausschließlich Kaiserlicher bleiben wollte, für das Zweite. Unter dessen Schutze glückte ihm die Flucht nach Castello di Monte Albano bei Romentano [6]), dessen Herr, Johann, ihn willkommen hieß, — sei es auch nur, um ein einträgliches Geschäft zu machen [7]).

Wenigstens die Alexandriner [8]) in Rom wollten von dieser Absicht wissen. Und auch auf die, welche das noch nicht waren, mußte es Eindruck machen, als sie erfuhren, daß des Kaisers früherer Schützling von dessen eigenen Leuten bedrängt ward. Wer mochte da den Ernst des ganzen Friedensschlusses bezweifeln! — Eine Thatsache, so augenscheinlich wie diese, mußte Manche überführen. Ueber-

---

1) Vita Alex. 474 Audiens haec Imperator — — — subjecit. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 276. — Vergl. S. 341. A. 5.

2) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. S. 561. 562.

3) Ueber das Chronologische s. Krit. Beweisführungen N. 36 m.

4) Vita Alex. 462 Joanni maledicto, qui a Friderico Urbis praefectus factus etc.

5) S. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 562. 509. Anmk. 1.

6) Romuald. l. l.

7) Romuald. S. Anmk. 5.

8) S. Kril. Beweisf. N. 36 m.

dies waren Andere wenigstens der Herrschaft der Kaiserlichen und derer, welche sich also nannten, überdrüssig geworden. Und je mehr sie dazu kamen, die Nachtheile zu berechnen, welche die zehnjährige Abwesenheit des päpstlichen Hofes der Stadt gebracht[1]), um so häufiger ward davon, wie von dem Einfluß, welchen dessen Rückkehr auf Hebung des Wohlstandes haben werde, auch in weiteren Kreisen die Rede. Die Remonstrationen des Stadtpräfecten wurden überschrieen[2]). Mochten Aufwiegler und Räuber der Kirchengüter noch so entschieden Protest erheben, der Ruf, mit welchem „Clerus und Volk" einander aufforderten, den Papst einzuholen, ward um so lauter.

Indessen irrten Beide, wenn sie wähnten, der reiche aus, dies auch sofort zu bewirken. Der jetzt so sehnlichst Begehrte war erst vor einem Decennium in der Noth verlassen; dieselben, welche ihn im J. 1165 aus der Ferne zurückgerufen[3]) und unter Treue verheißenden Acclamationen empfangen, hatten sie nach noch nicht zwei Jahren freventlich gebrochen[4]). Die Zeichen einer scheinbar einmüthigen Bekehrung konnten den nicht täuschen, welcher aus Erfahrung wußte, wie unberechenbar die Beweglichkeit der Römer sei[5]). Ueberdies war ja bis auf diesen Augenblick in ihrer Stadt nichts geschehen, wodurch der 3. und der 25. Artikel des Venetianer Friedens[6]) zur Ausführung gebracht worden. Der Stadtpräfect übte nach wie vor sein Regiment im Namen des Kaisers und verfolgte überdies eine befremdlich feindselige Tendenz[7]). Der durch keinerlei Pflichtverhältnisse zu dem Papste gebundene Senat hatte meist die Regalien des heil. Petrus an sich gebracht[8]). Alle Hoheits- und Besitzesrechte waren in fremden Händen und die Institutionen der Verfassung ohne alle Aenderung, somit im Widerspruche mit den monarchischen Maximen Alexanders geblieben.

Indessen dieser kam nunmehr in den Fall, ohne alle Dazwischen-

---

1) Vita Alex. 475. Erste Spalte. Interea — — habuit.

2) Durch keine Quellen-Stelle zu belegen, aber aus dem, was uns sonst über die Haltung desselben überliefert ist (S. 343 Anmk. 5), mit Wahrscheinlichkeit zu schließen.

3) S. Bd. II. S. 189.

4) Ebend. S. 260.

5) Vita Alex. l. l. Pontifex autem — — — intulerunt etc.

6) Quaecunque possidet aut tenet sive *praefecturam* sive aliam rem, quam Romana ecclesia habuit — — bona fide restituet etc.

7) S. S. 343. Anmk. 3.

8) S. unten S. 346. Anmk. 4.

kunft Friedrichs und seines Bevollmächtigten unmittelbar seine Forderungen stellen zu können. Als die Gesandtschaft von sieben römischen Edelen mit einem Briefe des Clerus, des Senates und des Volkes in Anagni erschien, ihn zur Heimkehr einzuladen[1]), benutzte er die Gelegenheit, sich schwierig zu zeigen[2]). Nicht als ob er ungnädig auf diese Ergebenheits-Erklärung geantwortet; er dankte vielmehr im Tone der Freude, ohne indessen zuzusagen. Das könne erst geschehen — also lautete die weitere Antwort — wenn gewisse Bedingungen erfüllt sein würden[3]). Handle es sich doch nicht um einen Aufenthalt in Rom[4]), sondern um den Wiederbeginn seiner legitimen Herrschaft. Also wären gewisse Vorverhandlungen nöthig, und es würde sich fragen, ob das Ergebniß derselben zu seiner Zufriedenheit ausfiele.

Die Abgeordneten selbst konnten nicht umhin, das Alles als ein Begründetes anzuerkennen. Sie kehrten zurück in Begleitung[5]) einiger Mitglieder des heiligen Collegiums, des Cardinal-Bischofs Humbald von Ostia, Johanns, Cardinal-Presbyters des heil. Johannes und Paulus, Hugos[6]), Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Angelus, die beauftragt waren, mit dem Senate und dem Volke nach Maßgabe der Postulate ihres Herrn einen förmlichen Vertrag zu vereinbaren[7]).

Zu dem Zwecke ward sofort eine Sitzung angeordnet. Aber in derselben zeigten sich Differenzen und Bedenken so ernster Art, daß dergleichen wiederholt werden mußten[8]). Die Römer hatten offen-

---

1) Vita Alex. 475. Watterich tom. II. 449. Miserunt ergo ad eum usque Anagniam de melioribus Romanorum civium septem viros cum literis cleri et Senatus ac populi, suppliciter exorantes, quatenus ad *Urbem suam propriam* — — dignaretur reverti etc.

2) Ib. — non immerito dubitavit eorum blandis promissionibus credere et ad civitatem ipsam, quae multos disturbatores pacis habere dignoscitur, absque certa et firma securitate reverti.

3) S. Anmk. 2 und 4.

4) Ist es historisch richtig, was die später anzuführenden Stellen (Kritische Beweisf. N. 37 a) behaupten, daß das Concil das ganze Jahr 1178 betrieben worden, so mußte dem Papste auch aus d i e s e m Grunde es überaus wichtig sein, Rom wieder zu besitzen, um dasselbe h i e r versammeln zu können.

5) Vita Alex. l. l. Propterea — — — redierunt ad Urbem, dispositurí cum senatoribus et populo formam securitatis et pacis etc.

6) Auch Hugezus, Huzezus, Huguzen genannt. Pagi ad a. 1175. N. II. T. IV. 644. Zweite Spalte.

7) Vita Alex. Murat. III. 1. 475 — redierunt ad urbem, dispositurí cum senatoribus et populo Romano formam securitatis et pacis, quae Domino papae suisque fratribus complacere deberet.

8) Ib. Unde licet super hoc diu laboratum fuerit etc.

bar an eine Restauration so durchgreifender Art, wie sie von Alexander im Einklang mit dem Venetianer Friedensinstrument verlangt ward, nicht gedacht. Die Residenz desselben sollte nur hinzukommen, ohne ihre bisherige Freiheit einzuschränken. Indessen die päpstlichen Bevollmächtigten bestanden hartnäckig auf ihren Forderungen und scheinen erst nachgegeben zu haben, soweit sie durften, als der Widerstand der Gegner sich ermäßigt hatte. Nach unsäglicher Mühe[1]) kam man endlich soweit, daß man sich vergleichen konnte. Die selbständige Municipalverwaltung, die nun einmal seit der Krisis des Jahres 1143[2]), aller Schwankungen und Wandelungen ungeachtet, die man durchgemacht, doch den Römern zu theuer geworden, sollte freilich in verhältnißmäßiger Weise fortbestehen[3]), aber von den gewählten Senatoren gefordert werden, jedesmal beim Antritte ihres Amtes dem Papste den Eid der Treue zu leisten. Ferner hatten sie sämmtliche Regalien des heil. Petrus in dessen Hände zu überantworten. Ueberdies ward der Curie, wie allen Pilgern, bei ihrem Kommen und Gehen volle Sicherheit verbürgt und zu Urkund alles dessen eine förmliche Acte ausgefertigt[4]). Nur die Stellung des Stadtpräfecten blieb noch zweifelhaft.

Dessenungeachtet bezeigte sich Alexander zufrieden. Als sämmtliche Senatoren nebst anderen Notabeln und den abgeordneten Cardinälen nach Anagni eilten, wurden sie gnädig gehört. Und nachdem sie in üblicher Weise gehuldigt, im Namen des Volkes den Eidschwur auf die Evangelien geleistet[5]), ward mit denselben das Nöthige über die Abreise und den Empfang verabredet, — aber freilich nicht Alles. Der siegreiche Papst, der den Einzug in seine Hauptstadt als Triumph feiern wollte, war doch besonnen genug, denselben auf alle Fälle unabhängig zu machen von jenen beweglichen Stimmungen. Wir dürfen kaum zweifeln, daß selbst über den Termin nicht eher etwas festgesetzt ward, als die Nachricht ange-

---

1) S. S. 345. Anmk. 8.

2) Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 252 folgd.

3) Hegel, die Verfassung der italienischen Städte II. S. 301. Nach Roger de Hoveden bei Baron. ad a. 1183. N. II sind die Römer darüber aufgebracht, daß Lucius III. die consuetudines, welche seine Vorgänger genehmigt, nicht respectiren will.

4) Vita Alex. 475 Statutum est — — — — — observarent.

5) Ib. — Gregorovius IV. 558. 559. — Von einer Beschwörung des Venetianer Friedens von Seiten der römischen Notabeln und der Capitane der Campagna — wie sie im 25. Artikel verheißen war — lesen wir nichts. Indessen war die durch das oben Erzählte scheinbar überflüssig geworden.

kommen, daß Christian mit bewaffneter Mannschaft an demselben eintreffen könne[1]) und werde, ein mögliches Attentat abzuwehren. — Und wie konnte dies befremden? Sollten nicht auch die nunmehr katholischen Deutschen herbeieilen, den schönen Tag mitzuerleben? —

Es geschah am 12. März 1178, daß Alexander von Tusculanum[2]) aus — denn hierher war er in den letzten Tagen gereist — nach beendigter Messe mit seinem Gefolge sich in Bewegung setzte. Er war noch nicht weit gereist, da wurden bereits die vordersten Glieder der feiernden Schaaren erkannt, welche zu seiner Begrüßung ihm entgegengegangen. Je länger je mehr konnte man den ganzen römischen Clerus mit Fahnen und Kreuzen, die Senatoren und die sonstigen Behörden der Stadt, von Trompetern umgeben, die Barone auf stattlichen Rossen an der Spitze der prächtig gerüsteten Truppen, die ordnungsloser einherschreitenden Volksmassen, mit Oelzweigen bekränzt, unterscheiden[3]). Ein weithin schallendes Jubelgeschrei erfüllte die Luft in dem Momente, wo man zusammentraf. Die Römer drängten sich Alle, des Papstes Antlitz zu sehen, als wäre es das des Herrn Jesu selbst, dessen Stelle er vertrete[4]). Der weiße Zelter, der ihn trug, konnte nur mit Mühe einen Schritt thun inmitten der Unzähligen, die sich soweit demüthigten, die Stellen zu küssen, welche sein Huf berührte[5]). Und der geweihete Reiter mußte so oft die Rechte zum Segen erheben, daß sie schien ermatten zu müssen. Man konnte die kurze Reise einem fortgehenden Kampfe mit den ihn Preisenden vergleichen. Den durfte er um so unbesorgter wagen, als Christian von Mainz, mit Conrad von Worms und vielen anderen Bischöfen und Herren bereits angelangt[6]), seine Truppen aufgestellt hatte, die Procession zu decken.

1) S. Krit. Beweisführungen N. 36 m.

2) Vita Alex. 475. Jaffé, Reg. p. 777. Als Datum des Einzugs wird in der Vit. Alex. und Romuald. Chron. das Fest (des Todes) Gregors des Großen genannt, das auf den 12. März fällt. Chronic. Fossae Novae ap. Murat. VII. 873. 4. Idus *Madii* (leg. *Martii*) ibat Papa Romam etc. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden. Script. Anglic. receptus est Romae die Dominico, qua cantatur Laetare Jerusalem. Cf. Pagi ad a. 1178. N. III.

3) Ib. Exierunt — — — — vociferans.

4) Ibid.

5) Ibid.

6) Krit. Beweisführungen N. 36 m.

Die war während des ganzen Nachmittags vergebens erwartet. Erst Abends neun Uhr [1]) langte dieselbe bei dem Lateranischen Thore an. Die tausendstimmigen Acclamationen, in denen sich deren Enthusiasmus mit dem der Empfangenden mischte, gaben das Signal zu dem Einzuge. Dem Papste selbst, obwohl durch die Reise übermüdet, mußte die Größe dieser Augenblicke einen erfrischenden Aufschwung geben. Waren es doch dieselben Römer und Deutschen, welche vor elf Jahren zu seiner Demüthigung zusammengewirkt, die nunmehr die Reihen der Huldigenden bildeten. Es war ein Volksfest in großem Style [2]), eine kirchliche Feier, wie sie als der prächtige Schluß eines großen geschichtlichen Dramas unter solchem Jubel noch nie am Gregorius-Tage begangen war, als er, in die Lateran-Kirche eingeführt [3]), dieselbe in der Weise, wie das sonst der so eben Erwählte zu thun pflegte [4]), in Besitz nahm. Als der vom Kampfe zum Siege Hindurchgedrungene, als der vom Herrn selbst so augenscheinlich Erhöhete erhob er, am Altare des Heilands stehend, noch einmal die ermatteten Hände, den Knienden den apostolischen Segen zu spenden [5]). Da aber war er nahe daran, zusammenzubrechen. Er mußte sich in die Gemächer des Lateranischen Palastes zurückziehen. Während die Cardinäle ein Jeder zu seiner Kirche sich begaben [6]), erquickte er sich durch Schlaf [7]).

Erst am folgenden Tage (am 13. März) kam er dazu, die unzähbaren Schaaren von Clerikern und Laien im Consistorio zu empfangen, die sich herzudrängten, ihm die Füße zu küssen [8]). Es war zugleich ein abermaliger Act einer massenhaften Conversion und Begnadigung. Gar vielen Reuigen unter den Ersteren wurde

---

1) Vita Alex. l. l. — circa horam nonam ad portam Lateranensem non mediocriter fatigatus pervenit.

2) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 559.

3) Vita Alex. 475 Unde ad patriarchium Lateranensis ecclesiae atque ad sacrum sancti Salvatoris altare tamquam verus et bonus pastor atque Beati Petri orthodoxns successor — — dednctus est atqne receptus.

4) Cf. Anastasii Vita Nicolai I. Murat. III. 1. 253. Erste Spalte. Impetum vero, qui aderant, facientes — — illum — — iu Patriarchium Lateranense introduxerunt. Vita Engenii III. ib. 439 Erste Spalte. Et deductus ad Lateranum Patriarchium in Apostolica sede secundum morem Ecclesiae positus est. — Alexander selbst hatte jedoch schon einmal am 23. November 1165 dasselbe erlebt. S. Bd. II. S. 189.

5) Vita Alex. l. l.

6) Ibid.

7) Ibid.

8) Ibid.

das Strafmaß der Buße bestimmt; aber auch die Bestätigung in ihren geistlichen Aemtern nach Ablauf derselben im Voraus von ihm verkündigt[1]).

An den folgenden Festtagen feierte er dann der alten geheiligten Sitte gemäß, wie sie seine Vorgänger geübt[2]), wenn sie in dieser Festzeit in Rom anwesend waren, die sogenannten Kirchgänge (stationes), indem er sich von glänzenden Processionen in die Kirchen geleiten ließ, an deren Altären[3]) die Messe zu lesen war. Also sah man ihn am Sonntage Lätare (19. März 1178) nach St. Crucis[4]), am Fastensonntag (26. März) nach dem Petersdome[5]), am Palmsonntage (2. April) nach einer ungenannten Kirche[6]) ziehen, so oft er erschien, zu seiner Sicherheit von einer Schutzwache Kaiserlicher und seiner eigenen Leute umgeben[7]). Am ersten Ostertage (9. April) vollendete sich die Feier durch die Krönung mit dem Regnum[8]).

Dessenungeachtet hielt sich der Rival noch immer auf dem Schlosse von Monte Albano[9]). Ihn hatte die Acht, welche der Kaiser verhängt[10]), ebenso wenig geschreckt, wie den dermaligen Schutzherrn. Also sollte sie nunmehr an Beiden vollstreckt werden. Ein Belagerungsheer, von Christian von Mainz geführt, erschien und

1) Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 50. 51 in ipsa quadragesima plures ad se venientes in pace recepit et multos in ordines suos per poenitentiam restituit etc. Krit. Beweisführungen N. 36 i.

2) S. Anmk. 3.

3) Romuald. Salernit. l. l. 241 — Urbem feliciter est ingressus, in qua juxta morem Romanorum pontificum in diversis ecclesiis secundum studia ab antiquo disposita processionaliter et pompose procedens Missarum officia solemniter celebravit. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 52. 53 — stationes — — celeberrimas egit. —

4) Vita Alex. 475 in Laetare Hierusalem ad sanctam Crucem — — perrexit. Annal. Pegav. l. l. stationes in media quadragesima — — — egit.

5) Vita Alex. l. l. et in passione Domini ad sanctum Petrum perrexit. Watterich tom. II. 451. not. 1.

6) Annal. Pegav. l. l. stationes — — et in palmis — egit.

7) Ann. Pegav. l. l. — et magna cotidie propter cautelam circumvallatus suorum et imperatoris acie etc.

8) Vita Alex. l. l.

9) S. oben S. 343.

10) Vita Alex. 474. Audiens haec Imperator nimium dolere se ostendit et ad excusationem suam eundem haereticum et ejus defensores, nisi ad obedientiam papae Alexandri festinarent, diffidavit et imperiali banno subjecit.

begann seine Operationen mit einer furchtbaren Verheerung der Saatfelder und Weinberge ringsumher [1]). Aber kaum war das geschehen, so wurde bereits auf Veranlassung einer anderen Kriegsnachricht eine Theilung der Streitkräfte angeordnet. Während die eine Hälfte hier zum Zweck der weiteren Einschließung zurückblieb, wurde die andere von dem rührigen Prälaten selbst nach Viterbo geführt [2]), wo die Zustände immer bedenklicher geworden.

Da haderten Bürger und Barone mit einander; die Einen wollten die Herrschaft Alexanders wiederherstellen, die Anderen sie dem Sohne des Markgrafen von Montferrat, Conrad, überweisen [3]). Die Zänkereien waren in Thätlichkeiten übergegangen, diese in einen offenen Kampf umgeschlagen. Mochte der bis dahin unentschieden gewesen sein, nach Christians Ankunft konnten die Barone die combinirten Angriffe [4]) nicht aushalten [5]). Schon schienen sie verloren, da brachte sie der Stadtpräfect auf den Gedanken, die Römer zu Hülfe zu rufen [6]). Diese wußten, daß dieselbe leisten nichts Anderes heiße, als mittelbar gegen den Papst kämpfen, welchem sie vor Kurzem erst wieder Treue geschworen. Dennoch zeigten sie sich leichtfertig genug, auf den Vorschlag einzugehen. Vergebens waren die Mahnungen dessen [7]), welcher ihnen nicht sowohl den Frevel vorhielt, welchen sie begehen würden, als das Verhängnißvolle des Ausgangs zu Gemüthe führte; sie betrieben die Rüstungen vor seinen eigenen Augen. Und alsobald sah man Reiterei und Fußvolk wohlbewaffnet ausziehen, mit Gewalt den antikirchlichen Adel nach Viterbo zurückzuführen. Das hatte indessen Christian auf das Zweckmäßigste militärisch besetzt und ohne Zweifel nicht übel Lust, den hochfahrenden Römern eine zweite so blutige Schlappe beizubringen, wie einst vor elf Jahren [8]). Da war es Alexander selbst, der sie abzuwenden sich bemühete. Edel und politisch klug

---

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 241.
2) Ibid.
3) Ibid. Nobiles vero — — — impugnabant.
4) Romuald. l. l. — diebus singulis Moguntinum archiepiscopum et populum impugnabant. Quumque iis resistere non valerent etc.
5) S. Anmk. 4.
6) Ib. — praefecti consilio Romani populi et Senatorum auxilium implorarunt.
7) Ib. Romani vero more suo fidem Apostolici non servantes, Alexandro papa dissuadente pariter et vetante etc.
8) S. Bd. II. S. 249—251.

genug, die Neigungen zur natürlichen Nachsucht zu bekämpfen, ging er vielmehr darauf aus, jeglichen Conflict zu hintertreiben. An Christian erging der Befehl, alle seine Mannschaft innerhalb der Mauern zu halten[1]). Begreiflich trafen demnach die Römer auf keinen Feind. Nicht gewillt, eine langwierige Belagerung zu beginnen, begnügten sie sich[2]) mit einer furchtbaren Verheerung der Umgegend. Dann zogen sie beschämt wieder ab, ihren Aerger an dem Manne auszulassen, der sie zu dem unfruchtbaren Unternehmen verführt. Was Alexander nicht vermocht, erzwangen, wie es scheint[3]), nunmehr diese Wüthenden. Der Stadtpräfect, Johannes, mußte sein Amt dem Papst überantworten, um dasselbe nach geschehener Eidesleistung aus dessen Händen zurückzuempfangen und „sein Mann zu werden". Also würde, was in dieser Beziehung in dem dritten Artikel des Venetianer Friedens zugesagt worden, nach unserer Annahme von den Römern selbst nicht nur zur Ausführung gebracht, sondern sogar überboten sein, wäre der Wortlaut der Notiz, die darüber berichtet, ganz verläßlich[4]).

Ob aber die Restauration auch sonst eine Wahrheit wurde? — Auf die Frage wird erst an einer anderen Stelle[5]) eine Antwort ertheilt werden können, freilich keine sichere. Desto gewisser ist es, daß der unlängst Heimgekehrte auch in diesen letzten Jahren seines Lebens in der Hauptstadt sich nicht wohl gefühlt. Nachdem er seit dem 12. März 1178 theils im Lateran, theils im Palast bei St. Peter residirt[6]), verließ er Mitte August[7]) dieselbe, um nur noch einmal zurückzukehren im folgenden Jahre, als es galt, das große Werk zu vollenden, welches sein Pontificat, wie er hoffte, krönen sollte[8]). Aber dazu bedurfte er der Stärkung, welche er, von der zunehmenden Hitze gequält[9]), in einem Luftwechsel zu finden gedachte. — Also begab er sich wieder in sein geliebtes Tusculanum zurück, — doch wohl nicht blos aus diesem Grunde.

1) Romuald. l. l. Romani autem — — — — praeberent.
2) Ibid.
3) S. Krit. Beweisführungen N. 36 n.
4) Ebend.
5) Buch XI. Cap. 1.
6) Jaffé, Regest. Pont. Rom. p. 777. 778.
7) Romuald. 242. Zweite Spalte.
8) S. Cap. 4.
9) Romuald. l. l. calorem aëris et distemperantiam metuens etc.

Gerade vierzehn Tage später traf ebendaselbst der Mann ein, welcher die Reste des Schismas in Italien bis dahin noch gehalten hatte, sich selber auszuliefern. Johannes von Struma — unter diesem Namen ließ sich Calixt III. anmelden — hatte sein Versteck mit mehreren seiner Cleriker zu Monte Albano verlassen[1]; wir wissen nicht, ob durch das von Christian zurückgelassene[2] Belagerungsheer zur Flucht genöthigt oder, von diesem nicht mehr bedrängt, dennoch an der ferneren Haltbarkeit seines Regiments verzweifelnd. Die Tradition berichtet das Letztere ausdrücklich[3]) und schildert ihn als den sich selbst anklagenden Büßer. Am Feste der Enthauptung Johannes des Täufers (29. August 1178)[4]) erschien er vor Alexander im Beisein seiner Cardinäle und warf sich, bereits der päpstlichen Insignien entkleidet[5]), ihm zu Füßen[6]). Seine Ansprache war eine Beichte, in der er die schwere Schuld bekannte, die er seit der Zeit verwirkt, wo er im Vertrauen auf eines gekrönten Menschen Macht gegen Gott, seine heilige Kirche und ihren Erwählten angekämpft. Gnade erflehend, schwur er sofort das Schisma ab und huldigte Alexander als dem allein rechtmäßigen Papste[7]).

Der ward durch die Scene, ein Seitenstück der jüngst zu Venedig erlebten, tief gerührt. Mit den Worten des Herrn, die wir Luc. XV. 7 lesen, kündigte er die Verzeihung an. Was der bisherige Rival in Folge der Eingebung des Satans gefrevelt, das habe er, von Gott selbst bekehrt, durch seine Buße wieder gut gemacht, meinte er[8]). — Fortan blieb der Begnadigte an seinem Hofe und sein Gast, sagt der eine Bericht[9]); er starb als Erzbischof in Benevent, ein

---

1) Ibid.
2) S. oben S. 350.
3) Sigebert. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 15.
4) Chronic. Fossae novae Murat. VII. 874. Anonym. Casin. ap. Pagium ad Baron. ad a. 1178. N. I. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 601. Romuald. Chron. Murat. VII. 242 nennt den 29. August als den Tag, an welchem Johann den Mons Albanus verlassen, betrachtet denselben aber zugleich als den seiner Ankunft in Tusculanum und endlich auch, wie es scheint, als den der folgenden Scene.
5) Radulf. de Diceto l. I.
6) Sigeb. Gembl. l. l. Romuald. Salern. l. l. Anonym. Cas. l. l.
7) Romuald. l. l.
8) Ibid.
9) Romuald. Salern. l. l. De caetero Alexander eum et in curia et in mensa sua honorifice habuit. Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874 — circa eum permansit.

änderer[1]), aber nachweislich irriger[2]). Dagegen ist der erstere mit Grund nicht zu bezweifeln. Um so sicherer bleibt der wohlthuende Eindruck der Milde des Siegers, der kein Genüge darin fand, den Buchstaben des 12. Artikels des Venetianer Friedens zur Ausführung zu bringen an dem Unglücklichen.

Die Qual des Bewußtseins eines verfehlten Lebens ward ihm darum nicht erspart. Der eigensinnige Trotz, mit welchem er sich zuletzt dem Verhängniß entgegenstämmte, welches die veränderte Stellung des Schutzherrn über ihn gebracht, konnte den bisherigen Mangel an Energie nicht ersetzen. Jedes sittlichen Idealismus baar, an Thaten arm war das Regiment gewesen, welches „Calixt III." geführt hatte. — Es ist gewiß weder zufällig noch Schuld der Ueberlieferung, daß nur fünf ziemlich harmlose Verfügungen von ihm übrig sind. Die eine ist eine Schutzbulle[3]) zu Gunsten der Zelle der heiligen Fidis in Schlettstadt im Elsaß (29. August 1170). Die zweite[4]) (20. September 1169—1175) bestätigt die Einrichtung des von den Erzbischöfen Raynald und Philipp von Cöln privilegirten, vordem übel berüchtigten[5]) Nonnenklosters Dietkirchen in Bonn[6]), die dritte[7]) (26. April 1173) dem Kloster St. Blasien den Besitz seiner Güter. Die vierte (1. Juni 1171) ist eine Schutzbulle für das Bisthum Constanz[8]). Die fünfte[9]) (15. April 1172) wie-

---

1) Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418 eumque praepositum Beneventanae ecclesiae constituit. Ann. Stad. ib. XVI. 348 — et factus est episcopus Beneventanus.

2) Ughelli, Ital. sacra ed. Venet. tom. IX. 121 zeigt, daß in der Reihenfolge der Erzbischöfe von Benevent für Johann von Struma keine Stelle übrig bleibt. Zwar ergiebt sich aus dem daselbst mitgetheilten Breve Alexanders, daß der Thomist Lombardus (Herbert. de Bosham Op. ed. G. vol. I. 362) zu Anfang des Jahres 1179 oder schon früher auf seine erzbischöfliche Würde resignirt; aber keineswegs das Andere, daß Johann ihn ersetzt habe. Zur Zeit des dritten Lateranconcils war dieser Metropolitansitz noch erledigt; dann succedirte Roger.

3) Würdtwein, Nova subsidia diplom. X. 31. dat. Viterbii.

4) Günther, Codex diplomatic. Rhen. Mosell. I. 424. dat. apud sanctum Flavianum.

5) Caesarii Heisterbacensis Dialog. miracul. Dist. VIII. cap. LII. Vol. II. p. 124. ed. Strange. Ib. Dist. XII. cap. XLIII. p. 351. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach. Zweite Auflage. Cöln 1862. S. 9. 108.

6) Caesar. Heist. Lib. XII. cap. XLIII. In monasterio sanctimonialium, quod Ditkirgen dicitur, quod in Bonnensi civitate situm est.

7) Dümgé, Regest. Badens. p. 53. Neugart, Codex diplom. Allem. II. 103. dat. Fulginei.

8) Neugart, Episcop. Constant. Allemann. Partis I. Tom. sec. 146. N. CLXXVII.

9) Mémoires de l'academie royale XXI. Notice de Stavelot par

derholt nur, was bereits Paschalis III. zu Ehren des Abtes Eberold von Stablo angeordnet[1]).

Man sieht, die Canzlei dieses dritten Pontificats hatte selbst zu der Zeit, wo der Kaiser dasselbe aufrechtzuerhalten suchte, wenig zu thun; gar nichts, nachdem diese schützende Hand demselben entzogen war.

Gachard p. 15. Handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé. Die Ep. ist datirt nach Wattenbachs Angabe apud montem Altinum.

1) S. Bd. II. S. 9.

Zweites Capitel.

Und was war seit dem Venetianer Frieden in dem bisherigen Lande des Schismas geschehen? — Es sank daselbst — abgesehen von den eigenthümlichen Conflicten im Halberstädtischen und den Vorgängen in Bremen, welche beide wir demnächst zu erzählen haben werden[1]) — um so schneller in sich zusammen, je intensiver die Vorbereitungen auf die auch augenfällige Umkehr zur Obedienz des Alexandrinischen Pontificats gewesen waren[2]). Der Anschluß an denselben erleichterte überdies die reconciliatorische Tendenz der dort gefaßten Beschlüsse[3]). Gerade diejenigen, welche als die Häupter der Opposition hervorgetreten waren, hatten nach Maßgabe derselben sich Amnestie verschafft. Um so mehr hofften auch andere Cleriker, sei es den Wortlaut des 20. Artikels zu ihren Gunsten auszubeuten, sei es eine Erweiterung desselben durchsetzen zu können[4]).

Eben das wollten aber die alten Alexandriner verhindern. Eine unbedingte Restauration mit Ausschluß aller Schismatiker war es, was von denselben erzielt ward. — Aus den Versteckplätzen, aus der Zerstreuung sammelten sie sich, um als die treuen Hirten zu den verwaisten Gemeinden zurückzukehren, die Miethlinge zu verdrängen[5]). In der That haben sie das meist ohne Schwierigkeit ins Werk gesetzt: ein sprechender Beweis dafür, daß das schisma-

1) S. unten S. 358 ff.
2) S. oben S. 302 ff.
3) S. oben S. 245. 318. 319.
4) Krit. Beweisführungen N. 36 c. i.
5) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. XVII. p. 268 Mercenariis itaque ejectis pastores reversi sunt ad caulas ovium suarum.

tische Kirchenthum sich überlebt habe, wie die „Katholiken" urtheilten. — Und dazu gehörte jetzt auch der Mann, der noch dazu ganz besondere Motive politischen Ehrgeizes in das Vaterland zurückbrachte, gewisse Versuche einer Reaction daselbst zu vereiteln.

Philipp von Cöln hatte schon vor der Scene am 24. Juli 1177 seine Bemühungen um die Reconciliation auf eine Weise belohnt gesehen, die ihn reizen mußte, dieselben zu verdoppeln. Das Privilegium zu seinen Gunsten am 19. Juni d. J. vom Papste ertheilt[1]), erneuerte freilich im Wesentlichen nur, was Leo IX. am 7. Mai 1052 dem damaligen Erzbischof Hermann zuerkannt hatte[2]). Aber unter den gegenwärtigen Umständen wurde das doch bedeutsam genug. Die daselbst wiederholte feierliche Erklärung, daß der Metropolit von Cöln Niemanden untergeordnet, daß ihm, dem durch die canonische Wahl zu Erhebenden allein die Befugniß zustehen solle, die deutschen Könige zu krönen, war ein Attentat auf die oft zugesagten Primatialrechte von Mainz und in Betracht der Verdienste, die sich Christian erworben, um so auffälliger. Die Art, wie der Besitz der Cölner Kirchengüter bestätigt ward, konnte als versteckter Protest gegen die Staufische Vorstellung, dergleichen seien insgesammt Lehne, gedeutet werden; die eigenthümliche Redewendung, in welcher auf die eventuelle Vermehrung derselben in der Zukunft hingedeutet wurde, klang vor den Ohren des allzu Begehrlichen wie eine zuversichtlich gesprochene Weissagung. — Und ungefähr in Jahresfrist gedachte er sie sich bereits zu erfüllen durch den Sturz der Welfischen Macht. —

Projecte dieser Art hatten vielleicht schon Raynald beschäftigt[3]). Die Möglichkeit, das eine oder andere auszuführen, war durch die Zerwürfnisse zwischen dem Herzog Heinrich und dem Kaiser (seit dem Sommer 1176) gegeben, der Moment zum wirklichen Handeln seit den Tagen des Venetianer Congresses, wenn nicht gekommen, doch vorbereitet. — Und mit dem Gedanken daran[4]) ist Philipp ohne Zweifel Ende September[5]) in die Heimath gereist. — Was mochte er denn da über die Zustände Sachsens hören? —

---

1) Mansi XXI. 909. Ep. LII.
2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. 119.
3) Ficker, Rainald von Dassel S. 98 Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 358.
4) Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg p. 26.
5) Am 17. September 1177 hatte Ph. noch das Actenstück bei Pertz IV.

Heinrich der Löwe hatte das Gegenpapstthum anerkannt, so lange es bestand[1]). Daß er in der Zeit des Schismas irgendwie im Einverständnisse mit Alexander gehandelt, ist durch nichts zu beweisen[2]). Aber dessenungeachtet erschwerte es ihm seine kirchliche Ueberzeugung keineswegs mehr als Anderen, dessen Pontificat nunmehr anzuerkennen. War er gleich dem Friedenswerke fern geblieben, so doch auch dem Kampfe gegen jenes. Und gerade das konnte dem Herzoge zum Verdienste angerechnet werden, daß er an demselben sich nicht betheiligt. — Sollte er nicht um so eher sich haben verständigen können? —

Es ist nicht blos wahrscheinlich, es ist gewiß, daß er principiell nichts that, den Anschluß des Clerus in seinen Herzogthümern aufzuhalten. Hatte er doch bislang in Sachsen die verderblichen Wirkungen des Schismas in mancher Beziehung gemildert, das zum Theil junge Kirchenwesen daselbst, um das sich die Gegenpäpste nicht kümmerten, sorgsam überwacht[3]), die Mission in dem Wendenlande beschützt und gefördert; statt zu hindern, vielmehr dazu mitgewirkt, daß gerade die von dem Kaiser dereinst proscribirten[4]) Cistercienser die neugegründeten Klöster[5]) bevölkerten. Diese wie die Prämonstratenser-Stifter in Pommern werden es gewesen sein, welche den Aufschwung der Alexandrinischen Partei auch in diesen Landen vorbereiteten. Und als man sich dort erzählte, was jene hervorragenden Ordensgenossen, von denen wir berichtet[6]), bei dem Kaiser, bei dem Papste ausgewirkt, und wie vornehmlich durch sie der Kirchenfriede hergestellt worden, da mußte das Verlangen um so unabweislicher werden, Demjenigen vor aller Welt nun auch zu huldigen, für den in der Metropolis des Ordens wie in allen französischen Tochterklöstern immerdar gebetet war[7]). Hieß es doch nichts Anderes als das rechte Mittel gebrauchen, den Zwiespalt zu heben, der bisher diese neuen und jene alten Stifter in Spannung erhalten. Die Congregation insgesammt wurde von dem Papste

---

160 unterzeichnet, während unter den späteren kaiserlichen Urkunden dieses Jahres sein Name sich nicht mehr findet.

1) Vergl. oben S. 216 und Bd. II. S. 232.
2) Vergl. oben S. 233.
3) Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 67. 119. 213. 240.
4) Bd. I. S. 130.
5) S. oben S. 199.
6) S. oben S. 20. 21. 240. 289.
7) Alex. Epist. ad Cistercienses. Pertz IV. 153. lin. 27.

selbst als der Friedensengel der Zeit in überschwänglichen Worten gefeiert[1]). Ihr Märtyrerthum, wie das Lob ihres versöhnenden Handelns war damals in Aller Munde; ihr Ansehen augenblicklich demjenigen ähnlich, welches sie in den Tagen des großen Abtes von Clairvaux gehabt. Mußte nicht in deren jungen Gliedern in dem deutschen Norden der Wunsch entstehen, Theil nehmen zu können an allen diesen so reichlich geerndteten Gütern? — Bischof Berno von Mecklenburg (=Schwerin) wurde offenbar durch denselben zu der italienischen Reise bestimmt. Was konnte er in seinen alten Tagen Besseres thun, als von dem rechten apostolischen Vater sich und die schöne Pflanzung in dem Wendenlande einsegnen zu lassen? — Und dazu ist es in der That gekommen[2]), in der Art, wie anderswo[3]) noch genauer zu erzählen sein wird. — Gleicherweise erhielt das Prämonstratenserkloster Grobe[4]) auf Usedom auf Begehren die Bestätigung des gesammten Besitzes (am 19. Februar 1178). Auch ist vorauszusetzen, daß Bischof Heinrich von Lübeck als ein von Berno und Walo von Havelberg Geweiheter eine unzweifelhafte Anerkennung fand. Und indem überdies Evermod von Ratzeburg in der Zeit nach Abschluß des Kirchenfriedens starb[5]), die Wahl des Nachfolgers unter Alexanders Pontificat erfolgen mußte: konnten die Verhältnisse der Suffraganbisthümer des Erzstifts Hamburg=Bremen für geordnet gelten. Keineswegs aber die des letzteren selbst.

Dasselbe hatte immer noch der Mann im Besitz, über dessen gewissenlose Verwaltung[6]) längst alle Welt klagte. Der 15. Artikel des Venetianer Friedens[7]) machte ihm keinerlei Sorgen, so lange derselbe nur auf dem Papiere stand, ja nicht einmal eine directe Anzeige davon gemacht war. Indessen dazu soll es nun doch nach einer freilich nicht hinreichend verbürgten Nachricht[8]) im Jahre 1178 gekommen sein. Aber an eben dem Tage, an welchem die Ent=

1) L. l.
2) Alexanders Bestätigungsbrief des Bisthums Schwerin, dat. zu Rom 1178 (nicht 1177) bei Lisch, Meklenb. Urkunden III. 34. N. III.
3) In der Missionsgeschichte im zwölften Buche Cap. 3.
4) Dreger, Cod. diplom. Pomer. tom. I. 26. N. 16.
5) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. XXI. p. 270.
6) Ib. lib. III. cap. XXII. p. 273.
7) S. oben S. 248.
8) Ann. Stadens. Pertz XVI. 348. lin. 14. 15.

setzungs-Urkunde eingehändigt ist oder werden sollte, ward er durch den Tod abgerufen.

Das schien nun allerdings den Vollzug der erwähnten Bestimmung zu erleichtern. Andererseits drängte dazu Siegfried von Brandenburg[1]). Schon schickte er sich an, sein gutes Recht zu beweisen, da ward er durch die Nachricht überrascht, die Stelle in Bremen sei ohne alle Rücksicht auf ihn schon wieder besetzt. Das ganze Wahlcapitel hatte mit Ausnahme des Propstes Otto, der Appellation eingelegt[2]), für den bisherigen Domherrn zu St. Gereon in Cöln[3]), Berthold, einen gebildeten und daselbst angesehenen Mann, sich entschieden[4]), und der Herzog zunächst seine Zustimmung gegeben. Allein der Erwählte selbst, wiewohl er schon damals die Investitur mit den Regalien entgegengenommen haben soll[5]), machte dessenungeachtet Schwierigkeiten. Nicht als ob er auf den Paragraph des genannten Tractats aufmerksam gemacht; ihm bereitete vielmehr der Gedanke Scrupel, daß er noch nicht die erforderlichen priesterlichen Ordines empfangen. Er ordnete dieserhalb eine Gesandtschaft an Alexander ab, welche den Verlauf der Dinge erzählen und ihm die Entscheidung anheim geben sollte[6]). Und der ward durch das, was über Tüchtigkeit und Haltung des Neuerwählten berichtet ward, so für ihn eingenommen, daß er, ohne wie in dem Vertrage von Venedig verheißen worden, eine Untersuchung des Anrechts Siegfrieds anzustellen, denselben fallen lassen und Berthold anerkennen zu wollen Miene machte[7]). Wenig-

---

1) Vergl. oben S. 53. 54.

2) Der rechtliche Verfolg derselben ward jedoch auf dem Wege der Gewalt vereitelt. Annal. Stad. Pertz XVI. 349. lin. 4. 5.

3) Lappenberg, Hamb. Urk. I. 221.

4) Arnold. Lubec. Lib. III. cap. XXII. p. 273. §. 1. Cf. Gest. ep. Mett. Pertz XII. 546. l. 15—20.

5) S. unten Cap. 4.

6) Arnold. l. l.

7) Will man nicht annehmen, daß Alexander in seinen Entscheidungen sich auf das Auffälligste widersprochen, auf dem Lateranconcil (S. unten Cap. 4) eine erst vor Kurzem ertheilte förmliche Bestätigung wieder cassirt habe: so wird man geneigt werden zuzugestehen, daß Arnold. Lubec. l. l. in seinem Bericht Apostolicus autem cognita viri prudentia et quia multum in ecclesia fructum facere potest, electionem ipsius *approbat* et per *scripta sua* in omnibus eam *confirmat* über das Maß der historischen Wahrheit hinausgegangen. Er berichtigt sich selbst, wenn er gleich darauf erzählt, Bertoldus igitur promotus ad ordinem subdiaconatus denuo in pontificem electus est, ut si quid in priori electione minus canonice factum fuisset, eo ad sacros ordines promoto, *apostolica auctoritate canonice et legitime suppleretur.* Wenn man das nach der zweiten Wahl erwartete, so kann unmöglich die erste im eigentlichen Sinne

stens urtheilte man so in Bremen und handelte demgemäß. Nachdem Berthold die Weihen des Subdiaconats empfangen, ward die Formalität des Votirens noch einmal wiederholt, in der Hoffnung, daß etwaige Mängel bei der ersten Wahl durch die apostolische Dispensation gehoben werden würden[1].

Unterdessen hatten die Wirren in dem Bisthum Halberstadt seit Monaten die Gemüther in ganz Sachsen mit Sorge und Angst erfüllt. Dort hatte Gero bis zum August des Jahres 1177 als energischer Vertreter der schismatischen Opposition gehaust. Von dem Herzog Heinrich erhoben und, wie er wußte, um so lieber begünstigt, je bitterer dessen Haß gegen den verdrängten Ulrich war, wollte er sich auch ferner halten und den zu Venedig gefällten Richterspruch[2]) vereiteln.

Allein vielleicht noch dringlicher war das Verlangen des Letzteren nach Restauration. Jedermann wußte es, daß die im Namen des Kaisers und des Papstes geschehen sollte[3]). Aber weder auf den Einen noch auf den Anderen konnte Ulrich unbedingt vertrauen. Denn in Sachsen hatte augenblicklich noch der, welcher ihn vertrieben, mit dem Kaiser sich überworfen hatte, die Macht in Händen, die meisten seiner Güter in Besitz[4]). Um so wahrscheinlicher ist es, daß Ulrich sofort sich mit seinem späteren Bündner Philipp von Cöln ins Einvernehmen setzte[5]), ehe er in seiner Diöcese sich zeigte. Freilich, wer die ersten Erfolge wahrnahm, mochte glauben, jene so vorsorglich beanspruchte Hülfe sei überflüssig. Kaum angekommen,

„confirmirt“ sein; Alexander sich nur beifällig geäußert haben. — Der Selbstwiderspruch, in den dieser sich verwickelt haben, auf den er nach Arnold. Lub. selbst von Leuten seiner Umgebung aufmerksam gemacht sein soll, darf nicht geläugnet, wohl aber die Vermuthung ausgesprochen werden, daß er nicht so craß gewesen, als angenommen werden müßte, wenn der erwähnte Autor buchstäblich die Wahrheit berichtete.

1) S. S. 359. Anmk. 7.

2) S. oben S. 319.

3) S. oben S. 248 und S. 319.

4) S. 361. Anmk. 4.

5) Die Urkunde bei Wigand, Archiv für westphälische Geschichte Bd. VI. S. 287, datirt zu Cassel, aber ohne Monatstag, ist der förmliche Bundestractat. Nach Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg p. 36 soll dieselbe erst im Herbst 1178 während des schon begonnenen Kriegszuges zu Stande gekommen sein.

eroberte er ja, wie es schien, Aller Herzen [1]). Von den ostsächsischen Fürsten als der von den Contrahenten des Friedens Legitimirte begrüßt, war er unter den Freudenbezeugungen des Clerus und des Volkes in seine Residenz eingeführt [2]), Gero verdrängt, Alles, was er angeordnet, für nichtig erklärt. Die von dem Schismatiker Ordinirten entsetzte der rechte Bischof ihrer Aemter [3]), von den Belehnten forderte er unter Androhung der Excommunication zurück [4]), was sie empfangen oder geraubt; die Kirchen, die nicht sowohl eingesegnet als verflucht seien, ließ er schließen; die Leiche des heil. Burchard, welche man durch eine Translation zu ehren geglaubt, ward wiederum bestattet.

Als das der Herzog Heinrich hörte, der damals vor Demmin [5]) im Wendenlande lagerte, rief er aus: „Also haben wir Krieg." [6]) Und sofort wurde der Aufbruch nach Sachsen befohlen. Aber schon im nächsten Augenblicke blitzte doch der Gedanke in ihm auf, es sei seiner unwürdig, unverrichteter Sache von dannen zu ziehen. Hastig fragte er den bewährten Führer der Artillerie Friedrich: „Wie werden wir denn die Stadt nehmen?" — „Wenn es Euch also gefällt, war die Antwort, soll sie morgen in Flammen stehen [7])." Indessen das lehnte der Kriegsherr ab. Er wollte nicht sowohl durch unüberlegte Grausamkeit reizen als Frieden schließen. Und der General verstand den zu erzwingen. Nach drei Tagen stellten die Belagerten die verlangten Geiseln, und der Löwe eilte nach Braunschweig [8]).

Aber schon nach wenigen Tagen sah man ihn ausziehen, die bischöfliche Feste Horneburg anzugreifen. „Sie ward zerstört", erzählen kurz die Chronisten [9]).

1) Arnold. Lub. Chron. Slav. Lib. III. cap. XVII. p. 268.

2) Ib. Inter quos Udalricus Halberst. auctoritate apostolica reversus est in sedem suam. Sed et manus Imperatoris cum ipso erat. Annal. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 4. 5.

3) Arnold. Lub. Chron. Sl. l. l. Giesebrecht, Wend. Geschichten III. 244.

4) Chron. Sanpetr. Mencken, Script. Germ. III. 226 — possessiones — —, quas nunc Udalricus — a duce sub excommunicationis verbo exigebat. Die Annal. S. Petri Erphesf. bei Pertz XVI. 24. ad a. 1179 — qui se pridem anathematizaverat.

5) Arnold. Lubec. Ch. Sl. lib. III. cap. XVIII.

6) L. l.

7) L. l.

8) L. l. extr. Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. Dux Henricus et Otto marchio Brandenburgensis ad Sclavos profecti Dimin obsiderunt: ibi obsidibus et pace acceptis redierunt.

9) Annal. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 6. Ann. Pegav. ib. 261 lin. 47. 48.

Aber auch der Bischof zeigte sich erfinderisch in den Mitteln der Kriegskunst. Auf dem Hopelberge[1]) bei Halberstadt hatte er mit Hülfe[2]) des Markgrafen Otto von Meißen und des Grafen Bernhard von Ascanien (Aschersleben) ein Castell, Bischofsheim mit Namen, erbaut[3]) oder zu erbauen angefangen[4]). Ueberdies war im Herbst[5]) 1178 Erzbischof Philipp von Cöln, durch einen förmlichen Tractat mit ihm conföderirt[6]), mit gewaltigen Heeresmassen in Sachsen eingefallen und unter entsetzlichen Verheerungen — wie das seine Art war[7]) — bis Querhameln[8]) vorgedrungen. Rauchende Dörfer, Trümmer von Städten bezeichneten seinen Weg[9]). Vergebens brachte man die Kunde von diesen Gräueln dem Herzoge; der zog sich, statt die jammernden Einwohner zu beschützen, vielmehr weichend[10]) in seine Festen zurück[11]). Und schon schien es, als ob der Sieger dem bedrängten Ulrich bald die Hand reichen werde. Da vermittelte Erzbischof Wichmann im Verein mit Eberhard von Merseburg den Frieden[12]) zwischen dem Cölner Metropoliten und dem Herzoge.

Um so ungehinderter konnte nun dieser wieder vorrücken, um dem Bau des verhaßten Bischofsheim Einhalt zu thun[13]). Aber sogleich nachdem die ersten Operationen begonnen, erschien auch hier der Madeburger Friedensmann, ein weiteres Unglück abzuwenden[14]). Seine Vorstellungen, ernst und beweglich wie sie waren, schienen selbst das Herz des Löwen erweicht zu haben. Dieser ließ, wie er

1) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. XX. p. 269.
2) Ib. Annal. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 4. 5. Annal. Palid. ib. 95.
3) Annal. Pegav. l. l. Annal. Magdeb. ib. 194. lin. 30. 31 urbem, quae dicitur Nova, episcopus juxta Halberstat instruxit.
4) Ann. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 8 — ceperat aedificare.
5) Peter, Annal. ad historiam Philippi de Heinsberg p. 36.
6) S. oben S. 360. Anmk. 5.
7) S. S. 42. 43.
8) Arnold. Lubec. lib. III. cap. XXIV. p. 275. Annal. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 1 usque Wiseram omnia — — vastavit. Ann. Col. max. ib. XVII. 789 terram ducis *trans* fluvium Wisaram etc.
9) Vergl. oben S. S. 42. 43.
10) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 32. 33.
11) Ann. S. Petri Erphesf. Pertz XVI. 24. lin. 10. 11 praefato principe ad munitiora decedente etc.
12) Ann. S. Petr. Erphesf. l. l. Ann. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 3. 4. Arnold. Chronic. Slav. lib. III. cap. XXIV gedenkt dieser Vermittelung nicht.
13) Ann. Peg. l. l. Dux Heinricus cum exercitu superveniens eos impedire conatus est.
14) Ann. Pegav. l. l. Pertz XVI. 262. lin. 6. 7. Sed Magdeburgensis rursus eos sedavit pace inter eos ad tempus promissa.

sagte, sich die Vereinbarung gefallen und seine Mannschaft wieder auseinandergehen, — vielleicht nur um desto wirksamer überrumpeln zu können. Denn wenige Tage darauf hatten die Bränder der Herzoglichen das Castell in einen Schutthaufen verwandelt[1]). „Ein neues Kriegssignal“, mochte Mancher in seinem Schreiben ausrufen. Aber zum dritten Male suchte Wichmann zu beruhigen. In Folge seiner Verheißung, in Gemeinschaft mit den sächsischen Fürsten dem Bischof den Verlust ersetzen zu wollen[2]), schien es so, als ob wirklich ein Tractat zu Stande kommen sollte. Wenigstens fanden sich jene alle mit ihren Mannschaften bei dem Hopelberge ein[3]); aber nicht um gemeinsam den Neubau zu leiten oder zu beschützen; die Waffen sollten die wiederholt hinausgeschobene Entscheidung bringen. Die Werkleute mochten unter der Deckung des Grafen Bernhard noch nicht lange gearbeitet haben, da vernahm man, daß Pfalzgraf Adalbert von Sommerseuburg mit zahlreichem herzoglichen Kriegsvolke heranziehe. Aber der Ascanier, statt den Angriff abzuwarten, ging ihm vielmehr mit den Seinigen entgegen und erschütterte bald die feindlichen Reihen. Ueberall löseten sie sich auf zur wilden Flucht, der Pfalzgraf voran, die Anderen ihm nach. Mehr als 400 Mann wurden gefangen genommen, wenige mit den Waffen getödtet, einige in dem nahen Sumpfe ersäuft[4]). — Bischof Ulrich[5]) gewann vorläufig alle Früchte des Sieges und mochte schon meinen für immer geborgen zu sein. Aber der Rächer war noch nicht entmächtigt, der ihn eines Besseren belehren wollte[6]).

Weniger tumultuarisch waren unterdessen in dem Herzogthum Baiern die Decrete von Venedig zur Ausführung gekommen.

Von hier hatte Adalbert bereits Ende August oder im Anfange September (1177) die Rückreise mit Udalrich nach Aquileja[7]) an-

1) Ib. Exercitu dimisso, urbs eadem quorundam arte exusta est. Ann. Palid. Pertz XVI. 95. lin. 8 sed impediente duce opus exstructum igne consumitur.

2) Ann. Pegav. Pertz XVI. 262. lin. 8. 9.

3) Ib. lin. 10.

4) Ib. Pertz XVI. 262. lin. 10—16. Annal. Palid. l. l. ex parte ducis non pauci captivi ducti sunt.

5) Die einzige Urkunde aus dieser Zeit, die ich habe finden können, ist die am 28. Mai 1178 von ihm zu Gunsten des Stifts Hamersleben auf der Synode zu Oschersleben ausgestellte bei Harzheim, Concilia Germaniae III. 417.

6) S. das fünfte Capitel.

7) S. die aus der Epist. Udalrici ad Ottonem Reitenb. Pez, Thesaur.

getreten, um bei diesem als Gast fortan zu leben und unter dem nachwirkenden Schmerze der Enttäuschung zu erfahren, wie der Mann „seine" Salzburger Kirchenprovinz regieren werde, der selbst ihm einst nach der Weihe das Pallium gebracht hatte[1]).

Auch seine Partei hatte das nicht vergessen. Um so bitterer war der Haß derselben gegen den in Venedig Aufgedrungenen, der nun in diese Lande einziehen sollte, daselbst wirken wollte.

Vor Allem war der in den Jahren der Wirren tieferschütterte Rechtszustand wiederherzustellen, die Zucht von Neuem aufzunöthigen.

Und eine Reform dieser Art einzuleiten, schien allerdings Conrad von Wittelsbach überaus befähigt zu sein. In seiner früheren Stellung längst aus eigener Anschauung mit den hiesigen Verhältnissen vertraut[2]), konnte er um so fester auftreten, je offenbarer er als muthiger Bekenner des Alexandrinischen Pontificats sich bewährt. Ein Erzbischof wie er, von Papst und Kaiser investirt[3]), von Jenem zum Legaten im deutschen Reiche auserkoren[4]), von Diesem in Worten der Huld und Verehrung bevollmächtigt, hatte Vieles voraus, — ob auch die Herzen der Untergebenen für sich? —

Das war aus der ersten Begrüßung nicht zu ersehen. Dieselbe fand in Frisach[5]) in Kärnthen Statt, woselbst auf des Erzbischofs Befehl die Prälaten und Ministerialen sich versammelt hatten[6]). Die sollten sogleich aus den ersten Maßnahmen den Geist des künf-

---

Anecdot. VI. 1. 423. N. 5 oben S. 315. Anmk. 4. excerpirte Stelle. Dieselbe, auch nach der Ansicht Fechners, Udalrich von Aquileja S. 53 nicht später als Ende September geschrieben, meldet die glückliche Wiederankunft des Verfassers in Aquileja, „ubi a clero et populo recepti sumus cum gaudio condigno". — Auf das Fest Allerheiligen (1. November 1177) hatte er eine Synode nach Aquileja ausgeschrieben. S. Epist. laud. — An eben diesem Tage entscheidet er den Streit über die Filialkirche St. Johann im Rosenthal und den Weiler Lesach „apud Civitatem Austriae". Archiv für die Kunde oestreichischer Geschichtsquellen XI. 314. N. CCCCLXXI.

1) S. oben S. 68.
2) S. oben S. 99.
3) S. oben S. 316. 317.
4) S. oben S. 317.

5) Der Erzbischof von Salzburg war daselbst Grundherr. S. Tangl. Archiv f. K. oest. Gesch. XIV. 395.

6) Vita Gebhardi et successorum ejus Pertz XIII. 49. lin. 9—11 Quibus etiam praelatis sese comitantibus Salzburgensis ecclesiae provinciam ingreditur et apud Frisacum conventu praelatorum et ministerialium ecclesiae solemniter suscipitur.

tigen Regiments erkennen[1]). Conrad weihete dasselbe ein durch eine reiche Schenkung an das Kloster Reichenhall[2]) und durch Entscheidung eines Wahlprocesses, dessen Hauptmomente man ihm schon vor seiner Ankunft in dem Städtchen vorgetragen hatte. —

In Admunt war es nach dem Tode des gefeierten Isembart († am 26. December 1176)[3]) zu allerdings weniger bedenklichen Differenzen unter den Wählern gekommen als im Jahre 1172. Die meisten hatten sich für Isenrich, einen alten Admunter, dermalen Abt in Biburg, der schon bei dem letzten Wahlact gar manche Stimme für sich gehabt[4]), dieses Mal nur noch entschiedener erklärt[5]); aber auf Betreiben des damals gerade anwesenden Bischofs Romanus II. von Gurk war von dem Capitel schließlich Wernher von St. Lambert in Steiermark genannt[6]). Indessen da das letztgenannte Stift dem heiligen Stuhle unmittelbar untergeben war, hatte ohne dessen Genehmigung der Erwählte nicht annehmen können. Um ihm das zu ermöglichen, hatten die Admunter selbst Ende März oder Anfang April (1177) einen Eilboten nach Venedig geschickt; aber vom Papste Alexander, der daselbst eben angekommen[7]), eine abschlägige Antwort erhalten[8]). Also war nur übrig geblieben, in der Osterwoche zu einer neuen Abstimmung zu schreiten, in Folge deren ein gewisser Rudolf, der vor sechs Jahren „aus weiter Ferne" gekommen und sich durch einen reinen Wandel ausgezeichnet hatte, proclamirt worden[9]). Aber nachdem das geschehen, zeigte sich doch, daß die Einigkeit der Wähler nicht zum Schlusse auf die Gleichheit des Urtheils und der Motive berechtige. Die Einen hatten aus Hochachtung, die Anderen die Vota für ihn in der Hoffnung abgegeben, sie würden unter solchem schwachen Regimente um so unbeschränkter ein lockeres Leben führen können[10]).

1) Ib. lin. 14.
2) Monument. Boica tom. III. 548. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 324.
3) Vita Gebhardi et successorum ejus Pertz XIII. 48. lin. 13.
4) Ib. p. 47. lin. 44. 45.
5) Ib. p. 48. lin. 17.
6) Ib. p. 48. lin. 18—20.
7) S. oben S. 269.
8) Vita Gebh. et successorum ejus Pertz XIII. 48. lin. 24—26. Is denique nulla ratione ut electioni hujuscemodi assensum praeberet inflecti potuit, dicens se de spoliis proprii altaris quodlibet Salzburgensis ecclesiae altare nolle investire.
9) Ib. p. 48. lin. 26—29.
10) Ib. lin. 29—31.

Vielleicht hat das Conrad schon damals durchschauet, als er die Gesandtschaft der Admunter, die jenseits Frisach mit ihm zusammengetroffen, zuerst hörte[1]). Gewiß aber ist, daß er die Wähler wie den Gewählten auf den genannten Convent daselbst durch mündlichen und schriftlichen Befehl beschied. Die wohnten in der That der Scene des Empfangs bei, wurden dann aber zu einer in Gegenwart der versammelten Cleriker zu haltenden Conferenz von ihm berufen[2]). Und da hatte er sogleich Gelegenheit sein diplomatisches Geschick zu zeigen. Die alsobald eröffnete Discussion wurde so geleitet, daß sie zu einer lebendigen Berichterstattung wurde, ganz geeignet, das Characterbild des dabei Gegenwärtigen zu zeichnen. Das bestätigte dem Scharfsichtigen den Eindruck, den ihm bereits frühere zerstreute Mittheilungen gemacht; er ward überzeugt, daß Rudolf der Verwaltung des ihm zugedachten Amtes nicht gewachsen sei[3]). Aber er hütete sich, das als Grund gegen die Bestätigung des Creirten geltend zu machen. Als die Mönche nichtsdestoweniger dieselbe beantragten und noch einmal das reine Leben, die bewährte Treue lobten[4]), antwortete er freundlich, das Alles sei ihm gar lieb zu hören. Aber er verlange doch auch nach einem Zeugnisse über des Erwählten Führung und Haltung in der Zeit vor seinem Eintritt in Admunt; vor Allem thue Aufklärung über die näheren Umstände Noth, unter denen er die Weihen empfangen[5]). Da die Anwesenden die erforderte Auskunft nicht geben konnten, wurde Rudolf unter Erinnerung an den schuldigen Gehorsam ermahnt, selber Rede zu stehen und die Wahrheit zu sagen. Er that das in der That, aber sein Geständniß, von dem als Schismatiker verstorbenen Bischof Hermann von Constanz ordinirt zu sein[6]), entschied auch sein Schicksal. Conrad erpreßte von ihm eine Entsagungsurkunde und setzte Isenrich von Biburg im Jahre 1178 als Abt in Admunt ein[7]). —

1) Ib. p. 49. lin. 11—12. Antea vero quam eundem locum ingrederetur, legatos Admuntensis congregationis pro electo suo domno Rudolfo missos audivit.
2) Ib. lin. 14. 15.
3) Ib. lin. 16. 17.
4) Ib. lin. 17—19.
5) Ib. lin. 20. 21 — sed de anteactae illius conversationis testimonio et sacrorum ordinum susceptione seu promotione se ac praelatos scire debere confirmavit.
6) Ib. lin. 24. 25. Nach Nangart, Ep. Con. I. 2. 141 wäre H. nicht Schismatiker gewesen.
7) Contin. Admunt. Pertz XI. 585. ad a. 1177. Cod. B. Hic extorsit a

Doch damit haben wir dem Verlauf der weiteren Dinge schon vorgegriffen. Die konnten zu Frisach noch nicht entwirrt werden. Der Convent wurde vielmehr geschlossen, mit dem Eröffnen, alles sonst noch Erforderliche sollte „die Synode" leisten. Die versammelte sich am 1. Februar (1178) zu Hohenau [1]). Auch die weltlichen Landherren waren gegenwärtig, nach Maßgabe des kaiserlichen Schreibens sich mit dem neuen Metropoliten zu vergleichen.

Und der hielt es sicher für überflüssig erst zu erwirken, was er bereits als unzweifelhaft voraussetzte, die Anerkennung Alexanders oder gar die Abschwörung des Schismas, von der spätere Traditionen [2]) berichten. Von den Salzburger Clerikern hatte ja keiner, selbst nicht in der Zeit der Gegenbewegung gegen Adalbert, auf der Seite des Gegenpapstes gestanden; ein wirklicher Anschluß an dessen Obedienz war nicht einmal durch des Kaisers Vergewaltigungen durchgesetzt. Ueberdies mußte jedes Gelübde des Gehorsams, diesem Erzbischof geleistet, ein mittelbares Bekenntniß zu dem Papste werden, in dessen Namen er hier eingezogen. Und dergleichen haben sicher die hier gefaßten Reformbeschlüsse eingeleitet. Auf Grund der Forderung und Verheißung der Restauration der Kirchengüter wurde unter Androhung der Excommunication speciell den Clerikern die Zumuthung gemacht, die zu ihrem Lebensunterhalte bestimmten liegenden Gründe und Zehnten, die von ihnen sei es verkauft, sei es verpfändet waren, wieder einzulösen; weiter Gesetze zum Zweck der Ablösung der Zehnten und gegen den Wucher [3]), vielleicht auch Decrete gegen die arge sittliche Verwilderung [4]) erlassen, in welche zum Entsetzen aller Gutgesinnten der hiesige Clerus gerathen war. Und das scheint unzweifelhaft, die ganze Kirchenprovinz sah mit einer

---

domno Rudolfo Admuntensi electo, ut electioni suae renuntiaret. Ib. ad a. 1178 Chunradus archiepiscopus domnum Iseuricum Biburgensem abbatem Admuntensi ecclesiae praeficit.

1) Chronicon Magni Presbyt. Reichersp. Pertz XVII. 506. lin. 28—30.

2) Bei Adelzreitter Ann. Boic. P. I. L. XXII. ad a. 1178. Harzheim, Concil. Germ. III. 419. 420.

3) Wir lernen sie kennen aus der Ep. 8. Decani Tegerns. ad Rupertum Pez, Thes. Anecd. VI. 2. 18. N. XXVII. Decretum est autem de clericis matricularium ecclesiarum aut praebendas aut parochias prorsus amittere, decimas a parochianis aut in beneficium aut in pignus traditas infra XIV dies redimendas aut anathemati subjacere, usuram accipientes excommunicari. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 326. Anmk. 1051. Fochner, Udalrich von Aquileja S. 37. Anmk. 178.

4) Henrici Hist. calamitat. Pez l. l. II. 3. p. 216.

gewissen Befriedigung ihre so arg zerrütteten Verhältnisse seit diesen Tagen einigermaßen wieder geregelt. Und wenn auch Zerwürfnisse noch fortdauerten, wie in dem Kloster Rotenbuch, wo die Mönche sich gegen den Propst Otto empört hatten[1]), oder Klagen gehört wurden, wie die, welche Rupert von Tegernsee noch immer erhob, so zeigte der Primas doch Willigkeit und Energie, denselben abzuhelfen. — Für die Fastenzeit des laufenden Jahres hatte er eine neue Synode nach Salzburg[2]) ausgeschrieben. Vielleicht hatte er schon damals jenen Gedanken gefaßt, den wir ihn demnächst verfolgen sehen. Es handelte sich um die Art und Weise, wie dem zur Abdankung genöthigten Erzbischof Heinrich Ersatz geschafft werden sollte. Vorbedingung dazu war die Resignation eines anderen Clerikers. Und wer der sein sollte, das mochte Conrad III. bereits auf der Reise erwägen, welche er, von dem Kaiser berufen[3]), im Juni[4]) (1178) nach der Lombardei machte. Er traf ihn in Turin[5]). Der Bericht über das, was bereits im Salzburgischen geschehen, lautete so günstig, daß der, welcher denselben erstattete, durch Ertheilung jenes Privilegiums belohnt ward, welches ihm das ganze Erzstift bestätigte[6]). Gleicherweise fand, wie wir glauben annehmen zu dürfen[7]), der Vortrag über die Art, wie jener verstimmte Cleriker am Zweckmäßigsten zu versöhnen sei, die gewünschte Billigung. Genug der Erzbischof von Salzburg schied, mit Beweisen des Allerhöchsten Vertrauens beehrt. Nachdem er aus den Händen des Kaisers, der nach Burgund zur Krönung sich begeben wollte, Lanze, Kreuz und die anderen Insignien des Reiches entgegengenommen, sie insgeheim in das Vaterland zu bringen[8]), trat er die Rückreise an. Mag er nun auf derselben Brixen berührt haben oder nicht, Bischof Richer und das Domcapitel handelten ohne Zweifel nach Maßgabe einer so oder anders ihnen gewordenen geheimen Mittheilung. Jener

---

1) Schon im Jahr 1176. S. Fechner a. a. O. S. 35.

2) Pez, Thesaur. Anecdotorum tom. VI. 2. p. 25. N. 8. — Am 1. März 1178 befand sich Conrad in Frisach, wo allerlei Klagen ihm vorgetragen wurden. Urkundenregister zur Geschichte Kaernthens von G. von Ankershofen. Archiv für die Kunde oestreichischer Geschichtsq. XI. 315. N. CCCCLXXV.

3) Continuatio Claustron. tertia Pertz XI. 632. lin. 22.

4) Am 15. Juni 1178 war der Kaiser in Turin.

5) Contin. Claust. tert. l. l.

6) Ib. lin. 24 — privilegium de confirmatione totius episcopatus ab eo impetravit. Gemeiner, Geschichte des Herzoglhums Baiern S. 330. Anmk. 1068 setzt voraus, daß dasselbe noch vorhanden sei.

7) Mit Gemeiner a. a. O.

8) Contin. Claustron. tert. l. l. l. 23. 24.

erklärte im Gefühl der Altersschwäche die Bürde seines Bisthums niederlegen zu müssen[1]). Dieses erwählte an seiner Stelle Heinrich von Berchtesgaden. Und demnächst hörte man, daß derselbe in Attel[2]) von seinem Erzbischof Conrad geweiht worden[3]). —

1) L. l. l. 25—27. Richerus Brixinensis episcopus senio confectus episcopatum resignavit; pro quo Heinricus quondam Salzburgensis archiepiscopus electus eligitur et a Cuonrado archiepiscopo apud Athle consecratur.

2) Benedictinerkloster in der Diöcese Freisingen, Bestätigungsurkunde Alexanders III. Monum. Boica I. 269.

3) S. Anmk. 1. — Vergl. S. 316. Anmk. 1 am Schlusse.

Drittes Capitel.

Unterdessen hatte die englische Landeskirche von den Erschütterungen der Jahre 1173, 1174 sich längst erholt. Der neue Primas Richard[1]) that das Seinige, die Periode des von den Thomisten angefachten Enthusiasmus[2]) zu schließen[3]). Dieser Nachfolger des Heiligen, von dessen Verehrern dereinst empfohlen und belobt, war gerade beschränkten Geistes und des kleinlichen Egoismus voll genug, den Versuch zu machen, eine allgemeine Ernüchterung zu verbreiten. — Mit seinem Einzuge[4]) in Canterbury war die antihierarchische Restauration in die gesammte Kirchenprovinz eingezogen[5]). Die Männer des königlichen Vertrauens, welche von seiner Hand die bischöflichen Ordines empfangen[6]), wußten es nur zu gut, daß damit auch der Bund mit dem Consecrator eingesegnet sei. Nicht zum offenen Kampfe gegen den Thomismus; — der durfte sich längst nicht mehr für gut königlich halten, welcher den Märtyrer, welchem selbst Seine Majestät gehuldigt, anders als unter Bezeugung der

1) S. oben S. 182.
2) S. S. 154.
3) Petr. Bles. Op. tom. I. 12 Cantuariensis ecclesiae dignitates, quas gloriosus martyr rubricaverat sanguine suo et quasi testamentum aeternum morte et cerebri effusione firmaverat, pusillanimitas ejus evacuavit eamque reduxit in antiquae servitutis opprobrium, quae se in gratiam plenae libertatis erexerat.
4) Nach Gervas. 1428 am 5. October 1174. Nach Radulf. de Diceto 581 waren schon am 4. die Suffragane in Canterbury angelangt. — Vergl. S. 192. Anmk. 4.
5) L. l.
6) Am 6. October 1174 (Radulf. de Diceto 581) wurde die Ceremonie an allen Ende April 1173 Erwählten (s. oben S. 161) vollzogen, mit Ausnahme des schon ordinirten Richard von Winchester (s. oben S. 183) und Gottfrieds von Lincoln (Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. 233).

tiefsten Ehrfurcht nannte. Und wo waren die, welche die mit jenem Namen bezeichnete Oppositionsbewegung wiederanzufangen hätten wagen können? — Es that nur Noth, die letzten Spuren des einstigen Kirchenstreits auszulöschen. Und daran hat der dem Episcopat gleichgestimmte Metropolit[1]) redlich gearbeitet, arbeiten lassen. In der Beziehung war er ganz ein Mann nach dem Herzen des Königs.

Aber doch nicht in anderen. Wie konnte dem rührigen Regenten der träge Pfaffe gefallen, von welchem selbst die Freunde urtheilten, er schlafe mehr denn daß er wache[2])! Und auch seine Diöcesanen wußten kaum, daß in der alten Metropole ein neues kirchliches Regiment bestehe. Meist saß er dort mit Bauten und jenen kleinen Sorgen beschäftigt[3]), welche die Gemächlichkeit des irdischen Lebens angehen; aber die oberhirtlichen Pflichten zu üben, wurde ihm überaus schwer[4]). Nicht so das Vertrauen, daß Gott der Herr an dem guten Willen Genüge finden und in seiner Gnade geben werde, was er selbst zu leisten „unfähig" sei[5]).

Eine Aussage, deren Recht zu verkennen man weit entfernt war; ebensowenig aber auch das Schuldbare daran. Ueberlegenheit des Geistes hatten sicher seine Wähler niemals bei ihm wahrgenommen, vielmehr gerade deßhalb zu seinen Gunsten die Stimme abgegeben, weil nicht zu befürchten war, daß die jemals drücken werde; indessen ärgerlich war es doch, die Spottreden der Leute zu hören[6]). Die meinten, der Mann, welcher nun den erzbischöflichen Namen trage, quäle sich wohl allzusehr mit dem Ackern auf seinen Grundstücken; das Feld des Gemeindelebens zu bebauen, bleibe ihm keine Zeit. Viehzucht zu treiben, scheine ihm besser zu behagen[7]), als die Pflichtvergessenen unter den Diöcesanen zu züchtigen. Seiner Heiligkeit Gesandter (legatus) meine wohl, der Titel rühre her von der

---

1) Briefe von ihm in Petr. Bles. Op. ed. Giles tom. I. 160. N. LIII ad episcopos Angliae. 217. N. LXXIII ad tres episcopos Angliae 201. N. LXVIII ad Alexandrum papam 141. N. XLVII ad Henricum Regem filium 303. N. XCVI ad Cistercienses. Cf. Gervas. Act. arch. Cant. 1673. 1674.

2) Petr. Bles. l. l. tom. I. 11. N. V.

3) Ibid. 12 unten, 13 oben.

4) Ibid.

5) Ep. Rich. ad Cisterc. l. Ego autem vir videns paupertatem meam et insufficientiam etc.

6) Petr. Bl: tom. I. 12 Estis enim fabula in ore hominum etc.

7) Ib. 12.

„Gebundenheit", nicht sowohl an das Amt als des Amtes durch ihn [1]).

In der That wurde das den Wenigsten der Untergebenen unbequem. Nur wenn die Eifersucht des grämlichen Hierarchen verletzt ward, konnte er in seiner Weise losfahren, hitzig und grob werden; doch kaum so gemein, wie jene Literaten [2]) an seinem Hofe, die ihn meisterten und rechtfertigten, aber stets mit demselben Prunk der Worte. Denn schwerer als alle sittlichen Fehler wäre derjenige verschmerzt worden, den sie etwa in einer stylistischen Periode gemacht. Und wirklich sind die durchweg gleich zierlich gebaut, mochte der sarkastische Tadel, mochte das Lob zu Worte kommen sollen. Diese Schriftstücke [3]) malen denselben Prälaten bald in jener Unbedeutendheit, welche sicher ihm eigenthümlich gewesen [4]), bald als jenen Geistesarmen [5]), welchen das Evangelium selig preist. Das eine Mal wird nicht verhehlt, er sei zum Gespött im Munde Aller [6]), das andere Mal ist er der schmählich Verläumdete, welcher, unbekümmert um die Gunst der Welt, den Frieden nur in dem eigenen Gewissen findet [7]). Zwar sagte man ihm Nepotismus [8]) nach; aber ist es nicht gar menschlich, die lieben Verwandten möglichst alle zu versorgen [9])? — Das sollte die hohe Curie bedenken, statt auf die harten Anklagen zu hören, welche über den Unschuldigen laut geworden, den selbst der König vertheidigte [10]), wenn er es für gut fand. Denn freilich mit dieser Laxität in Ausübung der Disciplinargewalt war auch er nicht zufrieden [11]). Die sollte seinem Willen nach straffer angespannt werden schon im Jahre 1175.

Zu dem Ende hatte auf Allerhöchsten Befehl Bischof Gilbert im April eine Synode nach London ausschreiben müssen; schon am

1) Ib. Cur injunctae sibi legationis officium non exercet? ligatus est potius quam legatus.
2) Petr. Bles. tom. I. 15. 16. N. VI. In domo domini mei etc.
3) Vergl. des ebengenannten Peter von Blois ep. ad Richardum archiep. l. l. mit desselben ep. ad Albertum cardinalem ib. 119—122. N. XXXVIII.
4) Petr. Bl. l. l. 11—13.
5) Ib. 121 Si dominus meus etc.
6) Ib. 12.
7) Ib. 121.
8) L. l.
9) L. l.
10) Ib. 13.
11) L. l.

9. Mai war Heinrich nebst dem wiederversöhnten[1]) gleichnamigen Sohne daselbst angelangt. Und am 18. sah man in Beider Gegenwart dieselbe durch den Erzbischof von Canterbury eröffnen[2]). Der saß auf einer erhöheten Kathedra[3]); zu seiner Rechten der Bischof von London als sein Decan[4]), zu seiner Linken Richard von Winchester als Cantor der Kirchenprovinz; zu beiden Seiten befanden sich die übrigen Suffragane, mit Ausnahme des Bischofs von Worcester, den die körperliche Schwäche entschuldigte, und des Bischofs von Norwich, der am 16. Januar 1173[5]) mit Tode abgegangen war, und die Aebte von St. Albans, St. Edmund und von Boreley[6]). Dagegen Erzbischof Roger von York, der nach alter Sitte der Convocation der älteren Metropolis Folge zu leisten oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen hatte, war weder selbst gekommen, noch hatte er officielle Vertreter geschickt[7]). Doch bemerkte man einige seiner Cleriker, geschickt und dreist genug, wie sich demnächst herausstellte, im Namen ihres Herrn gegen den Rivalen ein neues Attentat zu wagen.

Doch vorläufig beschäftigten sich die Versammelten mit Erörterung der von dem Primas in der einleitenden Rede[8]) bezeichneten Aufgaben. Wie das geschehen, welche Vorschläge und Gegenvor-

1) Radulf. de Diceto 585. Literae Henrici Regis ad concilium Westm. ib. 586. Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 95.

2) So Gervas. 1429. Benedict. Petrob. 97. Collect. Anglic. Mansi XXII. 153. Dagegen Radulf. de Diceto 585. XV. Kal. Julii = 17. Juni 1175. Allein wenn doch nach demselben Referenten die beiden Könige nach geschlossenem Concil am 28. Mai in Canterbury gewesen, so leuchtet ein, daß nothwendig in jener ersteren Stelle Junii gelesen werden müsse. Da im Jahre 1175 Ostern auf den 13. April fiel, demnach Himmelfahrt am 22. Mai gefeiert ward, so ist der Sonntag vorher = 18. Mai der Tag der Eröffnung. — Ueber die Berufung der Synode durch den Bischof von London s. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 338. Ep. CCXLIV.

3) Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 145. Benedict. Petrob. 97. 98. Gervas. 1429. Radulf. de Diceto 585 — praesidente Ricardo Cantuariensi archiepiscopo et apostolicae sedis legato. Collect. Anglic. Mansi XXII. 153 Celebravit — — Cant. archiepiscopus concilium — — — coram praedictis regibus et assensu et voluntate ipsorum etc. 154. Et — — in eminentiori loco sedens, haec verba in medio proferens, ait. Cf. Rob. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 44. — Hefele, Conciliengeschichte B. V. S. 614.

4) S. Bd. I. S. 269.

5) Radulf. de Diceto Twysden et Selden 561 Willelmus Norwicensis episcopus, vir religiosus et humilis, XVII. Kal. Febr. obiit.

6) Gervas. l. l. — Collect. Anglic. l. l. Bened. Petrob. 98. 99.

7) Radulf. de Diceto 585. 586.

8) Gervas. Act. pontif. Cant. Twysd. et Sel. 1674 post sermonem, quem facunde sententiis plenum expressit. Die Praefatio bei Mansi XXII. 147 ist jedenfalls ein Stück daraus.

schläge hier gemacht worden, ist nicht überliefert. Statt der lebendigen Geschichte der Synode kennen wir nur einzelne Fragmente und, wie man auf den ersten Blick urtheilen möchte, lediglich Resultate der gemeinsamen Berathung. Aber in Wahrheit war vielmehr diese selbst eine mehr scheinbare. Kam es doch, wie der Vorsitzende schon erklärt hatte, nicht sowohl darauf an, neue Canones zu geben, als die schon gegebenen zur Geltung zu bringen. In der That ist das, was die Synode bei ihrem Schlusse bekannt macht, nicht das Werk ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit; vielmehr sind in den meisten ihrer Statute ältere Canones wiederzuerkennen[1]); zwei[2]) geben vom Papste Alexander an englische Bischöfe erlassene Verfügungen wieder; nur ein einziger ist, wie es scheint, neu[3]).

Gleichwohl brauchte derselbe nur sammt den übrigen[4]) vorgelesen zu werden, um die Approbation der Prälaten der Kirchenprovinz Canterbury zu erhalten[5]).

Um so geräuschvoller traten dagegen alsobald die Oppositionsmänner auf, welche das zweite englische Erzstift gesandt hatte. Sie vertheidigten zuvörderst nachdrücklich das Recht ihres Metropoliten, sich in dem Gebiete des andern das silberne Kreuz vortragen zu lassen[6]). Sie gingen weiter und reclamirten in seinem Namen die

1) S. die Marginalbemerkungen bei Benedict. Petrob. Mansi XXII. 147—154. Radulf. de Diceto 586 Statuta concilii si bene revolveris, perpauca invenies, quae tibi corpus canonum incorperare non possit. Z. B. der VII. Canon war schon auf dem Concile zu Rheims vom J. 1131 Mansi XXI. 458, Can. IV. auf dem vom J. 1148 ebendaselbst Mansi XXI. 714, Can. XIV. auf dem Laterankoncil 1139 l. l. XXI. 532, Can. XXIV. zu Tours 1163 s. Bd. I. S. 291 beschlossen. Cf. Alex. ep. ad Narbonn. Hel. Carcass. antistites Martène et Durand, Thes. Anecdot. I. 463.

2) Can. I. Alex. ep. ad Wigorn. ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 97. 98. Mansi XXII. 350 (cf. Concil. Rhem. 1148. Can. IV. Mansi XXI. 714. Concil. Lat. II. 1139. Can. VI. ib. 527) u. Can. XII. Gilb. Fol. l. l. vol. II. 65.

3) Can. IX. „es soll Keinem verstattet sein, um einer Gabe willen eine Kirche zu verleihen oder für Präsentation irgend eines Candidaten, sei es Geld sei es irgend ein anderes Emolument sich auszubedingen."

4) Gedruckt bei Mansi s. Anmk. 1 nach dem Texte des Benedict. Potrob. (vergl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 614. 615). Der im Chronic. Gervas. Twysden et Selden 1429—1431 stimmt fast wörtlich mit jenem; aber die Reihenfolge ist nicht ganz dieselbe. Auch fehlt Can. VIII Bened. bei Gervas. gänzlich. Da dieser in den Act. pont. Cant. l. l. 1674 ausdrücklich die Zahl der Canones auf achtzehn angiebt, muß der überzählige bei Bened. für zweifelhaft gelten.

5) Gervas. Chronic. 1429. Act. pontif. Cant. 1674.

6) Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 106. 107. Roger de Hoveden. Mansi XXII. 152. — (Robert. de Monte ad a. 1175 Pertz VIII. 524. lin. 45

Bisthümer Chester, Worcester, Hereford als ihm, nicht dem Rivalen zugehörige; und da sie nicht gehört wurden, betraten sie den Weg der Appellation.

Dasselbe thaten sie auf Veranlassung der Beschwerde, welche sie über das von Richard über die Mönche in St. Oswald in Gloucestershire verhängte Interdict, als eine ungesetzmäßige Beeinträchtigung der Exemtion derselben, erhoben [1]). — Dagegen ward eine andere Angelegenheit sogleich hier definitiv erledigt.

Noch immer war Gaufrid dem Namen nach im Besitz des Bisthums St. Assaph [2]) in Wales, ohne es, wie er sagte, in Betracht der Armuth der Dotationen, um der Feindseligkeiten der Wallisier willen wirklich verwalten zu können. Indeß das machte ihm wenig Sorgen, da die Einkünfte des noch immer vacanten Abingdon mehr als Ersatz boten. Als ihm daher Richard das Dilemma stellte, entweder an seinen Sitz zurückzukehren oder zu entsagen, wählte er ohne Widerstreben, weil in der — freilich unbegründeten [3]) — Hoffnung, die reiche Abtei werde ihm auch ferner verbleiben, das Letztere. Er zog selbst den Ring vom Finger und übergab denselben nebst dem Krummstab dem Metropoliten [4]). Der war froh, an dessen Stelle den Canonicus Adam aus Paris [5]) wählen lassen zu können [6]). — Mehrere Monate später, am 13. October (1175), ertheilte er ihm die Weihe [7]).

Et adhuc vetus querela de primatu Brittanie inter ipsum et Rogerium archiepiscopum Eboracensem perseverat.) Vergl. S. 391. Anmk. 5.

1) Vergl. S. 383.

2) In den Bd. II. S. 327. Anmk. 2 angeführten Stellen wird der, von dem daselbst das Nämliche erzählt wird, Bischof von Llandaff genannt. Aber auch derselbe Johannes von Salisbury nennt den Prälaten, von dem er dasselbe erzählt, Op. vol. I. 92 Bischof von Llandaff, ib. 117 Bischof von Assaph. Ebenso wird jener Bischof Petrus, der jedenfalls eine andere Diöcese als der neucreirte Adam regiert hat, von Bened. Pet. ed. Hearne vol. I. 195 Bischof von Assaph, von Gervas. 1434 B. von Llandaff, von Radulf. de Diceto 595 B. von Menevia genannt. Eine Verwirrung, die ich nicht zu heben verstehe. Auch Walter, Das alte Wales Bonn 1859, hat mir in dieser Hinsicht keine Hülfe gewährt.

3) Denn zu den auf der Versammlung zu Woodstock für erledigt erklärten Abteien gehört auch Abingdon.

4) Benedict. Petrob. vol. I. 107. Roger de Hoveden. Mansi XXII. 152. Gervas. 1432. §. 10. Ej. Act. Pontific. Cantuar. 1674.

5) Radulf. de Diceto 587. Gervas. 1432. Roger de Hoved. Mansi XXII. 152. — Benedict. Petrob. 107 nennt den neuen Bischof David.

6) Gervas. 1432 *Electus* est — — — Adam. Roger de Hoveden Mansi XXII. 153 *statuit* loco ipsius etc.

7) Radulf. de Diceto 587 — consecratus est — — apud Westmonasterium III. Idus Octob.

Nach dem Schlusse des Concils aber begleitete er die beiden Könige nach Canterbury, woselbst sie am 28. Mai (1175) eintrafen[1]), am Grabe des Thomas ihre Andacht zu verrichten. Von dem Vater berichtet man, daß er nach dreitägigem Fasten und durch Nachtwachen vorbereitet[2]), ein Dankgebet für die wunderbare Hülfe, die ihm den Sieg über seine Feinde gebracht, damals zu dem Heiligen emporgesandt[3]). Was gleichzeitig in der Seele des Sohnes vorgegangen, welchen man neben ihm hat knien sehen, ist ebenso schwer zu sagen, als die Grade des Schwankens zwischen Aufrichtigkeit und Heuchelei und der mannichfaltige Wechsel beider Stimmungen in Jenem zu ermitteln.

Das aber ist klar, der Eindruck des Einverständnisses überwog. — Und wie zeigte sich das? — Haben etwa Beide gleicherweise dort erkannt, die fortgesetzte Fürsorge für die Landeskirche sei das zweckmäßigste Mittel, die Gunst ihres Märtyrers sich zu sichern? —

Wir erfahren, daß die fürstlichen Wallfahrer nach Reading[4]) eilten und daselbst am ersten Pfingsttage einen glänzenden Hoftag hielten[5]), — vielleicht um nach der allzu ernsten Sammlung sich wieder zu zerstreuen; was nothwendig scheinen mochte, sollte das ihnen obliegende kirchliche Geschäft mit weltlicher Klugheit verrichtet werden. Die Noth war unfraglich dringend genug. Nicht weniger als zwölf Abteien[6]) waren noch immer ohne Obere, in Folge des neulichen Todesfalls überdies die Diöcese Norwich ohne Bischof. — Besetzt sollten sie werden. Aber wie? — Im Wesentlichen nach Maßgabe der zwölften Constitution von Clarendon[7]).

Roger von Hoveden in Yorkshire, einer der Hofcleriker, erhielt vom Könige den Befehl, eine Rundreise zu diesen verwaiseten Stätten zu unternehmen und an einer jeden den Brief vorzulesen, wel-

1) Radulf. de Diceto 587. V. Kalend. Junii.

2) Radulf. de Diceto l. l. nisi quod Rex pater in vigiliis — — — continuasset.

3) Gervas. 1432. §. 20.

4) Bened. Petrob. vol. I. 108.

5) Ibid.

6) Benedict. Petrob. vol. I. 108 Erant autem tunc temporis duodecim abbatiae vacantes per Angliam in Cant. dioecesi, quarum nomina haec sunt: Abbatia Abendonia, de Grimesbi, de Cruilandia, de Thornag, de Holmo, de Westmunster, de Bello, de Hida Wint., de Abbotesbiri, de Hichennia et aliae quaedam.

7) S. Bd. I. S. 576.

cher die Weisung ertheilte, der Prior habe mit fünf oder mehr der würdigsten Conventsmitglieder um Johanni in Oxford bei Sr. Majestät und dem Erzbischof Richard mit einer ausreichenden Vollmacht des gesammten Convents sich einzufinden, um daselbst den neuen Abt zu erwählen[1]. Da war denn nicht zu säumen. Der Gesandte machte sich sofort auf den Weg, begleitet von Rodbert von Henglisham, welcher in Richards Namen die gleiche Ladung verkündigen sollte[2].

Der ward auf das Pünktlichste Folge geleistet. Allein als die Glieder der Wahlcorporationen in Oxford anlangten, wurde ihnen[3] kund, daß der solenne Act vielmehr auf Schloß Woodstock vollzogen werden sollte. Ueberdies ward derselbe um 14 Tage verschoben[4]. Denn erst in der Octave des Johannisfestes trafen die beiden Könige dortselbst ein[5], eingeholt von dem Erzbischof Richard und sieben seiner Suffragane, sowie von den Aebten der Kirchenprovinz und dem Bischof Hugo von Durham, den indessen nur die Sorge um eine persönliche Angelegenheit hergeführt. Die übrigen aber traten mit den gleichfalls angekommenen Conventsmitgliedern (nicht vor dem 8. Juli) zusammen, um über die Art der Wiederbesetzung der Vacanzen sich zu berathen.

Indessen hatten sie Grund zu glauben, daß ihnen dies in außerordentlicher Weise erleichtert werden sollte. Ist gleich über das Detail des Verfahrens nichts Sicheres bekannt; so viel ist doch selbst in dem das verhüllenden Berichte eines königlichen Historiographen[6] erkennbar, daß Heinrichs Inspirationen an die Stelle der Entschlüsse traten. Oder die Versammlung creirte, wie vorgeschrieben.

---

1) Benedict. Petrob. l. l.
2) Ibid.
3) Mit Ausnahme des Bischofs von Durham.
4) Die Einladung lautete auf den Johannistag (24. Juni) nach Benedict. Petrob. — Radulf. de Diceto 587 nennt als den (von vornherein bezeichneten?) Termin den 8. Juli. Daß an diesem die Sitzungen begonnen sind, ergiebt sich daraus, daß nach demselben am 9. die Bestätigung Gottfrieds von Lincoln publicirt ward, — was sicher nicht zu Anfang geschah.
5) Benedict. Petrob. l. l.
6) Radulf. do Diceto 587. Rex igitur habito tractatu cum archiepiscopo, episcopis (der Ausschüsse der Wahlcapitel der Abteien wird also nicht einmal gedacht) sic in abbatibus substituendis canonum observavit censuram (!), ut emendicatis aliunde suffragiis uteretur, arbitrans forsitan, quod si de corpore proprio locis in singulis crearentur pastores, regiae dignitatis auctoritas vacillaret; motum in electionibus alienum sequens, non proprium.

Für den Stuhl in Norwich ward bestimmt Johann von Oxford, Decan in Salisbury [1]), der berüchtigte Eideshelfer in Würzburg, derselbe, der in der Diplomatie der Intrigue zur Schändung des Märtyrers dereinst das Meisterstück vollbracht hatte [2]). Doch scheint es, als ob selbst der König der Meinung gewesen, eine endgültige Wahl sei damit noch nicht zu Stande gekommen. Wenigstens hielt er es für nöthig, unter dem Schutze einer noch anderen Auctorität einen besonderen Vocationsact vollziehen zu lassen [3]). Weiter wurden die Abteien vertheilt [4]), wie es dem Könige und dem Erzbischof beliebte, drei an Männer in Canterbury [5]). Odo, Prior in dem Trinitatiskloster, sollte Abt in Battle Abbey, Radulf in Salopesberi, Roger in dem Kloster des heil. Augustin werden, sobald er durch die „freie" Wahl — denn die war ja das erst neuerlich von Alexander anerkannte Privilegium [6]) des Capitels — förmlich berufen sein werde. — Ueberdies eröffnete der Erzbischof der Versammlung am 9. Juli [7]), er sei sammt den Bischöfen von London und Worcester in Folge der von Seiner Heiligkeit soeben ertheilten Dispensation ermächtigt, die früher beanstandete [8]) Wahl des unmündigen Gottfried zum Bischof nunmehr zu bestätigen [9]). In der That kehrte der schon am 18. Juli nach England zurück [10]), um seinen Diöcesanen sich als legitim Erwählten zu zeigen. Am 1. August ward er mit festlichem Gepränge in Lincoln eingeholt [11]). Indessen nach des königlichen Vaters Willen sollte es zur Consecration noch nicht kommen. Mit einer Aufrichtigkeit, welche das sittliche Gefühl empören mußte, gestand er ein, der Sohn sei doch noch ein zu unerzogener Bube, als daß er solch hohes Amt verwalten dürfte. — Er

1) Roger de Hoved. Mansi XXII. 145. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 30.

2) Bd. II. S. 207. S. 318—321. S. 323.

3) S. S. 384.

4) Roger de Hoved. Mansi XXII. 145.

5) Gervas. 1432. §. 30.

6) S. die Inhaltsangabe des bezüglichen Breves Alexanders in Chron. W. Thorn. Twysden et Selden 1818. §. 40.

7) S. 377. Anmk. 4.

8) S. 370. Anmk. 6.

9) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 110.

10) Radulf. de Diceto 587 oben. Electus autem reversus est in Angliam XV. Kalend. August.

11) Ibid.

schickte ihn vorläufig auf die Schule in Tours[1]), damit er erst etwas Tüchtiges lernen möchte.

Dergleichen hätte nach Mancher Meinung[2]) auch jenem wenn schon an Jahren ungleich Reiferen wohl gethan, welcher gemäß der zu Woodstock gefaßten Allerhöchsten Entschließung fortan dem Kloster des heil. Augustin vorstehen sollte, — um es zu reformiren. — Das Bedürfniß dazu war ebenso dringlich als augenscheinlich.

Dreizehn Jahre[3]) hatten daselbst die Mönche unter Clarembalds frevlem Regiment geseufzt. Güter und Grundstücke waren von ihm verschleudert oder veräußert[4]), wie es ihm beliebt. Das Siegel des Stiftes[5]), dem Convente von ihm entwandt und einem seiner Vertrautesten übergeben, bestätigte Hunderte von Verträgen und Kaufcontracten, bindend für den Convent, der doch nicht darum wußte. Während nicht Geld genug übrig blieb, die Gebäude durch Bedachung gegen Wind und Regen zu schützen[6]), lebte und zechte der Abt in Herrlichkeit und Freuden. Die Novizen wurden eingekleidet nur um hohen Preis. Und wehe dem, welcher in diesem oder einem anderen Falle sich herausgenommen, sich dem zu widersetzen! Rohes Soldatengesindel hütete die Clausur[7]). Ungehorsame wurden durch strenge Haft und Hunger auf seinen Befehl wieder zur Vernunft gebracht.

Unterdessen pflegte er selbst sich in den Orgien zu berauschen, die seine Erfindsamkeit vermannichfaltigte. Täglich vollbrachte er

---

1) Benedict. Petrob. l. l. — Die Consecration hat Gottfried nie empfangen. Richard von Canterbury erhielt wiederholt Mahnungen vom Papste, entweder ihn oder einen anderen zu ordiniren (Petr. Bles. Opp. vol. I. 223). Plötzlich aber gestattet dieser, die Consecration des Erwählten noch drei Jahre hinauszuschieben (l. l.). Der königliche Vater stellt demselben endlich die Wahl, entweder sich weihen zu lassen oder zu resigniren. Gotlfried wählt das Letztere (1181). Walter Mapes, De nugis curial. Dist. V. 228. Dist. VI. 235. Gervas. 1458. Pagi ad a. 1181. N. I. — Sein Entsagungsschreiben an Erzbischof Richard von Canterbury bei Baron. ad a. 1181. N. I.

2) Peter von Blois in seinem Gesandtschaftsberichte Opp. ed. Gilos vol. II. 100. Ep. CLVIII nennt ihn hominem illiteratum et laicum.

3) Chron. W. Thorn. Twysdon et Selden, Script. Anglic. 1819. — Vgl. Bd. I. S. 321. 322. 347. Bd. II. S. 553.

4) Bericht der Bischöfe Bartholomäus von Exeter und Roger von Worcester an Alexander. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 270. Ep. CCCX.

5) Ib. 270. Chron. W. Thorn l. l. 1816. §. 7 De custodia sigilli communis. — in tantum, ut unus de fantoribus suis custodiam sigilli communis solus obtineret. Tunc vidores possessiones monasterii distrahere etc.

6) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 270 Ecclesiae lapsum — — — miserum est.

7) Ib. Seditiosus est — — — conatus sit.

jene Werke, welche ihm sicher die guten schienen. War er daheim, so sah man ihn mit jenen liederlichen Genossen verkehren, welche die Helfer und Werkzeuge seiner unnatürlichen Lüste wurden. Das Kloster war einem Bordell ähnlicher geworden, als einer asketischen Anstalt. Der Name klang wie ein Hohn in Aller Ohren, welche daselbst das neue Evangelium von der Emancipation des Fleisches verkündigen hörten, bethätigen sahen. Zu der Mädchen Armen heiligte sich der Unverschämte in der Virginität[1]). Die Gluth des sinnlichen Liebesdranges war die seiner Andacht. Schon beim Anblick eines Weibes flammte die Begierde in ihm auf, wie in dem Hengste, wenn er die Stute wittert[2]). — Mit Erstaunen hörten die Leute von der ungewöhnlichen Zeugungskraft. In einem einzigen Dorfe zählte man nicht weniger als siebenzehn seiner Kinder[3]). —

Darob waren die Klagen immer heftiger geworden; aber unter dem Geräusch der englischen Kirchenfehde überhört. Erst nach des Thomas Ermordung und des Königs Reconciliation hatte Papst Alexander Zeit gewonnen, denselben gerecht zu werden.

Im Jahre 1174[4]) wurden die Bischöfe Roger von Worcester und Bartholomäus von Exeter beauftragt[5]), in das berüchtigt gewordene Stift sich zu begeben und im Falle, daß die Untersuchung Clarembalds Schuld erweise und zu dem Resultate führe, er könnte ohne schweren Nachtheil nicht im Amte bleiben, das Urtheil der Entsetzung, ohne Appellation zuzulassen, definitiv auszusprechen[6]). Indessen so ausreichend die Vollmacht schien, zu einem Verhöre, in welchem man den Angeklagten hätte zwingen können Rede zu stehen, ist es nicht gekommen. Schon vor der Ankunft seiner Richter hatte er sich eiligst davon gemacht. Mit dem geraubten Schatze von Gold und Silber[7]) sollte die nöthige Mannschaft zusammengebracht wer-

---

1) L. l. 271. 272.

2) Ib. 271 inf. Electus ille aut potius equus emissarius jugi, quod Leviticus damnat, fluit semine et hinnit in feminas etc.

3) Ib. 272.

4) Chron. W. Thorn. 1819. §. 11. Anno Domini MCLXX. S. Thomas archiepiscopus fuit martyrizatus etc. Et anno IV et quinto sequenti fuit processus habitus per praedictos episcopos etc.

5) S. den mehrfach citirten Bericht zu Anfang. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 268 und Alexanders späteres bestätigendes Schreiben in Chron. W. Thorn. 1817. 1818. Gervas. 1432. §. 30.

6) L. c.

7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 270. Et plane — —, asportatis ornamentis et libris et pecunia non modica, praeelegerat fugam etc. — Nach Gervas. 1432 §. 30 dagegen soll Clarembald von seinen Mönchen verjagt sein.

den, das Kloster, dessen Temporalien ihm der Papst weder gegeben habe, noch nehmen könne, gegen denselben zu vertheidigen[1]).

Das hieß in Wahrheit deutlich genug die höchste Macht in diesem Lande anrufen. Aber unter den damaligen Umständen blieb das doch erfolglos. König Heinrich zog seine Hand von Jenem zurück, indem er sie dessen Feinden reichte. Und die waren rücksichtslos genug, auch über den Abwesenden zu richten[2]). Die Untersuchung ward sofort von ihnen begonnen mit dem Verhör der Zeugen. Die häuften Verbrechen auf Verbrechen in solchem Maße, daß sich den Commissarien die Feder sträubte, dem heiligen Vater unverhüllt Alles zu schreiben, was sie vernommen[3]). Von der Glaubwürdigkeit der Aussagen moralisch überzeugt, von sittlicher Empörung übermannt, hatten sie sich nicht gescheuet, das formelle Recht zu verletzen; sie sprachen das „Schuldig" über den Nichtgehörten aus und entsetzten denselben seiner Stelle im Namen der Curie[4]).

Und von dieser war das nicht nur bestätigt[5]), sondern auch die Weisung ertheilt, eventuell das Strafmittel der Excommunication anzuwenden[6]). Ein anderes Breve[7]) erklärte alle Eigenmächtigkeiten des Verurtheilten für null und nichtig und ermahnte den Convent, bald thunlichst zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Statt dessen war die Abtei länger als zwei Jahre von dem Könige saisirt worden[8]). Auch diese Vacanz, weit davon entfernt, eine Reform einzuleiten, nur Mittel zu dem Zwecke, die königliche Casse zu füllen, schien nach normannischem Brauch ins Unbestimmte verlängert werden zu sollen. Da wurden die Mönche durch die Deno-

---

1) Ib. — aditurus ex proposito aliquam potestatem, quam Deo et apostolicae sedi posset opponere etc. — ex assertione plurium constitit ipsum, antequam fugam iniret, dixisse, multis, audientibus, se abbatiam a Romano pontifice non habere — — securumque esse de temporalibus bonis, quia ei Romanus pontifex praedia auferre non poterat, quia ab alio possidebat.

2) Was von Gervas. 1432. §. 30. §. 40 hart getadelt wird.

3) Joann. Saresb. l. l. 271.

4) Ib, 272. Dei et vestra auctoritate freti, postposito timore et gratia eum amovimus et fratres ab obedientia ejus et laicos a subjectione ejus absolvimus, decernentes etiam, *ut majorum probatae institutiones* de caetero inviolabiliter *observentur, salva in omnibus auctoritate vestra.*

5) Ep. Alex. ad episc. Exon. et Wigorn. Chron. W. Thorn. Twysden et Selden 1817. 1818.

6) Ibid.

7) Fragm. epist. Alex. ad conventum S. Aug. ib. 1818.

8) Chron. W. Thorn. 1819. §. 11.

mination in Woodstock überrascht [1]). — Durch den Wahlact am 9. October (1175) machten sie dieselbe zu der ihrigen [2]).

Und weshalb sollten sie das nicht? — Die Gegner haben die Anklage auf schamlose simonistische Umtriebe erhoben [3]); die Mönche redeten sich ein, das Motiv ihres Votums sei ein vollkommen unabhängiges. Nicht auf den Wink der Krone; aus besonderer Pietät gegen den neuen Heiligen hatten sie sich für den Mann erklärt, der als Mönch in dem Trinitatiskloster bisher das Amt eines Hüters des Marien-Altars, des Zeugen seines Märtyrertodes, verwaltet [4]). Und war nicht überdies gerade darin, daß der Inhaber des Erzstifts wie der Convent in dem Urtheil über dessen Werth zusammengetroffen, die Gewähr für die endliche Beilegung des ärgerlichen Streites auch zwischen diesen beiden gegeben? —

Dennoch kam es auch hier seit dem Tage, an welchem Roger, der Neuerwählte von St. Augustin, die Consecration nachsuchte, zu einer Enttäuschung. Der Abt wurde ein anderer, als der Mönch gewesen. Der Geist der Opposition, in der Genossenschaft wieder erweckt, seitdem sie sich ein neues Haupt gegeben, ging über auf dieses selbst. (S. S. 458).

Aber nahete denn nicht eben jetzt der Mann, welcher die Gewalt besaß, denselben hier, wie anderswo zu ersticken? —

Es war Ende October [5]) (1175), als dem Könige Heinrich gemeldet ward, ein Schiff sei angelangt mit einem Cardinal an Bord, vom Papst Alexander gesandt. Dieser Legat mit unbedingter Vollmacht sollte seine Stelle in England vertreten. Ein Beweis der neuen Machtstellung der Curie seit den Juli-Tagen 1174, wird der Leser meinen. Eine sichere Thatsache, die für das Gegentheil zeugt, antwortet schon die gleichzeitige Geschichtsschreibung. Hugo hatte nicht Einlaß begehrt unter Berufung auf seine geistliche Prärogative; er kam mit des Königs Erlaubniß nicht nur, sogar ausdrück-

1) S. oben S. 377.

2) S. Anmk. 4.

3) Petri Bles. Ep. ad Joannem Carnot. Opp. ed. Giles vol. II. 100. 101 — abbatiae, quam simoniaca venalitate acquisierat, non occulta, sed publica et forensi.

4) Chron. W. Thorn. Twysden et Selden p. 1819.

5) Gervas. 1432. §. 60 Hic in fine mensis Octobris (1175) in Angliam veniens etc. Radulf. de Diceto 587 — transvectus in Angliam VI. Kalend. Novemb. Benedict. Petrob. I. 126 — paullo ante festum omnium sanctorum etc. Mansi XXII. 155. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 47.

lich von ihm verlangt[1]), wie einst Wilhelm von Pavia, im Schmucke der Insignien[2]), welche, sonst dem Papste eigen, dem kirchlichen Volke verdeutlichen sollten, er selbst sei eingezogen zum Schutze dieser Heerde.

Daß das der Zweck seiner Mission wäre, wollte man wenigstens in clerikalen Kreisen wissen[3]). In anderen wurde erzählt, es handele sich um die Scheidung der Ehe mit Eleonore[4]). Und soviel war wohl sicher, er erschien bei dem Könige als ein willkommener Gast.

Schon bei seiner Landung mit allen Ehren empfangen, ritt er auf seinem weißen Zelter auf der Straße nach Winchester, von wo die beiden Könige sich aufgemacht, ihn in Person zu begrüßen[5]) und in das Schloß zu führen.

Da kam es in den nächstfolgenden Tagen zu wiederholten geheimen Conferenzen. Und was davon verlautete, klang in der That so, als werde das erstere Gerücht dadurch bestätigt. Man unterhielt sich von einer Uebereinkunft zwischen den hadernden Erzbischöfen, welche, am Hofe schon damals besprochen, demnächst von dem Cardinal zu Stande gebracht sein sollte. Auf sein Verlangen hatte Richard von Canterbury die Excommunication der Cleriker von St. Oswald zurückgenommen und sie von seiner Gewalt für ebenso eximirt erklärt, wie die Capelle des Königs[6]); ja er hatte, sagte man, mit seinem Rivalen sich soweit vertragen, daß Beide sich das Wort gaben, wenigstens in den nächsten fünf Jahren, von dem Michaelisfeste an gerechnet, einander keinerlei Schädigungen zu bereiten bis zum Entscheid ihres Streites durch den apostolischen Stuhl.

In Wahrheit war das Alles aber nur ein Gerücht, welches dasjenige als schon geschehen bezeichnete, was doch höchstens beab-

---

1) Benedict. Petrob. 127 — pro quo Dominus Rex Romam miserat etc. Roger de Hoveden Mansi XXII. 155. Gervas. 1432. Ideoque et praedictum legatum dicebatur evocasse etc.

2) Radulf. de Diceto 587 — a domino papa sibi plenitudine potestatis indulta, quam equus niveus, quam caetera repraesentant insignia specialiter soli Romano pontifici dedicata. Gervas. 1432 — ut in Anglia domini papae vices agens legatione fungeretur.

3) Benedict. Petrob. vol. I. 128 — dimisit oves, — — pro quarum tutamine missus erat a Romana sede in Angliam.

4) Gervas. 1432. §. 50. Pauli III. 126.

5) Benedict. Petrob. vol. I. 127. Roger de Hoveden Mansi XXII. 155.

6) Benedict. Petrob. l. l.

sichtigt und verabredet ward. Und selbst wenn die Voraussetzung besser begründet gewesen als sie war, so hätte man damit doch noch nicht irgend welche Bürgschaft für Abhülfe der Nothstände gehabt, über welche namentlich die Thomisten noch immer klagten. Sie mußten es erleben, daß Johann von Oxford, zu Woodstock nach Maßgabe der zwölften Constitution von Clarendon erwählt[1]), auf Betreiben des Legaten wirklich von den Norwichern zu ihrem Bischof berufen ward[2]). Und das konnte kein Vertrauen erwecken. Sie sahen weiter den Letzteren unter königlichem Geleite eine Reise zum Zweck der Visitation der Bisthümer und Abteien in den beiden Kirchenprovinzen unternehmen[3]). Und dadurch, namentlich in Folge der Kunde von einer Verhandlung mit Roger in York[4]), waren vielleicht Einzelne veranlaßt, günstigere Combinationen zu machen. Aber daneben dauerten unter Hugos Augen die Plackereien auch der Geistlichen fort, gleich als wollte man recht geflissentlich zeigen, wie der Eidschwur von Avranches gehalten werde. Hunderte derselben wurden auf Befehl der Vicegrafen ergriffen und vor die weltlichen Gerichtshöfe geführt, um wegen der Jagdfrevel sich zu verantworten, welche, in der Zeit der letzten Wirren in den königlichen Forsten verübt, sonderbarer Weise gerade ihrem Stande zur Last gelegt wurden[5]). Selbst solche Angebereien, welche sich nur auf Hörensagen gründeten, berücksichtigten die königlichen Justizbeamten mit auffälliger Willfährigkeit[6]). Das Verfahren überhaupt, leichtfertig wie es war, mußte den Verdacht erwecken, es sei dasselbe nur angeordnet, Mißliebige zu beseitigen.

Und der apostolische Legat, was that denn der? — Er genehmigte das Geschehene nicht nur persönlich; er codificirte in dem ab-

---

1) S. oben S. 378.

2) Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 588 Joannes decanus Saresberiensis tandem concordi Norwicensium ore, regis assensu, archiepiscopi conniventia, *cardinalis auctoritate* vocatus ad episcopatum apud Eignesham VI. Kal. Decembris ecclesiam orientalium Anglorum suscepit regendam, consecratus a Cantuariensi archiepiscopo apud Lamehadam XIX. Kal. Jan.

3) Benedict. Petrob. 129.

4) Ib. 130.

5) Die Untersuchung erstreckte sich freilich nicht lediglich auf Geistliche; auch die weltlichen Barone hatten viel zu leiden. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 587. Robert. de M. Pertz VIII. 524. lin. 20. 21. Pauli III. 127.

6) Radulf. l. l. Hoc ergo praetextu multi clericorum, quos sola fama resperserat, venatoriis occupationibus irretitos fuisse, jussu vicecomitum ad forum civile protrahebantur etc.

geschlossenen Tractat die davon hergenommene Regel als maßgebend für alle Zukunft. — „Statt ein Hirte zu werden, die eingeschüchterte Heerde zu sammeln, ist er ihr Räuber geworden; statt auszuführen, was der apostolische Stuhl ihm aufgetragen, hat er ihn verrathen[1]). Von Anfang an hatte ihn der Talisman des Goldes in des Königs Hand in dessen Ebenbild verwandelt," also klagen die Erbitterten[2]).

Trotzdem mußten sie hören, daß der Prahler von Concessionen[3]) redete, die durch seine Vorstellungen erpreßt sein sollten. Wer ihm nicht glauben wollte, den sollte die „Urkunde" [4]) überführen. Die erledigten Bisthümer und Abteien sollen, von außerordentlichen durch die Natur der Dinge gerechtfertigten Fällen abgesehen, nicht länger als ein Jahr in den Händen des Königs bleiben. Also lautete der eine der vereinbarten Punkte. — Niemand darf einen Cleriker zum Zweikampf; kein weltliches Tribunal denselben vor seine Schranken fordern, — es sei denn, daß die Anklage auf einen Jagdfrevel in den königlichen Forsten laute oder ein Proceß um eines Laien-Lehns willen[5]) anhängig werde, dessen Besitz gewisse der Krone oder einem anderen weltlichen Herrn schuldige Lasten auferlege. Also hieß es in zwei anderen Artikeln. — Jeder, welcher einen vorsätzlichen Mord an einem Geistlichen begangen, soll nicht mehr, wie bisher, vor einem geistlichen Gerichte, sondern vor dem königlichen Justitiar[6]) im Beisein des Bischofs belangt und nicht allein zu der sonst

1) In diesem Urtheil sind alle Berichterstatter einig. Benedict. Pet. 128 Ecce membrum Satanae! Ecce ipsius Satanae conductus satelles, qui tam subito factus de pastore raptor, videns lupum venientem fugit et dimisit oves, sibi a summo pontifice commissas, pro quarum tutamine missus erat etc. Vergl. die Art, wie Radulf. de Dic. 591 die von ihm mitgetheilte Ep. Henrici R. ad Alex. einleitet. Gervas. 1432. §. 60 Legatus quoque plus Regis quam gregis vel veritatis gratiam quaerens in primis legationis vestigiis annuit Regi etc.

2) Gervas. 1432 §. 50 extr. Ideoque et praedictum legatum dicebatur evocasse eumque blanditiis et donis subnervavit etc. 1433 Sed quid non faciat auri sacra fames? — Etsi Romanum nostrum auri fulgor regii ad consentiendum illexit etc. Ib. §. 10 Et quia eradicare venerat et plantare *a dextris et a sinistris donantium manus donis exoneravit allatis*, quae in suis cosinis complantavit.

3) Epistola Henrici Regis ad Alex. ap. Rad. de Diceto 591.

4) S. die eben citirte Ep.

5) Daß Processe dieser Art von dem königlichen Gerichte entschieden werden sollten, genehmigte Alexander ausdrücklich in dem merkwürdigen Schreiben an die Bischöfe von London und Winchester vom 1. October 1178 bei Radulf. de Diceto 602.

6) In eben diese Zeit fällt die Reorganisation des Justizwesens. Aufrichtung der Assise von Northampton auf dem Reichstage daselbst am 26. Januar 1176. Benedict. Pet. I. 130. Gervas. 1433. §. 20 verwechselt dieselbe mit den Constitutionen von Clarendon. Pauli III. 127 folgd.

gesetzmäßigen Strafe, sondern überdies zum Verlust seiner Erbgüter verurtheilt werden, bestimmte ein vierter.

Und waren das nicht Normen, welche im Vergleich mit der bisherigen Praxis reformatorisch genannt werden konnten?

Das wenigstens wollte Erzbischof Richard in einem schon vor Publication jener Urkunde an die Männer des Allerhöchsten Vertrauens, den Bischof Richard von Winchester, Gaufrid von Ely, Johann von Norwich gerichteten Schreiben[1]) beweisen. Gerade die Verzichtleistung auf die von Thomas einst so hoch gefeierte Prärogative des geistlichen Gerichts über die gegen Geistliche verübten Verbrechen sei für diese das Wünschenswerthe, meinte dieser Nachfolger des Heiligen.

Nichts Geringeres als die Pflicht der Selbsterhaltung treibt dazu. Macht doch die bisherige Praxis die auffällige Mehrung der Attentate auf das Leben gerade der Cleriker nur zu erklärlich. Das vermeintliche Schreckmittel der geistlichen Excommunication erweiset sich augenscheinlich als wirkungsunkräftig. Die Schuldigen, durch dieselbe getroffen, wissen nur zu gut, wie unschwer es ist, sich von derselben wieder loszumachen. Aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen, brauchen sie nur eine Bußfahrt nach Rom zu unternehmen; begnadigt oder vielmehr in ihrem Sündenleben verhärtet, kehren sie von dort zurück[2]). — Ein Mord an einem Laien, an einem Juden verübt, verwirkt das Leben; derjenige, welcher seinen Dolch gegen den Priester Gottes gezückt, wird amnestirt. Und das soll Gerechtigkeit, ja Beweis einer privilegirten Stellung sein[3])? —

Nur die Illusion von seiner unbedingten Selbständigkeit hat dem geistlichen Stande die Erkenntniß verschließen können, daß er es noch nicht einmal zur Gleichberechtigung gebracht. Diese kann er nur gewinnen, indem er den Anspruch auf jene aufgiebt. Und dazu wird er sich um so leichter verstehen, je mehr er sich davon überzeugt, es sei ein Unrecht, denselben zu erheben. Zu dem Zweck entwickelt der Nachfolger des heil. Thomas eine Theorie von dem

1) Epist. Richardi. Petri Bles. Opera. Ed. Giles vol. I. 217—219. Ep. LXXIII.

2) Petr. Bles. vol. I. 218 Porro clerici vel episcopi occisores Romam mittuntur euntesque in deliciis cum plenitudine apostolicae gratiae et majore delinquendi audacia revertuntur.

3) Ibid.

Verhältnisse von Kirche und Staat, welche aufs Neue zeigt, inwiefern er Erbe seiner Gesinnung geworden [1]). Beide Institute sind nicht auseinanderzureißen; sie sollen im Gefühle der Bedürftigkeit sich ergänzen. Beide wenden ihre eigenthümlichen Strafmittel an. Wenn das eine eine geistliche Censur verhängt, das andere die peinliche Vergeltung übt, so ist das nicht ein doppeltes Gerichtsverfahren, sondern ein einheitliches, von dem einen angefangen, von dem andern vollendet. — Also ist der betreffende Artikel in dem von dem Könige und Hugo vereinbarten Vertrage zu rechtfertigen. — Ob das der Apologet auch in Betreff der übrigen meinte? —

Hat er es gethan, so war er noch mehr antithomistisch gestimmt als der Clerus seiner Kirchenprovinz, der den Legaten als Verräther mit Verwünschungen überhäufte [2]). — Aber ist dieser denn umgekehrt etwa von Richard gesegnet? — Die Geschichte der Westminster-Synode [3]) vom Jahre 1176 möge darauf die Antwort geben. —

Zu derselben hatte Hugo auf den Sonntag Lätare (14. März) die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren auf Veranlassung des Königs eingeladen mit dem Eröffnen, es seien Verfügungen des apostolischen Vaters mitzutheilen. Also wirkten Neigung und Pflichtgefühl zusammen, eine Versammlung so außerordentlicher Art zu besuchen. Allein um so bedenklicher wurde die Gefahr, die hier die Reibung der entzündlichen Elemente der hierarchischen Factionen bereiten konnte.

Schon an jenem ersten Tage, an welchem es statt zum Beginn der Synode nur zu einer Vorversammlung [4]) gekommen, waren diese hart genug aneinander gerathen. Kaum sah der Metropolit von York dem andern sich gegenüber, so war ihm auch schon das Thema zur Disputation gegeben. Selbstverständlich jenes alte, welches zu erörtern er niemals müde wurde. Er klagte über den hartnäckigen Unverstand, der noch immer die Worte jenes vielberegten Breves

1) Man vergleiche den Grundsatz des Verfassers Sunt quaedam enormia flagitia, quae potius per mundi judices quam per rectores et judices ecclesiarum judicantur mit den Bd. I. S. 339 characterisirten Thomistischen.
2) Benedict. Petrob. vol. I. 128. Gervas. 1432. Radulf. de Diceto p. 587.
3) Benedict. Pet. vol. I. 137. 138. Gervas. 1433. Radulf. de Diceto 588. 589. — Mansi XXII. 157. 158. Cf. Girald. Cambr. de rebus a se gestis lib. I. cap. VIII. Op. ed. Brewer vol. I. 40.
4) Diese anzunehmen, dazu nöthigt, wie mir scheint, der Anfang der Erzählung bei Radulf. de Dicet. 588.

nicht fassen wollte, in welchem Gregor der Große die beiden englischen Erzstifte einander gleichgestellt, dem zuerst geweiheten Erzbischof die Primatialrechte zuerkannt habe. Folglich gehörten sie ihm und keinem anderen. — Und je beredter er das ausführte, um so mehr gerieth er in einen Eifer, gleich als ob es sich zwischen ihm und dem Rivalen um nichts Geringeres als um Bekenntniß oder Verläugnung der Wahrheit des Evangeliums handele. Richard, der sich umgekehrt auf die so oft verbrieften Privilegien seines Stiftes berief, wurde um dieses Protestes willen von Jenem ebenso bitter beurtheilt, als wäre er deren Feind. Selbst während der feierlichen Procession, in welcher am folgenden Freitage die Prälaten in die Katharinen-Capelle von Westminster sich begaben, dauerte der ärgerliche Zank fort. Ja sie sollte die Stätte eines beispiellosen Scandals werden.

Dazu kam es in dem Augenblick, als man auf die bereitstehenden Sitze sich niederlassen wollte[1]). Der erhöhete Thron des Legaten, Allen sichtbar, bestimmte die Rangordnung auf beiden Seiten. Aber wer unmittelbar zu seiner Rechten, wer zu seiner Linken Platz nehmen sollte, war die Frage. Richard gelang es mit Hülfe des Bischofs von Ely, sich dort einige Secunden zu halten[2]). Aber die genügten auch, dem Widerpart das Blut in Wallung zu bringen. Koste es was es wollte, er war entschlossen, den Ehrenplatz zu erobern. Also versuchte er mit aller Leibeskraft, sich zwischen den Legaten und den Erzbischof einzudrängen, der sich der Erste dünkte, um ihn zum Zweiten zu machen. Der strengte sich indessen gleicherweise an, den Unbeweglichen zu spielen. Die Folge war, daß Roger einige Augenblicke auf dem Schooße des Primas Residenz nahm[3]), — um um so empfindlicher gestürzt zu werden.

Dazu hatte Richard vorsorglich die zweckmäßigsten Vorbereitungen getroffen. Auf seinen Wink liefen mehrere der Suffragane, von Mönchen und Knechten[4]) begleitet, herbei, ergriffen den Aufdringlichen und sparten selbst der Faustschläge nicht, um ihn zum Weichen zu bringen. Aber der setzte sich vielmehr zur Wehr und

---

1) Radulf. de Diceto 589 — vix aliquantulo sedit ad dexteram.
2) Radulf. de Diceto l. l.
3) Gervas. 1433 — inter legatum et Cantuariensem archiepiscopum irreverenter natibus innitens sedere nisus est, adeo ut in primatis sui gremio resideret.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 138.

eine Balgerei gemeinster Art hatte ihren Fortgang. Man zerriß dem Gemißhandelten die Kleider, man warf ihn zu Boden, man züchtigte ihn mit Knütteln[1]). Und schon sollte inmitten des immer ärgeren Tumults ein Weiteres verübt werden, als Erzbischof Richard selbst herbeieilte, den Todfeind den Händen der Peiniger zu entreißen[2]). Der war kaum wieder zu Athem gekommen, als er dem anwesenden Könige zu Füßen stürzte[3]), außer sich vor Wuth, überströmend in Klagen über diesen Frevel, der augenscheinlich von dem Rivalen vorbedacht gewesen, und an den Papst appellirte[4]). Manche schadenfrohe Thomisten schrieen freilich darein und sprachen von einer gerechten Vergeltung für das Blut des heiligen Märtyrers[5]); der Legat selbst aber nahm sich nicht nur des Verhöhnten an, er erklärte auch seinerseits von Richard beleidigt zu sein. Seine lauten Aeußerungen über das Geschehene, als ein von diesem verschuldetes Attentat zur Schmach auch des apostolischen Stuhls, schlossen mit einer Appellation an denselben, daselbst Rechenschaft zu fordern[6]). Da der Appellat aber seinerseits auch gegen den Legaten als Appellant auftrat[7]), so war an demselben Tage nicht nur alle ordentliche, sondern auch die außerordentliche Kirchengewalt in England suspendirt. Hugo gestand das selbst ein,. indem er unter ausdrücklicher Wahrung des von ihm betretenen Rechtswegs die Synode als aufgelöst bezeichnete, die Mitglieder derselben mit seinem Segen entließ[8]), dann aber in den Hof des Klosters sich begab, um die Insignien seiner Würde abzulegen und die Pässe zur Abreise zu verlangen[9]).

Indessen der König kannte seinen Mann. Einige freundlich einschmeichelnde Worte reichten aus, den Aufgebrachten zu beschwichtigen[10]). Und auch Richard ward durch die Zornesworte seines Gebieters so erschreckt, daß er sich bezwang und die Versöh-

---

1) Ib. Gervas. 1433.
2) Gervas. l. l. §. 40.
3) Gervas. l. l.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 138 Et archiepiscopus Eboracensis — appellavit Cantuariensem ad praesentiam summi Pontificis. Gerv. hat darüber nichts.
5) Gervas. l. l.
6) Benedict. Petrob. l. l.
7) Ibid.
8) Ibid.
9) Radulf. de Diceto 589. Gervas. 1433.
10) Radulf. de Diceto l. l.

nung mit dem Legaten herzustellen sich angelegen sein ließ. Das Mittel dazu war ebenso leicht gefunden, als sicher wirksam. Die glänzenden Goldstücke übten ihren unwiderstehlichen Zauber. Dieselbe Hand, die damit von Richard beschwert worden, ergriff mit dem Ausdrucke der Vergebung die seinige. Beide standen von dem Verfolg der Appellation ab[1]); nur Roger, mehr als jemals von der Wollust des Hasses berauscht, erhielt dieselbe aufrecht[2]).

Aber auch er sollte bis auf einen Grad bekehrt werden oder er stellte sich doch so, als wäre er das.

Als am 15. August (1176) auf der Reichsversammlung zu Winchester über die Brautfahrt der Prinzessin Johanne[3]), der Verlobten des Königs von Sicilien, und das Personal ihres Gefolges das Nöthige beschlossen werden sollte, kam auf Veranlassung des Königs auch der ärgerliche Auftritt auf der Westminster-Synode wieder zur Sprache. Daran brauchte Roger nur erinnert zu werden, um sogleich in Aufruhr zu gerathen[4]). Vor den versammelten Baronen des Königreichs sagte er dem Bischof Gaufrid von Ely ins Gesicht, daß er sich erfrecht, persönlich Hand an ihn zu legen. Dieser stellte das nicht nur in aller Gelassenheit in Abrede; er leistete auch mit der Hand auf dem Evangelienbuch einen Reinigungseid. — Der wandelte das Verhältniß. Beide wurden von der Stunde an die besten Freunde. — Sollten das Gleiche nicht auch die beiden Erzbischöfe erleben können? —

Der König setzte in der That Alles daran, nach langem Kriege den Frieden zu Stande zu bringen. Aber dazu reichte seine Auctorität nicht hin[5]). So dringlich sein Begehren war, Beide verstanden sich doch nur zum Abschlusse eines Waffenstillstandes auf fünf Jahre[6]). Aber das gegenwärtige hatte den Lauf noch nicht voll-

1) Benedict. Petrob. l. l. Eadem vero die Cantnariensis archiepiscopus accessit ad praedictum Cardinalem et spopondit ei pecuniam et, sedato eo, uterque remisit appellationem.
2) Ibid.
3) S. oben S. 263.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 145.
5) Ib. 146.
6) Ib. Tamen tandem ad instantiam Regis uterque illorum concessit, quod pax et concordia inter eos foret per quinquennium et in verbo Dei et in virtute Spiritus sancti juraverunt, quod neuter illorum alteri damnum vel aliquod gravamen infra tempus illud perquireret. Am 21. April 1177 erfreute Heinrich II. bei Gelegenheit eines neuen Besuches des Grabes des Thomas Beckel den Erzbischof Richard durch den Erlaß des Freibriefs, in welchem die alten Privilegien bestätigt, neue zugestanden wurden. Gervas. 1435.

endet, als Alexander mit seiner Entscheidung dazwischenfuhr. Das lange vergebens erwartete Breve[1]) erschien, welches den alten Rivalitätsstreit durch Anerkennung der Coordination beider Metropoliten entschied; nur ein Ehrenprimat sollte dem zuerst Ordinirten zukommen. Aber gerade dadurch wurde der Widerspruch mit den erst vor drittehalb Jahren dem Erzbischof Richard ertheilten Privilegien[2]) um so offenbarer. Indem diese nicht zurückgenommen wurden[3]), jene in abstracte Formeln gefaßte Verfügung veröffentlicht ward, in der gerade das fehlte, was man suchte, die Bezugnahme auf die dermaligen Inhaber, mußte die Spannung fortdauern. Nach diesem Erlaß wurde mit Einem Male Roger, als der im Amte Aeltere, „der Erstere"; nach Maßgabe der einige Tage nach der Consecration (am 7. April 1174) verliehenen Rechte[4]) blieb dem Richard der Primat. Ein Definitivum war um so weniger gegeben, als die bereits in des Thomas Tagen ganz England aufregende Fehde[5]) über die Vortragung des silbernen Kreuzes nicht geschlichtet, sondern gerade um diese Zeit (1176) das Erkenntniß erlassen ward[6]), daß sie dereinst geschlichtet werden sollte. Aus doppeltem Grunde war also jener von Heinrich II. geschlossene Vertrag, den er energischer aufrechtzuerhalten verstanden haben wird als der Papst sein sogenanntes Definitivum, ein Verdienst.

Dagegen der Legat Hugo war in eine unerträglich peinliche Lage versetzt. Das Gefühl der Schaam oder doch der Aerger ließ ihm längst keine Ruhe mehr. Schon sechs Wochen vor dem Termin der erwähnten Waffenstillstands-Convention hatte er sich davon gemacht. Längst als ein ehrloser Miethling von dem englischen Clerus verabscheut, mußte er sich sagen, in Folge der Transaction nach der Westminster-Synode sei selbst der Rest des Ansehens geschwunden, das er sich in den Augen Mancher durch das Auftreten auf derselben erworben haben mochte. Man erfuhr, daß er zu Ostern (4. April

1) Bei Radulf. de Diceto 589 zum Jahre 1176.
2) S. Anmk. 4.
3) Noch in der Urkunde des Vertrags zwischen Erzbischof Richard von Canterbury und Abt Roger von St. Augustin aus dem Jahre 1182 Chron. W. Thorn. Twysden et Selden 1836 cap. XV. §. 1 wird der Erstere totius Angliae primas genannt.
4) S. oben S. 182.
5) Bd. I. S. 293—296.
6) Ebend. S. 296. Anmk. 8. Im J. 1175 hatte Alexander befohlen, daß die beiden Metropoliten in dieser Hinsicht sich dem schiedsrichterlichen Spruch des Erzbischofs von Rouen unterstellen sollten. Benedict. Petrob. vol. I. 127.

1176) sich nach Canterbury begeben [1]); aber bei dem Gottesdienste ließ er sich nicht sehen. Zugleich verbreitete sich das Gerücht, er sei nur deshalb während desselben auf seinem Zimmer in dem erzbischöflichen Palast zurückgeblieben, um um so unbemerkter an die Küste eilen zu können, den Fahrwind, wenn er günstig wäre, zu benutzen [2]). Der müßte denn freilich gar lange vergebens erwartet sein. Denn erst nach dem Peter- und Paulfeste am 3. Juli schiffte er sich wirklich ein [3]), um die Bisthümer und Abteien in der Normandie zu visitiren [4]).

Oder vielmehr um durch den Empfang einer neuen Instruction seines Herrn [5]) überrascht zu werden, die, zur Ausführung gebracht, ihn in einen schlimmeren Conflict verwickeln mußte als derjenige gewesen, dem er so eben erst entgangen war. — Es galt gegen den König aufzutreten, nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit einem Zweiten; was ermuthigen konnte. Um so bedenklicher aber wurde der König, als er nicht blos davon hörte, sondern auch durch die Ankunft eines Dritten überrascht wurde, der sich Legat des heiligen Stuhls nannte. Die zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vollmachten wiesen diesen freilich nach Schottland und Irland; aber ob er nicht auch geheime habe, konnte Niemand wissen. Ueberdies war das überaus dreiste Auftreten desselben gerade um die Zeit der neuen Wendung der Dinge in Italien characteristisch, im Vergleich mit dem bisher gedrückten Wesen seines Vorgängers um so auffälliger.

Es ließ sich in der That so an, als wollte die Curie mit ihrer bisherigen diplomatischen Praxis [6]) in Großbrittannien brechen. Ohne daß zuvor irgend welche Mittheilung von Anagni angelangt war, kam Vivian [7]) kurz vor dem Feste der Maria Magdalena (22. Juli 1176) im Hafen in Dover an und that selbst nichts von

1) Gervas. 1433.

2) Das ist nach meinem Dafürhalten der Sinn der sicher verderbten Stelle bei Gervas. 1433. 1434 Inde recedens et ad mare perveniens cum tanto affectu *trans*vectus (?) est, ut si forte ventus transeunti deesset, remorum auxilio — — transfretaret.

3) Ib. 1434. Rad. de D. 591. V. non. Jul. transfretavit.

4) Benedict. Petrob. vol. I. 144 — in Normanniam transfretavit — — — in ea moram fecit per episcopatus (Avranches, Coutances, Bajeux, Lisieux, Séez, Evreux nebst dem Erzstift Rouen) et abbatias etc.

5) Mansi XXI. 965. N. VI. Ep. Alex. ad Petrum S. Chrysog. et Hugonem S. Angeli diaconum dat. vom 21. Mai 1176.

6) Gervas. 1434 — in Hiberniam et Scotiam legatus.

7) Benedict. Petrob. vol. I. 145. Gervas. 1434. — Vergl. zur Characteristik Vivians das oben Bd. II. S. 457—467 Erzählte.

allem dem, was nach den Grundsätzen der normannischen Krone bei dem Betreten ihres Gebietes von jedem Nuncius zu leisten war. Im Gegentheil, er reiste ohne Weiteres eine beträchtliche Strecke landeinwärts. Schon war er in Northampton angekommen, da wurde ihm mit einem Male der Weg verlegt. Die Bischöfe von Ely und Winchester traten zu ihm heran, um im Namen des Königs zu fragen, wer ihm denn die Erlaubniß zur Landung in England ertheilt habe[1]). Und als der Kecke, statt Antwort zu geben, vielmehr Ausreden vorbrachte, mußte er alsobald eine um so determinirter lautende Forderung hören. „Keinen Schritt dürfe er weiter gehen, hieß es, ehe er nicht Seiner Majestät Forderung genügt haben werde. — Würde er sich nicht dazu verstehen, auf das Wort der Wahrheit zu geloben, nichts zu thun, was die unveräußerlichen Rechte des Königreichs verletze, so habe er unverweilt wieder umzukehren."

Ein Dilemma, erklärlich genug als Prohibitivmaßregel gegen die damals dem Könige wiederum drohende Censur — die Motive derselben können erst in einem anderen geschichtlichen Zusammenhange verdeutlicht werden[2]) —, nicht weniger zweckmäßig gewählt als die früheren. Denn je derber die Sprache der englischen Prälaten wurde, um so nachgiebiger zeigte sich der Legat. Da er mit jener Instruction, welche man bei ihm voraussetzte, wirklich nicht ausgerüstet war, verstand er sich um so eher dazu, die begehrte Garantie zu geben[3]). Kaum war das geschehen, so ward der Gehorsam auch belohnt. Er konnte nunmehr um so bequemer nach Schottland reisen. — Und allerdings da gab es viel zu thun. —

Am 8. December 1174 hatte König Wilhelm, der bald nach seiner Gefangennehmung[4]) in der Schlacht bei Alnwick in den Kerker

---

1) Benedict. Petrob. l. l. 145. Et paullo post cum venisset ad Northamptonam, Rex misit ad eum Wintoniensem episcopum et Gaufridum Eliensem episcopum, ut ab eo inquirerent, cujus licentia applicuit in Anglia et intimarent, nisi vellet consentire voluntati Regis, non permitteret Rex eum ulterius procedere. — Gervas. 1434 weiß von Vivians hochfahrendem Verhalten schon in seiner Herberge zu erzählen. — Ueber das Recht seine Mission in das Jahr 1176 einzureihen s. Pagi Crit. ad a. 1183. N. IX. tom. IV. 670.

2) S. S. 401. 402.

3) Benedict. Petrob. l. l.

4) S. S. 191.

in Falaise geführt war, aus demselben entlassen und auf freien Fuß gesetzt, zu Valognes in Coutances die vereinbarte Friedensurkunde unterzeichnet[1]). Ihr gemäß sollte das Homagium, welches er dem älteren wie dem jüngeren Heinrich bereits geleistet[2]), in entsprechender Weise auch von den Bischöfen und Aebten, dem gesammten Clerus des Landes wiederholt, und das Obedienzverhältniß der schottischen Kirche zu der englischen, „wie es zur Zeit der früheren Könige bestanden", eidlich bekräftigt werden. Ueberdies war, wie man sich erzählte, der Krone England ein nicht näher zu bestimmender Einfluß sogar auf die Ernennung zu den Bisthümern und Abteien vorbehalten[3]). — Der Laurentius-Tag (10. August) 1175 ward demnächst dazu bestimmt, das Vereinbarte zur Ausführung zu bringen.

In der That erschien König Wilhelm, umgeben von seinen Bischöfen und Aebten, an demselben in York[4]), wo die glänzende Versammlung von Heinrich eröffnet ward. Allein wiewohl Jener für seine Person nun noch einmal huldigte[5]), wußten die Prälaten, der ausdrücklichen Aufforderung ungeachtet, ein Gleiches zu thun, das doch zu umgehen. Sie gelobten mittelst feierlichen Eides das beobachten und aufrecht halten zu wollen, was das Homagium aussage, aber dieses selbst leisteten sie nicht[6]). Um so williger verpflichteten sie sich durch einen weiteren Schwur zur Anerkennung der urkundlich ausgemachten, „herkömmlichen" Abhängigkeit ihrer Kirche[7]). Aber welcher Art war denn die? —

---

1) Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 584. Pauli III. 121. Anmk. 4. — Zu Falaise soll auch Tracy, einer der Mörder des Thomas Becket, gegenwärtig gewesen sein. Stanley, Historical mem. of Cant. 93.

2) In der Urkunde heißt es bereits Rex Scotiae — — — fidelitatem ei *fecit* etc.

3) Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 28. Praeterea Rex Anglie dabit honores, episcopatus, abbatias — — vel, ut minus dicam, consilio ejus dabuntur.

4) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne I. 113.

5) Robert. de M. l. l. lin. 22. 23.

6) Ib. lin. 24. 25. Episcopi vero et abbates homagium non fecerunt; sed sacramento se constrinxerunt, *se hoc observaturos* etc. Vergl. die Stelle der Friedensurkunde: quod si Rex Scotiae aliquo casu recederet a fidelitate Regis, — — — episcopi sub interdicto ponerent terram Regis Scotiae, donec ad fidelitatem Regis redeat.

7) Benedict. Petrob. l. l. 114 Juraverunt etiam, quod eandem subjectionem facerent, quam praedecessores sui eidem Ecclesiae facere solebant etc. — Vergl. die Anmk. 1 citirte Urkunde. Unrichtig stellt dagegen Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 25. 26 an Stelle dieser unbe-

Erzbischof Roger, schon seit Jahren apostolischer Legat in Schottland[1]), zweifelte keinen Augenblick daran, daß jene Formel nur eine allgemeiner gehaltene Ausdrucksweise sei an Stelle der bestimmten Zusage des Gehorsams gegen ihn als Primas. Und auch König Wilhelm hatte, wie man glauben mußte, das bezügliche Wort bis dahin also verstanden. Ging doch seine, sei es erst jetzt, sei es sogleich nach dem Friedensschluß dem Papste brieflich ausgesprochene Bitte ausdrücklich dahin, den Anschluß der schottischen Bisthümer an York als ihre Metropolis genehmigen zu wollen. Die Inhaber derselben selbst aber gaben alsobald eine ganz andere Interpretation.

Als sie im Geleit ihres Fürsten auf dem Reichstage zu Northampton (26. Januar 1176) erschienen[2]) und von dem König aufgefordert waren, die eidlich gelobte kirchliche Obedienz, wie sie zur Zeit seiner Ahnen „herkömmlich" gewesen, nunmehr wirklich zu leisten, lehnten sie das durch die überraschende Erklärung ab, diese „herkömmliche" sei eben keine gewesen[3]). Vergebens berief sich Erzbischof Roger auf geschichtliche, wie er meinte, sicher beglaubigte Beispiele[4]). Kaum hatte er angefangen den Beweis zu führen, so gerieth er schon wieder mit seinem Rivalen Richard in Streit, der umgekehrt behauptete, die Kirche Englands, welcher herkömmlich die Schotten huldigen müßten, sei keine andere als die seinige. Der Wortwechsel wurde immer heftiger und je mehr er das wurde, um so leichteren Stand hatten die Schotten. Die bis zum Ueberdruß erörterte, auch hier erneuerte Controverse[5]) zog die Aufmerksamkeit mehr und mehr von dem Ausgangspunkt der Debatten ab. Und als jene unter diesen Umständen um die Erlaubniß baten, heimkehren zu dürfen, wurde dieselbe ohne Schwierigkeit ertheilt und diese

stimmten Formel die bestimmte et quod forent subditi ecclesie Eboracensi et archiepiscopo et illo irent causa sacrandi, quociens necesse esset.

1) S. Bd. I. S. 561. Bd. II. S. 291.

2) Benedict. Petrob. vol. I. 136. Vergl. S. 385. Anmk. 6.

3) Ib. Et illi responderunt, quod praedecessores sui numquam subjectionem aliquam fecerunt ecclesiae Angliae etc.

4) Am 29. November 1131 hatte Innocenz II. sämmtliche Bischöfe Schottlands als Suffragane des Erzstifts York bezeichnet. Wilkins, Concil. Brit. I. 480. — Foderoch, Bischof von St. Andrews, war von Thomas, Erzbischof von York, dem Zeitgenossen und Consecrator Anselms, nach Leistung des Gelübdes der Obedienz consecrirt. Actus arch. Eborac. auct. Th. Stubbs Twysden et Selden p. 1709. §. 20—40.

5) Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. vol. I. 136.

Session geschlossen[1]). — Mittlerweile gingen schleunigst Boten an Papst Alexander ab, ihn zum Schutze der durch Englands Ansprüche gefährdeten Selbständigkeit der Kirche Schottlands aufzurufen, und betrieben die Sendung „eines Legaten“[2]). —

Aber war denn der nicht schon längst für diese Kirchenprovinz in Großbrittannien vorhanden? — Allerdings dem Namen nach gab es nicht blos einen Legaten, sondern deren zwei; gab es auch eine schottische Kirchenprovinz, welche doch einen Metropoliten haben mußte. Aber der Sache nach handelte es sich ja erst um Bildung einer solchen. Und was die Legatenwürde betrifft, so wurde diese, nominell längst dem Erzbischof von York zugestanden[3]), demselben in dem nämlichen Augenblicke entzogen, in welchem der Cardinal Vivian nicht als Legat Schottlands, aber in Schottland auftrat. Nichtsdestoweniger wußte das diplomatische Verfahren der Curie das zu verdecken. Als Roger Alexanders Schreiben[4]) vom 13. Mai 1176 las, konnte er nicht anders glauben, es solle in der allernächsten Zeit das längst beschlossene Metropolitanverhältniß der schottischen Bisthümer zu York nun endlich gestaltet werden.

Vivian dagegen that das Seinige, das zu hintertreiben; oder vielmehr, es scheint so, daß er das that. Denn in Betracht des überaus dürftigen Berichts läßt sich nichts Sicheres behaupten. Ueber die Wirksamkeit, welche der genannte Sendbote im Jahre 1176 daselbst geübt habe, erfahren wir nichts, sondern nur, daß er bei Winterne in Galloway am 23. December sich nach der Insel Man eingeschifft[5]) und hier von dem Könige Gottfried, dem Clerus und dem Volke freundlich aufgenommen, nach vierzehntägigem Aufenthalte nach Irland übergesetzt sei. — Indessen im Sommer 1177 finden wir ihn in England wieder. Im Juni erschien er am Hoflager des Königs in Winchester[6]), um von diesem zum Zwecke der Vollendung der Legation einen Schutzbrief zu erwirken. Und mit diesem versehen, trat er denn auch sofort in Schottland, gleichzeitig mit dem Venetianer Friedenscongreß, fester auf.

1) Ib. Et sic finivit concilium illud. Et praedicti episcopi Scotiae, accepta a Domino Rege licentia, recesserunt.
2) Ibid.
3) S. oben S. 395.
4) Wilkins, Concil. Brit. I. 481.
5) Bened. Petrob. vol. I. 168 — in ipsa vigilia nativitatis Domini Vivianus — — nav es ascendit in Galveia apud civitatem Winterne etc.
6) Ibid. 204 — applicuit in Angliam apud Cestriam. 211.

Es war um die Zeit von Petri Kettenfeier (1. August 1177), als er in „Castrum Puellarum" die hierher berufene Synode eröffnete[1]). Der Verlauf der Dinge ist freilich nicht vollständig überliefert, aber die einzige darüber vorhandene Notiz läßt uns schließen, daß es daselbst unter seinem Vorsitz zu jenem offenen Bekenntniß der Freiheit des schottischen Kirchenthums gekommen, welches gleicherweise Protest gegen die dem Yorker Metropoliten zugestandenen und von ihm beanspruchten Prärogativen war. Christian von Casa Candida, der einzige Bischof, welcher unter Berufung auf diese nicht erschienen, ward um seines Ungehorsams willen von Vivian suspendirt[2]).

Eine Demonstration, ganz geeignet, nicht allein den Mann, gegen welchen sie unmittelbar gekehrt war, sondern auch, wie man meinen sollte, König Heinrich zu erbittern. Davon hören wir indessen nicht nur nichts; es ist sogar wahrscheinlich, daß sie im Einverständniß mit demselben geschah. Schon sein Benehmen gegen die aufrührerischen Schotten auf dem letzten Reichstage war auffällig genug. Nirgends trat eine energische Parteinahme zu Gunsten Rogers hervor. Seit dem Tage der zwischen ihm und Richard von ihm gestifteten Versöhnung scheint er nur noch zurückhaltender geworden zu sein. Und selbst ein Attentat auf seines bisherigen Günstlings Auctorität, wie das erwähnte, trieb ihn nicht dazu, irgend welchen Beistand zu leisten. Ob daran die schon damals ihm selbst bedrohlich scheinende neue Verwickelung[3]) mit der Curie hinderte? — Man mag das vermuthen; hat aber zuzugeben, die Annahme eines anderen Motivs sei ebenso berechtigt. Vielleicht erschien bei näherer Erwägung die außerordentliche Erweiterung des Yorker Metropolitausprengels doch als ein auch Bedenkliches, sofern sie dem nur zeitweilig beigelegten, nicht ausgeglichenen Rivalitätsstreit mit Canterbury neuen Zündstoff zuführte. Und konnte nicht der Gedanke aufkommen, die von Rom zu entsendenden, wechselnden Legaten seien am Ende leichter zur Fügsamkeit zu nöthigen, als ein Metropolit mit festem Sitze? — Sei es nun, daß Heinrichs Combina-

1) L. l. Et instante festo Sancti Petri ad vincula processit usque ad Castellum Puellarum cum episcopis et viris ecclesiasticis de regno Scotiae ad celebrandum ibidem concilium de statutis ecclesiae.

2) L. l. In quo concilio suspendit ab officio episcopali Cristianum, Episcopum Candidae - Casae, quia ipse ad concilium illud venire noluit. Mansi XXII. 173.

3) S. oben S. 393, unten S. 402.

tion diese oder eine andere gewesen, das ist unzweifelhaft, er hat nichts gethan, die Opposition zu stören, welche der Machtact Vivians geheiligt, ja verstärkt hatte. Man verstand es, durch das Bekenntniß einzunehmen, man wolle in jener Hinsicht nur frei sein, um desto hingebender werden zu können in der Obedienz gegen den Papst. Die geheimen Gedanken dagegen waren wohl anderer Art. Von der Curie begünstigt, durch den Widerwillen gegen England verbittert, von dessen Könige zur Herstellung des von Roger gewollten Nexus nicht genöthigt, mochten die Schotten hoffen, um so eher sich verselbständigen zu können. Und allerdings hat ihre Kirche die Genugthuung gehabt, es durchzusetzen, daß unter Alexanders Pontificat jener ehrgeizige Prälat nur den Titel eines Legaten des apostolischen Stuhls führe[1]); unter einem späteren sogar für völlig exemt erklärt zu werden[2]). Allein noch vor dem Jahre 1181 sollten sie erfahren, daß unabhängig bleiben von dem englischen Metropolitanverbande in Heinrichs II. Sinne nicht heiße unabhängig bleiben von der englischen Krone[3]).

In Irland war deren Auctorität, der Vorgänge[4]) 1171, 1172 ungeachtet, ebenso fraglich geblieben, als die der Curie. Beide hinderten die Wirren des Krieges an energischem Eingreifen in die hiesigen Verhältnisse. Auch die schon im November 1171 abgesandten Nuncien[5]) kamen erst im Jahre 1174 zurück. Und was brachten sie? — Zwei apostolische Breven, das eine an die irischen Könige und Magnaten[6]), das andere an den Bischof von Lismore und die vier Erzbischöfe gerichtet, an Character gleich. In beiden wechseln die stärksten Vorwürfe hinsichtlich der Mißbräuche und Zuchtlosigkeit[7]), welche bis zur Occupation herrschend gewesen, mit entwürdi-

1) Nur im Jahre 1180 scheint Alexander die Legation Rogers ernstlicher nehmen zu wollen (Mansi XXI. 914); aber nur zu bald ward dieselbe durch die Sendung des Alexis oder Alexius überflüssig.

2) S. die Bulle Clemens III vom 13. März 1188. Mansi XXII. 548.

3) S. unten in Cap. 4. S. 419—421.

4) S. oben S. 135. 136.

5) Ebend. S. 137.

6) Alex. ep. ad Reges et principes Hiberniae dat. schon vom 20. September 1172. Rymer I. 45; ep. ad Lesmorens. etc. ib. Cf. ep. ad Henricum II. Reg. ib.

7) Der freilich unzuverlässige Girald Op. edid. Brewer vol. I.68. 69 klagt über die irischen Zustände auch noch in der Zeit nach der Occupation.

genden Mahnungen zur unbedingten Fügsamkeit und zur Treue gegen ihren erhabenen Herrn. Ihm hat der Clerus in allen Dingen zu gehorsamen, auf daß das bis dahin verwilderte Volk ein christlich gesittetes erst werde.

Nichtsdestoweniger soll das Alles auf der nach Waterford berufenen Synode von Nicolaus, Prior von Wallingford, verlesen, unter „allgemeiner Zustimmung" gehört sein, wie ein englischer Historiker berichtet[1]).

Der Aufstand[2]), der in demselben Jahre alle diejenigen, welche der englischen Krone gehuldigt, gegen dieselbe verbündete, war das Gericht über die also fälschende Schmeichelei. Raimund le Gros hatte einen schweren Stand, konnte sich aber dennoch rühmen, die englische Fahne endlich zum Siege gebracht zu haben: Roderik O'Connor von Connaght, Donald O'Brian, Fürst von Thomond, Mac Arthy, Fürst von Desmond, unterwarfen sich nacheinander[3]), der Erstere aber nur, um durch eine erneuerte formelle Huldigung um so mehr sich eine Art Suprematie zu sichern. In dem Frieden von Windsor im October 1175[4]) anerkannte ihn König Heinrich unter der Bedingung eines zu zahlenden Tributs und unter Exemtion der englischen Marken als Herrn aller irischen, d. i. der ihm selbst dem Namen nach unterworfen gewesenen Fürsten. Das waren aber eben nicht alle. Denn weder König Dunlev von Ulster noch sein Gebiet war bis dahin von den englischen Waffen angegriffen worden[5]). Da versuchte es nach Verlauf von ungefähr sechszehn Monaten der rohkriegerische Johann von Courcy[6]), Eidam Königs Gottfried von Man, durch die Verheißung erfreuet, das von ihm zu Erobernde als Vasall besitzen zu dürfen, im Jahre 1177 dieselbe zu einer Wahrheit zu machen[7]). Es war gegen Anfang Februar, als

1) Girald. Cambrens. Hibernia expugn. lib. II. cap. VI bei Camden, Anglica, Normannica, Hibernica Francof.603. p. 7 87, mit berichtigtem Text in ej. lib. de instructione princip. Dist. II. cap. XIX. p. 51. Ed. Lond. MDCCCXLVI. Ueber das Recht die Thatsache in das Jahr 1174 einzureihen s. Lappenberg in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber. Zweite Section Bd. XXIV. S. 66.

2) Lappenberg a. a. O. S. 65. Pauli III. 101.

3) Ebend.

4) Urkunde bei Rymer, Foedera, conventiones, literae Regum Angl. I. 41.

5) Vergl. oben S. 135.

6) Descriptio Joannis de Curcy bei Girald. Cambr. Hibernia expugn. Lib. II. cap. XVII. bei Camden p. 795.

7) Girald. Camb. l. l. lib. II. cap. XVI. p. 794 — Joannes a Curcy — — — — paucos sibi alliciens, sed probos, sed strenuos.

er, während eines dreitägigen Marsches nicht bemerkt, durch einen geschickt ausgeführten Handstreich die Residenzstadt Dunbrum (? Dunum), ohne Widerstand zu finden, überrumpelte und den erschreckten König zur Flucht zwang[1]). Allein damit war er doch noch nicht völlig entmächtigt; vielmehr ein erschütternder Conflict vorauszusehen, wenn nicht eine Vereinbarung zu Stande kam.

Und die einzuleiten, schien durch den Zufall ein anderer Sendling berufen, welcher kurz vor dem Angriffe in Irland eingetroffen, der Legat Vivian[2]). Auf dem Punkte, die Insel zu bereisen, um in unmittelbarem Auftrage des Papstes dessen Gerechtsame zu befestigen, durfte er hoffen, durch Benutzung der vorhandenen Umstände das sich erleichtern zu können. Aber er täuschte sich, wenn er urtheilte, die Früchte der Invasion seien so rasch zu zeitigen, die Interessen der Streitenden in so einfacher Weise auszugleichen, wie es ihm bequem war. Sein Vorschlag[3]), König Dunlev solle sich zur Tributzahlung verstehen, Johann von Courcy mit seiner Mannschaft dagegen sich aus Ulster zurückziehen, ward schon von dem Ersteren verworfen. Der begann vielmehr den Angriffskrieg. Nicht lange nach Mariä Reinigung kam es zur ersten Schlacht[4]), der vielleicht Vivian noch beiwohnte, um die Engländer siegen zu sehen. — Nachdem indessen mittlerweile das bei seiner Einschiffung in Galloway zurückgelassene Gefolge eingetroffen, machte er sich, ohne eine weitere Entscheidung abzuwarten, auf den Weg nach Dublin, auf dem sich ein eigenthümlicher Zwischenvorfall ereignete. Der Vortrab einer englischen Heeresabtheilung traf auf die Pferde und Reitknechte des Cardinals, hielt sie für verdächtig und nahm sie gefangen, bis der Befehl Johanns von Courcy eintraf, sie wieder frei zu geben[5]).

Also konnte der Einzug in die Stadt mit dem herkömmlichen Pompe vor sich gehen und die schon ausgeschriebene Synode eröffnet werden. Sie bekam allerdings Dinge zu hören, welche der Seele Seligkeit betrafen: die Treue gegen König und Papst bezeichnete der Vorsitzende als deren Unterpfand, den Bruch derselben als einen

1) L. l.

2) L. l. Vivianus Romanae sedis legatus, a Scotiae partibus in Hiberniam tunc forte navigio transvectus et eadem in Urbe (Dunensi) repertus.

3) L. l. Qui — — — — proponebat.

4) L. l. p. 795 In duobus igitur magnis praeliis Johannes apud Dunam victor enituit. In primo post purificationem.

5) Benedict. Pet. de vita et gestis Henrici ed. Hearne vol. I. 168.

Frevel, der mit dem Anathema zu bestrafen sei[1]). — Weitere Befehle hinsichtlich der Heilighaltung der römischen Ordnungen mögen erlassen sein; aber wir wissen nichts davon. —

Unterdessen hatte in Frankreich die Legation des Cardinals Peter auch seit dem Schlusse des Jahres 1174[2]) ihren Fortgang gehabt. Obwohl die Nachrichten, welche über die den Bestand der katholischen Kirche gefährdenden Bewegungen täglich einliefen, laut redende Zeugnisse dafür waren, daß seine bezüglichen Vollmachten noch nicht erloschen sein konnten, hielt Papst Alexander es doch für nöthig, unter dem 12. April 1175 den Erzbischöfen von Lyon und Bourges das ausdrücklich zu erklären und sie von Neuem zum Gehorsam gegen ihn zu verpflichten[3]). — Im folgenden Jahre hatte er überdies mit einer neuen Vereinbarung der abermals hadernden Könige genug zu thun.

Beide klagten der Eine über den Andern. Heinrich von England, daß die Grafschaft Berry, lehnsrührig von Poitou[4]), noch immer nicht als Mitgift Alices, der Verlobten seines Sohnes Richard, übergeben, somit die zu Soissons verabredete[5]), zu Montmirail (Januar 1169)[6]) ausgemachte Bedingung unerfüllt geblieben[7]). Ludwig andererseits war darüber empört, daß diese Tochter, obwohl zu den Jahren der Mannbarkeit gelangt, statt von ihrem Bräutigam heimgeführt zu werden, vielmehr noch immer[8]) als eine Gefangene behandelt werde[9]). Nicht ferner Willens, dergleichen Weiterungen zu dulden, forderte er eins von beiden: entweder daß

1) Girald. Cambr. l. l. 795. Convocata Dubliniae episcoporum synodo jus Anglorum Regis in Hiberniam et summi pontificis confirmationem viva voce puplice protestatur: tam clero quam populo sub anathematis interminatione praecipiens et injungens, ne ab ejus aliquatenus fidelitate ausu temerario resiliret.

2) S. oben S. 178. 185.

3) Mansi XXI. 967. Ep. IX. Bouquet XV. 950. N. CCCLXXX.

4) Martin, Histoire de France depuis les temps les plus recules jusqu'en 1789. Tom III. 499.

5) Bd. II. S. 379.

6) Ebend. S. 400.

7) Alex. Ep. Mansi XXI. 966. Ep. VIII.

8) S. oben S. 178.

9) Ep. I. et Ep. VI. Mansi XXI. 965. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 230 — quam ipse jamdiu et ultra, quam inter ipsos convenerat, in custodia sua habuit ad opus praedicti Richardi.

sie ihm wieder ausgeliefert oder die Hochzeit alsobald gefeiert werde[1]). Da weder das Eine noch das Andere geschah, wurden seine Vorstellungen bei der Curie[2]) um so zudringlicher.

So unbequem ihr der Zeitpunkt war — jeder Tag konnte die verhängnißvolle Entscheidung in Oberitalien bringen[3]) —, sie beschloß in diesem Falle doch als Hüterin der heiligen Sitte sich zu bewähren. Schon am 21. Mai 1176 wurde das Schreiben ausgefertigt[4]), welches die beiden Legaten Hugo[5]) und Peter anwies, den Vollzug jenes Dilemmas in ihrem Namen zu begehren. Würde König Heinrich in zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Drohung ihm angekündigt werden würde, sich nicht fügen, so solle von beiden Bevollmächtigten oder doch, falls der eine Anstand nehme, von dem andern, jede gottesdienstliche Handlung, mit Ausnahme der Taufe der Kinder und der Beichte der Sterbenden, in der Kirchenprovinz Canterbury, bei fernerer Weigerung auch in der Grafschaft Poitou, so lange sistirt werden, bis der Reuige sich nachgiebig zeige.

Indessen Hugo, der, soeben aus England auf dem Continente angelangt[6]), dort bewiesen, daß er das gute Einvernehmen mit der Krone höher achte als die Mißgunst der clerikalen Partei, war in diesem Augenblick um so weniger geneigt, durch ein Attentat dieser Art jenes zu verscherzen. Und sein College hat nachweislich den Auftrag damals nicht vollzogen, sondern dem jetzt erst von englischer Seite erhobenen Einwande, daß die Verbindlichkeit eine gegenseitige sei[7]), Rechnung getragen. Und die Curie ließ ihn in dieser abwartenden Stellung während des laufenden Jahres gewähren. Aber in dem folgenden kam sie auf ihren ursprünglichen Auftrag zurück. Ihr Schreiben vom 30. April 1177 ermächtigte dazu, zunächst den König Ludwig zu ermahnen, der, wie sein Rival behaupte, auch ihn bindenden Verpflichtung nachzukommen; wenn derselbe aber dergleichen für unausführbar erklären sollte, nichtsdestoweniger der

1) Epp. Alex. l. S. 401. Anmk. 9.
2) L. l.
3) S. oben S. 236.
4) Mansi XXI. 965. Ep. VI. Bouquet-Brial XV. 954. N. CCCLXXXVIII.
5) S. oben S. 392.
6) Ebend.
7) Alex. ep. VIII Mansi XXI. 966 — quia tamen praedictus Rex Angliae asserit se paratum esse ad matrimonium complendum, si Rex pactiones servare voluerit, quas secum fecit etc.

Krone England zuzumuthen, den französischen Postulaten gerecht zu werden. Für den Fall der Weigerung soll vierzig Tage nach geschehener Ankündigung die schon früher verhängte Censur nicht etwa nur über das ursprünglich genannte Territorium, sondern über alle Lande diesseits und jenseits des Canals verhängt werden[1]). Indessen auch dieser Termin ward nicht inne gehalten[2]). So heftig König Ludwig drängen mochte; der Cardinal, durch seine Instruction dazu berechtigt, schob vielleicht in der Meinung, der Abschluß der Verhandlungen in Venedig sei erst abzuwarten, die Veröffentlichung noch hinaus. Nichtsdestoweniger ist es vor dem dort entscheidenden Tage zu dieser gekommen.

Es war am 12. Juli 1177, als der Tempelherr Johannes von Reinewilla in Stantede, wo der König — die Ueberfahrt bereits im Auge — sich aufhielt, unerwartet anlangte, zu verkündigen, was ihm und seinem Reiche bevorstehe, sofern er der Forderung des Cardinals nicht in der angegebenen Frist nachgeben wolle[3]). Der schien zunächst nicht sonderlich davon berührt zu werden. Er begnügte sich in seiner Weise dem hohen Clerus, der damals zum Theil um ihn versammelt war, die Angelegenheit zur Begutachtung zu überweisen[4]). Die erfolgte alsobald in der mündlichen Erklärung, man wisse kein zweckmäßigeres Mittel der Abwehr zu empfehlen, als das oft erprobte der Appellation. Und augenblicklich vereinigten sich die Anwesenden, Richard von Canterbury, Gaufried von Ely, Bartholomäus von Exeter, Johann von Chichester und die anderen insgesammt dahin, die Person des Königs, sich selbst und das Vaterland unmittelbar dem Schutze Seiner Heiligkeit zu unterstellen[5]). Ueberdies ging ein Sendbote nach York ab, dem hiesigen Metropoliten zu befehlen, den gleichen Rechtsweg zu betreten[6]).

Allein der war schon in der Vollmacht, mit welcher der Legat

---

1) L. l. Gervas. 1442.

2) Denn erst im Juli 1177 ist ein Vorgehen des Legaten gegen den König nachweislich.

3) Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 230.

4) Ibid.

5) Ibid. Tunc placuit eis, ut archiepiscopi et episcopi, qui aderant, appellationem facerent contra praenominatum Cardinalem ad Alexandrum, summum pontificem, de suspecto gravamine et ita fecerunt: et posuerunt ipsum Regem et se ipsos et totum Regnum in protectione Domini papae et ad eum appellaverunt.

6) Ibid.

bekleidet worden, im Voraus abgeschnitten [1]). Folgerichtig blieb das Instrument der Appellanten sowohl von Seiten des Letzteren als des Papstes unberücksichtigt [2]). — Mit Ernst und Entschlossenheit ward vielmehr Alles vorbereitet, was die Kirche zum Vollzug des Strafgerichts bedurfte, das in einem erschütternden Exempel der katholischen Christenheit ihre Auctorität veranschaulichen sollte. Schon die bezüglichen Weisungen lauteten mit jedem Tage beängstigender; namentlich für den in seinem Gebiete der verletzenden Härte halber bitter gehaßten Prinzen Richard wurden sie überaus bedrohlich.

Die kaum niedergeworfene Revolution, welche der leidenschaftlich patriotische Bertrand de Born mit Schwert und Gesang geleitet [3]), konnte, durch das Interdict der Kirche erweckt, furchtbarer denn je sich wieder aufschwingen, den ganzen englischen Continent in ihren Strudel reißen; vielleicht sogar, von Ludwigs Waffen unterstützt, eine unübersehbare Krisis begründen.

Der Gedanke war für Heinrich der entscheidende. Von Winchester nach Portsmouth eilend, schiffte er sich daselbst am 17. Aug. 1177 ein und landete in Kapelwie in der Normandie [4]), um direct mit dem jüngeren Könige nach Rouen zu eilen.

In der That, es war hohe Zeit. Denn daselbst kam ihm bereits der Legat Peter entgegen [5]), den Arm drohend zur Execution erhoben. Dennoch sollte er gelähmt werden gerade durch den Zauber der Bitte, welche der Zerknirschung Erheuchelnde vorbrachte. Er verhieß sich fügen zu wollen; aber um es zu können, meinte er, sei eine Frist nothwendig, sich mit Ludwig zu verständigen [6]). Und als ihm die gewährt [7]) worden, schien der in die Augen fallende Erfolg selbst für die Berechtigung zu zeugen. Denn, nachdem mit außerordentlicher Schnelligkeit die ersten Vorfragen erledigt worden,

---

1) Omni occasione et appellatione cessante Ep. Alex. Mansi XXI. 966. 967.

2) Cf. Joan. Bromton Chron. Twysden et Selden 1133.

3) Martin, Histoire de France III. 497. 498.

4) Bened. Petr. vol. I. 233. Roger. de Hoved. Savilius, Script. Angl. 570.

5) Bened. Petrob. l. l. 242.

6) Ib. Cumque Rex tot et tanta pericula sibi et regno suo imminere sensisset, inducias a praefato cardinali quaesivit, donec locutus esset cum Rege Franciae, patre puellae.

7) Ib. Quibus *tandem* impetratis etc.

vereinigten sich die Könige auf der Zusammenkunft[1]) zwischen Ivry und Nonancourt am 21. September (1177) und an den folgenden Tagen nicht nur über das augenblicklich Streitige — die von Ludwig begehrte Heirath ward beschlossen —; es wurde überdies ein umfassender, alle Zerwürfnisse, wie es schien, für immer beseitigender Tractat[2]) zu Stande gebracht.

Ja wer dessen Wortlaut hörte, mochte glauben, nun sei mit Einem Male das Denkmal einer christlichen Verbrüderung fertig geworden. Abgesehen von jenem gemeinsamen Gelübde, das heilige Land zu erobern, auf welches unsere Darstellung zurückkommen wird, verhieß jeder der Fürsten, das Reich und das Recht des anderen vertheidigen zu wollen. Den dermaligen Besitzstand, abgesehen von der Auvergne und Berry, erkannten sie gegenseitig an und sogar in Bezug auf die Differenzen über diese Lande beruhigten sie sich durch das Versprechen, sie sollten nicht durch das Schwert gelöst, sondern durch schon jetzt zu erwählende Schiedsrichter ausgeglichen werden[3]). Allein deren Namen waren kaum genannt, als Heinrich bereits practisch die Lesarten des Documents änderte. —

Nachdem er schon zu Anfang des folgenden Jahres den jüngeren Heinrich in Berry mit einem Heere hatte einrücken lassen, um den englischen Ansprüchen auf die Vormundschaft über die hinterlassene Tochter des reichsten der hiesigen Barone Radulf von Dol Nachdruck zu geben, eilte er nunmehr in Person dahin[4]). In dem Moment, wo er die letzte der gegen ihn armirten Burgen nahm und die Erbin befreiete, war er in Wahrheit Herr dieses Gebietes geworden. Demnächst überließ überdies der kinderlose Graf von der Marche, in der Absicht ebensowohl den zudringlichen Forderungen seiner Verwandten zu entgehen als die Mittel zu einer Wallfahrt nach Jerusalem zu gewinnen, ihm für eine Geldsumme das seinige[5]).

1) Roger de Hoveden ap. Savil. 570 apud Ivery. Benedict. Petrob. vol. I. 243 inter Yveri et ..... Robert. de Monte Pertz VIII. 526. lin. 58 haut procul a Nonantiscurte. Radulf. de Diceto apud Twysden et Selden 599 apud Nonancurt. Cf. Bouquet XIII. 173. 174. XV. 953. not. a.

2) Bei Gervas. 1442. Roger de Hoveden l. l. Bouquet XVI. 163. — Robert. de Monte Pertz VIII. 526. lin. 57 setzt die Zusammenkunft in das Jahr 1178. Pauli, Geschichte Englands III. S. 153.

3) Die Wahl derselben erzählt Benedict. Pet. Bouquet XIII. 173.

4) Pauli, Geschichte Englands III. 153.

5) Radulf. de Diceto 599. Benedict. Pet. Bouq. XIII. 173. Martin, Histoire de France III. 499.

Wer mochte unter solchen Umständen den Hohn verkennen, der in der Ostentation lag, mit welcher der also Bereicherte in scheinheiliger Anerkennung der Gültigkeit des September-Vertrags den Schutz der gesammten Continentalländer, um desto unbesorgter nach England übersetzen [1]) zu können, dem abermals überlisteten Ludwig anvertraute? [2]) —

Der mußte überdies sich sagen, daß auch in diesem Falle der Schutz der Curie erfolglos geblieben. Dennoch hat er nicht aufgehört ihr zu vertrauen. Gerade in diesen letzten Lebensjahren ist neben dem Blick auf den aufblühenden Thronerben [3]) der auf den Triumph Alexanders dasjenige gewesen, was ihn aufgerichtet. Er hoffte nichts Geringeres als eine geistliche Auferstehung der erstorbenen Kirche unter dem dermaligen Pontificate noch zu erleben [4]). — Und diese Unwandelbarkeit der Devotion verblieb auch dem französischen Clerus.

Erzbischof Heinrich von Rheims war am 13. November 1175 heimgegangen [5]), ohne den Ausgang des Schismas erlebt zu haben. Von Anfang an ein williges Werkzeug [6]) des am 7. September 1159 Erwählten, ist er auch späterhin als solches geschätzt; von Geschäften aller Art, mit Briefen über Briefen [7]) überhäuft, hatte er unermüdlich ausgeharrt. Selbst durch wiederholten Tadel [8]) hat er sich nicht auf die Dauer verstimmen lassen [9]). Er verstand das Krän-

---

1) Dazu kommt es erst im Juli 1178. Benedict. Petr. vol. I. 265. Radulf. de Diceto 600. Rex Anglorum pater cum per provincias omnes suae subditas jurisdictioni, quae vel Francorum limitibus vel montibus Pyrenaeis vel Brittannico vicinantur Oceano, munitiones obtinuisset et omnia disposuisset pro velle, rediit in Angliam Idus Julii sub ipso reditu visitans sepulcrum Thomae.

2) Benedict. Petr. vol. I. 254. Pauli III. 154.

3) Philipp August.

4) Epist. Ludov. Regis ad Alex. Bouquet XV. 964.

5) Necrol. eccles. Rhem. Bouquet XV. 910 not. a Die XIII. novembr. decessit Henricus etc. Radulf. de Diceto 588 — 2. Idus Novembris diem clausit. Robert. de Monte Pertz VIII. 524. lin. 40.

6) S. Bd. II. S. 98—107.

7) Eine große Zahl dieser den letzten 17 Lebensjahren angehörenden Briefe sind bei Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. cf. Bouquet XV. 184—200 abgedruckt. Auf der Stadtbibliothek zu Arras fand Bethmann einen Codex unter dem Titel Epistolae Domini papae ad Henricum arch. Rhem., dessen Register 241 verzeichnet, in welchem sich aber noch einmal so viel finden.

8) Alex. Epp. Bouquet XV. 873. N. CCXLV. 881. N. CCLVI.

9) Wohl aber zeitweilig. Martène et Durand l. l. II. 788. Bouquet XV. 866. N. CCXXX ad episcopos et cardinales Romanae ecclesiae. Non sine admiratione multa et animi concussione recenseo, quod apud vos nec gratiam meretur obsequium nec amor vicissitudinem nec humilitas adjumen-

kende zu verschmerzen in einer um so erregteren Thätigkeit, bis er körperlich erschlaffte. Elf Monate nach seinem Tode ward die Stelle durch eine rüstigere Kraft besetzt.

Es war Wilhelm[1]), seit 1168 Erzbischof von Sens und daneben noch mit dem ursprünglichen Bisthum Chartres (seit 1165) investirt[2]), als Königs Ludwig Schwager von jeher durch die Curie außerordentlich bevorzugt[3]), welchen die Rheimser in der Zeit der Vacanz postulirten[4]). Schon seit der Erhebung auf den bisherigen Metropolitansitz an Einfluß dem Heinrichs gleich, vielleicht noch bedeutender, von einzelnen begeisterten Verehrern sogar als „zweiter König Frankreichs" gepriesen[5]), hatte er durch die vielen Beweise der Theilnahme an dem Schicksale des Kämpfers für die Freiheit der Kirche in England[6]), durch das mannhafte Zeugniß für ihn, wie gegen die sittlich bedenkliche Politik[7]) der Curie die Herzen der Thomisten erobert. Sie zählten ihn um so lieber zu den Ihrigen, da er als Muster sittlicher Reinheit glänzte und nach einem derartigen Maßstab auch andere zu beurtheilen gewohnt war.

Nach seiner Versetzung in das ansehnlichere Erzstift Rheims, die durch Alexanders entbindendes Priwileg ermöglicht war, hat er sich in gleicher Weise bewährt. Am 8. August 1176 in der Kirche des heiligen Rhemigius inthronisirt[8]), wurde er zur höchsten geistlichen Auctorität in Frankreich[9]). Er hat sie thatsächlich geübt, ohne sie zu suchen. Es sammelte sich um ihn ein Anhang, aber er

---

tum etc. — Ueber das Zerwürfniß mit Heinrich von Champagne, die Excommunication und Appellation des Letzteren 1170, 1171. ib. 867. 909. 912.

1) Bd. II. S. 404. 416. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 113. Ep. CCXXXVIII. extr.

2) Radulf. de Diceto 593 — ecclesiam Carnotensium indulgentia Domini papae tempore longo commendatam obtiuuit. Robert. de Monte Pertz VIII. 517. lin. 56.

3) Alex. Ep. Bouquet-Brial XV. 842. Ep. Rotrod. Petr. Bl. Op. ed. Giles vol. I. p. 101. Vos estis — — — praevenire.

4) Radulf. de Diceto 593. Qui postmodum sedis iufulas dignioris, ditioris, nominatioris, ut dicunt, non ambiens ad instantem Rhemensium postulationem de Celtica Gallia migravit in Belgicam. Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 415. lin. 42. Eulogium Wilelmi Mabillon, Vetera Annal. II. 596. Pagi ad a. 1176. N. IX. tom. IV. 647.

5) Eulogium Wilelmi Mabillon l. l. 598. Gervas. 1434 Regis et Regni quasi dominus effectus est.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 141. Th. Epp. vol. I. 62. Will. Ep. ib. vol. II. 153. 158. Vergl. die Anmk. 1 angeführten Stellen.

7) Thom. Epp. ed. Giles vol. II. 158.

8) Radulf. de Diceto 593 Apicibus enim apostolicis perurgentibus in beati Rhemigii cathedra collocatus est VI. Idus Augusti.

9) S. S. 408. Anmk. 1.

warb nicht um denselben; er fiel ihm zu. Gar Manche aus seiner Familie, Andere auf seinen Vorschlag wurden mit vacant werdenden Bisthümern betraut[1]); aber Niemand sprach darum von Nepotismus. Man rühmte es ihm nach, daß er alles, was dem ähnlich sah, ebenso energisch bekämpfe als die Simonie[2]). „Keinerlei parteiische Voreingenommenheit, keinerlei Gunst, keinerlei natürliche Neigung haben Dich jemals bei der Wahl der Cleriker bestochen", bekennt Abt Peter in Rheims[3]) in seiner überschwänglichen Weise, als er erfahren, daß Jener sein bisheriges Bisthum Chartres[4]) dem vielgeprüften Johannes von Salisbury verschafft[5]).

In der That war diese Beförderung durch den Enthusiasmus der dadurch erregten Sympathien[6]), wie durch die Umstände, unter denen sie geschah, zu einem Ereigniß des Tages auf dem ganzen englisch-französischen Continent geworden. —

Keins von allen Mitgliedern der Pilgergemeinde war in dem Maße wie er bedauert und bewundert, verkannt und geliebt; keins hatte die Schicksale des Heiligen gleich ihm mit erlebt[7]), im eigenen Schmerz empfunden, in Liebe gefeiert; in so ergreifender Sprache die Verfolgung in ihrer Schwere und Peinlichkeit und doch zugleich als Mittel sittlicher Läuterung geschildert. Und wer vermochte nach dem Verlauf der Wirren zu zeugen wie er, nicht blos als Berichterstatter, in seiner ganzen persönlichen Erscheinung ein lebendiges Denkmal[8]) der Geschichte? — Die Geheimnisse der Politik

---

1) Eulogium Wilelmi Mabillon l. l. 598 — moribus et scientia commendandus, in omnibus per omnia tantus erat, ut in multis cathedralibus ecclesiis vacantibus earum sedibus multi de domo sua maxime consortii sui gratia Episcopi sunt assumti. Cf. Rotrod. arch. Rothom. ep. Petr. Bl. Opp. omnia ed. Giles vol. I. 101. ep. XXVIII.

2) Petri Cellensis Opera omnia acc. Migne 567. Ep. CXVII Quando et ubi simile factum est in regno Franciae, ut remotis omnibus simoniae speciebus, nullis munerum suffragiis incumbentibus, nullis clientum vellicationibus pruritum aurium excitantibus solus Dei honor et populi salus in episcopali electione quaereretur?

3) L. l. Certe — — — — avaritia.

4) Schutzbulle Alexanders III. für die Kirche zu Chartres vom 9. September 1173 Gallia christ. VIII. Instrum. 339.

5) Petr. C. — sed nunc superlative hominem de alia gente amore Dei tantummodo ductus, in Ecclesia Carnotensi substituisti. Cf. ib. 595 inf.

6) L. l. Epist. Ludovici Regis. Joann. Sarosb. Opp. vol. II. 291. Petr. Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 234. 352. Ep. CXIV. Bened. Pet. bei Bouq. XIII. 167.

7) Peter von Blois hat ihn das Auge und die Hand des Erzbischofs genannt. Opp. ed. Giles vol. I. 83.

8) Petr. Cell. Opp. acc. Migne 566. Ep. CXV Mortuus quidem ille

des Erzbischofs waren die seinigen gewesen, ihm nicht immer anvertraut, zuweilen unmittelbar von ihm erschauet. Ja die Bewegung der Gedanken schien die nämliche zu sein. Nichtsdestoweniger waren die Combinationen, welche der Eine wie der Andere gebildet hatte, mitunter auseinandergegangen [1]), wenn es galt, das Problem der Situation zu lösen. — Die ward von dem zartsinnigen Manne nicht in erster Linie durchdacht; sie ward durchlebt. Alle Wandelungen des Schicksals, die Stunden, die Minuten mit dem Wechsel des Geschehens haben sich in der Vibration seiner Seele ausgewirkt. Die hat er wohl verrathen in den den Vertrauten gemachten Geständnissen; die Angst des Suchens durchzittert noch diese geschriebenen Worte. Aber das Alles war nur Vorarbeit für die scharfsinnigste Ueberlegung. Nicht die Eindrücke, nicht die Meinungen gaben den Ausschlag; der combinatorische Verstand entschied den Entschluß auf Grund der möglichst allseitigen Kenntniß der Verhältnisse. Die sich zu erwerben, hat Johannes Briefe über Briefe geschrieben; Nachrichten gegeben, um neue zu erhalten, Kundschafter gesandt und gehört. — Seine Feder ist eine der wirksamsten Triebkräfte in diesem geschichtlichen Drama gewesen. Sie hat darin gehandelt und hat es auch gemalt. Die Scenen, die sie gezeichnet, sind im besten Falle von Anderen nur berichtet. —

Freilich dieser Autor war Partei, aber auch in gewisser Weise ihr Richter. Sah er das Recht gebeugt, dann kannte er kein Ansehen der Person; die Schläge der geißelnden Kritik haben Freund und Feind, zuweilen sogar den geliebten Meister selbst getroffen [2]). Er konnte also Wehe thun, denn er zeigte, wie er es verstand, Wehe zu leiden. — In unverletzter Treue hatte er sich als Bekenner bewährt, des Kranzes werth, der sein Haupt jetzt schmücken sollte.

Das Capitel in Chartres war geschäftig denselben zu flechten. Ein Wink des Erzbischofs Wilhelm [3]) erschien den Wählern als ein Zeichen des Himmels: alle nannten an dem Wahltage denselben

---

archiepiscopus corpore, sed adhuc vivit in propagine et durat in illo suavissimum memoriale. Ib. 593. Ep. CXLIX Accedit et hoc ad cumulum totius amicitiae, quod in turbine illo et tempestate per M. Joannem salvatus — est etc. Petr. Bles. Op. vol. I. 234.

1) S. z. B. Bd. II. S. 302. 312.

2) S. Bd. II. S. 345. 560.

3) Ep. Ludovici Regis. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 291. Ep. CCCXXIII Quod capitulum Carnotense *de consilio domini Senonensis archiepiscopi* etc. Epist. Petri Cellens. S. 408. Anmk. 5 angeführt. Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis. Leipzig 1862. p. 58.

Namen Johannes von Salisbury[1]). Und sofort wurden der Decan, der Cantor, der Canzler nebst anderen Clerikern nach Canterbury abgeordnet, ihn zu begehren[2]). Das geschah am 22. Juli[3]), ungefähr um dieselbe Zeit, als vor zehn Jahren Thomas den Kampf auf Leben und Tod begonnen, um zu dem Heiligen sich zu verklären, dessen Macht und Glorie auch diese Scene veranschaulichte. Als die Gesandten nach beendigtem Gebete die zur Ehre Gottes und der Maria, zum Troste der Exulanten geschehene Wahl verkündigt, zu Urkund dessen die Schreiben des Capitels[4]), des Königs Ludwig[5]), des Erzbischofs Wilhelm vorgelegt hatten[6]): da war Er es, der das Jawort von den Lippen der Engländer erpreßte. In Gegenwart der Stellvertreter des Erzbischofs Richard, der Mönche des Trinitatis-Klosters ward Johannes zum Altare geführt, von aller weiteren Verpflichtung gegen die Kirche des Inselreichs losgesprochen[7]), als Erwählter von Chartres feierlichst begrüßt und nach dem Continente geleitet. — Die Consecration vollzog Bischof Moritz von Paris in Sens[8]) am 8. August 1176; die Stuhlbesteigung folgte am Tage von Mariä Himmelfahrt[9]) in seiner neuen Residenz.

---

1) Ep. Ludov. l. vos in pastorem et dominum pari voto et assensu solemniter et canonice elegerunt. Epistol. capituli Carnot. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 292. — Cf. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. Bouquet XIII. 167. Herb. de Boseham Op. ed. Giles vol. I. 362. N. 3.

2) Epist. capit. Carnot. Bouquet XVI. 163 Mittimus ergo ad vos ex capitulo nostro personas spectabiles, decanum videlicet, cantorem et cancellarium, qui universitatis nostrae mentem vobis offerant et personam vestram postulantes vestri adventus desiderium viva vobis voce denuncient.

3) Radulf. de Diceto ap. Pagium 1176. N. X. tom. IV. 647. Ecclesiae Carnotensis personae spectabiles Cantuariam in comitatu magno venerunt XI. Kal. Augusti etc. — Gervasius 1434. §. 10 betrachtet diese feierliche postulatio als den eigentlichen Wahlact. — Vergl. Bd. II. S. 297. 594.

4) Das Wahldecret bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 291. Ep. CCCXXIV. Höfler, Kaiserthum und Papstthum. Prag 1862. S. 74. Anmk. 68.

5) S. S. 409. Anmk. 3.

6) Radulf. de Diceto l. l.

7) Ibid.

8) Radulf. de Diceto l. l.

9) L. l. Drei bischöfliche Erlasse Johanns s. in den Opp. ed. Giles vol. II. 293—296. Daß dergleichen noch mehr vorhanden seien und, von Baluze gesammelt, handschriftlich in Paris aufbewahrt werden, behauptet Schaarschmidt, Joannes Saresber. 276. Zwei Briefe Peters von St. Rhemigius an ihn als Bischof bei Migne l. l. 568. 569, ein Brief Peters von Blois Opp. ed Giles vol. II. 99—101;

Das meldete[1]) unter Anderen hocherfreut Peter von St. Rhemigius dem Erzbischof Eskill von Lund[2]).

Der hatte in eben diesem Jahre sein liebes Frankreich, das theure Kloster daselbst, wo er dereinst in Gemeinschaft mit dem heiligen Bernhard die seligsten Stunden verlebt[3]), abermals besucht — und wieder verlassen müssen. Um so stärker war das so oft empfundene Heimweh, das ihn gerade auf dieser Rückreise begleitete. Unter dem Eindrucke der Schicksale während derselben ward es vollends unüberwindlich.

Schon während der Ueberfahrt brachte ein furchtbarer Seesturm sein Schiff in die äußerste Gefahr[4]). Aber auch zu Lande hatte er bedenkliche Abenteuer zu bestehen und nicht einmal Zeit nach der Rückkehr nach Lund sich einigermaßen zu sammeln. Eine Nachricht, welche demnächst von Seeland eintraf, jagte ihm einen neuen Schrecken ein. Ein Attentat[5]) auf das Leben des Königs Waldemar I., von dem Prinzen Magnus beabsichtigt, war vor der Ausführung verrathen, die Verschwörung entdeckt und zugleich das Weitere, daß Carl und Knud, zwei nahe Verwandte des Metropoliten, daran Theil genommen.

Das hatte nur noch gefehlt, den Gebeugten zu knicken. Sollte er nicht zusammensinken, so mußte schleunigst die Last des Amtes ihm abgenommen werden[6]). Der Gedanke daran entstand in ihm selbst dermalen nicht zuerst; er hatte denselben bereits vordem dem Papste brieflich mitgetheilt, aber die Erfüllung der Bitte erst jetzt erwirken können. Mit erleichtertem Herzen vertrauete er daher das Geheimniß seinem Fürsten an[7]). Und dieser, obwohl in dem ersten Augenblick betroffen, aber bald, wie man annehmen darf, durch eine Andeutung in Betreff des Nachfolgers beruhigt, verhieß denn

---

ein anderer (vol. I. 209) bezeugt, in welchem Grade der Adressat den Nepotismus verabscheue. Alexanders III. Epistel an ihn vom 23. Januar 1179 bei Migne, Cursus complet. patrum tom. CC. p. 1203.

1) Petri Cell. Op. acc. Migne p. 536. Ep. CV.

2) Bd. I. S. 216. Bd. II. S. 283.

3) Bouquet-Brial XVI. 158. not. a. Gaufr. de vita Bern. ad Eskilum lib. IV. cap. 4. §. 25. Op. II. 1139.

4) S. die Anmk. 1 citirte ep. Pet. Cel.

5) Saxon. Gramm. hist. Dan. ed. Müller part. prio. vol. II. 896 seq. Estrup, Leben des Erzbischofs Absalon übers. von Mohnike. Illgen, Zeitschrift für histor. Theologie. Bd. II. Leipzig 1832. S. 134.

6) Estrup a. a. O. S. 140.

7) S. das von Suhm, Hist. of Danmark. VII. 426 citirte Breve Alexanders III.

auch, demnächst im Geleit des hohen dänischen Clerus der Scene der feierlichen Amtsniederlegung beiwohnen zu wollen[1]).

Die fand, wie ausgemacht war, in Lund zu Ostern Statt[2]). Die Bewegung ward groß, als Eskill den Versammelten, zu denen auch Absalon von Röskilde[3]) gehörte, erklärte, der Moment sei gekommen, wo er in Erfüllung einer einst dem heiligen Bernhard gemachten Zusage[4]) aufhören wolle, das priesterliche Prachtgewand zu tragen. Ihn verlange nur nach der Mönchskutte. Am folgenden Tage[5]) rechtfertigte der Entsagende in ausführlicher Rede seinen Plan, den keinerlei Verstimmung gegen den König, lediglich das Gefühl der zunehmenden Altersschwäche ihm eingegeben. Der feierliche Schwur, der das bekräftigte, die Verlesung des päpstlichen Breves[6]), welches die bezügliche Ermächtigung enthielt, beseitigten jede Regung des Mißtrauens. Und als der Redner nun sogar hinzufügte, er werde das ihm zugestandene Recht der Wahl nicht einmal ausüben; der dazu berufene hohe Clerus solle sie vollziehen: da vollendete sich die moralische Eroberung der Gemüther. Der König, wie die Prälaten alle fühlten sich so beschämt, daß sie umgekehrt auf die ihnen zugedachte Concession verzichteten. Man drang von dieser Seite in den greisen Primas, in Ausübung des päpstlichen Privilegs den neuen zu bezeichnen. Jener that das denn auch; er nannte den Bischof Absalon von Röskilde unter den Acclamationen Vieler[7]). Der Erkorene widersetzte sich indessen, und zwar um so heftiger, je zudringlicher die Zumuthungen des ohne Ausnahme einverstandenen Capitels wurden. Ja als dieses denselben nöthigen wollte, den erzbischöflichen Stuhl zu besteigen, kam es zu einem förmlichen Kampfe[8]); die nervige Faust des bewährten Helden schlug bald diesen, bald jenen Angreifer zu Boden. Und als er dennoch endlich, der Uebermacht erliegend, zu dem Prachtsessel hingezerrt war, war er doch nicht dazu zu bewegen, sich auf denselben niederzulassen. Er blieb davor stehen und ergriff nur das Wort,

1) Sax. Gram. p. 914.
2) Im Jahre 1177. S. Erasmus Müller in Illgens Zeitschrift Bd. II. S. 256.
3) Bd. I. S. 217.
4) Sax. Gram. p. 914.
5) Ibid.
6) Ibid. 914. 915. — Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. I. S. 315.
7) Sax. Gram. p. 915. 916.
8) Ib. 916.

um an den apostolischen Stuhl zu appelliren, daselbst Protest zu erheben [1]).

Und darin ließ er sich auch nicht irre machen, als Eskill nach Entlassung der Versammlung in traulichem Zwiegespräch, das Mittel wechselnd, durch rührende Bitte zu erweichen versuchte [2]). Das Resultat blieb dasselbe: der Antagonismus beider Prälaten setzte sich auch nach dem Abschiede fort.

Der ward gefeiert in Schleswig, wohin Absalon von Kopenhagen aus den Lebensmüden begleitet hatte, der in Clairvaux [3]) als Büßer sterben wollte. Ob in der Gewißheit, daß der von ihm gewollte Nachfolger wirklich succediren werde? — Das hing von dem Papste ab, an welchen baldigst eine Gesandtschaft [4]) des Capitels abging, den bezüglichen Befehl auszuwirken.

Und die soll denn auch von ihm die Zusicherung erhalten haben, daß man davon schon in der nächsten Zukunft hören werde. In der That kam — wir wissen nicht, wie lange nachher — als apostolischer Legat Galandus [5]) in Röskilde an, das Breve einzuhändigen, welches unter Androhung des Anathemas im Falle des Zuwiderhandelns den Bischof anwies, den ihm zuerkannten Primat anzunehmen, zugleich aber das bisherige Bisthum zu behalten. Eine Entscheidung, welche das Motiv zum Widerspruch nahm. Denn nur das hatte der Proclamirte gefürchtet, in Folge der Beförderung werde er sein geliebtes Röskilde aufgeben müssen. Und das hätte er nicht ertragen. Nun aber in dieser Hinsicht beruhigt, ließ er es sich gefallen, durch Annahme des Palliums und den Empfang der Consecration [6]) noch überdies Inhaber der Metropole Lund, Primas der dänischen und schwedischen [7]) Kirche zu werden.

Nichtsdestoweniger verblieb er seitdem meist in dem heimischen Seeland [8]). Und auch in Bezug auf die Art, das Regiment zu hand=

1) Ib. 917. 918.
2) Ib. 918.
3) Arnold. Lubec. Chr. III. cap. V. p. 306. Brief Peters von St. Rhemigius an Eskill als Mönch Op. 559. N. CVIII. Liljegron, Dip. Suec. vol. I. 103. N. 79.
4) Sax. Gram. p. 918.
5) Ib. 924. 925. Estrup a. a. O. S. 143.
6) Nach der Knytlinga Saga Illgen a. a. O. S. 220 kam Galandus im Winter 1178. Aber Absalon selbst nennt sich schon in seinen Erlassen aus d. J. 1177 Erzbischof. S. z. B. Thorkelin, Dipl. Arna-Magnaeanum tom. I. p. 44. Aber ob die Jahreszahlen derselben richtig sind, ist eben die Frage.
7) Bd. II. S. 145.
8) Estrup a. a. O. S. 144.

haben, zeigte er sich als der Alte. Auf dem Continente mochte man meinen, der Geist des alten Elias, welchem man den seinen Diöcesanen entrissenen Eskill verglich, sei auf den neuen Elisa[1]) übergegangen; in Wahrheit bethätigte dieser kernige Individualmensch nur die originalen Eigenschaften seiner Natur. Die höhere Würde war nur ein Reizmittel, dieselben weiter zu entwickeln; die Verstimmung der Schonländer[2]) ein zweites. Denen ist er immer fremd geblieben und verhaßt der soldatischen Strenge wegen, mit welcher er Gehorsam erzwingen wollte. Seine ganze Vergangenheit hatte ihn zum Herrscher gebildet. Das wollte er sein, nicht weniger als an der Spitze der Truppen, in diesem neuen Territorium seiner geistlichen Jurisdiction. Und wenn er mit der Staatsgewalt nicht in ernstlichen Conflict gerieth, so hat das schwerlich die Zeitgenossen befremdet, welche seine eigenthümliche Macht über den ihm nicht ebenbürtigen König kannten. — Und Zucht konnte der wohl üben, welcher als Muster keuscher Sitte[3]) eine Ausnahme war in diesem Lande; und nicht blos da.

Ueber das Verderben unter dem Clerus, unter den Mönchen klagte man ja aller Orten. Die Kirche war einig, aber darum nicht geheiligter geworden. Die sittliche Regeneration derselben war die zweite große Tagesfrage, welche practisch zu beantworten dermalen noch übrig blieb.

1) Petri Cell. ep. CX. Op. acc. Migne p. 561. Vergl. ep. CIX. p. 561.
2) Estrup a. a. O. S. 154—157.
3) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. V. p. 307.

Viertes Capitel.

Der 24. Artikel[1]) des Venetianer Friedens verpflichtete den Papst Alexander zur Convocation eines ökumenischen Concils. Die Bedürfnisse der überdies von Unionsgedanken bewegten Curie, die unerträglichen Nothzustände der Christenheit forderten dieselbe.

Das Schisma, dessen letzte Reste noch zu tilgen waren, leitete seinen Ursprung freilich aus ganz anderen Umständen her als aus denjenigen, welche durch die Mangelhaftigkeit der bisherigen Wahlordnung motivirt sein konnten. Aber es war ganz im Geiste der Hierarchie, wenn man wähnte, Wirren dieser Art durch einen neuen gesetzgeberischen Act in Zukunft verhüten zu können[2]). Und wie anders als unter dem Beirath einer aus der ganzen Kirche berufenen Versammlung konnte ihr Monarch die Mittel finden, dem ungeheuren Abfall zu wehren, welcher deren Besitzstand in Frage stellte?[3]) — Die Berichte über das Wachsthum der Häresie, welche das dreizehnte Buch bringen wird, erschütterten auf das Tiefste. Denn sie waren zugleich Anklagen des bisherigen Regierungs-Systems, Beschwerden über den verworfenen[4]) katholischen Clerus. Die Gräuel seiner Sünden sind der Mutterschooß, daraus die satanische Brut der Ketzer hervorgegangen ist, das wird von einem

---

1) Pertz IV. 148. lin. 49 deinde in generali concilio.

2) Dieses Motiv zur Berufung der Synode, in dem Convocationsschreiben (s. Anmk. 3) nicht bestimmt erwähnt, ist aus Can. I zu erschließen.

3) S. das Convocationsschreiben Mansi XXII. 211 tum quia inimicus homo de malitia sua zizania superseminare non cessat et germen bonorum nititur suffocare. Hinsichtlich der Union mit der gr. K. s. Al. ep. Bar. 1177. N. XXXVII.

4) S. das Convocationsschreiben (Anmk. 3) Quoniam in agro Domini, qui est ecclesia, tamquam spinae et tribuli pascuntur quotidie et pullulant germina vitiorum. Romuald. Salernit. Murat. VII. 242. Considerans vero — — adjaceret.

ihrer fanatischen Todfeinde selbst angedeutet[1]). Aber auch Andere haben die Bilder der sittlichen Verwilderung mit Entsetzen erregender Deutlichkeit gemalt. Liest man das Detail der Schilderungen der scheußlichen Orgien des englischen Hofclerus[2]), von denjenigen geschrieben, welche darin eingeweiht waren: so ist zu gestehen, kein verurtheilendes Wort sei zu hart. — In Deutschland hatte die heil. Hildegard auf die Zuschriften zudringlicher Geistlichen kaum eine Antwort ertheilt, welche nicht die Nothwendigkeit der Bekehrung gepredigt; hatte Gerhoh von Reichersberg[3]) schon zu Anfang des Schismas sein Wehe ausgerufen über das verderbte Geschlecht, welches diese schwerste allergöttlichen Schickungen verschuldet habe, und sich nur aufrechterhalten in dem Glauben, wenigstens sie werde doch die harten Herzen läutern. Aber selbst der war getäuscht. Die Generation der Cleriker, welche das Ende dieser Wirren überlebte, war noch schlimmer als jene ältere. Sie hatten jene gute Zeit, welche nur grämliche Kopfhänger eine böse nennen könnten, sich zu Nutze gemacht. Die unzähligen kirchenregimentlichen Conflicte in Deutschland, in England erleichterten diesen Libertinern das Genießen dieser Welt und ihrer Lust. Die freche Zuchtlosigkeit geberdete sich als kirchliche Freiheit. Die Trümmer der sittlichen Ordnungen waren unübersehbar.

Das hatte Alexander selbst in seiner Rede in Ferrara bejammert[4]). Eben darüber jammerten die Briefe[5]), welche ein Jahr später aus Frankreich an ihn gelangten. König Ludwig VII.[6]) selbst ergriff die Feder, um sein Herz in Klagen zu ergießen über das während der Kirchenspaltung erschlaffte Regiment. Die Disciplin ist zerrüttet[7]). Wie ist es da zu verwundern, daß der Wein-

1) Ep. Henr. Clarev. ad Alex. Bouquet-Brial. XV. 959. N. CCCXCV.

2) Petri Bles. Op. vol. I. 42—53. Ep. XIV; 338. 339. Ep. CVII; 324. 325. Ep. CII. Ueberdies sind die Werke des Johannes von Salisbury de nugis curialium (Op. ed. Giles vol. III. IV.), Entheticus (vol. V. 239—304), die Schrift des Walter Mapes de nugis curialium (her. von Wright London 1850) theils unmittelbar theils mittelbar als Quellen der Kenntniß zu verwerthen.

3) De Investig. Antich. Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsq. XX. 144. Ueber die Weissagung des Schismas durch den Abt Eppo s. Vit. Gebh. et suc. Pertz XIII. 79.

4) S. oben S. 275.

5) Ep. Ludov. Regis ad Alex. Bouquet-Brial XV. 964. 965. N. CCCCI; Henrici Clarev. ib. 959. N. CCCXCV; Petri Cell. ep. LXXXII. Op. p. 529. Ej. ep. LXXXVIII. LXXXIX ad Albert. cancell. p. 535—537.

6) S. die Anmk. 5 citirte ep. Ludov.

7) Ebend. Fuit — — — disciplinae.

berg des Herrn, ohne rechte Pflege geblieben, mit Dornen und Disteln überdeckt ist! Um so dringender thut eine radicale Reinigung Noth, welche nur ein Reformator vollbringen kann, wie er zum Trost der Frommen, zum Schrecken der Sünder dermalen lebt. Das muß der Papst werden, in dessen Hände Gott das Gericht über seine Kirche gelegt hat. Auf außerordentliche Weise mit Siege gekrönt und beglaubigt, hat er auch die Macht überkommen, welche einst der Hauptmann im Evangelio dem Herrn Jesu zuschrieb: „Sprich nur ein Wort und mein Knecht ist gesund." (Matth. VIII. 8.)

Also ein Wunder ist es, welches, seit dem Kirchenfrieden erst ermöglicht, dessen Stifter zu thun noch übrig bleibt, — welches die Gläubigen von ihm erwarten. Ja die Stimmung einer leidenschaftlichen religiösen Sehnsucht bewegte diese treuen Herzen. Und schon sie war ein Erweis seiner Macht, aber auch Weissagung eines Zukünftigen. Erst wenn Alexander auch diese erfüllte, war er der Herr der von Ahnungen und Gewissensangst durchschütterten Zeit. — Die wirkliche Reform mußte seine Weltstellung vollenden.

Der Gedanke war in Manchen aufgestiegen schon in den schweren Jahren der Spaltung und wirksam gewesen zum Ausharren in Geduld[1]). Seit dem Tage der Reconciliation hatte man denselben laut werden lassen in dem Worte des Bekenntnisses. Und als nun das päpstliche Berufungsschreiben unter den Aufgaben der Synode auch jene als eine besonders dringliche bezeichnete: da flammte die Begeisterung gerade in den Edelsten auf in Erwartung einer neuen Zeit. Er wird kommen, der Tag des Heils, die Epoche der Wiedergeburt der Kirche, jetzt oder nie, das ist die Ansicht, in welcher sie zusammenstimmen[2]). Wie einst der Erzvater Jacob, so beruft jetzt der Papst in hohem Alter seine Söhne um sich. Wird er auch weissagen, fragt Peter von St. Rhemigius[3]), was Jener beim Abschiede dem Ruben, dem Levi, dem Simeon prophetisch verkündigte? — Oder wird er Alle segnen können? — Segen ist nicht ohne Fluch, Seligkeit nicht ohne das Gericht. Und wenn nicht auch dieses geübt werden sollte, würde alles Hoffen auf Besserung des Clerus und der Klöster vereitelt werden. Die Zurüstungen auf diese Versammlung aus allen Provinzen sind überaus geräuschvoll, die Kosten nur zu

1) Petri Cell. ep. CXXXI. Op. p. 578.
2) S. die S. 416. Anmk. 5 citirten Briefe.
3) Op. acc. Migne p. 536. ep. LXXXIX.

decken durch außerordentliche Opfer, die Wehen, unter denen der Wiedergeburtskampf der Kirche beginnt, schmerzlich genug. Soll das Alles nur geschehen, um eine neue Enttäuschung zu bereiten? —

Die Curie hatte nicht Zeit, die Frage zu beantworten. Sie war das ganze Jahr 1178[1]) hindurch angestrengt beschäftigt, die auf die Convocation bezüglichen Maßregeln zu treffen. Dieselben mußten um so umfassender[2]) werden, je mehr es darauf ankam, die Spuren der Risse, welche das Abendland gespalten hatten, zu verwischen. Der unfraglich mehr als wir nachweisen können gestörte Geschäftsgang mußte geregelt werden; die Fäden der Communication waren hier und da erst wieder anzuknüpfen, das bis vor Kurzem schismatische deutsche Reich, in welchem überdies die neuen politischen Zerwürfnisse in Sachsen Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit geworden waren, das der Obedienz des römischen Stuhls neugewonnene Irland mußten in besonders bringlicher Weise aufgerufen werden, sollte es zu einer Repräsentation der Kirche kommen, welche die hergestellte Einigung veranschaulichte.

Die Prälaten aller kirchlichen Länder des katholischen Abendlandes und des Königreichs Jerusalem sollten in Rom auf den 18. Februar 1179[3]) — also war ursprünglich der Termin bestimmt — zusammentreffen. Aber gerade um das zu ermöglichen, konnten bei der Differenz der Entfernungen die Einladungen nicht in derselben Zeit ergehen; nicht in der nämlichen Weise verbreitet werden. An die eine Kirche ward die Convocationsepistel früher, an die andere später ausgefertigt[4]); das Schema war im Allgemeinen dasselbe, aber einzelnen Exemplaren Eigenthümliches hinzugefügt[5]). Die meisten wurden durch besondere, für diesen Zweck instruirte Nuncien[6]) übersandt; die für Ungarn und Dalmatien bestimmten

1) Kritische Beweisführungen N. 37 a.
2) Petri Celleus. Op. acc. Migne 536. Ep. LXXXIX. Grandis equidem apparatus Romani concilii etc.
3) Kritische Beweisführungen N. 37 c.
4) Ebend. N. 37 a.
5) Ebend. N. 37 b.
6) Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. Eodem anno nuncii papae universale concilium ubique indixerunt. Robort. de Monto Pertz VIII. 527. lin. 9.

vielleicht durch den schon 1177 als Legat hier thätigen Subdiaconus Raymund de Capella[1]) vermittelt. Alle mochten der Schwierigkeiten genug zu überwinden haben; keiner mehr als die, welche in den Territorien, zunächst an dem Hofe Heinrichs II. von England wirksam werden sollten. Denn der hielt nach wie vor — wir wissen das[2]) — die Statuten von Clarendon, also auch das vierte aufrecht, und die Curie, obwohl enttäuscht, wagte dennoch nicht einmal seit dem Venetianer Frieden Protest dagegen zu erheben. Vielmehr ward der Subdiaconus Albertus de Summa abgeordnet, vor allem die Erlaubniß zum Besuche des Concils den Bischöfen auszuwirken. Der traf den König in der Normandie[3]) wahrscheinlich Anfangs Juli (1178), kurze Zeit vor der Ueberfahrt nach dem Inselstaat[4]). Als er sein Anliegen vorgebracht, ward die Gewährung von den Bedingungen abhängig gemacht, welche die normannische Krone von jeher in solchen Fällen zu stellen gewohnt war. Der Bittsteller mußte, um sich die Möglichkeit zu geben, die von dem apostolischen Stuhl ihm aufgegebene Mission auszurichten, das eidliche Gelübde leisten, nichts zu thun, was den Rechten und der Würde des Königthums entgegen wäre. Erst nachdem dies geschehen, durfte er die Normandie bereisen und den hohen Clerus unter Mittheilung des päpstlichen Berufungsschreibens zur Theilnahme an dem Concile auffordern. Das war indessen nicht Allen in gleicher Weise genehm. Der Eine oder Andere brachte Entschuldigungsgründe[5]) vor wie das hohe Alter, körperliche Schwäche, die beträchtlichen Kosten, und Einige kauften sich von der Verbindlichkeit sogar durch eine Geldsumme los. Dergleichen war selbst der restaurirten Curie leider

---

Bened. Petrob. de rebus gestis Henrici II. Tom. I. 265. Romuald. Chron. Salernit. Murat. VII. 242. Zweite Spalte.

1) Ein Hinweis auf Raymund findet sich allerdings in der Epist. Alex. ad archiep. et episc. Ungarlae bei Fejer, Codex diplom. Ungariae II. 193 nicht.

2) S. oben S. 151. 193. 194.

3) Benedict. Petrob. vol. I. 265. Roger de Hoveden ap. Savilinm 580. Radnlf. de Diceto 603.

4) Radulf. de Diceto l. l. Qui praestita fidelitate de regia dignitate servanda cum licentia Regis etc. Bened. Petr. l. l. — Das Privileg Alexanders bei Radulf. de Diceto 601 vom 1. October 1178, in welchem er das judicium possessionum dem Könige überläßt, ist ohne Zweifel auch als ein Mittel zu dem Zwecke zu betrachten, den Letzteren willfähriger zu machen. S. 385. A. 5.

5) Arnulf. Epp. ed. Giles. Ep. 102. p. 259. ad Alex. papam. Ep. 104. p. 261. Die Entschuldigungsgründe des Verfassers s. S. 422. P. 291. Et ego qnidem in Burgundia nnntios excusationis meae, quos ad concilium misi, exspecto.

noch so wichtig, daß also motivirte Exemtionen selbst in England zugelassen wurden[1]). So gebieterisch der Nuncius, der hierher übergesetzt nunmehr unter königlichem Geleite reiste, in allen dortigen Diöcesen, in allen Klöstern auftrat[2]) — keinerlei Ausnahme, also erklärte er, sollte gemacht werden; alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prioren hätten in Nachachtung gerade dieses Befehls ihren Gehorsam zu erweisen — man konnte doch auch hier so gut wie auf dem Continente sich eine Entbindung auswirken, wenn man nur verstand, den gehörigen Preis dafür zu bieten. Nur wo man weder das that, noch die gehörige Reverenz erwies, da zeigte er sich als Schreckensmann. Ein Prälat ward von ihm durch ein auferlegtes Fasten von dreimal vierzig Tagen, ein anderer durch Amtsenthebung bestraft[3]). —

In Schottland, der Insel Man und Irland sollte Peter von Sancta Agatha dem Rufe des Papstes Gehör verschaffen[4]). Doch konnte das geschehen, erst nachdem er in Gegenwart des Königs Heinrich dasselbe Gelübde, wie der vorhingenannte College, abgelegt und außerdem sich verpflichtet, nach Vollendung der Mission in jenen Landen bei der Rückreise den Weg über England zu nehmen[5]). Ja selbst das genügte nicht einmal dem Eifersüchtigen: die Gerufenen selbst sollten das Gleiche thun. Wirklich mußten dieselben späterhin vor der Einschiffung nach dem Continente nach England sich begeben und mit der Hand auf das Evangelienbuch sogar den bezüglichen Eid leisten zum deutlichen Erweise, daß ihnen, wie jedem Engländer, zugemuthet ward, diese Krone als ihre höchste Auctorität anzuerkennen[6]).

Ueber dergleichen Gewissensbeschwerungen hatten die Prälaten weder in der Normandie, noch in den übrigen Lehnsländern zu klagen. In dem Königreich Frankreich wurde ihnen unzweifelhaft die Betheiligung um so mehr erleichtert, je ungemessener hier die Erwartungen von dem Erfolge dieser ökumenischen Versammlung waren. In der Kirchenprovinz von Bourges[7]), wahrscheinlich auch in denen

1) Radulf. de Diceto 603. Alios — — pactionibus involuta enumeratio, ne dicam pecuniae, reddidit excusatos. Benedict. Petrob. l. l.
2) Ben. Petr. 269.
3) Radulf. de Diceto 603.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 270. (Roger. de Hoveden ap. Savil. p. 580.)
5) Ibid.
6) Ibid. — Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 242.
7) Alex. Ep. ad arch. Bituric. Mansi XXI. 962. Nach Robert. de Monte

von Sens und Rheims, kündigte der Legat Octavian dieselbe an; in Deutschland erschienen zu dem Zwecke mehrere, in Lothringen Johannes Lombardus[1]), in Baiern der Cardinal Walter (?)[2]), vielleicht erst im November 1178, da vorauszusetzen ist, daß sie die Wiederankunft des Kaisers[3]) werden abgewartet haben. — In diesem Falle konnten sie die Elemente wahrnehmen, deren gährende Bewegung die Katastrophe Heinrichs des Löwen vorbereitete. Die droheten bereits sich zu entladen zu der Zeit, als das Concil sich versammelte.

Demselben beizuwohnen, machten sich die Prälaten je nach der Kirchenprovinz, der sie angehörten, die einen früher, die anderen später auf den Weg; die Irländer und Schotten, die nach Maßgabe ihres Gelübdes über England zu reisen hatten, schon nach Weihnachten 1178[4]). Die Zahl der Ersteren war verhältnißmäßig bedeutend: außer zwei Metropoliten, Catholicus von Tuam und Laurentius von Dublin, waren noch vier Bischöfe[5]) erschienen, während dagegen die Erzbischöfe von Armagh und Cashel fehlten; aus Schottland deren „viele", wie ein gleichzeitiger Chronist[6]) berichtet; doch nennt der Catalog als Beisitzer nur einen. In England soll man sich nicht sowohl auf die ausgewirkten Dispensationen, als auf einen alten heimischen Brauch berufen haben, um das Auffällige zu rechtfertigen, daß außer den beiden Walisern Adam von

Pertz VIII. 527. lin. 8 soll Octavian auch in der Kirchenprovinz von Rouen thätig gewesen sein.

1) Lambert. Parvi Ann. ad a. 1179. Pertz XVI. 649.

2) Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 2. p. 10. N. 20. Fechner, Udalrich von Aquileja 38 weiß sicher, daß der in der citirten Ep. Rubert. Tegern. (vergl. S. 424. Anmk. 4) mit dem Anfangsbuchstaben G. bezeichnete Legat Gualterus = Walter, Cardinalbischof von Albano gewesen sei. Dieser war allerdings in den Jahren 1175, 1176 in Ungarn, an der deutschen Grenze (s. oben S. 98); er lebte noch im August 1177; am 6. d. M. unterzeichnete er die Schutzbulle für St. Ulrich in Augsburg Monum. Boica XXII. 188. 189; seitdem keine Urkunde mehr. Zur Zeit, wo das Concil sich versammelte, war er nicht mehr am Leben s. S. 429. Anmk. 4. S. 431. Das steht freilich der Annahme, daß er dasselbe angesagt, nicht entgegen. Aber im Anfange des Jahres 1179, jedenfalls vor Anfang des Concils muß er mit Tode abgegangen sein.

3) Am 11. November 1178 ward er bei seiner Rückkehr von den deutschen Fürsten begrüßt. Annal. Pegav. Pertz XVI. 262.

4) Roger. de Hoved. ap. Savil. 582. Mansi XXII. 242.

5) Nach dem Catalog. (Krit. Beweisf. N. 37 d.) — Annal. Stadens. Pertz XVI. 349 Erat ibi episcopus Hibernensis, qui *Heinrico scholastico Bremensi retulit*, se non habere alios reditus praeter tres vaccas lactantes, quas in defectu lactis parochiani sui per alias innovabant.

6) Roger de Hoveden ap. Savil. p. 582 Similiter de regno Scotiae transierunt per Angliam episcopi et abbates quam plures.

St. Assaph und Richard von St. David nur vier[1]), Hugo von Durham, Johann von Norwich, Robert von Hereford, Reginald von Bath gesandt wurden. Daß Richard von Canterbury derselben sich nicht anschloß, kann erst aus der weiteren Geschichte[2]) seines Lebens, die wir später fortsetzen, erklärt werden. Und Walter Map[3]), Pfarrer in Westbury in Gloucestershire, der in besonderem Auftrage seines Königs reiste, darf nicht ohne Weiteres hier mitgezählt werden. —

Noch spärlicher war die Normandie vertreten[4]), von wo (aus der Kirchenprovinz Rouen) nur Egidius von Evreux kam. Arnulf von Lisieux hatte durch Hinweis auf sein Alter, die immer unerträglicher werdende Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse sein Ausbleiben in der beweglichsten Weise entschuldigt[5]). Aus der Kirchenprovinz von Tours hatte Erzbischof Bartholomäus, obwohl um einer besonderen Angelegenheit willen schon vordem ausdrücklich vom Papste citirt, sich freilich nicht eingefunden: auf der Reise bis Paris gekommen, um vorerst noch mit seinem Könige Rücksprache zu nehmen, fühlte der schon seit längerer Zeit Kranke seinen Zustand sich so verschlimmern, daß der weitere Verfolg derselben, wie seine Apologeten versicherten[6]), dem Selbstmorde gleich gewesen sein würde; wohl aber kamen Gottfried von Brieuc und Eudo von St. Pol de Leon in der Bretagne, Radulf von Angers in Anjou; aus der von Bordeaux der Erzbischof Wilhelm nebst den Suffraganen Johann von Poitiers und Ademar von Saintes; aus der von Auch Arsius Bischof von Bagnères de Bigorre, Bernhard von Oléron, Ademar von Bayonne, Arnold von Béarn und der Bischof von Dax.

1) Roger de Hov. l. l.; der Catalog.

2) S. Cap. 6.

3) Walter Mapes, de nugis curialium Dist. V. cap. V. p. 216. Nach Girald. Camb. de rebus a se gestis lib. II. cap. III. Op. ed. Brewer Lond. 1861. vol. I. p. 49 war Girard Puella von dem Erzbischof Richard nach Rom zum Concil abgeordnet worden.

4) Die in dem Folgenden vorkommenden Namen nach dem Catalog der Beisitzer des Concils. Krit. Beweisf. N. 37 d.

5) Arnulf. Lexov. Epist. ed. Giles p. 259. Ep. 102 ad Alexandrum; p. 261. Ep. 104 ad Petrum Cardinal.

6) Epist. Steph. abbat. Genov. ad Alex. Bouquet XV. 970. Ep. CCCCXII; ej. Ep. ad Guillelm. Rhem. ib. 970. 971. Turonensem archiepiscopum ad sacrum concilium euntem Parisius vidimus, aegritudine chronica plus quam credi possit afflictum et quasi in imagine pertranseuntem hominem, sine viribus virum procedere volentem nec valentem.

Frankreich dagegen bethätigte seine Anhänglichkeit durch eine sehr zahlreiche Repräsentation. Die Rheimser Kirchenprovinz hatte ihren Erzbischof Wilhelm nebst seinen sechs Suffraganen, die von Sens den Erzbischof Guido nebst fünf Suffraganen, unter ihnen Johann, den neuen Bischof von Chartres; die von Bourges den Metropoliten Guarinus, der bis zum Jahre 1175 Abt in Pontigny gewesen, nebst zwei Suffraganen, die von Narbonne den Erzbischof Pontius nebst deren vier abgeordnet [1]). —

Unter den französischen Aebten glänzte zum letzten Male Heinrich von Clairvaux. Dagegen vermißte man schmerzlich gerade den, welcher, wenn irgend einer, die Synode auf seinem betenden Herzen trug; noch schmerzlicher vermißte Peter von St. Rhemigius in Rheims ohne Zweifel bei der ihm eigenen Mischung von Eitelkeit und Selbstdemüthigung sich selbst. Aber was sollte er thun? — Die Reise war weit, seine Kraft durch Alter und Kasteiung geschwächt, die Frist bis zum vermuthlichen Lebensende kurz. Halbtodt würde er ankommen, da sein und doch nicht gegenwärtig sein können [2]). Gewissermaßen als seinen Stellvertreter schickte er den Abt Bernered vom Kloster des heil. Crispin zu Soissons, ohne zu wissen, welches Leid er sich selbst bereitet, als er ihn endlich zur Reise überredet hatte [3]).

Dieselbe traten auch einige spanische Großwürdenträger an: aus der Kirchenprovinz Tarragena der Erzbischof Berenger mit zehn Suffraganen, Celebrinus von Toledo mit deren vier, Peter von Compostella mit deren zwei. Aus Portugal, aus Polen war kein Prälat, aus Ungarn nur einer erschienen.

Bei Weitem die meisten waren die italienischen; die bedeutendsten — neben den burgundischen — die neunzehn deutschen [4]) nicht gerade durchweg in Betracht der persönlichen Qualification, wohl aber um des Landes willen, aus dem sie stammten. Daselbst zurück-

---

1) Vergl. Buch XIII. Cap. 4 zu Anfang.

2) Epist. Petr. Cell. ad Alexandrum. Opp. acc. Migne p. 530. Ep. LXXXIII. Ad generale concilium, pater venerande, cum caeteris catholicae ecclesiae filiis citatus excusationem praefero etc. — Prompta siquidem est in me ad omnem obedientiam devotio; sed succumbit propter invaletudinem languida exsecutio. — — Quid enim? si praesens essem, nec interesse possem. Quid faceret facula fumibunda inter astra lucentia? —

3) S. unten S. 432.

4) Vergl. Binterim, Pragmatische Geschichte der National- Provincial- und Diöcesan-Synoden IV. 124.

geblieben waren z. B. Hermann von Münster[1]), Philipp von Cöln[2]), Wichmann von Magdeburg, diese Beiden augenblicklich mehr mit Beobachtung der politischen Dinge in Sachsen als mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt; unter den Aebten fehlte unter Anderen Rupert von Tegernsee, der, durch Alexanders neuliches Privileg vielmehr verstimmt als befriedigt[3]), einen Vorwand erfunden hatte, sich durch den in Süddeutschland reisenden Legaten von der Pflicht der Theilnahme entbinden zu lassen[4]). Dagegen waren angekommen Conrad von Salzburg, ohne Frage eins der hervorragendsten Mitglieder der ganzen Versammlung, Christian von Mainz, die Suffraganen des Ersteren Chuno von Regensburg und Diepold von Passau, die des Letzteren Otto von Bamberg, Hartwich von Augsburg, Berthold von Constanz, Ulrich von Speyer, Conrad von Worms, Ulrich von Chur; aus der Provinz Magdeburg Otto von Zeitz, Siegfried von Brandenburg, der Erwählte von Bremen, Martin von Meißen; aus der Provinz Hamburg-Bremen Erzbischof Berthold nebst seinem Suffragan Berno von Schwerin[5]); aus der von Trier der Metropolit Arnold und Friedrich von Metz; aus der Cölner allein Rudolf von Lüttich. — Die meiste Aufmerksamkeit aber mochten die Orientalen[6]) erregen, Wilhelm, Erzbischof von Tyrus, der Geschichtsschreiber, nebst seinen Suffraganen Joscius, Bischof von Accon, Romanus von Tripolis; Peter, Prior der Kirche zu Jerusalem, an Stelle des Patriarchen, und Albert von Bethlehem; Heraclius von Cäsarea nebst Radulf von Sebaste.

Die Ziffer[7]), welche am richtigsten die Gesammtzahl der Bischöfe mit Einschluß der Cardinäle angiebt, scheint 300; die der Aebte und Prioren, von allen Seiten als eine sehr hohe bezeugt, unbestimmbar zu sein. Ebenso die Zahl Jener[8]), welche, wie Gero

1) Zeuge in der Urkunde Friedrichs vom 6. April 1179. Schoepflin, Alsat. dipl. I. 270.
2) Er befand sich am 9. März 1179 zu Soest. Seibertz I. 105.
3) S. oben S. 323.
4) Epist. Rup. ad Alex. Pez, Thes. Anecd. VI. 2. p. 10. Legatus vestrae sanctitatis G., qui in domum nostrum descenderat, imbecillitate nostra considerata, mandatum de adeundo concilio relaxavit. Fechner, Udalrich von Aquileja 38.
5) Schon 1178 in Italien anwesend. S. S. 358.
6) Sie waren abgereist unter dem nachwirkenden Eindruck, welchen der Sieg bei Askalon am 25. November 1177 gemacht. Daher wird es erklärlich, daß von einem Hülfegesuch auf dem Concil nichts verlautet. S. Buch XII. Cap. 1.
7) S. Kritische Beweisführungen N. 37 d.
8) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. III. 23. p. 273 Factus est ergo con-

von Halberstadt[1]), die Gelegenheit benutzen wollten, sich nunmehr völlige Restauration zu verschaffen. — Rechnet man dazu die Botschafter der christlichen Fürsten[2]), wie alle die, welche herbeigeeilt waren, um diese oder jene Petition durchzusetzen, die Abgeordneten der Waldenser[3]), der sich abermals streitenden Johanniter und Tempelherren[4]), Roland, der Erwählte von Dol, welcher, um seiner persönlichen Angelegenheit ausdrücklich citirt, allerdings schon früher eingetroffen war; oder Jene, welche die Gelegenheit benutzten, ihren literarischen Ruhm auszubreiten, wie Burgundio[5]) aus Pisa, der Uebersetzer[6]) der Homilien des Chrysostomus zum Evangelium Johannis: so mögen der in den März-Tagen (1179) in Rom weilenden Fremden wohl so viele gewesen sein, als aus Mißverständniß manche Chronisten[7]) Beisitzer zählen.

Naturgemäß war die letzte Classe zugleich die willigste, dem Urheber der Convocation gefällig zu sein. Aber auch die erstere wußte, daß sie zwar von demselben werde gehört werden, demselben aber nichts vorzuschreiben habe.

Das Institut der Synode, welches Alexander in seiner ersten Zeit als Feind bekämpft, aber schon durch die Berufungen nach Montpellier[8]) und Tours[9]) sich dienstbar gemacht hatte, sollte unter den dermaligen Umständen seinen Zwecken um so förderlicher werden; seine monarchische Auctorität nicht schmälern, sondern stärken. War gleich dieselbe angeordnet auch aus Rücksicht auf den 24. Artikel des Venetianer Friedens, so doch zuhöchst und vornehmlich in Ausführung eines persönlichen Beschlusses. Der Papst war der

ventns magnns praelatorum et pergebant illnc multi ordinati a schismaticis sperantes se gratiam apostolici invenire et misericordiam exsequendi officii ab eo consequi.

1) L. l. p. 274.

2) Benedict. Petrob. de vita et rebns gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 288. Cui concilio intererant nuncii fere omnium imperatorum, regum, principum totius christianitatis.

3) S. des XIII. Buches Cap. 4.

4) S. Buch XII. Cap. 2.

5) Robert. de Monte ad a. 1182. Pertz VIII. 531. lin. 46—50.

6) Riedel in Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates Bd. VIII. 127. 128.

7) Vergl. Krit. Beweisf. N. 37 d.

8) Bd. I. S. 195.

9) Ebend. S. 285.

Stifter der Versammlung: alle Mitglieder derselben wußten es, nur das Recht des Beiraths[1]) komme ihnen zu.

Die gesetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne mit ihr zu theilen, war Jener nicht gewillt. Sowohl die Initiative als die Bestätigung blieb ihm vorbehalten nach Maßgabe der von Pseudo-Isidor gepredigten, besonders von den großen Päpsten seit Gregor VII. betonten Grundsätze, die Machtvollkommenheit der gesetzmäßigen Synode sei nur eine geliehene. — War aber darum nach Alexanders eigener Meinung die seinige eine schlechthin unbedingte? — Das Convocationsschreiben hatte erst neuerlich das öfter abgelegte[2]) Bekenntniß wiederholt[3]), gerade aufrechtzuerhalten die Decrete der Väter, das Apostolische sei die Pflicht des apostolischen Vaters, — der somit als der Bindende doch zugleich der Gebundene war. Nichtsdestoweniger wußte man von Fällen zu erzählen, in welchen er als der Lösende sich erwiesen. Seine Verfügungen[4]) hatten andere annullirt; Dispensationen von der Nachachtung geheiligter Canones entbunden. Ein Widerspruch, der freilich nicht blos ein individueller, willkührlicher, sondern durch den anderswo[5]) anzudeutenden Dualismus des mittelalterlichen Kirchensystems zu erklären ist. Darum aber war er für die Zeitgenossen nicht weniger quälend, und ob derselbe nicht auch auf dem Lateranconcil die Gewissen aufs Neue verwirren werde, die Frage.

Es war Montag am 5. März (1179) — bis zu diesem Tage war der ursprünglich auf den 18. Februar bestimmte Termin ver-

---

1) Alex. Epist. ad arch. Bit. Bouquet XV. 963 personas ecclesiasticas decrevimus evocandas, quarum praesentia et *consilio*, quae fuerint salubria, statuantur; et quod bonum, — — provideatur et firmetur a multis: quod si particulariter fieret, non facile possit plenum robur habere. Concil. Later. III. Can. I. Mansi XXII. 217 de *consilio* fratrum nostrorum et sacri approbatione concilii aliquid decrevimus adjungendum. Statuimus igitur etc. Alex. ep. ad arch. Rhem. ib. XXI. 1100 Nos autem in concilio Lateranensi nuper auctoritate Domini celebrato ac tota ecclesia, quae convenerat, approbante statuimus etc. Die Behauptung Gieselers II. 2. 226. Anmk. 3, daß diese Formel sich erst von der Zeit Innocenz III. an finde, ist also unrichtig.

2) Mansi XXII. 435. cap. XXI; 364. p. XXIV. cap. I.

3) — et quod bonum, secundum consuetudinem antiquorum patrum provideatur etc. Mansi XXII. 212. Bouquet XV. 963.

4) Mansi XXII. 433. p. L. cap. XVI wird ein apostolisches Mandat nur für so lange bindend erklärt, als es nicht durch ein novum geändert werde.

5) Buch XI. Cap. 2. 3.

schoben[1]) —, als dasselbe in der Tribüne der Kirche St. Johann im Lateran[2]) zur ersten Sitzung zusammentrat. Der Papst war sichtbar auf seinem erhöheten Thron, umgeben von seinen Cardinälen, den Senatoren und Consuln der Stadt, wie wir vermuthen dürfen, auch von den Botschaftern der katholischen Mächte, während die übrigen Mitglieder sich an den ihnen angewiesenen Stellen befanden. Die Worte, mit denen er die Feier eingeleitet haben mag, die als das durch die Erinnerung an die schmerzlichen Kämpfe der Vergangenheit gehobene Siegesfest um so ergreifender war, sind uns nicht überkommen; ebensowenig Nachrichten, die irgend ausreichten, über das Detail des Hergangs zu vergewissern. Statt eine Geschichte des Concils erzählen zu können, sind wir in dem Falle, nur Stücke einer solchen zu besitzen, die man zusammenfügen darf so oder anders, ohne überzeugt zu werden, daß sie also zusammengehören. Ueberdies sind nur die schließlichen Decrete überliefert, nicht die Debatten der Berathung. Ist es gleich sicher, daß jene nicht eigentlich durch diese zu Stande gebracht, vielmehr von der Curie Vorlagen gemacht und nur diese beurtheilt sind: selbst das konnte doch ohne jenen Wechsel der Rede und Gegenrede nicht geschehen, in welchem die Ansichten ausgetauscht wurden. — Statt der vielen, die bei dieser Gelegenheit laut wurden, kennen wir nur die eine Johanns von Chartres. Sie zeigte, daß er, obwohl mit Mitra und Krummstab ausgezeichnet, geblieben war, was er vordem gewesen, der alte scharfe Kritiker. Als gar Manche der Versammelten an nichts eifriger dachten, als an die zu erlassenden Decrete, warnte er ernstlich[3]). — „Fern sei es von uns, sprach er, neue Kirchengesetze zu beschließen, oder auch die vielen alten zu erneuern. Wer-

1) Krit. Beweisf. N. 37 c.

2) Catalog. synod. Mansi XXII. 113. D'Achery Spicileg. I. 638. Willelm. Tyr. Lib. XXI. cap. XXVII. Bongars, Gesta Dei per Francos 1013. Benedict. Petrob. vol. I. 288. Gervas. 1446. Farlat. Illyric. sacr. III. 203.

3) Petri Cantor. Verbnm abbreviat. 207 In Lateranensi etiam concilio sedentibns patribus ad condenda nova decreta ait Joannes Carnotensis: Absit, inquit, nova condi vel plurima veterum reintegi vel innovari. Multitndine enim inventorum praegravamur, cnm dicat auctoritas, qnia etiam de ntilibus aliqna postponenda sunt, ne multitndine ntilinm gravomur; immo ideo potins praecipiondum et laborandum esset, ut ovangelinm observaretur, cnm nunc panci obediant. Timeamus, ne dicat nobis Dominus: Bene irritum facitis praeceptnm Dei, ut traditionem vestram observetis. Tales in vannm colunt me, dicit Dominus Marc. VII. Die von Schaarschmidt, Joannes Saresber. S. 58. Anmk. 6 aufgeworfene Frage, von wem dieser Bericht stamme, ist somit erledigt.

den wir doch durch die Ueberfülle von dergleichen erdrückt. Vor lauter Geboten vergißt man des Einen Evangeliums. Und doch wäre es viel nöthiger, an jenen fehlen zu lassen, um dieses um so eifriger beobachten zu können. — Hüten wir uns, daß nicht auch uns gelte, was der Herr bei St. Marcus (VII. 7) sagt: „Vergeblich ist es, daß sie mir dienen, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts ist denn Menschengebot."" —

Ob die Warnung gefruchtet? — Sie verschärft jene Antithesen, denjenigen ähnlich, welche schon früher bei manchen Anlässen von demselben Autor aufgestellt waren[1]), in nur noch bedenklicherer Weise. Sollte die hier ausgesprochene[2]) als schlechthin maßgebend gelten — und das konnte sie nur, wenn man die Folgerungen erwog, die sich daraus ergaben —, so war die traditionelle Praxis zu Ende. Wurde das Schriftwort als ausschließliche Norm anerkannt, die Kirche als verirrlich, so ward das Fundament erschüttert, auf welchem die Synode stand. Machte sie den Grundsatz des Redners, der freilich selber nicht recht wußte, was er sagte, auch nur als formalen zu dem ihrigen: so war sie, selbst ohne das wahre Materialprincip zu besitzen, doch thatsächlich soweit akatholisch, als die treuherzigen Waldenser im Begriffe waren es zu werden, ohne sich das einzugestehen[3]). Statt sich dazu herbeizulassen, über diese zu richten, wäre es vielmehr an den Synodalen gewesen, auf Grund der Erklärung des Einverständnisses in Bezug auf die normative Dignität der heiligen Schrift auf gleichem Fuße mit denselben zu verhandeln; was freilich nichts Anderes würde geheißen haben, als den ganzen Rechtsboden in Frage stellen, auf den sie von Alexander gestellt waren. — Nicht zu jener Reform, die zu berathen er sie berufen, wäre es gekommen; ein Umschwung der Stimmung würde vorbereitet oder eingeleitet sein, ebenso verheißungsvoll für die Zukunft, als bedenklich für die Machtstellung dieses Pontificats.

Indessen die Versammelten haben das Versucherische der Rede ebensowenig empfunden, als derjenige, welcher sie hielt. Das von ihm gesprochene Wort war größer als das Verständniß. Die

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 70. 71. Ib. 27 Liceat ei (summo pontifici) jura nova condere, vetera abrogare, dum tamen illa, *quae a Dei verbo in evangelio vel lege perpetuam causam habent, mutare non possit.* Hoefler, Kaiserthum und Papstthum Prag 1862. p. 75. 76.

2) Aehnlich wie Johannes von Salisbury äußerte sich ungefähr fünfzehn Jahr später Petrus Cantor, Verbum abbrev. 204.

3) Vergl. des XIII. Buches Cap. 4.

Mahnung mochte augenblicklich erschüttern; wirkliche Zweifel an der Richtigkeit des Traditionsprincips hat sie nicht erregt. Vielmehr mußte der Glaube an dasselbe in diesen Berathern gerade gestärkt werden, als sie unter den ihnen gemachten Vorlagen ein gut Theil schon älterer Conciliensbeschlüsse bemerkten[1]).

Nichtsdestoweniger waren die einen, wie die anderen zu prüfen.

Sei es nun, daß die Berathungen in den Commissionen oder andere Dinge in Anspruch nahmen, die Synodalen hatten entweder nicht das Bedürfniß oder nicht die Möglichkeit, alsobald in einer zweiten Session Beschluß zu fassen. Denn dieselbe fand erst am 14. März Statt[2]). Und in der wurden, wie es scheint, ausschließlich Geschäfte anderer Art erledigt[3]). Gewiß ist es, daß es damals zu den schon seit Monaten beschlossenen Promotionen kam. Es handelte sich vor allem um eine zeitgemäße Ergänzung des durch den Tod[4]) gelichteten Cardinal-Collegiums. Vielleicht ist der Gedanke, die bisher fast ausschließliche Vertretung der italienischen Nation in demselben mit thatsächlicher Anerkennung der Gleichberechtigung Aller zu vertauschen, in Alexander der erste gewesen. Und in der That, je mehr bedeutende, durch Kenntniß der heimischen Verhältnisse ausgestattete Prälaten berufen wurden, dem Monarchen der Kirche zu rathen, um so umsichtiger konnte voraussichtlich die Handhabung des Kirchenregiments, um so inniger die Verkettung mit den einzelnen christlichen Reichen werden.

Aber Erwägungen der Art, haben sie anders wirklich Statt gefunden, sind doch in jedem Falle durch andere verdrängt; und von diesen wissen wir mehr[5]). Wer mag sagen, daß alle Staaten des römisch-katholischen Abendlandes den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung erheben konnten? — Ueberdies waren sie nicht im Stande, gleicherweise zu geben, dessen der Papst eben jetzt am meisten be-

1) Krit. Beweisführungen N. 37 e.
2) Ebend. N. 37 c.
3) Ebend.
4) Vergl. oben S. 261. Anmk. 8. — Epist. Petri St. Chrysogoni. Bouquet XV. 962 Caeterum cum multos patrum nostrorum episcoporum et cardinalium ad se revocaverit Dominus etc. — Vacant waren zur Zeit, wo sich das Concil versammelte, z. B. die Cardinalbisthümer von Porto, Palestrina; die Stellen der Cardinalpresbyter vom Titel der zwölf Apostel, des heil. Laurentius in Damaso. Das Cardinal-Presbyterat vom Titel des heil. Clemens, bis dahin unter diesem Pontificat gar nicht besetzt, erhielt erst im December 1178 Hugo.
5) Die Quelle für obige, wie ich überzeugt bin, ziemlich sichere Combinationen ist die Anmk. 4 citirte Epist.

durfte. Ihm kam es unter Anderem auf Bereicherung der intelligenten Kräfte seines höchsten Rathes an. Der Gedanke und das Gefühl der Dankbarkeit mochten zusammenwirken, seinen Blick auf den englisch-französischen Continent zu beschränken. Vornehmlich Frankreich war, so zu sagen, das geistige Stammland seines Pontificats gewesen; dasselbe in den letzten Jahren je länger je mehr der Schauplatz einer furchtbar drohenden Krisis geworden. Also sollte auch diese Sorge nachhaltiger, als durch die Maßnahmen des augenblicklich versammelten Concils geschehen konnte, durch einen durch Kenntniß der Lage der Dinge hervorragenden ständigen Berather ihm erleichtert werden.

Diese Gesichtspunkte mag Alexander in jener Instruction[1]) bezeichnet haben, durch die der Cardinal-Legat Peter vom Titel des heil. Chrysogonus über die zur Beförderung Vorzuschlagenden zum Bericht aufgefordert war. Den hätte er am liebsten — und das war auch der ursprüngliche Wille seines Herrn gewesen — in Person erstattet; aber da er auch nicht einmal auf Wochen das Land verlassen mochte, wo der Sectengeist täglich Eroberungen machte, mußte er die Feder ergreifen.

Elf Männer waren es gewesen, welche er seinem Herrn glaubte empfehlen zu können. Nur zwei von diesen wurden wirklich erkoren; außerdem noch ein dritter, von dem Referenten vielleicht nur deshalb nicht genannt, weil er das für überflüssig hielt.

Der war Wilhelm, der neue Erzbischof von Rheims[2]). Das Collegium der Cardinäle forderte ihn in gemeinsamer Wahl, also wird erzählt[3]). Der Papst genehmigte sie, indem er ihn zum Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Sabina[4]) ernannte. — Der zweite war Heinrich, Abt von Clairvaux, in Toulouse zum Bischof

---

1) Sie ist nicht mehr vorhanden, aber ihr Inhalt aus dem S. 429. Anmk. 4 und 5 genannten Antwortschreiben mit ziemlicher Bestimmtheit zu erschließen.

2) Er selbst weihete um diese Zeit den Erwählten von Cambray Roger. Gesta Episcop. Camerac. Pertz IX. 509. cap. 23. — Außerdem sollen den späteren Annal. Stad. ib. XIII. 348. 349 noch zwei englische und zwei schottische („unus solo equo venerat, alter pedes cum solo pedite") Bischöfe „auf dem Concil" vom Papste consecrirt worden sein.

3) Benedict. Petrob. vol. I. 288. Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 234.

4) S. Anmk. 2. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII 418. S. seine Unterschrift unter der Bulle Alexanders vom 8. April 1179 zu Gunsten der Abtei St. Filibert bei Tournus. Juenin, Nouvelle histoire de l'abbaye royale St. Filibert et de la ville de Tournus. Preuv. p. 175. Migne, Curs. compl. Patrum tom. CC. 1228.

postulirt[1]), von seinen Mönchen verweigert, ein bejammernswerthes Opfer der Liebe, wie Peter von St. Rhemigius, wie er selber meinte, nur durch die Allerhöchste Gnade zu befreien[2]). Jener hatte in der weinerlichen Epistel[3]), in welcher die Abtei und der Episcopat beinahe wie das Paradies des Himmels und die Hölle der Welt einander entgegengestellt waren, den Papst beschworen, dem Freunde den grausigen Wechsel zu ersparen. Heinrich selbst, der täglich erfahren, wie schwer es sei, sogar die an Zucht gewöhnten Klosterbrüder sicher auf dem Pfade des Lebens zu leiten, bekannte offen, umsovielweniger könne er die Diöcesanen von Toulouse, die in ihrem Trotze dem Tode des häretischen Unglaubens sich weiheten, also bändigen, daß er sie rettete[4]). Zum Concile berufen und selbst vor Begierde brennend, Seiner Heiligkeit persönlich die wichtigsten Mittheilungen zu machen, fühlte er sich doch von der Furcht angewandelt, die Gelegenheit werde gerade dazu dienen, ihm die Investitur aufzuzwingen[5]). Also hatte er brieflich die Wahl gestellt, entweder ihn mit der Bürde zu verschonen und dann der Eröffnung seines Geheimnisses gewiß zu sein, oder ihn damit zu belasten, dann aber die Folgen davon zu tragen, „daß er fliehe, soweit er könne, wenn auch nicht entfliehe des Papstes Händen" [6]).

Wirklich hat er sich von diesem einfangen lassen, — und vielleicht nicht so ungern, als er die Miene annahm. Ihm wurde die bestimmte Bitte, die er geäußert, gewährt; den Mönchen nichtsdestoweniger die Erfüllung der ihrigen verweigert. Aber Schmerz und Hochgefühl mochten sich in ihnen mischen, als sie hörten, daß ihr Abt an diesem Tage statt zum Bischofe von Toulouse zum Cardinal-Bischof von Albano erwählt[7]) und am 6. Mai von Alexander selbst[8]) mit der Consecration versehen worden.

---

1) S. Anmk. 2. Petri Cell. Opp. acc. Migne p. 528. Forte electus est in episcopum Tolosanae civitatis.
2) Ep. Convent. Clarev. ad Alex. Bouquet XV. 966. Ep. CCCCIII.
3) Epist. Lib. II. 80. Opera acc. Migne p. 527—529.
4) Epist. Henrici abb. Clarev. ad Alex. Bouquet XVI. 965. Ep. CCCCII.
5) L. l. 966. Inveniam, quaeso, misericordiam in oculis vestris, ne ab accessu concilii hujus timoris occasione retardor, ut possim vobis — — quaedam singulariter comperta suggerere, quae poterunt Deo propitio in universitatis commodum redundare.
6) L. l.
7) Benedict Petrob. l. l. 315.
8) In der Marienkirche. Chronica de Mailros. Fell, Script. rerum Anglic. 174. Jaffé Regest. Pont. Romanorum p. 786.

Andere dagegen mochte dieselbe weniger überraschen, als die Aufnahme des Dritten in das heilige Collegium.

Bernered von St. Crispin in Soissons, der Anfangs nicht daran gedacht, zum Concil zu reisen, hatte erst den dringenden Vorstellungen des Abts Peter in Rheims nachgegeben [1]), seinen Bischof (von Soissons) dahin zu begleiten, um, wie er meinte, nach wenigen Wochen wieder heimzukehren. Das Cardinalbisthum Palestrina [2]) indessen, mit dem er, wider alles Hoffen und Vermuthen [3]), investirt wurde, hielt ihn für immer zurück. Um so gegründeter schien der Verdacht, Jener, welcher längst um das Geheimniß gewußt, habe nur deshalb die Kunst seiner Rede aufgewendet, um um so sicherer zu überlisten [4]). Der Cardinal, welcher die neue Stellung [5]) in einer Anwandlung von Lebensüberdruß verwünschte oder doch für gut hielt, den Mißmuthigen zu spielen, überhäufte mit um so härteren Anklagen den alten Freund [6]). Der wußte nun freilich nur zu gut, wie unschuldig er an dem allen war; doch vielleicht augenblicklich noch nicht, wie er selbst von einem Anderen gemißbraucht sei. In seiner Verlegenheit machte er in dem Antwortschreiben [7]) die ganze Angelegenheit zum Gegenstande einer dialectischen Erörterung. Dreierlei [8]) — also wurde der neue Großwürdenträger der römischen Kirche belehrt — dreierlei könne als Urheber unserer Schicksale betrachtet werden, der eigene Unverstand, die List Anderer, die göttliche Vorsehung. Also könne man fragen, was von diesen dreien nach Bernereds Meinung das seinige verschuldet habe. Wenn das erste, so dürfe er nur sich selbst Vorwürfe machen. Denke derselbe an das zweite, so habe Peter zu erwidern, daß er für seine Person

---

1) Petri Cell. Epp. Lib. II. ep. XCVI. Op. acc. Migne 547 Romam certe ad concilium non ivisset, nisi illum misissem. Vergl. die S. 433. Anmk. 1 citirte Stelle.

2) S. die Aufschriften der Briefe Lib. II. ep. XCIII. XCIV. XCV.

3) Ib. Lib. II. ep. XCVI Praeter spem et voluntatem meam illum retinuistis etc. — Mallet cellam montis Dei incolere, ut frequenter mihi scripsit, quam episcopalem cathedram tenere.

4) S. die Anmk. 6 citirte Ep.

5) S. Anmk. 3 und Petri Cell. Epist. Lib. II. Ep. XCV. p. 545 Quia legi in literis vestris, vos amisisse veteres amicos nec comparasse novos.

6) Wie sich aus Petr. Cell. Epist. lib. II. N. XCIV ergiebt. Die Aeußerung erscheint um so characteristischer, wenn man sich erinnert, daß der Verf. selbst zu den von dem Legaten Vorgeschlagenen gehörte.

7) S. Anmk. 6.

8) L. l. p. 542 Triplex siquidem occurrit mihi conquerendi ratio sive occasio. Aut enim propria temeritas impellit ad aliquid faciendum, quod non sit faciendum, aut aliena calliditas aut, ut vulgo loquar, perplexa divinae praedestinationis necessitas.

keinerlei Nebengedanken gehegt, als er den Besuch des Concils angerathen[1]). Bliebe er endlich bei dem dritten stehen, dann habe er, statt zu jammern, vielmehr in Demuth sich zu beugen. Sei das gleich nur die einfache sittliche Pflicht, so könne er deren Uebung sich doch durch den Gedanken erleichtern, daß der aufgenöthigte Tausch auch seine Vortheile habe. Aus der Enge des Klosters sei er in die Weite der weltherrschenden Stadt versetzt, statt des heimischen Bodens betrete er jetzt den durch den apostolischen Thron geweiheten; habe er früher eine arme Heerde zu weiden gehabt, so verkehre er jetzt in der glänzenden Gesellschaft der Cardinäle; nicht an den Särgen Crispins und Crispinians, aber an den Gräbern der Apostel könne er nunmehr beten[2]).

Allein das Alles waren doch nur schöne Worte, von dem Briefsteller erkünstelt, den eigenen Aerger zu verbergen. Kam er ja bald genug zu der Entdeckung, wie man ihn hintergangen: kein Anderer als jener Peter von Pavia, der neue Cardinal-Bischof von Frascati[3]), der früher von ihm bei Bernered eingeführt worden und in Folge dieser Bekanntschaft allein Genaueres über ihn hatte berichten können[4]), konnte „der Hinterlistige" sein, welcher den Freund ihm abgejagt. Ein Brief ging an ihn ab, nicht weniger dazu bestimmt, über „den frommen Betrug" zu klagen, als den Beweis zu führen, daß die Curie dem Verfasser das neue Mitglied verdanke[5]).

Doch augenblicklich hatte diese noch Anderes zu thun, als auf dergleichen Erörterungen zu hören.

Vor Allem galt es die zudringlichen Petenten zu befriedigen[6]), welche im Hinblick auf das, was in Venedig[7]) und später wenigstens noch einmal geschehen war, in der Hoffnung hierher geeilt waren, durch Recitation der Abschwörungsformel[8]) nicht nur die Auf-

---

1) L. l. Si alienam et meam, indulgo mihi: potius enim simplicitate quam calliditate usus sum, quando ut tuo episcopo acquiescerem, ire cum eo ad concilium persuasi.

2) L. l. p. 543 Pluris est consolatio — — — — quis ignorat.

3) Zum ersten Male findet sich sein Name unter der Bulle Alexanders zu Gunsten der Kirche von Concordia. Ughelli, Ital. sacra. Ed. Venet. tom V. 331 vom 4. Mai 1179. — Vergl. über ihn Bouquet XVI. 132.

4) Petr. Cell. Ep. Lib. II. ep. XCVI. p. 546 A quo enim primordia cognitionis et dilectionis cum abbate sanctorum Crispini et Crispiniani piae memoriae habuistis, nisi a nobis? —

5) L. l.

6) Arnold. Lubec. III. c. XXIII. p. 273. ed Bang.

7) S. oben S. 318. 342. 348.

8) Sie ist überliefert in den Annal. Stad. Pertz XVI. 348. ad a. 1179

nahme in die katholische Kirchengemeinschaft, sondern auch die ihren Weihen entsprechenden verlorenen Aemter wiederzugewinnen. Und allerdings, wenn überhaupt, dann mußte es jetzt dazu kommen. Ein die Ordinationen der Gegenpäpste und der durch sie Ordinirten oder Bestätigten außer Kraft setzender Canon, wie er folgerecht schon in den Friedenstagen hätte erlassen werden sollen, aber nicht erlassen worden, ward eben jetzt berathen[1]); und nur darüber waren vielleicht die Urtheile noch nicht ausgeglichen, ob die Suspension eine unwiderruflich unbedingte oder bedingte sein sollte. Allein mochte das zu fürchtende Decret nun so oder anders lauten: gelang es nicht, noch vor dem Termin der Schlußsitzung, in welcher die Veröffentlichung der neuen kirchlichen Gesetze zu gewärtigen war, die volle Amnestie zu erwirken, so konnte das Schicksal der Gravirten doch schlimm genug werden.

Mochten hin und wieder auch religiöse Scrupel sich regen; es scheint doch, daß die Meisten nicht sowohl die Angst um der Seele ewige Seligkeit, als um die irdische in Ausmittelung der besonders mildernden Umstände, die ihnen zu Gute kämen, erfinderisch machte. Vor Allen Gero von Halberstadt und die von ihm Ordinirten verstanden zu klagen[2]). Theodorich, Abt von Ilsenburg, einst zur Zeit des Gegenpapstthums außerordentlich begnadigt[3]), jammerte laut über den Verfall des Klosters[4]). Nur jene wenigen alten Mönche, die vor dem Anfang des Schismas eingekleidet waren, übten noch ihre Functionen. Die Uebrigen „saßen an Babels Strömen, indem sie Zions gedachten. An den Weiden im Lande häugten sie ihre Harfen auf" (Ps. 137, 1. 2). Schilderungen dieser Art, im weinerlichen Tone vorgebracht, waren geeignet, nicht weniger Eindruck zu machen als die Erwägung der Vortheile, welche die Restitution so vieler gerade durch die volle Begnadigung doppelt Verpflichteter bringen konnte. Die Rücksicht endlich auf den Kaiser, welcher sicher mit Widerstreben in den 13. Artikel des Friedenstractats gewilligt

---

(Mansi XXII. 235) und ohne Zweifel dieselbe, welche schon zu Venedig (s. oben S. 319) vorgelegt worden. Die Inhaltsangabe in der Vita Alex. 472 stimmt im Wesentlichen mit jenen in den Ann. St. mitgetheilten Formular.

1) Can. II. Concil. Later. III.

2) Arnold. Lubec. II. c. XXIII. p. 273. 274. ed. Bang.

3) Bd. II. S. 9. Z. 6—8 v. oben.

4) Ib. In qua profectione praecipue erat abbas Theodericus de Hilseneburg: quia fere omnis congregatio monachorum suorum in salicibus organa sua suspenderat, exceptis paucis senioribus, qui ante schisma ordinati fuerant.

hatte, mochte den Ausschlag geben[1]). Genug, Alexander sah von dem außerordentlich Gravirenden der Investitur mit dem Pallium Victors IV., sah selbst von der ausdrücklich verhängten Excommunication[2]) ab und ließ sich die Beweisführung gefallen, daß Gero einst von Hartwich von Bremen als „ehemals Katholischem" die Weihe empfangen. Ja er genehmigte sogar die weitere durch den Wortlaut des 20. Artikels nicht berechtigte Folgerung[3]), auch die von Gero selbst vollzogenen Ordinationen seien als wirkungskräftig anzusehen.

Nachdem der also völlig zu Restaurirende noch einmal[4]) durch Verlesung der vorgelegten Formel das Schisma abgeschworen hatte, ward er — nebst manchen anderen[5]) Bischöfen — in das Amt wiedereingesetzt unter Anerkennung des Rechts, die Functionen überall so ungehindert ausüben zu dürfen, wie in seiner Diöcese[6]).

Um so auffälliger war das Schicksal Bertholds[7]), des Erwählten von Bremen. Im Vergleich zu Gero befand er sich in einer günstigeren Situation. Vor seiner ersten Wahl ohne alle Weihen, nach derselben mit Beweisen des Wohlwollens von der Curie beehrt, ohne in die Augen fallende Spuren eines Antheils an der schismatischen Irrung, hatte er nur den Wortlaut des 15. Friedensartikels[8]) gegen sich, in welchem dem früher creirten Siegfried eventuell das Erzstift zugesichert war. Ein rechtliches Verfahren, welches möglicher Weise eine Entscheidung gegen Berthold hätte motiviren können, war freilich auch jetzt noch nicht einmal angeordnet[9]). Aber Alexanders bisherige Haltung schien ja darauf hinzudeuten, daß er dasselbe nicht etwa nur hinausschieben, sondern vielmehr überhaupt davon absehen wollte. Nicht nur die Art, wie er sich verhalten vor Bertholds Ankunft, sondern auch sein Bezeigen bei dem persönlichen Empfang hatte diesen bereits ganz sicher gemacht. Es übrigte, was die Besiegelung der Legitimität betrifft, nur die Ordination. Und für diese Feier rüstete man ja bereits mit allem

1) S. Anmk. 3. 5.
2) Martène et Durand Thes. Anecd. tom. II. 860.
3) Krit. Beweisführungen N. 36 c. i.
4) S. oben S. 319.
5) Krit. Beweisführungen N. 36 i.
6) Arnold. Lubec. l. l.
7) S. oben S. 359.
8) S. oben S. 248 und S. 359.
9) S. S. 359. Vergl. S. 53. 54.

Eifer [1]). An dem Sonnabend — wir vermuthen dieser zweiten Woche des Concils — sollte der Erwählte zum Presbyter, am folgenden Sonntage zum Bischof geweiht werden. Alle Vorbereitungen waren am frühen Morgen des ersten Tages bereits getroffen, und schon kündigten die päpstlichen Kammerherren an, daß Se. Heiligkeit geruhe ihn nebst Gefolge zu empfangen, wie er nicht anders denken konnte, in der Absicht, selbst die geistliche Investitur zu vollziehen. Allein kaum hatte der Meister Gerard die Rede beendigt, welche im Namen des Capitels um den Vollzug der heiligen Ceremonie an dem rechtmäßig Erkorenen ersuchte, als der Papst erwiderte: „Wir haben allerdings gutes Zutrauen zu Euch, lieber Meister; aber es heißt in der Schrift (1 Timoth. V. 22) „„die Hände lege Niemand bald auf““; also wollen wir zuvörderst über die Sache mit unseren Brüdern uns berathen und den Hergang der Wahl prüfen lassen.“ — Eine die gesammte Partei auf das Aeußerste überraschende Wendung der Dinge, aber nicht sowohl durch plötzlich das Gewissen rührende Scrupel [2]), als durch den Protest des am vorigen Tage angekommenen Propstes Otto herbeigeführt. Der war von ihm erhoben im Auftrage seines Herrn, des Herzogs Heinrich des Löwen, welcher — vielleicht in Folge einer Verständigung mit den Ballenstädter Brüdern [3]) — im Widerspruch mit seinen früheren Erklärungen nunmehr Siegfried unterstützte [4]).

Da war es denn freilich nicht zu verwundern, wenn sich sofort auch des Papstes Stimmung gewandelt hatte. Bertholds Remotion war schon beschlossen, als, um den Schein zu wahren, die Cardinäle Raynerius und Johann von Neapel mit Untersuchung der Angelegenheit beauftragt wurden. Mochten immerhin Beide sich nicht einigen können; das Urtheil ward dadurch nicht aufgehalten. Alexander selbst sprach die Richtigkeit der geschehenen Wahl aus. Habe sie doch einen Mann getroffen, dem, noch nicht einmal mit

---

1) Ich erzähle den weiteren Hergang im Folgenden auf Grund der von mir combinirten Berichte bei Arnold. Lubec. Lib. III. cap. XXIII. p. 273. 274 und in den Ann. Stad. Pertz XVI. 348. 349.

2) Die Gesta episc. Mettens. Pertz XII. 546. §. 5 berichten vielmehr Quod magis in odium Friderici Imperatoris, cui ipse carus et familiaris erat, quam amore justitiae factum publice fama praedicabat.

3) Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 248.

4) Arnold. Lubec. ed. Bangert 274 — feria sexta ad vesperam venit nuncius ducis Henrici, Henricus (Mansi XXII. 235 *Otto*) praepositus, qui erat acerrimus perorator: et quia idem notus erat summo sacerdoti, statim intravit ad ipsum.

den Weihen des Subdiaconats versehen, die canonischen Bedingungen mangelten[1]). Ueberdies sei die dieserhalb eingelegte Appellation auf gewaltsame Weise gehindert, durch die zweite Wahl die erste thatsächlich außer Kraft gesetzt; endlich darin ein besonders Gravirendes zu sehen, daß der Anspruchsvolle „vor Empfang der Weihen" die Investitur von dem Kaiser entgegengenommen. Es half zu nichts, daß einige der Anwesenden dreist genug waren, den hohen Redner daran zu erinnern, daß er selbst dereinst anders geurtheilt habe[2]). Der kehrte ihnen statt aller Antwort den Rücken[3]) zu, und seine Dienerschaft trieb mit den Worten „Macht, daß Ihr fortkommt" die Renitenten von dannen[4]).

Der rechtmäßig erwählte Erzbischof von Bremen hieß nun mit Einem Male Siegfried. Doch ward er nicht sogleich, sondern erst auf dem Reichstage zu Gelnhausen (April 1180) von zwei päpstlichen Legaten von dem bisherigen Bisthum Brandenburg entbunden[5]) und demnächst in endlicher Ausführung des beregten Artikels des Venetianer Friedens in der Residenzstadt Bremen in sein neues Amt eingeführt[6]). — Der tief gedemüthigte Berthold dagegen mußte sich behelfen, bis er in dem ihm verliehenen Hochstift Metz[7]) einigen Ersatz fand. — Begreiflich hat er das unter dem angenommenen Namen Bertram[8]) nicht anders verwaltet, als es von dem verschollenen Berthold zu erwarten war.

Dagegen blieben ohne Entschädigung jene Beiden, deren Hoffnung durch das nunmehr definitiv erfolgende Erkenntniß vereitelt ward, die Bischöfe Rudolf von Straßburg und Ludwig II. von Basel. Das Arbiträrgericht, wenn es anders wirklich, wie der 21. Friedensartikel bestimmte, eingesetzt worden ist, scheint doch nicht im Stande gewesen zu sein, etwas Anderes anzurathen als

1) Arnold. Lubec. begnügt sich damit, den Papst diesen einen Grund anführen zu lassen; die weitläufigere Rede in den Ann. Stad. enthält die übrigen.

2) Arnold. Lubec. l. l.

3) Ibid.

4) Annal. Stad. — sed ostiarii clamabant: Levate, andate, andate, andate.

5) Annal. Pegav. Pertz XVI. 263. lin. 23—25. Das Decret vom 13. April (S. 446. A. 4.) 1180 hat Siegfried bereits als Erzbischof unterzeichnet. In der Unterschrift der Urkunden vom 20. Juni 1179 Riedel, Cod. dipl. Br. VIII. 110, vom 17. August 1179 Ludewig, Reliq. man. X. 144 nennt er sich noch Bischof von Brandenburg.

6) Ann. Pegav. l. l. p. 264. lin. 8. 9. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 253.

7) Gesta episcop. Mett. Pertz XII. 546. §. 5.

8) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 221.

das, was zu thun Alexander ohne Zweifel schon zu Venedig beabsichtigt, aber aus Rücksicht auf den Kaiser aufgegeben. Als von Paschalis III. selbst Ordinirte wurden sie nebst manchen anderen Geistlichen niedrigeren Ranges ihrer Stellen entsetzt[1]), sei es an dem Tage der zweiten öffentlichen Sitzung, sei es an dem der dritten.

Vielleicht ist es an dem Tage der einen oder anderen, vielleicht — und das dürfte nach meinem Dafürhalten wahrscheinlicher sein — in der Zwischenzeit, in welcher ja die Commissionen ihre Sessionen hielten — zu jener Verhandlung mit den Waldensern gekommen, deren Geschichte wir anderswo[2]) erzählen werden. — Die Scene[3]) dagegen, welche die Debatten über die Tempelherren und Johanniter herbeiführten, gehörte wohl einer Plenarsitzung an.

Die dritte d. i. die letzte, zu der es überhaupt gekommen, hat erst nach Beendigung der Revision der Vorlagen entweder am Dienstag den 9. März oder am Freitag den 22. Statt finden können[4]).

Da wurde das Werk der Gesetzgebung, welches nach dem Wunsche gerade der Ernstesten nichts Geringeres als die Reform der Kirche bewirken sollte, zu Ende berathen, beschlossen, veröffentlicht. — Es waren 27 Canones, welche man verlesen hörte. Und jeder fromme Katholik, welcher deren Inhalt erwog, mußte anerkennen, daß sie wirkliche Bedürfnisse des damaligen Kirchenthums berücksichtigten. Gerade darum, weil diese, wie die Mißverhältnisse, schon seit Decennien bestanden, schienen auch die Mittel, welche die einen stillen, die anderen heben sollten, die alten, nur die Anordnungen der Verwendung neue sein zu müssen. Die Decrete der Väter durchzuführen, darauf kam es an. Was dagegen das Material der jetzt publicirten Gesetze betrifft, so sind darin nur meist, sei es ältere Concilienbeschlüsse, sei es von Alexander selbst gegebene Entscheidungen wiederholt[5]). Das Wenigste ist neu, dies aber freilich das am meisten Characteristische.

---

1) Trouillart I. 377 u. XCVIII. Mooser, Zur Feststellung der Reihenfolge der älteren Bischöfe des Hochstifts Basel in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte Bd. VII. S. 27.

2) In des XIII. Buches Cap. 4.

3) In B. XII. Cap. 2.

4) Kritische Beweisführungen N. 37 c.

5) Kritische Beweisführungen N. 37 e.

Der II. Canon stellt nach Abschluß der Begnadigungen die Grenze gegen das Schisma her, drohend dem Wortlaut nach, für den deutschen Episcopat indessen in Wahrheit nunmehr wenig gefährlich. In Erinnerung an den Vorgang auf dem zweiten Lateranconcil, in weiterem Verfolg dessen, was zu Tours beschlossen worden, werden alle Ordinationen der Gegenpäpste und diejenigen, welche die von ihnen selbst Geweiheten vollzogen haben, für null und nichtig erklärt; die von denselben ertheilten Würden und Pfründen den Empfängern abgesprochen. Diejenigen, welche aus freien Stücken eidlich sich verpflichtet haben, an dem Schisma festhalten zu wollen, bleiben von ihren Aemtern für immer entlassen. — Alles, was von liegenden Gründen und sonstigem Besitz der Kirche verschleudert und in die Hand der Laien gerathen ist, soll zurückgegeben werden[1]); Jeden, welcher dieser Forderung nicht gerecht wird, die Excommunication treffen.

Um so schärfer betont der I. Canon[2]) die Legitimität des dermalen allseitig anerkannten katholischen Pontificats, das Recht der Unabhängigkeit desselben nach Ursprung und Bestand von aller weltlichen Gewalt. Derselbe behauptet freilich, nur die Statuten früherer Päpste ergänzen, die Wahlhandlung nur für den Fall, daß gewisse Eventualitäten eintreten sollten, in Zukunft regeln zu wollen. Das Bedeutsamere ist aber die Absicht, den Hergang bei der Erhebung Alexanders III. — unter Absehen allerdings von einem früher mit in Rechnung gebrachten Moment — zu canonisiren. Der Inhalt ist nichts Anderes als Mittheilung dessen, was nach Ansicht seiner Partei am 7. September 1159 geschehen war, in Form des Gesetzes gefaßt, Protest gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl des Papstes Victors IV., wie gegen den von dem Kaiser erhobenen Anspruch, das Thatsächliche unmittelbar oder mittelbar prüfen zu dürfen. Also vernimmt man darin bei richtiger Würdigung die nun durch eine unzweifelhaft ökumenische Kirchenversammlung wiederholte Gegenerklärung gegen die bis zum Venetianer Frieden geübte Praxis. — Alexander war von Cardinälen ausschließlich erwählt,

1) Ueber die Maßnahmen zur Ausführung von Seiten des Kaisers s. die Urkunde desselben vom 18. April 1183 bei Trouillart, Documents etc. de Bâle tom. I. 389. N. 252. Noverit universitas vestra, quoniam in generali concilio summi pontificis et item in curia nostra judicatum est et communi principum consensu approbatum, quod schismaticorum facta irrita esse debeant etc.

2) Kritische Beweisführungen N. 37 e.

nach seinem eigenen Berichte als Erwählter von dem zustimmenden Clerus und Volke begrüßt, von diesen Allen ohne Rücksicht auf die Stimme des Kaisers anerkannt; Jener von einer unverhältnißmäßigen Minorität der Cardinäle, aber unter um so lebhafterer Betheiligung des niederen römischen Clerus, unter den Acclamationen des Volkes, dem Terrorismus der Kaiserlichen erkoren. Der beregte Canon ist es nun, welcher, lehrreich sowohl in dem, was er ausdrücklich anordnet, als in dem, was er übergeht, die Geschichte der Anfänge Alexanders zum Regulativ aller künftigen Wahlhandlungen macht. Als die allein berechtigten Wähler werden die Cardinäle insgesammt, nicht blos die Cardinal-Bischöfe vorausgesetzt[1]). Daß die Zustimmung einerseits des Clerus und des Volkes, andererseits des Kaisers erforderlich sei, wird nicht gesagt. Und dies nicht Sagen ist gleich dem Läugnen. — Geben die Anwesenden die Vota einstimmig ab, so ist das Geschäft zu Ende. Für den Fall aber, daß dieselben sich spalten sollten, soll dasjenige maßgebend sein, was thatsächlich das Recht Alexanders nach dem ursprünglichen Urtheil seiner Fraction erhärtet hat. Entstehen in dem heiligen Collegio Parteien, und kann etwa die dritte mit den beiden anderen, welche sich vereinbart haben, nicht zum Einverständniß bewogen werden: so ist derjenige für den legitimen Papst zu halten, welcher von jenen beiden, d. i. von zwei Drittheilen der wählenden Cardinäle gewünscht wird. Sollte dagegen etwa Jener, welchen das dritte dissentirende Drittheil genannt hat, dazu verführt werden, sich denselben Titel beizulegen: so sind sowohl der Prätendent als die, welche ihn anerkennen, der Excommunication und Entsetzung verfallen. Dieselbe Strafe soll in Zukunft über Jeden, welcher, von weniger als zwei Drittheilen erwählt, die päpstliche Gewalt sich anmaßt, verhängt werden, — wie sie dereinst über Victor IV. verhängt worden ist.

Die übrigen 25 Canones[2]) sind dem Inhalte nach gar mannichfaltig. Manche lassen sich unter einen und denselben Gesichtspunkt bringen; manche sind zusammenhangslos aneinander gereiht.

Einige wollen die Freiheit der Kirche gegen die Vergewaltigungen des Staates, der weltlichen Großen sicher stellen, wie der XIX., welcher gegen die unfreiwillige Besteuerung der Geistlichen, ein Satz des XIV., welcher gegen die Einsetzung derselben durch Laien, wie

---

1) Vergl. Bd. I. S. 64—67.

2) Ueber die meisten derselben soll im Einzelnen je nach dem Inhalte an den bezüglichen Stellen gehandelt werden.

gegen das Recht protestirt, sie vor einen weltlichen Gerichtshof zu citiren. Umgekehrt verbietet der XII. den Geistlichen selbst im Allgemeinen vor demselben zu erscheinen und bezeichnet genau die Ausnahmsfälle.

Andere sollen bedenklichen Mißzuständen gar verschiedener Art unter ihnen selbst abhelfen. Der XV. schirmt die Integrität der Kirchengüter gegen das Unterfangen der Inhaber, auch über sie letztwillig zu verfügen; erneuert überdies den VII. Canon des Concils zu Tours gegen den Decanat. Der XI. untersagt das Halten von Beischläferinnen. Der III. äußert sich mit Rücksicht auf vorgekommene Unregelmäßigkeiten über das Lebensalter der zum Bisthum und zu anderen kirchlichen Stellen Berufenen, wie über die sittlichen und intellectuellen Eigenschaften derselben, als Bedingungen der Berufung. Der XVI. bekräftigt den Grundsatz, daß die Gültigkeit der Majoritätswahlen durch den Dissens der Minorität nicht zweifelhaft werde. Der von der Majorität Erkorene soll, abgesehen von dem Falle der Papstwahl, ohne Weiteres ordinirt werden. Der XVII. ist dazu bestimmt, dem Unfuge zu steuern, der aus der Präsentation nicht eines, sondern mehrerer Candidaten von Seiten der dazu berechtigten Patrone entstanden ist. Der XIII. kehrt sich gegen den Mißbrauch der Cumulation der Aemter. Der IV. wehrt den übermäßigen Ansprüchen in Bezug auf Aufwand, durch welche verwöhnte Prälaten auf ihren Visitations=Reisen denjenigen lästig werden, welche während derselben zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind. — Keinem soll eine Pfründe verheißen werden, ehe denn sie vacant geworden, verlangt der VIII. Der V. will davon abschrecken, Jemanden zum Presbyter oder Diaconus zu weihen, ohne ihm zugleich die der Würde entsprechende Stelle mit festem Einkommen zu gewähren. Der VI. soll in Zukunft die vorschnelle Verhängung der Excommunication, wie die Excesse der Appellanten verhüten; gleicherweise der IX. die Mißbräuche, welche die Tempelherren und Johanniter an interdicirten Orten treiben. Der VII. schirmt Cleriker wie Laien gegen die Belastung mit ungebührlichen Abgaben für Inthronisationen, Taufe, Trauung, Begräbniß. Der XXII. ist eine Sicherheitsmaßregel anderer Art. Presbyter, Mönche, Cleriker, Convertiten, Kauf= und Ackersleute sollen auf den Reisen, bei der Arbeit auf dem Felde sammt ihren Lastthieren ungefährdet bleiben, auch nicht durch rechtswidrigen, ohne Zustimmung der Könige und Fürsten erhöheten Zoll belästigt

werden. Der XXV. bedrohet die Wucherer mit Ausschließung vom Abendmahl und Begräbniß. Der XX. untersagt die Turniere[1]), der XXI. die Störung des Gottesfriedens[2]); der XXIV. verbietet, den Ungläubigen irgend welche Unterstützung zu gewähren, bestehe sie im Verkauf von Waffen und Holz zum Schiffsbau oder im Dienste als Matrose oder Steuermann auf ihren Fahrzeugen. Zugleich aber wird denjenigen das schwerste Schicksal in Aussicht gestellt, welche sich nicht entblöden würden, als Piraten reisende oder Schiffbruch leidende Christen zu berauben. — Der XXIII. handelt von der Behandlung der Aussätzigen; der XXVII. von dem gegen die Ketzer einzuhaltenden Verfahren. — Der XXVI. ist ein scharfer Protest gegen jeden Gedanken an Judenemancipation. —

Das waren die Heilmittel, welche die Synodalen sich begnügen mußten der katholischen Kirche des Abendlandes zu bereiten. Die Möglichkeit, sie zu Regulativen auch der griechischen zu machen, wie Alexander gehofft, als er noch Aussicht auf Herstellung eines wirklichen Unionswerkes zu haben glaubte, war vereitelt mit dem Scheitern dieses letzteren selbst. Und das war nur zu erklärbar. In Folge der Umstimmung Manuels hatte die alte dogmatische Eingenommenheit gegen den Latinismus, welche der gewandte Römling Hugo[3]) unter der scheinbaren Gunst der zeitweiligen politischen Conjuncturen ermäßigt, in Constantinopel wieder um sich gegriffen. Zwar war Nectarius von Casula zu dem Concil abgeordnet gewesen[4]), aber statt zu Verhandlungen, kam es daselbst nur zu hitzigen Disputationen. — Weit davon entfernt, „sich richten zu lassen, hatte er im Gegentheil selbst gerichtet"; die „Häretiker" grober Irrthümer geziehen[5]). Also „Sieger", langte er in dem classischen Lande der gegen alle Concessionen sich abschließenden Rechtgläubigkeit unter dem Jubelruf der Landsleute[6])

1) Can. XIV. Concil. Lat. II. a. 1139 Mansi XXI. 530. Verbot durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg ib. XXII. 167.

2) Cf. Can. XII. Concil. Lat. II. a. 1139 Mansi XXI. 529. — Kluckhorn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 667. VI. 342. VII. 777.

3) Al. ep. ad Hug. (d. 13. Nov. 1177) Bar. ad a. 1177. N. XXXVII

4) Ep. Georgii, Corcyrae metropolit., ad Nectarium praepositum s. monasterii Casulorum Mansi XXII. 237.

5) Ib. Dum fama per nostras discurrit aures, quod ipse Nectarius ita ingenue et intrepide se gesserit ibi cum adversariis, ut omnino non quasi judicandus, sed judicaturus potius et damnaturus accesserit pravos *haereticorum* errores etc.

6) Ibid.

vielleicht zu derselben Zeit wieder an, als die römischen Synodalen von ihrem Papste sich verabschiedeten. — Nachdem die meisten mit demselben noch das heil. Osterfest (1. April 1179) gefeiert hatten[1]), kehrten sie[2]), mit dem apostolischen Segen entlassen, in ihre Diöcesen, in ihre Abteien heim. Um den Segen des Reformwerks zu schauen? —

Der ist ihnen sicher ebenso unsichtbar geblieben als der unmittelbar folgenden Generation, welche die alten Klagen wieder anstimmt, ja noch bitterere. Die meisten Beschlüsse, obwohl gelegentlich von Neuem eingeschärft[3]), sind wirkungsunkräftig geblieben. Und gegen den XX. Canon hat König Philipp August von Frankreich einen ausdrücklichen Protest erhoben. Die ernsten Zerwürfnisse mit dem Erzbischof Guido[4]) von Sens waren die Folge davon[5]).

Wir haben diese nicht zu erzählen, wohl aber andere.

1) Annal. Pegav. Pertz XVI. 262.
2) Ibid.
3) Mansi XXII. 667. Conc. Monsp. a. 1195.
4) Vergl. S. 474. 479. 481.
5) Robert. Altiss. Chronol. Bouquet-Brial XVIII. 248.

Fünftes Capitel.

In Deutschland ward die Furcht immer peinlicher, daß an die Stelle des kirchlichen Schismas ein politisches treten könne. Oder wenigstens man hatte ein Gefühl davon, daß ein die Reichseinheit bedrohender Dualismus in Aussicht stehe, wenn Herzog Heinrich im Besitz des Doppelherzogthums verbleibe. Eine Bevorzugung, welche nach dem Vorgange[1]) im Jahre 1176 nicht fortdauern durfte. Der Kaiser, dadurch tief beleidigt, hatte ja die Macht, den Frevel der Untreue zu ahnden, gerade durch die Vereinbarung mit Alexander gestärkt. Das ist gewiß; nicht so das Andere, wie der Letztere zu den Wirren in den Jahren 1179, 1180 sich gestellt habe. — Wir haben keine positiven Data, welche sein Handeln im Einzelnen verbürgen. Von entschiedenen Eingriffen wissen wir nichts. Um so wahrscheinlicher ist es, daß der kluge Politiker eine abwartende Stellung einnahm, welche merklich abstach von der außerordentlichen Aufregung, die damals in Deutschland herrschte. Daselbst drängten sich die politischen Ereignisse[2]) Tag für Tag.

Nachdem der Kaiser wieder heimgekehrt war[3]), wurde er, selbst in dem Herzen Kläger, mit Klagen über Klagen über den tyrannischen Verräther des Reichs überhäuft. Man drang auf Vorladung

1) S. oben S. 234.

2) Dieselben in erschöpfender Vollständigkeit zu erzählen, ist eine ebenso unabweisliche Aufgabe einer künftigen kritischen Geschichte Heinrichs des Löwen (deren wir dringend bedürfen) als es augenscheinlich die meinige nicht ist. — Böttigers Monographie und Havemanns Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg Bd. I. S. 221 folgd. sind völlig ungenügende Darstellungen. S. Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg p. 28—41.

3) S. oben S. 421. Anmk. 3.

und, da der Vorgeladene nicht erschien, auf Verurtheilung. Auf den Tagen zu Worms[1] (13. Januar 1179), zu Magdeburg[2] (20. bis 29. Juni), zu Nürnberg[3], zu Cuine bei Zeitz[4] (Mitte August 1179) wurde sie vorbereitet und beschlossen; der Reichskrieg verkündigt.

Auf der letzten Versammlung war auch Siegfried der Erwählte von Bremen unter den Richtern über denjenigen gegenwärtig gewesen[5], welcher sich jüngst als sein Gönner erwiesen[6]. Begreiflich war er nun nicht mehr in der Lage von ihm die Investitur sich ertheilen zu lassen, vielmehr dessen Feind nicht weniger als Ulrich von Halberstadt, „der Urheber alles Ungemachs“[7].

Dieser — überdies durch Geros bedingte Restauration[8] verletzt — hatte den Sieg[9] im Jahr 1178 durch Verhängung des Kirchenbanns über den Löwen, später durch Verkündigung des Interdicts in dem ganzen Bisthum zu vollenden gesucht, für den Moment dem Augenscheine nach vollendet. Sah man doch demnächst den dadurch Zerknirschten zu seinen Füßen die Absolution sich erflehen. Und nachdem sie gewährt worden[10], schien fortan der Friede herrschen zu sollen. Allein die Beschlüsse der Reichstage, die Stimmung des eigenen im Grunde unversöhnten Herzens stachelten Ulrich zu neuen Befehdungen an. — Halberstadt und das wiederhergestellte Horneburg waren aufs neue armirt, die Ausfälle der Bischöflichen zu erleichtern. Sie brandschatzten die Dörfer des Herzogs, überfielen und verstümmelten seine Leute und führten sie in die Gefangenschaft, da sollten sie für ihren abermals gebannten Herrn büßen.

---

1) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 35. Palid. ib. XVI. 99. lin. 12.

2) Die Ann. Col. l. l. haben das Datum nicht. Die Ann. Magdeb. ib. XVII. 194. lin. 37 nennen den Johannistag als Datum der Ankunft des Kaisers, die Pegav. 262. lin. 34 als das des Reichstages.

3) Annal. Pegav. l. l. lin. 36 ohne Angabe des Datums. Arnold. Lubec. II. cap. XXIV. p. 276 spricht von vier Vorladungen und berichtet irrig (s. Peter l. l. p. 29), daß Heinrich schon auf dem — bald nach dem Reichstage zu Magdeburg angesetzten — Hoftage zu Goslar geächtet sei. Das geschah vielmehr erst zu Würzburg. S. S. 446.

4) Ann. Pegav. l. l. lin. 37. *Tertiam* curiam in Cuine ei indixit. Friedrichs Urk. für Kaltenbrunn bei Ludewig, Reliq. manuscript. X. 144. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 249.

5) Die A. 4. cit. Urkunde ist auch von S. unterzeichnet.

6) S. S. 436.

7) Annal. Erphesf. Pertz XVI. 24. l. 40. 41.

8) S. 435.

9) S. 363.

10) Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. c. XXVI. ed. Bangert p. 283.

Der aber warf sich in die Waffen, den Schwur der Rache zu vollbringen. Halberstadt wurde angegriffen, am 23. September 1179 genommen und unter furchtbaren Gräueln beinahe ganz zerstört[1]). Feuer und Schwert wirkten zusammen, die Stadt zum größten Theile in einen mit Blut gedüngten Schutthaufen zu verwandeln. Selbst die Kirche von St. Stephan, in welcher von Angst gefolterte Cleriker Zuflucht gesucht, sammt diesen allen, gleicherweise die drei Klöster zu St. Mariä, St. Johann, St. Paul wurden verbrannt; deren Bewohner theils durch den Rauch erstickt, theils durch die Flammen oder die Waffen aufgerieben; der Bischof selbst in dem eigenen Palast nebst dem Probst Romanus gefangen genommen und in den Kerker geschleppt. Nur mit Mühe rettete man die halbverkohlten Reliquien des heil. Stephanus. Es half zu nichts, daß schon acht Tage darauf Wichmann von Magdeburg heranzog und demnächst mit Erzbischof Philipp von Cöln das herzogliche Haldesleben berannte; sie mußten unverrichteter Sache wieder abziehen, und der gemißhandelte Prälat blieb so lange in Heinrichs Händen, bis er einen erzwungenen Vertrag unterschrieb, — durch den er, von dem er frei ward[2]). Der Kaiser und der Papst entbanden ihn ausdrücklich von demselben und die Katastrophe des schon zu Würzburg (nach dem Feste der Erscheinung 1180) Geächteten hatte ihren Fortgang. Auf dem Reichstage[3]) zu Gelnhausen am 13. April 1180 entsetzte Friedrich nach dem Urtheil der Fürsten denselben des Herzogthums Sachsen und vertheilte[4]) die Territorien zwischen Philipp von Cöln und Bernhard von Ascanien. — Und am 29. Juni[5]) 1180 wurde zu Regensburg, wo neben den weltlichen Herren Erzbischof Conrad von Mainz nebst seinen Suffraganen (mit Ausnahme eines

1) Annal. Erphesf. Pertz XVI. 24. Ann. Palid, ib. 262. Peter l. l. 29.

2) Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 46. Annal. Pegav. ib. 263. lin. 16—19.

3) Annal. Pegav. l. l. 263. lin. 24. Ibi legati domni papae affnerunt duo cardinales.

4) Urkunde bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 332. — Zu Sincig erschienen nach den Annal. Colon. max. Pertz XVII. 790 Gesandte des Königs Philipp August von Frankreich und des Grafen Philipp von Flandern, um diese von dem Verdachte zu reinigen, als hätten sie die Wirren im deutschen Reiche zu einer Invasion benutzen wollen. Dagegen war diese nach der Cont. Aquic. Sigeb. Gembl. Pertz VIII. 419. lin. 28—34 von dem Grafen von Flandern und Heinrich II. wirklich beabsichtigt und nur durch die Vermittelung Heinrichs Grafen von Champagne vereitelt.

5) Nach dem Chron. Magni Presbyt. Reichersp. Pertz XVII. 506. lin. 39. Nach den Annal. Pegav. ib. XVI. 263. lin. 46 am 24. Juni.

einzigen), Heinrich der Erwählte von Chur, Garsidonius von Mantua saßen, in ähnlicher Weise auch über das Herzogthum Baiern verfügt, obwohl hier der Kläger weniger waren. Nur Albert von Freisingen führte Beschwerde darüber, daß Heinrich die Gerechtsame des Hochstifts in Bezug auf Salz- und Brücken-Zoll zu Vöhring geschädigt und eigenmächtig übertragen habe[1]). Das ward für null und nichtig erklärt und das Herzogthum dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ertheilt, in Gegenwart und, soviel wir wissen, ohne Widerspruch päpstlicher Legaten[2]), vermuthlich der nämlichen, welche an dem Tage von Gelnhausen anwesend gewesen und überdies beauftragt waren, in den wiederausgebrochenen Wirren in Salzburg eine Rolle zu spielen.

Der neue Erzbischof daselbst hatte durch seine verdienstlichen Leistungen die Adalbertiner doch nicht versöhnen können[3]). Und der Gebrauch des überdies bedenklichen Mittels, durch Concessionen umzustimmen, war einem Manne von solchem Selbstgefühl unmöglich. Noch neulich nach der Rückkehr von dem Lateran-Concil hatte er gezeigt, was er auch ferner sein wollte, ein zur Wahrung aller ihm zustehenden Privilegien entschlossener Regent der Kirchenprovinz. Waren doch diese durch Alexanders Bulle vom 12. April 1179[4]) feierlich bestätigt, die Ansprüche auf Besetzung des Gurker Bisthums, wie er wenigstens meinte, unzweideutig anerkannt. Dasselbe sollte dem Erzstifte Salzburg untergeben bleiben, der „Erwählte" die Bestätigung von dem Inhaber des letzteren erbitten; die Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen der Vorgänger auf dem apostolischen Stuhl und der bisher üblichen Bräuche vollzogen werden, ohne daß in Betracht käme, was in Gurk zur Zeit des Schismas gestattet worden.

Während desselben im Jahre 1174 war daselbst der jetzt (1179) mit Tode[5]) abgehende Bischof Romanus II. von Clerus und Volk

---

1) Gemeiner, Geschichte von Baiern S. 358.
2) Chron. Mag. Reichersp. Pertz XVII. 506 — cui etiam interfuerunt tres cardinales legati sedis apostolicae.
3) Vergl. oben S. 367. 368.
4) Hansiz., Germ. sacra tom. II. 299. Caesar. Ann. Styr. I. 715.
5) Die Contin. Adm. Pertz XI. 585, Contin. Claustr. ib. XI. 632 geben beide 1179 als Todesjahr an.

erwählt [1]), also das Privilegium des Metropoliten mit Glück vereitelt. Ja Adalbert, dem die loyale Gesinnung [2]) des damals Erkorenen wichtiger war, als der Ursprung seiner Würde, hatte nicht einmal versucht sie zu bestreiten. Um so weniger waren jene Wähler gemeint, diese Errungenschaft sich wieder entreißen zu lassen. Sie handelten das zweite Mal um so lieber wie das erste Mal, als dadurch dem aufgedrungenen Metropoliten ein empfindlicher Schlag versetzt werden konnte. Kaum war die neue Vacanz eingetreten, so gab das Capitel unter Zustimmung des Volks dem Archidiaconus Grafen Hermann von Ortenburg seine Stimme und proclamirte ihn als Erwählten des Bisthums [3]). Conrad dagegen ernannte den Propst Dietrich von Colnitz zum Bischof.

Also erlebte man in diesem Gebiete eine Verjüngung des Schismas in verkleinertem Maßstabe allerdings; aber doch war es nicht so unbedenklich. Das Signal zum Ausbruch des bisher, wie es scheint, mit Mühe unterdrückten Kampfes zwischen Conradinern und Adalbertinern ward gegeben und gehört.

Sogleich nach der Wahl hatte sich Hermann in die Feste Straßburg im Gurk-Thale, den Hauptsitz seiner Vorgänger geworfen. Die sollte alsobald der Waffenplatz der beiden Parteien werden. Conrad selbst nebst Dietrich führten die hochstiftlichen Söldner zur Besetzung herbei. Aber die Ortenburger waren längst dem Verwandten zu Hülfe gekommen, entschlossen alle Angriffe zurückzuschlagen. So rührig man sich auch zeigte, die Belagerungswerkzeuge mit Erfolg zu gebrauchen; alle Anstrengungen waren vergebens. Nicht die Gewalt sollte den Feind bezwingen, sondern, wie man hoffte, der richterliche Spruch.

Den wollte indessen der um Beistand angerufene Papst nicht so ohne Weiteres fällen; noch viel weniger das, was in den bezüglichen Worten seiner Bulle einer schon im Voraus gegebenen endgültigen Entscheidung ähnlich sah, ohne Rücksicht auf die Remonstration der Gurker aufrecht erhalten. Vielmehr war in Folge davon in seinen Augen das Recht der Salzburger Kirche wieder zweifelhaft geworden, und die Einsetzung eines delegirten Gerichtshofes als die zweckmäßigste Weise erschienen, die Controversen zu

1) S. das fragm. veteris membranae bei Hansiz., Germ. s. II. 300 und Alexanders III. Bulle 299.
2) S. 99.
3) Von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. 495.

schlichten. Demnach ergingen die erforderlichen Vollmachten an Albert, Bischof von Freisingen, und Heinrich, Abt von Heil.-Kreuz. Dieselben luden die Parteien zu dem anberaumten Termine ein.

Die Verhandlung[1] war nicht gar verwickelt. Zwar beriefen sich die Gurker auf ein Privileg Lucius' II.[2] und die lange Gewohnheit, konnten aber weder diese nach der Ansicht der Richter beweisen, noch das Original zur Stelle schaffen. Und Conrad führte aus, selbst das würde den Verdacht der Unächtheit begründen müssen, da aus der vorgelegten Copie sich ergebe, daß die ganz anders lautende ältere Bulle Alexanders II. darin nicht erwähnt, geschweige denn außer Kraft gesetzt sei. Dagegen legte er nicht nur diese, sondern auch die neuerlich von dem Kaiser Friedrich[3] und dem regierenden Papste zu seinen Gunsten ausgestellten Urkunden vor. Die von ihm aufgerufenen Zeugen sagten überdies aus, mit eigenen Augen Wahl, Investitur und Consecration Gurker Bischöfe durch den Salzburger Metropoliten mit angesehen zu haben. Die Gegenpartei, damals nicht im Stande jene Beweismittel zu entkräften, schien selbst sich für überführt zu erachten. Also wurde derselben von Albert und Heinrich in Gegenwart der Nuncien der apostolischen Legaten[4], des Subdiaconus Centhius und des Magister und Diaconus Hugo aus Genua, wie des kaiserlichen Hofcaplans Egilolf erklärt, daß sie den Proceß verloren und die Kosten zu tragen hätte; dem Erzbischof Conrad dagegen sein Recht zuerkannt und anerkannt. — Und im Jahre 1180 verkündigten Peter Cardinal-Bischof von Tusculanum und Peter Cardinal-Presbyter vom Titel der heil. Susanna dem Erfreuten die päpstliche Bestätigung[5] des Urtheils. Nichtsdestoweniger ist dieselbe von den Gurkern nicht an-

1) Quelle zur Kenntniß derselben ist die charta sententiae judicum delegatorum Alberti episcopi Frisingensis et Henrici abbatis S. Crucis bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. a. p. 374. von Ankershofen, Urknnden-Regesten zur Geschichte Kaernthens. Archiv n. s. w. XI. 319. 320.

2) Von Ankershofen, Urkundenregesten zur Geschichte Kaernthens. Archiv znr Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen II. 240. N. CCLXXI. XI. 319. Anmk. 3. „Die Bulle erscheint nur in dem Gurker Copialbuche des 13. Jahrhunderts Fol. 23 nnd auch in spaeteren bei dem historischen Vereine befindlichen Copialbuechern."

3) Urk. vom 15. September 1179 s. von Meiler, Reg. der Markg. Oest. p. 57. N. 9.

4) Die charta sententiae etc. (s. Anmk. 1) sagt ausdrücklich coram nuntiis cardinalium, apostolicae sedis legatornm, Centhio, Romanae ecclesiae subdiacono et Magistro Hugone Jennensi Diacono.

5) Ankershofen a. a. O. 320. N. CCCCLXXXV nach Eichhorns Vermerk aus dem Johanneums-Archiv.

erkannt worden. Neben Conrad[1]) nannte sich auch ferner Hermann[2]) Bischof. Und das Capitel, welches nach einer späteren, von den Salzburgern bestrittenen[3]) Aussage schon unter Lucius III. Verwahrung eingelegt[4]), hat den Proceß unter Innocenz III. von Neuem anhängig gemacht und glücklicher geführt[5]). —

Das können wir nicht sicher von einem anderen Rechtshandel sagen, in welchen das französische Kloster St. Victor verwickelt ward.

Hier hatte Ervisius, ein Engländer von Geburt, nach des Achardus[6]) Berufung zum Bischof von Avranches[7]) seit dem Jahre 1161 als Abt regiert[8]). Bald nach seiner Wahl schon im Namen Alexanders begrüßt[9]), war er bei ihm in den ersten Jahren nicht weniger angesehen, als bei seinem Könige.

Jener hatte seinen Diaconus Alexius aus den Wirren der Kämpfe seines Pontificats in die herrliche Abtei gesandt[10]), um in ihr, als dem Hafen stiller, geräuschloser Wissenschaft, sich zu erquicken und zu stärken für die Mühen seines künftigen Berufs[11]). Eine weitere Gunstbezeugung erfolgte[12]), als die Vorbereitungen des Concils einen vorläufigen Aufenthalt in Tours[13]) nöthig machten. Ein Erweis besonderen Vertrauens war es, daß die Curie

1) Von Ankershofen a. a. O. XI. 320. N. CCCCLXXXVI. 321. N. CCCCLXXXVII. 345. N. DXXXXII.

2) A. a. O. 319. Unter den Zeugen der Urkunde Udalrichs von Aquileja vom 3. April 1180, in welcher er die Einführung der Feier des Festes der Maria Magdalena in seiner Kirche verkündigt, „Hermannus, Gurcensis electus".

3) Epistol. Innocentii III. lib. X. ep. 55. tom. II. 27. 28. ed. Baluz.

4) Ib. 29.

5) L. l.

6) Von ihm zwei Briefe, der eine an König Heinrich II. von England, der andere an Arnulf von Lisieux bei Martène et Durand Collect. VI. 230. 231.

7) Im Jahre 1161 nach Robert. de Monte Pertz VIII. 511. lin. 59.

8) Gallia christ. VII. 667.

9) Von Petrus, damals Hauscaplan des Papstes und Subdiaconus (Alex. ep. Bouquet XV. 785), später Kämmerer (Martène et Durand Coll. VI. 262) Gallia christ. l. l.

10) S. Alex. ep., datirt Palestrina den 27. Juni 1161, bei Martène et Durand l. l. 241.

11) Er wird an die Curie zurück berufen, s. Ep. Hugonis Card. l. l. 233 (vergl. Bouquet XVI. 143. not. 6), und demnächst als deren Geschäftsträger gebraucht. Mansi XXI. 913. N. LX.

12) Alex. ep. ad abbat. de Castro-Nanton. Martène et Durand l. l. 232.

13) S. Bd. I. S. 282. Z. 5 v. o., wo statt 1163 zu lesen ist 1162.

schon damals zwei Canoniker beanspruchte, um sie in Italien mit Pfründen auszustatten[1]). — Und Ludwig VII. verrieth seine Sympathien am unzweideutigsten, als er diesen Abt zum Zeugen bei der Taufe des Thronerben Philipp August berief[2]). Wieviel bei ihm derselbe gelte, wußte Cardinal Oddo am besten, als er bei der Verlegenheit, welche die erste Mission ihm bereitete, gerade dessen Fürsprache suchte[3]). Das Gleiche hatte Erzbischof Heinrich von Rheims zu thun sich nicht geschämt, als es darauf ankam, den von seinem königlichen Bruder verstoßenen Canzler Hugo zu retten[4]). — Und auch solche, deren Urtheil nicht durch die Rücksicht auf das eigene Interesse bestochen zu werden schien, äußerten sich über St. Victor und dessen geistlichen Vater in ähnlichem Tone, wie das einst zu Herluins Zeit gewöhnlich war. Der Abt von St. Evurtius in Orleans bezeugte in Ausdrücken der Hochachtung dem Ervisius seine Bereitwilligkeit zu jedem Gegendienste, wenn er geneigen würde, ihm in einem bezeichneten Falle die begehrte Hülfe zu gewähren[5]). Als die Gemeinde von Worcester ihres Hirten beraubt war, schrieb Bischof Gilbert von Hereford, den leidenschaftlichen Schmerz der verwaisten Heerde könnte nur ein Victoriner, ein von dem dermaligen Abte Gesandter, stillen[6]). Eben dieser ferner war es gewesen, welcher nach Ausbruch des Kirchenstreites in England an Robert, Gilberts Nachfolger in Hereford, auf den Wunsch Johanns von Salisbury die harte Bußpredigt gerichtet[7]), welche ihn im Sinne der Thomisten bekehren sollte. — Und wer meint nicht die Sprache der früheren Bewunderer zu vernehmen, wenn Richard[8]), Abt des Klosters des heil. Augustin in Bristol, bekennt, „er höre viel von der Frömmigkeit und Weisheit in diesem Hause Gottes"?

Sicher nicht eine lediglich schmeichlerische Redeweise, so lange ein Mann wie der große Mystiker Richard[9]) als Prior hier

1) Ep. Guarini ad Joannem Cardinal. Neapolit. Martène et Durand l. l. VI. 255. 256. Ej. Ep. ad Alexand. papam ib. 256. 257.
2) Martène et Durand l. l. 235. Noch im J. 1172 schreibt Ludwig an Ervisius den Brief bei Bouquet XVI. 156. N. CDLXVII.
3) Bd. I. S. 171.
4) Bd. II. S. 109. 110.
5) Martène et Durand, Coll. VI. 242. 243.
6) Ib. 240.
7) Bd. I. S. 297. 298. 548.
8) Martène et Durand l. l. 243.
9) An ihn denkt Alexander vorzugsweise, wenn er schreibt bei Martène et Durand l. l. 249. Bouquet XV. 898. N. CCXC. „Nec tamen ex eo per-

wohnte. Aber eine treue Characteristik der Genossenschaft im Ganzen konnte man in den Worten nicht finden. Am wenigsten hatten sie Anwendung auf den, der sie damals als Regent leitete.

Der war doch alles Andere mehr, als ein Victoriner im alten Style. Nicht Wissenschaft und Contemplation; die weltlichen Genüsse[1]) schienen das Element zu sein, darin er lebte. Statt über ein System des Gedankens sah man ihn über Risse und Pläne sinnen, das Kloster mit prächtigen Bauten zu zieren[2]). Weit davon entfernt, auch seinerseits die mystisch sich stimmende Seele zu der Auffahrt in den Gotteshimmel zu rüsten, wohin sein andächtiger Prior sich am Liebsten entrückte, hielt er um so inbrünstiger an dieser Erde fest. Ja an der Stelle, wo die Abtei stand, wollte nur er gebieten. Der eigene Wille war sein Himmelreich. Der verfügte über Geld und Güter, ohne daß das Capitel auch nur gefragt worden wäre[3]). Um so ungebundener war es dagegen in allen dem, was sonst sein asketisches Gesetz geregelt hatte. — Die Zucht erschlaffte augenscheinlich in Schrecken erregender Schnelle bei gar Vielen[4]). Ja es schien, als sollte schon jetzt die Welt den Triumph über diese zu ihrer Abwehr erbaute Stätte feiern.

Da sah man bereits verwöhnte Lebemenschen oder die es werden wollten, verkehren. Der Eine kam mit einer Empfehlung von der Schwester an, der Andere erdichtete dergleichen[5]), ließ es sich aber nicht weniger wohl sein bei dem guten Wirth, der unter

---

hibetur accidere, quod uon sint ibi plures, qui et notitiam religionis habeant et amorem." Cf. Martène et Durand ib. 250. Bouquet XV. 898. Ep. CCXCI. Mansi XXI. 991. Harduin VI. 2. 1500 Nec tamen hoc dicimus, quod non credamus ibi' et sapientes et religiosos viros plurimos inveniri, qui multis esse possunt odor vitae in vitam.

1) Ep. Alb. et Theodini Martène et Durand l. l. 252. De fratre Ervisio quondam St. Victoris abbate etc.

2) Ep. Alberti et Theodini. Martène et Durand l. l. 253. Antecessor vester, sicut alii multi, de magnarum domorum coustructione solliciti fuere.

3) Ep. Alexandri ad Richardum (nicht Robertum) Martène et Durand l. l. 264. Bouquet XV. 886. Ep. CCLXV datirt Veroli (nicht Venedig s. Bouquet l. l. not. b) den 13. Mai 1170. Jaffé N. 7880. Cf. Epist. Mauritii Bouquet XV. 915.

4) Ep. Alex. ad Ludovicum Regem Martène et Durand l. l. 249. Hoc sane in ecclesia S. Victoris non modicum dolemus accidere, quae cum olim in religione floreret, ita nunc — — in suae professionis ascritur observantia tepuisse etc. Ejusd. ep. ad Willelmum arch. Senon. etc. ib. 250 Bouquet XV. 898. Mansi XXI. 991 — ad partem quoque membrorum quidam se letalis torpor effudit.

5) Ep. G. sororis ad Ervisium Martène et Durand, Coll. VI. 245. De caetero deinde — — — praevaleat.

Anderem trefflich sich auch darauf verstand, bei etwaigen Einkäufen[1]) Rath zu ertheilen. — War ihm Geld zur Aufbewahrung anvertraut, so hatte man Noth, das wiederzuerhalten: Eskill, Erzbischof von Lund, drängte den Treulosen vergebens um seiner 370 Mark Silber willen[2]). — Und das Beispiel steckte an. Ein junger Noviz, der vielleicht an dem ehrwürdigen Richard seinen Leiter gefunden, mochte immerhin in der Gluth der ersten Liebe von dem Dienste des Herrn Jesu schwärmen, welcher die wahre Herrschaft sei, oder bekennen, auch nur eine Reliquie von dem Märtyrer Englands sei ihm werther, als Gold und Edelgestein[3]); ältere Brüder, rasch genug gut geschulte Weltkinder geworden, zogen doch diese Habe vor. Einen derselben, den ein ungenanntes Kloster zum Abt berufen, erkannte man als ehemaligen Bewohner von St. Victor gar nicht wieder[4]). Nichtsdestoweniger erhielt sich noch das alte günstige Vorurtheil für die berühmte Anstalt im Ganzen. Aber der Ruhm des geistlichen Körpers stehe auf dem Spiele — meinte man — werde das kranke Glied nicht wieder zum Leben erweckt durch das Haupt[5]).

Anderswo dagegen hielt man gerade dieses[6]) für die Quelle alles Unheils. Man fürchtete, was von dem ausgehe, wirke wie der Geruch des Todes zum Tode. — Was kann die Anstrengung Anderer, die den emsigen Ruderknechten gleich arbeiten[7]), einem Schiffe helfen, welches ein lässiger Steuermann lenkt? — Der Untergang ist vorauszusehen, wird der nicht bald durch einen rührigeren ersetzt. —

Die Ueberzeugung drängte sich dem Papste immer unabweislicher auf, so oft er an die Abtei dachte. Sollte sie, welche eine Befruchtungsstätte des Glaubens und der Erkenntniß in diesem Jahrhundert gewesen[8]), wie wenige, nicht in bedenklicher Weise verküm-

1) L. l. Item istud oro, quod a vobis mihi gariophilum et canelus mittatur. Epist. Oddonis Card. l. l. 245.
2) Ep. Eskilli ad Ludov. Regem Bonquet XVI. 158.
3) Ep. Anonymi ad amicum Martène et Durand l. l. VI. 247.
4) Ib. 235. Ep. A. ad O.
5) Ibid.
6) Vergl. die Seite 452. Anmk. 4 und Seite 454. Anmk. 3 citirten Stellen. Alberti et Theodini ep. Martène et Durand l. l. 263. Et quia minus fecundus ab aliquantis diebus ex neglectu forte *cultoris* ager vester apparuit etc.
7) Alex. Ep. ad Senon. archiep. etc. Martène et Durand l. l. VI. 250. Sed non est facile etc.
8) Alex. Ep. ad Ludov. Regem Martène et Durand l. l. VI. 249; ad abbatem. S. Vict. 251.

mern, so war es hohe Zeit, einzuschreiten. Sprach man doch nicht blos in Frankreich[1]), sondern auch in Dänemark[2]), in Italien, an der Curie von dem dortigen Zustande als einem Scandal[3]); hier aber auch von den Mitteln der Hebung. Denn die Frage wurde immer quälender, wie man ein längeres Dulden werde verantworten können am Tage des Herrn[4]).

Es war am 1. Februar 1171, als Alexander in dem Schreiben von diesem Tage eine Untersuchungscommission ernannte[5]). Wilhelm, damals noch Erzbischof von Sens, Stephanus, Bischof von Meaux, Nicolaus, Abt von Valsacré, empfingen die Weisung, sich nach St. Victor zu begeben, die Verhältnisse zu prüfen und durch zweckdienliche Reformen zu verbessern. Würden die Delegirten zu der Einsicht kommen, die seien nur durch Suspension des Einen oder Anderen durchzusetzen, so sollten sie davor nicht zurückschrecken; sondern eventuell ermächtigt werden, unter Absehen von jeder Appellation „auszureißen und zu pflanzen", wie es ihnen gut scheinen werde[6]).

Und das ist denn auch wirklich geschehen, ungeachtet Wilhelm die bevorstehende Visitation in einem Hoffnung erregenden Briefe angekündigt hatte[7]). Er, wie Stephanus, mittlerweile zum Metropoliten nach Bourges berufen[8]), wurden durch dieselbe doch überzeugt, daß die Klagen und Anklagen gegen Ervisius gegründet seien, und nichts Anderes übrig bleibe, als das von dem Papste angedeutete Heilmittel anzuwenden. Der allzu Gravirte wurde in Gegenwart der, wie wir wissen, vornehmlich zu anderen[9]) Zwecken abgeordneten apostolischen Legaten Albert und Theodin unter dem

1) Ib. 235.

2) Epist. Eskilli, archiepiscopi Lund., ad Ludovicum Regem Bouquet XVI. 158.

3) Ep. Petri, papae camerarii, ib. 262.

4) Ep. Alex. ad Senon. arch. etc. 251. Nos enim — — — requiratur.

5) L. l. 250. 251. Cf. Ep. Alex. ad Ludov. Regem 249.

6) Alex. ep. ad arch. Senon. etc. Martène et Durand l. l. 251 Si videritis — — — — plantandi.

7) Willelmi Ep. ad Ervisium Bouquet XV. 899. Ep. CCXCIII.

8) Als solcher bezeichnet in Alex. Ep. ad Canonic. St. Victoris Martène et Durand l. l. VI. 254. Bouquet XV. 913. Ep. CCCXIX; Alberti et Theodini Ep. Martène et Durand l. l. 252. Bouquet XV. 914. Ep. CCCXXI; Gilb. Fol. Epp. vol. II. 332. Ep. DXX. extr. — Die Gallia Christiana IX. 497 weiß, daß Odo, Abt des Prämonstratenser-Klosters Clarus Fons, Mitglied der Commission geworden. Ob an Nicolaus Stelle? —

9) S. oben S. 137.

Schein einer freiwilligen Cession[1]) entsetzt und erhielt bis zur Vollendung der Reorganisation[2]) die Priorei St. Paul bei Chevreuse einstweilen als Aufenthaltsort[3]) angewiesen (Ende 1171 oder Anfang 1172).

Unterdessen sollte Guarinus, nach Maßgabe der Urkunden Paschalis II.[4]) und Ludwigs VI.[5]) in unbedingt freier Weise zum Nachfolger in St. Victor erwählt[6]), die hiesigen Wirren mit Einem Male lösen, Alles in die alten Geleise bringen[7]). Der Papst ertheilte gern die Bestätigung; angesehene Cardinäle, in der sogleich zu erwähnenden Sache um Fürsprache von dem Capitel angegangen, antworteten in zärtlichem Tone; die Legaten sprachen ihren Glückwunsch zugleich mit den beweglichsten Ermahnungen zum Gehorsam den Canonikern aus.

Aber das Alles konnte dem neuen Abte den schweren Stand nur erleichtern, den er nichtsdestoweniger hatte. Der Gast in St. Paul, weit davon entfernt, sich einen anderen Ort auszuersehen, die Sünden seines Lebens abzubüßen, richtete sich hier ganz gemächlich ein[8]), um ihn selbst auf das Peinlichste zu belästigen. In St. Victor zeigte die bisherige Lockerung der Disciplin noch ihre Nachwirkungen. Das Kloster war überdies verarmt, mit Schulden überhäuft[9]); der Schatz desselben nirgends zu finden. Den hatte Ervisius theils längst verbraucht, theils auf die Seite zu schaffen gewußt. Bischof Moritz von Paris[10]) erließ freilich für den Fall, daß von dem Schuldigen Auskunft verweigert werden sollte, wiederholt den Befehl, sämmtliche Kisten und Kasten desselben zu durchsuchen, und verfügte bereits unter Voraussetzung eines günstigen Resultates, was dann weiter zu thun sei. Der goldene Kelch sollte dem Guarinus eingehändigt, das Depositum Eskills in der Klosterkirche verwahrt werden. Aber gerade dieses war schlechter-

1) Epist. Alex. ad canon. St. Vict. Martène et Durand, Coll. VI. 254. Ej. Ep. ad Guarinum ib. 255.
2) Ep. Alb. et Th. l. l. 252 — donec videlicet ordinaretur ecclesia.
3) Gallia christ. tom. VII. 668.
4) Martène et Durand l. l. 219.
5) Ib. 218.
6) Alex. Ep. ad Guarin. l. l. 255. Ej. Ep. ad canon. ib. 254.
7) Alex. Ep. ad Guar. l. l. 255. Unde — — — incrementum. — Alb. et Theod. Ep. 253.
8) Ep. Alb. et Theod. Martène et Durand l. l. 252.
9) Ep. Guarini ad Alex. l. l. 256. Domus perturbationibus fatigata, oppressa debitis, bonis temporalibus nuda.
10) Ep. Mauritii l. l. 253. 254.

dings nicht auszumitteln; in Folge dessen das ganze Capitel in die äußerste Verlegenheit gerathen. Denn der Eigenthümer, der vergebens die Hülfe selbst Ludwigs VII. in Anspruch genommen[1]), drängte nunmehr dieses selbst mit seinen Forderungen. Sie wurden so zudringlich, daß Guarinus und die Seinigen endlich sich verleiten ließen zu verheißen, Ersatz schaffen zu wollen[2]).

Indessen dadurch hatte man sich von einem der Quälgeister der Angst nur in dem einen Augenblick befreit, um in dem nächsten von um so mehreren gejagt zu werden. Eskill hatte die Victoriner beim Worte genommen; diese erkannten und erklärten bald genug, daß die Zahlung über ihre Kräfte gehe[3]). Jener, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, verklagte sie dieserhalb beim Papste; diese beschworen in flehentlichen Briefen ihre Freunde im heiligen Collegio, sich ihrer anzunehmen.

Das wäre kaum nöthig gewesen. Denn dort war das Schwärmen für die „reformirte" Abtei an der Tagesordnung. Hatte man doch eben jetzt aus derselben, wie aus den mit ihr verbundenen Häusern eine Anzahl Canoniker kommen lassen, um sie, an einer neugegründeten Kirche angestellt, in der Nähe zu haben[4]). Hatte doch Cardinal Johann von Neapel, selbst dereinst dort einheimisch, auch auf den Papst seine überschwänglichen Sympathien zu übertragen gewußt. Im Grunde wurden diese in Bezug auf das einzuleitende Verfahren maßgebend, nicht der Gesichtspunkt einer unparteiischen Untersuchung. Sie ward allerdings angeordnet, aber nicht dem unabhängigen Urtheil der ernannten Richter anheim gegeben. Vielmehr versuchten gar manche Cardinäle durch geheime Zuschriften dieselben zu bestimmen[5]). Der so eben namentlich Bezeichnete sandte überdies eine Abschrift des an Eskill gerichteten apostolischen Schreibens an Guarinus und die Seinen[6]). Peter vom Titel des heil. Chrysogonus gab ihnen genaue Anweisung, wie sie sich in dem zu erwartenden Verhöre zu verhalten hätten. Alexander hatte verfügt, sie sollten

1) Ep. Eskilli ad Ludov. Reg. Bouquet XVI. 158.

2) Ep. Pet. Card. ad Guar. Martène et Durand l. l. 259 — quod ad pedes archiepiscopi humiliati, quae alius rapuit, vos sponderetis soluturos.

3) Ep. Pet. laud.

4) Epist. Joann. Cardin. Neap. Martène et Durand l. l. 262. — Cf. Ep. Guarini abb. ad Joann. Neap. 255. 256; ad Alex. pap. 256. 257.

5) Ep. Joann. l. Multi etiam fratrum nostrorum Cardinalium — — literas suas juxta formam literarum nostrarum judicibus illis transmittunt. Cf. Ep. Petri Card. 259; Hugonis Petr. Leon. 260; Bernardi Port. 261.

6) Ep. Joann. l.

in jedem Falle nur für das aufkommen, was von jenen 370 Mark Silber für das Kloster verwendet worden[1]). Jener Briefsteller zeigt nun weiter, was zu thun sei, wenn es nicht gelingen sollte, zwischen dem Erzbischof von Lund und dem Kloster einen gütlichen Vertrag zu Stande zu bringen. Man suche dann darzuthun, inwiefern es billig sei, die Angeklagten den Minderjährigen gleich zu beurtheilen, welche durch böswilligen Rath, durch die List des Widerparts zur Leistung eines nicht bedachten Versprechens verleitet worden. Sollte auch diese Vorstellung nicht durchdringen, dann bleibe der Ausweg der Appellation noch offen. Cardinal-Bischof Bernhard von Porto versichert, wenn man nur einigermaßen klug verfahre, würde kein Nachtheil aus diesem Processe zu befürchten sein.

Um so gespannter ist die Erwartung, zu erfahren, wie derselbe schließlich entschieden worden sei. — Aber gerade hier reißt der Faden der Ueberlieferung ab. —

Wir wissen nur, daß Alexander am 3. Februar 1180 die Ordnungen der Abtei ausdrücklich bestätigt hat[2]). —

---

1) Ep. Petri Cardin. l. — Der Verfasser war sogar so weit gegangen den Papst zu bitten, ut vos a petitione Domini archiepiscopi faceret absolvi. Sed — — — inaudita est nostra petitio.

2) Jaffé N. 8781.

Sechstes Capitel.

In dem Kloster des heil. Augustin in Canterbury übte Roger, der Erwählte[1]), längst die dem Amte des Abtes entsprechende Macht aus; aber es fehlte noch die Weihe. Die sollte ihm Erzbischof Richard von Canterbury ertheilen[2]). Indessen kaum war das erste Wort der Bitte gesprochen, so war die alte, von Thomas dereinst so tief beklagte Verwicklung[3]) wieder da. Nicht insofern der Erzbischof sich geweigert, den Act zu vollziehen. Er hätte das nur zu gern gethan; aber nicht in jedem Falle, sondern nur dann, wenn der Huldigungseid ihm[4]) geleistet würde an der „rechten" Stätte, der Metropolitankirche[5]). Die Mönche dagegen erklärten umgekehrt, das verstieße ebensowohl gegen die längere Zeit geübte Praxis, als gegen das besondere Privilegium ihres Klosters. Der Act dürfe nur in ihrer Kirche, mit Wegfall jeder Eidesleistung, geschehen[6]). Während das weitere Hin- und Herreden immer hitziger wurde, vernahm man mit Einem Male in Rogers und seiner Wähler Munde das Wort der Appellation an den Papst[7]).

Die Antwort desselben ließ nicht lange auf sich warten. Sie gab dem Erzbischof anheim, eins von beiden zu wählen, entweder

1) S. oben S. 382.
2) Gervas. Twysden et Selden 1444. §. 10 giebt hier und im Folgenden den Bericht der erzbischöflichen Partei. Die Chron. W. Thorn. ib. 1821 enthalten die Klostertradition.
3) Bd. I. S. 321. 322.
4) Gervas 1444. §. 20. Chron. W. Thorn. S. Anmk. 5.
5) Chron. W. Thorn. 1821. §. 10 Ipsum non debere — — — profiteri.
6) Ib. §. 20.
7) Ib. §. 30 — tandem ad Dominum papam ex parte electi et monachorum suorum appellatum est.

der Forderung der Augustiner ohne Weiteres nachzugeben oder bis zum Feste der Reinigung Mariä (2. Februar 1178) als Appellat, sei es persönlich vor seinem Tribunal zu erscheinen, sei es durch ausreichend bevollmächtigte Responsalen sich vertreten zu lassen [1]. — Begreiflich genug, daß man den letztgenannten Weg zu verfolgen beschloß. Konnte man doch um so zuversichtlicher sein, da am erzbischöflichen Hofe, an welchem seit Theobalds Zeit [2] das Studium des canonischen Rechtes mit besonderer Liebe gepflegt war, eben die rechten Leute sich fanden, den juristischen Beweis zu führen. Girard Puella, der gelehrte Thomist, der trotz der Zweideutigkeiten [3], deren man ihn schuldig fand, dereinst von dem Heiligen selbst sogar nach Abschluß seines Friedens mit dem Könige [4] überaus glimpflich beurtheilt worden, war unter dem neuen Erzbischof in seine ursprüngliche Stellung als Hofeleriker [5] zurückgetreten und seitdem bemüht gewesen, den großen wissenschaftlichen Namen, den er bereits hatte, fortan neben seinem Collegen Peter von Blois auch im Fache des canonischen Rechtes sich zu erhalten. Beide in der Kunst der Beredsamkeit [6], wie man in Canterbury meinte, ohne Gleichen, wurden zu dem gedachten Zwecke an den päpstlichen Hof gesandt. Der Termin wurde freilich von keiner der beiden Parteien streng innegehalten. Aber da es den Responsalen gelang, auf der Reise einen Vorsprung vor dem Appellanten zu gewinnen, so benutzten sie ihre frühere Ankunft in Rom [7] mit Glück dazu, dem Proceß eine andere Wendung zu geben. Die Aufträge ihres Herrn waren über alle Erwartung glücklich zur Ausführung gebracht; der Papst, wie es schien, für den Gedanken, die ganze Appellation zu sistiren, eingenommen; schon hatten die Beglückten unter Hoffnung erregenden Zusicherungen, mit dem apostolischen Segen begnadigt, sich verabschiedet: da traf der kaum mehr erwartete Richard ein. Und plötz-

---

1) Ib. §. 50.

2) Bd. I. S. 328. 329. Schaarschmidt, Joannes Saresheriensis Leipzig 1862. p. 29. 30. 188. Anmk. 3.

3) Bd. II. S. 216—220. Vergl. die Stelle aus dem Catal. erud. bei Bouquet XV. 876 not. c.

4) Schaarschmidt a. a. O. p. 275.

5) Chron. W. Thorn. 1821. §. 30. Ep. Alex. ad Richardum ib. 1822. §. 60 — clerici tui etc.

6) Ib. 1821 Hi duo inter omnes mundi tunc temporis aestimabantur nec immerito eloqnentiores etc.

7) Daselbst hat höchst wahrscheinlich in einer der auf den 12. März 1178 folgenden Wochen die weiterhin erzählte Verhandlung Statt gehabt.

lich änderte sich die Scene. Girard und Peter, die ihre Abreise bereits angetreten, wurden zurückgerufen und mit der Nachricht überrascht, sie hätten sich zu dem von Neuem anberaumten Appellationstermin zu stellen. — Und was mußten sie erleben, schon ehe es zu dem kam! — Die Curie war durch das magische Mittel, welches jener Zauberer angewandt, wie verwandelt[1]). Die Lettern des Privilegs, durch welches das Kloster, wie er rühmte, ihr allein zugehörig geworden, wurden mit ganz anderen Augen gelesen, seitdem das Gold, das seine geschäftige Hand gespendet, durch den wunderwirkenden Glanz dieselben verdeutlicht hatte. Was konnte es da noch helfen, daß man der Formalität einer gerichtlichen Auseinandersetzung genügte! Der Papst selbst wohnte derselben bei[2]), aber nicht als Hort des Rechtes. Die Responsalen kämpften für die Freiheiten des alten Erzstiftes, für welches der heil. Thomas geblutet; aber man wollte davon nichts hören. Sie beriefen sich auf Gesetz und Canones, aber sie richteten damit nichts aus; man forderte das, was, wie man wußte, sie nicht zur Stelle gebracht, „Privilegien"[3]). Und daneben flüsterte man ihnen ins Ohr, sie seien Feinde der römischen Kirche[4]), sofern sie ihr das wertheste Eigenthum zu entreißen sich nicht entblödeten. Indessen die ließen sich dadurch nicht einschüchtern: Peter war so kühn, eine neue Klage zu erheben, den Liebling als Simonisten zu beschuldigen. Aber seine Worte wurden übertönt durch den Klang des edelen Metalles, das in ungewöhnlichen Massen den Richtern gereicht wurde. Das Silber, welches der Erwählte von Flandrischen Kaufleuten entliehen, genügte nicht mehr; er bezahlte in römischem Golde[5]) — das Gerücht verkündigte noch Schlimmeres — die bereits zugesicherte Consecration. Schon war der Sonntag angesetzt, an welchem sie ihm der Papst selbst ertheilen sollte; bereits wurde das Haupt „des Laien" geschoren, welches einzusegnen war[6]). Da wußte Peter, nicht fähig

1) Petr. Bles. Opp. ed. Giles vol. II. 100.

2) Ep. Alex. ad Rogerum. Chronic. W. Thorn. 1822 — et longam disceptationem coram nobis habuissetis etc.

3) Petr. Bl. l. l. — Quum itaque nobis publice fuisset inhibitum, ne in causa ista canones aut leges deduceremus in medium, sed privilegia dumtaxat, si qua haberemus ad manum etc.

4) Ib. — nosque hostes Romanae ecclesiae publice judicabant, nisi cessaremus ab hujusmodi verbis etc.

5) Ib. 101 Exhaustis itaque Flandriae mercatoribus in argento, a Romanis tandem infinitam multitudinem auri mutuavit.

6) Petr. Bles. 101.

durch Geld, aber wohl durch die eindringende Rede zu bestechen, den Antrag durchzusetzen, daß die Handlung nicht zur Ausführung kam.

Er konnte das dem Bischof Johann von Chartres berichten, als er am 1. Juli (1178) aus Rom abgereist war[1]. Aber schon am 1. Mai hatte Alexander die beanspruchten Rechte des Klosters bestätigt[2]. Und als dessen Erwählter, mit Ring und Mitra ausgezeichnet[3], in England wieder angelangt war, legte er triumphirend drei Breven[4] vor, in denen mit Anwendung des Inhalts der Bulle auf den besonderen Fall verfügt war: entweder sollte der Erzbischof die Weihe in der Kirche des Klosters des heil. Augustin ohne Forderung irgend welches Gelübdes der Obedienz innerhalb dreißig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem er darum ersucht werden würde, in Person vollziehen, oder dessen gewärtig sein, daß nach Verlauf des Termins der Bischof von Worcester ihn als Consecrator ersetze.

Indessen so determinirt der Befehl lautete, er ward doch von keiner Seite beachtet. Als die Mönche unter Verweisung auf denselben die Petition erneuerten, verlangte der über die im Jahr 1176 erfolgte Entscheidung[5] der Rangordnung der beiden Erzstifte zürnende, jetzt aufs Neue tief beleidigte Metropolit zuerst Aufschub, um mit seinem Capitel sich gehörig berathen zu können; dann schlug er sie definitiv ab[6]. — Und als man dem als Stellvertreter bezeichneten Suffragan dasselbe Ansinnen machte, wußte er längere Zeit durch allerlei Ausflüchte hinzuhalten. Schließlich lautete seine Erklärung, er dürfe zum Nachtheil der Kirche von Canterbury nicht thun, was des Königs Majestät ihm selbst verboten habe[7].

In der That war die Art, wie die Curie die Exemtion betont hatte, diesem mittlerweile verdächtig geworden und gemacht. Und als nun gar die erzbischöfliche Partei wissen wollte und zu beweisen unternahm, das Kloster sei mit Verläugnung auch seines weltlichen

1) Petr. Bl. Op. ed. Giles vol. II. 101. Ep. CLVIII. extr.
2) Das Excerpt der Bulle in W. Thorn. Chronic. Twys. et Seld. 1829. §. 11.
3) Gervas. 1444. Radulf. de Dic. 602.
4) Alex. Ep. ad Rogerum ib. 1822. Ej. Ep. ad Richardum l. l. Ej. Ep. ad Wigornensem episcopum 1823.
5) S. oben S. 391.
6) Chronic. W. Thorn. apud Twysden et Selden 1824.
7) Ibid.

Hoheitsrechts in den Besitz der Curie übergegangen[1]; der Abt, zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 10 Mark Gold an dieselbe verpflichtet[2], solle schlechterdings keinen anderen Herrn über sich als den Papst anerkennen: da fühlte er sich unter Protest dagegen als Bundesgenossen des Erzbischofs. Dessen Ungehorsam ward ihm ein Mittel zur Vertheidigung seiner königlichen Ehre. — Doch hören wir andererseits nichts von irgend welchem Einschreiten von seiner Seite. Vielmehr ist es sicher, daß der Erwählte ungehindert[3] zum zweiten Male beim apostolischen Stuhle (jetzt in Tusculanum) Hülfe suchte. Er schiffte sich ein zu der Zeit, als die Prälaten zum Lateranconcil berufen wurden[4]. Das mochte in Richard den Gedanken erwecken, nunmehr als Appellant ihm dahin zu folgen[5].

Wirklich machte er sich auf den Weg, wie die erzbischöfliche Partei in Canterbury meinte, nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Wenigstens verbreitete sich die Kunde, der Papst wolle bis zur Ankunft ihres Herrn nichts thun[6]. — Aber in Paris angelangt, kehrte der durch die Schmeichler in dem Gefolge, durch die Irrung seiner Combination Bethörte zum Bedauern der Freunde wieder um[7]. Das mochte der Papst als Widersetzlichkeit auch gegen die Citation zum Concil deuten. Durch das Warten ermüdet, von Roger gedrängt, vollzog nunmehr er selbst endlich am 28. Januar 1179[8] in Tusculanum die Weihe, nicht um das Recht dazu dem Erzbischof zu nehmen (was allerdings der strengen Gerechtigkeit gemäß gewesen wäre), sondern mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Thatsache dem in keiner Weise präjudiciren solle[9]. Nur für den Fall, daß Richard oder seine Nachfolger in Zukunft vierzig

1) S. S. 461. Anmk. 1.

2) Gervas. 1444 eique ecclesiam suam faciens tributariam etc. Chron. W. Thorn. 1824. §. 20. Petri Bles. Op. vol. II. 100 ut — — — annua redimant pensione. — Die heftigen Klagen Richards in seiner Ep. ad Alex. ib. vol. I. 202. 203. Cf. Alex. ep. ad Henric. Reg. Twysden et Selden 1826.

3) Gervas. 1444. §. 40 behauptet sogar, Roger habe einen Empfehlungsbrief an den Papst mitgenommen.

4) L. l.

5) Gervas. l. l. allein spricht von dieser Appellation. Alexander in der Ep. ad Rogerum Twysden et Selden 1825, Ep. ad Henric. Regem ib. 1826 erwähnt derselben nicht.

6) Gervas. 1444. §. 50.

7) Ib. §. 60.

8) Radulf. de Diceto 602 — ab Alexandro papa V. Kalend. Februar. benedictionem — — — suscepit. Gervas. 1445 in initio mensis Februarii.

9) S. die Anmk. 5 citirten Epp. Alex. Gervas. l. l.

Tage nach geschehener Aufforderung derselben gerecht zu werden sich weigern würden, sollte der Erwählte entweder sich nach Rom begeben, um hier, oder in England von dem dazu ausersehenen Bischof den Act an sich vollziehen zu lassen.

Natürlich, daß der dieses Mal Geweihete seine besondere Anhänglichkeit an die Curie zu erweisen sich angelegen sein ließ. Als sie nach Rom sich wieder übersiedelte[1]), scheint er ihr gefolgt zu sein und dem Lateranconcil beigewohnt zu haben. Denn erst am 9. April wurden die drei apostolischen Schreiben ausgefertigt, welche das Geschehene zur officiellen Kenntniß brachten, das eine an Roger selbst[2]), das zweite an Richard[3]), das dritte an König Heinrich[4]), dazu bestimmt, dessen aus den Beschuldigungen der erzbischöflichen Partei geschöpften Verdacht zu entgründen.

Und seitdem das gelungen, scheint der es ordentlich darauf abgesehen zu haben, in Gunstbezeugungen an die Abtei hinter der Curie nicht zurückzubleiben. Er selbst bestätigte alte und neuerworbene Besitzungen und Freiheiten[5]). Diese erließ hinter einander vier Bullen, von denen die eine[6]) gegen Verhängung des Interdicts von Seiten sei es des Erzbischofs, sei es seines Archidiaconus, sei es irgend welches anderen seiner Beamten, sei es selbst eines römischen Legaten, er müßte denn mit unbedingter Vollmacht oder mit einem bezüglichen besonderen Mandat ausgestattet sein, die zweite die allerdings auch manchen anderen Klöstern zugestandene Exemtion im Fall eines allgemeinen oder localen Interdicts anerkannte[7]). Die dritte[8]) gebot für die Kirchen, an denen die Stellen nach Maßgabe der Vorschläge der Mönche zu besetzen seien, nur die also vorgeschlagenen Cleriker zu ordiniren[9]). Die vierte[10]) ertheilte ihnen

1) S. oben S. 347.
2) Chronic. W. Thorn. Twysden et Selden 1825.
3) Gervas. 1446.
4) Chronic. W. Thorn. 1825. 1826. Am Schlusse: nec adversus eum vel monasterium movearis, quod literis nostris exprimimus ipsum monasterium nullo mediante ad nos pertinere, quia nos de persona ecclesiastica, *non saeculari* super hoc intellectum habemus. et in hoc minime honori tuo derogatur.
5) L. l. 1827. §. 6. 1828. §. 10.
6) L. l. 1829. cap. XIV. §. 1.
7) L. l. 1829. cap. XIV. §. 2 ext. Indulsit etiam — — — — celebrare.
8) L. l.
9) Durch den späteren päpstlichen Erlaß l. l. 1831 Gravis admodum ad nos querela etc. ward der frühere noch näher präcisirt.
10) L. l. 1830. cap. XIV. §. 2.

sogar das Recht, für den Fall, daß die Prälaten, im geziemenden Tone ersucht, sich weigern würden die Schuldigen ihrer Parochianen mit der Excommunication zu bestrafen, diese selbst auszusprechen. —

In Wahrheit, das war zu viel, als daß es den auf das Aeußerste gekränkten Erzbischof nicht hätte zu einem ungewöhnlichen Attentate reizen sollen. Wie, wenn es gelang, gerade die alten Grundlagen dieser neuen Privilegien zu erschüttern? — Die von ihm für diesen Zweck erhobene Klage lautete auf nichts Geringeres, als auf eine von dem Privilegirten in großem Styl unternommene Fälschung der Urkunden[1]). Sie wurde wiederholt und so dringlich, daß Papst Alexander nicht umhin konnte, derselben Rechnung zu tragen. Die Bischöfe Robert Foliot von Hereford und Balduin von Worcester nebst dem Magister Peter de Melidis wurden beauftragt, eine genaue Besichtigung derselben vorzunehmen und sie abschreiben zu lassen[2]).

Also wurden eines Tages im Herbst 1180 der Erzbischof und die Mönche zum Verhör in der Kirche des heiligen Gregor citirt[3]). Unter einem ungeheuren Zulauf von Menschen ward dasselbe wirklich eröffnet. Allein als die Untersuchungsrichter die Vorlegung sämmtlicher Privilegien von der Zeit des erwähnten Papstes an verlangten, stießen sie bereits auf Widerstand. Man entgegnete, in dem apostolischen Breve sei nicht von „allen", sondern nur von denen die Rede, welche der Kläger ausdrücklich der Unächtheit geziehen; auch nicht davon, daß sie diesem, sondern nur den Richtern auszuhändigen seien[4]). Endlich sei auch der Ort, wo das geschehen solle, nicht genannt; der, wo man sich augenblicklich befinde, sei ihnen verdächtig. Sie müßten vielmehr darauf antragen, daß der Erzbischof, von drei oder sechs Clerikern und drei oder sechs Mönchen begleitet, mit den mit der Untersuchung beauftragten Prälaten sich in das Kloster begebe, die Urkunden dortselbst anzusehen. Indessen da der sich darauf nicht einließ, erwählten sie das schon oft erprobte Mittel der Appellation[5]). Der Bischof von Hereford und seine Collegen gaben derselben freilich keine Folge, indem sie den 11. August 1180[6]) zu einem neuen in London abzuhaltenden Gerichtstag be-

1) L. l. 1830. cap. XIV. §. 3.
2) L. l. 1831. Jaffé N. 8811.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) L. l. 1832.
6) Ib. crastino post festum S. Laurentii.

stimmten; allein daselbst erschienen die Abgeordneten des Convents nur, um unter Protest die Appellation zu erneuern[1]).

Was half es dem Appellaten, daß Richard, unbekümmert um das jüngst ertheilte Privileg, an den Verhaßten durch Suspension und Interdict[2]) sich rächte? Sie wußten den eingeschlagenen Rechtsweg also zu verfolgen, daß sie an dem Papste selbst sich vergewaltigten. Dieser hatte unter Aufhebung der verhängten Censuren[3]) den Erzbischof von York, den Bischof von Durham, die Aebte von St. Albans und St. Edmund, Richards erklärte Feinde, in eine neue Untersuchungscommission berufen[4]) und beauftragt, die Actenstücke, statt sie, wie die Mönche als Appellanten gewünscht, im Originale an den apostolischen Stuhl einzusenden, vielmehr dem ursprünglichen Antrag gemäß in dem Kloster oder sonst an einem sicheren Orte sich und dem Erzbischof vorlegen zu lassen; weiter die Abschriften derselben mit den mit ihrem Siegel bedruckten Protocollen bis zum Feste von Mariä Reinigung (2. Febr.) 1182 an die Curie zu befördern; endlich dem Appellaten aufzugeben, bis dahin entweder in Person sich vor ihm zu stellen oder sich durch bevollmächtigte Responsalen vertreten zu lassen[5]). Die Mönche kamen dieser Entscheidung zuvor. Einige von ihnen, ohne die erwähnte Verfügung abzuwarten[6]), waren schleunigst nach Tusculanum abgereist, daselbst durch Vorzeigen gerade der werthesten ihrer Original-Documente, derjenigen, welche einst Bonifacius IV. und Agatho ausgestellt hatten, zu überraschen. Natürlich, daß Alexander, durch solche Aufmerksamkeit überaus gnädig gestimmt, sich unschwer von deren Aechtheit überzeugte und, allzu besorgt, die unersetzbaren den Fährlichkeiten eines neuen Transports Preis zu geben, dieselben dem Präcentor der Lateran-Kirche mit dem Befehl überantwortete, bis zur Entscheidung des Processes deren Hüter zu sein[7]); wovon die Delegirten demnächst in Kenntniß gesetzt[8]) werden sollten mit dem Bemerken, daß bis dahin alle der Abtei zuerkannten Rechte un-

1) Ibid.
2) Ibid. Post quam appellationem archiepiscopus quosdam ipsorum monachorum S. Augustini clericos suspendit et aliquas eorum ecclesias interdicto supposuit.
3) Ep. Alex. l. l. 1832.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) L. l. 1833.
7) L. l.
8) L. l.

verletzt zu erhalten seien. — Indessen diese hatten mittlerweile am 26. Juni 1181[1]) einen abermaligen Termin anberaumt[2]) und es auch wirklich dahin gebracht, daß beide Parteien sich eingefunden, die Abgeordneten des Convents mit ihren Papieren in der Hand.

Der Zahl nach waren deren nur wenige; statt der zwölf, welche zu fordern nach des Papstes Bestimmung erlaubt war, zwei, die Privilegien des Königs Ethelbert und des Augustin[3]). Bei Untersuchung derselben stieß man überdies auf allerlei Verdachtsgründe. Das erstere — so lautet wenigstens der Bericht der Erzbischöflichen[4]) — war allerdings im Ganzen uralt, zeigte aber allerlei Rasuren und Emendationen von einer jüngeren Hand; auch fehlte das Siegel. An dem sogenannten Privileg Augustins hing freilich das mit Schnüren durchzogene Bleisiegel, auf welchem das Bild desselben sichtbar war; aber das mußte gerade mißtrauisch machen, da es neu und diese ganze Weise der Beglaubigung nicht mit der Gewohnheit, welche man diesseits der Alpen zu befolgen pflegte, in Uebereinstimmung zu bringen war. Endlich schienen die Schriftzüge nicht alt genug, und der Sprachgebrauch entsprach dem des Römers Augustin sehr wenig.

Die Untersuchungsrichter verlangten daher der Urkunden noch mehrere, namentlich die wichtige Gregors des Großen[5]). Allein die Befragten erwiderten, daß sie dieselbe weder dermalen besäßen, noch jemals besessen hätten. Was die von Adeodatus (672—676) und Johann VI. (701—705) ausgestellten betreffe, so wüßten sie nicht einmal, ob sie sich in dem Archiv des Klosters befänden. Das Privileg Agathos (678—681) aber, dessen Vorlegung der Kläger besonders begehrt, wie das Bonifacius' IV. (608—615), sei augenblicklich in den Händen Sr. Heiligkeit. Durch das eben erwähnte Breve, das sie sofort entfalteten, konnten sie das authentisch beweisen[6]).

Indessen diese Ueberraschung hielt den Erzbischof nicht ab, weitere bisher nicht genannte Documente zu verlangen, wie namentlich die Innocenz' II., Calixts II., Lucius' II., Eugens III. Da

1) Gervas. 1446.
2) Ib. — Chron. W. Thorn. 1833.
3) Gervas. 1458. §. 40. — Chronic. W. Thorn. 1833. §. 50.
4) Bei Gervas. 1458. §. 40—60.
5) Chronic. W. Thorn. 1833. §. 60 Cumque aliorum privilegiorum — — habuisse.
6) L. l. 1834 oben.

jedoch Roger nebst seinen Collegen erklärte, zu deren Untersuchung und Abschriftnahme reiche die Zeit nicht mehr aus, so wurde der Termin geschlossen und demnächst so verfahren, wie in der Instruction[1]) vorgeschrieben worden.

Allein als das Packet Actenstücke bei der Canzlei des apostolischen Stuhles anlangte, war der bisherige Inhaber desselben nicht mehr am Leben[2]). — Dadurch wurde die zu erwartende Entscheidung aufgeschoben; der Erfolg jedoch nicht geändert.

Zwar hatte die Nachricht von dem Todesfall den Erzbischof zu dem Versuche ermuthigt, die Gegner zu überrumpeln. Das Kloster insgesammt fühlte mit Einem Male wieder seine schwere Hand; der Erwählte ward bedroht, das Schlimmste in Aussicht gestellt, sofern er sich ferner weigern würde, das oft begehrte Gelübde abzulegen[3]). Aber die Mönche nöthigten nicht nur den Eingeschüchterten, dennoch Trotz zu bieten[4]); sie wußten auch Papst Lucius III. zu bestimmen, den als gerechte Nothwehr durch seine Entscheidung zu heiligen. — Er bestätigte von Neuem Alles, was von Alexander III. decretirt war[5]).

Dagegen hatte dieser in dem Labyrinth eines anderen seit beinahe vier Jahrhunderten geführten Processes sich nicht zurecht finden können. Wir meinen jenen, welcher durch die Rivalität zwischen Dol in der Bretagne und Tours motivirt war.

Es soll hier nicht wiederholt werden, was schon von anderen Geschichtsschreibern[6]) erzählt ist, in wiefern die Ursache des Streits zwischen den höchsten Prälaten der beiden Städte zunächst zu suchen sei in dem Unternehmen des Statthalters Nomenoius, die Bretagne unabhängig zu erhalten durch Begründung eines selbständigen Kirchenthums. Gleicherweise setzen wir hier die ganze Reihe von

---

1) S. oben S. 465.
2) Chronic. W. Thorn. 1834. §. 20.
3) L. l. 1834. §. 30.
4) Ib. §. 40.
5) Ib. §. 50. 60. Jaffé N. 9434—9440.
6) Gfrörer, Gregorius VII. Bd. III. 142; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs. Erster Bd. S. 322 f.; von Noorden, Hinkmar von Rheims S. 46. fd. — Die bezüglichen Urkunden bei Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. III. 859 seq.

Zugeständnissen und Retractationen der Curie bis in die Zeit Lucius II. (im Mai 1144) als bekannt voraus.

Der hatte im Einklang mit dem Regulativ Urbans II. sich dahin entschieden[1]), der nächste Nachfolger Gottfrieds, „Erzbischofs" von Dol, sollte das Pallium nicht mehr tragen; vielmehr von dem gleichzeitigen Metropoliten von Tours sich bestätigen und weihen lassen; er dagegen für seine Person im Besitz des Insigne, in dem bisherigen Verhältnisse der Exemtion verbleiben. Der Privilegirte zog es indessen vor, seine Stelle mit der eines Erzbischofs von Capua zu vertauschen[2]). Um so bestimmter behaupteten später die Dolenser, derselbe habe, schon während des Verhörs von diesem Einen Gedanken erfüllt, kein rechtes Herz für die Kirche von Dol gehabt[3]), diese also die aus lediglich persönlichen Concessionen erwachsenen Nachtheile nicht zu tragen.

Nichtsdestoweniger verstand sich der im J. 1155 succedirende Hugo dazu, sich jener Ceremonie zu unterziehen, welche seine Vorgänger Jahrhunderte hindurch verweigert hatten, — aber nicht[4]) mit Zustimmung seines Capitels oder doch nicht aller Mitglieder desselben. Als die fünf[5]) Domherren, welche ihn bis Angers begleitet hatten, dessen gewiß geworden, daß es nicht sowohl auf eine Unterredung mit Engelbaud, Erzbischof von Tours, als auf den Empfang der Consecration abgesehen sei: waren die beiden älteren vorgetreten und hatten die Weiterreise nach Tours verboten[6]); der Erwählte aber mit den drei jüngeren unternahm sie nichtsdestoweniger. — Da rächte sich die Kirche von Dol, indem sie dem also Consecrirten die Thore verschloß[7]).

---

1) Martène et Durand l. l. 887—890. Damit sind zu vergleichen die Umdeutungen in den lit. supp. eccl. Dol. ib. 925.

2) Hadriani IV. ep. l. l. 898.

3) Ib. Innocent. III. ep. ib. 945.

4) So behaupteten wenigstens die Dolenser. Ep. Alex. III. l. l. 908; die Turonenser, quod talis *prohibitio* non fuit facta ex consensu capituli, licet ex parte capituli.

5) Ep. Alex. l. l. 907 unten.

6) Alex. ep. l. l. 908. Lit. suppl. et ap. eccl. Dol. 925.

7) So die Angabe der Dolenser Alex. ep. l. — et a consecrationo rediens non fuit in ecclesiam ipsam admissus. Dagegen die Turonenser contra nos introducunt, quod Hugo rediens a consecratione sua receptus fuit processionaliter apud Dolum. Literae suppl. et apol. eccl. Dol. l. l. 926. Die Dolenser gaben das Factum zu, verlegten es aber in die Zeit der Rückkehr aus Rom ib. 927 oben.

Er mußte also versuchen, sich ihr wieder möglich zu machen [1]). Dazu gab es nur ein Mittel; Engelbaud selbst war scheinbar willig genug, bei Bereitung desselben behülflich zu sein. Von ihm mit einem befürwortenden Briefe versehen [2]), eilte Hugo zu Papst Hadrian IV., um sich das Pallium auszuwirken [3]). Und das Capitel fühlte sich um so mehr befriedigt, als es der Meinung war, dadurch solle zugleich die volle Metropolitangewalt von Neuem beglaubigt werden. Ja man redete nunmehr von einem Vergleiche [4]), in welchem Engelbaud mit der Restauration derselben sich einverstanden erklärt haben sollte. Umgekehrt legten dessen Boten dem Papste die Formel einer durch Vermittelung des Abts von Fontaines zu Stande gebrachten Uebereinkunft [5]) vor, in welcher Hugo auf Selbständigkeit Verzicht geleistet. Hadrian IV. erklärte diese für null und nichtig und ertheilte dem Petenten das begehrte Kleinod, ohne dem Urtheile, das auf einem gleichzeitig anberaumten Termine [6]) gesprochen werden sollte, vorzugreifen; ohne [7]), wie es scheint, — obgleich das Capitel das Gegentheil behauptete [8]) — den Begnadigten von dem abgelegten Gelübde der Obedienz zu entbinden.

Wenigstens hatte Alexander III. im Jahre 1161 die Lage der Dinge also beurtheilt [9]), als es sich darum handelte, den Stuhl von Dol von Neuem zu besetzen. Noch ehe er von dem, was zu diesem Zwecke geschehen, Kunde erhalten hatte, bestimmte er [10]), das Capitel habe den Erwählten dem Metropoliten von Tours Joscius zu prä-

---

1) Lit. suppl. l. l. 927 — sed hac necessitate compulsus, ivit Romam pro pallio.

2) Alex. ep. II. l. l. 904 occasione literarum Turonensis archiepiscopi etc.

3) Hadriani IV. ep. I. l. l. 898.

4) Hadriani IV. ep. l. l. 898. Veniens ad apostolatus nostri praesentiam — — apud nos suppliciter intercessit, ut — — Hugoni — dignaremur pallii sui *plenitudinem* indulgere. Haec vero tum ex tenore *concordiae*, quam inter te et ipsum factam fuisse confitebatur, — requirebat.

5) Hadriani IV. ep. l. l.

6) L. l. 898. 899.

7) Responsiones Turonensium l. l. 940.

8) Alexandri III. ep. VI. Martène et Durand, Thes. III. 908. Lit. suppl. eccl. Dol. ib. 928. 929. Sent. Innocentii III. l. l. 950.

9) Innocentii III. sentent. l. l. 950. Felicis recordationis Alexander papa — — — Turonensi ecclesiae in Dolensem jus metropoliticum reservavit.

10) Alexandri III. ep. l. l. 903. 904, Bouquet XV. 771, dat. vom 12. Juli 1161 in Palestrina.

sentiren und diesen um Bestätigung und Consecration zu ersuchen, damit Jener nach Ertheilung derselben in Tours den herkömmlichen Obedienz-Eid leiste. Für den Fall, daß die Bestätigung durch die gerade damals auf dem englisch-französischen Continente anwesenden apostolischen Legaten bereits erfolgt sein sollte, habe man nichtsdestoweniger alles Uebrige also in Ausführung zu bringen, wie befohlen.

Daß das wirklich geschehen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht läugnen — denn gerade hier hat die Ueberlieferung eine Lücke —; wohl aber bezweifeln. Gleicherweise, daß die für den Fall der Weigerung angedrohete Censur verhängt worden[1]).

Es war zu Anfang der Fasten 1161, als Hugo von Dol, an fernerer Führung des Amtes durch Erblindung gehindert, in Gegenwart des Königs Heinrich von England, Heinrichs von Pisa und Wilhelms von Pavia dasselbe niederlegte[2]). An seine Stelle wurde Roger de Humez, Archidiaconus in Bajeux, erkoren. Das ist sicher bezeugt[3]). Aber über die Art seiner Consecration erfahren wir nichts. Die Controverse wird uns erst wieder geschichtlich erkennbar, als ein neuer Personenwechsel eingetreten. In Tours war nach des Jocius Tode im Jahre 1174 der bisherige Decan Bartholomäus[4]) aus edelem Geschlechte noch in den besten Jahren erwählt und demnächst von Alexander mit der Würde eines apostolischen Legaten beehrt[5]). Am 11. November 1177 entschieden sich die Stimmen der Domherren im Beisein der Bischöfe Heinrich von Bajeux und Richard von Avranches, des Abtes Robert von Mont St. Michel, der uns dies erzählt, und vieler anderen kirchlichen Würdenträger für Roland, bisher Decan in Avranches[6]). Also standen sich ein Normann und ein Franzose — die Kirche von Tours war, wie wir noch einmal erinnern[7]), französisches Erzstift, ja dem Könige Ludwig VII.

---

1) Auf Grund der Worte Innocenz III. Sententia de subjectione Dolensis eccl. ad Turonensem Martène et Durand, Thesaur. III. 950 — nec nocuit nec nocere potuit, quod idem Alexander forte in favorem electi Dolensis citavit partes.

2) Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 46—49.

3) Ib. lin. 49. 50.

4) Ib. 523. lin. 10.

5) „Venerabilis frater noster B. Turonensis archiepiscopus, apostolicae sedis legatus" etc. Alex. ep. VI. Martène et Durand, Thesaur. III. 907. Literae supplic. et apolog. ib. 932 E.

6) Robert. do Monte ad a. 1177. Pertz VIII. 526. lin. 12.

7) Vergl. Bd. I. S. 282. 305. Anmk. 4.

so theuer, wie der Augapfel[1]) — wiederum mit ihren durch die nationale Eifersucht verstärkten hierarchischen Ansprüchen einander gegenüber. Bartholomäus scheint gleich zu Anfang gezeigt zu haben, daß er nur diesen, den Oberlehnsherrn von Touraine, als seinen weltlichen Herrn anerkenne. Dem Erwählten von Dol machte er in Betreff der einzuholenden Bestätigung und Consecration die dringlichsten Zumuthungen. Auf der Synode zu Avranches (Michaeli 1177) hatte er es gerade herausgesagt, einen Metropolitansitz in Dol kenne er nicht[2]). Um so glaublicher ist es, was man sich damals erzählte, derselbe ziehe auch in dieser Diöcese seiner Kirchenprovinz mit dem silbernen Kreuze umher[3]). —

Das war genug, das Feuer der alten Zwietracht wieder anzuschüren. Und während dasselbe aufglühete, kam es zu Unordnungen der bedenklichsten Art. Die Barone der Touraine halfen mit der Faust[4]) den Feind ihres Metropoliten bekämpfen. Die Kirchengüter von Dol wurden geplündert, die kirchlichen Ehegesetze daselbst nicht mehr beachtet, die Klagen immer lauter. So gern Alexander sie aus Rücksicht auf jenen Monarchen, den er den getreuesten seiner Söhne nannte, überhört hätte, er mußte ihn schließlich doch bitten[5]), den Lauf der Gerechtigkeit nicht zu stören, und citirte die Hadernden unter Erinnerung an die schon von Hadrian IV. an Engelbaud und Hugo erlassene Vorladung — die zwischen einfallende Zeit unter Jocius und Roger ward ignorirt[6]) — im Jahre 1178 vor seinen Richterstuhl[7]).

Der Erwählte von Dol stellte sich; dagegen Bartholomäus von Tours war weder erschienen, noch hatte er einen Bevollmäch-

1) Stephani, abbatis St. Genovevae Paris. ad Alex. ep. Bonqnet XV. 970. Qui laeserit Tnronensem ecclesiam, pnpillam oculi ejus laedet et deminntio ejns vel modica coronae suae maximnm afferet detrimentum. Ej. ep. ad Gnilelmnm Rhemensem arch. ib. 971.

2) Benedict. Petrob. Bonquet-Brial XIII. 147 E.

3) Literae supplices et apologetic. ecclesiae Dolensis Martène et Durand, Thes. III. 932.

4) Alexandri III. ep. V. ad Regem Francorum l. l. 906. Occasione namque — — disponnntur.

5) Ep. l.

6) In der ep. Stephani ad Guilelm. Rhem. archiep. Bouquet XV. 971 heißt es, der jetzt wieder ausbrechende Streit sei um so bedauerlicher, da die ecclesia Tnronensis usque ad senectntem — Regis nostri super hac qnaestione tranquillitatem habeat et quietem.

7) Alex. epist. Martène et Durand, Thes. III. 904. 905 weist auf diese frühere Citation zurück.

tigten als Stellvertreter, wohl aber einen Boten geschickt, durch den er seine Krankheit beglaubigen ließ und, in der Hoffnung, daß sie bis dahin ermäßigt sein werde, um Aufschub bis zum Lateranconcil ersuchte[1]). Allein an dem Besuch desselben ward er in der Weise, wie wir bereits erzählt[2]), gehindert. Man mag nicht daran zweifeln, daß wirklich ein neuer heftiger Schmerzensanfall über ihn gekommen; aber König Ludwig, der das eigenhändig dem Papste bezeugte[3]) und durch Andere bezeugen ließ[4]), untersagte sicher nicht allein aus diesem Grunde die Weiterreise. Er war darüber verstimmt, daß dieser neue verdrießliche Handel die nach seiner Meinung unzweifelhaften Rechte des Lieblingsstiftes wieder in Frage stellen sollte. Indessen wenn die Meinung war, der ganze Proceß könne auf diese Weise vereitelt werden, so ist es doch alsobald zu einer Enttäuschung gekommen. Dem Erwählten von Dol, der mit Ungestüm auf ein endliches Verhör drang, wurde der Aufenthalt in Rom immer kostbarer, die bittere Klage immer geläufiger[5]), und Alexander konnte schon um der Ehre willen nicht anders, als das Angefangene vollenden. Er lud den Renitenten abermals vor, indem er den 30. März 1180 als den zweiten, den 4. Mai als den dritten Termin bestimmte mit der Drohung, wenn er an diesem nicht entweder persönlich erscheinen oder einen Responsalen senden werde, solle dessen ungeachtet die Klagsache entschieden werden[6]).

Aber selbst das fruchtete nichts[7]). Statt seiner erschien abermals ein Nuncius mit Briefen von ihm und Anderen. Sie alle stimmten zusammen in der Bitte, Seine Heiligkeit möge geruhen zu erklären, es solle bei der von Papst Lucius II. getroffenen Entscheidung sein Bewenden haben[8]). Allein das war aus dem Grunde nicht möglich, weil dieselbe von Hadrian IV. retractirt worden. Und der wiederholte Ungehorsam erheischte Strafe. Alexander würde sie verhängt haben, wenn er nicht durch die dringende Fürsprache des Königs Ludwig und des Prinzen Philipp noch einmal

1) L. l.
2) S. 422.
3) Epist. Steph. Bouquet XV. 971 Rex — — causam absentiae justissimam Domino papae — — intimavit. Der Brief ist verloren gegangen.
4) L. l.
5) Alex. epist. III. Martène et Durand, Th. III. 905.
6) L. l.
7) Alex. ep. IV. l. l. 905. 906.
8) L. l.

besänftigt worden wäre[1]). Aber Martini (11. November) 1180 sollte der unwiderruflich letzte Termin sein. Den durfte Bartholomäus nicht verfehlen; er kam nach Tusculanum[2]).

Also konnte daselbst in Gegenwart des Papstes, Theodins, Cardinal-Bischofs von Porto, Johanns, Cardinal-Presbyters des heil. Marcus, Hugos, Cardinal-Presbyters vom Titel des heil. Clemens, und der Zeugen die erste Gerichtssitzung ihren Anfang nehmen[3]). Beide Parteien zeigten sich freilich in dieser, wie in den folgenden im Vergleich mit den ungeheuern Dimensionen, welche das Verfahren späterhin unter Innocenz III. annahm[4]), was Aufzählung der in Betracht kommenden Momente betrifft, gemäßigt; aber welch' einen Wirrwarr von Aussagen und Gegenaussagen, von Beweisen und Gegenbeweisen vernimmt das Ohr des Lesers doch auch schon jetzt! —

Der Erwählte von Dol — das war der Ausgangspunkt — verlangte als Anrecht die Consecration und die Investitur mit dem Pallium von Alexander. Der Erzbischof von Tours dagegen erklärte, er sei der gesetzmäßige Consecrator[5]).

Zur Erhärtung der Ansprüche beriefen sich Beide auf die Einzelheiten der von uns erzählten Geschichte der Erzbischöfe Hugo und Engelbaud; aber was der Eine constatirte, läugnete der Andere. An Stelle sicher beglaubigter Facta traten tendenziöse Auffassungen und Berichte. Der Eine versicherte, Hugo sei als ein von Engelbaud Consecrirter bei seiner dermaligen Rückkehr nicht in Dol empfangen; der Andere betheuerte, „ja sogar mit allen dem Erzbischof zukommenden Ehren", dachte aber dabei wohl an dessen Einholung, nachdem er sich aus Rom das Pallium geholt. Der Eine citirte das — allerdings authentische — Breve Hadrians IV.; der Andere bezeugte, das sei niemals in Rom gesehen worden; ein urkundliches Attest über die vermeintliche Absolution von dem Obedienz-Gelübde existire nicht. Der Erzbischof von Tours sprach von einem Document, welches die daselbst vollzogene Absolution bescheinige; der Erwählte von Dol remonstrirte durch die Aussage, es sei ge-

1) L. l.

2) Daß das Verhör hier Statt gehabt, wird ausdrücklich bezeugt in der epist. Urbani III. Martène et Durand, Thes. III. 911.

3) Alex. epist. VI. l. l. 909.

4) Martène et Durand l. l. 922—954.

5) Alex. epist. VI. 907. Dieselbe ist ihrem weiteren Inhalte nach auch für das Folgende Quelle.

fälscht, und machte zu dem Zwecke auf allerlei Verdacht erregende Formfehler aufmerksam. Die Zeugen, die er mitgebracht, bezeugten das, durch Eid verpflichtet, durch ihre Erklärungen. Aber dessenungeachtet erachtete sich Alexander durch das alles für noch nicht gehörig befähigt zu einem endgültigen Urtheile.

Nachdem die Verhöre drei Monate gedauert, entließ er die Vorgeladenen mit dem Befehl, in zwei Jahren, also am 1. März 1183 wieder vor ihm zu erscheinen für den Fall, daß eine Vergleichung nicht sollte zu Stande gebracht werden. Dieselbe anzubahnen, sollte zunächst alles Mögliche aufgeboten werden. —

Guido, Erzbischof von Sens, Heinrich, Bischof von Bajeux, Stephanus, Abt von St. Genoveva zu Paris, Wilhelm, Decan in Bajeux erhielten in dem Erlaß[1]) vom 25. Februar 1181 den Auftrag, bis spätestens acht Tage nach Martini des laufenden Jahres die Parteien an einen denselben passenden Ort zu diesem Zweck zu berufen. Wenn indessen der Versuch vereitelt werden würde, sollten die schon gehörten und andere Zeugen vernommen und deren Aussagen, zu Protocoll genommen, nach dem für dieses Geschäft angesetzten Schlußtermin — Michaelis 1182 — in gehöriger Form an die Curie eingesandt werden, um als Grundlage des endlichen Spruches zu dienen[2]). — Aber den zu thun, war diesem Papste[3]) nicht mehr vergönnt. Als die geforderten Papiere eintrafen, waren weder Jener noch König Ludwig[4]) mehr am Leben.

Aber dieser hatte doch die Hoffnung[5]) für das theuere Erzstift in das Grab mitnehmen können. Sie ist später vereitelt worden[6]); um so herrlicher hat der Erfolg eine andere erfüllt.

Schon in dem Jahre 1171 oder 1172 hatte Papst Alexander[7]) den durch so viele Wechselfälle des Schicksals heimgesuchten Ludwig

1) Ep. laud.
2) Ibid.
3) Ueber die Fortsetzung des Processes unter Lucius III. s. Pagi ad a. 1183. N. I—IV. Ueber die Entscheidung unter Innocenz III. ebend. N. V; Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. Bd. I. S. 219. 220. Die Actenstücke bei Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. III. 622 etc.
4) Gervas. ad a. 1180. Rex Francorum Ludovicus obiit XV. Kal. Octob. Radulf. de Diceto 611. quarto decimo Kal. Octobr. 18. September 1180. Pagi ad a. 1180. N. VI.
5) Epist. Stephani, abbatis St. Genovevae Paris. Bouquet XV. 970.
6) Unter Innocenz III. 1198. S. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen Bd. I. S. 218.
7) Epist. Alex. ad Henricum Rhemens. archiep. Bouquet XV. 925.

mahnen lassen, den jungen Prinzen Philipp, Thronfolger in Frankreich, mit der Krone zu schmücken. Erzbischof Heinrich von Rheims war angewiesen worden, in dessen Namen den königlichen Bruder darauf aufmerksam zu machen, daß eine Feier dieser Art nicht außer aller Analogie sein würde. Komme sie in Constantinopel schon bei dreijährigen Kindern vor; um wie viel unbedenklicher könne man sein in Bezug auf ein älteres? — Die positiven Gründe dafür, welche zugleich die Dringlichkeit des Antrags motivirten, obwohl nur angedeutet, mußten dem Könige nicht weniger verständlich sein. — Dennoch waren sieben bis acht Jahre verflossen, ohne daß sie ihm eingeleuchtet hätten. Dem Papste war die also zu sichernde Succession in Frankreich unfraglich vorzugsweise in Rücksicht auf die schismatische Haltung des deutschen Reiches wichtig erschienen. Als diese aufgehört, mußte der Gedanke an jene zurücktreten. Umgekehrt gab Ludwig, dem das Verhältniß zu Heinrich von England stets Gegenstand der Sorge gewesen, demselben erst Raum seit dem Abschluß des Venetianer Friedens. Unter den vielen Enttäuschungen, die er erlebt, hatte diejenige, welche das Auftreten[1]) des Rivalen unmittelbar nach Abschluß des Vertrages vom 21. September 1177 bereitet, ihn mit um so bittereren Gefühlen erfüllt, je weniger er im Stande war, sie zu offenbaren durch die rächende That. Mußte er sich doch sagen, daß er das Reich, welches er in eigentlichem Sinne sein nennen konnte, beträchtlich geschmälert, mit einer Einwohnerzahl von vielleicht nur 1½ Millionen dem Sohne hinterließ. Aber eben der sollte, auf daß er der Züchtiger des treulosen Vasallen werde[2]), schon während seines Lebens dazu eingesegnet werden.

Auf dem Reichstage zu Paris[3]) im Jahre 1179 kündigte der Vater die Krönung desselben unter dem Jubel der Prälaten und Barone an. Es war die Absicht, sie zu Rheims durch den Oheim, den Erzbischof Wilhelm vollziehen zu lassen. Vom Papste Alexander war das Breve[4]) erwirkt, welches dies zwischen den Metropoliten von Rheims und Sens lange streitige Ehrenrecht ausschließlich

---

Ob dieselbe in das Jahr 1171 oder 1172 gehöre, ist nicht auszumachen. S. Jaffé, Regest. etc. N. 8132.

1) S. oben S. 405.

2) Vergl. Martin, Histoire de France III. 499.

3) Martin a. a. O. S. 501.

4) Bei Marlot, Metrop. Rhem. II. 411; Gallia ch. IX. Inst. 48.

dem erstgenannten Erzstift zuerkannte, und Alles vorbereitet, die Feier mit Pomp am Tage von Mariä Himmelfahrt (15. August 1179) zu begehen [1]). —

Aber plötzlich wurde der Heroldruf, der dazu einlud, durch eine erschütternde Trauerbotschaft übertönt. Der fürstliche Jüngling — also lautete sie [2]) —, der kurz vor dem Termin mit mehreren seiner Altersgenossen auf die Jagd geritten, hatte sich im Walde bei Compiègne von denselben getrennt und, das Wild allzu hitzig verfolgend, verirrt. Es war schon spät Abends geworden, als er endlich zur Besinnung kam. Aber das Dunkel machte bereits die Pfade unkenntlich. Er jagte die ganze Nacht hindurch, ohne zu wissen, wohin. — Endlich traf er mit einem Kohlenbrenner zusammen, welcher ihn zu den Gefährten zurückführte, aber, wie man fürchtete, um eine Beute des Todes zu werden. Die Qualen der Angst, der Wechsel der Erhitzung und Erkältung hatten eine schwere Krankheit über ihn gebracht [3]). Der jammernde Vater selbst erkannte die stündlich wachsende Gefahr. Der Gedanke, den Sohn verlieren zu sollen, marterte mit maßlosem Schmerz. Er verließ ihn am Tage nicht, und in der Nacht wollte kein Schlaf erquicken. Endlich aber kam er doch über den durch Weinen und Klagen Erschöpften [4]).

Und alsobald umglänzte ihn im Traume eine himmlische Erscheinung. Der Märtyrer Englands, der einzige von allen Heiligen, welcher sein heißes Gebet um Fürsprache bei dem Herrn Jesu erhört hatte, trat an das Bett und mahnte, mit gläubigem Herzen zu seinem Grabe zu pilgern, wollte er das Leben des geliebten Kindes retten [5]). Dann verschwand er, um den alsobald erwachten König den Schwankungen peinlicher Ungewißheit zu überlassen. Selbst nicht im Stande diese zu heben, berief er seine Getreuen und erzählte von der wunderbaren Vision. Die antworteten die einen zuredend, die anderen abrathend: der Widerstreit der Meinungen, in den er

---

1) Bened. Petrob. de vita et gestis Henrici II. vol. I. 317.

2) Bei Robert. de Monte ad a. 1179. Pertz VIII. 527. lin. 44—48 und Rigord, de gestis Philippi Bouquet XVII. 5 mit geringen Differenzen.

3) L. l. Benedict. Petrob. l. l. 318. Roger de Hoveden bei Baron. ad a. 1179. N. XIV.

4) Bened. Petrob. l. l. Quadam autem nocte, cum ipse anxietate animi jam devictus esset, somnus irrepsit.

5) L. L. Qui in somniis — — — — tenetur. Roger de Hoveden l. l. — Rigord l. l. hat von allen dem, wie von der Wallfahrt zu dem Grabe des Heiligen nichts.

längst hineingezogen war, verschärfte sich in den Gesprächen um so mehr. Und in der That die denkbar unvorsichtigste aller Selbstaufopferungen schien der Heilige zu fordern. In des Feindes Land als wehrloser Wallbruder zu ziehen, was hieß das anders, als willkührlich das Leben wagen?[1]) — Unter dem Schutze desselben Fürsten, an dem die Schmach der französischen Krone zu ahnden Philipp an dem angesagten Feste hatte geweiht werden sollen, für dessen Leben flehen zu wollen, war das nicht erbitternder Hohn und Verirrung des religiösen Triebes zu gleicher Zeit? — Ueberdies, wer hatte seit Menschengedenken je gehört, daß ein französischer König Englands Boden[2]) betreten? — Erwägungen der Art mußten auf den Mißtrauischen Eindruck machen. Er mochte wanken. Da zeigte sich der Heilige in der folgenden Nacht zwei Mal nach einander und drohete sogar für den Fall ferneren Ungehorsams[3]).

Dies, wie die Angst des Vaterherzens entschied für die Reise, welche die über alle politische und persönliche Collisionen erhabene Macht der Kirche, die Glorie des Alexandrinischen Pontificats offenbaren sollte.

Am 22. August 1179 sah man Ludwig, von einem glänzenden Gefolge französischer Barone umgeben, in Witsand[4]) sich einschiffen. An demselben Tage landete er in Dover[5]) vor den Augen der zahllosen verwunderten Volksmassen, mit nie gesehener Pracht[6]) empfangen. Und plötzlich erschien noch ein Anderer. König Heinrich II., der, von der vorauseilenden Kunde überrascht, die ganze vorige Nacht[7]) hindurch die Rosse in raschem Wechsel gejagt hatte,

1) Benedict. Petrob. l. l. — Cf. Robert. de Monte. Pertz VIII. 527. lin. 50—53.

2) Radulf. de Diceto ad a. 1179. Twysden et Selden 604. §. 50. Angliam igitur, quam nec ipse nec suorum aliquis antecessorum aliquo tempore vel hostili manu vel ingressu pacifico visitaverat etc. Hier, wie bei Gervas. l. l. 1457 wird — auffallend genug — die Pilgerreise gar nicht durch die Sorge um den kranken Sohn, von welchem bei keinem der beiden Autoren in dieser Beziehung die Rede ist, motivirt. Der Erstere stellt den Verlauf der Dinge so dar, als ob den König die Pietät gegen Thomas Becket dazu bestimmt hätte. Der Letztere läßt ihn reisen ob spem recuperandae salutis.

3) Benedict. Petrob. l. l.

4) Ib. 319. — Girald. Camb. De instruct. pr. Dist. II. 2.

5) Benedict. Petrob. l. l. XI. Kalend. Septembr. Radulf. de Diceto 604. XII. Kal. Septemb. (21. August).

6) Radulf. de Diceto 604. 605. Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 6. Robert. de Monte l. l. lin. 53—55.

7) Gervas. l. l. 1457. Dagegen Bened. Petrob. 319 — qui jam circa maritima per aliquot dies moram fecerat etc.

sprengte noch rechtzeitig heran, den bekümmerten Oberlehnsherrn in seinem Inselreiche zu begrüßen. — Beide begaben sich darauf nach Canterbury[1]) und trafen daselbst am 23.[2]) ein, von dem Erzbischof, gar manchen Bischöfen und den Mitgliedern des Convents unter dem Jubel der Bevölkerung bewillkommnet[3]). Aber der fürstliche Pilger verlangte nach etwas Anderem. Während die glänzende Procession, die ihn geleitet, sich auflöste, sammelte er sich in der Stimmung der Andacht zum Gebete. Kniend sank er am Grabe des Heiligen nieder, während Gefühle und Worte nur um das Eine kreiseten, Rettung des Prinzen. Sie zu erkaufen, opferte er Geschenke von fabelhafter Pracht[4]) und verfügte urkundlich, daß jährlich 100 Maaß Wein für die Mitglieder des Convents des Trinitatisklosters ausgeliefert werden sollten[5]); überdies gewährte er Steuerfreiheit für alle in Frankreich zu machenden Einkäufe[6]). Die folgende Nacht wachte er dann wieder an der geweiheten Ruhestätte[7]); am folgenden Tage erschien er, um als Bruder sich anzumelden, in der Mitte der Mönche, die dankbar gerührt von soviel Güte urkundlich[8]) verhießen, durch regelmäßige Messen und Fürbitten, sei es dem Lebenden, sei es dem Entschlafenen die Seligkeit sichern zu wollen.

Am 25. August erfolgte die Abreise[9]) von Canterbury; am 26. schiffte man sich in Dover[10]) ein, um am nämlichen Datum in Witsand[11]) wiederanzukommen. — Ludwig war vielleicht noch nicht bis Paris gelangt, da vernahm er die das ganze Volk bewegende Kunde, durch des wunderthätigen Heiligen Hülfe sei Philipp genesen[12]).

1) Benedict. Petrob. l. l.

2) Gervas. l. l. decimo Kalend. ejusdem mensis.

3) Gervas. l. l. Radulf. de Diceto 605.

4) Radulf. de Diceto 605. Das Chronic. Andr. D'Achery, Specil. II. 817 spricht noch von einem Ringe, der dargebracht sein und später viele Heilungen bewirkt haben soll.

5) Benedict Petrob. l. l. nennt als Ort der Auslieferung Peissi, ebenso Roger de Hoveden ap. Bar. ad 1179. N. XIV.; Radulf. de Diceto 605 Paris.

6) Benedict. Petrob. 319. Roger de Hoveden l. l. XV.

7) Gervas. 1457.

8) Ep. Richardi arch. et Alani Prioris ad Ludovicum VII. ap. Bouquet, Recueil des hist. XIII. 141. not. a.

9) Radulf. de Diceto 605 — cum penes Cantuarios triduum consummasset etc.

10) Ib. Bened. Pet. Rog. de Hov. Gervas. 1457.

11) Benedict. Petrob. l. l. 320. Roger de Hoveden ap. Baron. 1179. N. XV.

12) Benedict. Petrob. l. l. Interim Philippus, filius suus, precibus et meritis b. Thomae martyris pristinam adeptus est sanitatem.

Sie wandelte gleicherweise die Stimmung des Vaters. Von dem Gedanken übermannt, das sei ein Zeichen der dereinstigen Herrlichkeit des Vaterlandes, berief er nunmehr alle geistlichen und weltlichen Großen auf das Fest Aller Heiligen[1]) (1. November 1179) nach der alten Krönungsstadt im Uebermaß der Seligkeit und in der Hoffnung, das längst beschlossene Fest mit ihnen zu begehen. Das ist indessen anders gekommen. Auf der neuen Wallfahrt, welche er bald nach der Rückkehr nach St. Denys unternommen, vom Schlage getroffen, an der rechten Seite gelähmt[2]), war er nicht im Stande den Jubel seines Hauses und des Volkes mit den Sinnen wahrzunehmen. Aber das störte um so weniger, je mehr bereits der reichbegabte Sohn der Magnet der Herzen und Blicke geworden[3]). Ueberdies schien die Art der Feier eine schönere Zukunft verbürgen zu sollen. Eine Procession[4]) wie man sie kaum jemals in Rheims gesehen, entfaltete sich zum Staunen des versammelten Volkes. Des Königs Krone trug ein König, der jüngere Heinrich von England, der gekommen als Stellvertreter des Vaters die Huldigung des Vasallen, die Theilnahme des Schwagers zu bethätigen[5]); das Reichsschwert Philipp, Graf von Flandern, andere Kleinodien die übrigen Magnaten. In der Kirche harrete Erzbischof Wilhelm von Rheims, umgeben von den Erzbischöfen Bartholomäus von Tours, Guido von Sens, Stephanus von Bourges und den meisten Bischöfen Frankreichs und dem Abte Wilhelm von St. Denys, der die Krönungsgewänder in Verwahrung hatte[6]). Nach dem Wechsel der üblichen Fragen und Antworten zwischen dem Prinzen und dem Consecrator begann die Einkleidung. Der Sene-

---

1) Ib. in solemnitate omnium Sanctorum. Ebenso Robert. de Monte ad a. 1179. Pertz VIII. 528. lin. 51. Gervas. 1457. Sigebert. Gemblac. Cont. Aquic. ib. 418. lin. 9. Chronic. St. Dionys. Bouquet XII. 216. Rigord, De gestis Philippi Regis ib. XVII. 5. Radulf. de Diceto 607 *pridie* Kal. Novemb. — Pagi ad a. 1179. N. XIV.

2) Benedict. Petrob. 320. — Rigord, De gestis Philippi Bouquet XVII. 5.

3) Radulf. de Diceto 607 filium — desideratum a populis, a clero devotius et propensius expetitum.

4) Die Beschreibung nach Benedict. Petrob. vol. I. 320. Radulf. de Diceto p. 607. 608. Rigord, Bouquet-Brial XVII. 5. Martin, Histoire de France III. 502.

5) Benedict. Petrob. l. l. (auch bei Bouquet XIII. 180. 181.) Radulf. de Diceto 608 legt auf die Gegenwart des jüngeren Königs ein außerordentliches Gewicht.

6) S. das Chron. St. Dionysii Bouquet XII. 216, welches überdies den Abt neben Wilhelm als Consecrator nennt.

schall, als welcher wahrscheinlich Heinrich von England fungirte, zog Jenem die Halbstiefel an, Hugo III., Herzog von Burgund, befestigte die goldenen Sporen; Erzbischof Wilhelm vollzog die Salbung mit dem heil. Oel, umgürtete ihn mit dem Schwerte, zierte den Finger mit dem Ringe, gab ihm in die Hand das Scepter. Nachdem überdies der Mantel angelegt war, setzte er endlich dem also Geweiheten die Krone auf das Haupt und zeigte den unter Acclamationen huldigenden Großen, dem Volke seinen „König“.[1])

In Wahrheit ward er das allein. Während der alte Ludwig in dem letzten Jahre seiner lediglich physischen Existenz mit dem Tode rang, war Jener ganz Leben und Thatkraft. Eine neue Ordnung der politischen Dinge kündigten bereits die ersten Regierungshandlungen augenscheinlich an. Die Freunde des Vaters wurden vom Hofe entfernt[2]); diesem selbst, um ihm ferner jede Eigenmächtigkeit unmöglich zu machen, hatte man das große Siegel entzogen[3]); Philipp von Flandern[4]) galt als der einzige Vertrauensmann zum Verdruß der Verdrängten, die unpatriotisch genug waren, mit dem Rivalen des Königshauses sich ins Einvernehmen zu setzen[5]). Natürlich, daß geheime Mittheilungen dieser Art zur Wachsamkeit erweckten. Anfangs März 1180 begaben sich im Auftrage ihres Herrn Bischof Richard von Winchester und der Siegelbewahrer Wilhelm von Coutances nach Paris, wie sie sagten, nach dem Befinden des hohen Kranken sich zu erkundigen, in Wahrheit die neuen Conjuncturen am französischen Hofe zu erforschen. „Die fanden den alten König im Bett[6]).“ Der neue hatte Heirathsgedanken im Kopfe und erregte gerade dadurch weiteren Anstoß. Im April[7]) (1180) feierte er in Trone[8]) in Artois seine Verlobung mit Elisabeth[9]), der Tochter des Grafen von Hennegau, Nichte des kinderlosen Philipp von

1) Martin, Histoire de France a. a. O. — Am Sonntage nach der Krönung präsidirte Wilhelm von Rheims einem Concil Sigebert. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 10—12.
2) Benedict. Petrob. vol. I. 323. — Ueber den Einfluß der französischen Großen auf Ludwig VII. s. Guilelm. Neubrig. bei Martin, Histoire de France III. 503.
3) Radulf. de Diceto 610. §. 50.
4) Benedict. Petrob. l. l. Gervas. 1457. §. 30.
5) Ibid.
6) Radulf. de Diceto 509 unten, 510 oben.
7) Gervas. 1457. §. 30. Robert. de Monte. Pertz VIII. 529. lin. 25.
8) Rad. de Diceto §. 30.
9) Sigebert. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 44. Radulf. de Diceto 610. §. 20 „Margarethe“. Martin, Histoire de France III. 506.

Flandern, den sie beerben sollte[1]), zum Aerger seines Oheims Wilhelm, ja der eigenen Mutter. Die sollte über die Städte und Schlösser ihres eigenen Heirathsguts nicht ferner verfügen[2]); ja ihre Beamten wurden bereits durch die des Sohnes verjagt[3]). Darüber erbittert, entblödete sie sich nicht, sogar nach der Normandie zu gehen, um Heinrich II. als Helfer aufzurufen.

Mittlerweile war die Conföderation mit Flandern durch die Vermählung befestigt und auf Pfingsten (7. Juni 1180) die Krönung der jungen Königin angesetzt[4]). Aber der Termin erschien dem Grafen Philipp noch zu fern: er rieth zur Beschleunigung und drang durch[5]). Am Himmelfahrtstage (29. Mai 1180) überraschte die Kunde, die feierliche Ceremonie sei bereits in der Frühe desselben Tages[6]) zu St. Denys durch Guido, den eitelen[7]) Erzbischof von Sens, unter Assistenz der Suffragane vollzogen[8]).

Dem als Oheim und Erzbischof von Rheims doppelt beleidigten Wilhelm blieb nur übrig, über den Eingriff in seine erst jüngst wieder anerkannten Rechte klagend an Papst Alexander zu berichten[9]).

Der war um so mehr geneigt, das unbeachtet zu lassen, je unvergleichlich wichtiger ihm die feste Regelung der Succession selbst, die neue Weihe dieser Krone durch die Kirche war. — Eine andere hatte er erst kürzlich anerkannt.

Portugal hatte die Periode der rasch durchlebten Jugend mit der Gewißheit eines selbständigen Daseins geschlossen. Was die Umsicht Heinrichs von Burgund angefangen, vollendete der größere Alfons I. Die eigenthümliche Glorie, welche der Blick der Andacht

1) Robert. de Monte l. l. l. 28—30.
2) Radulf. de Diceto 610. §. 50. Gervas. 1457. §. 30.
3) Radulf. de Diceto l. l.
4) Benedict. Petrob. vol. I. 324. 325.
5) Ibid.
6) Ibid. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 610. §. 40. Robert. de Monte s. Anmk. 8.
7) Jaffé, Reg. N. 9325—9327.
8) L. l. Robert. de Monte ad a. 1180. Pertz VIII. 529. lin. 39. 40.
9) Benedict. Petrob. l. l. 325 Cum autem Willelmus, Rhemensis archiepiscopus avunculus Regis Franciae, audisset praesumtionem praedicti Senonensis archiepiscopi doluit vehementer et nuntios suos misit ad Alexandrum papam, conquerens sibi de vindicta etc.

an jedem Schwert erschauete, welches eine Christenhand gegen die Ungläubigen erhob, hat auch das seinige umflossen. Seit dem Siege bei Ourique am 25. Juli 1139[1]) war und hieß er König[2]); ob von den Truppen auf dem Schlachtfelde dazu ausgerufen oder nur in Folge persönlicher Willenserklärung, ist nicht auszumachen. Die Krone war erkämpft und augenblicklich sicher; nichtsdestoweniger aber noch zu sichern nicht nur gegenüber den — allerdings zweimal zurückgeschlagenen (1178, 1179) — Almohaviden[3]), sondern auch im Verhältnisse zu den übrigen christlichen Reichen. Und das konnte kaum wirksamer geschehen, als unter dem Schutze der Kirche. Schien sie doch dazu berufen zu sein, denjenigen in sonderlicher Weise zu behüten, welcher auch für sie die Waffen getragen. Ihre Machtstellung, auf dem Fundamente religiöser Motive ruhend, war eine unermeßbare Auctorität und doch anscheinend politisch ungefährlich. Es ist also zu erklären, wenn Gedanken dieser Art Alfons bestimmten, den Anschluß an Rom zu beschleunigen. Schon auf der Versammlung der Cortes von Lamego (1143) war von dergleichen die Rede[4]). Ein königliches, freilich nicht unverdächtiges[5]) Schreiben an Lucius II. ist vorhanden[6]), welches ausdrücklich bezeugt, daß derselbe schon zur Zeit Innocenz II. wirklich vollzogen sei. Und durch den Brief des erstgenannten Papstes[7]) würde es gewiß werden, daß Alfons dem damals in „diesen" Kirchenprovinzen bevollmächtigten Cardinal-Legaten, als Stellvertreter Innocenz II., das Hominium geleistet und sich zur Zahlung eines Zinses von 4 Unzen Gold jährlich verstanden, wäre er unzweifelhaft ächt. Aber selbst wenn man denselben dafür halten könnte, wäre doch in dem allen nur ein Vorläufiges zu sehen.

Obwohl längst im Besitz des Namens und der Prärogative eines Königs, verlangte Alfons nichtsdestoweniger eine feierlichere Anerkennung der Thatsache; nachdem er schon zur Zeit Lucius II.

1) Herculano, Historia d. Portugal I. 482. Die Randbemerkung bei Schäfer, Geschichte von Portugal I. 45, welche die Schlacht in das Jahr 1129 rückt, ist sicher Druckfehler oder Versehen.
2) Schäfer a. a. O. S. 47. Anmk. 1.
3) Ebend. S. 94. 95.
4) Ebend. S. 47.
5) Ebend. S. 54. Anmk. 1.
6) Mansi XXI. 615.
7) Epist. Lucii II. papae ad Alfonsum, Port. *Ducem* ib. 616, von Jaffé, Reg. N. 6057 nicht bezweifelt.

auch ihm gegenüber jenen sich angeeignet[1]), ohne daß das bei der Curie Berücksichtigung gefunden[2]), hatte er das Bedürfniß, ausdrücklich zu den christlichen „Königen" gezählt zu werden. Um die Zeit, wo das Lateranconcil berufen ward, gingen seine Anträge, von einem bedeutenden, gerade damals um so willkommeneren Geldgeschenk[3]) begleitet, nach Rom ab. Ueberdies verpflichtete sich der Petent zu einem noch höheren Zinse: 2 Mark Gold sollten jährlich von ihm und seinen Nachfolgern entrichtet werden.

Alexander antwortete in der Bulle[4]) vom 23. Mai 1179. Sie ist die vornehmste Quelle, aus welcher die Kenntniß dieser Vorgänge zu schöpfen, aber doch keine sichere. Was uns als Erfüllung dessen gelten dürfe, was Alfons wirklich begehrt; was Zuthat der Curie sei, die Frage wird nie mit Bestimmtheit zu beantworten sein. Wer liest, was dort geschrieben steht, sieht den Titel und die Ehren der königlichen Majestät anerkannt[5]), aber den bezüglichen Satz entschieden zurücktreten gegen einen anderen, in welchem das Reich Portugal nebst den von den Mauren in Zukunft noch zu erobernden Orten, auf welche andere christliche Fürsten keinen Anspruch haben, unter Verheißung des Schutzes des heiligen Stuhls „zugestanden und bestätigt" wird[6]). Das ist die Redeweise, welche, auch in den Irland betreffenden Bullen[7]) gebraucht, denselben Act zu beschreiben scheint, der dort urkundlich verbürgt ist. Aber man muß die Art, wie die Curie die Claviatur des Styls handhabt, würdigen, um richtiger zu urtheilen. Liebt sie es doch, die Gradationen der Höhe und Tiefe des Gedankens nicht durch verschiedene Töne der Sprache auszudrücken, sondern durch die gleichen. Freilich geschieht

---

1) „Lucio II. A. *Rex* Portugallicusis". Ep. ap. Mans. XXI. 615.

2) Vergl. S. 482. Anmk. 5. Innoc. III. epist. Lib. I. 99. Ed. Baluz. tom. I. 54 zweite Spalte. Pagi ad a. 1179. N. XV. Der Titel Dux, welchen die Päpste ihm vordem beilegten, ist übrigens von ihm selbst niemals gebraucht. Bis zum Jahr 1129 halte er sich Iufans genannt. S. Schäfer a. a. O. S. 36. Anmk. 1.

3) Nach der Angabe Innocenz III. a. a. O. — „licet (pater tuus) illos (ceutum aureos) eidem praedecessori uostro uon pro ceusu, sed ex devotioue, quam ad eum habebat, liberaliter donavisset.

4) Braudao, Monarchia Lusit. tom. III. 295. La Clede, Histoire du Portugal III. 114. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. Bd. I. S. 185.

5) L. l. „cum integritate houoris et diguitate, quae ad reges pertinet". — Von Innocenz III. dagegen wird die ganze Bedeutung des Schreibens Alexanders III. gerade darin gefunden, daß in demselben die königliche Würde des bisherigen „Dux" Alfons anerkannt worden. S. Inn. ep. Anmk. 2.

6) L. l. Proinde uos — — — — coufirmamus.

7) S. oben S. 398.

das nicht so arglos, wie beim Gebrauch der heutigen Briefformeln. Wenn Alexander sagt, er „gestehe zu", so ist das nicht in ein „Anerkennen" abzuschwächen; vielmehr, daß durch diesen Erweis päpstlicher Machtvollkommenheit der Besitz erst rechtlich werde, ohne Zweifel seine Ansicht. Aber darum ist der Sinn des Wortes, in beiderlei Urkunden gebraucht, der Absicht des Verfassers nach sicher nicht derselbe. Noch viel weniger darf die Meinung aufkommen, es solle hier ein eigentliches Lehnsverhältniß beschrieben werden[1]). Die Aussage, daß der heil. Petrus ein Anrecht auf das bezügliche Land besitze, findet sich, wie nicht zu läugnen, in Erlassen[2]), welche jenes voraussetzen, beanspruchen, verbriefen; aber auch in anderen, welche durch ihren sonstigen Inhalt den Gedanken an dasselbe ausschließen. Ebensowenig ist die Zinszahlung ein Kriterium, an welchem der Lehnsmann sicher erkannt werden kann[3]); jeder Lehnsmann ist zinspflichtig, aber nicht jeder Zinspflichtige ein Lehnsmann; am wenigsten Alfons von Portugal sammt seinen Nachfolgern. Selbst Innocenz III., der so gern die Zahl seiner Vasallen vermehrte, wagte doch Sancho I. nicht einmal auf Grund der Urkunden zu denselben zu rechnen[4]). Als er sich durch den Rechenschaftsbericht seiner Cammer überzeugte, daß der Sohn ebensowenig als Alfons entrichtet habe, wozu dieser sich verpflichtet hatte, ließ er den regierenden König an die Nachzahlung der seit 1179 rückständigen Summe durch seinen Nuncius Rainerius mahnen[5]). Der hatte bereits zur Zeit Cölestin III. durch den Notar Michael eine gleiche Erinnerung gehört[6]), sie aber damals als unberechtigt zurückgewiesen. Er wüßte

---

1) Vergl. die richligen Bemerkungen Schäfers, Geschichte von Portugal Bd. I. S. 56. 57.

2) Vergl. z. B. Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. III. S. 139. Anmk. 148.

3) Ebend. S. 134.

4) Innocentii III. Ep. lib. I. ep. 99. Ed. Baluz. tom. I. 54 zweite Spalte, lib. I. ep. 441. tom. I. 261 zweite Spalte, lib. I. ep. 448. ib. 264 zweite Spalte. Der Umstand, daß in diesen Urkunden mit keinem Worte eines wirklich bestehenden Lehnsverhältnisses gedacht wird, ist mir der hauptsächliche Grund, die Aechtheit des oben S. 482. Anmk. 7 (vergl. Anmk. 5) citirten Schreibens des Papstes Lucius II. zu bezweifeln. Innocenz III. berichtet in regestis bonae momoriae Lucii II. Rom. pontif. über den schuldigen Zins Auskunft gefunden zu haben; aber über das hominium bemerkt er nichts.

5) Innoc. Ep. l. tom. I. 264 zweite Spalte. Ej. Ep. ad Rainerium ib. 265.

6) L. l. — respondisti, quod dictus pater tuus praefato Alexandro praedecessori nostro pro annuali censu mille anroos miserat; et cum nondum illi decem anni essent expleti, ipsos centum aureos iterum solvere minime tenebaris. — Uebrigens waren im ersten Regierungsjahre Cölestins III. (erwählt am 30. März 1191) seit 1179 schon zwölf Jahre verflossen. Sollte

nicht anders, als daß der Vater die Aversalsumme von 1000 Aureos statt des regelmäßig zu zahlenden Zinses auf zehn Jahre sogar vorgeschossen; diese seien noch nicht zu Ende, mithin habe die Entrichtung des Zinses noch nicht wieder zu beginnen[1]. Als er indessen im Jahr 1198 abermals gedrängt ward, erklärte er zwar, über die ganze Angelegenheit nicht im Klaren zu sein[2], weigerte sich aber nicht, die vermeintliche Schuld zu tilgen. Er ließ 504 Morabatinen[3]) durch den Ordensmeister der Johanniter in Spanien an den Papst zahlen. Dieser indessen hielt für gut, Sancho I. durch urkundlichen Beweis zu überführen, daß das Geld ihm mit Recht zukomme: er sandte ihm die Abschrift des Briefes seines Vaters an Alexander III., in welchem über Geschenk und Verpflichtung sichere Auskunft zu finden sei[4]. —

Ganz anderer Art waren dessen Verhandlungen in dem vorletzten Jahre des Pontificats (1180) mit König Wilhelm von Schottland gewesen. Der hatte den besonderen Schutz, welcher der Kirche seines Landes im Kampfe gegen den von dem Yorker Erzstift beanspruchten Primat zu Theil geworden, als Privileg zu allerlei Vergewaltigungen[5]) benutzt. Die von Alexander gewährleistete Exemtion[6]), weit entfernt, jene Willigkeit zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl zu erwirken, von der im Jahre 1177 so viel die Rede gewesen[7]), scheint ihn im Gegentheil zu dem Gedanken verführt zu haben, er sei frei geworden auch von dessen Satzungen. —

Als nach dem Tode des Bischofs Richard[8]) von St. Andrews

---

nicht statt Cölestin III. vielmehr Clemens III. (erwählt am 30. December 1187, gestorben im März 1191) zu schreiben oder anzunehmen sein, daß der Briefsteller sich in der Bezeichnung des Namens seines Vorgängers geirrt habe? —

1) Innoc. Epp. tom. I. 264 zweite Spalte, 265 erste Spalte. Quia vero — — — veritatem.

2) Innoc. Epp. tom. I. 264 Epist. ad Regem; I. 265 Ep. ad Rainerium.

3) So in der Ep. ad Rainerium. — „fratri A. magistro hospitalis Hierosolymitani in Hispania nostro nomine assignavit". In der Ep. ad Regem werden Johannes Ovezi et Egeas Petri fratres hospitalis Hiorosolymitani als Vermittler genannt.

4) Ep. ad Reg. l. tom. I. 265.

5) Alex. ep. ad Willelmum, Scotiae regem Mansi XXI. 914. Pro certo quoque teneas, quod si in tua duxeris violentia perdurandum etc.

6) S. oben S. 398.

7) Ebend.

8) Roger de Hoveden ap. Baron. ad a. 1180. N. V.

an seiner Stelle Johann erwählt worden, hatte der König gegen den Act des Wahlcapitels Protest erhoben und seinen Caplan[1]) Hugo ohne Weiteres in Besitz des Bisthums gesetzt und von seinen Bischöfen weihen lassen[2]). Dem Ersteren war nichts Anderes übrig geblieben, denn als Appellant[3]) zum Papst zu flüchten[4]), Klage um der ungerechten Verdrängung willen zu erheben. Sie ward gehört; der Subdiaconus Alexius, mit der Würde eines Legaten in Schottland und Irland bekleidet, zum Zwecke der Entscheidung abgeordnet[5]). Die an Ort und Stelle angestellte Untersuchung des wirklichen Hergangs mußte diesen von der Unschuld und dem Rechte Johanns überzeugen. Er hielt mit dem Urtheile so wenig zurück, daß er vielmehr wiederholt sich darüber äußerte, in der Hoffnung, das würde den Fürsten bestimmen, nunmehr von dem Aufgedrungenen den helfenden Arm zurückzuziehen[6]). Als aber dieser dessenungeachtet fortfuhr, denselben zu beschützen, veröffentlichte er den Spruch, durch den Johann als Bischof bestätigt und zugleich Clerus und Volk aufgefordert ward, nur diesem Gehorsam zu leisten[7]).

Aber Niemand rührte sich, aus Furcht vor dem Könige. Der Legat versuchte darauf diesen selbst einzuschüchtern: er interdicirte unter Androhung zu schärfender Censuren das Bisthum St. Andrews. Und in demselben Augenblick regte sich auch eine andere Hand, den Versuch zu wagen, das rebellische Schottland unter das Joch der berechtigten Metropolis zu zwängen: Hugo, Bischof von Durham, schleuderte die Excommunication gegen alle Widerspenstigen.

Das schien doch Eindruck zu machen. Wenigstens hörte man, daß in Folge dessen die weltlichen und geistlichen Barone den König durch Vorstellungen zu erweichen versuchten. Ja man wollte sogar wissen, er selbst habe erklärt, was seine Getreuen anrathen würden, das wolle er thun[8]).

---

1) L. l.
2) L. l.
3) L. l.
4) Das ergiebt sich aus dem Anmk. 5 beizubringenden Belege.
5) Benedict. Petrob. vol. I. 331. Roger de Hoveden ap. Baron. l. l. N. VI. Alex. epp. Mansi XXI. 912. 913.
6) Alex. ep. ad episcop. Scotiae Mansi XXI. 913.
7) L. l.
8) L. l. — firmiter promittente ipso Rege, quod eorum consilio staret etc.

Allein sein wirkliches Handeln verwickelte sich in auffällige Widersprüche. Als Jene insgesammt dafür stimmten, sich zu fügen, ließ er es wirklich geschehen, daß Johann geweihet ward[1]). Aber von irgend welchen Vorbereitungen zur Inthronisation in seiner Kathedrale hörte man nichts[2]). Vielmehr waltete hier Hugo nach wie vor. Ihm stand nicht mehr ein anderer „Erwählter“; dem einen Bischof stand der andere gegenüber, dem Besitzenden der Besitzlose, nach römischer Ansicht dem Aufgedrungenen der Berechtigte. Aber dieser blieb ohne bischöfliche Function, ohne Macht.

Das war ein Unfug, welchen Alexander nicht länger ertragen wollte. Er griff persönlich ein, indem er nicht nur alle Maßnahmen des Legaten genehmigte; er setzte auch einen letzten Termin an, bis zu welchem man Johann in seine Residenzstadt einzuholen und in Besitz aller Rechte zu setzen habe[3]). Werde der verstreichen, dann sollte die von Hugo von Durham verhängte Excommunication, diejenigen zu strafen, welche sich nicht entblödeten, einem Menschen gehorsamer zu sein als Gott dem Herrn, von ihm bestätigt werden.

Aber selbst das fruchtete nichts. Der Clerus blickte angstvoll auf seinen König, welcher täglich zeigte, daß er nur Einen Bischof von St. Andrews kenne, Hugo. Selbst als dieser vorzog, von dort zu entweichen, nahm er Ring und Stab nebst den übrigen Insignien mit sich[4]); keinerlei Aufforderung konnte ihn bewegen, dieselben auszuliefern. Als Alexius mit der Excommunication drohete, wenn er nicht innerhalb vierzehn Tagen sich dazu bequemen werde, verweigerte er das trotzig. Und selbst als sie wirklich ausgesprochen und vom Papste bekräftigt ward[5]), gab er nicht nach. — Und Bischof Johann? — Von dem wollte der König in seinem Lande schlechterdings nichts wissen; er ward ihm unerträglich. Umgekehrt ging Papst Alexander darauf aus, ihn unüberwindlich zu machen.

Er griff zu der furchtbaren Waffe, welche selbst die Krone England in den Fällen, in welchen sie ihr gezeigt war, hatte erbeben

1) L. l. responderunt omnes — — — consecrari. Roger de Hoveden l. l. N. VI. 6.

2) Das erhellet aus der ep. l., die geschrieben ist zu dem Zwecke, die Inthronisation durchzusetzen.

3) Alex. ep. l. Mansi XXI. 913.

4) Alex. epist. ad episc. Scotiae. Ep. LVI. Mansi XXI. 913. Relatum est nobis, quod cum Hugo, qui Ecclesiam S. Andreae de Scotia invaserat, capellam episcopalem, baculum et annulum, et caetera, quae irrationabiliter asportaverat, illicite detineret etc.

5) L. l.

lassen. Und eben derjenige ward mit derselben gerüstet, welcher als der Verhaßte und Hassende am Tödtlichsten zu verwunden verstand.

Indem man Roger von York, „Legat in Schottland", dazu ermächtigte[1]), in allen Diöcesen das Interdict zu verkündigen für den Fall, daß Wilhelm I. nicht innerhalb zwanzig Tagen, von dem Datum des Empfangs des päpstlichen Schreibens an gerechnet, dem Bischof Johann Friede und Sicherheit gewähren würde, schien das thatsächlich zu beweisen, daß die zugestandene Exemtion[2]) wieder rückgängig gemacht werden sollte. Zum Ueberfluß ward das überdies in unzweideutigen Worten angekündigt.

Das denkbar herbeste Strafmittel war also auf dem Punkte, seine Schrecknisse zu entladen. Aber die Widerstandskraft dessen, der durch solche Drohung erschüttert werden sollte, verhärtete sich vielmehr. Als einige Cleriker dem Manne, den er verworfen, die dem Bischof gebührenden Ehren zu erweisen wagten, vertrieb er ihn selbst und seinen Oheim, Matthäus von Aberdeen, nebst der ganzen Verwandtschaft ohne Rücksicht auf Stand und Alter aus seinem Reiche[3]). — Da blieb nichts Anderes übrig, als die Execution: Roger von York bannte den König, als Verfolger der Kirche, und interdicirte gemeinschaftlich mit Hugo von Durham im Einverständniß mit dem außerordentlichen Legaten das ganze Land[4]).

Das wirkte allerdings; aber doch nicht so niederschmetternd, als die Curie gehofft. Königliche Boten erschienen an derselben, Absolution und Wiederherstellung des Gottesdienstes zu beantragen[5]), aber zugleich im Namen ihres Herrn zu wiederholen, was derselbe in der Unterredung mit Heinrich II. von England, zu dem er nach Barfleur citirt worden[6]), aller Wahrscheinlichkeit nach bereits erklärt hatte, in Johanns Restauration in St. Andrews werde er nie willigen, um keinen Preis der Welt. Jedes andere Bisthum des Landes könne er sich aussuchen, nur dieses nicht. Allein Alexander wies den Vorschlag mit Entschlossenheit zurück,

---

1) Alex. ep. ad Willelmum, Regem Scotiae Mansi XXI. 914.
2) S. oben S. 398.
3) Roger de Hoveden ap. Baronium ad a. 1180. N. XI.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Benedict. Petrob. bei Bouquet XVII. 447. Interim Willelmus Rex Scotiae per mandatum Regis Angliae applicuit in Normanniam apud Barbefluctum, locuturus cum ipso de Matthaeo episcopo de Aberden et Joann. ep. S. Andreae, quos ipse e Scotia fugaverat.

um die ursprüngliche Forderung aufrecht zu erhalten [1]). — Also ist die Entscheidung des Kampfes auf seinen Nachfolger übergegangen, — der den Sieg nicht hat gewinnen können.

Gleichzeitig hatte in Dalmatien der Streit [2]) der beiden Erzstifte Spalatro und Zara (Jadera) über das Bisthum Lesina fortgedauert, obwohl seit 1179 nur der eine der beiden eifersüchtigen Metropoliten noch am Leben war. Raynerius von Spalatro, welcher dem Lateranconcil beigewohnt, dann die vielberegte Reise nach Constantinopel endlich zur Ausführung gebracht [3]), war, von Manuel unter Huldbeweisen entlassen, nach seiner Heimkehr der Wuth der Bauern zum Opfer gefallen [4]). Das erregte die ganze Theilnahme Alexanders, der diesen jüngsten der „Martyrer", welcher den Tod des ältesten erduldet, den Landsmann, dieser Provinz erst vor vier Jahren geschenkt hatte [5]). Ueberdies hatte mittlerweile Dalmatien die byzantinische Herrschaft mit der ungarischen abermals vertauscht, und das machte die aus anderen Gründen wünschenswerthe Reform um so dringlicher. Nicht als ob Bela III., Geysas Sohn, welcher im J. 1172 auf Stephan III. gefolgt war [6]), dem Papste weniger ergeben gewesen; im Gegentheil, er bekannte ausdrücklich, dem Vater es in der Treue gegen denselben gleichthun zu wollen, und bekräftigte das durch die That. Als die schon auf der Synode zu Gran erhobenen und durch den Erzbischof Lucas zur Kenntniß des heil. Stuhls gebrachten Beschwerden über die unläugbaren Vergewaltigungen durch den Legaten Matthäus, Cardinal-Presbyter vom Titel der Maria Nova, ihm als begründet nachgewiesen waren, erließ er das wichtige Edict [7]) zur Abstellung derselben. Entsetzungen

1) Baron. l. l.
2) S. Farlat. Illyr. sac. tom III. 198 seq.
3) Ib. tom. III. 204.
4) Ibid.
5) Ib. 194. 195.
6) Pagi ad a. 1172. N. VI. Bonfinius, Historia Pannonica. Ed. Joann. Sambuc. p. 191. Decad. II. lib. VIII.
7) Der Text des Rescript. Ung. Reg. Vit. Alex. Mur. III. 1. 474 hat am Ende die Jahrszahl MCLXIX. Allein ist sie die richtige, dann kann dasselbe nicht von Bela III., sondern muß von seinem Vorgänger Stephan III. ausgefertigt sein, da der Erstere erst 1172 zur Regierung kam. Zu Anfang findet sich aber der Buchstabe B. zur Bezeichnung des Namens des Königs bei Muratori und im Cod. Ricc. nach Giesebrechts Collation. Will man an der Richtigkeit nicht

und Versetzungen der Bischöfe, welche sich sein Vorgänger so oft erlaubt, sollten fortan nicht mehr durch die Krone eigenmächtig verfügt werden, sondern nur mit Zustimmung des Papstes zulässig sein[1]). Gleicherweise leisteten die Erzbischöfe und Bischöfe Verzicht auf das in den Nothzuständen der letzten Jahre angemaßte Recht, über die Stellen der Aebte und Pröpste in dieser Weise zu disponiren. Nur im Fall eines schweren Verbrechens sollte der Schuldige der seinigen enthoben werden; Verschleuderungen und Beeinträchtigungen der Kirchengüter sollten nicht mehr ungeahndet bleiben[2]). Aber dieser Bereitwilligkeit ungeachtet, arge Mißbräuche zu beseitigen, war Bela doch fern davon, die alten Kronrechte seiner Ahnen[3]) z. B. auf Besetzung der Episcopate zu opfern. Vielmehr sollten die auch in dem wiedergewonnenen Gebiete bis zu einem gewissen Grade zur Geltung gebracht werden.

Das aber war es eben, wogegen Alexander Protest erhob. Der Subdiaconus Theobald, zum Legaten bevollmächtigt, ward im Spätherbst des Jahres 1180 beauftragt, eine Visitation vorzunehmen[4]). Sie führte zur Entdeckung von mancherlei Unordnungen und schlimmen Gewohnheiten[5]), die nicht näher zu beschreiben sind, da sämmtliche Actenstücke dieser Legation bis auf eins verloren gegangen sind[6]). Aber die Ueberlieferung scheint verbürgt zu sein, daß der

---

zweifeln, so bleibt nichts Anderes übrig als in der Jahrszahl einen Fehler anzuerkennen. Ich vermuthe, daß MCLXXIX zu lesen sei, ohne mir zu verhehlen, daß diese Aenderung nicht ohne Bedenken ist. Entscheidet man sich für sie, dann bleibt es auffallend, daß Al. auf Veranlassung der Anzeige des Erzbischofs Lucas von Gran, die doch bald nach der im Jahr 1169 versammelten Synode (Mansi XXII. 35.) daselbst gemacht zu sein scheint, erst zehn Jahr später Abhülfe versucht. Aber auch wenn man es vorzieht, die Abfassung des Rescripts in das erste Regierungsjahr Belas III. (1172) zu setzen, wird doch der Anstoß nur ermäßigt, nicht beseitigt; denn auch dann bleibt eine Zwischenzeit von drei Jahren übrig, in welcher Alexander unthätig ist. Die Entscheidung über die Zeit, in welcher die in Rede stehende Urkunde abgefaßt, ist auch maßgebend in Bezug auf Ausmittelung der Person des in derselben nur mit dem Anfangsbuchstaben M. bezeichneten Cardinal-Diaconus, durch den der König bewogen ward, die bezüglichen Kirchenfreiheiten also zu verbriefen. Ist das Privileg im ersten Jahre Belas oder gar von Stephan III. erlassen, so kann nur an Manfred (tit. sancti Georgii ad velum aureum) gedacht werden. Gehört es ins Jahr 1179, so ist sicher Matthäus (tit. s. Mariae novae) der Vermittler gewesen. — S. Jaffé, Regest. pontif. Rom. p. 678.

1) L. l.

2) L. l.

3) S. Büdinger, Geschichte Oesterreichs Bd. I. S. 402—413.

4) Farlat. Illyric. sacrum tom. III. 311. Ep. Alex. ad archiepiscopos et episcopos per Dalmatiam constitutos (dat. vom 4. October 1180) ib.

5) Farlat. l. l.

6) L. l.

Träger derselben mit Erfolg die Herstellung der alten Zucht betrieben. Der Zusammenhang mit der Curie scheint zugleich befestigt und der Geschäftsbetrieb geregelt zu sein.

Auch jene oben erwähnten Weiterungen in Sachen der beiden Erzstifte, durch Raymund de Capella noch nicht zur Ausgleichung gebracht, sollten durch Jenen erledigt werden[1]). Er bestimmte einen Termin, beide Parteien zu hören. Aber Abgeordnete des Clerus von Zara ließen sich nicht sehen. Theobald vergalt die Rücksichtslosigkeit nicht mit einer gleichen; er harrete noch mehrere Tage. Als aber auch die verstrichen waren, eröffnete er die Verhandlungen. Sie endigten mit Publication des Erkenntnisses, das leicht vorauszusehen war. Nachdem die Zeugen vernommen, die Urkunden geprüft, Sachverständige um Rath gefragt worden, erklärte sich der Richter für überzeugt von dem Rechte Spalatros. Das Bisthum Lesina ward demselben ausdrücklich zuerkannt[2]).

Das konnte dem neuen Erzbischof nur erfreulich sein. Aber wer der sein werde, das zu erfahren, war man damals in Dalmatien gespannt. Ein ganzes Jahr trug man daselbst schon die Bürde der Vacanz, und noch kannte man den nicht, welcher sie abnehmen sollte.

Das Capitel von Spalatro wollte die Stelle wiederbesetzen in Ausübung des Rechtes der freien Wahl[3]); und Jedermann wußte, daß die nur einen Eingeborenen treffen werde. Bela III. aber, an die directe Ernennung in seinem angestammten Königreiche gewöhnt, beabsichtigte auch auf jenem Gebiete auf dergleichen wenigstens indirect Einfluß zu üben. Ein Ungar sollte der Nachfolger werden[4]). Konnte man sich doch, wie es schien, darauf berufen, daß ja auch Raynerius ein Ausländer gewesen. Aber der war vom Papste auf Veranlassung einer ausdrücklichen Bitte designirt worden und politisch unverdächtig gewesen. Dagegen Belas Zumuthung, hauptsächlich als Beeinträchtigung der heimischen Kirchenfreiheit schmerzlich empfunden, reizte überdies die Eifersucht des nationalen Gefühls. Das verstimmte Capitel wandte sich klagend an den Papst[5]).

1) S. hierüber Theobalds eigenen Bericht in seiner Ep. bei Farlat. l. l. 212.
2) L. l.
3) Alex. epist. ad Belam, Hungariae Regem. l. l. 212, Migne, Curs. complet. Patrum tom. CC. 1311 zu Anfang.
4) Farlat. l. l.
5) Wie sich ergiebt aus Alex. epist l.

Sein Schreiben[1]) vom 6. Juli 1181 war in mehr als einer Beziehung characteristisch. Indem es dem Unternehmen, die Prärogative der ungarischen Krone zu erweitern, mit Entschlossenheit entgegentrat, legte es damit ein Bekenntniß von auch allgemeinerer Bedeutung ab. Es wahrte feierlich die alten Rechte der Wahl und damit ein wichtiges Moment der Kirchenfreiheit überhaupt. Der König ward aufgefordert, statt durch Uebergriffe der Art die neuen Unterthanen gegen sich aufzubringen, sie vielmehr durch Heilighaltung der Gerechtsame in der Treue zu befestigen.

Wie das fruchtete, sollte Alexander nicht mehr erleben; wohl aber den Act schwärmerischer Huldigung, welchen zu vollziehen eine Gesandtschaft aus Belas Nachbarreich im März des letzten Pontificaljahres gekommen war. —

1) S. S. 491. Anmk. 3.

Siebentes Capitel.

Aus Polen war, so viel wir wissen, bislang ein Wort der ausdrücklichen Anerkennung Alexanders nicht laut geworden. In der Zeit, als das Schisma entstand, hatte man daheim zu viel unter den politischen Wirren zu leiden, welche jeder Patriot als Folge der unglücklichen Reichstheilung im Jahre 1138 beklagen mußte.

Der Seniorat und die Tetrarchie konnten einander nicht ertragen. Als Wladislaw II. die Vorherrschaft in Alleinherrschaft verwandeln wollte, war er von seinen Brüdern vertrieben[1]). Weder Conrad II. (1146) noch Friedrich I. (1157), des glänzenden Erfolgs ungeachtet, welchen die deutschen Waffen unter seiner Führung hatten, haben den Exulanten zurückführen können. Boleslav IV. erhielt sich als Großfürst; im Jahre 1173 succedirte Mieczyslav III., von dem Kaiser selbst auf dem zweiten Feldzuge anerkannt, als unerträglicher Quälgeist dem eigenen Volke verhaßt, bis es ihm im Jahre 1177 den Sturz bereitete.

Bis dahin und noch länger war den Polen eine verhältnißmäßige Passivität in kirchlichen Dingen eigen gewesen, welche nur zu erklärlich ist. Sie war nicht motivirt durch den Zweifel an der rechtmäßigen Würde Alexanders[2]), sondern durch Erwägungen anderer Art. Man kannte die Empfindlichkeit des energischen Beschützers der Gegenpäpste und wollte sie nicht ohne Noth verletzen. Man hatte sich schon hinreichend geärgert über die Einmischungen der Deutschen in die heimischen Angelegenheiten, die demüthigenden

---

1) Röpell, Geschichte Polens Bd. I. S. 295. 348. 349.
2) Baron. ad a. 1180. N. XIII.

Scenen in Folge derselben, und wollte zur Wiederholung derselben nicht mitwirken. Also mußte eine dem Papste Alexander gewidmete Obedienz mehr stiller Art unter Vermeidung jeglicher Ostentation genügen. Zu einem regen geschäftlichen Verkehr mit jener Curie ist es schwerlich gekommen. Es ist vielmehr nur zu begreiflich, daß aus den ersten 18 Regierungsjahren kein einziges auf dies Land bezügliches curialistisches Document übrig ist. Befremdlicher dagegen ist es, daß wir dergleichen auch aus den Jahren 1177 bis 1180 nicht haben. An dem Venetianer Frieden hat sich Polen nicht betheiligt; selbst dem Laterancouncil keiner seiner Cleriker beigewohnt. Das Eine mag durch die Erinnerung an die damals Statt gehabte, abermalige Veränderung im Seniorat[1]) einigermaßen begreiflich zu machen sein. Was das Zweite betrifft, so hat man sich zu vergegenwärtigen, daß Casimir der Gerechte damals noch mit der Regulirung der durch den Vorgänger verschuldeten Unordnungen genug zu thun hatte und dabei gerade durch den Clerus unterstützt ward. — Oder vielmehr dieser selbst ergriff, wie es scheint, die Initiative.

Bislang war es in Polen üblich gewesen, daß die Beamten auf ihren Reisen sich die drückendsten Requisitionen erlaubten[2]). Sie schrieben vor, was zu geben war, und nahmen, was man zu geben Anstand nahm. Ihre Boten verlangten nicht nur die für die Reisen nöthigen Pferde, sie benutzten dieselben ohne Weiteres, ohne auch nur für gut zu finden, sie zu bestellen. Waren sie unbrauchbar geworden oder todt gejagt, dann war ihnen kein Gedanke ferner als der, Ersatz zu bieten. Darunter litten natürlich auch die Wirthschaftsleute auf den Gütern der Bischöfe und der Klöster. — Um so bringender wurden die Klagen der letzteren über diese eclatanten Verletzungen des Privilegs der Exemtionen. Ebenso schreiend waren die Mißbräuche des Verfahrens in Bezug auf die mit dem Tode abgegangenen Prälaten. — Das Alles sollte nunmehr anders werden.

Auf Einladung des Erzbischofs Sbislav von Gnesen versammelten sich um ihn auf der Synode zu Lenczycz[3]) im Jahre 1180 aus dem weiten Bereich seiner Kirchenprovinz die Suffragane mit

1) Giesebrecht, Wendische Geschichten III. S. 231. 232.
2) S. die Urkunde Alexanders III. vom 28. März 1181. Mansi XXI. 914. Röpell, Bd. I. S. 369. Giesebrecht a. a. O. III. S. 260. 261.
3) Röpell a. a. O. S. 370. Giesebrecht, Wend. Geschichten III. S. 262. Bartholdt, Geschichte von Pommern II. S. 283.

Ausnahme des Colbergers alle. Getka von Krakau, Zyroslaw von Breslau, Cherubin von Posen, Lupus von Plock (Masovien), Gaudentius von Lebus, endlich Conrad von Camin (Pommern), der Nachfolger Adalberts, waren darüber einverstanden, daß die Kirche durch ihre eigenen Mittel gegen solche Unbill sich zu schützen habe. Also beschloß man, es sollte fortan über diejenigen, welche in Bezug auf den einen oder anderen der genannten Punkte Veranlassung zu Beschwerden geben, die Strafe des Kirchenbannes verhängt werden; was Casimir sammt den Großen genehmigte. Indessen das schien noch nicht genügend. Man fühlte das Bedürfniß wie die Pflicht, bei dem Papste selbst die feierliche Bestätigung nachzusuchen. Je weniger in Polen bislang ein Wort des sich zu ihm Bekennens laut geworden, um so stärker war der Drang.

Eine Gesandtschaft geistlicher und weltlicher Notabeln ging um der allgemeinen und besonderen Angelegenheiten willen nach Tusculanum ab, wo sie im März des Jahres 1181[1]) Audienz erhielt. Der Papst bewillkommnete sie unter Bezeugung des Dankes für die bewiesene Treue[2]) auf das Huldvollste, sanctionirte die ihm vorgelegte Urkunde und soll die Polen, die sich nach Rom begeben wollten, in der Hoffnung entlassen haben, dorthin ihnen bald folgen zu können[3]). —

Indessen das sollte nicht geschehen. — Die Hauptstadt, welche ungefähr drei Monate seit dem Schlusse des ökumenischen Concils Alexanders Residenz geblieben, dann aber von ihm wieder verlassen ward[4]), hat er seitdem nicht wieder gesehen. Vergebens war der Versuch gewesen, sein Regiment zu kräftigen. Man haßte dasselbe, ohne es zu fürchten. Man murrete und war zu neuen Aufständen bereit[5]), indem man an dem Verhalten der Lombarden das Muster

1) Dafür spricht das Datum der S. 494. Anmk. 2 citirten Urkunde.
2) Baronius ad a. 1181. N. XIII.
3) Ibid.
4) Am 22. Juli 1179 befand sich Alexander in Segni, am 17. October in Anagni, am 8. December in Velletri. Jaffé, Regest. pontif. Rom. p. 784—786.
5) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 561. Eine Belegstelle im empirischen Sinne ist außer der in der Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 418 unten, 419 oben gegebenen Notiz für dies und das Folgende nicht beizubringen.

fand. Diese hatten im Bunde mit dem Papste, unter seinem Schutze die Freiheit erstritten; der Monarch des Kirchenstaates schien sie daselbst zu erdrücken. Der Widerspruch erschien zu seltsam; der Gedanke, denselben practisch zu lösen, als überaus verführerisch. Die Stimmung ward ohne Zweifel immer bedrohlicher und nöthigte den abermals Betrogenen, sich anderswo ein Asyl zu suchen.

Aber auch die Capitane der Campagna, weit entfernt, gemäß dem 25. Artikel des Venetianer Friedens denselben zu beschwören, zogen es vor, auch fernerhin als die Emancipirten zu leben[1]). Die Regalien des heil. Petrus in der südlichen Romagna, welche der Verheißung nach noch vor Schluß des Jahres 1177 hätten ausgeliefert werden sollen[2]), waren auch jetzt noch in anderen Händen; die des einzigen Mannes, welcher befähigt schien, die Restauration durchzusetzen, wurden sogar gefesselt.

Christian von Mainz hatte, so lange er Herr seiner selbst war, das Seinige gethan, die auf ihn übertragenen Vollmachten auch im Interesse der Curie zu verwerthen. Nicht lange nachdem er der Friedensversammlung im Lateran beigewohnt hatte, war er in den Fall gekommen, sich wieder mit dem Schwert umgürten zu müssen, die Rebellen gegen den Papst, gegen den Kaiser zu züchtigen. Wie weit sein Kriegstheater sich ausgedehnt habe, mag aus dem schnellen Wechsel des Hauptquartiers geschlossen werden. Im Juni 1179 befand es sich in Modigliano, Castro Cario, im Juli in Rimini, Forli, Faenza, Cerro[3]). Allein die vielleicht namhaften augenblicklichen Erfolge[4]) brachten doch eine ächte Pacification nicht zu Stande. Wo er meinte eingeschüchtert zu haben, hatte er vielmehr nur erbittert. — Die Feinde, alte wie neue, verabredeten einen Handstreich, den tapferen Prälaten unschädlich zu machen[5]). Als derselbe, vielleicht zum Zweck der endlichen Ausführung des schon im Mai 1179 gegebenen Befehls, betreffend die Restitution der überaus geschmälerten Güter des Klosters des heil. Clemens auf der Insel Pescara[6]), im

1) Vergl. S. 350. 346. Anmk. 5.
2) S. S. 341. Vergl. S. 327.
3) Tolos. Chron. 88. 90. Handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.
4) Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 43 — in Italia exsequens negotium sibi injunctum. Cf. Ep. Lucii III. Guden Cod. dipl. Mog. I. 279.
5) Das Detail — auffällig genug — nur bei Bened. Petrob. de vita Henrici II. ed. Hearne vol. I. 321.
6) Alex. ep. ad archiep. Mogunt. dat. vom 3. Mai 1179 in dem Chron. Piscar. bei D'Achery, Spicileg. II. 975. bei Murat. Script. ver. It. II. 2. 910 Cum igitur occasione discordiae, quae diu inter Ecclesiam et imperium

September (1179) in die Anconitanische Mark gezogen war und bei Camerino stand: schlich sich Conrad von Montferrat im Einverständniß mit den Verschworenen in seine Nähe, bemächtigte sich seiner und legte ihn in Fesseln am Feste des heil. Michael[1]).

Und an demselben Tage[2]) ward ein vierter Gegenpapst, Landus von Sezza, als Innocenz III. proclamirt. Eine Handlung, in der That überraschend genug; noch mehr aber deren Wirkung. Denn, was man nicht erwarten konnte, geschah, dieser Pontificat schien lebensfähig werden zu wollen. Oder vielmehr der Factionsgeist arbeitete daran, denselben dazu zu machen[3]).

Die Familie Victors IV.[4]) war es, welche dem siegreichen Papste neue Verlegenheiten bereitete eben durch die Art, wie sie den neuen Rivalen unterstützte. Die Rollen wurden vertheilt. Die clerikalen Glieder constituirten ein neues schismatisches Cardinal-Collegium[5]). Der Bruder des ersten Gegenpapstes barg den vierten in seiner Feste zwischen Palombara[6]) und Rom. — Und gleichzeitig waren Ausfälle von dort in die Umgegend, Raub und Plünderung an der Tagesordnung.

Was also war zu thun? — Von selbst hörte der Unfug nicht

---

fuit, praescriptum monasterium grave sustinuerit in *Marchia* detrimentum, ad recuperandas justitias suas tuo potissimum indiget auxilio etc. Cf. ejusdem ep. ad Gentilem ep. Auximanum (Osimo), apostolicae sedis legatum, Petrum ep. Firmanum, Acceptabilem ep. Camerinensem, Jacobum Senogalliensem (Senigaglia). — Schon im Anfange seines Pontificats hatte Alexander das Privileg der besonderen Beschirmung seiner Vorgänger dem Abte Leonas erneuert, Chron. Piscar. l. l. 972, in den Jahren 1168. 1169 gegen die Vergewaltigungen des Richard Gentilis zu schützen versucht l. l. 973. (Jaffé N. 7736.)

1) Benedict. Petrob. l. l. Annal. Erphesf. Pertz XVI. 24. lin. 26. Robert. de Monte ib. VIII. 528. lin. 23. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. ib. 418. lin. 42. Annal. Colon. max. Pertz XVII. 789. lin. 37. 38.

2) Das Datum (29. September) nennt das Chron. Fossae Novae Murat. VII. 874, als das Jahr 1178. Die Sigeb. Gembl. Cont. (s. Anmk. 5) rubricirt dagegen ihre Angabe unter das Jahr 1179. Schon Pagi Breviarium III. 106 (anders Crit. in Bar. ad a. 1178 N. II) war geneigt, dasselbe für das richtige zu halten. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 647. not. 1 hat mich von dieser Richtigkeit völlig überzeugt.

3) Nach Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418 soll Landus aus der Familie der Frangipani stammen. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. S. 564 bezeichnet die Notiz als eine irrige. „Urkunden zeigen Landos als Barone an manchen Orten Latiums. Sie waren Longobarden." Gegen Sig. C. Aq. spricht Alles, was wir über die Parteistellung der Frangipani wissen. S. Bd. I. S. 70. Noch am 19. Juni 1179 verzichtet Cencius F., um sich Alexander III. gefällig zu erweisen, auf den Schadenersatz wegen der Beschädigungen, welche fünf seiner Schlösser erlitten. Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichte Bd. VII. 24.

4) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. Pertz VIII. 418. lin. 20 seq.

5) S. S. 498. Anmk. 1.

6) Anon. Casin. bei Gattula, Access. hist. 831.

auf; dessen war man sicher. Nach Recht und Gesetz strafen, hätte man nur zu gern gethan; aber es fehlten dazu die Mittel. Wollte der Mann, welchen nun auch Kaiser und Reich als Nachfolger des heiligen Petrus verehrte, versuchen, Erbe seiner Herrschaft zu werden, so mußte er sich dazu bequemen, mit den Schauspielern des neuen Schismas zu verhandeln. Und dazu kam es wirklich. Das sogenannte heilige Collegium dieses dritten Innocenz ward zum Verrath verführt[1]) und unter irgend welchen Bedingungen abgefunden. Der Cardinal Hugo[2]), seit dem 21. December 1178 Presbyter vom Titel des heiligen Clemens, der Geldgeschäfte immer gern geführt, vermochte durch Anerbietung einer bedeutenden Summe den Besitzer, der Curie seine Burg sammt deren Bewohner zu verkaufen[3]). Dieser wurde in Folge dessen aus einem Schützling ein Gefangener.

Im Januar 1180[4]), als die Tiberüberschwemmung und die Pest in Rom Schrecken und Entsetzen verbreitete, ward der Unglückliche in Fesseln zu dem Papste nach Velletri[5]) geführt. Der ließ ihn in einen neuen Käfig, in das Kloster La Cava[6]), auf der Höhe der rechts von Pompeji nach Salerno führenden Heerstraße gelegen, einsperren.

Aber dadurch wurde er selbst nicht der Freie, sondern blieb, was er gewesen, Flüchtling in dem eigenen Lande.

Schon im Juni 1180 von Velletri nach dem ihm theuren Tusculanum zurückgekehrt, zog er es vor, nach Jahresfrist sich nach Viterbo überzusiedeln, — vielleicht um dem seit December 1180 wieder freigelassenen[7]), im Spoletanischen abermals als kaiserlicher Commissar wirksamen Christian von Mainz[8]) näher zu sein[9]); aber er vermochte ihn nicht zu erreichen.

1) Sigeb. Gemb. Cont. Aqnic. l. l. pace cnm. cardinalibus, propinqnis praedicti Octaviani, reformata etc.

2) Vergl. oben S. 345.

3) Sigeb. Gembl. Cont. Aquic. l. l. lin. 25—27. Pagi ad a. 1178. N. II. tom. IV. p. 653.

4) Sigeb. Gemblac. Cont. Aquic. l. l. l. 27.

5) Daselbst lebte Alexander vom 8. December 1179 bis zum Mai 1180. s. Jaffé N. 8755. 8793. 8794.

6) Chron. Foss. Novae l. l. et apud Caveam cum complicibus suis in exsilium ductus est. Sigeb. Gembl. Cont. Aq. l. l. in cavea est perpetuo clausus. Anon. Cas. „ad Cavas". —

7) Benedict. Petrob. l. l. Ann. Erphesf. Pertz XVI. 25. ad a. 1181.

8) Nachgewiesen werden kann Christians Aufenthalt im Spoletanischen erst im October, November. Translatio Annonis bei Pertz XIII. 516. Handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.

9) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. S. 565.

Seine Schritte wurden immer unsicherer; die Eruptionen des revolutionären Geistes täglich drohender. Unvermögend, denselben zu bändigen, rettete sich der Pilger, wie einst Hadrian IV. vor dem heranziehenden Friedrich, im August 1181 in die Feste Civita Castellana[1]), um wenigstens den Krummstab des heil. Apostels zu wahren. Aber die zitternden Hände sollten den nicht mehr halten. Noch in dem letzten Lebensjahre mit Sorgen auch um die fernsten Länder beschäftigt, in Gedanken an die Beschirmung des heil. Grabes verloren, die schwersten, wie die kleinsten der Hirtenpflichten erwägend, ist er am 30. August (1181) dortselbst dahingeschieden, nachdem er vier Gegenpäpste besiegt, zwei und zwanzig Jahre regiert, nur eins weniger als Sylvester I. und Hadrian I.[2]), an Erfahrungen der wechselnden Geschicke reicher als Beide, an geistiger Kraft ihnen in unvergleichlicher Weise überlegen, nächst Gregor VII. und Innocenz III. der größte aller mittelalterlichen Päpste, — als Verbannter seiner eigenen Residenz.

Die hat auch der Tod nicht versöhnt. Als sich der Leichenconduct ihr nahete, wurde die Bahre von den Römern mit Flüchen begrüßt, mit Steinen und Koth beworfen. Mit Mühe erbettelten die Cardinäle die Beisetzung im Lateran[3]). —

---

1) Ueber den heutigen Zustand der Stadt s. Gregorovius im Ausland Jahrgang 1862. S. 170. 171. Die Beweise für den Ort und Tag des Todes bei Jaffé, Reg. Rom. pont. p. 827. Dazu kommen noch Hist. Farf. Pertz XIII. 590. 3. Kal. September.

2) Robert. de Monte. Pertz VIII. 531. lin. 40—45.

3) Sigebert. Gemblac. Cont. Aquic. Pertz VIII. 419 unten, 420. — Ueber sein Grabmal s. die (später beigefügte) Notiz in dem Liber Joann. Diac. de Eccles. Later. Gerhohi Reichersp. Op. acc. Migne tom. II. p. 1553.

Elftes Buch.

Erstes Capitel.

Der Kirche hatte Alexander endlich den Frieden wiedergegeben; in seinem Staate herrschte noch in seinen letzten Tagen der Aufruhr.

Aber nehmen wir an, der wäre beschwichtigt; hätte er darum besessen, was die Curialisten als Erbe des Apostelfürsten betrachteten? — Die Frage ist in aller Bestimmtheit zu verneinen. — Die Versagung der Restitution der Mathildinischen Güter schränkte die Grenzen sehr beträchtlich ein. Denn gerade diese Territorien hatten einen wesentlichen Theil der sogenannten Carolingischen Schenkung ausgemacht[1]); einen anderen der Exarchat. Diesen hatten die Päpste schon im 10. Jahrhundert durch ihre eigene Schuld, wie wir erinnern[2]), verloren; dasjenige Gebiet, welches nach dem Willen der Markgräfin Mathilde die römische Kirche erben sollte, war der größeren Hälfte nach im 8. Jahrhundert von ihr als Eigenthum betrachtet, aber seit der Occupation durch Bonifacius von Toscana ihr entzogen geblieben. Der verkleinerte, noch dazu durch die Operationen der Kaiserlichen, die Unternehmungen der Gegenpäpste und der Freiheitsmänner in den einzelnen Städten wiederholt bestrittene Kirchenstaat zu Alexanders Zeit reichte, abgesehen von der Beneventaner Enclave, nach einer Notiz seines Biographen[3]), von Aquapendente in Norden bis Ceperano in Süden. Eine wenig exacte Angabe, da sie die Ausdehnung in Osten nicht berücksichtigt; aber die einzige, auf die wir fußen können. Man scheint annehmen zu dürfen, daß wenigstens das also begrenzte Gebiet dem aus Venedig Heimgekehrten wieder zugefallen ist, soweit der Fortgang der Paci-

1) Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. VI. S. 796 folgd.
2) S. oben S. 341 u. ebend. Anmk. 4.
3) S. Bd. I. S. 182. Anmk. 5. Die Grenzen gleichen den heutigen.

fication das gestattete. Was außerdem ihm beim Abschiede zugesagt worden war, das hat Christian freilich restauriren sollen und wollen, aber, wie es scheint, nicht können[1]). Das Wichtigste, was er leistete, war die Hülfe bei der Wiederherstellung des Regiments in Rom.

Das war die Stadt, welche durch die großen Päpste zum zweiten Male Weltherrscherin geworden war und sich doch nicht beherrschen lassen wollte von ihnen selbst. Was in der Geschichte der meisten Vorgänger Alexanders mit einander gewechselt hatte, das Hohngeschrei bei der Vertreibung und die Triumphchöre bei der Rückkehr, das hatte auch er mehr als einmal gehört[2]). Die Wandelbarkeit der Launen dieser Römer ist immerdar die gleiche geblieben. Als Einwohner der Capitale des Kirchenstaates vornehmlich zur Loyalität verpflichtet, waren sie die treulosesten unter allen Unterthanen des priesterlichen Fürsten. Allein das meinten sie auch nicht ausschließlich zu sein. Eifersüchtig auf die seit der Zeit Innocenz II. fester begründeten Municipalrechte, überdies von einem kaiserlichen Präfecten (bis 1178) überwacht, haben sie bald die eine, bald die andere Institution der complicirten Verfassung je nach den Umständen zu der cardinalen gemacht. Sie huldigten der Macht, sei es der eigenen, sei es der des Kaisers, sei es derjenigen, welche ihnen beliebte dem Papste zuzugestehen.

Und welcher Art die sei, hatte schon Hadrian IV. eingestanden[3]), indem er klagte, der Titel „Knechte der Knechte Gottes" sage leider eine bittere Wahrheit aus. Denn nichts knechte ihn empfindlicher, als die Habgier der römischen Knechtsseelen. Das war gleicherweise der Aerger Gerhohs von Reichersberg, daß von dem Nachfolger des heiligen Petrus kaum erschwingliche Summen aufgewendet werden mußten, um von dem Volke der Hauptstadt das Dulden seines Regiments zu erschmeicheln[4]). — Das sollte ein fürstliches sein und entbehrte doch der ersten Bedingungen der Souveränität.

---

1) Vergl. oben S. 351. — Tauschtractat mit Rayno 11. October 1179 Murat. Antiq. It. I. 142. — Adinulf und Landulf, die Söhne des Gregorius Paganus verzichten auf das Schloß Falbataria zu Gunsten des Papstes und nehmen es von ihm unter Entrichtung eines Zinses zu Lehen l. l. 629. — Ferdinand von Leon belehnt 1172 den römischen Stuhl mit dem Schlosse Toraf. l. l. III. 789.

2) Bd. I. S. 181. Bd. II. S. 189. Bd. III. S. 347. 348.

3) Joann. Saresb. Opera vol. IV. 366. Polycrat. lib. VIII. c. 23. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. S. 525.

4) De invest. Antich. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 142. 172. 156.

Es setzte Unterthanen voraus und hatte doch nicht die Mittel, die Unterthänigkeit zu erzwingen. Ein Widerspruch, welcher schon dem genannten Zeitgenossen Alexanders in dem Grade einleuchtete, daß er die Unhaltbarkeit des Kirchenstaates zu erkennen meinte. Ja er war ganz nahe daran, denselben Gedanken zu wiederholen, welchen schon der heilige Bernhard[1]) in der Ansprache an Eugen III. geäußert, der Verzicht[2]) auf das Dominium sei der erste Schritt zur Wiederherstellung der reinen apostolischen Gewalt.

Alexander hat denselben nicht gethan. Seine Regierung ist im Gegentheil nicht müde geworden, das alte Mittel zur Selbsterhaltung wiederum zu gebrauchen, das Geld. Ja das hat er gesucht, gespendet in mehr als gewöhnlichem Maße. Die Freunde[3]) wie die Feinde[4]) sind darin einverstanden, die Finanz-Noth, die Finanzspeculation seien der wundeste Fleck an diesem Pontificat. In der That, diese Verlegenheiten sind während der ganzen Dauer desselben nicht gehoben; die eine hat nur gewechselt mit der anderen. Die Ausgaben für den Bestand erheischten immer neue Einnahmen, und die herbeizuschaffen, wurden sittlich bedenkliche Wege eingeschlagen; wurde geduldet, was zu richten gewesen wäre. Schon die Neutralen in Deutschland hörten, zur Erhebung Alexanders hätten die von den Johannitern und der Krone Sicilien vorgeschossenen Summen vornehmlich mitgewirkt[5]). Ein Verdacht, der erst entgründet werden müsse, wie sie sagten, wenn sie den Erwählten als wahrhaft Apostolischen anerkennen sollten[6]). Dazu ist es nun freilich doch, ohne daß diese Bedingung erfüllt worden wäre, gekommen. Aber darum bleibt es doch wahr, die Geldgier ist der Quäler seines Lebens bis zum Ende geblieben. Wie sie die Politik seiner Curie bestimmt und gehemmt; seine eigenen Entschließungen entschieden oder aufgehalten hat, ist hier nicht zu wiederholen[7]); aber wohl zu betonen, daß die Corruption auch den Wahrheitssinn vielfach verfälscht, die meisten der Cardinäle zum Falle gebracht hat[8]).

1) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 456. Anmk. 1.
2) De consid. lib. I. cap. VI. §. 11. Gerhoh, Arch. u. s. w. XX. 176.
3) S. Anmk. 7.
4) Ep. Friderici Imp. Bouquet-Brial XVI. 202.
5) Gerhoh von Reichersberg, De invest. Antich. Archiv für Kunde oesterr. Geschichtsquellen XX. 170.
6) Ebend. S. 172.
7) S. Bd. II. S. 317. 334. 335. 346. 361. 362. 382. 383. 386—389. 392. 421. 492. Bd. III. S. 460 und unten Buch XII. Cap. 2.
8) Bd. II. S. 317. Anmk. 2. Petr. Bles. Op. vol. II. 100. 101. Schaar-

Und doch reichten selbst diese Spenden nicht aus. Die Bedrängnisse peinigten in dem Grade, daß die außerordentlichen Anstrengungen zu deren Abhülfe stets erneuert werden mußten. Vor Allem ward die Sammlung des Peterspfennings aus England und Irland auf das Emsigste betrieben[1]); was nichts Leichtes war. Denn einerseits war zu dem Ende stets die Genehmigung des Königs einzuholen[2]) — und der war in den Zeiten der Spannungen nahe daran, dieselbe zu verweigern —, andererseits machten mitunter englische Bischöfe Schwierigkeiten. Und wenn auch Gilbert von London das Seinige that, dieselben zu überwinden, so bereiteten doch die Zustände auf dem französisch-englischen Continente und in Italien der wirklichen Auszahlung genug Gefahren. Wir erfahren wenigstens aus einem Briefe, daß über den Ort, an welchem, über die Zeit, in welcher die päpstlichen Commissarien mit den englischen am Zweckmäßigsten zusammentreffen würden, sogar Verhandlungen Statt gefunden haben[3]). — Daneben kam es aber zu noch ganz anderen. Hier ward ein Beamter der Curie abgeschickt, eine Anleihe zu contrahiren[4]), dort reiste ein anderer nach England, eine extraordinäre Collecte zu Stande zu bringen[5]). Bald gingen Briefe über Briefe ab z. B. an Erzbischof Heinrich von Rheims[6]), um für freiwillig dargebrachte Gaben zu danken, andere zu verlangen[7]); bald nahm man die Gelegenheit wahr, sich neue Zinspflichtige zu verschaffen[8]). Kurz der Finanzbetrieb läßt sich noch am Anschaulichsten schildern; längst nicht in dem Grade die Art der Verwaltung in den übrigen Departements.

Zahlreiche Beispiele zeigen, daß der Papst den Beirath der

---

schmidt, Joann. Saresb. p. 45. 181. 348. Dagegen Peter von St. Rhemigius Op. acc. Migne p. 531 Excipio sinceritatem sanctorum cardinalium etc.

1) Alex. ep. Th. Ep. vol. II. 100. N. CCLXXXIII. 98. N. CCLXXXII. Gilh. Fol. Ep. vol. I. 200. N. CL. 235. N. CLXXII.

2) Gilh. Fol. Ep. vol. II. 2. N. CCLXXI. vol. I. 242. N. CLXXIV.

3) Gilb. Fol. Ep. vol. I. 201. N. CL.

4) Ughelli, Ital. s. ed. Rom. tom. III. 470.

5) Radulf. de Diceto p. 574. Nicolaus, Romanae ecclesiae subdiaconus a Domino papa transmissus — — plurimam collegit pecuniam in usus ecclesiae laborantis in schismate convertendam Joann. Saresb. vol. II. 2.

6) Bd. II. S. 103.

7) Bonquet-Brial XV. 858. 797.

8) Ueber Alfons von Portugal s. Bd. III. S. 483. Dem Kloster der heil. Maria im Bisthum Chur wird die Entrichtung eines Byzanzers auferlegt. Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raeticam vol. I. 207. Ueber das Kloster des heil. Augustin in Canterbury s. oben S. 462. Anmk. 2.

Cardinäle verlangte, ihnen die Vorarbeiten für die Entscheidungen übertrug, die Legaten-Gewalt[1]) überaus häufig verwendete. Andererseits wird bezeugt, daß namentlich die anglicanische Fraction unter ihnen in überaus aufdringlicher Weise ihren Einfluß weit über das Maß der verfassungsmäßigen Competenz bethätigte. Aber ein Bild des Geschäftsgangs dieser Curie in der Deutlichkeit, wie es uns aus der Zeit Innocenz III. überliefert ist, tritt nicht hervor.

Wohl aber die Individualität der vornehmsten Cardinäle. Mehrere haben in die öffentliche Geschichte des Pontificats in dem Grade eingegriffen, daß wir hier nur die Stellen zu nennen haben, wo das geschehen ist[2]). Andere sind als Schriftsteller thätig gewesen, wie der Engländer Boso, der Freund Theobalds und des Thomas Becket, der wahrscheinliche Verfasser der Biographie des Papstes[3]), und der gelehrte Laborans[4]). Auch er war ein practisch geschulter Canonist, wie Gratian und Vivian, aber daneben noch ein Anderes. Er wirkte als wissenschaftlicher Forscher auf eben dem Gebiete, auf welchem Alexander selbst sich einen so großen Namen erworben hat[5]), auf dem der kirchlichen Jurisprudenz. Nicht weniger als zwanzig Jahre gingen ihm dahin mit Ausarbeitung einer Canonessammlung, welche leider nicht mehr vorhanden ist. Sein Gönner hat die Vollendung des Werkes nicht mehr erlebt, aber sicher aus Interesse für die Sache, in Sympathie für gerade diese Qualification den also Ausgezeichneten in das höchste Collegium der Kirche berufen. Andere Motive haben die Promotionen vom Jahre 1179 bedingt[6]). Ein wesentliche sittliche Läuterung des Cardinalats ist schwerlich dadurch bewirkt. —

1) S. unter anderen Bd. I. S. 155. Bd. II. S. 337 folgd. S. 441. folgd. Bd. III. S. 98. 99. 137. 184. 200. 382. 393—400. 486.

2) S. das Register unter den Namen Wilhelm von Pavia, Oddo, Heinrich von Pisa, Johann von Neapel, Hyacinth, (Jacinth) Theodin, Albert, Gualterius (Walter), Hugo (Huguzen), Peter von St. Chrysogonus, Humbald, Gratian, Vivian, Rainerius (Raynerius), Hildebrand (Hildebert), Ardicio, Alexius, Theobald.

3) Giesebrecht über die älteren Papstleben. Kieler, Allgemeine Monatschrift 1852. I. S. 270. Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. I. p. LXXVIII.

4) Theiner, Commentarius de Romanorum pontif. epistolarum decretalium collectione p. 5.

5) Robert. de Monte Pertz VIII. 531. lin. 37—40. — Martène et Durand, Thes. An. tom. III. 927.

6) S. oben S. 430 folgd.

Zweites Capitel.

Die Kirchenpolitik der Päpste setzt eine gewisse Summe hierarchischer Ideen voraus. Jene ist practisch, diese theoretisch. Und unfraglich ging die Absicht dahin, dieselben in das Leben der Praxis umzusetzen. Aber darum ward doch diese nicht die Erscheinung jener Ideen. Vielmehr vermittelte beide die die jedesmalige Weltlage umspannende Combination. Ob in einem gewissen Falle die höchsten Ansprüche zu erheben oder dieselben zu ermäßigen seien; ob es an der Zeit scheine, vorzugehen oder abzuwarten, das zu bestimmen war die Kunst, welche den Entschluß, das Handeln entschied, — diejenige, welche vornehmlich Alexander III. meisterlich verstand[1]). Sein ganzer Pontificat ist nichts Anderes, als das stetige Bemühen, die rechte, d. i. practisch durchführbare Formel der Ausgleichung zwischen den idealen hierarchischen Begriffen und dem spröden Elemente der jedesmaligen Weltverhältnisse zu finden. Aber wirklich gefunden hat er sie nicht immer, wie schon seine über schwächliche Connivenzen[2]), über die zerstreuende Vielgeschäftigkeit[3]) unzufriedenen Zeit-

---

1) Vergl. Bd. I. S. 52.

2) Historia Viceliaz. D'Achery Spicil. II. 541. Gerhohi Reichersp. Op. acc. Migne tom. II. 1637. Alexander qnoque recogitans schisma, qno infirmabatur ecclesia et veritus ne forte si aliquantnlum durius erga saeculi principes procedoret, graviori scandalo ecclesiam affligeret etc. Vergl. Bd. II. S. 346. 361. 387. 388. 389. 491.

3) Joann. Saresb. Op. vol. I. 308 Utique Dominus papa vir sanctus et justus est, — — sed ejus sunt tot et tantae necessitates, tanta aviditas et improbitas Romanorum, nt interdum utatur licentia potestatis procuretqne ex dispensatione, quod reipnblicae dicitnr expedire, etsi non expediat religioni. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 531. ep. LXXXIV.

genossen klagten. Der Angeklagte selbst[1]) erkannte in diesen Reden ein Wahres; aber nicht die wahre, die billige Kritik seiner Leistungen. Die sollten seiner Meinung nach gewürdigt werden nach Maßgabe des Erreichbaren[2]); jene meinten, an der Norm der steifen hierarchischen Doctrin.

Zu dieser bekannte sich in seinem Herzen, unter Umständen mit dem Munde, auch der Papst. Ja er hat der bekennenden Worte manche geredet.

Indessen im Vergleich zu der Zahl der Handlungen sind sie dürftig, überdies von nicht augenfälliger Eigenthümlichkeit. Im Großen und Ganzen haben sie die Gedanken Gregors VII. wiederholt; nur in der Art der Betonung des einen oder anderen Moments, in der Art der Anwendung läßt sich ein verhältnißmäßig Neues aufzeigen.

Der Glaube an die göttliche Gründung der Suprematie der römischen Kirche war ihm das Fundament, welches das hohe Amt trug. Alle anderen Kirchen, sagt auch er, haben jene als ihre Lehrerin und Mutter[3]) zu verehren. Sie ist das bewegende Centrum in der Kreislinie der Episcopate, die monarchische Gebieterin der christlichen Welt, als solche in dem specifischen Primat des Papstes erkennbar[4]). Derselbe ist die heilige Erbschaft, welche von dem durch den Herrn investirten Apostelfürsten auf die rechtmäßigen Nachfolger übergeht[5]). Sie sollen herrschen über Könige und Völker[6]), nicht lediglich durch diese geschichtliche Succession bevollmächtigt; man kann eben so gut sagen, durch Jenen selbst[7]). Dennoch hat der, welcher solchen Anspruch erhob, nur Petri, nicht

---

1) S. Bd. II. 384—392. S. 521. 522. Al. ep. Tb. ep. tom. II. 25. 26. 141.
2) Vergl. Bd. I. S. 52. 55.
3) S. z. B. Alex. ep. Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 75. Ep. CCCLII; ib. II. 66. Ep. CCCXLIII; ib. II. 80. 81; ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 911. Can. I. Conc. Lat. III. Mansi XXII. 218. Alex. ep. ad Senon. arch. ib. 314. Cf. Ep. Rich. Cant. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 201. Ep. LXVIII.
4) S. z. B. die Stiftungsurkunde für das Erzstift Upsala (Bd. II. 147. 148) Liljegren, Diplom. Suecan. tom. I. 71; ib. I. 82. N. 55; Ep. ad Ubald. Pisan. Mansi XXII. 212. — Cf. Th. Cant. Ep. vol. I. 165. Ep. LXXIV. Will. Carnot. El. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 211. N. CCCCXLVII. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 529. ep. LXXXII; p. 531. ep. LXXXIV. p. 534.
5) Liljegren, Diplom. Suec. tom. I. 71.
6) Harduin VI. 2. 1438 Trouillart, Monuments de l'histoire de l'évêché de Bâle tom. I. 360. N. 237. — Cf. Will. Senon. Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 163 Super regno et gentes constituti estis etc.
7) Vergl. z. B. die Bd. I. S. 487. Anmk. 1. citirten Briefe.

Christi Stellvertreter sich genannt[1]). Er hätte nicht nöthig gehabt, den Titel sich anzumaßen; die überschwängliche Sprache der Seinigen drängte ihm denselben[2]) geradezu zugleich mit der Prärogative der Infallibilität[3]) auf.

Allein dabei stoßen wir auf einen höchst merkwürdigen Widerspruch oder vielmehr einen zwiefachen. Der eine wird gewissermaßen von ihm selbst erhoben. Durch das Bewußtsein der Heiligkeit seiner Sache[4]) stark, durch das Gefühl der persönlichen Unwürdigkeit[5]) gedemüthigt, gesteht er das Ungenügende der eigenen Leistung, die Fehlbarkeit seines Handelns[6]) ein. Andererseits klagen darüber wiederholt diejenigen, welche die Getreuesten sich nennen, die Thomisten[7]).

Die geschichtliche Erzählung hat die Momente veranschaulicht, wo die Hingebung derselben sich in Opposition gewandelt, nach ihrer eigenen Meinung sich darin erhalten hat. Denn beugen wollten sie sich unbedingt dem Machtgebot des Papstes, welches von ihm selbst dem apostolischen gleichgestellt ward[8]); aber das eine oder andere, sofern sie es als unapostolisch erkannt, haben sie verworfen, ohne daß sie den Urheber zu richten gewagt. Das ist jener Widerstreit zwischen dem Gewissen und dem katholischen Glauben, auf den wir mehrfach hingedeutet haben[9]). Das eine Mal ward der legitime Inhaber des apostolischen Stuhls als eine um der göttlichen Gründung willen unantastbare Auctorität anerkannt; seine Verfügungen galten als die wahren, weil sie die seinigen sind[10]). Das andere Mal neigte man dazu, deren Apostolicität an einem höheren Kriterium zu messen, oder ward vielmehr durch den Widerspruch, den das sittliche Wahrheitsbewußtsein erhob, dazu gereizt[11]).

---

1) S. Krit. Beweisführungen N. 38 a.
2) Ebend. N. 38 b.
3) Ebend. N. 38 c.
4) Bibl. max. Lugd. XXIV. 1519.
5) Z. B. Alex. ep. diplom. Suecan. I. 77. N. 54; Bibl. max. Lugd. XXIV. 1519; Trouillart tom. I. 370. N. 243 und die Bd. I. S. 487. Anmk. 1 citirten Briefe.
6) Krit. Beweisf. N. 38 c.
7) Ebend.
8) Alex. ep. ad archiep. Auxitanum. Martène et Durand, Thes. Aneed. tom. I. 458.
9) Bd. II. S. 333. 334. 358. 386—388. 490—492. Bd. III. S. 341.
10) Wie Alexander selber sich in einen Widerspruch mit sich selbst verwickelt, darüber s. oben S. 426.
11) Bd. II. S. 323. 346. 361. 387. 388. 389. 491. — Th. Ep. ed. Giles

Nichtsdestoweniger sind diese freimüthigen Tadler in Folge der Uebermacht der katholischen Grundstimmung nicht blos zu der alten Fügsamkeit immer wieder zurückgekehrt; sie sind es auch, welche in der Ueberschwänglichkeit des Ausdrucks nahezu das nicht blos bestätigen, sondern auch überbieten[1]), was der Papst selbst über die ihm zustehende Gewalt aussagt[2]).

Und der weiß nicht anders, denn daß er die Bürde der Sorge für die ganze Kirche (des Abendlandes) zu tragen hat[3]). Alle Angelegenheiten derselben sind schließlich Gegenstand seiner letzlich geltenden Entscheidung[4]); er selbst ist wie allein ermächtigt, die Synoden zu berufen[5]), so auch der höchste Richter, ebendeshalb nicht zu richten.

Das ist eben der Satz, welcher ihm bestritten ward schon in den ersten Monaten seines Pontificats. Man kann denselben das Thema der Hauptcontroverse zwischen seiner Partei und der kaiserlichen, überdies auch einer anderen nennen. — Er ist die Einzelnheit, in Bezug auf welche die allgemeine Grunddifferenz hervorbricht.

---

vol. I. 51. 55. 88. 96. 97. 109. 118. 235. 240. Joann. Saresb. Op. vol. I. 308. vol. II. 25. 27. 114. 115; ed. Lup. lib. I. ep. 150 Nec hoc dixerim, qnod ecclesiam R. spei nostrae fundamentnm arbitror statuendum, sed ipsum solum, super quem et ipsa fundata est. Cf. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 513. Ep. LXVII. — Schaarschmidt, Joannes Saresb. 45. 261. 348.

1) Will. Senon. Ep. ad Alex. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 163 Vestro apostolatui data est omnis potestas in caelo et in terra etc. Lomb. ep. Herb. de Boseham Op. ed. Giles vol. II. 255. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 527. ep. LXXX Tibi igitnr, cni datae snnt claves caclorum. Herb. de Boseham Op. vol. I. 227. — Vergl. S. 118.

2) Jedoch von Alexanders Cardinälen wird die kühne Thesis ausgesprochen cujus (papae) edicta colligant universos et *cujus arbitrio* rapitur nniversalis ecclesia Bouqnet XV. 754.

3) S. z. B. Alex. ep. ad Henricum II. Regem. Th. Ep. ed. Gil. vol. II. 125; ej. ep. ad Ludov. Reg. Martène et Durand, Th. Anecd. tom. III. 906; ad Th. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 66. N. CCCXLIII; ad Gilb. L. Mansi XXII. 349. p. XVIII. cap. III; Pirri, Sic. sacr. I. 622. Ep. ad Syrac. ep.

4) Concil. Lat. III. Can. I. Mansi XXII. 218 In Romana autem ecclesia aliquid speciale constituitur, quia non potest recursus ad superiorem haberi. Alex. ep. ad Henric. Rh. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 911. Liljegren Diplom. Snec. I. p. 71. Wilel. Carn. ep. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 211. Joann. Saresb. Op. vol. I. 115. 179. Richardi Cant. Ep. Petri Bles. Op. vol. I. 201. Th. Ep. vol. I. 79 dominus sedem apostolicam ordinavit, ut omnium fidelium causas examinet. Gilb. Fol. vol. II. 104.

5) S. Bd. I. S. 91. Bd. III. S. 425. Der erste Papst, welcher das Convocations-Recht beanspruchte, ist Pelagius I. (555—560) s. Baluz. Miscell. III. 3. Irrig behauptet dies Voigt, Enea Silvio Piccolomini Bd. I. S. 37 von Pelagius II. (578—590). Die demselben zugeschriebene Decretale (Baron. ad a. 587. N. 9) gehört zu den von Pseudo-Isidor fingirten.

Zuerst ausgesprochen von ihm selbst als Antwort[1]) auf die Frage auf die Einladung zum Paveser Concil, ist der Satz demnächst von den Seinigen zu verdeutlichen gesucht um der Vorwürfe der Inconsequenz willen, die sie schon damals zu hören bekamen. Und die sind nicht unbegründet. Nicht allein, daß sie practisch Versuche zu einer geheimen Vereinbarung[2]) mit dem Kaiser gemacht haben, von denen sie freilich später behaupteten, dieselben hätten nur bezweckt, ihm zur Erkenntniß der geschichtlichen Wahrheit zu verhelfen, nicht einen richterlichen Ausspruch zu provociren[3]); sie haben auch Aeußerungen gethan, aus denen man eine von der ihres Herrn abweichende Meinung herleiten zu können scheint. Das eine Mal zeigten sie sich bereit, eine Versammlung nach Rom zu berufen zur Verbesserung des Geschehenen[4]). Allein der Ausdruck ist ebenso undeutlich, wie die Sache selbst, welche er bezeichnen soll. Das andere Mal bewiesen sie, eine competente Synode, man weiß nicht durch wen berufen, hätte jedenfalls in der Capitale des Erdkreises, des Kaiserreichs, des Glaubens zusammentreten müssen[5]). Hier hätten die Bischöfe ihre Entscheidung geben, hier hätte die Zustimmung der Fürsten eingeholt, hier die Aussage jener Zeugen erfragt werden können, welche Alles miterlebt hatten. Allein diese Auskunft würde nur haben erwählt werden können, wenn die katholische Kirche selbst unter dieser Modalität — die, welche zu Pavia der Kaiser, in der Christenheit doch nur der Zweite[6]), anzuordnen sich erdreistet, ward mit Heftigkeit verworfen — überhaupt gerichtet werden dürfte. Das ist es aber eben, was man weder unbedingt verneint, noch viel weniger

---

1) Bd. I. S. 90. 91. — Die Erklärung der Cardinäle Vita Alex. Murat. III. 1. 459 Non est nostrum judicare summum pontificem Ep. Henr. Pis. et Oddon. Bouquet - Brial XV. 756. — Joannis diac. liber de eccl. Lat. bei Gerhohi Reich. Opp. acc. Migne vol. II. 1547. — Vergl. die Stellen der Briefe Johanns von Salisbury, Arnulfs von Lisieur Bd. I. S. 123. Anmk. 1 bis 5 und Krit. Beweisf. N. 40 c.

2) Bd. I. S. 91. 506. 507. Einsprache gegen die von mir behauptete Divergenz des Verhaltens des Papstes und seiner Cardinäle ist erhoben von Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 512. Anmk. 2.

3) Ep. Henr. Pisani et Oddon. Bouquet - Brial XV. 756. Parati enim fuimus, si daretur optata securitas, Imperatoris adire praesentiam, non tamen ex parte ecclesiae subire judicium, sed ad ordinem rei declarandum.

4) Bd. I. S. 506.

5) Ep. Henrici Pisan. et Odd. Bouquet-Brial XV. 754.

6) Ib. sciat se secundum esse, non primum et Christi vicarium omnibus jure praeferri etc. Vorangeht der Satz Sed quod Romanum debeat judicare (Imperator) nec lege fori nec lege poli legitur imperatum etc.

freilich bejaht in diesem für die Oeffentlichkeit bestimmten Document Und das dürfte begreiflich sein.

Als wichtiger denn jede abstracte Principienfrage erschien diesen Kirchenmännern die thatsächliche Anerkennung ihres Erwählten. Nachdem jede Aussicht geschwunden war, dieselbe bei den Kaiserlichen durchzusetzen[1]), äußerten sie sich peinlicher über die Rechtsfrage. Kam es dagegen auf einer Synode, gleichviel von wem vocirt, zu einer wirklichen Verification der Wahl, dann wurde gegen diesen Spruch, ob er gleich der Natur der Dinge nach nur ein richterlicher sein konnte, sicher kein Protest laut. Vielmehr eine Berufung auf denselben[2]). Auch Alexander hat dergleichen nicht verschmähet[3]), ohne dadurch, wie er meinte, ein Renegat seiner selbst zu werden. Das Decret der Tolosaner Väter, ob es gleich nur auf Grund der den Zweifel voraussetzenden Untersuchung, ja unter seiner mittelbaren Betheiligung zu Stande gebracht war[4]), kam für ihn nur dem Inhalte nach in Betracht. Dagegen davon, daß er gerichtet sei, werden könnte, wollte er auch späterhin nichts wissen. Nur der Gedanke hat eine Zeitlang gequält, ob er nicht sich freiwillig des eigenthümlichen Vorrechts der Exemtion begeben, nach dem Vorbilde des Herrn Jesu sich demüthigen solle, um das verlorene Kind wieder zu gewinnen[5]). Allein das würde ja vielmehr, unempfindlich gegen dies Opfer der Liebe, nur noch weiter sich verirren, wie die Erfahrung zeigt. Jeder Erfolg, welchen der Kaiser in Folge irgendwelcher Nachgiebigkeit oder sonst wie gehabt, hat ihn zu noch ärgerer Ueberhebung verleitet. Darauf geht augenscheinlich sein Absehen, die der Kirche göttlich angestiftete Freiheit zu vernichten. Soll diese erhalten werden, so darf sich Alexander dem Urtheil eines von jenem Machthaber bestimmten Tribunals nicht untergeben[6]).

Das war es aber, was nicht blos Friedrich, was auch die Partei der Neutralen in Deutschland, so lange sie bestand[7]), bestritten hatte. Eben der Grundsatz, welchen Alexander und die

1) Bd. I. S. 91. Z. 21. 22 v. o.
2) Wilhelm von Pavia ist sogar auf dem Concile zu Pavia Bd. I. S. 117 und dem zu Toulouse ebend. S. 167 gegenwärtig.
3) S. Bd. III. S. 24. Anmk. 4.
4) Bd. I. S. 165.
5) Alex. ep. Bibl. max. Lugd. tom. XXIV. 1519 seq.
6) Ibid.
7) Bd. III. S. 197.

Seinigen als den ächt hierarchischen vertheidigten, war als eine freyle, die Auctorität der allgemeinen Kirche verläugnende Anmaßung, als die Verirrung des unapostolischen Romanismus beurtheilt worden [1]). Kein Mensch auf Erden, nicht einmal ein Petrus hat das Recht sich für unverantwortlich zu erklären, so hieß die Thesis dieser Kirchenmänner. Nur Gott, der Herr des Himmels, hat das Privilegium, auf die Frage nach dem Warum die Antwort schuldig zu bleiben [2]). Jeder Christenmensch, also auch der Papst hat dergleichen zu ertheilen, wenn er zur Rechenschaft gezogen wird von der katholischen Kirche. Denn nicht diese ist Jenem unterthan, sondern Jener der letztern, also auch der gesetzmäßigen Repräsentation derselben, der allgemeinen Synode [3]). Und die zu berufen, auf daß das Recht oder Unrecht der beiden Erwählten zur endlichen Beruhigung der Frommen entschieden werde, gilt nicht blos als Befugniß, vielmehr als Pflicht der Fürsten. Ein Satz, der freilich in einer so verzweifelten Krisis als die einzige Waffe der Nothwehr übrig bleibt, darum aber doch mit der Grundstimmung des Gregorianischen Kirchensystems nichts weniger als verträglich ist [4]). — Und wenn es nun zu einer Congregation der gewünschten Art nicht kommt oder sie sich verzögert, wie sollen die ächten Gläubigen in der Zwischenzeit sich verhalten? — Neutral [5]), antwortet man, oder will man vielmehr antworten, ohne es zu vermögen. Daran hindert der Gedanke der Verlegenheit, daß die erkennbare Einheit der Kirche doch nicht auf Monate oder gar auf Jahre suspendirt sein könne. Also suchten dieselben, welche aus lauter Gewissenhaftigkeit unparteiisch zu sein Miene machten, doch auch wieder nach einer die Synode ersetzenden, die Unparteilichkeit überflüssig machenden Auctorität. Die war ihnen der Ausspruch der apostolischen Mutterkirchen zu

1) Des Propstes Gerhoh von Roichersberg Abhandlung de Investigatione Antichristi auszugsweise mitgetheilt von Stültz. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 153 In cunctis enim fere, que egerint Romani, dici sibi nolunt, cur ita facitis, siquidem, ut ajunt, sedes illa soli celo dobet innocentiam. Sciant vero unum et solum esse deum, cui nemo dicore debet, cur ita facis. Cf. p. 137. 155.

2) S. Anmk. 1.

3) Archiv n. s. w. S. 155 oben.

4) Bd. I. S. 83—86.

5) Archiv n. s. w. S. 137 172. Zugestanden war mit diesem Satze, ward er im Ernst genommen, die Entbehrlichkeit des Papstthums, wie denn wirklich auf dem Concile zu Toulouse der Vorschlag gemacht ward, die französische und englische Kirche, wie bisher, so auch ferner lediglich durch die Bischöfe regieren zu lassen. Bd. I. S. 167.

Jerusalem, zu Antiochien. Beide hatten für Alexander entschieden[1]). Also scheint man doch berechtigt zu sein, den als den Apostolischen anzuerkennen, zumal wenn er ein Apostolisches Leben führt[2]).

Indessen der, welchem diese Partei diese Bedingung stellte, hat nichtsdestoweniger nicht von deren Erfüllung[3]), sondern von der göttlichen Berufung zu dem Amte die Machtvollkommenheit abgeleitet[4]). Die Legitimität beruhete nach seinem Urtheile nicht auf der persönlichen sittlichen Würdigkeit, sondern lediglich auf dem canonischen Character seiner Wahl. Sie oder vielmehr die Gewißheit davon war die Grundlage seiner Ueberzeugung von der Unabhängigkeit der specifischen Pontificalgewalt von dem Urtheile irgend eines synodalen Gerichts, der Unterschiedenheit derselben von aller weltlichen.

Mit Kaiser Friedrich hat er sich darüber in theoretische Erörterungen nicht eingelassen. Dessen Ansichten und Ansprüche, ihm als Mitglied der Curie Eugens III., Hadrians IV. längst bekannt, waren schon vor der und in der ersten Zeit seiner Regierung zu so gewaltigen Hebelkräften der Agitation geworden, daß der practische Kampf[5]) an Stelle der Kritik treten mußte. Aber dadurch ist doch die Erinnerung auch an den schroffen Gegensatz der Doctrinen nicht überflüssig geworden.

Ist es gleich Thatsache, daß die Differenzen erst durch die geschichtlichen Ereignisse völlig erkennbar geworden; entstanden sind sie keineswegs durch dieselben. Vielmehr verborgen schon in den versöhnlich klingenden, aber vieldeutigen Formeln des ersten Regierungs-Programms des Kaisers. Nichts Anderes als das waren die Redewendungen in jenem Schreiben[6]) an Eugen III., welches, unmittelbar nach der Thronbesteigung abgefaßt, gleicherweise die Wiederherstellung des alten Glanzes des Reiches und die Wahrung der Privilegien der Kirche, die Erhaltung der Integrität der neben einander bestehenden geistlichen und weltlichen Gewalt verhieß. Darin hatte der Verfasser ein Postulat ausgesprochen, in Bezug auf welches

1) Archiv u. s. w. S. 137. 149.
2) Ebend. 172. 173.
3) S. Bd. III. S. 510. Anmk. 5.
4) Eb. S. 509. Anmk. 7.
5) Bd. I. S. 86.
6) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 516. 517. — Die Antwort Eugens III. ebend. 548.

es sich vor Allem fragte, wie er es verstehe. Und darüber lesen wir wenigstens eine Andeutung. War von ihm schriftlich das Gelübde ausgesprochen, alle Feinde der Kirche als die seinigen betrachten zu wollen: so ward dagegen in dem Munde der Gesandten bei der Uebergabe des Briefs jene Gegenforderung laut, welche ein damals in Rom anwesender Engländer[1]) gehört haben will, daß alle Feinde des Kaisers von der Kirche auch als die ihrigen angesehen werden sollten. Jeder Schlag des weltlichen Schwerts sollte begleitet werden von einem gleichen des geistlichen. Eine Zumuthung, welche unfraglich deutlicher ist als der Buchstabe jenes schriftlichen Versprechens. Sie konnte nur von demjenigen erhoben werden, welchen bereits die imperialistischen Ideen in ihrer ganzen Stärke bewegten. Und die waren nicht lediglich entstanden aus der Erinnerung an die Zeiten des großen Carl und der Ottonen; dieser Friedrich hatte ein originales Bewußtsein von der unbedingten Selbständigkeit der fürstlichen Gewalt, sei es der königlichen, sei es der kaiserlichen[2]). Und das ward überdies befruchtet durch die absolutistischen Begriffe, welche in den Werkstätten der gleichzeitigen italienischen Rechtslehrer verarbeitet waren[3]). In den Gesetzbüchern Justinians, welche er eifrig las, waren sie sogar zu einem, so zu sagen, plastischen Ausdruck gekommen. Das hier ausgeprägte Bild von der Geistliches und Weltliches umfassenden Regentengewalt und die alte Vorstellung von der Kaiserherrschaft[4]) als der alle christlichen Reiche mittelbar leitenden Universalmonarchie[5]) sind die Triebkräfte seines Regiments geworden. Das wollte wohl Rechte wahren; aber als solche galten meist die des die Unterthanen begnadigenden Kaisers.

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. I. 65. N. LIX Promittebat enim so totius orbis reformaturum imperium et urbi subjiciendum orbem eventuque facili omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani pontificis favor adesset. Id enim agebat, ut in quemcunque denunciatis inimicitiis materialem gladium Imperator, in eundem Romanus pontifex spiritualem gladium exsereret.

2) Bd. I. S. 29. Anmk. 1. S. 30. Anmk. 6.

3) Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 352; von Sybel, Aus der Geschichte der Kreuzzüge in den wissenschaftlichen Vorträgen gehalten zu München S. 66.

4) S. Bd. I. S. 56 unten.

5) Ebend. S. 224. Otto Fris. de reb. g. Fr. lib. II. 22. (Vergl. die unten S. 519. Anmk. 2 aus den Schriften Johanns von Salisbury anzuführenden Stellen.) Friedrich an Manuel Ann. Stad. Pertz XVII. 349 Romanum imperium caput totius orbis constituit. — Imperatoris promissio de pace observanda. Pertz IV. 160. lin. 22. 23. Cum imperatoria majestas a rege regum ad hoc in terris ordinata sit, ut per ejus operam totus orbis pacis gaudeat incremento.

Dieser hat zwar die Gesetze zu verkündigen; steht aber im Grunde über denselben[1]). Und wenn Friedrich sich mehrfach durch Berufung auf verbriefte Privilegien zu legitimiren gesucht hat, so sind die doch meist nur als Vollmachten seines Verfahrens, nicht als dessen Schranken genannt. Er liebte es freilich sich als den Schirmherrn der Kirche[2]) zu bezeichnen; aber das war nur der ehrwürdige Rechtstitel für eine Machtübung von unberechenbarer Weite. Wo sie sich brechen sollte an der geistlichen Gewalt, war überaus schwer zu sagen. Die Sorge auch für die Kirche[3]), welche nach dieser Ansicht dem Kaiser oblag, machte diejenige ziemlich überflüssig, von welcher der Papst behauptete, daß sie von dem Herrn selbst ihm übertragen worden. In der That hat er — darin dem großen Otto gleich — die Mission[4]) nicht weniger in das Auge gefaßt als die Eroberung; die Behütung auch der Seelen als der kaiserlichen Pflicht nicht weniger zugehörig betrachtet als die Wahrung der materiellen Interessen; in der Zeit des Schismas ist er, wie wir wissen, ebensosehr Regent der Reichskirche gewesen als des Reichs. Und wenn von demselben einst der Grundbesitz der Curie als ein Regale in Anspruch genommen[5]), das geschärfte Homagium (hominium) von den Bischöfen[6]) in klaren Worten, von deren oberstem Haupte andeutungsweise gefordert worden: so mußte das sicher von der sich verjüngenden Gregorianischen Hierarchie als ein begehrlicher Versuch betrachtet werden, das geistliche Schwert durch das weltliche zu zertrümmern.

Alexander konnte späterhin auf die Zustände in der Obedienz

---

1) Friedrich I. in der Antwort an die Römer Otto Frising. de rebus gest. Frider. lib. II. cap. XXII. Murat. VI. 722 Taceo quod principem populo, non populum principi leges praescribere oporteat. Ep. ad Wibald, Martène et Durand, Amp. Coll. tom. II. 582. Eberhard von Bamberg über ihn Ep. ad Hadrian. Radevic. lib. II. cap. XX. Mur. l. l. 803 Nemo nostrum audet dicere, cur hoc facis? — Alex. ep. Bib. max. Lugd. tom. XXIV. 1519. —

2) In zahlreichen Urkunden s. z. B. Mon. Boic. tom. VI. 174; tom. III. 113. N. XI; 470. VII. 106. Pez VI. 1. 417. N. 22. Neugart, Cod. diplom. Alem. tom. II. 86. N. DCCCLXVI. Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 37. N. IV. Trouillart, Documents etc. t. I. 338. N. 221. Leuckfield, Antiq. Poeld. p. 283. N. XI. Hoefler, Kaiserthum u. Papstth. p. 70.

3) Urkunde für das Kloster Rupertsberg vom 18. April 1163. Beyer, Urkund. der mittelrheinischen Territorien Bd. I. 694. N. 636; für das Marienkloster zu Vandagitia Murat. Antiq. It. tom. II. 81.

4) Lisch, Mekl. Urk. III. p. 1. N. 1.

5) S. Bd. 1. S. 37. 38. 45. Hoefler, Kaiserthum und Papstth. 71.

6) Ficker, Vom Heerschilde p. 60. 61. Nitzsch, in von Sybels histor. Zeitschrift Bd. III. S. 355.

des schismatischen Pontificats hindeuten, diesen Cäsareopapismus aus Thatsachen zu beweisen und gegen denselben ein entschiedenes Zeugniß abzulegen[1]); dem Johannes von Salisbury haben dieselben, nicht weniger freilich die englischen Ereignisse Veranlassung gegeben, seine Theorie über diesen Punkt zu präcisiren.

Ihm war der monarchische Staat dem Begriffe nach das durch Gesetz und Gerechtigkeit geregelte Gemeinwesen[2]), jener sittliche Organismus, dessen Haupt der Fürst ist. Aber als der darf nur gelten, welcher, fern davon in souveräner Willkühr zu herrschen, sich selbst beherrschen läßt von eben jenen Normen[3]). Und da diese nicht selbständigen Ursprungs, vielmehr Ausdruck des göttlichen Willens, die Dolmetscher desselben die Priester der Kirche sind: so ist nur der der rechte Gebieter, welcher dieser dient. Dieselbe besitzt ursprünglich beide Schwerter[4]); sie hat das weltliche als ihrer nicht würdig in die Hand der Fürsten gegeben, auf daß es von denselben gebraucht werde nach ihrem Gebote.

Eine Thesis, welche die von Gerhoh von Reichersberg und so vielen anderen Zeitgenossen[5]) gelehrte Gleichberechtigung beider Gewalten im Principe verneint und folgerichtig die Ansprüche ableiten müßte, welche der achte Bonifacius erhoben hat; hätte nicht derselbe Verfasser in der herben, überaus freimüthigen Kritik der Handlungen der damaligen Curie gezeigt, daß sein Wahrheitsgefühl stärker sei, als die Consequenz des Gedankens.

Er kannte, wie wir wissen, eine Auctorität, welcher die scheinbar als unbedingt gefeierte päpstliche untergeben sei[6]). Aber das ward überall da, wo von dem Verhältnisse derselben zu der Gewalt des weltlichen Regenten die Rede ist, von ihm vergessen. In den bezüglichen Stellen lauten seine Doctrinen so absolutistisch wie möglich.

---

1) Alex. ep. Bibl. Patrum max. tom. XXIV. 1519.

2) Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis S. 160. 346.

3) Der Fürst hat seine Gewalt vom Volke Polycrat. lib. IV. cap. I. Opp. ed. Giles vol. III. 219. Nichtsdestoweniger wird der Satz formulirt Est ergo princeps — — potestas publica et in terris quaedam divinae majestatis imago, der sich im Sinne der oben ausgesprochenen Ansicht erklärt. — Ueber die Doctrin von der Zulässigkeit des Tyrannenmordes s. Schaarschmidt a. a. O. 160. 349.

4) Joann. Saresb. Op. vol. III. 223. Polycrat. lib. IV. cap. III. Hoefler, Kaiserthum und Papstthum S. 74. Ueber die Theorie des Thomas B. s. Bd. I. S. 319.

5) Z. B. des Erzbischofs Richard von Canterbury Ep. ad tres ep. Petri Bles. Op. vol. I. 219, Gilberts von London S. Bd. I. S. 336. 337.

6) S. Bd. III. S. 427. 428.

Ist der Träger einer Krone, welcher die legale Ordnung des Staates bricht, Tyrann zu nennen, die Revolution gegen ihn berechtigt[1]); wie viel mehr gilt das von demjenigen, welcher sich erfrecht, sogar die Rechte der heiligen Kirche zu verletzen. — Und also hat dieser Engländer, wie man deutlich merkt, mit der ganzen Heftigkeit des beleidigten Nationalgefühls den deutschen Friedrich mehr als einmal wirklich bezeichnet[2]). — In den sonst so scharfen Urtheilen über Heinrich II. begegnet uns dagegen dieser Titel nie, aus leicht begreiflichen Gründen. —

Aehnliche haben auch den Styl des Papstes temperirt, so oft er ihm Vorhaltungen zu machen hat. Und auch der Sache nach ist das, was er fordert, von dem hierarchischen Standpunkt aus beurtheilt, abgesehen von vereinzelten Aeußerungen, eher gemäßigt als übertrieben zu nennen.

Begreiflich wird der Ausbau eines anglo-normannischen Kirchenstaates verurtheilt, auf Herstellung jener Selbständigkeit der Kirche gedrungen, welche als die Bedingung eines wirklichen Verhältnisses derselben zum Staate erschien; aber nirgends, wie einst von Gregor VII. geschehen, die sittliche oder auch nur die eigenthümliche Bedeutung des Staates in den päpstlichen Briefen in Abrede gestellt. Sie machen sich überwiegend mit der Abweisung der Ueber- und Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Rechtssphäre der geistlichen zu thun. Viel häufiger als die Unterordnung jener unter diese wird die Anerkennung der Differenz, die Herstellung eines von dem Staate unterschiedenen englischen Kirchenthums verlangt. Die Postulate des Papstes, wiewohl von denen des Erzbischofs Thomas nicht verschieden, erreichen dieselben doch auch nicht ganz in Bezug auf Höhe und Umfang[3]). Hat gleich Jener gegen die Vermischung des Geistlichen und Weltlichen als einen von dem Empfänger verübten Frevel[4]), gegen die von ihm usurpirte Regierung auch der Kirche, gegen die Attentate auf deren Leben Zeugniß abgelegt, über den „unerhörten Nothzustand" zuweilen heftige Klage erhoben; eine so vollständige hierarchische Lehre, wie aus den

1) S. 518. Anmk. 3.

2) Op. vol. I. 201. N. CXL. 321. N. CLXXXV. vol. II. 207. N. CCLXXXVII. 83. N. CCXXV.

3) Instructiv ist namentlich die Vergleichung des Briefes des Erzbischofs Thomas Ep. ed. Giles vol. I. S. 369—376 (s. Bd. II. S. 66. 67) mit dem des Papstes ib. vol. II. 115—117. N. CCXCVIII (s. Bd. II. S. 70. 71).

4) S. S. 520. Anmk. 6.

Thomistischen Briefen, läßt sich aus den seinigen nicht schöpfen. Wir finden meist nur Bruchstücke dazu — darunter allerdings characteristische — in den Stellen, welche die Nothwendigkeit der Herstellung der freien canonischen Wahlen[1]) betonen, die Exemtion des Clerus[2]), die Restauration des Kirchenguts[3]), die Sonderung der weltlichen und geistlichen Geschäfte[4]), die Beseitigung der Laieninvestitur[5]) verlangen. Und selbst jenes characteristische, die Freiheit der Kirche feiernde Breve[6]) aus dem Jahre 1165, welches wir neben der schließlichen Strafepistel[7]) an die englischen Bischöfe anderswo ausgezeichnet haben, ist mehr ein kriegerisches, in rhetorischem Tone gehaltenes Manifest, eher ein bedrohliches Gegenzeugniß als eine positive Darlegung.

Um so dringlicher wird an dieser Stelle die Frage nach dem Grade der Hebung des römischen Pontificats durch Alexander III. Sind dessen Rechte durch ihn erweitert? sind sie das nicht? — Offenbar ist das Letztere einzuräumen, wenn auf die abstracte Theorie gesehen wird. In dieser bleibt er eher hinter Gregor VII. zurück, als daß er über ihn hinausginge. Indessen die Hildebrandinischen Ideen, hatten sie gleich der damaligen Generation mächtige Impulse gegeben; so doch auch Veranlassung zu Reactionen. Und nur wer diese zu brechen verstand, konnte dem päpstlichen Regimente eine neue Weltstellung verschaffen. Unsere Geschichte hat gezeigt, wie Alexander sich diese im Großen und Ganzen erobert habe. — Die Characteristik seiner kirchenregimentlichen Verfügungen und Entscheidungen muß zum Zweck der Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage hinzukommen, die Höhe derselben zu verdeutlichen.

1) Alex. ep. Th. Epist. ed. Giles vol. II. 124. N. CCCIII.
2) Ej. ep. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 93. N. CCCLXV. ib. 116.
3) Alex. ep. Th. Ep. vol. II. 118. N. CCC.
4) Alex. Ep. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 115.
5) Ib. II. 78. N. CCLXIX. Th. Ep. ed. Lup. p. 67. Harduin, Act. Conc. VI. 2. 1398.
6) Bd. II. S. 70. 71.
7) Ebend. S. 523.

Drittes Capitel.

Die unvergleichlich wichtigsten Erfolge, deren Alexander sich rühmen konnte, waren die in die Augen fallenden Huldigungen, welche nach langem Widerstreben die Weltmächte dem theokratischen Regimente des apostolischen Stuhles darbrachten. Wir erinnern an dieser Stelle noch einmal an die Scenen zu Avranches[1]) und Venedig[2]), die Wallfahrt nach Canterbury[3]) am 12. Juli 1174. — Dazu kamen die Irland betreffende Schenkungsurkunde[4]), die Bestätigung[5]) des portugisischen Königthums, die Einsegnung des norwegischen Diadems durch den Clerus[6]), die definitive Einführung der römischen Ordnungen in Irland[7]), die Vorbereitung der Exemtion der Kirche Schottlands[8]).

Thatsachen genug, welche in verschiedenen Graden, in verschiedenem Sinne die Suprematie der päpstlichen Gewalt verdeutlichten; die Sanction des ersten Canons der Lateransynode war jene andere, welche ihren Ursprung sicher stellte. — Ebenso hat Alexander das von älteren und jüngeren Vorgängern beanspruchte, von deutscher Seite hart bestrittene Recht der Convocation der Synoden aller verhältnißmäßigen Connivenz ungeachtet im Wesentlichen aufrecht erhalten.

---

1) S. oben S. 147. 148.
2) S. oben S. 303 ff.
3) S. oben S. 188—191. S. 193.
4) S. oben S. 132.
5) S. oben S. 483.
6) Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. II. S. 149—153.
7) S. oben S. 135. 136.
8) S. oben S. 397.

Und wie Manches ist sonst von ihm, sei es verlangt, sei es wirklich durchgesetzt, den Absolutismus der Curie zu steigern! —

Das Privilegium der Canonisation war, wie bekannt, seit der Zeit Johanns XV. von den Päpsten ausgeübt. Sie brauchten das sich nicht gewaltsam zu nehmen; der die Centralisation erzielende Geist der Zeit hat es freiwillig gegeben. Wer anders konnte die von allen Gläubigen der katholischen Kirche anzurufenden Heiligen bezeichnen und bestimmen als deren monarchischer Gebieter? — Aber neben jenen hatte jede Diöcese noch ihre Localheiligen, deren Verehrung bisher von den Bischöfen geregelt war, wenn das nöthig schien. An die Curie recurrirte man nicht.

Indessen in der Epoche, deren Geschichte wir erzählen, verlangte sie selbst das[1]). Und der Fall, welcher dazu Veranlassung gab, schien die Einsprache zu rechtfertigen. Alexander hatte gehört[2]), daß ein in trunkenem Zustande Erschlagener demnächst von der Bevölkerung der Umgegend als ein Wunderthäter gepriesen, ja sogar durch alle dem öffentlichen Heiligencultus eigenthümliche Riten gefeiert werde. Und das konnte, wie es schien, als eine Abnormität bezeichnet werden, sofern die kirchliche Terminologie zwischen der privaten und öffentlichen Verehrung zu unterscheiden pflegte, ohne daß es jedoch gelungen[3]) wäre, die thatsächlichen Verhältnisse dieser Theorie zu conformiren. Um so mehr bemühete sich Alexander, die Differenz beider Arten zu betonen, um wo möglich es dahin zu bringen, daß fortan die Erlaubniß des Papstes in allen Fällen nachgesucht werde. Und seine Verfügung[4]), in der die Ausübung des öffentlichen Cultus ohne Auctorisation des römischen Stuhls verboten war, ist wirklich maßgebend für die Observanz unter den späteren Inhabern desselben geblieben; seine Regierung überhaupt durch die zahlreichen Petitionen, welche diese höchsten Ehren bean-

---

1) Die Förmlichkeit des Canonisations-Processes ist indessen viel späteren Datums. Vergl. Voigt, Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II. Bd. III. 598.

2) S. Anmk. 4.

3) Vergl. das Bd. II. S. 213 über den Cultus Carls des Großen Bemerkte.

4) Decret. Gregor. lib. III. tit. XLV. cap. I. Corp. jur. ed. Richter tom. II. 625. Baronius ad a. 1181. N. V. VI. Pagi tom. IV. 63. 64. — Alexander warnt auch die Schweden homines in potatione et ebrietate occisos nach Sitte der Heiden als Heilige zu verehren. Liljegren, Diplom. Suec. I. p. 63.

tragten, durch die Verweigerung[1]), wie durch die Ertheilung[2]) derselben von epochemachender Bedeutung geworden.

Und doch mußte er erleben, daß dies ausschließliche Recht in ganz eigenthümlicher Weise bestritten ward. Gerade unter den ihm Ergebensten gab es deren, welche den Gebrauch desselben in einem außerordentlichen Falle für überflüssig erklärten; und noch dazu in so doctrinärer Weise, daß ihre Sätze für den Absolutismus der Curie überhaupt nicht ungefährlich zu sein schienen. Das waren jene excentrischen Thomisten, deren Stimmen auch sonst so oft laut geworden waren, wo es ihr am unbequemsten gewesen war. — Es ist eine Thatsache, wir wiederholen es, daß der Thomascultus[3]) länger als zwei Jahre schon bestand, ohne daß er geboten und bestätigt war.

Anfangs hatte man sich freilich in diesen Kreisen mit allerlei Zweifeln gequält[4]). Der Drang zum Gebete zu dem verherrlichten Meister war überaus stark; aber doch das Bedenken nicht ganz erledigt, ob man den stillen dürfe ohne die bezügliche Auctorisation. Der Eine beruhigte sich darüber durch die Erwägung, daß dieselbe zu erbitten schon durch die königlichen Gewaltmaßregeln unmöglich gemacht werde[5]); der Andere durch den Gedanken, der Wille Gottes sei doch in den Wunderzeichen allzu deutlich[6]). Beide thaten, was sie nicht lassen konnten, ohne aus der Verlegenheit erlöst zu sein, welche Johannes von Salisbury seinen Freunden auf dem Continente offen bekannte. Die waren aber resoluter. Auf die Frage, ob man die Anrufung des Thomas im öffentlichen Gottesdienste so lange auszusetzen habe, bis dieselbe Allerhöchsten Orts genehmigt sein werde, antwortete Peter von St. Rhemigius[7]) mit Nein. Sei doch Gott hinsichtlich seiner Offenbarungen nicht gebunden an ge-

1) Nämlich die Anselms von Canterbury s. Bd. I. S. 289; Peters von Tarantasia Ep. Ludovici Regis Bouquet XV. 942. N. CCCLXIX. Gegen Ende der Regierung Alexanders ward die Canonisation Hannos von Cöln betrieben. Translatio Annon. Pertz XIII. 515.

2) S. Krit. Beweisf. N. 38 d.

3) S. oben S. 110—112. 155. 156. 166. 167.

4) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 258. Ep. CCCIV.

5) Ib. Jam super hoc consultus esset Romanus pontifex nisi quia facultas transeundi adeo omnibus praeclusa est, ut nullus ad navigium admittatur nisi literas Regis ante porrexerit.

6) Ib. Nobis tamen — — — veneremur.

7) Petr. Cell. Opera acc. Migne p. 571. ep. CXXI; p. 593. Ebenso hatte sich schon die Ep. Prior. St. Trinitat. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 1750 geäußert.

wisse Formen. Da Er selbst den Heiligen so augenscheinlich beglaubigt habe, wie man berichte; wozu bedürfe man da der Auctorität „eines Menschen?“ —

Ein Wort, dem Frager so recht aus der Seele gesprochen und von ihm bald noch überboten[1]). Gerade darum, urtheilt er demnächst, stehe dieser Heilige höher als alle anderen, weil sein Cultus ohne Decret des Statthalters Jesu Christi eingeführt sei von diesem selbst. — Haben nicht Cornelius und die Seinigen ohne die Taufe den heiligen Geist empfangen (Apostelgesch. X. 44)? — Und der Herr, der damals in so außerordentlicher Weise begnadigt hat, sollte nicht heute dasselbe thun; nicht heilig sprechen können ohne kirchliche Canonisation[2])? —

Abermals einer jener antihierarchischen Sätze, wie sie auch sonst bei diesem Eiferer für die Hierarchie vorkommen. Nichtsdestoweniger ward derselbe sicherlich erst durch jene Breven vom 2. Februar 1173 völlig zufrieden gestellt[3]). Und doch mußte er sehen, daß sie den bisherigen Thomas-Cultus insofern wenigstens verurtheilen, als sie denselben ignoriren. Die Wunder werden hier nicht bezweifelt, vielmehr ausdrücklich anerkannt; gleichwohl ist die Meinung, daß sie erst dadurch in höchster Instanz beglaubigt werden. Die bloßen Thatsachen, welche die Frommen gesehen, erlebt haben wollen, reichen nicht aus; der Papst hat die Kritik[4]) zu üben und erst die auf Grund derselben vollzogene solenne Handlung entscheidet über die Heiligkeit irgend eines Todten.

Vielleicht ist, gerade um die Bedeutsamkeit derselben zu verdeutlichen, in den die Heiligsprechung Bernhards von Clairvaux betreffenden Actenstücken[5]) der Mirakel gar nicht gedacht. Das darf begreiflich nicht zu dem Urtheil verleiten, daß dergleichen, anderswo höchst außerordentlich betont, in diesem Falle nicht für ein nothwendiges Requisit erachtet; vielweniger, daß sie irgendwie bean-

1) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 263. Anonym. Lambetb. Tb. Cant. Vit. ed. Giles t. II. 135 — quum inprimis ab apostolica sede petitum sit, ut in catalogo sanctorum poneretur, obtentum autem *non* est. Obtentum est autem per virtntem divinam, ut celebratione pnblica snperexcellentem martyris nactus sit honorificentiam etc.

2) Joann. Saresb. l. l.

3) S. oben S. 166.

4) Alox. ep. ad priorem Cantnar. Tb. Ep. ed. Giles tom. II. 39. N. CCXXXVII. Alberti etc. et Theodwini etc. testimonio cortitudinem plenam habentes etc.

5) S. oben S. 184. Anmk. 4.

standet worden. Aber bezeichnend dürfte dies Schweigen dessenungeachtet sein. Wenn an Stelle derselben jene von dem großen Abt vollbrachten Wunder des Geistes um so höher gefeiert werden: so ist vielleicht diese Motivirung den Zeitgenossen nicht so wohlthuend gewesen, als uns. Um so mehr aber die Art, wie die Verzögerung des Acts entschuldigt wird.

Der war schon im Jahre 1163 zu Tours[1]) dringend begehrt, also bei einer Veranlassung, in Bezug auf die Alexander selbst eingestanden hat[2]), daß sie die rechte sei, diese Feierlichkeit einzuleiten. Gerade die Synode ist seinem Zeugniß gemäß der geeignete Ort, wo dergleichen Petitionen gehört und genehmigt werden sollen. Allein die Menge derselben war damals so groß gewesen, daß, um nicht durch einseitige Bevorzugung zu verletzen, alle, also auch diese, abgeschlagen werden mußten. Um so mehr sah sich der ganze Cistercienser-Orden durch das geehrt, was elf Jahre später angeordnet ward. — Dagegen ist die gleiche, dem Erzbischofe Anselm von Canterbury zugedachte Auszeichnung nicht zum Vollzuge gekommen. Und das ist nicht so auffällig, als es dem oberflächlichen Beobachter scheinen mag.

Beantragt[3]) war sie unfraglich, um in dem Streite über den Primat die Entscheidung zu Gunsten Canterburys zu beschleunigen[4]). Das Erzstift, welches das Grab dieses neuen „Heiligen" zeigen konnte, mußte das eifersüchtige York überflügeln. Das würde jedem Engländer ebenso klar gewesen sein als das Andere, daß damit eine Demonstration gegen den den Erzbischof Roger von York begünstigenden König bezweckt werde. Um so weniger wagte Alexander durch dergleichen zu reizen. Aber andererseits dem Bittsteller sich ungefällig zu erweisen, war auch unthunlich. Im Gegentheil, ihm ward ja Alles gewährt, was irgend zu wünschen war, in jenem Breve[5]), welches die Vollmacht ertheilte, sogar selbst das zu thun, was demnächst als Prärogative des apostolischen Stuhls in Anspruch genommen ward.

Nichtsdestoweniger hat dieselbe von Thomas nicht verwendet

1) Bd. I. S. 289.
2) Ep. Alex. de canonizatione S. Eduardi R. Angl. (B. I. 179.) Mansi XXI. 871. N. III — quamvis negotium arduum et sublime non frequenter soleat nisi in solemnibus conciliis de more concedi etc.
3) S. Bd. I. S. 289. Alex. ep. Gilb. Fol. vol. II. 61. N. CCCXXXVII.
4) Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis Leipzig 1862. S. 242.
5) Anmk. 3 angeführt.

werden können. Die Unruhe des Kampfs, das Exil haben ihn augenscheinlich an der Ausführung gehindert. Nach seinem Tode ward er selbst das Hinderniß. Im Vergleich mit diesem Martyrium, der Transfiguration, in welcher der Gemordete den exaltirten Thomisten erschien, konnte das, was Anselm geleistet und erduldet hatte, keinen Eindruck mehr machen. Die beabsichtigte Heiligsprechung desselben war in Betracht der Stimmungen in England dem Papste selber nunmehr unmöglich geworden. Der hatte genug damit zu thun, den schwärmerischen Thomas-Cultus zu regeln und zu beherrschen oder doch den Schein zu wahren, das zu thun. —

Und das ist ihm nicht weniger gelungen, als das Privilegium des Canonisirens überhaupt aufrecht zu erhalten. —

Auch die Indulgenz zu gewähren, fand er mehr als eine Gelegenheit.

Nachdem er in den Tagen seines Aufenthalts in Venedig[1]) die Kirche der Maria della Misericordia und die von San Salvatore geweiht hatte, verkündigte er[2]) allen denen, welche an den jährlichen Weihefesten, wie Jenen, welche drei Tage vor denselben, drei Tage nach denselben dortselbst sich als fromme Besucher einfinden würden, den Erlaß von zwanzig Tagen der auferlegten Pönitenzzeit. Vierzig dagegen sollten denen in Abzug gebracht werden, welche Theilnehmer der bezüglichen Feier in St. Quirinus in Tegernsee werden würden[3]). Und als er zu Ferrara in der Hauptkirche den Hochaltar in der üblichen Weise geheiligt[4]), erfuhren die Gläubigen zu ihrem Trost, daß denen, welche demselben an dem alle Jahre wiederkehrenden Gedenktage persönlich ihre Ehrfurcht bezeugen würden, für den Fall, daß sie schwerer Sünden sich schuldig gemacht, ein ganzes Jahr von der Bußperiode ihres Lebens gestrichen werden solle; denen, welche für ihre läßlichen Sünden zu büßen hätten, der siebente Theil, sobald sowohl die eine, wie die andere Classe in aufrichtiger Reue gebeichtet haben werde[5]).

---

1) S. oben S. 328.
2) Alex. epp. Muratori, Antiq. medii aevi tom. V. 763; Cornelius, Eccles. Venet. tom. II. 279.
3) Monum. Boica tom. VI. 181. N. XIX.
4) S. oben S. 280.
5) Baron. ad a. 1177. N. XLIX.

Ein Beispiel davon, wie der Grad der Indulgenz an dem Grade der Heiligkeit gemessen ward, welche man der Stätte beilegte, zu welcher die frommen Nachbarn zu wandern aufgerufen wurden. Indessen war dieser Maßstab nicht der einzige; ein anderer die Weite des Weges. — Der Pilger zu „den Schwellen der Apostel" gab es viele; der Stationen aber, welche dieselben zurückzulegen hatten, sehr verschiedene. Die meisten berührten diejenigen, welche aus Schweden kamen. Folgerecht wurde denselben eine umfassendere Relaxation zu Theil als allen anderen, nämlich von drei Jahren[1]).

Unvergleichlich reichere Gnaden blieben indessen den Wallbrüdern[2]) vorbehalten, welche zur Vertheidigung des heiligen Landes die Waffen ergriffen.

Ein zweijähriger Kriegsdienst, daselbst von einem Pönitenten übernommen, und die reuige Beichte sollen dazu ausreichen, den Anspruch auf vollkommenen Ablaß zu begründen[3]). Und nur dann würde derselbe zweifelhaft, wenn Jemand des Raubes überführt würde. Der, welcher seit dem Ausbruch aus der Heimath wieder Schuldner geworden, hat, wenn er anders dazu im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen; wo nicht, füllt seine fromme Leistung auch diese Lücke aus[4]). — Der, welcher nur ein Jahr als Kreuzträger in Palästina gegen die Ungläubigen fechtet, soll damit die Hälfte der ihm vorgeschriebenen Zeit abgebüßt haben; wer daselbst noch vor Ablauf desselben durch den Tod abgerufen wird, darf der Vergebung aller auf dem Sterbebette gebeichteter — auf gewöhnliche Weise nicht mehr abzubüßender — Sünden gewiß sein[5]). — Dem friedlichen Pilger zum heiligen Grabe soll, falls er stirbt, die Mühe des Pilgerns als Pönitenz angerechnet werden[6]). —

Alexander erklärte geradezu das Recht der Appellation[7]) für das wichtigste Stück seiner Gewalt[8]). Offenbar nicht blos ein

1) Liljegren, Diplom. Suecan. tom. I. 75. N. 52.
2) Vergl. B. XII. Cap. 1.
3) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 749. N. CXXXIII.
4) Ibid.
5) Rymer, Foedera, Conventiones, literae etc. tom. I. 21 am Schlusse der Urkunde.
6) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 749 unten, 750 oben.
7) Grundlage der bezüglichen Decrete Alexanders über dieselbe sind die Sätze Pseudo-Isidors.
8) Alex. ep. ad Petrum St. Chrys. Mansi XXI. 964. Verum ne latere

doctrinäres Urtheil, sondern ein Satz der Erfahrung, ausgesprochen zu einer Zeit, wo dergleichen von ihm reichlich gemacht waren. Gleicherweise meinten die ächten Söhne der Hierarchie in England — abweichend von dem deutschen Gerhoh von Reichersberg[1]) — dasselbe sei die Lebensbedingung der „kirchlichen" Freiheit[2]). — Dagegen nach Heinrichs II. Ansicht konnte mit dieser das königliche Regiment nicht bestehen. Also war er grundsätzlich auf Einschränkung der Appellation bedacht[3]). —

Indessen der Gegensatz blieb nicht dieser einfache. In der Geschichte der englischen Kirchenfehde sind Momente vorgekommen, wo die Parteien, wie man meinen kann, die Urtheile vertauscht haben. Die Royalisten scheinen als Vertheidiger[4]), die Thomisten als die Gegner[5]) dieses Rechtsverfahrens aufzutreten. Ja sie thaten das wirklich; aber nicht in Folge eines Wechsels der Ansicht, sondern weil jede Partei nur in ihrem Vorgehen eine berechtigte Appellation, in dem der anderen deren Carricatur sah. Darum protestirten die Thomisten gegen den Mißbrauch, welchen die Royalisten damit trieben, die Royalisten gegen den Unfug der Thomisten. Nichtsdestoweniger haben die also einander Befeindenden gleicherweise die Befugniß, sich auf den höchsten Richter zu berufen, als den süßesten Trost des Christenherzens gepriesen; seine Allerhöchste Entscheidung als die rettende Macht gefeiert. Gilbert von London[6]) meinte, da treffe das Wort der Schrift zu: „Bis hierher und nicht weiter; hier

---

possit regiam magnitudinem, quam graviter in facto ipsa laesa sit sanctorum patrum auctoritas et dignitas apostolicae sedis, quae in appellationibus ex majore parte consistit etc. (Cf. Henrici Rhem. ep. Bonquet XV. 949. S. insgesammt die zahlreichen Stellen aus Alexanders Decretalen im Corp. jur. Can. Decret. Greg. ed. Richter tom. II. 394.) Dagegen hatte Victor IV. Vereinfachung des Appellationswesens verheißen Bd. I. 224.

1) De Investig. Antich. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 171 unten.

2) Thomae Cant. Ep. ed. Giles vol. I. 173. N. LXXV. — Besonders bedeutsam ist Th. ep. lib. IV. 14. ed. Lup., die zugleich das starke Selbstgefühl des Verfassers characterisirt. Nur ihm, wird offen gesagt, habe der Papst es zu verdanken, daß ihm irgend welche geistliche Oberhoheit über England verblieben.

3) Constit. Clarend. VIII. Bd. I. S. 575.

4) Bd. II. S. 306. 307. 355—357. 427.

5) Bd. II. S. 311. 361. 362. Herberti de Boseham Op. ed. Giles vol. II. 251. Th. Ep. ed. Giles vol. I. 179. 180.

7) Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. I. 206 Sedis enim apostolicae soliditas illa est, de qua mari dictum est, „Huc usque venies et hic confringes tumentes fluctus tuos", ad quam appellando allisa judicis cujusque sententia jam lata suspenditur, si fuerit praeappellatum, lata postmodum viribus omnino caret etc.

sollen sich legen deine stolzen Wellen!" (Hiob XXXVIII. 11.) — Beide Parteien sind der Ansicht, der Recurs an den Papst bringe den, welcher denselben ergreife, in eine der befehdenden Macht unerreichbare Stellung. Der Erzbischof Thomas sieht diese in dem königlichen Tribunal[1]), von dessen Richterspruch er appellirt; der Bischof der Hauptstadt nebst den übrigen in der hierarchischen Machtvollkommenheit des Erzbischofs. Von demselben hat dieser Clerus wiederholt an die Curie appellirt; gegen die Curie sich durch die alle Communication aufhebenden Zwangsmaßregeln des Königs gesichert. Mit erheuchelter Devotion stellte er sich unter St. Peters Schutz; thatsächlich war bis zu dem Tage der Entscheidung alle geistliche Oberherrschaft suspendirt. — Man fühlte sich und lebte in der Stimmung der Emancipirten[2]).

Ein practischer Erfolg, von den Thomisten auf das Heftigste beklagt, aber doch auch geeignet, den Papst zu enttäuschen. Er selbst sah sich genöthigt, die ungeheuerlichen Folgerungen, welche die revolutionären Bischöfe aus ihrer Appellation gezogen hatten, für durchaus unberechtigte zu erklären. Nimmer soll diesen und anderen Appellanten der Gedanke beikommen, der gegen eine bestimmte Censur des geistlichen Oberen vor dem päpstlichen Stuhle ausgesprochene Protest entbinde sie überhaupt von allen Pflichten des Gehorsams[3]). — Und ähnliche Verweise mußten auch manchen Klöstern ertheilt werden.

Deren Aebte äußerten sich immer bitterer über die zunehmende Frechheit ihrer Mönche, welche von Disciplin nichts mehr wissen wollten. Die hatten das Wort, das in einem der Breven Alexanders ausgesprochen war, die Appellation sei auch in den geringsten Dingen zulässig[4]), nur zu gern gehört und allzu buchstäblich verstanden.

---

1) Bd. I. S. 319.

2) Bd. II. S. 300. 306. 313. 325. — Vergl. die Klagen Gerhohs von Reichersberg De Investig. Ant. Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsq. XX. 143.

3) Alex. ep. Gilbert. Fol. epp. ed. Giles vol. II 62. N. CCCXXXVIII. Mansi XXI. 1086. — In dem Can. VI. Concil. Later. III. Mansi XXII. 220 wird verboten, daß die subjecti contra disciplinam ecclesiasticam *ante ingressum causae* in vocem appellationis prorumpant; aber auch, daß die Bischöfe, ohne daß eine Mahnung vorhergegangen, irgendwelche Censur gegen ihre Untergebenen verhängen; wie das Thomas Becket gethan hatte Bd. II. S. 433—435.

4) Concil. Later. III. app. p. X. cap. X. Mansi XXII. 314. De appellationibus quae in causis minimis fiunt, tuam volumus cognitionem tenere, quod eis pro qualicunque levi causa fiant, non minus in illis quam pro majoribus est deferendum.

In guter alter Zeit dictirte der Abt oder Prior die Strafe, welche die Verletzung der Klosterregel nach sich zog. Sollte dagegen dergleichen jetzt geahndet werden, flugs öffnete der Gravirte den Mund, um unter Berufung auf Seine Heiligkeit Protest dagegen zu erheben. Diese ließ indessen nicht lange mit der Erklärung auf sich warten, den habe man nicht zu dulden. Sei ein Vergehen gegen die Disciplin des Ordens constatirt, so übe der Obere nur sein Recht aus, wenn er die gesetzmäßige Strafe verhänge, den Widerspruch dagegen nicht gestatte [1]).

Indessen das sollte nun doch nicht so verstanden werden, als ob man den Aebten einen Freibrief für ihre etwaige Tyrannei gewähren wollte. Als Alexander hörte, daß ein ungenannter Prior einem Canonicus unter Mißhandlungen die Appellation untersagt hatte, und es ihm zweifelhaft war, ob das nicht geschehen sei, um berechtigte Klagen über Excesse des Vorgesetzten zu unterdrücken; befahl er eine genaue Untersuchung anzustellen und, wenn durch dieselbe die Wahrheit des Gerüchts bestätigt sein werde, den Prior zu nöthigen, die Appellation zuzulassen [2]).

Allein diese Entscheidung schrieb nur das Verfahren vor für diesen Fall und dem ähnliche. In hundert anderen war man um so rathloser, je erfinderischer in der Art der Begründung ihrer Remonstrationen die Appellanten wurden.

Wie oft hat Alexander während seiner Regierung delegirte Richter ernannt, nichtsdestoweniger die denselben ertheilten Instructionen durch die List der Processirenden vereitelt gesehen! —

Es kam vor, daß vor Richtern, welchen eine Vollmacht ertheilt war, die das Recht der Appellation ausdrücklich ausschloß, die eine Partei dieselbe dessenungeachtet einzulegen sich erkühnte unter Berufung auf ein von dem Papste zuerkanntes Privilegium. Abermals eine der Thatsachen, welche ganz geeignet gewesen wäre, dem Absolutismus zur Selbsterkenntniß zu verhelfen. Oder waren diese handgreiflichen Widersprüche Zeichen seiner künftigen Auflösung? — Die Curie selbst versuchte sie auszugleichen durch die Erklärung, das specielle Decret hebe das allgemeine auf [3]); die Appellation sei unter diesen Umständen ungültig. Der sittliche Wahrheitssinn da-

1) Append. Concil. Lateran. III. Mansi XXII. 312. Part. X. cap. IV. Can. VI. Concil. Lat. III. ib. 221 ext. Praecipue vero — — — injunctum.
2) Append. Concil. Lat. III. Mansi XXII. 319. Part. X. cap. XXIV.
3) App. Concil. Later. III. Mansi XXII. 315. Part. X. cap. XI.

gegen mußte urtheilen, die Fälle, in welchen dergleichen specielle Decrete erlassen wurden, dürften sich so oft wiederholen, daß das allgemeine Privilegium ganz illusorisch erscheine.

Und welche Bedenken drängten so viele andere Processe auf, deren Verlauf durch die Weiterungen der Appellanten gehemmt ward! —

Hier wurde Jemand vor einen delegirten Richter citirt. Dieser erschien, aber nur, um denselben als ihm verdächtig abzulehnen oder die Einrede der Fälschung zu erheben[1]). Dort wurde ein Anderer von einem ebenfalls unter Ausschließung jeder Appellation Delegirten verhört, eröffnete aber, er habe schon eine Stunde früher, ehe er die Citation empfangen, appellirt[2]). Ein Dritter that das Gleiche selbst nach der Ladung, aber vor Veröffentlichung des Urtheils[3]). Ein Vierter wagte die Einsprache, in der päpstlichen Urkunde, welche das Commissorium mit Ausschließung der Appellation übertrage, sei von zwei Richtern die Rede, ohne daß hinzugefügt werde, der eine könne den anderen ersetzen; gekommen sei aber nur einer, folglich sei, jenes Verbots ungeachtet, der Recurs von diesem einen an den apostolischen Stuhl ganz unverfänglich[4]).

Der Letztere hatte die Genugthuung, demnächst zu erfahren, sein Gesuch sei von dem dermaligen Inhaber genehmigt, die Genehmigung sogar in einem das Verfahren in diesem Falle normirenden allgemeinen Satze ausgesprochen[5]). Dagegen wurden die Appellationen in den übrigen Fällen im Allgemeinen für unzulässig erklärt, jedoch unter Declaration zweier Ausnahmen. In der Regel sollen freilich in dem Fall, daß die Commissarien unter Ausschließung der Appellation bevollmächtigt sind, alle Incidenzpunkte betreffende Einreden verboten sein[6]), selbst wenn dieselben präjudicirlich sind für die Hauptcontroverse, sogar dann, wenn eine Partei die Ein-

---

1) S. Anmk. 2.
2) Ep. Alex. ad Eborac. arch. Mansi XXI. 1087.
3) Ep. Alex. Mansi XXI. 1087.
4) S. Anmk. 3.
5) S. Anmk. 3. 4. Ab uno vero judicum appellatione remota in causa procedi non potest, nisi hoc specialiter in commissionis literis exprimatur.
6) Mit der Bestimmung, welche S. 532. Anmk. 2 nachweist, steht nicht in Widerspruch diejenige, welche Mansi XXII. 321. Part. X. cap. XXXI gegeben wird. Derselben gemäß soll für den Fall, daß Einreden selbst hinsichtlich solcher Incidenzpunkte erhoben werden, ohne deren Erledigung die Hauptsache nicht entschieden werden kann, der Proceß bis zum Urtheil fortgesetzt werden, es sei denn, daß der höhere Richter über das Verfahren in der Hauptsache anderweitig bestimmt.

rede der Fälschung[1]) erhebt. Sollte aber der delegirte Richter den Beweis für die Unächtheit der Vollmachts-Urkunde zu führen verwehren: so soll der Recurs an den Papst berechtigt sein[2]). Ebenso dann, wenn Jemand überhaupt vor Empfang der Ladung seine Appellation durch persönliches Erscheinen[3]) vor demselben oder durch Sendung eines Vertreters[4]) verfolgt hat.

Indessen so rasch verfuhren längst nicht alle Appellanten. Diejenigen, welche andere Interessen hatten, verstanden im Gegentheil, um desto länger unbelästigt zu bleiben, den Termin möglichst weit hinauszuschieben. Der Unfug wurde noch ärger, wenn überdies der Appellant an demselben sich nicht einmal stellte oder etwa einen Responsalen sandte, der unzureichend gerüstet war. Die Fälle der ersteren Art mehrten sich in dem Grade, daß Alexander auch diese Abnormität durch jenen Canon zu beseitigen suchte, dem gemäß eine Frist nicht über zwei Jahre, diese nur in Berücksichtigung außerordentlicher Umstände gewährt werden sollte[5]).

Indessen was halfen alle Decrete im Vergleich mit den Ausflüchten, welche die unerschöpfliche Erfindsamkeit der Processirenden zu ersinnen verstand? — Sie wußten nur zu gut, in welchem Grade jede Appellation, selbst die für unberechtigt erklärte, dem hierarchischen Selbstgefühle eines Papstes schmeichelte, welcher der Processe nicht genug an sich ziehen konnte. Mußte derselbe gleich erklären, in einer Civilsache zwischen Laien könne die Curie ihrerseits streng rechtlich die Appellation nicht beanspruchen: so berief er sich doch mit Wohlgefallen auf das Herkommen, welches selbst dieses Ver-

---

1) App. Concil. Later. III. Part. X. cap. IX. Mansi XXII. 314.

2) Mansi XXI. 1088 Quod autem quaesivisti si aliquis appellaverit, quia delegatus judex audire super falsi suggestione (siqua causatur literas impetratas) probationes recusat, an ap. teneat, hoc tuam volumus discretionem tenere, quod in eo casu debet appellatio deferri

3) Mansi XXI. 1088 — quod causa appellatione remota commissa appellationi deferri non debet — —, *nisi* appellans prius quam citaretur, iter arripuisset ad sedem apostolicam veniendi. — Ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand. Amp. Coll. tom. II. 911 „Wenn Jemand vor dem wirklichen Proceßanfang appellirt: so gilt die Appellation für bloße Ladung, so daß es also zu einem eigentlichen Appellationsproceß nicht kommt."

4) Decret. Greg. lib. II. tit. XXVIII. cap. XXX. ed. Richter tom. II. 404.

5) Ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 911. Mansi XXII. 313. Part. X. cap. VI. — Der VI. Canon des Lateran-Concils Mansi XXII. 221 bestimmt, daß der Appellant, der an dem Appellationstermine sich zu stellen versäume, einen genügenden Schadenersatz zu leisten habe.

fahren heilige[1]). — War dagegen eine der Parteien geistlichen Standes, so galt ihm der Recurs als selbstverständlich[2]), wie überhaupt die freie Communication der Cleriker aller Landeskirchen mit seiner Curie als eins ihrer unveräußerlichen Rechte.

Es ist characteristisch, daß die mit der Reconciliation des Königs Heinrich II. beauftragten Legaten zu Avranches gerade das Recht der Freiheit der Appellation ausdrücklich sich haben gewährleisten lassen[3]). Sie mochten hoffen, daß durch die namentliche Aufhebung dieser einen Schranke auch die der übrigen eingeleitet, die der Exemtion des Clerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gesichert werden würde.

Die ist nach Alexanders wohlbegründeter Ueberzeugung durch die heiligen Canones, durch Constitutionen von Kaisern und Fürsten längst verbrieft. Das hat er nicht weniger als in den remonstrirenden Briefen an die englische Krone[4]), in den Schweden[5]) und Frankreich betreffenden Verfügungen erklärt. Das Schreiben[6]) an Ludwig VII. vom 13. August 1164 ist um so mehr auszuzeichnen, als der Fall ein eigenthümlicher gewesen. Hier kam es nicht darauf an, einen Cleriker in Schutz zu nehmen gegen einen Laien. Vielmehr hatte Nicolaus von Tours, ein französischer Ritter, gegen die Vergewaltigungen eines Canonicus die Protection des Papstes sich erbeten. Und der gewährte sie um so unbedenklicher, als selbst das französische Staatsrecht, wie er meinte nachweisen zu können, den Grundsatz anerkannt hat, daß die Kläger gegen Geistliche nur von dem päpstlichen Gerichtshofe zu hören seien.

Ungleich lieber wurde freilich das Entgegengesetzte betont, daß derselbe allein competent sei zur Entscheidung eines Processes eines Geistlichen gegen einen Laien. Selbst der Mörder eines solchen soll nur gerichtet, die Bestrafung, d. i. die Bannung lediglich von einer geistlichen Behörde vollzogen, die Absolution nur ertheilt werden

---

1) Ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Coll. tom. II. 912. N. CCCLVIII. extr.

2) Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint p. 113.

3) S. oben S. 151. — Vergl. über die Verhandlung mit dem Cardinal Hugo S. 385. 386.

4) S. oben S. 520. Characteristisch ist auch das Schreiben Alexanders an die Consuln von Pavia Mansi XXI. 1084 Quoniam igitur quae a quolibet Rege vel principe non sustineremus, a vobis nolumus sustinere etc.

5) Liljegren, Diplomat. Suecan. tom. I. p. 89. N. 62. cf. p. 78.

6) Bouquet-Brial XV. 822. Mansi XXI. 1011. N. LXXVII.

können ausschließlich von dem apostolischen Stuhle auch nach dieses Papstes Maxime[1]).

Nichtsdestoweniger ist die derselben entsprechende Praxis selbst von einem Theile des Clerus in England als unvortheilhaft erkannt und von dem Legaten Hugo, wie wir erinnern, in dem bezüglichen Tractate[2]) geändert worden. Der weitere Inhalt desselben beweist zugleich, inwiefern der Anspruch auf die in Rede stehende Exemtion seit dem Jahre 1176 zur Ausführung kommen sollte; inwieweit nicht nach dem Willen des Bevollmächtigten. — Ob derselbe die Allerhöchste Bestätigung erhalten? — Wir wissen nur das Doppelte, daß über jene Vereinbarung überhaupt eine heftige Verstimmung unter der Majorität der Geistlichen sich verbreitet[3]), und die dritte Lateransynode die vor drei Jahren gemachten Zugeständnisse gänzlich ignorirt, ja vielleicht hat wieder aufheben wollen. In dem 14. Canon[4]) wird jenes Privilegium als in dem Bereich der ganzen Kirche gültig vorausgesetzt und dessen Heilighaltung in überaus determinirter Weise eingeschärft. Jeder Laie, der sich etwa herausnehmen sollte, irgend welchen Geistlichen, einen Bischof zu nöthigen, vor einem weltlichen Gerichtshof zu erscheinen, soll mit Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft bestraft werden.

Gleicherweise wurden dort die schärfsten Proteste[5]) gegen gewisse Beeinträchtigungen der Steuerfreiheit laut zugleich mit Klagen über das in den letzten Decennien Geschehene, namentlich in den Lombardischen Städten. Gerade die Consuln und Rectoren, freilich auch andere Machthaber[6]), haben unerschwingliche Lasten denjenigen auferlegt, welche der Herr als seine Gefreieten losgekauft hat.

1) Liljegren, Dipl. Suec. tom. I. 73. 75. 77. 78. 89. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 983. N. CCCCLXII. Mansi XXI. 1064. Ep. XI. (cf. Can. XV. Concil. Later. II. a. 1139. ib. 530) XXII. 335.

2) S. oben S. 385.

3) S. oben S. 391.

4) Mansi XXII. 226 Sane quia laici quidam ecclesiasticas personas et ipsos etiam episcopos suo judicio stare compellunt: eos, qui de caetero id praesumpserint, a communione fidelium decernimus segregandos. Cf. Can. XIX. ib. p. 228. Jurisdictionem etiam et auctoritatem episcoporum et aliorum praelatorum ita evacuant, ut nihil potestatis iis in suis videatur hominibus remansisse. Wie stimmt damit das Decret S. 385. A. 5? — Der 12. Canon l. l. 225 verbietet den Clerikern von Subdiaconus aufwärts, vor einem weltlichen Tribunal als Rechtsanwalte zu fungiren, es sei denn, daß sie die Sache ihrer eigenen Kirche oder die des Mitleids werther Personen zu vertreten haben.

5) Can. XIX. Mansi XXII. 228.

6) Friedrich I. s. Bd. I. S. 41—43. Heinrich II. von England ebend. S. 319. 537. 538.

Ohne ihrem guten Willen das anheim zu geben, hat man sie zu Lieferungen für das Heer genöthigt, mit ähnlichen Plackereien behelligt; von den Kirchengütern, dem Erbtheil der Armen Christi, sind Requisitionen ausgeschrieben, gleich als wäre das Rechtens und dergleichen Zumuthungen nachzukommen nicht Sache des freien Ermessens. Nur das Erstere wird in Abrede gestellt; keineswegs aber die Concurrenz zu Gemeindelasten verboten, nicht die unbedingte Immunität verlangt [1]). Die Prälaten und die Kirchen sollen von den Obrigkeiten nicht gezwungen werden, dem Staate eine Subsidie aus ihrem Vermögen zu bewilligen; wohl aber in außerordentlichen Fällen, in welchen die Steuerkräfte der Laien nicht ausreichen, in lediglich patriotischem Interesse ihre Spenden beitragen dürfen. Also soll es auch an ihnen sein, das Maß derselben zu bestimmen, selbstverständlich von demjenigen abgesehen, was als ein Pflichtmäßiges das Lehnsverhältniß fordert. Die Clausel ist freilich nicht ausdrücklich beigefügt, vielmehr in der Absicht ausgelassen, um den Worten nach den Schein zu wahren, als handle es sich um Aufrechthaltung der einst von Urban II. [2]) beanspruchten absoluten Steuerfreiheit; aber schwerlich ist sie im Ernste ausgeschlossen. Ist doch nur ganz bestimmte Lasten zu tragen ausdrücklich verwehrt; freilich auf der anderen Seite jenen durch das Lehnsverhältniß motivirten Forderungen gerecht zu werden auch nicht positiv geboten. Der 46. Canon [3]) des vierten Lateranconcils (1215), der sonst den Inhalt des in Rede stehenden zum Theil wörtlich wiederholt, macht sogar am Schlusse zur Pflicht, in „zweifelhaften" Fällen die Entscheidung des Papstes einzuholen. Erst Bonifacius VIII., freilich ohne darum gebeten zu sein, hat dieselbe in der sogenannten authentischen Erklärung seiner Bulle Clericos laicis unter Anderem durch rückhaltslose Anerkennung der in Alexanders Canon von uns eingeschobenen Clausel gegeben [4]).

Der diesem gleichzeitige Clerus ergänzte dieselbe ohne Zweifel schon damals selbst. Erwünschter wäre es ihm gewesen, wenn er die Bestimmung hätte entschränken [5]) können. Denn Exemtionen, welche

1) S. Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. S. 197.
2) Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. S. 165.
3) Mansi XXII. 1030. 1031.
4) Raynaldi Annal. Eccl. ad a. 1297. N. 49.
5) S. Petri Bles. Op. ed. Giles vol. I. 77. 340.

dem ganzen Stande zu Theil wurden, konnten seiner Meinung nach nicht ausgedehnt genug sein.

Dazu kamen noch die besonderen Privilegien, welche dem Einen gaben, was sie dem Anderen versagten. Ebendarum eine Gabe, welche gleicherweise entzückte und empörte. Nichtsdestoweniger hat nach dem Beispiel der Vorgänger auch Alexander nicht aufgehört, dergleichen zu spenden, aber nur, um eine Emancipationsbewegung zu verstärken, welche je länger desto sicherer alle Ordnung des Kirchensystems zerrütten mußte[1]).

Eine Folge, welche namentlich Richard von Canterbury[2]) als eine unvermeidliche geschildert hat. Der Uebermuth der der Obedienz gegen die Bischöfe entnommenen Aebte[3]) werde immer unerträglicher, ist die Klage. Selbst Gehorsam zu üben oder auch nur zu geloben verweigern sie[4]); aber wehe dem unglücklichen Mönch, welcher ihnen sich zu widersetzen wagen würde! — Vor dem höchsten geistlichen Herrscher ceremoniell sich beugend, erkennen diese willkührlichen Tyrannen keinen über sich an. Und das werden sich demnächst die niederen Cleriker zum Vorbild dienen lassen. Die Diaconen werden den Archidiaconen, diese den Bischöfen, die Bischöfe[5]) den Erzbischöfen sich nicht mehr fügen wollen. Die Legatengewalt vollends entbindet sogar in rechtlicher Weise alle Niederen von dem

1) Potr. Cant. Verbum abbrev. 114 fürchtete noch Schlimmeres, Verendum est, no hae exomtiones vel divisiones particulares faciant divisionem a Romano regno spirituali, quae facta ost jam ox parte a Romano regno matoriali. — Vergl. auch die Klagen Gerhohs von Reichersberg Archiv für Kunde oestor. Geschichtsq. XX. 140. 180, Peters von Blois Op. ed. Giles vol. I. 249. 278. 279.

2) Ep. ad Alex. Petr. Blos. Op. vol. I. 202. 203. 204. 205.

3) Man denke z. B. an den Abt des Klosters des heil. Vedastus zu Arras Martène ot Durand, Ampl. Coll. tom. I. 872. 880, von Monte Casino Gattnla, Hist. Casin. 338, von St. Augustin in Canterbury Bd. I. S. 321. 322. Bd. III. S. 458—462 von St. Denys Doublet, Histoire de l'abbaye de St. Denys p. 508. 511.

4) Ep. Richardi Cant. l. l. Anmk. 2. Cf. Petr. Bles. Op. vol. II. 100 Damna siquidem animarum non attendontes in monachis, omnia illicita eis licere permittunt, ut jngo disciplinao prorsns abjecto, vagi et petulantes ad omnes carnis currant illecebras omnesque excessus, quos per annum facinnt, annua redimant pensione. — Cf. Joann. Saresb. Polycratic. Lib. VII. cap. XXI. Op. IV. 172—174.

5) Erzbischöfliche Pallien (Alex. ep. Martène ot Dnrand, Ampl. Coll. tom. II. 665; Mansi XXI. 1074) erhielten z. B. Bischof Roger von Lausanne Schoepflin, Hist. Zaoring. Bad. V. 120, Robert von Catana Pirri Sicil. sacra I. 31, Richard von Syracus ib. I. 621. — Ueber Gero von Halberstadt s. Bd. II. S. 5. — Gerhoh Reich. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 175.

Gehorsam gegen die Oberen[1]). — Alle Welt erklärt sich heut zu Tage für eximirt. Man rühmt sich dessen, ohne zu begreifen, daß das nichts Anderes heißt, als in der Kirche die Revolution zum Grundsatz machen. Ja den Männern, die ihr dienen, werden noch dazu die Waffen in die Hände gegeben. Die allgemeinen Alle verpflichtenden Canones gelten lediglich dem Namen nach; Jedermann beruft sich auf seine eigenthümlichen Privilegien. Und doch sind dieselben nicht blos Beschränkungen der ersteren; man hat geradezu über einen Widerstreit[2]) zu klagen.

Das Urtheil mußte einen um so erschütterndern Eindruck machen, als der katholischen Voraussetzung nach die Canones[3]) die Formulirungen des göttlichen Rechts selbst waren. Und wenn das nun sogar in unzweideutigen Worten der Schrift selbst zu lesen war, wie mußte da die Frage quälen, ob dies Unverbrüchliche[4]) durch des Papstes Dispensation gebrochen werden könne? —

Ein ehrwürdiger Mann[5]) dieser Zeit, fest in dem Glauben an die göttliche Stiftung des römischen Primats und die demselben eigenthümliche Infallibilität, aber als Christ zu gewissenhaft und ein zu scharfsichtiger Kopf, als daß er diesen Conflict der Auctoritäten hätte verkennen können, begnügte sich, denselben einzugestehen und zugleich seine Ohnmacht zur Lösung. Ein anderer nahm keinen Anstand, in diesem Falle sich auf dasselbe Schriftwort (Apostelg. IV. 19) zu berufen[6]), durch welches Waldus seinen Ungehorsam begründete. Und Johannes von Salisbury hat mehr als einmal erklärt, das göttliche Recht stehe höher als alle Macht.

Kritiken, die ganz geeignet gewesen wären, den Inhaber des apostolischen Stuhls zur Selbstbeschränkung zu veranlassen. Statt dessen hat er aber dergleichen durch weitere Willkührlichkeiten nur

---

1) Bd. II. S. 337. 345. 382. Gerhoh von Reichersberg De Inv. Ant. Archiv u. s. w. XX. 142.

2) Vergl. oben S. 427.

3) Peter von Blois klagt, daß man an der Curie lieber eine Berufung auf die Privilegien als auf die Canones höre. Op. ed. Giles vol. II. 100.

4) S. oben S. 428.

5) Petr. Cant. Verbum abbrev. p. 111—114.

6) Petri Bles. Op. vol. I. 279. N. XC Si unum praecipit Deus et aliud indulget aut praecipit homo: obediendum est Deo potius quem homini. — — Si Romanus pontifex a jurisdictione vestri episcopi vox exemit: nolite, quaeso uti privilegio, quod materiam rebellionis inducat. — Der Thomist Lombardus stellte dagegen die lex evangelii, die apostolorum instituta, die Romani pontificis decreta einander gleich Herb. de Bos. Op. ed. Giles vol. II. 255.

noch mehr herausgefordert, ohne zu bedenken, daß die eine aufgehoben werde durch die andere.

Mochte immerhin auf seinen Befehl das Interdict angedroht[1]) oder auch vollzogen werden[2]); was kümmerte das jene Klöster, welche ein für allemal von der Pflicht der Beobachtung desselben entbunden waren[3]). Ihre Kirchen wurden Asyle der kirchlich Frommen. Was die eigenen Pfarrer verweigern mußten, empfing man mit um so inbrünstigerem Verlangen an diesen auserwählten Stätten.

Fand man daselbst auch keinen Bischof, so doch vielleicht einen Abt in dem vollständigen bischöflichen Ornat. Der eine hatte das eine Insigne, der andere das andere, der dritte die meisten von denen, welche den Bischöfen eigenthümlich sein sollten nach dem Willen der früheren Päpste. Dagegen Alexander nach dem Beispiel seiner Vorgänger im 12. Jahrhundert schmückte auch die der Welt Entsagenden mit Prunkgewändern der hohen Weltgeistlichkeit[4]). Nichtsdestoweniger scheueten einsichtsvollere Kirchenmänner seiner Zeit sich nicht, dergleichen Zwitterwesen durch strenge Strafreden oder auch durch Geißelschläge der Ironie zu züchtigen. Sie mußten es sich sagen lassen, ihr Gebahren erinnere nur zu sehr an die Schulknaben, die sich mitunter papierne Mützen machten, wenn sie einmal Lust empfänden, „Bischof" zu spielen[5]). Man möchte lachen, müßte man sich nicht darüber ärgern, dergleichen Carricaturen unter jenen heiligen Männern zu sehen, welche sich vor Allen Bürger des Himmelreichs nennen.

Ihrem Leben nach werden diese bevorzugten Aebte, man möchte sagen, von der Curie selbst erkorene Führer einer rein weltlichen

---

1) Vergl. Bd. II. S. 465. 537. Bd. III. S. 108. 403. Drohung an Alfons II. von Arragonien im J. 1170. Mansi XXI. 1069. Characteristisch für die Verlegenheiten, welche der Conflict zwischen dem päpstlichen Befehl zu interdiciren und der 7. Constitution von Clarendon hervorbrachte, sind namentlich die Aeußerungen Gilberts von London Epp. ed. Giles vol. I. 244.

2) In Schottland s. oben S. 487. 488; in Toulouse Bouquet XV. 852. 860.

3) Z. B. St. Ursanne im Bisthum Basel Trouillart I. 365. N. 240. St. Georg am Längsee in Kärnthen, Archiv. für K. oesterr. Geschichtsq. XI. 307. N. CCCCLII, St. Ulrich im Breisgau Neugart, Episcop. Constant. I. 2. 589, das Kloster St. Germain (S. Germani a Pratis) Gallia christ. VII. 441, das Cistercienser-Kloster in Rievalle Monaster. Anglic. I. 731, das Kloster des heil. Berlinins Jaffé N. 8671 u. s. w.

4) Z. B. den Abt von St. Denys. Doublet, Histoire de l'abbaye de St. D. 508, von St. Michael zu Bamberg Ussermann, Episc. Bamb. Prob. p. 122, von St. Augustin in Canterbury Twysden et Selden 1824. 1825 u. s. w.

5) Petr. Cantor. Verb. abbrev. 113.

Agitation[1]). Nichts wäre ihnen lieber, als wenn ihre Wühlereien die Ordnung des bischöflichen Regiments verwirrten. — Und schien es nicht so, als ob der Papst selbst dieselbe durch die fast unübersehbare Menge von Privilegien vereiteln wollte? —

Die Absicht war vielmehr, die sollten zuhöchst ebenso viele Mittel der Hebung der eigenen Auctorität werden, als die gelegentlichen oder im Allgemeinen maßgebenden Einschränkungen[2]) des Mißbrauchs, den man mit Schutzbullen der Art trieb. Diese waren bestimmt, die allzusehr gefährdeten, in Klagen sich überbietenden Bischöfe einigermaßen zu beschwichtigen und zu stärken. Jene machten jeden Plan zur Herstellung einer bedenklichen Selbständigkeit zu Schanden. — Beiderlei Verfügungen trafen darin zusammen, daß sie dazu halfen, neue Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Und dazu diente überdies ein anderweites Mittel, das, von dem letzten Vorgänger zwar schon erfunden, doch zuerst von Alexander mit festerer Hand verwendet ward.

Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hatte die Curie auf die Besetzung der Stellen der Weltgeistlichkeit, wie der Mönche keinerlei Einfluß gehabt[3]). Der Personalbestand der Diöcesan-Hierarchie wie der Klöster sollte nicht blos gegen die Eigenmächtigkeiten der weltlichen Gewalthaber sicher gestellt werden; auch die Päpste enthielten sich bis dahin der Eingriffe. Da schrieb Hadrian IV. zu Gunsten des französischen Canzlers Hugo jenen Brief[4]), über den wir in einem anderen Zusammenhange schon oben berichtet haben[5]). Der Ton läßt freilich merken, daß der Verfasser sich deutlich bewußt sei, ein Anrecht auf Berücksichtigung seines Vorschlags nicht zu besitzen; aber die Thatsache der Berücksichtigung sollte folgenreich werden.

---

1) Petr. Bles. Opera ed. Giles vol. I. 279. 280. — Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. II. 2. 309. — Vergl. oben Bd. II. S. 8.

2) Auf dem Concil zu Tours ward den Cluniacensern verboten, Excommunicirte und Interdicirte des Bisthums Magalone bei sich aufzunehmen Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. IV. 145. Ohne Zustimmung des Diöcesan-Bischofs sollten Templer und Johanniter über Ein- und Absetzung der Priester nicht verfügen Concil. Lat. III. Can. IX. Mansi XXII. 223; keine Zehnten entgegennehmen dürfen. Einschränkung des Appellationsrechts zu Gunsten der Bischöfe Concil. Lat. III. Can. VI., Begränzung der Privilegien der geistlichen Ritterorden s. Buch XII. Cap. 2.

3) Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. 713. — Ueber die besonderen Fälle, in denen Bisthümer durch die Päpste besetzt wurden, s. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. II. 2. 242.

4) Mansi XXI. 805. Ep. XIII.

5) Bd. II. S. 107.

Das zeigte schon das Verfahren Alexanders. Nicht weniger als elf Empfehlungsbriefe[1]) dieser Art von ihm sind auf uns gekommen —, einige darunter überaus geschickt abgefaßt.

Als sprechende Beweise seiner liebreichen Fürsorge für die durch die Verfolgung der Schismatiker Bedrängten entzogen sie sich der nüchternen Kritik. Diese außerordentliche Zeit verlangte ihr eigenes Maß. Welcher ächte Alexandriner hätte in kleinlicher Weise zu rechten gewagt mit seinem apostolischen Vater, wenn der eine Bitte zu Gunsten heimgesuchter treuer „Katholiken"[2]) laut werden ließ! — Hatte derselbe sich gleich einmal in seinem Eifer vergriffen, statt eines um des Schismas willen Leidenden vielmehr einen von demselben irgendwie Inficirten mit einer Provision bedacht[3]), das hinderte nicht, seinen Wünschen im Interesse ächter Confessoren Rechnung zu tragen. Aber dergleichen wurden ausgesprochen auch in Fällen, wo ganz andere in Betracht kamen. Das eine Mal ward ein gewisser Ubert[4]), das andere Mal der Hofcleriker Valandus[5]) nicht in Rücksicht auf ihre bedrängte Lage, sondern in der Absicht, ihre tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen zu belohnen, dem Abte von St. Rhemigius empfohlen. Ja die päpstliche Anweisung bezeichnete die Kirchen, an welchen sie angestellt werden sollten, sobald Präbenden vacant werden würden. — Eines Tages sandte dem Erzbischof Heinrich von Rheims sein höchster Gönner einen Cleriker zu, der behauptete, einst in dieser Kirche den Subdiaconat verwaltet zu haben, dann aber in das heilige Land gepilgert und in Sidon Diaconus geworden war. Von da nach Europa zurückgekehrt, fühlte er bitter den Mangel an ausreichenden Subsistenzmitteln. Die sollen ihm nunmehr nach dem „Mandate" des Schreibers durch Verleihung eines kirchlichen Beneficiums zu Theil werden[6]). Das Gleiche ward auf Grund des Satzes von der pflichtmäßigen Unterstützung darbender Cleriker zu Gunsten eines Anderen beansprucht, der einst in derselben Diöcese zum Diaconus geweiht war[7]). Und vielleicht sind dieser

1) S. S. 541. Anmk. 5. 6. 7.
2) S. oben S. 203. Anmk. 1. 2.
3) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 860. N. CCXCIV.
4) Mansi XXI. 924. N. VII.
5) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 807. N. CCXV. Indessen ist zu bemerken, daß in diesen beiden Fällen und in dem S. 541. Anmk. 3 nachzuweisenden der Sache nach nur geschah, was später durch den XVIII. Can. Concil. Lat. III. Mansi XXII. 228 (ib. XXI. 1100) Gesetz geworden ist.
6) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 835. N. CCLVII.
7) Ib. 980. N. CCCCLVII.

wie jener wirklich Würdige gewesen. — Ungleich auffälliger mußte dagegen die Protection in anderen Fällen erscheinen. Ein um einer groben Fleischessünde willen vorlängst entsetzter Priester hatte es verstanden, Alexanders Mitleid zu erregen. Ja man kann sagen, das verwirrte sein Urtheil. Schlechterdings sollte dieser Bettler durch Anweisung der Einkünfte einer gewissen Stelle versorgt werden; die dem Inhaber obliegenden Functionen wahrzunehmen, könne ihm ja erlassen werden, ward naiver Weise hinzugefügt[1]).

Nicht weniger befremdlich war die Zumuthung an Dritte, um der Verpflichtungen willen, welche der Papst gegen zwei hohe französische Prälaten habe, deren Nepoten mit einträglichen Beneficien auszustatten[2]). Und wenn derselbe, welcher doch sonst über Beeinträchtigungen der Freiheit der englischen Kirche durch den König genug zu klagen weiß, diesen ersucht, die Präbende in dem Bisthum Lincoln, die er selbst in Betracht der dermaligen Vacanz dem verdienstvollen Magister David verliehen habe, demselben zu überweisen[3]); wenn sogar die Cardinäle[4]) wagten Ansprüche zu Gunsten ihrer eigenen Nepoten zu erheben; wer konnte es characterfesten, die schlimmen Folgen voraussehenden Männern verargen, wenn sie ähnliche Zudringlichkeiten mit Renitenz erwiderten? — Was als Ausnahme unverfänglich erschienen war, mußte einen anderen Eindruck machen, als es sogar nach Herstellung des Kirchenfriedens noch fortgesetzt ward. Und wenn je nach den Umständen die Formeln der bezüglichen Briefe gewechselt wurden; in dem einen eine Bitte[5]), in einem anderen eine Mahnung oder ein Befehl[6]) ausgesprochen ward, in einem dritten[7]) alles dies zugleich geschah, so

1) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 792. N. CXCIII.

2) Alex. ep. ad Decanum et capitulum Parisiense Mansi XXI. 1031; ej. ad Willelm. Senon. Bouquet-Brial XV. 907. N. CCCIX (Martène et Durand l. l. tom. II. 914).

3) S. oben S. 126. Anmk. 5.

4) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VI. 261. Bernhard, Cardinal-Bischof von Porto, empfiehlt dem Abte Guarinus von St. Victor (s. oben S. 455) seinen Nepoten. Scitis enim hunc multoties se morti et periculis pro vestra ecclesia fideliter opposuisse. (Andererseits ersucht z. B. Guido, Decan in Clermont, den König Ludwig VII., seinen Nepoten dem Papste zu empfehlen.)

5) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 851. N. CCLXXXII. Ib. 860. N. CCXCIV.

6) Decret. Greg. Lib. III. tit. V. cap. IX. ed. Richter tom. II. 451.

7) Savioli, Ann. Bol. I. 2. 268; Mansi XXI. 924; ib. 1031. N. CVII; Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 835. N. CCLVII; ib. 914. N. CCCLXI; ib. 980. N. CCCCLVII; ib. 792. N. CXCII; Bouquet-Brial tom. XV. 882. N. CCLXI.

verrieth das Scharfsichtigeren die Absicht, unvermerkt in ein Recht zu verwandeln, was ursprünglich von dem Zumuthenden selbst als Gefälligkeit anerkannt war, und verstimmte um so mehr. Man widersetzte sich dem in förmlichen Protesten. Vielleicht sind deren mehrere erhoben; wir wissen nur von zweien. Auf Veranlassung eines päpstlichen Mandats, einem gewissen Jemand in dem Bereich der Kirche von Sens eine Präbende zu geben, äußerte der Schatzmeister[1]) derselben, es sei unerhört und widerstreite allen Gewohnheiten und allen Gesetzen derselben, einem Menschen, den man nicht einmal kenne, dergleichen zu gewähren. Und als dem Propste in Marsna in anspruchsvollem Tone angedeutet ward, derselbe habe daselbst einen Cleriker des Kaisers unterzubringen, mußte der Papst sich sagen lassen, Ungebührlichkeiten dieser Art, wie sie nicht einmal in der Zeit des Schismas in der ganzen dortigen Diöcese vorgekommen, könnten nur daraus erklärt werden, daß die jetzt schmeichlerischen Deutschen nunmehr noch besser gelernt hätten, ihn zu berücken[2]).

Remonstrationen, die um so eher zur Besinnung hätten zurückführen sollen, als sich darthun ließ, Mandate, wie sie in den erwähnten Fällen erlassen worden, seien schwerlich in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen, welche in den sonst gegebenen, das Verfahren bei Anstellung von Clerikern regelnden Gesetzen vorausgesetzt würden. Auf dem Lateranconcil ward verordnet, Kirchenämter sollten Keinem zugesichert werden, ehe denn sie vacant geworden; Niemand dürfe vor dem wirklich erfolgten Tode eines Geistlichen sich als dessen Nachfolger bezeichnen[3]). Der V. Canon[4]) verpflichtete die Bischöfe, welche sich herausnehmen würden, Diesen oder Jenen sei es zum Diaconus, sei es zum Presbyter zu weihen, ohne zugleich eine die Existenz sichernde Stelle anweisen zu können, für den Unterhalt dieser Geweiheten aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen. Und während eben dort darüber geklagt ward, daß heutigen Tages die Laien wagten, Ein- und Absetzungen von Clerikern zu vollziehen[5]), sprach der Papst selbst den positiven Satz aus — auf welchen wir demnächst wieder zurückkommen werden —, daß jegliche Kirche nur

1) Ep. thesaur. Senon. Bouquet-Brial XVI. 322.
2) Petri Cell. Opera acc. Migne p. 531. Ep. LXXXIV.
3) Can. VIII. Mansi XXII. 222.
4) Mansi XXII. 220.
5) Can. XIV. ib. 226.

unter Zustimmung des Diöcesan-Bischofs zu verleihen; im Fall dieselbe nicht nachzuweisen, dem Inhaber wieder zu nehmen sei. Es müßte denn sein, daß der eine oder andere bereits im verjährten Besitze sich befinde oder den erforderlichen Attest nachträglich sich auswirke[1]).

In allen Fällen, in welchen Wahlcollegien das Recht der Vocation haben, sollen die Vota der Majorität aufrechterhalten und durch den Widerspruch der Minorität nur dann angefochten werden dürfen, wenn die Beschwerden ausreichend begründet werden können[2]). — Ist der Gewählte ein Bischof, so soll er dessen eingedenk bleiben, daß er, bestätigt in dem Bisthum von dem Allerhöchsten Herrn, demselben auch nur entsagen könne mit Genehmigung desselben. Hugo, Metropolit von Sens, mußte bittere Vorwürfe darüber hören, daß er die Resignation des Bischofs Alanus von Auxerre entgegengenommen, ohne daß Alexander selbst zuvor gefragt worden wäre[3]). Jedoch war dieser gnädig genug, bei einer anderen Gelegenheit in Betracht der Umstände Indemnität zu ertheilen[4]).

Er konnte das um so eher, als er sich selbst sagen mußte, daß Dinge unvergleichlich schlimmerer Art zu reformatorischen Maßnahmen Veranlassung gaben, z. B. die Vergehen gegen den Cölibat. Natürlich forderte denselben theoretisch Alexander mit ähnlicher Strenge, wenn auch nicht mit so unbeugsamer Consequenz[5]), nicht in so häufig wiederholten Mahnungen, wie manche der Vorgänger. Aber das erneuerte Verbot der Priesterunzucht[6]), welches der kaum zählbaren früheren Erlasse ungeachtet dennoch wieder nothwendig wurde, zeigte auch, wie ganz anders die Praxis war. Dieselbe bewies zugleich das Recht der bezüglichen Klagen und Anklagen, in welchen die zeitgenössischen Freunde und Feinde des Katholicismus einander überboten.

---

1) App. Concil. Later. III. p. XV. cap. IX. Mansi XXII. 338.

2) Can. XVI. Concil. Later. l. l. XXII. 227.

3) Mansi XXI. 1083. Vergl. dagegen über Hugos von Dol Amtsniederlegung oben S. 470.

4) Mansi XXI. 939. Liljegren, Diplomat. Suec. I. 85. N. 59.

5) S. Krit. Beweisf. N. 38 e.

6) Can. XI. Concil. Lateran. III. Mansi XXII. 226. — In Bezug auf England s. den Beschluß der Synode zu London vom 18. Mai 1175 (S. 373) Can. I. Gervas. 1429. Alex. ep. ad Cant. arch. Mansi XXII. 348. Unde cum in Anglia prava et detestabili consuetudine et *longo* tempore fuerit obtentum, ut clerici in domibus suis fornicarias haberent etc. Cf. ib. 350. ep. ad Wigorn. ep. (cap. VI) ad Lond. (cap. VII) ad Eborac. arch. (cap. IX).

Ein wirksames Besserungsmittel wäre die Zulassung der ordnungsmäßigen Ehe gewesen. Allein die verwarf ja die Kirche im Princip, ohne daß die Anstrengungen, welche seit Jahrhunderten aufgewendet worden, ausgereicht hatten, sie zu beseitigen. In Deutschland, wo der Cölibat im 12. Jahrhundert das Regelmäßige geworden, hatten während der Zeit des Schismas manche Cleriker sich nicht gescheuet, die bis dahin verheimlichte Ehe öffentlich anzuerkennen. In mehr als einer der damals ausgestellten Urkunden[1]) finden wir ihre Ehefrauen und Kinder ohne Hehl genannt. — In England hätte man daran nicht einmal Anstoß genommen. Die niedere Geistlichkeit daselbst betrachtete das Familienleben als ein Berechtigtes[2]). Ja die Pfarre galt als ein Erbe, welches der Sohn des Pfarrers mit nicht geringerem Rechte beanspruchen zu können meinte, wie sein Vermögen. Ohne die Anordnung der bei der Wiederbesetzung üblichen Förmlichkeiten abzuwarten, setzte er sich nach dem Tode des Vaters sofort in Besitz[3]). Machte man Miene, den anzutasten, so geberderte sich „der Nachfolger", als ob ihm das größte Unrecht geschähe, und appellirte an den apostolischen Stuhl[4]).

Ein Unfug, welchen freilich der dermalige Inhaber abzuthun beflissen war. Aber was halfen Verbote gegen das, was eine ganze Reihe von Generationen hindurch zur Gewohnheit geworden war! — Mit Einem Male ausrotten ließ sich die nicht; man mußte sich thatsächlich mit Drohungen[5]) begnügen oder vielmehr erst das Bewußtsein des Unrechts erwecken. Zu dem Ende ward befohlen, dem Priestersohne vor Antritt der Erbpfarre eine angemessene Büßung aufzuerlegen; nach Verlauf derselben aber keine weiteren Schwierigkeiten zu machen. Auch dann sollte die Succession unbescholtener Cleriker nicht angefochten werden, wenn dargethan werden könnte, daß wenigstens ein anderer zwischen Vater und Sohn fungirt

1) Monum. Boic. III. 491. IV. 262. V. 315. IX. 366. 453. XIII. 336. Nachgewiesen von Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 245.

2) Mansi XXII. 449. 317. 350. 351.

3) Alex. ep. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 98. — Vergl. insgesammt Mansi XXII. 352—355.

4) Mansi XXII. 379. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 63. N. CCCXL. — Ueber die Zustände in Irland s. oben S. 128. 129. 135. 398.

5) Can. I. Conc. London. Mansi XXII. 148. Al. ep. ib. XXI. 1102. XXII. 379. 340. Vergl. Can. XVI. Conc. L. a. 1139 Mansi XXI. 530. Can. XXI. ib. 531.

habe[1]). Dieselbe wurde das sicher auch in anderen Fällen nicht, wo dergleichen mildernde Umstände nicht einmal nachweisbar waren. Wohl aber jene anderen, welche durch den sogenannten Patronat[2]) bedingt wurden.

Den hatten so vielen damals lebenden englischen Familien deren Ahnen durch Erbauung und Dotation von Kirchen erworben. Die Nachkommen übten die zustehenden Rechte aus durch Präsentation eines Candidaten, welchen dann der Bischof mit der Pfarre auszustatten hatte, nachdem dessen Qualification geprüft und für genügend erkannt war. Man kürzte aber auch das weitläufigere Verfahren ab, „verlieh die Kirchen" unmittelbar. Hatte der Laien-Patron einen Sohn, welcher dem geistlichen Stande angehörte, so schien die Ausübung „dieses Rechts", ob es gleich gegen den die Laien-Investitur[3]) untersagenden Canon verstieß, nichtsdestoweniger selbstverständlich. Nicht weniger das Festhalten an demselben auch für die Zukunft, zumal wenn ein und derselbe Pfarrer und Patron zugleich war. Auch er hatte vielleicht einen ehelichen oder außerehelichen Sohn und denselben für die clericale Laufbahn bestimmt. Natürlich um demselben die Nachfolge zu sichern[4]). Oder vielmehr der Sohn selbst usurpirte sie eintretenden Falls.

Ein Vorgang, dessen Veranschaulichung es deutlich macht, in welchem Grade die beregte Abrogation der Erblichkeit der Pfarren in England erschwert war. Gerade der Egoismus des Familiengeistes hielt die Sitte mit der ihm eigenthümlichen Zähigkeit fest oder versuchte das doch. Und wenn auch diese oder jene Laien-Patrone sich von demselben frei erhielten, so konnten sie doch der Lust nicht widerstehen, die Hierarchie durch Uebergriffe zu necken, ihren Einfluß zu vermehren. Wie oft war es vorgekommen, daß diejenigen, welche bei dem Vorschlage für eine und dieselbe Kirche concurrirten, sich nicht über den nämlichen Candidaten vereinigen, aber auch sich nicht dazu verstehen konnten, ihre Parteiwahl aufzugeben. Also wurden statt eines vielleicht deren drei vorgeschlagen und Kunst-

1) Alex. ep. Mansi XXI. 1105 „Sanctis Dei ecclesiis" zweite Hälfte. — Cf. Paschalis II. ep. ib. XX. 1063.

2) Mansi XXII. 336. Concil. Later. App. p. XV.

3) S. S. 546. Anmk. 1. Th. Cant. Epp. II. 78. Ep. N. CCLXIX. Mansi XXI. 889. N. XXVIII.

4) Man erinnere sich bei dieser Gelegenheit der bitteren Bemerkungen Peters Abälard über die überaus schnelle Beförderung gerade der Priestersöhne Op. ed. Amb. p. 963.

griffe aller Art ersonnen, den Begünstigten in den Besitz der Kirche zu bringen.

Das sollte nun nach dem Willen der Lateran-Synode ferner nicht mehr geschehen. Sie wiederholte den Satz, kein Laie dürfe ohne Genehmigung des Bischofs eine Kirche verleihen[1]). Und was die Zwistigkeiten unter den in ihren Voten auseinandergehenden Patronen betrifft, so sollten die verhütet oder entschieden werden durch Beachtung der Regel, daß der durch die Majorität Gewählte und der besser Qualificirte als der Berechtigte anzusehen sei[2]). Kann sie in dem einen oder anderen Falle nicht angewandt werden, so hat der Bischof nach bestem Gewissen das Besetzungsrecht auszuüben[3]).

Derselbe hat weiter das bereits so oft[4]) von der kirchlichen Gesetzgebung eingeschärfte Verbot der Cumulation der Aemter ebensowohl persönlich zu respectiren, als in Bezug auf Andere zur Ausführung zu bringen. Eine Mahnung, welche abermals durch ihre Erneuerung die Ohnmacht dieser Gesetzeskirche zu einer wirksamen Reform beweist. Statt daß es auch nur in dieser Beziehung unter Alexander dazu gekommen, hat das Unwesen vielmehr in der nachfolgenden Zeit sich verschlimmert[5]). Und doch war dasselbe während seiner Regierungsjahre bereits arg genug.

Da gab es, wie öffentlich geklagt ward, Cleriker vielleicht noch unmündigen Alters[6]) oder doch ohne die vorschriftsmäßigen Weihen[7]) mit sechs Pfründen belastet und doch kaum im Stande, auch nur die Pflichten, welche eine auferlegte, gehörig zu erfüllen[8]), während fünf andere tüchtigere, deren je einer eine sich wünschte, mit den dürftigsten Stellen sich behelfen mußten[9]). Natürlich machte sich auch jener Bevorzugte kein Gewissen daraus, nicht zu leisten, was zu leisten der Natur der Sache nach nicht möglich war, die fünf

1) Can. XIV. Mansi XXII. 226 Presbyter autem sive clericus, qui ecclesiam per laicos sine proprii episcopi auctoritate receperit tenendam, communione privetur.
2) Can. XVII. Mansi XXII. 227.
3) Ibid.
4) Hefele, Conciliengeschichte Bd. II. IV. V Register unter dem Worte cumulus beneficiorum.
5) Ebend. Bd. V. S. 796.
6) Concil. Later. III. App. p. XXV. cap. I. II. III. IV. V. Mansi XXII. 365. 366.
7) Gegen den Aufschub der Weihen Concil. Later. III. can. III. Mansi XXII. 219.
8) Ibid. can. XIV. Mansi XXII. 225. 226. Cf. Petr. Cant. Verb. abb. p. 87—90. 138. 139.
9) Ibid.

überzähligen Aemter nur nominell zu verwalten, zur Wahrnehmung der Geschäfte sich kläglich besoldete Stellvertreter zu verschaffen, an einem Orte Residenz zu halten [1]), an den anderen selten oder niemals zu erscheinen. Die Seelsorge ward übertragen [2]) in der willkührlichsten Weise. Namentlich aber die episcopale Zwangsgerichtsbarkeit zu üben, zogen im Namen der Bischöfe die Archidiaconen, im Namen beider und statt ihrer die verhaßten Decane oder Officialen [3]) umher, an welche das Geschäft für einen jährlichen übermäßig hohen Zins verpachtet wurde. Folglich gingen sie darauf aus, nicht blos die zu zahlende Summe von den Diöcesanen zu erpressen, sondern auch persönliche Vortheile sich zu verschaffen. Ja die Quälereien dieser Blutaussauger konnten nur gemildert werden durch jene Gaben, welche nicht minder drückend wurden als die Abgaben. Die zum elften ökumenischen Concil versammelten Väter fühlten das nicht nur; sie wollten das Uebel gründlich ausrotten, indem sie die Anstellung der Decane überhaupt [4]), gleicherweise die Cumulation der Aemter untersagten im Einverständnisse mit dem Papste, der doch in dem XIV. Canon [5]) gegen sich selbst zeugte. Denn noch vor Kurzem hatte er gethan, was dort verpönt war, in Ausübung des völlig unmeßbaren Dispensationsrechts. Sein Legat Peter mußte bittere Vorwürfe darüber hören, daß er neben dem Cardinalate sich im Besitz des Bisthums Meaux erhalte [6]). Dem Wilhelm von Sens dagegen, welchem auch sonst Manches zu gute gehalten ward [7]), verblieb mit Alexanders Genehmigung das in Chartres [8]), ebenso dem Absalon von Lund das geliebte Röskilde [9]). —

Ausnahmen, welche der apostolische Stuhl im Interesse der

1) Ib. can. XIII. Mansi XXII. 225. Cf. Jaffé N. 8661.

2) Concil. Later. III. App. p. XXIV. cap. II. Mansi XXII. 364. Ermahnung zur treuen Uebung der Seelsorge an die Prälaten in Schweden Liljegren, Diplom. Suec. I. 74.

3) Ueber sie s. vor allem die lebendig schildernde ep. Petr. Bles. XXV. Op. ed. Giles vol. I. 91. 92. Neander, Geschichte der christlichen Religion. Zweiten Bandes zweite Abtheilung S. 446. Dritte Auflage.

4) Can. XV. zweite Hälfte Mansi XXII. 226. Vergl. Can. VII. Tur. (1163) Bd. I. S. 291.

5) S. S. 546. Anmk. 8. — Mansi XXI. 1105; XXII. 384. ep. ad Burd. arch.

6) Bouquet - Brial XV. 951. N. Ueber das Verfahren gegen Hugo von Soissons Bd. II. S. 109.

7) S. S. 407.

8) Ebend.

9) S. oben S. 413.

höheren Politik sich vorbehalten zu müssen glaubte. Und wie konnte die in Verlegenheit darüber sein, rechtfertigende Gründe vorzubringen? — Glücklicher Weise kam es aber im Laufe des 12. Jahrhunderts doch viel seltener dazu, als zu selbst an Allerhöchster Stelle ausgesprochenen Protesten gegen „den Unfug" der Cumulation, — zumal der meist von dem der Simonie nicht zu trennen war.

Und die war unserem Papste höchlich zuwider[1]), wie er selber sagte; wenn gleich man von seiner Curie[2]), ja von ihm selbst[3]) ein Anderes sagte.

Die Bestechung, geübt zu dem Zwecke, Kirchenämter zu erlangen, zuweilen in plumper Weise, wußte noch häufiger die Schleichwege zu verbergen. Je strenger man es mit der Durchführung der bezüglichen Canones nahm, um so betriebsamer ward die Kunst, jene aufzufinden. Die Unsitte, welche man mit Erfolg zu bekämpfen wähnte, erhielt sich, indem sie sich nur verfeinerte. Die Schuldigen verstanden es, dergleichen nicht nur Anderen, auch sich selbst unerkennbar zu machen[4]). Sie redeten sich vor, was die Kirche als Simonie bezeichne, sei wenigstens bei ihnen nicht zu finden. Und in der That, was das Gesetz in seiner Allgemeinheit verurtheilte, konnte in ihrem Verhalten nicht nachgewiesen werden. Wohl aber jene sophistische Casuistik[5]), welche dazu anleitete, das eigene Gewissen zu verwirren. — Um so ernstlicher versuchten edlere Kirchenmänner die Ueberführung. Aber diese Kritik ist im Ganzen doch ebenso wirkungslos geblieben, als die gegen das Dogma sich wendende Sectenbewegung. Derselben gegenüber hat der Katholicismus nicht blos die Tradition aufrechterhalten, welche er wollte; wider seinen Willen wucherte auch die, in welcher sich die sittliche Verderbniß forterbte.

Dieselbe war stärker als alle kritischen Invectiven und doctrinären Normen, mochten sie von Päpsten, mochten sie von Versammlungen, mochten sie von ernsten Sittenrichtern ausgehen.

---

1) S. S. 549. Anmk. 5. Conc. Lat. III. App. de simonia p. II. Mansi XXII. 274—279.

2) S. S. 505.

3) Gualter Map, De nugis curialium Dist. I. cap. XXII. p. 35. (Philips, Walter Map, S. 63); cap. XXIII. p. 37.

4) S. Gerhohi Reichersperg. tractatus adversus simoniacos Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. V. 1459. ej. opera acc. Migne tom. II. 1336—1372.

5) L. l. c. 7—9. Migne 1344. 1345. Ej. lib. de investigatione Antichristi Archiv für Kunde oesterreich. Geschichtsquellen XX. 164.

In England rühmten freilich schmeichlerische Lobredner dem Könige Heinrich II. nach[1]), der habe seinerseits die Hände rein erhalten von dem Schmutze der Simonie; von dem Canzler Thomas Becket ward das Gleiche gesagt[2]). Und man hat Grund, das beziehungsweise zu glauben, da Beide bei Besetzung der Episcopate vornehmlich durch das Interesse der Erweisung und Befestigung der königlichen Macht geleitet wurden; die also Ausgezeichneten sollten in erster Linie sich als die Verpflichteten fühlen. Allein desto mehr Gelegenheit wurde dem niederen englischen Clerus z. B. durch das Patronatswesen, durch die langen Vacanzen in den Bisthümern gegeben. Unter anderen mußte in der Diöcese Chester[3]) eine massenhafte Deposition von Simonisten auf Ein Mal angeordnet werden. — In Schweden wußte man kaum, daß es einen anderen Weg gebe, zu den Zielen geistlichen Ehrgeizes zu gelangen, als den, welchen man durch Geld und persönliche Gunst sich ebne[4]). —

Und was verlautete aus Frankreich? — Alexander redet in einem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Rheims von der Verruchtheit der Simonie, von jenem giftigen Schlinggewächs, welches durch die Sichel der apostolischen Gewalt abgeschnitten werden müsse[5]). Wo dergleichen sich zeige, meint er in einem anderen[6]), könne es nicht schnell genug ausgerottet werden. Und doch mußte ein Landsmann des Empfängers einräumen[7]), als einmal eine Bischofswahl ohne unlautere Mittel zu Stande gekommen, es sei das eine Staunen erregende Ausnahme von der Regel. — In dem Bisthum Tournay war es herkömmlich[8]), daß Aebte und Mönche, Canoniker und andere kirchliche Personen von den ihrerseits präsentirten Clerikern eine regelmäßige Abgabe eintrieben, etwa widerstrebende entsetzten und die Stellen willigeren überwiesen. Und

1) Petri Bles. Opera ed. Giles tom. I. 29. N. X.
2) Bd. I. S. 258. Petri Cant. Verbum abbrev. p. 106. cap. XXXVIII.
3) Concilii Lat. III. App. p. II. cap. XV. Mansi XXII. 278.
4) Liljegren, Dipl. Suecan. tom. I. p. 77. N. 54. — In Beziehung auf Italien erzählt die Vita Alex. Murat III. 1. 460. Watterich tom. II. 410 Eodem tempore idem pontifex Veseanensem (Cod. Ricc. 228 Vestanum) et Gajacensem (Cod. Ricc. Cajacensem) episcopos de simonia impetitos atque convictos deposuit.
5) Martène et Durand, Ampliss. Coll. tom. II. 954. N. CCCCXVII.
6) Bouquet-Brial tom. XV. 891. N. CCLXXVII. — Ep. Alb. Card. ib. XVI. 43. N. CXL.
7) Petri Cell. Op. acc. Migne 567. Ep. CXVII. — Cf. Pet. Bles. Op. vol. I. 390.
8) S. Anmk. 6. Cf. Concil. Lat. III. App. p. II. Can. IX. Mansi XXII. 276.

doch war das grundsätzlich schon auf der Synode zu Tours verboten [1]). — Ebenso bestand in Frankreich, wie anderwärts, das Unwesen fort, daß die Ordinatoren ihre Functionen bei den Inthronisationen und Einführungen sich bezahlen ließen [2]); die Aebte von den neu eintretenden Mönchen Receptionsgebühren verlangten [3]). Auch pflegte man Priorate und Caplaneien unter der Bedingung zu verleihen [4]), daß die Inhaber z. B. auf die Forderung des Zehnten verzichteten [5]). Lauter Mißbräuche, welche nach den generellen Bestimmungen der Kirche unter die Rubrik der Simonie nicht zu gehören schienen oder vielmehr von den Schuldigen, sicher häufig wider besseres Wissen, nicht gebracht wurden. Erst neue oder wiederholende Concilienbeschlüsse sollten die Ausreden abschneiden. Und doch dienten diese meist nur dazu, noch raffinirtere Mittel zu ersinnen [6]), zu dem Zwecke, etwaige Gewissensscrupel zu beschwichtigen. Der Fall der Selbstanklage [7]), wie er in dem Leben des Erzbischofs Bartholomäus [8]) von Tours vorkam, gehörte zu den Seltenheiten.

Allgemein dagegen war das Einverständniß der Cleriker, wo es galt, Attentate der weltlichen Machthaber abzuwehren oder zu ahnden. Und der Papst seinerseits war, wenn auch nicht immer in der Möglichkeit, doch immer bereit [9]), den Gefährdeten zu schützen, dem schon Geschädigten Ersatz zu verschaffen. Was in Tours [10]), was auf dem Laterauconcil [11]) Gegenstand einer allgemeinen Anklage

1) Can. V. Mansi XXI. 1178. Cf. Can. VII. ib. — Bd. I. S. 290. 291.

2) Concil. Lond. a. 1175. Can. VIII. Mansi XXII. 149. — Alex. III. ep. ad archid. Paris. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VI. 248. Concil. Later. III. Can. VII. Mansi XXII. 222.

3) Concil. Turon. can. VI. Mansi XXI. 1178. Bd. I. S. 290. Concil. Lond. a. 1175. can. VIII. Mansi XXII. Conc. Later. III. Can. X. Mansi XXII. 224.

4) Concil. Turon. can. VI. Concil. Later. III. can. I.

5) S. Anmk. 4.

6) Ueber diese die kritischen Bemerkungen bei Petr. Cant. Verbum abbrev. p. 70. 97. 98. 100. 102.

7) Mansi XXII. 400. cap. IV.

8) S. oben S. 422. 470.

9) Peter von St. Rhemigius rühmt den Papst, daß er pauperem liberet a potente. Opera acc. Migne p. 532.

10) Can. III. Mansi XXI. 1177.

11) Can. XIX. ib. XXII. 228.

wurde, die Vergewaltigungen der Großen dieser Welt an den Priestern des Herrn, darüber hatte sich Jener selbst in gar vielen Schreiben[1]) unwillig genug geäußert. Bald waren es Plünderungen geistlicher Güter, bald Raubanfälle, bald Verweigerungen schuldiger Abgaben, um derentwillen Beschwerden erhoben worden waren. — Namentlich hinsichtlich der Zehnten kam es zu allerlei Weiterungen: was begreiflich genug ist.

Denn die Zahlung derselben haftete vorwiegend an jenen Grundstücken, welche die ursprünglichen Eigenthümerinnen, die Kirchen, mehrfach an Laien als Lehen verliehen oder vielmehr hatten verleihen müssen, um die Dienste zu belohnen, welche z. B. die Voigte[2]) leisteten. Je länger diese aber im Besitz blieben, um so fester traten sie auf. Als nach Maßgabe der in Bezug auf die weltlichen Lehnsgüter üblich gewordenen Erblichkeit auch die Kirchengüter aus der Hand des ersten Lehnsmanns in die seines Erben übergingen: verdunkelte sich überhaupt die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniß. Man betrachtete mehr oder weniger den also empfangenen Besitz als Eigenthum. Folgerecht forderten diese Laien auch den Zehnten von den ursprünglich dem Clerus Pflichtigen[3]). Es half zu nichts, daß die Restitution desselben seit Gregor VII. des Oefteren unter Drohungen verlangt und angeordnet ward[4]). Man mußte sich begnügen mit dem Versuche, unter Protest gegen das Geschehene wenigstens die Vererbung zu hindern. Die unter Alexander III. 1179 versammelten Conciliaren ermahnten diejenigen, welche wagen würden, die Zehnten ohne Weiteres auf andere Laien zu übertragen, der daraus erwachsenden Gefahren für ihr Seelenheil zu gedenken. Wer sich unterstehen werde, dergleichen anzunehmen, sollte des feierlichen christlichen Begräbnisses verlustig gehen[5]).

Indessen Schreckmittel dieser Art, schon so oft angewandt,

---

1) S. z. B. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 703. N. LXXI. 704. LXXIII; Liljegren, Diplom. Suecan. I. 78.

2) Ueber die Vergewaltigungen der Voigte s. z. B. Friedrichs I. Zeugniß selbst in der Urkunde für Tegernsee Monum. Boica tom. VI. 177. Vergl. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 169. 170. 225. Meichelbeck, Hist. Fris. Register zu tom. I. s. v. advocati.

3) S. Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 2. S. 374.

4) Hefele, Conciliengeschichte Bd. V Register im Artikel „Zehnten."

5) Can. XIV. Later. Mansi XXII. 226. — Vergl. App. Conc. Later. p. IV. l. l. 281.

schüchterten kaum noch Jemand ein. Die Laien fuhren fort, die begte Abgabe sich entrichten zu lassen. Sollten sie dagegen selbst dem Clerus denselben entrichten, so weigerten sie sich dessen nur zu oft. Namentlich in England[1]) war die Renitenz so hartnäckig, daß Alexander für nöthig fand, die strengste Strafe anzuordnen, welche der Kirche zu Gebote stand[2]). Den Schweden dagegen, denen die Kenntniß des göttlichen Rechts gänzlich abhanden gekommen, mußte er auch in Bezug auf diesen Punkt erst Elementar-Unterricht ertheilen[3]), um das Bewußtsein irgend welcher Verantwortlichkeit zu ermöglichen. Hier wie dort sollten die Gläubigen erfahren, was sie um Gottes willen dem Clerus zu leisten schuldig seien. Mehr als einmal wurde ihnen aber auch bekannt, daß von einer so hochheiligen Pflicht[4]), als welche die Zahlung solcher Abgaben in Rescripten dieser Art bezeichnet worden, nichtsdestoweniger Dispensation ertheilt werde. Die Glücklichen, welche sich deren erfreuten, waren die Mönche[5]) in gewissen Klöstern, denen gar manche Güter gehörten, welche an sich in der Hinsicht nicht entlastet waren, das aber wurden durch Begünstigungen der Curie. Die fand es billig, bald diesem, bald jenem, freilich nicht im Allgemeinen, aber doch soweit es sich um neu aufgebrochene Grundstücke handelte[6]), dergleichen zu gewähren.

Den Cisterciensern war ein Privilegium dieser Art schon von Hadrian IV. zugefertigt[7]), von Alexander III. bestätigt[8]). Allein die dadurch Beeinträchtigten remonstrirten in Wort und That um

---

1) Can. XIII. concilii Lond. (18. Mai 1175 s. oben S. 373) Mansi XXII. 528.

2) Alex. ep. ad Gilb. Fol. ej. ep. ed. Giles vol. II. 65 N. CCCLII.

3) Liljegren, Diplom. Suec. I. 61. N. 41; 79. N. 54. — (Ueber die Strenge, mit welcher Absalon von Röskilde den Zehnten einzutreiben kein Bedenken trug, s. Estrup in Illgens Zeitschrift für historische Theologie Bd. II. S. 129. 153. Leipzig 1832. Hundeshagen in den Theol. Studien und Kritiken 1845. II. 597.)

4) L. l. und N. 41 „Wenn Ihr Euch Vergebung der Sünden verschaffen wollt, so bezahlt die Zehnten." — Vergl. außerdem Alex. ep. ad clerum Salamantinum Avila, Historia de las antiguedades de la ciudad de Salamanca p. 160 (Migne, Patrol. curs. compl. patr. ser. sec. tom. CC. p. 1183). — Dagegen kamen ernsteren Mönchen wohl auch Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Zehnten. Vergl. Petr. Bles. Op. ed. Giles tom. I. 324.

5) Und die geistlichen Ritterorden. S. unten Buch XII. Cap. 2.

6) Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. Bd. III. S. 413.

7) Richardi Cant. ep. (s. S. 553. Anmk. 6) Nam si de novalibus tantum, sicut — Hadrianus papa constituit, decimas retinetis etc.

8) S. S. 553. Anmk. 5. Auch der Prämonstratenser-Ablei Romersdorf hatte Victor IV. eine derartige Vergünstigung zugestanden. Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I. 692. N. 633.

so lebhafter, als sie vor Augen sahen, wie jene Begünstigten das Weltliche um so brünstiger zu lieben lernten[1]), je Mehreres sie erhielten. Neben der Speculation des andächtigen Herzens, welche ihr großer Heiliger empfohlen hatte, liebten diese klösterlichen Landwirthe — denn als solche waren die Schüler schon wenige Jahre nach seinem Tode berühmt — Finanzspeculationen aller Art[2]). Viele glückten, andere wurden vereitelt. Man machte Schulden[3]) und mußte um so gewagtere Operationen unternehmen, sie abzutragen. Ueberhaupt verwickelten die Sorgen der Oekonomie in immer quälenderen Conflict mit der Regel. Um so dreister protestirten die Stifter gegen Beschränkungen des dem Orden im Ganzen ertheilten Freibriefs. Und Alexander, im Gefühl seiner außerordentlichen Verpflichtung[4]), hielt denselben wirklich aufrecht[5]), so laut man auch murrte[6]) über diese offenbare Verletzung des von dem Herrn selbst dem Clerus gegebenen Privilegs. — Ernst war dagegen der Verweis, den der Orden von demselben Gönner um der immer unverschämter werdenden Ansprüche[7]) willen erhielt.

Aber auch an Erweisen strenger Strafgerechtigkeit gegen schuldige Mönche und Eleriker hat es nicht gefehlt[8]). Und wenn die wechseln mit Fällen eines mehr oder minder milden[9]) Verfahrens und des Duldens, so ist das theils aus der Erwägung der zur

1) Petri Cell. op. acc. Migne p. 599. ep. CLVI. Herman. Laud. de miraculis St. Mariae Land. Pertz XIV. 659.

2) Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 370. Vergl. die Anmk. 6 zu citirende Ep. Richardi Cant. — Dialog. inter monach. Clun. et Cisterc. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. V. 1623. 1624. 1641.

3) Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. IV. 1230. nr. 48. — Petri Cell. op. acc. Migne p. 601 oben ep. CLVI, (doleo,) quod tinea usurarum et debitorum substantiam vestram demolitur etc.

4) S. 555. Anmk. 9.

5) Alexanders Urkunde zu Gunsten des Klosters Clairvaux Manrique, An. Cisterc. t. II. 357; der Cistercienserklöster im Bereich der Kirchenprovinz Besançon bei Trouillart, Monuments de l'histoire de l'évêché de Bâle I. 377. N. 246. — Urkunde für Maulbronn Würtemb. Urkundenbuch II. 130; zu Gunsten der Cistercienser in Dänemark Langebeck, Scr. Rer. D. V. 252.

6) Richardi Cant. ep. ad Cisterc. Petri Bles. op. ed. Giles tom. I. 248. 249. 250. N. LXXXII.

7) Alex. ep. Gilb. Fol. ep. ed. Giles vol. II. 106. — Mansi XXII. 424. p. XLIX. cap. XV. Nunc autem aliqui ex vobis pristinae institutionis obliti — contra ordinis vestri gloriam et decorem villas, molendina, ecclesias et altaria possident, fidelitates et hominia suscipiunt etc.

8) S. z. B. oben S. 380. 454. Jaffé N. 8771. 8773.

9) S. z. B. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. II. 668; ib. 927; Farl. Illyr. sac. tom. III. 191 zu Gunsten eines Canonicus, welcher, durch Kopfweh verhindert Messe zu lesen, entsetzt war. Mansi XXII. 428. p. L. cap. VI.

Connivenz stimmenden Umstände, theils aus den Rücksichten zu erklären, welche um der hohen Kirchenpolitik willen schienen genommen werden zu müssen. Dazu kam die sei es mangelhafte, sei es fälschende Berichterstattung, wie jene unzählbaren Schwierigkeiten, welche, aus den irrthümlichen Grundlagen des hierarchischen Kirchenregiments überhaupt erwachsend, auch dem treuesten Verwalter unüberwindliche Schwierigkeiten bereiteten. Man mag unter Betonung der angedeuteten Einschränkungen den Papst unserer Geschichte wenigstens den in dieser Hinsicht treueren beizählen können.

Er meinte es ernst, wenn er von Clerikern und Mönchen ungewöhnliche sittliche und intellectuelle[1]) Eigenschaften verlangte. Das ist nicht nur aus dem Tone der gesetzlichen Bestimmungen zu erschließen, sondern unter Berücksichtigung des practischen Verfahrens bestimmt zu behaupten. — Das Bewußtsein, für den sittlichen Zustand der Christenheit, zuhöchst ihrer Leiter, verantwortlich zu sein, hat er mehr als ein Mal ausgesprochen[2]), in diesen selbst die Erkenntniß ihrer sittlichen Aufgabe zu lichten gesucht. Mahnungen dieser Art kommen in manchen seiner Briefe gelegentlich vor; einige, ausschließlich dieserhalb geschrieben[3]), sind nach Ton und Inhalt überaus harte Strafpredigten. Die Hirten der Heerden, diese Regierer in der Kirche, müssen in erster Linie sich selbst regieren können[4]). Sie sollen nicht nur an sittlicher Reinheit den besten Laien gleich sein; sie haben sich als Muster zu empfehlen. Vor allen die Bischöfe sollen bedenken, daß sie, durch das Amt höher gestellt als die anderen, sich selber höher zu stellen haben durch die größere Würdigkeit[5]). Also darf bei ihnen nichts von dem vermißt werden, was die bisher schon characterisirten Normen und jene erneuerten Canones verlangen, welche das Anziehen nicht anständiger Kleider[6]), das Besuchen der Schenken[7]), das Tragen der Waffen[8]), die Theilnahme an der

1) Vergl. Buch XIII. letztes Cap.
2) Mansi XXII. 348. 349. p. XVIII. cap. II. cap. III. Bouquet-Brial XV. 896. N. CCLXXXVII.
3) Z. B. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 458. 460.
4) Alex. ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 68; Bouquet-Brial XV. 895. N. CCLXXXV. Cf. Petr. Cant. Verb. abbrev. p. 99.
5) Can. III. Concil. Later. (1179) Mansi XXII. 218 zu Anfang.
6) Can. IV. Concil. Lond. (1175) Mansi XXII. 148. — Ueber die Gründe der Verkleidungen s. z. B. Petr. Abael. Op. p. 966.
7) Can. II. Concil. Lond. (1175) Mansi XXII. 148.
8) Can. XI. Concil. Lond. Mansi XXII. 150, der bekanntlich einen uralten Canon wiederholt.

Jagd[1]), die maßlosen Prätensionen der Kirchenvisitatoren[2]), die Geldforderungen für die Amtshandlungen[3]), Taufe, Beichte, Begräbniß u. s. w. untersagen. Und da dergleichen nur von Jenem beobachtet werden kann, welcher zu einer gewissen Reife des Alters gelangt ist[4]), so ward die alte hundertmal wiederholte, ungleich öfter aber dennoch übertretene[5]) Satzung abermals eingeschärft, daß Niemand zum Bischof gewählt werden dürfe, welcher nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt, Niemand zum Diaconat, Archidiaconat gelangen solle, der nicht 20 Jahr alt geworden sei[6]). —

Auch was das Liturgische angeht, haben die bezüglichen gesetzgeberischen Acte[7]) und die Briefe des Papstes nur an längst Verordnetes zu erinnern nöthig gehabt.

Dagegen bedurfte es der eigenthümlichen Energie desselben, die volle Herrschaft über das Mönchsthum zu erringen. Die Orden gingen ja, wie wir erinnern, verschiedene Wege, und selbst die Glieder desselben Ordens nicht immer die gleichen[8]). Also mußte Alexander die durch Spaltung geschwächte Heerschaar der Askese erst wieder um sich sammeln. Und das hat er erwirkt größtentheils schon vor dem Kirchenfrieden; doch ward erst durch denselben die Harmonie ein völlige. Und das Verdienst, welches die französischen Cistercienser sich um Herstellung des einen wie der andern erworben, ist dem also verpflichteten Sieger unvergeßlich geblieben[9]).

---

1) Can. IV. Concil. Later. XXII. 220.

2) Ibid.

3) Concil. Tur. can. VI. Bd. I. S. 291. Alex. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 842. 953. Concil. Lond. (1175) can. VII. Mansi XXII. 149. Concil. Later. III. can. VII. ib. 221.

4) Cf. Petri Cant. Verb. abbrev. 98. 99.

5) S. unter anderen Mansi XXII. 365. 366. Potr. Cant. Verb. abbrev. 158. 159.

6) Can. III. Concil. Later. Mansi XXII. 218.

7) In Irland s. oben S. 135. 136. In England auf der Synode vom 18. Mai 1175 (s. oben S. 373). Der XVI. Canon gebietet, daß das Brod nicht in Wein getaucht gespendet, sondern — was freilich nicht gesagt, aber unter Vergleichung des XXVII. selbstverständlich ist — in einem goldenen oder silbernen Kelche der Wein gesondert den Laien dargereicht werde. Mansi XXII. 151. Vergl. Hefele, Conciliengesch. III. 107. V. 200. 614. — In dem XV. Canon ward der ausschließliche Gebrauch der festgesetzten zehn Präfationen (die communis fehlt) befohlen.

8) S. oben S. 199. Anmk. 9.

9) Bd. II. S. 87. Bd. III. S. 20. 184. 240. 289 und 552.

Aber darum kann man von ihm doch nicht sagen, daß er diese monastische Genossenschaft einseitig bevorzugt habe. Sie hat ihn umgekehrt sogar zu den Ihrigen gezählt[1]); aber ohne alles Recht. Nicht einmal jene religiös-asketische Stimmung, welche Gregor VII. nicht blos anwandelte, sondern auf Momente übermannte[2]), hat dieser nüchternere Nachfolger verrathen. Aber darum ist seine Sorge für das Klosterwesen im Ganzen doch nicht geringer gewesen, die mönchische Tugend nicht weniger geschätzt. Da diese der Gemeinschaft mit der sündigen Welt enthebt, die Kraft des Aufschwungs zum Himmel stärkt[3]), haben die zur Uebung derselben berufenen Orden den allerhöchsten Anspruch auf Förderung und Schutz des apostolischen Vaters. Das ist das Thema, das in den bezüglichen zahlreichen Bullen und Briefen[4]) ausgeführt wird, vornehmlich um in den Klosterbrüdern das Gefühl der Pflicht der Heilighaltung der Regel zu wecken. Diese soll man als die Basis der alten, wie der neuen Privilegien anerkennen. Wenn die einen ertheilt, die anderen erneuert werden, fehlt selten der Zusatz, welcher daran erinnert[5]), daß man deren sich würdig zu machen habe durch Erfüllung der vorgeschriebenen Gelübde. Ja diese wird mitunter in besonders ernstem Tone als die Bedingung der fortdauernden Geltung jener Freibriefe der Päpste bezeichnet[6]). Selbstverständlich würden sie erlöschen auch in dem Falle der Untreue gegen diese, gegen den jetzt regierenden[7]). Denn er ist der legitime Oberherr, welcher wieder nehmen kann, was gegeben ist[8]). Jeder Abfall von

---

1) Bötticher in Niebuers Zeitschrift für historische Theologie Bd. XI. S. 277.

2) S. von Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzugs. Einleitung.

3) Urkunde der Bestätigung des geistlichen Ritterordens von St. Jacob Migne, Patrol. curs. complet. ser. sec. tom. CC. p. 1025.

4) S. z. B. Alex. ep. ad abb. St. Quirini Monum. Boica VI. 185. N. XXIII; ad Blasium abbatem monasterii B. Mariae de Horta Manrique, Ann. Cisterc. tom. II. 402; ad abbatem de Castro-Landonis Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VI. 232; Schirmbulle für Montecasino Gattula, Hist. Casin. 238; Privileg. Ecclesiae St. Laudi de Burgo Migne l. l. 1305. Priv. S. Crucis Met. Hugo, Ann. ord. Premonst. I. 473. Migne l. l. 1312. ep. ad fratres Carthusiae Seitzensis Pez, Thes. Anecd. VI. 1. 400. Schutzbulle für das Prämonstratenser-Kloster Grobe auf Usedom Dregor, Cod. dipl. Pomer. I. 26. N. 16.

5) Fast in allen Anmk. 4 angeführten Urkunden.

6) Z. B. in der Schirmbulle für das Chorherrenstift in Gurk. Archiv für die Kunde oester. Geschichtsq. Bd. XIV. 155. N. 32.

7) Alex. ep. de depositione Hugonis abbatis Cluniac. Mansi XXI. 1154. Vergl. Bd. II. S. 97.

8) Characteristisch ist die Clausel salva sedis apostolicae anctoritate in den meisten Schutzbullen.

ihm erschüttert den Rechtsboden überhaupt, ist Auflehnung gegen seine allerhöchsten Prärogativen. Um diese zu wahren, darf er selbst die Privilegien revolutionärer Klöster antasten[1]), mögen sie noch so feierlich verbrieft sein. Geschieht das doch nur, um desto schneller in denselben die alte Ordnung wieder zur Herrschaft zu bringen, der gemäß getreue Aebte wirklich regieren und die Disciplin aufrechterhalten sollen, ohne von Zuwiderhandelnden mit Klagen bei dem Papste belästigt werden zu dürfen[2]). — Nichtsdestoweniger sind dergleichen, wie Beschwerden anderer Art demselben genug zu Ohren gekommen.

Hier hörte er z. B. von einem Mönche, welcher jenen Fundamentalartikel aller Ordensgesetze, der die Verzichtleistung auf persönliches Eigenthum verlangte, zu umgehen sich nicht scheute[3]) —, ein Vorgang, der sich indessen so oft wiederholte, daß zum Zweck der Abschreckung im J. 1179 ein geschärfter Canon erlassen werden mußte[4]). Dort kam es zu den mannichfaltigsten Conflicten zwischen den Gelüsten des Askeitsmus und den ehelichen Verbindlichkeiten. Die Ehe sollte ja eine unauflösliche[5]) sein. Nichtsdestoweniger vernahm man, daß hier eine Gattin, dort ein Gatte sei es mit Erlaubniß des anderen Theils, sei es ohne dieselbe in ein Kloster gegangen, um als Gast daselbst sich zu heiligen oder auch durch Verpflichtung auf die Regel dem einen oder anderen Orden sich einzugliedern. Ein späteres Gelübde, welches also das frühere der ehelichen Treue aufhob oder nicht? Das war die Frage, welche nichtsdestoweniger Alexander weder bejaht noch verneint hat. Im Allgemeinen soll der Grundsatz der maßgebende sein, daß nicht das Gelübde, nicht die Einsegnung, sondern die wirkliche Beiwohnung die Ehe effectiv herstellt[6]). Also können diejenigen, welche diese nicht vollzogen, ohne Bedenken den Mönchsstand erwählen, sei es beide Theile, sei es nur der eine[7]). Indessen auch wenn sie Ein Fleisch geworden, dürfen dieselben an die Pflicht der Virginität sich binden, aber unter

---

1) S. die S. 556 Anmk. 7 angeführte ep. Al.
2) S. oben S. 529.
3) Alex. ep. ad priorem et fratres monasterii St. Savini Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 457 — quatenus praefato abbati obedientiam et reverentiam devote exhibeatis et proprium, quum ab eo fueritis requisiti, in manibus ipsius resignetis.
4) Can. X. Later. Mansi XXII. 224.
5) Mansi XXII. 395. p. XXXVII. cap. III.
6) S. Anmk. 7.
7) Mansi XXII. 283. p. V. cap. I. 284. cap. VIII.

der ausdrücklichen Bedingung, daß die Conversion eine gemeinsame sei. Der Mann trete in ein Kloster der Mönche, die Frau in ein anderes der Nonnen [1]); beide werden andere als sie gewesen und bleiben doch was sie gewesen. Ein widerspruchsvoller Gedanke, aber nichtsdestoweniger von Alexander wenn nicht ausgesprochen, doch vorausgesetzt in mehreren Weisungen. Als z. B. der Bischof von Hereford meldete [2]), daß ein Ehemann mit Wissen und sogar mit Zustimmung seiner Ehefrau, aber ohne daß er selbst Kenntniß davon erhalten, die Mönchskutte angelegt, vielleicht sogar Profeß geleistet habe, und darüber anfragte, wie in Bezug auf diesen Convertiten zu verfahren sei: lautete die Antwort, darüber könne nur unter Berücksichtigung des eventuellen Verhaltens der Frau entschieden werden. Wenn diese Veranlassung zu der Besorgniß gebe, sie werde in ihrer Vereinsamung nicht enthaltsam leben, oder wenn sie nicht bewogen werden könne den Schleier zu nehmen: so bleibe allerdings nichts Anderes übrig, als den Mönch Gewordenen zu nöthigen [3]), wieder Ehemann zu sein im Zusammenleben mit Jener. Aber dazu soll es erst kommen, wenn die Frau durch keinerlei Vorstellungen bewogen werden sollte, auch ihrerseits in das Kloster zu gehen. — Dagegen, wenn ein Unverehelichter mit dem Mönchsgewand sich bekleidet und überdies durch das förmliche Gelübde des Gehorsams an eine Ordensregel sich gebunden hat, kann er durch kein Verlöbniß davon wieder gelöst werden. Der etwa abgeschlossene Ehebund ist als nicht vorhanden anzusehen; er selbst in das Haus, wo er als Mönch Gotte sich gewidmet, zurückzuführen [4]). —

1) Mansi XXII. 284. p. V. cap. VI.
2) Mansi XXII. 283. p. V. cap. IV.
3) Ib. Auch die ep. Alex. bei Theiner, Disquisit. critic. p. 431 verfügt, daß die Frau eines gewissen V., die Nonne geworden, ihrem Gemahl wieder zugeführt werde.
4) Mansi XXII. 284. p. V. cap. V.

Zwölftes Buch.

Erstes Capitel.

Das Schicksal des heiligen Landes hat Alexander von Anfang des Pontificats bis zum Schluß mit der ganzen Theilnahme des Herzens mit durchlebt[1]). Mag sie in Worten des Preises oder der Klage sich äußern, Niemand hat zu zweifeln, daß es ein frommer Glaube gewesen, der dergleichen eingegeben. Aber der ist niemals in einem Papste unvermischt geblieben mit Gedanken weltlicher Politik. Derjenige, dessen Geschichte wir erzählen, hat in dem, was er zur Sicherung Palästinas verordnete, zugleich eins der Mittel erkannt, welche dem Zwecke dienten, seinem im Abendlande angefeindeten Regimente den Sieg zu verschaffen. —

Gerade die Stimme der Synode zu Nazareth[2]), welcher die Inhaber der apostolischen Sitze Jerusalem und Antiochien beigewohnt, war es gewesen, welche als die des Mutterhauses der ganzen Christenheit in der kritischen Zeit vor und nach dem Paveser Concil zu einer gewichtigen Auctorität geworden. Ihr Ausspruch hatte gar manchen Zweifler beruhigt[3]). — Auch in weiter Ferne hatten also jene Synodalen sich ein Verdienst um den von ihnen Gefeierten erworben.

---

1) Ep. Alex. ad fideles Martène et Durand, Ampliss. collectio II. 747; ad Henricum Rhem. ib. 750 (beide vom 29. Juli 1169); ad eundem ib. 994 (vom 23. December 1173); ad Petrum St. Chrys. Mansi XXI. 970. Bouquet XV. 952 (vom 29. Januar 1176); ad omnes principes Mansi XXI. 915. Bouquet XV. 973. Baron. ad a. 1180. N. XV; ad archiepisc., episcop. etc. Mansi XXI. 917. Bouquet XV. 972 (beide vom 16. Januar 1181).

2) S. Bd. I. S. 110.

3) Des Propstes Gerboh von Reichersberg Abhandlung de investigatione Antichristi auszugsweise mitgetheilt von Stülz. Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 137. 149.

Und das hat ihnen dieser niemals vergessen. In besonders bewegter Rede rühmte er es demnächst, daß gerade diese Kirche, zuerst gesättigt durch das Brod des Lebens, das hier vom Himmel gekommen, durch die Zwietracht der Häresieen niemals heimgesucht, auch in diesem Falle den altbewährten Ruhm der Treue gegen den apostolischen Stuhl bewährt[1]). Und in seinem Handeln offenbarte er diese Stimmung um so lieber, je augenscheinlicher er von der anderen Seite gesucht ward.

Vor allen hatte die Kirche des heil. Grabes zu Jerusalem sich beeilt, Alexanders Schutz zu erbitten. Die Gesandtschaft[2]) des Priors Arnaldus und seiner Canoniker, vielleicht erst im September 1159 in Italien angelangt und in diesem Falle während der Wirren der Wahl in Rom gegenwärtig, muß sich, ohne die Entscheidung in Palästina abzuwarten, sogleich mit ihrer Vorstellung an Alexander gewandt haben: die allererste Schutzbulle[3]), die er als Papst ausgestellt, ist die zu ihren Gunsten. — Sie band auf beiden Seiten.

Der neue Prior Petrus erwirkte ein Weiteres. Nicht nur wurden in der ausführlicheren Urkunde[4]) vom 21. März 1168 alle Besitzungen namentlich verzeichnet und in den üblichen Formeln des römischen Canzlei-Styls bestätigt; auch die Beschwerde seiner Nuncien über die vorgeblichen oder wirklichen Beeinträchtigungen der alten Freiheiten durch den Patriarchen Amalrich ward auf das Bereitwilligste gehört und berücksichtigt; dieser dagegen durch ein beleidigendes Mißtrauen verletzt. Es genügte nicht, daß ihm die bisherige Praxis ernstlich verwiesen[5]) und als schuldbarer Uebergriff für die Zukunft verboten ward[6]). Die Petenten wurden sogar ermächtigt, falls Jener sich unterstehen sollte, das bezügliche ihm zugefertigte Schreiben zu verheimlichen, das an ihn selbst gerichtete zu präsentiren[7]). Ein Verfahren, das in Betracht der

1) Ep. Alex. ad Amalricum patriarcham. De Rozière, Cartulaire du Saint-Sepulcre 319.

2) Dieselbe wird freilich in der Anmk. 3 zu citirenden Bulle nicht genannt; aber man darf vermuthen, daß die Forderungen, von denen dort die Rede ist, durch eine solche vorgetragen wurden.

3) Bei Rozière l. l. 68 dat. zu Terracina vom 15. October 1159. — In der späteren Urkunde ebend. 270 gesteht Alexander dem Prior die erste Stelle unter den Prioren und Aebten des Patriarchats von Jerusalem zu.

4) Ib. 278.

5) Mansi XXII. 433. cap. XVIII.

6) In den beiden Breven vom 15. Februar 1168 bei Rozière 283. 284.

7) Ib. 284. Quodsi literas — — — respondere.

Gleichzeitigkeit eines anderen Erlasses um so auffälliger wird. Die beiden Breven, in denen dem Clerus der Grabeskirche so unbedingt Recht gegeben ward, sind vom 15. Februar 1168. Und doch war erst sieben Tage vorher die Schirmbulle[1]) für den dort so hart zurecht gewiesenen Patriarchen ausgefertigt, welche die Gewährung der erbetenen Gnaden nicht blos durch die Rücksicht auf den in religiöser Beziehung unvergleichlichen Sitz, sondern auch durch Anerkennung der Ehrenhaftigkeit des dermaligen Inhabers motivirte.

Indessen so bedenklich das Widerspruchsvolle dieser Behandlung uns erscheint, in jedem Falle hat es ihn selbst nicht dauernd verstimmt. Einige Zeit darauf hatte er selbst Gelegenheit sich zu überzeugen, daß man an Alexanders Curie ein System parteiischer Bevorzugung zu handhaben nicht beabsichtige. Als er im Jahr 1169 damit umging, in Verein mit dem Könige die eingegangene Kathedrale sammt dem Bisthum in Joppe wieder zu restauriren, und die eifersüchtigen Canoniker dagegen Einsprache erhoben[2]) in der Klage, dadurch würde das Abhängigkeitsverhältniß der dortigen Kirche zu der ihrigen aufgelöst werden, wurden sie abgewiesen und belehrt, gerade die Gewährung ihrer Bitte würde allen Rechtsgrundsätzen widersprechen.

Und wie gern hätte der Papst Antworten dieser Art öfter wiederholt, hätte sich nur die Gelegenheit dazu geboten! — Nicht eine theilweise, eine umfassende Wiederherstellung des Kirchenthums in dem heil. Lande ward von ihm ersehnt. Der Gedanke an eine neue Kreuzfahrt ist das begeisternde Ideal geblieben, für dessen Verwirklichung er während seiner langen Regierung zugleich in der Absicht gearbeitet, den Widerspruchsgeist des Schismas zu übermannen.

Und in der That, gelang es auf den Territorien seiner Obedienz eine Bewegung so außerordentlicher Art von Neuem zu erregen, dieselbe von Frankreich aus über Burgund nach Deutschland zu verbreiten: der daselbst von Kaiser Friedrich erhaltene Separatismus mußte dadurch überwältigt werden. Und selbst wenn dieser es verstanden hätte, dieselbe vorerst abzusperren von seinen Landen, man darf vermuthen, daß sie dennoch würden erobert sein durch die Magie der Wirkung, welche der Sieg eines in Palästina kämpfen-

1) Dat. vom 8. Februar 1168 bei Rozière 319.

2) Alex. ep. ad Petrum priorem bei Rozière, Cartulaire etc. 291, dat. vom 5. August 1168 oder 1169.

den, von Alexanders Legaten geleiteten Kreuzheeres auch in der Ferne übte.

Und den zu erfechten, mußte, wie es schien, jedes treue katholische Herz sich gedrängt fühlen, welches die dortigen Zustände erwog. Und doch gab es vielmehr Tausende, die anders dachten. Der Rückschlag des Ausgangs der zweiten unter so glänzenden Prophetien eingeleiteten Expedition war nicht weniger als für das Königreich Jerusalem für die Christenheit im Occidente verhängnißvoll gewesen.

Hier hatte das Unerwartete der Enttäuschung die Gemüther auf das Bedenklichste verstimmt[1]). Daß die Katastrophe in Betracht des Ursprungs der Bewegung, welche dem Aufbruche der Heere der Fürsten vorangegangen, der Kleinlichkeit ihres politischen Verfahrens auch sehr natürlich zu erklären sei[2]), davon sah man zunächst ab. Der Schmerz darüber, daß ein zu des Heilands Ehre unternommener und, wie man so enthusiastisch hatte predigen hören, von ihm gewollter Zug durch das Schwert der Ungläubigen, den Verrath der eigenen Glaubensgenossen vereitelt worden, war das ursprüngliche überaus peinliche Gefühl. Es entlud sich in den Urtheilen über den Mann, der zu demselben aufgerufen. Zweifel nicht sowohl an der Realität der göttlichen Verheißungen, als an dem Berufe desselben, sie zu deuten, wurden laut und verwandelten sich in bittere Anklagen[3]).

Aber Bernhard war kühn genug, statt sich zu vertheidigen, vielmehr durch Berufung auf das göttliche Gericht dergleichen selbst zu erheben. Waren doch die Apostel Paulus und Johannes in Casa Maria bei Veroli selbst erschienen, das Geheimniß des Rathschlusses zu enthüllen[4]). Um so sicherer ward der große Cistercienser in der Plerophorie des Glaubens; er antwortete mit einer Strafpredigt. Wie das Volk Israel in der Wüste, so ist das christliche Kreuzheer auf dem Züge gefallen um der Gräuel der Sünden willen, das Unglück eine Heimsuchung des Herrn[5]), also lautet

1) Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. III. S. 339.

2) Vergl. von Syhel, über den zweiten Kreuzzug. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Th. IV. S. 213—228. Derselbe über das Koenigreich Jerusalem Th. III. S. 59.

3) Annal. Rodens. Pertz XVI. 718. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge II. 1. 271.

4) Epist. Joannis abbat. Cas. Mar. Bern. Clarev. Opp. ed. Mahillon vol. I. 344. Ep. CCCLXXXVI.

5) Ib. vol. I. 415 seq. De considerat. lib. II. cap. I.

seine Lösung des Räthsels, freilich in Folge des Abscheus von der Schuld strategischer Irrthümer einseitig genug, aber doch nicht ohne Wahrheit.

Um so erklärlicher ist es, daß gerade die ernsteren Sittenrichter der nächsten Zeit daran sich genügen ließen. In unserem Heere, urtheilte Wilhelm von Neuenburg[1]), ward also gefrevelt gegen die christliche Sitte und gegen die Disciplin, daß man sich nicht darüber wundern darf, wenn Gott den also Entweihten nicht hold gewesen. Und Johann von Salisbury[2]) warnte ernstlich die neue Hülfsleistung nicht zu übereilen, sondern der practischen Lehre eingedenk zu bleiben, welche die jüngsten Erfolge gepredigt, durch Raub und Sünde zusammengebrachte Gaben könnten nimmer des Herrn Wohlgefallen gewinnen. Dagegen war es Gerhoh von Reichersberg, der, ohne diesen Gesichtspunkt aufzugeben, doch zugleich die kopflose Führung der fürstlichen Feldherren gebührend züchtigte[3]) und seine Betrachtungen mit einer Apostrophe auch an das verderbte, von dem Blute der Propheten überfluthete Jerusalem schloß[4]). Mochte Alexander andererseits wieder von einem unerforschlichen Rathschluß reden[5]), in Folge dessen die von seinem Vorgänger Eugen eingeleitete Heerfahrt vereitelt worden, das Eine war so wenig als das Andere geeignet, die Eingenommenheit gegen eine dritte zu beseitigen. Und neue Reizmittel zur Umstimmung waren während der Zeit zwischen den Terminen der Rückkehr der beiden Fürsten aus dem Oriente und dem Anfange des großen Schismas sehr wenige erkennbar.

Der leidenschaftliche Asketismus und die Entzückungen einer excentrischen, nach dem sinnlichen Berühren des Bodens der heiligen Geschichte verlangenden Mystik im Bunde mit dem Ritterthum, von der Hierarchie in die Waffen gerufen, hatten das Unternehmen des Jahres 1096 motivirt[6]). Das zweite hatte schon nicht mehr eine

1) De reb. gest. Reg. Angl. lib. I. cap. 20.

2) Opp. ed. Giles vol. II. 207.

3) A. a. O. Archiv für die Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen XX. 157—162.

4) Ebend. 162.

5) Alex. ep. ad principes etc., batirt vom 14. Juli 1165. Rymer, Foedera, epistolae etc. tom. I. 21 — nescimus, quo occulto Dei judicio, nihil penitus perfecerunt.

6) Von Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 190—215.

so umfassende Bewegung zu seiner Grundlage[1]). Schöpfer derselben ist freilich jener geniale jungfräuliche Meister der Contemplation gewesen, der zugleich die Weltgeschicke des Stuhls St. Peters gegen Mitte des zwölften Jahrhunderts gelenkt. Indessen ursprünglich mehr eingenommen für das Kreuztragen zum Zweck der Ertödtung des sündlichen Fleisches[2]) als des Krieges gegen die Ungläubigen, hatte er erst auf des Papstes Geheiß die Wunder wirkenden Predigten erschallen lassen, die das Feuer der asketischen Begeisterung wieder angefacht. Aber nach dem Ausgange desselben schien es um so rascher zu erlöschen, je gewaltsamer es geschürt war.

Im Allgemeinen trat eine verhältnißmäßige Ernüchterung an die Stelle der Erregtheit der Gefühlsphantastik. Es überwog das Verlangen nach Erholung von der Ueberschwänglichkeit mystischer Entzückungen[3]). Man begann sich wieder einzuleben in die Verhältnisse der gemeinen Wirklichkeit.

Um so eher konnte es demnächst Friedrich I. gelingen, in seiner Geistlichkeit jenen Schwung des Patriotismus zu entbinden, welcher dem Pontificate Hadrians IV. so ernste Schwierigkeiten bereiten sollte[4]). Man erkannte auch in diesen Kreisen, daß die Würde der nationalen Krone ein theueres Gut sei, und lernte sich dessen wieder freuen. So oft der Träger derselben mit dem in Conflict gerieth, was die römische Curie die Kirche nannte, entschied das Uebergewicht der Stimmen für den Ersteren. Ja sehen wir von Eberhard von Salzburg ab, so war der Sinn für politische Combination und kriegerische Thätigkeit[5]) unter dem hohen Clerus im Zunehmen: gerade die vornehmsten Glieder desselben sind auch die Helden[6]) in Friedrichs I. Kriegen gewesen. Aber auch in Dänemark erschien Absalon von Röskilde überaus häufig, zuweilen selbst Eskill[7])

1) Derselbe über den zweiten Kreuzzug. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Th. IV. 204.

2) Bernard. Opp. ed. Mabillon vol. I. 358. Ep. CCCXCIX. Wilken a. a. O. II. 1. 48.

3) Vergl. Nitzsch, Staufische Studien, von Sybel, Historische Zeitschrift III. 356.

4) Bd. I. S. 24—48.

5) Vergl. dagegen die Klagen über das Kriegerleben der deutschen Prälaten bei Gerhoh von Reichersberg De Investig. Antich. Archiv für die Kunde oester. Geschichtsq. XX. 140. Ueber den den Kriegsdienst verbietenden Canon s. S. 554.

6) S. oben S. 40. 41. 207—209. 217. 235. Bd. II. S. 249—54. 267.

7) S. oben S. 411—414. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 201.

von Lund, des grämlichen von ihm geflissentlich zur Schau getragenen Asketismus ungeachtet, in Helm und Harnisch. —

In England[1]) schien Thomas Becket als Canzler zeigen zu wollen, welche geistliche Söhne der einstige Abt von Bec groß gezogen[2]).

Wohl umgürtete er sich wie die Anderen mit dem Schwert, aber nicht um die Stadt Gottes für die Kirche; vielmehr trotz der Kirche für seinen Fürsten näher liegende Territorien dieser Welt zu erobern. Und als nun im Jahre 1159 der Widerstreit der hierarchischen und imperatorischen Richtung in dem großen Schisma offenbar geworden war: da schienen alle Bedingungen hinweggenommen zu sein, unter denen es zu einer neuen Heerfahrt der Askese kommen konnte.

Aber gerade derjenige, welcher jenes geheilt, hat auch diese wieder hergestellt. Ist es wahr, daß in Bezug auf die Motive der Rüstungen im Jahre 1189, abgesehen von dem byzantinischen Hofe, ein entschiedenes Einverständniß der dabei concurrirenden Mächte herrschte[3]): so ist auch anzuerkennen, daß das durch den außerordentlichen Aufschwung, welchen Alexander dem römischen Pontificat gegeben, vorbereitet worden, ja mittelbar erklärlich werde.

Was einst Urban II. gethan, wußte er nicht blos aus der Ueberlieferung; es schwebte als Bild der Wunderkraft, welche St. Peters Sitz entfesseln konnte, vor seinem entzückten Blicke[4]). Das Ereigniß von 1147, das Steigen und Fallen der Strömung der religiösen Leidenschaft, hatte er als Zeitgenosse miterlebt und demnächst als Mitglied der Curie Eugens III. erfahren, was es heiße, von dieser Bündnerin verlassen zu werden. Um so angestrengter war sein Streben als Papst, dieselbe wieder aufzurufen.

Im Bewußtsein seines apostolischen Berufs und fest in der Zuversicht zu demselben, hat er das Kreuz, das er in den ersten 18 Regierungsjahren zu tragen hatte, sich erleichtert durch die Predigt für das Kreuz, um erhöhet zu werden, wie er meinen mochte, nach dem Vorbild des Gekreuzigten. Die Wendungen der Dinge in dem hei-

1) Vergl. S. 554. Petr. Bles. Op. vol. I. 127.
2) Bd. I. S. 257. 258.
3) Von Sybel, über den ersten Kreuzzug. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV. 213.
4) Ep. Alex. ad principes etc. Rymer, Foedera etc. I. 21. Ej. Ep. ad omnes Dei fideles Bouquet XV. 973, Mansi XXI. 915.

ligen Lande wurden ihm die natürlichen Veranlassungen. Und die Palästinenser ermangelten nicht, überdies durch ausdrückliche Klagen und Bitten zu rühren.

Unter Balduin III. († 10. Februar 1162) scheinen allerdings dergleichen nicht vorgekommen zu sein: was sich ebensowohl aus dessen Verstimmung über die nach seinem Dafürhalten vorschnelle Entscheidung der Synode zu Nazareth[1]), als aus dem erträglichen Zustande des Landes in den letzten zwei Jahren erklärt. Aber unter der Regierung seines Bruders Amalrich, den man am 18. Februar 1162 krönte[2]), zeigten sich die nie überwundenen, nur zuweilen ermäßigten Folgen des zwitterhaften Ursprungs des Reichs um so greller.

Im Norden war das Sultanat von Mosul unter Nureddin zu immer bedrohlicherer Stärke herangewachsen. Die tapferen Kurdischen Brüder Ejub und Schirkuh, die nach einer kurzen Episode in das Dienstverhältniß, in welchem sie zu dem Vater gestanden, unter günstigeren von dem Sohne gestellten Bedingungen zurückgetreten waren, lauerten in Syrien an der schon unsicher gewordenen christlichen Grenze, stets zum Losschlagen bereit; im Momente der Gefahr sahen sie sich an der Spitze der Stürmenden am liebsten. Und bald sollte der große Saladin durch die Machtfülle einer überlegenen Persönlichkeit die Kräfte der Seinigen zum Außerordentlichen steigern. Aus der entnervenden Schwelgerei in Damascus herausgerissen, hat er sich selbst erst gefunden in der Unruhe des geschichtlichen Geschehens. Aber also erwacht, ist er auch der Wecker geworden inmitten des Traumlebens der palästinensischen Welt; aber nicht zu deren Heil.

Und doch darf man keineswegs läugnen, daß der neue König in gewisser Weise auch ein Erweckter gewesen. Trotz des unförmlichen, schwammigen Körpers, der stotternden Stimme, konnte man ihn doch häufig genug mit aller Lebhaftigkeit im Verkehr mit Anderen sich bewegen sehen. Voll Wißbegierde für Länder- und Völkerkunde, mit den Controversen der Zeittheologie wohlbekannt, liebte er es, namentlich seinem Clerus durch überraschende Fragen Verlegenheiten zu bereiten[3]). Von Wilhelm, dem späteren Erzbischof von

1) Bd. I. S. 108. 109.
2) Pagi ad Baron. ad a. 1163. N. VIII. t. IV. 609. Wilken III. 2. 75 giebt den 17. Februar an.
3) Willelm. Tyr. XIX. 3. Bongars, Gesta Dei per Francos p. 957. 958.

Tyrus, verlangte er auf dem Krankenlager einen rationellen Beweis für die Auferstehung der Todten, unabhängig von der Schrift[1]). Aber noch unersättlicher war sein geschlechtliches Bedürfen[2]): die Herzen der Ehefrauen seiner Barone zu berücken, daran hatte er seine ganze Lust. Nicht als ob die ihn auf die Dauer gefesselt hätten; wenn es Noth that, griff er zum Schwerte und stürzte sich mit seligem Todesmuthe als der Tapferste der Tapferen auf den Feind. Aber das reichte nicht aus, sein krankendes Reich mit neuer Lebenskraft zu erfrischen. Fahrig und unstät in der Politik, als Bündner wandelbar, voll finsteren Mißtrauens gegen die Untergebenen[3]), war er um so peinlicher in der Uebung der kirchlichen Pflichten. Die Auctorität der Hierarchie war ihm ein Heiligthum. Als er von dem Patriarchen der Hauptstadt über das zu nahe Verwandtschaftsverhältniß aufgeklärt ward, in welchem er zu seiner Gattin Agnes, Enkelin des älteren Grafen Joscelin von Edessa stehe, war er scrupulös genug, dasselbe von ihm untersuchen zu lassen. Als sich ergab, es sei die Ehe mit den Grundsätzen des canonischen Rechts nicht im Einklang, zeigte er sich zur Scheidung bereit[4]). Johannes, Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Johannes und Paulus, vollzog dieselbe[5]) im Verein mit Amalrich von Jerusalem als Bevollmächtigter Alexanders.

Das war nur ein in die Augen fallender Act der von Anfang der Regierung demselben gewidmeten Huldigung. Aber darum ist er doch nicht sofort als Helfer angerufen von dem Könige in der schon damals schmerzlich empfundenen Noth. Vielmehr Ludwig von Frankreich sollte davon erlösen. Der Brief[6]), welcher die geschehene Thronbesteigung zu seiner Kenntniß brachte, war voll Jammers über die Lage der Dinge in dem christlichen Oriente, in jeder Zeile ein Geständniß des Unvermögens des Verfassers. Mochte dieser sich bescheiden, zunächst nur zu einem abermaligen Besuche des heil. Grabes einzuladen; ein neues Schreiben desselben[7]), in die Hand des

---

von Sybel, Aus der Geschichte der Kreuzzüge. Wissenschaftliche Vorträge gehalten zu München S. 68.

1) Ibid.
2) Ibid. XIX. 2.
3) Ibid.
4) Ibid. XIX. 4. p. 958.
5) L. l.
6) Bouquet XVI. 36. Ep. CXXI. dat. vom 10. April 1162.
7) Ibid. 37. N. CXXII.

Erzbischofs von Mamistra gelegt[1]), wie das des Großmeisters der Tempelherren Bertrand de Blancafort[2]) sagten deutlich, daß man die Rüstung zu einer neuen Heerfahrt erwartete. Und die Gesandtschaft, welche die letztgenannten Schriftstücke zu überreichen hatte, von Gottfried Fulcherius, später Großpräceptor von Francien[3]), geführt, sollte überdies durch persönliche Mittheilungen[4]) den religiösen Enthusiasmus am französischen Hofe von Neuem anfachen (im Sommer 1162).

Es ist nicht gewiß, ob auch den des Papstes; wohl aber in jedem Falle leicht begreiflich, weshalb desselben in den Urkunden keine Erwähnung geschieht. Entweder wußte man in Jerusalem noch nichts Bestimmtes über Ludwigs Parteistellung in dem Schisma oder man hatte, von der Reise des Flüchtigen bereits in Kenntniß gesetzt, nicht den Muth der Zuversicht, von ihm unter diesen Umständen etwas zu hoffen. Und selbst wenn die Ansicht der Vollmachtgeber bei der Abreise eine andere gewesen wäre; die Gesandten, bei ihrer Ankunft in Frankreich mit dem peinlichen Mißverhältniß des Königs zu Alexander[5]) bekannt geworden, mußten doch Bedenken tragen, die ursprünglichen Aufträge zur Ausführung zu bringen. Um so mehr versprachen sie sich von den Verhandlungen mit Ludwig VII. In der That wurden sie von ihm gnädig empfangen[6]). Unter Zeichen der innigsten Theilnahme hörte er den beweglichen Schilderungen zu; durch die Art, wie die Fragen gestellt, die Antworten veranlaßt wurden, ward die Audienz bald genug in ein trauliches Zwiegespräch von ihm verwandelt. Er zeigte jene Liebenswürdigkeit, welche ganz geeignet war, die Templer mit sich fortzureißen. Sie wußten nicht Worte genug zu finden, als sie später dieselbe den Ihrigen verdeutlichen wollten. Alle die heiligen Stätten, die er selbst dereinst als Wallbruder besucht, vergegenwärtigten sich ihm in ihrem Wunderglanz; das Verlangen, sie auch mit den Sinnen

1) Ibid. 38. De caetero vestrae commendamus paternitati praesentium latorem — — Mamistriae archipraesulem etc.

2) Ibid. 38. Ep. CXXIII.

3) Ibid. not. c.

4) Ibid. Ep. CXXIII extr. Quae nos latorum praesentium scilicet fratrum nostrorum relationi fideliter commendavimus ac sub eorum testimonio reservare dignum credidimus.

5) S. Bd. I. S. 200 fgg.

6) Dies und das Folgende nach der Ep. Bertrandi de Blancafort Bouquet XVI. 39. Ep. CXXV.

wieder zu schauen, war offenbar so stark, daß es schien in ein Gelübde ausschlagen zu müssen. Dennoch wagte er nicht, sich an dasselbe zu binden; er begnügte sich, dem Fulcherius beim Abschiede einen Ring[1]) in die Hand zu drücken mit der Weisung, denselben wenigstens durch Berührung der vornehmsten Orte der Pilgerandacht zu weihen, ihn sehen zu lassen, was sein Auge nicht sehen könne.

Das war verständlich genug. Den Entlassenen blieb nichts Anderes übrig als heimzukehren, um die frommen Ergüsse wieder zu geben, welche sie empfangen.

Die ersetzten freilich die reale Hülfe nicht, deren man in diesem Augenblicke in Palästina zu bedürfen glaubte. Amalrich hatte nicht einmal die Wiederankunft des zweiten Nuncius erwarten können, als er schon einen dritten[2]) abfertigte mit einem anderen Briefe, die äußerste Gefahr zu schildern, welche dem Fürstenthume Antiochien drohe. Wenn nicht König Ludwig der Retter in der Bedrängniß werde, müsse es, sei es an die Türken, sei es an Manuel, verloren gehen[3]).

Aber das bedrohliche Verhängniß ward abgewehrt durch eine herrliche Waffenthat der Palästinenser selbst. Als Nureddin, der sein Augenmerk vielmehr auf Tripolis gerichtet, von der Hitze des Tages ermattet, mit seinen Schaaren bei dem Kurden-Schlosse lagerte, erglänzten auf der Höhe des Berges plötzlich die Kreuze der Christen und bald darauf in der Niederung ihre Schwerter. Tod oder Flucht war die Losung: sogar Nureddin, bereits in seinem Zelte überfallen, jagte auf dem schnellen Rosse davon, selber von dem Gedanken der Rache gejagt[4]).

Ein zweiter, noch gewaltigerer Angriff ward von ihm beschlossen. Aber anstatt in Aussicht auf denselben in voller Stärke gerüstet zu bleiben, hielt Amalrich im Gegentheil eine nothdürftige Deckung[5]) der Nordostgrenze für ausreichend und zog mit einem

---

1) Ep. Gaufridi Fulcherii, militiae Templi conservi, ib. 38. 39. Ep. CXXIV.

2) Bouquet XVI. 39. Ep. CXXVI.

3) L. l. Cf. Bertrandi Ep. CXXV extr.

4) S. Willelm. Tyr. XIX. cap. 8 und die von Wilken a. a. O. II. 2. S. 89, 90 und Weil, Geschichte der Chalifen Bd. III. S. 322 aus den orientalischen Historikern beigebrachten Citate.

5) Ep. Amalrici Regis ad Ludov. Bouquet XVI. 59. Ep. CXCIV.

auserlesenen Heere nach dem Süden, einen zweiten, wie er hoffte, glorreicheren Sieg zu erfechten nach des Herrn Rath.

Schien es doch in den Wirren Aegyptens[1]) offenbar zu werden, die Stunde zum Sturz des Chalifenreichs sei gekommen. Bereiteten doch die Sultane Schawer und Dargham in dem Kampfe der Rivalität um die Herrschaft über den ohnmächtigen Aladhid die Katastrophe vor, welche die Christen, wie man sich einbilden mochte, zu vollziehen hatten.

Die drangen in dem Lande, ohne auf Widerstand zu stoßen, bis Belbeis[2]) vor, gewannen daselbst die Schlacht gegen Dargham und in derselben die Zuversicht des ferneren Sieges. Der König sah darin ein himmlisches Zeichen. Ein jubelndes Schreiben[3]) lud den französischen Ludwig ein, vereinigt mit ihm die Unterwerfung Aegyptens „zu vollenden". Allein schon der Erfolg des Anfangs wurde wieder unsicher. Schirkuh in Nureddins Auftrag eilte herbei, den nach Syrien entflohenen Schawer in die Stelle am Fatimidenhofe wieder einzusetzen[4]). Und verhängnißvoll genug war es, daß die Christen das nicht zu hindern vermochten. — Dennoch wurden die dortigen Conjuncturen noch einmal ihnen verhältnißmäßig günstig. Als Schirkuh auch nach vollbrachter Restauration — unter dem Vorgeben, die Bedingungen, unter denen sie erkauft worden, seien nicht erfüllt — Aegypten noch immer besetzt hielt: suchte Schawer sich von dem Abhängigkeitsverhältniß zu erlösen durch ein Bündniß mit König Amalrich[5]). Und der war um so eher bereit, es zu schließen, da er seinerseits Alles daran setzen mußte, die neue Machtstellung Nureddins[6]) in Aegypten zu vereiteln.

Also führte er seine Schaaren wiederum hierher (Juli 1164)[7]), dieses Mal, um als Alliirter der Ungläubigen gegen die Ungläubigen zu fechten. Und wiederum war das erste strategische Unternehmen Hoffnung erregend: in demselben Belbeis, wo man erst neuer-

---

1) Excerpt. ex Abulfeda hinter Bohadin. Vita et res g. Salad. ed. Schultens p. 2. 3. Wilken a. a. O. S. 81—83. Weil a. a. O. S. 320.
2) Epist. Amalrici. Bouquet XVI. 59. Ep. CXCIV.
3) L. l.
4) Wilken a. a. O. S. 82.
5) Ebend. S. 89.
6) Epist. Bertrandi de Blancafort. Bouquet XVI. 80. Ep. CCXLIV. — Es ist mir auffallend, daß diese, wie die in den folgenden Anmerkungen citirten Episteln, ob sie gleich die ursprünglichsten Berichte enthalten, weder von Wilken noch von Weil erwähnt sind.
7) Ep. Gaufr. Fulcherii Bouquet XVI. 60. N. CXCV.

lich gekämpft, wurde Schirkuh eingeschlossen[1]) und schien verloren. Da rief den Siegestrunkenen die Botschaft von der schweren Niederlage, welche die Seinigen unterdessen in dem heimischen Lande erlitten, in dasselbe zurück.

Nureddin war schnell genug als Vergelter erschienen. Nachdem er alles Kriegsvolk des alten Chalifenreichs zu einer ungeheuren Heerfahrt aufgeboten[2]), hatte er es bei Harem unweit Antiochien zusammengezogen, die zum Entsatze herbeigeeilten christlichen Fürsten am 10. August[3]) 1164 in blutigem Treffen sei es zusammengehauen, sei es gefangen genommen und bald darauf das Schloß erstürmt[4]). Ungehindert drangen darauf seine Truppen theils gegen Westen, theils gegen Süden vor. Und am 14. October (1164) ward ihm die Stadt Paneas (Cäsarea Philippi)[5]) überantwortet von verrätherischen Christen[6]).

Um so dringlicher waren in Folge dessen und schon früher die Fürsten des Abendlandes schriftlich und mündlich zu Hülfe gerufen. Es ist eine eigenthümliche Literatur der Lamentation, die, seit der Eroberung Edessas begonnen, sich fortsetzt in diesen Briefen. Die Verfasser klagen in demselben weinerlichen Tone über das Geschick und klagen sich doch selber durch ihre Erzählung an. Sie malen die Zukunft des heiligen Landes in schwarzen Farben, in noch schwärzeren jedoch die Irrungen der Politik und deren Schuld.

Vor Allen war es Ludwig von Frankreich, den man durch die Worte rührender Bitte und überschwänglicher Schmeichelei zu erweichen suchte. Der König, wie der Patriarch Aimerich von An-

1) Epist. Ganfrid. Fulch. Bouquet XVI. 63. N. CXCVII.

2) Ibid.

3) Epist. Aymerici patriarchae Ant. Bouquet XVI. 61. Ep. CXCVI. die S. Laurentii. Epist. Gaufr. Fulch. l. duodecimo die exeunte augusto. Ueber die Differenzen in den Angaben des Jahres bei den Historikern s. Wilken a. a. O. S. 92. Anmk. 5. Weil, Geschichte der Chalifen Bd. III. S. 324. Beide entscheiden sich für das oben angegebene Jahr. Die Ep. Amalr. Reg. Bouquet XVI. 79. N. CCXLIII ist datirt Antiochien den 12. Januar, gehört in das Jahr 1165.

4) Epist. Amalrici Regis Bouquet XVI. 79. N. CCXLIII. Epist. Bertrandi de Blancafort ib. Ep. CCXLIV. Ep. Aymerici patriarchae Antioch. ib. 61. N. CXCVI. Ep. Fulcherii ib. 60. N. CXCV. Ej. ep. ib. 62. N. CXCVII.

5) Epist. Amalrici patriarchae Hierosolymitani Bouquet XVI. 151. N. CDLIII.

6) Epist. Amal. Regis. Bouquet XVI. 79. N. CCXLIII. Bertrandi ep. l. l. 80. N. CCXLIV. — Paneademque — — furto sublatam et redditam Turcis per manus proditorum.

tiochien, der Großmeister der Tempelherren, wie Gottfried Fulcherius überboten einander in dem Jammern über die trostlose Gegenwart [1]) und darüber, daß die Macht der Ungläubigen ebenso bedenklich erscheine, als die Entartung der Gläubigen. Eben darum aber richteten diese Getreuen des Herrn in dem Bewußtsein, das Mögliche zu leisten, wie im Aufblick nach oben ihre letzte Hoffnung auf denjenigen unter den Menschen, dessen drittes Wort in der täglichen Rede das „heilige Land" war [2]).

Aber würde der nicht unverzüglich sich als Bekenner erweisen auch durch die That, dann dürfte er bald zum letzten Male Palästina mit diesem Namen bezeichnen, meinte Fulcher weissagen zu können [3]) schon vor der Uebergabe von Paneas.

Papst Alexander wußte von derselben noch nicht einmal Ende Januar 1165; hoffte vielmehr damals noch den Zweck „der Belagerung" vereiteln zu können [4]). Ueberdies mit der Katastrophe der August-Tage und deren Folgen noch nicht ausreichend bekannt, begnügte er sich, in der Rheimser Kirchenprovinz eine Collecte anzuordnen [5]). Als aber im Frühjahr bestimmtere Nachrichten einliefen, da zeigte er sich gleich stark im Mitgefühl wie im Heldenmuthe. Selber in jener peinlichen Lage, die wir oben geschildert [6]), war er kühn und großartig genug, in Erinnerung an die heroische Zeit unter Urban II. [7]) und in dem Glauben, sie erneuern zu können, in dem Unternehmen für Palästina das Mittel der eigenen Rettung zu finden. Am 14. Juli (1165) unterzeichnete er zu Montpellier den offenen Brief an die Fürsten und Völker, der bestätigte, was Jedermann wußte [8]). Die edelsten Kämpfer des christlichen Königreichs im Oriente sind in die Gefangenschaft geschleppt; die Ungläubigen schweifen bereits bis dicht vor die Thore Antiochiens; Jerusalem, das mit so vielem Blut erkaufte, ist in Gefahr verloren zu gehen, wenn nicht eine bewaffnete Wallfahrt abendländischer Krieger das Heiligthum schirmen wird. Und dazu rief der Briefsteller auf [9]) mit

1) S. sämmtliche S. 573. Anmk. 4 citirten Briefe.
2) Ep. Aymerici l. Bouquet XVI. 62.
3) Bouquet XVI. 63. N. CXCVI.
4) Ep. Alex. ad Henricum archiep. Rhemensem, dat. Sens den 20. Januar 1165 Martène et Durand Collect. ampl. tom. II. 700.
5) Ibid.
6) Bd. II. S. 185.
7) S. die Anmk. 9 citirte Ep. zu Anfang.
8) Vergl. Bd. II. S. 193.
9) Ep. Alex. vom 14. Juli 1165 bei Rymer, Foedera, literae etc. I. 21.

denselben Verheißungen, welche vor siebenzig Jahren die Wunderkräfte der in andere Bahnen geleiteten christlichen Welt geworden. Jener Plenarablaß, durch dessen Verkündigung der Schöpfer der ersten Kreuzfahrt ein bis dahin unbekanntes Geheimniß päpstlicher Macht enthüllt hatte, ward abermals, wenngleich unter einer ausdrücklich betonten Bedingung, den bewaffneten Wallbrüdern in Aussicht, alles Eigenthum derselben unter apostolischen Schutz gestellt; dessen Verpfändung erleichtert, den Schuldnern der den Gläubigern zu zahlende Zins erlassen, jeder Eid, in dieser Beziehung geleistet, für unverbindlich erklärt. — Alle seien frei, Alle gleicherweise Büßer, als Streiter Christi unbeschwert mit jenem Troß von Falken und Hunden, von Trägern der Prunkwaffen und prächtig geschirrten Pferden, wie man den vor achtzehn Jahren sah! —

Die Predigt war gewaltig und vielleicht verhältnißmäßig wirksamer, als wir nachweisen können. Konnte sie gleich in Deutschland, das so eben sich gegen denjenigen verschworen, der sie gehalten, einen augenfälligen Eindruck nicht machen; in England und Frankreich weihete sie den Schmerz vieler tausend Herzen und durchfeuerte sie mit jenen Wallungen, welche zu Gelübden werden können. Aber zu diesen selbst ließen es die heimischen Zustände nicht kommen. —

Sechs Wochen waren kaum vergangen, seit von Heinrich II. das ostensible Bündniß mit dem Kaiser in Würzburg[1]) geschlossen worden; irgend welche Anordnungen zur Ausführung des päpstlichen Schreibens seinerseits unmöglich. Und König Ludwig konnte das Opfer einer zweiten Kreuzfahrt nicht bringen wollen, um seine Lande den Feinden in West und Ost zu opfern: er beschränkte sich darauf, eine reichliche Geldspende zusammenzubringen. Und dazu wirkten Beispiel und Befehl gleicherweise. Er selbst wies ein Zwanzigstel seiner Einkünfte für die Zwecke des heiligen Landes an. Um so williger mußte man ihm nacheifern, als demnächst das Mandat erschien, welches nach denselben Grundsätzen eine periodische außerordentliche Steuer nicht nur den Laien, sondern auch dem Clerus auferlegte. Dasselbe geschah alsobald auch in dem benachbarten Territorium. Als Heinrich II., dem Würzburger Bunde wieder abtrünnig geworden, im folgenden Jahre (1166) in den

1) Bd. II. S. 206. 207.

Osterfasten auf dem Continent eingetroffen war[1]), berief er im Mai die Versammlung der geistlichen und weltlichen Barone nach Mans[2]). Zu berathen war daselbst sehr wenig: das Gelübde, welches er selbst in die Hand des Erzbischofs von Rouen niederlegte, erklärte unzweideutig, daß er hinter dem nicht zurückbleiben wolle, was sein politischer Rival aufgewandt[3]). Und dazu hatten sich auch die Versammelten durch Beistimmung[4]) zu bequemen. Sie erfuhren sogleich darauf, daß sie gleich allen anderen Unterthanen lediglich zu gehorchen hätten. Ein Erlaß[5]), von seiner Hand in diesen Tagen unterzeichnet, verlangte von Allen, mit Ausnahme der notorisch Armen, für das laufende Jahr die Zahlung des Doppelten, also des Zehntels, für die folgenden die der Hälfte. — Ein Opfer, ebenso drückend für die Heimischen, als unzureichend für die Palästinenser. —

Ernster gemeint schienen dagegen die Hülfleistungen, welche die Westmächte demnächst noch vor der Zeit der neuen Machtstellung Saladins (in Aegypten) vorbereiteten.

Bereits im Mai des Jahres 1168 hatte Heinrich II. seinen frommen Rivalen durch Vorspiegelung einer gemeinsamen Expedition zu verwirren gesucht[6]). Aber Wilhelm[7]), damals noch Bischof von Chartres, mit der Unterhandlung darüber betraut, konnte nur berichten, daß er an Ludwig VII. einen zweifelnden Thomas gefunden. Erst wolle er das Kreuz an der Schulter des Antragstellers sehen; dann glauben, lautete die Antwort[8]). Aber bald nach dem Gespräch bei Montmirail[9]) (6. Januar 1169) erneuerte sich das Gerücht von einem Gelübde der Art, an welches sich beide Fürsten gebunden[10]); ja der Eine und der Andere versicherte mit der Miene

---

1) Robert. de Monte Pertz VIII. 515. Bouquet XVI. 81. not. a. Vergl. Bd. II. S. 292.

2) S. die Anmk. 5 citirte Urkunde Heinrichs II.

3) Ebend. — consilio et assensu omnium, petitione et precibus Domini Regis Francorum et exemplo suo, qui per terram suam similiter statuit fieri, statui etc.

4) S. Anmk. 3.

5) Gervas. ap. Twysden et Selden 1399.

6) S. Bd. II. S. 626. Anmk. 2.

7) Ebend.

8) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 137. 138.

9) S. Bd. II. S. 401.

10) Gervas. 1405 Insonuerat enim rumor in populo, quod Rex Angliae crucem peregrinationis vellet in Jerusalem suscipere.

des Eingeweiheten, das Bündniß sei bereits abgeschlossen[1]); das Jahr 1171 zur Ausführung der Expedition bestimmt[2]).

Davon scheint indessen Papst Alexander, der in Tusculanum Anfang Juli 1169 die Abgeordneten des heiligen Landes, Erzbischof Friedrich von Tyrus, Bischof Johann von Paneas, den Großpräceptor der Johanniter und den Ritter A. von Landast empfing[3]), ein Bestimmtes nicht gewußt zu haben. Denn in dem zum Zweck der Empfehlung derselben an den Metropoliten von Rheims geschriebenen Briefe[4]) (vom 29. Juli 1169) wird aus jener Prämisse so wenig die Folgerung gezogen, daß nicht einmal ausdrücklich die Hoffnung auf persönliche Betheiligung des königlichen Bruders des Adressaten ausgesprochen wird. Nur darauf hat dieser hinzuwirken, daß eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Baronen berufen werde, die nöthigen Bestimmungen über die Art der Subvention zu geben; vor Allem aber eine Berathung in seiner Kirchenprovinz zu veranlassen und in Gemeinschaft mit den übrigen französischen Bischöfen den zur Kreuzfahrt sich Verpflichtenden die Privilegien zuzuerkennen, welche in dem offenen Briefe an alle Gläubigen[5]) von dem Papste verkündigt werden.

Bestimmt dazu, gerade die innerlichsten Motive anzuregen, welche der mittelalterliche Glaube kennt, ist er gleichwohl fern davon, die Gefahr zu übertreiben. Mit der ganzen Nüchternheit eines kritischen Politikers spricht der Verfasser vielmehr das in den wirklichen Zuständen indicirte Dilemma aus, das auf Sieg oder Untergang lautete.

Das schien eben den am meisten erschüttern zu müssen, an

1) Bd. II. S. 419. 481.

2) Joann. Saresb. Op. II. 207 Licet autem sit in finem biennii memoratae profectionis dilata necessitas.

3) Willelm. Tyr. XX. 13. Bong. p. 982 nennt nur den Erzbischof Friedrich und den Bischof Johann. Die Ep. Reg. Annal. Martène et Durand, Ampl Coll. tom. II. 804 (vergl. die Epist. Alex. ib. II. 748) auch die beiden anderen Obengenannten. — Aus Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 225 (vergl. Bd. II. 482. Anmk. 2) ersehen wir, daß auch Gottfried Fulcherius damals in Frankreich und am Hofe Heinrichs II. auf dem Continente anwesend war. — Die Annal. Camerac. Pertz XVI. 551. lin. 30, ob sie gleich auf das Authentische ihrer Mittheilungen großes Gewicht legen, geben den Namen des Erzbischofs fälschlich „Bartholomäus“ an. — Ich kann die Ep. Alex. ad Henricum Rhem. Martène et Durand l. l. 750 nur auf Grund der Voraussetzung, daß man mit dem Papst zuvor verhandelt habe, verstehen.

4) Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 750.

5) Ib. 747. N. CXXXIII.

welchen[1]) die in Tusculanum Entlassenen schon von ihren heimischen Vollmachtgebern gewiesen waren. Und andererseits mochten diese, als sie nach der Ankunft auf dem englisch-französischen Continent von den von den Kronen schon gepflogenen Verhandlungen hörten, um so zuversichtlicher in der Hoffnung auf Erfolg werden. Indessen bereits in Paris kam es zu einer ersten Enttäuschung[2]). Als sie unter Ueberreichung der ihnen mitgegebenen Briefe[3]) und der Schlüssel der Stadt Jerusalem deren nur durch seine Hülfe abzuwendendes Schicksal in beweglichen Worten schilderten: zerfloß Ludwig freilich in Thränen, erklärte aber die Unmöglichkeit, in Person in den Orient zu ziehen. Würde doch sein treuer Nachbar ihm unterdessen Land und Leute nehmen[4]). Also sollten sie dem zuvor Bekehrung und Versöhnung predigen, ehe denn Anderen das Kreuz.

So niederschlagend das in dem Momente den Ohren der Ueberraschten klingen mochte, sie vernahmen darin doch des Herrn Ruf und machten sich alsobald auf, den am englischen Hofe zu verdeutlichen. — Und da fanden sie gerade das Gegentheil von dem, was sie erwarten konnten, den herzlichsten Empfang. Heinrich, ganz hingenommen, wie es schien, von dem Gefühl der Theilnahme[5]), betheuerte, wie bereit er sei, sie zu bethätigen, wenn nur der unglückliche Kirchenstreit erst beendigt wäre[6]), je früher desto lieber.

Aber wie? wenn etwa der Beschluß der Kreuzfahrt das Mittel dazu würde? — Den Gedanken, von dem Könige angegeben, ergriff Erzbischof Friedrich mit aller Lebhaftigkeit, fest entschlossen, denselben auszuführen durch Herstellung einer heiligen Alliance mit Ludwig von Frankreich, der gleicherweise wie der Vollmachtgeber sich verpflichten sollte, seine Rüstungen schon zu Ostern 1170 zu vollenden[7]). Und wer hätte daran noch zweifeln können, daß die

1) Nach Willelm. Tyr. lib. XX. 13. Bongars p. 982 waren die zuerst für die Mission in den Occident Bestimmten außer an Ludwig von Frankreich auch an Heinrich von England, Wilhelm von Sicilien, Philipp von Flandern, Heinrich von Champagne, Theobald von Chartres gewiesen.

2) Ann. Camer. 550. lin. 29.

3) Epist. patriarchae Hierosolym. ad Ludovicum Bouquet XVI. 151. N. CDLIII. Ep. Amalrici Regis Martène et Durand, Ampliss. Coll. II. 803.

4) Ann. Camer. l. l. lin. 40—47.

5) Ann. Camer. ib. lin. 50—54.

6) Dies ergiebt sich aus den Bd. II. S. 481. Anmk. 3 citirten Briefen, in Vergleich mit denen die Ann. Camerac., die über das hier und in dem Folgenden Berichtete ganz schweigen, nicht in Betracht kommen können.

7) Vergl. Bd. II. S. 481.

Sache dieses Mal zur Ausführung kommen würde, als gleichzeitig die Reconciliation mit Thomas Becket so lebhaft betrieben wurde, wie wir oben geschildert [1])! — Die Krone England konnte das Kreuz nicht nehmen, es sei denn zuvor der Schein zerstreut, als blute die Kirche des Gekreuzigten in England an den von ihr geschlagenen Wunden. Und andererseits durfte der Exulant in Betracht der Umstände die Beschuldigung nicht begründen, durch seinen Eigensinn allein das fromme Werk der Verbündeten verhindert zu haben. In der That schien von beiden Parteien die Ausgleichung energischer und aufrichtiger als jemals angebahnt zu werden, als mit Einem Male die Ankunft der königlichen Gesandten [2]) von dem päpstlichen Hofe enthüllte, was das Project der Kreuzfahrt gewesen, ein Phänomen der diplomatischen Kunst.

Sie war es, welche nicht weniger, als anderswo die Apathie, den Erfolg dieser Mission überhaupt vereitelte [3]). Selbst die Trägerschaft derselben hatte sich beinahe aufgelöst. Nachdem Bischof Johann von Paneas schon vordem in Paris gestorben [4]), kehrte nach zweijährigem Aufenthalte, so viel wir wissen, Erzbischof Friedrich [5]) allein mit der Botschaft, daß von dem Abendlande nichts mehr zu hoffen sei, in die Heimath zurück. — Und welche Nachrichten vernahm er denn da? —

Ein Erdbeben hatte unterdessen ganze Städte zerstört. Antiochiens Festungswerke waren in Folge dessen zertrümmert, die Kirchen arg beschädigt; in Tripolis, Gabulim, Laodicea hatte man ganze Straßenreihen über ihren Bewohnern zusammenstürzen sehen [6]); gleicherweise in manchen Städten der Ungläubigen. Das starre Entsetzen, das darob alle Gemüther in den nördlichen Landstrichen erfüllte, hemmte allerdings hier auf beiden Seiten die Kriegsoperationen; aber im Süden begannen sie wieder. Während die palästinensischen Christen noch bemüht waren, die Noth ihrer

1) Ebend. S. 482. Joann. Saresb. Op. vol. II. 224 Interim Rex cum alio rege, mediante Tyrensi archiepiscopo de tollenda cruce tractabat eique persuaserat *interpositis cautionibus* — —, quod a proximo pascha in annum arripiendo itineri accingetur.

2) Bd. II. S. 482.

3) Die Ann. Camerae. 551 malen treu den Eindruck der Enttäuschung; hinsichtlich des geschichtlichen Hergangs sind sie aber ungenau.

4) Willel. Tyr. lib. XX. cap. XIII. extr. Bongars 982.

5) Ibid.

6) Wilken a. a. O. S. 154. Alex. Ep. ad fideles per Franciam constit. Martèno et Durand, Ampl. Coll. II. 864. Ep. CCXCIX.

Brüder in Syrien durch Liebesgaben zu lindern: wurden sie durch die Kunde von Saladins Anzuge aus Aegypten geschreckt. Hatte gleich das Unternehmen, von vornherein wohl mehr auf eine Recognoscirung berechnet, augenblicklich keine ernsten Folgen[1]); den Gedanken wurden die Geängstigten doch niemals wieder los, der Mann, der dieses Mal heimgekehrt, werde furchtbarer wiederkommen.

Darauf unmittelbar oder mittelbar hinzuweisen, ist König Amalrich III. in den Jahren 1170 bis 1173 nicht müde geworden. Noch in dem letzten Briefe[2]) an Ludwig von Frankreich bezeichnete er dessen endliche Hülfe, wie den Heldenmuth der Templer, als die einzigen Rettungsmittel in Betracht der von Norden und Süden[3]) täglich drohenden Gefahr. Und die hatte er wahrlich nicht übertrieben, um es sich selbst desto bequemer zu machen. Kaum von der Expedition in Cilicien zurückgekehrt, war er schon zu Anfang des Jahres 1173 in das Feld gerückt, die Stadt Paneas wieder zu erobern[4]). Aber vergebens stürmten gegen sie seine Helden funfzehn Tage; er mußte sie zurückführen oder vielmehr er schleppte sich mühsam bis Tiberias. Da verschlimmerte sich die Krankheit, die schon während der Belagerung begonnen, mit solcher Heftigkeit, daß er nach Jerusalem eilte, daselbst die Heilung zu suchen. Aber nicht diese, nur Verlängerung der Qualen brachten ihm die von den Aerzten verordneten Mittel, bis er am 11. Juli (1173) verschied[5]), von Angst gefoltert beim Gedanken an die Zukunft des Reichs. —

Nachfolger ward sein Sohn Balduin IV., an Talent dem Vater überlegen, in Führung der Waffen bereits geübt, früh erschlossen für Wissenschaft und Kunst[6]), aber doch um seines Alters willen in den ersten Jahren nicht im Stande, das Regiment selbst auszuüben[7]). Und als er dazu gelangte, war seine Existenz ein fort-

---

1) Vergl. jedoch Wilken a. a. O. 135—139. Auch die Kirche von Nazareth hatte in Folge der Verheerung einer Streifschaar zu leiden. Alex. ep. laud. Inter quae magnum et populosum casale ecclesiae Nazarenae — — capientes clericos et ceteros habitatores in captivitatem duxerunt.

2) Bouquet XVI. 157. N. CDLXIX.

3) Ibid. Cf. Alex. Ep. ad Henricum Rhem. Ep. CCCCLXXVII. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 995.

4) Wilken a. a. O. S. 153.

5) Willelm. Tyr. lib. XX. cap. XXIII. Bongars p. 995. Bouquet XVI. 157. not. b.

6) Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. I. Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 415. lin. 43. 44.

7) Graf Raymund von Tripolis ward Reichsverweser. Wilken III. 2. S. 157.

währender Kampf des Lebens wider den Tod. Der Aussatz, der frühzeitig ihn angesteckt, verzehrte langsam, aber unaufhaltsam vordringend, unter grausiger Marter, des Jünglings beste Kraft[1]).

Welcher Ernstere hätte ihn sehen können, ohne sich das Bild des physischen und sittlichen Elends in diesem Reiche zu vergegenwärtigen? — Als ein Opfer, bestimmt, die Sünde des Volkes zu büßen, mag man ihn betrachten. Um so auffälliger ist es, daß der Papst[2]), welcher das Schicksal des heiligen Landes als Gradmesser der Gesammtschuld der Christenheit zu beurtheilen pflegt[3]), in seiner erbarmungslosen Kritik sich soweit verirrt hat, daß er in diesem Falle von einem gerechten Strafgerichte zu reden wagt.

Das hatte der am allerwenigsten verdient[4]), der schon in jungen Jahren männlich ringend mit dem unsäglichen Schmerz, dennoch Willigkeit genug zeigte, zu versuchen, das Schicksal seines Volkes zu beschwören.

Wird der Occident denn nicht endlich den Jahre lang begehrten Beistand leisten? — Das ist die Frage, welche schon die ersten unter seiner Regierung dahin abgesandten Briefe und Boten wiederholten. Schon spotten die Ungläubigen in frechem Uebermuth über den Verzug; man hört, daß sie unter einander berathschlagen, wie die Weingärtner im Evangelium (Matth. XXI. 31—38), den Erben des Hausvaters zu tödten[5]). Unterdessen hadern die Westmächte, uneingedenk ihres christlichen Berufs, unter sich, sehen zu, wie das einst blühende Königreich, das die Helden der Vorzeit in fernem Osten gegründet, täglich siecher wird; warten, bis es nicht mehr sein wird. Denn darüber täusche man sich, also versichern die Stimmen aus Jerusalem selbst, um Sein oder Nichtsein handelt es sich in diesem Augenblicke[6]). Jährlich erneuert Saladin, der Verruchteste der Saracenen[7]), seine Invasionen und gleichzeitig erläßt dermalen Nureddin

1) S. S. 580. Anmk. 6.

2) Alex. Ep. ad nniversos Dei fideles (dat. vom 16. Januar 1181) Non est enim Rex, qni terram illam regere possit, cum ille videlicet Balduinus, qui regni gubernacula possidet, ita sit graviter, sient nosse vos credimus, jnsto Dei judicio flagellatns, ut vix ad tolerandos sufficiat continuos sui oorporis cruciatns. Bouquet XV. 973.

3) Ib. S. den sogleich folgenden Satz.

4) Cf. Robert. de Monte Pertz VIII. 528. lin. 28—31.

5) Ep. Regis Balduini IV. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 996. Ep. CCCCLXXVIII.

6) Epist. Patriarchae Hierosolymit. Martène et Durand l. l. 997.

7) Ib. Guill. Neubrig. de rebus gestis Regnm Angl. lib. III. cap. XX.

im Bunde mit Soldan von Iconium im Norden und Westen das Aufgebot zu einer ungeheuren Heerfahrt gegen Antiochien. — Was vermag die kleine Schaar der heimischen Tapfern im Vergleich zu jenen Unzähligen? — Sie wird, auch wenn sie sich opfert, gegen die Uebermacht das Land nicht schützen können, welches der Herr Jesus mit seinem Blute erkauft hat, um es zurückzufordern von uns als sein Eigenthum [1]). —

Das sollten die beiden Könige bedenken [2]), die zum Hohne des christlichen Namens [3]) dermalen im Kriege gegen einander wüthen. Möchte doch der Friedensschluß dort beschleunigt werden, damit desto stärkere Heere gegen die Ungläubigen zu Felde ziehen könnten [4])! — Statt dessen wurde das Waffengetöse dort, wie wir erinnern, nur noch heftiger [5]). Selbst Alexander vermochte nicht, dasselbe durch die Worte seiner Friedenspredigt zu übertönen. An das zu Avranches übernommene Gelübde [6]) der Kreuzfahrt Heinrichs II. förmlich zu erinnern wagte er nicht. Und doch war der Termin bereits verlaufen, welchen innezuhalten die dort aufgezeichnete Verheißungs-Urkunde verpflichtete. Auch um eine Entbindung [7]) von demselben nachzusuchen, hielt jener Emancipirte nicht für nöthig. Das wäre ein zu starker Beweis von Reverenz gegen eine Curie gewesen, deren Willen zu ignoriren auch nach der Juli-Wallfahrt sein Grundsatz geblieben.

Die nächste Folge der Nichtachtung der Vorstellungen der von Alexander beauftragten Vermittler [8]) war der unveränderte Zustand der hülfsbedürftigen Palästinenser; die weitere, daß deren düstere Ahnungen sich erfüllten.

Saladin hatte in den letzten zwei Jahren je länger je mehr sogar dem Oberherrn Nureddin gegenüber eine selbständige Stellung angenommen. Gar manche Befehle waren unberücksichtigt geblieben, andererseits die Motive zum Verdacht in dem Beleidigten

1) Ib. Cf. Alex. ep. l. l. 995. Martène et Dur. A. Coll. tom. II.
2) S. Anmk. 3.
3) Epist. Balduini Regis l. l. 996. Ep. Alex. ib. 995. Cf. ej. Ep. l. l. 969. N. CCCCXL.
4) Ep. Balduini Regis l. 996. Ep. patriarchae Hierosolymit. 997.
5) S. oben S. 178. 184.
6) Ebend. S. 148. 151.
7) Ebend. 148. Z. 8. 9. v. o.
8) Ebend. S. 177. 178.

immer stärker geworden. Schon wollte dieser sich aufmachen, den aufrührerischen Vezier zu züchtigen, als er vor Beginn der Expedition am 15. Mai 1174 starb[1]), um einen friedlicheren Umschwung der Dinge zu erleichtern.

Saladin vollendete nicht nur die Unabhängigkeit in Aegypten; er setzte sich demnächst auch in Besitz von Syrien: im April 1175 war er hier alleiniger Herr, nunmehr stark genug, nach und nach das dazwischen liegende christliche Reich zu erdrücken.

Da schien vielmehr Kaiser Manuel mittelbar deren Retter werden zu wollen. Schon in dem letzterwähnten Jahre war von ihm „das Gebiet" Soldans von Iconium mit Feuer und Schwert verheert und in demselben an geeigneter Stelle eine Feste zur Sicherung der Wallbrüder erbaut. Also lautete der Siegesbericht, den er dem Papste erstattete[2]). Der versuchte in gutem Glauben denselben sofort als Reizmittel der Nacheiferung zu verwenden. Die Barone, der König selbst sollen durch den in Frankreich Dienst thuenden Legaten[3]) aufgerufen werden zu helfen, das angefangene Werk zu vollenden[4]). Und dessen Rede mag auch dieses Mal dringend genug gewesen sein; aber irgend welche Wirkung hat sie erst geübt zu einer Zeit, wo jener Sieger sich selbst als Geschlagenen bekannte[5]). Nicht als ob derselbe früher unwahr gewesen in seinen Mittheilungen. Beides war geschehen, was in den beiden Briefen berichtet war: die scheinbar glänzend begonnene Expedition hatte mit einer schweren Niederlage des griechischen Kaisers geendigt. Dieser war selbst in Gefahr gerathen, aber in dem bedenklichsten Moment durch die Großmuth des feindlichen Herrschers gerettet[6]) und begnadigt. Nichtsdestoweniger hatte der Begnadigte die Gnade, auf Veranlassung „der demüthigen Bitte" Soldans ein Schutzbündniß mit ihm abzuschließen, wie er selbst nach Maßgabe der byzantinischen Stylistik zu schreiben sich nicht entblödet[7]), — mußte er die

1) S. die Beweisführung bei Weil, Geschichte der Chalifen Bd. III. S. 345. Anmk. 1.
2) S. Anmk. 5.
3) S. oben S. 184. 185.
4) Alex. epist. ad Petrum St. Chrysogoni Bouquet XV. 952. Ep. CCCLXXXV. Du Chesne IV. 566. Mansi XXI. 970.
5) Epist. Manuel. Imperat. ad Henricum Regem Angliae Bouquet-Brial XVI. 652—654.
6) Vita Alex. Watterich tom. II. 435 und die daselbst not. 8 beigebrachten Citate. Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. XII.
7) Ep. Manuel. l. l. p. 654.

vorgeschriebenen Bedingungen annehmen, als Conföderirter der Ungläubigen den Rückmarsch antreten (im Herbste 1176), wie das kritische Verständniß der Ueberlieferung überzeugt.

Wider jene rüstete aber damals im Abendlande ein Anderer.

Es war Graf Philipp von Flandern, welcher nach Palästina sich einzuschiffen gedachte, nicht blos um dem Papste[1]) zu Willen zu sein. Es galt jenes Gelübde einzulösen, welches die Qualen des bösen Gewissens ihm abgepreßt. Sei es, daß die grausige Strafe, welche er über den Ritter Walter von Fontaines um der vorgeblichen Schändung der Gattin willen verhängt hatte, ihn allzu bitter reuete[2]), sei es, daß er eine Sühne darbringen wollte für die Gräuel, welche auf seinen Befehl die Flandrer an den Normannen verübten[3]): vor der Welt wurde das Bekenntniß laut, die Motive seien lediglich religiöse. Aber wer den Ehrgeizigen kannte, mußte daran zweifeln. König Heinrich schöpfte sogar den begründeten Verdacht, diesen Wallbruder treibe vor allen das Verlangen nach der Krone nach Jerusalem[4]). — Um so erklärlicher sein Versuch, dessen Erfüllung zu vereiteln.

Erzbischof Richard von Canterbury und Bischof Gaufrid von Ely wurden abgesandt, wenigstens das Hinausschieben des Termins zu betreiben[5]). Man höre, also sprachen sie, der Graf gedenke schon zu Weihnachten des laufenden Jahres (1176) abzureisen. Ihr Herr ersuche, bis Ostern (1177) zu warten. Dann hoffe er entweder in Person den Pilger begleiten oder doch Truppen zur Unterstützung s e i n e s königlichen Verwandten mitsenden zu können. In jedem Falle werde das Unternehmen glänzender werden[6]).

Ein Vorschlag, der nicht wohl zurückgewiesen werden konnte. Der Graf sagte zu und bekräftigte sein Wort durch eine Vertragsurkunde.

Aber wird deren Bedingungen auch König Heinrich gerecht werden? — Daran wagte er zu zweifeln. Schon damals, als nach dem Hilarius-Tage 1177 die englischen Barone in Northampton um ihren Oberlehnsherrn versammelt waren, ließ er mahnen. Allein

1) S. S. 583. Anmk. 2.
2) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 163. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 587. Wilken a. a. O. III. 2. S. 173.
3) Radulf. l. 585. §. 40.
4) Benedict. Petrob. l. l. 164.
5) Ibid.
6) Ibid. 168.

es erfolgte die Antwort, das sei unnöthig; man werde halten, was versprochen worden, wenn nur der andere Contrahent das Gleiche thue. Dieser erklärte sich nicht nur dazu, sondern sogar zur Erledigung eines neuen Anliegens bereit. Eine Gesandtschaft setzte nach dem Continente über, dieserhalb durch Eidesabnahme zu verpflichten[1]). Und als sie heimgekehrt war, zeigte man sich auch in England rühriger. William, Graf von Mandaville, Hugo von Lasci und andere Große des Reiches[2]) rüsteten sich vielleicht in der Meinung, ihrem Könige sich anschließen zu können. Der aber zog es vor, sich wiederum also zu verhalten, daß alle Welt glauben sollte, wenigstens der Wille sei der beste.

Als er zu Radinges weilte, berichtete man, Philipp von Flandern sei auf dem Punkte, sich in Witsand einzuschiffen, um von Dover aus eine Wallfahrt nach des heil. Thomas Grabe anzutreten[3]), offenbar um für die weitere nach Palästina sich zu weihen. In der That war er am Mittwoch vor Palmsonntag (1177) darauf dort gelandet und sofort nach Canterbury weitergereist. Ebendahin sah man auch den König eilen. Kaum grauete am Freitag der Morgen, als er den Gast mit seinem Gruße überraschte und mit demselben den Uebungen der Andacht sich unterzog[4]).

Das Alles schien jene andere Pilgerreise ersetzen zu sollen, zu welcher Jener sich anschicken mußte ohne ihn. Leistete er doch, was er augenblicklich vermochte. Die Summe von 500 Mark ward einigen gerade anwesenden Johannitern ausgezahlt[5]) mit der Weisung, sie als außerordentliche Subventionsgelder nach Jerusalem zu bringen. Und konnten nicht jene englischen Kreuzritter, welche mit den Flandrern sich vereinigen sollten, als Vertreter auch der Krone gelten? —

Heinrich fand für gut zu thun, was er schon so oft gethan, die persönliche Wallfahrt abermals hinauszuschieben. Er geleitete den Grafen bis nach Dover, wies andere 500 Mark als Beitrag zu den Kosten an[6]) und entließ mit seinen besten Wünschen den ausdrücklich Ermächtigten[7]).

1) Ibid.
2) Ibid. 169.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid. 169.
6) Benedict. Petrob. Bouquet XIII. 168.
7) Ib. Et sic ipse Comes, *accepta licentia a Rege peregrinandi Jerosolymam,* nocte sequente post tenebras mare intravit.

Der segelte zunächst nach Witsand zurück, um die Osterzeit noch in der Heimath zu verleben.

Kaum aber war diese zu Ende[1]), so gab er den Befehl, die Anker zu lichten, und gelangte auf seinen Schiffen im Geleit vieler französischer Barone glücklich in das heilige Land.

Nicht aber brachte er Glück. Von Anfang an wurden die dortigen Verhältnisse von ihm lediglich als Stoff betrachtet, der für die Zwecke des Ehrgeizes zu bereiten wäre. Was er den Gesandten Englands gegenüber verläugnet, wurde von dem scharfsichtigen Auge des Erzbischofs von Tyrus nur zu bald entdeckt: statt das Scepter des unglücklichen jungen Fürsten zu kräftigen, wirkte er vielmehr im Geheimen dahin, dasselbe ihm zu entreißen. Rücksichtslos genug, das Gefühl der Einheimischen zu verletzen, spielte er selbst nichtsdestoweniger den Empfindlichen. Er bekannte wiederholt, nur büßender Pilger zu sein, und verrieth sich doch täglich als Mann dieser Welt. Man hatte gehofft, daß er je eher desto lieber mit seinen Mannen voran das Kreuzheer zu Kämpfen, zu Siegen führen werde. Statt dessen sah man ihn brüten über Entwürfen sei es strategischer, sei es politischer Art. Von einer aufopfernden That wußte Niemand zu erzählen. Aber auch was er um seiner selbst willen erstrebte zu vollbringen, gelang ihm nicht.

Je länger je mehr wurde die Lage ihm selber allzu peinlich. Nur die Rückkehr konnte ihn davon erlösen. Und zu dieser entschloß er sich denn auch. Nachdem er zu Ostern 1178 die Kirche des heiligen Grabes in dem Wunderglanze ihrer Lampen hatte leuchten sehen, brach er nach Laodicea auf, in das Vaterland zurückzusegeln[2]).

Da sprach man indessen bereits von einer neuen vor einem halben Jahre verabredeten ungleich umfassenderen Expedition. Was Heinrich II. damals, als er den eben jetzt Heimgekehrten entlassen, nicht hatte ahnen können, war geschehen. Die Nothwendigkeit der Dinge drängte ihm noch im Laufe eben des Jahres (1177) neben anderen Gelübden auch das einer persönlichen Kreuzfahrt auf. Auf dem Convent zwischen Ivry und Nonancourt, über den wir anderswo berichtet[3]), hatte er sich dazu bequemen müssen, dasselbe in be-

1) Ib. 169. — Die Belege für das Folgende bei Wilken III. 2. S. 174—183.
2) Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 417.
3) S. oben S. 405.

sonders feierlicher Weise zu wiederholen[1]). Er wie Ludwig von Frankreich, Beide von nun an Verbündete für immer, verpflichteten sich in einer Urkunde, die wir nicht mehr übrig haben[2]), vor Gott und der ganzen Christenheit, das heilige Land mit gewaffneter Hand zu retten. Für den Fall, daß schon vor Ablauf desselben der Eine oder Andere sich gedrungen fühlen sollte, das Pilgerkleid anzulegen, wird der zur Zeit in der Heimath Zurückgebliebene die Lande des Abwesenden mit derselben Treue überwachen, wie seine eigenen. Sollte der Eine sei es auf dem Schlachtfelde bleiben, sei es den Weg alles Fleisches gehen, so wird der Ueberlebende den Oberbefehl auch über die Armee des Anderen übernehmen, und diese zu dem Ende schon vorher zum Gehorsam auch gegen ihn verpflichtet werden. Sofern das Außerordentliche sich ereignen sollte, daß der Herr beide Fürsten während der Expedition abberiefe, werden wo möglich Stellvertreter ausgewählt und zur Fortsetzung des Kriegs verpflichtet werden. Ueberdies sollen diejenigen, welche als Regenten der beiderseitigen königlichen Länder zurückgelassen werden, einander den nämlichen Beistand leisten, welchen die Vollmachtgeber in Person zu leisten schuldig wären[3]).

Verheißungen, denen indessen erst dreizehn Jahre später die Söhne dieser Väter einigermaßen gerecht geworden sind. Von den letzteren dagegen wissen wir nicht einmal, daß sie mit dieser Angelegenheit sich beschäftigt haben. Man sprach von Rüstungen, fügte aber bei, daß diese berechnet wären für einen anderen Feind; alle Welt mußte glauben, beide Monarchen würden mit Nächstem gegen die Ketzer in Südfrankreich ziehen. Aber weder diese, noch die andere Heerfahrt nach Palästina ist damals zur Ausführung gekommen. Man mochte sich mit der Erklärung rechtfertigen, für diese sei ein Termin gar nicht angesetzt. Und das etwa nachträglich noch zu thun, dazu fehlten auf beiden Seiten die Motive. Ludwig

---

1) Vergl. S. 582.

2) Bouquet XVI. 163 b. Hingewiesen auf diese Urkunde wird zu Anfang des S. 405. Anmk. 2 citirten Tractats. Sciant omnes tam pracsentes quam futuri, quod ego Ludovicus Dei gratia Rex Francorum et ego Henricus eadem gratia Rex Angliae volumus ad omnium tam praesentium quam futurorum notatiam pervenire, nos, Deo inspirante, promisisse et jurasse, quod simul ibimus in servitium christianitatis et crucem suscipiemus ituri Jerosolymam, sicut in *scripto de susceptione crucis* inter nos facto continetur.

3) S. die Anmk. 2 citirte Urkunde. Vergl. von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Dritte Auflage II. S. 304.

erlebte nur zu bald[1]), wie sein Verbündeter das zu halten gedenke, wozu er sich neuerdings anheischig gemacht. Ueberdies war das Mißverhältniß seiner alternden Kraft zu dem unter dem Eindruck des Venetianer Friedens allzu voreilig zugesagten Unternehmen zu augenscheinlich. Nicht einmal zu einem Kreuzzuge in seinem eigenen Lande fühlte er sich dermalen geschickt. Durfte er es wagen, jenem schwierigeren sich zu widmen? — Ueberdies war Heinrich, den politisch fruchtbarere Pläne beschäftigten, weit entfernt zu drängen. Das weit Merkwürdigere aber war, daß dies auch von Seiten des Papstes nicht geschah. — Ob er die Ausführung für unnöthig gehalten, seitdem die neueste Zeitung aus Palästina ihn überrascht? —

Saladin war geschlagen. —

Einer neuen Invasion der Christen in Aegypten zuvorzukommen[2]), hatte er den Seinigen den Befehl ertheilt, in Palästina einzurücken. Es war im Spätherbst des Jahres 1177, als die Vorhut seines zahlreichen Heeres die Südgrenze des christlichen Reiches überschritt und die Richtung auf Askalon nahm. Darüber erschrak[3]) man um so mehr, als die palästinensischen Streitkräfte zur Zeit sich zersplittert hatten. Weder der Graf von Tripolis, noch die Johanniter waren zur Stelle. Selbst der Großmeister der Tempelherren, Odo von St. Amand, vermochte nur über deren 85 zu verfügen. Dennoch war der kranke König voll von Muth: an der Seite des Reichsverwesers sah man ihn der bedrängten Stadt zu Hülfe eilen. Er hatte eben noch Zeit, sie zu besetzen, aber auch zu überlegen, ob der Kampf gegen einen so unverhältnißmäßig überlegenen Feind nicht dem Selbstmorde gleichzuachten sei. Und darin verständigte man sich wirklich, daß eine Feldschlacht nicht zu wagen sei. Also zog sich das kleine christliche Heer in die Feste zurück, der Belagerung gewärtig. Allein zu dieser kam es eben nicht. Die feindliche Armee, die sich bereits als Siegerin fühlte, ehe denn sie gekämpft, löste sich in Streifschaaren zur Plünderung größerer Städte auf. Die eine schwärmte bis in die Nähe von Jerusalem, eine andere nach Lydda; die stärkste unter Saladin nach Ramla.

Nichtsdestoweniger gab Balduin IV. die Weisung, nach Askalon

1) S. oben S. 405. 406.
2) Weil, Geschichte der Chalifen Bd. III. S. 359.
3) Belege für das Folgende bei Wilken a. a. O. III. 2. S. 184—188.

aufzubrechen, fest entschlossen, nunmehr mit dem geschwächten Gegner auf offenem Felde sich zu messen.

Es war acht Uhr Morgens am 25. November (1177), am Tage Peters von Alexandrien und der heiligen Katharina[1]), als der Kampf begann, der mit einem völligen Siege der Christen endigen sollte. Diese konnten sich rühmen, Saladin selbst sei vor ihnen geflohen. Nachdem seine Mameluken gegen die bedrängenden Ritter eine Zeitlang Stand gehalten, wollte er nicht warten, bis ihre Reihen durchbrochen sein würden. Aus wiederholter Lebensgefahr rettete ihn sein schnelles Roß. — Der christliche König aber mit den Seinigen schwelgte in jenem Enthusiasmus, wie er den ersten Kreuzrittern nach ihren Siegen eigen gewesen, und mochte meinen, diese Niederlage der Ungläubigen sichere für immer den Triumph des Kreuzes.

Vielleicht verkündigten das auch die schriftlichen Berichte, welche demnächst in das Abendland gelangten. Wir kennen sie nicht. Aber das zeitweilige Aufhören der päpstlichen Paränesen zu neuen Hülfleistungen erscheint uns als eine Gewähr der Stimmung der Sicherheit.

Und wie mußte die befestigt werden, als man mit den Abgeordneten der palästinensischen Kirche[2]) auf dem Lateranconcil verkehrte! — Statt wie frühere Sendboten durch Klagen für die endliche Lösung der Gelübde zu stimmen, hörte man sie vielmehr für die empfangenen Collectengelder danken, von den neuen Bauten zur Befestigung Jerusalems erzählen[3]). — „Thue wohl Zion nach Deiner Gnade, baue die Mauern Jerusalems!“ (Ps. 51. 19.)

Also betete dereinst der Psalmist. Jetzt durfte man den Herrn ob der Erfüllung des Gebets preisen. — Was that es Noth, zu weiteren Hülfeleistungen erst noch aufzurufen? — Heinrich von Clair-

---

1) Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. XXIII. Pagi ad a. 1177. N. XXII. Radulf. de Diceto 601. — Robert. de Monte Pertz VIII. 526. lin. 14. 15 nennt den 30. November als den Tag der Schlacht. — Interessant ist Saladins eigener kurzer Bericht bei Bohadinus, Vita et res gestae Saladini. Ed. Alb. Schultens cap. XVI. p. 46. — Emadoddin bei Michaud, Bibliothèque des croisades IV. 179.

2) Vergl. oben S. 424. Anmk. 6.

3) Daß dergleichen Mittheilungen wirklich auf dem Lateranconcil (s. S. 424. Anmk. 6) gemacht worden, ist durch eine Belegstelle nicht zu erweisen, sondern eine von mir gewagte Vermuthung auf Grund der Worte bei Willelm. Tyr. lib. XXI. cap. XXV extr. Bongars 1012 und der Erwägung des Umstandes, daß sich weder bei diesem Autor noch sonst irgendwo eine Spur davon findet, daß dort die Angelegenheit des Kreuzzuges zur Sprache gebracht worden.

vaux konnte ja den Conciliaren bestätigen, was er vor einem Jahre dem Papste geschrieben[1]), er habe mit bestem Erfolg auf seinen Befehl das Kreuz gepredigt; Heinrich, Graf von Champagne, der um Weihnachten 1177 aus den Händen des bevollmächtigten Cardinal-Legaten das heilige das Gelübde bekräftigende Symbol entgegengenommen[2]), sei bereits sammt den übrigen Kreuzfahrern aufgebrochen[3]), dasselbe zu erfüllen.

Wenn der nur die Niederlage hätte abwenden können, welche noch in dem nämlichen Jahre (1179) die Palästinenser, demnächst das enttäuschte Abendland erschütterte! — Aber als er in Accon landete, war es zur Rettung bereits zu spät. Bei Paneas hatte abermals das Panier der Christen vor dem Halbmond sich gesenkt[4]). Gefallen waren nach einem grausigen Handgemenge gar viele Ritter beider durch des Papstes Vermittelung versöhnten Orden, andere, wie der Großmeister der Tempelherren, Odo von St. Amand, in Gefangenschaft gerathen; andere, wie der Graf von Tripolis, der König selbst in jäher Flucht dem Tode entronnen. Vergebens versuchte dieser die ihm noch gebliebene und wieder verstärkte Heeresmacht nebst der glänzenden, vor Kurzem angekommenen französischen Ritterschaft zum Entsatze des erst jüngst erbauten Schlosses bei der Jacobsfurt aufzubieten. Es ward, schon ehe die Retter Hülfe bringen konnten, von Saladin erstürmt, die Schaar der Templer nebst ihrer Mannschaft theils getödtet, theils gefangen genommen, theils durch massenhaften Selbstmord aufgerieben.

Eine Katastrophe, allerdings nicht blos in Betracht der außerordentlichen Verluste beklagenswerth; die Verdüsterung der Gemüther war das noch Schlimmere. Die Frommen, tief erschüttert durch diesen Umschwung der Dinge, forschten vergebens nach des Herrn Rathschluß und jammerten, daß er sein Volk verlassen[5]). Derselbe Ritterorden, welchen König Amalrich als die einzige Schutzwehr des Landes anerkannt, war in seiner Kraft gebrochen, und selbst der stolze Aragonese Arnold von Tarroja (Arnaud de Taroge) vermochte nicht sie ihm zurückzugeben.

1) Ep. Henrici Clarevall. ad Alex. Bouquet XV. 966. N. CCCCIV.
2) Ib. 967.
3) Cf. Pagi ad a. 1179. N. XX. tom. IV. 658.
4) Wilken a. a. O. 191—193. Weil a. a. O. S. 362. Ueber den Monat, in welchen die oben angedeuteten Kriegsereignisse zu setzen, finde ich nirgends Auskunft.
5) Willelm. Tyrens. lib. XXI. cap. XXX. p. 1015.

Er wandte sich vielmehr sammt den Hospitalitern in einmüthiger Klage an den dermaligen Herrn der Kirche, dringender wie je das Bedürfniß einer neuen Kreuzfahrt darzulegen. Eine Deputation traf in Tusculanum ein[1]), welche in ihrer ganzen Erscheinung die beredteste Zeugin werden mußte. Was sie auch vortragen mochte, der demnächst zurückkehrende[2]) Graf Heinrich von Champagne konnte wenigstens die gewichtigste Aussage bestätigen, ein Unternehmen dieser Art, so oft man es auch wiederhole, würde auch in Zukunft ebenso fruchtlos bleiben. Nur eine Rüstung in großem Style könne helfen.

Eine Rede, welche im Grunde dasselbe betonte, was der Papst selbst schon vor elf Jahren gesagt hatte[3]). Dennoch klang sie ihm nicht wie das Echo seiner Worte. Unter dem Eindrucke der Thatsachen der jüngsten Vergangenheit wirkte sie wie ein neuer Schrei des Schmerzes. Und wie er den mit aller Innigkeit nachfühlte: so zeugte er davon auch in dem Worte, welches in Anderen die gleiche Sympathie wecken sollte. In seinem hohen Alter, nach einer langen Periode der Sorge und Noth, nach dem Siege in Venedig hätte er nur zu gern an seinem Lebensabend die katholische Kirche, deren Repräsentanten 1179 mit Friedensgedanken sich um ihn versammelt hatten, die Waffen anlegen sehen mögen gegen die Feinde des Kreuzes in dem heiligen Lande. Mochten die auch in der Nähe, in den südfranzösischen Territorien lauern; ein Pilgerheer von solcher Stärke, wie es einst in den großen Zeiten Urbans II. versammelt worden, konnte gerade am fähigsten erscheinen, die hier heimischen zuerst niederzuwerfen, um, durch solche Erfolge gehoben, desto siegesgewisser in die Ferne weiterzuziehen. Waren doch überdies die englische und französische Krone durch mündliche und schriftliche Verheißungen längst gebunden; und nach dem Falle Heinrichs des Löwen konnte es um so leichter scheinen selbst die deutsche zu binden.

Das mochte der tief Bewegte überdenken, als er am 16. Januar

1) S. Alexandri epistola ad ecclesiarum praelatos Bouquet XV. 972. N. CCCCXV. Mansi XXI. 917. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 356. — Pagi ad a. 1180. N. II. tom. IV. 659.

2) Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 418 infr. ad a. 1181. Nach Guillelm. de Nangiaco Bouquet (Recueil des historiens des Gaules) XX. 741 fällt die Rückkehr Heinrichs erst in das Jahr 1181.

3) S. oben S. 577.

1181 das energische Manifest an die Christenheit erließ. Die beiden Briefe[1]), die das verkündigten, der eine an den Clerus, der andere an alle Gläubigen, sind so schwungvoll, daß man die Hand des Greises nicht wiedererkennt, welche sie geschrieben. Es ist ein jünglingsartiges Feuer, welches darin aufflammt; das Pathos der Rede so gewaltig, als gälte es die Vertheidigung des höchsten Gutes. Jede Zeile soll in die Seele der Leser jene Stacheln drücken, welche gleicherweise den frommen Glauben und den ritterlichen Ehrgeiz reizten. Religiöse und materielle Realitäten werden mit dem Anspruche, sie zu gewinnen oder zu vertheidigen, in der Weise neben einander genannt, daß sie verwechselt werden mußten. Die Motive erscheinen in Kraft dieses Ineinanderspielens des Religiösen und Weltlichen verdoppelt, um desto schneller die Ausführung des Unternehmens zu entscheiden.

Bei den Königen Heinrich II. und Philipp August betrieben sie die reiselustigen Templer selbst. An eben jenem Tage (27. April 1181), an welchem beide bei Nonancourt[2]) sich mit einander unterredeten, erschienen auch sie, den Brief des Papstes zu übergeben und zu sehen, wie der wirkte. Und das verriethen nicht blos die Mienen; die tiefbewegte Stimmung offenbarte sich auch in dem Worte. Von Schmerz über das schwere Geschick des heiligen Landes erfüllt[3]), im Bewußtsein der vor vier Jahren übernommenen Verpflichtung bekannten die Fürsten in Gegenwart der versammelten Zeugen feierlich, zur Errettung der Gläubigen in Palästina die Expedition antreten zu wollen. Und ungefähr um dieselbe Zeit erfuhr man, daß auch Manuel dem Papste, der um Schutz und Pflege der verbündeten Heere bei ihrem Durchzuge gebeten, in gewisser Weise beistimmend geantwortet habe[4]).

Seine Worte waren mahnend und Bedingungen stellend zugleich. Daß die Forderung auch dieses Mal wiederholt ward, alle dem byzantinischen Kaiserreiche ursprünglich zugehörigen Gebiete seien im Fall der Eroberung zurückzugeben, versteht sich von selbst.

1) Ad omnes ecclesiarum praelatos s. S. 591. Anmk. 1. — Ad omnes Dei fideles Bouquet XV. 973. N. CCCCXVI, Mansi XXI. 915. Bened. Petrob. l. l. Roger de Hoveden ap. Savil. 349 b.

2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XVII. 447. Roger de Hoveden ib. XV. 972. not. b.

3) Bened. Petr. l. l.

4) Ep. Manuel. ad Alex. Bouquet-Brial XV. 974. — Ep. ej. ad Frideric. Imp. Annal. Stad. ad a. 1179. Pertz XVII. 359.

Aber im Ganzen war der Brief doch Hoffnung erregend. — Die Erfüllung sollte die Uebereinkunft bringen, welche der demnächst zu sendende Cardinal, begleitet von den Bevollmächtigten der occidentalischen Fürsten, abschließen wird [1]).

Indessen dazu ist es nicht gekommen; — das ganze Unternehmen damals ein Project geblieben [2]).

---

1) Ep. Man. ad Alex. l.

2) Nach der Notiz, welche ich nicht gewagt habe im Texte auch nur mit einiger Sicherheit zu verwerthen, bei Benedict. Petrob. Bouquet-Brial. XVII. 447. 448 soll Alexander damals von Heinrich II. unter mahnender Erinnerung an den Schwur zu Avranches die Kreuzfahrt gegen die Saracenen in Spanien verlangt, dieser aber umgekehrt gewünscht haben, daß dieselbe ihm erlassen werde. In diesem Falle wolle er Hülfe in Palästina bringen. —

Zweites Capitel.

Die stehenden Heere der Christen gegen die Ungläubigen waren die Schaaren der geistlichen Ritter.

Papst Alexander hat sie nicht nur erhalten; er hat sie vermehrt. Neue Orden wurden unter ihm gestiftet; die alten im Besitze ihrer Privilegien beschützt, zum Theil mit neuen ausgestattet. — Oder vielmehr, es erfolgte nur eine Bestätigung dessen, was factisch schon in Anspruch genommen war. —

Die Templer, bereits zu Anfang der Epoche Alexanders III. durch ihren Grundbesitz bedeutend, ließen gleichwohl sich nicht daran genügen. Die Freiheiten, welche die Fürsten gewährt, die Gunstbezeigungen der Curie seit Honorius II. wurden nur die Motive zu weiteren Usurpationen [1]. Die unverhältnißmäßige Anerkennung ihrer Verdienste, das noch stärkere eigene Bewußtsein davon gaben, wie sie wähnten, im Voraus dazu ein Recht. Hatte sie doch König Amalrich [2] in so überschwänglicher Weise geschätzt, wie wir berichtet. Hießen sie doch die unvergleichlichen Streiter Christi [3], die auf dem schmalen Pfade Wandelnden [4], diejenigen, welche das

---

1) Gualter. Mapes. De nugis curialium Dist. I. cap. XX. p. 32 Postmodum autem reges et principes opinati sunt propositum eorum bonum et vitam honestam et interventu paparum et patriarcharum eos quasi Christianismi defensores honoraverunt et copiis infinitis oneraverunt.

2) S. 580 und die ebend. Anmk. 2 citirte Epist. Amal. In illis tota summa consistit omnium eorum, quae sano fiunt consilio in parte occidentis.

3) Alex. ep. ad Odonem, magistrum religiosae militiae templi. Rymer. Foedera, literae, conventiones I. 27 — „instructissimi divini praelii bellatores." Cf. ej. ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 846.

4) Ib. — „dimissa etiam spatiosa via, quae ducit ad mortem, arduum iter, quod ducit ad vitam humiliter, elegistis."

Wort der Schrift von dem Kreuztragen[1]) der Gläubigen buchstäblich zur Ausführung brächten, in den Briefen des regierenden Papstes selbst. Sie allein, meinte er, verständen das Leben zu lassen[2]) für die Brüder.

Das heißt, urtheilte ein Anderer, der von dem Zustande des Ordens nicht in dem Maße erbauet ist, sie haben das besondere Vorrecht des Blutvergießens[3]). Und das möchten sie immerhin ausüben — denn es giebt ja gerechte Kriege — wenn sie nur nicht diese Verdienste entwertheten durch den Frevel, mit dem Blute Christi die Gläubigen zu tränken, d. i. mit dem, was sie den Kirchen, dem Eigenthum Christi, geraubt, die Pilger unterstützten[4]). — Ja das ist seine bittere Klage, daß die Templer in ihrem Uebermuth über Kirchen und Pfarren nach Gutdünken verfügten, Gesetze und Ordnungen als Dinge betrachteten, welche wohl für Andere Geltung hätten, nicht aber für sie[5]). „Sie öffnen für Bezahlung mit Ueberschreitung der von Eugen III. gewährten Vollmacht[6]) von den Bischöfen interdicirte Kirchen, beerdigen die Leichen Excommunicirter in geweiheter Erde[7]). Es ist ihre Schuld, daß das Volk, an solchen Orten einmal im Jahre zum stillen Gottesdienst versammelt, statt sich züchtigen zu lassen, vielmehr sich über alle Zuchtmittel hinwegsetzen lernt. Ueberdies verfälschen sie das Evangelium, verkündigen es nicht um Gnade, sondern um Geld, leben nicht der Wahrheit gemäß, sondern in Sinnenrausch. Spät Abends kommen sie an ver-

1) Mansi XXII. 407 — abnegantes saecularia desideria et propria relinquentes, tollentes crucem suam secuti sunt Christum. Ipsi sunt, per quos Deus orientalem ecclesiam a paganorum spurcitia liberat etc.

2) Alex. ep. l. ad Odonem. Majorem hac dilectionem nemo habet quam ut animam suam ponat quis pro amicis suis (Joann. XV). Unde etiam secundum summi pastoris vocem animas vestras pro fratribus ponere — — — minime formidatis.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. IV. 171. Polycrat. lib. VII. cap. XXI. Ib. 175. (Dagegen äußert sich in dieser Hinsicht skeptischer Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XX. p. 32 Nusquam agunt nisi Jerosolimis: ibi gladium accipiunt in tutelam Christianismi, quod Petro prohibitum est in defensionem Christi. Petrus ibi didicit pacem quaerere patientia; nescio quis hos docuit pacem vincere violentia.)

4) Ib. 176 Sed nec de rapinis non dico ecclesiarum sed nec quorumcunque fidelium munus hospitalitatis implendum arbitror etc.

5) Ibid.

6) Die Urkunde bei Dupuy, Histoire de la condemnation des Templiers p. 104 nach Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelhertenordens S. 167.

7) Cf. Alex. ep. ad Cant. arch. Gilb. Fol. Ep. vol. II. 64. 65. N CCCXLI.

borgenen Stätten zusammen; bei Tage machen sie viel Worte von der Tugend, bei Nacht schwärmen sie in Saus und Braus [1]."

Diese Entdeckung machte Johannes von Salisbury schon im Jahre 1159. Und auch in dem Orient zeigte wenigstens der hohe Clerus durch die Eigenmächtigkeiten, welche der Orden verübte, sich auf das Aeußerste verstimmt [2]).

Dennoch scheint Alexander der Meinung gewesen zu sein, eine noch weitere Ausdehnung derselben sei nur dadurch zu verhüten, daß man die, sei es herkömmlichen sei es angemaßten Freiheiten unter dem Titel ausdrücklicher Privilegien genehmige. Auf den Antrag des Großmeisters Odo von St. Amand, welcher überdies auf Gleichstellung mit den Johannitern gedrungen haben mag, wurden diese in der Bulle[3]) vom 26. October 1173 in Worten, soll man sagen der Huld oder der dankbaren Anerkennung? verkündigt.

Das Tempelhaus zu Jerusalem, als Haupt des ganzen Gemeinwesens für alle Zukunft anerkannt, bleibt ausschließlich dem Schutze des heiligen Stuhls unmittelbar unterstellt; der Orden dagegen, den kein einmal förmlich Aufgenommener wider den Willen des Hauptes und der Mitglieder wieder verlassen darf[4]), verpflichtet, unter stetiger Anrufung des Namens Christi[5]) gegen Seine und seines Kreuzes Feinde zu kämpfen. Was er von diesen erbeutet, hat er sich zuzueignen und Niemand das Recht, ihm das streitig zu machen. Weiter wird die Beobachtung der „geschriebenen Regel" eingeschärft, aber auf diese in der Art verwiesen, daß sicher ist, die hier vorausgesetzte decke sich nicht mit dem Inhalte der unter dem Titel der ursprünglichen auf uns gekommenen. Diese[6]) ist sei es eine spätere Formation sei es eine durch Zusätze erweiterte Ueberarbeitung der ächten, und der in Rede stehende Erlaß Alexanders gerade deßhalb beachtenswerth, weil er die Motive zu dergleichen darlegt. Indem derselbe

---

1) Joan. Sar. l. l. clunem agitant errore et labore nocturno. Sollte das nicht auf die geschlechtlichen Gräuel hindeuten, welche schon damals unter den Templern vorkamen? —

2) Willelm. Tyr. lib. XII. 7. Bongars p. 820.

3) Rymer, Acta foedera etc. I. 27. 28. — Havemann a. a. O. S. 169.

4) Rymer l. l.

5) Dieser Zusatz scheint mir nicht ohne Bedeutung in Betracht der Anklagen, welche in dem im Jahre 1309 gegen den Orden anhängig gemachten Proceß erhoben werden. — Friedrichs II. von Hohenstaufen Beschwerden in der Ep. ad Richardum C. Matth. Paris. Hist. maj. ed. Wats p. 419. Innocenz III. Aeußerungen bei Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. Bd. II. S. 44.

6) Mansi XXI. 359.

dem Großmeister das Recht zugesteht, unter Zustimmung des größeren Theils des Capitels die Regel zu ändern, bekräftigt er allerdings nur das, was ohne Zweifel schon länger ausgeübt war, reizt aber zugleich zu weiteren Fortbildungen und zeugt überhaupt von dem allmählichen Werden selbst der allgemeinen Statuten. Gewisse Befugnisse und Einrichtungen werden ja erst jetzt gewährleistet, Beweis genug, daß sie in dem ächten Texte nicht können beschrieben worden sein. Niemand — also wird nunmehr bestimmt — soll von Templern Lehnstreue, Niemand den Zehnten erfordern; wohl aber dürfen umgekehrt die Templer Beides erwirken unter Zustimmung der Bischöfe. Gleicherweise können an Orten, welche dem heiligen Tempel gehören, Bethäuser erbauet, in den Comthureien und Höfen eigene Priester gehalten werden. Die, welche dazu geeignet scheinen, hat man sich zunächst von den Bischöfen zu erbitten. Sollten diese dieselben verweigern, so bleibt übrig, von dem Privilegium Gebrauch zu machen, zu dem Amte völlig selbständig zu berufen. Zeigen sich indessen die Berufenen nicht recht gefügig, so hindert nichts die Entlassung. Statt derselben dürfen Andere vorläufig auf ein Jahr zur Probe genommen werden. Bewähren sie sich, so sind sie aufzufordern, Profeß zu leisten; in der Lebensweise, in der Kleidung — doch sollen ihre Gewänder zum Unterschied geschlossen sein — der Genossenschaft im weiteren Sinne beizutreten. Die Betheiligung jedoch an dem Capitel, der Verwaltung bleibt ihnen versagt; sie haben wesentlich die Stellung der Untergebenen. Im Allgemeinen gehalten, ihre Functionen umsonst zu vollziehen, können sie ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß Geld entgegennehmen. Durch feierlichen Eid auf das auf dem Altar liegende Evangelienbuch haben sie den Gehorsam gegen den Großmeister als ihre erste Pflicht zu bekennen. Die Ordination hat jeder Bischof auf Verlangen zu vollziehen. — Ueberdies wird das schon von Eugen III. anerkannte Vorrecht von Neuem bestätigt. Kommen Tempelherren zum Behuf der Einsammlung milder Gaben in eine Stadt, ein Schloß, ein Dorf und ist eine dieser Stätten mit dem Interdicte belegt: so soll ihnen einmal im Jahre die Kirche geöffnet und nach vorangegangener Entfernung der Excommunicirten die Messe gefeiert werden.

Indessen haben sie nachweislich dieser ausdrücklich wiederholten Beschränkung ungeachtet das doch viel öfterer verlangt und durchgesetzt. Und was das Collectengeschäft betrifft, so hat auch das

vermuthlich nur geringe Unterbrechungen erlitten: die Fälle, über die uns Nachricht zugegangen, sind sicher nicht alle. Wohl aber wissen wir von außerordentlichen Reizmitteln, welche auf Verlangen der Unersättlichen die Curie anwenden mußte, die Beisteuernden zu noch reichlicheren Contributionen anzutreiben. Diese liefen von denjenigen ein, welche in das — auch von den Johannitern bereits hergestellte[1]) — Fraternitätsverhältniß zu dem Orden traten. Dasselbe band nicht an eigenthümliche Gelübde. Man hatte nur die Verpflichtung zu übernehmen, jährlich sei es periodisch, sei es lebenslang eine bestimmte Summe zur Subvention beizutragen und im Testamente auch der Templer zu gedenken, so ward man ein Frater. Und der mußte, verstand er anders die persönliche Bannung zu vermeiden, selbst im Fall des Interdicts in geweihter Erde begraben werden[2]); während seines Lebens genoß er überdies die Bequemlichkeit der abgekürzten Pönitenz[3]). Bischof Gilbert von London kündigte im Auftrage Alexanders an, daß dem, welcher also zu dem Orden sich stellen werde, vierzig Büßungstage erlassen werden sollten[4]); dachte aber unfraglich nicht daran, die also Begnadigten würden folgern, sie seien nunmehr aus dem Diöcesan-Verbande Entlassene. Gedanken dieser Art würden auch schwerlich aufgekommen sein, wären sie nicht von den Templern selbst angeregt. Die aber wußten dergleichen auch durchzusetzen. Sie betrachteten die Fratres als von den gewöhnlichen kirchlichen Verbindlichkeiten Eximirte und stellten sie unter den Schutz ihrer wirklichen oder mißbräuchlich erweiterten Privilegien[5]); und je augenscheinlicher der Vortheil war, welchen dieser brachte, um so mehr wuchs im Allgemeinen die Zahl derer, welche sich darum bewarben. Wollte es hier und da nicht dazu kommen, so wählte man ein anderes Mittel; man drückte, um zu locken. Wie manchen gab es z. B. unter den Kirchenpatronen, den in dem Moment eine finanzielle Verlegenheit quälte. Wandte er sich, sie zu heben, an einen Templer, so lautete die Antwort in der Regel freundlich. „Aber, fuhr der Angeredete

1) S. das S. 599. Anmk. 5 zu citirende Privileg Anastasius' IV.
2) Alexandri III. Decret. Append. Concil. Lateran. Mansi XXII. 407. cap. V.
3) Ibid.
4) Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 333. Ep. CCXXXIX.
5) Vergl. Can. IX. Concil. Lateran. Mansi XXII. 223. Occasione quoque fraternitatum — — — — conferre.

fort, von den Geldern des Tempels können wir nur den Brüdern geben. Wollt Ihr deren einer werden — und das könnt Ihr, wenn Ihr dem Orden ein Grundstück oder eine Kirche abtretet — sogleich soll Euch geholfen werden." [1]) — Ebenso verfuhren auch die Johanniter [2]).

Und doch schienen eben diese die dem Papste wo möglich noch wertheren Lieblinge zu sein. Oder spielte er nur deren Gönner, um den Schein zu erwecken, als gäbe er aus freien Stücken das, was geheime Verbindlichkeiten von ihm erzwangen? — Gewisse Leute in Deutschland wollten ja zur Zeit des anfangenden Schismas wissen, aus dieser Casse vornehmlich seien ihm die Mittel zur Bestechung zugeflossen [3]), welche die Grundlage seines Pontificats geworden. Und das zu glauben mochte man in manchen Kreisen um so eher geneigt werden, je lebhafter dergleichen Gerüchte an die geschichtlich verbürgte Scene in Ferentino unter Hadrian IV. erinnerten [4]). Daß der Orden seine Spenden nur um den Preis noch größerer Gegenspenden verhandle, bewiesen Beispiele genug. Und wie er, der Rival der Tempelherren, auch in dem Trotze auf errungene Vorrechte, im Ertrotzen neuer dieselben zu überbieten versuche, darüber klagte alle Welt. Schon durch Papst Anastasius IV. [5]) im Jahre 1154 in Besitz dessen gekommen, was der anderen Genossenschaft erst Alexander III. gewährte, schien er den Vorsprung auch für die Zukunft behaupten zu wollen. Längst ein Freigeborener [6]), wie er wähnte, fühlte er sich berechtigt, das Privileg nach Gutdünken zu erklären, und die Praxis zeigte, in welcher Weise. Ein völlig ungezügeltes Leben, die Berufung auf den Allerhöchsten Willen der Curie gingen neben einander her.

Die Johanniter rauben, um zu vertheilen, beanspruchen die Vollmacht zu binden und zu lösen, entziehen die Kirchen, deren sie sich einmal bemächtigt, der Gewalt der Bischöfe; gleichwohl berufen sie sich auch wieder auf diese, sobald es ihnen darauf ankommt, den

1) Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXIII. p. 37.
2) Ibid.
3) S. oben S. 505.
4) Gerhoh von Reichersberg, De invest. Ant. Archiv für oesterreich. Geschichtsq. XX. 162. 179. Will. Tyr. XVIII. 8.
5) Mansi XXI. 780.
6) Willelm. Tyr. lib. XVIII. cap. 3. ap. Bongars 933 weiß, daß die ärgsten jener Excesse, über welche Johann von Salisbury klagt, schon in Raymunds Zeit vorgekommen.

Diöcesanen gegenüber Recht zu erhalten. Werden sie aber selbst verklagt, dann giebt es mit Einem Male keinen bischöflichen Gerichtshof mehr; sie kennen nur den in Rom, in Jerusalem[1]).

Also hörte man schon in den ersten Jahren Alexanders den Einen oder den Andern über die Bevorzugten sich beschweren. Gleichwohl benützten sie nicht nur jede Gelegenheit, ihre Ausnahmsstellung zu einer möglichst augenfälligen zu machen; sie suchten auch zu weiteren Concessionen zu drängen, nicht ohne dem Gönner ernste Verlegenheiten zu bereiten. Wenn er sich durch die Vorstellungen der Johanniter dazu bewegen ließ, die Bischöfe ernstlich an deren Exemtion von dem Interdicte zu erinnern[2]), ferner denselben die Berücksichtigung dessen zur Pflicht machte[3]), was überdies im Jahre 1154 angeordnet worden: so wahrte er freilich in allen dem nur die verbrieften Freiheiten[4]). Allein die Schützlinge beuteten sie aus mit der ganzen Frechheit der Emancipirten. Und wurde der Buchstabe des apostolischen Decrets, weil unzweideutig, gar zu unbequem, so stellte man sich so, als habe man dergleichen überhaupt gar nicht gesehen.

Das ward denn doch dem Papste selbst zu arg. Ein Widerspruchsgeist so verwegener Art, daß er ihn selbst gefährden konnte, schien frühzeitig gedämpft werden zu müssen. Statt dessen beschränkte er sich vorläufig darauf, in einzelnen Fällen Gegenmittel anzuwenden. Eins der wirksamsten zu verordnen, dazu gab der Bericht des Priors des Convents des heil. Grabes im J. 1168 die Veranlassung. Der wollte es nicht erleben, was anderswo so oft vorgekommen, daß auch in Joppe im Fall der Verhängung des Interdicts die Glocken der Johanniter Jedermann, auch die Gebannten zu ihrer Kirche riefen, und hatte zu dem Ende ein Prohibitorium[5]) auszuwirken gesucht und auch wirklich ausgewirkt. Allein das viel Wichtigere war doch die Publication. Die durchzusetzen, erzielte dasselbe Mittel, dessen man sich gegenüber dem Patriarchen von Jerusalem

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 141. Ep. XCV. — Dennoch hatten die Johanniter auch fernerhin gerade in England außerordentliche Erfolge. S. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 256. Ep. CLXXXV. Derselbe ib. 329. Ep. CCXXXVII unterstützt dringlich die Collecte für die domus hospitalis.

2) App. Conc. Later. P. XLIII. cap. VII. VIII. Mansi XXII. 408.

3) Ib. cap. VI.

4) Vergl. auch Alex. ep. ad Henric. Rhem. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 979.

5) Rozière, Cartulaire du Saint-Sépulcre p. 278.

bedient: es wurde in einer doppelten Züschrift[1]) ertheilt. Falls die Ritter versuchten die eine zu ignoriren, konnten die Petenten mit der anderen in der Hand zum Lesen zwingen. — Ob auch zum Gehorsam? —

Darauf antwortet vor allen der Episcopat auch nach dem Erlaß mit einer einhelligen Klage. Doch darauf gaben die Johanniter nicht mehr als die Templer. Beide Genossenschaften, von Gedanken des Uebermuths berauscht, suchten in deren Ausführung sich den Rang abzulaufen.

Begreiflich genug, daß die Excesse immer ärger wurden. Johanniter haderten mit Johannitern[2]), Templer mit Templern; noch viel leidenschaftlicher aber die Templer mit den Johannitern. Mochten immerhin die Genossen beider Orden gegen die Ungläubigen auf derselben Seite fechten, sie waren darum doch nicht einig. Was die Natur der Dinge zeitweilig verkettete, riß die Eifersucht wieder auseinander. Zänkereien, die mit Wortwechsel begonnen hatten, verwickelten in Zweikämpfe, deren Entscheidungen doch nicht die letzten waren. Die sollten erst die Fehden[3]) geben, zu denen Ritter beider Orden nicht selten in langen Reihen auszogen. Und wie auch der Ausgang sein mochte, die Verwilderung nahm sicher zu nicht weniger auf Seiten der Besiegten als der Sieger. Wurde man gewohnt, also die Selbsthülfe auszuüben, wie mochte man sich da noch in die kirchliche Ordnung fügen? — Sollte die nicht unheilbar zerrissen werden, so mußte endlich eine Schutzwehr errichtet werden, hatten deren Hüter wiederholt erklärt.

Von Alexander war, wie bemerkt, das schon während des Schismas nicht überhört. Den Johannitern hatte er sogar schon einmal gedroht[4]), falls sie sich nicht genügen lassen wollten an dem Rechte, Kirchen an interdicirten Orten einmal im Jahre zu öffnen, würde er es ihnen überhaupt nehmen; ja sogar von der die Zehnten betreffenden Bestimmung [5]) eine beschränkende Auslegung ge-

1) Ibid.

2) Cf. Pacta inter Magistrum Decanos et Fratres Hospitalii Brolii, abgeschlossen in Gegenwart des Erzbischofs Galdinus von Mailand am 22. August 1168. Muratori, Antiq. It. III. 591.

3) S. die unten S. 603. Anmk. 2 citirte Vergleichsurkunde. Cf. Innocentii III. Epist. II. 518. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. IV. 327.

4) Append. Concil. Lateran. Pars XLIV. cap. IX. Mansi XXII. 408.

5) „Constituimus, ut de laboribus, quos vestris sumptibus colitis, nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere praesumat.“ Anastasii IV. Ep. Mansi XXI. 781. — Vergl. oben S. 553. 554.

geben[1]). Indessen Decrete von lediglich localer Bedeutung — das eine ging nach Hereford, das andere nach Jerusalem — konnten eine Reform nicht bewirken.

Um so einmüthiger und stürmischer waren die Aeußerungen der Bischöfe, Wilhelm von Tyrus an der Spitze, auf dem Laterankoncil. Sie scheinen Anfangs nichts Geringeres als Aufhebung sämmtlicher ihre Gewalt brechender Privilegien beider Orden begehrt zu haben. Wie erbittert man namentlich gegen die Johanniter geworden, zeigte der Auftritt, welchen ihre Deputation daselbst erlebte. Statt sie zu hören, hatte man sie in aufwallendem Zorne aus dem Sitzungslocal verwiesen[2]). Und selbst späterhin soll es dem Papste Mühe gekostet haben, in ihrer Gegenwart extreme Beschlüsse abzuwenden, seine ermäßigenden Vorlagen zu vertheidigen[3]). Schließlich wurden diese aber doch approbirt. Und in der That der Gedanke war zu überzeugend, es sei schon viel gewonnen, wenn auch nur die willkührlichen Erweiterungen ihrer verbrieften Freiheiten durch Verbote gehemmt würden. Wurden sie fortan auf deren Buchstaben verpflichtet, so mußte der schon den bisherigen Libertinismus ertödten.

Das ist die Tendenz des neunten[4]), überdies auch für andere monastische Verbrüderungen verbindlichen Canons. Nichts anderes als eine Schranke gegen die durch den Wortlaut der Privilegien nicht genehmigten Extravaganzen richtet er auf. Es ist Schein, wenn die eine oder andere Formel den Eindruck macht, als sei die Zurücknahme der einst zuerkannten Rechte darin versteckt. Nur die usurpirten — und das waren freilich in gewissem Sinne die wirklichen — glaubten[5]) die Conciliaren für immer beseitigt zu haben.

Auch darin haben sie sich geirrt; vielleicht auch in dem Urtheile über den Papst selbst. Sie setzten voraus, wenigstens das nach seinem Willen formulirte Decret sei ernstlich gemeint. Jener sarkastische Engländer aber, welcher damals die diplomatische Werkstätte der Curie Alexanders belauschte, will wissen, die Börse der

---

1) Alex. ep. ad Petrum priorem Sancti Sepulcri. Rozière, Cartulaire du Saint-Sépulcre p. 286.

2) Gualter. Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXIII. Tota multitudo pontificum extra adegerat.

3) Ib. papa praedictus cum abbatibus et clero vix obtinuerunt ipsis etiam praesentibus *modicum* quid satis adversus eorum privilegia.

4) Mansi XXII. 222. 223.

5) Gualter. Mapes de nug. curial. Dist. I. cap. XXIII. p. 37.

Johanniter habe das augenblicklich ernste, in Falten gezogene Gesicht desselben sogleich nach dem Schluß der Synode wieder geglättet [1]). — Sie blieben gleich den Tempelherren thatsächlich die Eximirten, wie zuvor.

Um so eher schien es möglich, den anstößigen Haber der Rivalität unter ihnen selbst auszugleichen. — Die Conciliaren haben die Scene der Versöhnung nicht mehr erlebt. Sie fand erst vier Monate später Statt.

Es war [2]) am 2. August (1179), als zu Segni die beiden Großmeister, der Johanniter Odo de St. Amand und der Templer Roger Desmoulins in Gegenwart des Papstes sich feierlich einander Frieden und Eintracht gelobten und zugleich verhießen, die Ordensgenossen gleicherweise verpflichten zu wollen. Etwaige Streitigkeiten sollen fortan gütlich ausgeglichen werden von den Präceptoren der Provinz unter dem Beirath der verständigsten unter den Brüdern. Im Fall des Mißlingens haben sie anderweitige Freunde als Mediatoren zu verwenden und einen Majoritätsbeschluß herbeizuführen, welchem die Zankenden sich zu fügen haben. Bleiben selbst dann noch Schwierigkeiten und Hindernisse übrig, so sollen die Präceptoren an die Großmeister berichten, denen mit Gottes Hülfe die Versöhnung gelingen wird.

Also schrieben sie in der durch Alexander bestätigten Uebereinkunft.

Aber wie hätte sie, ein todtes Document, die lebendigen Personen mit Einem Male umstimmen können? — Der Corporationsgeist, seit Decennien durch gegenseitige Reibungen gereizt, erhielt sich dessenungeachtet [3]). Das war das Element, das bereits den zu Recipirenden berauschte.

Je treuer man sich dem Dienste der eigenen Stiftung zu widmen meinte, um so ausschließlicher bannte man sich in deren Interessen. Die Eifersucht ging so weit, das Recht der Existenz der anderen zu verläugnen. Darin aber waren diese habernden Genossenschaften einig, jede Bildung einer neuen sei überflüssig. —

1) Ib. — tacuerunt, dum affuerunt, sed consilio soluto statim aperuit rugas oris sui domina bursa, quae cum non sit amor, vincit tamen omnia Romae etc.

2) S. Alexanders Urkunde von diesem Datum bei Rymer, Foedera, convent. etc. tom. I. 1, 44.

3) S. die Klagen Innocenz III. bei Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. Bd. II. 44.

Nichtsdestoweniger haben sie nicht vermocht, dergleichen zu vereiteln. —

Auf derselben pyrenäischen Halbinsel, auf welcher[1]) namentlich die Templer schon vor Mitte des zwölften Jahrhunderts eine so außerordentliche Machtstellung gewonnen hatten, erwiesen sie sich doch mehrfach unzureichend[2]), auch nur das zu behaupten, was bereits erobert worden. Die Gefahren, welche die Invasion der Almohaden (1146) bereitet, dauerten nicht nur fort; sie steigerten sich. Also mußte die Erfindsamkeit, durch die Noth geweckt, versuchen, neue Mittel der Vertheidigung zu schaffen.

Es geschah im Jahre 1158, nach dem Tode Alfons' VII., des Kaisers, als Ferdinand II. von Leon, Sancho III. von Castilien sich über die Succession verglichen hatten, daß ein zahlreiches Heer der Saracenen die Feste Calatrava am nördlichen Ufer der Guiadiana bedrohte[3]). Da erbebten die Herzen der Christen; selbst die Templer zagten. Man vernahm die Ausrede, den Angriff vermöchten sie nicht zurückzuschlagen, die Stadt nicht zu halten. In auffälliger Eile traten sie dieselbe dem Träger der castilianischen Krone wieder ab. Und der verhieß sie demjenigen als Eigenthum, welcher ihr Retter werden wolle.

Aber es meldete sich Niemand außer einem Mönche. Es war der Cistercienserbruder Diego Velasquez, der gerade damals mit seinem Abte Raymund von Fitero an der Pisuerga[4]) in Toledo sich aufhielt[5]). Er gehörte zu denen, welche die Ritterrüstung mit dem Büßergewand vertauscht, aber die Kriegswaffen zu führen nicht verlernt hatten, auch als Helden der Askese. In dem Moment, wo er Sanchos Ruf vernahm, fühlte er die alte Kampfeslust wiedererweckt in seiner Brust. Ohne lange zu sinnen, rieth er seinem

1) Ueber die Besitzungen der Templer in Portugal s. Schäfer, Geschichte von Portugal Bd. I. S. 73 folgd.; in Spanien Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens S. 155. 156.

2) Vergl. Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Almoraviden und Almohaden Bd. II. S. 15.

3) Roderic. Santius de rebus Hispaniae lib. VII. cap. XIV. Rerum Hispanicarum script. aliquot Francof. 1579. Tom. prior. p. 255. Manrique, Ann. Cisterc. II. 303. — Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden Bd. II. S. 17. 288. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 389.

4) Nach Hurter a. a. O. Bd. IV. S. 389. Anmk. 436. Nach Manrique l. l. 306 ist das gleichnamige Kloster in Navarra zu verstehen.

5) Roderic. Tolet. l. l.

Oberen, Calatrava sich zu erbitten; es solle sein bleiben; dafür werde er sorgen.

Das Erstere schien leicht, das Zweite unglaublich. Den Eindruck bereitete die Vorstellung auch dem, welchem sie gemacht ward. Dennoch wurde dieser so lange gedrängt, bis er zu der Petition sich bequemte, welche in der That die urkundliche Verbriefung[1]) des Schenkungsactes erwirkte.

Und kaum war das geschehen, kaum von dem Erzbischof Johann allen denen, welche helfen würden, Calatrava zu vertheidigen, Vergebung der Sünden verkündigt: so wurden in Toledo bereits die Zeichen der erregtesten Kreuzzugsbegeisterung sichtbar. Raymund, bisher nur bekannt als friedlicher Abt, schien verwandelt; er erwies sich mit Einem Male als Kriegsmann voll Feuer und Leben[2]); in der zuvor eingeschüchterten Stadt vernahm man den Lärm der Rüstungen. Viele griffen in Person zu den Waffen; andere gaben diese oder Pferde oder Geld; nicht weniger als 20,000 Kämpfer folgten dem Feldherrn in dem Mönchshabit, den Saracenen entgegenzuziehen[3]). Die aber sollen im Gefühl der Ohnmacht zurückgewichen sein.

Doch nicht für immer, das war vorauszusehen. Sollte die Feste im Besitz der Christen bleiben, so mußte man auf eine dauernde Beschirmung bedacht sein. Oder vielmehr sie war Raymunds Pflicht geworden. Und man sah es ihm an, wie gern er sie erfüllte. Aber darum wollte er den Gelübden der Askese doch nicht untreu werden. Also glichen sich beiderlei Neigungen aus in Gründung des Ordens von Calatrava, die freilich nicht ohne allerlei Eigenmächtigkeiten zu Stande kam. — Die Mönche sollten geistliche Ritter werden.

Das war bereits von Raymund beschlossen, als er nach seiner Abtei zurückkehrte. In Berathungen ließ er sich nicht ein; der Befehl erzwang den Vollzug. Und auch dabei verfuhr man überaus eilig. Die Vorrathskammern und Zellen wurden durchsucht, Lebensmittel und Mobilien zum Transport verpackt; die Klosterbewohner gemustert, die schwachen und kranken zur Bewachung Fiteros, die übrigen zur Uebersiedelung nach dem neuen Besitzthum bestimmt[4]).

---

1) Manrique l. l. II. 303. 304.
2) Ib. 305.
3) Roderic. Tolet. l. l.
4) Ibid.

Da sammelten sich überdies die Schaaren anderer Streiter, von dem kriegerischen Abt besoldet, welcher Großmeister war, ohne so zu heißen.

Aber auch die Genossenschaft, der er vorstand, befand sich in den Jahren 1158—1164 in einem Zustande der Anomalie[1]), der nicht lange zu ertragen war.

Die Mönche waren dem Gelübde nach Cistercienser und hatten sich doch in Waffenübungen zu schulen. Sie lebten großentheils in Calatrava und erhielten nichtsdestoweniger ihren Lebensunterhalt aus der Abtei. Sie gehörten auf Grund der Stiftungsurkunde jener umfassenden Congregation an, die in allen ihren Häusern dieselbe Regel der Askese vorschrieb, und konnten diese doch nicht allseitig befolgen. Sie waren eingekleidet als Klosterbrüder und lebten doch als geistliche Ritter. Also schienen die in Fitero Zurückgebliebenen die ächten, die Auswanderer die Abgefallenen zu sein. Eine Spannung zwischen den beiden ungleichen Hälften war unvermeidlich.

Vielleicht schon länger vorbereitet, ward sie nach dem Tode Rudolfs, des Nachfolgers Raymunds, offenbar[2]). Der war wohl ein Abt nach alter Weise gewesen; aber in die veränderte Einrichtung hatte er sich nicht finden können, von den militärischen Eigenschaften des Vorgängers keine ererbt. Das sollte sich nicht noch einmal wiederholen, meinten die Laienbrüder. Kaum hatte Rudolf die Augen geschlossen, so beschleunigten sie eigenmächtig den Wahlact, durch welchen Garcias zum „Großmeister" berufen ward. Der Protest derer, welche eigentliche Mönche bleiben wollten, ward überhört; bedeutsamer ward der, welchen der Abt von Scala Dei, dem Mutterkloster Fiteros, erhob[3]). Also beschloß man die Angelegenheit auf dem nächsten Generalcapitel — ohne Zweifel noch zu Fastrads[4]) Zeit — zum Vortrage zu bringen. Um alle Weiterungen zu verhüten, begab sich der Erwählte selbst nach Citeaux. Und man darf sagen, daß er diesen Zweck erreichte. Indem seine Ansprache, statt zu verschleiern, vielmehr die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten — mochten sie immerhin bereits von dem Abte Lambert[5]) als unvermeidliche bezeichnet sein — dennoch ausdrücklich anerkannte, entwaffnete er die-

1) Manrique Annal. Cisterc. II. 306.
2) Ib. 399.
3) Ms. Fiter. ap. Manrique II. 306.
4) Bd. II. S. 88.
5) Bd. I. S. 131. Anmk. 1.

jenigen, welche geneigt waren anzugreifen. Der demnächst ausgesprochene Wunsch, mit dem Orden in Gemeinschaft zu bleiben, nahm noch mehr für den Redner ein. Und als derselbe sogar in dem Grade sich demüthigte, daß er das versammelte Capitel bat, der selbständig gewordenen Genossenschaft die den außerordentlichen Umständen entsprechende Einrichtung zu geben, schwand auch die letzte Spur von Verstimmung.

Man segnete die neue Institution ein, die nichtsdestoweniger der alten affiliirt bleiben sollte. Das eigenthümliche Verhältniß ward durch den gesetzgeberischen Act für alle Folgezeit geregelt.

Das erfahren wir; aber von den einzelnen Vorschriften sind fast nur diejenigen näher bekannt, welche sich auf die Kleidung beziehen. Die Ritter, wesentlich zur Vertheidigung Calatravas gegen die Saracenen verpflichtet, sollen leinene Beinkleider, kurze, zum Reiten bequem eingerichtete Röcke von Schaaffell, Mäntel mit Pelzwerk von gemeinen Lämmern gefüttert tragen; überdies ein Scapulier von der Farbe und dem Stoff der Cistercienser mit einer an eine Mozetta zu heftenden Capuze. Sie dürfen nur angekleidet sich zu Bette legen, weder im Refectorium, noch im Schlafgemach reden, in ihrem sonstigen Verhalten keinerlei Aufwand machen. — Durch Alexanders Bulle, am 25. September 1165 zu Sens ausgefertigt[1]), erhielt das Alles die Allerhöchste kirchliche Bestätigung, — also zu einer Zeit, wo die Ritterschaft von St. Julian de Pereiro[2]) der Tradition nach schon bestanden haben soll. — Indessen diese ist unsicher und die jener gewidmete Protection der Curie erst unter Lucius III. nachweisbar[3]).

Dagegen sah dessen Vorgänger bereits im Jahre 1175 sich veranlaßt, die Stiftung einer zweiten bewaffneten Brüderschaft in dem christlichen Spanien zu confirmiren. Die Stätte St. Jacob in Gallicien, von der sie den Namen annahm, war längst einer der namhaftesten Wallfahrtsorte in Europa[4]), ohne daß für Ver-

1) Bei Manrique, Annal. Cisterc. II. 400.
2) Seit dem zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts Orden von Alcantara genannt.
3) Bulle Lucius III. vom 4. April 1183 bei Torres y Tapia Cronaca de la orden de Alcantara I. 86. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 390 behauptet, der Orden sei schon von Alexander III. bestätigt, ohne es zu beweisen.
4) Cf. Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. ed Hearne vol. I. 199.

pflegung der ermüdeten oder erkrankten Pilger etwas geschehen wäre. Das ging einigen spanischen Rittern zu Herzen, welche, nach einem Leben voll Abenteuer und wilder Ausschweifungen von Reue ergriffen, nach einem Sühnmittel ihrer Schuld verlangten. Der Plan, durch Stiftung von Herbergen zu helfen, war schon durch die Chorherren von St. Eligius vorweggenommen und hätte überdies, ausschließlich festgehalten, sicher nicht genügt. Den kriegerischen Sinn hatte die Bußstimmung nicht verflüchtigt, sondern nur anders gewendet. Die weiteren Unternehmungen sollten auf Grund der Weihung durch die Kirche nur noch umfassender werden. Also traten die Opferwilligen zum Zweck der Beschirmung der Pilger, der Christen überhaupt, zusammen zu dem gemeinsamen Bunde einer geistlichen Ritterschaft, ohne die herkömmlichen Gelübde alle für bindende zu erachten. Vielmehr was sonst das katholische Ethos soweit auseianderrückt, die Virginität und das eheliche Leben hat in dieser Genossenschaft von Anfang an neben einander bestanden und ist durch des Papstes Auctorität selbst genehmigt.

Der befand sich in Ferentino, als der erste Großmeister Pedro Fernandez de Fuente Encalada aus dem Bisthum Astorga im Juni 1175 erschien, den Hergang bei Gründung des Ordens zu verdeutlichen[1]). Das war um so leichter, je mehr Alexander schon zuvor durch den Bericht des Cardinal-Legaten Hyacinth[2]) mit den Verhältnissen Spaniens vertraut geworden sein mochte. Dazu kam, daß eine Gelegenheit, wie diese, geschickt benutzt, das neugeknüpfte Band der Gemeinschaft stärken konnte. Ueberlegungen dieser Art und der Eindruck des Vorschlags haben vielleicht zusammengewirkt, die Gewährung der Bitte um Anerkennung zu beschleunigen. Am 5. Juli 1175[3]) ward die bereits seit 14 Jahren bestehende Institution in einer Weise genehmigt, welche gerade durch die Rechtfertigung der ihr eigenthümlichen Anomalie Interesse erregt. Wenn Jesus Christus, heißt es[4]) in der Urkunde, der Herr der Gesammtheit der Gläubigen, der Unbeweibten, wie der Beweibten; die Würde des Weibes gerade durch die Geburt von der Maria

1) S. Alexanders Bulle Mansi XXI. 1049. Ferreras, Historie von Spanien. Halle 1755. Bd. III. S. 548.
2) Cf. Mansi XXII. 320.
3) S. Anmk. 1.
4) Mansi XXI. 1050 Eo utique moderamine — — — — deberemus. 1051 Ad suscipiendam quoque prolem etc.

offenbar geworden: so können auch diese beiden Stände in demselben Orden vereinigt sein. Die Einen befolgen den Rath des Apostels 1. Korinth. VII. V. 7, die Anderen das Wort, welches er in dem 9. Verse spricht. Erschweren sich gleich diese, durch die Wucht der Sorge niedergedrückt, die irdische Wanderschaft in Vergleich zu jenen, welche leichter gerüstet sind: so dienen sie doch Einem Herrn, umfassen den nämlichen Grund des Heiles. Sie unterscheiden sich von denen, welche auf denselben Gold, Silber, Edelsteine, als die, welche Holz, Heu, Stoppeln aufbauen; sind aber, von diesem einen Gelübde abgesehen, zur Erfüllung der übrigen in gleicher Weise verpflichtet. Alle ohne Ausnahme sollen sich beeifern, nicht um eitelen Ruhmes willen, sondern lediglich aus Liebe zu den bedrängten Glaubensgenossen, vornehmlich zum Schutz der Pilger[1]) die Waffen siegreich gegen die Saracenen zu führen[2]); unverbrüchlichen Gehorsam dem Großmeister zu leisten. Indessen ist dieser doch nicht unbedingter Regent, vielmehr eingeschränkt durch einen Ordensrath von dreizehn Mitgliedern. Dieser hat denselben zu überwachen, zur Verantwortung zu ziehen, im äußersten Falle durch Richterspruch zu stürzen; nicht minder steht ihm die Befugniß zu, die vacant gewordene Stelle durch Wahl zu besetzen. — Ein jährlich am Feste Aller Heiligen zu haltendes Capitel soll die specielle Gesetzgebung regeln[3]).

Das ward nicht sowohl vom Papste vorgeschrieben, als genehmigt nach Maßgabe des Vorschlags des Petenten. Unfraglich hat das besondere Interesse, welches die Zustände der Halbinsel erregten, Jenen also willfährig gestimmt. Er mochte auch erwägen, daß jede Gnadenspende den Spendenden selber mächtiger mache. —

Stiftungen, wie die des Ordens von Evora (1162) oder vom Flügel des heil. Michael, einzusegnen, hatte man allerdings demselben keine Gelegenheit gegeben; aber man war weit entfernt, damit eine Demonstration gegen ihn zu beabsichtigen. Alfons I. von Portugal, welcher die eine dieser Congregationen persönlich gegründet haben soll[4]), unter dessen Aegide die andere erblühete, hatte

1) Mansi XXI. 1052 Sit vobis praecipua cura hospitum et indigentium etc.

2) Ib. Ubi praecipue — — — — provocare.

3) L. l. 1051.

4) Den Orden vom Flügel des heil. Michael. Manrique, Annal. Cisterc. II. 449. Schäfer, Geschichte von Portugal I. 93, der die Aechtheit der Urkunde der Stiftung bezweifelt. Die Jahrszahl 1167 ist jedenfalls unrichtig, da die

im Gegentheil Grund genug, schon damals die apostolische Gunst zu suchen. Dennoch ist es erklärlich, daß es in diesem Falle zu einer bezüglichen Petition nicht gekommen. Die Ritterschaft von Evora ward ein Zweig [1]) des Ordens von Calatrava, die andere hatte, wenn sie anders überhaupt der Geschichte angehört [2]), in jedem Falle einen nur vorübergehenden Bestand. —

Schlacht bei Santarem, die zur Gründung des Ordens Veranlassung gegeben haben soll, erst 1171 geliefert ward.

1) Schäfer a. a. O. S. 84.

2) Aschbach a. a. O. II. S. 17.

Drittes Capitel.

Das ist gewiß, bewaffnete Verbrüderungen dieser Art und deren Heerfahrten zur Wiedereroberung ursprünglich christlicher Gebiete stimmten mehr mit der Tendenz der Hierarchie, als die Unternehmungen der friedlichen Mission. Nicht als ob der Gedanke daran den Generationen, welche die glänzende Epoche des Papstthums im Mittelalter erlebten, fremd gewesen. Aber derselbe ist nicht sowohl von den Päpsten, als von jenen Einzelnen verfolgt, welche den Beruf dazu in sich fühlten, freiwillig ihre Dienste der Curie anboten. Und bedeutend sind doch die Erfolge der Anstrengungen dieser Sendboten nicht zu nennen. Wo es seit Gregor VII. zur Christianisirung größerer Territorien gekommen, da war es — nehmen wir Pommern aus — nicht sowohl das Wort, als das Schwert, welches die Entscheidungen brachte.

Und was fruchteten die? — Der erste Zug bewaffneter Wallbrüder hatte wohl zeitweilig Lande, aber nicht Leute dem Siegspanier des Kreuzes unterthan gemacht; die Expeditionen in Lievland und Preußen haben nicht sowohl die Ausbreitung des katholischen Christenthums, als die der Herrschaft, sei es der katholischen Ritterorden, sei es der Curie selbst erzielt. Nicht als ob die großen Päpste, welche an diesen Glaubenskriegen sich betheiligten, ausschließlich von also gearteten egoistischen Motiven bewegt gewesen wären; sie haben auch an das Heil der Völker gedacht; aber das war nach ihrer Meinung bedingt gerade durch die Unterwerfung unter ihren Stuhl. Wie hätte also der gelegentlich von ihnen geäußerte Bekehrungseifer frei sein können von der Begehrlichkeit einer auch weltlichen Eroberungslust nach protestantischem Urtheil? — Das würde

freilich keiner von ihnen begriffen haben. Gregor VII. wußte nicht anders, denn daß das Reich Gottes eben die Kirche sei, welche er regiere. Nach seiner Ansicht waren im Grunde alle Länder dieser Welt zuhöchst Eigenthum des heil. Petrus. Alexander III. begnügt sich, das von den Inseln zu sagen, welche Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, erleuchtet habe[1]).

Das ist, sollte man meinen, ein von allem, was irdisch historisches Recht heißt, verschiedener Anspruch. Nichtsdestoweniger finden sich neben den Sätzen, welche diesen betonen, jene anderen, welche in der Weise einer juristischen Beweisführung von einer in der Geschichte vorgekommenen Uebergabe ganzer Reiche an den heiligen Petrus reden[2]). Mögen die Araber immerhin den größten Theil Spaniens eingenommen haben, sie sind nach der Ansicht seines Nachfolgers doch Usurpatoren; die Kriege gegen sie nicht etwa Mittel zum Zweck der Eroberung, sondern der Wiederherstellung eines früher gewesenen Rechtszustandes[3]). Völlig normal würde derselbe freilich erst werden durch Conversion auch der Ungläubigen selbst. Denn der Unglaube gilt sei es als Abfall untreuer Empörer[4]), sei es als frevle Verhöhnung der Majestät der Kirche[5]), die bewaffnete Mission als Züchtigung des legitimen Herrn[6]). Der Sturz der Idololatrie, die Errichtung katholischer Altäre ist als berechtigter Aufbau des Reiches Gottes der christlichen Fürsten höchste Ehre.

„Wenn man den bösen Sinn treuloser Heiden bricht, so freuen wir uns darüber um so mehr, je weiter in Folge dessen die Feier des christlichen Cultus, die Herrschaft der Kirche ausgebreitet wird,“ schreibt Alexander III. in dem Briefe an Absalon von Röskilde[7]) nach der Occupation Rügens. Wer mag sich da wundern, wenn

1) S. Alexanders Bulle die Occupation Irlands betreffend oben S. 131. Anmk. 2.

2) Mansi XX. 235. Gregorii VII. Regist. IV. 28.

3) Ib. XX. 65. Gregorii VII. Regist. I. 7.

4) Alex. ep. ad archiepiscopum Trundensem Liljegren, Diplom. Suec. I. 88. N. 60. Mansi XXI. 942. Lex divina et humana desiderat — — ut — — debeamus — — — ad *re*vocationem et conversionem infidelium operam omnimodam et sollicitudinem adhibere.

5) Alex. ep. ad Stephanum arch. Upsal. Liljegren l. l. vol. I. 87. N. 59; ad principes Daniae, Norwegiae etc. 82. N. 55. Vergl. die S. 613. Anmk. 1 anzuführenden Stellen.

6) Cf. Alex. ep. Diplom. Suec. I. 82. N. 55; 87. N. 59.

7) Hasselbach, Kosegarten, Medem, Cod. diplom. Pomer. vol. I. 64.

nach solcher Einleitung die Waffenrüstung, welche nach dem Apostel der Christ in dem geistlichen Kampfe tragen soll (Ephes. VI. 11—16) als diejenige bezeichnet wird, welche König Waldemar I. bei jener Heerfahrt angelegt [1]). Daß er die Insel in Besitz seiner Krone gebracht, wird allerdings ohne Erwähnung eines ursprünglichen Eigenthumsrechtes der Curie anerkannt; aber in ungleich schwungvollerer Rede seines Verdienstes erwähnt, die Ranen zum Christenthume, zur Unterthänigkeit unter die römische Kirche „zurückgeführt" [2]) zu haben. — Die Hebung seiner Auctorität, die Vortheile, welche dergleichen vorbereiten, gelten als das Wesentliche. Indem dieser Briefsteller die Siege der Kirche feiert, feiert er seine eigenen. Wenn wir täglich das Gebet um das Kommen des Reiches Gottes wiederholen und an die Erhörung desselben glauben: so muß dagegen Jener dieselbe in den sinnlich wahrnehmbaren Geschicken der Kirche sehen. — Daß dieselbe stetig wachse [3]), ist ihm dogmatisches Axiom.

Aber darum wird es doch nicht durch die Geschichte bewahrheitet. Die Berichte und die anderweiten Documente lauten vielmehr anders. Von solcher Erweiterung der Grenzen des Christenthums, wie sie dort ausgesagt wird, von einem so stetigen Fortschritt der Mission lesen wir hier nichts. Im Gegentheil, die Zahl der Arbeiter für dieselbe ist nur gering, das Feld ihrer Wirksamkeit gar sehr beschränkt. — Wir wissen lediglich von dem, was für Esthland, unter den Wenden, in Rügen geschehen ist. —

Esthland hatten schon während des elften Jahrhunderts die dänischen Könige durch Invasionen geschreckt [4]); gleicherweise Ruß-

1) S. S. 612. Anmk. 7. Vergl. Alex. epist. ad Reges et principes per regna Danorum, Norvegensium, Gothorum constitutos Liljegren, Diplom. Suec. I. 83. N. 55. Quod idem Rex — — — exprobratiorem immanitatem illorum ad fidem et legem Christi tam potenter et valide magnanimiter *revocavit* et suae *quoque* subjecit dominationi. Alex. ep. ad Absal. s. S. 612. Anmk. 7. Cf. Ep. Alex. ad Bernonem Megalop. Lisch, Meklenb. Urkunden III. N. III. p. 34 *re*duxisti ad cultum Dei. Alex. Ep. ad Trund. archiep. et Stav. episc. Liljegren, Diplom. Suec. I. p. 88. N. 60.

2) Der Ausdruck wird verständlich erst durch die Erzählung S. 627.

3) Alex. ep. ad Absal. s. S. 612. Anmk. 7 Cum Christianae fidei — — — et universalis ecclesiae *de die in diem* suscipit incrementum.

4) Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen von von Richter Theil I. Bd. 1. S. 39.

land dasselbe zu erobern versucht. Aber der Besitz vereinzelter Territorien war ein vorübergehender, die Absicht eine zu überwiegend politische gewesen, als daß die Verbreitung christlicher Cultur auch nur hätte angebahnt werden können. Die Tradition von der Stiftung des Michaelis-Klosters in Reval in dieser Zeit ist sicher unhistorisch[1]); unzweifelhaft dagegen die besondere Widerstandsfähigkeit gerade des hiesigen, durch eine sinnige Sagenpoesie[2]) verklärten Heidenthums. Der Reiz des Gedankens, gerade diese Schwierigkeit zu bewältigen, wirkte vielleicht um so mehr dazu, Maßnahmen zur Bekehrung vorzubereiten. Ja während des zwölften Jahrhunderts mochte es so scheinen[3]), als solle der Katholicismus in seiner doppelten Form als griechischer und römischer hier sich ansiedeln. Von Osten bemühten sich theils Novgorod[4]), theils die Fürsten von Polozk[5]) festen Fuß zu fassen; von Westen her verlangten die Herrscher in Dänemark[6]) den Titel „Herzöge von Esthland", welchen sie angenommen, zu einer Wahrheit zu machen, vor allen Niels, der im Jahr 1132 die Expedition gegen Isborsk ausgeführt[7]). — Indessen weder von der einen, noch von der anderen Seite waren damals die Erfolge gesichert.

Das ist verbürgter als die Antwort auf die Frage, wie geartet der Zustand der Dinge dort in Alexanders Zeitalter gewesen. So viel ich sehe, reichen die uns überkommenen Notizen nicht aus, dieselbe mit einiger Bestimmtheit zu ertheilen[8]). Und über das, was dazu veranlaßt hat, gerade damals den Plan der Mission zu fassen, lassen sich nur Vermuthungen hegen.

Es ist möglich, daß Eskill dazu Anregung gegeben, nachdem er selbst durch Erlebnisse angeregt war.

---

1) Ebend. S. 40.

2) Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden von Kurd von Schlözer S. 36. 38—46; von Richter a. a. O. S. 63—71.

3) In der That begnügten sich die Russen mit dem Plane weltlicher Eroberung in den Ostseeprovinzen. Geschichte des russischen Reichs von Karamsin. Nach der zweiten Originalausgabe übersetzt. Bd. III. S. 71. — Ueber das eine Zuschrift voraussetzende ohne Zweifel unächte Antwortschreiben des Erzbischofs Johann von Nowgorod an Papst Alexander III. bei Herbenstein, Rerum Moscovitarum commentarii p. 22 f. Karamsin II. S. 84. Anmk. 178 u. S. 259.

4) S. Kurd von Schlözer a. a. O. S. 53 und die S. 175. Anmk. 88 beigebrachten Citate.

5) Ebend.

6) Ebend. S. 51; von Richter a. a. O. S. 41.

7) S. von Richter ebend.

8) Krit. Beweisf. N. 39 a.

Seit 1158[1]) hatten die Bremer[2]) die ersten Vorbereitungen zu der deutschen Colonisation in Liefland getroffen, welche demnächst deren Kirche so geflissentlich zum Ersatz der in Scandinavien verlorenen Herrschaft auszubeuten versucht hat. Sollte die Meinung zu kühn sein, daß der eifersüchtige Metropolit von Lund schon diese ersten Anfänge mit dem Blicke einer combinatorischen Kirchenpolitik betrachtete, auf dem benachbarten esthnischen Gebiete eine Gegenwirkung einzuleiten versuchte? — Trafen doch darin die hierarchischen Intentionen mit den weltlichen der dänischen Krone zusammen. Und vielleicht ließ sich auch die schwedische für dies neue Project der Bekehrung gewinnen. War es doch nicht lange her, daß dasselbe auf einem anderen Punkte des gegenüberliegenden Küstenlandes von ihr auf das Kräftigste betrieben war. Man erzählte, daß König Erich der Heilige in dem Jahre 1156 oder 1157 ein Glaubensheer gegen die Finnen geführt und Nyland bis zum Kymmene erobert; Heinrich von Upsala unter dem Schutze der Lanzen und Schwerter die Herzen zu bezwingen versucht habe[3]). Der Erfolg vergewisserte, in wieweit das gelungen. So lange die Bedrohung währte, erflehete das Volk die Taufe von den christlichen Priestern. Hörte jene auf, so wurden auch diese verjagt. Landete dagegen wieder eine Kriegsflotte, so zeigten sich die Büßenden in dicht gedrängten Schaaren, das christliche Bekenntniß zu wiederholen, — und wieder von demselben abzufallen, sobald die Gefahr verschwunden[4]).

Erfahrungen, aus denen Eskill zugleich lernen konnte, daß, sollte es in Esthland zu einer ergiebigeren Erndte kommen, vor allen ein geschickter Säemann zu erfordern sei. Das mochte er bei seinem wiederholten Aufenthalte in Frankreich, in dem Verkehre mit den Häuptern des Clerus und des Mönchthums daselbst ausgesprochen haben[5]). Da wurde ihm derjenige gezeigt, der seinen Ansprüchen genügen zu können schien.

Fulco war in dem Benedictiner-Kloster Moutier de la Celle bei

1) S. Kurd von Schlözer a. a. O. S. 172. Anmk. 49.

2) Heinrich der Lette. Gruberi origines Livoniae sacrae et civiles p. 177. cf. p. 3.

3) Rühs, Finnland und seine Bewohner Leipzig 1809. S. 33. Strahl, Geschichte des russischen Staates Bd. I. S. 272. Geiger, Geschichte Schwedens I. 142.

4) Alex. ep. ad Upsal. archiepisc. et suffraganeos. Liljegren, Diplomatarium Suecan. I. 87. N. 59, dat. vom 9. September 1171 oder 1172.

5) Krit. Beweisf. N. 39 b.

Troyes zur Zeit, als Peter demselben vorstand, mit dem Mönchsgewand bekleidet[1]) und von Anfang an durch Beweise einer zärtlichen Liebe erquickt. Ja der Abt hat erklärt, der sei sein ächter geistlicher Sohn; und fortgefahren ihn zu erziehen, auch nachdem er an das Rhemigius-Kloster bei Rheims berufen war. Mit welchem Erfolge, das wissen wir lediglich aus den Ergüssen dieses Redseligen, welcher zu einem nüchternen Urtheil in nur seltenen Fällen hat gelangen können. Aber mag das Bild[2]), welches die Hand des allzu sehr eingenommenen Erziehers gezeichnet hat, in diesem oder jenem Zuge vielleicht als schmeichlerisch erscheinen; der eine ist sicher geschichtlich, daß der Mönch stark gewesen in der entsagungsvollen Liebe zu dem Herrn. Eine Eigenschaft, welche, seit der Gedanke an die Mission in jener Gegend zuerst aufgetaucht, vornehmlich bei deren Träger zu suchen war. Welche Beweggründe sonst bei dieser Wahl mitgewirkt, ist nicht überliefert; wohl aber, daß man den Erwählten sofort mit der bischöflichen Würde weihete.

Das geschah ungefähr 17 Jahre früher, ehe eine andere Metropolis beschloß, für Lievland ein Gleiches zu thun[3]), durch den Erzbischof Eskill[4]) wahrscheinlich in der Kirche von Lund (1169?).

Aber der vermochte das wirkliche Bisthum nur zu nennen, nicht zu geben. Der Geber konnte nur der Geweihte selber werden als friedlicher Eroberer. Aber dazu bedurfte er der entsprechenden Waffen; und von wem anders waren die zu verleihen, als vom apostolischen Stuhl? — Also kehrte der Bischof vorerst nach Rheims zurück, mit seinem geistlichen Vater die zweckdienlichen Schritte zu verabreden. Allein je sorgsamer man die überdachte, um so fester überzeugte man sich, daß vor allen die Ermächtigung von dort in Person zu erwirken sei.

---

1) Petri Cellens. opera omnia acc. Migne p. 525. Epist. lib. II. ep. LXXVII — habitum religionis a nobis in monasterio Cellensi suscepit diuque ibi ubera vino meliora sugens etc. Ib. p. 555. Epist. lib. II. ep. CIV — Fulco, quem per evangelium in Christo ego genui monachum etc. — Vergl. von Paucker, Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Esthlands, Reval 1855. I. S. 62.

2) Cf. ib. epist. lib. II. ep. LXXVII. LXXVIII. CIV.

3) Das Jahr der Weihe Meinhards zum Bischof von Lievland ist nicht sicher. Arnold Lubec. VII. 9. ed. Bangert p. 514 giebt 1186 an. Gruber, Origines Livoniae sacrae et civiles p. 2. not. c. — Die Bulle Clemens III. vom 25. September 1188 Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I. 247. N. 278 setzt die Existenz des Bisthums voraus.

4) Petr. Cell. l. l. p. 555. ep. ad Eskilum — quem ego genui monachum, vos episcopum etc.

Das schien nun allerdings nicht so ungefährlich: der heiße Sommer im Jahre (1170 (?), die drohende Stellung[1]), welche der Kaiser seit dem Tage zu Fulda[2]) wieder eingenommen, konnten auch wohl einen aufrichtigen Alexandriner von der Pilgerfahrt abschrecken; nicht aber einen Fulco. Begehrte er doch nichts Anderes, als entweder auf jenem Todtengefilde in Esthland Leben zu erwecken oder durch den Tod das Leben zu gewinnen in dem Himmel, welchen der Papst mit St. Peters Schlüssel in der Hand ihm öffnen sollte[3]). Gerade diese Reise nach Veroli mußte ihm willkommen sein als die erste Probe, in der er sich zu bewähren habe. Also unterzog er sich derselben ohne Bedenken und langte glücklich dort an.

Nicht so glücklich aber scheint der Erfolg der durch das Empfehlungsschreiben[4]) seines früheren Abtes unterstützten Vorstellungen gewesen zu sein. Der päpstliche Hof, nach dem Scheitern des Projects der Vereinbarung mit dem Kaiser mit anderen Dingen[5]) beschäftigt, muß denselben die Aufmerksamkeit, die sie beanspruchen zu können schienen, nicht gewidmet haben. Denn wir erfahren nur, daß der Missionar daselbst seinen Besuch gemacht[6]), nicht aber, daß er die gewünschte Auctorisation erhalten. Vielmehr ward diese erst nach der Rückkehr von Veroli[7]) nach Rheims von seinem alten Gönner aufs Neue beantragt.

Und characteristisch war die Art, wie das geschah. Der Briefsteller[8]) findet Grund, den Beweis zu führen, eine Petition wie diese dürfe dem hohen Leser nicht beschwerlich fallen[9]). Handele es sich doch um nichts Anderes, als um Ausbreitung des Namens Jesu

1) Petr. Cell. l. l. p. 525 — mortem minatur aestas et imperialis potestas. Ueber das Chronologische s. Krit. Beweisf. N. 39 b.

2) S. oben S. 29.

3) Petr. Cell. l. l. Habet itaque animam suam in manibus suis, offerens illam Deo per manum coelestis clavicularii et vestram etc. Cf. 555 Scitis, domine pater, quam duram provinciam sortitus sit et quod animam suam in manibus suis posuerit, potius mortem exspectans quam longam vitam etc.

4) Ib. p. 525. Ep. lib. II. ep. LXXVII ad Alexandrum III. papam.

5) Vergl. Bd. II. S. 519—522. Bd. III. S. 25.

6) Ib. 526. Epist. lib. II. ep. LXXVIII — qui hoc anno curiam visitavit etc.

7) Krit. Beweisführungen N. 39 b.

8) S. Anmk. 6.

9) Ep. l. Numquam ergo vobis molestum debet esse, quod a vobis postulatur in auxilio propagandae catholicae fidei, quia et Dei et Domini nostri Jesu Christi laus inde augmentatur, meritum vestrum cumulatur, salus infideli populo acquiritur.

Christi und seiner göttlichen Herrlichkeit; um Gelegenheit für den Papst, sich neues Verdienst zu erwerben um Rettung der Seelen. — Sendboten, so opferwillig und todesmuthig wie dieser arme Mönch, giebt es wenige[1]). Um so nachdrücklicher sind dieselben zu unterstützen nicht durch Ausrüstung mit jener Wundergabe, mit der einst der Heiland die ersten Jünger begnadigte, sondern durch Ertheilung besonderer Privilegien. Sie fließen allein aus des Papstes Auctorität; daß diese Fulcos Mission heilige, darauf kommt es an[2]). — Und gleichzeitig, wie es scheint, drängten den auch die Schweden zur Abreise[3]).

Sie wäre unfraglich ihm erwünschter gewesen, als augenblicklich dem Vorstande des Rhemigius-Klosters. Dieser sträubte sich, denjenigen in so stürmischer Jahreszeit zu entlassen, welchen er voraussichtlich niemals in diesem Leben wieder schauen sollte[4]); er konnte sich dazu um so weniger verstehen, als er ihm auch aus anderen Gründen eben jetzt (Herbst 1171?) unentbehrlich war. Selbst zum Vicar seines Erzbischofs ernannt, der als Appellat seine Reise zum Papste angetreten, war er doch nicht in dem Falle, die nothwendigen Functionen alle in Person vollziehen zu können. Kam es darauf an, Kirchen zu weihen, Clerikern die Ordines, Kindern die Firmelung zu ertheilen, so hatte des Bischofs Fulco Hand die des Abts zu ersetzen[5]). Aber auch sonst mußte er erfahren, daß er unvermögend sei, in dem Erzstift, das die Parteigänger des Appellanten[6]), des Grafen Heinrich von Champagne, ärger als je verwüsteten, das Regiment auszuüben. Ein überaus dringender Brief[7]) ward dem abwesenden Metropoliten nachgesandt, ihn zur Umkehr zu bestimmen.

Wir vermuthen, daß, nachdem diese erfolgt und — wie wir weiter voraussetzen — ein für die Mission bevollmächtigendes Breve Alexan-

---

1) L. l.

2) L. l. Sic magister — — — — credatur. — — Privilegia ergo, quae a vobis petit, et pro virga Moysis et pro miraculis discipulorum Christi suffragabuntur ei. Nemo enim, Deo faciente, contemnet auctoritatem vestram etc.

3) Das wird vorausgesetzt l. l. Lib. II. ep. LXXIX ad Regem Suecanum (Knud Erichson).

4) L. l. p. 527. Vergl. von Paucker, Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Esthlands, Reval 1855. S. 62, 63.

5) L. l. am Schluß der ep. LXXIX.

6) S. oben S. 406. Anmk. 9 am Ende.

7) Petr. Cell. l. l. p. 562. Lib. II. ep. CXI, Bouquet XVI. 184. N. LXXXIV.

ders in Rheims angelangt war, der Empfänger desselben von dem bisherigen Stellvertreter daselbst nicht länger zurückgehalten ward. Der Augenblick des Scheidens nahete; und das Einzige, was dem Abte noch zu thun übrig blieb, war die Abfassung eines Empfehlungsschreibens[1]) an den alten Gönner Eskill. Das konnte kaum zweckmäßiger eingerichtet werden, als wenn es versuchte, durch rühmende Anerkennung des schon Gespendeten denselben zu bewegen, auch fernerhin die mildthätige Hand zu öffnen. Sollte sie doch demjenigen weitere Gaben reichen, für den Bewunderung nicht weniger als Mitleid einnehmen mußte. Jetzt galt es überdies, das Versprechen einzulösen, welches einst dem Ordinirten von Jenem ertheilt war, sein treuer Ernährer bleiben zu wollen. Und überdies ein Prophet ist seines Lohnes werth; — wie viel mehr der, „welcher das Leben in seine Hände gegeben", also wie Fulco.

Der wird ohne Zweifel nach seiner Ankunft bei Eskill nicht anders aufgenommen sein (1171?), als diese Zeilen erwarten. Bald wurde ihr Eindruck auch durch weitere Zuschriften unterstützt: Papst Alexander bewies mit Einem Male eine außerordentliche Energie, die Mission in Esthland zu einem Unternehmen des ganzen scandinavischen Nordens zu machen.

Dem Erzbischof von Drontheim, Eystein Erlingsson, und dem Bischof von Stavanger trug er auf, den Mönch Nicolaus, einen Esthen von Geburt, dem Bischof seiner Landsleute als Begleiter beizugesellen[2]). Gleicherweise sollte in den dänischen Landen Vergebung der Sünden allen Gläubigen angekündigt werden, welche von ihren Gütern Gaben der Liebe zu seinem Besten spenden würden[3]). Und diese Verheißung ward in einem Tone laut, welchen anzuschlagen der Schreiber kaum das Recht hatte, wenn er nicht sei es voraussetzte, sei es wußte, daß der von ihm empfohlene Missionar sich bereits auf seinem Posten befand und einige Erfolge seiner Mühen gehabt. Aber den bezüglichen Satz dieses Briefs also zu verstehen, daran kann wieder irre machen die Erwägung der Möglichkeit, daß derselbe geschrieben sei wenige Tage[4]) nach Abfassung

---

1) Petr. Cell. 554. Lib. II. ep. CIV.

2) Alex. ep. datirt vom 9. Sept. 1171. Liljegren, Diplomat. Suecan. I. 88. N. 60. Mansi XXI. 941. Gruber, Origines Livoniae sacrae et civiles 235. XV f. Krit. Beweisf. N 39 b.

3) Alex. ep., datirt vom 17. September 1171 oder 1172. Mansi XXI. 936. Gruber l. l. XV g. S. Krit. Beweisf. N. 39 b.

4) Krit. Beweisf. N. 39 b.

jenes anderen, in welchem lediglich von dessen Absicht geredet wird, sich dorthin zu begeben. Ueberdies ist es gewiß, daß der Ertrag, den die Heilsbotschaft brachte, nicht genügend erschienen sein muß. Denn Alexander ruft sei es gleichzeitig, sei es nach Jahresfrist, unter Zusicherung einer Indulgenz die Fürsten aller drei scandinavischen Reiche auf, gegen die Esthen als Feinde des Kreuzes und dessen Verehrer einen Heereszug zu unternehmen[1]). Ob zu dem Zwecke, überhaupt an Stelle des Mittels jener friedlichen Bekehrung zu treten, oder nur dessen Wirkungskraft zu erhöhen, wir wissen es nicht.

Wohl aber, daß Fulco, mag er nun das ihm bestimmte Missionsfeld betreten und auf demselben gearbeitet haben oder nicht, im Jahr 1178 an der Stätte wieder geweilt, von wo er ausgegangen, dem Rhemigius-Kloster[2]). Nicht um dauernd dasselbe als Mönch abermals zu bewohnen: er fand nicht Ruhe mehr in diesen Räumen, seitdem er den Ruf seines Lebens als einen anderen erkannt hatte. Kaum war von dem Erzbischof Absalon, dem das Missionswerk nicht weniger am Herzen lag[3]) als seinem Vorgänger Eskill, ein Brief[4]) angelangt, welcher die wärmste Theilnahme bezeugte, so brach er wieder auf[5]), entschlossen, die Gefahren des Amts zu bestehen. Aber es bleibt auch dieses Mal fraglich, ob er sie wirklich bestanden. Die Wiederankunft in Schonen, der liebreiche Empfang, die dankbare Freude über die vielen Erweise der Huld dieses neuen Gönners auf der einen Seite, das Geständniß noch weiterer zu bedürfen[6]) — das sind die letzten Lebenszeichen, von denen wir

---

1) Alex. ep. dat. vom 11. September 1172 (?) Liljegren I. 82. N. 55. Mansi XXI. 936. — Im Jahr 1170 hatte sich Eskill an der Expedition Waldemars gegen Wagrien betheiligt. Giesebrecht, Wend. Geschichten III. S. 199.

2) Petr. Cell. l. l. p. 560. Lib. II. ep. CIX ad Absalonem archiepisc. Lund., die voraussetzt, daß Fulco sich wieder bei dem Briefsteller befindet. Vergl. von Paucker a. a. O. I. 68.

3) Arnold. Lubec. Chronic. Slav. Lib. III. cap. V. p. 307. §. 4 Dominus quoque Absalon — — in promovenda religione nequaquam segnior fuit.

4) Petr. Cell. l. l. — et quod obsequium suum tantus Dominus tam indigno monacho literis suis porrexit.

5) Ib. 561. Lib. II. ep. CX bezeugt die Anwesenheit Fulcos bei Absalon. Habetis amicos juxta vos et notos, Fulconem quondam monachum nostrum, nunc episcopum, qui multis persuasionibus pulsat me et compellit vobis scribere. Praesentium quoque lator, qui vos usque ad angelos Dei extollit.

6) S. die vorige Anmk.

Kunde haben, aber keine Belege für den Erfolg der Mission in Esthland. Vielmehr kann nur vermuthet werden[1]), daß sie in Alexanders Zeitalter daselbst zuerst practisch versucht ist[2]).

Dagegen wurde sie — das wissen wir sicher — mit Erfolg in diesen Decennien in dem westlichen Wendenland (dem östlichen Holstein, Mecklenburg, Neuvorpommern) fortgesetzt.

Da hatten von Anfang an die Wandelungen der politischen Zustände auch die religiösen bedingt. Seitdem Heinrich, des erschlagenen Märtyrers Gottschalk Sohn, die Herrschaft wieder errungen und, um sie zu stärken, dem Herzog Magnus von Sachsen den Eid der Treue geleistet: war zugleich ein Verhältniß zum deutschen Reiche eingeleitet. Hatten das gleich die späteren Wirren wieder in Frage gestellt; die Ansprüche waren doch niemals aufgegeben. Naturgemäß hatte der Inhaber des sächsischen Herzogthums den Beruf, sie zu vertreten. Aber die eigenthümlichen Schicksale, welche dasselbe in dem dritten und vierten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts erlebte, erschwerten die Erfüllung. Als Heinrich der Stolze von Conrad III. entsetzt worden, hatte er sich nichtsdestoweniger mit den Waffen in der Hand gegen den Markgrafen Albrecht den Bären behauptet; gleicherweise der minderjährige Sohn Heinrich, von den sächsischen Fürsten beschützt. Und schon auf dem Reichstage zu Frankfurt (10. Mai 1142) war der thatsächliche Besitz als ein rechtlicher anerkannt. Man suchte allerdings das später wieder in Frage zu stellen[3]); der Richterspruch hatte aber keine realen Folgen[4]) und von Friedrich I. wurde ausdrücklich davon abgesehen. — Seitdem ist das Wendenland (nebst den östlich angränzenden Territorien) vorzugsweise der Schauplatz der kriegerisch-politischen Operationen des Herzogs, wie auch der kirchlichen geworden. Was diese angeht, so hatte ihn der Kaiser — woran wir erinnern — in einer Weise, wie seit Jahrhunderten unerhört ge-

1) Krit. Beweisf. N. 39 b.
2) S. Bd. I. S. 53.
3) Giesebrecht III. 52.
4) Helmold., Chron. Slav. Lib. I. cap. LXXII. p. 166. §. 4.

wesen, dazu ermächtigt[1]). Und mit ebenso außerordentlicher Energie hat der Ermächtigte diese Prärogativen[2]) verwendet.

In der That war es seine mächtige Hand[3]), welche alle Arbeiten und Anstalten zum Zwecke der Mission, wie der Hebung und Ausbildung des Kirchenthums daselbst nicht nur beschirmte[4]), sondern planmäßig leitete[5]). Beides stand, wie er wollte, in fortwährender Wechselwirkung mit einander. Die von ihm geförderte Mission streuete die Saamenkörner aus, aus welchen Glieder einer Gemeinde erwachsen sollten; die kirchliche Einrichtung setzte diese als schon erwachsen voraus und doch auch nicht. Man errichtete Bisthümer[6]) inmitten einer aus Heiden und Christen ungleich gemischten Bevölkerung; deren Inhaber hielten den Krummstab als Symbol des geordneten Regiments und blieben doch oder wurden zugleich Heidenboten. Es wurden Klöster fundirt nicht etwa um der schon erwachten asketischen Neigungen Einheimischer willen; die von auswärts[7]) in dieselben einziehenden Mönche sollten als Pfleger der Boden-Cultur, welche die Cistercienser vornehmlich förderten, wie der religiösen[8]), der die Prämonstratenser oblagen, eine rührige Thätigkeit entfalten; die Zellen der letzteren Sicherheits- und Erholungsstätten der wandernden Evangelisten werden.

Zu diesen hatte Gerold[9]), so lange er Bischof von Oldenburg gewesen, nicht weniger gehört, als einst Vicelin. Sein Bisthum daselbst war nicht sowohl um der mangelhaften Ausstattung[10]), als

1) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 188. N. 205. S. Bd. II. 137. 233; von Raumer, Reg. hist. Brandenb. p. 215. N. 1287, p. 203. N. 1215.

2) Heinrich der Löwe beruft sich mehrfach auf dieselben, z.B. bei Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I. p. 9.

3) Giesebrecht a. a. O. III. S. 240, dem ich auch sonst das Wesentliche in diesem ganzen Abschnitt verdanke.

4) Helmold. Chronic. Slav. II. cap. XIII extr. p. 238. Arnold. III. cap. I. p. 240 — sed etiam erga veri Dei cultum, relictis superstitionibus idololatriae, humiliatis cervicibus promptissimos fecit.

5) Vergl. Heinrichs eigene Aeußerungen in den Urkunden bei Leverkus a. a. O. I. 10. N. VII, I. 15. N. XI. Lisch, Meklenburgische Urkunden III. 23. N. II.

6) Bd. II. S. 135. 137.

7) S. die Urkunde des Bischofs Conrad I. Dreger, Cod. diplom. I. N. 13. p. 21.

8) S. z. B. in Bezug auf Doberan Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbriensium et Megalopolensium T. III. Praef. 142. Ueber die Colonisationen Giesebrecht a. a. O. III. S. 120, 121, 129. Helmold., Chron. Slav. II. cap. XIV. p. 239.

9) S. Bd. II. S. 139—142. 233.

10) Giesebrecht a. a. O. III. S. 68. 69. 80.

des vorherrschenden Heidenthums der Bewohner willen einer Missionsstation allzu ähnlich geblieben. Er brauchte nicht weit zu reisen, um statt des Kreuzes die Idole verehrt zu sehen[1]). Und selbst als der Priester Bruno aus Neumünster von ihm berufen war, hatte derselbe nicht sowohl das Amt an einer christlichen Gemeinde zu verwalten, als Seelsorge zu üben an den getauften (?) Heiden[2]). Seine Predigt rief das Volk zur Buße auf; aber wirksamer war vielleicht das Fällen der heiligen Haine, das Untersagen der Bräuche des Schwörens bei Bäumen, Eichen und Quellen[3]), zumal Graf Adolf das durch strenge Zwangsmaßregeln unterstützte. Er war es auch, welcher die Wenden in die neuerbauete Kirche trieb, das Wort Gottes in slavischer Sprache zu hören[4]). Indessen genügende Frucht scheint auch das nicht geschafft zu haben, wie man aus dem weiteren Verfahren schließen darf. Die Stadt wurde durch eine sächsische Colonie bevölkert[5]); gleicherweise die eine oder andere Ortschaft sonst. So gewann man allerdings zerstückelte christliche Gebietstheile, nicht aber eine Vermehrung der Zahl christlicher Ureinwohner. Diese zogen sich nur zurück[6]), um gelegentlich die neuen Ansiedler um so heftiger zu befehden. Die Verlegung des Bischofssitzes nach Lübeck[7]) ist, wie wir erfahren, mit motivirt gewesen durch die Rücksicht auf die Gefahren, welche die Einfälle der „Heiden" bereitet hatten[8]).

Ob die in der Diöcese unter Conrad, Gerolds Nachfolger, geschwunden? — Dieser hatte noch auf der letzten Visitationsreise[9]), welche er von der neuen Residenzstadt aus unternahm, über heidnisches Wesen auf dem Markte zu Plauen zu klagen. Jener hat in jedem Falle in der ersteren größeren Hälfte der Regierungsjahre zum Abthun desselben nicht mitwirken können; die Reibungen mit dem Herzoge verscheuchten ihn von seinem Sitz[10]). Und hat er gleich späterhin nach seiner Rückkehr (1169) sich dem Herzoge gegenüber

1) Helmold., Chron. Slav. lib. I. cap. LXXXIII. p. 185. 186.
2) L. l. lib. I. cap. LXXXIII. p. 188.
3) L. l. p. 188. §. 19.
4) L. l. p. 188. §. 17. 18.
5) L. l. §. 17 extr.
6) Giesebrecht a. a. O. III. S. 83.
7) Bd. II. S. 141. 142.
8) S. die Bd. II. S. 141. Anmk. 5 aus Conrads Urkunde angeführten Worte.
9) Helmold., Chron. Slav. lib. II. cap. XCIV. p. 213. 214.
10) Bd. II. S. 233. 234.

als einen „anderen Mann" gezeigt[1]); darüber verlautet nichts, daß dies auch in der Stellung zur Mission erkennbar geworden.

Um so mehr von der Aufopferung, mit welcher Berno[2]) sich der Arbeit für sie unterzogen. Der war, ursprünglich Cistereienser-mönch in Amelungsborn (im heutigen braunschweigischen Amte Stadt-Oldendorf, unfern der Weser), bereits von Hadrian IV. zum Heidenbischof von Schwerin ernannt[3]), in den Jahren 1157, 1158 nach Sachsen gekommen, um demnächst zu helfen, das heidnische Land jenseits der Elbe für den Gekreuzigten zu erobern. Von Schwerin begann er seinen Zug, lehrend und taufend, trotz Schmach und Hohn, bei allen Gefahren unermüdlich in dem Kampfe gegen die Götzen, bis er siegreich bis Demmin vordrang[4]). Da traf er[5]) die beiden Herzöge Casimir von Niederpommern, Boguslav von Oberpommern, wie Pribislav, Fürsten der Obotriten, von Heinrich dem Löwen aus des Vaters Reich vertrieben[6]), so eben mit dem Lande der Circipaner von demselben belehnt[7]). Sie nahmen ihn freundlich auf, die beiden Ersten als bereits getaufte Christen, der Letztere dem Glauben derselben wenigstens nahestehend. Und da des Casimirs Auctorität überhaupt die entscheidende war, wird man wohl in der Annahme nicht irren, daß die Anwesenden auf seinen Vorschlag sich dahin vereinigten, den bisherigen Heiden-bischof zum Landesbischof (von Meklenburg=Schwerin) zu erwählen[8]) und den Löwen anzugehen mit der Bitte, die Bestätigung zu ertheilen.

Das konnte nur den Eifer des also Erhöheten[9]) verdoppeln. In den Theilen des Gebietes der Circipaner und Kyssener, welche Casimir gehörten, stürzte er den Cultus der Idole[10]), ohne freilich den künftigen Rückfall verhindern zu können. Für den Augenblick

1) Helmold. lib. II. cap. XI. p. 233. §. 5.
2) S. oben S. 358.
3) Gnadenbrief Friedrichs I. bei Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 19. N. I. Giesebrecht a. a. O. III. S. 91. — Bd. II. S. 137.
4) Lisch a. a. O. 19. 34.
5) Ebend.
6) Helmold. lib. I. cap. XCII. §. 1 — non contenti terra Kycinorum et Circipanorum aspirabant ad acquirendam terram Obotritorum, quam Dux eis abstulerat jure belli.
7) S. Anmk. 6. Giesebrecht a. a. O. III. S. 118.
8) Lisch a. a. O. S. oben S. 358 unten S. 631 Anmk. 5.
9) S. Bd. II. S. 137 und Annal. Palid ad a. 1160 Pertz XVI. 92 — Bernonem in Magnopolin, qui translatus est in *Zuarinensem* episcopatum; Ann. Magd. ib. 192.
10) Lisch a. a. O.

aber war der Erfolg ein blendender: selbst Pribislav, bisher nur ein Pfleger des jungen Kirchenthums, dessen Glied zu werden er sich noch nicht hatte entschließen können, widerstand den durch seine Gattin, die norwegische Woizlava[1]), verstärkten Vorstellungen nicht länger. — Erst vor kaum drei Monaten (am 17. Januar 1164) hatte er die für Heidenthum und Freiheit glühenden Volksgenossen gegen Meklenburg geführt[2]) und Alles niedergemetzelt, was ihm in den Weg gekommen: die Leichen der erschlagenen Christen wären auf freiem Felde verwest, hätte nicht Berno unter tausend Gefahren sie kirchlich zu bestatten gewagt[3]). Am 29. April 1164 ließ er von demselben Mann zu Doberan sich taufen[4]).

Die Rücksicht darauf mochte die Motive[5]) verstärken, welche den Löwen bestimmten, des Frevels nicht nur zu vergessen, sondern auch den desselben Schuldigen durch einen versöhnenden Gunsterweis für immer zu verpflichten. Ungefähr drei Jahre (1167) nach dem Uebertritt zum Christenthum gab er demselben das Obotritenland zurück[6]), um dasselbe, wie die pommerschen Herzöge[7]) das ihrige, als Vasall zu besitzen.

Damals waren die ersten festeren Fundamente des Kirchenwesens unter den westlichen Wenden bereits gelegt. Wir erkennen sie in den sei es verheißenen, sei es vollzogenen Dotationen[8]) der drei Bisthümer, in der Herstellung des Suffraganverhältnisses der mit denselben Investirten zu Bremen[9]), in der Fundation des Cistercienserklosters Dargun[10]) und der von demselben ausgehenden Colonisation. Ueberdies waren die Einflüsse in mancher Beziehung

1) Lisch, Jahrbücher für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Zweiter Jahrgang S. 10—12.

2) Helmold. lib. II. cap. II. p. 217. 218.

3) Ib. lib. II. cap. III.

4) S. die von Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zweiter Jahrgang S. 13 beigebrachten Belege.

5) Ueber diese s. Giesebrecht III. 159—161.

6) Helmold. lib. II. cap. VII. p. 227; Arnold. lib. III. cap. II. p. 241. §. 2.

7) Giesebrecht III. 154.

8) Ueber die Dotation Ratzeburgs s. Giesebrecht III. S. 88—90; Lübecks (Oldenburg) s. oben Bd. II. S. 142; Schwerins s. S. 621. Anmk. 5. 6. Vergl. S. 633. Anmk. 9. Bd. II. S. 137.

9) Bd. II. S. 137—143; Giesebrecht III. S. 120. Ueber die jährlich Statt findende Provincial-Synode Diplom. Raceb. I. N. 6.

10) Gestiftet zwischen den Jahren 1160 und 1170 s. Giesebrecht III. S. 140. Bartholdt, Geschichte von Rügen und Pommern II. S. 217 setzt die Weihe durch Berno (s. Lisch, Meklenb. Urkunden I. p. 1. N. I) in das Jahr 1170. —

befruchtender Art, die gleichzeitig aus dem benachbarten Pommern herüberwirkten.

Da bestand nach wie vor das einzige Episcopat Wollin, von demselben Adalbert, welchem es zuerst verliehen[1]), noch immer verwaltet; und das mag unzureichend erscheinen im Vergleich zu dem umfassenden Nexus von Gemeinden, welche demselben zugehörten. Allein der konnte um so straffer von ihm angezogen werden, je selbständiger er in seiner Unabhängigkeit von irgend welchem Metropoliten regierte. Dazu kam, daß die bedeutend sich mehrenden Stifter wichtige Mittel zum Zweck der äußeren und inneren Mission, zur Heranbildung tüchtiger Prediger wurden. Schon Herzog Ratibor hatte in Stolp an der Peene das erste aller pommerschen Klöster gegründet[2]) und Cluniacensern bestimmt; gleicherweise nach Grobe bei Usedom Prämonstratenser geführt; Burggraf Wratislav von Stettin dasjenige, welches er in Kolbatz erbauet, mit Cistereiensern bevölkert; weiter Casimir nach Vollendung der Kirche zu Ehren der Maria und Johannes des Täufers in Cammin jenes Chorherrenstift daselbst eingerichtet, welches, durch reiche Schenkungen ausgezeichnet, den ersten pommerschen Bischof so anzog, daß er, ohne zuvor päpstliche Bestätigung nachzusuchen, seinen Sitz dahin verlegte[3]). Ein drittes war endlich das zu Colberg.

Festungen mochte man sie alle nennen können; aber darum waren sie doch nicht uneinnehmbar. Außerhalb derselben lauerte als Feind das immer noch starke Heidenthum inmitten des christlich heißenden pommerschen Festlandes; auf der Insel waffnete es sich zu gefährlichen Invasionen[4]) auch jetzt noch.

Die Ranen wußten es nicht anders, als daß die Zahlung der Abgabe an den Swantowit-Tempel auf Areona zu Recht bestehe. Für den und den daselbst einheimischen Cultus schwärmten sie nicht weniger, als für die Freiheit. Beides konnte nur gebrochen werden mit einander. Beiden hatte das Volk bis in das Zeitalter Alexan-

1) Bestätigungsbulle durch Innocenz II. dat. vom 14. October 1140 bei Hasselbach, Medem, Kosegarten, Cod. diplom. Pomeraniae T.I. 36. N. 16. Dreger I. N. I.

2) Die Belege bei Giesebrecht III. 35. 218. 219. 226. 128.

3) Daß die Verlegung schon unter Adalbert († 3. April 1163) zur Ausführung gekommen, beweist gegen Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen II. S. 244. Anmk. 3 nach meinem Dafürhalten Giesebrecht III. S. 127. Anmk. 2.

4) Cf. Helmold. Chr. Slav. lib. II. cap. XII. p. 236. §. 12.

ders III. hinein angehangen, ohne zu wanken. Man erzählte sich freilich im 12. Jahrhundert hier und da, dasselbe sei schon in der Carolingischen Zeit bekehrt, ihr Vaterland dem heil. Veit in Neu-Corvey zinspflichtig geworden; das dermalige Heidenthum beruhe auf dem Abfall von dem einst bekannten christlichen Glauben. Allein das Alles ist eine lediglich unhistorische Legende[1], die man vielleicht nur deshalb um so öfterer wiederholte, um das Recht der Eroberung („Wiedereroberung") um so einleuchtender zu machen.

Nur das ist richtig, daß schon der kühne Apostel der Pommern die ernste Absicht hegte, das herrliche Eiland durch seine friedliche Predigt der Herrschaft des Gekreuzigten zu unterwerfen, aber nicht zur Ausführung brachte[2]); daß drei Decennien später die Constellationen für diesen Zweck günstiger, für die Insulaner um so bedrohlicher geworden sind. — Heinrich der Löwe und König Waldemar I. von Dänemark waren wohl Rivalen, aber dadurch nicht gehindert, sich zu gemeinschaftlichen Operationen zu verbünden. Dagegen hatten die Ranen versucht, bald den Einen, bald den Anderen durch Huldigungserweise zu täuschen, um desto erfolgreicher die Freiheit zu schützen[3]).

Bis zum Jahre 1168 war das geglückt. Die dänischen Expeditionen hatten wohl Verwüstungen angerichtet, aber die Autonomie nicht gefährdet. Das geschah erst durch das Unternehmen in dem genannten Jahre, welches unter mittelbarer Betheiligung auch Heinrichs des Löwen ins Werk gesetzt ward. Es war wahrscheinlich Berno von Schwerin, welcher, durch das Mißlingen seiner früheren Mission[4]) nicht entmuthigt, vielmehr für den Erfolg der neuen unter den dermaligen Umständen zu unternehmenden mit den besten Hoffnungen erfüllt, in dem Herzog den Gedanken des politischen Ehrgeizes weckte[5]). Der konnte es ja nicht dulden, daß die Ausführung der Expedition ausschließlich den Dänen überlassen bleibe, die Vortheile ihrer Folgen denselben allein zu Gute kämen. Vielmehr ergingen die erforderlichen Weisungen an die Herzöge von Pommern Casimir und Boguslav. Und alsobald sammelten sich auf

---

1) Fock, Rügen'sch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. Leipz. 1861. I. S. 101 folgd.

2) Herbordi Vita Ottonis Bamberg. lib. III. cap. 31. Pertz XIV. 818.

3) Fock a. a. O. S. 39—68.

4) Nach dem Frieden zu Strela (1165)? — S. Giesebrechts Wend. Geschichten III. 169. Lisch, Meklenb. Urkunden III. N. I.

5) Giesebrecht a. a. O. S. 170.

ihren Befehl an dem Ufer der Ucker die Streitschaaren, welche sammt dem Heerhaufen des Obotriten-Fürsten Pribislav nach Rügen übersetzen sollten [1]).

Den Plan, Antheil an den Früchten der Occupation zu nehmen, verfolgte auch Berno. Als Bannerträger [2]) des heil. Petrus voranschreitend, gedachte er die Insel freilich demselben unterthan zu machen, vornehmlich aber sich selbst. Umgekehrt war der dänische Clerus fest entschlossen, den Annexions-Gelüsten der Deutschen entgegenzuwirken. Vor allen war der nämliche Mann, welcher als Oberbefehlshaber die kriegerischen Operationen der Flotte Waldemars I. leitete, Absalon von Röskilde, als Bischof auch Nebenbuhler des deutschen Bischofs. — Die Alliirten wirkten wohl strategisch eine Zeitlang zusammen; bald genug aber gingen sie auseinander. —

Die Belagerung Arconas, die Capitulation der bedrängten Vertheidiger, die Einnahme der Tempelburg, öfter [3]), neuestens [4]) mit besonderer Anschaulichkeit erzählt, sollen nicht abermals von uns erzählt werden. Wir setzen diese kriegerischen Ereignisse hier voraus, um die Beschreibung der Christianisirung daran zu schließen.

Die trug, abgesehen von der einen noch zu erwähnenden Ausnahme, den Character der äußersten Vergewaltigung. Das Heidenthum dem cultischen Bestande nach zu brechen war der allgemeine Wille der Eroberer; von demselben sich loszusagen das Gelübde der Ueberwundenen gewesen. Die Zerstörung der Bildsäule Swantowits am 15. Juni 1168 leitete den Sieg des Kreuzes ein. Vollendet werden sollte derselbe, wie man meinte, durch den eilfertigen Vortrag der christlichen Lehre, die noch dringendere Unterweisung in den gottesdienstlichen Uebungen, den Pflichten der kirchlichen Disciplin [5]). So unverständlich das Alles den durch keinerlei apologetische Erörterungen, durch keinerlei Bußpredigt vorbereiteten Katechumenen war: die Taufe wurde nichtsdestoweniger vollzogen; an

1) Helmold. Chron. Slav. lib. II. cap. XII. p. 234.
2) Lisch, Meklenb. Urk. III. N. I.
3) Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen Bd. II. S. 182 folgd. Dahlmann, Geschichte Dänemarks I. S. 290 f. Giesebrecht, Wend. Gesch. III. S. 171 folgd.
4) Fock a. a. O. S. 70—82. — Das Jahr 1168 ist das richtige f. ebend. S. 141 folgd.
5) Saxon. Gramm. hist. Danica part. prior. vol. II. p. 838. 844 ed. Müller.

einem Tage, wie man sich später erzählte, an 1300[1]). Und als das nunmehr von den Umwohnern Arconas ausschließlich zu besuchende Heiligthum galt der in 24 Stunden angefertigte Bretterschuppen, welchen man Kirche nannte.

In Karenz war das Verfahren nach Uebergabe der Burg im Ganzen das Gleiche[2]). Die dänischen Cleriker beschleunigten die Besiegelung des christlichen Glaubens durch Spendung des Sacraments[3]), ohne nach gläubigen Täuflingen zu fragen. Man hatte das Interesse, dieselben nicht sowohl dem Joche Christi zu unterstellen, als unter die Jurisdiction des dänischen Kirchenthums zu bannen[4]); die Ansprüche Deutschlands zu vereiteln. — Wirklich erlitt Berno das Schicksal des Betrogenen. Es half zu nichts, daß er — wahrscheinlich mit den über den Egoismus der Dänen erbitterten Pommernherzögen[5]) heimgekehrt — noch einmal sich nach Rügen begab, um in sanftmüthigem Geiste, in vertraulicher Rede in dem Worte des Glaubens Unterricht zu ertheilen, die unwillig Getauften zu willigen Christen zu machen, wie man rühmte[6]); nichtsdestoweniger blieben die rechtmäßigen Priester die Sendlinge Absalons. War dieser doch als der höchste geistliche Obere der Insel anerkannt in dem Schreiben Alexanders III. vom 4. November 1169[7]). Indessen war der vorsichtig genug gewesen, in Rücksicht auf künftige Eventualitäten jene Clausel beizufügen, welche es ausdrücklich betonte, daß etwaigen Rechten anderer Kirchen nicht präjudicirt werden sollte[8]). Andererseits kümmerte sich Berno um die Verfügung überhaupt nicht; wohl aber rief er seinen Kaiser als Schutzherrn der deutschen Hierarchie gegen den Uebermuth der dänischen auf, indem er die Regulirung der Grenzen seines Bisthums überhaupt beantragte.

Und damit drang er durch. Zu Frankfurt, wohin er sich persönlich begeben, ward am 2. Januar 1170 der Gnadenbrief[9]) aus-

1) Nach der Knytlinga-Saga cap. 122. Illgen, Zeitschrift für hist. Theol. 1832. Zweiter B. S. 214.
2) Sax. Gramm. l. l. 844. Fock a. a. O. S. 84 fgd.
3) Sax. Gramm. l. l.
4) Fock a. a. O. S. 89.
5) Sax. Gramm. l. l. 845.
6) S. Friedrichs I. Gnadenbrief Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 21.
7) Hasselbach, Medem, Kosegarten, Cod. Pomer. I. p. 63. N. 27. Pagi ad a. 1164. N. XIII. tom. IV. 613. Dahlmann, Geschichte Dänemarks Bd. I. S. 298. 299.
8) Absque praejudicio justitiae aliarum ecclesiarum, si quam habent.
9) Lisch, Meklenb. Urkunden III. p. 19. N. I.

gestellt, welcher die Festen Mekleuburg, Schwerin, Malchow, die Landschaften Tolenze, Plot, Losize, Tribuzes, Czirzipene als Jenem zugehörig bezeichnete, — außerdem — unter stillem Protest gegen den Machtact der Alexandrinischen Curie — das Land der Ranen, in dem Gebiete des sächsischen Herzogs gelegen. In Bezug auf dieses verblieb es nun freilich acht Jahre lang lediglich bei dem Anspruch, und selbst nach dem Kirchenfrieden erwirkte Berno durch jenen Besuch im Jahre 1178 bei dem gnädig gestimmten Alexander, über welchen wir bereits berichtet haben[1]), nur die Theilung[2]) der Jurisdiction über Rügen zwischen dem Röskilder Bischof und sich; aber die erstgenannte Urkunde im Großen und Ganzen ward doch schon von dem Jahre an, in welchem sie erlassen worden, von epochemachender Bedeutung.

Sie leitete die zweite Phase der Entwickelung des Kirchenwesens in dem westlichen Wendenlande ein. Derselben der Zeit nach parallel gehen Bewegungen neuen Lebens wie Anordnungen[3]) zum Zweck weiterer Hebung desselben unter den Pommern.

Unter dem nachwirkenden Eindruck des Sturzes des Heidenthums auf Rügen ergriffen deren Herzöge Zwangsmaßregeln zur Verhütung abgöttischer Bräuche und brachten sie mit solcher Strenge zur Ausführung, daß Bischof Conrad I. von Cammin den nun erst erfochtenen endlichen Sieg des Evangeliums feierte[4]). Bei den Wenden dagegen hatte die Art, wie in dem Gnadenbriefe an Wahrung der Einheit des Cultus gemahnt war[5]), die Ertheilung deutscher Vasallenrechte an die einheimischen Herren, den Sinn für Lösung auch kirchlicher Aufgaben geweckt. Man betrachtete es unfraglich als eine Sache der Ehre, hinter den Deutschen in den herkömmlichen Aeußerungen christlicher Frömmigkeit nicht zurückzubleiben.

---

1) S. oben Bd. III. S. 358.

2) In Alexanders Bestätigungsbrief des Bisthums Schwerin bei Lisch, Mekl. Urk. III. p. 34. N. III.

3) — novasque ecclesias instituunt, sacerdotes quoque ad eruditionem plebis aggregant. — — Viros quoque religiosos de longinquis provinciis evocatos per diversa regionis sue loca disponentes ad necessarios usus eis temporalia administrant. Dreger, Cod. Pom. I. N. XIII. p. 21.

4) Dreger I. N. XIII. Hasselbach u. s. w., Cod. diplom. I. N. 39. Qui cum in cultura falsorum Deorum hactenus misere aberraverit, nunc in cognitione veri Dei exultat et canit. — Sed et principes ad cultum ejusdem Dei et Domini propensiores se exhibentes ritus paganorum sacrilegos usque in hunc subvertere non desinunt etc.

5) Lisch III. 21 — ipsos etiam principes et majores terre attentius monitos esse volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt, ipsis impares in cultu Dei non existant etc.

Voran ging Pribislav durch Ausstattung der Abtei Doberan. Zum Andenken an die hier vor sechs Jahren begangene Feier brachte er auf Bernos Rath als Dankopfer Gotte und der heiligen Jungfrau das genannte Gut nebst elf anderen Dörfern dar. Und schon am 1. März 1170 konnten die aus Amelungsborn berufenen Cistercienser unter des Abts Conrad Leitung in die geweiheten Räume einziehen[1]). Herzog Casimir dagegen verlieh den Prämonstratensern in Havelberg am Kirchweihfest (16. August 1170) ein Territorium von mehr als dreißig Ortschaften in der Umgegend des Tollensees[2]) lediglich mit der Verpflichtung, an einer derselben ein Chorherrenstift herzustellen; in demselben Jahre den in sein Land gekommenen Canonikern der Dreifaltigkeitskirche zu Lund deren elf an der Rega unter gleicher Bedingung[3]). Ungefähr gleichzeitig ward von Boguslav von Oberpommern das später so bedeutend gewordene Cistercienser-Kloster Oliva mit einem Landstrich an der westlichen Mündung der Weichsel dotirt[4]). Umstände genug, welche die Bedeutsamkeit der Feier erhöhten, welche Herzog Heinrich im folgenden Jahre in Schwerin beging, das aus dem Missionswerk unter den westlichen Wenden erwachsene Kirchenwesen, wie er meinte, zu vollenden. Nachdem er das Bisthum mit den längst verheißenen Gütern ausgestattet[5]), ward in seiner und vieler Edlen Gegenwart zum ersten Male in der neuerbauten Kathedrale am 9. September 1171 Gottesdienst gehalten. —

Also war ausgeführt, was er sich vorgesetzt[6]). Dessen konnte er sich rühmen, als er zu Anfang des Jahres 1172 die Pilgerfahrt zum heiligen Grabe begann[7]). — Sie mußte ihn andererseits auch zu weiteren frommen Werken begeistern. An Gelegenheit dazu mangelte es nicht.

Vor allen war der Lübecker Bischofsstuhl, der durch den Tod

---

1) Die Belege bei Kirchberg CII, Genealogia Dobera. abgedruckt bei Lisch, Jahrbücher für meklenburgische Geschichte. Zweiter Jahrgang S. 14. 15. Giesebrecht III. 209. Bartholdt II. 214.

2) Kloster Broda. — Topographisches bei Bartholdt II. 215. 216. Der Hauptort war Broda. S. Lisch a. a. O. Dritter Jahrgang S. 1—33. Stiftungsurkunde ebend. S. 197—200. Spieker a. a. O. I. 158.

3) Dreger I. N. V.

4) Giesebrecht III. S. 212.

5) Urkunde bei Lisch III. 23. N. II. — Vergl. oben S. 358. 624.

6) Ex quibus episcopatum Zwerinensem, quem postremo omnium consecrari et dedicari — — fecimus etc. ib. Vergl. S. 624. Anmk. 9.

7) S. oben S. 213. Vergl. S. 51. Anmk. 1.

(am 17. Juli 1172 zu Tyrus)[1]) Conrads, seines Begleiters, erledigt war, wieder zu besetzen. Die Wahl der Domherren[2]) traf den Abt des Aegidienklosters zu Braunschweig Heinrich, aus Brüssel gebürtig[3]). Der hatte, nachdem er, zwanzig Jahre alt, die Heimath verlassen, in Hildesheim eine Anstellung als Vorsteher des Schulwesens gefunden und daselbst segensreich gewirkt, bis er die Vocation nach Braunschweig erhielt, wo das gleiche Amt von ihm verwaltet werden sollte[4]). Und das that er in aller Treue. Aber in einer schweren Krankheit rief ihn der Herr im Traumgesicht aus der Unruhe des Schullebens in das stille Kloster, erwählte ihn zum Mönch, erhob ihn zum Abt. Als der Herzog seine Wallfahrt unternahm, erkor er ihn zum Theilnehmer[5]) und lernte ihn achten, je mehr er Gelegenheit zu beobachten hatte. Die besondere Andacht, mit der er an der heiligsten Stätte der Christenheit die Messe celebrirte[6]), die Kunst der Dialektik, in der er in Constantinopel in der Disputation über den Ausgang des heiligen Geistes glänzte[7]), die Griechen überführte, nahmen für ihn ein. Den Helden der Askese, den gewaltigen Redner, den begabten Schriftausleger[8]) mußte man bewundern. Es war nur Anerkennung des Verdienstes, als Heinrich diesem Erwählten die Investitur in Lüneburg ertheilte[9]). Der folgte am 24. Juni 1173 in Lübeck die kirchliche Weihe durch Walo von Halberstadt, Evermod von Ratzeburg, Berno von Schwerin[10]). Und alsobald ward von dem neuen Bischof und dem Herzog der Grundstein zur Johanniskirche[11]) dort gelegt; demnächst das gleichnamige Cistercienserstift zu bauen angefangen und, wenn auch ärmlich dotirt und nicht einmal im Bau vollendet, am 1. September 1177 mit genügsamen Mönchen besetzt[12]).

Ungleich glänzender waren die Vergabungen an die schon in Pommern bestehenden Stifter, zu denen es in diesen Jahren

1) Leverkus, Urkund. des Bisthums Lübeck I. 854. S. ob. S. 51. A. 1.
2) Arnold. Lubec. lib. III. cap. XIII. p. 258. 259.
3) Ib. lib. IV. cap. III. p. 303.
4) Ib.
5) Ib. lib. III. cap. II. p. 241. §. 3.
6) Ib. lib. III. cap. VII. p. 250. §. 4.
7) Ib. lib. III. cap. V. p. 247. §. 3.
8) Ib. lib. III. cap. XIII. p. 260. §. 7.
9) Ib. p. 259. §. 5.
10) Ib. p. 259. §. 6. p. 260.
11) Scheidius, Orig. Guelf. III. 83.
12) Arnold. Lubec. lib. III. c. XIX. p. 269. Giesebrecht III. 220.

(1171—1178) kam. Grobe[1]), Kolbatz[2]), Stolp[3]), Oliva[4]) wurden mit neuen Dorfschaften und Privilegien ausgestattet; zwei Aebte[5]) mit der Priesterwürde betraut.

Und was stand weiter in Aussicht, wenn nunmehr der endlich geschlossene Kirchenfriede ungestört seine Segnungen verbreiten konnte? —

Was wir erzählt, war alles in der Zeit des Schismas durch die Anstrengungen ausschließlich derer zu Stande gebracht, welche auf Seiten desselben sei es freiwillig, sei es gezwungen, gestanden hatten. Alexander mußte es anerkennen, daß man hier ohne ihn mit gutem Erfolge gepflanzt.

Dennoch suchte im Jahre 1178 diese Pflanzung seinen Schutz. — Es war Berno selbst, welcher, wie wir schon in einem anderen Zusammenhange anticipirt haben[6]), persönlich die bezügliche Bitte aussprach. Und die ward begreiflich überaus gern erfüllt. Die Legitimität der Würde dessen, welcher von Hadrian IV. einst selbst geweiht[7]) war, konnte schon aus diesem Grunde nicht angezweifelt werden. Aber auch die Anträge bezüglich der Diöcese fanden im Ganzen ein geneigtes Ohr[8]). Nicht nur die Dotation, wie sie von Herzog Heinrich und den Wendischen Fürsten bestimmt worden, ward bestätigt; es wurden auch die Grenzen noch genauer bestimmt[9]), als in des Kaisers Freibriefe geschehen war.

Also schien, was so lange sorgsam gepflegt worden, unter der Aegide des einheitlichen Papstthums zu schöner Blüthe sich entfalten zu sollen. — Es sind aber diese Knospen bald genug durch einen heftigen Sturm geschüttelt worden.

Heinrich der Löwe war wohl kirchlich fromm gewesen[10]) so lange er auf seiner Höhe stand; als man ihn stürzen wollte, vergleich=

1) Dreger, Cod. diplom. Pom. I. N. IV.
2) Ib. N. IX. N. XIV.
3) Ib. N. VIII.
4) Giesebrecht a. a. O. III. S. 220. Anmk. 4.
5) Die Aebte von Kolbatz und Stolp s. Dreger l. l. N. XIII. p. 22.
6) S. oben S. 358.
7) S. oben S. 624.
8) Abgesehen von dem Rügen betreffenden Antrage s. oben S. 629.
9) Bestätigungsbrief des Bisthums Schwerin dat. zu Rom 1178 indictione undecima Lisch, Meklenb. Urkunden III. 34. N. III. S. S. 630. An. 2.
10) Boettiger, De Henrico Loone a contumeliis et injuriis sacerdotum vindicato p. XXVII. §. 3. p. XXXII. §. 5.

gültigte der einzige Gedanke an die Gegenwehr [1]) die Wahl der Mittel. Er rief sogar die getauften, aber doch heidnischen Liutizen gegen die Christen in den Kampf [2]). Obotriten in den Grenzen des Bisthums Schwerin begannen den Verheerungskrieg gegen die Kirche; ein furchtbares Blutbad leitete die Episode einer grausigen Barbarei ein. An einem Tage (10. November 1179) wurden nicht weniger als acht und siebenzig Priester von ihnen erschlagen [3]). Vergebens sammelte Niclot, Pribislavs Nachfolger, zum Schutz des Christenthums und der eigenen Herrschaft seine Schaaren; auch die Circipaner traten auf die Seite der Aufrührer, zerstörten das Kloster Doberan [4]), metzelten das Christenheer nieder und jagten den Fürsten in die Flucht. Und das geschah zu der Zeit, als die Kirchengewalt der drei Wendischen Diöcesen in schwachen Händen lag [5]): Heinrich von Lübeck kränkelte [6]), Berno von Schwerin [7]) war hochbetagt [8]), Evermod von Ratzeburg schon 1178 gestorben und an seine Stelle Isfried, bisher Propst in Jerichow, erhoben [9]). — Zu einer Restauration ist es erst einige Zeit nach dem tragischen Ausgang der Fehde des Sachsenherzogs gekommen [10]). —

Damals war es ungefähr fünf und zwanzig Jahre her, seit man in dem östlichen Wendenlande (den Wendischen Diöcesen der Magdeburger Kirchenprovinz) angefangen hatte, die schon durch Otto den Großen angewiesene Aufgabe wenigstens gradweise zu lösen. Die Nachfolger der ersten Bischöfe [11]) von Havelberg und

---

1) Arnold. Lubec. lib. III. cap. XIII. p. 261. §. 9 — quia post tempora illorum dierum factus est magnus motus, qui totam Saxoniam vehementer concutiebat et intermissis constructionibus ecclesiarum coepit firmare praesidia civitatum et urbium, quia bella plurima adversus ipsum consurgebant.

2) Annal. Pegav. Pertz XVI. 263. lin. 45. — Auch der Herzog Casimir von Niederpommern heißt nun ib. 264. lin. 17. 18 mit Einem Male diu praedo Christianorum. Giesebrecht III. 259.

3) Die Belege bei Lisch, Jahrbücher u. s. w. Zweiter Jahrgang S. 18. 19.

4) Ebend. S. 20.

5) Giesebrecht III. S. 259.

6) Arnold. Lubec. Lib. IV. cap. III. p. 301.

7) S. S. 624. Anmk. 9.

8) Kirchberg CXV. bei Westphalen, Monum. IV. 760.

9) Arnold. Lub. Lib. III. cap. XXI. p. 271. §. 3.

10) Im Jahre 1186. Lisch a. a. O. S. 21. 22.

11) Thietmar Merseb. Lib. II. 14. Pertz V. 750.

Brandenburg waren allerdings in regelrechter Succession ordinirt und zur Ausübung des Hirtenamtes in christlichen Bisthümern, wie zur Leitung der Mission [1]) verpflichtet; hatten aber eine zu weidende Heerde weder gefunden noch zu sammeln verstanden. — Sie gewöhnten sich je länger desto mehr in der Residenz ihres Metropoliten oder am Hoflager der deutschen Könige zu leben [2]). Dennoch hatte sich in der Priegnitz in Folge dessen, was der Fürst Gottschalk gethan und sein Sohn wiederherzustellen versucht, im 12. Jahrhundert das Christenthum erhalten [3]); aber unter den schwersten Erschütterungen [4]) bedenklich vermischt mit dem Heidenthum. Als Otto von Bamberg 1127 auf seiner zweiten Bekehrungsreise nach Havelberg kam, fand er die Einwohner zum Feste versammelt, aber nicht zu Ehren Christi, sondern des Gerovit [5]); nicht in Unkenntniß des Christenthums, sondern von Wuth erfüllt über die Art, wie der neue Erzbischof dasselbe zugleich mit dem Joch der Knechtschaft aufzubringen versuchte. Das hätte der Apostel der Pommern den Klägern nur zu gern abgenommen; aber er konnte die Verheißung, mit der er schied, als Friedensbote zurückkehren zu wollen, nicht erfüllen. Nicht die Mission, sondern das Schwert des Markgrafen Albrecht des Bären hat im Jahre 1137 den Weg gebahnt [6]), auf welchem der längst ernannte Bischof Anselm in die Stadt eingezogen ist, die seit anderthalb Jahrhunderten nur nominell die Hauptstadt des Bisthums gewesen. Und doch konnte dieser weder daselbst dauernd weilen noch bewirken, daß die Masse der Slaven zum christlichen Bekenntniß übertrat. Auf die Frage der Bekehrungspredigt antworteten sie meist mit Vergewaltigungen, besetzten Dörfer und Städte und wichen nur, nachdem der Krieg sie zerstört oder entvölkert hatte [7]). Möchte der Held, den wir so eben genannt,

---

1) Urkunde der Markgrafen Albrecht und Otto Riedel, Cod. dipl. Brand. II. 440. N. V — ad promotionem christianitatis et conversionis gentilitatis etc.

2) Riedel in Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates Bd. VIII. S. 112. Cod. diplom. Brandenb. VIII. 2. II. 384—392.

3) Riedel a. a. O. S. 113.

4) S. Anmk. 5.

5) Ebbonis Vita Otton. Bamberg. Lib. III. cap. 3. Pertz XIV. 861. Riedel, Cod. dipl. I. 6.

6) Riedel in Ledeburs Archiv a. a. O. S. 135. 136. Cod. diplom. Brand. I. 8.

7) S. Conrads III. Bestätigungsbrief des Bisthums Havelberg Riedel, Cod. diplom. Braudenb. II. 438 Et quum praenominate civitates et ville saepe irruentibus paganis vastate sunt et depopulate adeo, ut vel a nullo vel

noch so angelegentlich sich bemühen als friedlicher Eroberer zu wirken; vorläufig waren doch seine Erweise des Vertrauens[1]) und der Versöhnlichkeit vergebens. Die Waffen mußten schließlich entscheiden. Sie sind es gewesen, welche 1157 die Brandenburg wieder in seine Gewalt gebracht[2]), die Restauration des Christenthums daselbst ermöglicht; aber dem Bischof Wiger mußte schon ein Blick auf die zerfallene Domkirche[3]) weissagen, daß wenigstens er sie nicht erleben werde. Der alsobald sich erneuernde Aufstand der Birzaner und Stoderauer[4]) vergegenwärtigte überdies die täglich drohende Gefahr.

Die haben auch die demnächst folgenden Bischöfe beider Stifter gewürdigt. Haben sie sich gleich angelegen sein lassen, nachhaltiger als ihre Vorgänger das Werk der Bekehrung endlich auszurichten; daß das nur unter bewaffnetem Schutze geschehen könne, hatte die Erfahrung zweier Jahrhunderte, wie die neueste gezeigt. Einst meinten freilich Anselms Getreue, sie selbst seien in ihrer asketischen Waffenrüstung die rechten Mannen, die kriegerischen Operationen zu leiten[5]). „Die einen baueten an einem starken Thurme im Angesichte des Feindes, andere standen auf der Wache zur Vertheidigung gegen die Anläufe der Heiden, andere erwarteten im Dienste Gottes täglich das Martyrerthum." Aber der Bischof konnte über dergleichen fromme Einbildungen nur scherzen; und sein zweiter Nachfolger Wilmar[6]) (1160—1173) wußte seine Burg ernstlicher zu schützen durch eine regelrechte Befestigung. Er setzte mit Recht voraus, dergleichen sei ein gutes Fundament, darauf sich der geist-

---

raro habitatore incolantur etc. Der von Friedrich I. 1179 ausgestellte ib. 443 gewährt noch die besondere facultas, in Kathedrali sede aedificandi civitatem.

1) Pulkawa bei von Raumer, Reg. hist. Brandenburg. p. 208, angeführt von Droysen, Geschichte der preußischen Politik I. 56.

2) Von Raumer Reg. p. 209. N. 1250. Annal. Palid. XVI, 90.

3) S. Wilmars Urkunde vom 28. December 1170 bei Riedel Cod. VIII. 108. N. XX.

4) Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. Th. II. S. 50. Giesebrecht III. 124.

5) Anselmi Havelberg. Ep. ad Wibaldum. Martène et Durand ampliss. collectio II. 420. Die vielfach mißverstandene Stelle ist nicht von Riedel (Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates Bd. VIII. S. 251), sondern erst von Giesebrecht, Wend. Gesch. III. 39 richtig erklärt.

6) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg S. 83—91. Riedel, Cod. diplom. Brand. VIII. 70. §. 13. Als das Todesjahr bezeichnen die Annal. Erphesf. Pertz XVI. 23 das Jahr 1174; — die Pegav. ib. 260 richtig 1173. Die erste Urkunde Siegfrieds, des Nachfolgers, bei Gercken a. a. O. Cod. diplom. Brandenb. 362 ist schon aus diesem Jahre.

liche Wiederaufbau gründen lasse. Und den hat er wirklich um ein gutes Theil weitergebracht: das Bisthum überhaupt unter ihm sich erst befestigt.

Am 20. Juni 1161 ward dasselbe abermals von Friedrich I. bestätigt[1]). Bedeutsamer aber war ein Anderes. Bis dahin hatte das Capitel zu Leitzkau[2]) (Laetitia Dei) das Recht der Wahl der Brandenburger Bischöfe ausgeübt[3]); am 8. September 1165 wurden die Mitglieder des Prämonstratenser Chorherrenstifts in Parduin in die durch die Heiden arg verwüstete, der Restauration bestimmte Kathedrale zu Brandenburg eingeführt, um daselbst die Befugnisse eines gesetzlichen Domcapitels zu übernehmen[4]). Erzbischof Wichmann gab unter Ertheilung der Confirmation dazu seinen geistlichen Segen, und Schenkungen aller Art bereiteten auch den zeitlichen vor[5]).

Unterdessen war an dem Bau der Domkirche auch in Havelberg gearbeitet und in den folgenden Jahren wurde der so eifrig fortgesetzt, daß sie am 16. August 1170 geweiht werden konnte[6]). Das war das Fest, welches man in um so freudigerer Stimmung beging, als man meinte[7]), das ganze Kirchenwesen in diesem östlichen Wendenlande feiere seine Auferstehung. Auch das westliche zeigte seine ganze Sympathie.

Eine glänzende Versammlung, an der neben den Markgrafen Albrecht und Otto[8]) auch die Pommernherzöge Theil nahmen, umkreiste den Magdeburger Metropoliten, als er in Gemeinschaft mit seinen drei wendischen Suffraganen und Evermod von Ratzeburg[9]) den feierlichen Act vollzog. Die anwesenden Fürsten bethätigten ihre Theilnahme durch reiche Vergebungen[10]). Vor allen wurden

1) Riedel, Cod. dipl. VIII. 102. N. XIV.
2) Spicker, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg I. 96. 507.
3) Siquidem Wigerus — archipresbyteratum, in toto episcopatu sede cathedrali Brandenburg nondum suos habente canonicos, ob paganorum importunitatem — — preposito Lamberto de Leitzke commiserat. Riedel, Cod. VIII. 104. N. XIV.
4) Riedel VIII. 107. N. XIX.
5) Ib. N. XVI. XVII. XVIII. XX. XXI.
6) S. oben S. 631.
7) Gegen die Ueberschätzung des Factums warnt Riedel, Cod. diplom. II. 401.
8) S. die Anmk. 10 citirte Urkunde.
9) Ebend.
10) Markgraf Otto schenkt dem Bisthum und dem Capitel die Dörfer Dalchau und Drusedow. Riedel, Cod. diplom. Brand. II. 441. N. VI.

die Prämonstratenser bedacht in Anerkennung ihrer außerordentlichen Verdienste. — Und die sind nicht so ohne Weiteres zu bestreiten.

Wer mag die Ansicht vertreten wollen, Norberts Regierung dieser Kirchenprovinz sei lediglich eine kampfvolle, aber erfolglose Episode gewesen? — Dieser Kirchenmann, welchem die eiserne Zuchtruthe von den zur Empörung gereizten Diöcesanen in jedem Augenblicke entrissen werden zu sollen schien[1]), hat es doch verstanden in gewisser Weise Meister zu bleiben grade nach seinem Tode. Nachdem von ihm zuerst das Marienstift in Magdeburg nach der erneuerten Augustiner-Regel reformirt[2]) worden, ist dasselbe demnächst Mittelpunkt jenes Kreises gleichartiger Institute geworden, welchen die sächsische Circarie umspannte, obschon damals geleitet von dem dort residirenden Propste, von dem Abte von Prémontré unabhängig. Diese Chorherren sollten nicht Mönche sein nach alter Weise[3]); statt in Quietismus versenkt, hinter dem Kloster die arge Welt zu verklagen, hatten sie vielmehr als ordinirte Geistliche der verlorenen sich zu widmen, um zu retten durch Predigt und Seelsorge[4]), durch Pflege der Mission. Ihr ausschließlicher Beruf war es also nicht, der Heiligung ihrer selbst zu leben, sondern auszubreiten ihre Fülle in Clerus und Volk. Und wer mag es läugnen, daß ihnen wenigstens das Erstere irgendwie gelungen sei? — Aehnlich wie einst Chrodegang, hat ihr Stifter die Geistlichen in Mönche verwandelt, die Mönche in Geistliche; und begeisterte Jünger, die sich selig priesen diesen Wunderthäter gesehen und gehört zu haben[5]), thaten das Ihrige, den Episcopat für alle Zukunft zu einer wirksamen Triebkraft für den eingeleiteten Proceß zu weihen.

---

1) Dagegen meint Nitzsch, Staufische Studien in von Sybels historischer Zeitschrift III. S. 329, Norbert habe gerade in Sachsen einen weit zusagenderen Boden für seine Wirksamkeit gefunden als in Frankreich, wo die Bewegungen der Massen (?) für die Mittel seines Widerstandes zu gewaltig gewesen. Eine Ansicht, von der ich nicht einsehe, wie sie historisch bewiesen werden könne.

2) Leuckfeld, Antiquit. Praemonst. de S. Mariae Monast. p. 14. Ludewig, Reliquiae manusc. II. 398. Dipl. CXXXIX.

3) S. Anselms von Havelberg Widerlegungsschrift an Egbert Abt von Huisburg bei Spieker, Leben und Wirken des Bischofs Anselm von Havelberg. — Giesebrecht III. S. 41. 42. Riedel in Ledeburs Archiv für die Geschichte des preußischen Staates Bd. VIII. S. 246. 247. 266.

4) (Hugo) La vie de St. Norbert. Luxembourg 1704. p. 99. 100.

5) Anselmi Havelb. Anticymenon lib. 1. cap. X nach der Berliner Handschrift bei Riedel in Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates Bd. VIII. S. 118. Anmk. 36.

Anselm von Havelberg betrachtete das von Hartwich Grafen von Stade[1]) (demnächst Erzbischof von Bremen) dotirte[2]) Prämonstratenserstift Jerichow als die Pflanzschule seines Clerus wie einer besseren Generation künftiger Diöcesanen und bildete aus denselben Ordensgenossen das Domcapitel auch seiner Residenz[3]). Ein zweites (der Chronologie nach das erste) Beispiel, welches zeigte, mit welchem Erfolge diese daran arbeiteten, die kirchliche Richtung der höchsten Inhaber des Kirchenregiments bleibend zu entscheiden. Walo[4]) (von Havelberg 1156—1178?), obwohl sonst, wie es scheint, ohne hervorragende Eigenschaften, war doch sicher ein Werkzeug dieses Geistes. Was an jenem Ehrentage seiner Kirche gespendet ward, bewies nicht sowohl für seine Verdienste, als für das hohe Ansehen, in welchem der Orden bei den weltlichen Fürsten stand.

Und das erklärt sich aus einer gewissen Gleichartigkeit der Interessen.

Die theils durch Krieg und Brand verödeten[5]), theils von den Ueberresten der Slaven[6]) bewohnten Marken in ein Land christlicher Bildung und christlichen Lebens zu verwandeln, ist die Aufgabe der Markgrafen Albrecht und Otto I. Zeit ihres Lebens geblieben. Daß um sie zu lösen, wiederholt das Schwert gebraucht werden mußte, war nicht sowohl Schuld als Schicksal. Ihrer eigensten Absicht nach wollten sie Schöpfer der Cultur werden. Und zu dem Ende wandten sie am liebsten als Mittel an die durch die nothwendig gewordene Colonisation[7]) gestützte und diese wiederum stützende Verbreitung der Kirchen und Klöster[8]) als der Werkstätten der Mission.

---

1) S. Bd. II. S. 136 folgd.

2) Conrads III. Bestätigungsbrief des Bisthums Havelberg Riedel, Cod. diplom. Brand. II. 439 und die Urkunde Wichmanns vom J. 1172. Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 217.

3) Riedel l. l. I. 8.

4) Riedel, Cod. diplom. Brand. II. 400. 401.

5) S. S. 630. Anmk. 4.

6) S. die Bestätigungsbriefe des Bisthums Havelberg von Conrad III. bei Riedel l. l. II. 438 und von Friedrich ib. 443, in welchen den Bischöfen die facultas ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente ertheilt wird. Ueber die Colonisation in der Priegnitz s. Helmold., Chron. Slav. Lib. I. cap. LXXXVIII. p. 203. — Droysen, Geschichte der preußischen Politik I. 54.

7) Spieker, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg I. 95. 121.

8) S. die zahlreichen Urkunden zu Gunsten des Marienstifts in Magdeburg bei Leuckfeld, Antiq. Praemonstrat. de St. Marine Monast. Diplom. XXVII —XXXVIII. Vergl. oben S. 631.

Sie sollten die vorgeschobenen Posten sein, die friedliche Eroberung einzuleiten; und partiell haben diese dieselbe sogar durchgesetzt, die Stifter der Prämonstratenser nicht weniger als der Cistercienser. Beiderlei monastische Familien wurden von den Ascaniern durch die gleiche Gunst ausgezeichnet. Und selbst der damalige Magdeburger Metropolit (Wichmann), ein Ritter in so ganz anderer Rüstung als diejenige war, welche einst Norbert getragen ist darum doch seiner Genossenschaft nicht entgegen gewesen. Ward auch nicht von ihm selbst ein neues Chorherrenstift begründet, so hat er doch von Anderen begründete beschirmt[1]), gefördert und es sicher gern gesehen, wenn sie mit dem ihnen anvertrauten Pfunde ebenso wucherten, wie die Cistercienser in seinem geliebten Zinna im Lande Jüterbock[2]). Es war ihm nicht genug, den materiellen Boden, von heidnischen Wenden bewohnt, erworben zu haben; diese Enclave in der Mark sollte auch eine Stätte geistlichen Segens und christlichen Lebens werden. Also erbaute er im J. 1171 die genannte Anstalt[3]) nicht blos zum Zweck der Askese, sondern auch der Pflege der Boden- und Geistescultur. Und die ward in der That mit überraschender Schnelligkeit gezeitigt. Schon wenige Jahre darauf konnte der Stifter rühmen, auch dies Gebiet gehöre der Kirche an[4]), — freilich um bald genug eine heftige, glücklicherweise vorübergehende Erschütterung zu erleiden. Als im Jahre 1179, wie schon erwähnt, jene von dem Löwen gegen Wichmann angestachelten Halbchristen die Lausitz verheerten[5]), fiel auch der Abt Ritzo (von Zinna) unter den Opfern[6]).

Das wird geschehen sein bald nachdem der Kaiser von Magdeburg sich wegbegeben, wo er in der letzten Woche des Monats Juni und den ersten Tagen des Juli den auf Einschüchterung abzielenden Reichstag gehalten hatte[7]). Daselbst waren unter Anderen das Domcapitel zu Brandenburg[8]), das Bisthum Havelberg[9]) unter

---

1) S. z. B. Alex. ep. ad Balder. Ludewig, Reliq. II. 335. Diplom. LXXXVI.
2) S. Rödenbeck in Ledeburs Archiv u. s. w. XI. 54—77.
3) A. a. O. S. 58.
4) Wichmanns Urkunde in Eckhard, Script. rerum Iuthrebetic. II. 15. Giesebrecht a. a. O. III. 213.
5) S. oben S. 634.
6) Ledeburs Archiv a. a. O. S. 66.
7) S. oben S. 366.
8) Am 1. Juli 1179. Riedel, Cod. diplom. VIII. 112. N. XXIV.
9) Am 29. Juni 1179. l. l. II. 442—444. N. VII.

Wiederholung und Erweiterung der Worte Conrads III. bestätigt, die Exemtion des Havelberger Bischofs von irgend welcher Steuerpflichtigkeit bekräftigt, also der Grundsatz zur Wahrheit gemacht, welchen der Papst erst vor wenigen Monaten als den allgemein normalen anerkannt hatte[1]). Er konnte nicht ahnen, daß jene Zusage nur eine Redeweise bleiben, deren Geltung durch das Verfahren der Markgrafen, welche als die Beschirmer auch die Landesherren[2]) jener Prälaten zu sein beanspruchten, bald genug vereitelt werden würde. Von Siegfried, obwohl als Bischof von Brandenburg mehr mit Gedanken anderer Art als den auf das Missionswesen bezüglichen beschäftigt, mochten dennoch auf dem Laterauconcil befriedigende Mittheilungen über dessen verhältnißmäßigen Abschluß gegeben sein. Und die gründeten sich in jedem Falle auf Realitäten. —

Dagegen beruhete sicher auf Uebertreibungen[3]), wenn nicht sogar auf unhistorischen Fälschungen[4]), was der Papst während des Congresses zu Venedig über die Neigung zur Conversion „des Priester-Königs Johannes" hörte.

Wir gebrauchen diesen Namen, wohl wissend, daß derselbe zunächst nichts Anderes ist als die unter der katholischen Bevölkerung übliche Bezeichnung einer Persönlichkeit, deren mythische Gestalt erst die neuere Forschung in eine einigermaßen erkennbare verwandelt hat[5]). Dieselbe wurde in den verschiedenen Decennien des 12. Jahrhunderts von katholischen Autoren gleicherweise gebraucht in der guten Meinung, den christlich nestorianischen Fürsten eines unermeßlichen Reiches in Asien zu feiern, welcher die königliche und priesterliche Würde in sich vereinigt habe[6]).

---

1) S. 440. 534. 535.

2) Riedel, Cod. dipl. II. 427. Droysen, Geschichte der preuß. Politik I. S. 28 wiederholt nur in seiner Weise das dort Gesagte ohne Citat. — Die Ansprüche werden auch von dem Wettinschen Hause noch festgehalten. S. Hortleder, Handlungen und Ausschreiben u. s. w. I. 1094. 1099, von Langenn, Albrecht der Beherzte Leipzig 1838. S. 374. Remonstration des Bischofs Julius von Naumburg bei Hortleder I. 2108.

3) Geschichtlich verständlich habe ich mir auch nicht machen können Alex. ep. ad Lupum, Valentiae Regem bei Radulf. de Diceto p. 580. §. 30.

4) Mosheim, Historia Tartarorum eccles. p. 28.

5) Ritters Erdkunde Zweit. Th. Bd. I. S. 283—294.

6) Chronogr. Weingart. Hess, Monum. Guelf. p. 63.

Was eine geschichtliche Thatsache sein mag, die Bekehrung des Stammes der Kerait[1]) südlich vom Baikal-See zum Nestorianismus, war von den Bekehrern in das Ungeheuerliche ausgemalt und seit der armenischen Gesandtschaft an Eugen III. auch im Abendlande zur fixen Idee geworden[2]). Und wie hätte man zu Alexanders III. Zeit an der Wahrhaftigkeit der Erzählungen von den in jenem Priesterstaat aufgekommenen katholischen Tendenzen zweifeln sollen, da im Jahr 1177 ein Reisender ankam, welcher die dortigen Zustände mit eigenen Augen beobachtet zu haben versicherte. — Es war der Arzt Philippus[3]), des Papstes Vertrauter, welcher diesem selbst erzählte, er habe mit vielen Großwürdenträgern dortselbst verkehrt und durch Gespräche mit ihnen sich überzeugt, deren Fürst verlange nach nichts sehnlicher als nach dem Augenblick des Uebertritts zum katholischen Lehrbegriff. Zu Rom selbst eine Kirche zu besitzen, in welcher dazu Auserwählte Unterricht in der katholischen Lehre empfangen könnten, um, gehörig gereist, demnächst denselben den Landsleuten zu ertheilen; in der Kirche des heiligen Grabes, in der Peterskirche einen Altar zu erhalten, an welchem der Dienst practisch zu erlernen wäre, gehörte zu seinen liebsten Wünschen. Andererseits war der Papst nur zu geneigt denselben zu entsprechen, aber ebenso fest in dem Entschlusse, die Erfüllung der unerläßlichen Bedingungen zu begehren. — Die kündigte er dem Priesterkönige selbst an in jenem Briefe[4]), welcher die römische Kirche als die alleinseligmachende feiert. Der Anschluß an sie ist nur herzustellen, der Genuß der dort gebotenen Segnungen lediglich zu erkaufen durch ausdrückliche Lossagung von den Irrthümern der Differenzlehren. Und von diesen zu überführen, soll der von dem Schreiber an den Hof jenes geistlichen Monarchen zurückgesandte Philippus das Werk der Unterweisung beginnen. Wird das vollendet sein, so ist die Seligkeit des Schülers gesichert, — diese also schon durch die Annahme des römischen Dogmas, nicht durch die Obedienzleistung, nicht durch die volle Gliedschaft an der Kirche bedingt. Ein Ur-

1) Ebend. Gieseler in den Theol. Studien und Kritiken Jahrgang 1837 S. 353. Vergl. aber S. 643. Anmk. 1 am Ende.
2) S. von Sybel in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV. 200.
3) S. Anmk. 4.
4) Alexandri III. ep. ad Indorum Regem, quem vulgo Petro - Joannem nuncupant. (Mansi XXI. 907. 908). Pagi ad an. 1177. N. III. tom. IV. p. 649.

theil, welches in dem Munde eines katholischen Papstes allerdings um seiner Liberalität willen auffällig genug sein würde, wenn es mit klarem Bewußtsein ausgesprochen wäre. Doch scheint die Stelle, auf welche ein allzugroßes Gewicht nicht scheint gelegt werden zu dürfen, vielmehr zu dem Zwecke geschrieben zu sein, Vertrauen zu erwecken, die ganze Angelegenheit zu beschleunigen. Darauf kommt es vor allen Dingen an, daß der Briefsteller eine beglaubigte Urkunde der durch Philippus bewirkten Bekehrung möglichst bald empfange. Alles Weitere [1]) wird dann auf das Bereitwilligste zugestanden werden. —

Diese Verheißung hat sich nicht erfüllen können, weil die Bedingungen dazu nicht gegeben wurden. Ein Erfolg, über welchen die römische Kirche sich hätte trösten können, wenn nur die alten Provinzen in treuer Anhänglichkeit verharrt hätten. Aber die sind gleichzeitig mit dem Schisma und über den Schluß desselben hinaus durch eine furchtbare revolutionäre Bewegung tief erschüttert worden. —

1) Von der Errichtung eines katholischen Episcopals in dem Lande des Priesterkönigs findet sich in dem Briefe nichts. — Heyd, Die Colonien der römischen Kirche in Niedners Zeitschrift für historische Theologie Jahrg. 1858 Neue Folge Bd. XXII. S. 262. — Eine neue Ansicht über die Nationalität des fraglichen Johannes — derselbe soll den Khitanen angehört haben — hat neuestens zu begründen versucht Oppert, Der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte, Berlin 1864.

Dreizehntes Buch.

Erstes Capitel.

Man kann versuchen die Geschichte der Katharer zu erzählen, und doch zweifeln, ob das möglich sei. Sie scheint eine offenbare zu sein und ist doch eine geheime; man hat einen Zusammenhang vorauszusetzen und kennt doch nur viele so oder anders zusammenzufügende Bruchstücke.

Aehnliches läßt sich sagen auch von ihrem Ursprunge. Er ist bis zu einem gewissen Grade zu erklären und doch nicht mit Evidenz aus den vorhandenen Elementen abzuleiten. Doch das Letztere könnte nur eine Geschichtsbetrachtung unternehmen, welche zugleich jeden Rest von Originalität in Frage stellte. So weit diese zugestanden wird, muß auch jene Forderung ermäßigt werden. Aber selbst wenn das geschieht, bleibt dennoch die Lösung der geschichtlichen Aufgabe eine hypothetische.

Mag man es immerhin wahrscheinlich finden, daß der Dualismus unter den Slaven[1]) in dem byzantinischen Reiche das eine oder andere Kloster angesteckt und seine ursprüngliche Verworrenheit erst in den beiden Systemen der relativen und absoluten Dualisten abgeklärt habe[2]): damit ist weder die Art des Werdens dieser beiden bekannten Größen aus jener unbekannten, noch das Eigenthümliche derselben begriffen. Anerkennt man überdies den Einfluß der

1) Gieseler in den Theol. Studien und Kritiken 1837. Heft II. S. 357. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares ou Albigeois Tom. II. 271.

2) Schmidt, Bemerkungen über den Ursprung der Katharersecte in Niedners Zeitschrift für historische Theologie Bd. XI. S. 589—592. Desselben Histoire de la secte des Cathares Tom. II. 272. Das Unternehmen, den Gehalt des ursprünglichen Katharismus, welcher die Voraussetzung beider Systeme gewesen sein soll, ermitteln zu wollen, halte ich für verfehlt.

Ueberbleibsel der Paulicianer und Manichäer als eine bei diesem Processe mitwirkende Kraft, so wird dadurch nicht nur das Recht der zuerst beabsichtigten Ableitung zweifelhaft, sondern auch, abgesehen von der augenscheinlichen Schwierigkeit, die doctrinellen Differenzen zu erklären, die noch bedeutsamere Frage angeregt, welcher Art denn der Leiter der Infection gerade in der Lateinischen Kirche gewesen.

Was auch immer von der einen oder anderen Seite empfangen sein mag, erst hier ist es doch zu der characteristischen Häresie ausgeboren. Also stammt sie irgendwie auch von dem Katholicismus dieser Zeit, so angelegentlich das auch von diesem verläugnet werden mag[1]). Man erkennt in den wie durch Wahnsinn verzerrten Zügen ihres Bildes das verdüsterte Gegenbild desselben wieder. Der polarische Gegensatz ist ebenso unzweifelhaft, als das Bestehen irgend welchen Zusammenhangs.

Es sind die Verirrungen der katholischen Kirche selber, welche diese häretischen verschuldet haben.

Ein prächtiges Gehäuse hatte sie aus irdischen Stoffen aufgebaut, die doch als himmlische von ihr gewerthet wurden. Als göttliche Realitäten gelten die Ordnungen, welchen gleichwohl zu augenscheinlich das Gepräge dieser sündigen Welt aufgedrückt war. Seligkeits- und Heiligungsmittel sollten ihre liturgischen Formen sein; aber also wirkungskräftig erwiesen sie sich nicht. Die Ansprüche der Kirche und die Erfolge gingen weit auseinander.

In der Meinung, in ihren Schicksalen nur die des Reiches Gottes zu erleben, war sie berauscht von dem Vollgefühl des Triumphs über die gefangene Welt; die von dieser erbeutete Herrlichkeit ihre Trophäe. — Die katharische Häresie brachte eine andere Enthüllung; sie wußte nur von einer Gefangennehmung der Kirche von der teuflischen Welt. Was dem bisherigen Dogma gemäß das geweihte Medium der göttlichen Gnade gewesen, betrachtete man hier als den vornehmsten Träger der Corruption; jene sinnfälligen Dinge, welche der Clerus handhabte, gleich als wären sie Vehikel des Heils, als Blendwerke des Satans.

Ein Anathema über den Katholicismus allerdings, wie es erschütternder nicht ausgesprochen werden kann, und doch nur Lichtung des heimlichen Grundgedankens des von ihm selbst ertragenen

1) So von allen katholischen Polemikern und den Katharern selbst.

Askeltismus. Auch dieser war bewegt von der Spannung der verhältnißmäßigen[1]) Antithese von Materie und Geist. Die monastischen Stiftungen haben ihrer Mannichfaltigkeit ungeachtet doch diese selbe Basis. Alle wollen Kämpfer bilden, welche den Sieg des Geistes erstreiten sollen; alle werden die eine von der anderen sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, als Stätten der Entartung verurtheilt[2]). Jede will in der Geschlossenheit des Ordens das so oft verheißene Ideal der Heiligkeit verwirklichen; von jeder wird nach einer kurzen classischen Zeit geklagt, daß sie gescheitert sei.

Ein um so bedenklicherer Ausgang, als er die in manchen Kreisen verbreitete Eingenommenheit gegen die herrschende Kirche überreizte und es erleichterte, daß die Zweifler übertraten auf die Seite der häretischen Protestation. — Diese wirkte um so anziehender inmitten der Gährung, als sie in gewisser Weise einging in dieselbe Richtung des Gedankens, welche das katholische Mönchsthum verfolgte, und doch verhieß, dasselbe eines ungeheuren Irrthums zu überführen.

Der ist, wie die Katharer wähnen, nur zu vermeiden, wenn statt der unsicher schwebenden Dualität der rückhaltslos auszusprechende Dualismus gesetzt wird. Das Fleisch ist immer wieder mächtig geworden; aber nur in Folge der bei aller asketischen Strenge demselben gemachten Concessionen. Also hat man diese aufzuheben. Die fleischlichen Triebe sind nicht blos entzündliche Leiter des Satanischen; das Fleisch selbst ist des Satans. Man hat es nicht blos durch Zucht zu bändigen, sondern schlechthin zu bewältigen; nicht in einzelnen von dem Volke sich sondernden Verbrüderungen sich zu heiligen, sondern insgesammt. An Stelle der endlosen und doch erfolglosen Neubildungen soll eine umfassende, den ganzen Gesellschaftszustand umschaffende Reform treten; die römische Clerikal-Kirche gestürzt werden durch die Volkskirche der Reinen. Nicht um Besitz zu ergreifen von den reichen Gütern; sondern um dieselben zu veräußern; in Armuth und Entsagung haben sie sich zu kasteien.

Es ist ein Geist finsterer Verneinung, welcher das Katharerthum verbittert. Seine Bekenner haben gebrochen mit dem Irdi-

---

1) Gegen Hundeshagen, Der Communismus und die asketische Socialreform. Theol. Studien und Kritiken 1845. S. 584. 585.
2) Vergl. ebend. 587. S. XV.

schen; aber nicht un gemäß der Methode der herkömmlichen Contemplation in dem Weh des Schmerzes sich zu verzehren. Diese düstere Melancholie flammt in Leidenschaft auf und kämpft todesmuthig gegen den Fürsten dieser Welt. Von ihm sind die Ketten geschmiedet, welche die wilde Raserei, die Berserkerwuth der Secte zu brechen unternimmt. Wo sie frei geworden, wird sie die Furie der Revolution.

Und an wie vielen Stellen bereitet sich die vor! — Eine Propaganda, auf das Beste organisirt, leitete das Missionswerk; wandernde Boten wirkten als geschickte Wühler[1]) unter den über den Druck der Priesterschaft empörten, von Haß erglühenden Massen; Colonisten zugleich als Evangelisten[2]) breiteten die neue Lehre aus von Dalmatien nach Oberitalien, von da nach Südfrankreich. Und von diesem Heerde des Sectengeistes sprüheten die Funken weiter, wie von einer Luftströmung getragen, zündend oder entzündliche Stoffe umherwerfend. Während des ganzen elften Jahrhunderts kommt es bald hier, bald dort zur Enthüllung ihrer Mysterien[3]); aber ungelöst bleibt das Band der Sympathie, welches den Gesellschaftsverband zusammenhält. Die Genossen desselben verschwinden[4]) an einem Punkte, um nicht lange darauf an einem anderen wieder aufzutreten. Man versucht oft genug, eine wandernde oder an einem Orte versammelte Gruppe zu sprengen; sie schließt sich doch wieder aneinander. Hinrichtungen werden nicht selten Befruchtungsmittel ihrer Verjüngung. Die schwächsten Ueberreste verwandeln sich in kürzester Zeit in jene lawinenartig anschwellenden Banden, welche je nach den Umständen umherziehen und sich verborgen zu halten wissen. Sind sie doch bei allem Wechsel der Gegenwart dessen gewiß, die Zukunft gehöre ihnen[5]).

---

1) Cf. Eckbert. Sermon. adv. Catharos Bibl. Max. Lugd. XXIII. 602. Circumeunt (ut ita dicam) mare et aridam, ut faciant Catharum unum.

2) Epist. Henrici Clarevall. Bouquet - Brial XIV. 480 — sed etiam evangelistas habebant etc.

3) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares T. I. 20—54.

4) Cf. Ep. Henrici Clarevall. abbat. Bouquet-Brial XIV. 480. Guilelm. Neubrig. de rebus Regum Anglorum lib. II. cap. XIII Denique quum a praesulibus ecclesiarum et principibus provinciarum in eos remissius agitur, egrediuntur de caveis suis vulpes nequissimae etc. Cum autem adversus eos igne Dei fidelium zelus succenditur, in suis foveis delitescunt etc.

5) Glaber, Radulf. Hist. sui temp. III. 8 bei Hundeshagen, Der Communismus und die asketische Socialreform. Theol. Studien und Kritiken 1845. II. p. 589.

Die Geschichte der Gestaltung ihres Kirchenwesens ist der Zeiger ihrer Stimmung geworden. Je weiter das 12. Jahrhundert verlaufen, um so fester ist es begründet. Seit Mitte[1]) desselben bedeckte es sich nicht mehr mit der Hülle des Geheimnisses; es gliederte sich bestimmter in den Episcopaten und rüstete bereits zum Angriff, als die Wirren des großen Schismas die katholische Kirche erschütterten[2]).

Es ist nur zu gewiß, daß dieselben die versucherischen Reize des Katharismus verstärkt haben[3]). Dieser neue Streit zweier Päpste konnte in noch schlimmerer Weise, wie einst vor 29 Jahren, dazu wirken, daß die Zweifel im Verfolg der Gedanken, welche wir anderswo angedeutet haben[4]), sich in Verzweiflung verkehrten. Die theoretische und practische Polemik der Parteien, das sich Bedrängen ihrer Cleriker, die so überaus starke und sichtbar werdende Einmischung des Politischen in das Kirchliche schien gerade in Deutschland den Abfall beschleunigen zu müssen. Dennoch hat die Predigt der aus dem Auslande eingewanderten Emissäre hier längst nicht den Erfolg gehabt, als man erwarten sollte, wenn man jene die Gewissen beunruhigenden Conflicte sich vergegenwärtigt.

Die mußten, wie es scheint, einen um so bedauerlicheren Erfolg haben, als selbst die fromme Hildegard, obwohl zu dem Zwecke so oft angerufen [5]), das Recht der Alexandriner oder der Kaiserlichen zu entscheiden Anstand nahm. Es ist characteristisch, daß diese Seherin, in deren Prophetieen namentlich die erstere Partei nur zu gern die Deutung ihrer Zukunft vernommen hätte[6]), keineswegs derselben unbedingt beitrat. Sie hat sich bittend in Angelegenheit ihres Stifts an Papst Alexander gewandt[7]), was die Anerkennung der Legitimität vorauszusetzen scheint; diese aber in ihrer Correspondenz mit den Führern des Schismas[8])

---

1) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares T. I. 66.

2) Act. Sanct. ap. Pagium ad a. 1177. XIV Coepit haeresis Catharorum in civitate (Mediolanensi) pullulare distractionis et schismatis praecedentis causa.

3) S. oben Buch X. Cap. 4 Einleitung.

4) S. S. 197—204.

5) S. S. 205.

6) Joann. Saresb. Op. vol. II. 30.

7) Ep. Hild. ad Al. Bibl. Patr. Lugd. tom. XXIII. 540.

8) Z. B. mit Christian von Mainz l. l. 542; Hartwich von Bremen 543, Hillin von Trier 544, Eberhard von Bamberg 545, Rudolf von Lüttich 547 u. s. w.

keineswegs gepredigt. Obwohl von Jenem begünstigt[1]), pries sie darum doch nicht das Bekenntniß zu ihm als das alleinseligmachende. In allen Antworten vielmehr, welche sie, sei es zudringlichen sei es ernst bekümmerten Fragern ertheilte, war die Absicht unverkennbar die, den Gesichtspunkt zu verrücken. Man soll die Katholicität nicht sowohl in der Obedienz gegen den rechten Papst als in dem treuen Festhalten an der katholischen Lehre[2]) suchen. Man hat sich nicht sowohl mit Sorgen um die rechte Verfassung der Kirche, als um die der eigenen Seele zu quälen und Buße zu thun. Den Prälaten soll man gehorsamen, so lange sie nicht gegen den katholischen Glauben lehren[3]). — Schisma und Häresie sollen zur Läuterung dienen[4]). Ein Satz, der sie indessen nicht gehindert hat, die letztere eifrig zu bekämpfen, als sich die Gelegenheit dazu bot. —

Es war gegen das Jahr 1160, als in einzelnen Rheinstädten aus Flandern versprengte Gruppen der Katharer ihre geheime Wirksamkeit begannen.

Sie mochten umgekehrt meinen, mit dem Zweifel an dem rechten Oberhaupte sei auch der an dem katholischen Dogma vorbereitet. Darin aber sollten sie sich doch im Ganzen verrechnen. Die Kirchenmänner der Cölner Kirchenprovinz, Erzbischof Raynald[5]) an der Spitze, von den Gegnern Schismatiker gescholten, wollten beweisen, daß sie dessenungeachtet nicht weniger katholisch dächten als jene. Gerade das völlig correcte doctrinelle Bekenntniß sollte ihre kirchliche Praxis beglaubigen. —

Als Arnold[6]), der Führer des Sectenhaufens in Cöln, Theodorich und Marsilius in Bonn[7]) für die Irrlehren Propaganda zu machen sich bemüheten: versuchten dagegen dort Hildegard[8])

---

1) Alex. ep. l. l. 541.
2) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 1055. 1056. Respons. Hild.
3) S. Anmk. 2.
4) Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche Bd. II. Abth. 2. Gotha 1846. S. 450 Zweite Spalte. Derselbe, Der heil. Bernhard S. 358.
5) Ficker, Rainald von Cöln S. 93. 94.
6) Caesar. Heisterb. Dialog. miracul. Dist. V. cap. XIX. ed. Strange tom. I. 298.
7) Eckberti sermon. adv. Cath. Bibl. max. pat. Lugd. tom. XXIII. in dem prooemium p. 606 und VIII. p. 615. Schmidt I. 95.
8) Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach. Zweite Auflage S. 58.

durch ihre berühmt gewordenen Vorträge den Clerus zum Kampfe zu befähigen, hier die Canoniker Eckbert und Berthold[1]) die Verführer selber zu überführen. Es kam zwischen jenen und diesen zu theologischen Streitunterredungen, aber zu keiner Aenderung in der Stellung der Parteien. Die häretische suchte sich im Gegentheil zu befestigen. Die unterirdischen Werkstätten der Pelzer und Weber wurden die Oerter ihrer geheimen Versammlungen. — Im August des Jahrs 1163 entdeckte man in einer Scheune in der Nähe von Cöln acht Männer und drei Frauen, des Katharismus verdächtig[2]). Am 2. wurden sie zum Verhör in die Kathedrale geführt und von dem gelehrten zu diesem Zweck berufenen Eckbert geprüft. Die Antworten auf die ihnen vorgelegten Fragen waren wenigstens so deutlich, daß ihre Ueberzeugung von der Wahrheit des heterodoxen Dualismus daraus erschlossen werden konnte, und die Argumente des katholischen Apologeten nicht stark genug, dieselbe zu erschüttern. Je länger die Disputation dauerte, um so hartnäckiger wurden diese Ketzer; um so mehr ward der Cölner Metropolit gereizt, eine practischere Widerlegung anzuordnen. Das von der Kirche noch nicht endgültig geregelte Verfahren eigenmächtig zu regeln, war sein Entschluß. —

Am 5. August (1163) sprach er über Arnold und jene drei anderen, welche die zugemuthete Abschwörung abgelehnt hatten, die Excommunication aus und verurtheilte sie zum Feuertode[3]). Den erlitten sie auf dem neben dem Judenkirchhofe aufgebaueten Scheiterhaufen; — die Bonner bald darauf in dieser Stadt, aber, wie es scheint, nicht alle.

Einige sind, wie man vermuthen darf, entkommen und mit Anderen, welche sich ihnen angeschlossen, demnächst nach England übergefahren[4]).

Das rühmte sich bis in die Zeit Heinrichs II. von der Ketzerei frei geblieben zu sein[5]). Um so schmerzlicher war man daselbst betroffen, als nach dem Jahre 1159 eine Schaar von Männern und Weibern, etwa dreißig an der Zahl, deutscher Abstammung, von

1) Eckbert l. l. S. S. 652. Anmk. 7.
2) Annal. Colon. max. Pertz XVII. 778. ad a. 1163.
3) Annal. Col. max. l. l.
4) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 97.
5) Guillelm. Neubrig. de reb. gest. reg. Angl. lib. II. cap. XIII. Du Plessis d'Argentré, Coll. judiciorum etc. tom. I. 60. Diese Stelle ist zugleich die Hauptquelle für die folgende Erzählung.

ihrem Meister Gerard geführt, das katharische Evangelium zu verkündigen unternahm. Das fand Glauben freilich nur bei einer Frau, ward aber darum nicht weniger von dem englischen Clerus verabscheuet. — Die nach einiger Zeit Ertappten wurden der Clerus-Versammlung zu Oxford (1166?) vorgeführt[1]). Und die begann sofort ein Examen. In demselben sollen sie allerdings, was die Gotteslehre betrifft, bestanden haben; die Auskunft aber, welche in Bezug auf die Gnadenmittel ertheilt ward, erregte Anstoß. Noch mehr indessen die Frechheit, mit welcher die Verhörten sich allen Mahnungen zur Bekehrung widersetzten. Also blieb nur übrig die Verdammung. Die sprachen denn auch die Prälaten aus. Und der königliche Schutzherr der Kirche, welchem sie zur Bestrafung ausgeliefert wurden, befahl ein Schandmal ihrer Stirn einzubrennen[2]), sie zu geißeln, aus der Stadt zu vertreiben und Jedermann zu verbieten, ihnen eine Herberge zu bereiten. — Die Unglücklichen aber priesen sich als Märtyrer selig durch Anwendung von Matth. V 10 auf ihr Schicksal. Das war ihr einziger Trost im Sterben. Wenn gleich nicht zur Todesstrafe verurtheilt, gegen deren Verhängung in Fällen dieser Art Heinrich II. principiell eingenommen war, wurden sie doch getödtet durch Hunger und Durst. — England aber, dem sie wenig geschadet hatten, blieb vorläufig ein rein katholisches Land[3]). —

Dagegen in Italien, der dalmatischen Küste so nahe gelegen, überdies durch die Umtriebe, den Wechsel des Siegs der streitenden Parteien für die Infection mit der Ketzerei disponirt, ist dieselbe auch durch Herstellung des Kirchenfriedens nicht bewältigt. Im Gegentheil gerade in den letzten Pontificaljahren Alexanders und unter seinem Nachfolger[4]) war sie aus einem mehr gespenstischen Wesen zu einer nur zu handgreiflichen Realität geworden.

---

1) Das Jahr nach Radulf. de Diceto 539. — Guill. Neub. l. l. Radulph. Cogg. abb. Chron. Angl. Bouquet-Brial XVIII. 92.

2) Guill. Neub. Radulph. Cogg. Radulph. de Diceto.

3) Gualter Mapes, De nugis curialium p. 60. Dist. I. cap. XXIX. — Doch s. Gilb. Fol. Ep. N. CCXLIX, CCL. vol. I. 342. 343, welche voraussetzt, es seien in der Diöcese Worcester textores de quibusdam fidei articulis male sentientes entdeckt. — Ich werde auf diese Briefe in Cap. 4 zurückkommen.

4) Cf. Mansi XXII. 476. Bonacursi (um das Jahr 1190) Manifestatio

Und das würde den schon in den Jahren der Kirchenspaltung auch hier beschleunigten Progreß voraussetzen, selbst wenn der nicht also beglaubigt würde, wie wir nachweisen. —

Es sind vornehmlich Ortschaften der Lombarden gewesen, in welchen die Katharer, nachdem sie längere Zeit, von dem einzigen auch in Tuscien wirksamen Bischof Marcus behütet, in der Zerstreuung gelebt, sich gesammelt haben. Eine Thatsache, welche die Characteristik des religiös-politischen Getriebes in jenen Städten erst vollendet, wie man gemeint hat[1]). Wird dadurch nicht klar, daß nicht die kirchliche Ueberzeugung dieser Städte, sondern ausschließlich die Combination des weltlichen Verstandes die Stellung zu Alexander hergestellt? — Eben diejenigen, welche gegen den schismatischen Kaiser den katholischen Papst vertheidigen, um ihre bürgerliche Freiheit zu retten, lassen den Geist des Unglaubens in ihrer Mitte gewähren, um auch des Joches der Hierarchie sich zu entledigen, wie man wähnt[2]). — Vor allen in Mailand scheint diese Heteronomie des Kirchlichen und Politischen unzweifelhaft.

Erzbischof Galdinus hatte müssen in seiner letzten Zeit den Schmerz erleben zu sehen, wie jener schlimmste aller Feinde die eigene Residenz zu überrumpeln versuchte. Und doch erfahren wir nicht, daß dies zu verhüten Zwangsmaßregeln angeordnet worden; wohl aber die würdige Art seines persönlichen Widerstandes. Dem Tode nahe hat er die letzte Kraft darangesetzt durch das lehrhafte Wort zu bekehren, dem Abfall zu wehren[3]). Er predigte häufig gegen die Ketzer. Noch am Sonntage Misericordiä 1173 soll er sich in seine Kathedrale haben tragen lassen und, zu schwach den ganzen Gottesdienst zu celebriren, dem Algisius befohlen haben die Messe zu lesen. Nach deren Schluß sah man ihn die Canzel besteigen, um für die katholische Lehre Zeugniß abzulegen, zu deren Bekenntniß die Verirrten zurückzurufen. Er ist ein Opfer seines Feuereifers geworden; man hat vermuthet[4]), nicht blos in Folge dieser Ueberanstrengung, sondern auch aus Gram darüber, daß die Obrigkeit statt ihn, vielmehr die kirchlichen Rebellen unterstützt.

---

haeresis Catharorum. D'Achery I. 209 Nonne jam civitates, suburbia, villas et castella hujusmodi pseudoprophetis plena esse videmus? —

1) Laurent, La papauté et l'empire p. 202.

2) Ebend.

3) Ughelli, Ital. sacra. Ed. Venet. tom. IV. 159.

4) S. Anmk. 3.

Eine Ansicht, welche der Bericht nicht begründet; die auch die Natur der Dinge widerlegt.

Mag das politische Element in der Sympathie, welche die Mailänder Consuln dem Papste Alexander bezeugten, noch so stark gewesen sein; daß sie dieselben geradezu erheuchelt haben, läßt sich nicht nachweisen. Und selbst, wenn sie völlig glaubenslos in ihrem Herzen gewesen, sie durften doch durch einen Act, wie den vermeintlichen, ihre Gedanken nicht verrathen, wollten sie nicht das Gelingen gerade der politischen Entwürfe gefährden. Nur als Streiter für die ächt katholische Hierarchie waren sie stark; jede gegründete Verdächtigung würde das Zeichen ausgelöscht haben, in dem allein sie siegen konnten.

Aber mochten sie das immerhin in ihrer Weise heilig halten, Hüter des Herzensglaubens konnten sie nicht sein. Gerade in dem Sterbejahre jenes Metropoliten mit außerordentlichen Rüstungen gegen Friedrich beschäftigt, haben sie um so weniger den neuen Aufschwung der Ideenrevolution niederzudrücken vermocht. — Sie muß umgekehrt den Moment für besonders günstig zum gemeinsamen Handeln gehalten haben.

Denn ungefähr um dieselbe Zeit kommt es auch in Florenz zu außerordentlich geräuschvollen Auftritten. „Am 14. April 1173 ward daselbst der katholische Gottesdienst um der Patarener willen suspendirt", heißt es in einer alten Chronik der Stadt[1]).

---

1) Lami, Lezioni di antichita Toscane 491. Schmidt, Histoire de la secte des Cath. tom. I. 63.

Zweites Capitel.

Dahin war es in den Grafschaften Albi und Toulouse schon zur Zeit Bernhards von Clairvaux gekommen in Folge der Wirksamkeit Heinrichs, des ehemaligen Cluniacenserbruders[1]). Was half es zu klagen, daß die Gotteshäuser leer blieben, die Sacramente nicht gespendet, die Kinder nicht durch die Taufe der Verdammniß entrissen wurden? — Der Heilige selbst mußte versuchen practisch wiederzugewinnen, was verloren war. — Und wer mochte zweifeln, daß das geschehen werde? — Man kannte die unruhige und doch eigenthümlich beschwichtigende Gewalt seiner Beichtreden, und welche Wunder in Wort und That er vor Kurzem in Deutschland vollbracht, war in Aller Munde. Aber in dem eigenen Vaterlande ist er ein glücklicher Bekehrer nicht gewesen. (1147). Wohl priesen seine Begleiter[2]) die Erfolge, mit denen der Herr ihn gekrönt. Aber was in Albi augenblicklich bezaubert hatte, war doch nur die Macht der Rede gewesen, nicht das Dogma, dem sie dienen wollte. Das Volk hatte nicht der Klang der Glocken, sondern der Ruf des großen Mannes in die Hauptkirche gelockt[3]). Er war nur gehört, nicht erhört. —

Das Gelübde, welches er der gerührten Versammlung abge-

---

1) Bernard. Clar. Ep. CCXLI. Opp. ed. Mabillon vol. I. 237.

2) Ep. Gaufridi monachi l. l. vol. II. 1192—1196. Ej. vita B. lib. III. cap. VI. 1123.

3) Ep. Gauf. l. §. 10. p. 1196. Ganz abweichend lautet der Bericht über den Erfolg der Wirksamkeit Bernhards in Verfeuil bei Guillelm. de Podio Laurent. Hist. Albig. cap. I. Bouquet XIX. 195. 196.

nommen, war wohl sein für den Moment blendender Triumph, aber nicht der der Kirche geworden.

Gerade die Stätte, wo er gesprochen, wurde der Hauptort des classischen Gebietes der katharischen Häresie.

Von ihr wurde Alexander berichtet sogleich, als er Frankreichs Boden betreten. Und was auf dem unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Concil zu Montpellier (April 1162) in der Hinsicht beschlossen worden, haben wir bereits erzählt[1]). Seitdem mochten französische Kirchenmänner das Bedürfniß einer ergänzenden und verschärften Gesetzgebung um so lauter ausgesprochen haben, je mehr sie die Gedanken der Milde kennen lernten, welche der Papst selbst hegte, ja zu verfolgen schien. — Zwischen ihm und dem Erzbischof Heinrich von Rheims kam es nachweislich auch darüber zu erheblichen Differenzen.

Ohne sich der Mühe der Scheidung zu unterziehen, hatte dieser der Ketzerei überführte, wie derselben nur verdächtige Flandrische Bürger[2]) gleicherweise verurtheilt. Diese erhoben Protest und begaben sich, mit Zeugnissen versehen, zu Alexander[3]) nach Tours[4]). — Aber auch hier sollten sie die Gegenwirkungen des Appellaten fühlen. Der begnügte sich nicht mit einem directen schriftlichen Berichte; sein königlicher Bruder[5]), dem er die beweglichsten Mittheilungen über die Gefahren der Ansteckung dieser seelenmörderischen Pest gemacht, mußte sie in einer Zuschrift an den Papst wiederholen.

Und diese gab deutlich zu verstehen, wie man am französischen Hofe eine etwaige Freisprechung sich erklären werde. Schon den Erzbischof hätten die Flüchtlinge durch einen Bestechungsversuch zu berücken unternommen; aber er habe ihre 600 Mark Silber verächtlich abgewiesen, die heilige Kirche nicht zu verrathen.

Eine Andeutung, welche, gerade von dieser Feder geschrieben, um so peinlicher war. Eben hatte der höchste geistliche Richter dem

---

1) Bd. I. S. 196.

2) Alex. ep. ad Henricum R. (s. Anmk. 5) „Burgenses illos haereticos et in doctrina fidei depravatos“ etc. Ludov. Reg. ep. ad Alex. (s. Anmk. 5) „in Manichaeorum lapsos haeresim, qui vulgo Populicani appellantur“.

3) S. Alex. ep. ad Henric. Rh. l.

4) Vergl. Bd. I. S. 282, wo Z. 5 v. o. statt 1163 zu lesen ist 1162.

5) Ludovici Regis ep. Marlot, Metrop. Rhem. II. 396. Sie ist datirt vom 11. Januar 1163.

Prälaten in Rheims in einer Epistel[1]) geantwortet, ihm die Differenz seiner Ansicht zu Gemüthe zu führen. Derselbe ließ wissen, auch er hätte freilich manches harte Wort mit diesen Leuten geredet; aber verdammen könne er sie nicht. Sein Grundsatz sei vielmehr, besser Schuldige lossprechen, als Unschuldige verurtheilen. Der sollte offenbar zugleich maßgebend sein für das von dem Empfänger einzuhaltende Verfahren. — Aber die Angeklagten trugen nichtsdestoweniger Bedenken, demselben sich zu untergeben. Zwei von ihnen wollten nicht einmal mit dem apostolischen Schutzbriefe in der Hand zu dem Erzbischof zurückkehren; sie zogen es vor, in Tours zu bleiben[2]) in der Hoffnung, die Absolution zu empfangen. — Und die würde der Papst wohl ertheilt haben, wäre nur nicht das erwähnte Schreiben dazwischen gekommen. Das nöthigte die Entscheidung hinauszuschieben[3]), bis der Beirath Ludwigs, des Erzbischofs und anderer Kirchenmänner gehört sein werde. Die beiden ersten werden schon während Alexanders Aufenthalt in Paris sich geäußert haben. — Wie die übrigen gesinnt seien, zeigte die Verhandlung auf der Synode zu Tours[4]). Da vernahm man Klagen über Klagen über die wachsende Macht der Häresie. Sie schleiche weiter und weiter, die Pfeiler des katholischen Kirchenwesens zu umringeln. Die müßten endlich erschüttert werden, eile man nicht, das Ungeheuer zu tödten.

Alle Bischöfe der Grafschaft Toulouse und in der Gascogne wurden feierlich verpflichtet, überall auf dasselbe zu fahnden. Nirgends soll ihm ein Schlupfwinkel gelassen werden. Nicht im Handel und Wandel darf man mit den Verruchten verkehren, welche Glieder sind an dessen Leibe; nicht einmal durch den Trost menschlichen Mitgefühls dürfen sie erquickt werden. Der also Tröstende ist vielmehr als Mitschuldiger zu beurtheilen und gleich diesem zu verdammen. Jede allzu innige Verbrüderung sei verdächtig und werde sorgfältig überwacht; das häretische Conventikel, sobald es entdeckt

1) Ep. Alex. ad Henricum Rhem. datirt Tours am 23. December 1162. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 683. 684. Ep. XXXIX.

2) Ep. Alex. ad Ludovicum Regem datirt Tours am 11. Januar 1163. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 684.

3) L. l. Nos tamen quibus in proposito semper et voluntate consistit, consilium tuum in omnibus, quae cum Deo ac justitia possumus exsequi, nulla ratione illos voluimus audire nec aliquatenus audiemus, donec super hoc tam tuum quam praedicti archiepiscopi atque aliorum religiosorum virorum consilium plenius habeamus.

4) Vergl. Bd. I. S. 285—292.

worden, werde gesprengt; jeder Betheiligte durch Einkerkerung, wie durch Verlust der Güter bestraft. — Die Pflicht wird den weltlichen Fürsten abermals eingeschärft [1]).

Aber deren Hülfe abzuwarten, war der treu katholische Clerus in seinem Ketzerhasse nicht einmal immer gewillt. Er fanatisirte das Volk, welches ohne Weiteres die Execution vollzog, wie z. B. in Besançon.

Es war um das Jahr 1163, als sich auch hier jene bleichen Gestalten zeigten, in denen die Orthodoxen ihre Kläger erkannten. Abgemagert und baarfuß schlichen sie umher in den Häusern, das tägliche Brot zu erbetteln. Aber bald erfuhr man ein Mehreres; sie traten auf gleich den Aposteln; ja, wie der Herr selbst, beriefen sie sich auf den augenscheinlichen Beweis der Wunder. Also erfuhr wenigstens durch den hochbejahrten Klosterbruder Conrad, dereinst Augenzeuge, Cäsarius von Heisterbach [2]), der in seiner anmuthig redseligen Weise uns das erzählt. Er weiß, daß sie Glauben in der Stadt gefunden in dem Grade, daß die katholischen Hierarchen des Lebens nicht mehr sicher waren. Wagte gar Einer irgend welche Vorhaltung, so gerieth er in Gefahr gesteinigt zu werden. Die geistliche Auctorität schien für immer gestürzt zu sein. Dieses Aeußerste zu verhüten, kam endlich der Erzbischof auf den verzweifelten Gedanken, durch einen Bund mit der Hölle sich selbst zu helfen gegen diese Höllengeister. Den vermittelte ein Cleriker, welcher früher selbst im Dienst des Bösen gestanden, nunmehr auf seinen Befehl für den Augenblick in denselben zurücktreten mußte, lediglich zu dem Zwecke, das Geheimniß ihrer Macht zu erforschen. — Das Kunststück gelang; der Teufel, durch die schmeichlerischen Bitten überlistet, verrieth sich selbst und seine Geweiheten.

Alsobald wurden die Diöcesanen zu einer Versammlung entboten und durch die Erklärung des Vorsitzenden überrascht, auch er werde glauben, wofern er selbst die Gefeierten ein Wunder vollbringen sehen werde. Vermöchten sie das aber nicht, so wäre strenge

---

1) Concil. Turon. can. IV. Mansi XXII. 1177. Bd. I. S. 290.

2) Dialog. miraculorum ed. Strange vol. I. 396. Dist. quint. cap. XVIII. D'Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus I. 46 setzt das Factum in das Jahr 1200. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares I. 89. not. 1 hat aber mit Recht eingewendet, es scheine vielmehr in das Jahr 1163 oder wenigstens in ein demselben benachbartes eingereiht werden zu müssen, da in cap. XIX der Bericht über das Cölner Ereigniß (s. S. 653), das sicher jenem Jahre angehöre, mit der Formel „Circa illa tempora“ eingeleitet werde.

Strafe ihr gerechter Lohn, die einzige Pflicht der Verführten reuemüthige Rückkehr. — Das Volk stimmte bei und bereitete den Holzstoß, fest überzeugt, der werde auch dieses Mal nur angezündet werden, um die Unverletzbarkeit der Heiligen zu bewähren. Gleiche Zuversicht äußerten die neuen Apostel. Selbst die Zumuthung sich vor dem Bestehen der Probe untersuchen zu lassen, schüchterte nicht ein; wohl aber die Art, wie das geschah. Die Dienstleute des Erzbischofs begannen sofort nach dessen Weisung gewisse Stellen unter den Achseln zu betasten, lösten mit sicher geführtem Messer die Haut und zogen die unter derselben geborgenen Papiere heraus zum Erstaunen der Zuschauer, während die also Geprüften zitterten und zagten. Es half die Aufforderung zu nichts, ungesäumt sich des Flammenbades zu bedienen; sie antworteten, das vermöchten sie nun nicht mehr. Da erklärte sie der Prälat für überwiesen; diese Amulette bezeugten deutlich ihre unheimliche Abstammung. Das Volk aber, augenblicklich enttäuscht und um so heftiger zur Wuth gereizt, ergriff seine bisherigen Lieblinge und stürzte sie in das lodernde Feuer. Das verschlang seine Opfer, die Gnade Gottes, wie die Schlangenklugheit des Erzhirten zu verherrlichen, — wie der Erzähler meint. Wir aber vermögen von den Zusätzen seiner Meinungen den Bericht überhaupt nicht also zu reinigen, daß der geschichtliche Hergang zu verdeutlichen wäre.

Weniger entstellt scheint dagegen die Tradition über das Ereigniß[1]) in Vezelay im Jahre 1167.

Da hatten die ärgerlichen Streitigkeiten zwischen den Aebten Pontius, Wilhelm und den Grafen von Nevers Wilhelm II. und III. sicher viel böses Blut gemacht. Mag immerhin die Klostergeschichte dieselben als einen Kampf um die Freiheit nicht blos dieser Benedictiner, sondern auch der bürgerlichen Hörigen darstellen; man ist berechtigt, zu vermuthen, daß diese nicht alle ebenso urtheilten. Der Wechsel des Pflichtverhältnisses, welches den Letzteren angeboten und eine Zeitlang wirklich durchgesetzt wurde, mag manchen als eine verhältnißmäßige Emancipation erschienen sein. Um so schlimmer mußte nach deren Aufhören das Mißbehagen werden und sich äußern. Der leidenschaftliche, in so unverkennbar selbst-

1) Histor. Viceliaz. bei D'Achery Spicileg. tom. II. 560, bei Gerhoh. Reichersp. op. acc. Migne tom. II. 1681. 1682. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 86—89. Gallia Christ. IV. 472.

süchtigem Interesse fortgesetzte Hader war zu einen localen Conflict der weltlichen und geistlichen Gewalt in der Art geworden, daß Stoff genug zu einer antikatholischen Gedankengährung bereitet sein mochte. Und den hatten kaum Sendlinge der Secte bemerkt, als sie beschloß, mit ihren Ideen hier befruchtend zu wirken. Eine Hypothese, auf Grund deren das Auftreten der Ketzer in Vezelay weniger den Eindruck des Plötzlichen macht. Aber allerdings nur von diesem, nicht von den Motiven; nicht die Umstände, unter denen, sondern nur daß sie entdeckt worden, wissen wir. — Bald genug wurden sie zum Verhör vorgeführt.

Der Versuch durch Herausreden sich zu retten, mißlang nicht nur, er steigerte sogar den Verdacht. Dessenungeachtet soll der Abt nicht gewillt gewesen sein, in dieser Angelegenheit eigenmächtig zu handeln; er befahl sie in das Gefängniß zurückzubringen, bis die hohen Prälaten, die man erwartete, angekommen sein würden, sie zu richten. — Indessen selbst in dieser Zwischenzeit von 60 Tagen wurden sie durch wiederholte Inquisitionen belästigt, ohne freilich überführt zu werden. Dazu kam es erst, als die Erzbischöfe Guichard von Lyon[1]) und Pontius von Narbonne, die Bischöfe Bernhard von Nevers[2]), Walter (Gualter) von Laon[3]) und mehrere ungenannte Aebte eingetroffen waren. Es stellte sich nunmehr heraus, daß die Angeklagten den Glauben an den Einen Gott nur mit dem Munde, nicht mit dem Herzen bekannten, die katholischen Sacramente, die anderen Sacramentalien, die prächtigen Kirchenbauten, die Darbringung der Zehnten und anderer Opfer, den Stand der Mönche und Cleriker verwarfen. Ein Geständniß, welches ausreichend schien, ihnen den Proceß zu machen, oder vielmehr sofort den Befehl zur Execution zu motiviren.

Schon sprach man davon, daß es dazu am bevorstehenden Osterfeste kommen sollte. Und das diente dazu, wenigstens zwei von den Angeklagten einzuschüchtern: sie bezeugten nunmehr zu glauben, was die Kirche glaube, und drangen auf ein neues Verhör. Das wurde in Gnaden bewilligt: noch während der festlichen Procession führte man die Reinigen vor die Richter. Die fragten ihnen die einzelnen Artikel des Glaubensformulars ab, die indessen sämmtlich im ortho-

1) S. oben Bd. II. S. 154.
2) Vergl. Bd. II. S. 495.
3) Gall. Christ. IX. 533.

borgen Sinne beantwortet wurden. Als man dann weiter mit peinlichen Inquisitionen quälte, um sie zum Verrath der Geheimnisse ihrer Secte zu verführen, wurde die feierliche Versicherung ertheilt, ihnen sei nichts Anderes bewußt, als was sie bereits über die Verläugnung der Sacramente ausgesagt. Es fruchtete nichts, daß man ihnen mit der Wasserprobe drohete; sie begehrten sogar dieselbe, ihre Unschuld zu rechtfertigen, und hofften nunmehr der Willkühr ihrer Peiniger entrissen zu sein. In der That wurden beide zunächst von den übrigen separirt. Während diese dazu verurtheilt wurden, den Tod auf dem Scheiterhaufen zu erleiden, wurden jene am folgenden Tage zu dem Flusse geführt, dem Gottesgerichte sich zu unterziehen. Der Ausgang war in Bezug auf beide nicht der gleiche. Der eine, von dem Wasser getragen, ward nach dem Urtheil Aller als wahrhaftig anerkannt: der andere, da er sich nicht über demselben halten können, verdammt. Nichtsdestoweniger remonstrirte er, und da einige der Zeugen allerdings zu seinen Gunsten ausgesagt hatten, setzte er es wirklich durch, daß die Ceremonie wiederholt werde; was indessen sein Schicksal nicht änderte.

Obwohl dieses Mal nur wenig unter Wasser sinkend, ward er dennoch zum Feuertode verurtheilt. Der Abt aber verwandelte die Strafe mildernd in die Hinrichtung durch das Schwert. — Die übrigen verzehrten die Flammen in dem Thale von Ecouan.

Eine Execution, die nichtsweniger als abschreckte. Nach dem Urtheil der Gesinnungsgenossen vermehrte sie nur die Zahl der Martyrien, deren sie sich bereits rühmten. Und auch in katholischen Kreisen mögen genug Zweifel an der Gerechtigkeit des Verfahrens aufgekommen sein; in anderen sind sie vielleicht ermäßigt oder auch gehoben durch die Hochachtung vor dem Rufe der sittlichen Lauterkeit des damaligen Abtes von Vezelay.

Was aber sollten gerade die ernsteren Christen denken von dem Vorfall, der am Ende der siebenziger Jahre zur Entdeckung einer Katharerin in Rheims geführt hatte? — Der hatte ein junger Cleriker, Magister Gervasius mit Namen — wie späterhin selbst zu bekennen er sich nicht schämte[1]) — nachgestellt nicht aus Eifer für

1) Radulf Abt von Coggeshale in Essex will die Erzählung, die er hier einflechtet in sein Chron. Anglic. Recueil des historiens des Gaules XVIII. 92, von Gervasius selbst gehört haben. Das Jahr, in welches das Ereigniß zu setzen, ist nicht angegeben. D'Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus nennt 1160, Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 90

die rechtgläubige Kirche, sondern um eine Beute seiner wollüstigen Begierde zu erjagen.

Eines Tages, als der neue Erzbischof Wilhelm gerade einen Spazierritt außerhalb der Stadt machte, sah man auch ihn sich aufmachen, die freie Luft zu genießen. Er ging weiter und weiter, bis er aus den träumerischen Gedanken erweckt wurde durch den Blick auf ein schönes Mädchen, welches auf dem nahen Weinberge lustwandelte. Ganz bezaubert trat er zu demselben heran, und je näher und länger er betrachtete, um so heftiger glühete die Leidenschaft. Endlich sprach er ganz unzweideutig die Zumuthung aus, ihm ihre jungfräuliche Ehre zu opfern.

Das wies indessen die Geliebte mit Entrüstung zurück. Nie werde sie, also lautete die Antwort, eine Buhlerin werden, nie aber auch einem Gemahl die Hand reichen können. Verliere sie ihre Jungfrauschaft, ewig werde sie verdammt werden.

War das die Sprache nur des mädchenhaften Zornes oder aber ein wider Willen abgelegtes Bekenntniß von jener vermaledeiten Ketzerei, auf die vor allen die Kirchendiener fahnden sollten? — Gervasius meinte das Letztere und nahm um so schneller die Miene eines sittenstrengen Ketzerrichters an, als er seinen Erzbischof herannahen sah, dem er die spröde Widerspenstige ja nur in jener Richtung zu verdächtigen brauchte, um selbst allem Verdacht zu entgehen. Und also geschah es. Die Unglückliche ward auf Befehl des Prälaten sofort in die Stadt geführt und von einem Richterrath von Geistlichen verhört.

Dem vermochte sie selbst allerdings nicht Rede zu stehen; aber die Oberin, welche in der Stadt lebte, sollte auch darin eine unübertroffene Meisterin sein nach ihrer Aussage. Also gaben die Versammelten Befehl, die Alte herbeizuschaffen, auf daß man sie überführe. Vielmehr aber erhielt man Gelegenheit, über die glänzende Probe ihrer Kunst zu erstaunen. Auf jede Frage hatte sie eine Antwort. Die Stellen des Alten und Neuen Testaments, auf die man kam, recitirte sie frei aus dem Gedächtniß und erklärte alle mit solchem Geschick, daß der katharische Glaube im Rechte zu sein schien. Die Orthodoxen dagegen begnügten sich mit Machtsprüchen. Sie beriefen sich auf das katholische Dogma, vermochten aber nicht es zu

das Jahr 1170. Aber erst 1176 ward Wilhelm Erzbischof von Rheims. S. oben S. 407.

beweisen; sie pochten auf die Auctorität, ohne damit mehr auszurichten, als mit der schmeichlerischen Vorstellung. Schülerin wie Lehrerin bewährten sich gleich fest in den katharischen Grundsätzen.

Da sie zu denselben auch an dem folgenden Tage sich bekannten, dachte man, wenigstens das Todesurtheil werde schrecken. Allein nur Worte des Hohnes wurden in dem Munde der Alten laut. Und bald darauf war sie verschwunden, wie die Sage berichtete[1]), durch ihre Zauberkünste gerettet. Der verlassenen Jungfrau aber erging es schlimmer: auch jetzt noch unwandelbar in der Ueberzeugung, ward sie zum Scheiterhaufen abgeführt. — Da hat sie sich zu Asche verbrennen lassen ohne Klage, ohne Jammer, bewundert auch von Rechtgläubigen um ihres Heldenmuths willen.

Von ganz anderen Dingen dagegen hatten diese damals im südlichen Frankreich sich zu erzählen. Jene herrlichen Lande, welche der Graf von Toulouse, mehr dem Namen als dem Verhalten nach Lehnsträger der französischen Krone, theils selbst regierte, theils an Untervasallen verliehen hatte, wie Béziers, Carcassonne, Albi, Narbonne[2]) waren nicht mehr durch Hinrichtungen der Art zu reinigen. Man zählte die Ketzer daselbst nicht mehr einzeln, sondern nach Tausenden. Die Bevölkerung im Ganzen war unter dem Einfluß jener politischen und culturhistorischen Krisen, deren oft versuchte Schilderung[3]) hier nicht wiederholt werden soll, von antikatholischen

1) Radulf. Coggeshal. Chronic. Bouquet XVIII. 92. Et haec dicens, de sinu concite glomum fili extraxit et extra quamdam magnam fenestram projecit, capite fili in manibus retento; cunctisque audientibus voce sonora dixit: Recipe. Ad quod verbum mox a terris elevata, glomum agili volatu cunctis adspicientibus extra fenestram subsecuta est, malignorum spirituum ministerio, ut credimus, subvecta etc. Quo autem illa malefica devenerit vel ad quem locum transposita fuerit, ab adspicientibus sciri non potuit.

2) Ueber die Lehnsrührigkeit der Vicomtés Narbonne und Béziers (Albi, Carcassonne) von Toulouse giebt unter anderen Auskunft die Ep. Raymundi V. ad Ludovicum VII. Regem im Recueil des historiens des Gaules XVI. 69. Ep. CCXIX.

3) Vaissette, Histoire de Languedoc III. 371 suiv. Brial in der Vorrede zu tom. XIV. des Recueil des historiens des Gaules. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 66—68. Derselbe, die Katharer in Südfrankreich in den Beitraegen zu den theologischen Wissenschaften in Verbindung mit der theologischen Gesellschaft in Strassburg herausgegeben von Reuss und Cunitz. Bd. II. S. 86. 85.

Neigungen überfüllt, unbekümmert um den Widerspruch ihrer Fürsten[1]), welche damals sämmtlich auf der Seite des katholischen Alexander standen. Dessenungeachtet hatte sich in Albi bereits dem katholischen Bischof gegenüber ein katharischer, Sicard Cellerier mit Namen, niedergelassen[2]), die täglich sich mehrende Heerde zu weiden, welche in der katholischen Kirche nicht mehr Nahrung fand. Die labte sich bei ihm, glücklich zu genießen, was ihr Heißhunger längst verlangt hatte. Und er übte seine Pflichten ungescheut und offen, nicht mehr gewohnt durch Sicherheitsmaßregeln sich zu decken[3]). Die gewaltig fluctuirende Bewegung trug ihn — das wußte er — gleich einem je länger desto mehr sich ausweitenden Strome. Die Dämme, welche der katholische Clerus mit Mühe erbaut hatte, wurden der eine nach dem andern niedergerissen: es blieb nur übrig den Versuch zu machen, die Quellen zu verstopfen, d. i. die Verstimmungen zu heben, welche als die Motive des Katharerthums wirkten. Aber zu deren allseitiger Würdigung würde der Katholicismus sich nur durch eine Selbsterkenntniß befähigt haben, welche sich vollendet hätte in der auch practischen Buße. Und dazu hat sich sein Priesterstand nicht bequemt. — Aber characteristisch ist doch die Art, wie derselbe wenigstens äußerlich sich zu demüthigen genöthigt wird in diesem Falle.

Man erkannte es deutlich, daß diese Kläger nicht mundtodt zu machen seien durch die Schrecknisse einer gerichtlichen Verfolgung: ihre Stimme war zu gewaltig geworden und ward allzu gern gehört. Man durfte auch nicht wagen sie zu überschreien; man mußte sie überführen. Den Sieg konnte nur eine freie Discussion ermöglichen. Und zu der wurden die Katharer — wir wissen nicht genau, unter welchen Umständen — von den Katholiken im Jahre 1165 in der That eingeladen.

---

1) Ueber Raymund V. von Toulouse s. unten das 3. Cap. Ueber Raymund Trencavel von Béziers s. S. 667. Narbonne war im Lehnsbesitz der Viconitesse Ermengarde, einer standhaften Anhängerin Alexanders. S. Alex. ep. ad Ludov. Mansi XXI. 985. Ep. XXXII. dat. den 20. April 1162. Aber auch später schreibt er auf Veranlassung ihres Streits mit Berengar von Puiserguier (de Podio-Soriguerio) wiederholt zu ihren Gunsten an König Ludwig als ihren Oberlehnsherrn Recueil des hist. des Gaules tom. XV. 818. Ep. CXXXV; XVI. 89. Ep. Jacinth. Card. XVI. 89. Ep. CCLXXIII. Guillel. Montispessul. epp. ib. 89. N. CCLXXIV. 90. N. CCLXXVI. — Ep. Ermeng. ib. Ep. CCLXXV.

2) Guill. de Podlo Laurentio Historia Albigens. cap. IV. Recueil des Historiens des Gaules tom. XIX. 197 — adversus haeresiarcham magistrum Sicardum dictum Cellariatum, apud Lomberium publico residentem.

3) Ib. cap. III. IV.

Als Ort war das Schloß Lombres (in der Nähe von Albi), wo der katharische Bischof residirte, erwählt[1]; die Bedingung, daß beide Parteien als völlig gleichberechtigte die Schiedsrichter ernennen sollten, ausdrücklich zugestanden.

Die Verhandlung begann in Gegenwart des Vicomte Raymund Trencavel[2], des frommen Alexandriners[3], und der durch ihren Ehezwist[4]) schwergeprüften Gemahlin des Grafen Raymund V. von Toulouse, Constanze, des Vicomte Sicard von Lautrec, vieler anderer weltlichen und geistlichen Notabeln und einer großen Volksmenge unter dem Vorsitz des katholischen Bischofs Wilhelm[5]) von Albi. Auf dessen Veranlassung geschah es, daß Gaucelin Bischof von Lodève zunächst die Gegner aufforderte, sich über das Alte Testament zu erklären, ob sie es für normativ erachteten oder aber nicht. Sie entgegneten, ihr Canon bestehe nur aus den Evangelien, den paulinischen Briefen, den sieben katholischen Briefen, der Apostelgeschichte, der Offenbarung. Als man ihnen nunmehr zumuthete, das vollständige Glaubensbekenntniß herzusagen, ward die Erwiderung gehört, dazu würden sie sich nimmer verstehen, man müßte sie denn zwingen; und dagegen müßten sie sich verwahren.

Was war demnach zu thun? — Dem Colloquirenden schien nur übrig zu bleiben, die also Zurückhaltenden speciell in Hinsicht auf die einzelnen Glaubensartikel zu erforschen. Aber so präcis

1) Die Acta Concil. Lumbariensis sind von Roger. de Hoveden zum J. 1176 ap. Savilium p. 555 mitgetheilt, aber abgekürzt und überaus fehlerhaft; vollständiger nach dem von jenem Annalisten offenbar excerpirten Manuscript, das Sirmond benutzen konnte, von Mansi XXII. 151 — 168. (S. auch D'Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus I. 65 seqq.) Allein auch sein Text ist augenscheinlich an vielen Stellen verderbt. Verbesserungen und Nachweise von Unrichtigkeiten von Brial im Recueil des historiens des Gaules XIV. 431—434, wo indessen die weitläufigen neutestamentlichen Beweisführungen ausgelassen sind. — Das Concil ist 1165 gehalten s. Vaissette, Histoire de Languedoc III. p. 535. — Schmidt, Histoire de la secte des Cathares I. 70—73.

2) Herr von Béziers, Carcassonne, Albi. Vergl. Julia, Histoire de Béziers ou recherches sur la province de Languedoc. Paris 1845. p. 49—61.

3) Alex. ep. ad Ludov. dat. Montpellier den 20. April 1162. Mansi XXI. 985. Ep. XXXII. Recueil des historiens des Gaules XV. 775. Ep. XXXVII. Ibi etiam dilectum filium nostrum Trincavillum — — recepimus. Vergl. Bd. I. S. 194.

4) S. unten S. 675.

5) In den Act. Concil. heißt er Giraldus. Brial, Recueil de h. XIV. 432. not. d. cf. XVI. 681. not. a. emendirt richtig Guillelmus s. Guill. de Podio Laur. Hist. Albig. cap. III. IV. — Girald war kathol. Bischof von Toulouse Recueil des historiens des Gaules XV. 860. Ep. CCXIX.

seine Fragen der Reihe nach waren, so unvollständig lauteten ihre Antworten. Und wenn es scheinen will, als ob sie sich hier und da halb verrathen hätten, so ist doch die Art, wie das geschehen sein mag, aus dem verderbten Texte des auf uns gekommenen Protokolls nicht einmal klar erkennbar. Nur das scheint sicher, daß die Katharer ihre sonstige Läugnung der Wirkungskräftigkeit der von einem Unreinen gesprochenen Consecration auch zu Lombres nicht verläugnet haben. Und wen sie meinten, wenn sie von neuen Pharisäern und Schriftgelehrten redeten, das brauchten sie kaum selbst zu deuten. Der beste Ausleger war sicher das Mienenspiel der römischen Prälaten. —

Wir erfahren nicht aus der im Partei-Interesse geschriebenen Urkunde, der allein wir die Nachricht von diesen Dingen verdanken, wie die erwähnten Schiedsrichter ihr Amt verwaltet haben. Ihres Wahrspruchs wird weder jetzt noch späterhin gedacht, wohl aber der Entgegnungen der katholischen Partei. Oder vielmehr an deren Stelle tritt die summarische Versicherung, daß vor allen Pontius, Erzbischof von Narbonne, Arnold, Bischof von Nimes, Peter, Abt von Cendrac, lediglich auf Grund des von den Ketzern anerkannten Neuen Testaments deren Doctrinen durch rein exegetische Beweise widerlegt hätten. Was die letzteren darauf erwidert haben, wissen wir nicht. Als aber auf Befehl des Präsidenten der Bischof von Lodève das Endurtheil verkündigte, welches sie beschuldigte der Häresie überführt zu sein, zugleich als die einzig richtige Antwort auf die vorgelegten sechs Fragepunkte das fertige katholische Dogma bezeichnete: konnten sie ihren Unwillen nicht länger bemeistern. Auf das vorsichtige Ansichhalten folgte wenigstens in einer Hinsicht nunmehr die offene Kriegserklärung. — Nicht sie seien Häretiker, meinte der Sprecher der Katharer, sondern der Mann, welcher so eben im Namen der Katholiken geredet und sich nur zu kenntlich gemacht habe als einen jener neuen Pharisäer und Pseudopropheten, eben so schlimm als die alten, von denen der Herr selber sage, daß sie reißende Wölfe seien. Die Art, wie er sich geäußert, beweise gerade, wie recht sie thäten mit ihrer Weigerung, von ihrem Glauben Rechenschaft abzulegen. Sei die doch nur buchstäbliche Ausführung dessen, was die Warnung Matth. VII, 15 den treuen Jüngern anbefehle. Gleicherweise bewährten sie sich gerade dadurch als die ächten Bibelgläubigen, daß sie es unternehmen, aus dem Worte Gottes zu beweisen, weder der Redner, noch die anderen katholischen Bischöfe und Presbyter

seien treue Hirten, sondern Miethlinge. — Jener aber hielt nichtsdestoweniger die Anklage als eine völlig berechtigte aufrecht und erklärte sich bereit, dieselbe zu erhärten vor dem Tribunal, sei es des Papstes Alexander, sei es des Königs Ludwig, sei es des Grafen von Toulouse oder der hier anwesenden Gemahlin desselben, sei es des Vicomte von Béziers. — Die Katharer dagegen versuchten eine überraschende Remonstration. Einer von ihnen trat auf, die Versammelten darüber aufzuklären, um welches Glaubens willen sie verfolgt würden. Und sofort begann er ein Glaubensbekenntniß herzusagen, welches ganz katholisch klang. Der Art waren die Thesen, die es aneinander reihete; verschwieg aber die Gegenthesen [1]), durch welche allein das katharische System verdeutlicht worden wäre. Es sagte aus z. B. den Glauben an den Einen wahren, lebendigen (= den guten) Gott; die Substanzialität des Bösen aber ward weder geläugnet noch bekannt. Es lehrte weiter, der Sohn Gottes habe Fleisch angenommen; aber nichts von dem doketischen Sinne, in welchem das zu verstehen sei. Ausdrücklich ward anerkannt, Niemand werde selig, der nicht den Leib Christi genieße; nicht aber hinzugefügt, daß der nur in der „Brod-Segnung" in der Kirche der Reinen gespendet werde. Man hörte sogar das Zugeständniß, die Consecration werde nicht „besser" von einem guten als von einem bösen Priester gesprochen; nicht aber die Erläuterung, daß das im Grunde bedeute, das Sprechen des einen sei so unwirksam als das des anderen, da sie gleicherweise mit dem Consolamentum nicht begabt worden [2]).

Die Katholiken, denen das Zweideutige der Aussagen der Katharer längst bekannt war, hatten Grund dergleichen auch dieses Mal vorauszusetzen. Dennoch gaben sie sich die Miene, als seien sie fern davon Verdacht zu hegen; sie forderten nur durch ihren bisherigen Vertreter die Gegner auf, durch feierlichen Eid zu bekräftigen, daß sie in Wahrheit glaubten, was der Sprecher in ihrem Namen so eben bekannt hatte. Der aber erwiderte, das sei den Christen in der heiligen Schrift verboten [3]). Umgekehrt suchte

1) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. I. 73.
2) Ebend. tom. II. 130.
3) Cf. Bonacursi manifestatio haeretic. D'Achery, Spicileg. tom. I. 209. Credunt etiam, quod omnis, qui jurat, damnabitur. — Julia, Histoire de Béziers p. 71.

Gaucelin nicht nur die sittliche Zulässigkeit des Eides zu beweisen; er erklärte auch im Namen des katholischen Präsidenten und seiner Beisitzer die Ableistung desselben für eine heilige Pflicht in allen Fällen, wo es gälte, den Verdacht der Ketzerei abzuwehren. Der würde also so lange an ihnen haften, bis sie kommen würden, durch den Schwur sich zu reinigen. Die Katharer remonstrirten, das verstoße gegen die Bedingungen; ausdrücklich sei ihnen unter anderen auch das zugesichert, eine Zumuthung der Art werde man ihnen niemals machen. Bischof Wilhelm stellte das in Abrede und bestätigte feierlich das von Gaucelin abgegebene Urtheil. Daran schloß sich die Aufforderung an alle Ritter von Lombres, zu thun, was eventuell thun zu wollen sie verheißen und durch Verbriefung sich verpflichtet hätten, die also überführten Häretiker nicht mehr zu schützen. Sämmtliche anwesende katholische geistliche und weltliche Große stimmten bei. — Die Sitzung nahm ein Ende, nicht aber die Existenz der Häresie. —

Die ließ sich nicht durch ein Anathema ertödten; sie lebte fort, seitdem nur noch dreister in ihrem Auftreten geworden. Niemand dachte daran, die Beschlüsse von Lombres zu vollziehen[1]); der, welcher den Willen und die Macht dazu gehabt, der Vicomte Raymund Trencavel war 1167 in der gefüllten Magdalenen-Kirche zu Béziers von einem rachdürstigen Bürger erdolcht[2]). —

In demselben Jahre im Mai feierte der Katharismus das Fest der Vollendung seines Kirchenthums. Während die orthodoxe Kirche in jene Parteien auseinandergerissen war, deren jede sich selbst die Katholicität zuschrieb, der andern das Schisma vorwarf: drängte das erstarkte Gemeinschaftsleben der Secte zur Concentration. Im Hinblick auf die gleichzeitigen kirchlich politischen Zustände in Italien wird der Eindruck, welchen die katharische Synode zu Saint-

1) Cf. Robert. Altissod. Chron. Recueil des histoirens des Gaules XVIII. 249 (welche Stelle unmittelbar freilich von den Zuständen in den Jahren 1179, 1180 berichtet). Illic (in Gasconia) namque a communione catholica praecisi castra habent quam plurima adversus catholicos communita. Vergl. den Bericht über die Stimmung der Notabeln in den Landen Raymunds V. von Toulouse in dessen ep. ad Capit. gen. Cisterc. Gervas. ap. Twysden et Selden, Script. Anglic. 1441.

2) Guillelm. Neubrig. de rebus g. regum Anglorum lib. II. cap. II. Julia, Histoire de Béziers p. 59. 60. Besse, Histoire des ducs, marquis et comtes de Narbonne p. 124.

Félix de Caraman[1]) in der Nähe von Toulouse macht, ein um so gewaltigerer. Durch dieselbe erfuhren die Katholiken, welche das noch nicht wußten, daß auch jene eine kunstvoll gegliederte Hierarchie habe; manche mochten glauben, auch einen Papst. Und der wäre dann kein anderer gewesen als der „Papa“ Niquinta von Constantinopel, der diesen kirchlichen Convent berufen, die Sitzungen geleitet, die Differenzen gehoben oder doch unschädlich gemacht hat. Sollte er etwa gar als monarchischer Gebieter aller Katharer anzusehen sein oder den Versuch gemacht haben, das zu werden? — Wir haben keine verbürgte Kunde darüber, daß das gesetzmäßig constituirte Kirchenwesen derselben in eine papale Spitze ausgelaufen sei[2]). Ebenso wenig sind in der überlieferten Geschichte der Synode Schritte zur Usurpation zu entdecken: lediglich persönlicher Art scheint der Einfluß gewesen zu sein, welchen Niquinta auf derselben übte. — Aber wer war er denn und was die Absicht der Convocation? —

Man hat mit Recht für wahrscheinlich erachtet[3]), er sei identisch mit jenem Nicetas, von dem ein anonymer, wie es scheint gleichzeitiger Autor[4]) erzählt, er sei in der Zeit, in welcher der Katharismus in Italien mächtig zu werden begonnen, von Constantinopel dahin geeilt, den Bischof Marcus zu bekehren, welcher bisher sich zu den Bulgarischen, für das System des relativen Dualismus eingenommenen Katharern gehalten und von diesen auch die Ordination empfangen. Von dem Erstgenannten jedoch zur Erkenntniß des Irrthums gebracht und zur Doctrin des absoluten Dualismus[5]) übergeleitet, ward er von dem bisherigen Kirchenverbande losgerissen und in die Ordnung von Trau oder Tragur (Tragurium) in Dalmatien[6]) aufgenommen. Dasselbe unter den Katharern Süd-

1) Die Synodal-Acten bei Besse a. a. O. S. 483, in Recueil des historiens des Gaules XIV. 448. — Roger, Archives historiques de l'Albigeois et du pays Castrais p. 71. 72.

2) Schmidt, Histoire de la secte des Cathares tom. II. 146. 147. 148. Gieseler. Lehrbuch, der Kirchengeschichte. Zweiten Bandes zweite Abtheilung, vierte Auflage S. 631. §. 90. Anmk. 26.

3) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte a. a. O. S. 551. §. 87. Anmk. 18. Schmidt, Histoire etc. tom. I. 58. 59. 74.

4) Der Bericht desselben bei Vignier, Recueil de l'histoire de l'Eglise Leyde 1601 zum Jahre 1023 p. 268.

5) Cf. Bonacursi manifest. haeret. Baluz. Miscellan. ed. Mansi II. 581.

6) Die Behauptung Gieselers, Tragurium habe auf einer dem Dalmatischen Festlande gegenüber befindlichen Insel gelegen, finde ich durch nichts begründet.

frankreichs zu bewirken, ist offenbar auch Niquinta in Saint-Félix de Caraman geschäftig. Daher sich auf Grund der Annahme der Identität der Person die Combination empfiehlt, derselbe sei dorthin von Oberitalien sogleich weitergereist mit dem bekehrten Marcus, welchen wir auf eben dieser zum Zweck der Dämpfung schismatischer Regungen berufenen Synode wieder finden[1]). Ihr beizuwohnen, langten nach und nach noch viele andere an. Außer den Männern und Frauen, welche in großer Menge herbeiströmten, lediglich um das Consolamentum[2]) zu empfangen, sah man unter anderen auf dem Schlosse Robert de Spérone Bischof der „fränkischen" Kirche, man weiß nicht ob deßhalb so genannt, weil er im Norden des französisch-englischen Continents nördlich von der Loire seine Stätte hatte[3]), oder weil er einer französischen in Italien eingewanderten Gemeinde vorstand[4]); Sicard Cellérier, Bischof von Albi, Bernhard Catalan im Namen der Diöcese Carcassonne. Diese, wie die des (heutigen Tages zu Catalonien gehörigen) Aran-Thales in den Pyrenäen (in dem Bereiche des katholischen Bisthums Saint Bertrand = Convenae) und die Diöcese Toulouse, dermalen ohne Bischöfe, wurden durch ihre Kirchenräthe vertreten. Sie waren indessen sämmtlich darin einverstanden, daß man die bischöflichen Stellen zu besetzen habe. Und dazu schritt man denn auch sofort. Die Tolosaner wählten Bernhard Raimund, die Leute aus Carcassonne entschieden sich für Guirald Mercier, die aus dem Aran-Thale für Raimund von Casalis. Ueberdies ergab sich, daß nicht nur Marcus, sondern auch Robert de Spérone des ächten Consolamentum bislang entbehrten. Niquinta ertheilte daher diesen dasselbe zum ersten Male, anderen wie dem Sicard Cellérier zum zweiten Male, und betraute alle mit der apostolischen Ordination. So augenscheinlich als Patriarch des ganzen katharischen Kirchenthums gefeiert, konnte er daran denken, auch ein Anderes durchzusetzen. Die Versammlung selbst gab durch die Fragen, mit denen sie ihn bedrängte, die Veranlassung dazu. Daran zweifelte hier Niemand, daß dieser Träger der ächten Tradition auch über die Zustände der ursprünglichen katharischen Gemeinden, die man, um historische Kritik unbekümmert, in der apostolischen Zeit bereits voraussetzte,

1) Recueil des historiens des Gaules XIV. 449.
2) Schmidt, Histoire etc. tom. II. 119—129.
3) So Brial im Recueil des historiens des Gaules XIV. 449. not. b.
4) Schmidt, Histoire etc. tom. I. 65.

Auskunft ertheilen könne. Und seine Antwort rechtfertigte diese Voraussetzung. Sie schilderte zunächst die Art, wie die sieben Gemeinden der Apokalypse eingerichtet gewesen, um demnächst zu zeigen, daß die Verhältnisse, wie sie dermalen in den katharischen Musterkirchen in Carlstadt (Romana =? Romula ecclesia) in Croatien, in Tragur, in Meleuik (Melenguia eccl.) in Macedonien, und sonst in Bulgarien und Dalmatien gefunden wurden, denen jener entsprechen. Die Grundbedingung ihrer Blüthe sei gerade die verhältnißmäßige Abgeschlossenheit. Jede, obwohl in den Nexus der einheitlichen Kirchenverfassung eingefügt, bestehe doch auch wieder als ein kleines gradweis unabhängiges Gemeinwesen; durch die scharf gezogenen Grenzen habe man sich gegenseitig gegen unbefugte Eingriffe gesichert[1]) — „Also thuet auch Ihr!" —

Das ließ man sich nicht zum zweiten Male sagen. Das Bedürfniß, namentlich die Begrenzung der beiden Diöcesen Carcassonne und Toulouse sicherer zu bezeichnen, ward zu allgemein gefühlt, als daß man den Vorschlag nicht hätte zur Ausführung bringen sollen. Die Synode erwählte sofort die damit zu beauftragende Commission. Und diese schlug eine Demarcationslinie vor, welche von Saint-Pons de Tomiers zu beginnen, sodann Cabarède, Hautpoul, Saissac, ferner die Schlösser Verdun, Montréal, Fanjeaux zu berühren habe, von da weiter zu ziehen sei, bis sie in directer Richtung den großen Lers treffe; von dem Punkte an bis zu der Quelle soll dieser selbst die Grenze bilden.

Das Alles war in so überzeugender Weise motivirt, daß die topographische Arbeit den allgemeinen Beifall fand; die gesammte Synode ertheilte derselben ihre Genehmigung. Zu Urkund deß wurden zwei gleichlautende Documente ausgefertigt, das eine der Kirche von Toulouse, das andere der von Carcassonne übergeben, allerdings als Norm, der gemäß beide sich relativ gegen einander abzuschließen hätten, aber lediglich zu dem Zweck, die gleichwohl zusammenwirkenden episcopalen Kräfte um so nachhaltiger zu stärken. Der Gedanke war auch hier der leitende, die rechte Selbstbeschränkung, den Einzelnen auferlegt, diene am Wirksamsten dem Aufschwunge des Ganzen.

1) Recueil des historiens des Gaules XIV. 449. Gieseler in den Studien und Kritiken Jahrg. 1837. S. 365, in dem Lehrbuch der Kirchengeschichte a. a. O. S. 551.

Und der hat wahrlich die Katharer nicht in die Irre geführt. Gerade in dem nächstfolgenden Jahrzehnt ist die sectirerische Bewegung in außerordentlich rapidem Steigen begriffen. Sie durchdringt alle Schichten der Gesellschaft, und die Summe ihrer Dogmen wird unter offener Verwerfung der Kirchenlehre[1]) zur vorherrschenden öffentlichen religiösen Meinung[2]). Das niedere Volk sammt der Bürgerschaft wie der Adel, Laien wie Priester[3]) scheinen von den Ideen dieser kirchlichen Revolution inspirirt zu werden oder tragen sie doch weiter. Den frommen ernstgestimmten Naturen wurden sie die Mittel der Einkehr in sich selbst. Leichtfertige Weltkinder, die ihre Zustimmung erklärten, konnten nichtsdestoweniger bleiben was sie waren, gewiß, im Angesicht des Todes durch Empfang des Consolamentum der Seligkeit des Himmels theilhaftig zu werden. Um so behaglicher schwelgten sie während des Lebens als die von der katholischen Clerokratie Emancipirten. Auf den Schlössern dieser Edelen[4]) sammelten sich die Feinde der Kirche[5]), die religiösen wie die politischen. Da wechselte die katharische Bußpredigt mit jenem Jubel der Weltlust, der in den festlichen Spielen, den Gesängen der Troubadours[6]), den rauschenden Bankets laut ward. Und wie manche mögen die in ihren Herzen als die Orgien des nackten Unglaubens mitgefeiert haben! — Sicher ist der das Dritte, was außer den beiden augenscheinlich mit einander hadernden Elementen der Orthodoxie und der Ketzerei mit in Rechnung zu bringen ist.

Es ist nicht sicher, ob Roger II., welchem es gelungen war im Jahre 1169 in Besitz von Béziers sich wieder zu bringen und den

1) Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XV. 959. Haeretici in publico disputant contra fidem.

2) Epist. Raymundi V. ad capitul. Cisterc. ap. Gervasium, Twysden et Selden 1441. Ep. Pontii archiep. Narbonn. Bouquet-Brial, Recueil etc. XVI. 159. 160 — quia fides catholica in nostra dioecesi laeditur in immensum et beati Petri navicula tantis haereticorum oppressionibus tunditur, quod fere ad demersionem periclitatur.

3) Epist. Raym. l. Quoniam et qui sacerdotio funguntur, haeresis foeditate depravantur. Ep. Henrici Clarevall. Bouquet-Brial XV. 960 — maxime quia in pluribus regionibus usque adeo jam exundavit iniquitas, quod factus est sicut populus sic sacerdos vel potius pestilentia gregum ex ipsa serpit contagione pastorum.

4) Bernhard Alton, Vicomte von Nimes, Loup von Rabat, Roger II. von Béziers galten als die vornehmsten Beschützer der Ketzer. Histoire de Languedoc III. Preuves N. 31. p. 148.

5) Ep. Raymundi V. ap. Gervasium, Twysden et Selden 1441 — quia terrae meae nobiliores jam praelibata infidelitatis tabe aruerunt etc.

6) Fauriel, Histoire de la poesie provençale tom. I. 496 suiv. tom. II. 386 suiv.

Mord seines Vaters blutig zu rächen[1]), bereits damals die Ketzerei beschützt, aber doch wahrscheinlich, daß er das Mittel früh gebraucht, die empörten Unterthanen wieder zu beschwichtigen. Um so begreiflicher würde in diesem Falle die Macht sein, zu welcher sie damals gelangten. Dazu hat unzweifelhaft auch mitgewirkt der schroffe, aus lediglich egoistischen Motiven erklärliche Wechsel der Obedienz in der Grafschaft Toulouse. Zuerst auf Seiten Alexanders und von diesem selbst als einer der Getreuesten gefeiert[2]), war Raymund V. im Jahre 1165, wie er sagte, plötzlich an ihm irre geworden. Alle Welt aber wußte, daß daran nicht weniger der Ehezwist mit seiner Gemahlin Constanze als die Lockung des Kaisers Friedrich Antheil hatte. Die Gräfin hatte längst geklagt, daß man nicht halte, was man ihr in den Ehepacten zugesagt. In wiederholten Briefen[3]) an den königlichen Bruder Ludwig VII. machte sich das gepreßte Herz Luft. Geheime Boten gingen ab, dem Empfänger zu verdeutlichen, was dieselben in der Kürze aussagten, ihre Lage sei nicht mehr zu ertragen gewesen; nicht einmal Speise, nicht Trank habe man ihr gereicht; um dem Hungertode zu entgehen, sei sie zu einem ungenannten Ritter entflohen[4]). Dem Gemahl war das nicht genug; er verlangte von Alexander die Ehescheidung[5]). Und als er die nicht durchsetzen konnte, trat er dem Würzburger Bunde bei, verkündigte auch seinerseits das kaiserliche Edict, wie wir bereits erzählt[6]), und erzwang dessen Geltung.

Offenbar ein harter Schlag für den bereits durch die Ketzer so bedenklich gefährdeten Katholicismus in Toulouse. Das hatte gerade noch gefehlt, den Glauben selbst in den Getreuesten zu erschüttern oder doch zu verwirren. Sie sollten mit Einem Male für katholisch halten, was sie bisher als schismatisch beurtheilt hatten, nicht in Folge einer umgeänderten Ueberzeugung, sondern weil es dem Landesherrn so beliebte. Umgekehrt versuchte der Papst, dem die Obedienz in allen dem Grafen unterworfenen Territorien aufge-

---

1) Julia, Histoire de Béziers p. 63. 64. 65.
2) Bd. I. S. 194.
3) Bouquet-Brial, Recueil des historiens des Gaules XVI. 126. Ep. CCCLXXXIX. CCCXC. CCCXCI.
4) Ep. CCCLXXXIX. l. Cf. Ep. CCCXCIII communis consilii Tolosae ad Ludovicum l. l. 127. 128.
5) Das ist allerdings nur Hypothese. Woher der Verfasser des Art de vérifier les dates tom. III. 75 (Paris 1818 in 4to) weiß, die Ehe sei von Paschalis III. wirklich getrennt, ist mir unbekannt.
6) Bd. II. S. 210. 211.

kündigt worden war, dieselbe zu behaupten. Nachdem er vergebens Schritte[1]) gethan, die Rückkehr des Abtrünnigen durchzusetzen, ging die Meinung dahin, die Strafe werde schrecken. Das Interdict[2]) ward über die Hauptstadt verhängt: was aber nur dazu diente statt den Schuldigen zu ändern, die unschuldigen Alexandriner zu verstimmen. In Folge dessen mögen gar manche in jene von den Häretikern geflissentlich genährte Zweifel gerathen sein, welche sie schließlich zum Abfall verführten. Aber sichere Nachrichten über den Verlauf der Krisis haben wir nicht. Wir wissen nur, daß Alexanders Verfahren den Oberlehnsherrn Ludwig VII. zu einer Remonstration veranlaßt hat. Er that das um so lieber, als er Gelegenheit nehmen konnte, einmal wieder von „seinem" Toulouse ein Wort zu reden. Das sei treu und wisse nicht, wie es dazu komme für das zu leiden, was nicht hier, was in dem Kaiserreich verschuldet worden. Da sei der schismatische Guido zum Papste ausgerufen; in Toulouse kenne man keinen anderen als Alexander III. Dem diene Bischof Giraldus nach dem Beispiel seines Consecrators, des Erzbischof von Narbonne.

Ein Billet[3]) dieses Inhalts ist zu Ende des Jahrs 1167 oder zu Anfang 1168 von Paris nach Benevent abgegangen, ohne Frage ein wahrhaftiges Bekenntniß der Ansicht des königlichen Schreibers, aber schwerlich eine ungefärbte Relation über die wirklichen Zustände. Toulouse war nicht die unschuldige Stadt, als welche man sie rühmte. Es ist durch das von uns selbst oben Erzählte nur zu gewiß geworden, daß seit den Mai-Tagen (1167) die antikatholischen Tendenzen daselbst bereits sich verstärkt hatten. Der in Rede stehende Incidenzfall mußte seiner Natur nach denselben das Uebergewicht geben. Die Majorität der Einwohner war vielleicht schon damals nicht katholisch, nicht schismatisch, sondern in ihrem Herzen katharisch gestimmt[4]); und nur das mag richtig sein, daß die noch vorhandenen aufrichtigen Katholiken durch Raymunds V. Systemwechsel sich nicht hatten bestimmen lassen. Was die Curie schismatisch nannte, kannte man hier sicher nicht.

---

1) Alex. ep. ad Henricum Rhemens. Bouquet-Brial XV. 852. Ep. CCIII.
2) Ib. 860. Ep. CCXVIII. Ep. CCXIX.
3) Bouquet-Brial XV. 860. Ep. CCXVIII.
4) Ep. Henrici Clarevall. abb. aus dem Jahre 1178 Bouquet-Brial XIV. 480 — adire Tolosam, quae sicut erat civitas maximae multitudinis, ita etiam dicebatur esse mater haeresis et caput erroris. — — Ibi haeretici principaban ur in populo, dominabantur in clero etc.

Und das war dem Papste genug oder mußte es doch sein. Schon am 18. März 1168 erfolgte aus Rücksicht auf den verdienten Wohlthäter die Genehmigung des Antrags, das Interdict wieder aufzuheben. Das Breve[1]) an Bischof Girald gestattete die Wiedereröffnung und die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes in Abwesenheit des Grafen. Seine Gegenwart dagegen sollte die Cleriker aus der Kirche verscheuchen, war damals die Ansicht Alexanders.

Es leidet keinen Zweifel, daß dasselbe nicht beachtet, unter den veränderten Verhältnissen mit dessen Zustimmung nicht beachtet ist. Die Curie hatte bald, wie sie zu ihrem Schrecken erfahren mußte, nicht mehr nöthig, an jenem Orte ausnahmsweise die Ausübung des katholischen Cultus zu verbieten. Der ward in den nächstfolgenden Jahren stillgestellt nicht allein in Toulouse, sondern weit und breit in dem Bereiche der Grafschaft und den Vasallenländern durch den Zauber der Häresie selbst[2]). Unter den Umständen war es ein Glück, daß Raymund V. sich nicht von ihr fesseln ließ, sondern von dem katholischen Alexander. Den hatte er nicht erst seit dem Venetianer Frieden[3]), sondern nachweislich[4]) schon im Jahre 1174, vielleicht schon früher wieder anerkannt, thatsächlich, wie es scheint, ohne irgend welche in die Augen fallende Formalität. — Der Verkehr mit dem apostolischen Stuhle in Anagni ward wieder eingeleitet oder vielleicht nur geduldet, daß er selbst denselben einleitete. Wir wissen sicher, daß am 14. Februar des Jahres Alexander dringliche Instructionen[5]) an seine Bevollmächtigten erlassen hat über das, was zu thun sei, um die beiden getrennt lebenden Gatten wieder zu vereinigen.

Aber Constanze machte Bedingungen[6]), welche Raymund nicht erfüllen wollte. Er zog es vor, wie bisher im Umgang mit anderen Frauen den Genüssen der regellosen Liebe zu leben, und ward darin durch Keinen gestört, der auch nur versucht hätte die Schmach des unglücklichen Weibes zu ahnden. Ludwig VII., der zu spät durch

1) Ib. 860. Ep. CCXIX.
2) Ep. Raymundi V. ad Cisterc. Twysden et Selden 1441.
3) Gegen Schmidt, Histoire des Cathares tom. I. 76.
4) S. Anmk. 5.
5) Alex. ep. ad Henricum Rhemens. N. CCCLXX. Bouquet - Brial XV. 942.
6) L. l.

die Stimmen seiner Getreuen[1]) dazu erweckt war, auf die Vertheidigung des ausschließlichen Besitzes der Oberlehnsherrlichkeit über Toulouse Bedacht zu nehmen, meinte, es sei genug, an dem Fürsten sich zu rächen, welcher Raymunds Huldigung beansprucht und angenommen hatte[2]). Dieser konnte, ohne eidbrüchig zu werden, an dem Kriege der Könige, welche beide seine Oberlehnsherren waren, überhaupt sich nicht betheiligen. Um so reger war der Eifer, mit dem er schon damals die Herrschaft der Kirche gegen die Gefahren der Ketzerei zu sichern versuchte.

Auf dieselben war bereits von Pontius, Erzbischof von Narbonne, in so dringlicher Weise[3]) aufmerksam gemacht (1173), daß demnächst (1174) auch in Rücksicht auf die beregte Angelegenheit eine apostolische Mission angeordnet ward. Wenigstens ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselbe zu den Aufträgen gehörte, mit deren Erledigung Cardinal Peter[4]) als Legat auf dem englisch-französischen Continente nicht erst späterhin[5]), sondern sogleich bei seiner Absendung betraut worden.

In jedem Falle hatte er Gelegenheit genug, die verheerenden Wirkungen wahrzunehmen, welche die Propaganda des katharischen Glaubens machte. Das Ohr konnte vernehmen, das Auge sehen, wie die katholischen Gotteshäuser in Südfrankreich sich entleerten, die Sacramente je länger desto seltener gefeiert wurden. Hier fehlten die Priester, welche sie hätten spenden können, dort die Gemeinde, welche beide begehrte[6]). Die Symptome einer furchtbar drohenden Katastrophe wurden dem Beobachter so oder anders empfindlich.

Dennoch scheinen sie von ihm in den Berichten an den Papst nicht also geschildert zu sein. Wenigstens mußte erst ein Anderer[7]) das Bild mit seinen Farben malen, um zu verdeutlichen, wie glänzend auf so dunklem Hintergrunde die Eigenschaften eines Mannes

1) Ep. Pontii archiep. Narb. Bouquet-Brial XVI. 160. Ep. Ermang. Narbonn. ib. 159.
2) S. S. 171; daselbst Anmk. 2. 3.
3) Ep. ad Ludovic. Reg. Bouquet-Brial XVI. 159. 160 N. CDLXXIII.
4) S. S. 185. 401.
5) Ep. Petri Chrys. ad Alex. Bouquet-Brial XV. 962. N. CCCXCIX — et nos juxta mandatum vestrum pro pace — — — confirmanda et haereticorum exstirpatione in partibus illis aliquantulam moram facere debeamus.
6) Ep. Henrici abbatis Clarevallensis ad Alexandrum ib. XV. 959. 960. N. CCCXCV. Ep. Raymundi V. laud.
7) S. Anmk. 3.

erschienen, welchen der hohe Leser mit glücklicher Divination gerade auf diesen Legaten-Posten gestellt habe und nun doch — wer vermag es zu begreifen? — abzurufen gedenke. Aber es sei ferne, daß das wirklich geschehe! — Gerade jetzt ist Peter der Unentbehrliche, der hier so wirksam, wie nirgends im Dienste seines Herrn zu handeln hat[1]). Geschähe das nicht — mochte sein Gedanke sein — so könnte es dahin kommen, daß die Kirche, welche die wiederholten Angriffe selbst des mächtigen Kaisers in Italien nicht hatten erschüttern können, in diesem Lande erschüttert würde durch die gespenstische Macht, welche nichtsdestoweniger offenbar genug sei in ihren Organen. Soll es hier nicht ebenso werden, wie einst zu Sodom und Gomorrha — das sagt er ausdrücklich — so bleibt nur übrig Ein Mittel anzuwenden: diese Kinder der Hölle müssen durchbohrt werden mit dem Schwerte, welches die Kirche selbst zu ergreifen hat[2]) nach dem Beispiel des Priesters Pinehas (4. Mos. XXV. 6—9) oder die weltlichen Fürsten zu ziehen haben auf ihr Geheiß[3]).

Und dazu sind sie dermalen williger denn je. „Also hat Gott die Herzen der Könige gelenkt, daß sie gemeinsam sich verpflichtet haben, mit dem Harnisch des Glaubens sich zu waffnen und zu zertreten diese vermaledeiete Ketzerei[4])."

Ein Plan, den sie nicht selbst gefaßt hatten, der ihnen eingegeben war von anderer Seite.

---

1) Ep. Henrici Clarevall. laud.
2) Ep. l. Tempus est, ut amicus Sponsi sponsae ulciscatur injurias et gladius Phinees sacerdotis in incestum Israelitae et Midianitidis exeratur.
3) Ep. l. Verum — — subsidium. (p. 960.)
4) Ep. l. praesertim cnm tetigerit Dominus hoc tempore corda Regum qui pacis inter se foedere confirmato in nullo melius sanctiusque conveniunt qnam ut induti lorica fidei haereticam multitudinem persequantur. (p. 960.)

Drittes Capitel.

Graf Raymund V. von Toulouse hatte sich je länger desto mehr überzeugt, nicht Nachsicht, nicht Geduld könne die Bekehrung bewirken. Diese Brut ist nicht zu bekehren. Ertödtet muß sie werden, auf daß die Gläubigen leben.

Also bekannte er in der berühmten Epistel[1]) an die in Citeaux im September 1177 versammelten Cistereienser, welche unserer Erzählung in dem vorigen Capitel bereits als Quelle gedient hat.

Sie gesteht rückhaltslos ein, es handele sich jetzt um Sein oder Nichtsein der Kirche; ihr Sein könne nur aufrecht erhalten werden durch die Waffen. Gern würde er sich mit denselben umgürten als Führer der Expedition, aber wo soll er die Streitschaaren sammeln? — Seine Barone, wie ihre Mannen, selbst von diesem satanischen Geiste berückt, verweigern die Heeresfolge. Also muß anderswoher Hülfe kommen. Nur König Ludwig kann sie bringen. Ihm und seinen Truppen sollen alle Schlösser des gräflichen Gebietes übergeben werden; mit ihm vereinigt will Raymund streiten gegen diese Feinde, bis keiner mehr am Leben ist. Möchte nur die geweihete Brüderschaft der Cistercienser geneigen die Beschirmerin eines so heiligen Werkes zu werden! — Sie möge durch Vorstellung und Bitte Seine Majestät bewegen es auszurichten! —

Unter den gleichzeitigen Umständen wußte die Mahnung um so eindringlicher werden. In eben dem Monate, wo jenes Ordens-Capitel noch tagte (September 1177), hatten Ludwig und Heinrich sich auf das Engste consöderirt[2]): gerade zu den Gelübden,

---

1) Bei Gervas. Twysden et Selden 1441. Pagi ad a. 1177. N. XV.
2) S. 405. 586.

welche sie so eben abgelegt, paßte ja so ganz, was als ein Neues die Botschaft der frommen Mönche zumuthete. Sollten sie nicht vorerst gegen diese Ungläubigen die neue Kreuzfahrt unternehmen wollen? —

Ein Gedanke, der, von so ehrwürdigem Munde ausgesprochen, augenblicklich Entschluß des französischen Monarchen wurde[1]). Mit Freuden vernahm man, daß der auch seinen Verbündeten dafür gestimmt[2]). Und das nicht allein; mit Enthusiasmus sprach gerade dieser von dem ganzen Unternehmen. Sofort sollte es in Angriff genommen werden; nicht eher würde er in sein Königreich heimkehren, ehe das nicht geschähe. Was geschähe? —

Man war nicht sofort darüber einig. Zweckdienlich schien es, Friedensboten und Krieger gleichzeitig abzusenden, die einen gerüstet zur Missionspredigt, die anderen mit dem Schwerte, den Ketzern die Wahl anzubieten zwischen Conversion und Vernichtung. Aber noch wirkungskräftiger mußte doch das persönliche Erscheinen der Könige werden. Wie wenn sie selber die Glaubens-Armee in das Feld führten? — Allein der Eine wie der Andere wußte Gründe vorbringen, die es räthlich zu machen schienen, die persönliche Betheiligung vorläufig hinauszuschieben[3]).

Demnach ward der erste Entwurf dem Papste zur ausdrücklichen Approbation vorgelegt und, nachdem diese ausgesprochen war, unter seiner Aegide also ausgeführt.

Eine zahlreiche Bekehrungsgesellschaft ging nach Toulouse ab, als dem Hauptsitze der Häresie[4]), geführt von dem bereits mit apostolischer Vollmacht versehenen Legaten Peter[5]). Die übrigen Mitglieder waren theils Franzosen theils Engländer, theils aus Priestern theils aus Laien gewählt. Ludwig VII. hatte nicht nöthig gehabt, lange zu suchen. Qualification und Verdienst kennzeichneten deutlich genug den Abt Heinrich von Clairvaux als den rechten Mann.

---

1) Benedict. Petrob. bei Bouquet-Brial XIII. 173 D.

2) Ep. Henrici abbat. Clarevall. ad Ludovicum ib. XVI. 165. N. CDLXXXVI — illud in vobis christiani fervoris propositum amplectimur et laudamus, quod de eliminanda haereticorum incertitudine concepistis in tantum, ut animum quoque Regis Anglorum in eandem, sicut audivimus induxistis pietatem. — — Non ergo cessamus — — — — triumphator.

3) Benedict. Petrob. l. l. 173. 174.

4) Epist. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XIV. 480 C.

5) Ibid.

Schon auf die erste Kunde hin von dem, was auf dem September-Convent (1177) verabredet worden, hatte ihn die Lust angewandelt, die länger beabsichtigte Reise zum Zweck der Visitation der Cistereienser-Klöster in Südfrankreich nutzbar zu machen auch im Interesse der inneren Mission. Als friedlicher Herold wollte er den Kriegern voranziehen, zum letzten Male zu versuchen die Unglücklichen zu bekehren, ehe denn es zu spät sei[1]). Allein das hätte diese ja bestimmen können, fortan vorsichtiger aufzutreten, dem drohenden Strafgerichte sich zu entziehen. Wie aber durfte das ein so treuer Katholik aushalten! — Ihm schien es der Kirche würdiger zu sein statt die Ketzerei zu versöhnen, dieselbe zu beugen, ja sie zu ersticken in dem Blute ihrer Bekenner. Er konnte die Zeit kaum erwarten, bis es dazu käme. An den frommen Ludwig hatte er einen Brief[2]) geschrieben, voll von enthusiastischem Danke und von Segenssprüchen; — die Armen Christi in Clairvaux würden nun in noch innigerer Andacht für ihn beten; an den Papst[3]) einen anderen, ihn zu beschwören, er wolle durch Vermittelung des Legaten Peter[4]) die Schwerter der Fürsten verwenden und durch apostolische Benediction weihen zu so herrlichem Unternehmen.

Dasselbe auszuführen, sollte nunmehr der Briefsteller, von beiden ermächtigt, unmittelbar selbst helfen neben Guarinus (Garinus), früher Abt von Pontigny[5]), nunmehr Erzbischof von Bourges, und Pontius, Erzbischof von Narbonne[6]). Dazu kamen die Sendlinge der englischen Krone, die Bischöfe Johann von Poitiers, ebenfalls mit Legatengewalt bekleidet, und Reginald von Bath[7]) und jene vielen anderen Kirchenmänner, deren Namen nicht überliefert sind. Der Laienstand war durch Fürsten vertreten; Raymund Vicomte von Turenne, Raymund von Castelnau, Graf Raymund von Toulouse selbst[8]) schlossen sich an, jede Weigerung der Conversion

1) Bouquet-Brial XVI. 165. 166.
2) Ib. XVI. 165. 166.
3) Ib. XV. 959. 960.
4) Ib. XV. 960.
5) Bd. II. S. 329.
6) Diese beiden sind weder in der Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XIV. 479—483, noch in der Ep. Petr. Chrysog. XVI. 680—683 genannt; nur Benedict. Petrob. de vita et reb. g. Henrici Bouquet-Brial XIII. 174 gedenkt ihrer.
7) Benedict. Petrob. l. l. Ep. Petri St. Chrysogoni Bouquet-Brial XVI. 681. lin. 11. lin. 21.
8) Bened. Petrob. Cf. Ep. Petri St. Chrysog. l. l. 681 A. B.

mit gewaltsamer Vertreibung[1]) zu bestrafen. Also mag die Erwartung des Erfolges[2]) gespannt genug gewesen sein. — Wie ist sie erfüllt? —

Die unter den Reisenden, welche bisher die südfranzösischen Zustände von Höreusagen kannten, mußten nach ihrer Ankunft erklären, so hätten sie sich dieselben doch nicht gedacht. Nicht der dritte Theil von den Gräueln der Ketzer, welche sie täglich sahen oder durch zuverlässige Beobachter erfuhren, war ihnen zu Ohren gekommen[3]). Selbst der Mann, welcher in seiner Epistel an den Papst die Farben schon so stark aufgetragen, fand als Augenzeuge, daß damit noch nicht genug geschehen. — Wäre diese Rettung der Seelen auch nur um drei Jahre verzögert, es würde hier nicht eine mehr gefunden sein[4]), welche sich noch zu dem Herrn Jesu bekannt hätte. — Aber bereits dermalen stand es bedenklich genug.

In dieser Stadt, welche eine katholische hieß, hatte das Verhältniß der Heterodoxie und Orthodoxie sich geradezu umgekehrt; nach dem Sprachgebrauch der hiesigen Einwohner machte sich der Katholik gerade der ersteren schuldig. Der katharische Glaube war ihnen der rechte, der beinahe allgemeine, unter dem Clerus nicht weniger als unter den Laien. Ließ sich ein geschickter Sprecher im Sinne der neueren Zeit vernehmen, so lauschte man in aller Andacht seinen Reden. Wagte Jemand sich dagegen zu erklären, so hörte man verwundert fragen: „wer ist denn der?" — Als ein Sonderling erschien er in Vergleich zu der ungeheuern Mehrzahl dieser Fortschrittsmänner. Hundert Finger wiesen auf ihn hin, wo er sich nur sehen ließ.

Also war es auch dieser Bekehrungsgesellschaft ergangen bei ihrem ersten Einzuge in Toulouse. Heuchler, Apostaten —, also

1) Cf. Ep. Petri St. Chrysog. Bouquet-Brial XIV. 681 — quamvis a praefato Comite Tolosano et aliis nobilibus viris——jam exierat edictum, ut de terris eorum deberent expelli. Ep. Henric. l. extr. Bened. Petrob. ib. XIII 174.

2) Ueber denselben s. die bereits citirte (s. S. 682. Anmk. 6) Ep. Henrici Cl., welche die primäre Quelle für die ganze nächstfolgende Erzählung ist. Die Referate des Bened. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 174 und seines Ausschreibers Roger. de Hoved. Script. Angl. ed. Savilius p. 579 können im Allgemeinen nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Doch füllen sie sicher in ächt historischer Weise eine von dem Abt von Clairvaux mit nur zu deutlicher Absicht gelassene Lücke aus (s. unten S. 686. Anmk. 2.)

3) Ep. Henrici Bouquot XIV. 480 C.

4) Ib. 483 D.

lauteten die Namen, mit denen man sie bewillkommnet hatte. Aber sie verstand es — also meint wenigstens ein Mitglied derselben — sich bald genug einen andern Empfang zu bereiten.

Die Missionspredigt nahm ihren Anfang; der Ton, in dem, die Umstände, unter denen sie gehalten wurde, hatten augenscheinlich den Erfolg, daß sie einschüchterte. Als die Leiter dieser Gegenkirche durch die Vorbereitungen einer förmlichen Inquisition sich überrascht sahen, hielten sie es für das Gerathenste, dieses Mal zu thun, was auch sonst ihre Sitte war; sie verschwanden in dem Moment, ohne Spuren ihrer Fußtritte zu hinterlassen[1]). Aber aus den geheimen Versteckörtern erging der Befehl an ihre Gemeinden, in diesen Tagen der Gefahr habe sie sich beziehungsweise dem falschen Dogma der herrschenden Kirche anzubequemen. Und der wurde so pünktlich befolgt, daß der Legat sammt Begleitung in Verlegenheit gerieth. Denn wie durch Zauberschlag schien Alles katholisch geworden zu sein. Wo waren die Akatholiken, welche überführt werden sollten? — Man mußte sie erst wieder entdecken. Zu dem Ende wurden der Bischof, einige wenige Eleriker und der Stadtrath aufgefordert, nach Pflicht und Gewissen unter eidlicher Betheuerung die Namen derer schriftlich aufzuzeichnen, welche der Ketzerei sich schuldig gemacht oder sich künftig schuldig machen würden. Keinerlei Rücksicht dürfe verführen, irgend wen zu verschweigen.

Die Mahnung fruchtete wenigstens soviel, daß gar manche Katharer verrathen wurden. Kaum verging ein Tag, an dem die angefangene Liste nicht ansehnlich erweitert worden wäre. Auch Peter Morand, von dem man schon soviel gehört, war in derselben genannt. — Also beschloß man dies Haupt zu verwunden, um die Glieder zu lähmen.

Man citirte ihn zur Vernehmung; aber erst an dem zum zweiten Male angesetzten Termine gelang es dem Landesherrn, ihn zur Stelle zu schaffen. Und sofort trat das Inquisitions-Tribunal in Wirksamkeit. Die Anklage lautete auf Häresie. Der Angeklagte läugnete sie ab. Man verlangte den Eid. Darauf erfolgte die Erwiderung, einem Ehrenmanne dürfe man glauben auch auf sein Wort. Allein diese Ausrede half ihm nichts. Die Richter, welche nur zu gut wußten, daß die Eidesleistung die eigentliche Probe sei,

1) Bischof Bernhard Raimund von Toulouse (s. oben S. 672) entfloh nach Albigeois. S. unten S. 688.

bestanden darauf um so energischer; sie drangen durch. Morand, von Todesfurcht übermannt, wurde zum Renegaten; auf die Reliquien der Heiligen leistete er den Eid, er bekenne den katholischen Glauben. Aber auch daran hatte man noch nicht genug; der immer noch Verdächtige sollte speciell in ebenso feierlicher Weise die Zustimmung zu der Transsubstantiationslehre erklären. Das aber vermochte er doch nicht. Die schon gebrochene Ueberzeugungskraft richtete sich wieder empor und schnellte das Wort des Geständnisses über die Lippen, die geweihete Hostie auf dem katholischen Altare sei nicht der Leib des Herrn.

Das entschied sein Schicksal. Unter Ausbrüchen der Entrüstung und des Mitleids ward er als Ueberführter auf Befehl des Grafen in das Gefängniß gebracht. Darob jubelten die treuen Katholiken. Um so mehr litt die Seele Morands unter der Marter einer moralischen Tortur. Wohl stritten die Gedanken heftig wider einander; aber der an das sinnliche Leben und das Mittel dasselbe sich zu erhalten, war doch der übermächtige. In der Hoffnung darauf erklärte er durch Mittelspersonen sich zu allem bereit, was die Inquisitoren von ihm fordern würden. Und die gewährten in der That eine Sühne, grausig und erbarmungslos, wie der Ketzerhaß in der eigenen Brust.

Der Unglückliche ward eines Tages bis zum Gürtel entkleidet dem Volke vorgeführt und genöthigt zuerst sich selbst des häretischen Irrthums anzuklagen, sodann demselben zu entsagen. Weiter verpflichtete er sich unter Hinzunahme von Eideshelfern durch den Schwur, unbedingt den Verfügungen des Legaten sich untergeben zu wollen. — Und was verfügte der? —

Auf den folgenden Tag entbot er das Volk nach St. Saturnin, der Buße Morands beizuwohnen. In der That war die Kirche überfüllt; bis zum Hochaltar standen die Versammelten Kopf an Kopf; kaum blieb dem Großwürdenträger Raum genug zu den Bewegungen beim Messelesen. Indem öffneten sich ihm gegenüber die Kirchenthüren: der Pönitent ward eingeführt von dem Bischof Girald von Toulouse und dem Abt von Saturnin und unter Ruthenschlägen zum Altar geleitet. Da angekommen, beugte Morand die Knie vor seinem Richter, um noch einmal die genau verzeichneten Irrthümer abzuschwören. Da ward ihm zugesprochen die Absolution, aber zugleich auferlegt das Werk der Genugthuung. Aller Habe beraubt, zur Restitution der geraubten Kirchengüter, zum

Wiederersatz der eingezogenen Zinsen verurtheilt, soll er nach 40 Tagen das Vaterland verlassen, um drei Jahre im Dienste der Hospitaliter in Jerusalem thätig zu sein. Bis dahin hat er alle Sonntage eine ähnliche Buße, wie die heute erlittene, auszuhalten; überdies das Schloß, welches zum Versammlungsort der Häretiker gedient hat, selbst zerstören zu lassen.

Der Autor, welcher das berichtet[1]), setzt die buchstäbliche Execution voraus oder vielmehr, er will seine Leser glauben machen, dazu sei es wirklich gekommen. Ein anderer, sicher hier zuverlässigerer Erzähler[2]) weiß dagegen von einer demnächst gewährten Ermäßigung. Peter Morand setzte es durch demüthige Bitten bei seinen Inquisitoren durch, daß die Güter, welche man ihm abgesprochen, als künftiger Besitz ihm wieder zugesichert wurden. Sie traten selbst als Fürbitter bei dem Landesherrn auf, welcher nur zu gern die Confiscation vollzogen hätte. Jedoch durch die Zahlung von 500 Pfund Silber ließ er sich erweichen. — Demnach wurde ausgemacht, nur die Trümmer jenes Schlosses sollten ein Siegesdenkmal der Kirche werden; alles Uebrige nach Verlauf der Dienstzeit in Palästina ihm wieder zufallen. —

Also wurde der Spruch wirklich erfüllt. Die Mitbürger haben überdies den Heimkehrenden durch Erweisung hoher Ehre zu entschädigen gesucht. Wiederholt ist er in den Rath der Stadt gewählt[3]); der Gesinnung nach ebenso katharisch geblieben, wie diese.

Aber die Verurtheilung Morands hatte doch Viele daselbst zur Vorsicht erweckt. Damals, als die Bekehrungsgesellschaft hier weilte, sah man deren genug, die, solchem Schicksal zu entgehen, ihre Häresie bekannten und abschwuren. In dem Herzen blieben sie die Alten[4]).

Den Eindruck hat von Toulouse auch der Mann mitgenommen, welcher angelegentlich sich bemüht, den Erfolg so glänzend als möglich darzustellen[5]). Er mußte doch gestehen, nicht einmal das sei gelungen, auch nur jene „kleinen Füchse" einzufangen[6]), welche die

1) S. S. 682. Anmk. 6.
2) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 174.
3) Biographie Toulousaine Paris 1823 vol. II. 33. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares I. 78.
4) Robert. de Monte Pertz VIII. 526 unten, 527 oben.
5) S. S. 687. Anmk. 1.
6) Ep. Henrici Clarev. Bouquet-Brial XIV. 480 A. B.

Felder verheerten, auf denen die Saat des katholischen Glaubens aufsprossen sollte. Dieses Versteckspielen brachte den blutgierigen Kirchenmann in Verzweiflung. Alle getreuen Fürsten und Herren sollten sich vereinigen, das verderbliche Wild durch eine Art Treibjagd zu verscheuchen![1])

Und das hatte ja der Eine oder Andere jüngst verheißen. Raymund V. gelobte aufs Neue durch feierlichen Eid, Ketzer werde er schlechterdings nicht mehr dulden in seinen Landen[2]). Aehnlich lautende Edicte hatten schon vorher die kleineren Barone erlassen[3]). — Aber was half das? — Diese Kinder des Lichtes und der Finsterniß verschwanden und erschienen, je nachdem die Umstände wechselten. Von dem Vicomte Roger II. von Béziers, der nicht blos wegen des Zerwürfnisses mit seinem Schwiegervater mit denselben sympathisirte, wurden sie nicht blos beschirmt, sondern bevorzugt. Er hatte sich sogar erkühnt den katholischen Bischof Gérard von Albi gefangen zu setzen.

Das war denn doch zu arg. Hier mußte die Kirche handeln. Das fühlte auch der Legat.

Als der Abt — vielleicht in August 1178 — unter Hinweisung auf das in den nächsten Monat einfallende Generalcapitel der Cistercienser sich von ihm verabschieden wollte, erwiderte dieser, die Erlaubniß dazu sei nur zu ertheilen unter der Bedingung, daß der Heimkehrende die Mission an den letztgenannten Fürsten übernehme. Zu dem Zwecke ward ihm der Bischof Reginald von Bath nebst dem Vicomte von Turenne und Raymund von Castelnau[4]) beigesellt. Beide machten sich auf den Weg in die Grafschaft Albi; und der war kein erfreulicher. Je weiter sie kamen, um so mehr überzeugten sie sich, hier sei der Schlamm der Sünde und des Unglaubens augenscheinlich genug zusammengeflossen. Indeß der, unter dessen Schutz das geschehen, war nicht zu sehen. Kaum hatte Roger die

---

1) Ib. Deo autem gratias quia etsi capi noqueunt, fugari possunt; ut cum perdiderint quod demoliebantur in nobis, confundantur et pereant in semetipsis. (Vergl. den Anfang des Briefes.) Hoc autem quam facile (?) sit, per ea, quae vidimus et tractavinus, approbamus (s. S. 686. Anmk. 5.)

2) Epist. Henrici Clarevall. Bouquet-Brial XIV. 483 am Schlusse.

3) Epist. Pet. Chrys. l. l. XVI. 681 B. Cum — — — se confiterentur a nobili viro Comite Tolosano et aliis baronibus, qui eos in perpetuum abjuraverant, injuste tractari etc. Ib. C. juxta edictum, quod exierat etc.

4) Epist. Petri St. Chrysogoni Bouquet-Brial XVI. 681. In der Epist. Henrici werden sie nicht genannt; dagegen schweigt — merkwürdig genug — jene erstere über den Abt Heinrich von Clairvaux.

Kunde erhalten, die Bevollmächtigten hätten die Grenze überschritten, so zog er sich irgendwo in die Berge zurück: wohin zu folgen ihnen als zwecklos erschien. In Castres angekommen, machten sie Halt. Die Stadt war wohl armirt, eine starke Festung der Ketzerei; Befehlshaberin die schöne von den Troubadours vielbesungene Adelaide, das ausschließlich herrschende Bekenntniß das katharische. Dem gegenüber hatten die Bevollmächtigten das katholische nicht blos zu verkündigen, sondern auch durch polemische Erörterungen zu vertheidigen: was nicht ohne Gefahr geschehen konnte. Und der haben sie sich wirklich mit Entschlossenheit unterzogen, wie sie selber sagen. Aus dem Berichte der Gegner aber, wenn wir den hätten, würden wir vielleicht erfahren, daß nicht sowohl Einschüchterung als Schonung Statt gefunden. Und die hat man sicher geübt aus Gehorsam gegen die geheimen Befehle, welche die Leiter dieses Kirchenthums zu ertheilen für zweckdienlich hielten. Den fürstlichen Begleitern gegenüber hatte man Rücksicht zu nehmen. Die wehrlosen Cleriker zu überfallen — was hätte das genützt? — Sie schadeten ja nicht durch ihr Reden; das Schweigen derer, welche sie hörten, war bezeichnend genug für den gänzlichen Mangel an Erfolg. Doch mußte man den Schein desselben verbreiten. Das ward versucht, indem man gegen den Vicomte Roger II. die Straffentenz aussprach. Da er den Forderungen, den gefangenen Bischof frei zu geben und das Land von der Häresie zu reinigen, nicht nachgekommen, ward er im Namen des päpstlichen Legaten und der verbündeten Könige in Gegenwart seiner Gattin und seiner Ritter von den erzürnten Prälaten in Castres öffentlich excommunicirt.

Für den Augenblick allerdings nur eine bedeutungslose Ceremonie. Wichtiger dagegen schien das Zusammentreffen[1]) mit zwei katharischen Bischöfen werden zu können, welche, den Folgen der gegen sie ausgesprochenen Excommunication[2]) zu entgehen, hierher geflüchtet waren. Bernhard Raymund von Toulouse und der, welcher

1) Hauptquelle über dies und das Folgende ist der mehrfach bereits citirte Brief des Cardinals Peter, mitgetheilt von Benedict. Petrob. de vita Henr. II. ed. Hearne vol. I. 258, Roger de Hoveden ap. Savil. 575, abgedruckt bei Bouquet-Brial XVI. 680—683. (Cf. XIII. 176. not. a.) Die eigene Erzählung des Bened. Pet. ed. Hearne vol. II. 256 (Bouquet-Brial XIII. 176) ist nur eine Verkürzung des dort Mitgetheilten.

2) Bouquet-Brial XVI. 683 A. et quia a Domino papa et venerabilibus fratribus nostris Bituricensi et Narbonensi archiepiscopis et a Tolosano episcopo et a nobis ipsis excommunicati *fuerant* etc. Ib. 681 B — et se confiterentur a — comite Tolosano injuste tractari.

der Nachfolger Raymunds von Casalis in dem Amte der Verwaltung der Diöcese im Aran-Thale geworden war, Raymund von Baymiac, erschienen vor den Bevollmächtigten, über die ungerechte Behandlung Klage zu führen. Zugleich erklärten sie sich bereit für den Fall, daß sicheres Geleit gewährt würde, vor dem Legaten sich in Person zu stellen.

Dem kam es natürlich vor Allem darauf an, daß die Rechtgläubigkeit der Angeklagten möglichst augenfällig constatirt werde. Und da es einleuchtend genug war, daß ein derselben entsprechendes Bekenntniß — und dergleichen ward von beiden in Aussicht gestellt — einen um so gewaltigeren Eindruck machen werde, je weniger es durch Maßnahmen des Terrorismus erpreßt schien: so nahm man von diesen Abstand und bewilligte Alles, was sie wünschten. — Zu dem Ende ward die Geltung des Edicts in Bezug auf sie suspendirt; die Zusage der Sicherung der Reise nach Toulouse in aller Form verbrieft. Auch sollten sie ungefährdet heimkehren dürfen, sobald sie sich fest in dem Glauben an das katholische Dogma bewiesen. Würde aber die Prüfung diesen Ausgang nicht haben, so sollte nach Maßgabe der bekannt gemachten Regel verfahren werden. Nach Verlauf von acht Tagen hätten sie die gräflichen Lande zu meiden.

Unter dem nachwirkenden Eindruck dieses Dilemmas begann das Verhör in Gegenwart des Cardinals, des Bischofs von Poitiers und einer aus Clerikern und Laien gemischten Versammlung, welche ungefähr dreihundert Köpfe zählte, in der Stephans-Kirche in Toulouse.

Zur Rede gestellt ob ihrer Häresie, begannen die Gravirten eine schriftlich aufgezeichnete Confession in der Muttersprache vorzulesen. Die klang nun freilich im Großen und Ganzen katholisch; hier und da aber nahm das an die hergebrachte dogmatische Schulterminalogie zu sehr gewöhnte Ohr der Richter Anstoß. Sie verlangten mündliche Erläuterungen und zwar lateinisch. Das Provençalische sei ihnen selbst nicht ganz geläufig, dagegen der Text der Evangelien und Episteln, auf Grund dessen alle Lehre zu richten sei, der lateinische[1]).

---

1) L. l. tum quia evangelia et epistolae, quibus tantum (bei Hearne vol. II. 260 tamen) fidem suam volebant confirmare, Latino eloquio noscuntur esse conscripta. Sollte der Redner in völliger Unkenntniß des griechischen Originals sich also geäußert haben?

Der Forderung vermochten indessen weder der Eine noch der Andere gerecht zu werden. Kaum hatte der Sprecher angefangen einige Worte in dem ihm fremden Idiom zu stammeln, so stockte er schon. Also mußten umgekehrt die Inquisitoren sich dazu verstehen, den Ungelehrten sich anzubequemen, in dem profanen Provençalisch über den hochheiligen christlichen Glauben sich mit denselben zu unterhalten, nicht ohne Mühe.

Dafür entschädigte sie indessen die Ueberraschung, die ihnen die Antworten der Angeklagten bereiteten. In denselben verlautete von den vielen Heterodoxien, von denen alle Welt wußte, auch nicht eine. Mit derselben Geschicklichkeit, mit der sie die Kunst der amphibolischen Sprache schon vor 13 Jahren geübt, wußten sie auch dieses Mal sich herauszureden. So inquisitorisch auch die Fragen waren, keine ist eine Schlinge für sie geworden. Niemand konnte etwas darin wittern von Dualismus; keine Redewendung verrieth Zweifel, sei es an dem katholischen Dogma vom Abendmahl, sei es an dem göttlichen Rechte der hierarchischen Amtsunterschiede, des Heiligendienstes, der Entrichtung der Zehnten. Ihre Lippen flossen über von katholischen Aussagen, von Betheuerungen, daß der Herzensglaube denen entspreche.

Was also blieb noch zu wünschen übrig? — Darüber erklärte sich alsobald der Cardinal. Er befahl den Verhörten, ihm in die Kirche von St. Jacob zu folgen, deren weite Räume bereits eine kaum übersehbare Menschenmenge gefüllt hatte. Vor derselben mußten sie nun zum zweiten Male das schon bekannte Glaubensbekenntniß verlesen. Abermals wurde sodann die Frage laut, ob sie das Alles wirklich glaubten. Die Antwort bejahte das nicht nur; aus freien Stücken setzten sie hinzu, niemals hätten sie etwas Anderes gelehrt.

Das war es aber, was Graf Raymund bestritt. Unter Zeichen der Aufregung trat er vor, diesen Bekennern ins Gesicht zu sagen, daß sie Lügner seien. Das gab auch Anderen, sei es Clerikern, sei es Laien, Muth wider sie zu zeugen. Der Eine wußte von ihrer Lehre von zwei Göttern zu erzählen, ein Anderer von der frechen Läugnung der Transsubstantiation, ein Dritter berief sich auf die Fälle, in denen diese Vermaledeieten gegen die Kindertaufe gestritten, ein Vierter klagte über die Schmähungen, welche gegen die katholische Kirche von ihnen ausgestoßen worden.

Harte Worte allerdings, aber nichtsdestoweniger unschädlich,

wenn die Beschuldigten sich dazu verstanden, ihre eigenen Aussagen durch einen Schwur zu bekräftigen. Allein eben diese Zumuthung trieb sie mit Einem Male in die Opposition. Sie beriefen sich, wie alle Katharer, auf das Wort des Herrn, welches alle Eidesleistung verbiete. Es half zu nichts, sie an anders lautende Stellen des Neuen Testaments zu erinnern; sie wiederholten Matth. V. 37. Es fruchtete ebensowenig, als man sie auf die Schlußworte ihrer Confession verwies, in der sich ja bereits eine eidliche Betheuerung finde, die nur in die regelrechte Formel verwandelt zu werden brauche; sie lehnten das eben so bestimmt ab, als das Andere, unter den üblichen Förmlichkeiten zur römischen Kirche zurückzukehren. — Alle weitere Verhandlung war in dem Moment zu Ende.

Es übrigte nur, die schon verhängte Straffentenz, von der man zeitweilig abgesehen hatte, zu erneuern. Die beiden Legaten, der Cardinal Peter und der Bischof Johann von Poitiers, sammt dem assistirenden Clerus nahmen die brennende Kerze in die Hand, den Fluch der Kirche über die Ketzer auszusprechen. Der Erste verkündigte das unter Warnungen vor irgend welchem Verkehr mit denselben in einem längeren Briefe[1]) den frommen Katholiken. —

1) S. S. 688. Anmk. 1.

Viertes Capitel.

Mittlerweile hatte sich Heinrich von Clairvaux neben den Erzbischöfen Pontius von Narbonne, Raymund von Arles, Bernhard von Aix[1]) in jener Stimmung, welche wir anderswo geschildert haben[2]), zum Lateran-Concil begeben.

Die mündlichen Mittheilungen, welche er selbst, welche die südfranzösischen Prälaten daselbst machten, sind sicher die Grundlage des berühmten XXVII. Canons geworden, welcher von nun an maßgebend in Bezug auf das Einschreiten gegen die Ketzer sein soll.

Einer genaueren Norm dieser Art bedurfte man wirklich. Die Gründe sind einleuchtend genug. Gerade in den letzten funfzehn Jahren hatte die Häresie die bedrohlichen Eroberungen gemacht, über welche das zweite und dritte Capitel berichtet haben. Nichtsdestoweniger konnte um des bis zum Jahre 1177 dauernden Schismas willen das Vorgehen gegen sie nicht das gleiche in den verschiedenen Kirchenprovinzen sein. Ueberdies gingen selbst die theoretischen Doctrinen der Kirchenmänner bis dahin auseinander. — Einig war man freilich im Allgemeinen darüber, daß die Abtrünnigen nicht blos zu überführen, sondern auch, im Fall der Renitenz, irgendwie zu bestrafen seien. Aber fraglich blieb die Art der Bestrafung.

In Cöln hatte Erzbischof Raynald das Todesurtheil gesprochen[3]), in Besançon[4]) das Volk dasselbe selbst gesprochen und voll-

1) Schmidt, Histoire des Cathares tom. I. 83. — Vergl. oben S. 423.
2) S. oben S. 423. 431.
3) S. S. 653.
4) S. S. 661.

zogen; von dem Concile zu Tours[1]) war dagegen nur die Confiscation der Güter angeordnet, vielleicht nicht ganz im Einklang mit der milderen Ansicht des Papstes. Selbst König Heinrich II. von England, der doch sonst grausame Executionen nicht scheuete, war nichtsdestoweniger entschieden eingenommen gegen die Ansicht, die Häresie sei als ein Capitalverbrechen zu behandeln[2]); ebenso in Deutschland die heilige Hildegard[3]), Gerhoh von Reichersberg[4]), welcher letztere seinen Abscheu vor der Hinrichtung Arnolds von Brescia nicht verhehlt hatte. — Und Gilbert von London bekannte in einer characteristischen Epistel[5]) die peinliche Verlegenheit, die um so quälender sei, da die vornehmsten Väter der Kirche in Bezug auf diese Controverse nicht einig gewesen. Daß Unglückliche dieser Art hart zu behandeln seien; wenn Mahnungen unwirksam geblieben, mit Schlägen zur Besinnung gebracht werden dürften, steht ihm wohl fest. Auch dafür möchte er sich aussprechen, daß trotzig Widerstrebende, damit das Weitertragen dieses Giftes verhütet werde, dauernd in Haft gehalten würden. Ob dieselben aber auch am Leben zu strafen seien, darüber hat er seine Scrupel, die, wie er hofft, durch eine künftige größere Clerusversammlung gelöst werden sollen. Diese würde indessen, wenn es überhaupt dazu gekommen wäre, nicht einen definitiven Spruch haben fällen können. —

Der konnte nur erwartet werden von jener ökumenischen, von welcher wir reden. Dieser hatte Heinrich von Clairvaux die Entscheidung wohl erleichtert: die Anwendung der Gewalt der Waffen, welche er schriftlich bereits als das allein übrig bleibende Mittel bezeichnet hatte[6]), wird er mündlich in beredten Worten noch viel eindringlicher empfohlen haben. Allein er hatte ja nichtsdestoweniger ein Dilemma[7])

1) Can. IV. Mansi XXI. 1177. Bd. I. S. 290.

2) Pauli, Geschichte von England III. S. 155. Anmk. 1. Vergl. ob. S. 654.

3) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. II. Abth. 2. S. 602. Anmk. 39.

4) De investig. Antichr. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 139. Ueber Bernhards von Clairvaux Ansicht s. Gieseler a. a. O. Martin, Histoire de France tom. III. 455. Abaelard, Introd. in theol. Op. ed. Amb. p. 1056.

5) Gilb. Fol. Ep. N. CCXLIX. u. CCL. vol. I. 342. 343. Vergl. Herb. de Boseham Op. vol. II. 286. Ep. ad Willelm. Vizel.

6) S. S. 682.

7) Henrici abb. ep. ad Alex. Bouquet XV. 959. (1) Tempus est, ut amicus sponsi sponsae ulciscatur injurias et gladius Phinees sacerdotis — — exeratur. — — p. 960. (2) Verum quia necesse est, ut juxta evangelii

stehen lassen. Das war das Problem, welches die Conciliaren zu lösen hatten, in ihrer Art gelöst haben in dem beregten Artikel.

Der hebt an mit der fromm klingenden, um der Zweideutigkeit willen um so widerlicheren Phrase Leos des Großen[1]), die Kirche verhänge keine blutigen Strafen, aber die in den Constitutionen katholischer Fürsten vorgesehenen seien allerdings als Beihülfe in Anwendung zu bringen, da gar Manche sich nur dann angelegen sein ließen, für ihr Seelenheil zu sorgen, wenn sie dergleichen zu fürchten hätten. Deßhalb sieht die gegenwärtige Synode sich veranlaßt, über jene unter den Namen der Katharer oder Patarener oder Publicaner bekannten Häretiker, welche vornehmlich in dem Gebiete von Albi, Toulouse ganz offen ihre gottlose Lehre verbreiten, ebenso über diejenigen, welche sie beherbergen, vertheidigen, mit ihnen verkehren, endlich auch über die Horden der Brabanzonen[2]) nicht blos das Anathema auszusprechen; jeden Zuwiderhandelnden, welcher nicht zeitig genug die Irrlehre abschwören sollte, mit Versagung der Communion und des Begräbnisses zu bedrohen; sondern auch die Confiscation der Güter der Schuldigen anzuordnen, deren Verurtheilung zur Sclaverei zu gestatten. — Die Synode that aber noch ein Weiteres.

Nicht Armeen sollen von ihr, sollen von der Kirche ins Feld geführt werden; wohl aber werden die Gläubigen aufgerufen, dergleichen „zum Schutze des christlichen Volks" auszurüsten, in denselben Dienste zu nehmen. Ja diese gegen die Häresie Kriegenden sollen mit ähnlichen Indulgenzen begnadigt werden, wie die Kreuzfahrer. Wer wegen Vertheidigung derselben oder um anderer Sünden willen zu einer Buße verurtheilt ist, nunmehr aber nach Weisung der Bischöfe oder anderer Prälaten in dem Glaubensheere dienen wird, dem sollen zwei Jahre von der Pönitenzzeit erlassen und die Segnungen der besonderen Protection der Kirche zu Theil werden.

---

verbum sunt *duo* gladii hic, dignum credimus et honorificum vobis, ut zelum saecularium principum vestra quoque aemulatio comitetur etc.

1) Leon. Mag. ep. 15 ad Turribium. Gieseler, Kirchengeschichte Bd. I. 2. S. 320. §. 104. Anmk. 13.

2) Vergl. über die B. Gualter Mapes, de nugis curialium Dist. I. cap. XXIX. p. 60. Ep. Steph. Clun. Bouquet XVI. 130. — Bibliothèque de l'école des chartes tom. III. 123. Martin, Histoire de France tom. III. 495. 510. — Uebrigens sind dieselben bald nach dem Lateran-Concil ohne Rücksicht auf dessen Verbot wieder verwendet worden von Philipp August von Frankreich. Chronol. Roberti Altis. Bouquet-Brial XVIII. 250.

Trägt derselbe noch länger zu dem Behuf die Waffen, so bleibt es dem Ermessen der kirchlichen Großwürdenträger überlassen, den Verdiensten entsprechendere Gnaden zu gewähren; Jedweden dagegen, welcher den also Privilegirten in dem Genusse ihrer Vortheile stören sollte, mit Excommunication zu bestrafen [1]). —

Also lautet das neue Decret, — in der That eine nur zu treue Auslegung des Satzes, von welchem diese Conciliaren ihren Ausgang genommen.

Sie waren ja die Männer der Tradition und mußten sich daher fähig zeigen, das Widerspruchsvolle zu einen, sei es auch auf Kosten des Wahrheitssinnes. Sie stehen, was das gegen die Ketzer innezuhaltende Verfahren anbetrifft, mit ihrem Urtheile an der Grenze zweier Perioden der lateinischen Kirche: jener milder gestimmten, in welcher ein Proceß, wie der gegen die Priscillianisten geführte, von der Mehrheit noch als eine Anomalie beurtheilt wird, und dieser mehr fanatischen, welche die Vertilgung der Abtrünnigen mit den Waffen in der Hand, bald auch durch die Mittel der Inquisition genehmigt. — Dieselben haben in dem Abendlande zuerst den Ketzerkrieg geheiligt; der Mann, der unfraglich durch die eindringlichsten Reden sie dafür gestimmt, den ersten mit Zustimmung des Papstes geleitet. —

Die Kreuzzugspredigten [2]) des nunmehrigen Cardinalbischofs Heinrich von Albano, welche man im Jahre 1180 vernahm, waren ein bisdahin Unerhörtes. Sie riefen nicht zur Rüstung gegen die Saracenen sei es in Palästina, sei es in Spanien, sondern gegen die Ungläubigen im südwestlichen Frankreich auf. — Und die in Folge dessen Gerüsteten führte er selbst im Frühjahr 1181 in das Gebiet des Vicomte Roger II. von Béziers [3]).

Der war abermals unsichtbar geworden. Um so sichtbarer aber wurden die Spuren der Schrecknisse, welche der Fanatismus dieser erbarmungslosen Glaubensarmee stellenweise über sein Land brachte. Der Anblick der zertretenen Saatfelder, der eingeäscherten Dörfer

---

1) Vergl. van Espen, Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi p. 557. — Llorente, Histoire de l'inquisition I. 28. Hefele, Der Cardinal Ximenez S. 245. — Schmidt, Histoire des Cathares I. 81. 82; in den Straßburger Beiträgen zu den theol. Wissensch. II. 86.

2) Robert. Altis. Chron. Bouquet XVIII. 249. Guilelm. de Nangiaco ib. XX. 740. ad a. 1181.

3) Ueber diesen ersten Albigenser-Krieg s. die Anmk. 2 angeführten Autoren und Gaufr. Chronic. Bouquet XII. 448. Guilelm. de Podio Laurent. ib. XIX. 196. cap. II.

brach dem Abte Stephanus von St. Genoveva[1]) das Herz; nicht aber das der todesmuthigen Ketzer selbst. Man redete sich bereits damals ein, deren Revolution habe sich verblutet. Und allerdings zu ernsten Waffengängen ist es in diesem Albigenser-Kampfe nicht gekommen. Die Angegriffenen waren, wie es scheint, bald genug überall im Weichen begriffen; die am meisten Gravirten entflohen in das stark armirte Schloß Lavaur, welches die heldenmüthige Vicomtesse Adelaide vertheidigen wollte —, nicht vertheidigen konnte. Die Uebergabe erfolgte unter drückenden Bedingungen: ihr Gemahl sammt den Notabeln, die katharischen Bischöfe Bernhard Raimund und Raimund de Baymiac mußten die Häresie abschwören.

Allein das waren nur Worte der Lippen. Die Herzen schlugen nach wie vor feurig für den katharischen Glauben. — Den haben die Väter des Lateran-Concils wohl verurtheilt und bekämpft; aber statt denselben zu ertödten, vielmehr mit dem Leben des Hasses gegen die Kirche erfüllt.

Selbst die harmloser scheinende Bewegung der Waldenser[2]) ist durch ihre Schuld erst zur Empörung geworden.

Jene hatte begonnen bald nach den Tagen, in welchen Waldus[3]) den unmittelbaren Zugang zu der heiligen Schrift sich eröffnet hatte. Er las sie als Laie in der Uebersetzung in die Muttersprache im Bewußtsein seines Christenrechts. Seine Seele versenkte sich darin in völlig originaler Weise, eines Priesters zur Auslegung nicht bedürftig. Wohl aber sollte der von ihm selbst gefundene Sinn maßgebend für ihn und die Seinigen werden.

Indessen der Worte der biblischen Autoren sind viele, und sie alle wollte dieser Reformator halten; aber auf eine specifische Art erregt ward er doch durch den Eindruck nur weniger Stellen. Es waren das jene, welche den ersten Jüngern das apostolische Leben vorschreiben und es beschreiben. — Die galten ihm freilich als ein heiliger Buchstabe, aber als ein Buchstabe, der nicht tödtet, sondern

---

1) Schmidt, Histoire etc. tom. II. 84. not. 4.
2) Kritische Beweisführungen N. 40.
3) Vergl. Bd. I. S. 59. 60.

lebendig macht. Die ganze Bewegung ist durch denselben erweckt, von der Idee des apostolischen Lebens beherrscht.

Sie zu verwirklichen, sie zu lehren, haben der Stifter und die Männer und Frauen, die sich anschlossen, unter Entsagung auf den Besitz, als die um des Herrn willen Bettelnden sich auf den Weg gemacht, zwei und zwei, ohne Geld, ohne Tasche zur Wegfahrt, ohne Stecken, ohne Schuhe (gewöhnlicher Art), — ohne Vollmacht von der Kirche. Vielmehr die Unabhängigkeit von dieser, die Gewißheit, lediglich durch das Schriftwort auctorisirt zu sein, ist das eigenthümlich Neue des Prädicantenwesens; dieses das Characteristische der Secte. Grundsätzlich hat sie als Bedingung der Investitur mit der Lehrgewalt das apostolische Leben bezeichnet. Oder vielmehr die Ausübung derselben ist ein wesentliches Moment dieses letztern, eins der unentbehrlichen Kriterien, an welchen es zu erkennen ist. Nicht das Kirchenamt, aber auch nicht der Gemeinglaube der Laien, nur das Leben der Vollkommenen berechtigt, verpflichtet zu der Predigt. Und diese andererseits hat gar keinen anderen Inhalt als die Verkündigung des apostolischen Lebens.

Offenbar ein Princip, so eigenthümlich und neu, daß es mit dem der Clerokratie in Conflict gerathen mußte. Aber die ursprünglichen Waldenser haben denselben nicht gesucht. Sie wanderten, nicht Willens die kirchliche Auctorität anzugreifen, aber freilich auch ohne sich ihr zu fügen, vielmehr mit thatsächlicher Umgehung derselben in der Nähe von Lyon als eifrige Prädicanten umher, als mit Einem Male der dortige Oberhirt Rechenschaft verlangte. Sie sollten sich verantworten und begriffen nicht, weßhalb. Sie wußten sich als Gesandte des Herrn und wurden doch als solche verworfen. Der, welcher sich rühmte Nachfolger der Apostel zu sein, untersagte, was in der Schrift den Aposteln geboten war. Widersprüche so empfindlicher Art, daß sie das verhältnißmäßig evangelische Bewußtsein der Verklagten statt zu verstimmen, vielmehr reinigen mußten. Was demselben bisdahin verborgen gewesen, die Differenz von dem Principe der herrschenden Kirche, ward zum ersten Male erkannt, ohne daß jedoch die Erkenntniß sofort dauernd festgehalten wäre in der Reflexion. Die Bedroheten fühlten sich tief verletzt in dem individuellen Gewissen. Und das war gebunden durch das apostolische Wort. Also die Zumuthung nach dem Beispiel des Apostels Petrus zurückweisend, pilgerten sie weiter, wie vordem, in gewisser Weise Protestanten, ohne doch die Tragweite des Protestes völlig zu

ermessen. Das hinderte das Gefühl der Pietät gegen die Mutter Kirche, welche sich ja rühmte die apostolische zu sein. Wie sollte sie also sich weigern können zu genehmigen, was durch eins ihrer wesentlichen Prädicate als auszuübende Pflicht gefordert ward? — Ein katholischer Prälat hatte sie verkannt; aber nicht er, nur die allgemeine Synode repräsentirt die katholische Kirche. Wie durften also diese naiven Leute, die also dachten, säumen, die Gelegenheit, welche der März des Jahrs 1179 bot, zu benutzen, von dem Gewissensscrupel sich zu befreien? —

Es ist historisch, daß sie an die damals in Rom versammelten Conciliaren aus ihrer Mitte eine Gesandtschaft schickten[1]). Die hatte ein Exemplar der romanischen Bibelübersetzung zu überreichen und ehrerbietigst die Bitte auszusprechen, man wolle geneigen, die Vollmacht, kraft deren sie das Evangelium verkündigten, anzuerkennen.

Und abgewiesen ward die keineswegs. Man zeigte sich bereit, die Petenten zu hören.

Eine Commission unter der Präsidentschaft eines Bischofs ward zum Zweck der Prüfung eingesetzt. Aus deren Mitte selbst stammt der Bericht[2]), welcher uns über den Hergang des Verhörs belehrt. Walter Map (Mapes), welcher denselben erstattet hat, war persönlich mit der Leitung des Gesprächs mit zwei Waldensern beauftragt.

Er beurtheilte sie von vornherein als eingebildete Thoren. Meister wollten sie sein in der Erkenntniß der Geheimnisse und waren doch — das verstand sich ja von selbst — nicht einmal in der Wissenschaft der Gelehrten geschulte Anfänger, sondern rechthaberische Stümper. Also mußte es ihnen ergehen, wie den Vögeln, welche da meinen, wenn sie die Schlinge nicht sehen, überall frei und ungehindert durchfliegen zu können, meint der frivole Colloquent; in Wahrheit, wie allen treuherzigen Gläubigen, sofern sie von der Dialektik der Schultheologie belästigt werden.

Sie verstanden diese Vexationen nicht, wohl aber hatten sie ein Gefühl davon, daß sie den Versammelten leicht als Verläugner erscheinen könnten. Um so eifriger war ihr Bemühen, als Bekenner sich zu erweisen. Die Antwort auf alle Fragen lautete Ja; aber leider nicht immer an der rechten Stelle. Aufgefordert zu erklären,

1) S. Kritische Beweisführungen N. 40.
2) Gualter Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXXI. p. 64. 65.

ob sie an Gott den Vater, den Sohn, den heiligen Geist glaubten, betheuerten sie das. Weiter gefragt, ob sie an die Mutter Christi glaubten, waren sie schnell bei der Hand mit einem zweiten Ja — zur Belustigung der Examinatoren. Die empfahlen lachend den Collegen die Abweisung der Ignoranten. Jene thaten das, hielten aber die ganze Angelegenheit dieser Bitter für viel zu geringfügig, als daß sie dieselben auch nur der Condemnation gewürdigt hätten.

In dem oben besprochenen Canon fehlt ihr Name unter denen der Ketzer[1]); nichtsdestoweniger sind sie das geworden durch die schnöde Behandlung von Seiten derer, welche jenen festgestellt haben.— Lucius III. hat geerndtet, was Alexander III. gesäet. Die katholische Wissenschaft vermochte das Unkraut nicht auszurotten. Sie versuchte demnächst auch diese Häresie zu bekämpfen, aber ohne dieselbe zu überführen. Und doch kann man nicht läugnen, daß Jener das Seinige dazu gethan hat, die Kräfte der Intelligenz zu stärken. —

Die Lehre der der Kirche dienenden Wissenschaft ist zu erleichtern, nicht zu erschweren. Die Befähigung dazu verleihet der gnädige Gott den Auserwählten; also müssen diese auch an Ausübung derselben durch keinerlei Beschränkungen gehindert werden, ist der Wahlspruch Alexanders gewesen[2]). Nicht der der französischen Prälaten. Unter ihnen gab es manche, welche sich nicht schämten, auftretende Docenten zu nöthigen, die Erlaubniß zum Lehren durch Zahlung einer bestimmten Summe sich zu erkaufen. So geschah es, daß der Decan und die Canoniker zu Chalons eine Steuer dieser Art erhoben und Keinen aufkommen ließen, welcher sich nicht zur

---

1) Unrichtig ist also die Nachricht bei Alanus, Summa adv. Wald. lib. II. cap. III. Op. ed. de Visch. p. 261. In concilio Lateranensi in eos sententia excommunicationis lata est; *unde* eis etiam communicandum non est, cum sententia apostolica ab ecclesia praecisi sint. — Stephanus de Borbone bei d'Argentre du Plessis I. 87.

2) Alex. ep. ad Henricum Rhem. Bouquet-Brial XV. 924. N. CCCXXXVI. Unde quoniam cum donum Dei sit scientia literarum, liberum esse debet cuique talentum gratis cui voluerit erogare, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus tam abbati quam magistro scholarum praecipias, ne aliquem probum et literatum virum regere scholas in civitate vel suburbiis, ubi voluerit, aliqua ratione prohibeant etc. Ej. ep. ad Petr. St. Chrys. ib. 951. N. CCCLXXXIII.

Entrichtung derselben verstand[1]). Der ungenannte Vorsteher der Schule daselbst erachtete sich für den allein Privilegirten[2]). Der Papst dagegen enttäuschte ihn nicht blos, sondern verbot auch in Ausdrücken des Unwillens dergleichen Plackereien. Ja in einem allgemeineren Mandate[3]), in welchem des Höhestandes der wissenschaftlichen Bildung in der französischen Landeskirche in überaus anerkennender Weise gedacht wird, erhielt der französische Clerus insgesammt die Vollmacht, Beschränkungen der Lehrfreiheit überhaupt zu untersagen, Clerikern, welche sich dieselben erlaubten, ihre Pfründen zu nehmen, — eine Strafe, welche auch das Lateran-Concil genehmigte[4]).

Umgekehrt hatte Alexander schon vor diesem Termin denen, welche sich als Lehrer entweder verdient gemacht oder zu machen im Begriff waren, Pfründen zuerkannt, wie dem Valandus[5]); gleicherweise den Herbert von Boseham[6]) in Betracht derselben ihn auszeichnenden Eigenschaften und Leistungen für den nämlichen Zweck empfohlen. Ebenso wurden dem hochgefeierten Girard Puella[7]) unter Entbindung von der Pflicht, die ihm in England übertragenen Kirchenämter zu verwalten, nichtsdestoweniger auf vier Jahre die daher zu beziehenden Einkünfte zugesprochen[8]). Und die Synodalen des Laterans verschärften ein schon älteres[9]) Gesetz dahin, es sei an jeder Kathedrale dem, welcher die Cleriker und arme Schüler umsonst unterrichte, ein ausreichendes Beneficium zu verleihen; in anderen Kirchen und in den Klöstern, welche die Mittel dazu hätten, solle ein Gleiches geschehen[10]).

Ein thatsächlicher Beweis zugleich der Werthschätzung der Wissenschaft von Seiten des Papstes, der überdies Gelegenheit nahm, in den eben erwähnten und in anderen Briefen derselben Aus-

1) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 730. N. CVIII.
2) Bouquet-Brial XV. 924. N. CCCXXXVI. Mansi XXI. 952.
3) Bouquet-Brial XV. 890. N. CCLXXV. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 853.
4) Can. XVIII. Mansi XXII. 227. 228.
5) Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 807. S. oben S. 540.
6) Thom. Ep. ed. Giles vol. II. 105. 106. — S. oben S. 138. Anmk. 3.
7) Vergl. Bd. II. S. 216 folgd. Bd. III. S. 459.
8) Bouquet - Brial XV. 953. N. CCCLXXXVI. — Cf. ib. 960. N. CCCXCVI.
9) Unter Gregor VII. s. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV. 290.
10) Can. XVIII. Concil. Lat. Mansi XXII. 228. Gregorovius a. a. O. S. 597.

druck zu geben. Derjenige, welchen er im Jahre 1163 an Gilbert als Bischof von Hereford geschrieben[1]), jener andere an die Victoriner, dessen wir anderswo erwähnt[2]), und die an Girard Puella[3]) gerichteten sind vielleicht die bedeutsamsten Zeugnisse nicht nur für das persönliche Interesse, sondern auch dafür, daß die gelehrte Bildung von ihm längst vor der Sanction des III. Canons[4]) der genannten Synode als eine Eigenschaft betrachtet ward, welche dem mit dem Kirchenamte zu Betrauenden nicht fehlen dürfe. —

Nicht die neuerungssüchtige speculative Theologie, wie sie seit Abälard auf der Pariser Universität[5]) einheimisch geblieben, liebte Alexander[6]), sondern jene wohl disciplinirte, welche bei den Vätern die Schätze der Weisheit und Erkenntniß sucht. Das Kirchenrecht war die Disciplin, in welcher er, wie wir erinnern[7]), selber Meister war. Auch für die Geschichte der Kirchenbauten und deren gelehrt artistische Würdigung muß er Sinn gehabt haben. Mit einem Worte warmer Devotion hat Petrus Mallius[8]) seine Historie der Peterskirche ihm gewidmet. Ebenso ist die Beschreibung der Laterankirche, welche unter diesem Pontificate zum dritten Male eine ökumenische Versammlung in ihre Räume aufgenommen, von dem Diaconus Johannes[9]) noch unter ihm abgefaßt[10]). Bücher der Art

---

1) Bd. II. S. 49. Anmk. 4.
2) Bd. III. S. 453. Anmk. 8.
3) Mansi XXI. 963. Martène et Durand, Coll. tom. II. 807.
4) Mansi XXII. 218 Cum in sacris ordinibus et ministeriis ecclesiasticis et aetatis maturitas et morum gravitas et *scientia literarum* sit inquirenda etc. Weiter unten — qui etiam vita et scientia commendabilis demonstretur — — — et qui scientia et moribns existat commendandus etc.

5) Vergl. Bd. I. S. 392. Anmk. 3 und Schaarschmidt, Joannes Saresb. S. 11—13. 24. 25. Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 519. Ep. LXXIII. Petri Bles. Op. od. Giles vol. 1. 72.

6) S. unten S. 703. Anmk. 5. Wenn Al. dem Buche des Hugo aus Etrurien (s. oben S. 442) de haeresibus, quas Graeci in Latinos devolvunt (neuestens wieder gedruckt in Migno, Cursus complet. Patrol. Ser. sec. tom. CCII. p. 227, analysirt von Werner, Der heilige Thomas I. 731) jene warme Anerkennung zollte, welche der zu Troja am 13. November 1177 geschriebene Brief bei Migne l. l., bei Baronius ad a. 1177 N. XXXVII ausspricht, so geschah das nicht sowohl aus wissenschaftlichem Interesse an dem dogmatischen Detail als in Erwartung der practischen Union.

7) S. oben S. 507.

8) Historia basilicae s. Petri. Act. sanct. ed. Venet. Mens. Jun. tom. VII. p. 37. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. IV. 606.

9) Liber de ecclesia Lateranensi Mabillon, Muscum Italicum tom. II. 560, wieder abgedruckt in Gerhoh. Reichersp. Op. acc. Migne vol. II. 1542.

10) Alle Stellen, welche eine spätere Abfassung zu beweisen scheinen, sind vielmehr nachträgliche Zusätze. — Gregorovius a. a. O. S. 607.

machten diesem Leser Freude; nicht aber jene Controversschriften, welche die neueren christologischen Fragen in Deutschland veranlaßt hatten[1]).

Mochte Gerhoh von Reichersberg, in dem theologischen Principe mit dem Papste einverstanden, immerhin meinen, der Vertreter der traditionellen Orthodoxie zu sein; er mußte sich von ihm doch sagen lassen, daß er in diesem Punkte auf Abwege gerathen sei. Er, welcher sich bewußt war, die Herrlichkeit des Herrn Jesu, die uneingeschränkte Gottheit des Erhöheten gegen unfromme Läugner zu vertheidigen, mußte die Warnung hören, dieses doctrinäre Detail nicht unter das Volk zu bringen[2]).

Dergleichen schien Jenem überhaupt vom Uebel zu sein. Folglich konnte er die Controversen selbst, um die es sich handelte, nicht entscheiden wollen. Diese Dinge, meinte er, solle man auf sich beruhen lassen. Das ist das urkundlich Sichere[3]).

Dagegen berichtet die Chronik des Klosters Reichersberg ein Weiteres. Dogmatische Sätze, denen des — von Gerhoh bekämpften — Folmar von Triefenstein ähnlich, sollen in den sechsziger Jahren des Jahrhunderts auch in der griechischen Kirche vertheidigt, von sämmtlichen Patriarchen verurtheilt; die von diesen aufgestellten Gegenthesen dem Papste von dem Canonicus Erchembold überbracht und von ihm genehmigt sein. Gleicherweise die gegen die nämliche Heterodoxie sich kehrenden Formeln Gerhohs, meint der Annalist[4]). Aber der eine der von ihm beigebrachten Briefe ist ohne alle Beziehung auf die Controverse[5]); der andere beweist nicht, was er beweisen soll, sondern das, was wir an einer anderen Stelle behauptet haben[6]). Und irgend welches andere Document, aus welchem sich eine etwa später ausgesprochene positive Billigung ergebe, haben wir nicht[7]). Wohl aber ist das Negative gewiß, daß Alexander ein

1) S. Bd. II. S. 125. 126. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Nationalconcile IV. S. 187 fgd.

2) S. Bd. II. S. 126. Anmk. 3 am Schlusse.

3) A. a. O.

4) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 496.

5) S. Bd. II. S. 126 und ebend. Anmk. 3.

6) Ebend.

7) Die Nachricht des Chron. Reichersp. Pertz XVII. 496. ad a. 1164. **Sententia autem de gloria hominis in Deum assumpti et in Deum nati approbata est ibi coram papa ac roborata etc.** halte ich nicht für glaubwürdig.

Prohibitorium erlassen hat gegen die Verbreitung einer von dem Reichersberger Propste bekämpften[1]) Doctrin.

Die hatte freilich auch in dem Vaterlande des Urhebers derselben, in Frankreich bereits Anstoß genug erregt.

So vorsichtig „der Magister" in seinem Lehrbuch bei der Darstellung der Christologie verfahren war; in versteckter Weise hatte er doch jenen Nihilianismus gelehrt[2]), dessen man ihn beschuldigte. Die Formel, welche aussagte, daß Gott in der Menschwerdung nichts geworden, war von ihm nicht gemißbilligt; folglich schien sie gebilligt und ist das höchst wahrscheinlich wirklich. Und wenn sie mit Heftigkeit angegriffen ward, so darf man das Motiv dazu nicht lediglich in einem fanatischen Dogmatismus suchen. Dieses Stichwort ist nicht um seiner selbst willen von den Gegnern verurtheilt, sondern als Kennzeichen einer Christologie, welche den Glauben an die volle Realität der Menschwerdung Gottes in Christo gefährdete. Durch das Lehrbuch eines Mannes von so unvergleichlicher Auctorität geheiligt, schien sie um so bedenklicher; die Agitation gegen sie die Pflicht aller Getreuen. — Dieselbe hatte begonnen schon während seines Lebens.

Auf dem Concile zu Tours war der Satz die These einer Disputation geworden[3]); diese aber zu keinem bestimmten Resultate gekommen. Jede Partei konnte sich des Sieges rühmen, da der Papst eine Entscheidung auszusprechen damals noch Anstand nahm. Eine Zurückhaltung, welche vielleicht nicht sowohl durch die Stimmung herzlicher Milde begründet war, wie ein fanatischer Feind des Lombarden meint[4]), als durch den Wunsch, die Verstimmung einer verurtheilten Partei gegen sich zu vermeiden. Zu dem Ende verbot er[5]) auf der auf den 24. December 1164 nach Sens berufenen Versammlung von Theologen alle Fragen und Untersuchungen, welche sich nicht im Geleise der herkömmlichen Lehre hielten, ohne

1) Ep. Gerhohi R. ad Alex. Thes. Anecd. tom. VI. 1. 536. N. 12.

2) Petr. Lomb. Liber sentent. lib. III. Dist. I—XXIII. Baur, Die Geschichte der christl. Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes Bd. II. S. 557 f. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi II. S. 374—386.

3) Wie erzählt wird von Eulogius von Cordova, Eulogium ad Alexandrum papam, Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. V. 1657. Ueber die polemische Lehre desselben s. Baur, a. a. O. Bd. II. S. 563.

4) S. Anmk. 3.

5) Chron. Reichersp. Pertz XVII. 496 — et interdixit omnes tropos et indisciplinatas quaestiones in Theologia Parisiensi etc.

dadurch freilich etwas auszurichten. Das sagten ihm jene Eiferer, welche mit ihren Petitionen um Anathematisirung des Nihilianismus je länger, desto lästiger wurden. Der apostolische Stuhl — also mochten sie ausführen — sei der Wächter der reinen Lehre und lasse doch in diesem Falle die unreine ungefährdet. Die Tradition der Väter sei der Schatz, welcher von ihm zu wahren sei, und doch werde der dermalen von Räubern geplündert, ohne daß man ihnen wehre. Klagen, welche vielleicht von Wilhelm von Sens wiederholt wurden, als er in den ersten Monaten des Jahrs 1170 an dem Hofe zu Benevent sich aufhielt[1]). Genug er empfing, sei es auf diese Veranlassung hin oder ohne diese damals mündlich, im Juni[2]) schriftlich die Weisung, eine Versammlung seiner Suffragane und anderer Kirchenmänner nach Paris auszuschreiben und daselbst den Beschluß herbeizuführen, die Doctrin des Nihilianismus sei nicht zu dulden, alle müßten sich verpflichten, die Lehre zu bekennen, Christus sei wahrer Gott und wahrer Mensch, bestehend aus Leib und Seele. Gleichzeitig ward Heinrich von Rheims[3]) veranlaßt, in dieser Kirchenprovinz ein ähnliches Verbot zu veröffentlichen, die Nachachtung desselben durch Bedrohung mit kirchlichen Censuren zu erzwingen.

Eine Instruction, welche, wie man sieht, strenger war als jene andere, eine völlige Gleichmäßigkeit des Verfahrens also nicht ermöglichte. Die ward erst hergestellt durch das apostolische Schreiben an Wilhelm, nunmehr Erzbischof von Rheims. Der Papst, im Begriff die Reise zum Friedenscongreß anzutreten, wollte auch in der Lehre die Eintracht des Friedens stiften. Zu dem Ende sollten[4]) die beiden Erzhirten von Sens und Rheims den Theologen in Paris, Rheims und anderen Städten ankündigen, daß von nun an der verbündete französische Episcopat über jeden des Nihilianismus Schuldigen die Excommunication verhängen werde.

Indessen noch wirkungskräftiger als dieses Mandat würde eine

1) Bd. II. S. 478. 483.

2) Alex. ep. ad Willelm. Senon. Bouquet XV. 968. N. CCCCIX.

3) Alex. ep. ad Henricum Rhem. Bouquet XV. 888 dat. vom 2. Juni 1170. Wahrscheinlich ist die Anmk. 2 citirte ep. an demselben Tage geschrieben.

4) Alex. ep. ad Willelmum Rhem. nach dem Abdruck in Du Chesne, Histoire des cardinaux François II. 133 am 18. Februar 1177 in Viesti geschrieben. Daher alle anderen Vermuthungen (s. Pagi, Crit. in Ann. Bar. ad a. 1179. N. XI. XIII. Mansi XXII. 239. 247. 253) über die chronologische Einreihung überflüssig werden.

förmliche Verdammung desselben auf der zwei Jahre darauf versammelten ökumenischen Synode gewesen sein.

Man hat gemeint, dieselbe hätte sich wirklich dazu verstanden [1]). Aber das Actenstück, welches das beweisen soll, ist vielmehr früheren Datums [2]). Wohl aber erzählte man sich in den gegen die Lombarden vornehmlich feindlich gestimmten Kreisen [3]), der Papst habe dergleichen beabsichtigt; von den Cardinälen aber sei die Zumuthung abgelehnt. Es gebe, meinten sie, wichtigere Dinge zu thun. Jener erwiderte: „Was kann es Wichtigeres geben als die Erhaltung des reinen Glaubens?" — Diese aber und das Consistorium wollten davon nichts wissen. Adam von St. Assaph bekannte sogar laut und offen, er werde auch ferner die vorgeblich häretische Lehre seines einstigen Bischofs vertheidigen.

1) So noch neuerlich Dorner a. a. O. S. 386. — Vergl. Hefele, Conciliengeschichte V. 639.
2) S. S. 704. Anmk. 4.
3) Das Fragment aus Walter de St. Victore adversus quatuor labyrinthos bei Pagi ad a. 1179. N. XII. tom. IV. p. 657 erste Spalte.

Kritische Beweisführungen.

33. Das Vereinbarungsproject des Kaisers in den Jahren 1169, 1170.

a) Ueber die äußere Geschichte der Gesandtschaft, welche die Vereinbarung zu vermitteln den Auftrag hatte, über die Stätte derselben lauten die Berichte der Vita Alex. Murat. III. 1. 461. 462. Watterich, Vit. Rom. Pontif. II. 412. 413 und bei Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 223. Ep. CCXCIII. 222. CCXCII verschieden. Nach der ersteren ist der Bischof von Bamberg, „qui corde catholicus semper exstiterat", mit der Mission beauftragt; nach dem Briefsteller sind es die Cistercienser. Nur die deutschen Chronisten, der Verfasser der App. ad Radevic. ap. Urstis. I. 559 und der der Ann. Colon. max. Pertz XVII. 783. lin. 15—18, nennen die Cistercienser und den Bischof zugleich, differiren aber doch insofern, als der eine den Bischof gar nicht an das Ziel gelangen, sondern durch die Lombarden zur Umkehr nöthigen läßt, der andere die Vollendung der Reise, die Rückkehr desselben nach vollbrachtem Auftrage erzählt (Ann. Col. max. l. l. l. 25—27). Ueber die der Cistercienser als ein geschehenes Factum giebt Niemand Auskunft. S. 20 23

Ich folge im Ganzen dem Cölner Chronographen, nur daß ich daneben, ohne in Widerspruch mit ihm zu gerathen, die Notiz der Append. ad Radev. historisch zu verwerthen suche. Vielleicht ist sie eine Fälschung der Thatsache einer Erschwerung der Weiterreise, einer zeitweiligen Trennung von den Cisterciensern, wie ich oben S. 20 angenommen; vielleicht ist die Art, wie Eberhard[1]) auf der Rückreise von den Lombarden behandelt worden, darin entstellt.

Doch das gilt uns als das Nebensächliche; als das viel Wichtigere die oben erwähnte Differenz, welche sich nicht blos auf die Angaben über die Träger der Mission erstreckt. Nach der Vita Alex. läßt der Kaiser allein Vorschläge machen, Alexander weiset sie ab. Johann von Salisbury hat (Ep. CCXCIII) erfahren, daß man auf beiden Seiten zu Concessionen bereit sei. — Derselbe berichtet, „in curia" würden von

1) Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 232 vermuthet ohne Grund, Eberhard habe die beabsichtigte Reise nach Italien gar nicht angetreten.

den „Nuncien“ des Kaisers, nämlich den Cisterciensern, wie aus Ep. CCXCII sich ergiebt, und den Lombarden die Vereinbarungsartikel zu formuliren gesucht; nach der Vita Alex. kommt es in Veroli zu der S. 23—25 erzählten Scene, welche nicht nothwendig voraussetzt, daß in Benevent bereits Unterhandlungen gepflogen. Aber man könnte vermuthen, auch der Briefsteller habe diese Vorstellung nicht. Ueber die damalige Residenz der curia schweigt er ja. Und da Balduin von Exeter benachrichtigt wird, Erzbischof Wilhelm von Sens wolle an derselben verweilen, den Ausgang der Dinge zu erwarten, hoffe aber Ostern (3. April 1170) wieder zu Hause zu sein: so könnte man annehmen, als die Stätte seines Verweilens werde bereits Veroli gedacht (wo Alexander erst am 18. März 1170 eintraf) und dahin auch der auf die beregte Vereinbarung bezügliche Vorgang versetzt. Demnach würde resultiren, beide Referenten erzählten ein und dasselbe Factum; aber auch das Andere, daß diese Erzählungen auch nicht einmal durch künstliche Combinationen zu vereinigen wären. Und bei diesem Stande der Sache müßte dann die historische Kritik, deren Regel es überdies bleiben muß möglichst sich davor zu hüten, aus der Differenz der Aehnliches enthaltenden Berichte auf eine Zweiheit von Thatsachen zu schließen, den Verf. der Vita Al. geradezu der Fälschung zeihen. — Aber dieser Argumentation stehen doch nicht unbedeutende Gründe entgegen. Sollte Johannes von Salisbury die Uebersiedelung des päpstlichen Hofes von Benevent nach Veroli bereits als geschehen, den Aufenthalt des Erzbischofs Wilhelm hier, nicht dort voraussetzen: so müßte der Brief von ihm in der Zeit zwischen dem 18. März und dem 5. April abgefaßt sein. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß das vor dem 18. März, ja mehrere Monate früher geschehen sei. S. Krit. Beweisf. N. 30. Bd. II. Demnach mußte dieser Autor als die damalige Residenz der Curie Benevent kennen und dahin auch den Friedenscongreß verlegen, von dem er erzählt. Daß derselbe in der zweiten Hälfte des Jahres 1169 daselbst versammelt gewesen, läßt sich überdies auch aus der S. 20. Anmk. 5 citirten Ep. Alex. (auch abgedruckt bei Bouquet-Brial XV. 877) schließen. Am 19. Juli 1169 zu Benevent geschrieben, bezeugt sie nicht blos die damals schon erfolgte Ankunft der Cistercienser, sondern auch ein Weiteres. Indem der Schreiber das General-Capitel des Ordens im Voraus um Entschuldigung bittet, daß er den Abt von Clairvaux an der Theilnahme an der regelmäßig im September zusammentretenden Versammlung hindere und pro inevitabili necessitate promovendae pacis bei sich behalte: so wird damit auf weitaussehende Verhandlungen hingewiesen. Und zu denen kann es nicht gekommen sein zwischen dem Papste und den Cisterciensern, sondern nur auf dem auch von den Lombarden besuchten Friedenscongresse in Benevent, über welchen Johannes von Salisbury berichtet. Und der ist sicher nicht daselbst wieder auseinander gegangen. Ganz unabhängig von der Vita Alex. bringt das Chronic. Fossae Novae (S. 23. Anm. 3) die überdies durch die Regesten gestützte Nachricht von der Reise des

Papstes nach Veroli, und diese fordert eine Motivirung, wie sie die Erzählung der Vit. Alex. giebt. — Demnach combinire ich, was der erwähnte Briefsteller und was die Vita Alex. berichten, sei nach einander geschehen. Den hiernach wahrscheinlichen Verlauf der Dinge veranschaulicht die obige Darstellung. —

b) Indessen bleibt noch übrig des Kaisers damaliges Vereinba- S. 18
rungsproject selbst, wo möglich, zu ermitteln. Auch in dieser Hinsicht 24 332
haben wir keine anderen Quellen, als die schon gebrauchten. Halten wir, fest in der Voraussetzung, daß deren Berichte auf zwei verschiedene Handlungen sich beziehen, der eine auf die zu Benevent, der andere auf die zu Veroli, beide für unbedingt glaubwürdig: so bleibt nichts Anderes übrig, als anzuerkennen, die zu Benevent in des Kaisers Namen bekannt gemachten Propositionen seien nicht ganz dieselben gewesen, wie die von Eberhard zu Veroli angebotenen. Ueberdies müßte der Papst selbst die dort bewährte Neigung zu Concessionen hier wieder aufgegeben haben. Johann von Salisbury hat erfahren, in Benevent sei dem Papste zugemuthet, in der Vergleichsurkunde zuzugestehen, ut in gradibus et dignitatibus remaneant, qui sunt a schismaticis haeresiarchis ordinati et consecrati[1]). Der Biograph Alexanders berichtet dagegen, der kaiserliche Agent habe in der Audienz zu Veroli verheißen, sein Herr werde die von Alexander vollzogenen Ordinationen anerkennen, während er die in jener Briefstelle ausgedrückte Gegenforderung zwar nicht ausdrücklich läugnet, aber auch nicht angiebt. Daß nun dieselbe wirklich auch hier wiederholt worden, dürfte unzweifelhaft, folgerecht also der Vorwurf, absichtlich die volle Wahrheit verschwiegen zu haben, dem Verfasser mit Fug zu machen sein. Die Glaubwürdigkeit desselben ist also nur eine bedingte, die Ansicht eine wahrscheinliche, die Vorschläge des Kaisers seien sich gleich geblieben. Nur darin wäre noch eine Differenz erkennbar, daß dieser nach dem Briefsteller durch die Cistercienser in Benevent seine Bereitwilligkeit bethätigt haben soll conditionibus aequis foedus inire cum Italis, nach der Vita Alex. aber in Veroli Eberhard darauf ausgeht, dieselben von dem Frieden auszuschließen, denselben mit dem Papste allein zu vereinbaren. Und das stimmt so durchaus überein mit der von Friedrich auch in den folgenden Jahren mit äußerster Zähigkeit verfolgten Tendenz, daß in dieser Beziehung jenes Referat ohne Frage unanfechtbar ist. Um so mehr scheint der Zweifel berechtigt zu sein, ob Johannes von Salisbury gerade über den Punkt das Richtige gehört. Und ich würde allerdings geneigt sein anzunehmen, seine Nachrichten beruheten auf Uebertreibungen, wenn sie nicht auch dieses Mal (s. Joann. Saresb. Op. II. 222. 223), wie fast immer durch Augen- und Ohrenzeugen verbürgt wären. Diese Erwägung nöthigt das Factum anzuerkennen, aber genügend zu erklären

1) Daß umgekehrt die Ordinationen Alexanders von Seiten des Kaisers für gültig erklärt werden würden, sagt freilich dieser Referent nicht, ist aber sicher seine wie seines Gewährsmannes Ansicht.

vermag ich es nicht. Vielleicht ist die Vermuthung erlaubt, was der Briefsteller durch eine den Cisterciensern von dem Kaiser ertheilte Vollmacht motivirt denke, sei vielmehr durch den Papst im Einverständnisse mit den Cisterciensern angeregt; die Lombarden, von Jenem berufen, haben sich mit diesen, „den kaiserlichen" Nuncien zu vereinbaren gesucht, in Veroli aber sei von Eberhard auf Grund der officiellen Instruction dagegen protestirt. Genug, daß dieser den Papst zu separiren versucht, steht mir ebenso fest, als das Andere, daß er auch die Anerkennung der von den Gegenpäpsten herrührenden Ordinationen verlangt. Und damit wäre dann Zweierlei als das damalige Vereinbarungsproject characterisirend wahrscheinlich geworden. Es übrigt aber noch die Erörterung der Hauptfrage, wie Friedrich über die Anerkennung des Pontificats Alexanders dachte. Die Vita Alex. sagt, gerade darüber habe sich Eberhard in überaus zweideutiger Weise geäußert. Nach Johannes von Salisbury Fridericus Teutonicus tyrannus — — pacem cum ecclesia facturus *creditur*, petens, ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in Imperatorem recipiat dominus papa et a *catholicis* episcopis praecipiat consecrari, apostolicae sedi pariturum etc. Wären das die vollständigen Vorschläge Friedrichs, so würde also von ihm die Untersuchung der Legitimität der Wahl Alexanders durch eine Synode oder ein Schiedsgericht nicht gefordert sein; der Genehmigung jener Postulate würde unmittelbar die Anerkennung gefolgt sein, wie es scheint. Allein das läßt sich in Hinblick auf die Agitationen in den Jahren 1176, 1177 kaum glauben. An eine Bedingung hat sicher Friedrich das parere sedi apostolicae geknüpft. Und das kann kaum eine andere gewesen sein als die, daß irgendwie ausgemacht werde, ob Alexander wirklich Inhaber dieser sedes apostolica sei. Durch den Anspruch auf eine völlig eximirte Stellung, welchen der jetzt regierende Kaiser erhebt, wird überdies die Zusicherung eines künftigen von Seiten seines Sohnes zu leistenden parere sedi apostolicae eine ziemlich werthlose; das ganze Project ein zweideutiges. — Ich schließe mit der Erklärung, daß es mir nicht gelungen ist, das darüber schwebende Dunkel zu lichten; kann aber nicht daran zweifeln, daß dasselbe nicht blos durch die Schuld des Kaisers vereitelt worden. Auch Alexander hat dazu mitgewirkt, indem er damals sich noch nicht zu dem verstehen wollte, was er in Anagni (s. S. 244. 245) einräumt, die Ordinationen der Schismatiker anzuerkennen. S. Joann. Saresb. Op. vol. II. 222. Et in his facile (?) audiretur, si non pactis insereret, ut etc. —

———

34. Zur Kirchengeschichte Englands in den Jahren 1171 bis 1174.

a) Nach der Epist. Arnulf. Lexov. = episcoporum Normanniae S. 107 108 109 110
Ej. Epp. ed. Giles p. 192 Bouquet-Brial, Recueil des hist. des Gaules XVI. 469. N. CCCXVII, aus welcher Radulf. de Diceto p. 556. §. 30. 40 nur ein Excerpt geliefert hat, sind in dem Augenblicke, wo die Nachricht von der Ermordung des Erzbischofs in der Normandie eintrifft, die Bischöfe des Landes apud Regem — pariter congregati (in welcher Stadt wird nicht gesagt), de magnis ecclesiae regnique negotiis tractaturi etc.; was indessen in dem Sinne des Autors nicht so verstanden werden darf, als ob dieselben unmittelbar um die Person des Königs versammelt gewesen. Vielmehr unterscheidet er im Verfolg des Briefes von dem Momente, in welchem die Bischöfe per aliquos ab Anglia revertentes von dem Attentat gehört, denjenigen als den späteren, in welchem ad Regis *denique* notitiam rumor infaustus *quibusdam perferentibus* penetravit. Aber allerdings gewinnt man aus dieser Darstellung den Eindruck, als seien die Dinge in der Art verlaufen, daß jene schon nach Verlauf von drei Tagen, während welcher der König sich eingeschlossen hatte, Zugang zu ihm erhalten und sich mit ihm unterredet hätten. Dagegen nach Benedict. Petrob. de vita et rebus gestis Henrici II. Bouquet XIII. 145 kommen die Bischöfe, von deren früherer Anwesenheit in Argentan nichts gesagt ist, erst fünf Wochen nach dem Tage, an welchem das Attentat daselbst bekannt geworden, zu demselben zu seinem Troste. Es fragt sich — unter vorläufiger Voraussetzung der Richtigkeit dieser Auffassung des Pragmatismus der Begebenheiten — woher? — Darauf antwortet der Referent nicht durch eine bestimmte Angabe; er erwähnt nur mit einem einleitenden Interim der Rückkehr der von Wilhelm von Sens an Alexander geschickten Gesandten und weiter, daß Rotrod von Rouen sich nach Sens begeben und daselbst mit dem erstgenannten Metropoliten das verhandelt habe, was wir S. 109. 110 erzählt. Die Chronologie ist demnach bei Bened. ganz unsicher. Aber es scheint doch kaum anders möglich, als ihm die Ansicht zuzuschreiben, Rotrod mit den übrigen Prälaten sei nach schon vollendeter Verhandlung mit Wilhelm beim Könige eingetroffen, somit von Sens nach Argentan gekommen. In der Ep. Arnulf. dagegen wird dieser Vorgang überhaupt, über den außer Bened. Petrob. die Ep. Will. Senon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 164. 165 (Bouquet-Brial XVI. 467) Ep. Steph. ep. Meld. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 223 ausführlich berichten, ganz ignorirt in einer Weise, daß er mit Sicherheit in irgend welche Stelle derselben nicht einzufügen ist. Vielmehr muß derjenige, welcher das hier gegebene Referat allein liest, der Meinung werden, die normannischen Bischöfe hätten von dem Momente an, seit welchem die Kunde von dem Attentate gehört worden, bis zu dem, an welchem diese Ep. abgefaßt worden, an derselben Stätte ohne Unter-

brechung verweilt. Auch kann der Gedanke kaum in ihm aufkommen, diese beiden Termine seien durch eine Zwischenzeit von mehreren Wochen von einander getrennt.

Um so dringlicher wird die Frage, wie der Zusammenhang der geschichtlichen Dinge unter Vergleichung dieser beiden Berichte zu begreifen sei. Sollen wir dem Benedict. Petrob. ausschließlich folgend annehmen, daß die Bischöfe sich während fünf voller Wochen von dem Könige fern gehalten und ihn erst besucht haben, nachdem sie in Sens remonstrirt, Rotrod daselbst den Protest gegen die Verhängung des Interdicts ausgesprochen? — Das würde voraussetzen, der Letztere habe nicht allein nicht für nöthig erachtet auf Veranlassung der Nachricht von der Katastrophe sich nach dem Ergehen des Fürsten zu erkundigen, sondern sei auch zu seinem Collegen in Sens abgereist, ohne in der fraglichen Angelegenheit zuvor Rücksprache genommen zu haben. Ein Verfahren, das in die Verhältnisse des englischen Hofclerus, soweit sie uns anderweit bekannt sind, nicht recht passen will. Dazu kommt, daß Wilhelm von Sens in seiner Ep. Th. Epp. vol. II. 165 als diejenigen, welche den Erzbischof Rotrod, den Bischof Aegidius von Evreux und den Bischof Roger von Worcester begleitet hätten, ausdrücklich clericos et laicos de familia Regis nennt[1]); was doch darauf hinzudeuten scheint, daß alle diese Notabeln von dem Hofe des Königs nach Sens gereist sind. Und wenn daselbst weiter berichtet wird, der an erster Stelle Genannte habe erklärt, se ad praesentiam papae iter arripuisse, um die Appellation zu verfolgen, scheint das nicht dafür beweisend zu sein, daß er auf der Reise zum Papste sich bereits befinde (Bened. Petrob. Bouquet-Brial XVI. 146), also von Sens aus weiter reisen wolle, ohne zuvor zum Könige noch einmal zurückgekehrt zu sein? — Endlich darf nicht verhehlt werden, daß durch die ausschließliche Bevorzugung des Referats des Bened. Petr. der Ep. Arnulf. alle und jede Glaubwürdigkeit abgesprochen werden würde. Nun ist freilich der Briefsteller überhaupt verdächtig genug, und die Art, wie er in diesem Actenstück abermals die Rolle des Apologeten spielt, kann das Mißtrauen gegen ihn nur verstärken. Aber das darf doch nicht dazu verführen, selbst solche Angaben als unglaubwürdig zu verwerfen, von denen nicht eingesehen werden kann, wie er im Verfolg seines apologetischen Zwecks dazu gekommen sein sollte sie zu fälschen. Ein Moment dieser Art, d. i. völlig unverdächtig, ist nun offenbar die Notiz, er sammt seinen Mitbischöfen sei zu der Zeit, als die Kunde von dem Attentate in der damaligen Residenz des Königs sich ausgebreitet habe, daselbst anwesend gewesen. Ebenso scheint beurtheilt werden zu dürfen die andere, er und die übrigen haben sie zuerst vernommen, endlich (denique) quibusdam perferentibus der König. Und doch vermag ich sie für so unverfänglich nicht zu halten. Aber

---

1) Benedict. Petrob. Bouquet-Brial XIII. 145 hat diese Stelle der Ep. Will. Sen. beinahe wörtlich in seine Geschichtserzählung aufgenommen.

weßhalb denn nicht? mag derjenige fragen, der mit mir darin einverstanden ist, dieser Brief sei von dem Verfasser wesentlich in der Absicht abgefaßt, die Curie von einem vorschnellen Vorgehen gegen seinen Herrn als den der Mitschuld Verdächtigen abzumahnen. Die Antwort kann erst dann gegeben werden, wenn zuvor ein Weiteres ausgemittelt ist. — Die Ep. will unfraglich die Ansicht begründen, es sei kurze Zeit nach Empfang der Nachricht von der Katastrophe am Hofe des Königs der Beschluß gefaßt, dem Urtheil der Curie sich zu unterstellen. Nun ist der Brief nicht, wie Brial meint, im Januar, sondern wahrscheinlich Anfang Februar 1171 abgefaßt. Denn um diese Zeit erst geht die königliche Gesandtschaft nach Tusculanum ab[1]); und eins ihrer Mitglieder ist ohne Zweifel der Ueberbringer dieses Briefs gewesen, der unfraglich unmittelbar vor Abgang derselben geschrieben worden. Um so auffälliger konnte das dem hohen Empfänger werden, wenn man nicht darauf Bedacht nahm zu verhüten, daß er merkte, seit der Zeit, wo das Gerücht von der Katastrophe in Canterbury in der damaligen Residenz des Königs bekannt geworden, bis zu dem Momente der Conception des Briefes seien fünf volle Wochen verflossen. Ist der Zustand, ist die Ansicht des Königs in der That der Art, wie hier gemeldet wird, weßhalb hat er denn mit Absendung der Nuncien so auffällig lange gewartet? Das war offenbar die Frage, welche dem Papste sich wie von selbst aufdringen mußte. Damit das nicht geschehe, ist der Briefsteller augenscheinlich beflissen die Vorstellung zu erwecken, jene Nachricht sei „endlich", d. h. Anfangs Februar erst zu dem Könige gelangt. Aber ist dem wirklich so? — Das würde schwerlich Jemand zu bejahen wagen, selbst wenn er nur aus einer lediglich combinatorischen Erwägung die Antwort entnehmen könnte. Die Communication zwischen dem Inselreiche und dem continentalen Gebiete Heinrichs II. ist in allen Regierungsjahren eine überaus rasche gewesen; so oft er an irgend einem Orte hierselbst seine Residenz gewählt, hat er stets die zweckdienlichsten Mittel gebraucht, schnell Kenntniß von den dortigen Ereignissen zu erhalten. Und eben dasjenige, welches wie kein anderes für ihn bedeutsam war, das durch ankommende Reisende schon in den ersten Tagen des Januar in der Normandie bekannt geworden, sollte gerade ihm erst vier bis fünf Wochen später verkündigt sein? — Das hat schon a priori das höchste Maß des Unwahrscheinlichen gegen sich; wird aber überdies positiv widerlegt durch den Bericht des Bened. Petrob., die Zuschriften des Peter Bernhard von Grammont Martène et Durand, Thes. Anecd. I. 560, 562, die ohne Zweifel bereits Mitte Januar abgefaßt sind, durch die vielleicht etwas später fallende Epistel Wilhelms von Sens an Alexander Th. Epp. ed. Giles vol. II. 163. Bouquet-Brial XVI. 475, 476, in der bemerkt wird „Per Carthusiensem quoque, quem ad eum miseramus, nobis significavit, quod causam mortis dederat et (?) quod eum occiderat" u. s. w. Demnach ist es sicher, die Ep. Arnulf.

1) S. oben S. 120.

giebt kein getreues Bild der Vorgänge. Gerade das, was sie verdunkeln will, hat sich uns in lichtvoller Klarheit verdeutlicht: zwischen dem Momente, in welchem der König die Zeitung von der Ermordung empfangen, und demjenigen, wo er die Gesandtschaft an den Papst abgesandt hat, liegen mehrere Wochen. Und daraus ergiebt sich, diese Absendung ist nicht, wie das letztgenannte Document es scheint darstellen zu wollen, durch den Zustand motivirt, in welchen der König durch jene Kunde versetzt worden, sondern durch etwas Anderes. Und was ist denn das? — Wie die S. 110—116 angeführten Relationen zeigen, ein Doppeltes: die Nachricht von den Wundern und Visionen und dem dadurch bewirkten Umschwung der Stimmung ist das Eine; die Erfahrung, daß seine Feinde in Frankreich durch ihre massenhaften, die Curie zum energischen Vorgehen drängenden Petitionen ihn zum Falle zu bringen versuchen, ist das Andere. —

Fragen wir nun, von dieser Digression zum Ausgangspunkt zurückkehrend, wie in Anerkennung der Ungenauigkeit der Berichte, sowohl bei Petr. Petrob. als in der Epist. Arn. das historisch Wahrscheinliche zu ermitteln sein möchte, so bleibt nur übrig zu erklären, daß ein methodisch sicher führender Weg nicht gefunden werden kann. Wenigstens sind mir alle Versuche dieser Art fehlgeschlagen. Meine obige Erzählung S. 109. 110. 119 ist nichts Anderes, als eine auf Errathen und Vermuthen gegründete Hypothese, die abgesehen von den Momenten, die in dieser Nummer der Beweisführung vorgekommen sind, nicht wissenschaftlich erhärtet werden kann.

S. 137 b) Der Zeitpunkt der Ankunft der Legaten Albert und Theodin jenseits der Alpen ist dem Monat nach nicht sicher auszumachen. Alexander in seiner Ep. ad Stephanum archiep. et Bernardum Nivern. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 59 (Jaffé N. 7950) dat. vom 24. April 1171 spricht davon, daß die Cardinäle bereits designirt seien, und macht Hoffnung, daß sie bald nach der Abreise der königlichen Nuncien sich aufmachen würden. Allein im Mai, Juni, Juli 1171 sind sie noch nicht eingetroffen. Heinrich II. entschließt sich ja zur Abreise nach England im August auf Veranlassung der Nachricht, daß die Curie die Absendung der Legaten nach der Normandie beschlossen habe. Gervas. 1419. §. 40. Höchst wahrscheinlich waren sie aber selbst damals noch nicht in Frankreich angekommen, sondern nur auf dem Wege dahin. Nun befinden sie sich nachweislich im December 1171 in irgend einer nordfranzösischen Stadt. Denn von hier aus müssen sie die Erlaubniß (s. oben S. 142) zu dem Wiederanfang des Gottesdienstes in der Kathedrale in Canterbury (21. December) ertheilt haben; dagegen nach der Normandie kommen sie erst Ende März oder Anfang April 1172. S. oben S. 143. Folglich bleiben die Monate September, October, November 1171 als die Zeit übrig, in welcher sie auf französischem Boden angelangt sind.

S. 137 159 c) Nach England selbst sind sie gar nicht gekommen. Für das Gegentheil scheint allerdings zu sprechen der Satz in Gilb. Fol. ep. CLX.

vol. I. 215 Legatorum enim, quos ad ecclesiae perquirenda remedia in *partes nostras* — — vestra direxit auctoritas, hoc tandem cura obtinuit und die damit correspondirenden in den S. 154. Anmk. 1 angeführten Briefen; aber daß die partes nostrae nicht bedeuten das englische Inselreich, sondern das englische Gebiet auf dem Continent, ergiebt sich aus den Daten, welche die Annahme einer Ueberfahrt dorthin ausschließen. Die persönliche Anwesenheit der Legaten bei irgend einer der Feierlichkeiten in London und Canterbury im April und Juni (1173) wird in keinem der hierher gehörigen, sonst so genau referirenden Briefe erwähnt; ebensowenig von irgend welchem Chronisten. Im Gegentheil folgt aus dem Briefe Johanns von Salisbury Op. ed. Giles vol. II. 276. Ep. CCCXIII an dieselben, daß sie der Versammlung des hohen Clerus, welche die Bischofswahlen zu prüfen und approbiren hatte, nicht beigewohnt haben. Ebensowenig können sie in Canterbury im Juni anwesend gewesen sein; denn der jüngere König giebt dem Convent des Trinitatisklosters die den übrigen zum Zweck der Consecration des neuerwählten Erzbischofs versammelten Clerikern mitzutheilende Nachricht, er habe von dem Protest gegen dieselbe die Legaten officiell in Kenntniß gesetzt; was selbstverständlich beweist, diese haben an der Feier sich nicht betheiligt. Und das macht weiter ihre Nichtanwesenheit in England überhaupt höchst wahrscheinlich. Ob sie aber nicht ernstlich den Gedanken der Ueberfahrt gefaßt haben? — Das scheint die Notiz zu bezeugen, welche in dem Briefe (bei Radulf. de Diceto 567. §. 40. 50. 60) vorkommt, durch den die Wahlversammlungen ausgeschrieben werden, „nos sane in procinctu itineris constituti" etc. Allein einen überzeugenden Beweis bringt sie nicht. Denn hätten die Verfasser damit auf die Ueberfahrt hindeuten wollen, so wäre doch auffällig, daß sie nicht ein Wort über den in den nächsten Tagen bevorstehenden persönlichen Verkehr mit den Adressaten folgen lassen. Statt die Kürze des Schreibens durch die Ankündigung ihrer in Bälde zu erwartenden Ankunft in England zu rechtfertigen, sprechen sie vielmehr von den Zurüstungen zur Reise, welche sie in Anspruch nehmen. Das Ziel derselben war aber nicht England, sondern die Residenzstadt ihres Vollmachtgebers, zu dem sie heimkehren wollten; was wir so glücklich sind evident darthun zu können. Der oben citirte Brief ist nämlich vor Ende April 1173 (s. oben S. 159) geschrieben in der Normandie. In dem folgenden Monat werden sie dieselbe verlassen haben, um durch Frankreich zurückzureisen. Denn zu Anfang Juni befanden sie sich nachweislich in einer französischen Stadt. Nur hier kann der jüngere Heinrich das den Protest gegen die Wahlen betreffende Schreiben (s. S. 168) haben überreichen lassen. S. Radulf. de Diceto 570. §. 40. 50 — quod quia factum fuerat jam ex parte *sub praesentia cardinalium* Alberti et Theodini, qui cum licentia Regis patris et gratia — — *e Normannia* jam recesserant, *appellaverat* etc. —

S. 143 d) Ueber die Reconciliation des Königs haben wir folgende Be-
144 147 richte: 1) den der Legaten α) in ihrer ep. ad archiep. Ravenn. Mansi
149 151 XXII. 138. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 125, β) in der ep. ad
155 Willelm. Senon. Gilb. Fol. l. l. II. 122, γ) in der zugleich für die Oeffentlichkeit bestimmten ep. ad Henricum Regem l. l. 119. N. CCCLXXXV. Mansi XXII. 137, welche indessen über Zeit und Ort der Handlung nichts enthält; 2) den eines Ungenannten bei Baron. Ann. Eccl. ed. Mansi XIX. 392. Thom. Cant. Epp. ed. Lup. Fol. 367. lib. V. ep. LXXXVIII. Th. Cant. Vit. ed. Giles vol. I. 372. Watterich, Vit. Rom. Pontif. tom. II. 590. not. 2 von besonderer Wichtigkeit. Vergl. Stanley, Hist. mem. p. 101. not. 3.; 3) den des Königs selbst Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 267. N. CCCIX, der allerdings einige auch historisch zu verwendende Notizen giebt, vornehmlich aber über die beschworenen Bedingungen Auskunft ertheilt. Dazu kommen die Erzählungen 4) der Chronisten Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 33. 34. Bouquet-Brial XIII. 146 und der von ihm abhängigen Roger. de Hoveden ap. Savil. 529. Mansi XXII. 136. Bromton ap. Twysden et Selden 1080 und des Gervas. ib. 1422; 5) des Verfassers der Vit. Alex. Muratori III. 1. 468. Watterich l. l. II. 418. 419.

Was die Motivirung der Ankunft des Königs angeht, so ist die, welche die Vit. Alex. giebt, eine nachweislich fälschende. Von der Widersetzlichkeit desselben, den Gewaltmaßregeln erwähnt sie nichts. Wer dies Referat allein liest, muß glauben, die Verhandlung zu Tusculanum, die Ankunft der Gesandten auf dem englisch-französischen Continente, die Abreise des Königs von Irland, um vor denselben zu erscheinen, seien unmittelbar auf einander gefolgt; die Reconciliation ohne irgendwelche Schwierigkeit zu Stande gebracht. Auch die Angaben in den epp. legat. ad archiep. Raven. und ad Will. Senon. sind irreleitend durch die Unvollständigkeit. Des langen Harrens wird nicht gedacht, sondern sogleich angefangen mit der Nachricht Noveritis quod postquam Anglorum Rex venisse nos in regnum suum *in veritate* cognoverit, totius obstaculo tarditatis amoto de Hibernia in Angliam, incumbentibus sibi negotiis praetermissis, de Anglia vero ad Normanniae partes accessit etc. Worte, welche zwar unter Vergleichung anderer Referate in den richtigen Zusammenhang gebracht werden können, abgesehen von denselben aber mißverstanden werden müssen. — Robert. de Monte Pertz VIII. 521. lin. 5 Rex audiens duos legatos ex parte Domini papae Alexandri ad se missos citissime venit de Hibernia in Angliam, de Anglia in Normanniam transmissis ad eos honorabilibus personis etc.

Ueber den Hergang und Termin der Reconciliation besteht zwischen Benedict. Petrob., (Roger. de Hoveden, Bromton, Gervas.) und der ep. Anonym. die auffälligste Differenz, obwohl beide als Ort derselben Avranches bezeichnen. Nach den erstgenannten landete der König in

Barfleur circa adscensionem Domini, welche im Jahre 1172 auf den 25. Mai fiel, und unterhandelte zuerst in Caen mit den Legaten. Nach der ep. Anon. traf er mit denselben apud Gorham die Martis ante Rogationes = 16. Mai zuerst zusammen. Nach Bened. Pet. etc. ist es erst nach vier Monaten zu der Scene gekommen, welche die ep. An. auf den 21. Mai verlegt. Heinrich II. läßt sich — das ist die Auffassung der erwähnten Chronisten — zunächst dazu bestimmen, um den König Ludwig zu versöhnen, in die Krönung des jüngeren Heinrich sammt seiner Gemahlin, Ludwigs Tochter, zu willigen. Sie ward in der That am 27. August in Winchester vollzogen, während unterdessen der Vater in der Bretagne weilte, die Cardinäle die Abteien der Normandie visitirten. Diese trafen demnächst mit Jenem, als er von dort zurückkehrte, bei Avranches zusammen, wo es V. Kalend. Octobr. = am 27. September (fälschlich schreibt Pauli, Geschichte von England III. 102. 27. October) zur Aussöhnung mit der Kirche kommt. Pauli a. a. O. ist, ohne der anderweiten Angabe zu erwähnen, dem Bened. Petr. gefolgt. Allein das von ihm beigebrachte Datum ist sicher unrichtig. Daß die erwähnte Scene vielmehr am 21. Mai[1]), wie die ep. Anon. behauptet, bereits Statt gefunden, wird durch Folgendes verbürgt. Die ep. Henrici Regis, nach dem Termine derselben geschrieben, nennt das bevorstehende Pfingstfest als terminus a quo der Geldzahlung, sie spricht weiter von der nochmaligen an dem dies Martis post Adscensionem = 30. Mai zu Caen bevorstehenden neuen Zusammenkunft mit den Legaten (cf. epp. leg. ad Will. Senon. Gilbertum arch. Ravenn. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 124, 125. Saue — — — acturum). Ueberdies berichtet Robert. de Monte Pertz VIII. 521, der in der Nähe beobachten konnte, daß der König zuerst zu Souvigny (das ist freilich nach der ep. Anon. nicht ganz richtig, die vielmehr dem hiesigen Zusammentreffen noch das zu Goron vorangehen läßt), dann zu Avranches, endlich zu Caen mit seinen Richtern verhandelt habe[2]. Um

1) Dafür zeugt auch die von Stanley, Hist. Mem. of Cant. 101 mitgetheilte Inschrift, welche dem übrig gebliebenen Granitpfeiler der Kathedrale zu Avranches eingegraben ist, nur daß sie irrig statt des 21. Mai den 22. nennt. Der Kalender zeigt, daß im J. 1172 der Sonntag vor Himmelfahrt auf den 21. Mai fiel.

2) Die Epp. legat. ad Willelm. Senon., ad Gilbert. Raven. (s. S. 669) erwähnen der Convente in dieser Reihenfolge: Souvigny, Avranches, Caen. Radulf. de Diceto 560 nennt ebenfalls zuerst Souvigny, an zweiter Stelle Avranches. Die Vita Alex. Murat. III. 1. 468 berichtet, „et apud Cham secundo ad eorum praesentiam accessit". Watterich, Vit. Rom. Pont. II. 419. not. 3 meint, das offenbar corrupte Wort Cham sei entweder in (Abrin)cham zu ändern oder in Cadomum, indem er zugleich die Angabe bei Benedict. Petrob. ed. Hearne vol. I. 33, Roger. de Hoveden ap. Savil. 529, die allererste Zusammenkunft habe zu Caen Statt gehabt, als fehlerlos voraussetzt. Sie ist aber ohne Zweifel falsch, dagegen das, was die ep. An. erzählt, als das Sicherste anzuerkennen. Darf man annehmen, daß der Verfasser der Vita Alex. von dem Friedenskuß apud Gorham gänzlich abgesehen, so ist zu vermuthen, daß er die erste

Michaeli dagegen sei zu Avranches eine Clerusversammlung zu anderen Zwecken gehalten worden. Es ist also klar, daß Benedict. Petrob. und seine Ausschreiber diese doppelte Handlung dortselbst in eine zusammengezogen, das Mai-Ereigniß fälschlich in den Monat September gesetzt haben. In den entgegengesetzten Irrthum dagegen ist Stanley, Mem. hist. of Cant. 101 gerathen, wenn er meinte, von dem, was über die September-Synode[1]) überliefert worden sei, ganz absehen zu müssen. Nur das ist richtig, daß dieselbe mit der Angelegenheit der Reconciliation nichts zu thun hat. — Dagegen verbleibt der ep. Anon. die größere Glaubwürdigkeit. Ich bin ihr bei Ausmittelung der Einzelheiten des geschichtlichen Hergangs gefolgt.

Was dagegen den Wortlaut der beschworenen Bedingungen betrifft, so ist es keine Frage, daß wir den authentischen Text in der Bescheinigungsurkunde der Legaten Gilb. Fol. Ep. vol. II. 119—121, der ep ad Will. Senon., ad arch. Ravenn. zunächst vorauszusetzen und denselben unter Vergleichung mit der Formel in der Vita Alex. Muratori III. 1. p. 462. Watterich II. 419, den Angaben in der Ep. Reg. Joann. Saresb. Op. vol. II. 267, des Anon. zu vergleichen haben. — Dazu kommen noch in zweiter Linie die S. 718 nachgewiesenen Stellen der Chronisten.

S. 14. Die von den Legaten ausgefertigten Schriftstücke stimmen in Betreff des 2. 3. 4. 5. Artikels sachlich bis auf Kleinigkeiten überein. In Art. 5 heißt es in den epp. — — primo anno, quando archiepiscopus de terra exiret; in der Bescheinigungsurkunde uno anno antequam archiepiscopus de Anglia egrederetur (ebenso in der ep. Reg. s. S. 148. Anmk. 2). Dagegen fehlt in der Bescheinigungsurkunde der Zusatz Promisit autem et alia de libera voluntate gerenda, quae non oportet scripturae serie denotare (cf. Ep. Anon. Injunxerunt etiam ei secretius jejunia et eleemosynas et alia quaedam, quae ad communem audientiam non pervenerunt). Der 1. Artikel hat ohne Zweifel in der Bescheinigungsurkunde so gelautet, wie Roger. de Hoveden (s. Bouquet XVI. 485. not. 2) denselben mittheilt Et juravistis ambo, quod a Papa et catholicis successoribus ejus, quamdiu vos sicut antecessores vestros et catholicos Reges habuerint, minime recedotis. Der Schluß bei Giles l. l. 121 kann nur durch ein Mißverständniß hierher gerathen sein. Der Sache nach stimmt die Angabe ganz mit der in der ep. leg. ad W., ad arch. R. Dagegen in der Formel der Vit. Alex. in dem Texte bei Muratori ist gedruckt Praeterea ego et major filius meus juramus, quod a Domino papa

Verhandlung apud Saviniacum (Ep. An.; apud Saviniacense monasterium epp. legat.) im Auge hatte, als er die oben excerpirten Worte schrieb. — Das bei Mansi XXII. 141 unter dem Artikel Concilium Cadomense zusammengestellte Material besteht aus heterogenen Elementen und ist beinahe völlig unbrauchbar.

1) S. S. 155. — Die 12 daselbst beschlossenen Canones s. bei Benedict. Petr. Bouquet XIII. 147. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. 612.

et ejus catholicis successoribus [recipiemus et tenebimus Regnum Angliae et nos et nostri successores in perpetuum non reputamus nos Angliae reges veros] donec ipsi nos catholicos Reges tenuerint. In dem Cod. Ricc. 228 fehlen die eingeklammerten Worte, welche sicher erst durch Interpolation in den Text gekommen sind. Daß der kürzere Text, welcher durch ein hinzuzufügendes non recedemus[1]) oder Aehnliches vollständig wiederherzustellen ist, den ächten Wortlaut wiedergebe, ist durch Vergleichung der epp. leg. mit Evidenz zu erweisen; ebenso die Art der Corruption. Der erste Artikel in der ursprünglichen Fassung spricht das Gelübde der Anhänglichkeit an Alexander aus im Gegensatze zu dem etwa möglichen Abfall zu dem Gegenpapste (Pauli, Geschichte von England III. S. 165). (Und dies Gelübde soll nicht einmal ein absolutes, sondern nur so lange verpflichtendes sein, als Alexander die Katholicität des Königs und seiner Nachfolger anerkennt, — nichts thut, wodurch sie zweifelhaft würde; was z. B. durch Verhängung der Excommunication geschehen würde. Ich wenigstens kann den Gedanken nicht abwehren, daß Heinrich II. durch diese Stelle gegen jede derartige Eventualität in Voraus sich habe sichern wollen, und werde daran nicht irre gemacht durch den Umstand, daß derselbe, obwohl im Spätsommer 1177 [s. oben S. 403] von dieser Censur bedroht, gleichwohl eine Berufung auf diese Urkunde nicht laut werden läßt. Darüber könnte sich nur derjenige wundern, welcher nicht bedächte, daß seit dem Frieden zu Venedig ein Abfall zu den unmöglichen Dingen gehörte.) Der corrumpirte Text dagegen soll die Oberlehnsherrlichkeit des Papstes beurkunden auf Grund der berühmten Stelle in der Ep. Reg. ad Alex. s. oben S. 177 (u. S. 176. Anmk. 2), in welcher sie anerkannt zu sein scheint. Indessen die eigenthümlichen Umstände (a. a. O. und S. 194), unter welchen diese Worte geschrieben sind, brauchen nur erwogen zu werden, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sie für eine authentische Interpretation des zu Avranches beschworenen Artikels nicht zu halten sind. Den Gebrauch, welchen Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 612. 613 von der Briefstelle macht, muß ich als unberechtigt mit Bestimmtheit ablehnen.

Daß die Constitutionen von Clarendon in dem 3. Artikel nur scheinbar aufgehoben seien, habe ich schon S. 150 gezeigt. Man pflegt für die wirkliche Aufhebung das Actenstück anzuführen, welches von Giles Vit. Th. Cant. vol. II. 267. N. XXX abgedruckt worden ist. Allein dieses ist schon um der Eingangsformel willen sehr verdächtig. Dieselbe spricht von einer im J. 1173 gehaltenen Clerusversammlung in ecclesia conventuali S. Trinitatis Cantuariensi, welcher auch die Cardinäle Albert und Theodin beigewohnt haben. Nun sind aber die Letzteren gar nicht nach England gekommen, s. S. 716. 717,

---

1) Cf. Bened. Petrob. — quod ab Alexandro, summo pontifice, et a catholicis successoribus ejus non recederet etc. Ebenso Gervas. 1422. Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 136.

und Heinrich selbst hat sich seit seiner Landung auf dem Continente im Jahre 1172 (s. oben S. 144) bis zum 8. Juli 1174 (s. S. 187. 188) auf dem Inselreich gar nicht aufgehalten. Die Urkunde ist also chronologisch unbegreiflich.

S. 151 Es bleibt übrig, die Stellen beizubringen, welche die S. 151 ausgesprochene Behauptung positiv erhärten, daß die zu Clarendon codificirten Gewohnheiten auch nach dem Schwur vom 21. Mai 1172 üblich geblieben. Heinrich besetzt auch seitdem die Bisthümer s. S. 160—162. S. 165. S. 378 und Abteien S. 377; fordert den Huldigungseid S. 166; gestattet den Clerikern die Reisen nur, nachdem sie Urlaub sich erbeten S. 419—421; läßt keinen römischen Legaten in England landen, welcher nicht den üblichen Schwur geleistet S. 392. 393. — Den gelobten Kreuzzug hat er nicht zur Ausführung gebracht s. S. 582. 587. Vergl. überdies S. 533. 534.

S. 110 111 112 e) Die Wunder des Thomas Becket sind Gegenstand der Beschäftigung besonderer Historiographen geworden, Gervas. 1417 Subsecuta sunt e vestigio usitata et experta miracula etc. [Exstant in ecclesia Christi Cantuariae duo volumina miraculorum ejus, quae ut huic compendio insererem non est necesse (Vergl. die oben S. 166—168 S. 523. 524 in der Geschichte der Canonisation beigebrachten Stellen.) Cf. Willelm. Steph. Vit. vol. I. 311. Alle anderen Biographien erwähnen ihrer. Petr. Cellens. Op. acc. Migne p. 594 berichtet von einer charta miraculorum, welche in Frankreich circulirt habe. Sie in ihrer Fülle, in der Erhabenheit über alle von anderen Heiligen vollbrachten zu feiern, lassen sich die Thomisten besonders angelegen sein. Joann. Saresb. Op. vol. II. 255. 257. 263. Edw. Grim. 80. 81. Will. Steph. l. l. Cf. Odon. Prioris eccl. Ch. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. I. 881; Thes. Anecd. tom. III. 1746. — Ep. Ludov. Reg. ad Alex. Bouquet-Brial XVI. 466, welche zu den der Zeit nach frühesten Urkunden gehört, die ihrer gedenken. Johannes von Salisbury l. l. 258 N. CCCV. beruft sich auf seine oculata fides (cf. Passio III. Vit. vol. II. 157 Ego vero quod verius scire potui, scripto commendare curavi.). — Um so bemerkenswerther ist die anfängliche Skepsis Peters von St. Rhemigius bei Manrique, Ann. Ord. Cisterc. tom. II. 511. Op. p. 594 oder wenigstens das Dringen darauf, daß von den ächten Wundern die falschen [1] unterschieden werden. Credo enim magis laborandum, ut plura demantur miracula, quae mera veritate fulciuntur in gloria Dei et praefati martyris, quam ut aliqua furtiva et emendicata supponantur etc. p. 612. ep. CLXIX. Plus falsi quam veri rumoris serere populares in multis expertus, fallaciam ejus aequitatis judicio condemnare soleo (in welcher ep. er indessen schon der Adoration des Thomas und der Wallfahrten [2]) gedenkt).

1) Cf. Petri Abael. Op. p. 967.

2) Petr. Cell. Op. acc. Migne 573. Ep. CXXIV; 612. Ep. CLXIX. Anonym. Lambeth. Vit. vol. II. 133. Willelm. Steph. vol. I. 313. — Pauli, Bilder aus Alt-England S. 18.

Die Erscheinungen des Erschlagenen[1]) werden, was bemerkenswerth ist, nicht von Johannes von Salisbury bezeugt. Auch Edward Grim (Vit. I. 80. 81, welche Stelle der S. 111. Anmk. 2. aus Will. Senon. ep. angeführten noch vorzusetzen ist) schildert keine ihm selbst zu Theil gewordene, sondern sagt nur, daß der ersten unter allen schon in der der Ermordung folgenden Nacht einer der familiares gewürdigt sei.

Meine Darstellung S. 110. 111 zeigt, daß ich das damals und später Geschehene für lediglich subjective Visionen halte. Gleicherweise sind die dem Heiligen nach seinem Tode zugeschriebenen Wunder nicht reale gewesen. Ein Zugeständniß, welches gegen Consequenzmachereien zu sichern ist. — Das Wunder und die historische Kritik sind, wie bereits früher, so neuestens[2]) wiederholentlich für unvereinbare Größen erklärt. Gleichzeitig hat man den Vertheidigern des supernaturalistischen Wunderglaubens zu Gemüthe geführt, daß die Anerkennung der Realität eines Wunders an irgend einem geschichtlichen Punkte nöthige zur Anerkennung aller von einigermaßen glaubwürdig scheinenden Autoren berichteten[3]). Folgerecht würde denjenigen, welche die neutestamentlichen Schriften von Christo und den Aposteln erzählen, nichts Auszeichnendes bleiben. — Darauf habe ich einfach zu erwidern: die Wunder und die historische Kritik schließen sich aus oder bestehen miteinander, je nachdem die religiöse Weltanschauung dessen, welcher sie handhabt, beschaffen ist. Ob es eine übernatürliche Offenbarung geben könne, diese Frage ist gar keine historisch-kritische, sondern eine religionsphilosophische oder theologische. Nichtsdestoweniger beantwortet sie jeder Historiker, welcher die Ursprünge der testamentarischen Religion erforscht, so oder anders im Zusammenhange mit seiner religionsphilosophischen oder theologischen Ansicht. Auf Grund dieser bejaht oder verneint er die Möglichkeit der Wunder; ihr gemäß übt er die Kritik. Die sogenannte Gleichmäßigkeit alles Geschehenden, welche vorgeblich das Fundament jeder kritischen Geschichtswissenschaft sein soll, ist nichts Anderes als eine Voraussetzung, welche, in einer bestimmten religionsphilosophischen Doctrin über das Verhältniß Gottes zur Welt begründet, zur Geschichte mit hinzugebracht wird. Die Begriffe Geschichte und natürliche Geschichte von vornherein zu identificiren ist eine jener sophistischen Suppositionen, wie sie auch sonst in der „neueren Wissenschaft" vorkommen. Das ist ja gerade die Frage, ob es eine nur natürliche Geschichte oder auch eine übernatürliche geben könne und gebe. — Indessen gehen diejenigen, welche die letztere zugestehen, die Realität der heiligen Geschichte des Neuen Testaments anerkennen, nichtsdestoweniger auseinander, je nachdem sie auf der Seite

1) Th. ep. ed. Lup. p. 859. Ep. Guill. Pr. Grand. Martène et Durand, Thes. Anecd. tom. I. 561. Ep. Odon. ib. 881. Gervas. 1417.

2) Zeller in von Sybels historischer Zeitschrift Bd. VI. S. 356.

3) Strauß, Das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet S. 147.

des Protestantismus oder Katholicismus stehen. Der Katholik[1]), welchem die Kirche die bleibende Offenbarungsstätte, der Ersatz Christi, des Wunders aller Wunder, ist, wird dergleichen ohne Schwierigkeit auch in der späteren Geschichte der Kirche statuiren. Der Protestant, welcher die Realität der christlichen Offenbarung auf das Leben des Herrn Jesu Christi und der Apostel einschränkt, wird schon dadurch principiell zur Skepsis genöthigt und was das Mittelalter angeht, darin bestärkt durch Wahrnehmung des notorischen Aberglaubens, der Wundersucht, der demselben eigenthümlichen Excentricität. Gerade die Apotheose der hierarchischen Kirche ist die Voraussetzung der des heiligen Thomas bei den Thomisten; die dem protestantischen Gefühle auf das Aeußerste anstößige Parallelisirung des Lebens des Helden dieser Kirche mit dem Jesu Christi zuhöchst verschuldet durch diesen falschen Kirchenbegriff. — Damals machte der sich verirrende Glaube Geschichte, in unseren Tagen der als Wissenschaft maskirte Unglaube. Der Anon. Lambeth. Vit. ed. Giles vol. II. 131 stellt den Thomas höher als alle anderen Heiligen, den Apostel Petrus ausgenommen. Auch Pet. Bles. Op. I. 140 bekennt noch: Non laboro martyrem apostolo comparare, quum apostolus major sit martyre. Sed gloriosum est, nos habere martyrem, qui apostoli nomen habeat et apostolum miraculis aut imitetur aut vincat. Dagegen Bened. Petrob. Vit. II. 71 Nec ullius martyris passionem facile credimus inveniri, qui passioni Dominicae *tanta similitudine* respondere videatur. Bei Joann. Saresb. Op. vol. II. 253. 254. Vit. I. 333 ist die völlige Gleichheit ausgesprochen. — Edw. Grim. Vit. vol. I. 81.

---

35. Friedrichs I. vierte (beziehungsweise fünfte) Heerfahrt nach Italien.

S. 217 a) Die Angaben über die Zeit des Aufbruchs nach Italien differiren. Vergl. Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 283. Anmk. 906. Das Chronic. Magn. Reichersp. Boehmer III. 542 berichtet am unbestimmtesten His itaque peractis et curia finita (zu Regensburg 24. Juni 1174 s. oben S. 92), Imperator in expeditionem cum exercitu versus Longobardiam profectus est. Annal. Magdeb. Pertz XVI. 193 — *post* assumtionem sancte Marie Longobardiam intrat. Ann. Pegav. 261 *in* assumtione sanctae Mariae. Anonym. Weingart. Hess, Monum. Guelf. 49 Fridericus Imperator tertio expeditionem in Italiam movit circa festum sancti Matthaei. — Annal. Palid. Pertz XVI. 94. lin. 94. 95. Imperator Italiam ingreditur circa autumnum. Hugo Ratisbon. Boehmer III. 491 Eodem

1) Buß, der heilige Thomas S. 654. 680.

etiam anno idem Fridericus quartam expeditionem in Longobardiam movit nonas Septembris (5. Sept.) Annal. Disibodenb. ib. 216 circa nativitatem sancte Marie (8. Septemb.) Die Vita Alex. 463 giebt den Moment nur mittelbar an, indem sie berichtet, daß des Kaisers Lager bei Susa am 29. September aufgeschlagen worden sei.

b) Als Termin, an welchem der Kaiser von Alessandria sich zurückgezogen, wird von den Annal. Colon. Pertz XVII. 788 der erste Ostertag (13. April) genannt. Nach Ottobon. Muratori VI. 352 bricht er sogar erst transacto festo paschae Dominicae resurrectionis auf. Es mildern sich diese Differenzen, wenn man erwägt, daß der Aufbruch ebensowohl seinem Anfange als seiner Vollendung nach gemeint sein kann. Die Vita Alex. 465 berichtet, in der „nächsten Nacht" (d. i. in der Nacht von dem 11. auf den 12. April) sei das Lager verbrannt, früh Morgens am 1. Ostertage habe sich das Heer auf der Straße nach Pavia bewegt. Also wird man den Anfang des Aufbruchs sei es in jene Nacht, sei es auf den Morgen des 12. April zu verlegen haben. Wenn Böhmer Fontes III. 603 das solvere obsidionem auf den 11. April ansetzt, so ist das in so fern richtig, als gewiß seit dem in der Nacht von dem 10. auf den 11. April mißglückten Unternehmen nichts gethan ist, die obsidio fortzusetzen. Der Entschluß sie aufzuheben, war damals gefaßt. S. 221

c) Ich bin auch hier mit der mir nöthig scheinenden Beschränkung der Darstellung der Vita Alex. 465 gefolgt. Ist sie gleich einseitig parteiisch zu Ungunsten des Kaisers, dessen kritische Lage (seit dem Abzug von Alessandria) der Verf. ohne Zweifel übertreibt, so doch geschichtlich treuer als die der kaiserlich gesinnten Historiker. Nach den Annal. Colon. Pertz XVII. 788. (Boehmer III. 447) — imperator — — — cum omnibus copiis eis obviam cum ingenti animositate processit et intra unius sagitte jactum juxta tentoria hostium castra posuit. Dadurch sollen die Lombarden so geschreckt sein, daß sie den Friedensantrag machten oder vielmehr die demüthige Bittte aussprachen, der Kaiser wolle sie zu Gnaden annehmen: was denn auch unter den entwürdigendsten Ceremonien geschah. Natürlich hat in diesem also motivirten Zusammenhang der Dinge ein Vertrag keine irgend denkbare Stelle. Ebensowenig in der Erzählung der Annal. Magdeb. (= Annal. Saxo) Pertz XVI. 193. lin. 33 — 37 [1]) und der bei Otto Sanblas. Boehmer III. 604, in denen nur von einem einseitigen Akte der Unterwerfung die Rede ist. Daß dieser unhistorisch sei, wird durch die S. 221 222

1) Exacta jam fere istius anni quadragesima, adversarii Imperatoris de diversis civitatibus validum exercitum conglomerant et quasi pugnaturi contra imperatorem acies dirigunt. Caesar haec audiens obsidionem solvit et contra adversarios imperterritus tendit. Et ecce terribilis castrorum acies, mutata repente voluntate, arma ponunt, gladios jugulis imponunt et sine conditione vestigiis imperatoris se prosternunt etc.

wichtige Vertrags-Urkunde vom 17. April bei Pertz IV. 145—147 [1]) in der Art beweisen, daß umgekehrt in Bezug auf die Geschichtlichkeit der Erzählung der Vita, die überdies durch die kurze Notiz bei Ottobon. Murat. VI. 352 „Verumtamen mediantibus bonis viris pepigit imperator cum eis et nulla erat ibi pugna" etc. gestützt wird, ein günstiges Vorurtheil entsteht. Was die Aechtheit angeht unanfechtbar, ist sie die Verbriefung eines Factums, welche weit über allem historischen, von dem Parteiinteresse gefälschten, Referat steht und ebendeßhalb allein im Stande ist von diesen Fälschungen zu reinigen. Und als dergleichen sind nicht blos jene bedenklichen und völlig entstellenden Unwahrheiten aufzufassen, wie sie in den genannten beiden Chroniken sich finden, sondern auch die Notiz bei Romuald. Chron. Salernit. Murat. VII. 213 Cumque hinc et inde acies forent militares dispositae et in eo essent, ut pariter dimicarent, religiosae quaedam personae et viri sapientes inter Imperatorem et Lombardos hunc modum concordiae tractaverunt: ut Lombardi, dimissis armis, Imperatoris *tamquam Domini sui gratiam humiliter postularent* würde dem Wortlaute nach nicht als eine exact historische beurtheilt werden dürfen, wenn sie von dem Verfasser in der Voraussetzung beigebracht wäre, die Lombarden wären durch den Nothzustand dazu gedrängt, die Gnade des übermächtigen Kaisers anzuflehen. Vielmehr war das Bedürfniß der Vermittelung auf beiden Seiten, und nur das ist allerdings das historisch Wahrscheinliche, daß, sehen wir auf das Ceremonielle, die Lombarden es waren, welche unter demüthigem Bezeigen den Kaiser durch die Friedensvermittler bitten ließen, den Weg der Verhandlung einzuschlagen. Aber indem sie das thaten, waren sie weit entfernt, die Gnade des Kaisers in dem Sinne anzuflehen, als ob es sich hier um eine unbedingte Unterwerfung (die am Unzweideutigsten in den Annal. Magdeb. gemalt wird) handele. Gegen diese zeugt gerade die demnächst beginnende Negotiation, an der ja vielmehr die Lombarden in ebenbürtiger Weise Theil nehmen, und der Inhalt der Friedensurkunde selbst. Wenn diese den Kaiser verpflichtet (et imperator statim *debet* facere pacem omnibus civitatibus etc.) „den Städten Frieden zu gewähren", wenn sie gewissen Leistungen sich unterzogen haben werden, so ist das doch etwas ganz Anderes als das „gratiam postulare" nach unbefangener Interpretation der Worte auszusagen scheint. Da es indessen innere Wahrscheinlichkeit hat, daß Friedrich wenigstens eine äußerliche, seiner kaiserlichen Auctorität entsprechende Huldigung beanspruchte, so habe ich mich der

1) In der Vita Alex. 465 werden als die den Vertrag vereinbarenden Vermittler (bei Romuald. Murat. VII. 213 religiosae quaedam personae et viri sapientes) genannt Philippus Coloniensis electus, G. de Pozasca Taurinensis capitaneus et R. de sancto Nazario Papiensis, G. Pistis de Mediolano; G. de Gambara Brixiensis et C. de Verona. B. Watter. II. 425. In der obengenannten Urkunde dagegen finden wir außer dem Philippus Col. andere Namen. Ranerius de sancto Nazario wird als erst am 17. April activ erwähnt.

Anerkennung nicht entziehen können, daß in der Stelle bei Romuald. Salern. jenes ächt historische Moment verborgen liege, welches ich in meiner Darstellung verwendet habe.

d) Die Berichte über die persönliche Zusammenkunft Heinrichs S. 216 234
des Löwen mit dem Kaiser sind neuestens kritisch untersucht von Ozlberger[1]). Er gewinnt das Resultat, dieselbe sei aus der Reihe der historischen Thatsachen zu streichen. Auch ich habe meinerseits, schon ehe ich Kenntniß von dieser Abhandlung hatte, Zweifel an der Glaubwürdigkeit gehegt und hege dieselben noch, ohne jedoch zur Entscheidung gekommen zu sein. — Auch ich muß mit dem genannten Autor die Bezeugung bei Arnold von Lübeck, Burchard von Ursperg, Otto von St. Blasien, in der Lauterberger Chronik, den Stader Annalen (alle hiergehörigen Stellen bei Ozlberger S. 6. 7. 12. 13) für eine unzureichende erklären; die Art, wie Cohn in der scharfen Kritik in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1863. Stück 12. S. 461 folgd. das Schweigen der übrigen Annalisten erklärt, hat mich nicht überzeugt. Wohl aber stimme ich gern bei, wenn er S. 477 warnt vor jeder Uebereilung, geschichtliche Ueberlieferungen in das Reich der Sage zu versetzen. „Weil die Wirklichkeit oft nicht poetisch erscheint, ist das Poetische deßhalb nicht stets unwirklich, und daraus, daß manche Einzelheiten eines bedeutenden Vorgangs sich nicht bestimmt ermitteln lassen, folgt noch lange nicht, daß derselbe in das Gebiet der Erdichtungen gehöre." —

e) Welche geistliche[2]) Fürsten aus Deutschland, durch des Kaisers S. 235
Gebot und Philipps von Cöln Vorstellungen bewogen, im Frühjahr nach Italien gezogen und die Zahl der daselbst seit 1174 bereits anwesenden verstärkt haben, habe ich nicht sicher ermitteln können.

Von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, dritte Auflage Bd. II. S. 170 nennt nach dem Vorgange Böttigers, Heinrich der Löwe S. 322, die Bischöfe von Münster und Worms, den Grafen von Flandern, den Erzbischof von Trier, ohne urkundliche Beweise. Allein Arnold von Trier war schon 1174 Begleiter Friedrichs auf seinen Reisen im März, April, Mai, als er die Streitkräfte für die Heerfahrt nach Italien sammelte s. Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier I. S. 24. Daß er Theilnehmer dieser letzteren selbst gewesen, wird durch die Zeugenschaft in der Urkunde bei Pertz IV. 145 vom 21. December 1174 in obsidione Roboreti und vom 17. April 1175 ib. 146. lin. 48 bewiesen. Daß er nach dem 20. November 1175, an welchem Tage er Zeuge des Kaisers für Naumburg (s. Goerz a. a. O.) war, nach Deutschland

1) Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Loewen sich zu Füssen geworfen? Programm des Gymnasii zu Linz vom Jahre 1860.

2) Annal. Palid. Pertz XVII. 94 Episcopi et alii praelati ecclesiarum Teutonici regni Papiam evocantur, „eine Notiz, auf deren Formulirung die Thatsache Einfluss geübt, dass es vorzugsweise geistliche Fürsten waren, die des Kaisers Gebote nachkamen" Ozlberger S. 20.

zurückgekehrt, im Frühjahr 1176 in Italien mit Philipp von Cöln wieder angelangt sei, ist, soviel ich sehe, nirgends überliefert. Vielmehr ist anzunehmen, daß er vom Jahre 1174 an dauernd in Italien geblieben. Im Jahre 1177 ist seine Anwesenheit urkundlich unzweifelhaft. S. Goerz l. l.

Die Chronisten halten sich leider sehr allgemein. Otto Sanbl. Boehmer III. 604 sagt, daß der Wormatiensis episcopus (vielmehr electus Conradus II.) cum aliis baronibus de *inferioris Rheni partibus* angekommen. Die Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194 sagen, cum omnibus, quos attrahere sibi poterant, episcopis et principibus et militibus; Annal. Palid. ib. 94. lin. 49. 50 Episcopi et alii praelati ecclesiarum Teutonici regni; Romuald. Salernit. Murat. VII. 215 Philippus Coloniensis cum principibus Allemanniae. — Sire Raoul Murat. Script. rerum Ital. VI. 1192 weiß die Stärke der neuzugeführten Mannschaften anzugeben — et dicebatur, quod erant duo millia, quos venire *fecerat* — — — tam privatissime, quod a nemine Longobardorum potuit sciri etc. — S. Ozlberger a. a. O. S. 16. —

---

36. Der Vertrag zu Anagni. Der Venetianer Friede. Die Ereignisse in der Zeit zwischen beiden Terminen. — Die Resignation Calixts III.

S. 215 247 249 291 a) Ueber das, was zu Anagni vereinbart worden ist, giebt authentische Auskunft die von Pagi Critic. in Baron. ad a. 1176 N. VI. tom. IV. 646. 647 aus dem Originalexemplar des päpstlichen Archivs (der cartula originali, quae asservatur in armario XI. capsula VII. archivi arcis St. Angeli) zuerst edirte promissio legatorum, von Pertz, Monum. IV. 149. 150 abgedruckt, mit welcher man den fragmentarischen, aber darum doch nicht unwichtigen Bericht in der Vita Alex. Murat. III. 1. 468. Watterich tom. II. 433 zu vergleichen hat. Nun ist aber die erstere Urkunde abgefaßt, nachdem eine andere vereinbart war, welche die Friedenspräliminarien verzeichnete. Auf diese bezieht sich jene ausdrücklich an mehreren Stellen || quod a nobis et vobis scripto est ordinatum || sicut a vobis — — — et nobis in scripto communiter disposito est ordinatum, pace de caeteris plene disposita, sicut scripto ordinavimus || et de caeteris, quae in scripto praedicto continentur || sicut communiter est ordinatum || ut caetera, quae in communi scripto continentur, impleantur. Es fragt sich daher, ob dieselbe vorhanden sei. Pertz bejaht das durch den Titel Pactum Anagninum, welchen er dem von Goldast, Constit. Imp. tom. III. 360 (Mansi XXII. 193) zuerst „ex tabulis Anagninis" veröffentlichten, von ihm selbst Mon. IV. 147—149 nach diesem Texte

wiederholten Actenstücke giebt. Mit demselben stimmt der Text der Urkunde, welche Schöpflin Comment. critic. et historic. 533—536 aus einer Handschrift des Klosters Neuburg edirt, und derjenige, welchen Theiner, Cod. diplom. dominii temporal. s. sedis tom. I. 22—23. N. XXX „ex transsumpto coaevo" mitgetheilt hat, in dem Grade, daß der bedeutsamen Differenzen hinsichtlich der Reihenfolge und der Formulirung der Artikel ungeachtet an der Identität nicht zu zweifeln ist. Und wer kann läugnen, daß die allerdeutlichsten Spuren der Zusammengehörigkeit der Promissio legatorum und des „Pactum Anagninum" in die Augen springen? — Jene verheißt, daß der Kaiser den Papst Alexander anerkennen werde, wie art. 1. p. Anag. (nach Pertz) ausgemacht ist; daß er aufrichtigen Frieden mit ihm und seinen Nachfolgern halten, wie artic. 2 verbürgt; daß er ferner die Regalien des heil. Petrus und andere Besitzungen zurückgeben wolle, was der art. 5 voraussetzt; daß er weiter die Stadtpräfectur und das Land der Gräfin Mathilde restituiren werde. Das letztere wird zwar art. 3 nicht ausdrücklich genannt; aber unter Vorbehalt einer weiteren Erörterung[1]) dieses Punkts werden wir doch kein Bedenken tragen zu behaupten, daß die terra comitissa Mathildis der alia res, welche art. 3 genannt wird, beigezählt sein könne. Ohne allen Zweifel aber ist ein Connex zu erkennen zwischen der auf Calixt III. bezüglichen Stelle und art. 12. Und wenn es überdies heißt Et juramus de caeteris, quae in scripto praedicto continentur, ut impleantur, sicut ordinavimus, so ist damit auf ein Detail hingedeutet, von dem man nur sagen kann, daß es höchst wahrscheinlich in den übrigen Artikeln des sogenannten pact. Anagn. verzeichnet gewesen sei.

Indessen ist dieser Name der historisch berechtigte der Urkunde, welche ist denn das Instrument des Venetianer Friedens? — Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 620. 621 erwidert, eben die, welche irrthümlicher Weise pactum Anagninum genannt worden ist. Die wirklich zu Anagni stipulirten Punkte seien allerdings in dieser eigentlichen Friedensurkunde enthalten, aber diese habe überdies einen Mehrinhalt. Welchen, wird nicht gesagt, ist aber zu sagen, wenn anders die Ansicht überhaupt die richtige ist. Daran kann man gar keinen Zweifel hegen, daß der Text der auf uns gekommenen Urkunde — welche der drei Recensionen nun auch den originalen am Treuesten wiedergeben mag — die endgültige Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem Papste declarire. Der artic. 26 bei Pertz weist auf die tabulae induciarum communes hin, welche anerkanntermaßen zu Anagni noch nicht zu Stande gebracht sind; bei Theiner p. 23 zweite Spalte heißt es gleicherweise sicut in communi scripto treugue dispositum et scriptum est. Ebendaselbst p. 22 zweite Spalte (vergleiche bei Pertz IV. 147. art. 7) wird in den Worten Pacem autem veram reddet dominus imperator et dominus Henricus rex filius ejus illustri Regi Sicilie

1) S. unter d.

usque ad XV. annos, sicut per mediatores pacis est ordinatum et scriptum auf den mit der Krone Sicilien bereits abgeschlossenen Tractat Bezug genommen, der ja ebenfalls in Anagni als ein erst zukünftiger in das Auge gefaßt war. Die promissio legatorum Pertz IV. 149 setzt ausdrücklich Et juramus, quod bona fide operam dabimus, ut ea quae juraverit exsequatur, cum pax *plene* fuerit disposita de rege Sicilie et Lombardie sicut *ordinaverimus* etc. Und zu dieser ordinatio ist es nach Romuald s. oben S. 287 A. 3. 4 erst zu Venedig gekommen. Also ist die gewöhnlich auch von Pertz als Pactum Anagninum bezeichnete Urkunde vielmehr eine der Urkunden des Venetianer Friedens. Allein durch dieses über allen Zweifel erhabene Resultat kann nun doch nicht wieder umgestoßen werden, was oben S. 729 im hohen Grade wahrscheinlich gemacht ist, daß die promissio legatorum eine zu Anagni vereinbarte Urkunde voraussetze, welche der des fälschlich sogenannten pactum Anagninum überaus ähnlich müsse gewesen sein. Also wird die Frage zu beantworten sein, wie das wirkliche p. Anag. und die pax Veneta sich unterschieden haben. Man könnte meinen dadurch, daß die artic. 7. 8. 26. 27. 28 erste Hälfte in dem pactum Anag. gefehlt haben. Allein die Vita Alex. Watterich tom. II. 433 berichtet ja, die Päpstlichen und die Kaiserlichen wären endlich in allen Stücken übereingekommen remanente causa Lombardorum in eo statu, quo erat usque ad commune colloquium, quoniam in eorum absentia nec debuit nec potuit terminari. Man scheint also berechtigt zu sein zu der Voraussetzung, daß eine die künftigen Vereinbarungen mit diesen Verbündeten Alexanders aussagende Clausel schon in dem Pact von Anagni vorgekommen sei. Allein dieselbe ist doch eine irrige. Freilich darüber war man übereingekommen, daß der Vertrag erst dann endgültig werden solle, wenn der Friede mit Sicilien und den Lombarden vereinbart sein werde; erst wenn das geschehen, dürfe auch der Kirchenfriede als ein definitiv abgeschlossener betrachtet werden. (Somit erklären sich die halbwahren Aeußerungen in den unten unter f anzuführenden Briefen.) Allein das ist in der Vertrags-Urkunde nicht vermerkt gewesen[1]), sondern in der dieselbe überhaupt wesentlich ergänzenden promissio legatorum ausdrücklich verheißen. Gerade deßhalb, weil sie diese Verheißung und die weitere ertheilt, daß selbst im Fall des Todes des Kaisers die Kaiserin und der König Heinrich den Frieden mit Alexander oder seinen rechtmäßigen Nachfolgern vollziehen und heilig halten würden: ist nicht zu glauben, daß correspondirende Artikel in die Vertrags-Urkunde aufgenommen gewesen. Vielmehr nehmen wir die Meinung als begründet an, daß die bezeichneten Artikel der Venetianer Urkunde in der des Pacts von Anagni überhaupt nicht zu lesen waren. Die Zahl der hier aufgesetzten war eine

1) Wie sich ergiebt aus den Worten der promissio legatorum selbst Et juramus, quod bona fide operam dabimus, ut ea quae juraverit exsequatur, cum pax plene fuerit disposita de rege Siciliae et Lombardiae, *sicut ordinaverimus vel ordinandum statuerimus.*

geringere. — Aber wie ist zu urtheilen, in Bezug auf die übrigen? — Waren diese, d. i. die materiellen Vergleichspunkte zwischen Kirche und Reich in Anagni schon so formulirt, wie wir sie in dem Text der pax Veneta lesen? —

Sehen wir von dem bisher Erörterten ab und halten uns an die bezüglichen Stellen der im August 1177 geschriebenen Briefe, wie der Vita Alex. und des Chron. Romualdi: so scheinen wir vielmehr zu der Ansicht geleitet zu werden, auch jene Vergleichspunkte d. i. der eigentliche Kirchenfriede seien erst zu Venedig nicht nur redigirt, sondern auch vereinbart worden. Alexander schreibt am 6. August Ep. ad Richardum Cantuar. Mansi XXII. 180, der Kaiser habe am 1. August die pax beschwören lassen, sicut — — disposita est et tractata et *in scriptis redacta* etc. In der Eidesformel von diesem Datum Pertz IV. 157. lin. 25 erklären die zu Anfang Genannten, daß sie pacem ecclesiae atque imperii — — sicut statutum et scriptum est per mediatores utriusque partis unverbrüchlich halten wollen. (Vergl. ib. 157. lin. 2. 3. 4.) Dieselbe Erklärung war aber schon am 23. Juli vor dem Einzug des Kaisers in dessen Namen von demselben Grafen von Dissen abgegeben, der am 1. August den Eid leistet. Pertz IV. 153. lin. 10—14 — quod pacem ecclesiae, sicut disposita est per mediatores et scripta — — bona fide servabit. In allen diesen Stellen ist die Aufzeichnung des schon vereinbarten Friedens als geschehen vorausgesetzt. Also sind wir, lediglich auf diese Documente fußend, berechtigt, so weit als irgend möglich zurückzugehen, um die Zeit zu ermitteln, in welcher es zu der Vereinbarung selbst gekommen. Der äußerste terminus ad quem ist ohne Frage der der Wiederankunft des Papstes in Venedig, also der 11. Mai 1177. Denn nunmehr sollen ja erst die zu Ferrara erwählten Friedenscommissarien ihre Sitzungen zu dem erwähnten Zwecke beginnen nach Romuald. Ch. 222. Allein, wenn wir dessen Erzählung folgen, so werden wir wieder unaufhaltsam vorwärts getrieben. Er schildert die Sitzungen und die Differenzen, die schon über die pax cum Lombardis — und erst wenn diese vereinbart sein werde, sollte über den Frieden zwischen Kirche und Reich verhandelt werden — so grell hervorgetreten, daß die Mitglieder der Commission sich in der Unmöglichkeit sahen dieselben selbst zu heben, und den Papst gebeten, durch die von ihm zu ertheilende Auskunft zu helfen; er berichtet, daß derselbe sich wirklich dazu herbei gelassen und wie sie gelautet (s. oben S. 287), aber auch daß sie von dem Kaiser abgewiesen, später freilich genehmigt sei, jedoch nur unter der Bedingung, daß sein Gegenvorschlag in Betreff der Mathildinischen Güter angenommen werde. Da indessen andererseits der Papst sich dazu nur in dem Fall verstehen will, wenn derselbe durch eine Modification geändert werde, und diese zu vollziehen wiederum der Kaiser sich weigert, so hat die Verhandlung keinen Erfolg. Der Friede kann also zufolge den Mittheilungen Romualds damals weder vereinbart noch aufgezeichnet sein. Aber wir fragen, wo bleibt in seiner Geschichte dieser Wochen überhaupt eine Stelle, an welcher die Voll-

ziehung dieses Aktes anzunehmen wäre? — Seit dem Tage, wo die päpstliche Proposition abgewiesen, oder doch seit der Uebersiedelung des Kaisers nach Chioggia bis zum 22. Juli besteht ja zwischen ihm und den Papste eine heftige Spannung. Es kommt zu jenen Demonstrationen in Venedig, die wir erzählt S. 293 fgd.; die Friedenscommission ist gesprengt, die Cardinäle werden beim Kaiser in Chioggia zurückgehalten, die Lombarden sind ad partes Tarvisiae entflohen u. s. w. Wie also konnten damals Sitzungen gehalten werden, die Friedensurkunde zu verfassen? — Und doch wird dieselbe am 23. Juli als fertig vorausgesetzt. Wie ist das nur zu begreifen? — Vielleicht durch Vergleichung des hierher gehörigen Abschnitts der Vita Alex. Murat. III. 1. 470 zweite Spalte unten, 471 erste Spalte Z. 1—10. Allein derselbe, schon seiner Kürze halber im höchsten Grade ungenügend, enthält überdies mehrere geradezu fälschende Momente. Die Verhandlungen der Commission über den Frieden mit den Lombarden sollen sich mit vielen Unterbrechungen bis zum 6. Juli hingezogen haben, an diesem Tage aber der Kirchenfriede wie er von den Parteien vereinbart und urkundlich aufgezeichnet worden, unter allgemeiner Zustimmung der Fürsten durch den Beitritt des Kaisers bestätigt sein. Ein Bericht, der nicht einmal Zusammenhang in sich hat. Aber doch bringt er ein bestimmtes Monatsdatum, das erwünscht genug wäre, wenn es historisch verwerthet werden könnte. Allein was an demselben geschehen sein soll nach diesem Autor, ist nicht geschehen, wenn anders Romuald auch nur im Großen und Ganzen Recht hat; überdies wird von ihm selbst (d. i. dem Verf. der Vit. Alex.) die Formel „Abschluß des Friedens“ noch an zwei Stellen von Handlungen späterer Tage gebraucht.

Nichtsdestoweniger wird man doch nicht annehmen können, daß der so geflissentlich hervorgehobene Tag (S. 291) ohne geschichtliche Bedeutung sei. Wenn man nun erwägt, daß die Vit. unmittelbar nach demselben das Vorrücken des Kaisers nach Chioggia geschehen sein läßt; daß auch nach Romuald dies Factum in diese selbe Zeit verlegt werden zu müssen scheint, daß weiter nach demselben der Erzbischof Christian von Mainz den Papst zur Ertheilung der Erlaubniß dazu zu bewegen sucht durch die Hoffnung, es könne der angefangene Friede dadurch um so leichter vollendet werden: so dürfte die Combination ein berechtigte sein, der 6. Juli sei der Tag gewesen, an welchem der Kaiser seine bedingte Zustimmung zu dem von dem Papste vorgeschlagenen Waffenstillstande mit den Lombarden u. s. w. ertheilt habe. Und diesen konnte man schon damals als den Tag des Anfangs des Friedens nennen; späterhin nachdem die in den folgenden Wochen zwischeneingetretenen Hindernisse beseitigt waren, auf denselben zurückblickend in gewissem Betracht den Tag des wirklichen Friedens (s. unten N. 36 h.), wenn man nämlich annehmen darf, daß an demselben die Vermittler die Urkunden des definitiven Friedens zu Stande brachten (d. h. das pact. Anag. revidirten und ergänzten und die die Lombarden und Sicilien betreffenden Actenstücke aufertigten). Somit wäre also doch möglich aus dieser Stelle

der Vita Factisches zu reconstruiren. Aber die Art, wie der Verf. der Vit. das Vorrücken motivirt, ist das zweite fälschende Moment in seinem Bericht. Der Kaiser soll zum Abschluß des Friedens nicht allein geneigt gewesen sein, sondern sogar denselben (vorläufig?) genehmigt haben. Gerade in Anerkennung dieser günstigen Stimmung, und um die letzten noch nöthigen Besprechungen erleichtern zu helfen, soll der Papst die Weiterreise des Kaisers erlaubt haben. Aus Romuald. Chron. wissen wir, daß er das vielmehr gethan, um die Verstimmung zu heben. — Außerdem werden in der Vita die Scenen in Venedig, durch die man den Papst zu terrorisiren suchte, im Grunde ignorirt. (Denn welcher Leser wird in den das Thatsächliche so bedenklich abschwächenden Worten „(Imperator) licet ab hiis, qui oderant pacem, valde turbatus fuerit et commotus" etc. jene bedrohlichen Bewegungen geschildert finden? —) Und das ist der dritte Verstoß. Endlich aber — und damit kommen wir zu dem Ausgangspunkte unserer Untersuchung zurück — wie soll man die Worte sicut in praesentia pontificis gesta fuerant et conscripta verstehen?

Will derselbe Verf., welcher in seiner Erzählung der Verhandlungen zu Anagni bemerkt hatte, man sei dort schon de omnibus capitulis eins geworden, in diesen Worten die Ansicht begründen, es seien erst in Venedig die Differenzen gehoben und die einzelnen Artikel des Friedens zwischen Kirche und Reich ihrem ganzen Inhalte nach vereinbart und urkundlich verzeichnet? — Offenbar berechtigt das rein grammatische Verständniß auch dazu, ihm die andere zuzuschreiben, daß die schon vorher (zu Anagni) vereinbarten und verzeichneten Artikel genehmigt, somit dasjenige zur Ausführung gebracht worden, was die promissio legatorum verbürgt hatte. Und dieses erlaubte Verständniß muß unter Vergleichung der Erzählung Romualds für das allein zulässige erklärt werden. Denn nach seinem Berichte sollte die Friedenscommission zuerst den Frieden mit den Lombarden vereinbaren; erst nachdem das geschehen, den zwischen Kirche und Reich und den mit dem Könige von Sicilien. Nun aber konnte jene erstere Vereinbarung nicht erwirkt werden; an Stelle derselben schlägt der Papst den Waffenstillstand mit den Lombarden, den zeitweiligen Frieden mit Sicilien vor und zur Vereinbarung zwischen Kirche und Reich kommt es gar nicht. Natürlich weil die sie declarirende Urkunde schon nach Venedig mitgebracht worden war. Die pax Veneta, soweit sie diese beiden Mächte angeht, war schon zu Anagni im Wesentlichen fertig, und es bedurfte nur der Einfügung derjenigen Artikel, welche den Waffenstillstand mit den Lombarden, den fünfzehnjährigen Frieden mit Sicilien, die Convention mit Manuel garantirten, d. h. der Artikel 7. 8. (?) 26. 27. Ueberdies war der 28. zu emendiren. Alle übrigen[1]) blieben so, wie sie in Anagni formulirt waren. S. S. 370 Z. 18.

1) Mit Ausnahme vielleicht des 3. Artikels, in welchem die auf die Mathildinischen Güter bezüglichen Worte, wenn anders dergleichen wirklich in dem ursprünglichen Texte des Tractats standen (s. unten unter d), nunmehr gestrichen wurden.

Die also vollendete Haupturkunde wies nun aber theils unmittelbar, theils mittelbar auf die selbständigen Tractate hin, welche Friedrich mit Sicilien und den Lombarden vereinbaren mußte. Sie sind gleicherweise wesentliche Actenstücke der pax Veneta. Beide werden in dem am 23. Juli abgeleisteten juramentum in anima Imperatoris Pertz IV. 153. lin. 11—13 bereits als vorhanden vorausgesetzt; die erstere schon in der Haupturkunde art. 26. Wann diese treuga cum Lombardis bei Pertz IV. 155. 156 abgefaßt sei, ist freilich nicht sicher zu ermitteln; aber gegen die S. 732 unten vorgetragene Ansicht dürfte schwerlich etwas eingewendet werden können. — Schließlich bedarf nur noch die eine Frage der Erledigung, welches Actenstück die in dem erwähnten juramentum genannte pax cum Rege Siciliae usque ad quindecim annos sei. Das Privilegium, welches aus Romuald. Salern. bei Pertz IV. 158. 159 mitgetheilt worden, kann es nicht sein; denn dieses ist, wie aus unserer auf den Bericht desselben Chronisten fußenden Erzählung S. 320 erhellet, erst nach dem 1. August ausgefertigt. Aber was für eine Urkunde ist denn gemeint? — Die Worte, welche die Abfassung jenes Privileg. pac. motiviren, bei Romuald. Murat. VII. 238 Ipsi autem — — — dederunt studium et operam diligentem, ut forma pacis, quae inter Imperatorem et Regem facta fuerat, imperiali jussione redigeretur in scripturis, ut eam de caetero non posset temporis vetustas destruere, quam Imperialis Privilegii scriptura servaret, setzen doch offenbar voraus, daß bis dahin (d. h. bis zu einem nicht zu bestimmenden Tage nach dem 1. August) die forma pacis nicht schriftlich vorhanden war. Und doch wird die pax am 23. Juli schon geschrieben genannt. —

Diese Schwierigkeit wird sich nur so lösen lassen. Das Privilegium pacis ist eine ausführliche, die allgemeine Vereinbarung voraussetzende, aber nur das, was auf das Verhältniß des Kaisers und des Königs sich bezieht, verzeichnende Declaration über das, was am 1. August geschehen war. Als an demselben der Kaiser dem Grafen von Diessen befohlen, quatenus juraret, quod pacem ecclesiae atque imperii et pacem regis Siciliae usque ad quindecim annos — — sicut per mediatores utriusque partis dispositum *et scriptum est*, bona fide servabit (Vita Alex. 471), leistet der Letztere diesen Eid. Aber die Urkunde, welche zur Beglaubigung desselben aufgezeichnet ist (bei Murat. Antiq. It. med. aevi IV. 283, Pertz IV. 156, von der Vita Alex. nicht überliefert), hatte lediglich das auf das Verhältniß des Kaisers zu den Lombarden Bezügliche in sich aufgenommen; nur in der kurzen Eidesformel der Fürsten Vit. Alex. 471. 472, die die von dem Grafen von Dissen gesprochene wiederholt, wird auch des Friedens mit dem Könige von Sicilien gedacht. Es hatte also seinen guten Grund, daß die von dem Letzteren bevollmächtigten Botschafter ihrerseits auf Ausstellung einer der „treuga cum Lombardis" gleichartigen Urkunde drangen, einer forma pacis, die in dieser Ausdehnung noch nicht schriftlich vorhanden gewesen war. Dagegen existirte am 23. Juli eine

kürzere Urkunde, von den Friedensvermittlern, wie ich vermuthe, schon am 6. entworfen, die aber nicht auf uns gekommen ist, was erklärlich scheint, wenn man bedenkt, daß das ausführlichere Privilegium pacis sie vollkommen ersetzte. —

b) Der Text der Friedensurkunde (beziehungsweise des Pacts S. 245 247 von Anagni) ist zuerst von Goldast, Constit. Imp. tom. III. 360 im Jahre 1610 edirt und darnach bei Pertz Monum. tom. IV. 147 abgedruckt. Leider sind hier die Differenzen nicht bemerkt, welche dem von Schöpflin, Commentat. histor. et criticae (Basel 1741) p. 533 mitgetheilten Texte der Handschrift des Klosters Neuburg in Oesterreich eigenthümlich sind. Dieser ist dem letztgenannten Herausgeber ganz unbekannt geblieben. Neuerlich hat nun Theiner, Cod. diplom. dominii temp. s. sed. tom. I. 22. N. XXX aus einem gleichzeitigen Transsumt einen dritten publicirt, welcher im Wesentlichen dem bei Schöpflin conform, aber correcter als dieser ist. Dagegen erscheint die Verschiedenheit des zweiten und dritten Textes von dem ersten als erheblich. Nicht nur ist die Reihenfolge eine andere, sondern es sind auch in Folge von Zusätzen und Auslassungen bedeutende Modificationen des sachlichen Inhalts eingetreten. Die Collation bei Watterich, Vit. pontif. Rom. tom. II. 597—602 läßt dieselben in unzulänglicher Weise erkennen. Da der Raum nicht gestattet, die Texte vollständig einander gegenüberzustellen, so habe ich mich begnügt oben S. 246. 247. 248 die hauptsächlichen Differenzen zwischen demjenigen, welchen Pertz, und demjenigen, welchen Theiner bietet, anzugeben. Die Varianten des von Schöpflin edirten in Vergleich zu dem Theinerschen scheinen mir großentheils Schreibfehler zu sein.

Auch eine wiederholte Vergleichung hat mich nicht von dem unbedingten Werthe, der Ursprünglichkeit eines dieser Texte überzeugen können. Diplomatische Untersuchungen anzustellen, ist mir nicht vergönnt gewesen. Innere Gründe aber scheinen zu nöthigen, in Bezug auf einige Artikel den von Goldast und Pertz edirten, in Bezug auf andere den Theinerschen und Schöpflinschen zu bevorzugen. Der Artikel 3, bei Pertz ohne rechten Sinn, ist nach meinem Dafürhalten verstümmelt und erst durch Vergleichung der Zusätze bei Theiner zu restituiren. Die Clausel salvo omni jure imperii hat die höchste innere Wahrscheinlichkeit und erhält durch die oben S. 325 berichtete Erklärung des Kaisers ihre Bewährung.

c) Um die Tragweite des 20. Artikels und die Motive bei Ab- S. 244 245 247 318 355 435 fassung desselben zu ermessen, ist Folgendes zu erwägen. — Bis dahin hatte Alexander es als Regel betrachtet, nur diejenigen seien zu amnestiren, welche von Schismatikern keine Ordines empfangen. Schon auf der Synode zu Tours waren die Ordinationen der Schismatiker cassirt, s. Bd. I. S. 290. Z. 2 v. o. In der Instruction an den Cardinal Hildebrand Mansi XXII. 399. App. Concil. Later. III. p. XL. cap. II heißt es quod si ab schismatico nullum ordinem susceperit et ejus electio unanimiter et concorditer secundum ordinem canonum

facta fuerit, dummodo alia ratio non impediat, confirmationem tuam ratam habemus, mandantes, ut eum facias a *catholicis* episcopis suffraganeis Aquilejensis ecclesiae in episcopum ordinari etc.; womit stimmt die Weisung an den Erzbischof Heinrich von Rheims in Betreff des Verfahrens gegen den Priester Johannes Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. II. 780. N. CLXXV, gegen den Diaconus G. ib. tom. II. 860. N. CCXCIV. Der letzte Fall ist besonders characteristisch, da in dem darauf bezüglichen Schreiben gerade das verboten ward, was in Art. 20 erlaubt wird: der von Gero von Halberstadt vor dessen Uebergang zum Schisma Geweihete kann dessenungeachtet die Anerkennung der Gültigkeit seiner Weihen nicht erwirken. — Ebenso hatte die Differenz über die Rechtskraft der ordinationes schismaticorum zur Vereitelung des Vereinbarungsversuchs im J. 1170 mitgewirkt. — In dem beregten Artikel dagegen ist eine Concession principaler Art gemacht.

Wer sind die quondam catholici? — Die Antwort scheint nur eine sein zu können: die vor dem Ausbruche des Schismas in Deutschland lebenden katholischen Bischöfe. Allein diese ist nichtsdestoweniger zweideutig. Denn man kann sowohl an solche denken, welche, durch den Tod abgerufen, den Anfang des Schismas nicht mehr erlebten, also unzweifelhaft als Katholiken starben, als an solche, welche das Schisma erlebten und zu demselben übertraten. Es leidet keinen Zweifel, daß namentlich die letzteren gemeint sind[1]). Denn gerade darauf kam es dem durch ein unwiderrufliches Gelübde (Bd. II. S. 205. Bd. III. S. 18. S. 244. 245) gebundenen Kaiser an, die Indemnität der vielen Cleriker zu erwirken, welche während des Schismas ordinirt waren. Die kaiserlichen Friedensvermittler wußten das und haben sicher zu Anagni das Aeußerste versucht, eine möglichst dem Zwecke entsprechende, dehnbare Formel herzustellen; und welche war das? — Das ist eben, wie S. 247. Anmk. 3 zeigt, streitig; der Text bei Pertz bietet eine engere, der bei Schöpflin und Theiner eine weitere. Ich kann nur jenen für den ächten halten; dieser scheint mir dagegen eine Interpolation zu sein, um so leichter als solche erkennbar, als sie erklärt werden kann. Der Gedanke drängte sich allzu versucherisch auf, das, was später thatsächlich nachgegeben worden, als ein urkundlich Gewährleistetes darzustellen. Das, was nach den in N. 36 i mitgetheilten Angaben zu Venedig geschehen sein soll, sicher aber auf dem Laterancocil (S. 435) geschah, war ein Ueberschreiten des Buchstabens des ächten Textes des 20. Friedensartikels[2]), welcher nur den von ehemals Katholischen Ordinirten, nicht auch denjenigen, welche ordinirt waren von denen, welche selbst erst von ehemals Katholischen die Ordination empfangen hatten, die Restitution verhieß. Um so begreiflicher ist das Interesse das zu verläugnen, was eben durch die von mir ange-

1) Unter Vergleichung dessen, was S. 435 von Hartwich von Bremen, als Ordinator Geres von Halberstadt erzählt ist, wird die obige Auslegung sogar völlig sicher.

2) Ueber den ächten Text s. oben S. 247. Anmk. 3.

nommene Interpolation geschah. In beiden Texten drückt sich übrigens ein und derselbe Gedanke aus: der katholischen Ordination wird ein character indelebilis zuerkannt, der durch das Schisma nicht angetastet worden ist. Diejenigen, welche der katholischen Kirche bis zum September 1159 angehört haben und in derselben ordinirt sind, haben nicht einmal durch den persönlichen Abfall die Macht verloren, rechtsgültig zu ordiniren; es ist an diesen Abgefallenen noch ein Katholisches haften geblieben, was sie, die inmitten des Schismas Lebenden, dennoch mit der durch Alexanders Pontificat gekennzeichneten katholischen Kirche geheimnißvoll verknüpft hat. Eine gequälte Theorie, von der Verlegenheit erfunden, um den Schein zu erwecken, als bleibe man dem im Jahre 1170 noch festgehaltenen Canon treu, welchen man doch aufgegeben hatte.

Den zu verbreiten, dazu diente auch der Ausdruck „restituentur". Die Restitution setzt doch eine Entsetzung voraus; diese war indessen lediglich eine imaginäre. Denn in Wahrheit wurden diejenigen, welche den Beweis führen konnten, daß ihre Ordination so beschaffen gewesen, wie gefordert ward, nicht sowohl in die Aemter wieder eingesetzt, als in denselben bestätigt. — Gero von Halberstadt ist allerdings entsetzt und später (S. 352) wiedereingesetzt. Das Erstere war nicht nach Maßgabe des 20. Artikels geschehen; vielmehr durch den 13. Den in Rede stehenden Beweis zu führen, wurde ihm damals nicht einmal gestattet. Dazu kam es erst auf dem Laterancoucil und ward selbst da nur möglich in Folge der Alteration des ursprünglichen Sinnes des 20. Artikels (vergl. unten i).

Romuald. Chron. Murat. VII. 236 meint, daß zu den von „ehemals Katholischen" Ordinirten auch Christian von Mainz (s. über dessen Weihe Bd. II. S. 163; über die Bannung auf dem Concil zu Tours Bd. I. S. 289) und Philipp von Cöln (s. Bd. I. 289, III. S. 41. gerechnet und aus Rücksicht darauf in ihren Aemtern anerkannt worden seien. Allein diese Motivirung ist im Sinne der Friedensurkunde nicht ganz ausreichend. Wäre sie es, so würde der 10. Artikel ganz unnöthig gewesen sein. Allerdings waren die Bd. II. S. 164 Bd. III. S. 42 genannten Ordinatoren beider quondam catholici gewesen; aber sie selbst hatten die Pallien und die Bestätigung von den Gegenpäpsten erhalten. Obwohl dadurch gravirt, werden sie doch durch eine Ausnahme-Stellung ausgezeichnet: sie sollen nicht etwa auf Grund des zu führenden Beweises, auf jene Weise die Ordines empfangen zu haben, restaurirt, sondern es soll ohne alle Weiterung dem Einen das Erzstift Mainz, dem Anderen das Erzstift Cöln „zugestanden und mit vollstem Rechte bestätigt" werden. — Begreiflich mußten die von diesen beiden vollzogenen Weihen auch für berechtigte erachtet werden.

d) Verhandlungen des Kaisers und des Papstes über die Mathil- S. 291
dinischen Güter werden von dem Verf. der Vita Alex. und Romuald 325 326
berichtet. Die Frage ist aber eben, wie diese Berichte sich zu einander 327
verhalten.

Beide kennen die in der so genannten Verheißungs-Acte (S. 249) ertheilte Zusage, es solle die terra comitissae Mathildis zurückgegeben werden. Alex. vit. Murat. III. 1. 473 sicut per mediatores cardinales et principes apud Anagniam constitutum fuerat. Chronic. Salernit. ib. VII. 225 Imperator papae per nuntios suos promiserat, quod si pacem cum eo faceret, terram comitissae Mathildis, quam ipse tenebat, in manu ejus et ecclesiae potestate remitteret. Wäre nun das S. 729 besprochene Kriterium, an welchem der ursprüngliche Text des Tractats von Anagni zu erkennen, nach welchem derselbe zu reconstruiren ist, unbedingt maßgebend: so würde folgen, daß auch in dem Tractate die terra comitissae Mathildis ausdrücklich unter den restituirenden Gütern genannt worden wäre. Da das in der Urkunde des definitiven Friedens nicht geschieht, so würde sich ergeben, daß die bezüglichen Worte von den Friedensvermittlern in Rücksicht auf die Verhandlung zwischen Papst und Kaiser in Bezug auf diesen Punkt in Wegfall gebracht wären. (Vergl. S. 733. Anmk. 1).

Indessen zu jener Verhandlung vor Abschluß des Friedens ist es gekommen nach dem Berichte in Romuald. Chron. Murat. VII. 224. 225. Dagegen sollen nach der Vita Alex. 473 (Watterich tom. II. 446) die beiden Contrahenten erst nach dem Friedensschluß beim Abschiede in eine Streitunterredung darüber verwickelt sein. Nach dem ersteren Historiker ist im Verfolg jener Verhandlung, welche wir S. 290. 291 erzählt haben, eine schließliche Ausgleichung gar nicht zu Stande gekommen. Der Papst hat sich auf Veranlassung des Kaisers nur dazu bereit erklärt, die Erfüllung der Bestimmung in der promissio legatorum hinsichtlich der sofortigen Zurückgabe dieser Territorien nicht zu verlangen; aber was nach dem Verlauf der 15 Jahre geschehen sollte, während derer der Kaiser im Besitz derselben verbleiben sollte, darüber hatten sich die Contrahenten nicht geeinigt. Ihre Postulate blieben einander gegenüber stehen. Der weitere Fortgang der Dinge wird durch den oben S. 292 von uns mitgetheilten Antrag Christians und durch die Geschichte der Revolution in Venedig und den Nachweis, wie sie bewältigt worden, motivirt. Man sieht klar, wie der Kaiser zur Anerkennung „des Friedens" genöthigt worden. Aber darüber bleibt man ungewiß, ob der Papst diese Verlegenheit desselben ausbeutend die Concession, welche er früher hinsichtlich der Mathildinischen Güter gemacht, nun wieder zurückgenommen, also „den Frieden" auch insofern zur Anerkennung gebracht, als er auch das in der promissio legatorum in Bezug auf die Mathildinischen Güter Verheißene wiederum dem Wortlaut nach betont und die Erfüllung desselben verlangt oder nicht. — Der Verf. der Vita Alex., welcher von der ganzen Zwischenverhandlung über den Vorschlag des Kaisers, daß die Güter noch 15 Jahre in seinem Besitz verbleiben sollten, nichts berichtet, setzt nicht nur voraus, sondern behauptet ausdrücklich, in dem definitiven Frieden sei dasselbe beschworen, was schon zu Anagni ausgemacht worden, die sofortige Zurückgabe jener Güter. Nachdem er erzählt, wie es zu jenem Abschiedsgespräche des

Papstes und des Kaisers gekommen, bei dem nur die Bischöfe, Cardinäle und Fürsten gegenwärtig gewesen, läßt er den Kaiser auf die Forderung des Ersteren, nunmehr nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung die Regalia Sancti Petri et possessiones sanctae Romanae ecclesiae auszuliefern, antworten, das solle allerdings geschehen, aber die Mathildinischen Güter und das Schloß Bertinoro müsse er davon ausnehmen, weil beide dem Reiche zuzugehören schienen. Doch wolle er damit nicht ein definitives Urtheil sprechen; vielmehr solle dies von einer Commission, zu der er, wie der Papst gleichviel Mitglieder ernenne, gesprochen werden. Der Papst läßt sich das auch schließlich gefallen, licet grave nimis et durum fuerit, quoniam *et* in forma pacis de restituenda terra comitissae Mathildis expressum fuerat ac juratum. Die forma pacis kann im Sinne des Schriftstellers nichts anderes sein, als die Urkunde des Venetianer Friedens; das et aber weist zurück auf eine frühere Acte oder doch einen früheren Act. Dieser ist kein anderer, als das in Anagni Geschehene (ganz allgemein gefaßt); was dagegen jene betrifft, so bleibt eine doppelte Annahme möglich. Es kann die Absicht sein entweder an die Verheißungs-Acte allein, oder an diese und die Acte des Tractats zu erinnern, in welcher die Zurückgabe der terra comitissae Mathildis gleichfalls zugesagt worden. Indessen leuchtet sofort ein, daß diese Beziehung auf den Tractat selbst der Intention des Autors nach keine nothwendige ist. Um so unverkennbarer aber geht dieselbe dahin, die Leser glauben zu machen, in forma pacis sei die Restitution jener Güter zugesagt.

Betrachten wir einstweilen das wirklich als ein Factisches und reihen es ein in den Zusammenhang der Erzählung bei Romuald, so würde also das gerade vergewissert werden, worüber dieser uns zweifelhaft läßt: der Papst hätte in der That das Zugeständniß, wozu er sich hatte drängen lassen, wieder zurückgenommen. Nachdem der Kaiser die von dem Papste gemachte Modification seines Vorschlags sich nicht hatte gefallen lassen, verwarf der Letztere nunmehr denselben überhaupt; und als er die Cardinäle an den in Chioggia weilenden Kaiser sandte, forderte er die Anerkennung des Friedens, wie er in Anagni ausgemacht war, also auch die sofortige Auslieferung der Mathildinischen Güter. Und indem der Kaiser in Folge der Vereitelung der Revolution sich wirklich dazu bequemen mußte denselben beschwören zu lassen, verpflichtete er sich nach Ansicht des Papstes auch zu dieser. — Bei dem Abschiede indessen kam er wieder auf seine Forderung zurück, vielleicht in der Weise, wie die Vita Alex. berichtet. —

Das Alles, obwohl aus beiden Berichten zusammengesetzt, würde doch einigermaßen mit einander stimmen. Aber es bleiben dabei folgende Schwierigkeiten übrig.

Die eine ist die, daß weder in der forma pacis (= der Urkunde des Venetianer Friedens) eine die Mathildinischen Güter ausdrücklich erwähnende Stelle zu finden ist, noch eine besondere die Zurückgabe derselben verheißende Urkunde sich vorstellig machen läßt. Sollen wir nun

ohne Weiteres annehmen, der Verf. der Vita Alex. habe hier gefälscht? — Das wäre doch allzu voreilig. Zwar ist es nicht sicher, daß die Curie späterhin jemals deßhalb Klage erhoben hat (vergl. jedoch S. 742. 743), weil jene Güter nicht sofort nach dem Friedensschluß ihr übergeben worden, und das könnte ein Beweis dafür zu sein scheinen, daß in dem Frieden das doch nicht beschworen worden, was der Verf. beschworen sein läßt. Allein dieser Einwurf hat doch keine überzeugende Kraft. Denn wenn Alexander selbst thatsächlich sich zu dem verstanden hat, was die Vita erzählt, so konnte auf den Buchstaben „des Friedens" hinsichtlich dieses Punktes nicht zurückgegangen werden. Ja man durfte das späterhin um so weniger, als auch Alexander seinerseits einen anderen, zu dem er sich verpflichtet, nicht zur Ausführung gebracht, nämlich die Krönung Heinrichs. Scheint diese Erwägung nun wieder zu der Annahme geneigt machen zu müssen, daß die Vita streng Historisches berichte, so könnten wir doch dieselbe nur dann haltbar finden, wenn es wahrscheinlich wäre, daß eine Urkunde, wie wir sie oben forderten, uns verloren gegangen. Allein wie beschaffen sollten wir uns dieselbe denn denken? Ist das überarbeitete Pactum Anagninum durch die förmliche Anerkennung die Haupturkunde des Venetianer Friedens geworden, so müßten wir also die fragliche als eine zusätzliche fassen, in der der 3. Artikel näher erläutert worden. Indessen diese Hypothese hat doch — was nachzuweisen kaum nöthig scheint — eben Alles gegen sich.

Unter diesen Umständen scheint mir folgende Auskunft die annehmbarste zu sein. Die Urkunde bei Pertz IV. 157. lin. 20—35 zeigt, daß dieselben[1]) Männer, welche zu Anagni dem römischen Stuhl die Auslieferung der Mathildinischen Güter zugesagt, in Venedig das eidliche Gelübde leisten, se pacem ecclesiae atque imperii — — — —, sicut statutum et scriptum est per mediatores utriusque partis, bona fide servaturos esse. Das konnten die Alexandriner auch auf die schriftliche promissio legatorum d. i. die Verheißungs-Acte (Pertz IV. 149. lin. 15 seqq.) beziehen. Zwar müssen wir bei der Ansicht beharren, daß dieselbe unmöglich als eine förmliche Urkunde des Venetianer Friedens gelten konnte; allein es war doch die Auslegung erlaubt, in diesem juramentum (Pertz IV. 157. lin. 20—35) erklärten sich die Genannten an den Inhalt auch jener promissio noch insoweit gebunden, als deren Inhalt nach Abschluß des Friedens noch ausführbar war. In derselben hatten jene Männer ja feierlich erklärt, auch nachdem der Kaiser beschworen ea, quae communiter disposuimus eum (nicht eis) juraturum, nichtsdestoweniger verpflichtet zu sein, die Ausführung dessen zu bewirken, was sie praecise beschworen, d. i. die irreformabelen Artikel. Und daß zu diesen auch die Stelle, welche die Restitution
S. 250 der Mathildinischen Güter verhieß, zu rechnen, ist wenigstens wahrscheinlich. Die Friedensvermittler selbst können sie damals, als sie dieselbe in Anagni schrieben, kaum anders verstanden haben. Und der

1) Freilich außer diesen auch noch andere.

Papst ist bei diesem Verständniß verblieben. Nehmen wir das an und S. 326
das Weitere, daß derselbe in der eben citirten Urkunde bei Pertz IV. 157 eine Erneuerung des in der Verheißungs-Acte abgelegten Gelübdes sah: so werden uns vom Standpunkte eines Alexandriners die Worte der Vita Al. quoniam et in forma pacis etc. begreiflich. Eidlich versprochen war die Restitution des beregten Gebietes zum ersten Male in der Verheißungs-Acte, zum zweiten Male (nach dieser Ansicht) in dem juramentum bei Pertz IV. 157. lin. 20—35. (Ob auch in dem ursprünglichen Texte des Pact. Anag. derselben gedacht worden? Diese S. 291. 733. Anmk. 1. (vergl. S. 326. S. 729) aufgeworfene Frage wage ich weder zu bejahen noch zu verneinen.) —

Daß auf der anderen Seite der Kaiser jene im Sinne Alexanders versuchte Interpretation von seinem Standpunkte aus als berechtigt anzuerkennen nicht verpflichtet war, habe ich schon oben S. 326 gezeigt.

Die eine Schwierigkeit erachte ich also insoweit für erledigt, als die versuchte Combination Beweiskraft hat. — Indessen die zweite ist vielleicht noch bedeutender.

Nehmen wir an, daß beide Erzählungen wirklich Factisches berichten; daß Romuald den von der Vita beschriebenen späteren Vorfall nur deßhalb übergeht, weil er denselben in Venedig nicht miterlebt; der Verf. der Vita den früheren von Romuald geschilderten, sei es absichtlich oder nicht absichtlich ausgelassen, ohne denselben läugnen zu wollen: so scheint doch dieser harmonistische Versuch durch gewichtige Instanzen vereitelt zu werden. Nach Romuald hatten der Papst und der Kaiser, obwohl darüber uneins, ob nach 15 Jahren der Eine oder der Andere als Besitzer anerkannt werden sollte, nichtsdestoweniger in Bezug auf das Doppelte sich geeinigt, daß der Kaiser bisdahin im Besitz verbleibe, weiter, daß erst nach Verlauf dieser Frist die rechtliche Entscheidung darüber, wer der Eigenthümer wäre, sollte gegeben werden. Wie und von welchem Tribunal, darüber wird nichts gesagt. Nach der Vita aber werden von dem Kaiser, gleicherweise wie von dem Papste, die Schiedsrichter sofort erwählt in der unverkennbaren Absicht, unverweilt eine Entscheidung herbeizuführen. Allerdings ist das nicht ausdrücklich gesagt, aber kein Leser, welcher lediglich diese Stelle der Vita vor Augen hat, wird daran denken können, diese im Jahre 1177 schon Erwählten sollten erst nach 15 Jahren ihren Spruch fällen. Wäre das doch eine geradezu abenteuerliche Combination, da ja Niemand wissen konnte, ob Jene nach Verlauf einer so langen Frist noch am Leben sein würden. Sugenheim, Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates S. 100, der sich in die Besprechung der Differenzen gar nicht eingelassen, durchschneidet den Knoten, indem er erzählt, der Papst habe sich dazu bequemt, auf das endlich aufgefundene Auskunftsmittel einzugehen, nach Ablauf der 15 Jahre die beiderseitigen Anrechte dem Ausspruch eines (dann erst einzusetzenden) Schiedsgerichts zu unterwerfen. Er fußt also auf Romualds Referat, aber nur im Allgemeinen, indem er nur dessen gedenkt, worüber man übereinstimmte, das aber verschweigt, worüber

man auseinanderging in dem Grade, daß man sich **nicht** einigte (— et sie concordia per illos tractata remansit.) —

Der genannte Historiker muß also gerade dies Letztere als ein falsches Datum beurtheilen; was indessen keineswegs in dem Grade selbstverständlich ist, daß die Motivirung so durchaus übergangen werden könnte, wie von ihm geschieht. Das, was er als historisch angiebt, ist nirgends überliefert, sondern eine Hypothese, die sich nicht einmal als solche ankündigt. — Indessen fragt es sich, ob sie nicht etwa doch gestützt und gerechtfertigt werden könne. — Das ist gewiß, daß Friedrich auch nach dem Frieden zu Venedig thatsächlich im Besitz der Mathildinischen Güter verblieben ist. Die das beweisenden Facta aus der Zeit nach Alexander sind diese.

Zu Verona (November — December 1184 Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden p. 624, Jaffé, Regesta pontif. Roman. p. 846) beanspruchte Lucius III. von Neuem die Herausgabe der Erbschaft. Arnold. Lubec. Chron. Slav. III. cap. X Hoc taliter infecto negotio, tractabant inter se Dominus papa et Imperator de patrimonio Dominae Mathildis, matronae nobilissimae, quod Imperator in possessione habebat, dicens ab eadem Imperio collatum. Et e converso Dominus papa sedi Apostolicae ab ea datum affirmabat. Hier wird indessen mit keinem Worte auf das zu Venedig **Vereinbarte** zurückgegangen, was um so auffallender ist, als der Chronist, wenn er dasselbe als ein Geschehenes anerkannte, durch seine vorhergehende Erzählung dessen, was über die Behandlung der von den Schismatikern Geweiheten unter Beziehung auf das Instrument des Venetianer Friedens zwischen Papst und Kaiser verhandelt worden, sich selbst die allerbestimmteste Veranlassung gegeben hatte. Wenn der Chronist nicht ausdrücklich berichtete, **nachdem** der Vorschlag des Kaisers hinsichtlich der Amnestirung der also Gravirten von dem Papste abgewiesen, hätten sich Beide über das genannte andere Thema unterhalten, so könnte man versucht werden anzunehmen, es stände mit dem ersteren im Zusammenhange; es wäre die Herausgabe der erwähnten Erbschaft als Bedingung gefordert, unter der allein man sich dazu verstehen könne, jene Geweiheten zu restauriren. Allein diese Reconstruction des Berichtes ist doch eine zu gewaltsame und gewagte. Dagegen meint Sugenheim a. a. O., es sei die bezügliche Forderung Lucius III. motivirt durch die vom Kaiser
S. 334 zuvor ausgesprochene, seinen Sohn, den König Heinrich zu krönen. Eine Belegstelle wird, wie freilich für viele andere Behauptungen, von dem Verfasser auch hier nicht beigebracht. Er hätte sie finden können in den Annal. Colon. Pertz XVII. 791 (Boehmer III. 452). Unde cum imperator vellet, ut imperiali benedictione sublimaretur, fertur papa respondisse ex consilio quorundam principum et cardinalium, non esse conveniens duos imperatores praeesse Romano imperio und in den allerdings späteren Annal. Stad. Pertz XVI. 350. Lucius papa desiderabat coronare et consecrare Henricum filium imperatorem; sed est a quibusdam impeditus cardinalibus. Deinde

venit Veronam. Daselbst hätten sich, wird weiter erzählt, Beide, auf das Testament der Großgräfin zurückgehend, in einen urkundlichen Beweis eingelassen, ohne einander zu überzeugen[1]). Dadurch ist das Andere freilich nicht ausgeschlossen, daß beide Colloquenten auch auf die jene Güter betreffende Uebereinkunft zu sprechen gekommen seien, und dadurch erst die diplomatische Untersuchung motivirt worden. Allein da wir dieses Gespräch nur hypothetisch annehmen, überdies auch nicht einmal eine Notiz haben, auf Grund deren wir eine Vermuthung hegen könnten in Bezug auf die Art, wie Lucius III. sich auf die Venetianer Uebereinkunft berufen: so können wir noch viel weniger auf diesem Wege, wie wir gehofft, den Inhalt derselben selbst erschließen. —

Aus der Stelle Arnolds von Lübeck ergiebt sich unmittelbar weiter nichts, als daß Alexander und Friedrich ihre Rechte auf Grund des Testaments der Mathildis geltend gemacht; das beschreibt aber nur den allgemeinen Stand der Controverse, wie sie schon vor der Venetianer Uebereinkunft war; die letztere kündigt sich an als eine intermistische Entscheidung, und nach dieser fragen wir eben. Die Antwort wird uns auch nicht erleichtert durch die Aeußerung in Urbani III. Ep. ad Wichmann. Magdeb. (vom 27. Februar 1187) Mansi XXII. 506. Commonita, inquam, frequenter a nobis imperialis culminis altitudo, ut ecclesiae Romanae restituat *possessiones ejus, quas detinet occupatas*, non ea qua debuit serenitate respondit nec videtur velle perficere, per quod inter ecclesiam et imperium possit pax et concordia provenire. Obwohl nicht ausdrücklich von den Mathildinischen Gütern die Rede ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie gemeint sind. Auch kann man annehmen, die Absicht sei gewesen, den Kaiser der Verletzung des Artic. III. Pact. Anag. (= des Venetianischen Friedens) anzuklagen. Aber ebendadurch ist auch diese Stelle für uns unbrauchbar geworden, um daraus einen auch nur wahrscheinlichen Schluß auf das zu ziehen, was schließlich in Venedig über diese Güter ausgemacht worden. Im Jahre 1187 waren die 15 Jahre, während deren dieselben, wie dort bestimmt sein soll, in des Kaisers Besitz verbleiben sollten, noch nicht verflossen. Wenn dieser Papst dessenungeachtet über die Vorenthaltung klagt, so scheint er eine Uebereinkunft der Art, wie Sugenheim sie annimmt, nicht anzuerkennen. Denn wie konnte er rechtlicher Weise vor dem festgestellten Termine zurückfordern, was ihm nicht zukam? — Aber es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung darüber, daß daraus am allerwenigsten gefolgert werden dürfe, jene Convention sei gar nicht abgeschlossen. Denn wer die Diplomatie der römischen Curie kennt, der weiß auch, in wie unzähligen Fällen von ihr Thatsachen ignorirt, umgedeutet, verdrehet worden sind. Die Erkenntniß der Alteration des Thatbestandes darf an und für sich nicht zur Läugnung des Thatbestandes verführen.

Das dürfte sich herausgestellt haben, daß die beiden erwähnten

[1]) Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, nullo fine causa terminata est.

Erzählungen nicht ohne die äußersten Vergewaltigungen auf einen und denselben Vorgang bezogen werden können; weiter, daß sie, auch von zwei verschiedenen Zeitmomenten angehörenden Vorgängen verstanden, dem Wortlaute nach nicht können ausgeglichen werden. Romuald referirt, daß vor dem Friedensschluß eine durch Unterhändler vermittelte Negotiation in Bezug auf die in Rede stehende Angelegenheit zwischen jenen Beiden, welche örtlich getrennt gewesen, Statt gehabt, aber zu keinem Resultate geführt habe; die Vita behauptet, der Kaiser habe bei Gelegenheit der letzten Unterredung mit dem Papste im Widerspruch mit dem längst abgeschlossenen Frieden auf Veranlassung einer Frage des Letzteren die Herausgabe der Hinterlassenschaft verweigert. — Diese Differenz ist anzuerkennen; beweist aber nur dies, daß der Bericht der Vita, so wie er lautet, nicht allen seinen Momenten nach historisch sein könne, nicht aber daß eine zweite Verhandlung nicht Statt gehabt. Daß es zu derselben gekommen, finde ich vielmehr um so wahrscheinlicher, als ja die oben S. 742. 743 beigebrachten Stellen wenigstens dies voraussetzen, es müsse schließlich in Venedig irgendwelche auf diesen Punkt bezügliche Uebereinkunft getroffen, also die erste Verhandlung, welche Romualds Berichte zufolge ohne Resultat geblieben, wieder erneuert sein. Das von der Vita beigebrachte Factum einer zweiten Verhandlung (die in einem persönlichen Gespräch geführt worden) nehme ich also an, ohne damit zuzugestehen, daß der Bericht über dasselbe volle geschichtliche Wahrheit enthalte. In der That mußte der Verfasser schon deßhalb, weil er die erste Verhandlung über die Mathildinischen Güter ausgelassen, den Thatbestand irgendwie entstellen. Bei dieser zweiten ist man ohne Zweifel nicht blos auf „den Frieden", sondern auch auf jene erste Verhandlung zurückgegangen; hat nicht allein der Papst (wie die Vita andeutet) sein Begehren zu rechtfertigen gesucht durch Berufung auf den Frieden, sondern auch der Kaiser eine zum Theil andere Antwort ertheilt als hier erzählt wird. Und das Ergebniß dieser Rede und Gegenrede wird auch nicht ganz das gewesen sein, was jene Staatsschrift angiebt. Vielmehr nehme ich an, daß der Kaiser seinen früheren vor dem Friedensschluß gemachten (S. 290), von dem Papste modificirten (ebend.) Vorschlag nunmehr in der S. 327 beschriebenen Form durchgesetzt habe. War das aber der Fall, so kann selbstverständlich nicht schon im September 1177 die Commission ernannt sein [1]), die schiedsrichterliche Entscheidung zu geben; zu dieser sollte es vielmehr erst nach Verlauf von 15 Jahren kommen. Wenn der Verfasser der Biographie seinem Referate durch Nennung sogar der Namen der schon damals erwählten Schiedsrichter das Gepräge des exact Historischen zu geben sucht, so darf das an dem Rechte der Kritik nicht zweifelhaft

1) Vita Alex. 473 Zweite Spalte. — statimque Christianum Moguntinum archiepiscopum et C. Wormatiensem electum atque A. protonotarium — — elegit. Imperator quoque H. Ostiensem et W. Portuonsem et J. Diaconum Cardinalem consequenter elegit. Wattorich tom. II. 446. *W.* pr.

machen[1]). Ebensowenig kann aus der oben S. 743 aus dem Briefe Urbans III. mitgetheilten Stelle gefolgert werden, daß beim Abschiede des Kaisers und des Papstes von einander schon ein Schiedsgericht eingesetzt sei und dasselbe zu Gunsten des Letzteren entschieden habe; Urban III. daher mittelbarer Weise darüber Klage erhebe, daß der Kaiser, ohne sich darum zu kümmern, in Widerspruch mit seiner Verheißung die Güter in seinem Besitze behalte. Die Redewendungen sind viel zu unbestimmt, als daß alles dies hineingelegt werden könnte. Eine Beziehung auf irgend welchen Richterspruch wird ausdrücklich nicht genommen zum wahrscheinlichen Beweise dafür, daß ein rechtliches Berufen darauf nicht möglich war. Wenn der Briefsteller dessenungeachtet die Sache so darstellt, als werde ihm vorenthalten, was ihm gebühre, so ist wohl zu erwägen, daß das sich erklärt, auch wenn Alexander III. und Friedrich sich so vereinbart haben, wie ich angenommen. Waren gleich 1187 die S. 327
15 Jahre, während derer dieser im Besitz verbleiben sollte, noch nicht Z. 17—23 v. o.
vorüber, und auf Grund der von uns vermutheten Uebereinkunft nach gewöhnlichem Rechte ein Anspruch noch nicht zu erheben, so blieb das nichtsdestoweniger möglich vom Standpunkte der Curie aus. Denn sie beurtheilte dieselbe als eine erpreßte und hat wiederholentlich allen zeitweiligen Vereinbarungen ihr göttliches unwandelbares Recht entgegengesetzt. Und mir scheint die ganze Art, wie Urban III. sich dort äußert, dafür zu sprechen, daß er eben nur dies im Auge habe. —

Schließlich habe ich es ausdrücklich zu betonen, daß alles bisher Erörterte nur den Zweck hat, meiner Darstellung den Charaeter der Wahrscheinlichkeit zu geben. Die Macht der Evidenz wohnt der versuchten Beweisführung nicht bei. Sie soll nur eine Hypothese stützen.

e) Die Vita Alex. 467—470 bringt eine Erzählung von den Er- S. 251
eignissen seit der Niederlage bei Legnano bis zu der definitiven Verein- 253 254
barung zu Venedig, welche schon oben S. 251 als eine fälschende bezeichnet ist. Wer dieselbe allein liest, muß nothwendig dazu verleitet

1) Wäre es wirklich, wie die Vita berichtet, schon damals zur Einsetzung einer schiedsrichterlichen Commission gekommen, so könnte dies nur in der Absicht geschehen sein, schon in nächster Zeit einen Richterspruch zu ermöglichen. Und das würde voraussetzen, das Zugeständniß, der Kaiser solle die Güter vorerst in jedem Falle 15 Jahr noch im Besitz behalten, sei von Alexander nicht einmal gefordert. Allein abgesehen davon, daß es dem gegründeten Zweifel unterliegt, Friedrich habe seine frühere Forderung fallen lassen, wie erklärt es sich denn, daß weder in den letzten Regierungsjahren Alexanders III., noch unter den folgenden Päpsten von dem wirklich gefällten Richterspruch die Rede ist? — Ueberdies ist zu erwägen, daß, wollte man annehmen, die Sache sei hingehalten, nach Alexanders Tode ein neues Mitglied zu erwählen gewesen wäre, da der nach dem Berichte der Vita ursprünglich erwählte Humbald 1181 als Lucius III. den päpstlichen Stuhl bestieg. Bei Gelegenheit des oben erwähnten Gesprächs (s. S. 742) mit dem Kaiser beruft sich derselbe aber ebensowenig, wie Urban III., auf einen schon gefällten oder noch zu fällenden Richterspruch, sondern auf den Text des Testaments der Großgräfin.

werden, einen Pragmatismus der geschichtlichen Dinge anzunehmen, welcher durch anderweite Berichte und Urkunden widerlegt wird. Nichtsdestoweniger ist die herkömmliche Ansicht auf diesen entstellenden Bericht basirt. — Daß der Kaiser keineswegs sogleich nach dem 29. Mai 1176 sich zum Nachgeben verstanden, habe ich schon S. 237—240 nachgewiesen. Noch viel schlimmer aber ist der Thatbestand in der Zeit seit dem Abschluß des Vertrags zu Anagni durch Auslassung wie durch Verschiebung wichtiger Momente alterirt. Dennoch hat man bis vor Kurzem nicht nur nichts gethan, eine kritische Reconstruction anzubahnen, sondern durch die Annahme, die Urkunde, welche den Titel Pactum Anagninum trägt (s. oben S. 729), sei in Anagni abgefaßt, die von jenem Autor verschuldete Alteration noch verschlimmert. Hatte man sich dort schon so vollständig geeinigt, wie werden die selbst von der Vit. Al. erzählten Verhandlungen begreiflich? — Aber auch wenn man nach der Weise von Raumers, Geschichte der Hohenstauf. Bd. II. S. 173, 174 Hefeles C.-G. Bd. V. S. 620—626 verfährt, kommt man nur dazu, einen Fehler zu vermeiden, nicht aber eine auch nur annähernd positiv richtige Ansicht von dem Verlaufe der Dinge zu gewinnen. Diese ist allein ermöglicht durch Verwendung der S. 252 bis S. 263 citirten Briefe, auf welche vor mir schon Fechner in seiner Monographie über Udalrich von Aquileja aufmerksam gemacht hat. Dieselbe ist mir neben Gemeiners Geschichte des Herzogthums Baiern die einzige brauchbare Vorarbeit zur Ausmittelung des Factischen in diesen Monaten gewesen. Nichtsdestoweniger ist meine Combination der seinigen nicht durchweg gleich, da ich in dem Urtheile über die Einordnung der erwähnten Documente nicht immer mit ihm zusammentreffe. Folglich hat das Detail des Zusammenhangs zum Theil ein anderes werden müssen. — Noch viel bedeutender aber ist meine Abweichung von der Ansicht Watterichs Vit. Rom. pontif. tom. II. 603. not. 1. Nach ihm sollen die kaiserlichen Bevollmächtigten erst Ende Januar 1177 von Anagni (auf welchen Umwegen?) zurückgekehrt, die Briefe, welche von dem Concil zu Ravenna reden, von dem mit den dort vereinbarten Artikeln noch unbekannten Kaiser geschrieben sein. Erst nachdem derselbe von dem Pact Kenntniß erhalten, habe er die von Alexander abgesandten Cardinäle Humbald und Raynerius (S. 259) empfangen (also Februar 1177). Allein diese Hypothese ist haltungslos. Wenn Alexander am 6. December 1177 von Anagni aufgebrochen ist (s. S. 264), die Cardinäle aber vorher (Vit. Alex. Watterich tom. II. 435, wo seltsam genug die beigefügten Marginalien mit der S. 603 gegebenen chronologischen Erörterung sich in Widerspruch befinden) von ihm zur Reise zum Kaiser ermächtigt sind: so können diese doch nicht wohl erst im Februar des folgenden Jahrs bei diesem angekommen sein. Und wie innerlich unwahrscheinlich ist es, daß die Kaiserlichen, die schon in der ersten Hälfte des Monats November 1176 von Anagni abgereist sind (S. 251), erst nach 10 oder 11 Wochen bei ihrem Herrn eingetroffen sein sollen, um ihm die wichtigste aller Nachrichten zu bringen? —

f) Das Geheimhalten des Tractats vor Anagni von Seiten des S. 241
Papstes Alexander und seiner Bevollmächtigten (s. S. 252. Anmk. 3) 251
wird durch alle hierhergehörige Briefe verbürgt. Die bezüglichen Rede- 252
weisen sind in dem Grade erkünstelt, daß ein gerader Wahrheitssinn sie 255
verwerfen muß. Wenn Alex. in der S. 244. Anmk. 2. S. 252. Anmk. 4 citirten Stelle sagt Sed quidquid dicat ipse, quidquid dicant et alii, illud volumus vos pro certo tenere, quod inter nos et eundem Imperatorem pax non est juramento vel scripto firmata, quamquam inter nos et ipsum diu sit de pace tractatum: so wird darin gerade dem Kenner der Thatsachen die ganze Zweideutigkeit offenbar. Die Angabe ist richtig, wenn das Wort pax utrirt, in dem Sinne vom endgültigen Frieden genommen wird, nichtsdestoweniger aber doch eine Verläugnung des wahren Thatbestandes. Dieser wird der Kenntnißnahme der Leser insofern entzogen, als die wirklich zu Stande gekommene Vereinbarung zwischen dem Reiche und der Kirche verheimlicht wird. Jene mußten auf Grund jener Worte glauben, eine Urkunde, wie die des Pacts von Anagni sei eben gar nicht vorhanden; die Negotiation über den Kirchenfrieden sei der über den Frieden zwischen dem Kaiser und den Lombarden in keiner Weise voraus. Man darf keineswegs sagen, daß Jenen nur vorenthalten worden, was zu wissen sie nicht berechtigt gewesen. Sie waren ja Verbündete des Papstes und theilten mit ihm die Solidarität der gemeinsamen Interessen. Unter Verweisung auf das S. 251. 252. 284. Erörterte muß daher behauptet werden, daß jenes Vorenthalten einer Täuschung gleich kam. Und der machte sich Alexander auch dem Könige Ludwig gegenüber schuldig. Als derselbe sein Befremden darüber geäußert, daß der Friede schon abgeschlossen sei, ohne daß ihm davon eine Anzeige geworden, erhielt der Cardinal Peter, welcher das dem Papst berichtet hatte, den Brief desselben vom 30. April 1177 Bouquet XV. 955. N. CCCXC, in welchem es heißt: „Mirati sumus, quomodo ille vir potens (Fridericus Imperator) hujusmodi sparsit rumores per orbem per literas suas denotando nos *ad vocationem ejus* ivisse et pacem firmasse, cum etsi *capitula hinc inde producta* fuerint et spes habeatur, quod pax debeat reformari, nullam tamen certitudinem perficiendae pacis habemus: quia jam eam Regi significassem, qui tantum ecclesiae contulit et se pariter et regnum suum nobis et fratribus nostris plene exposuit.“ Mit den capitulis hinc inde productis wird allerdings auf das pactum Anagninum angespielt, aber auf eine Art, welche dem Leser und dem, welcher durch denselben „aufzuklären“ war, nicht nur mißverständlich sein mußte, sondern auch ohne Zweifel sollte. Beide mußten daraus schließen, es sei nur zu einer Vorlage von Vergleichsartikeln gekommen; daß aber irgend welche Vergleichung vollzogen worden, konnten sie aus dieser als wahrhaftig vorausgesetzten Mittheilung unmöglich herauslesen. (Der Brief ist zu Ferrara geschrieben s. S. 273). —

Umgekehrt hat der Kaiser ebenso geflissentlich verrathen, was der Papst verheimlicht. Die Beweise hierfür sind dieselben bereits an-

geführten Urkunden und Imperat. Epist. ad Udalricum Pez, Thes. Anecdot. VI. 1. 415. N. 19. Pertz IV. 150 Noverit itaque tuae fidelatis dilectio quoniam eliminato universo schismatis errore pax et unitas ecclesiae reformata tam *juramentis quam scriptis hinc inde sigillatis* inconvulsa firmitate roborata est. Vergl. die Antwort Udalrichs bei Pez l. l. 419. N. 1. Placuit excellentiae vestrae pacem ecclesiae Dei firmatam, scriptis quoque ac juramentis hinc inde sigillatis esse corroboratam nobis significare. Dagegen äußert sich die
S. 262 Ep. Wichmanni l. l. 434 bereits etwas ermäßigender — intime vobis gratificantes significamus, quod felix negotium pacis ita firmatum est, quod de ipsius *plenaria* consummatione dubitare non possumus. Aber dieses firmari wurde doch auch späterhin gelegentlich im Sinne des schon Abgeschlossenseins von dem Kaiser und den Seinigen gedeutet, wie die oben angeführte Stelle aus der Ep. Alex. ad Petrum St. Chrysogoni zeigt. Jedoch ist es bemerkenswerth, daß die Kaiserlichen, welche in Venedig, wo sie mit Alexander allein verhandelten, ganz offen von den quae inter papam et imperatorem tractata sunt et conscripta (Vita Alex. 469) sprechen, bei der officiellen Audienz zu Ferrara in der von Romuald referirten Rede (S. 278) sich im Einklang mit Alexanders Erklärungen halten, indem sie nur von dem zu Anagni ertheilten Versprechen, den Frieden schließen zu wollen, von der ihnen jetzt gegebenen Vollmacht zur Abschließung desselben reden.

S. 301 g) Die wichtigste Quelle für die Geschichte des Friedens selbst
308
322 bleibt Romuald[1]). — Dazu kommen die Epist. Alex. (Watterich, Vit. pontif. Rom. tom. II. 625—627) α) ad Rogerum Eborac. dat. vom 26. Juli 1177 Mansi XXII. 180. Savilius, Script. rer. Anglic. p. 569. β) ad Willelmum arch. Rhemens. dat. vom 27. Juli 1177 Sigebert. Cont. Aquicinct. Pertz VIII. 416. Gallia Christ. X. Instrum. 47. γ) ad Guidon. arch. Senon. von demselben Datum Mansi XXI. 991. Bouquet XV. 957. δ) ad Petrum abbatem Cassinensem von demselben Datum Mansi XXII. 178. ε) ad Generale Concilium Cisterc. vom 30. Juli Martène et Durand, Thes. Anecdot. I. 1847. Pertz IV. 153. ϑ) ad Ludovicum Regem Francorum dat. vom 31. Juli. Mansi XXI. 990. ζ) ad Richardum archiepisc. Cantuar. dat. vom 6. August Gervas. Chron. Twysden et Selden 1439. 1440. Roger. de Hoveden ap. Savil. Script. R. A. 325. Mansi XXI. 918. XXII. 180. (Nach dem Archiv für ältere deutsche Geschichte VII. 40 finden sich noch in Cod. Paris. N. 2259. Ep. Alex. III. et Friderici I. ad Cluniacenses de pace invicem facta.) Sie erzählen alle in zum Theil

1) Chronic. Murat. VII. 240 betheuert er mit besonderer Emphase die Wahrhaftigkeit seiner Erzählung. Haec autem omnia, quae praediximus, ita gesta fuisse, nulli dubitationis vel incredulitatis scrupulum moveant, quia Romualdus secundus Salernitanus archiepiscopus, qui videt et interfuit, scripsit haec: et sciatis verum esse testimonium ejus.

wörtlicher Uebereinstimmung, aber auch mit Auslassungen die Scenen am 24. und 25. Juli, die unter γ) angeführte Ep. auch die Eidesleistung am 1. August. Ueber die eigentlichen Verhandlungen an diesem und den folgenden Tagen schweigt sie aber ebenso, wie die anderen Epp. das unerwähnt lassen, was vor dem 24. Juli geschehen. Die Ep. Imperat. Frid. ad fratres Cisterc. Gervas. ap. Twysden et Selden 1440 Bouquet XVI. 698. N. XXV Watterich tom. II. 627 enthält außer den speciellen Danksagungen für die durch die erwähnten Ordensglieder geleisteten Dienste nur allgemeine Angaben. Die Ep. ad Clerum Saltzb. Pertz IV. 159 ist lediglich für die Kenntniß der Salzburger Angelegenheit von Wichtigkeit. — Romuald giebt unvergleichlich das Meiste; aber es ist doch nicht ausreichend den Zusammenhang der Dinge zu begreifen. — Das Chron. Altin. 174—176 bringt einzelnes Interessante, was zur Veranschaulichung der Scenen am 24., 25. Juli dient und 176—183 das wichtige Verzeichniß derer, welche dem Congresse beiwohnten. (s. ob. S. 282). Die Vita Alex. 470 theilt freilich wichtige Actenstücke mit und bietet auch sonst gar manches einzelne historische Material dar; in allen dem aber, was zur Kenntniß der Art und Weise unentbehrlich ist, wie der Friede zu Stande gekommen, ist sie nicht nur höchst mangelhaft und fragmentarisch, sondern sie entstellt auch geradezu den Thatbestand.

Benedict. Petr. de rebus gestis Henrici II. vol. I. 233 erzählt auf Grund der beigebrachten Briefe an die englischen Erzbischöfe; ebenso Gervas. Twysden et Selden 1438. 1439, der jenen großentheils wörtlich ausgeschrieben, aber doch eigenthümliche Zusätze hat, die indessen bereits Spuren von einer Trübung des Traditionellen verrathen. Die nomina virorum, qui ex parte Domini papae fuerunt, stimmen mit dem Namensverzeichniß bei Bened.; nur daß Comes Rogerius de Andria fehlt. Die Kaiserlichen sind bei beiden nicht ganz in derselben Reihefolge aufgezählt. — Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 185 hat die Erzählung bei Benedict. völlig copirt. Sigebert. Gembl. Contin. Aquicinct. Pertz VIII. 415. 416 berichtet dagegen also, daß man dem Verfasser nicht blos eine stylistische Selbständigkeit zuerkennen muß. Wir verdanken ihm überdies die schon obengenannte Ep. ad Wil. Rhem. — Die übrigen Chronisten dieser und der späteren Zeit begnügen sich mit mehr oder weniger allgemeinen Angaben. So Robert. de Monte Pertz VIII. 525. lin. 35—37. Annal. Colon. Pertz XVII. p. 789 (Godefr. Col. Boehmer III. 448.) Das Chronic. Reichersp. ib. p. 503 (Magn. Reichersp. Boehmer III. 544) zeigt für die Entscheidung in der Salzburger Angelegenheit sein characteristisches Interesse. Vergl. insgesammt Mansi XXII, 173—195. Harzheim, Concil. German. III. 411—415. Pertz IV. 151—162. — Savioli, Annal. Bolog. II. 1. 67—71.

h) Als der eigentliche Tag des Friedens wird von den verschiedenen Autoren ein verschiedener angesehen. Das Chronic. Altin. Archivio stor. Ital. VIII. 175 betrachtet offenbar den 25. Juli als solchen. Nachdem es die Feier desselben geschildert, schließt es die Worte an: Fuit ergo pax Ecclesiae inter Dominum papam et Imperatorem in S. 308 732

Venetiis corroborata et apud omnes vulgata eodem die. Ebenso Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 416. l. 10—13. — Godefr. Col. Boehmer III. 448 = An. Col. Pertz XVII. 789 urtheilt in vigilia beati Jacobi (24. Juli) apostoli apud Venetiam informata est et confirmata pax et unitas sancte matris ecclesie. Der Verf. der Vita Alex. bezeichnet verschiedene Termine mit diesem Namen, den 6. und den 22. Juli, s. S. 732. 733 und den auf die Feier in der Marcuskirche (14. August) bezüglichen Satz p. 472 Ibique pacem (zu lesen pax) inter Ecclesiam et Imperium et pacem (pax) Siciliae Regis atque trengas (zu lesen treuga) Lombardorum, sicut superius est ordinatum, communi assertione roborata fuit et firmata. Ja in der Erzählung von dem Tage, an welchem Papst und Kaiser von einander scheiden, heißt es: „Exclusis igitur caeteris cum solis episcopis et cardinalibus et suis principibus de iis, quae ad *complementum pacis* restabant, cum eodem papa colloquium habuit." Characteristisch ist es aber vor Allem, daß Alexander selbst in den Briefen, wie in der mündlichen Rede, je nach dem Verlauf der Tage bald den einen bald den anderen als den Friedenstag anerkennt. In der am 26. Juli unterzeichneten Ep. ad Roger. mahnt er sich zu freuen über den schon zu Stande gebrachten Frieden. Erit itaque sollicitudinis vestrae nobis et ecclesiae in prosperis successibus congaudere et *effectum pacis* aliis devotis ecclesiae filiis aperire etc. Ep. ad Petr. Cassin. In der vom 31. Juli datirten Ep. ad Ludovic. sieht er den Frieden als einen bereits durch das am 24. und 25. Geschehene gesicherten an. Dilectum filium nostrum magistrum J. clericum tuum ——— cum certo verbo pacis ad te remittimus. Licet autem — — — — per eum tibi tamquam filio carissimo et Christianissimo Regi felices *pacis successus* significamus. In der Ep. ad Richard. vom 6. August betrachtet er die Handlung am 1. August als den Tag, welcher plenam pacem et quietem gebracht; in der an diesem Datum gehaltenen Rede kommt es zu dem Bekenntniß: Ecclesiae suae preces pro bono pacis frequenter effusas Dei filius clementer audivit et eam cum suo principe *in pace* et concordia collocavit. Inde est, quod destructis adversitatibus et erroribus universis, *secura jam pace* fruitur et jucunda securitate laetatur. Zu Anfang bezeichnet er „diesen Tag" (den 1. August) als denjenigen, an welchem er den Kaiser, den verlorenen Sohn, wiedergefunden, während er doch in früheren Epp. den 24. Juli bereits als den der Rückkehr desselben feiert.

Der Kaiser fährt in Venedig ein nach Romuald. Ch. Murat. VII. 231 sequenti die dominica, octava scilicet die residua stante mensis Julii, in vigilia beati Jacobi = 24. Juli. Dasselbe Datum wird genannt Ep. Alex. ad Roger. Mansi XXII. 181 (Nono „Kalendas Augusti"), Ep. ad Petrum Cassin. ib. 180, Ep ad Richard. Cant. ib. 180 („dominica ante festum beati Jacobi") als Tag der Ankunft in San Nicolo (S. 301. Anmk. 7) und der Einfahrt in V. — Daß erst am Tage vorher, also am 23. Juli, der erste Eid vom

Grafen von Diessen geleistet worden, sagt Romuald. l. l. ausdrücklich, und diese Aussage wird durch die innere Wahrscheinlichkeit gegen alle Zweifel geschützt. Wenn daher in den Epp. Alex. der dies *duo*decimus Kalendas instantis Augusti = der 21. Juli, als Tag der Eidesleistung genannt wird, so muß hier ein Versehen anerkannt werden, sei es in der Erinnerung des Papstes, sei es in den Handschriften seiner Briefe. — Am Tage vor dem Tage der Eidesleistung genehmigt der Kaiser den Frieden, also am 22. Juli s. S. 300, Romuald. 230. Am Tage vor diesem Tage, also am 21. Juli wird das Verbot, den Kaiser gewaltsam einzuholen, den Venetianern verkündigt. S. 298.

i) Die Angaben über die Abschwörungen des Schismas veranlassen S. 318 319
mancherlei Bedenken. An welchem Tage ist es in Venedig dazu gekommen? — 319
Romuald. Murat. VII. 236 hat denselben so wenig genannt als der Verf. 355 435
der Vita Alex. 471. Der Erstere spricht darüber da, wo die Ereignisse vom 1. bis 14. August erzählt werden. Zwischen diesen beiden Terminen wird keines anderen erwähnt. Und anzunehmen, es sei die Notiz in diesem allerdings sehr wenig fest zusammengefügten Abschnitt ihm nur entfallen, die Thatsache selbst in die Geschichte der Feier am 14. August einzureihen, haben wir keinen Grund. Auch die Vita läßt die Abschwörungen dieser letzteren vorangehen, ja, wie es scheint, unmittelbar. Wenn sie die Erzählung über diese Schlußsynode mit den Worten anhebt *Eodem* tempore XVIIII. Kal. Septembris etc., so könnte man sogar versucht werden zu vermuthen, jene Abschwörungen seien am Tage vorher geleistet. Die Annal. Pegav. Pertz XVI. 261. lin. 39. 40 verlegen dieselben auf den 25. Juli. Allein die speciellen Nachrichten, welche wir über den Verlauf dieses Tages haben, gestatten es schwerlich diesen Act an demselben geschehen zu denken. Romuald. Chron. l. l. erzählt „Hoc autem silentio praetereundum non est, quod schismatici, qui in diversiis ecclesiis Tusciae et Lombardiae auctoritate imperiali intrusi fuerant et quidam dicti cardinales, qui Joanni de Struma adhaeserant, audito, quod Imperator cum Ecclesia et Papa Alexandro pacem fecisset, poenitentia ducti, Venetias festino gressu venientes primo schisma, quod defenderant, abjurabant, dehinc per sancta Dei evangelia promittebant, quod de excessu, quem fecerant, *Domni papae Alexandri mandato* starent, et eum et successores ejus in catholicum papam reciperent.“ Die Vita Alex. l. l. Absoluto autem Imperatore, sequaces ejus, qui intrusi sunt et schismatici ad sinum matris ecclesiae catervatim confluentes, absolvi humiliter postulantes refutarunt et anathematizarunt super sacrosancta evangelia omnem haeresim extollentem se adversus sacrosanctam Romanam ecclesiam et praecipue schisma et haeresim Octaviani et Guidonis Cremensis atque Johannis de Struma *eorumque ordinationes irritas* esse pronuntiantes fidelitatem quoque et obedientiam Domno suo papae Alexandro ejusque successoribus catholicis promittentes *reconciliati sunt et unitati catholicae associati.* Dann folgen die vornehmsten Namen der Abschwörenden. — Offenbar

können diese Stellen ebensowohl von Einem Acte als von mehrfach wiederholten verstanden werden. Nehmen wir das Letztere an, so können dergleichen Abschwörungen ebensowohl in der Zeit zwischen dem 1. und 14. August, wie nach diesem letzteren Datum während des Aufenthaltes des Papstes in Venedig vorgefallen sein. — Verstehen wir dagegen die Worte von Einem Acte, so ist freilich der oben vermuthungsweise gesetzte Fall möglich, aber nicht sicher. Die Abschwörung kann ebensowohl am 13. als an einem anderen der vorhergehenden Tage geleistet sein. —

Indessen mögen wir immerhin diese Unsicherheit des Chronologischen beklagen; es ist dadurch doch nicht eine eigentliche Schwierigkeit entstanden; wohl aber ist zu fragen, wie die Erzählungen von diesen Abschwörungen sich verhalten zu den Stellen der Annalisten, in welchen von der Entsetzung der intrusi die Rede ist. Das Chronic. Altin. Archivio storico ital. VIII. 176 sagt intrusos ejecit et deletos restituit episcopos. Nach den Annal. Erphesf. S. Pet. Pertz XVI. 23. lin. 48 ordinationes vel consecrationes prius superpositorum episcoporum cassantur. Nach diesen beiden Stellen wären alle die, welche entweder bei Gelegenheit einer Doppelwahl als vom Kaiser aufgestellte Gegencandidaten oder in Folge einer nach seinem Willen verlaufenen einfachen Wahl eingesetzt waren, entsetzt worden. Dagegen Benedict. Petr. de rebus gestis Henrici II. ed. Hearne vol. I. 236[1]) (vergl. Gervas. apud Twysden et Selden 1439, Roger. de Hoveden 568) berichtet nur von der Degradation der von den Gegenpäpsten Ordinirten, — also von einer dem Umfange wie dem Grade nach gemäßigteren Art des Strafverfahrens, als die von den erstgenannten Annalisten erzählte ist. Die Classe der intrusi, von welcher das Chron. Altin. redet, und der superpositi, welche die Ann. Erphesf. nennen, deckt sich ja nicht mit den ordinatis ab antipapis; die beiden dort gebrauchten Ausdrücke sind so allgemein, daß auch ordinati a quondam catholicis darunter können begriffen werden, welche doch vielmehr nach dem 20. Artic. Pact. Anag. durch Restauration sollten begnadigt werden. Allein es darf der Zweifel erhoben werden, ob diese Autoren beim Gebrauche ihrer Redewendungen mit klarem Bewußtsein speciell auch an diese gedacht haben; und andererseits könnte man die Frage aufwerfen, ob Benedict. Pet. in seiner Erzählung nicht den erst auf dem Lateranconcil gefaßten förmlichen Beschluß (Canon II. Con. Lat. s. S. 439) anticipirt habe. S. S. 757 Z. 32—34 v. o. Indessen dagegen könnte man einwenden, es sei um so wahrscheinlicher, derselbe sei schon in der Zeit des Venetianer Congresses thatsächlich maßgebend gewesen, als er ja nur als die Kehrseite des 20. Art. Pact. Anag. (s. oben S. 735—737) sich begreifen lasse; überdies in der Formel S. 319 dort verlangten Abschwörung

1) Similiter omnes archiepiscopi episcopi et abbates Teutonici regni, qui vel ab eo (Joanne de Struma) vel ab aliis antipapis praedecessoribus suis, scilicet ab Octaviano, qui et papa Victor vocabatur, vel a Widone, qui vocabatur Paschalis, ordinati fuerant, degradati sunt.

die Richtigkeitserklärung der von den Gegenpäpsten vollzogenen Ordinationen[1]) gegeben worden. Demnach wären also die ordinati a quondam catholicis im deutschen Reiche durch Restauration begnadigt, die ordinati ab antipapis mit Ausnahme der in den 10. 17. (2. Hälfte) 21. Artikeln vorgesehenen Fälle entsetzt. — Wird dieser Schluß nun durch die Erzählung der Vit. Alex. von den Abschwörungen bestätigt oder nicht? —

Wer dieselbe im Zusammenhange der Biographie ohne Rücksicht auf anderweite Nachrichten liest, wird sie nicht anders verstehen als so, es seien sämmtliche das Schisma Abschwörenden als reconciliati et ecclesiae catholicae unitati associati auch durch Restauration begnadigt.

Es fragt sich, ob das als ein Geschehenes durch anderweite Nachrichten bewiesen werden könne. Die Antwort kann nicht eine ganz sichere sein, da die Namen der Abschwörenden hier nicht beigefügt sind, somit durch die *Vita* uns die Möglichkeit nicht gegeben ist auszumitteln, ob diese Abschwörenden nach dem Jahre 1177 noch in Function gewesen. Dagegen finden sich nun freilich in dem Catalog der im J. 1179 in V. Anwesenden in dem Chron. Alt. Archivio storico Ital. VIII. 177—179 einige Inhaber derjenigen deutschen und italienischen Episcopate, welche in der Vita Al. verzeichnet sind, genannt, aber doch nicht alle.

Genannt ist Arnold von Trier und von diesem sicher, daß er sein Erzbisthum behalten s. Goerz, Regesten der Erzbischoefe von Trier Abth. I. 23. 24. Dasselbe gilt von Conrad II. von Worms s. Schannat, Hist. episc. Wormat. II. 359. 360, Hartwich von Augsburg s. Monum. Boica XXII. 187. 193, von Wichmann von Magdeburg s. S. 362. 363.

Der Bischof von Pavia (ep. Papiensis) wird im Catalog Peter (Petrus) genannt. Dieser aber war bisdahin durch die Kaiserlichen verdrängt gewesen, ein Alexandriner s. Bouquet XVI. 132. N. CDII und not. a., kann also nicht zu den Abschwörenden gehört haben. Ist aber der zu Venedig abschwörende episcopus Papiensis der Vita Al. ein Anderer gewesen, so ist dieser Andere nicht in dem Amte geblieben, sondern Peter an seine Stelle gesetzt (Ughelli I. 1092) bis zu der Promotion zum Cardinal im Jahre 1179, s. oben S. 433. Anmk. 3. Der episcopus Cremonensis der Vita wird leider in dem Catalog[2]) nicht mit Namen bezeichnet; als episc. Mantuanus in der Vita C., in dem Catalog Johannes. Der Buchstabe C. ist sicher ein Schreibfehler und J. zu emendiren. Es ist der Name desjenigen, welcher in dem Pact. Anag. art. 18 in den Worten ille, qui nunc est episcopus Mantuanus vorausgesetzt wird. Nach diesem selben Artikel sollte aber der bisdahin kaiserlich gesinnte (Bd. I. S. 125. Anmk. 4. S. 508) Garsidonius (über die Schreibart s. ebd. S. 508) restituirt werden. Also ward durch die

1) Vita-Alex. 472 — eorumque ordinationes irritas esse pronunciantes.

2) Chron. Alt. 179 Quidam alius episcopus Cremonensis.

Rücksicht auf die Ausführung[1]) desselben die Abschwörung zur Nothwendigkeit. Dieselbe müßte aber auch Johannes geleistet haben, wenn anders die Veränderung des C. in J. berechtigt ist. Die bischöfliche Würde verblieb auch ihm. Hat er gleich das in Aussicht gestellte Bisthum Trident nicht erhalten (s. oben S. 317. 318), so doch sicher ein anderes. —

Theobald (s. den Catalog) von Piacenza soll nach Ughelli, It. sac. II. 218 nach dem J. 1177 in Function gewesen sein. Als Bischof von Bagnarea wird ib. I. 515 nicht der im Catalog vorkommende Marsilius, sondern keiner genannt; an Stelle des „Stephanus" von Pesaro ib. II. 859 Petrus genannt. Die Namen der Bischöfe von Fano und Novara sucht man im Catalog vergebens. Folglich bleibt die Lösung der S. 753 gestellten Aufgabe theils eine unsichere, theils eine fragmentarische. Nichtsdestoweniger ist mir die Restitution der in der Vita Genannten in hohem Grade wahrscheinlich, da diese elf italienischen Bischöfe ohne Zweifel diejenigen sind, für welche der Kaiser das im 17. Artikel ihm gewährte Recht der Fürsprache geltend gemacht hat. — Dagegen dem Bischof Gero von Halberstadt konnte trotz der Abschwörung aus Rücksicht auf den 13. Art. das Amt damals nicht zuerkannt werden. Nach der Ansicht der Contrahenten kehrte Ulrich[2]), nicht Gero als Bischof von Venedig in die erwähnte Diöcese heim. — Der andere augenblicklich nicht Amnestirte ist Abt Hugo III. von Clugny. Statt *V.* quondam Cluniacensem abbatem ist sicher zu lesen *H.* S. Bd. II. S. 95—98. Nachdem Hugos Nachfolger im Amte Stephanus (s. Bd. II. S. 580 Krit. Beweisf. N. 20) am 11. August 1173 gestorben (s. Robert. de Monte bei Pertz VIII. 522. lin. 11. 12) war, ward Radulf, Prior in La Charité an der Loire, erwählt; nachdem dieser 1177 nach Robert. de Monte l. l. VIII. 525. lin. 24. 25 entsetzt worden[3]), succedirte Walter, prior Sancti Martini de Campis in Paris, der indessen nach St. Stephani Nivern. Chronic. Martène et Durand, Thesaur. Anecdot. III. 1387 schon am 6. September 1177 gestorben sein soll. Indessen Robert. de Monte l. l. VIII. 528. lin. 56, 529. lin. 1 setzt den Tod erst in das Jahr 1180. Cf. Gallia Christ. IV. 1142. Biblioth. Cluniac. ed. Marrier et Quercet. 1439. Bis dahin oder doch bis Ende 1177, Anfang 1178 war also Hugo nicht restituirt. Aber um diese Zeit muß

---

1) Beweis für die Ausführung ist die Urkunde Friedrichs bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. a. 366 vom 30. Juni 1180, welche Garsidonius Bischof von Mantua mit unterzeichnet hat.

2) Die Darstellung S. 360. Z. 6 v. oben bis 22 hat von dieser Anwesenheit Beider, Geros (S. 319) und Ulrichs, („Wolricus, Alvensantensis episcopus" Chron. Altin. Arch. st. It. VIII. 178) in Venedig in der Zeit des Congresses abgesehen. Ich betone das, um ein sonst kaum vermeidliches Mißverständniß meiner Worte „Dort hatte Gero bis zum August 1177 — — gehaust" zu verhüten.

3) Nach einer anderen Nachricht soll er schon 1176 freiwillig resignirt haben.

Christian von Mainz die ep. Bouq. XVI. 699 (nicht 696 Bd. II. S. 580 Z. 14 v. u.) geschrieben haben, in welcher er das Kloster auffordert, den unrechtmäßig vertriebenen, nunmehr aus Rücksicht auf den Wunsch des Kaisers von dem Papste völlig begnadigten Abt zurückzurufen. —

Auf der anderen Seite kann aber die Zahl derjenigen, welche schon zu Venedig von der vollen Restitution trotz der Abschwörung ausgeschlossen wurden, nicht gering[1]) gewesen sein. Arnold. Lubec. Chron. Slav. lib. III. cap. X. p. 324. 325 berichtet, Kaiser Friedrich I. — vielleicht ermuthigt durch die ihm im vorigen Jahre gemachte Concession, der gemäß einige Subdiaconen und Geistliche niederen Ranges durch zwei besonders zu diesem Zweck bevollmächtigte Cardinallegaten „reordinirt" waren (s. die S. 757 aus den Annal. Marbach. beizubringende Stelle) — habe bei der Zusammenkunft in Verona (s. S. 742) bei Lucius III. darauf angetragen, den hier „de diversis partibus terrarum" versammelten vielen Clerikern höheren Ranges (?) „qui tempore Alexandri papae *a schismaticis ordines susceperant*", volle Amnestie zu ertheilen (ut clementer circa ipsos dispensaret). Anfänglich sei derselbe auch geneigt gewesen, den Wunsch zu erfüllen und habe in dieser Absicht den Befehl ertheilt, Jeder solle seine Petition zu Papiere bringen und motiviren; dann wolle er nach Erwägung jedes einzelnen Falles entscheiden. Am anderen Tage aber habe er, durch Conrad von Mainz und Conrad von Worms, wie man meinte, umgestimmt, retractirt und sich auf die Bestimmungen des Venetianer Friedens berufen. „Quoniam in generali concilio, quod Venetiis celebratum est (ubi ipso Imperatore praesente dispensatum fuerat circa Dominum Christianum Moguntinum et Dominum Philippum Coloniensem et Dominum Mantuanum et *alios plures, qui cum ordinatis suis persisterent*), hi ab ordinibus suis *suspensi fuissent*, nulla ratione mutandum id affirmabat nisi *denuo in cardinalium et episcoporum* generali collegio. Promisitque Apostolicus, apud Lugdunum se super eodem negotio concilium habiturum."

Die Stelle bezeugt, daß der zu Venedig völlig Restituirten, wie der trotz der Büßung und Abschwörung suspendirt Gebliebenen viele gewesen. Dagegen läugnet sie nicht geradezu, daß seit dem Frieden Restitutionen vorgekommen; sie sagt nur aus, daß diese hier in Verona gegenwärtigen Petenten (die sicher die Abschwörung geleistet hatten) in Venedig suspendirt worden seien.

Auf dem Laterанconcil (S. 433—435) ist es nun in jedem Falle zu noch weiteren Begnadigungen gekommen in Folge des in der Zwischenzeit glossirten Textes des 20. Artikels (s. S. 247. Anmk. 3.

1) Dies Urtheil bliebe im Wesentlichen dasselbe, selbst wenn der Chronist nicht genau unterschieden haben sollte, was zu Venedig und was auf dem Lateranconcil geschehen ist.

S. 435. S. 736). Ann. Magd. Pertz XVI. 194 — in quo de ordinatis in schismate ordinavit. — Bestimmtes und Sicheres wissen wir allerdings nur in Bezug auf die Halberstädter s. oben S. 434. Aber man darf immerhin annehmen, daß überdies der eine oder der andere dem conventus magnus praelatorum (Arnold. Lubec. III. c. XXIII. ed. Ban. p. 273) = episcoporum (?) Zugehörige durch die Abschwörung nicht nur die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft, sondern auch seine Stelle sich gleichfalls wieder verschafft habe. Dennoch ist es übertrieben, oder doch zu allgemein, wenn der Anonym. Saxo bei Mencken, Script. Germ. III. 110 bemerkt nec tamen aliquis *episcoporum*, quos Imperator ejecit, sedem suam recepit. Conrad wurde nach Christians Tode († 25. August 1183. Urkunde Lucius III. bei Gudenus, Cod. diplom. I. 279) Inhaber des Erzstifts Mainz, für welches er ursprünglich erwählt war, Adalbert wahrscheinlich in Folge der schon zu Venedig geschehenen Zusage (S. 315. Anmk. 4) wiederum Erzbischof von Salzburg. Magn. Reichersp. Boehmer III. 546. Pertz XVII. 507. Ungenau auf der anderen Seite ist aber auch die Notiz der Annal. Pegav. Pertz XVI. 262 episcopi et clerici — — violenter exstrusi repositi sunt. Auf dem Lateranconcil selbst ist nachweislich nicht ein *episcopus* exstrusus wiedereingesetzt. Ob sonstige Cleriker, mag nicht bezweifelt werden. — Dagegen ist wieder mißverständlich, wenn dieselben Ann. berichten *episcopi* et clerici a schismaticis ordinati remoti — — sunt, die Annal. Monast. Pertz 154. 155 — in quo (concilio) depositi sunt *episcopi* schismatici et ab eis ordinati. Denn die Worte, wie sie lauten, characterisiren ein allgemeines, summarisches Verfahren, während doch von den deutschen Bischöfen keine anderen als die von Straßburg und Basel (S. 437) entsetzt sind. Sie sprechen den in der Consequenz des hierarchischen Princips begründeten Canon aus, der auch Alexanders ursprüngliche Forderung gewesen; in welchem Grade derselbe aber dadurch, daß man es verstand die Classe der schismatici in außerordentlicher Weise einzuschränken, ermäßigt worden, haben wir S. 435. 736 nachgewiesen. Bei Weitem die meisten Bischöfe, außer Rudolf von Straßburg und Ludwig von Basel alle deutschen wurden theils in Venedig, theils auf dem Laterancouncil begnadigt und restituirt (in der zweiten öffentlichen Sitzung oder doch jedenfalls vor der dritten). Als daher in der dritten Sitzung desselben der längst bedrohlich genug in Aussicht stehende zweite Canon wirklich verkündigt wurde, welcher alle Ordinationen, die von den Gegenpäpsten und den durch sie Ordinirten vollzogen worden, für null und nichtig erklärte, konnten die schon vordem restaurirten Bischöfe gar nicht mehr dadurch getroffen werden. Nichtsdestoweniger müssen Cleriker niederen Ranges, die nicht so glücklich waren wie die Halberstädter, in ziemlicher Zahl nach Maßgabe dieses Canons entsetzt sein (s. die eben aus den Annal. Pegav. beigebrachten Stellen), denn die glaubwürdigen Ann. Marb. ad a. 1183. Pertz XVII. 161. 162, überdies mittelbar unterstützt durch den S. 755 excerpirten Bericht Arnolds von

Lübeck, erzählen Eodem anno quidam in schismate ordinati et in concilio ab Alexandro papa depositi *subdiaconi*[1]) scilicet et *inferioris* ordinis reordinantur duobus apostolicae sedis legatis speciali hoc dispensatione concedentibus impetrante Friderico imperatore, qui praesens fuit tunc temporis apud Constantiam, curiam celebrans etc. Diese Reordination schien um so leichter möglich, als am Schlusse des citirten zweiten Canons nur über diejenigen die dauernde, unwiderrufliche Suspension verhängt ward, welche aus freien Stücken eidlich gelobt, an dem Schisma festhalten zu wollen. Da in Betracht des während der Jahre 1159 — 1177 wirksam gewesenen Terrorismus kaum einer sich in völliger Freiheit demselben angeschlossen hatte, so schien allen die Zurücknahme der Suspension in Aussicht gestellt zu werden. Dennoch zeigt Arnolds von Lübeck Erzählung über den Vorgang in Verona (s. oben S. 742), daß die Suspension Mancher wenigstens im fünften Jahre nach dem Lateranconcil noch fortdauerte. Sie kann freilich späterhin wieder aufgehoben sein. Aber wer ist im Stande nachzuweisen, daß die Annal. Engelberg. Pertz XVII. 279 ad a. 1179 Unrecht haben, wenn sie berichten: In quo schismatici cujuslibet ordinis *irrevocabiliter* sunt depositi? —

Wir kommen also zu dem Resultate, daß in Venedig weder die Abschwörenden alle restituirt wurden d. h. ihre Stellen behielten, noch alle dieselben verloren; ihr Schicksal vielmehr ein verschiedenes war. Die Abschwörung vergewisserte sie keineswegs schon der Restitution. Jene war die condicio, sine qua non dieser; aber nicht Jeder, welcher sie erfüllte, wurde darum restituirt. Vielmehr fand eine Einschränkung dieses Verfahrens schon nach Maßgabe des 13. Artikels des Friedens Statt. Weiter in Bezug auf die a quondam catholicis ordinatos ward der 20. zur Ausführung gebracht. Aber was nun den S. 752 vorletzte Z. ausgesprochenen Kehrsatz desselben betrifft, der alle von den Gegenpäpsten und von selbst schismatisch Ordinirten Ordinirte im deutschen Reiche von der Restitution ausgeschlossen haben würde, so wurde der in Venedig noch nicht zur Ausführung gebracht. Die S. 752 als möglich hingestellte Ansicht, Benedict. Pet., der das Gegentheil berichtet, habe sich versehen, ist eine begründete. Es sind daselbst wahrscheinlich auch solche deutsche Cleriker, welche nach dem ursprünglichen Texte des 20. Artikels als schismatisch Ordinirte betrachtet werden mußten, nicht blos wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen, sondern auch restituirt; freilich nicht die Bischöfe von Straßburg und Basel, denn diese mußten nach Maßgabe des 21. Art. behandelt werden, wohl aber andere, wenn anders glaubwürdig ist, was die Annal. Pegav. Pertz XVI. 261 berichten schismaticos omnes et ab iis ordinatos anathematizavit[2]) *praeter eos*,

1) Ohne Zweifel deutsche.

2) Aus dem nachfolgenden restituere ergiebt sich, daß in das anathematizare eingeschlossen wird der Gedanke des suspendere. Das Anathema war nach S. 322. Anmk. 1 ein bedingtes, es sollte aufhören, sobald die damit

quos mediante gratia *restituere* ex consilio monitus est. Daß diese also Restituirten nur jene elf außerdeutsche Cleriker gewesen, welche der Kaiser nach dem 17. Art. vorschlagen durfte und wirklich vorgeschlagen hat (S. 754), ist doch unwahrscheinlich. Wie käme der deutsche Annalist dazu diese Notiz beizubringen, wenn sie nur über das Schicksal außerdeutscher Cleriker berichten sollte? — Sind gleich die resipiscentes, deren Zahl und Namen die Vit. Alex. 472 nicht bezeichnen zu können bekennt, keineswegs alle = restituti, so darf doch in Rücksicht auf die Worte et alios plures etc. in der S. 755 aus Arnold. Lub. citirten Stelle vermuthet werden, daß zu den Restituirten auch Deutsche gehört haben, die nicht einmal beweisen konnten a quondam catholicis ordinirt zu sein. Daher haben wir oben S. 319 zu erzählen gewagt, es seien die meisten der abschwörenden Bischöfe schon in Venedig legitimirt d. h. nicht blos in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, sondern auch in ihren Stellen verblieben.

Eines gleichen Restitutions-Actes wird in der Zeit bis zum Lateran-Concil noch einmal ausdrücklich Erwähnung gethan (s. S. 349 und ebend. Anmk. 1). Ob Alexander in Anagni (s. oben S. 342), wohin de magna schismaticorum turba quidam intrusi ad obedientiam ejus sunt sponte reversi (Vita Alex. 474) dasselbe gethan, muß dahingestellt bleiben. —

S. 304 328 k) Die Legenden über die endwürdigende Behandlung des Kaisers durch den Papst meinerseits noch einmal zu widerlegen, halte ich für überflüssig. Sie sind leider die Grundlage einer umfassenden Literatur geworden. Wegelin, Thesaur. rerum Suevicarum tom. II. Ueber die Widerlegungen s. ebend. Dissert. XXVIII. 415 folgd. Pagi Critica in Baronium t. IV. 649, Breviarium tom. III. 102, Angelo Zon, sulla venuta in Venezia del Pontifice Alessandro III. Cicogna, Iscrizioni Veneziane tom. IV. 574. — Ebenso unglaubwürdig sind die (noch neuerlich von Mothes, Geschichte der Baukunst I. 117 in naiver Weise wiederholten) Traditionen über die vermeintliche Flucht Alexanders aus Venedig und die Seeschlacht, welche am Himmelfahrtstage zwischen Pirano und Parenzo geliefert sein soll (s. die Literatur verzeichnet bei Cicogna, Saggio di bibliografia Venziana p. 96. Romanin, Storia docum. di Venezia tom. II. 116), endlich die Sagen von den fünf Auszeichnungen, welche der Papst dem Dogen zuerkannt haben soll, unter denen der zum Zweck der jährlichen Feier der Vermählung desselben mit dem adriatischen Meere geschenkte Ring vornehmlich genannt wird. S. dagegen schon Baron. Ann. Eccl. ed. Mansi tom. XIX. 453.

S. 327 340 341 503 l) Die Vita Alex. 472 berichtet In diebus illis *C.* comes de Brectanoro absque liberis apud Venetias defunctus est, qui pro remissione peccatorum suorum suorumque parentum et castrum

---

Behafteten die ihnen auferlegte Buße durchgemacht haben würden; keineswegs aber in jedem Falle die Suspension vom Amte.

ipsum Breetanorum, quod alio nomine vocatur Susubium et totam terram suam, *licet ab antiquo juris beati Petri* fuerit, sacrosanctae Romanae ecclesiae in propriam heroditatem donavit et ad majorem donationis ipsius firmitatem Domno Alexandro papae suisque successoribus publicum exinde instrumentum fieri fecit. Mittarelli und Costadoni, Annal. Camald. III. 330 weisen nach, daß dieser letzwillig Verfügende Rainerius (Savioli, Ann. Bol. II. 1. 68 nennt ihn Hugo) geheißen habe und vermuthen, der Anfangsbuchstabe C. solle denselben als Cavaleomes characterisiren. Indessen könnte sich der Verf. doch auch in dem Vornamen versehen haben, was jedenfalls eine Kleinigkeit sein würde in Vergleich zu der viel bedenklicheren Auslassung der Thatsache, welche durch die Urkunde Alexanders vom 8. October 1177 in den eben citirten Ann. Camald. III. 331 verbürgt wird. Sie codificirt die Schenkung der Grafschaft und des Schlosses Bertinoro an den Erzbischof Gerard von Ravenna, indem sie dieselbe geschichtlich begründet nicht gerade zur Ehre des päpstlichen Stuhls. Alexander erkennt an, daß von Vorgängern auf demselben der exarchatus und dueatus Ravennae dem Erzstift daselbst geschenkt worden: was die Geschichte des zehnten Jahrhunderts bewahrheitet[1]). Unde — also wird weiter fortgefahren — quia castrum et comitatus de Bertonorio infra eundem exarchatum consistere dicitur, sicut apparet ex publicis instrumentis, nos fervorem devotionis, quam ecclesia et civitas vestra circa nos et Romanam ocelesiam exhibuisse dignoscitur, diligentius attendentes et credentes, quod eadem ecclesia et civitas magis ex hoc debeant in nostra et eeclesiae devotione fervere, quod eeclosiam vestram in praedicto castro et comitatu ex illa antiqua donatione eontingit, eidem ecclesiae confirmamus et quod nobis et Romanae ecclesiae in eodem castro et eomitatu pervenit ex testamento bonae memoriae C. quondam comitis ejus-

1) Damals ist von den Päpsten selbst (s. S. 503) der beste Theil der donatio Carolina verschleudert. Johann X. schreibt im J. 921 an Erzbischof Honestus von Ravenna Mittarelli et Castadoni I. App. 34. Dipl. XII — mancipamus totam massam, quae vocatur Campilio una cum omnibus fundis snis et cum omnibus juris pertinentiis suis, piscationibns quoque et venationibns suis etc. — — Similiter largimur et confirmamus sen tradimus atque in perpetuum mancipamus de jure sanctae nostrae Romanae et universalis ecclesiae in praedicta sancta Ravennate ecclesia, id est totam et integram massam, qnae vocatnr Fiscalia etc. Vergl. Gregors V. Bulle vom 28. April 998 an Gerbert Mansi XIX. 201. Sugenheim, Geschichte des Kirchenstaates S. 65. 66. 67. — Als Innocenz III. den Exarchat von Ravenna unter seine Botmäßigkeit zurückbringen will (Ej. Epist. ed. Baluz. Gesta Inn. c. 27. tom. I. 14): archicpiscopus Ravennas asserebat, exarchatum antiquitus fuisse concessum a Romanis pontificibus Ecclesiae Ravennati et privilegia ostendebat. Snpersedebat ergo Dominus Innocentins prudenter magis quam super hoc vellet aliquid experiri. — Otto IV. verpflichtet sich in seinem Jnramentum Pertz IV. 205 den Exarchat zu restauriren.

dem comitatus et ex donatione progenitorum suorum, tibi, frater archiepiscope, et ecclesiae tuae apostolica auctoritate concedimus etc. Indessen war diese Cession Alexanders nur Erneuerung des früher bestehenden Verhältnisses. Schon im elften Jahrhundert nachweislich (Sugenheim a. a. O. S. 64), wahrscheinlich aber schon vor Beginn desselben hatten die Grafen von Bertinoro das bezügliche Territorium, welches sie zuerst von den Päpsten zu zeitweiligem Lehnsbesitz überkommen, von den Erzbischöfen von Ravenna (Fantuzzi, Monum. Raven. IV. 208. Sugenheim a. a. O. S. 64. Anmk. 17) zum erblichen Lehnsbesitz erhalten: was die Gewißheit, daß dasselbe Eigenthum des apostolischen Stuhls sei, verdunkelt haben muß. Denn im Jahre 1039 verfügt Graf Hugo testamentarisch, für den Fall, daß sein Sohn Girard ohne männliche Erben sterben werde, sei das Schloß Bertinoro dem Erzbischof von Ravenna zu restituiren. Mittarelli et Castadoni III. l. l. Im Laufe der Zeit muß indessen das Bewußtsein auch um dieses Pflichtverhältniß geschwunden sein; sonst hätte ja dieser Letzte des gräflichen Stammes doch nicht so verfügen können, wie durch die oben angeführten Worte der Urkunde Alexanders vorausgesetzt wird. Jener hatte sein Gebiet nach dem Ausdruck der Vit. Alex. der Curie in propriam hereditatem geschenkt, und auch Alexander selbst sieht den Act als eine Schenkung an. Erst auf Grund derselben cedirt er, wie diese Urkunde sagt, das bezügliche Gebiet dem Erzbischof von Ravenna. Die Vita Alex. ignorirt aber diese Cession völlig: wer ihren Bericht vor Augen hat, muß der Meinung werden, die von dem letzten Grafen von Bertinoro der Curie gemachte Schenkung sei von derselben wirklich angetreten, ihr aber von den Kaiserlichen bald darauf entrissen.

Da es doch zu gewagt erscheint, den Verfasser der Vit. Alex., ohne weitere Beweismittel zu haben, der positiven Fälschung anzuklagen, so wird man versuchen müssen, sein Referat mit Alexanders Cessionsurkunde in Uebereinstimmung zu bringen. Darf man annehmen, daß die Cardinäle schon vor dem Termin der letzten Unterredung des Kaisers mit dem Papste nach Bertinoro zum Zweck der Huldigung sich begeben, die darauf bezüglichen Acte vollzogen, und daß es in den ersten Tagen des October oder in den letzten des September zu der gewaltsamen Occupation durch die Kaiserlichen gekommen: so gelangt man zu der Ansicht, welche unserer obigen Darstellung (S. 327. 340) zu Grunde liegt, Alexander habe nunmehr, vielleicht in Erwägung, daß es dem Erzbischof von Ravenna eher gelingen könne als ihm selbst, die Kaiserlichen wieder zu verdrängen, jene Cessions-Urkunde ausgefertigt. In der That ist dieselbe späterhin wirklich zur Ausführung gebracht. — Zur Zeit Innocenz III. ist Bertinoro wieder in Besitz des Erzstifts Ravenna. Der damalige Inhaber desselben entgegnet auf Veranlassung der von dem Ersteren erhobenen Ansprüche: Brictanorium quoque concessum fuisse de *novo* ab Alexandro papa, dum Venetiis moraretur. Gesta Innocentii III. Epist. ed. Baluz. tom. I. 5.

m) Die Vita Alex. 474 erzählt zuerst die Flucht des Gegenpapstes S. 341
von Viterbo nach Castello di Monte Albano, dann nach Einschaltung 343
des Berichts über die Besitznahme Vertinoros durch die Kaiserlichen und 344
des Rescript. Privilegii Regis Ungariae mit einem „Interea“ 347
anhebend, den Einzug Alexanders in Rom; Romuald Chronic. Salernit. Murat. VII. 241 dagegen giebt zuerst die Notiz von der Wiederankunft des Letzteren in Rom, erwähnt darauf der Rückreise des Kaisers nach Deutschland und kommt erst dann zu sprechen auf die Flucht des Gegenpapstes; weiter auf die (in der Vit. übergangenen) Operationen Christians gegen Cast. di M. A. und Viterbo, welche Statt gefunden, als Al. bereits in R. wieder residirte. Und dieser Synchronismus (s. S. 359, 360) kann nicht angezweifelt werden. Ob dagegen der Ankunft Al. in Rom jene Flucht Calixts vorangegangen oder gefolgt sei, das kann die Frage sein. Von einer Differenz beider Referate in Bezug auf das Chronologische dürfte kaum die Rede sein. Denn Angaben, welche dieses feststellten, fehlen gänzlich und die Art, wie die Verfasser die Materien räumlich nach einander stellen, nöthigt keineswegs zu der Annahme, daß sie damit zugleich die zeitliche Aufeinanderfolge der Ereignisse haben characterisiren wollen. Diese zu ermitteln, bleibt vielmehr die Aufgabe der Combination. Indessen hat dieselbe leider wenig Anhaltepunkte, auf die sie das Urtheil über das historisch auch nur Wahrscheinlichere zu stützen vermöchte. Nimmt man an, daß Alexander zuerst seinen Einzug in Rom gehalten, dann erst der Gegenpapst seine Fluchtreise nach Castellano di Monte Albano unternommen, so würde diese in die Mitte März 1178 zu setzen sein (denn erst am 12. d. M. ist Alexander in Rom wieder eingetroffen). Allein ich möchte nicht glauben, daß es dazu erst so spät gekommen. Die Vita Alex. berichtet: „Archinsynagogus vero eorum *cognito*, quod Imperator *ad pedes Alexandri papae osculandos accesserit*, conturbata sunt viscera ejus et pro desolationis suae confusione tantus eum timor et tremor invasit, quod occulte a Viterbio exiens tamquam profugus ad Montem Albanum sub frivola defensione Johannis Domini ipsius castri confugium inaniter fecit.“ Romuald. Chronicon: „Johannes vero de Struma — — Alexandrum papam *cum Imperatore* audiens *concordatum*, timore correptus, Bitervum deserens — — Albanum Montem intravit.“ Beide denken also die Flucht des Genannten motivirt durch die Kunde von dem Venetianer Ereigniß. Wäre diese Motivirung nun unbedingt richtig, so müßte der Gegenpast schon im Spätsommer 1177 Viterbo verlassen haben; denn daß er von dem, was im Juli und Anfang August in Venedig geschehen, wenigstens im September gehört [1]),

1) Die Vita Alex. reihl ausdrücklich durch die Notiz „Hoc tempore in vigilia Sancti Mathaei Apostoli (20. September) Alexander Papa XVIII. annum sui Pontificatus. De gestis Alexandri in anno XIX. pontificatus. Incipit XIX. annus ejusdem“ alles von da bis zum Schluß Erzählte, also auch das in Rede Stehende in die Zeit vom 20. September (1177) abwärts ein.

können wir wohl annehmen. Indessen daraus zu folgern, daß derselbe bereits in diesem Monat geflohen, wäre doch zu voreilig. Die Vita Alex. sagt ausdrücklich nur dies, die Nachricht von jener Versöhnungsscene habe ihm Schreck eingejagt. Wenn sie die Erzählung von der Flucht unmittelbar daran knüpft, so ist in Erwägung der sehr losen Darstellungsweise daraus nicht zu schließen, daß jene sogleich nach Empfang jener Kunde zur Ausführung gebracht sei. Ich möchte vielmehr glauben, daß beide Momente durch mehrere Monate getrennt seien; Calixt durch die Kunde von dem ersten[1] Anmarsch (S. 343) der Truppen Christians gegen Vit. von hier verscheucht worden (vielleicht December 1177, oder Januar 1178). Allein insoweit halte ich den von beiden Referenten dargelegten Pragmatismus der Dinge für einen geschichtlichen, als ich glaube annehmen zu dürfen, daß die durch die Nachricht von dem Friedensschluß, nicht durch die von der Ankunft Alexanders in Rom motivirte Fluchtreise naturgemäß früher zu setzen sei als diese Ankunft. Ja es scheint mir wahrscheinlich, daß die Römer bei ihren Verhandlungen in Anagni die schon geschehene Flucht des Rivalen als ein Moment geltend gemacht haben, durch das sie die Einladung Alexanders nach Rom motivirt. Sie suchten gerade daraus, wie ich glauben möchte, zu erweisen, daß Jener selbst von seinen Getreuesten verlassen und von Johann von Castello di Monte Albano dahin nur gelockt sei, um desto leichter ausgeliefert zu werden. —

Indessen das ist freilich nicht sicherer als manches Andere. Chronologische Bestimmtheit wie Schärfe der Auffassung der Verhältnisse suchen wir in der Ueberlieferung über diese Dinge vergebens. Daß Erzbischof Christian mit anderen Prälaten zur Zeit des Einzuges gegenwärtig gewesen, wird von den Annal. Magdeb. Pertz XVI. 194. lin. 28. 29. berichtet; ebenso von den A. Pegav. ib. 261. lin. 49. 50. Aber wenn die ersteren die Worte gebrauchen Alexander papa (a) Mogontino et Wormatiensi pluribusqno aliis episcopis et nobilibus viris, *quos cum eo direxit*, Romam reductus, so kann man sich kaum der Vermuthung erwehren, der Verfasser, welcher von Alexanders Rückreise zur See gar nichts erzählt, sei der Ansicht, derselbe wäre von den Genannten direct nach Rom zurückgeführt. Die Pegav., namentlich vom Jahre 1140—1176 so überaus abhängig von den Magdeb., bewähren sich als selbständige Quelle von da an auch in diesem Punkte. Ihre Angabe Alexander papa dnce Mogontino Cristano et aliis ab imperatore destinatis Romam voniens ist auch eine fragmentarische, aber dessenungeachtet der Art, daß man nicht berechtigt ist, dem Verfasser jene unhistorische Vorstellung zuzuschreiben. Romuald. Chronic. Salern. Muratori VII. 241 schließt die Notiz über die Rückreise des Kaisers mit den Worten Moguntino archiepiscopo circa partes Urbis ad papae Alexandri obsequium derelicto. Da nun überdies die

1) Der wird vorausgesetzt bei R. durch das „Bitervum *rediit*“.

Pegav. es besonders hervorheben, daß der Papst auch nach seinem Einzuge in Rom bei festlichen Gelegenheiten von einer Schutzwache kaiserlicher umgeben erschienen sei, so wird damit historisch wahrscheinlich, vielleicht gewiß, was ich geradezu zu erzählen gewagt habe, daß Christian auf ausdrückliche Requisition des Papstes nach Rom marschirt und, von dem Termin des Einzuges unterrichtet, an demselben oder unmittelbar vor demselben daselbst eingetroffen sei [1]. — Die Darstellung S. 347 unten dürfte damit, so weit dies unter den Umständen möglich ist, als gerechtfertigt erscheinen.

n) Romuald. Chron. Murat. VII. 241 schließt der Erzählung der S. 351 Rückkehr der Römer in ihre Stadt die Notiz an: Praefectus vero ad pedes Alexandri accedens confirmata sibi praefectura ejus homo devenit. Bestimmt motivirt ist diese Huldigung nicht. Es ist möglich, daß der p., nach dem S. 351 erzählten Hergange an der Haltbarkeit des Widerstandes verzweifelnd, aus freien Stücken sich zu dem erwähnten Act bequemte. Oder sollte er, damit dieser Punkt im dritten Artikel des Venetianer Friedens (Quaecunque possidet aut tenet sive praefecturam etc. bona fide restitnet *salvo omni jure Romanae ecclesiae*; nach dem Text der Handschrift im Kloster Neuburg bei Schoepflin, Commentat. histor. et criticae p. 533 Omnem vero possessionem et tenimentum sive praefecturae sive etc. bona fide restituet ei, *salvo omni jure imperii*) eine Wahrheit werde, von Christian selbst dazu gezwungen sein? — Ich habe weder das Eine noch das Andere angenommen, vielmehr ein Drittes. Und das darf wenigstens für ein Erlaubtes gelten. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß Christian als kaiserlicher Commissarius eine solche Eidesleistung, wie das Chron. Romuald. sie als geschehen andeutet, zugelassen haben sollte. Die Formel ejus homo devenit includirt den Fidelitäts-Eid und ist die gewöhnliche zur Bezeichnung des ausschließlichen Lehnsverhältnisses, womit also ausgesagt sein muß, daß jedes Pflichtverhältniß zu dem Kaiser, von dem er doch eingesetzt worden, aufgehört habe. Das kann aber nicht wohl weder im Sinne des Letzteren noch Christians gewesen sein. Wenn der Text des Pact. Anagn. oder des Venetianer Friedens bei Theiner, Cod. dipl., Schoepflin, Comment. sich an irgend einer Stelle als der ursprüngliche empfiehlt: so thut er das in der Clausel salvo omni jure imperii (s. S. 735) statt salvo omni jure Romanae ecclesiae. Die Restitution der praefectura an den Papst kann von Seiten des Kaisers nicht in dem Sinne verheißen sein, daß das Aufhören jedes Pflichtverhältnisses des damit Bekleideten zu ihm ausgeschlossen wäre. Auch würde das restituere, ohne durch diese Clausel

1) Die Ep. Alex. ad Fridericum Imperat. bei Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. p. 386, aus der Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern S. 329. Anmk. 1063 als Inhaltsangabe den Satz beibringt, missa sibi auxilia majori detrimento ac oneri quam commodo et usui fuisse, ist unzweifelhaft unächt. S. Willmanns in Pertz Archiv XI. 69.

beschränkt zu werden, kaum historisch begreiflich sein, da die Einsetzung und Beeidigung des praefectus urbi lediglich durch den Papst in früherer Zeit gar nicht nachgewiesen werden kann[1]). Wie konnte also Friedrich verheißen restauriren zu wollen, was früher gar nicht vorhanden gewesen? —

Das ist wohl sicher, was Romuald. Chron. erzählt, geschah nicht im Sinne des Kaisers. Aber es fragt sich eben, ob der Ausdruck, dessen er sich bei Erzählung dieser wohl unzweifelhaft historischen Scene bedient, nicht hyperbolisch sei. Da er durch Vergleichung keiner anderen Stelle controllirt werden kann, so vermag der Zweifel sich nicht recht zu stützen. — Ist das Erzählte im strengsten Sinne factisch gewesen, dann ist umgekehrt der Bericht[2]) der Gesta Innocentii III. Murat. III. 1. p. 487. cap. III. eine Uebertreibung.

37. Das Laterankoncil des Jahres 1179.

S. 418 a) Die Annal. S. Petri Erphesf. Pertz XVI. 23 unten, 24 oben berichten, im Jahre 1177 bereits sei die Synode ausgeschrieben und zwar auf den Sonntag Seragesima des Jahres 1178, als Ort derselben Venedig genannt. Eine Notiz, aus der vielleicht zu schließen ist, daß man damals wirklich mit dem Gedanken sich getragen, die Berufung also zu beschleunigen. Aber zur Ausführung ist derselbe nicht gekommen; was der Annalist zum Jahre 1179 durch die Notiz über das Laterankoncil anerkennt, freilich ohne auf jene frühere eine berichtigende Rücksicht zu nehmen. — Das Chron. Magn. Reichersp. Pertz XVII. 506 zum J. 1179 bemerkt: Haec synodus congregata est toto fere superiore anno per totum Romanum imperium. Willelm. Tyrens. ap. Bongars, Gesta Dei per Francos 1012 berichtet dagegen Anno ab incarnatione Domini 1178, qui erat regni Balduini IV. annus quintus, mensi Octobri, cum *anno praecedente* indicta esset per universum Latinorum orbem synodus generalis, ad eandem synodum

---

1) Gerhoh von Reichersberg in seinem liber de corrupto ecclesiae statu Op. acc. Migne tom. II. p. 11 cap. II beschreibt das Pflichtverhältniß als ein doppeltes: dem Papste hat der Präfect das „*hominium*“ zu leisten; von dem Kaiser das Schwert als das insigne suae potestatis zu empfangen, demselben aber auch die „*fidelitas*“ eidlich zu geloben. Ib. cap. II — promissa et jurata *utrique* fidelitate etc. — V. Ficker, Vom Heerschilde p. 60—62.

2) Sequenti die post consecrationem suam Petrum Urbis praefectum ad ligiam fidelitatem recepit et per mantum, quod illi donavit, de praefectura eum publico investivit, qui usque *ad id tempus juramento fidelitatis Imperatori fuerat obligatus* et ab eo habebat praefecturae honorem.

vocati profecti sunt de nostro oriente etc., was nur so verstanden werden zu können scheint, daß die indictio Synodi schon im Jahre 1177 Statt gehabt. Baron. ad a. 1178. N. XI meint, daß die Angabe insofern ihre Richtigkeit habe, als das Berufungsschreiben bei dem Clerus des Königreichs Jerusalem allerdings schon ein Jahr früher eingetroffen. Indessen ist dem doch nicht so ohne Weiteres beizustimmen. Schon Pagi bei Mansi XXII. 246 hat dargethan, daß jener Autor den Anfang des Jahres von Ostern an rechne, den Monat October, in welchem er abgereist und den Monat März, in welchem das Concil gehalten worden, als Monate desselben Jahres 1178[1]) betrachte, d. h. nach gewöhnlicher Rechnung des Zeitraums vom 9. April 1178 bis zum 1. April 1179. Also folgt aus seiner Angabe nur, daß die Synode in den ersten drei Monaten des Jahres 1178 indicirt worden. Indessen, daß das innerhalb dieser drei Monate *per universum* Latinorum orbem geschehen, ist freilich eine unrichtige Vorstellung. Wir können nachweisen, daß die Einladungen nicht an einem und demselben Tage erlassen sind, sondern an sehr verschiedenen. Die Epist. Alex. ad archiepiscopum Pisanum et episcopos Tusciae Mansi XXII. 211 ist unterzeichnet den 21. September 1178; vielleicht an eben dem Datum die ad archiepisc. Bituricens. Die zur Ankündigung des Concils in der Normandie, England, Irland, Schottland bevollmächtigten Legaten dagegen beginnen ihre Wirksamkeit viel früher. Benedict. Petrob. de vita et gestis Henrici II. vol. I. 265 erzählt, daß Albert de Summa mit König Heinrich über die Bedingungen, unter denen er seine Mission antreten könne, in der Normandie verhandelt habe. Nun begab sich der Letztere aber am 14. Juli 1178 nach England zurück Radulf. de Diceto 600 §. 20; und daß er von da wieder nach der Normandie in diesem Jahre übergesetzt habe, wird nirgends berichtet. Also muß die beregte Unterredung vor jenem Termin Statt gehabt haben; die Ankunft des Legaten vor Mitte Juli erfolgt sein. Diese setzt begreiflich die schon geschehene Abfassung der Vollmacht und der für die Kirchen jener Länder bestimmten Convocationsschreiben voraus. Also sind dergleichen viel früher abgeschickt als im Monat September; wahrscheinlich zu sehr verschiedenen Terminen. — Raynerius, Erzbischof von Spalatro verfügt, daß seine Suffraganbischöfe acht Tage nach dem Epiphanienfeste 1179 reisefertig bei ihm eintreffen sollen. Ep. Rayn. ad Flasconem episcopum Tinniensem, Miraeum Seniensem, Matthaeum Nonensem, Michaelem Scardonensem, Michaelem electum Traguriensem ap. Farlat., Illyr. sacrum III. 203. Es kamen aber nur Matthaeus Non., Michael. Scard. Martène et Durand, Ampl. Coll. tom. VII. 83.

b) Das Bild des Eigenthümlichen einzelner Convocations- S. 41. schreiben[2]), was dem allgemeinen Schema, nach welchem alle abgefaßt

1) Irrig setzt Wilken, Geschichte der Kreuzzüge III. 2. S. 195 die Abreise der Palästinenser zur Synode nach der Niederlage bei Paneas.

2) Die meisten stimmten ohne Zweifel wörtlich überein. S. die ep. ad Pisan. arch. u. die ep. ad arch. et episc. Ungariae.

waren, hinzugefügt worden, giebt die Ep. Alex. ad Bituric. arch. Mansi XXI. 962 unter Vergleichung der Ep. ad Pisan. arch. et episc. Tusciae ib. XXII. 211. In der ersteren werden am Schlusse des sonst gleichlautenden Textes die Empfänger an den Subdiaconus Octavian, als den Ueberbringer und bevollmächtigten Legaten verwiesen.

S. 418 c) Als Termin des dritten Lateran-Concils war ursprünglich fest-
427
429 gesetzt der 18. Februar 1179. Alex. Ep. ad archiepisc. Pisan. et
438 episcopos Tusciae Mansi XXII. 212 — mandamus, qualiter — — — prima dominica advenientis quadragesimae ad urbem Romam, ducente Domino, veniatis. Will man nicht annehmen, daß in dieser Stelle nicht sowohl der Tag der ersten Sitzung als derjenige genannt sei, bis zu welchem die Berufenen sich in Rom einzufinden hätten, um daselbst erst Auskunft über den Termin der ersten Sitzung zu erhalten, so muß man eingestehen, daß derselbe nicht so, wie ursprünglich bestimmt worden, innegehalten, sondern verschoben ist. Denn die glaubwürdige Ueberlieferung nennt als den Tag, an welchem das Concil wirklich eröffnet worden, den 5. März. Praef. ad Catalog. bei D'Achery Spicil. I. 636 quinta die etc. mensis Martii. Benedict. Petr. de vita et gestis Henrici II. ed. Hearne. vol. I. 288 secunda feria tertiae quadragesimae hebdomadae, quae tertio (ante) nonas Martii evenit, primum concilii sui diem celebravit. Ebenso sagt der auf dem Concile selbst gegenwärtige Willelm. Tyr. Lib. XXI. 27 bei Bongars, Gest. Dei per Francos 1013 mense Martio Indictionis duodecimae quinto die mensis und der die Angaben Benedicts auch hier nur abschreibende Roger de Hoveden bei Mansi XXII. 234. Magn. Reichersp. Chron. Pertz XVII. 506 (Boehmer, Font. rerum Germ. III. 544) media quadragesima, i. e. IV. Idus Martii = 12. März. Ebenso die Annal. Palid. ib. XVI. 99; Gesta abbat. Trudon. ib. XII. 360 actum est hoc concilium media quadragesima die V. Iduum Marciarum. Annal. Magdeb. ib. XVI. 194 in medio quadragesimae. Gervas. ap. Twysden et Selden 1446 in media quadragesima. Radulf. de Diceto 603 nennt den 19. März. Dieser aber soll der Tag der dritten und letzten Session gewesen sein. Die oben citirte Praef. ad Catalog. zählt deren drei, indem sie angiebt, die erste habe am 5. März, die zweite am 7., die dritte am 19. Statt gehabt. Bened. Petrob. l. l. weiß auch nur von drei Tagen und bezeichnet den ersten und dritten in Uebereinstimmung damit; als den zweiten nennt er aber den 14. März. Similiter secundo celebravit secundum diem concilii sui quarta feria *sequentis* (so Bouq. XIII. 179) hebdomadae, quae secundo Idus Martii evenit. (Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 234.) Diese Angabe halte ich für die richtige mit Pagi Crit. in Baron. ad a. 1179. N. III. tom. IV. 655 Zweite Spalte. Was den von Benedict. Pet. und in der Praef. ad. Catalog. genannten dritten Sessionstag betrifft, so bereitet die chronologische Notiz secunda feria ante Ramos palmarum, quae 14. Kalend. April. evenit bei Benedict. Pet. l. l. Roger. de Hoveden bei Mansi XXII. 245 unter Vergleichung derjenigen, welche

sich in der Praef. ad Catal. findet, sie habe Statt gehabt nonadecima die mensis, Schwierigkeit. Denn Ostern fiel im Jahre 1179 auf den 1. April, der Palmsonntag also auf den 24. März. Demnach wäre der 22., der zweite Tag vor Palmarum, der Termin der dritten Session gewesen. In der That ist eine Ausgleichung nicht zu finden. Entweder ist die Sitzung auf den Freitag vor Palmarum berufen worden; dann hat sie am 22. März Statt gehabt, oder auf den 19.; dann ist an die Stelle von Freitag vielmehr Dienstag zu setzen. Die letztere Annahme ist mir die wahrscheinlichere. — Im Text S. 438 Z. 16 v. o. ist unrichtig S. 438
„den 9. März" gedruckt. Es ist vielmehr „den 19. März" zu lesen. — Z. 16 v. ob.

Daß die Beschlüsse der Sessionen durch Berathungen in Commissionen (s. S. 429) vorbereitet worden, das anzunehmen, mußten wir in Betracht der Vorgänge auf früheren Concilen geneigt sein.

Der Bericht des Walter Map über die Verhandlung mit den Waldensern (s. oben S. 698) vergewissert uns in dieser Beziehung überdies durch authentische Auskunft. Do nugis curialium Dist. I. cap. XXXI — vocatusque a quodam magno pontifice, cui etiam ille maximus papa *confessionum curam* injunxerat (Glaubens-Commission, vergl. die deputatio fidei zu Basel) etc.

d) Die Angaben der Chronisten variiren außerordentlich. Annal. S. 421
Palid. Pertz XVI. 95. lin. 20 — cui interfuerunt plurimi episcopi, 422 425
exceptis aliis diversi ordinis clericis abbatibus et praepositis. Ann. Magdeb. Pertz XVI. 194. Annal. Pegav. ibid. lin. 26. 27 — cum tribus patriarchis [1]) archiepiscopis episcopis et abbatibus millenarium numerum excedentibus. Magn. Reichersp. Chr. Pertz XVII. 506 — cui etiam interfuerunt sexcenti vel amplius episcopi. Pagi ad a. 1179 N. I. tom. IV. 655: Verum olco *sexcenti* legendum *trecenti* et hic error librariis tribuendus. Aber die Handschriften haben alle sexcenti. Willelm. Tyr. bei Bongars Gesta Dei per Francos 1012 (Mansi XXII. 242) trecenti episcopi. Anonym. Casin. bei Mansi XXII. 246 ubi fuerunt episcopi numero triginta et unus (dafür ist sicher zu lesen trecenti et unus) exceptis cardinalibus, qui fuerunt *viginti et duo*, et exceptis abbatibus, qui prae nimia multitudine numerari non potuerunt etc. Radulf. de Diceto 603 synodus CCCX episcoporum est habita Romae etc. Contin. Adm. Pertz XI. 585 nennt 300 Bischöfe; Contin. Claustron. ib. 617 spricht von mehr als 600. Gesta Abb. Trudon. ib. XII. 360 — in quo computati sunt fuisse 700 episcopi et abbates mille et clericorum praeterea diversorum ordinum innumerabiles turmae.

---

1) In dem Catalog sind nur ein Patriarch Heinrich von Grado und der die Stelle des Patriarchen von Jerusalem vertretende Prior Peter genannt. Unter dem dritten verstehen die citirten Annalen wahrscheinlich Ulrich von Aquileja, der aber nicht anwesend war. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 26 Alia, quod Dominus patriarcha cum gratia sedis apostolicae concilio se absentare obtinuit. Fechner, Udalrich von Aquileja 36.

Guillelm. de Nangiaco Bouquet (Recueil des historiens des Gaules) XX. 759 — ubi ex diversis terris factus est innumerabilis conventus tam episcoporum quam abbatum.

Ein vollständiges Verzeichniß der Beisitzer der Synode hatte Wilhelm von Tyrus abgefaßt. Histor. Hierosol. lib. XXI. cap. 26 Cujus si quis statuta et episcoporum nomina, numerum et titulos scire desiderat: relegat scriptum, quod nos ad preces sanctorum patrum, qui eidem synodo interfuerunt, confecimus diligenter: quod inter ceteros, quos eidem ecclesiae contulimus libros, cui jam sex annos praefuimus, jussimus collocari. Diese Handschrift ist indessen leider verloren gegangen. Pagi Critica in Annal. Baron. ad a. 1179. N. II. tom. IV. 655 meinte freilich, in Vergleich zu dem von Labbé, Act. Con. tom. X. 1530 Mansi XXII. 213—217 edirten sei der von D'Achery, Spicil. I. 636 seq. mitgetheilte vollständigere für eine Abschrift der von Wilhelm von Tyrus[1]) angefertigten Originalhandschrift zu halten. Indessen sind auch in diesem Catal. Dacher. viele Namen corrumpirt und erst durch Vergleichung eines Cod. St. Victor. Parisiensis von Martène und Durand, Coll. ampl. tom. VII. 77—86 (Mansi XXII. 458—468) berichtigt. Aber selbst dieser Text bringt manche räthselhafte Namen der Bisthümer, so daß er, wenn vielleicht auch für eine vollständige, doch für keine correcte Copie des Originals zu erachten ist. — Er enthält 287 Namen. —

o) Der I. Canon ist neu und muß das in Betracht der geschichtlichen Dinge sein. Die Würdigung seines Inhalts habe ich schon oben S. 439. 440 gegeben. — Lehrreich ist die Vergleichung der wichtigen, den Bd. I. S. 509 genannten Apologien noch beizuzählenden ep. Henrici Pisani et Oddonis Bouquet-Brial XV. 753—756 N. XI. Alexander hatte sich freilich gerühmt assentiente clero et populo erwählt zu sein (Ep. ad Syrum Caffari, Ann. Gen. Muratori VI. 272). In jener Epistel wird aber schon davon abgesehen, (S. 439 Z. 23 v. o.), die Behauptung der Victoriner, daß den archipresbyteris et clero Romano in *electione* Romani pontificis irgendwelche auctoritas, dem Decanus B. Petri et capitulo irgendwelche potestas zukomme, bestritten. Nos consuetudinem talem non habemus nec taliter eligi summum pontificem in scripturis veritatis expressum est. Vielmehr sunt in Romana ecclesia, *quibus Pontificis incumbit electio*, episcopi, cardinales, diaconi. Die cardinales sind = cardinales presbyteri, wie aus diesem Brief selbst und unter Vergleichung der citirten ep. Alex. erhellet. Diese alle hatten schon am 7. September 1159 mitgewählt, nicht etwa blos die cardinales episcopi. Der I. Canon weicht also in diesem Punkte von der bisherigen Praxis nicht ab. Die daselbst genannten cardinales sind = episcopi, presbyteri, diaconi. — Der II. Canon

---

1) Derselbe nennt außer den S. 424. Z. 19—24 v. oben in dem Catalog erwähnten Palästinensern noch den Rainaldus abb. montis Sion.

greift in dem ersten seiner Sätze auf Can. IX. Conc. Tur. Mansi XXI. 1179 zurück, enthält aber sonst Neues. Unläugbar ist indessen Can. XXX. Conc. Lat. II. Mansi XXI. 533 vorbildlich gewesen. — Der III. Canon wiederholt, was das Alter der zu Ordinirenden angeht, ganz alte Bestimmungen s. Hefele, Conciliengeschichte Bd. I. 216. Bd. II. 635. 753. — Der IV. Canon ist in dem, was zur Beschränkung des Aufwandes der hohen Prälaten decretirt ist, neu. Schon Bernhard von Clairvaux de officio episcoporum cap. II. Op. tom. I. 463 hatte über die hier verpönte Art Opulenz der Bischöfe geklagt; in Alexanders III. Zeit führten darüber Beschwerde König Ludwig VII. in s. epist. ad Alex. Bouquet-Brial XV. 965 equos multiplicant et quadrigas. Quum in villam et monasterium quodlibet venturus nuntiatur antistes, Regem putes prodire, non praesulem; die canonici St. Quintini in Bezug auf den Bischof von Noyon s. Alex. ep. Colliette, Mémoires du Vermandois II. 339. Jaffé N. 8390, der Abt und die Mönche in St. Germain in Bezug auf den Erzbischof (s. oben S. 481. 443) Guido von Sens. Bouquet-Brial XV. 956. N. CCCXCI. Alexander (l. l.) verfügte, daß das Kloster nicht gehalten sein sollte, ein größeres Gefolge als 40 Mann nebst 40 Pferden aufzunehmen. Die Zahl 40 bis 50 wurde auch in dem IV. Canon die normative, obwohl der auf der Synode selbst anwesende Guido das Seinige that, die Genehmigung einer höheren durchzusetzen. Alexander erzählt das selbst in s. ep. ad Guid. Bouquet-Brial l. l. not. b. Aus derselben ergiebt sich zugleich, daß der Erwähnte sogar nach der Publication der Synodalbeschlüsse an den bezüglichen sich nicht band, und in Folge neuer Klagen sich einen abermaligen Verweis des Papstes zuzog. Bouillart, Histoire de St. Germain des Prez. Preuv. 47. 48. — Cf. Petr. Bl. Op. tom. I. 57. — Das Verbot der Jagd ist bekanntlich ein uraltes. — Der Satz Prohibemus etiam, ne subditos suos etc. hat zur Voraussetzung homogene frühere Bestimmungen s. Hefele Bd. V. S. 114. 142. 185. — Der V. Canon wiederholt und erweitert nur das, was in Aufrechthaltung eines alten Grundsatzes erst auf der Synode zu Avranches (s. Bd. III. S. 155) beschlossen war. S. Bened. Petr. Bouquet XIII. 147. — Der VI. Canon wurzelt in von Alexander selbst erlassenen Decretalen s. oben S. 529. Anmk. 3. S. 530. Anmk. 1. — Cf. Petr. Bles. Op. vol. I. 171. — Der VII. Canon war dem Hauptinhalte nach in Erinnerung an ältere Synodalbeschlüsse s. z. B. Concil. Lat. II. Can. II. Mansi XXI. 526 schon in früheren Pontificaljahren des regierenden Papstes erneuert s. oben S. 550. Anmk. 2. 3. Cf. Alex. ep. ad arch. Paris. Martène et Durand Coll. VI. 248. — Der VIII. Canon repetirt eine ältere Satzung, welche z. B. das Concil zu Poitiers 1100 (s. Hefele a. a. O. S. 235) eingeschärft hatte. — Der IX. (s. oben S. 602) ist neu. — Der X. hat zur Voraussetzung den VI. Concil. Tur. Mansi XXI. 1178; der XI. zunächst den I. C. Conc. L. 1175. Mansi XXII. 147. Gervas. 1429. §. 40. 50. Al. ep. Gilb. Fol. ep. vol. II. 98. (Vergl. Hefele a. a. O. S. 106, 199); der XII. den

Can. III. Concil. Lond. 1175. Gervas. 1430, der auch nur ein längst Decretirtes erneuert (s. den 8. Can. der Synode zu London vom J. 1102 bei Hefele a. a. O. S. 241). —

In Bezug auf den XIII. Canon s. das Citat S. 546. Anmk. 4. — Der Satz im XIV. Praeterea quia in tantum etc. sieht zunächst zurück auf die Erörterung der S. 520. Anmk. 5 citirten ep. Alex. Der Satz Presbyter autem sive clericus etc. hat zu seiner Unterlage den XXV. Can. Concil. Lateranens. II. Mansi XXI. 532, daneben aber auch sein Characteristisches. Der Satz Sane quia laici etc. hat seine unmittelbare Voraussetzung an der S. 534. Anmk. 1 erwähnten ep. Alex. Der Schluß geht zurück auf Can. III. Concil. Tur. Mansi XXI. 1177. (Cf. Can. X. Conc. Lat. II. ib. 528.) Vergl. S. 534. 551. Anmk. 3. 4. Auf der Synode zu Avranches (s. oben S. 155) war beschlossen: his qui decimas jure hereditario tenent, licentia sit cui voluerint idoneo *clerico* dare, eo quidem tenore, ut post eum ad ecclesiam, cui de jure competunt, revertantur. — Der XV. Canon der ersten Hälfte nach führt den alten auf dem zweiten Laterunconcil (Mansi XXI. 527. Can. V) wieder eingeschärften 22. Canon des Concils zu Chalcedon (Hefele a. a. O. Bd. II. S. 505) weiter aus oder sichert vielmehr die Ausführung desselben gegen die Eigenmächtigkeiten der Cleriker selbst. Die zweite Hälfte repetirt den VII. Canon des Concils zu Tours s. Bd. I. S. 291 und die bezügliche Satzung des zu Avranches (s. oben) gehaltenen. — Der XVI. C. ist, soviel ich sehe, ein neuer; ebenso der XVII. und XVIII. Ueber den XIX. s. oben S. 535. Instructiv ist überdies die Vergleichung der ep. Al. ad Ugon. vom 1. Mai 1179 in den hist. patriae mon. tom. VII. Chart. (liber jur. tom. I) p. XXVII, in welcher die Geistlichkeit in Genua ermahnt wird, die Zahlung des „Tributs" nicht zu verweigern. — Der XX. Canon wiederholt nur ältere Verbote s. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 364. 391. 454. 500. 617 und oben S. 442. Anmk. 1. Ueber den XXI. s. ebend. Anmk. 2. — Der XXII. C. repetirt den XI. Can. Concil. Later. II. Mansi XXI. 529; dagegen Analoga zu dem XXIII. und XXIV. C. habe ich nicht auszumitteln vermocht. Der XXV. nimmt die deutlichste Beziehung auf Can. XIII. Conc. Lat. II. Mansi XXI. 529; der XXVI. auf ein altes in dem XIV. Can. Concil. Rothom. vom Jahre 1074. Mansi XX. 399 erneuertes Verbot. — Ueber den XXVII. C. s. oben S. 692. 694. 695.

Der Text der Canones bedarf dringend der Verbesserung durch Benutzung neuer handschriftlicher Mittel, welche vorhanden sind. S. Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VII. S. 41. Robert. de Monte ad a. 1180. Pertz VIII. 528. lin. 16 bemerkt: cujus (concilii) decreta, quae ab eo et aliis coepiscopis ejus ibi constituta sunt, apud nos habentur.

Die Appendix concilii Later. III enthält nur zum Theil, wenn auch zum größeren Theile Alexandrinisches. Beiträge zur Kritik, welche

indessen weitere Forschung keineswegs überflüssig machen, giebt Theiner, Commentatio de Romanorum pontificum epistolarum collectionibus Lipsiae 1829 p. 5—11. Vergl. Richter, de inedita decretalium collectione Lipsiensi.

38. Hierarchische Anschauung Alexanders III. Kirchenregiment.

a) Die Beweise in Alex. ep. Liljegren, Diplom. Suecan. I. S. 510
p. 77. N. 54; p. 83. N. 56; Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. 67. Ep. CCCXLV; Th. Ep. vol. II. 52. N. CCXLIX. Pact. Anagn. artic. 4 et beati Petri vicarium. — In der das Lateranconcil berufenden Epistel (s. S. 765. 766) heißt es Romanae Urbis antistiti, qui a Domino Jesu Christo, ut caput esset ecclesiae, in *B. Petro* accepit. — Nur in der Rede, welche in Romuald. Chron. Salern. Murat. VII. 219. 220 dem Papste in den Mund gelegt wird, ist das päpstliche Regiment dem göttlichen gleichgestellt.

b) Th. ep. ed. Giles vol. I. 193. N. LXXVIII. (Bd. I. S. 318.) S. 510
Herb. de Boseham Op. vol. I. 187; Th. Ep. vol. I. 78. N. XXVI. Th. Ep. ed. Lup. lib. II. 45. 46.

Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. II. 25 N. CXCVIII. Clamamus ad successorem Petri, *vicarium crucifixi.* Et utinam clamor noster introeat in aures vestras etc. Dagegen ib. vol. I. 115. N. LXXXIII wird der Papst nur principis apostolorum vicarius genannt. — Henrici Pisani et Oddon. ep. Bouquet-Brial XV. 754 et Christi vicarium omnibus jure praeferri. Henrici Clar. ep. ib. 966. N. CCCCII ut possim vobis tamquam vicario Christi — — suggerere. Alex. vit. Murat. III. 1. 475.

c) Die Unfehlbarkeit des Papstes selbst in Bezug auf die richter- S. 510
liche Entscheidung wird ausdrücklich anerkannt von Gilbert von London Ep. ed. Giles vol. I. 205. Ep. CLIV Quae nimirum omnia in me recasura metuens, omnem praeveniendo sententiam apostolicam jamdudum appellavi praesentiam, ei super his optans assistere, quem in *jure* certum est non errare; in Bezug auf das Dogmatische von Eckbert, Sermones adv. Catharos Max. Bib. Patrum XXIII. 604 — nec umquam deficit in Romana ecclesia fides etc.

Vergl. Ludwigs VII. Aeußerung in dem Briefe an den Cardinalbischof von Ostia Th. Ep. ed. Lup. lib. IV. ep. 22. Non habemus papam accusare vel in manifesto arguere, quia Dominus est. (Cf. Petr. Cantor. Verbum abbreviat. p. 114.)

Dagegen räumt Alexander selbst die Fehlbarkeit seines *kirchenregimentlichen Verfahrens* ein in den charakteristischen Briefen an Heinrich II. Th. Ep. ed. Giles vol. II. 129. N. CCCV Quod autem in scriptis nostris vel legatis varietatem invenisti, nullatenus mireris, quum et b. Paulus propositum suum saepius mutasse legatur und am Schlusse praesertim quum homines simus et in multis decipi et circumveniri possimus [1]; ib. 124. N. CCCII Super eo vero, quod magnificentiae tuae de nobis et nostrae voluntatis mutatione significatum fuisse dicebas, non oportet discretam prudentiam tuam omni spiritui credere, quum multi detractores et corrosores existant, quorum dictis quibuslibet non est fides adhibenda aliquatenus u. s. w. und in dem Briefe an Thomas Becket l. l. 33. N. CCXXX. (s. Bd. II. S. 521. 522). Daß damit indessen zugleich eine Fallibilität in *Glaubenssachen* zugestanden worden, wäre schon an sich eine unberechtigte Folgerung. Sie ist aber positiv unmöglich, da der Papst ausdrücklich in *dieser* Beziehung die *Infallibilität* sich, als Nachfolger des heil. Petrus, zuschreibt in der ep. ad K. Sweorum et Gothorum Regem Liljegren, Dipl. Suec. tom. I. 61. N. 41 Huic enim apostolorum principi — — — omnes oves suas indistincte et principaliter Dei filius pascendas commisit, ut, quicunque de ovili Christi sunt, Petri magisterio et doctrinae subjaceant, *pro cujus fide specialiter rogasse se perhibet dicens „Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua"* (Luc. XXII. 32. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II. 2. S. 228. §. 61. Anmk. 12) *et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.* Unde quotiens de articulis fidei vel institutionibus ecclesiasticis dubitatur, ad praedictam Romanam ecclesiam tamquam ad matrem et magistram fidei christianae recurritur.

Wie schwer es indessen zuweilen gerade den Thomisten wurde, den Glauben an diese dem Inhaber des apostolischen Stuhls eignende Prärogative festzuhalten, zeigen die Bd. III. S. 510. Anmk. 9. 11 citirten Briefe, die Klagen über die Absolution der Gebannten bei Joann. Saresb. vol. II. 42. 69. 70. 126.

S. 523 d) Außer der Canonisation Eduards des Bekenners s. Bd. I. S. 179 und der Bernhards von Clairvaux, des Erzbischofs Thomas von Canterbury vollzog Alexander auch die des Herzogs von Schleswig Knud Laward, des Vaters Waldemars I. von Dänemark, ermordet von Magnus am 7. Januar 1131. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. S. 229. Das bezügliche Breve vom 8. November 1169 bei Thorkelin, Diplomat. Arna. Magn. I. 27. Die von ihm beigesetzte Jahreszahl 1170 — in der alten Abschrift steht gar keine — ist unrichtig. S. Suhm, Geschichte von Dänemark bei Estrup, Leben des Erzbischofs Absalon in Illgens Zeitschrift für histor. Theol. Bd. II. Jahrg. 1832. S. 249. Die glänzende Translation der Leiche fand Statt am 25. Juni (an diesem

1) Vergl. Petri Cell. Op. acc. Migne p. 531. Ep. LXXXIV.

Tage sollte nach dem päpstl. Breve das Fest des heil. Knud begangen werden) 1170 zu Ringsted. S. Waitz, Eine ungedruckte Lebensbeschreibung des Herzogs Knud Laward. Goettingen 1858. S. 39, welche S. 21—36 die bei der Feier gehaltene Liturgie enthält. — An der Spitze der die Canonisation erbittenden Gesandtschaft hatte Stephanus Erzbischof von Upsala gestanden. S. Waitz S. 39.

e) Vergl. insgesammt App. Concil. III. Later. p. XVII. Mansi t. 543
XXII. p. 348. — Alexander erfährt und beklagt es tief, daß die Verletzung der Pflicht des Cölibats von Seiten des Clerus in England sogar das Gewöhnliche sei. Mansi l. l. 351. cap. X. Ep. Alex. Gilb. Fol. ep. ed. Giles tom. II. p. 89. N. CCCLXI.

In der ep. ad Gilb. Fol. ej. ep. ed. Giles tom. II. 88. N. CCCLX verbietet er sogar den Akoluthen das Heirathen; dagegen in der anderen an denselben Mansi XXII 349 c. V gestattet er diejenigen clericos minorum ordinum, welche schon länger (d. i. vor seinem Regierungsantritt) verehelicht gewesen sind, in dem Besitz der Pfründen zu belassen und will nur, ne deinceps clericis conjugatis ecclesiastica beneficia conferantur. — Die ep. ad ep. Wig. Gilb. Fol. tom. II. 97. 98. N. CCCLXVIII verbietet die Ehe derjenigen zu trennen, welche mit Kirchenämtern unterhalb des Subdiaconats investirt sind; es müßten denn Mann und Frau sich selber trennen, um in Klöster zu gehen. Im Fall das nicht geschieht, die Ehe also bestehen bleibt, sollen diesen Verheiratheten die ecclesiastica beneficia, quae ad illos tantum, qui assidue in servitio Dei persistunt, spectare noscuntur, genommen werden[1]). Dagegen die mit dem Subdiaconat und höheren Aemtern (in jenem den Cölibat heimisch zu machen, ist vornehmlich das Absehen auch der früheren Päpste gewesen s. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 117. 174. 175. 241. 262. 319; Concil. Lat. I. (1123) can. III. Mansi XXI. 282; wiewohl auch Relarationen vorkommen siehe unten Anmk. 1.) Bekleideten haben die nach dem Empfang der Weihen genommenen Weiber unter allen Umständen zu verlassen. Indessen die ep. ad Exon. episc. Mansi XXII. 351. (p. XVIII. cap. XIII) schreibt eine andere Regelung des gegen die subdiaconi, qui matrimonium contrahere praesumpserunt innezuhaltenden Verfahrens vor. Man soll die Frage zu beantworten suchen, wie die Angeklagten vor dem Eintritt in den Ehestand gelebt haben; wie sie im Fall der Nöthigung demselben zu entsagen, leben würden. Sollte es als wahrscheinlich sich herausstellen, daß die Folge der Strenge nur die Verschlimmerung des sittlichen Verhaltens sein würde, so sollen diese Ehemänner im Besitz der kirchlichen Aemter verbleiben, aber nicht zum Dienst am Altar und zum Genusse kirchlicher

---

1) Der 31. Canon des Concils zu Gran im Jahre 1114 gestattet den Priestern, welche vor den Weihen geheirathet haben, ihre Frauen zu behalten. Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 290.

Beneficien zugelassen werden. Falls man aber zu der Vermuthung berechtigt wäre, daß sie, von den Frauen getrennt, die Keuschheit bewahren würden: so soll die Trennung verfügt werden. — Dagegen heißt es in der ep. Al. ad Salernit. arch. Mansi XXII. 349 cap. IV Si vero *sub*diaconi contraxerint matrimonium: eos — — dissimulare poteris cum suis mulieribus remanere etc.; vorher si qui in *diaconatu* et *supra* matrimonium contraxerint, cogendi sunt uxores dimittere et continenter vivere.

---

39. Fulco Bischof der Esthen.

S. 614 a) Ueber die politischen Zustände Esthlands in den Jahren 1170 bis 1181 habe ich ein Genaueres nicht zu ermitteln vermocht; weiß auch nicht, welche alte Quelle eine weitere Kunde überliefert haben könne. Sirmond in seiner Note zu Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 526 (cf. Harduin, Acta Concil. VI. 2. p. 1443) behauptet, die Esthen wären damals den Schweden unterworfen gewesen; aber das ist augenscheinlich nur ein Schluß aus dem Inhalte des bezüglichen Briefs.

S. 615 b) Die chronologische Anordnung der S. 615 folgd. erzählten
617 Thatsachen ist allerdings bis zu einem gewissen Grade nur eine hypo-
619 620 thetische, nach meinem Dafürhalten aber doch eine wahrscheinliche. Die
621 Weihe zum Bischof habe ich in das Jahr 1169 gesetzt: nicht früher, weil 1168 Eskill mit der Expedition gegen Rügen und dem, was nach dem siegreichen Ausgange derselben zu thun war, beschäftigt war (s. ob. S. 629); nicht später, weil die bezüglichen Briefe Alexanders (Jaffé, Reg. N. 8144. 8147. 8150), welche die Anwesenheit Fulcos auf der scandinavischen Halbinsel schon voraussetzen, vor 1171 nicht können geschrieben sein — denn sie sind im September zu Tusculanum datirt, wo Alexander nach den Reg. 1168, 1169 sich nicht aufhielt, vielmehr erst den 17. October 1170 ankam — und zwischen ihrer Abfassung und dem der Weihe wenigstens ein Jahr zwischeneingefügt werden zu müssen scheint, dasjenige, in welchem der Missionar die Reise von der Stätte seiner Ordination nach Frankreich und von da nach Italien an den Hof Alexanders machte. Fällt diese nun in den Sommer 1170, so muß derselbe den Papst noch in Veroli (s. Jaffé, Reg. p. 732—734) angetroffen haben, wie oben S. 617 erzählt worden. Weiter ist mit ziemlicher Sicherheit das Schreiben des Abts Peter (s. S. 618 A. 3), welches den Aufenthalt Fulcos bei ihm voraussetzt und die Verzögerung der Abreise desselben auf den erwählten Missionsposten begründet, in das Jahr 1171 einzureihen. Wenigstens weiß ich die Angabe, daß Erzbischof Heinrich von Rheims *Romam pergens* officium suum nos (Petrum) supplere commisit in keinen anderen Zusammenhang zu bringen, als in den S. 618

dargelegten; wobei indessen noch ein Doppeltes anzunehmen ist. Einmal, daß Heinrich zunächst den Entschluß gefaßt habe in Person als Appellat vor dem Papste zu erscheinen, denselben aber nicht zur Ausführung gebracht, denn aus Alex. ep. Martène et Durand, Ampl. Coll. II. 912 dat. vom 22. März 1171 oder 1172 erhellt, daß schließlich stellvertretende nuntii angelangt seien; sodann daß der Ausdruck *Romam* pergens nicht streng buchstäblich zu verstehen sei. Denn Alexander hat seit August 1167 bis zum 12. März 1178 nicht in Rom verweilt. Völlig passen würden also die bezüglichen Worte nur, wenn wir eine Reise Heinrichs im Sommer 1167 auf Veranlassung der Bd. II. S. 106 erzählten Wirren statuirten. Aber es ist nicht wohl glaublich, daß er damals seine Residenz sollte verlassen haben; weiter würde wohl, selbst wenn wir uns dazu verstehen wollten das anzunehmen, diese eine Stelle des Briefs sich vollständig erklären lassen, der übrige Inhalt aber nur dann, wenn wir die oben begründete Chronologie der Weihe Fulcos wieder in Frage stellten. Wir müßten sie in diesem Falle schon in das Jahr 1164 setzen und combiniren, sie sei von Eskill während seines damaligen Aufenthalts in Frankreich (s. oben Bd. II. S. 148. Anmk. 4) vollzogen. Allein von allen anderen Bedenken abgesehen, wie soll dann das *re*mittimus Petr. Cell. Lib. II. ep. CIV. Opp. acc. Migne 555 begreiflich gemacht werden? — Das setzt doch augenscheinlich voraus, daß Fulco schon zuvor einmal nach Schonen g e s c h i c k t worden. Und zu welchem anderen Zwecke konnte das geschehen sein, als zu dem der Weihe? — Die kann aber Eskill im August 1167 nicht in Schonen vollzogen haben, weil er damals dort überhaupt nicht anwesend war, s. Bd. II. S. 283. Endlich steht der Einreihung des in Rede stehenden Briefs, wie der Reise des Erzbischofs Heinrich nach Rom in das Jahr 1167 noch ein Doppeltes entgegen, einmal daß derselbe in der Zeit der großen Heerfahrt und der durch dieselbe herbeigeführten Gefahren schwerlich zum Papste gepilgert sein wird, sodann daß die Briefe des Letzteren aus diesen Monaten Jaffé, Reg. N. 7584. 7590. 7593. 7594. 7595 den Aufenthalt des Ersteren in Rheims voraussetzen. Die letztere Schwierigkeit bleibt freilich — das ist einzuräumen — auch unserer Ansicht, daß die Pet. Cell. II. ep. CIV, wie die mehrfach erwähnte Reise seines Metropoliten in das Jahr 1171 zu setzen seien. Auch aus diesem sind Briefe des Papstes (Jaffé N. 7594 und die, von denen es zweifelhaft ist, ob sie 1170 oder 1171 oder 1172 geschrieben sind N. 7971. 7972. 7975. 7976. 7977. 7978. 7979. 7980. 7986) vorhanden, die er in der Meinung abgefaßt hat, sie würden von dem Adressaten in R h e i m s empfangen werden; folglich ist dieser, so schließt man, n i c h t beim Papste gewesen. Allein dieser Einwand scheint durch Folgendes entkräftet werden zu können. Einmal weiß man nicht, in welchem M o n a t des Jahrs 1171 Heinrich sich auf den Weg gemacht hat, während dagegen zu erwägen ist, daß nur die einzige ep. vom 1. Juni Jaffé N. 7954 s i c h e r in dieses Jahr eingereiht werden könne; sodann ist die Annahme möglich, die Reise

sei angefangen, aber nicht vollendet. Und die ist (s. S. 618 Z. 25—27 v. o.) eben die meinige. —

Die S. 619. Anmk. 2. 3. S. 620. Anmk. 1 citirten Briefe Alexanders (s. Jaffé Reg. N. 8144. 8147. 8150) können alle in demselben Jahre sei es 1171 oder 1172 geschrieben sein oder der eine in dem einen, die anderen in dem anderen. Eine absolut sichere Combination ist nicht möglich; man kann nur durch Erwägungen der einen oder andern Art geneigt werden, die eine oder andere zu bevorzugen. Und die Motive dürften folgende sein. — Es läßt sich nicht läugnen, daß der apostolische Stuhl auf dieselbe Angelegenheit bezügliche Schreiben gern um dieselbe Zeit abfassen läßt, um die Uebersendung zu vereinfachen. Das ist ein Canon, in dessen Berücksichtigung man für die Ansicht eingenommen werden kann, entweder alle drei oben erwähnten Briefe oder doch zwei derselben seien in dem September desselben Jahrs, der eine am 9., der zweite am 11., der dritte am 17. geschrieben. Nun ist in dem ersten Mansi XXI. 941 ganz unzweideutig angegeben, Fulco habe die Absicht der Bekehrer der Esthen zu werden „qui ad convertendam gentem illam divina gratia inspiratus ministerium praedicationis et laborem proponit assumere“. In der Ep. vom 17. September Mansi XXI. 936 heißt es aber „Credimus sane, universitati vestrae innotuisse, qualiter venerabilis frater noster Fulco, Estonum episcopus, inopia et paupertate prematur et ad convertendam gentem illam sui episcopatus, quae Christianae fidei ignara est, totis viribus elaboret et quantam potest sollicitudinem ac diligentiam adhibere procuret. Quia vero particeps mercedis efficitur, qui ei ad tam pium et sanctum opus perficiendum consilium et subsidium subministrat etc.“ Diese Worte, unbefangen beurtheilt, machen den Eindruck, der Papst setze voraus, daß Fulco bereits mit Ausrichtung des Missionswerks in Esthland beschäftigt sei. Allein wenn dieselben an dem 17. desselben Septembermonats geschrieben sind, an dessen 9. der zuerst genannte Brief ausgefertigt ist, so kann der zuerst gefundene Sinn nicht der richtige sein. Denn wie sollte es erklärbar werden, daß der Verfasser das eine Mal von der Intention redet, das andere Mal und zwar schon acht Tage darauf die Ausführung voraussetzt? — Dazu kommt, daß die Worte quae Christianae fidei ignara est ein Zeugniß gegen das Recht der Annahme enthalten, der Missionär habe irgend welchen Erfolg gehabt. Sollen wir nun nichtsdestoweniger die beiden Briefe durch ein Jahr trennen, den einen in den September 1171, den andern in den September 1172 setzen? — Das zu thun, hindert ein zu gegründetes Bedenken. Es hat immer etwas Auffallendes, daß die Conception zweier demselben Gegenstande gewidmeten Schreiben gerade in den Monat September zweier verschiedener Jahre fallen sollte. Sollte nicht das Umgekehrte das viel Wahrscheinlichere sein, daß nicht allein diese beiden Briefe, die durch ihren Inhalt sich so nahe berühren, sondern wenn nicht alle, so doch die

meisten der bei Jaffé Reg. N. 8140—8150 verzeichneten (die sich insgesammt auf die kirchlichen Verhältnisse Scandinaviens beziehen) in dem September desselben Jahres (sei es 1171 oder 1172) ungefähr um dieselbe Zeit geschrieben, durch denselben Boten befördert worden? — Geneigen wir die Frage zu bejahen, dann muß jene Stelle in der ep. N. 8150. Mansi XXI. 936 interpretirt werden nach Maßgabe der aus N. 8144. Mansi XXI. 941 excerpirten d. h. man muß auf Grund beider annehmen, der Papst wisse nur davon, daß Fulco sich dazu rüste, das Bekehrungsgeschäft in Esthland zu beginnen; das totis viribus elaborare, sollicitudinem ac diligentiam adhibere procurare sage nichts anderes aus als das proponere. Und was ist die Folge dieser Auslegung? Keine andere als die, daß aus diesen Briefen sich nichts ergiebt, was die Annahme eines wirklichen Anfangs der Mission, der Abreise nach Esthland in den Jahren 1171—1172 beglaubigte. Auf der anderen Seite kann sie aber auch nicht unbedingt in Abrede gestellt werden. Sei es aber, daß sie nicht geschehen, sei es, daß sie geschehen, Erfolge hoffte der Papst nicht von dieser seiner Missionsthätigkeit allein. Seine Ep. „Non parum animus“ Mansi XXI. 936 Jaffé Reg. 8147 zeigt, daß er überdies die Nothwendigkeit der Unterstützung der Bekehrungspredigt mit den Waffen sei es sogleich damals, wo er die auf Fulco bezüglichen Briefe schrieb, (wie ich vorziehe anzunehmen 1171), sei es ein Jahr später (1172) in das Auge faßte. — Ueber Fulcos Schicksale in der Zeit von 1172 bis 1178 ist schlechterdings gar nichts bekannt; über das, was er seit seiner Wiederankunft bei dem Erzbischof Absalon (1179) ausgerichtet, ebenfalls nichts. Wir befinden uns daher in der peinlichen Lage die wirkliche Missionirung Esthlands in Alexanders Zeitalter als Thatsache weder bestreiten noch mit historischer Ueberzeugung behaupten zu können. — Es wäre daher vorsichtiger gewesen, wenn ich Bd. I. S. 53 in den auf Esthland bezüglichen Satz ein Clausel eingefügt hätte.

Innocenz III. Epist. lib. XVI. ep. 124 und ep. 126, geschrieben 1213 (Gruber, Origines Livoniae sacrae et civiles 236. XVI a) rühmt von dem Estiensis episcopus, daß er plurimum laborasse dignoscitur; ich weiß nicht, ob der unser Fulco sei, neige mich mehr dazu es zu bezweifeln als zu behaupten. Schlechthin verneinen läßt sich die Sache aber auch nicht. Nehmen wir an, Fulco sei im Jahre 1171 etwa 35 Jahr alt gewesen, so konnte er allerdings im Jahre 1213 in seinem 77. Jahre möglicher Weise noch rüstig sein. War doch Meinhard schon beim Beginn seiner Mission in Lievland ein vir venerandae canitiei. Heinrich der Lette bei Gruber l. l. p. 1. Verstehen wir unter dem episcopus Estiensis bei Innocenz III. einen anderen, so ist das Schweigen über Fulco allerdings auffallend. Oder sollte man in den Worten der ep. 124 Inter caeteros autem, per quos in gentibus illis revelavit Dominus brachium sanctum suum, ut viderent salutare Domini Dei sui eine Beziehung auch auf ihn finden dürfen? —

40. Die Waldenser.

S. 696 698 Meine Darstellung S. 696—699 zeigt, daß ich mich der mit Scharfsinn dargelegten Ansicht Dieckhoffs, Die Waldenser S. 167 folgd. von dem Ursprunge und dem Characteristischen der Waldensischen Bewegung anschließe. Der Widerspruch Herzogs, Die romanischen Waldenser S. 118 folgd. (vergl. Lechler, Theol. Studien und Kritiken Jahrgang 1855 Zweites Heft S. 416) hat mich an der Richtigkeit derselben nicht irre gemacht. Die Apologie Dieckhoffs, Die Waldenser im Mittelalter. Entgegnung gegen Dr. Herzogs Schrift Göttingen 1858. S. 40 folgd. erachte ich in dem, was die dogmatische Beurtheilung angeht, für begründet. Um so mehr beklage ich nicht blos die Art der Polemik, sondern auch die Hartnäckigkeit, mit welcher die in der ersten Schrift (S. 343 folgd.) vertheidigte Meinung[1]), der von Walter Map gegebene Bericht über die Verhandlungen „des römischen Concils" mit den Waldensern sei nicht auf das Lateran-Concil im Jahre 1179, sondern auf das 1210 in Rom gehaltene, auch in der zweiten S. 48 aufrecht erhalten ist.

Dieselbe konnte sich nur solange den Schein der Haltbarkeit geben, als man das von Usserius, De christ. ecclesiae succ. et statu p. 112 mitgetheilte Fragment kannte. Nachdem nun aber das Gesammtwerk de nugis curialium, welchem letzteres angehört, 1850 edirt ist, kann vernünftiger Weise darüber gar kein Zweifel sein, daß Dieckhoffs Hypothese unrichtig ist. Der Verf. nennt auch Dist. V. cap. V. p. 216 dasselbe Concil, zu welchem er von seinem Könige Heinrich II. abgesandt worden, concilium Romae sub Alexandro papa tertio celebrandum, wie Dist. I. cap. XXXI. p. 64, und erzählt die Reise nach Rom ausführlich. Folglich ist jeder Protest dagegen, daß dieser Autor nicht von einem Vorgange auf dem Lateran-Concil erzählen könne, ein vergeblicher. Was Cave und Oudinus zusammengeschrieben haben, die Fabeleien von einem „Franciskaner" Walter Map u. s. w. können dermalen gar nicht mehr in Betracht kommen, seitdem Philips zum ersten Male auf Grund authentischer Quellen uns ein Lebensbild desselben gezeichnet hat. In Betracht dessen wäre eine ausdrückliche Retractation von Seiten des erstgenannten Autors zu erwarten gewesen, nicht aber eine Anklage der „Unwissenschaftlichkeit" des Gegners. Vielmehr ist es unwissenschaftlich, mit nicht probehaltig erfundenen Argumenten eine Combination zu stützen. Dergleichen sind nur zu machen zum Zweck des Verständnisses des Zusammenhangs einzelner historischer Momente, nicht aber um irgend welche Vergewaltigung an

1) Auch Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 637 hat sich leider verleiten lassen ihr beizutreten; ebenso Baur, Die Kirche des M. A. S. 499.

irgend einem zu üben. Vielmehr kann eine bisdahin unbekannt gewesene, verbürgte Ueberlieferung über ein einziges Moment eine ganze Combination vereiteln; wie es eben dieser Dieckhoffschen ergangen ist. — Die Waldenser haben sich in der Zeit ihres ersten Auftretens nicht von einem Concil eine Genehmigung ihres freien Prädicantenwesens erbitten können, denn das wäre eine Verläugnung des — infallibel erkannten — häretischen Princips gewesen, ein Widerspruch mit dem Verhalten gegen den Erzbischof von Lyon. Folglich kann die von Walter Map erzählte Scene im Jahre 1179 sich nicht ereignet haben. So wird von dem erwähnten Historiker gefolgert. Ich bestreite nicht die logische Folgerichtigkeit, läugne aber, daß dieser das geschichtliche Geschehen entspreche. In der Historie haben wir mit diesem, nicht mit jener zu thun. —

Verbesserungen zum ersten Bande.

S. 31—33. Die Aechtheit der hier berücksichtigten Briefe Friedrichs I., Hadrians IV., Hillins von Trier ist mir durch die Beweisführung Jaffés Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsq. Bd. XIV. 60 folgd., je öfter ich dieselbe überdacht habe, desto zweifelhafter geworden. Demnach kann ich diese ganze Partie nun nicht mehr vertreten. **S. 33** Anmk. 3 wäre noch der Brief Raynalds Sudendorf Regist. II. (nicht I., wie Bd. III. S. 330. Anmk. 2 citirt ist) 131 zu citiren gewesen. **S. 41** letzte Zeile des Textes ist statt „Ferner von den Dienstleuten des Papstes“ zu schreiben „Ferner von den Domänen des Papstes“. — **S. 47** An. 3 ist das daselbst Gedruckte zu streichen und zu setzen: Ann. Col. max. Pertz XVII. 767; Johannes von Cremona bei Conrad von Ursperg Chron. Ursperg. Argent. 1609. p. 221; Gerhoh von Reichersberg De Investig. Antich. Archiv für österr. Geschichtsq. XX. 153. — Ebend. Anmk. 4 wäre noch zu erwähnen gewesen Joann. Saresb. Metalogic. IV. 42. Op. V. 205. — **S. 59** Z. 7 v. unten statt sechszehn lies zwölf. — **S. 83** wäre die wichtige Stelle in Norbert. Vita Pertz XIV. 701 über das Benehmen Innocenz II. dem Könige Lothar III. gegenüber zu benutzen gewesen. — **S. 91** Anmk. 3 hätte auch die Ep. Henrici Pis. et Oddon. Bouquet XV. 756 verwendet werden müssen. — **S. 114** Z. 18 von oben ist statt „Rubbert von Passau, der Bischof von Regensburg“ zu schreiben „Conrad von Passau[1]), Hartwich II. Bischof von Regensburg“. — **S. 117** wären die Angaben der schon citirten Ep. Henrici Pis. et Oddon. zu berücksichtigen gewesen. — **S. 122** Anmk. 1 ist noch hinzuzufügen: Gerhoh von Reichersberg, De Investig. Antich. Archiv für Kunde oesterreicher Geschichtsquellen XX. 173. — **S. 127** Anmk. 3 ist hinzuzufügen: Johannes von Anagni im Verein mit dem Erzbischof Ubert von Mailand hatte am 27. Februar 1160 den Kaiser und Victor IV. excommunicirt Raduff. Mediol. bei Watterich, Vit. Rom. pontif. tom. II. 503. — **S. 128** Anmk. 2 ist hinzuzusetzen: vergl. von Muchar, Geschichte von Steiermark IV. S. 400. — **S. 130** Anmk 6 f. die Berichtigung Bd. III. S. 201. Anmk. 4. — **S. 133** Anmk. 1 ist hinzuzusetzen: vergl. Ep. Henrici Pis. et Oddon. Bouquet XV. 755 Hule obsequuntur etc. — **S. 137** Z. 15 von oben statt ihren lies seinen. — **S. 176** Anmk. 2 hinter Morena ap. Murat. VI. 1089 ist hinzuzufügen: Ann. S. Petri Erphesf. Pertz XVI. 22. — **S. 182** wäre der wichtige Brief Burchards an den Kaiser Sudendorf, Regist. II. 134 zu benutzen gewesen. — **S. 196** Z. 1 v. ob. ist statt Rivers, Terouane zu lesen Nevers, Therouanne. Ebend. Anmk. 3 statt 80 vielmehr 180. — **S. 198—200.** Die Combinationen Watterichs (Vit. Rom. pontif. tom. II. 521. 522), der mehr wissen will als sich wissen läßt, halte ich für verfehlt. — **S. 206** Z. 1 v. ob. statt Hildebert lies Hildebrand. — **S. 243** Anmk. 1 am Schluß ist hinzuzusetzen: Vergl. den Brief Johanns von Salisbury Op. tom. I. 245 an Robert von Merton, drei Briefe Peters von Moutier de la Celle, Petr. Cell. Op. acc. Migne p. 607—610. — **S. 282** Z. 4 v. o. ist statt 1163 zu lesen 1162. — Zu **S. 283** ist noch zu bemerken, daß Alexander III. am 21. April 1163 die Kirche St. Germain in Paris eingeweiht Gallia ch. t. VII. Instr. p. 71, am 24. April die Güter der Kirche der heil. Genoveva bestätigt hat l. l. 241. — **S. 289** Anmk. 2 statt vol. I. 61 lies vol. II. 61. — **S. 313** Anmk. 1 ist am Schlusse hinzuzufügen: vol. V. 286. Enth.

---

1) Vergl. Bd. II. S. 214. Bd. III. S. 60. 61. 66.

v. 1471—1474. — **S. 324** letzte Zeile des Textes ist den Worten „Darüber entstand ein heftiger Wortwechsel" hinzuzufügen „auf dem Gerichtstage zu Dunstaple." — **S. 349** Z. 9 v. o. ist statt Johannes von Sarum zu schreiben Johannes von Salisbury (= Sarum). — Ueber die letztere Form s. Schaarschmidt, Joannes Saresb. p. 39. — **S. 480** Z. 15 v. o. hinter „angehörte" ist noch hinzuzufügen: Schon von Balderic. Vita Alber. Bouquet XV. 358 wird er specialis amator Teutonicorum genannt. — Ebend. Z. 32 v. ob. ist als wichtigste Belegstelle noch nachzutragen der Brief Raynalds bei Sudendorf, Registrum II. 133. — **S. 483** Z. 37 v. o. hinzuzusetzen: Eine dritte Ep. findet sich Pez, Thes. VI. 1. 375. — **S 486** letzte Zeile hinter „gereinigt habe" ist hinzuzufügen: Vergl. desselben Aeußerungen in seiner Schrift De Investig. Antich. Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. XX. 147. — **S. 488** in der S. 487 angefangenen Anmerkung wäre unter α außer der daselbst citirten Ep. Vict. noch die andere von den Ann. Col. max. Pertz XVII. 773. beigebrachte Ep. ad Raynald. zu nennen gewesen. — Ebend. Anmk. 1 am Schlusse ist hinzuzufügen: Annal. Magdeb. Pertz XVI. 191, welche nur Victor IV. kennen. — Ebend. Anmk. 1. zu Anfang sind die Ann. Pegav. ad a 1159. Pertz XVI. 259 nachzutragen. — Zu **S. 503** Anmk. 2. Die Unsicherheit hinsichtlich der Originalität des Textes des Wahldecrets Nicolaus II. ist, wenn nicht gehoben, doch ermäßigt durch die neue Abhandlung von Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IV. — **S. 509** ist unter den auf das Concil zu Pavia (und die Geschichte der Wahlhandlung) bezüglichen Actenstücken die hochwichtige Ep. Henrici Pisani et Oddonis Bouquet tom. XV. 753. N. XI. nachzutragen, aus welcher ich im III. Bd. mehrfach geschöpft habe. — **S. 527** Z. 26 v. ob. hinter redierunt ist hinzuzufügen Annal. Col. max. Pertz XVII. 777. lin. 41. — **S. 537** ist die wichtige Stelle des Enthetic. v. 1441 seq. Joann. Saresb. tom. V. 285 übersehen, wo der Autor ebenfalls das Leben des Canzlers Thomas Becket am Hofe als eine thatsächliche, in bester Absicht versuchte Accommodation beurtheilt. So dachte auch der Erzbischof Theobald, welcher nach Enthet. v. 1293. Joann. Saresb. I. l. p. 280 sogar gewünscht haben soll, der Canzler möge sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle werden. — **S. 548** Z. 29 von ob. statt *tum* versaretur lies *dum* versaretur. — **S. 549** Z. 17 v. ob. statt Pertz VIII. 513. lin. 30 lies Pertz VIII. 513. lin. 34. — **S. 559** Z. 17 statt kann lies können. —

Verbesserungen zum zweiten Bande.

Inhaltsverzeichniß S. IX. Z. 26 u. Z. 42 statt dritte Gesandtschaft lies zweite Gesandtschaft. — **S. 1** Anmk. 2 am Schlusse statt VI. 1564. N. 18 lies VI. 1. 564. — **S. 7** wären noch Ep. Victoris IV. ad Raynaldum Ann. Colon. max. Pertz XVII. 773, andererseits zur Characteristik der Vergewaltigungen dieses ersten Gegenpapstes Henrici Pis. et Odd. ep. Bouquet XV. 755 unten, 756 oben, endlich die über seine Wunder berichtende Stelle in den Annal. Palid. Pertz XVI. 92 zu benutzen gewesen. — **S. 9** Anmk. 5 vorletzte Zeile statt „des Trudonklosters" lies des Klosters St. Trond (bei Löwen). — **S. 10** Zu den daselbst angeführten Urkunden sind noch zwei neue hinzugekommen. 1) Victor IV. bestätigt zu Cremona am 9. Juni 1161 dem Abte Gerard von Echternach die Ehren und Rechte seiner Kirche Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I. 683. 2) Derselbe bestätigt zu Besançon am 11. Sept. 1162 dergleichen der Prämonstratenser-Abtei Romersdorf ebend. I. 692. N. 633. — **S. 14** Z. 23. 24 von ob. statt Michaelkloster bei Kluse lies Michaelkloster Clusa (bei Turin). Ebenso ist **S. 316** Z. 2 von oben statt Chiusa (Kluso) zu verbessern, dagegen **S. 634** die bezügliche Verbesserung zu streichen. — **S. 19** Z. 1 von ob. statt

Hadrian VI. lies Hadrian IV. — S. 39. am Schlusse der S. 38 angefangenen Anmk. 3 statt geschriebenen Epp. l. geschriebene Ep. 69. — S. 54 Z. 21 v. ob. statt Gilbers lies Gilberts. — S. 71 Z. 17 v. ob. statt ungewohnter lies ungeweiheter. — S. 68 Z. 11 v. unten statt die Unterordnung derselben unter den Staat lies die Unterordnung unter dieselbe von dem Staate. — S. 84 An. 3 am Schlusse sind als weitere Beweise hinzuzufügen Ep. Alb. Card. Bonq. XVI. 124. N. CCCLXXXII. Will. Card. ib. 57. N. CLXXXVIII, Humbald. Card. ib. 58. N. CLXXXIX. 124. N. CCCLXXXII. — S. 102 Z. 17 ist „sofort“ zu streichen. — S. 107 Z. 19 v. oben statt „der jetzt schon üblich gewordenen“ lies „der jetzt zuerst üblich werdenden.“ — S. 114 Anmk. 1 statt 1106 lies 1006. — S. 115 Z. 1—4 ist statt des dort Gedruckten zu setzen: „das bewies nicht weniger der strenge Befehl zur Ausführung der Würzburger Beschlüsse als die Art, wie das bezügliche Verdienst des Bischofs anerkannt ward.“ — S. 117 Z. 18 statt Eberhards lies Gerhohs. — Ebend. Anmk. 5 statt 288 lies 286. — S. 125 Anmk. 1 ist am Schlusse noch hinzuzufügen: „De investig. Antich. Archiv für Kunde oesterr. Geschichte XX. 144. 145.“ — S. 128 Anmk. 1 wäre dieselbe Schrift p. 137 zu citiren gewesen. — S. 132 Anmk. 5 statt Mansi XX. 184 lies Mansi XX. 164. — S. 135 Z. 9 v. ob. statt 1164 l. 1104. — S. 137 Anmk. 3 statt Diplom. Raceb. I. N. 30 l. Diplom. Raceb. I. N. 3. — S. 143 letzte Z. statt werden l. wenden. — S. 163 Anmk. 5 am Ende ist noch hinzuzufügen: „am 28. Mai 1166, Beyer, Urkundenbuch der mittelrhein. Territorien I. 704. N. 646.“ — S. 165 über Wichmann s. noch Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 49—51; von Koch-Sternfeld, Forschungen über den Erzbischof Wichmann von Magdeburg in dem Archiv für Kunde oester. Geschichtsq. I. S. 90. — S. 173 Z. 6 v. o. statt III. l. IV. — Ebend. Anmk. 3 ist noch hinzuzusetzen Ann. Col. max. Pertz XVII. 774. — S. 174 Z. 8 v. ob. statt Bischof Siegfried lies Dompropst Siegfried. — S. 179 letzte Zeile des Textes statt am 1. October l. im October — S. 184 Z. 10 v. ob. Paressa. In den Urkunden in den Monum. hist. pat. tom. I. 834. 841. 842 wird durchgängig die Form Baresonus gelesen. — S. 189 Z. 8 v. ob. statt Cäcälie l. Cäcilie. — S. 190 Z. 10 v. ob. statt Welf von Baiern l. Welf VII. von Baiern. — S. 196 Z. 3 v. ob. statt hatte l. hatten. — S. 200 Z. 1 v. ob. statt Monate l. Wochen. — S. 203. Z. 10 v. ob. statt durchrieselte l. durchrieselten. — S. 206 Z. 23. 24 statt die Bischöfe von Verden und Freisingen lies die Bischöfe Richard von Verdun und Albert von Freisingen. — S. 209 Z. 9 v. o. statt Monate l. Wochen. Ebd. Anmk. 1. Z. 2 statt Monaten lies Wochen. — S. 210 Anmk. 4. Der Brief Al. ist dat. vom 27. Februar 117t. — S. 215 Anmk. 3 sind Z. 2—5 zu streichen. — S. 218 letzte Z. des Textes S. 219 Anmk. 1. Der hier angezogene Brief gehört nicht dem Johann von Salisbury, sondern einem anderen Autor an, s. Schaarschmidt. Joannes Saresberiensis S. 259. — S. 235 Z. 4 v. unten hinter Zahl ist einzuschalten der Mitglieder. — S. 239 Z. 23 v. o. statt ein allerdings später Chronist l. anders der Genueser Chronist. — S. 241 Z. 28 sind die Worte: „und der späteren Abfassung halber unzuverlässige“ zu streichen. — S. 242 oben Z. 1—4. S. die Berichtigung bei Watterich, Vit. Pont. Rom. tom. II. 555. not. 4. Conrad muß zum Cardinal-Presbyter nicht erst nach der Rückkehr des Papstes nach Rom, sondern schon in Sens promovirt sein. — S. 249 Anmk. 3 ist vergessen, die wichtige ep. Raynaldi Sudendorf tom. II. 146. Watterich tom. II. 561 zu citiren. Vergl. Ann. Colon. max. Pertz XVII. ad a. 1167. — S. 251 Z. 4 v. o. statt 16,000 lies 1600. — S. 268 Anmk. 1 ist hinzuzusetzen. S. die Unterschrift Johanns (Maledetti) in der Urkunde vom 1. August 1167 bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins Th. I. 267. — S. 276 Anmk. 6 ist am Schlusse hinzuzufügen Ep. Will. Montisf. march. Bouquet XVI. 143. — S. 279 Anmk. 4 füge bei App. ad Radevic. ap. Urstis. tom. I. 559 non multo post (nach dem Abzuge des Kaisers) Guido quoque a fidelibus Imperatoris Romae locatur. — S. 281 Z. 17 v. ob. statt dreiviertel lies anderthalb. — S. 282 Z. 2 v. ob. statt 1169 l. 1170. — S. 295 Anmk. 4 Z. 2. statt nuntius l.

nuntiis. — S. 305 Z. 19 v. ob. statt (18. Mai) lies (21. Mai). — S. 330 Z. 11 v. o. statt 10. November l. 11. November. — S. 339 Z. 7 v. o. statt dem Cardinal l. den Cardinal. Ebend. Z. 9 v. o. statt seinen Genossen l. seinem Genossen. — S. 361 Anmk. 2 Z. 2 statt ratus l. ratas. — S. 365 Z. 5 v. o. statt auf den lies auf dem. — Ebd. Z. 10. 11 statt sie l. es. — S. 371 Z. 26 v. oben hinter Anthelmus ist einzuschalten: von Bellay (in dem nördlichen Theile der Dauphinée). Er ist derselbe, der Bd. I. S. 106 als Prior der großen Carthause genannt ist. Alexander III. selbst halte denselben am 8. September 1163 zu Sens geweiht. Vita Anth. III. §. 25. Act. S. S. Mens. Jun. tom. V. 233. Ed. Venet. — S. 373 Z. 15 v. o. ist hinter Cardinalbischof einzuschalten „Bernhard“. — S. 377 Z. 4 v. u. hinter Anthelmus „von Bellay“. — S. 412 Z. 6 v. o. ist statt die sie zu beweinen zu schreiben die zu beweinen. — S. 414 Z. 17 statt Proposition l. Propositionen. — S. 419 Anmk. 4 ist zu lesen Ibid. vol. II. 207. N. CCLXXXVII. cf. p. 204 oben. — S. 435 in der Columnen-Ueberschrift statt friedlichen lies feindlichen. — S. 437 Z. 3 v. o. streiche noch. — S. 498 Z. 14 v. ob. streiche neue. — S. 523 Anmk. 5 Z. 2 ist hinter Bituricensi einzuschieben misisse. — S. 541 Anmk. 3 statt spensus lies suspensus. — S. 550 Z. 6 v. o. statt dadurch ermächtigt lies dadurch für ermächtigt. — S. 559 letzte Z. des Textes statt Graben l. Garten. — S. 568 Z. 3 v. u. statt gab man sie zum Theil l. gab man zum Theil. — S. 581 u. N. 21 a) sind die Worte „Dodechin bei Bouquet XVI. 35“ zu streichen. — S. 584 Z. 13 v. u. statt Ostermontag l. Pfingstmontag. — S. 605. Zu den hier citirten Ep. Oddon. kommen noch hinzu 1) Ep. ad Ervisium abb. St. Victoris Martène et Durand, Ampl. VI. 245. 2) die ep. Odd. et Henrici Pis. Bouquet XV. 753.

Verbesserungen zum dritten Bande.

S. 10 Anmk. 1 letzte Z. statt mit den Letzteren l. mit dem Letzteren. — S. 149 Anmk. 6 statt N. 36 l. 34. — S. 192 sind zwei Anmerkungen mit 3 bezeichnet. An Stelle der zweiten 3 sollte 4 stehen. — S. 200 Z. 21 v. o. statt zu einen unerträglichen l. zu einem unerträglichen. — S. 212 Anmk. 4 statt inter cives Lombardiae l. civitates Lombardiae. — S. 324 Anmk. 6 statt Pertz IV. 169 l. 160. — S. 326 Z. 15 v. o. statt was in Folge derselben zugesagt l. was in derselben zugesagt. — S. 423 Z. 23 v. o. statt Tarragena l. Tarragona. — S. 509 Anmk. 6 statt Super regno l. Super regna. — S. 580 Z. 9 v. o. ist III. hinter Amalrich zu streichen. — S. 603 Z. 10 v. o. statt der Johanniter Odo von St. Amand und der Templer Roger Desmoulins l. der Tempter Odo von St. Amand und der Johanniter Roger Desmoulins. — S. 464 Z. 16 v. o. sind die Worte „im Sommer 1180“ zu streichen. — S. 625 Anmk. 8 ist die Angabe „S. 621. Anmk. 5. 6. Vergl“ zu streichen. — S. 689 Anmk. 1 statt vol. II. l. vol. I. Ebenso S. 688 Anmk. Z. 5. — S. 714 Z. 26 v. ob. statt Bouquet-Brial XVI l. Bouquet-Brial XIII. —

S. 438 Z. 16 v. ob. statt den 9. März l. den 19. März.

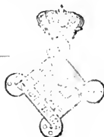
Register.

A bezeichnet Band I. B Band II. C Band III.

*) So ist Bd. II. S. 91 Z. 3 v. u. zu lesen statt Conrad III.
**) So ist Bd. III. S. 493 Z. 9 v. o. zu lesen statt Conrad II.

*) Bd. III. S. 278 Z. 21. 22 v. o. ist statt vom Titel des heil. Adrianus zu lesen vom Titel der heil. Maria in Cosmydin.

*) Bd. III, S. 632 Z. 8 v. u. ist statt Halberstadt zu lesen Havelberg.



Förster, Fr., Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts und des K. K. Fiscus zu Prag. Mit einem Urkundenbuche bisher noch ungedruckter Urkunden. Mit dem in Stahl gestochenen Bildnisse und der genau facsimilirten Unterschrift Wallenstein's. gr. 8. 1844. geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Herbst, Dr. Wilh., das classische Alterthum in der Gegenwart. Eine historische Betrachtung. gr. 8. 1852. geh. 1 Thlr.

Hutteni, Vlrichi, equitis Germani **opera** quae reperiri potuerunt omnia. Edidit EDUARDUS BÖCKING. **Ulrichs von Hutten Schriften,** herausgegeben von EDUARD BÖCKING. 5 Voll. Lex.-8. 1859—1862. n. 28 Thlr. 20 Ngr.

Einzeln:

Vol. I. et II. A. u. d. T.: Epistolae Ulrichi Hutteni equitis item ad eundem deque eodem ab aliis ad alios scriptae. Collegit recensuit adnotavit variaque quae ad Hutteni vitam librosque spectant scripta adiecit EDUARDUS BÖCKING. Vol. I. [Briefe von 1506—1520.] 1859. Mit Hutten's Portrait. n. 6 Thlr. — Vol. II. [Briefe von 1521—1725.] 1859. Mit Facsimile's von Hutten's lat. u. deutscher Handschrift. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

Vol. III. A. u. d. T.: Poemata cum corollariis. Collegit recensuit adnotavit EDUARDUS BÖCKING. — Ulrichs von Hutten poetische Schriften mit erläuternden Zugaben herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von EDUARD BÖCKING. [Mit zahlreichen Facsimile's der Illustrationen der ältesten Originalausgaben in Holzschnitt.] Lex.-8. 1862. geh. n. 6 Thlr.

Vol. IV. A. u. d. T.: Ulrichi Hutteni equitis dialogi idem Pseudohuttenici nonnulli. Collegit recensuit adnotavit EDUARDUS BÖCKING. Ulrichs von Hutten und irrig ihm zugeschriebene Gespräche. Originalien und gleichzeitige Uebersetzungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von EDUARD BÖCKING. Mit einer lithogr. Ansicht vom Steckelberg. 1860. n. 6 Thlr.

Vol. V. A. u. d. T.: Orationes et scripta didascalica cum corollariis. Collegit recensuit adnotavit EDUARDUS BÖCKING. — Ulrichs von Hutten Reden und Lehrschriften mit erläuternden Zugaben. Originalien und gleichzeitige Uebersetzungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von EDUARD BÖCKING. Lex.-8. 1861. geh. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

——— **operum supplementum.** Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis. Tomus I. Textus. Collegit recensuit EDUARDUS BÖCKING. gr. Lex.-8. 1864. geh. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

Klemm, Gustav, Hofrath und Oberbibliothekar zu Dresden, **allgemeine Culturgeschichte der Menschheit.** Nach den besten Quellen bearbeitet und mit xylographischen Abbildungen der verschiedenen Nationalphysiognomien, Geräthe, Waffen, Trachten, Kunstproducte u. s. w. versehen. 10 Bände. gr. 8. 1843—1853. geh. [27 Thlr. 7½ Ngr.] Herabgesetzter Preis n. 15 Thlr.

Einzeln:

1. Band. Die Einleitung und die Urzustände der Menschheit enthaltend. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1843. 2 Thlr.
2. „ Die Jäger- und Fischervölker der passiven Menschheit. Mit 31 Tafeln Abbildungen. 1843. 3 Thlr.
3. „ Die Hirtenvölker der passiven Menschheit. Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. 1844. 2 Thlr. 15 Ngr.
4. „ Die Urzustände der Berg- und Wüstenvölker der activen Menschheit und deren Verbreitung über die Erde. Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. 1845. 2 Thlr. 15 Ngr.
5. „ Die Staaten von Anahuac und das alte Aegypten. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1846. 2 Thlr. 22½ Ngr.
6. „ China und Japan. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1847. 3 Thlr.
7. „ Das Morgenland. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1849. 3 Thlr.
8. „ Das alte vorchristliche Europa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1850. 3 Thlr.
9. „ Das christliche Westeuropa. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1851. 3 Thlr.
10. „ Das christliche Osteuropa. Mit 4 Tafeln Abbildungen. 1852. 2 Thlr. 15 Ngr.

